Annalen des Deutschen Reichs für gesetzgebung, verwaltung und ...


VE
RI
TAS

Annalen des Deutschen Reichs.

1897.



Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel

in München.

Jahrgang  1897.

Mit einem alphabetischen Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868—1897.



München & Leipzig.

1897.

Verlag von G. Hirth.

Druck von Knorr & Hirth (G. m. b. H.), München.

Inhalt.

Nr. 8.

Miszellen:

Nr. 9.

Nr. 10.

Anlagen:

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel.

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1897.	Dreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 1.

Inhalt:

Das Honorar für Originalbeiträge der

„Annalen des Deutschen Reiches“

beläuft sich wie bisher auf Mk. 64 für jeden ersten, auf Mk. 48 für jeden folgenden Druckbogen einer Abhandlung (platzraubende Abdrücke von Materialien werden abgerechnet).

Abhandlungen volks- und finanzwirthschaftlichen Inhaltes wollen an Herrn *Dr. Georg Hirth, München,* Abhandlungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes entweder an den Genannten oder an Herrn *Prof. Dr. Max v. Seydel, München, Leopoldstrasse 37* eingesandt werden.

Die Beantwortung der an die Herausgeber gerichteten Zuschriften wird mit thunlicher Beschleunigung erfolgen.

Im Interesse der von der Redaktion zu treffenden Dispositionen ersuchen wir, grössere Beiträge wenn möglich einige Zeit vor der Einsendung anmelden zu wollen.

MÜNCHEN, Dezember 1896.

Die Verlagshandlung von G. Hirth
in München & Leipzig.

Die Immunität der parlamentarischen Berichterstattung.

(Das Prinzip der parlamentarischen Oeffentlichkeit.)

Ein Beitrag zum deutschen Verfassungsrecht und zur Revision der Reichsgesetzgebung.

Von Dr. **Hubrich**, Gerichtsassessor und Privatdozent.

§ 1. Einleitung.

Das Verfassungsrecht derjenigen Staaten Europas, welche während des Verlaufs des letzten Jahrhunderts zur Annahme des Repräsentativsystems übergegangen sind, weist trotz aller Verschiedenheit der Charaktere der betreffenden Nationen, trotz aller Verschiedenheit auch der Ursachen und Bedingungen der Annahme des Repräsentativsystems eine stattliche Reihe materiell übereinstimmender Einrichtungen auf. Seit dem 18. Jahrhundert hatte sich über Europa hin die sogenannte konstitutionelle Doktrin[1]) verbreitet, deren Anhänger und Vertreter ohne Rücksicht auf die historisch begründete besondere Eigenart der einzelnen Staaten ganz nach abstrakten Prinzipien das Musterbild eines allgemeingiltigen konstitutionellen Staatsrechts entwarfen und die Grundsätze desselben in jedem Staat, in welchem eine Repräsentativverfassung gelte, schlechthin eingeführt wissen wollten. Es gelang Vertretern der konstitutionellen Doktrin, auch im praktischen politischen Leben großen Einfluß zu gewinnen und ihrem Wirken bei Einführung oder Ausgestaltung der Repräsentativverfassung in den einzelnen Staaten des europäischen Kontinents ist — wenngleich die natürliche Uebereinstimmung mancher thatsächlichen Verhältnisse auch manche materiell übereinstimmenden Rechtsvorschriften hervorrief — doch wesentlich jene materielle Uebereinstimmung von Einrichtungen des Verfassungsrechts zuzuschreiben.

Wesentlich durch den Einfluß der Anhänger der konstitutionellen Doktrin ist auch in einer Reihe der modernen Repräsentativstaaten des europäischen Kontinents der Grundsatz der Immunität der parlamentarischen Berichte zur Geltung gekommen. Die konstitutionelle Doktrin lehrte, daß schlechthin zu den unbedingt nothwendigen Konsequenzen des Repräsentativsystems die unbeschränkte Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Vertretung des Gesammtvolks gehöre, und sie legte dies Prinzip der parlamentarischen Oeffentlichkeit nicht nur dahin aus, daß die parlamentarischen Sitzungen (der Regel nach) der Zuhörerschaft des Publikums erschlossen sein müßten, sondern daß bei der Unmöglichkeit,

---

[1] Vgl. Mohl, Die Geschichte und Literatur des allgemeinen konstitutionellen Staatsrechts in Bd. I der Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. Erlangen 1855, S. 267 f. S. 271. Natürlich bestanden unter den Vertretern der konstitutionellen Doktrin im Einzelnen viele Abweichungen, aber gewisse abstrakte Grundsätze waren wohl Jedem gemeinsam.

das ganze Volk zur Zuhörerschaft im Parlament zuzulassen, es Jedermann gestattet sein müsse, über das im Parlament öffentlich Verhandelte frei von jeglicher Verantwortung außerhalb des Parlaments Bericht zu erstatten und damit die Kunde von den Parlamentsverhandlungen im ganzen Volke zu verbreiten. Nach der Forderung der konstitutionellen Doktrin sollte der Parlamentsbericht sich auch anstandslos auf parlamentarische Aeußerungen, die an sich den Thatbestand eines Delikts bildeten, erstrecken dürfen. Eine Differenz bestand zwischen den Vertretern der konstitutionellen Doktrin nur insofern, als die einen in materieller Hinsicht als Bedingung der Immunität der Parlamentsberichte lediglich die Wahrheitstreue bezeichneten, während die andern außer der Wahrheitstreue auch die Gutgläubigkeit der Parlamentsberichte als Voraussetzung der Verantwortungsfreiheit hervorhoben. In diesem Sinne waren der Grundsatz der parlamentarischen Oeffentlichkeit und insbesondere der Grundsatz der Immunität der parlamentarischen Berichterstattung bereits dem System des allgemeingiltigen konstitutionellen Staatsrechts eingegliedert, bis sie schließlich auch in dem einen und andern modernen Repräsentativstaat Europas als positives Recht anerkannt wurden.

Auch die Gesetzgebung des Deutschen Reichs hat sich zu dem Prinzip der Immunität der parlamentarischen Berichte bekannt, und sie hat diesen Grundsatz zu einem schlechthin gemeinrechtlichen für Deutschland erhoben. Man hat in Deutschland, wie auch anderwärts, zur Rechtfertigung der Verantwortungsfreiheit der parlamentarischen Berichte bisweilen auf das Prinzip der Redefreiheit der Volksvertreter hingewiesen und behauptet: Da nach Maßgabe dieses Prinzips ein Volksvertreter für seine Berufsäußerungen, selbst wenn sie an sich den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellen sollten, einer Verantwortlichkeit nach keiner Richtung hin unterliege, könne auch Niemand wegen Weiterverbreitung des im Parlament in jeder Beziehung straflos Geäußerten einer Rechenschaftspflicht unterworfen sein.[1]) Allein dieser Versuch der Ableitung der Immunität der parlamentarischen Berichterstattung aus dem Prinzip der parlamentarischen Redefreiheit geht für das deutsche Recht schlechthin fehl und erweist sich bei genauerer Nachprüfung auch für die andern Repräsentativstaaten Europas, die in dieser Beziehung den nämlichen Weg, wie die deutsche Reichsgesetzgebung eingeschlagen haben, als unbegründet. Die Immunität der parlamentarischen Berichte reicht einmal viel weiter als das Prinzip der parlamentarischen Redefreiheit. Verantwortungsfrei ist im Allgemeinen ein parlamentarischer Bericht nicht nur dann, wenn er die Debatten der allein mit dem Privileg der parlamentarischen Redefreiheit ausgestatteten Volksvertreter wiedergiebt, sondern überhaupt, wenn er eine parlamentarische Verhandlung in ihrem gesammten Umfange, unter Miteinschluß aller im Rahmen der parlamentarischen Verhandlung gehaltenen Reden von Nichtparlamentariern (Minister, Regierungskommissare ꝛc.) oder sonst vorgekommenen Geschehnissen, zur Darstellung bringt.[2])

---

[1]) Roenne, Staatsrecht der preuß. Monarchie. 4. Aufl. I. Bd. 1881 S. 306. G. Meyer, Deutsches Staatsrecht. 4. Aufl. 1895 S. 293. Sladecek, Ueber die Immunität der parlamentarischen Berichterstattung. Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. XVI. Bd. S. 128.

[2]) Das erkennt auch Sladecek an S. 130; um so auffälliger ist seine S. 128 vorgetragene Ansicht. Uebereinstimmend mit dem Text Liszt, Das deutsche Reichspreßrecht 1880 S. 163. Binding, Handbuch des Strafrechts. I. Bd. 1885 S. 681 Note 4. Fuld, Die Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte in Annalen des Deutschen Reichs, 1887 S. 253. Herrmann, Ueber die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Ständeversammlung im Archiv des Kriminalrechts. N. F. 1853 S. 384.

Sodann stehen auch allgemeine Rechtsgrundsätze der Ableitung der Immunität der parlamentarischen Berichterstattung aus dem Prinzip der parlamentarischen Redefreiheit entgegen. Es kann mit Rücksicht auf die persönliche Berufsstellung der Volksvertreter eine Handlung oder Aeußerung derselben, welche an sich den Thatbestand eines kriminellen oder disziplinellen Vergehens erfüllen würde, sehr wohl straf- oder verantwortungsfrei gelassen werden. Diese Exemption berechtigt aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen an sich noch nicht einen Andern als den Volksvertreter, außerhalb des parlamentarischen Berufs dieselbe Handlung oder Aeußerung zu wiederholen, vielmehr liegt im Falle der Wiederholung eine selbständige Handlung des Nichtparlamentariers vor, die an sich — ohne spezielle Befreiung — der gewöhnlichen Rechenschaftspflicht unterliegt.[1]) Freilich mag bei der Rezeption der Immunität der parlamentarischen Berichterstattung hie und da der Gedanke mituntergelaufen sein, daß der Grundsatz der parlamentarischen Redefreiheit dazu führe. Aber die entscheidenden Faktoren haben sich, wie die Vorgänge bei jener Rezeption ergeben, die Immunität der Parlamentsberichte lediglich als Konsequenz der parlamentarischen Oeffentlichkeit, als Ersatz für die thatsächliche Unmöglichkeit, das ganze Volk zur Zuhörerschaft bei den regelmäßigen Parlamentssitzungen zuzulassen, gedacht und sich durch jenen irrigen Gedanken an die parlamentarische Redefreiheit nicht beeinflussen lassen.

Obwohl seitens liberaler Parlamentarier und in der Presse der Grundsatz der Verantwortungsfreiheit der parlamentarischen Berichte als ein wahres Palladium der Volksfreiheit gefeiert worden ist, so hat doch in Deutschland die der Parteidoktrin nicht bedingungslos anheimgefallene Schichte der Bevölkerung seit jeher jenem Grundsatz mit etwas gemischten Gefühlen gegenübergestanden. Man erkannte recht gerne an, daß die Weiterverbreitung der parlamentarischen Verhandlungen einem lebhaft empfundenen Bedürfniß der Zeit entspreche; man fragte sich aber, ob denn wirklich allen einzelnen Volksangehörigen die Fähigkeit innewohne, alle Vorgänge der parlamentarischen Verhandlungen gehörig zu würdigen, und ob es im Interesse des Staatswohls liege, vermöge der Immunität der parlamentarischen Berichterstattung auch alle bedenklichen Seiten der parlamentarischen Verhandlungen in vollstem Maße der verständnißlosen Masse kundzuthun. Man sah den Schutz, den Parlamentsberichte genießen, gemißbraucht durch dolose, in die weitesten Schichten der Bevölkerung dringende Verbreitung von Beleidigungen und unwahren Behauptungen, deren sich ein Parlamentarier formell in Ausübung seines Berufs schuldig gemacht hatte. Aufhetzende Reden, die ein Parlamentarier, streng genommen, nicht zur Sache, sondern „zum Fenster hinaus“ gehalten hatte, thaten unter dem Schirm der verantwortungsfreien parlamentarischen Berichterstattung draußen in der Masse die beabsichtigte unheilvolle Wirkung. So sind denn auch schon seit lange, selbst von einsichtigen, verdienten Anhängern des Repräsentativsystems, sehr herbe Verdammungsurtheile über die vom deutschen Recht anerkannte Immunität der Parlamentsberichte gefällt und Vorschläge zur Besserung des gegenwärtigen Rechtszustandes gemacht worden, ohne daß dieselben aber bis jetzt einen Erfolg gehabt hätten.[2])

[1]) Herrmann, im Archiv des Kriminalrechts. N. F. 1853 S. 384 f. Fuld in den „Annalen“ 1887 S. 253.

[2]) Vgl. Binding I S. 681 Note 4; Heinze, Die Straflosigkeit parlamentarischer Rechtsverletzungen, 1879. Die Reichstagsverhandlungen vom 4., 5., 7. März 1879. Stenogr. Berichte des Reichstags 1879 Bd. I S. 248 f.

In neuester Zeit ist die Frage der Immunität der parlamentarischen Berichterstattung wiederum eine besonders brennende geworden. Man sah die Tribüne des deutschen Reichstags von dem Vertreter einer staats- und kulturfeindlichen Fraktion zum Schauplatz der straflosen Selbsthilfe gegen den obersten Würdenträger des Reichs proklamirt. Aehnliche Auftritte läßt die nahe Zukunft befürchten. Wie verderblich Parlamentsberichte, die solche Vorkommnisse — wohl noch mit unverhohlener Schadenfreude — unbeschränkt weiter verbreiten dürfen, schließlich wirken müssen, braucht nicht besonders dargelegt zu werden. Aber dringender erhebt sich jetzt wiederum die Frage, inwiefern denn der Grundsatz der freien Parlamentsberichterstattung wirklich ein berechtigter und inwiefern etwa eine Abänderung des gegenwärtigen Rechtszustandes geboten ist. Eine Verständigung über eine Beantwortung dieser Frage wird sich am leichtesten nach einer möglichst vollständigen und doch gedrängten Darlegung des auf den Grundsatz der freien Parlamentsberichterstattung bezüglichen Materials erzielen lassen. Letzteres soll in der folgenden Arbeit zunächst geschehen. Da aber die Immunität der parlamentarischen Berichterstattung als eine Konsequenz des Prinzips der parlamentarischen Oeffentlichkeit zur Aufnahme gelangt ist, so ist des besseren Verständnisses wegen die Untersuchung überhaupt auf die Entwicklung jenes allgemeinen Prinzips ausgedehnt worden. Ebenso erwies sich bei der Bedeutung, welche die Verfassungsrechte von England, der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Frankreich für die Gestaltung der deutschen Verfassungsverhältnisse gehabt haben und noch haben, ein Eingehen auf die entsprechenden Verhältnisse in jenen ausländischen Repräsentativstaaten als erforderlich.[1]) Der letzte Abschnitt der Arbeit soll sodann die definitive Stellungnahme des Verfassers zu der hier berührten Frage darlegen.

§ 2. Der Rechtszustand in England.[2])

Die Verfassungseinrichtungen in England zeichnen sich bekanntlich durch die Eigenthümlichkeit aus, daß die Begründung und Entwicklung derselben sich recht häufig nicht als eine planmäßige, gesetzlich fixirte Schöpfung nach bestimmten, im Voraus als wahr erkannten oder angesehenen Prinzipien darstellt, sondern im Wege allmählich festwurzelnder thatsächlicher Uebung vor sich geht. Diese Erfahrung bestätigt auch die Entwicklung, welche die Frage, inwiefern eine Freiheit der Veröffentlichung von Parlamentsverhandlungen und überhaupt allgemein eine parlamentarische Oeffentlichkeit bestehen soll, in England genommen hat. Lediglich im Wege thatsächlicher Uebung haben sich nach der angegebenen Richtung hin in England Verhältnisse gebildet, welche dem gesetzlich fixirten Zustand in Deutschland ähnlich sind. Das Merkwürdigste aber ist, daß die durch thatsächliche Uebung erzeugten Verhältnisse sich doch noch gegenwärtig nach einer Richtung in direktem Widerspruch mit dem positiv feststehenden englischen Recht befinden und jederzeit durch eine Anwendung des letzteren zu Rechte gemacht werden können.

[1]) Die belgische Rechtsentwicklung hat, was die Freiheit der Parlamentsberichterstattung anbetrifft, keine besonderen eigenthümlichen Schöpfungen gezeitigt.

[2]) May, Das englische Parlament und sein Verfahren, übersetzt von Oppenheim, 3. Aufl. 1888 S. 89 f., 120 f., 174 f. May, Die Verfassungsgeschichte Englands, 1862 I S. 338 f. Fischel, Die Verfassung Englands, S. 408 f. Zachariae im Archiv für die zivilistische Praxis, 17. Bd. S. 180—183. Wendt, England. Seine Geschichte, Verfassung und staatlichen Einrichtungen, 1892 S. 115, 118.

Die konstitutionelle Doctrin hat, wie bereits in der Einleitung erwähnt ist, seit jeher als eine unbedingt nothwendige Konsequenz des Repräsentativsystems, als ein wesentliches Attribut einer prinzipgemäß ausgestalteten Parlamentsverfassung die Oeffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen hingestellt. Sie begriff unter dieser Oeffentlichkeit zweierlei: 1. daß der Regel nach zu den Parlamentssitzungen Freiheit des Zutrittes für Zuhörer aus dem Volke bestehen solle; 2. daß rechtliche Freiheit für Jedermann bestehen müsse, die in diesen öffentlichen Parlamentssitzungen gepflogenen Verhandlungen durch selbständig abgefaßte Berichte weiter bekannt zu machen. In beiden Beziehungen hat die konstitutionelle Doktrin aber die englischen Verhältnisse nicht als Ausgangspunkt und Rechtfertigungsmittel für ihre Forderungen verwerthen können, sie ist vielmehr hierin mit ihren Forderungen der Rechtsentwicklung im Vaterlande des Parlamentarismus selbst vorausgeeilt.

Der Grundsatz der konstitutionellen Doktrin, daß der Regel nach die Sitzungen einer wahren Volksvertretung der Zuhörerschaft des Publikums erschlossen sein müssen, harrt in England noch gegenwärtig der gesetzlichen Anerkennung. Im Gegentheil sind in England die Sitzungen der Häuser der Lords und der Gemeinen noch gegenwärtig gesetzlich (de jure) geheim; es ist durchaus nicht Jedermann aus dem Volke durch positive Rechtsvorschrift gestattet, während der Berathungen und Abstimmungen des Parlaments zugegen zu sein.[1]) Allerdings hat sich im Verlaufe der Zeit thatsächlich die Sitte eingebürgert, Zuhörer zu den Sitzungen des Ober- und des Unterhauses zuzulassen. In der alten Zeit wurde das Eindringen eines Fremden in die Sitzungsräume des Parlaments sofort mit Verhaftung und Ertheilung eines Tadels bestraft, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts milderte sich die Praxis, und es bildete namentlich eine Unterhaltung der feinen Welt, den Debatten im Parlament beizuwohnen.[2]) Doch kamen auch in der Folge nicht selten Ausschließungen des Publikums vor, und gerade das Parlament, welches vom 10. Mai 1768 bis zum 22. Juni 1774 tagte, hielt mit Strenge auf die Entfernung von Fremden, weshalb man es „das Parlament ohne Berichterstatter" nannte.[3]) Am 10. Dezember 1770 wies das Oberhaus sogar die Mitglieder des Unterhauses aus seinen Sitzungsräumen, worauf das Unterhaus aus Rache sofort auch die in seinem Sitzungssaale anwesenden Pairs nebst den übrigen Fremden entfernen ließ.[4]) Dem 19. Jahrhundert haben ebenfalls nicht geheime Sitzungen des Parlaments gefehlt.[5]) Wenngleich aber die thatsächliche Gepflogenheit, die Anwesenheit von Zuhörern zu dulden, sich nunmehr zu einer gewöhnlichen Erscheinung, die man ungern missen möchte, entwickelt hat, so hat man sich in England doch noch immer nicht entschließen können, die regelmäßige Oeffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen für Zuhörer aus dem Volke durch eine positive Rechtsnorm endgiltig festzustellen. Noch gegenwärtig hat vielmehr jedes Mitglied des Parlaments zu jeder Zeit das Recht, die Anwesenheit von Fremden auf den Gallerien zu bemerken und dadurch den sofortigen Ausschluß des Publikums zu bewirken.[6])

---

[1]) Zachariae, S. 180. Schleiden, Die Disziplinar- und Strafgewalt parlamentarischer Versammlungen über ihre Mitglieder, I S. 23.
[2]) May, Verfassungsgeschichte, I S. 339.
[3]) May, S. 340.
[4]) May, S. 341 f. Fischel, S. 414.
[5]) Schleiden, I S. 22.
[6]) Fischel, S. 415; Schleiden, I S. 22.

Auch die weitere Forderung der konstitutionellen Doktrin, daß bei der Unmöglichkeit, alle Volksangehörigen als Zuhörer zu den Verhandlungen der Volksvertretung zuzulassen, zur Vervollständigung der parlamentarischen Oeffentlichkeit es Jedermann rechtlich freistehen müsse, über die der Zuhörerschaft des Publikums erschlossenen Parlamentssitzungen Berichte abzufassen und im Volke weiter zu verbreiten, ist in England bis zur Gegenwart nicht zur positiven Gesetzesvorschrift erhoben. Allerdings befaßte sich das Parlament bereits im 17. Jahrhundert mit der Frage nach der Statthaftigkeit der Publikation von Parlamentsdebatten oder Parlamentsreden. Mit Rücksicht auf die gesetzliche Heimlichkeit der Parlamentssitzungen beschlossen aber die Gemeinen am 13. Juli 1641: „Daß kein Mitglied ohne Erlaubniß des Hauses etwas von dem, was gesprochen würde, durch Abschrift oder durch Druck veröffentlichen solle", und eine noch schärfere Resolution erging am 28. März 1642: „Wer Vorgänge des Hauses ohne dessen besondere Erlaubniß als Tagesbericht oder unter sonst einem Namen druckt oder verkauft, soll als eines schweren Privilegienbruches schuldig erachtet und demgemäß gestraft werden."[1]) Aus dem nämlichen Grunde erklärt es eine Geschäftsordnungs-Bestimmung der Lords vom 27. Februar 1698 für einen Privilegienbruch, „wenn irgend Jemand ohne Erlaubniß des Hauses etwas aus dessen Verhandlungen druckt oder durch Druck veröffentlicht."[2]) Nachdrückliche Bestrafungen der Berichterstatter, Drucker und Verleger blieben bei Uebertretung dieser Verbote nicht aus. Gleichwohl brachte es das namentlich mit dem 18. Jahrhundert in England aufblühende Zeitungswesen mit sich, daß die periodischen Zeitschriften und Zeitungen regelmäßig Bericht über die wichtigsten Parlamentsverhandlungen erstatteten.[3]) Ermöglicht wurde diese Berichterstattung durch die in der Duldung von Zuhörern milder werdende Praxis des Parlaments; manche Mitglieder des Parlaments unterstützten selbst die Berichterstatter. Doch erschienen die Parlamentsberichte im Hinblicke auf das Recht des Parlaments, jederzeit eine scharfe Ahndung für den in der Berichterstattung liegenden Privilegienbruch eintreten zu lassen, zunächst unter mancherlei Maskirungen. Man brachte die Parlamentsdebatten als Debatten des „Senats von Groß Lilliput"; die Namen der Redner waren Mark Anton, Brutus und die anderer römischer Größen. Materiell waren die parlamentarischen Berichte dieser Zeit noch sehr mangelhaft. Die Berichterstatter lieferten keine wahrheitsgetreuen Berichte, sondern stellten sich in den Dienst der Parteien, indem sie den Rednern der eigenen Partei allen Witz und alle guten Gründe, dagegen den Rednern der Gegenpartei nur „einfältiges, gemeines, lächerliches Zeug" willkürlich in den Mund legten.[4]) So konnte man es dem Parlament auch nicht verdenken, wenn es gegen diese Entartung der Berichterstattung energisch einschritt. Ein Streit, den das Haus der Gemeinen im Jahre 1771 mit einem Drucker Miller wegen unbefugter Veröffentöffentlichung von Parlamentsdebatten hatte, war aber mit so vielen Aergerlichkeiten für das Unterhaus verbunden[5]), daß man seitdem die Berichte der Zeitschriften und Zeitungen über die Parlamentssitzungen ignorirte. Nur hielt man darauf, daß die Berichterstatter innerhalb der Sitzungsräume des Parla-

---

[1]) May, Das englische Parlament, S. 90.
[2]) May, S. 90, Fischel, S. 413.
[3]) May, Verfassungsgeschichte, I S. 344 f.
[4]) May, a. a. O. S. 346.
[5]) S. darüber May, Verfassungsgeschichte, I S. 347 f.

ments sich keine Notizen machen durften.[1]) Seit dieser freieren Praxis des Parlaments verbesserte sich auch der Inhalt der parlamentarischen Berichte. Die Zeitungen brachten die vollen Namen der Redner und unterließen es, in demselben Maße wie vorher, das im Parlament Verhandelte mit eigenen Erfindungen zu durchweben.[2]) Immerhin blieb aber doch noch das aus dem gesetzlichen Prinzip der Nichtöffentlichkeit der Parlamentssitzungen fließende Recht des Parlaments, entstellte Parlamentsberichte unter dem Titel des durch die Berichterstattung an sich begangenen Privilegienbruchs zur Verantwortung zu ziehen, ruhig fortbestehen. Auch die Gegenwart hat hierin nichts geändert.[3]) Das englische Parlament hat es bis jetzt verschmäht, nach dem Beispiele der Repräsentativstaaten des europäischen Kontinents eine offizielle vollständige Aufnahme des gesammten Inhalts der Parlamentsverhandlungen in Einrichtung zu bringen: volländige offizielle Verhandlungsberichte gibt es nicht, geschweige denn stenographische.[5]) Im Wege thatsächlicher Uebung werden aber, wie sonstige Zuhörer aus dem Publikum, Zeitungsreporter der Regel nach zu den Parlamentssitzungen zugelassen, und es sind sogar zur Bequemlichkeit jener besondere Gallerien hergerichtet.[4]) Die regelmäßige Berichterstattung über die englischen Parlamentsverhandlungen ist zur Zeit lediglich ein Privatunternehmen der Zeitungen[5]) und diese bringen auch alltäglich mehr oder minder ausführliche Parlamentsberichte, gegen welche das betreffende Haus im Falle der Entstellung oder, wenn es sonst ihm gut dünkt, noch jetzt sofort unter dem Titel des Privilegienbruchs einschreiten kann.[6])

Während das Parlament aber für die eigenmächtige Veröffentlichung von Parlamentsdebatten oder Parlamentsreden, sei es durch Parlamentsmitglieder, sei es durch Fremde, seit jeher strenge Sühne verlangte, legte es sich selbst die Befugniß bei, nach Gutdünken Parlamentsverhandlungen oder sonstige amtliche Schriftstücke veröffentlichen zu lassen.[7]) Von dieser Befugniß machte das Parlament schon 1641 Gebrauch. Gleichwohl konnte noch im 19. Jahrhundert mit Rücksicht auf das gesetzliche Prinzip der Nichtöffentlichkeit der

---

[1]) Fischel, S. 413.

[2]) May, Verfassungsgeschichte, I S. 354, 355.

[3]) Wendt, S. 118. Fischel, S. 415. Schleiden, I S. 23.

[4]) May, Das englische Parlament, S. 91. Gegen Zeitungsreporter, die sich Notizen machen, kann noch jetzt eingeschritten werden. Fischel, S. 414. Wendt, S. 118.

[5]) Fischel, S. 415 bemerkt: „Die Klagen Mr. Dawson's, daß die Berichte, welche die Zeitungen über die Parlamentssitzungen bringen, sehr ungenau sind, ist noch heute begründet. Nach wie vor begünstigt jedes Blatt die Redner seiner Partei, modelt viele Reden um, bringt Hear! Hear! an, wo das Haus ganz stille war, kurz das Bild, welches die Mit- und Nachwelt von den Verhandlungen des Parlaments erhält, ist ein sehr getrübtes."

[6]) May, Das englische Parlament, S. 91: „Werden Debatten böswillig entstellt oder erfordern besondere Umstände eine gewisse Zurückhaltung, so wird das Haus den Uebertreter, sei er eines seiner Mitglieder oder ein zu den Verhandlungen zugelassener Fremder, mit einem Verweise oder einer anderen Buße strafen . . . der Antrag auf Bestrafung stützt sich . . . darauf, daß die Veröffentlichung der Debatten überhaupt ein Privilegienbruch ist." Fischel, S. 415. — Am 4. Mai 1875 beantragte Lord Hartington eine Resolution: daß das Haus über Veröffentlichung von Debatten oder Verhandlungen Beschwerden nicht zulassen werde, außer wenn dergleichen Debatten oder Verhandlungen bei geschlossenen Thüren stattgefunden oder wenn die Veröffentlichung von dem Hause oder dem Ausschusse ausdrücklich untersagt ist, oder wenn absichtliche Entstellungen vorkommen oder andere Vergehen mit Bezug auf dergleichen Veröffentlichungen begangen werden. Das Haus lehnte die Annahme jedoch ab. May, Das englische Parlament, S. 92. — Als Privilegienbruch bestraft das Parlament besonders die Veröffentlichung der in einem Sonderausschuß geschehenen Beweiserhebung, bevor der Bericht an das Haus erstattet ist. May, S. 92. Fischel, S. 415.

[7]) May, Verfassungsgeschichte, I S. 343; das englische Parlament, S. 174 f.

Parlamentssitzungen ein peinlicher Streit darüber entstehen, ob ein Privater, der durch den Inhalt einer auf Anordnung des Parlaments erfolgten Publikation sich verletzt fühlte, die ordentlichen Gerichte um Schutz dagegen angehen dürfe. Es ist dies der denkwürdige Hansard-Fall, welcher das Parlament selbst in einen Konflikt mit den Gerichtsbehörden des Reiches brachte.[1]) Die Gebrüder Hansard, Drucker des Unterhauses, druckten im Auftrage desselben die Berichte der Gefängnißinspektoren ab. Einer dieser Berichte bezeichnete ein von Stockdale herausgegebenes Buch als obscön. Stockdale strengte darauf eine Klage gegen die Gebrüder Hansard an, und der Lord Chief Justice Denman, vor welchem die Sache verhandelt wurde, stellte der Grundsatz auf: „Die Thatsache, daß das Haus der Gemeinen den Herren Hansard Anweisung gab, alle parlamentarischen Berichte zu drucken, rechtfertigt diese so wenig, als irgend einen andern Buchhändler, der einen Parlamentsbericht veröffentlicht, durch welchen Jemand beleidigt wird."[2]) Im Gegensatz dazu resolvirte aber im Jahr 1837 das Unterhaus: 1) „Die Befugniß, Berichte, Abstimmungen und Verhandlungen zu veröffentlichen, wenn es das öffentliche Interesse nothwendig oder zweckmäßig erscheinen läßt, gehört wesentlich zu den verfassungsmäßigen Rechten des Parlaments und insbesondere dieses Hauses, als der Volksvertretung." 2) „Nach dem Gesetz und Privileg des Parlaments hat das Haus einzig und allein über die Existenz und den Umfang seiner Privilegien zu entscheiden. Der Prozeßweg und jeder andere Versuch, diese vor einem anderen Gericht, als dem Parlament, zur Erörterung und Entscheidung zu bringen, ist eine schwere Verletzung des Privilegs, alle Betheiligten ziehen sich gerechtes Mißfallen und Bestrafung zu."[3]) Ungeachtet dieser Resolution erneuerte Stockdale die Beschreitung des Prozeßweges, und er ließ selbst dann davon nicht ab, als das Haus ihn in die Gewahrsam des Serjeant-at-arms nehmen ließ. Die Gerichte schenkten ebenfalls der Resolution des Unterhauses von 1837 keine Berücksichtigung und erkannten gegen die Gebrüder Hansard auf Schadensersatz. Zwar hätte das Unterhaus nun auch die Richter in Haft nehmen lassen können, wie es solches in früherer Zeit gethan, aber im 19. Jahrhundert scheute man doch vor diesem Schritt zurück. Eine Lösung des argen Kompetenzkonfliktes war erst möglich auf dem Wege der Gesetzgebung. Ein Gesetz aus dem 3. und 4. Regierungsjahr Viktoria's bestimmte, daß jedes Civil- und Kriminalverfahren wegen Veröffentlichung von Urkunden, welche auf Anordnung eines der Häuser des Parlaments gedruckt worden, sofort einzustellen sei, wenn ein beglaubigtes Attest darüber beigebracht werde, daß die Veröffentlichung auf Befehl eines der Häuser des Parlaments erfolgt[4]) sei. Ebenso soll ein Verfahren wegen Veröffentlichung einer Abschrift von Parlamentsurkunden eingestellt werden, sobald die Richtigkeit dieser Abschrift erwiesen ist und bei einem Verfahren wegen Druckens eines Auszuges aus einer Parlamentsurkunde soll nach demselben Gesetz Freisprechung erfolgen, wenn der Angeklagte darthut, daß die Veröffentlichung des Auszuges bona fide und ohne böse Absicht geschehen sei.

Galt es also noch in unserm Jahrhundert als zweifelhaft, ob ein Privatmann nicht den Schutz der ordentlichen Gerichte anrufen könne, wenn er durch

[1] May, Verfassungsgeschichte, I S. 375 f.; das englische Parlament, S. 174 f. Fischel, S. 408.

[2] May, Verfassungsgeschichte, I S. 375.

[3] May, Das englische Parlament, S. 176; Fischel, S. 408.

[4] May, Das englische Parlament, S. 122.

ein auf Befehl des Parlaments veröffentlichtes amtliches Schriftstück in seiner Rechtssphäre angegriffen werde, so war es erst recht seit jeher außer allem Zweifel, daß — ganz abgesehen von der Bestrafung, welche das Parlament bei unbefugter Veröffentlichung von Parlamentsdebatten eintreten lassen konnte — ein Jeder, der durch den Inhalt einer nichtamtlichen Publikation von Parlamentsverhandlungen oder Parlamentsreden sich verletzt fühlte, bei den ordentlichen Gerichten Klage erheben könne.[1]) Erst die neueste Zeit brachte mit ihrer allgemeineren Gewöhnung des Publikums an die Veröffentlichung der Parlamentsdebatten durch die periodische Presse hierin einen Wechsel der Anschauungen hervor. Man überzeugte sich in England, daß die regelmäßige parlamentarische Berichterstattung in der periodischen Presse der Befriedigung eines öffentlichen Bedürfnisses diene, und aus dieser Ueberzeugung heraus gewann dann die Ansicht Platz, daß der Inhalt eines in der periodischen Presse erschienenen Parlamentsberichts, selbst wenn er für Jemand eine Beleidigung oder sonst an sich den Thatbestand eines Vergehens enthalten sollte, nicht immer zu einem Einschreiten der ordentlichen Gerichte Anlaß geben könne.[2]) Wer unparteiisch und getreu über eine Parlamentsverhandlung in der periodischen Presse berichte, habe in erster Linie nicht die Absicht, Private zu kränken oder sonst gegen die Gesetze zu verstoßen, sondern verfolge den durchaus berechtigten Zweck, das Publikum über die für das Gedeihen des Staats so wichtigen Parlamentsverhandlungen aufzuklären und auch auf das Verhalten der öffentlichen Beamten, von den höchsten bis zu den niedrigsten, einzuwirken. Dem höheren, öffentlichen Interesse, welches durch die unparteiische, redliche und wahrheitsgetreue Berichterstattung der periodischen Presse über Parlamentsverhandlungen befriedigt würde, müsse die Rücksicht auf Schonung etwaiger Privatinteressen weichen, und daher seien die unparteiischen, redlichen, wahrheitsgetreuen Parlamentsberichte der Zeitungen durchaus verantwortungsfrei. Diese Ansicht ist gegenwärtig auch in die Kreise der richterlichen Behörden Englands eingedrungen.[3]) Gleichzeitig halten diese aber daran fest, daß die Verantwortungsfreiheit nur der Veröffentlichung der gesammten Parlamentsverhandlung zukommen dürfe. Unterm 21. Dezember 1867 stellte der Lord Chief Justice Cockburne den Grundsatz auf: „Wenn ein Abgeordneter seine eigene Rede veröffentlicht, welche den Charakter einer andern Person beleidigt, und unterläßt, die Debatte in ihrem ganzen Zusammenhange zu veröffentlichen, so ist die Veröffentlichung nicht unparteiisch (fair) und durch das Privileg nicht geschützt“; nur ein unparteiischer und getreuer (faithful) Bericht der ganzen Debatte sei mit einer Klage nicht anzugreifen.[4]) Ebenso unterliegen nach wie vor der richterlichen Ahndung mala fide-Parlamentsberichte d. h. Berichte, welche nachweisbar nicht den schlichten Zweck verfolgen, das Publikum im öffentlichen Interesse über den Verlauf einer Parlamentsdebatte aufzuklären, sondern irgendwie den Stempel der Böswilligkeit an sich tragen. Die Prüfung, ob ein verantwortungsfreier bona fide-Parlamentsbericht vorliege oder nicht, erfolgt von Fall zu Fall. Keineswegs ist schon die Worttreue oder die

[1]) May, S. 121.

[2]) v. Bar, Die Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen 1868, S. 16 f., S. 51. Gneist in der Reichstagssitzung vom 7. März 1879. Stenographische Berichte, Bd. I S. 314 f. G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, S. 293, Note 17. Schleiden, I S. 23; II S. 30. May, Das englische Parlament, S. 91 f., S. 121—122.

[3]) v. Bar, l. c. May, l. c.

[4]) May, Das englische Parlament, S. 122. Schleiden, II S. 30.

Wahrheitstreue allein entscheidend. Auch die wortgetreue oder lediglich wahrheitsgetreue Veröffentlichung einer Parlamentsdebatte, die nicht im Interesse des öffentlichen Wohls, sondern nachweisbar mala fide erfolgt, zieht die Gefahr der Verurtheilung nach sich.[1]) So ist England in Ansehung der Berichterstattung über Parlamentsverhandlungen lediglich im Wege der thatsächlichen Entwicklung zu einem Zustand gelangt, welcher dem gesetzlich normirten Rechtszustand in Deutschland nahe kommt, aber ihm doch nicht vollständig gleich ist. Geschützt ist in England und in Deutschland die wahrheitsgetreue, unparteiische, redliche Berichterstattung über ganze Parlamentsverhandlungen gegen jegliches Einschreiten der ordentlichen Gerichte: geschützt ist aber im Gegensatz zu England in Deutschland auch nach der Wortfassung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen die wortgetreue oder lediglich die wahrheitsgetreue Wiedergabe ganzer Parlamentsverhandlungen, die nachweisbar nicht das Publikum pro bono publico schlicht unterrichten will, sondern unverkennbar das Gepräge der Böswilligkeit aufweist und mit Behagen den ganzen Schmutz der Verhandlungen im Volke verbreitet.[2])

§ 3. Der Rechtszustand in den Vereinigten Staaten von Amerika.[3])

Die Entwicklung, welche die Frage der parlamentarischen Oeffentlichkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika genommen hat, ähnelt in gewissem Grade der Gestaltung der Dinge in England. Auch in den Vereinigten Staaten ist weder der Grundsatz, daß die Sitzungen des Kongresses der Regel nach der Zuhörerschaft des Publikums erschlossen sein sollen, noch die freie Parlamentsberichterstattung durch eine geschriebene Verfassungsvorschrift sanktionirt. Im Wege thatsächlicher Uebung hat sich indessen in den Vereinigten Staaten sowohl das Eine, wie das Andere eingebürgert; im Gegensatz zu England steht aber hier die thatsächliche Uebung nicht in direktem Widerspruch mit dem formal geltenden Recht, sondern die thatsächliche Uebung hat in den Vereinigten Staaten zur Erzeugung eines Gewohnheitsrechts geführt, welches sowohl die regelmäßige Oeffentlichkeit der Kongreßsitzungen, wie die freie Parlamentsberichterstattung gebietet.

Schon die Verfassung der Vereinigten Staaten schloß die Verhandlungen des Kongresses nicht so ängstlich, wie das formale Recht in England die Par-

[1]) Gneist, a. a. O.: „Wenn sich aus der Rede des Parlamentsredners ... in der Form der Kolorirung ergibt, daß er die Absicht zu verläumden und zu verletzen hat, hat sich der Berichterstatter die Frage aufzuwerfen: setzest du dich nicht selbst dem Verdachte der gleichen Absicht aus, jemehr du in voller Behaglichkeit und Breite den ganzen Wortlaut einer Majestätsbeleidigung, einer Gotteslästerung, einer Verleumdung des Privatcharakters einer Person, einer Obscönität, einer aufrührerischen Rede wiedergibst; bedenke das, denn der Wortlaut allein schützt dich nicht, sondern nur das Gesammturtheil, ob du bona fide berichtest zur Förderung des öffentlichen Wohls."

[2]) Den Unterschied zwischen dem englischen und deutschen Recht hebt besonders scharf hervor Gneist in der Reichstagssitzung vom 7. März 1879. Durch Gesetz (44 und 45 Tit. c. 60) sind ohne Böswilligkeit (malice) und zum allgemeinen Besten veröffentlichte, unparteiische und genaue Zeitungsberichte über die Verhandlungen öffentlicher Versammlungen privilegirt. May, Das englische Parlament, S. 92. Dies trifft aber nicht die Parlamentsberichte der Zeitungen; denn die Sitzungen des Parlaments sind gesetzlich geheim. Unzutreffend ist die Angabe bei Klöppel, Das Reichspreßrecht. 1894. S. 42.

[3]) Holst, Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts, S. 57–60. Schleiden, I S. 32–33. Schlief, Die Verfassung der Nordamerikanischen Union 1880, S. 90, 99, 130.

lamentssitzungen, gegen die Oeffentlichkeit ab. **Bereits** der Bundesvertrag vom 4. Oktober 1776 Art. 14 ordnete an: „Die General-Versammlung (the General Assembly) soll jeden Monat ein Journal von ihren Sitzungen bekannt machen, mit Ausnahme derjenigen Sachen, welche sich auf die Verträge, Bündnisse oder militärischen Operationen beziehen werden, wenn es derselben für gut erscheinen sollte, daß diese Gegenstände geheim gehalten werden. Die Meinungen pro und contra von Seiten der Abgeordneten eines jeden Staates sollen in diese Journale so oft eingetragen werden, als einer der Abgeordneten es verlangen wird: und deshalb soll den Abgeordneten eines jeden Staates auf sein besonderes Verlangen eine Kopie des Journals ausgehändigt werden mit Ausnahme der oben erwähnten Theile, um es dem gesetzgebenden Körper seines betreffenden Staates vorlegen zu können."[1]) Diese Bestimmung wiederholte der Art. 2 der Konföderationsakte vom 9. Juli 1778,[2]) und die Verfassung vom 17. September 1787 schrieb dann definitiv vor: „Jedes Haus (des Kongresses) führt ein Tagebuch seiner Verhandlungen und macht dasselbe von Zeit zu Zeit bekannt, ausgenommen solche Theile, die nach seiner Beurtheilung geheim gehalten werden müssen. Auch das Ja und Nein der Mitglieder eines jeden Hauses über irgend eine Sache soll auf Verlangen von einem Fünftheile der gegenwärtigen Mitglieder in das Tagebuch eingeschrieben werden." (Art. 1 Sekt. 5).[3]) Indem die Verfassung von 1787 aber dem Kongreß selbst die Verpflichtung auferlegte, seine Verhandlungen mit Ausnahme der Theile, hinsichtlich deren Geheimhaltung sich empfahl, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, schien sie selbst als selbstverständlich vorauszusetzen, daß die Sitzungen des Kongresses der Regel nach für das Publikum öffentlich sein sollten, und daß nur dann, wenn nach dem Befinden des Hauses eine Geheimhaltung erforderlich war, der Ausschluß aller Nichtmitglieder eintreten sollte.[4]) Die thatsächliche Uebung faßte wenigstens alsbald jene Verfassungsbestimmung in diesem Sinne auf, das Repräsentantenhaus erschloß zuerst seine Sitzungen der Zuhörerschaft des Publikums, und ihm folgte dann der Senat, der nur bis zum 20. Februar 1794 bei geschlossenen Thüren tagte.[5]) Seitdem sind gewöhnlich alle Sitzungen des Kongresses öffentlich, und diese regelmäßige Oeffentlichkeit erscheint nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge gewohnheitsrechtlich geboten, wie sie übrigens auch in den Geschäftsordnungen der beiden Häuser des Kongresses anerkannt ist.[6]) Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Senat als Organ der Executive handelt, für diejenigen Sitzungen des Senats, welche der Verhandlung der sogenannten executiven Geschäfte dienen. Außerdem kann jedes Haus den Ausschluß aller Nichtmitglieder verfügen,[5]) wenn nach seinem Ermessen eine geheime Sitzung geboten ist.[7])

Gegen die Veröffentlichung des Sitzungsjournals, zu welcher die Verfassung

---

[1]) Schubert, Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europas, der Nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens, I S. 285.

[2]) Schubert, I S. 295.

[3]) Schubert, I S. 302—303: Each house shall keep a journal of its proceedings, and from time to time publish the same, excepting such parts as may in their judgement require secrecy; and the yeas and nays of the members of either house on any question shall, at the desire of onefifth of those present, be entered on the journal.

[4]) Vgl. Holst, S. 59. Schlief, S. 130.

[5]) Holst, S. 59—60.

[6]) Schleiden, I S. 32.

[7]) Holst, S. 59; Schleiden, I S. 32.

den Kongreß selbst verpflichtet, ist naturgemäß ein Anrufen der ordentlichen Gerichte nicht statthaft, ebenso wenig gegen eine Weiterverbreitung jenes Journals durch Dritte. Man nimmt aber gegenwärtig in den Vereinigten Staaten auch an, daß alle amtlichen Publikationen des Kongresses einer Verfolgung im ordentlichen Rechtswege entzogen sind.[1]) Das gilt insbesondere von den officiellen stenographischen Berichten, die nunmehr über die Verhandlungen beider Häuser schon seit langen Jahren täglich publicirt werden.[2]) Man hat sogar aus der Bestimmung des Art. 1 Sekt. 6 der Verfassung vom 17. September 1787: and for any speech or debate in either house they shall not be questioned in any other place, folgern wollen, daß ein jedes Kongreßmitglied alles, was es im Kongreß gesagt habe, durch den Druck veröffentlichen dürfe, ohne sich irgendwie verantwortlich zu machen. Aeltere Urtheile stehen indessen dieser Ansicht entgegen, und da es zur Zeit an einem die Frage entscheidenden Erkenntniß des Oberbundesgerichts fehlt, befindet sich jene Auffassung noch im Schwebezustand.[3]) Dagegen steht ein anderes Verhältniß nunmehr außer Zweifel. Da die Kongreßsitzungen schon seit lange der Zuhörerschaft des Publikums erschlossen sind, haben die Zeitungen auch schon seit lange regelmäßige Privatberichte über die Verhandlungen des Kongresses gebracht. Wie in England, ist aber auch in den Vereinigten Staaten im Wege der thatsächlichen Uebung der Zeitungen, Kongreßberichte zu bringen, schließlich die Ueberzeugung groß geworden, daß die regelmäßige, von den Zeitungen besorgte, wenn auch private Berichterstattung über die Kongreßverhandlungen einem sehr wichtigen öffentlichen Interesse diene und demgemäß über eine allzupeinliche Rücksichtnahme auf etwaige Privatinteressen erhaben sei. Aus dieser Ueberzeugung heraus ist nunmehr in den Vereinigten Staaten der Gewohnheitsrechtssatz anerkannt, daß unparteiische, wahrheitsgetreue und redliche Berichte der Zeitungen über — ganze —[4]) Kongreßverhandlungen, selbst wenn dadurch bestimmte Personen objektiv verletzt sein sollten, weder vor dem Strafrichter, noch durch eine Civilklage angegriffen werden können.[5]) Es ist auch die Ansicht aufgestellt worden, daß der Kongreß selbst rechtlich verhindert sei, die Veröffentlichung der in öffentlichen Sitzungen des Kongresses gepflogenen Verhandlungen zu verbieten:[6]) denn das erste Amendement zur Verfassung vom 17. September 1787 verpflichte den Kongreß ausdrücklich, nie ein Gesetz zu geben, wodurch die Freiheit im Reden und die Preßfreiheit vermindert würde.[7])

§ 4. Der Rechtszustand in Frankreich.[8])

In vollkommenem Gegensatz zu der englischen Entwickelung steht in der Frage der parlamentarischen Oeffentlichkeit die Rechtsentwicklung in Frankreich. In England ist man bis zur Gegenwart — vom Standpunkt des Parlaments-

[1]) Vgl. Holst, S. 57.
[2]) Schleiden, I S. 33.
[3]) Holst, S. 57—58. Fuld, im Archiv für öffentliches Recht, IV S. 469 f.
[4]) Im Gegensatz zur Veröffentlichung einzelner Reden; s. oben den Text.
[5]) Schlief, S. 90—91 (es muß erhellen, „daß und wie die wiedergegebenen Behauptungen bei den Verhandlungen des Parlaments gethan worden seien“. Vgl. G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, S. 293 Note 17. von Bar, Die Redefreiheit, S. 19.
[6]) Schleiden, I S. 33.
[7]) Schubert, I S. 319.
[8]) Poudra et Pierre, Traité pratique de droit parlamentaire 1879. Supplement 1880. — Die französischen Verfassungsgesetze bei Hélie, Les constitutions de la

rechts aus — lediglich zu einer factischen Duldung der Zuhörerschaft des Publikums und der privaten Berichterstattung über die parlamentarischen Verhandlungen gelangt. Dagegen ist es in Frankreich der konstitutionellen Doktrin zuerst geglückt, ihre Forderungen in Betreff der Oeffentlichkeit einer parlamentarischen Körperschaft zu positiven Verfassungs- beziehungsweise Gesetzesvorschriften erhoben zu sehen, und von Frankreich aus hat sich die Lehre, daß in einem wahren Repräsentativstaat die Vertretung des Gesammtvolkes unbedingt in voller Oeffentlichkeit zu tagen habe, eigentlich erst über die anderen Repräsentativstaaten des europäischen Kontinents verbreitet.[1]) Allerdings ist der französische Rechtszustand in der Frage der parlamentarischen Oeffentlichkeit nicht immer ein und derselbe geblieben, vielmehr hat der Wechsel der verschiedenen Verfassungsformen, welchem Frankreich seit Ausgang des 18. Jahrhunderts unterlag, im Verlaufe der Zeit auch zu einer mannigfach wechselnden gesetzlichen Ausprägung des Prinzips der parlamentarischen Oeffentlichkeit geführt.

In Frankreich hatte schon vor Ausbruch der Revolution die Anschauung Boden gewonnen, daß in einem Repräsentativstaat die Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers, welcher das gesammte Land repräsentire, schlechthin öffentlich sein müßten. So sehr man auch England um seine Parlamentsverfassung beneidete, betrachtete man doch die dortige gesetzliche Heimlichkeit der Parlamentsverhandlungen als eine Antiquität, die sich überlebt habe. Als daher König Ludwig XVI. zur Linderung des allgemeinen Nothstandes seines Reichs die États-Généraux einberief und nun das Bestreben erwachte, die bisherige absolute Herrschaftsform durch eine Repräsentativverfassung zu ersetzen, begannen die Stände, sich als Nationalversammlung konstituirend, auch unter Zulassung des Publikums zu tagen.[2]) Der König suchte anfangs diesem Unterfangen entgegenzutreten. In der denkwürdigen séance royale vom 23. Juni 1789, in welcher der König die Rückbildung der Nationalversammlung in die alten drei Stände verlangte, stellte die der Versammlung bekannt gemachte Deklaration des Königs auch folgendes Verbot auf: Le bon ordre, la décence et la liberté même des suffrages exigent, que sa majesté défende, comme elle le fait expressément, qu'aucune personne autre que les membres des trois ordres composant les États-Généraux, puisse assister à leurs délibérations, soit qu'ils les prennent en commun ou

---

France I—IV 1875—1880; Laferrière et Batbie, Les constitutions d'Europe et d'Amérique 1869; Dareste, Les constitutions modernes 1883; Schubert, Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europas, I 1848, II 1850. Die französischen Verfassungen bis zum Jahre 1830 gibt in deutscher Uebersetzung Poelitz, Die europäischen Verfassungen seit 1789, II. Bd. 1833 S. 1—118.

[1]) Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, I. Bd. 1860 S. 305 Note 1.

[2]) Collection complette du Moniteur universel de Paris. Milan 1802 T. I S. 236 (Sitzung vom 28. Mai 1789) 302, 304, II S. 30, 92, 119. In der Sitzung vom 28 Mai 1789 rechtfertigte das Mitglied der dritten Kammer, de Volney, die Zuhörerschaft des Publikums mit folgenden Worten: Des étrangers! en est-il parmi nous? L'honneur que vous avez reçu d'eux, lorsqu'ils vous ont nommés députés, vous fait-il oublier qu'ils sont vos frères et vos concitoyens? . . . Oubliez-vous que vous n'êtes que leurs représentans, leurs fondés de pouvoir? . . . Nous sommes dans les conjonctures les plus difficiles; que nos concitoyens nous environnent de toutes parts, qu'ils nous pressent: que leur présence nous inspire et nous anime. Elle n'ajoutera rien au courage de l'homme qui aime sa patrie et qui veut la servir, mais elle fera rougir le perfide ou le lâche que le séjour de la cour ou la pusillanimité auraient déjà pu corrompre.

séparément.[1]) Der Einspruch des Königs war aber vergeblich. Nach wenigen Tagen gab derselbe dem Drängen der Versammlung, das Publikum nicht von ihren Sitzungen auszuschließen, nach.[2]) Die Nationalversammlung tagte wiederum öffentlich, und es wurde auch die weitere Kenntnißnahme der Verhandlungen der Nationalversammlung durch Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle vermittelt. Die erste französische Konstitution vom 3. September 1791 codificirte die bisherige Gepflogenheit der Nationalversammlung durch die Vorschrift: Les délibérations du Corps législatif seront publiques et les procès-verbaux de ses séances seront imprimés. (Tit. III Chap. III Sect. II Art. 1.)[3]) Die zweite französische Konstitution vom 24. Juni 1793 wiederholte in den Art 45, 46 diese Vorschrift.[4]) Einen modifizirten Standpunkt nahm aber schon die dritte Verfassung vom 22. August 1795 ein. Es ist bekannt, daß die Verhandlungen der französischen gesetzgebenden Körper alsbald unter den Einfluß der Zuhörerschaft geriethen, daß die letztere mannigfach durch Drohungen und Tumulte auf die Freiheit der Berathungen einzuwirken versuchte und auch thatsächlich einwirkte. Da Strafandrohungen und sonstige Maßnahmen dagegen nichts fruchteten[5]), sah man sich zur Beschränkung der parlamentarischen Oeffentlichkeit genöthigt. Nach Art. 64 der Konstitution vom 22. August 1795 sollten zwar die Sitzungen des aus dem Rath der Alten und dem Rath der Fünfhundert zusammengesetzten corps législatif ebenfalls öffentlich sein; es wurde aber hinzugefügt, daß die Zuhörer an Zahl nicht die Hälfte der Mitglieder eines jeden Raths übersteigen dürften. Den Druck der Sitzungsprotokolle hielt man dagegen ohne Einschränkung aufrecht.[6]) Nur eine beschränkte Anzahl von Zuhörern ließ auch die vierte französische Konstitution

[1]) Moniteur, II S. 145. Vgl. S. 140. In der Sitzung vom 23. Juni 1789 war es bekanntlich, wo Mirabeau mit den Worten: car nous ne quitterons nos places que par la puissance des bayonettes den offenen Widerstand der Nationalversammlung gegen den König proklamirte. S. 154.

[2]) Moniteur, II S. 158, 175, 176. Poudra et Pierre, S. 557.

[3]) Hélie, I S. 283. Poelitz, II S. 11. Auf Verlangen von 50 Mitgliedern tagt der gesetzgebende Körper geheim (en comité général. Art. 2). Vgl. Gesetz vom 13./17. Juni 1791 Art. 47—49. Hélie, I S. 247. Die polnische Verfassung vom 3. Mai 1791 — die noch früher als die erste französische Konstitution zu Stande kam — erwähnt nichts von Oeffentlichkeit der Sitzungen des Reichstags (Poelitz, III S. 10—11); anders schon die polnische Verfassung vom 17. November 1815, nach welcher beide Kammern des Landtags öffentlich berathschlagen. § 95. Poelitz, III S. 29.

[4]) Hélie, II S. 380. Poelitz, II S. 25.

[5]) Beschluß des Konvents vom 28. September 1792. La Convention nationale compte . . . sur le patriotisme et la sagesse des citoyens; elle leur rappelle, qu'ils ne peuvent honorer leurs représentants, sans s'honorer eux-mêmes. S'il arrivait, qu'un ou plusieurs individus troublassent les délibérations, ils seront considérés comme perturbateurs à dessein et, comme tels, punis ainsi qu'il suit, et d'après la gravité des infractions: 1 exclus des tribunes par leurs inspecteurs; 2 mis en prison pour vingt-quatre heures sur l'ordre du Président ou des commissaires inspecteurs de la salle; 3 condamnés depuis trois jours jusqu' à un mois de détention par l'Assemblée. Poudra et Pierre, S. 559. Speziell gegen die Ausschreitungen der holden Weiblichkeit richtete sich ein Beschluß des Konvents vom 20. Mai 1795: Jusqu' à ce que le calme soit rétabli dans la commune de Paris, aucune femme ne sera admise dans les tribunes de la salle où se tiennent les séances de l'Assemblée; et à l'avenir elles n'y seront admises que lorsqu'elles seront accompagnées d'un citoyen, qui sera tenu de présenter sa carte de citoyen à la garde qui sera placée au bas de l'escalier qui conduit à ces tribunes. Poudra et Pierre, S. 560.

[6]) Hélie, II S. 443. Poelitz, II S. 36. Ueber die Zulassung von Anklagen gegen Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, sowie über Krieg und Frieden war ausschließlich geheim zu berathen. Art. 122, 334.

vom 13. Dezember 1799 zu den Verhandlungen des Tribunats und des corps législatif zu: Art. 35: Les séances du Tribunat et celles du corps législatif seront publiques; le nombre des assistants soit aux unes, soit aux autres ne peut excéder deux cents. Die Sitzungen des Senats sollten nach dieser vierten Verfassung schlechthin geheim sein.[1] (Art. 23.) Der Geist, in welchem das organische Senatskonsult vom 18. Mai 1804 die Verfassung des ersten Kaiserreichs ausgestaltete, war der vollen parlamentarischen Oeffentlichkeit ebenfalls wenig günstig, und es war daher die Oeffentlichkeit der Sitzungen des corps législatif unter dem ersten Kaiserreich auf ein sehr minimales Maß eingeschränkt.[2])

Als nach dem Sturz Napoleons König Ludwig XVIII. auf den Thron seiner Väter zurückkehrte und durch die dem Lande aufoktroyirte charte constitutionnelle vom 4. Juni 1814 zur Antheilnahme an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt die Kammer der Pairs und die Kammer der Deputirten der Departements ins Leben rief, versuchte er, wie in den übrigen Fragen der Staatsverfassung, so auch in der Frage der parlamentarischen Oeffentlichkeit, einen Ausgleich zwischen den Grundsätzen der alten absoluten Monarchie und den Ideen der revolutionären Epoche herzustellen.[3] Die Sitzungen der Kammer der Deputirten, durch welche — wie der König verkündigte — die alten Versammlungen des März- und Maifeldes und die Kammer des dritten Standes ersetzt würden, waren nach Art. 44 der Charte öffentlich[4]; dagegen sollten nach Art. 32 alle Berathungen der Kammer der Pairs, welche der König ausdrücklich nicht weniger für une institution vraiment nationale und für une portion essentielle de la puissance législative erklärte, geheim sein.[5]) In der Folge der Regierung Ludwigs XVIII. regelte die Gesetzgebung auch sehr eingehend die Frage der Veröffentlichungsfreiheit der Kammerverhandlungen. Unter der Restauration war im Gegensatz zur Kaiserzeit in dem französischen Volke ein gesteigertes Interesse an den parlamentarischen Verhandlungen erwacht[6], welches die periodischen Zeitschriften und Zeitungen auch durch regelmäßige Parlamentsberichte zu befriedigen suchten. Dies brachte aber wiederum die Frage in Fluß, inwiefern denn diese Parlamentsberichte überhaupt erlaubt seien und eventuell bei Strafbarkeit ihres Inhalts einer Rechenschaftspflicht unterworfen werden könnten. Man beantwortete die Frage dahin, daß die regelmäßige Parlamentsberichterstattung der Zeitungen an sich lediglich als eine Erweiterung der schon in der Charte anerkannten Oeffentlichkeit der Kammerverhandlungen aufzufassen sei und daß bei der Verfassungsmäßigkeit der öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer Parlamentsberichte der Zeitungen, welche sich darauf beschränkten, das in der (zweiten) Kammer auch in Anwesenheit von Nichtmitgliedern Geäußerte schlicht und getreu weiteren Kreisen bekannt zu machen, schlechthin verantwortungsfrei bleiben müßte.[7]) In diesem Sinne er-

---

[1]) Hélie, III S. 579, 580. Poelitz, II S. 59—60.

[2]) Poelitz, II S. 80.

[3]) Vgl. den Eingang der Charte. Hélie, III S. 884 f.

[4]) Les séances de la Chambre sont publiques mais la demande de cinq membres suffit pour qu'elle se forme en comité secret.

[5]) Als Napoleon von Elba nach Frankreich zurückkehrte, schuf der von ihm erlassene Acte additionel aux constitutions de l'empire vom 22. April 1815 eine Pairs- und eine Repräsentantenkammer mit öffentlichen Sitzungen für beide Kammern. Art. 20.

[6]) Vgl. Poudra et Pierre, S. 560—561.

[7]) S. die von Sladecek, Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft 16. Bd. S. 126 mitgetheilte, im französischen Parlament von 1819 gefallene Aeußerung Guizot's:

gingen denn auch im Wesentlichen die Gesetze vom 17. Mai 1819 und vom 25. März 1822. Das Gesetz vom 17. Mai 1819 (sur la répression des crimes et délits commis par la voie de la presse ou par tout autre moyen de publication) holte zunächst ein Versäumniß der Charte vom 4. Juni 1814 nach, indem es für Frankreich das in der Charte mit Stillschweigen übergangene Prinzip der Verantwortungsfreiheit der parlamentarischen Berufsäußerungen wiederum ausdrücklich proklamirte; es erklärte aber sodann auch les rapports ou toutes autres pièces imprimées par ordre de l'une des deux Chambres für verantwortungsfrei.[1]) Weiterhin bestimmte der Art. 22 des Gesetzes gerade mit Bezug auf die Kammerberichte der Zeitungen: Ne donnera lieu à aucune action le compte fidèle des séances publiques de la Chambre des deputés, rendu de bonne foi dans les journaux. Die Ergänzung der letzteren Bestimmung bildete der Art. 7 des Gesetzes vom 25. März 1822: L'infidélité et la mauvaise foi dans le compte que rendent les journaux et écrits périodiques des séances des Chambres . . . seront punies d'une amende de 1000 francs à 6000 francs.[2]) Im Rückfalle oder wenn der compte rendu für die eine oder die andere der Kammern oder für ein Kammermitglied (Pair oder Deputirter) beleidigend war, trat nach demselben Art. 7 eine Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren hinzu. Es konnte auch alsdann den Eigenthümern und Herausgebern der Zeitungen oder periodischen Zeitschriften für eine beschränkte Zeit oder für immer verboten werden, über parlamentarische Debatten zu berichten, und die Uebertretung des Verbots war mit einer Verdoppelung der bezeichneten Strafen bedroht. Der Art. 16 des Gesetzes vom 25. März 1822 überließ die Anordnung der im Art. 7 vorgesehenen Maßregeln und Strafen den Kammern selbst. Auf die einfache Reklamation eines Kammermitgliedes sollte die Kammer befugt sein, den Uebelthäter vor die Schranken führen zu lassen und denselben, nachdem er gehört war, zu den gesetzlichen Strafen zu verurtheilen. Die Vollstreckung der Entscheidung lag dem Präsidenten der Kammer ob.[3])

La publicité des débats est dans la faculté donnée au public, de venir entendre tout ce qui se dit dans ces chambres, d'assister à ses discussions. Que font les journalistes quand ils publient ce qui se dit et fait dans la chambre? Ils élargissent l'enceinte où le public est admis, ils font jouir la France entière d'un droit, que pout le public ne peut exercer matériellement. Ainsi il n'y a pas de délit dans la publication de ce qui est public de droit. Donc, il n'y a pas de délit dans la publication pure et simple des séances et des débats de la chambre. Voilà le principe . . le journal n'est qu'un instrument de la publication autorisée et en quelque sorte le porte-voix des débats et des séances de la chambre. Die Ansicht ist also nicht richtig, daß nach französischem Recht die freie Parlamentsberichterstattung als eine Konsequenz der parlamentarischen Redefreiheit in Aufnahme gekommen ist. Auch die unmittelbare Aufeinanderfolge der Bestimmungen der Art. 21 und 22. Gesetz vom 17. Mai 1819, ergibt letzteres nicht.

[1]) Hélie, III S. 947: Art 21: Ne donneront ouverture à aucune action les discours tenus dans le sein de l'une des deux Chambres ainsi que les rapports ou toutes autres pièces imprimées par ordre de l'une des deux Chambres.

[2]) Hélie, III S. 957.

[3]) Hélie, III S. 958: Art. 15: Dans le cas d'offence envers les Chambres ou l'une d'elles par l'un des moyens énoncés en la loi du 17 mai 1819, la Chambre offensée sur la simple réclamation d'un de ses membres pourra, si mieux elle n'aime autoriser les poursuites par la voie ordinaire, ordonner que le prévenu sera traduit à sa barre. Après qu'il aura été entendu ou dûment appelé, elle le condamnera, s'il y a lieu, aux peines portées par les lois. La décision sera executée sur l'ordre du président de la Chambre. Art. 16. Les Chambres appliqueront elles — mêmes, conformément à l'article précédent, les dispositions de l'art 7, relatives au compte rendu par les journaux de leurs séances.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen gestaltete sich während der Restauration der Rechtszustand in Bezug auf die Veröffentlichung parlamentarischer Verhandlungen und parlamentarischer Schriftstücke im Einzelnen folgendermaßen. Obwohl nach der Charte vom 4. Juni 1814 nur die Kammer der Deputirten öffentlich, d. h. unter der Zuhörerschaft des Publikums, dagegen die Kammer der Pairs geheim tagte, war nach dem Gesetz vom 17. Mai 1819 beiden Kammern das Recht eingeräumt, Schriftstücke — die auf die Thätigkeit der Kammern Bezug hatten — durch den Druck zu veröffentlichen. Die auf Anordnung einer der Kammern erfolgten Veröffentlichungen, sowie natürlich der Wiederabdruck derselben waren verantwortungsfrei. Ueber die Verhandlungen der Kammern und zwar selbst über die öffentlichen Verhandlungen der Deputirtenkammer wurden aber regelmäßige offizielle Berichte nicht bekannt gemacht. Die Sitzungsprotokolle wurden nur für den Gebrauch der Volksvertreter gedruckt und der Presse durchaus nicht so rechtzeitig zur Verfügung gestellt,[1] daß dieselbe durch Wiederabdruck der Sitzungsprotokolle das weitere Publikum über den Verlauf der Kammerverhandlungen hätte unterrichten können. So blieb der Presse nichts anderes übrig, als über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen der Deputirtenkammer nach eigenem Ermessen Berichte zu veröffentlichen, und sofern diese Berichte wahrheitsgetreu und gutgläubig waren, unterlagen sie nach positiver Gesetzesbestimmung keiner Verantwortlichkeit. Trugen dagegen die Zeitungsberichte über die Verhandlungen der zweiten Kammer den Stempel der Entstellung und der Bösgläubigkeit, so trat die repressive Jurisdiktion der Kammer in Kraft.[2] Desgleichen konnte nach der Fassung des Gesetzes vom 25. März 1822 die Pairskammer strafend einschreiten, wenn über ihre Verhandlungen entstellte und bösgläubige Zeitungsberichte veröffentlicht wurden.[3] Außerdem gewährten die Gerichte zur Zeit der Restauration gegenüber den Parlamentsberichten der Zeitungen, welche jedes offiziellen Charakters entbehrten, auch noch den Schutz des Art. 11 des Gesetzes vom 25. März 1822. Der Art. 11 verpflichtete die Eigenthümer und Herausgeber von Zeitungen und periodischen Zeitschriften, die Antwort jeder in der Zeitung oder periodischen Zeitschrift genannten oder bezeichneten Person zu veröffentlichen,[4] und da die damaligen Parlamentsberichte der Zeitungen eben reine Privatarbeiten waren, erkannten die Gerichte,

[1] Poudra et Pierre S. 576, 89, 90.

[2] Praktische Fälle s. Poudra et Pierre S. 103 f.

[3] Der Wortlaut des Art. 22 Gesetz vom 17. Mai 1819 nahm nur die wahrheitsgetreuen und gutgläubigen Zeitungsberichte über die öffentlichen Sitzungen der Deputirtenkammer in Schutz: von wahrheitsgetreuen und gutgläubigen Zeitungsberichten über die Verhandlungen der Pairskammer sprach das Gesetz vom 17. Mai 1819 nicht. Da aber nach der Charte von 1814 die Sitzungen der Pairskammer geheim waren, konnten private Zeitungsberichte über Verhandlungen der letzteren, selbst wenn sie wahrheitsgetreu waren, wohl nur durch Indiskretion zustande kommen, und es ließ sich gegen dieselben immer der Vorwurf des „bösen Glaubens" erheben: welcher nach Art. 7 Gesetz vom 25. März 1822 die Verantwortungspflicht begründete.

[4] Les propriétaires ou éditeurs de tout journal ou écrit périodique seront tenus d'y insérer, dans les trois jours de la réception ou dans le plus prochain numéro, s'il n'en était pas publié avant l'expiration des trois jours, la réponse de toute personne nommée ou désignée dans le journal ou écrit périodique, sous peine d'une amende de 50 francs à 500 francs, sans préjudice des autres peines et dommages-intérêts auxquels l'article incriminé pourrait donner lieu. Cette insertion sera gratuite, et la réponse pourra avoir le double de la longueur de l'article auquel elle sera faite. Vgl. hiezu § 11 des deutschen Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 (Berichtigungsparagraph).

daß das vom Art. 11 normirte Recht der Vertheidigung, wie gegenüber jeder Privatäußerung der Zeitungen, so auch gegenüber einem Parlamentsberichte der Zeitungen gelte.[1]) Ob der Parlamentsbericht der Zeitungen wahrheitsgetreu und gutgläubig war oder nicht, begründete für die Anwendung des Art. 11 nach der französischen Judikatur keinen Unterschied. Die Wiederveröffentlichung einer einzelnen Rede, die ein Volksvertreter außerhalb der Kammer ohne deren Anordnung vornahm, unterlag trotz des im Gesetz vom 17. Mai 1819 anerkannten Prinzips der parlamentarischen Redefreiheit während der Restauration der gewöhnlichen Verantwortlichkeit.[2])

Die Julirevolution brachte keine wesentliche Aenderung dieses Rechtszustandes. Die charte constitutionelle vom 7. August 1830 schaffte nur die Heimlichkeit der Sitzungen der Pairskammer ab und schrieb vor, daß die Pairskammer, wie die Deputirtenkammer, öffentlich zu tagen habe.[3]) Dieselben Grundsätze, welche während der Restaurationszeit in Betreff der privaten Zeitungsberichte über öffentliche Verhandlungen der Deputirtenkammer gegolten hatten, griffen nunmehr auch schlechthin bezüglich der Berichte über öffentliche Sitzungen der Pairskammer Platz.[4]) Die Märzrevolution des Jahres 1848 brachte zwar den Umsturz der Charte vom 7. August 1830, aber die neue Verfassung vom 4. November 1848 hielt an der Oeffentlichkeit der Sitzungen der Nationalversammlung fest.[5])

Das zweite Kaiserreich führte wiederum eine Beschränkung der parlamentarischen Oeffentlichkeit ein. Die Konstitution vom 14. Januar 1852 ordnete die Heimlichkeit der Sitzungen des Senats an (Art. 24) und eröffnete dem Publikum nur die Sitzungen des corps législatif. Gleichzeitig regelte der Art. 42 der Konstitution die Frage der parlamentarischen Berichte: Le compte rendu — heißt es daselbst — des séances du corps législatif par les journaux ou tout autre moyen de publication ne consistera que dans la reproduction du procès-verbal dressé à l'issue de chaque séance par les soins du président du corps législatif.[6]) Mit der Aufstellung der Vorschrift des Art. 22 vollzog sich in dem Verhalten der französischen Staatsverwaltung zur Frage der Parlamentsberichterstattung ein vollständiger Systemwechsel. Im Gegensatz zu der früheren Zeit, welche einen offiziellen parlamentarischen Sitzungsbericht den Zeitungen nicht zur Verfügung gestellt und die Abfassung der parlamentarischen Berichte im Prinzip den Zeitungen selbst überlassen hatte, stellte die Konstitution vom 14. Januar 1852 die Abfassung der regelmäßigen Berichte über die Sitzungen des corps législatif direkt unter amtliche Fürsorge und ließ eine andere parlamentarische Berichterstattung als die offizielle überhaupt nicht zu. Jede andere Art der Veröffentlichung parla-

[1]) Poudra et Pierre S. 40 f.

[2]) Poudra et Pierre S. 89 Note 1.

[3]) Hélie IV S. 989 Art. 27.

[4]) Poudra et Pierre S. 90, 576.

[5]) Art. 39. Hélie IV S. 1107.

[6]) Hélie IV S. 1170. Dazu aber modifizirend der Art. 13 des Senatskonsults vom 25. Dezember 1852: Le compte rendu prescrit par l'art. 42 de la Constitution est soumis, avant sa publication, à une commission composée du président du corps législatif et des présidents de chaque bureau. Hélie S. 1226. Dazu ferner Décret organique sur la presse vom 17. Februar 1852 (Hélie IV S. 1198) Art. 14: Toute contravention à l'art. 42 de la Constitution sur la publication des comptes rendus officiels des séances du corps législatif sera punie d'une amende de mille à cinq mille francs.

mentarischer Berichte als in der amtlicherseits selbst festgestellten Form ward den Zeitungen, sowie auch sonst strenge untersagt.[1] In Konsequenz des von der französischen Staatsverwaltung nunmehr gewählten Verfahrens, nur die offizielle Parlamentsberichterstattung zu dulden, bestimmte auch der Art. 16 des Décret organique sur la presse vom 17. Februar 1852 in Betreff der Verhandlungen des Senats — die nach der Konstitution vom 14. Januar 1852 geheim sein sollten —, daß eine Berichterstattung darüber nur in der Reproduktion der etwa vom Journal officiel darüber gebrachten Artikel bestehen könne.[2] Genauer sprach sich dann über den obligatorischen offiziellen Parlamentsbericht, welchen das zweite Kaiserreich eingeführt hatte, das Senatskonsult vom 2. Februar 1861 aus. Dasselbe schrieb vor, daß die Debatten in den Sitzungen des Senats und des corps législatif stenographisch aufgezeichnet und in extenso im Journal officiel zum Abdruck gebracht werden sollten. Außerdem sollte unter Aufsicht des Präsidenten jeder Versammlung ein abgekürzter Sitzungsbericht redigirt und allen Zeitungen an jedem Abend zur Verfügung gestellt werden. Das Senatskonsult erlaubte den Zeitungen und überhaupt Jedermann, der einen Bericht über die Sitzungen des Senats oder des corps législatif bringen wollte, nur entweder die im Journal officiel in aller Ausführlichkeit abgedruckten Verhandlungen oder den unter Aufsicht des Präsidenten redigirten compte rendu zu veröffentlichen und stellte zwischen Beidem die Wahl frei.[3] Sofern aber in einer Sitzung des Senats oder des corps législatif mehrere Verhandlungsgegenstände zur Sprache gekommen, war es statthaft, nur die auf einen der Verhandlungsgegenstände bezüglichen Debatten zu reproduziren. Zog sich die Verhandlung über einen Gegenstand durch mehrere Sitzungen hindurch, so war nach dem Senatskonsult die Veröffentlichung bis zum Bericht über die Abstimmung fortzusetzen. In Folge der Einrichtung des obligatorischen offiziellen Parlamentsberichts nahm aber während des zweiten Kaiserreichs die Judikatur an, daß gegenüber der Veröffentlichung desselben der nur zum Schutz gegen Privatauslassungen der Zeitungen geschaffene Art. 11 des Gesetzes vom 25. März 1822 nicht mehr Anwendung finde.[4] Jedem Mitglied des corps législatif war es nach der Geschäftsordnung desselben vom 5. Februar 1867 erlaubt, eine in der Sitzung gehaltene Rede nach der offiziellen stenographischen Aufzeichnung durch den Druck weiter zu verbreiten, doch bedurfte er hiefür der Genehmigung des

[1] Vgl. auch zu Obigem Poudra et Pierre S. 577: „Si le compte rendu, disait la célèbre circulaire du 27 mars 1852, était remplacé ou commenté par des discussions, des appréciations qui enlèveraient en tout ou en partie, à une séance du Corps législatif sa véritable physionomie; si la force des raisons données était exagérée ou amoindrie; si l'impression produite était dénaturée . . . alors les sévérités de la justice seraient encourues." De là tant de procès au sujet des comptes-rendus parasites et parallèles; de là souvent un silence volontaire autour du Corps législatif.

[2] Hélie IV S. 1198.

[3] Hélie IV S. 1272: Le compte-rendu des séances du Sénat et du Corps législatif par les journaux ou tout autre moyen de publication ne consistera que dans la reproduction des débats insérés in extenso dans le journal officiel ou du compte rendu rédigé sous l'autorité du président. — Néanmoins lorsque plusieurs projets ou pétitions auront été discutés dans une séance, il sera permis de ne reproduire que les débats relatifs à un seul de ces projets ou à une seule de ces pétitions. Dans ce cas si la discussion se prolonge pendant plusieurs séances, la publication devra être continuée jusqu'au vote et y compris le vote.

[4] Poudra et Pierre S. 92 f.

Präsidenten und des corps législatif selbst.[1]) Als das zweite Kaiserreich in seiner letzten Zeit liberaleren Ideen sich zuzuneigen genöthigt war, erschloß das Senatskonsult vom 8. September 1869 die Sitzungen des Senats, über welche trotz der von der Konstitution von 1852 vorgeschriebenen Nichtöffentlichkeit seit dem Staatskonsult vom 2. Februar 1861 schon regelmäßige — wenn auch offizielle — Berichte erschienen waren, wiederum direkt der Zuhörerschaft des Publikums.[2]) Hiebei beließ es auch das Senatskonsult vom 21. Mai 1870, welches die Konstitution des Kaiserreichs neu ordnete.[3])

Die Verfassung der gegenwärtigen Republik hat den Grundsatz der vollen parlamentarischen Oeffentlichkeit wieder anerkannt. Die loi constitutionnelle vom 16. Juli 1875 schreibt die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Senats und der Deputirtenkammer vor[4]). In Betreff der Veröffentlichung parlamentarischer Schriftstücke und parlamentarischer Berichte bestimmt aber der Art. 41 des Preßgesetzes vom 29. Juli 1881 in — wesentlicher — Wiederholung der alten Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1819: Ne donneront ouverture à aucune action les discours tenus dans le sein de l'une des deux Chambres ainsi que les rapports ou toutes autres pièces imprimées par ordre de l'une des deux Chambres. Ne donnera lieu à aucune action le compte rendu des séances publiques des deux Chambres, fait de bonne foi dans les journaux.[5])

Die gegenwärtige Republik hat die vom zweiten Kaiserreich eingeführten obligatorischen officiellen Parlamentsberichte allerdings fallen gelassen, jedoch die Abfassung regelmäßiger Parlamentsberichte nicht ganz aus der officiellen Hand gegeben.[6]) Die gegenwärtige Republik läßt einmal officielle stenographische Berichte über die Verhandlungen des Senats und der Deputirtenkammer in extenso erscheinen. Für den bequemen Gebrauch der Zeitungen werden aber daneben auch unter amtlicher Aufsicht ausführlichere Sitzungsberichte abgefaßt und den Zeitungen alltäglich rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Außerdem wird noch unter amtlicher Aufsicht ein summarischer, telegraphischer Sitzungsbericht der Presse schleunigst mitgetheilt. Die Benutzung dieser officiellen Parlamentsberichte ist dem Belieben der Presse ganz anheimgestellt, jedoch ist der Wiederabdruck derselben naturgemäß frei von jeglicher Verantwortlichkeit. (Art. 41, Preßgesetz von 1881.[7]) Nach Art. 41 des Preßgesetzes vom 29. Juli 1881 können die Zeitungen aber auch rein private Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Senats oder der Deputirtenkammer veröffentlichen, und diese privaten Parlamentsberichte sind, wenn sie den Stempel der Gutgläubigkeit nicht vermissen lassen, ebenfalls verantwortungsfrei.[8]) Die Kehrseite davon aber ist, daß Wahrheitstreue eines privaten Parlamentsberichts der Zeitungen nicht allein für die Verantwortungsfreiheit entscheidet; private Parlamentsberichte der Zeitungen, welche

[1]) Laferrière et Batbie S. 57.
[2]) Art. 4. Hélie IV S. 1314.
[3]) Art. 29 und 36. Hélie IV S. 1326.
[4]) Art. 5. Helie IV, S. 1413.
[5]) Pierre, Organisation des pouvoirs publics. Paris 1889, S. 235.
[6]) Poudra et Pierre, S. 577 fg. Pierre, Organisation S. 327 fg.
[7]) Lebon, Staatsrecht der franz. Republik 1886 (in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts) S. 61, 67.
[8]) Das Erforderniß der Wahrheitstreue hebt das Gesetz von 1881 in Ansehung der privaten Parlamentsberichte der Zeitungen nicht so, wie das Gesetz vom 17. Mai 1819 Art. 22: compte fidèle noch neben der Gutgläubigkeit (bonne foi), ausdrücklich hervor.

nachweisbar nicht um das Publikum pro bono publico über den Verlauf einer parlamentarischen Sitzung zu unterrichten, sondern aus niedrigen Motiven, um zu verleumden 2c. veröffentlicht sind, unterliegen, selbst wenn sie wahrheitsgetreu sind, nicht dem Schutz des Art. 41. Das in Betreff der privaten Parlamentsberichte der Zeitungen dermalen bestehende französische Recht deckt sich also mit der gegenwärtigen Praxis der englischen Gerichte, welche streng nur bona fide-Parlamentsberichte verantwortungsfrei lassen. Das Preßgesetz von 1881 hat das Erwiderungsrecht, welches der Art. 11 des Gesetzes vom 25. März 1822 jeder personne nommée ou désignée dans le journal ou écrit périodique eingeräumt hatte, im Art. 13 (in fast wörtlichem Anschluß an jenen Art 11) aufrechterhalten.[1]) Gegenwärtig ist anerkannt, daß dies Erwiderungsrecht wohl gegenüber privaten Parlamentsberichten der Zeitungen Platz greift, nicht aber gegenüber dem Wiederabdruck der unter amtlicher Aufsicht festgestellten Sitzungsberichte.[2]) Jedem Deputirten ist es heutzutage geschäftsordnungsmäßig gestattet, die von ihm gehaltene Parlamentsrede ohne besondere Erlaubniß veröffentlichen zu lassen[3]), und es ist auch die Behauptung aufgestellt, daß der auf private Hand nach Maßgabe des offiziellen Sitzungsberichts vorgenommene Wiederabdruck einer einzelnen Parlamentsrede eine Rechenschaftspflicht nicht begründe.[4])

Anhang.

Die italienische Gesetzgebung steht in Betreff der privaten Parlamentsberichte auf dem nämlichen Standpunkt, wie die französische. Der Art. 31 des Preßgesetzes vom 26. März 1848 bestimmt: „Nicht einmal wird ein genauer, in gutem Glauben (fatto in buona fede) angefertigter Bericht der Verhandlungen des Senats oder der Deputirtenkammer zu einer Klage Anlaß geben." (Schleiden II, S. 23). Dagegen theilt die österreichische Gesetzgebung den Standpunkt der reichsdeutschen: nach § 38 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862 kann für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsraths und der Landtage Niemand zur Verantwortung gezogen werden. (Kißling, die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten und der Schutz gegen Mißbrauch derselben. 2 Aufl. 1885, S. 11; Ulbrich, Oesterreichisches Staatsrecht, 1883, S. 360). Nach österreichischer — nicht deutscher — Praxis bleibt auch der wortgetreue Wiederabdruck einer einzelnen Parlamentsrede straffrei. (Kißling, S. 17 fg. Vgl. auch Sladecek in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. S. 133 fg. Ueber Belgien s. Poudra et Pierre, S. 578, Note 2).

§ 5. Die Stellung der Doktrin in Deutschland.[5])

Um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert begannen von Frankreich her die Grundsätze der konstitutionellen Doktrin auch in Deutschland in immer weiteren Kreisen einzudringen, und als nach dem Zusammenbruch der Napo-

[1]) Pierre, Oganisation, S. 222.
[2]) ibid. S. 538 fg.
[3]) Poudra et Pierre S. 97.
[4]) Poudra et Pierre S. 84. Note 1. Pierre, Organisation S. 538.
[5]) Stahl, Philosophie des Rechts II, 2. 1837, S. 204 f.; Zoepfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts II, 4. Aufl. 1856. S. 477 f.; Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, I 1860, S. 304 f.

leonischen Weltherrschaft in den deutschen Gliedstaaten das Verlangen erwachte, unter dem Titel der Einführung „landständischer Verfassungen“ zum Repräsentativsystem überzugehen, war auch unter dem Eindruck der durch die ersten Konstitutionen Frankreichs sanktionirten öffentlichen Tagung der gesetzgebenden Körper die Ueberzeugung in Deutschland sehr weit verbreitet, daß mit dem Wort „Volksrepräsentation“ die Oeffentlichkeit ohne weiteres gegeben sei.[1]) Die konstitutionelle Staatsrechtsschule, welche sich alsbald in Deutschland bildete, unterließ nicht, diese Ueberzeugung nach Kräften zu befestigen, indem sie mancherlei Rechtfertigungsgründe für das Prinzip der parlamentarischen Oeffentlichkeit beibrachte.[2]) Benzenberg erklärte in seiner 1821 erschienenen Schrift: „Die Verwaltung des Staatskanzlers von Hardenberg“: „Die Stände können sich nicht anders bewegen, als daß das Volk — das sie gesendet — jeden Tag sieht, was sie machen, und so die Schwierigkeiten kennen lernt, die sich demjenigen entgegenstellen, was es wünscht und was in vielen Fällen wirklich unverständig ist. Stände, die in der Heimlichkeit beisammen sitzen, werden auch immer den heimlichen Verdacht gegen sich haben, daß sie die Sache des Vaterlandes für ein Linsengericht an die Minister verkauften.“[3]) Der in damaliger Zeit besonders angesehene Chorführer der deutschen konstitutionellen Staatsrechtsschule, Rotteck, trat für die Ansicht, daß das Prinzip der parlamentarischen Oeffentlichkeit eine nothwendige Konsequenz der Repräsentativverfassung sei, mit folgender Ausführung ein:[4]) „Die erste und nothwendigste Form der Verhandlungen am Landtage — wenn wir anders Form nennen dürfen, was seiner Bedeutung und seinem Wirken nach bis ins innerste Wesen dringt — ist Oeffentlichkeit. Ein Landtag hinter geschlossenen Thüren ist Zernichtung der Repräsentation. Der Vollmachtgeber, das Volk, nicht im Stande und ohne Befugniß, Instruktionen seinen Bevollmächtigten zu ertheilen und Rechenschaft von ihnen vor Gericht zu fordern, muß wenigstens die Möglichkeit haben, durch selbsteigenes Anhören von der Treue oder Untreue seiner Stellvertreter sich zu unterrichten, und das Recht, durch selbsteigene Gegenwart die Pflichterfüllung einzuschärfen, von welcher alles sein Recht und sein Wohl abhängt. Und der redliche Repräsentant, von der Lockung oder Drohung der Willkürherrschaft umgeben, muß in der Oeffentlichkeit seiner Rede einen Rechtsboden für seine Person, eine Ermunterung für seinen Muth, eine Unterstützung für seine Sache finden.“ „Die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen verbürgt noch mehr, als das Recht der Anklage der Minister die Pflichterfüllung des Ministeriums. Zur Anklage wird nur in den schwersten Fällen . . . geschritten; aber die Scheu vor öffentlicher Beschwerdeführung der Volksvertreter . . . ist eine nimmer schweigende, treffliche Mahnerin zur Pflicht. Auch entfernt sie die Mittelmäßigkeit von den hohen Staatsämtern; denn nur Geisteskraft mag mit Ehre den Kampf in öffentlichen Diskussionen bestehen.“ Gegenüber dieser Empfehlung des Prinzips der parlamentarischen Oeffentlichkeit schwiegen aber wiederum auch nicht die literarischen Widersacher, welche den Vertretern der

[1]) Benzenberg, Die Verwaltung des Staatskanzlers von Hardenberg, 1821, S. 116.

[2]) Der Gedanke an die in älterer Zeit vorgekommene öffentliche Tagung der deutschen Landstände erwachte — abgesehen von den allgemeinen Gesichtspunkten, mit denen man die Nothwendigkeit der parlamentarischen Oeffentlichkeit im Wesentlichen begründete — auch hin und wieder. S. Pfeiffer, Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen 1834, S. 308.

[3]) S. 115.

[4]) Aretin-Rotteck, Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. II 2. 1828 S. 204 bis 205.

konstitutionellen Doktrin in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erstanden. Sie wiesen auf die mannigfachen politischen Gefahren, die jenes Prinzip in sich berge, auf die dadurch im ganzen Volke erweckte fieberhafte Aufregung hin und konnten warnend auch auf die mannigfachen Einschüchterungen der Volksvertreter durch das zuhörende Publikum, welche in den gesetzgebenden Körpern der französischen Republik vorgekommen waren, hindeuten.[1]) Selbst Anhänger des Repräsentativsystems verhehlten sich nicht, daß das Prinzip der parlamentarischen Oeffentlichkeit mancherlei Schattenseiten habe[2]) — aber überwiegend ward — wenn auch nicht immer mit der Rotteck'schen Begründung — im Verlaufe der Zeit in der Doktrin doch der Gedanke vertreten, daß die parlamentarische Oeffentlichkeit wirklich als eine wesentliche Konsequenz des Repräsentativsystems und in einem Repräsentativstaat als eine durchaus rationelle Einrichtung anzuerkennen sei. Energisch betonte Wilda die Bedeutung der parlamentarischen Oeffentlichkeit für das Verfassungsleben: „Land und Landstände werden durch (die Oeffentlichkeit) zu einem einigen, von einem Leben durchdrungenen Ganzen verbunden; sie ist es, welche den lebendigen Umlauf des Blutes zum und vom Herzen des Landes bewirkt."[3]) Mit scharfem Blick erkannte auch Stahl die Nothwendigkeit der parlamentarischen Oeffentlichkeit für einen Repräsentativstaat:[4]) „Die Regierung wohl soll eine Erhabenheit über dem Volke behaupten, ihr Rath daher geheim und verborgen sein und nur das Resultat, ihr Gebot, zur Kenntniß kommen. Aber das Amt des Schutzes und der Fürsprache für das Volk soll auch mitten im Volke unter seinen Augen bestehen. Hier ist es nicht hinreichend, bloß die Resultate zu erfahren; das Volk soll wissen, auf welche Weise, mit welchen Mitteln, in welcher Absicht es vertreten worden ist; es soll auch wissen, wie die einzelnen Vertreter sich benommen haben. Das letzte ist doppelt nothwendig bei der Kammer der Gewählten, weil es wenig hilft, die Wahl zu gestatten, wenn man die Kenntniß entzieht, nach welcher die Wahl sich richtet . . . Als die Vertretung Sondergut der Stände in Kurien war, da entsprach die heimliche Berathung. Nun sie Volksgut ist, muß sie auch öffentlich sein. Auch die Pairskammer muß deswegen öffentlich verhandeln, wenn sie nicht gegen ihre Bedeutung zur Kurie werden soll."[5]) Nachdem mit dem Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts für Deutschland der Sieg der konstitutionellen Bewegung entschieden und auch die der Ergründung der neuen Verfassungsform gewidmeten staatsrechtlichen Erörterungen in ein ruhigeres Fahrwasser gelangt waren, verstummten die Stimmen, welche das Prinzip der parlamentarischen Oeffentlichkeit an sich verwarfen, vollständig, und die gemeine Meinung der Staatsrechtler bildete bis in die Gegenwart im Sinne der konstitutionellen

---

[1]) Vergl. Wilda, Artikel „Landstände" in Weiske's Rechtslexikon. VI. Band, 1845, S. 925.

[2]) Pfeiffer, Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen 1834. S. 309. Pfeiffer schildert es als großen Nachtheil, daß die Regierung in Folge der parlamentarischen Oeffentlichkeit genaue Kenntniß von den individuellen Ansichten der Ständemitglieder, insbesondere derjenigen, die zugleich Beamte seien, gewinne. (sic!)

[3]) Wilda, l. c., S. 924.

[4]) Stahl, im Jahre 1837, S. 204.

[5]) Für die parlamentarische Oeffentlichkeit auch Klueber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, 4. Aufl. 1840 S. 456 („Was in Hinsicht auf öffentliche Rechte und Pflichten im Namen Aller verhandelt wird, muß in der Regel auch Allen kund werden.") Dahlmann, Die Politik, I Bd. 2. Aufl. 1847 S. 168.

Doktrin der Satz, daß aus dem Repräsentativsystem die parlamentarische Oeffentlichkeit allerdings sich nothwendig ergebe.[1])

Erst Bornhak hat neuerdings dem Grundsatz der parlamentarischen Oeffentlichkeit die Eigenschaft einer nothwendigen Konsequenz der Repräsentativverfassung bestritten[2]) und behauptet, daß derselbe lediglich aus politischen Zweckmäßigkeitsgründen Anerkennung gefunden habe. Gegen Roenne, welcher sich in Betreff der Frage der parlamentarischen Oeffentlichkeit die Rotteck'schen Argumentation angeeignet hatte,[3]) hat Bornhak bemerkt: Roenne gehe von dem unrichtigen, durch die Bestimmungen (der deutschen Verfassungen) ausdrücklich ausgeschlossenen privatrechtlichen Gesichtspunkt aus, als ob die Volksvertreter die Mandatare ihrer Wähler wären, und mit dem unrichtigen Ausgangspunkt falle auch ohne weiteres Roenne's Ansicht, daß der Charakter der Repräsentativverfassung die Oeffentlichkeit der parlamentarischen Verhandlungen nothwendig bedinge.

Nun ist es sicher richtig, daß die Volksvertreter in Deutschland nicht privatrechtlich zu denkende Mandatare ihre Wähler sind, sowie daß jene Bestimmung der deutschen Verfassungen, welche die Volksvertreter für Repräsentanten des Gesammtvolks erklärt[4]), diese nicht zu Vertretern der Summe aller concreten Volksangehörigen macht. Gleichwohl entbehrt Bornhak's Widerspruch im Endresultat der Berechtigung. Die von der constitutionellen Doktrin für das Prinzip der parlamentarischen Oeffentlichkeit beigebrachten Rechtfertigungsgründe laufen, allerdings mehr oder weniger auf politische Zweckmäßigkeitserwägungen hinaus; es gehört dahin der Hinweis, daß nur öffentlich tagende Landstände das Vertrauen des Volkes sich bewahren können, daß die parlamentarische Oeffentlichkeit geeignet ist, den Volksvertretern ein festeres Rückgrat gegen Beeinflussungen seitens der „Willkürherrschaft" zu verleihen, daß sie die getreue Pflichterfüllung der Minister verbürgt und die Mittelmäßigkeit vom Ministeramt fernhält. Gleichwohl kann auch die rechtliche Betrachtung, welche das Wesen des Repräsentativsystems an und für sich, ohne Beziehung auf die Eigenart dieses oder jenes Staates, in's Auge faßt, sich nicht verhehlen, daß der Grundsatz der parlamentarischen Oeffentlichkeit in der That unmittelbar dem innersten Wesen des Repräsentativsystems entspringt. Das Wesen der nach allen Richtungen hin durchgeführten Repräsentativverfassung beruht auf dem Grundgedanken, daß die öffentliche Rechts- und Staatsverwaltung nicht Sache einer sich streng gegen das übrige Volk abschließenden Beamtenkaste, sondern Sache aller fähigen Volksangehörigen sein soll, daß die gesammte taugliche Volkskraft den Dienst der dem Gemeinwohl gewidmeten Verwaltung thun soll. Die Idee der Verwerthung der gesammten tauglichen Volkskraft bei der Staatsverwaltung, welche dem Repräsentativstaat an sich eigen ist),[5] bringt es von selbst mit sich, daß

---

[1] H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, I 2. Aufl. 1853 S. 631. Zoepfl, Staatsrecht, II S. 477. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht, Politik, I S. 305. Held, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands, II 1857 S. 488. Laband, I S. 321.

[2]) Preuß. Staatsrecht, I 1888 S. 422.

[3] Roenne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, I 4. Aufl. 1881 S. 323–4.

[4]) Vgl. hierüber H. Schulze, Preuß. Staatsrecht I, 2. Aufl. 1888, S. 564 fg. und im Gegensatz dazu Rieker, die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung in der Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften, II. Bd. 1894, S. 14 fg.

[5] Gewöhnlich versteht man unter „Repräsentativstaat" denjenigen Staat, in welchem neben dem Träger der Landesexecutive eine Vertretung des Gesammtvolks zur Mitwirkung bei der Ausübung gewisser Hoheitsrechte (namentlich des Rechts der Gesetzgebung und der

das Funktioniren einer mit so allgemeinen Mitteln arbeitenden Staatsmaschine nach keiner Seite verhüllt sein kann, sondern überall äußerlich sichtbar hervortreten muß. In einem Repräsentativstaat muß an sich auf allen Gebieten der Staatsverwaltung die Oeffentlichkeit als das unumgängliche Merkmal des Repräsentativstaates vorhanden sein.[1]) Als man daher in den deutschen Staaten zur Annahme des Repräsentativsystems schritt, hat man auch den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verwaltung durchzuführen unternommen: man hat die Oeffentlichkeit der Rechtspflege und konsequent auch die Oeffentlichkeit der parlamentarischen Thätigkeit herzustellen begonnen. Außerdem kann die parlamentarische Oeffentlichkeit auch speziell deßhalb als eine nothwendige Konsequenz der Repräsentativverfassung bezeichnet werden, weil die Rechtsordnung, indem sie die Volksangehörigen durch das diesen beigelegte Wahlrecht zur Erzeugung eines sehr wesentlichen staatlichen Organs heranzieht, denselben auch das nöthige Mittel gewähren muß[2]), der gestellten Aufgabe sachgemäß zu genügen. Dazu gehört aber eben die parlamentarische Oeffentlichkeit, welche durch die Bloßlegung der Thätigkeit jenes staatlichen Organs und der etwaigen Mitglieder, den zur Konstituirung des Organes berufenen Volksangehörigen die Möglichkeit miterschließt, zweckgemäß bei der Konstituirung zu verfahren.[3])

Mit der Feststellung, daß das Prinzip der parlamentarischen Oeffentlichkeit eine nothwendige Konsequenz des Repräsentativsystems sei, sah aber die constitutionelle Doctrin ihre Aufgabe noch nicht gelöst: es galt noch die Grenzen des Princips genau zu ermitteln. Allgemein trat man dafür ein, daß, wie in Frankreich, die Sitzungen der neuen deutschen Landtage verfassungsgemäß der Regel nach der Zuhörerschaft des Publikums erschlossen sein müßten (Oeffentlichkeit im engeren und eigentlichen Sinne). Da aber die Zahl der Zuhörer aus dem Publikum naturgemäß nur eine beschränkte sein und nicht alle Vollbürger umfassen konnte, forderten die Vertreter der constitutionellen

Besteuerung berufen ist, und in dieser gewöhnlichen Bedeutung wird auch in der vorliegenden Arbeit der Regel nach der Begriff „Repräsentativstaat" gebraucht. An sich bleibt aber zu beachten, daß das vollkommen durchgeführte Repräsentativsystem unter Anderem auch auf den unteren Stufen der Verwaltung die Heranziehung der tauglichen Volkskraft erfordert und daß nicht alle Staaten, welche man wegen des Vorhandenseins einer Vertretung des Gesammtvolks Repräsentativstaaten nennen kann, alle Konsequenzen des Repräsentativsystems bei sich recipirt haben.

[1]) In einem Repräsentativstaat dient an sich die Oeffentlichkeit der Verwaltung sowohl der Controle wie der Schulung der Volkskraft für die Aufgaben der Verwaltung.

[2]) Vgl. § 89 Einleitung des A. L. R's: „Wem die Gesetze ein Recht geben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann." S. auch oben S. 23 (Stahl).

[3]) Im Prinzip hatte Lasker durchaus Recht, als er in der Reichstagssitzung vom 29. März 1867 erklärte (Stenogr. Berichte S. 440): „Eins ist vor Allem nothwendig: die Kreise, welche die Wahlen vollziehen, und die parlamentarische Körperschaft constituiren sollen, müssen genaue Kenntniß davon erhalten, was hier verhandelt wird; es genügt nicht, wenn Sie nur einzelnen Kreisen den Inhalt unserer Verhandlungen zugänglich machen, sondern die weiten Schichten des Volkes, welche bei den Wahlen den Ausschlag geben, müssen über die Stellung der einzelnen Mitglieder, über deren Verhalten, sowie über das, was sie geleistet haben, gut unterrichtet sein . . . . Schreitet ein Mitglied hier aus, ergeht es sich in hochverrätherischen Reden, so soll dies auch das ganze Volk wissen, damit das Mitglied gekennzeichnet sei und niemals mehr auf eine Wiederwahl zu rechnen habe." — Uebrigens kann die parlamentarische Oeffentlichkeit — vom juristischen Standpunkt aus — auch deßhalb als eine wesentliche Konsequenz der Repräsentativverfassung bezeichnet werden, weil in einem Repräsentativstaat die Vertretung des Gesammtvolks, zur Wahrnehmung der Interessen des Gesammtvolks berufen, mit diesem in beständiger Wechselwirkung bleiben muß und solches ohne vollkommene Oeffentlichkeit der Volksvertretung nicht möglich ist.

Doktrin in Deutschland auch von Anfang an im Namen des Repräsentativsystems und des Prinzips der parlamentarischen Oeffentlichkeit, daß es rechtlich freistehen solle, die Vorgänge in den öffentlichen Landtagssitzungen außerhalb des Parlaments durch den Druck ohne Einschränkung zur Kenntniß des gesammten Volkes zu bringen.[1] „Alles, was im landesständischen Saale vorgeht, — erklärte Rotteck — werde der Welt mitgetheilt, ohne Zensur oder Verbot; die Mauern des Saales erweitern sich dadurch bis zur Grenze des Staates, ja bis zu jener der zivilisirten Welt". In erster Linie sollte dem Landtage selbst die Befugniß zustehen, die Sitzungsprotokolle oder die gesammten Verhandlungen — und sonstige in den Rahmen der parlamentarischen Thätigkeit fallende Schriftstücke bekannt zu machen. Während es sich manche damit genug sein ließen[2], forderten Andere, daß es Jedermann aus dem Volke, insbesondere aber der Presse, rechtlich freistehen solle, nicht nur das vom Landtage amtlich Bekanntgemachte weiterzuverbreiten, sondern auch selbständig Berichte über die Verhandlungen in öffentlichen Landtagssitzungen abzufassen und durch den Druck allgemein bekannt zu machen. Erst diese freie Parlamentsberichterstattung bringe den Grundsatz der parlamentarischen Oeffentlichkeit zu seiner Vollendung[3]. Für die freie private Parlamentsberichterstattung stellte man dabei nur eine materielle Bedingung auf: — die Wahrheitstreue der Berichte. War die Bedingung der Wahrheitstreue erfüllt, so sollte ein privater Parlamentsbericht auch nach jeder Richtung hin verantwortungsfrei sein.[4] Damit gingen die betreffenden Vertreter der konstitutionellen Doktrin in Deutschland aber sogar über den Rechtszustand in Frankreich hinaus, nach welchem nicht allein die Wahrheitstreue, sondern noch dazu die Gutgläubigkeit über die Immunität der privaten Parlamentsberichte entschied. Die Ursache, weßhalb man in Deutschland so weit ging, lag in dem sehr verbreiteten Mißtrauen gegen die Staatsbehörden. Der Frankfurter Bundestag und, von ihm beeinflußt, die einzelstaatlichen Regierungen Deutschlands erwiesen sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dem Prinzip der parlamentarischen Oeffentlichkeit sehr wenig geneigt,[5] und die Erinnerung an die von ihnen gegen eine allzugroße Ausdehnung der parlamentarischen Oeffentlichkeit vorgesehenen Maßnahmen

[1]) Aretin-Rotteck, S. 204—5. Klueber S. 456, Stahl S. 205, Dahlmann S. 168 Witda S. 925.

[2] Stahl l. c.

[3]) Rotteck l. c. Dahlmann S. 168. Zoepfl S. 480. S. auch K. S. Zachariä im Archiv für die civilistische Praxis, 17. Bd. S. 206 (Jahrg. 1834), welcher die Freiheit der Parlamentsberichterstattung zugleich aus dem Prinzip der parlamentarischen Oeffentlichkeit und dem der parlamentarischen Redefreiheit ableitet: „Was in den öffentlichen Sitzungen einer öffentlichen Behörde gesprochen wird, kann zwar nicht überall, darf aber überall gehört werden. Der, welcher das Gesprochene, als so gesprochen, treu und redlich wiederholt, ist nur der Gehilfe und gleichsam das Echo desjenigen, welcher gesprochen hat. Angenommen also, daß der Redner das, was er gesagt hat, zu sagen befugt war, so fehlt es in dem gegebenen Falle an einer widerrechtlichen Handlung, zu welcher ein Anderer Hülfe und Beistand geleistet hat. (Socius delicti non intelligitur sine auctore delicti)". Gegen die Hereinziehung des Prinzips der parlamentarischen Redefreiheit ist aber zu bemerken, daß die Freiheit der Parlamentsberichterstattung, wo sie kraft des Princips der parlamentarischen Oeffentlichkeit anerkannt ist, sich auch auf die Reden der nicht mit der Gabe der parlamentarischen Redefreiheit ausgestatteten Minister erstreckt und den Berichterstatter selbst da zu schützen vermag, wo etwa der Parlamentarier einer Rechenschaftspflicht unterworfen ist. Vgl. Herrmann, im Archiv des Criminalrechts 1853. S. 386.

[4]) Zoepfl, S. 480. Vgl. dagegen K. S. Zachariä, Note 3 („treu und redlich": wohl unter dem Einfluß der französischen Gesetzgebung von 1819, S. oben S. 16.)

[5]) S. unten.

ließ die Besorgniß nicht einschlafen, daß die deutschen Gerichte, bei ihrer vermeintlichen Abhängigkeit an den Regierungen, nicht im Stande sein würden, mit voller Unbefangenheit zu würdigen, ob ein privater Parlamentsbericht, abgesehen von der Wahrheitstreue, auch den Stempel der Gutgläubigkeit an sich trage oder nicht. Daher erachteten es die betreffenden Vertreter der constitutionellen Doktrin für durchaus ausreichend, die Immunität der privaten Parlamentberichte eben allein von dem — angeblich — leicht feststellbaren Erforderniß der Wahrheitstreue abhängig zu machen[1]): ohne sich recht zu überlegen, wie gar leicht ein lediglich wahrheitsgetreuer, privater Parlamentsbericht nicht den einfachen Zweck, das Publikum pro bono publico über den Verlauf einer Parlamentsverhandlung zu belehren, sondern den unverkennbaren Zweck der Schmähsucht oder Herabwürdigung Dritter verfolgen könne. Gegenüber dem Einwand, daß die als Konsequenz der parlamentarischen Oeffentlichkeit geforderte absolute Immunität der wahrheitsgetreuen privaten Parlamentsberichterstattung im Widerspruch mit dem allgemeinen Rechtsgefühle die unbeschränkte Ermächtigung in sich schließe, parlamentarische Aeußerungen, selbst wenn sie an sich den Thatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen, straflos in die breiten Massen des Volkes zu schleudern, erklärte man einfach: die Handlung des Berichterstatters, weise keinen selbständigen Charakter auf. Was in öffentlicher Parlamentssitzung gesprochen sei, werde bereits in dem Augenblicke, wo es gesprochen, nicht erst durch einen nachherigen, privaten Parlamentsbericht öffentlich, und darum dürfe auch gegen die Mitaufnahme einer etwa strafbaren parlamentarischen Aeußerung in einen privaten Parlamentsbericht kein Vorwurf erhoben werden.[2])

Es fragt sich: in wieweit haben die Vertreter der konstitutionellen Doktrin bei der Abgrenzung des Prinzips der parlamentarischen Oeffentlichkeit Recht? Erweist sich insbesondere auch die Jedermann zustehende rechtliche Freiheit, über öffentliche Parlamentsverhandlungen selbständig Berichte abzufassen und zu verbreiten, wirklich als eine nothwendige Konsequenz des Repräsentativsystems? Wer das Wesen des Repräsentativsystems an und für sich, ohne Beziehung auf die Eigenart dieses oder jenes konkreten Staates in's Auge faßt, muß diese Frage an sich auch vom rechtlichen Standpunkt aus bejahen. Da

---

[1]) Auf dies Verhältniß weist auch Gneist in der Reichstagssitzung vom 7. März 1879 hin: „Wie sind wir denn für die Berichterstattung über die Parlamentsverhandlungen (zu dem bestehenden Rechtszustande) gekommen? Ich glaube, auf eine sehr verständliche Veranlassung. Wir haben in Deutschland die Oeffentlichkeit unserer Parlamentsverhandlungen schwer erkämpfen müssen gegen die Zensur, gegen den deutschen Bundestag, gegen Preßordonnanzen, gegen Mißgriffe der Gerichtshöfe und später unter dem Einfluß des Prozesses Tweiten, ohne den Hunderte von Paragraphen unserer Justizgesetze und selbst unserer Verfassungsurkunden in der Nachwelt schwer verständlich sein werden, und ich muß heute noch anerkennen, man kann es einer Nation nicht verdenken, man kann es den Juristen nicht verdenken, wenn sie unter den Eindrücken solcher Ereignisse zunächst bedacht waren auf den Schutz der Oeffentlichkeit und die Abwehr eines Mißbrauchs der Gerichtsgewalt. Und bei Juristen, die gewohnt sind, immer nach geschriebenen und kodifizirten Gesetzen zu erkennen, war das Bestreben naturgemäß: schneiden wir die Möglichkeit dieses Mißbrauches ab durch eine unzweideutige Deklaration! — die namentlich wohl dem preußischen Obertribunal gewidmet war. Diese Declaration hat man nun schon frühzeitig gefunden in der Formel: Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen sind frei von jeder Verantwortung" (Stenog. Berichte S. 315). Die Richtigkeit dieser Bemerkung von Gneist bestätigen direkt die Ausführungen Lasker's in der Reichstagssitzung vom 29. März 1867, Stenographische Berichte. Bd. I, S. 440.

[2]) Vgl. Abg. Becker in der Reichstagssitzung vom 29. März 1867. Stenogr. Berichte S. 441.

Oeffentlichkeit der Verwaltung an sich das unumgängliche Merkmal des Repräsentativstaats ist, entspricht dem Charakter des letzteren nothwendig auch dasjenige Mittel, ohne welches jene Oeffentlichkeit nicht verwirklicht werden kann. Im Hinblick auf die Oeffentlichkeit der Thätigkeit des Parlaments, welches, zur Wahrnehmung der Interessen des Gesammtvolks berufen, mit diesem in beständiger Wechselwirkung stehen muß, und an dessen Konstituirung das Gesammtvolk theilnimmt, wird aber dasjenige Mittel als im Charakter des Repräsentativsystems nothwendig liegend angenommen werden müssen, ohne welches die vollkommene Unterrichtung des Gesammtvolks von den Vorgängen im Parlament nicht erreicht werden kann. Die regelmäßige Zulassung von Zuhörern zu den Tribünen des Parlamentssenats leistet allein diesen Dienst nicht, ebenso wenig die amtliche Veröffentlichung der ausführlichen stenographischen Berichte, sofern deren Kenntnißnahme nicht jedem Vollbürger möglich ist.[1]) Am Besten kann nach Lage der Dinge, — d. h. in Ermanglung einer ausreichenden amtlichen Mittheilung der Parlamentsdebatten an das Gesammtvolk — die Unterrichtung des Gesammtvolks von den Parlamentsverhandlungen durch die Jedermann zustehende, rechtliche Freiheit, selbständig abgefaßte Parlamentsberichte zu verbreiten, verwirklicht werden, und daher ist jene Freiheit in der That als eine wesentliche Konsequenz des Repräsentativsystems zu betrachten.[2]) Bei der Bedeutung der Oeffentlichkeit für das Wesen des Repräsentativstaats darf jene Freiheit der Berichterstattung an sich auch nicht vor Aeußerungen, welche einen strafbaren Charakter haben, aber doch einmal in öffentlicher Parlamentssitzung gefallen sind, Halt machen. Weiter aber ist die freie private Parlamentsberichterstattung von juristischem Standpunkt aus als berechtigte Konsequenz der parlamentarischen Oeffentlichkeit und des Repräsentativsystems nur insoweit anzuerkennen, als sie den schlichten Zweck, das Publikum im Interesse des Gemeinwohls über die Vorgänge in den öffentlichen Parlamentssitzungen aufzuklären, nicht aus dem Auge läßt. Die freie, private Parlamentsberichterstattung ist nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck, d. h. zur Vervollständigung der lediglich im Interesse des Gemeinwohls eingeführten parlamentarischen Oeffentlichkeit. Nicht die Wahrheitstreue allein, die auch einem unverkennbar der Schmähsucht, der Rachebefriedigung oder sonstigen unlauteren Motiven dienenden Parlamentsbericht innewohnen kann, sondern auch die Gutgläubigkeit muß daher dem privaten Parlamentsbericht eigen sein, wenn dieser wirklich im Namen des Repräsentativsystems auftreten und vollkommene Immunität beanspruchen will. Die Erweiterung, welche die constitutionelle Doctrin in Deutschland dem Princip der freien, privaten Parlamentsberichterstattung gegeben hat, ist durch die Natur der Repräsentativverfassung nicht gerechtfertigt und, wie bereits oben angegeben, lediglich durch politische Gesichtspunkte veranlaßt worden.

---

[1]) Das liegt in der Natur der Dinge. Allerdings könnte wohl die absolut freie, private Parlamentsberichterstattung als entbehrlich bezeichnet werden, wenn jedem Vollbürger die amtlichen stenographischen Berichte von Staatswegen eingehändigt würden.

[2]) Lasker in der Reichtagssitzung vom 29. März 1867, nachdem er dargelegt, daß es darauf ankomme, die weiten Schichten des Volkes, welche bei den Wahlen den Ausschlag geben, von den Parlamentsverhandlungen zu unterrichten. S. oben S. 25 Note 3): „Meine Herren! Das erreicht man nicht durch 128 Plätze, die Sie auf den Tribünen einräumen, das erreicht man überhaupt nicht durch die Anwesenheit von Gästen auf den Tribünen, sondern die wahre Oeffentlichkeit sitzt einzig und allein auf der Tribüne, in welcher die Vertreter der Presse beschäftigt sind. Nur durch dieses Hilfsmittel sind Sie im Stande, genaue und wahrheitsgetreue Berichte durch die weitesten Kreise des Volkes zu verbreiten." Stenogr. Berichte S. 440.

Man hat die Freiheit der wahrgetreuen privaten Parlamentsberichterstattung vielfach ein Privileg genannt und bald ein Privileg der Volksvertretung, bald eins der einzelnen Volksvertreter, bald eins des Publikums, bald eins der Presse oder überhaupt jedes Berichterstatters angenommen.[1]) Sicher ist die freie private Parlamentsberichterstattung von der höchsten politischen Bedeutung für die Volksvertretung. Sie hält die Volksvertretung — welcher nach deutschem Staatsrecht der unmittelbare Verkehr mit den Volksangehörigen untersagt ist[2]) — am besten in beständiger Wechselwirkung mit den lebendigen Kräften des Volks und der durch dieselben geschaffenen öffentlichen Meinung und stärkt somit die Stellung der Volksvertretung in hervorragender Weise gegenüber der Macht der Regierung. Juristisch kann aber der Grundsatz der freien wahrheitsgetreuen privaten Parlamentsberichterstattung, wie er im deutschen Recht anerkannt ist, nicht als ein Privileg, eine Rechtsbegünstigung der Volksvertretung angesehen werden.[3]) Das deutsche Recht verleiht dem Volksvertretungskörper gegen Niemand einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf wahrheitsgetreue Berichterstattung; nur wenn der Volksvertretung in Deutschland (wie es in Frankreich Rechtens war) gegenüber entstellten Parlamentsberichten das Recht des unmittelbaren Einschreitens eingeräumt wäre, könnte wohl juristisch von einem Privileg des Volksvertretungskörpers gesprochen werden. Auch ein Privileg der einzelnen Volksvertreter liegt nicht vor. Die freie Parlamentsberichterstattung erstreckt sich — von Anderem abgesehen — nicht nur auf die Reden der Volksvertreter selbst, sondern auch auf die der Minister, Regierungskommissare ꝛc. Ebenso wenig läßt sich auch nur entfernt von einem Privileg des Publikums reden, da diesem, gleich dem Volksvertretungskörper, jeder unmittelbare Rechtsanspruch auf wahrheitsgetreue Berichterstattung abgeht. Am gewöhnlichsten hat man daher auch die Freiheit der wahrheitsgetreuen Parlamentsberichterstattung eben als ein Privileg der Presse oder überhaupt jedes Berichterstatters bezeichnet.[4]) Man that dies in dem Sinne, daß der Grundsatz der Immunität der wahrheitsgetreuen Parlamentsberichte die Presse bezw. jeden Berichterstatter vor der Rechenschaftspflicht schütze, welche sonst nach allgemeinen strafrechtlichen Prinzipien durch die Wiederholung einer an sich strafwürdigen Aeußerung begründet werde. Es ist auch nicht in Abrede zu stellen, daß jener Grundsatz thatsächlich dem Berichterstatter nach der angegebenen Richtung hin eine exempte Stellung gegenüber den sonst maßgebenden Prinzipien des Strafrechts einräumt. Gleichwohl ist dem Sprachgebrauch gegenüber, der hier von „Privileg" redet, in erster Linie das Eine festzustellen, daß der Versuch, in einem Repräsentativstaat die Freiheit der privaten Parlamentsberichterstattung, sofern dieselbe sich auch vom rechtlichen Standpunkt aus als eine nothwendige Konsequenz des Repräsentativsystems erweist, als ein Privileg zu charakterisiren, überhaupt verfehlt ist.[5]) Der Rechtssatz, welcher in einem Repräsentativstaat

[1]) S. hierüber Gneist in der Reichstagssitzung vom 7. März 1879. Stenogr. Berichte S. 316. Binding, Handbuch des Strafrechts, I S. 683 f. Fuld in Hirth's Annalen 1887 S. 253 f. Sladecek, in Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. 16. Bd. S. 130. Kloeppel, Das Reichspreßrecht, 1894 S. 337 f. Liszt, Das Reichspreßrecht, S. 163.

[2]) Vgl. Art. 81 Preuß. Verf. vom 31. Januar 1850.

[3]) Unzutreffend Sladecek. S. auch Abg. Becker in der Reichstagssitzung vom 29. März 1867. Stenogr. Berichte S. 441.

[4]) So Binding, Fuld.

[5]) Gegen die Annahme „eines Privilegs" auch Kloeppel S. 338. Liszt S. 163.

die sich in den gehörigen Schranken bewegende Freiheit der privaten Parlamentsberichterstattung anerkennt, setzt nicht regelwidriges, sondern gerade regelmäßiges, den allgemeinen Prinzipien der Rechtsordnung entsprechendes Recht fest,[1]) und dies gilt auch an sich, soweit die Mitaufnahme an sich strafwürdiger parlamentarischer Aeußerungen in einem Parlamentsbericht in Betracht kommt. Wie aber oben gezeigt, ist die private Parlamentsberichterstattung nur insoweit eine nothwendige Konsequenz des Repräsentativsystems, als sie sowohl dem Erforderniß der Wahrheitstreue, als dem der Gutgläubigkeit entspricht. Der Rechtssatz, der über die Konsequenzen des Repräsentativsystems hinaus lediglich wahrheitsgetreue Parlamentsberichte für schlechthin verantwortungsfrei erklärt, setzt in der That anomales Recht fest, indem es dem Berichterstatter, der unter dem äußern Titel der dem Gemeinwohl dienenden Belehrung des Publikums durch Veröffentlichung wahrheitsgetreuer Parlamentsberichte unverkennbar nur seiner Rachsucht oder sonstigen unlauteren Motiven fröhnt, eine Rechtsbegünstigung, ein Privileg der Straflosigkeit im Widerspruch mit allen Forderungen der Gerechtigkeit und Sittlichkeit[2]) verleiht.

§ 6. Der Gang der Gesetzgebung in Deutschland.

Wie das Repräsentativsystem in den deutschen Staaten erst in langsamem Fortschreiten während des Verlaufs des 19. Jahrhunderts zur Aufnahme gelangt ist, so hat es auch geraume Zeit gewährt, bis das Prinzip der parlamentarischen Oeffentlichkeit als eine Konsequenz des Repräsentativsystems sich in Deutschland in vollem Umfange durchzuringen vermochte. Zur Zeit des alten deutschen Reichs hatten in den deutschen Territorien die landständischen Versammlungen ursprünglich zwar auch öffentlich, d. h. unter freiem Himmel getagt, und Niemandes Gegenwart war dabei ausgeschlossen.[3]) Noch bis in das 17. Jahrhundert finden sich Beispiele einer derartigen öffentlichen Tagung. Seit dem 17. Jahrhundert wurde es aber üblicher, die landständischen Versammlungen in geschlossene Räume zu verlegen, und alsbald waren die landständischen Berathungen für die Masse der Bevölkerung mit dem dichten Schleier des Geheimnisses umgeben. Unter dem Schutze der Heimlichkeit der landständischen Versammlungen entwickelte sich vielfach eine gröbliche, dem egoistischen Standesinteresse dienende Mißwirthschaft der Landstände auf Kosten der Gesammtheit[4]), und die natürliche Folge davon war, daß gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als sich die Erkenntniß von der Fehlerhaftigkeit der überkommenen landständischen Verfassung durch die deutschen Territorien hin verbreitete, manche kräftige Stimme sich gegen diese Heimlichkeit aussprach und Publizität herbeiwünschte. So eiferte namentlich Schloezer gegen die Heim-

der mit Recht bemerkt: „Die besondere Stellung der Parlamentsberichte beruht . . . auf staatsrechtlichen Gründen: sie gehört streng genommen gar nicht in das Preßrecht, sondern in das Staatsrecht."

[1]) Vgl. Windscheid, Pandekten 6. Aufl. § 29. Es handelt sich ja um eine wesentliche Konsequenz des Repräsentativsystems.

[2]) Vgl. Gneist im Reichstag am 7. März 1879. Stenogr. Berichte S. 316.

[3]) J. J. Moser, Von der teutschen Reichsstände Landen 1769, S. 1388: „Von dem Chur-Maynzischen Eichsfelde meldete Buesching: Ihre Versammlungen oder die Land-Tage werden ³/₄ Stunde Weges von Heiligenstatt bey der sogenannten Jägerbands-Warthe unter freyem Himmel, wenn aber das Wetter gar unfreundlich ist, zu Heiligenstatt auf dem Rathhause . . . gehalten." S. 1451, 1501. Pfeiffer, Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen, 1834 S. 308.

[4]) Wilda, Art. „Landstände" in Weiske's Rechtslexikon VI. Bd. 1845 S. 828 f.

lichkeit der landständischen Berathungen [1]), und Haeberlin forderte geradezu, daß dem Publikum alljährlich von — der Verwaltung der allgemeinen Landeskasse und — den Verhandlungen auf Land- und Ausschußtagen Mittheilung gemacht werden solle. „Ein solches Compte rendu — fügte Haeberlin hinzu — würde treffliche Wirkung thun.“ [2]) Als es darauf nach dem Sturze der Napoleonischen Weltherrschaft galt, in den deutschen Territorien das staatliche Leben neu zu ordnen und man bei der in Aussicht genommenen zeitgemäßen Umgestaltung der landständischen Verfassung den Uebergang zum Repräsentativsystem wünschte, war naturgemäß das Verlangen noch stärker auf volle Publizität der neu einzurichtenden Volksvertretungen gerichtet. Es schien auch durchaus folgerecht, daß, da in den deutschen Gliedstaaten fortan jedes Mitglied der neu einzurichtenden Volksvertretungen zur Vertretung des Gesammtvolks berufen sein und damit der Gesammtheit angehören sollte, die Gesammtheit auch ein Recht habe, daß ihr die Kenntniß der Verhandlungen der Volksvertretungen bis in das Kleinste, bis auf die einzelnen Reden der einzelnen Volksvertreter zugänglich gemacht werde. Indessen verhielten sich die ersten deutschen Verfassungen, welche nach dem Abschluß des Befreiungskampfes zu Stande kamen, zu der Frage der parlamentarischen Oeffentlichkeit noch sehr spröde. Die deutschen Regierungen hegten besonders große Besorgniß vor der Zulassung von Zuhörern zu den Verhandlungen der neuen Volksvertretungen. Es stand ihnen schreckhaft vor Augen, in welch verhängnißvoller Weise in den gesetzgebenden Körpern der französischen Revolution die Zuhörermenge auf die parlamentarischen Verhandlungen eingewirkt hatte, und sie befürchteten bei unbedingter Zulassung der Zuhörerschaft des Publikums auch für die eigenen Volksvertretungen die Wiederkehr gleichen Wirrsals. Daher schlossen die Verfassungen der kleineren Staaten die Anwesenheit von Zuhörern bei den landständischen Versammlungen — stillschweigend oder durch positive Vorschrift — aus, und auch in den größeren Staaten — mit Ausnahme von Baden — wurden nur zu den Verhandlungen der zweiten Kammer Zuhörer zugelassen, denen jegliche Aeußerung des Beifalls oder der Mißbilligung strenge untersagt ward. Willfähriger erwies man sich nur gegen die als ein Stück der parlamentarischen Oeffentlichkeit ebenfalls geforderte Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen, und diese mochte man auch da nachlassen, wo man Fremden die Gegenwart bei den landständischen Berathungen untersagte.

Im Einzelnen verhielten sich die betreffenden Verfassungen folgendermaßen zu der Frage der parlamentarischen Oeffentlichkeit. Die nassauische Verfassung vom 3./4. November 1814 bestimmte § 9, daß die Sitzungen der Landstände nicht öffentlich sein [3]), d. h. nicht unter der Zuhörerschaft des Publikums stattfinden sollten, und erlaubte nur eine beschränkte Bekanntmachung der landständischen Verhandlungen durch den Druck: „Doch können (die Landstände) durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen, im Ganzen und Einzelnen, mittelst Abdruck und Vertheilung von 25 Exemplaren an jedes ihrer Mitglieder verordnen. Auch sind nach dem Ermessen der Stimmenmehrheit in den Versammlungen solche Auszüge aus ihren Sitzungsprotokollen durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu

[1]) Wilda, l. c. S. 830.

[2]) Haeberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts, II. Bd. 1794 S. 81.

[3]) Es ist die allgemeine Gesetzessprache dieser Verfassungen, daß sie bei den Festsetzungen über „Oeffentlichkeit“ oder „Nichtöffentlichkeit“ der landständischen Versammlungen die parlamentarische Oeffentlichkeit im engeren Sinne meinen.

befördern."[1]) Die äußerst kurzen Verordnungen vom 8. bezw. 15. Januar 1816, welche für Schwarzburg-Rudolstadt[2]) bezw. für Schaumburg-Lippe[3]) eine Volksrepräsentation errichteten, schwiegen sich über die Frage der parlamentarischen Oeffentlichkeit ganz aus; die Waldeck'sche Verfassung vom 19. April 1816 setzte die Heimlichkeit der landständischen Versammlungen, wie sie in der letzten Zeit des alten deutschen Reichs gäng und gäbe war, als selbstverständlich voraus.[4]) Selbst die Weimar'sche Verfassung vom 5. Mai 1816, welche mit aller Bestimmtheit den landständischen Mitgliedern die Stellung von Vertretern der Gesammtheit anwies[5]), ordnete die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen nicht an, desgleichen ließ die Verfassung von Sachsen-Hildburghausen vom 19. März 1818 es an einer präzisen Bestimmung hierüber fehlen.[6]) Erst das gleichzeitig mit der bayerischen Verfassung publizirte Edikt über die (bayerische) Ständeversammlung vom 26. Mai 1818 führte die Oeffentlichkeit der Sitzungen der zweiten Kammer (der Abgeordneten) ein und gestattete „einer angemessenen Zahl von Zuhörern den Zutritt zu den Gallerien"; die Sitzungen der Kammer der Reichsräthe blieben geheim.[7]) Weitherziger sah die badische Verfassung vom 22. April 1818 die Oeffentlichkeit der Sitzungen beider Kammern der Landstände vor[8]), wogegen der § 167 der württembergischen Verfassung vom 25. September 1819 wiederum bestimmte: „Die Sitzungen der zweiten Kammer

---

[1]) Poelitz, Die europäischen Verfassungen seit 1789, I. Bd. S. 1014. Später wurde als Nachtrag zu § 9 bestimmt, daß die Sitzungen der zweiten Kammer allein öffentlich sein sollten. Vgl. H. A. Zachariae, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, I 1855 S. 756.

[2]) Poelitz, I S. 1064.

[3]) Poelitz, I S. 1105.

[4]) Mit Rücksicht auf die Heimlichkeit der Landtagssitzungen gewährte die Waldeck'sche Verfassung den Landständen — mit einigen materiellen Ausnahmen: Verletzung der dem Regenten schuldigen Treue und Ehrfurcht, sowie der den Landesbehörden zu beweisenden Achtung — Redefreiheit und entband die Landstände von der Pflicht, „über dasjenige, was in den Berathschlagungen vorfällt, Auskunft zu geben oder gar Zeugniß darüber . . . abzulegen"; „vielmehr — heißt es im § 31 der Verfassung — macht sich Derjenige, der die ihm obliegende Verschwiegenheit verletzt, dadurch unfähig, ferner die Stelle eines Landstandes zu bekleiden, und dessen Mitstände sind berechtigt, auf dessen Entfernung zu dringen." Ganz ähnlich bestritt ein Schreiben der Calenbergischen Landschaft vom 10. Februar 1796 aus dem Gesichtspunkt der landständischen Stimmfreiheit und der Heimlichkeit der Landtagsverhandlungen der Regierung zu Hannover das Recht, „über einzelner Votanten schriftliche oder mündliche zu Protokoll gegebene Abstimmungen Aufschlüsse aus den landschaftlichen Verhandlungen erfordern zu können"; eine Ausnahme wurde nur bei hochverrätherischen Anträgen und Voten zugestanden. Haeberlin, Staatsarchiv, II 1796 S. 86.

[5]) Poelitz, I S. 768 § 67. Erst durch Dekret vom 4. Februar 1819 ward die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen angeordnet, weil sie das Mittel sei, „durch welches ein freier Verkehr zwischen den Vertretern des Volks und dem Volke selbst hergestellt, der Zweck einer repräsentativen Verfassung vollständig erreicht werden kann." Auf dem Landtage von 1823 wurde aber die Oeffentlichkeit wieder aufgehoben; doch sollten die Sitzungsprotokolle mit den Namen der Abstimmenden gedruckt werden. Poelitz, S. 778.

[6]) Poelitz, I S. 783 f. Vgl. aber § 19: (Die Deputirten) „sind verbunden, ihre Wähler von den landschaftlichen Beschlüssen in Kenntniß zu setzen; auch bleibt ihnen nachgelassen, sie von den Gründen und Verhandlungen auf angemessene Art zu unterrichten." Damit sollte wohl dem Ermessen des Landtags anheimgegeben sein, die Verhandlungen durch den Druck der Protokolle oder von Auszügen daraus allgemein bekannt zu machen.

[7]) Poelitz, I S. 169—170. Der Eingang der bayerischen Verfassung hebt unter den wesentlichen Grundzügen der Verfassung hervor: „Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger . . . berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen." S. 133.

[8]) Poelitz, I S. 469 § 78.

sind öffentlich; auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muß wenigstens das Letztere geschehen." [1])

Wie in die Entwicklung der Verfassungsfrage überhaupt, so griffen auch alsbald in die Entwicklung der parlamentarischen Oeffentlichkeit die reaktionären Bestrebungen, welche seit den Tagen der Karlsbader Konferenz von der deutschen Bundesversammlung in Frankfurt a. M. vertreten wurden, in hohem Grade verkümmernd ein. Als sich in Folge der Blutthat Sand's die Diplomaten der wichtigeren deutschen Gliedstaaten in Karlsbad versammelten, um über die Beruhigung der Stimmung in Deutschland und die Abwehr der angeblich drohenden revolutionären Gefahr Raths zu pflegen, legte ihnen bekanntlich der k. k. Hofrath von Gentz einen Aufsatz vor, in welchem er darthat [2]), daß der Art. 13 der deutschen Bundesnote vom 8. Juni 1815 mit seiner Bestimmung: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden", einem Mißverständniß ausgesetzt gewesen sei. Man hatte bisher allgemein und zwar auch auf Seite der Regierungen die Begriffe „landständische Verfassung" und „Repräsentativverfassung" als identisch angesehen und promiscue gebraucht; nunmehr legte Gentz dar, daß ein wesentlicher Grundunterschied zwischen beiden Begriffen bestehe. In einer landständischen Versammlung hätten Vertreter der verschiedenen, von Gott selbst gestifteten Berufsstände der Bevölkerung in Wahrung eigener Gerechtsame und Interessen an der Gesetzgebung des Landes theilzunehmen; in einer Repräsentativverfassung hätten aber bestimmte Volksangehörige, welche zu unmittelbarer Theilnahme an der Gesetzgebung berufen seien, nicht das Interesse einzelner Stände wahrzunehmen, sondern die Gesammtmasse des Volkes vorzustellen, und darum liege einer Repräsentativverfassung in letzter Instanz stets die Idee der Volkssouveränetät zu Grunde. Vermöge dieser verderblichen Grundidee und vermöge der weiteren üblichen Attribute des Repräsentativsystems: der Ministerverantwortlichkeit, des unbeschränkten Petitionsrechts, sowie auch namentlich der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, führe eine Repräsentativverfassung unfehlbar zur Anarchie. „Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Volkskammer — erklärte Gentz — (ist), wenn sie bis auf den Punkt täglicher Bekanntmachung des Gesammtinhalts der Debatten getrieben wird, ein unmittelbarer Schritt zur Herabwürdigung aller Autorität und zum Untergang aller öffentlichen Ordnung." [3]) Da der Art. 13 der Bundesnote die deutschen Gliedstaaten nur zur Einführung einer landständischen Verfassung verpflichtete, rieth Gentz den deutschen Regierungen, sich nur ja von der Annahme des Repräsentativsystems und der gefährlichen Konsequenzen desselben fernzuhalten. Der Aufsatz von Gentz fand bei den Karlsbader Diplomaten großen Beifall und errang sich darauf auch eine zahlreiche Anhängerschaft an den deutschen Höfen. Zwar kamen auf der Karlsbader Konferenz keine unmittelbaren Maßnahmen gegen das Repräsentativ-

---

[1]) Poelitz, I S. 452. Vgl. dazu den Verfassungsentwurf vom 3. März 1817, welchen König Wilhelm I. der Ständeversammlung mittheilte: § 248: „Zur Unterhaltung des wechselseitigen freien Verkehrs mit dem Volke steht den Landständen das Recht der Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen . . . offen." § 287: „Die Sitzungen der beiden Kammern sind öffentlich und der Zutritt ist Jedem gestattet." S. 400 und 405. — Die Verfassung des Fürstenthums Liechtenstein vom 9. November 1818 schwieg über die Frage der parlamentarischen Oeffentlichkeit.

[2]) Welcker. Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation 1844, S. 220—229. Vgl. dazu die Ausführungen Welcker's selbst, S. 230 f.; Dahlmann, Die Politik, I 2. Aufl. 1847 S. 116 f.

[3]) S. 227.

system und die von Gentz als so gefährlich geschilderte Oeffentlichkeit der parlamentarischen Verhandlungen — obwohl mancherlei Erörterungen in dieser Beziehung gepflogen wurden[1]) — zu Stande, das Unterbliebene holte aber alsbald die Wiener Schlußakte vom 8. Juni 1820 nach, welche von der Frankfurter Bundesversammlung zu einem der Bundesakte an Kraft und Giltigkeit gleichen Grundgesetz des Bundes erhoben wurde. Die Schlußakte verpönte zwar nicht das Repräsentativsystem an sich; sie wandte sich indessen mit besonderer Schärfe gegen einzelne Lehren, die man über das Repräsentativsystem vorgetragen hatte. Gegenüber der Lehre von der Trennung der Gewalten, die man hie und da mit der Theorie der Repräsentativverfassung in Verbindung gesetzt hatte, betonte die Schlußakte (Art. 57), daß bei Einführung einer landständischen Versammlung in einem deutschen Gliedstaat die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben müsse und der Souverän nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne. Ein absolutes Verbot der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen sprach die Schlußakte nicht aus; sie forderte aber, daß der Gliedstaat, welcher sich zur Gestattung der parlamentarischen Oeffentlichkeit veranlaßt fühlen sollte, gleichzeitig Vorsorge gegen etwaige Störungen der öffentlichen Ruhe treffen müsse: Art. 59: „Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.“[2]) Auch in der Folgezeit pflegte die Bundesversammlung die nämliche, der parlamentarischen Oeffentlichkeit mißgünstige Gesinnung.[3]) Ein Bundesbeschluß vom 16. August 1824 schärfte die Befolgung des Art. 59 der Schlußakte nochmals ein, und zugleich sprach die Bundesversammlung den Wunsch aus, daß diejenigen Gliedstaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen bestehe, sich über die Grundlinien einer dem Art. 59 der Schlußakte entsprechenden Geschäftsordnung vereinbaren möchten.[4]) Den engherzigen Geist, mit welchem die deutsche Bundesversammlung seit den Tagen der Karlsbader Konferenz der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen gegenüberstand, bewährte sie praktisch auch in Ansehung der eigenen Verhandlungen. Ursprünglich war durch den die vorläufige Geschäftsordnung genehmigenden Beschluß der Bundesversammlung vom 14. November 1816 die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen als Regel festgesetzt[5]), und die Bundesversammlung hatte auch

[1]) Welcker, Wichtige Urkunden S. 109, 132, 134, 152.

[2]) Poelitz, I S. 33.

[3]) Bezeichnend für die Gesinnung, die bei der Bundesversammlung herrschte, ist besonders der Präsidialvortrag vom 20. September 1819: „Die durch den Mißbrauch (der Freiheit der Druckpresse) über Deutschland verbreiteten zahllosen Uebel haben noch einen bedeutenden Zuwachs erhalten, seitdem die in verschiedenen Staaten eingeführte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Ausdehnung derselben auf Gegenstände, die nie anders als in regelmäßiger feierlicher Form aus dem Heiligthum der Senate in die Welt dringen, nie eitler Neugier und leichtsinniger Kritik zum Spiel dienen sollten, der Verwegenheit der Schriftsteller neue Nahrung bereitet und jedem Zeitungsschreiber einen Vorwand gegeben hat, in Angelegenheiten, welche den größten Staatsmännern noch Zweifel und Schwierigkeiten darboten, seine Stimme zu erheben.“ Vgl. dazu das Schreiben des Frhrn. von Gagern bei Welcker, Wichtige Urkunden, S. 324.

[4]) H. A. Zachariae, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, I 1855 S. 30.

[5]) Klueber, § 158 Note f.

selbst die eigenen Sitzungsprotokolle unmittelbar der periodischen Presse behufs Bekanntmachung ausantworten lassen.[1]) Ein Bundesbeschluß vom 1. Juli 1824 ordnete jedoch, da „die bisherige Uebung, die gesammten Verhandlungen des Bundestags . . . der Oeffentlichkeit zu übergeben, zu Mißbräuchen Anlaß gegeben" habe, die Aufnahme von zweierlei Protokollen für jede Sitzung und zwar öffentlichen und Separat-, blos loco dictaturae[2]) zu druckenden Protokollen an[3]), und seit der Zeit ward die Mittheilung der Bundestagsprotokolle an das Publikum eine seltene Ausnahme.[4]) Die öffentlichen (für die allgemeine Bekanntmachung entworfenen) Sitzungsprotokolle verringerten sich seit dem Beschluß vom 1. Juli 1824 zusehends, und mit dem Jahr 1828 ging auch die offizielle für das Publikum bestimmte Ausgabe der Bundestags-Protokolle aus Mangel an Stoff ein.[5]) Die mannigfachen über die Geheimhaltung der Bundestagsverhandlungen erhobenen Klagen wurden vornehm ignorirt.[6])

Nachdem also die Wiener Schlußakte und der weitere Bundesbeschluß vom 16. August 1824 den deutschen Regierungen die Bundespflicht auferlegt hatten, bei einer etwaigen Reception der parlamentarischen Oeffentlichkeit gleichzeitig für eine gehörige Einschränkung derselben zu sorgen, war es natürlich, daß die deutschen Regierungen noch mehr Scheu als früher trugen, in Ansehung der Frage der parlamentarischen Oeffentlichkeit mit weitherzigen Gewährungen vorzugehen. Die Verfassung des Großherzogthums Hessen vom 17. Dezember 1820 räumte zwar beiden Kammern das Recht ein, ihre Verhandlungen — abgesehen von vertraulichen Angelegenheiten — durch den Druck bekannt zu machen und auch eine bestimmte Anzahl von Zuhörern zuzulassen.[7]) Die ausführliche Verfassung von Coburg-Gotha vom 8. August 1821 aber bewahrte in Sachen der parlamentarischen Oeffentlichkeit vollkommenes Stillschweigen, desgleichen die Meiningen'sche Verfassung vom 4. September 1824.[8]) Erst das Grundgesetz vom 23. August 1829, welches für das durch Territorialzuwachs vergrößerte Herzogthum Meiningen erlassen wurde, führte den Druck der Sitzungsprotokolle des Landtags ein.[9]) Inzwischen ward in Sachsen-Weimar das Publikum, welches man seit 1819 zu den Landtagen zugelassen hatte, im Jahr 1823 wieder ausgeschlossen.[10]) Das bayerische Edikt, über die Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten, vom 28. Februar 1825 erlaubte zwar, offiziell die Protokolle der öffentlichen Sitzungen durch den Druck bekannt zu machen, stellte sodann aber auch — in Gemäßheit der Wiener Schlußakte und des Bundesbeschlusses vom 16. August 1824 — eine Reihe scharfer, vorbeugender Bestimmungen in Ansehung der Zulassung Fremder zu den öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer auf.[11])

---

[1]) S. noch den Bundesbeschluß vom 5. Februar 1824, G. v. Meyer, Corpus iuris confoederationis Germanicae, II 1833 S. 238—239.
[2]) S. darüber Klueber, § 160.
[3]) G. v. Meyer, Corpus iuris conf. Germ., II S. 244—245.
[4]) Klueber, § 158 Note f.
[5]) H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, I 2. Aufl. 1854 S. 225.
[6]) Klueber, § 158 Note f.
[7]) Poelitz, I S. 688 Art. 99 und 100. Die Braunschweig'sche Landschaftsordnung vom 25. April 1820 gestattete nur die Veröffentlichung des die Ergebnisse der Landtagsverhandlungen zusammenfassenden Landtagsabschieds und schloß Zuhörer von den Landtagssitzungen unbedingt aus. Poelitz, I S. 926.
[8]) Poelitz, I S. 806—823 bezw. S. 824—833.
[9]) Art. 98. Poelitz, I S. 850.
[10]) S. oben S. 32 Note 5.
[11]) Poelitz, I S. 175 f.

Die französische Julirevolution des Jahres 1830, welche auch die konstitutionelle Bewegung in Deutschland in neuen Fluß brachte, bot wiederum Anlaß, der Frage der parlamentarischen Oeffentlichkeit näher zu treten. Obwohl nun eine weitere Reihe deutscher Staaten sich der konstitutionellen Verfassungsform zuwandte, blieb die Zurückhaltung der Regierungen gegenüber dem Prinzip der parlamentarischen Oeffentlichkeit im Wesentlichen die nämliche, wie vorher. Die bedeutenderen der betreffenden Staaten, welche nunmehr das Repräsentativsystem annahmen, ließen wohl die Volksvertretungen der Regel nach in Anwesenheit des Publikums tagen und bewilligten denselben auch das Recht, ihre Protokolle durch den Druck bekannt machen zu dürfen (so Kurhessische Verfassung vom 5. Januar 1831 § 77; Verfassung des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831 § 136. § 135: Oeffentlichkeit beider Kammern; Hannover, Grundgesetz vom 26 September 1833 § 115: Oeffentlichkeit beider Kammern [1]) — die Forderung der konstitutionellen Doktrin, daß es Jedermann und insbesondere den Zeitungsredaktionen rechtlich freistehen müsse, über die öffentlichen Sitzungen der Landtage selbständig abgefaßte Berichte frei von jeglicher Verantwortlichkeit zu veröffentlichen, ward nirgends durch positive Rechtsvorschrift anerkannt. Die kleineren Staaten erlaubten nur, wie vorher, daß unter Ausschluß der Oeffentlichkeit im engeren Sinne die Protokolle (Braunschweig, Geschäftsordnung vom 12. Oktober 1832) [2]) oder auch nur Uebersichten der Landtagsverhandlungen (Altenburg, Grundgesetz vom 29. April 1831 § 247; Lippe, Verfassung vom 6. Juli 1836 § 33; Schwarzburg-Sondershausen, Grundgesetz vom 24. September 1841 § 193; Luxemburg, Verfassung vom 21. Oktober 1841 Art. 24) [3]) gedruckt werden durften. Eine Ausnahme hievon machte nur die Verfassung von Hohenzollern-Sigmaringen vom 11. Juli 1833, welche sowohl die Anwesenheit einer angemessenen Anzahl männlicher Zuhörer (§ 153—155), wie den Druck der Landtagsverhandlungen (§ 178) gestattete. [4]) Der Frankfurter Bundestag trat selbst, nachdem die erste Bestürzung über die Julirevolution gewichen war, einer allzugroßen Willfährigkeit der Regierungen in Sachen der Anerkennung des Prinzips der parlamentarischen Oeffentlichkeit entgegen. Ein Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 erinnerte von Neuem an den Artikel 59 der Wiener Schlußakte und erklärte, daß sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig seien, sich gegen einander anheischig gemacht hätten, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund, die in den ständischen Versammlungen vorkämen, und zur Steuerung derselben, je nach Maßgabe der inneren Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben. [5]) Unterm 28. April 1836 erging sodann der Beschluß des Bundestags, daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Bundesstaats in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen werden dürften, und daß deshalb die Herausgeber und Redaktoren der öffentlichen Blätter schuldig seien, jeder Zeit die Quellen anzugeben, aus

---

[1]) Poelitz, I S. 624, 243; III S. 592.
[2]) Zachariae, I S. 714.
[3]) Poelitz, I S. 897; IV S. 345, 320, 271.
[4]) Poelitz, III S. 556, 561.
[5]) Zachariae, I S. 32. Vgl. auch Art. 27 der geheimen Beschlüsse der Wiener Ministerialkonferenzen, welche in dem Schlußprotokoll vom 12. Juli 1834 niedergelegt wurden. Zachariae, I S. 37.

welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft hätten.[1]) Dieser Bundesbeschluß wurde auch in den einzelnen Gliedstaaten zur Vollziehung gebracht.[2]) Unter dem Eindruck dieser dem Prinzip der parlamentarischen Oeffentlichkeit abgünstigen Maßnahmen, sowie der Heimlichkeit, mit welcher der Bundestag seine eigene Thätigkeit umgab, schwoll aber der Haß, den der Bundestag durch seine sonstige freiheitfeindliche Wirksamkeit im deutschen Volke erregt hatte, bis auf's Aeußerste, und beim Beginn der Märzbewegung des Jahres 1848 mußte eine Note des bayerischen Ministers des Aeußeren das Facit ziehen: „Der heimliche Bundestag ist den Deutschen ein Gegenstand erst der Scheu, dann kalter Anwiderung geworden." [3])

Das Jahr 1848 entschied den Sieg der konstitutionellen Bewegung in Deutschland und befreite auch den Grundsatz der parlamentarischen Oeffentlichkeit von den Fesseln, welche man ihm bis dahin in Deutschland angelegt hatte. Im Namen des Repräsentativsystems proklamirte man nunmehr offen den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Staatsverwaltung und ging daran, ihn, wie auf dem Gebiet der Rechtspflege, so auch auf dem der parlamentarischen Thätigkeit durchzuführen. Die durch die Märzbewegung von 1848 hervorgerufenen Verfassungsgesetze der deutschen Gliedstaaten schrieben nunmehr sämmtlich vor, daß die Sitzungen der Landtage, und wo der Landtag nach dem Zweikammernsystem gegliedert war, die Sitzungen beider Kammern der Regel nach öffentlich sein sollten; außerdem ward hier und da auch noch besonders der Druck der Landtagsverhandlungen angeordnet. Selbst die reaktionäre Politik, deren Bahn der reaktivirte Bundestag von Ende 1850 an wieder zu verfolgen begann, schadete im Wesentlichen nicht dem einmal in das Verfassungsleben eingedrungenen Grundsatz, daß die Landtagssitzungen der Regel nach in voller Oeffentlichkeit stattzufinden hätten. Zu diesem Grundsatz bekannten sich seit dem Ausbruch der Bewegung von 1848: Luxemburg, Verfassung vom 9. Juli 1848 Art. 62[4]) (Zachariae I S. 648); Großherzogthum Hessen, Gesetz vom 20. Oktober 1849 Art. 24: Die Verhandlungen und Abstimmungen in beiden Kammern sind für Erwachsene öffentlich und durch den Druck bekannt zu machen[5]) (Zachariae I S. 414); Schwarzburg-Sondershausen, Verfassung vom 12. Dezember 1849 § 134: Sitzungen des Landtags sind öffentlich; § 136: Protokolle durch Druck bekannt gemacht (Zachariae I S. 1000[6])); Hannover, Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 § 88: Sitzungen beider Kammern öffentlich; § 94: Jede Kammer kann ihre Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen drucken lassen (Zachariae I S. 289 f.); Sachsen-Weimar, Grundgesetz vom 15. Oktober 1850 § 13 (Zachariae I S. 505); Bayern, Gesetz vom 25. Juli 1850 Art. 13: beide Kammern öffentlich (Zachariae I S. 143); Anhalt, Verfassung vom 28. Februar 1850 § 61: Sitzungen öffentlich und Verhandlungen durch Druck bekannt zu machen[7]) (Zachariae I

---

[1]) G. v. Meyer, Corpus iuris conf. Germ., II 1840 S. 507.

[2]) Für Preußen s. Verordnung vom 30. Juni 1843. Gesetzsammlung 1843 S. 258.

[3]) Roth-Merkel, Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848, Bd I S. 124.

[4]) Aufrechterhalten durch Verfassung vom 27. November 1856 Art. 61, Zachariae II S. 190.

[5]) Aufrechterhalten durch Gesetz vom 8. September 1856 Art. 49 u. 52, Zachariae II S. 136 f.

[6]) Aufrechterhalten durch Grundgesetz vom 8. Juli 1857 § 62, 63, Zachariae II S. 211.

[7]) Aufrechterhalten durch Landschaftsordnung vom 18. Juli/31. August 1859 § 25. Stoerk, Handbuch der deutschen Verfassungen 1884 S. 468.

S. 967); Oldenburg, Revidirtes Grundgesetz vom 22. November 1852 Art. 157: Sitzungen des Landtags öffentlich, Art. 162: Protokolle bekannt zu machen (Zachariae I S. 927); Coburg-Gotha, Grundgesetz vom 3. Mai 1852 § 89 (Zachariae I S. 664); Waldeck, Verfassung vom 17. August 1852 § 61 (Zachariae I S. 1101); Reuß j. L., Grundgesetz vom 14. April 1852 § 91 (Zachariae I S. 1049); Kurhessen, Verfassung vom 13. April 1852 § 59, Geschäftsordnung vom 13. April 1852 § 40 (Zachariae I S. 369, 387, 392); Schwarzburg-Rudolstadt, Grundgesetz vom 21. März 1854 § 38 (Zachariae I S. 1023). Indem diese Gesetze die „Oeffentlichkeit“ der Landtagssitzungen vorschrieben, verstanden sie darunter zunächst, daß der Regel nach die Sitzungen der Zuhörerschaft des Publikums erschlossen sein sollten, wie dies auch die ständische Geschäftsordnung in Kurhessen vom 13. April 1852 mit dürren Worten aussprach: „Die Oeffentlichkeit der Sitzungen besteht darin, daß einer dem Raume angemessenen Anzahl von Zuhörern der Zutritt zu den für sie bestimmten Plätzen gestattet wird.“[1] Dagegen war es nicht ganz gewiß, ob damit auch die weitere Ansicht der deutschen konstitutionellen Doktrin, daß in einem Repräsentativstaat eine absolute Verantwortungsfreiheit der wahrheitsgetreuen privaten Parlamentsberichte bestehen müsse, hatte anerkannt werden sollen. Jedenfalls berichteten seit 1848 die periodischen Blätter, frei vom Zensurzwange, unter dem sie vorher gelitten, viel ungenirter über die Vorgänge der deutschen Landtagsverhandlungen, und in der Doktrin wurde allerdings theilweise der allgemeine Satz gelehrt, daß da, wo Oeffentlichkeit der Ständeverhandlungen eingeführt sei, den Zeitungsredaktionen aus einer getreuen Berichterstattung über Vorgänge, Reden und Aeußerungen von Ständemitgliedern in den öffentlichen Sitzungen keine persönliche Verantwortlichkeit erwachsen könne, selbst nicht, wenn etwa der Redner oder Sprecher selbst als straffällig von den Gerichten in Anspruch genommen werden sollte.[2] Von anderer Seite wurde aber geltend gemacht, daß die einfache Verfassungsbestimmung, welche die Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen vorschreibe, nicht schlechthin jenen allgemeinen Satz rechtfertige, daß es vielmehr dabei noch auf die besonderen Veranstaltungen, unter welchen die parlamentarische Oeffentlichkeit eingeführt sei, ankomme.[3] Preußen war es zuerst, wo die Gesetzgebung durch gesetzliche Festlegung der absoluten Verantwortungsfreiheit der getreuen privaten Parlamentsberichte alle Zweifel beschwichtigte, und auf diesem Wege folgte darauf zu Anfang der sechziger Jahre die österreichische Gesetzgebung und sodann die norddeutsche Bundesverfassung im Art. 22. In den übrigen Staaten des Deutschen Bundes hielt die Gesetzgebung mit der positiven gesetzlichen Gutheißung der Immunität der getreuen privaten Parlamentsberichte zurück, bis nach dem Vorgang des Art. 22 der norddeutschen Bundesverfassung auch in Baden ein Gesetz vom 21. Oktober 1867 wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen beider Kammern von jeder Verantwortlichkeit befreite.[4] Schließlich fixirte das Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs den Grundsatz der absoluten Immunität der wahrheitsgetreuen Parlamentsberichte als einen gemeinrechtlichen für alle deutschen Gliedstaaten. Im Uebrigen beruht der Grundsatz der parlamentarischen Oeffentlichkeit heutzutage

---

[1] Zachariae I S. 387.
[2] So Zoepfl II S. 480.
[3] So Herrmann im Archiv des Kriminalrechts N. F. 1853 S. 385 (Note 53).
[4] Stoerk, Handbuch der deutschen Verfassungen 1884 S. 217.

in den deutschen Gliedstaaten auf folgenden gesetzlichen Bestimmungen: Preußen, Verfassung vom 31. Januar 1850 Art. 79 (Stoerk S. 53); Bayern, Gesetz vom 19. Januar 1872 Art. 13 (S. 100); Sachsen, Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874 § 11 (S. 149); Württemberg, Gesetz vom 23. Juni 1874 (S. 194); Baden, Verfassung vom 22. August 1818 § 78 (S. 224); Hessen, Gesetz vom 17. Juni 1874 § 36 (S. 270); Weimar, Revidirtes Grundgesetz vom 15. Oktober 1850 § 13 (S. 279); Oldenburg, Grundgesetz vom 22. November 1852 Art. 157 (S. 317); Meiningen, Gesetz vom 23. April 1868 § 9 (S. 384); Coburg-Gotha, Grundgesetz vom 3. Mai 1852 § 89 (S. 451); Anhalt, Landschaftsordnung vom 18. Juli/31. August 1859 § 25 (S. 468); Schwarzburg-Rudolstadt, Grundgesetz vom 21. März 1854 § 38 (S. 480); Schwarzburg-Sondershausen, Grundgesetz vom 8. Juli 1857 § 62 (S. 490); Waldeck, Verfassung vom 17. August 1854 § 61 (S. 501); Reuß ä. L., Verfassung vom 28. März 1867 § 81 (S. 529); Reuß j. L., Grundgesetz vom 14. April 1852 § 91 (S. 543); Schaumburg-Lippe, Verfassung vom 17. November 1868 Art. 26 (S. 553); Lübeck, Verfassung vom 12. April 1875 Art. 42 (S. 580); Bremen, Verfassung vom 17. November 1875 § 51 (S. 598); Hamburg, Verfassung vom 13. Oktober 1879 Art. 46 (S. 615).

§ 7. Die Gesetzgebung Preußens und des deutschen Reichs.

Der Gedanke der Einführung einer allgemeinen Nationalrepräsentation tauchte in Preußen zuerst nach dem unglücklichen Kriege von 1806/7 bei den Staatsmännern, welche damals den Neubau der Staatsverwaltung in Angriff nahmen, auf.[1]) Stein's politisches Testament vom 24. November 1808 erklärte: „Von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Planes hängt Wohl oder Wehe unsers Staates ab; denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden.“ Die königliche Verordnung vom 22. Mai 1815 stellte auch die Bildung einer Versammlung der Landesrepräsentanten, die in Berlin ihren Sitz haben sollte, in bestimmte Aussicht.[2]) Die Hoffnungen, die durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 hie und da im Volke erregt wurden, erstreckten sich mit der Annahme, daß Preußen nunmehr zum Repräsentativsystem übergehen werde, auch auf die Erwartung, daß mit den Reichsständen volle parlamentarische Oeffentlichkeit gegeben sein werde.[3]) Diese Erwartung erfüllte sich aber zunächst nicht. Als Resultat der verwickelten, auf Erfüllung der Verordnung vom 22. Mai 1815 gerichteten Bestrebungen erging das allgemeine Gesetz vom 5. Juni 1823, welches lediglich die Bildung von Provinzialständen verfügte und die etwaige Zusammenberufung allgemeiner Landstände ganz der landesväterlichen Fürsorge vorbehielt.[4]) Die acht Spezialgesetze, welche darauf in den Jahren 1823 und 1824 die Provinzialstände der verschiedenen Provinzen der Monarchie einrichteten, sahen aber doch wenigstens vor, daß die Resultate der Landtagsverhandlungen durch den Druck bekannt gemacht werden sollten.[5]) Dies geschah denn auch durch den Abdruck

[1]) S. Treitschke, Der erste Verfassungskampf in Preußen in den Preußischen Jahrbüchern, 29 Bd. 1872 S. 313; sodann Treitschke's bezügliche Darstellung in seiner „Deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert“ Bd. I—V. Roenne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, Bd. I S. 13 f.

[2]) Poelitz, Die europäischen Verfassungen seit 1789, Bd. I S. 55.

[3]) Benzenberg, Die Verwaltung des Staatskanzlers von Hardenberg 1821.

[4]) Poelitz, I S. 56.

[5]) Die Gesetze bei Poelitz, Bd. I S. 57 f., III S. 604.

einer vom Landtagsmarschall verfaßten geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des Landtags und des vom König den Provinzialständen ertheilten Landtagsabschiedes. Eine Kabinetsordre vom 2. November 1833 erlaubte dazu auch den Abdruck der Gutachten und Petitionen der Provinzialstände, sofern dieselben zu den in die geschichtliche Darstellung und in den Landtagsabschied aufgenommenen Gegenständen gehörten.[1]) Als nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's IV. das Verlangen nach einer allgemeinen Landesrepräsentation im Volke wieder reger wurde, ertönten auch lebhaftere Wünsche nach Gestattung einer erweiterten parlamentarischen Oeffentlichkeit.[2]) Darauf genehmigte der König auch im Jahre 1841 eine größere Ausdehnung der Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen, und zwar sollten hinfort unter Wegfall der vom Landtagsmarschall verfaßten geschichtlichen Darstellung mit dem Landtagsabschied sowohl das königliche Propositionsdekret, wie sämmtliche an den König gerichtete ständische Eingaben publizirt werden dürfen; auch sollte es erlaubt sein, die Protokolle zu drucken und dieselben am Schluß des Landtags an die Mitglieder der Versammlung zur Mittheilung an deren Machtgeber zu vertheilen.[3]) Weitere Wünsche, daß in den gedruckten Landtagsverhandlungen die Namen der Redner anzugeben seien, sowie daß der Zutritt zu den Ständesälen Jedermann freistehen müsse, wurden abgewiesen.[4]) Die Verordnung vom 30. Juni 1843 schärfte auch ein, daß die öffentlichen Blätter Nachrichten über die Verhandlungen der preußischen ständischen Versammlungen nur in Uebereinstimmung mit den von diesen selbst für die Zeitungen gefertigten Landtagsberichten oder nach den von der Regierung veröffentlichten amtlichen Mittheilungen bringen dürften.[5]) Als darauf 1847 der vereinigte Landtag nach Berlin einberufen wurde, ließ der König zwar zu den Sitzungen keine Zuhörer zu, aber in Gemäßheit des dem vereinigten Landtage gegebenen Geschäftsreglements wurden die — stenographisch aufgezeichneten — Verhandlungen nunmehr vollständig, mit Nennung der Namen der Redner, durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.[6]) Erst die Märzrevolution des Jahres 1848 führte in Preußen die volle Rezeption des Prinzips der parlamentarischen Oeffentlichkeit herbei. Nachdem der König in Folge der Märztage dem Volke eine konstitutionelle Verfassung auf den breitesten Grundlagen verheißen hatte, war es selbstverständlich, daß der Regierungsentwurf einer Verfassung, welcher der Nationalversammlung im Mai 1848 vorgelegt wurde, bestimmte (§ 50): „Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt, wenn ihr Präsident oder 10 Mitglieder darauf antragen, zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.“ Die oktroyirte Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 hielt an der regelmäßigen Oeffentlichkeit der Sitzungen der Volksvertretung fest, desgleichen der Art. 79 der preußischen Verfassung vom 31 Januar 1850. Mit der Verfassungsbestimmung, daß die Sitzungen der beiden Kammern des Landtags der Regel nach öffentlich sein sollten, war nun zunächst außer Zweifel gestellt, daß der Zuhörerschaft des Publikums der Regel nach nichts in den Weg zu

[1]) Gesetz-Sammlung 1834, S. 91.
[2]) Treitschke, Deutsche Geschichte, Bd. V S. 138, 140—141, 145.
[3]) Poelitz, Bd. IV S. 14.
[4]) Poelitz, Bd. IV S. 28. Treitschke, Bd. V S. 145.
[5]) Gesetz-Sammlung 1843, S. 258. Ausgedehnt durch Kabinetsordre vom 11. Dezember 1846 auf Schriften jeder Art. Gesetz-Sammlung 1847, S. 2.
[6]) Treitschke, Bd. V S. 617. Poelitz, Bd. IV S. 356.

legen war, sowie daß abgesehen von den amtlichen stenographischen Berichten, die über die Landtagsverhandlungen veröffentlicht wurden, auch Privatpersonen, insbesondere die Zeitungsredaktionen, an sich die Freiheit hatten, selbständig abgefaßte Landtagsberichte zu verbreiten. Dagegen stand nicht völlig außer Zweifel, daß die private Parlamentsberichterstattung auch dann vor aller Verantwortung geschützt sein sollte, wenn sie an sich strafwürdige Parlamentsäußerungen wiedergab.[1]) Doch nahm die Gesetzgebung alsbald die Gelegenheit wahr, die von der konstitutionellen Doktrin in Deutschland im Namen des Prinzips der parlamentarischen Oeffentlichkeit auch geforderte Immunität der getreuen privaten Parlamentsberichterstattung durch eine positive Rechtssatzung anzuerkennen. Bei der Berathung des von der Regierung zur Ausführung der Art. 27, 28 der Verfassung[2]) vorgelegten Entwurfs eines Preßgesetzes wurde in der Kommission des Abgeordneten-Hauses der Gedanke rege, die allgemeinen Regeln von der Verantwortlichkeit auf die Berichte von den Kammerverhandlungen nicht auszudehnen, da „ohne die möglichste Verbreitung der Berichte — nicht bloß in der amtlichen Ausgabe — die Sitzungen und die Thätigkeit der Kammern größtentheils ihren Zweck verfehlen müßten." Obwohl von mehreren Mitgliedern der Kommission die Ansicht vertreten wurde, daß schon nach der bestehenden Gesetzgebung eine Verantwortlichkeit für wahrheitsgetreue Berichte von den öffentlichen Kammerverhandlungen nicht bestehe, entschloß man sich doch, alle möglichen Zweifel durch eine positive Vorschrift zu beseitigen, und entschied sich für die Einschaltung folgender Bestimmung in das Preßgesetz: § 43a „Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei."[3]) In der Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 5. Mai 1851 betonte der Berichterstatter Claeßen unter Hinweis auf das englische und französische Recht nochmals, daß ohne eine positive wahrheitsgetreue Berichte der Kammerverhandlungen schützende Norm selbst die Drucker und Herausgeber der offiziellen stenographischen Berichte über die Verhandlungen des betreffenden Hauses vor Strafverfolgung nicht sicher seien, und seiner Befürwortung, den vorgeschlagenen § 43a im Interesse einer fruchtbringenden Thätigkeit der Kammern für das Land ohne Bedenken anzunehmen, schloß sich das Abgeordnetenhaus an.[4]) Auch der § 38 des demnächst publizirten Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 stimmte in seinem Wortlaut mit dem erwähnten § 43a des Preßgesetzentwurfes überein.[5]) Als im Jahr 1866 die Einigung der Norddeutschen Staaten zu einem engeren Bundesverhältniß in Aussicht stand, suchte man in Preußen den Grundsatz der Straffreiheit wahrheitsgetreuer parlamentarischer Berichterstattung

[1]) Lasker hat allerdings wiederholt die Behauptung aufgestellt (Reichstagssitzung vom 29. März 1867, Sten. Berichte I S. 467; vom 4. März 1879. Sten. Berichte S. 261) man habe in Preußen von Anfang an den Grundsatz der Immunität der wahrheitsgetreuen privaten Parlamentsberichte allgemein für natürliches, aus der verfassungsmäßigen Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen sich schlechthin von selbst ergebendes Recht gehalten; deshalb sei jener Grundsatz in die Verfassung nicht direkt aufgenommen und deshalb habe auch die reaktionäre Regierung von 1851 nichts gegen die positive Festsetzung im § 38 des Preßgesetzes einzuwenden gehabt. Allein die bei Gelegenheit des Preßgesetzes von 1851 gepflogenen Berathungen lassen Lasker's Ansicht nicht unbedingt als richtig erscheinen. Siehe oben Text.

[2]) Stenogr. Berichte II, Kammer 1850—51, IV. Bd. Anlagen S. 1160 f.

[3]) Stenogr. Berichte II, Kammer 1850—51 IV Bd. Anlagen S. 1150 (Kommissionsbericht vom 24. April 1851).

[4]) Stenogr. Berichte II, Kammer 1850—51, II Bd. S. 1292.

[5]) Ges.-Sammlung 1851 S. 282.

auch in Ansehung der Verhandlungen des Reichstags, der zur Feststellung der norddeutschen Bundesverfassung einberufen werden sollte, zur Anerkennung zu bringen. Zwar wurde bei der Berathung des Entwurfs eines „Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes" in der Kommission des Abgeordnetenhauses,[1]) sowie darauf im Plenum desselben die Aufnahme einer die Straflosigkeit der Berichterstattung über die Verhandlungen des Reichstags aussprechenden Zusatzbestimmung nicht beliebt, doch brachte noch vor Zusammentritt des Reichstags der Abg. Dr. Paur im Abgeordnetenhaus den Antrag auf Erlaß eines besonderen Gesetzes ein, welches bestimmen sollte: „Berichte von den öffentlichen Sitzungen des Reichstags zur Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch die Presse, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei." [2]) In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Januar 1867, in welcher der Antrag Paur zur Berathung gelangte, war die preußische Regierung nicht vertreten, das Plenum des Hauses entschied sich aber dennoch für die Annahme des Antrags, nach dem Abg. von Vincke erklärt hatte, er vermöge nicht einzusehen, aus welchem Grund die Regierung dem „sehr einfachen Gesetzentwurf, der wahrscheinlich vom ganzen Hause einstimmig angenommen werden würde", widersprechen sollte; es treffe hier die allgemeine Rechtsregel zu: qui tacuit, quum loqui potuit et debuit, consentire videtur.[3]) Die Kommission des Herrenhauses, welche demnächst über den Antrag Paur berieth, ohne daß hiezu ein Vertreter der Staatsregierung erschien, empfahl dem Plenum des Herrenhauses ebenfalls die Annahme des Gesetzentwurfs.[4]) Da brachte die Sitzung des Herrenhauses vom 4. Februar 1867 eine unerwartete Wendung in die Angelegenheit. Ministerpräsident Graf von Bismarck erklärte sich namens der Staatsregierung entschieden gegen den zur Berathung stehenden Gesetzesvorschlag: etwas anderes sei die Redefreiheit der Volksvertreter, die das schon publizirte Wahlgesetz vom 15. Oktober 1866 verkündet habe, etwas anderes die Freiheit, dasjenige, was gesprochen worden, durch den Druck zu verbreiten. Die entschiedene Weigerung der Regierung, auf den Antrag Paur einzugehen, veranlaßte auch das Herrenhaus zur Ablehnung der Vorlage.[5]) Diese Vorgänge bewogen aber den Abg. Lasker,[6]) als der Reichstag zur Berathung

[1] Stenogr. Berichte, Abgeordnetenhaus, 1866, I Bd. Anlagen S. 215.

[2] ibid II Bd., Anlagen Nr. 156. Vgl. Nr. 168.

[3]) Mitbeschlossen wurde von dem Hause auf den Vorschlag des Referenten, hinter „Verfassung" die Worte „und die Einrichtungen" scil. des Nordd. Bundes einzuschalten. Stenogr. Berichte, Abgeordnetenhaus. 1866. III Bd. S. 1638 f.

[4] Kommissionsbericht vom 1. Februar 1867. Stenogr. Berichte, Herrenhaus 1866—67 II Bd. S. 296.

[5]) Stenogr. Berichte, Herrenhaus 1866—67 I Bd. S. 356 f.

[6]) Die stattgehabten Vorgänge glossirte Lasker in seiner Reichstagsrede vom 29. März 1867 folgendermaßen: „Schon bei der Berathung des Wahlgesetzes wurde eine Meinung laut, welche für nothwendig hielt, dem jetzigen Reichstage den Schutz seiner Berichte sicherzustellen und diesen Schutz zu einem Theile des Wahlgesetzes für den Reichstag machen wollte. Damals meinte man dagegen, es stehe der Schutz der Presse nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Wahlgesetze, und von der Regierung wäre geltend gemacht, daß es nicht gut sei, das Wahlgesetz in Frage zu bringen und eine Materie hineinzubringen, welche nicht nothwendiger Weise einen Bestandtheil desselben ausmache. Das entschied, und die Kommission des Abgeordnetenhauses nahm Abstand, einen solchen Paragraphen dem Abgeordnetenhause vorzuschlagen. Später kam der natürliche Wunsch wieder zum Ausdruck in dem Antrage des Abg. Paur, daß gesetzlich das Recht und die Freiheit der wahrheitsgetreuen Berichte festgestellt werde. Als der Antrag eingebracht wurde, erklärten die mit der Regierung in naher Verbindung stehenden Organe, daß die Zustimmung der

der Norddeutschen Bundesverfassung am 24. Februar 1867 in Berlin zusammentrat, darauf zu dringen, daß die Verantwortungsfreiheit der parlamentarischen Berichterstattung durch eine positive Satzung der Verfassungsurkunde sichergestellt werde. Obwohl der Art. 22 des Verfassungsentwurfs der verbündeten Regierungen die Oeffentlichkeit der Reichstagsverhandlungen festsetzte und Lasker an sich der Ansicht war, daß schon aus dem reinen Grundsatz der Oeffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen die Freiheit der parlamentarischen Berichterstattung nothwendig sich ergebe, beantragte Lasker, dem Art. 22 des Verfassungsentwurfs der Regierungen folgenden Zusatz hinzuzufügen: „Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei." Zwar sprach sich nun Graf Bismarck gegen diesen Zusatzantrag aus, da dadurch das Recht eines jeden Bürgers auf Schutz seiner Privatehre verletzt werde, allein der Reichstag stimmte nach Ablehnung eines weitergehenden Antrags Ausfeld, auch die Berichterstattung über Theile von Verhandlungen des Reichstags von jeder Verantwortlichkeit zu befreien, dem Lasker'schen Antrage zu,[1]) und dieser ging als Absatz 2 des Art. 22 in die definitive Norddeutsche Bundesverfassung über.[2]) Auch der Art. 22 Abs. 2 der deutschen Reichsverfassung läßt nunmehr im Einklang mit Art. 22 Abs. 2 der Norddeutschen Bundesverfassung

Regierung zu diesem Gesetze außer Zweifel stehe; es sei ein natürliches Recht und ein Ausfluß aus der Straffreiheit für die Reden der Abgeordneten und aus der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, daß auch die Berichte straffrei bleiben müßten: es sei außerdem natürlich und zwingend, da einmal die Verhandlungen des preuß. Landtags diesen Schutz genössen, einen gleichen Schutz auch dem Reichstage zuzuwenden. So verbreitete sich die Meinung nicht nur unter den Liberalen, sondern auch unter den Konservativen, daß die Regierung nicht gedenke, einen Widerstand gegen das eingebrachte Gesetz zu leisten. Als die Verhandlung im Abgeordnetenhause begann, war der Vertreter der Regierung abwesend. Auf den förmlichen Antrag . . ., daß die Verhandlungen ausgesetzt werden mögen, bis ein Vertreter der Regierung über den wichtigen Gegenstand sich äußern könne, war es der Abgeordnete für Hagen, welcher meinte, die Aussetzung sei unnöthig; denn aus der ganzen Sachlage, wie aus der Abwesenheit von Regierungskommissarien folge, daß die Regierung dem Gesetze zustimme; nam qui tacet concentire videtur. Damals mußte man dem citirten juristischen Satz beistimmen, und das Haus hat ihm beigestimmt, weil die Regierung durch ihre Organe verbreitet hatte, daß sie den Anspruch nur für gerechtfertigt halte. Ohne jede Debatte hat das Abgeordnetenhaus einstimmig, wie ich glaube, oder doch nur gegen vereinzelte Stimmen den Antrag angenommen; sämmtliche Mitglieder der konservativen Partei, auch diejenigen, welche mit der Regierung in der engsten Verbindung standen, haben für die Annahme des Antrags gestimmt, und es herrschte nirgend ein Zweifel, daß der Vorschlag zum Gesetz werden würde. Selbst die Kommission des Herrenhauses hat in überwiegender Mehrheit für das Gesetz sich entschieden, und es herrschte innerhalb der Kreise, in denen die Herren sich zu bewegen pflegen, und außerhalb dieser Kreise nicht der mindeste Zweifel, daß das Gesetz auch die gefährliche Tour durch das Herrenhaus glücklich durchmachen würde. Der Referent nahm das Wort noch in derselben Meinung. Aber nun geschah, was in der parlamentarischen Geschichte bis dahin unerhört war. In der Versammlung nahm der Ministerpräsident das Wort und erklärte, zur Ueberraschung seiner Freunde, daß die Regierung unter keinen Umständen dem Gesetze zustimmen könnte. In den preußischen Gesetzen sei allerdings die Straffreiheit der Berichte zugesichert, und er sehe sich außer Stande, eine Abänderung der preußischen Gesetze herbeizuführen. Aber de lege ferenda müsse er Widerspruch erheben und die Zustimmung der Regierung versagen. Und es geschah wiederum etwas, was nicht geeignet ist, das Ansehen einer parlamentarischen Körperschaft zu stärken, daß einzelne Mitglieder des Herrenhauses sich förmlich entschuldigten, sie hätten in der Kommission für das Gesetz gestimmt, weil sie gemeint hätten, die Regierung verhielte sich neutral dazu; nun aber müßten sie ihre Zustimmung zurücknehmen." Stenogr. Berichte I Bd. S. 439—440.

[1]) Stenogr. Berichte. 1867. Bd. I S. 439 f. (Sitzung vom 29. März 1867.

[2]) Stenogr. Berichte, Reichstag, II Bd. Anlagen S. 87.

für wahrheitsgetreue Berichterstattung über die Verhandlungen öffentlicher Reichstagssitzungen absolute Verantwortungsfreiheit eintreten. Die Emanation des deutschen Strafgesetzbuchs, welche dem Abg. Lasker Anlaß gab, im Wege der Reichsgesetzgebung den Mitgliedern sämmtlicher einzelstaatlicher Volksvertretungen Deutschlands eine unbeschränkte und unbedingte Redefreiheit zu verschaffen, rief in der Sitzung des Reichstags vom 23. Mai 1870 (III. Berathung des Strafgesetzbuchs) auch den weiteren für alle deutschen Gliedstaaten berechneten Antrag von Lasker hervor: „Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Norddeutschen Bund gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei." Als Grund dieses Antrags gab Lasker an, daß das im Wege der Reichsgesetzgebung zu erlassende Strafgesetzbuch „die den wahrheitsgetreuen Berichten der Kammern garantirte Straffreiheit" in Frage stellen würde, wenn nicht eine besondere Klausel dagegen aufgenommen würde. Ohne daß seitens der Regierung ein Einspruch gegen den Lasker'schen Antrag erhoben wurde, ertheilte der Reichstag seine Genehmigung dazu und beschloß gleichzeitig den Lasker'schen Antrag als § 12 unmittelbar hinter den die unbeschränkte Redefreiheit der Volksvertreter sichernden § 11 in das Strafgesetzbuch einzustellen.[1] An dieser Stelle befindet sich der Lasker'sche Antrag auch in dem gegenwärtig geltenden Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

§ 8. Das geltende deutsche Recht.[2])

Es ist bereits betont worden, daß die Freiheit der Parlamentsberichterstattung nicht als eine Konsequenz des Prinzips der parlamentarischen Redefreiheit, sondern des Prinzips der parlamentarischen Oeffentlichkeit aufzufassen ist. Daß namentlich in dem positiven preußisch-reichsdeutschen Recht die Freiheit der Parlamentsberichterstattung gerade in der letzten — nicht in der ersten — Eigenschaft Aufnahme gefunden hat, ergeben die Begleitumstände der Rezeption auf das Unzweideutigste. Obwohl die preußische Verfassung vom 31 Januar 1850 auch geheime Sitzungen der beiden Kammern des Landtages kennt (Art. 79) und daselbst gethane Berufsäußerungen der Volksvertreter ebenfalls schon vermöge des im Art. 84 der Verfassung festgelegten Prinzips der parlamentarischen Redefreiheit verantwortungsfrei waren,[3]) hat der preußische Gesetzgeber, als er die Immunität der Parlamentsberichte durch eine positive Rechtsvorschrift im § 38 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 feststellte, keineswegs in Konsequenz der parlamentarischen Redefreiheit auch Berichte über die Verhandlungen geheimer Landtagssitzungen jeglicher Rechenschaftspflicht ent-

---

[1] Stenogr. Berichte, 1870, II Bd. S. 1147.

[2] Binding, I S. 680 f. Binding, Die Privilegien der Straflosigkeit, 1885. Fuld, Die Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte in „Annalen" 1887 S. 251 f. Liszt, Das deutsche Reichspreßrecht 1880 S. 162 f. Olshausen zu § 12 St.-G.-B., Oppenhoff Kommentar zum Strafgesetzbuch, 13. Ausg. 1896 zu § 12 St.-G.-B. Schwarze zu § 12 St.-G.-G. Ruedorff-Stenglein zu § 12 St.-G.-B. Laband, I S. 321. Zorn, I 2. Aufl. S. 235. Heinze, Die Straflosigkeit parlamentarischer Rechtsverletzungen, S. 9 f. Seydel, Kommentar zu Artikel 22 Reichsverfassung. Merkel, S. 283. H Schulze, Preuß. Staatsrecht, I S. 627. Liszt, Strafrecht, 6. Aufl. 1894 S. 130. Bornhak, Preuß. Staatsrecht, I S. 442. Kloeppel, Das Reichspreßrecht, 1894 S. 335 f.

[3]) S. über die bekannte Kontroverse, die an Art. 84 der preußischen Verfassung anknüpfte. Hubrich, Die Redefreiheit der Volksvertreter. Münchener Allgemeine Zeitung 1895 Beilage Nr. 142 und 143.

bunden, sondern ausdrücklich nur die „Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern.“ Mit besonderem Nachdruck wurde darauf im Reichstage bei der Berathung über Art. 22 der norddeutschen Bundesverfassung auf die Immunität der parlamentarischen Berichte als auf eine selbstverständliche Konsequenz der parlamentarischen Oeffentlichkeit hingewiesen. Lasker, der Urheber des Abs. 2 Art. 22 der norddeutschen Bundesverfassung erklärte: „Die Oeffentlichkeit besteht nicht nur darin, daß hier einige Tribünen geöffnet sind, und daß gewissen Personen, denen es geglückt ist, Zulaßkarten zu erhalten, anhören, was wir sprechen, sondern die Oeffentlichkeit findet erst dann ihren vollen Ausdruck, wenn die Berichte über die Verhandlungen, wie sie hier gepflogen werden, in die weitesten Kreise des Volkes einzudringen im Stande sind.“ In gleichem Sinne äußerte Abg. Becker: „Wenn Sie, meine Herren, die Presse nicht außer Verfolgung erklären wollen, vorausgesetzt, daß sie wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen des Reichstags bringt, dann dürfen Sie auch nicht den Art. 22 in der von den Bundesregierungen vorgeschlagenen Fassung annehmen; Sie dürfen dann nicht sagen, die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich.“[1]) Aus dem Prinzip der parlamentarischen Redefreiheit die Immunität der Parlamentsberichte herzuleiten, hat Lasker dagegen mit keiner Silbe versucht.[2]) Neuerdings haben freilich noch Roenne und G. Meyer unter Hinweis auf die unmittelbare Aufeinanderfolge der §§ 11 und 12 St.-G.-B. — von welchen der erste die unbeschränkte parlamentarische Redefreiheit für die Mitglieder aller Volksvertretungen der deutschen Gliedstaaten feststellt, der zweite die Immunität der Parlamentsberichte einheitlich in Ansehung aller Volksvertretungen der deutschen Gliedstaaten regelt — behauptet: Der § 12 ziehe lediglich eine aus der Vorschrift des § 11 St.-G.-B. sich ergebende Konsequenz.[3]) Allein die unmittelbare Aufeinanderfolge der §§ 11 und 12 St.-G.-B. rechtfertigt diesen Schluß in keiner Weise. Die Verhandlungen, welche im Jahre 1870 im Reichstage über den Inhalt der jetzigen §§ 11 und 12 St.-G.-B. gepflogen wurden, lassen gar nicht erkennen, daß man die Bestimmungen der §§ 11 und 12 bei ihrer Annahme als zwei durchaus nothwendig in sich zusammenhängende Dinge angesehen hat. Die Bestimmung des § 11 war bereits seit geraumer Zeit im Reichstage angenommen,[4]) als es dem Abg. Lasker fast noch in letzter Stunde beifiel, auch auf Gutheißung der Vorschrift des § 12 anzutragen.[5]) Die unmittelbare Anreihung des § 12 an den § 11 St.-G.-B. ist durch keine innere Nothwendigkeit begründet, sondern eine rein äußerliche und beweist ebensowenig, wie die formelle Aufeinanderfolge der Vorschriften im Art. 21 und 22 des französischen Gesetzes

---

[1]) Stenogr. Berichte 1867 Bd. I S. 439, 441.

[2]) Allerdings bemerkte Abg. Becker in der Reichstagssitzung vom 29. März 1867 unter Anderem auch: wenn man außer der parlamentarischen Redefreiheit nicht auch die Unverantwortlichkeit der Presse in Ansehung ihrer Parlamentsberichte sicherstelle, so bleibe zwar die Person des Abgeordneten außer Berührung mit der Staatsanwaltschaft, aber es würden — was wohl ziemlich gleich bleibe — seine Aeußerungen, seine Thätigkeit nach den Bestimmungen der Strafgesetzgebung bemessen werden (Stenogr. Berichte S. 441). Auf diese Bemerkung ist indessen gegenüber den Ausführungen Lasker's, des eigentlichen Urhebers von Abs. 2 Art. 22 der norddeutschen Bundesverfassung, der die Immunität der Parlamentsberichte nur aus dem Gesichtspunkt der parlamentarischen Oeffentlichkeit rechtfertigte, kein Gewicht zu legen.

[3]) Roenne, Preuß. Staatsrecht, I S. 306. G. Meyer, Staatsrecht, S. 293.

[4]) Reichstagssitzung vom 5. März 1870, Stenogr. Ber. I S. 226 f. Vgl. Bd. II S. 1128, 1141, 1142.

[5]) Reichstagssitzung vom 23. Mai 1870, Stenogr. Ber. II S. 1147.

vom 17. Mai 1819, daß man die Immunität der Parlamentsberichte als eine Konsequenz der parlamentarischen Redefreiheit anzusehen hat.

Die Eigenschaft der Verantwortungsfreiheit der parlamentarischen Berichterstattung als Folge der Oeffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen erhellt klar aus dem Wortlaut des Art. 22 der Reichsverfassung:

„Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei."

Aus dem Obersatz, der die Oeffentlichkeit der Reichstagsverhandlungen ausspricht, zieht der Abs. 2 folgerichtig den Schluß, daß über die öffentlichen Reichstagsverhandlungen auch verantwortungsfrei berichtet werden darf. Dagegen lautet der für die Volksvertretungen der deutschen Gliedstaaten den Grundsatz der freien parlamentarischen Berichterstattung verkündende § 12 St.-G.-B. etwas anders:

„Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei."

Es fragt sich, ob der verschiedene Wortlaut des Art. 22 R.-V. und des § 12 St.-G.-B. nicht doch nach einer Richtung eine verschiedene materielle Tragweite der beiden reichsgesetzlichen Bestimmungen bedeutet: ob, während der Art. 22 R.-V. einzig nur auf öffentliche Reichstagsverhandlungen sich bezieht, unter dem Schutz des § 12 St.-G.-B. nicht auch Berichte über nichtöffentliche Landtags- oder Kammerverhandlungen eines deutschen Gliedstaats stehen. Allein nach dem Wortlaut des § 12 St.-G.-B. zu urtheilen, scheint der Reichsgesetzgeber bei der Normirung des § 12 St.-G.-B. die bei der Normirung des Art. 22 R.-V. — oder richtiger der vorausgegangenen norddeutschen Bundesverfassung — aus dem Prinzip der Oeffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen gezogene Konsequenz auf Parlamentsverhandlungen jeglicher Form übertragen zu haben. In der That nimmt die gegenwärtig herrschende Meinung schon wegen des Wortlauts von § 12 an, daß der Reichsgesetzgeber bei der Emanation des St.-G.-B. durch Sanktionirung der Immunität der gleichviel ob über öffentliche oder nichtöffentliche Parlamentsverhandlungen der deutschen Gliedstaaten erstatteten Berichte über den von ihm Anfangs eingenommenen Standpunkt hinausgegangen sei.[1]) Trotz seines Wortlauts ist aber der § 12 St.-G.-B. restriktiv auszulegen und die von ihm garantirte Verantwortungsfreiheit der Parlamentsberichte nicht auch in Bezug auf nichtöffentliche Sitzungen begründet.[2])

---

[1]) Oppenhoff zu § 12 Note 1; Olshausen Note 5; Schwarze Note 1; Rüdorff-Stenglein Note 1; H. Meyer S. 129—130; Heinze S. 10.

[2]) Richtig Binding I S. 681; Liszt Reichspreßrecht S. 166; jetzt auch Kloeppel S. 336 in siegreicher Widerlegung des absonderlichen Erklärungsversuchs von Olshausen, welcher meint: Der Art. 22 Abs. 2 R.-V. spreche nur von Berichten über öffentliche Reichstagsverhandlungen, weil der Reichstag verfassungsgemäß nur öffentlich tagen dürfe, während der § 12 St.-G.-B. deshalb eine weitere Fassung erhalten habe, weil das einzelstaatliche Verfassungsrecht auch geheime Landtagssitzungen kenne. Auch Haelschner, II S. 184 erklärt, daß der Unterschied zwischen Art. 22 R.-V. und § 12 St.-G.-B. wohl kaum beabsichtigt sei. — Wo das einzelstaatliche Verfassungsrecht auch geheime Landtagssitzungen anerkennt, wird der Regel nach zugleich ausdrücklich die Pflicht der Geheimhaltung eingeschärft (z. B. Oldenburg, Grundgesetz vom 22. November 1852 Art. 162 § 2; Schwarzburg-Sondershausen, Grundgesetz vom 8. Juli 1857 § 63. Anhalt Landschaftsordnung vom 18. Juli/31. August 1859 § 25), so daß private Parlamentsberichte darüber nur unter Verletzung dieser Pflicht zustande kommen können. Und die Zulässigkeit solcher Pflichtverletzungen sollte der Reichsgesetzgeber im § 12 St.-G.-B. haben sanktioniren wollen?

Der Urheber der Bestimmung des § 12 St.-G.-B, Abg. Lasker, motivirte, wie bereits angegeben, seinen fraglichen Antrag durch den Hinweis, daß ohne die von ihm vorgeschlagene Klausel das Strafgesetzbuch „die den wahrheitsgetreuen Berichten der Kammern garantirte Straffreiheit" in Frage stellen würde. Lasker wollte also gegenüber den Bestimmungen des deutschen St.-G.-B. an sich nur eine Aufrechterhaltung des in Ansehung der freien Parlamentsberichterstattung schon bestehenden Rechtszustandes, nicht eine Erweiterung desselben. Ihm als Preußen hat dabei sicher der Gedanke an das preußische Recht am nächsten gelegen, und dieses hatte eben im § 38 des Preßgesetzes von 1851 nur Berichte über öffentliche Landtagsverhandlungen für rechenschaftsfrei erklärt.[1]) Auch hatten die Anhänger der konstitutionellen Doktrin in Deutschland — zu welchen Lasker zu zählen ist — bis dahin nur für öffentliche Parlamentsverhandlungen die Freiheit der Berichterstattung gefordert.[2]) Diese Umstände zwingen zur Annahme, daß in dem § 12 St.-G.-B. das Wörtchen „öffentlich" nur versehentlich nicht aufgenommen ist und der Reichsgesetzgeber bei der Normirung des § 12 lediglich den Inhalt des Art. 22 R.-V. — oder richtiger der voraufgegangenen norddeutschen Bundesverfassung — auf die Berichterstattung über die einzelstaatlichen Parlamentsverhandlungen hat übertragen wollen.[3]) Hätte bei der Normirung des § 12 St.-G.-B. irgendwo die ernstliche Absicht bestanden, auch Berichten über nichtöffentliche Parlamentsverhandlungen der deutschen Gliedstaaten den Schutz der Immunität zu verleihen, so wäre dies als ein im Hinblick auf die bisherige Entwicklung nicht unwesentliches Novum wohl in näherer Ausführung zu begründen gewesen: allein schon nach wenigen Worten des Abg. Lasker entschied sich der Reichstag in der Sitzung vom 23. Mai 1870 für die Annahme der Vorschrift des § 12.[4])

Etwas anderes ist es, wenn nachträglich die Veröffentlichung des zuerst in geheimer Sitzung Verhandelten beschlossen wird. Vgl. auch Sächsische Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874 § 12. Da die Sitzung alsdann mit rückwirkender Kraft für eine öffentliche erklärt wird, ist ein etwaiger privater Parlamentsbericht durchaus nicht eine Publikation über eine geheime Sitzung.

[1]) S. auch das badische Gesetz vom 31. Oktober 1867 Art. 2 Stoerk S. 217 und oben S. 38.

[2]) Wie oben Lasker im Reichstag von 1867.

[3]) Die revidirte Geschäftsordnung für den Landtag des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 1. April 1878 § 25 droht für den Bruch der in Bezug auf geheime Landtagssitzungen bestehenden Verschwiegenheitspflicht den Abgeordneten sogar Ausschließung durch Landtagsbeschluß an, Schleiden II S. 53—54. Die Bremische Verfassung vom 17. November 1875 § 51 verpflichtet die Mitglieder der Bürgerschaft in Betreff der Verhandlungen in vertraulichen Sitzungen zur Geheimhaltung „auf den Staatsbürgereid". Alle diese einzelstaatlichen Bestimmungen wären ungiltig, wenn der Reichsgesetzgeber im § 12 St.-G.-B. auch die privaten Berichte über geheime Landtagssitzungen für schlechthin verantwortungsfrei erklärt hätte (Art. 2 Reichsverfassung).

[4]) Oppenhoff Note 2, welcher den § 12 St.-G.-B. auch auf Berichte über nichtöffentliche Landtagssitzungen bezieht, findet es unbedenklich, „die ausgedehntere Vorschrift des § 12 auch auf die Berichte über (geheime) Reichstagssitzungen anzuwenden." Hierauf ist — von den sonstigen Einwendungen abgesehen — Folgendes zu erwidern: Obwohl der Art. 22 Abs. 1 R.-V. apodiktisch sagt: „Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich", sieht der § 36 der Geschäftsordnung des Reichstags („Annalen" 1877 S. 497) — in Anlehnung an den Wortlaut des Art. 79 der preußischen Verfassung von 1850 — allerdings auch geheime Reichstagssitzungen vor. Allein mit Recht ist diese Geschäftsordnungsbestimmung gegenüber der bestimmten Vorschrift in Abs. 1 Art. 22 R.-V. für rechtsunwirksam erachtet worden. Nichtöffentliche Reichstagssitzungen sind überhaupt nicht Reichstagssitzungen im Sinne der deutschen Reichsverfassung, sondern Versammlungen von Privatpersonen, (ebenso Laband I S. 322; Olshausen Note 5; Binding I

Trotz der besprochenen Differenz im Wortlaut des Art. 22, R.-V. und des § 12 St.-G.-B. schützen also beide reichsgesetzliche Normen nur die Berichterstattung über öffentliche Parlamentsverhandlungen. Aber auch im Uebrigen ist die materielle Tragweite beider Bestimmungen dieselbe. Beide gelten nur den Berichten über Verhandlungen der Volksvertretungen im technischen Sinne, d. h. der Repräsentationen des Gesammtvolks, die den Gegensatz zu den Trägern des Landesexecutive bilden. Das ist wesentlich die Stellung des Reichstags oder — mit dem Sprachgebrauch des § 12 St.-G.-B. — eines „Landtags" oder einer „Kammer" eines deutschen Gliedstaats. Nur die Berichte über die Verhandlungen der deutschen Volksvertretungen sind geschützt. Eine Ausdehnung der durch die beiden reichsgesetzlichen Vorschriften garantirten Freiheit der Berichterstattung auf Verhandlungen eines außerdeutschen Parlaments ist nicht gestattet.[1] Für die Anwendung des § 12 St.-G.-B. macht es dagegen nichts aus, ob die deutsche Volksvertretung im Einzelfall gerade den Namen „Landtag" oder „Kammer" führt oder nicht. Daher unterliegen auch Berichte über Verhandlungen des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen — die übrigens nach dem Gesetz vom 23. Mai 1881, § 1 durchweg öffentlich sein müssen[2] — den Schutz des § 12 St.-G.-B.[3] Denn die Gesetzgebung hat das Reichsland Elsaß-Lothringen im Sinne des Strafgesetzbuchs für „einen zum Reich gehörigen Staat" erklärt[4] und die Organisation der Verwaltung in Elsaß-Lothringen ist gegenwärtig derartig gestaltet, daß der Landesausschuß die Stellung einer Repräsentation des Gesammtvolks gegenüber dem Träger der Landesexecutive einnimmt.[5] Desgleichen findet der § 12 St.-G.-B. auf Berichte über die Verhandlungen der Bürgerschaften der drei Hansastädte Anwendung.[6] Denn nach den Verfassungen der Hansastädte steht zwar die Staatsgewalt dem Senat und der Bürgerschaft gemeinschaftlich[7] zu und es ist also die Bürgerschaft der Hansastädte im Gegensatz zu den gewöhnlichen deutschen Volksvertretungen, welche den Träger der Staatsgewalt nur in der Ausübung ge-

---

S. 680 Note 2; Zorn, Kommentar zur Reichsverfassung Art. 22 Note 1), und bezüglich der Verhandlungen solcher Versammlungen ebenfalls die im öffentlich-rechtlichen Interesse anerkannte Immunität der Parlamentsberichterstattung anzunehmen, liegt nicht der mindeste Schein der Berechtigung vor.

[1]) Oppenhoff, Note 4.

[2]) Olshausen, Note 5.

[3]) Ebenso Olshausen zu § 11 St.-G.-B. Note 2. Rüdorff-Stenglein zu § 11 Note 1. Binding, I S. 674 Note 8. Liszt, Strafrecht, S. 138.

[4]) Gesetz, betreffend die Einführung des Strafgesetzbuchs in Elsaß-Lothringen, vom 30. August 1871 Art. 1 Abs. 2: „Die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs, in welchen von Bundesstaaten oder deren Beziehungen die Rede ist, finden auch auf Elsaß-Lothringen und dessen entsprechende Beziehungen Anwendung." Olshausen, Kommentar I S. 29.

[5]) Reichsgesetz vom 2. Mai 1877, betreffend die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen; Reichsgesetz vom 4. Juli 1879, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens. S. über die Frage überhaupt auch Stoeber, Die parlamentarische Immunität des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen im Archiv für öffentliches Recht, Bd. I S. 623 f. Stoeber führt aus, daß der Landesausschuß für Elsaß-Lothringen im Sinne des Abs. 2 Art. I Gesetz vom 30. August 1871 „eine dem Landtage, der Kammer eines Bundesstaats entsprechende Beziehung Elsaß-Lothringens" darstelle.

[6]) Ebenso Rüdorff-Stenglein zu § 11 St.-G.-B. Note 1. Olshausen zu § 11 Note 2. A. A. Binding, I S. 674. v. Schwarze, S. 187 Note 1. Heinze, S. 8.

[7]) Lübeck'sche Verfassung vom 9. April 1875 Art. 4. Bremen'sche Verfassung vom 17. November 1875, § 56. Hamburg'sche Verfassung vom 13. Oktober 1879, Art. 6. Wolffson, Das Staatsrecht der freien und Hansestadt Hamburg (Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts III 2. 3.), S. 11; Kluegmann, Staatsrecht der freien und Hansestadt Lübeck, S. 44. Sievers, Staatsrecht der freien Hansestadt Bremen, S. 71.

wisser Staatshoheitsrechte einschränken, selbst unmittelbare Mitträgerin der Staatshoheitsrechte. Gleichwohl ist die Staatsverwaltung in den Hansestädten des Weiteren so organisirt,[1]) daß die Bürgerschaft mit den übrigen deutschen Volksvertretungen das entscheidende Merkmal einer Repräsentation des Gesammtvolks im Gegensatz zu dem Träger der Landesexekutive[2]) theilt und demnach unbedenklich für einen „Landtag" im Sinne des § 12 St.-G.-B. gehalten werden kann. Provinzial-„Landtage" gehören trotz ihres Namens nicht zu den Landtagen des § 12 St.-G.-B., da sie nicht Volksvertretungen im technischen Sinne sind.[3]) Ebenso wenig gilt die reichsgesetzlich sanktionirte Immunität der Parlamentsberichterstattung für Verhandlungen der Kreistage, der Stadtverordnetenversammlungen oder des Bundesraths oder der Senate der Hansastädte: Bundesrath und Senat bilden namentlich als Träger der Landesexekutive gerade das Gegenstück der Volksvertretung, für deren Verhandlungen die Freiheit der Berichterstattung eingeführt ist. Verantwortungsfrei sind schließlich nach beiden reichsgesetzlichen Normen auch nur Berichte über Verhandlungen der Volksvertretungen in pleno.[4]) Berichte über Verhandlungen, die in Kommissionen oder Abtheilungen des Reichstags oder eines Landtags oder einer Kammer eines deutschen Gliedstaats gepflogen werden, unterstehen den allgemeinen Regeln über Verantwortlichkeit. Eine Ausnahme tritt selbst dann nicht ein, wenn die Kommissions- oder Abtheilungsverhandlungen auch offiziell dem Berichterstatter mitgetheilt sein sollten.[5]) Daß der Art. 22 Abs. 2 R.-V. nicht Berichte über Kommissions- oder Abtheilungsverhandlungen schützt, ist übrigens heute in Wissenschaft und Praxis einhellig anerkannt[6]) und ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut, der ausdrücklich nur „Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags" hervorhebt. In Ansehung des § 12 St.-G.-B. behaupten aber Heinze und H. Meyer,[7]) daß der daselbst angewandte Ausdruck „Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer" auch die Kommissionsverhandlungen in sich begreife. Dies kann jedoch nicht zugestanden werden. „Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer" sind nach dem gemeingewöhnlichen Sprachgebrauch lediglich Verhandlungen des betreffenden Gesammtkörpers, nicht eines Ausschusses desselben.[8]) Wie Kommissionsberichte, können auch Berichte über Klub- oder Fraktionssitzungen der Volkstreter nicht den Schutz, den nur die Berichte über Plenarverhandlungen genießen, für sich vindiziren.[9])

Auf die Form, in welcher die parlamentarische Berichterstattung vor sich geht, legt weder der Abs. 2 Art. 22 R.-V., noch der § 12 St.-G.-B. ein

[1]) Vgl. Art. 6 der Hamburg'schen Verfassung: „Die höchste Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu. Die gesetzgebende Gewalt wird von Senat und Bürgerschaft, die vollziehende vom Senat, die richterliche von den Gerichten ausgeübt." Bremen'sche Verfassung § 56. Lübeck'sche Verfassung Art. 18.

[2]) Vgl. auch § 44 der Bremen'schen Verfassung: (Die Mitglieder der Bürgerschaft) „sind von keinerlei Instruktionen abhängig und haben lediglich ihrer Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Staates erfordert, zu folgen" mit Art. 29 der Reichsverfassung und Art. 83 der preußischen Verfassung von 1850.

[3]) Oppenhoff, Note 3.

[4]) So die gemeine Meinung. Oppenhoff, N. 5. Olshausen, N. 2. Ruedorff-Stenglein, N. 1. Haelschner, II S. 184. Merkel, S. 283. Seydel, Kommentar zu Art. 22 R.-V. Binding, I S. 681. Liszt, Reichspreßrecht S. 166.

[5]) Vgl. O. T. vom 13. März 1868, Goltdammers Archiv Bd. 16 S. 437.

[6]) S. auch Heinze, S. 10; Mohl, Z. f. ges. Staatswissenschaften, 1875 S. 61.

[7]) Heinze, S. 10: H. Meyer, Strafrecht, S. 130.

[8]) Olshausen, Note 4.

[9]) Liszt, Reichspreßrecht, S. 166.

entscheidendes Gewicht. Die Freiheit der parlamentarischen Berichterstattung erstreckt sich nicht nur auf gedruckte oder schriftliche Parlamentsberichte, sondern auch auf mündliche.[1]) Es ist auch völlig gleichgiltig, wer der Berichterstatter ist, ob derselbe berufsmäßiger Journalist ist oder lediglich für einen Einzelfall einen parlamentarischen Bericht erstattet. Auch ein Abgeordneter, der entsprechend den materiellen Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 2 R.=V. und des § 12 St.=G.=B. über eine parlamentarische Verhandlung berichtet, bleibt verantwortungsfrei, mag er selbst an der betreffenden Verhandlung wesentlich betheiligt sein. Unerheblich ist auch der Ort, wo die Berichterstattung erfolgt: ob mündlich in einer Wählerversammlung oder gedruckt in Flugschriften oder in periodischen Zeitschriften.[2]) Thatsächlich kommt der durch Art. 22 Abs. 2 R.=V. und § 12 St.=G.=B. gewährte Schutz allerdings im Wesentlichen lediglich der periodischen Presse zu gute, welche berufsmäßig dem Volke die Kenntniß der parlamentarischen Vorgänge vermittelt.[3])

Der § 38 des preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 befreite „Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern" von jeder Verantwortlichkeit, und es war nach diesem Wortlaut die Annahme möglich, daß der Grundsatz der Verantwortungsfreiheit mindestens den Bericht über eine Sitzung verlange.[4]) Gleichwohl hat schon das Obertribunal den § 38 dahin ausgelegt, daß jeder selbständige Theil der Verhandlung in einer Sitzung d. h. ein solcher, welcher keinen unmittelbaren inneren Zusammenhang mit den vorangegangenen oder nachfolgenden Theilen derselben Verhandlung hat, das Objekt eines Berichtes im Sinne des § 38 sein dürfe.[5]) Im Gegensatz zu § 38 des preußischen Preßgesetzes redet nun Abs. 2 Art. 22 R.=V. von „Berichten über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags" und der § 12 St.=G.=B. von „Berichten über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer". Mit Rücksicht auf diese Wendungen ist es jetzt unmöglich, von der „Sitzung" einer Volksvertretung als der Einheit für die freie parlamentarische Berichterstattung auszugehen[6]). Maßgebend für die Bestimmung der Grenzen, innerhalb deren der parlamentarische Bericht sich nothwendig zu bewegen hat, damit auf ihn der Grundsatz der Verantwortungsfreiheit zur Anwendung gebracht werden kann, ist jetzt der Begriff der „Verhandlung". Der Begriff der parlamentarischen „Verhandlung" wird aber näher bestimmt durch den je in Betracht kommenden Gegenstand derselben. Die parlamentarische Verhandlung als die Einheit, welche einem verantwortungsfreien Bericht zu Grunde liegen muß, ist der Inbegriff aller im Parlamentsplenum vorkommenden Akte, welche in unmittelbarer Beziehung stehen zu einer bestimmten Frage oder Materie, deren Erörterung oder Erledigung die Thätigkeit des Gesammthauses gewidmet ist.[7]) Die parlamentarische Verhandlung als die einem rechenschaftsfreien Bericht zu Grunde liegende Einheit kann im Einzelfall eine ganze Sitzung ausfüllen; sie kann aber auch nur einem beschränkten Theil einer Sitzung — deren Tagesordnung mehrfache von einander verschiedene Verhandlungsgegenstände

---

[1]) Laband, I S. 322. Olshausen, Nr. 3. Die Vorschrift, welche die Verantwortungsfreiheit der parlamentarischen Berichterstattung ausspricht, ist nicht eine preßrechtliche, sondern eine spezifisch staatsrechtliche Liszt, S. 163.
[2]) Liszt, Reichspreßrecht, S. 166.
[3]) Binding, I S. 684.
[4]) Vgl. Heinze, S. 14.
[5]) O. T. vom 3. April 1867. Oppenhoff, Bd. VIII S. 232.
[6]) Vgl. Heinze, S. 15.
[7]) Vgl. Binding, I S. 682. Liszt, Reichspreßrecht, S. 165.

umfassen kann — in Anspruch nehmen oder sich sogar fortlaufend durch mehrere Sitzungen hindurch ziehen:[1]) je nach den Umständen des Einzelfalls wird also auch der nothwendige Umfang des freien parlamentarischen Berichts verschieden sein. Zu den im Parlamentsplenum vorkommenden Akten, als deren Inbegriff sich die von Art. 22 R.=V. und § 12 St.=G.=B. vorausgesetzte parlamentarische Verhandlung darstellt, gehören aber nicht nur die Reden der Abgeordneten, sondern auch die Reden der Regierungsvertreter, die gestellten Anträge, die Zeichen der Billigung oder Mißbilligung, die disciplinell oder geschäftsleitend eingreifenden Erklärungen des Präsidenten, die Abstimmungen und sonstige thatsächlich vorkommenden Handlungen oder Unterlassungen, welchen ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Objekt der Thätigkeit des Gesammthauses innewohnt.[2]) Ueber den fortschreitenden Verlauf der jeweiligen parlamentarischen Verhandlung hat sich der freie parlamentarische Bericht zu verbreiten: er soll ein Spiegelbild des parlamentarischen Vorgangs in seiner Gesammtheit sein.[3])

Der Art. 22 Abs. 2 R.=V. und der § 12 St.=G.=B. verlangen im Einklang mit § 38 des preußischen Preßgesetzes für die parlamentarischen Berichte, welche verantwortungsfrei sein wollen, „Wahrheitstreue".[4]) Mit Recht ist bemerkt worden, daß eine absolute Wahrheitstreue eines parlamentarischen Berichts an sich ein Ding der Unmöglichkeit sei. In Ansehung des Verlaufs einer parlamentarischen Verhandlung ist von Bedeutung nicht etwa nur der Wortlaut der gehaltenen Reden, sondern auch „äußere Erscheinung, Stimme, Ton, Miene, Ausdruck der Redner, das Verhalten der Versammlung gegenüber den Rednern."[5]) Ueber diese Elemente der parlamentarischen Verhandlung vermag sich ein Parlamentsbericht nur unvollkommen zu verbreiten; die unmittelbaren Eindrücke des Geschauten und Gehörten lassen sich in einem Bericht nur unvollkommen wiedergeben, und stets wird ein Bericht mehr oder weniger individuell gefärbt sein nach der Persönlichkeit des Berichterstatters. Es ist daher dem Erforderniß der „Wahrheitstreue" des parlamentarischen Berichts mit Recht nur ein relativer Werth beigelegt worden. Wahrheitstreu ist ein parlamentarischer Bericht, welcher das Bild, das der Gesammtverlauf der parlamentarischen Verhandlung in der Seele eines gleichmäßig aufmerksamen Beobachters erzeugt hat, in entsprechendem Verhältniß wiedergibt.[6]) Das Verhältniß, in welchem das Beobachtete zu dem Berichteten steht, braucht nicht völlig kon-

---

[1]) Vgl. das französische Senatsconsult vom 2. Februar 1861, s. oben S. 19.

[2]) Z. B. das ostentative Abtreten der Bundesrathsmitglieder, die Thätigkeit, zu der sich vielleicht ein Abgeordneter hinreißen läßt, das Sitzenbleiben gewisser Mitglieder beim Hoch auf den Kaiser. So mit Recht Binding, I S. 682 Nr. 7. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Objekt der Thätigkeit des Gesammthauses muß aber nothwendig vorliegen. Kommt es zwischen zwei verfeindeten Abgeordneten bei Gelegenheit einer parlamentarischen Verhandlung zu einer rein privaten, mit der Thätigkeit des Gesammthauses gar nicht in Verbindung stehenden Auseinandersetzung, die in ein beleidigendes Wortgefecht oder gar in Thätlichkeiten ausartet, so erstreckt sich der Grundsatz der Verantwortungsfreiheit der parlamentarischen Berichterstattung nicht auch auf diesen Fall: eine „Verhandlung" der betreffenden Volksvertretung liegt, soweit dieser private Zwischenfall in Betracht kommt, nicht vor. — Aeußerungen von Volksvertretern in eingereichten Schriftstücken, welche nicht als Bestandtheile einer Verhandlung des Gesammthauses selbst auftreten, können nicht absolut verantwortungsfrei berichtet werden. Heinze, S. 10.

[3]) Rg. vom 6. November 1888 E. 18 S. 208; O. T. vom 31. März 1864; Oppenhoff, Bd. IV S. 429; O. T. vom 20. April 1866, Bd. VII S. 236.

[4]) Heinze, S. 11 f. Binding, I S. 682 f. Olshausen, Nr. 6. Liszt, Reichspreßrecht, S. 164—165.

[5]) Heinze, S. 11.

[6]) Binding, I S. 682. Fuld, S. 254. Vgl. auch dazu Kloeppel, S. 338—340.

gruent zu sein; es genügt auch die Wiedergabe des Beobachteten in verkleinertem Maßstabe, sofern dabei nur die Gleichmäßigkeit der Proportionen gewahrt bleibt. Wahrheitstreue ist keineswegs identisch mit Worttreue, andernfalls hätte es nahe gelegen, gerade „wortgetreuen" oder „stenographischen" Berichten über Parlamentsverhandlungen die Verantwortungsfreiheit zuzusichern.[1]) Ein Bericht, welcher die gepflogenen Verhandlungen dem Sinne nach treu darstellt, ist ebenfalls ein wahrheitsgetreuer Bericht. Ein abgekürzter Bericht, der nur das Wesentliche des Ganges der Verhandlung unter Ausscheidung des Unwesentlichen wiedergibt, bleibt nichts desto weniger wahrheitstreu. Doch muß, wie Binding in dieser Beziehung mit Recht ausführt, „die Ausscheidung des angeblich Unwesentlichen . . . an den einzelnen Theilen der Verhandlung nach gleichen Maßstäben geschehen, und gewisse Bestandtheile dürfen keinem wahrheitsgetreuen Berichte fehlen: die gestellten Anträge, die Reihenfolge der Redner, die Angabe, in welchem Sinne sie gesprochen haben, die disziplinarischen Maßregeln des Präsidenten und das Resultat der Abstimmung".[2]) Abgesehen von diesen allgemeinen Gesichtspunkten muß es dem prüfenden Taktgefühl des Richters überlassen werden, im Einzelfall zu ermessen, ob einem parlamentarischen Bericht der Charakter der Wahrheitstreue beiwohnt oder nicht. Der Richter wird dabei im Falle eines abgekürzten Berichts auf den Einwand, daß der Bericht nichts enthalte, was nicht wirklich in der Verhandlung gesprochen oder geschehen sei, nicht immer hören können; denn auch ein solcher Bericht kann in höchst tendenziöser Weise zurechtgestutzt und von der „Wahrheitstreue" weit entfernt sein.[3])

Geschützt sind durch die Reichsgesetzgebung nur wahrheitsgetreue Berichte über mindestens eine „Verhandlung" d. h. über einen Inbegriff im Parlamentsplenum vorkommender Akte, welche durch unmittelbare Beziehung zu einer den Gegenstand der Thätigkeit des Gesammthauses bildenden Frage oder Materie verbunden sind. Berichte über herausgerissene Theile einer Verhandlung, selbst wenn dabei die Worttreue gewahrt sein sollte, unterstehen dagegen nicht dem Grundsatz der Verantwortungsfreiheit.[4]) Daher kann sich auch ein Abgeordneter, der eine von ihm im Rahmen einer parlamentarischen Verhandlung gehaltene Rede wortgetreu, vielleicht nur berichtigungshalber, veröffentlicht oder rechenschaftshalber in Versammlungen seiner Wähler nochmals vorträgt, den allgemeinen Regeln über Verantwortlichkeit nicht entziehen. Noch weniger ist geschützt die, wenn auch wortgetreue, Wiedergabe einzelner im Verlaufe einer Parlamentsdebatte gefallenen Aeußerungen. Nur ausnahmsweise kann die Wiedergabe einer einzelnen im Parlament abgegebenen Erklärung verantwortungsfrei sein. „Erschöpft . . . eine Rede oder eine Mittheilung z. B. die Geschäftsübersicht des Präsidenten am Schlusse einer Session, einen gewissen Gegenstand der Verhandlung, so wird allerdings deren wahrheitsgetreue Wieder-

[1]) Rg. vom 6. November 1888. E. 18 S. 208.

[2]) Binding, I S. 683.

[3]) Laband, I S. 321.

[4]) Rg. vom 6 November 1888, E. 18, S. 208; O. T. vom 31. März 1864; Oppenhoff, IV S. 429; O. T. vom 9. Juni 1865; Oppenhoff, VI S. 177; O. T. vom 20. April 1866; Oppenhoff, Bd. VII S. 236; O. T. vom 28. Juni 1876. Goltdammer's Archiv Bd. XXIV S. 534. Vgl. auch Bd. XXII S. 654. — Daß Theile einer parlamentarischen Verhandlung nicht der verantwortungsfreien Berichterstattung unterliegen, bestätigt auch die Ablehnung, welche der Antrag Ausfeld, „wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen des Reichstags oder über Theile derselben" von jeder Verantwortlichkeit zu befreien, in der Reichstagssitzung vom 29. März 1867 gefunden hat. Sten. Ber. S. 442.

gabe den Schutz des (Art. 22 Abs. 2 R.-V. und des) § 12 St.-G.-B. genießen." [1])

Wenn auch die Einheit, über welche sich der freie parlamentarische Bericht erstrecken muß, mindestens eine Verhandlung ist, so ist doch nicht in allen Fällen eine stückweise Darstellung der zu einer bestimmten Verhandlung gehörigen Akte ausgeschlossen.[2]) Periodisch erscheinende Preßerzeugnisse, welche berufsmäßig fortlaufende parlamentarische Berichte bringen, dürfen jedenfalls über eine Verhandlung, welche sich über mehrere zeitlich getrennte Sitzungen erstreckt, in entsprechenden zeitlichen Zwischenräumen berichten. Sie dürfen aber auch eine Verhandlung, welche in einer Sitzung oder schon in einem Theile einer Sitzung erledigt wird, theilen, wenn dies aus Mangel an Raum oder einem sonstigen triftigen Grunde (z. B. Versagen des Setzerpersonals) geschieht. Eine absolute Voraussetzung der Zulässigkeit dieser stückweisen Wiedergabe einer Verhandlung ist aber, daß die ernste Absicht der Fortsetzung und des Abschlusses des begonnenen Berichts vorhanden sein muß, und daß die Trennung des Ganges der Berichterstattung sich von der Tendenz, das Geschehene rein im öffentlichen Interesse zu berichten, nicht entfernen darf. Entscheidend für die Statthaftigkeit der getrennten Berichterstattung ist in den vorausgesetzten Fällen der Umstand, daß die fortlaufenden parlamentarischen Berichte, welche periodisch erscheinende Preßerzeugnisse berufsmäßig bringen, trotz der Vertheilung des Berichteten auf mehrere Stücke gemäß dem einheitlichen Charakter des betreffenden Preßunternehmens als eine Einheit gewürdigt werden können; daß der Eindruck, den sie gewähren, von dem Eindruck eines sich ununterbrochen dahinziehenden Berichts über eine Parlamentsverhandlung sich nicht wesentlich unterscheidet. Läßt sich der in einem periodischen Preßunternehmen begonnene Bericht einer Parlamentsverhandlung trotz der anfangs vorhandenen ernstlichen Absicht der Fortsetzung nicht zum Abschluß bringen, weil das Preßunternehmen in Folge äußerer übermächtiger Umstände sein weiteres Erscheinen einstellen muß, so genießt auch der bona fide begonnene parlamentarische Bericht den Schutz der Verantwortungsfreiheit. Einzelne Flugschriften aber, die einen parlamentarischen Bericht erstatten wollen, müssen wenigstens eine Verhandlung zum Objekt haben, um verantwortungsfrei bleiben zu können.

Die Presse hat sehr häufig die durch die Reichsgesetzgebung normirte Verantwortungsfreiheit auch für eigene Zuthaten in Anspruch genommen, welche sie der Darstellung parlamentarischer Vorgänge beifügte.[3]) Mit Recht haben aber Wissenschaft und Praxis das Verlangen der Presse zurückgewiesen. Verantwortungsfreiheit steht nach Art. 22 Abs. 2 R.-V. und nach § 12 St.-G.-B. lediglich einem „Bericht" zu d. h. der schlichten erzählenden Darstellung eines historischen Vorgangs in seinem wesentlichen Verlauf.[4]) Der Zweck der beiden reichsgesetzlichen Bestimmungen war lediglich der, dem Volke die ungehinderte Kenntnißnahme des von seinen Vertretern Verhandelten zu ermöglichen, und daher können Ausführungen, welche sich über den Rahmen des nackten Referirens des im Parlament thatsächlich Verhandelten erheben und einen selbständigen

[1]) Olshausen Nr. 6.

[2]) O. T. vom 20. Juli 1865; Oppenhoff, Bd. VI S. 273; Rg. vom 6. November 1888, E. 18 S. 208. Oppenhoff Nr. 6.

[3]) Fuld, S. 255 f.

[4]) In diesem Sinne erklärte schon der Berichterstatter Claessen in der Abgeordnetenhaussitzung vom 5. Mai 1851 gegenüber den Bedenken des Regierungskommissars nur „einen einfachen Bericht und zwar wahrheitsgetreu" für straffrei. Stenogr. Berichte. 1851. S. 1292.

Charakter an sich tragen, nicht verantwortungsfrei sein. „Raisonnements“ eines parlamentarischen Berichterstatters sind nicht geschützt.[1]) Damit ist zwar nicht ausgeschlossen, daß einem parlamentarischen Bericht einleitende oder abschließende Worte beigefügt werden dürfen — die beigefügten Worte hören aber auf, verantwortungsfrei zu sein, sofern sie im Verhältniß zu dem Berichteten nicht rein nebensächlich sind, sondern sich als ein selbständiges geistiges Gebilde darstellen. Leitartikel, welche ein im Parlamente zur Sprache gekommenes Thema behandeln und bei der selbständigen Erörterung desselben auch auf die gerade fraglichen parlamentarischen Vorgänge eingehen, sind daher selbst bei Bewahrung der Worttreue des Verhandelten keine verantwortungsfreien Parlamentsberichte. Noch weniger sind durch die Normen der Reichsgesetzgebung Artikel geschützt, welche unter Bezugnahme auf einen bereits (an anderer Stelle) erstatteten parlamentarischen Bericht in Spezialerörterungen über den Gegenstand der parlamentarischen Verhandlung sich ergehen.

Der gleichförmige Wortlaut des Art. 22, Abs. 2 R.-V. und des § 12, St.-G.-B.: „Wahrheitsgetreue Berichte . . . bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei“, bringt in entschiedener Weise den absoluten Charakter der beiden reichsgesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck.[2]) Unbestritten ist jedenfalls, daß die in beiden reichsgesetzlichen Vorschriften vorausgesetzten Berichte der strafgerichtlichen Ahndung nicht unterliegen, ebenso daß der Art. 22, Abs. 2 R.-V. eine disciplinelle Verfolgung ausschließt. In Anschauung des § 12 St.-G. B. kann allerdings in Frage kommen, ob nicht wegen der Einstellung der Vorschrift in das Strafgesetzbuch die Verantwortungsfreiheit lediglich auf das strafrechtliche Gebiet beschränkt ist.[3]) Allein die ausdrückliche Hervorhebung, daß jede Verantwortlichkeit fortfallen soll, berechtigt unbedenklich auch für die Vorschrift des § 12 zu der Folgerung des Ausschlusses der disciplinellen Ahndungen. Da „jede Verantwortlichkeit“ nach beiden reichsgesetzlichen Bestimmungen wegfallen soll, können endlich auch civilrechtliche Entschädigungsklagen in der hier erörterten Beziehung nicht Platz greifen. Keinen Unterschied macht es, ob die Norm, aus welcher eine Verantwortlichkeit (ohne die Klausel der beiden reichsgesetzlichen Bestimmungen) hergeleitet werden könnte, bezw. hergeleitet wird, dem Reichsrecht oder Landesrecht angehört.

Der § 51 des preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 hatte mit Bezug auf § 38 desselben Gesetzes ausdrücklich vorgeschrieben, daß das sogenannte objektive Strafverfahren auf die parlamentarischen Berichte des § 38 nicht Anwendung finden solle.[4]) Die Reichsgesetzgebung hat eine gleiche ausdrückliche Norm bezüglich der wahrheitsgetreuen parlamentarischen Berichte nicht aufgestellt; gleichwohl hat ein Beschluß des preußischen Obertribunals vom 16. April 1875 entschieden[5]), daß auch die durch die Reichsgesetzgebung geschützten wahrheitsgetreuen, parlamentarischen Berichte dem objektiven Straf-

---

[1]) Binding, I S. 683; Fuld, S. 255 f.; Olshausen Nr. 6; Oppenhoff Nr. 6; Liszt, Reichspreßrecht, S. 165 f. — Rg. vom 5. November 1886, E. 15 S. 33; O. T. vom 14. März 1866; Oppenhoff, Bd. VII S. 171.

[2]) Olshausen Nr. 1, 2 und 7

[3]) Auch die Tragweite des unmittelbar vorhergehenden § 11 St.-G.-B. ist nicht auf das Gebiet des Strafrechts eingeschränkt. Hubrich, die Redefreiheit der Volksvertreter. Münch. Allg. Zeitung 1895. Beilage Nr. 143.

[4]) Gesetz-Sammlung 1851, S. 285.

[5]) Goltdammer's Archiv Bd. 23, S. 190. Zustimmend Binding I, S. 685, Nr. 5, Olshausen Nr. 7, Oppenhoff Nr. 8. Ruedorff-Stenglein Nr. 4, Liszt, Reichspreßrecht S. 164. Heinze S. 9.

verfahren des § 42 St.-G.-B. nicht unterliegen sollen. Mit Recht; denn sowohl der Wortlaut der beiden reichsgesetzlichen Bestimmungen, wie die Absicht, welche der Reichsgesetzgeber mit diesen verbunden hat, sprechen dafür. Der Wortlaut des Art. 22, Abs. 2 R.-V. und des § 12 St.-G.-B. erklärt ganz unpersönlich „Berichte" für frei „von jeder Verantwortlichkeit." Er ist, wie man mit Fug bemerkt hat, inkorrekt, da in strengem Sinn nur von der Verantwortlichkeit einer Person, nicht einer Sache geredet werden kann; allein gerade die Wahl des inkorrekten Ausdrucks gibt mit besonderer Deutlichkeit den Gedanken wieder, daß nicht nur die Person des Berichterstatters, sondern auch das Product desselben selbst jedem Zugriff der Obrigkeit, also auch dem auf § 42 St.-G.-B. gegründeten, entzogen sein soll. Ueberdies war es auch bei der Sanktionirung der Immunität der wahrheitsgetreuen Parlamentsberichte die Absicht des Reichsgesetzgebers, dem Volke die vollkommene Kenntnißnahme aller Seiten der parlamentarischen Verhandlungen zu ermöglichen und bei Zulassung des objektiven Strafverfahrens nach § 42 Str.-G.-B. würde jene Absicht doch nur mit wesentlichen Einschränkungen erreicht werden können.

Gerade der Wortlaut des Art 22, Abs. 2, R.-V. und des § 12 St.-G.-B., welcher ganz unpersönlich „wahrheitsgetreue Berichte" über Parlamentsverhandlungen von jeder Verantwortlichkeit befreit, läßt ferner ganz unzweideutig erkennen, daß der Reichsgesetzgeber bei der Normirung jener Bestimmungen durchaus nicht ein Privileg persönlicher Art, vermöge dessen eine an sich strafbare Handlung an der Person des Thäters nicht gestraft werden könnte, hat begründen wollen.[1] Den wahrheitsgetreuen Parlamentsbericht, d. h. die Handlung an sich hat der Reichsgesetzgeber schlechthin für rechtgemäß erachtet[2]) und darum keinerlei Verantwortungspflicht daran geknüpft. Der auf wahrheitsgetreue Mittheilung einer parlamentarischen Verhandlung gerichtete Wille scheint dem Reichsgesetzgeber als ein mit der Rechtsordnung harmonirender durchaus vorwurfsfrei.[3]) Die nothwendige Konsequenz davon ist, daß in Ansehung eines wahrheitsgetreuen parlamentarischen Berichts mangels einer an sich strafbaren Handlung auch eine strafbare Theilnahme nicht stattfinden kann. Das Princip der Verantwortungsfreiheit der wahrheitsgetreuen parlamentarischen Berichterstattung unterscheidet sich daher insofern recht erheblich von dem Abgeordnetenprivileg der Redefreiheit, welches das Stattfinden einer strafbaren Theilnahme an einer gegen Abgeordnete nicht verfolgbaren, strafbaren Handlung recht wohl zuläßt.

Ist eine Ausdehnung der Verantwortungsfreiheit parlamentarischer Berichte auf Berichte über andere öffentlichen Verhandlungen, insbesondere über öffentliche Gerichtsverhandlungen zulässig?[4]) Man hat diese Frage verneint, mit der Begründung: der Art. 22 Abs. 2 R.-V. und der § 12 St.-G.-B. seien als Vorschriften anomaler Art nur auf die direkt darunter fallenden Thatbestände anwendbar und der Erweiterung im Wege der Analogie entzogen. Gegen diese Begründung ist aber zu erinnern, daß die Freiheit der parlamentarischen Berichterstattung nicht schlechthin als ein „Privileg", als eine Erscheinung anomaler Natur angesehen werden darf. Die Rechtsvorschrift,

---

[1]) A. A. Binding I, S. 684. Fuld S. 253.

[2]) Liszt, Reichspreßrecht S. 164, Ruedorff-Stenglein Nr. 3, Olshausen Nr. 2 Liszt. Strafrecht (1892), S. 158, Nr 7.

[3]) Vgl. Herrmann, S. 386. Daß aber der Reichsgesetzgeber in irrthümlicher Beurtheilung der Sachlage darin zu weit gegangen ist, darüber s. oben S. 28—30.

[4]) Vgl. O. T. 15. Oktober 1874, Goltdammers Archiv 22 S. 603. Binding, I S. 681 Nr. 5. Kloeppel, S. 340 f.

welche die aus dem Wesen des Repräsentativsystems sich ergebende freie Parlamentsberichterstattung anerkennt, setzt gerade regelmäßiges Recht fest. Dennoch kann für das positive deutsche Recht nicht angenommen werden, daß ebenso wie über öffentliche Parlamentsverhandlungen, schlechthin auch über die öffentlichen Verhandlungen anderer staatlicher Organe, insbesondere der Gerichte, unbeschränkt wahrheitsgetreue Berichte verbreitet werden dürfen. Da die Oeffentlichkeit der Verwaltung dem Wesen des Repräsentativsystems entspricht und vermöge derselben an sich das staatliche Getriebe nach allen Seiten hin unverhüllt dastehen muß, wird allerdings in einem vollkommen prinzipgemäß eingerichteten Repräsentativstaat es erlaubt sein müssen, wie über öffentliche Parlamentsverhandlungen, so auch über die öffentlichen Verhandlungen anderer staatlicher Organe ungehemmt wahrheitsgetreue und gutgläubige Berichte zu verbreiten. Das positive deutsche Recht hat es aber unbestreitbar bis jetzt unterlassen, in allen Beziehungen die vollen Konsequenzen des Repräsentativsystems anzuerkennen, und namentlich ist die vom positiven deutschen Recht rezipirte Oeffentlichkeit der Rechtspflege nicht im Sinne einer vollkommenen Bloßlegung der Thätigkeit der Rechtspflegeorgane gewollt.[1] In Ermangelung einer positiven, die vollkommene Oeffentlichkeit eines bestimmten Zweiges der Staatsthätigkeit festsetzenden Vorschrift — wie sie der Reichsgesetzgeber für die Thätigkeit des Reichstags gegeben hat — unterliegen daher private Berichte über öffentliche Verhandlungen staatlicher Organe, insbesondere auch der Gerichte, den allgemeinen strafrechtlichen Rechtsnormen.

§ 9. Reformbestrebungen und Reformvorschläge.

Die voraufgegangene Darstellung hat gelehrt, daß in Ansehung der Immunität der Jedermann freistehenden Parlamentsberichterstattung von der französischen und von der reichsdeutschen Gesetzgebung zwei verschiedene Systeme adoptirt sind, welche man danach das französische und das deutsche System der immunen Parlamentsberichterstattung nennen kann. Nach der französischen Gesetzgebung genießt nur derjenige (private) Parlamentsbericht Verantwortungsfreiheit, welcher den Stempel (sowohl der Wahrheitstreue als) der Gutgläubigkeit nicht vermissen läßt[2]; dagegen genügt nach der reichsdeutschen Gesetzgebung allein das Erforderniß der Wahrheitstreue. Nach der französischen Gesetzgebung ist wirklich nur derjenige (private) Parlamentsbericht immun, welcher rein im Interesse des Gemeinwohls das Publikum über den Verlauf der Parlamentsverhandlungen unterrichten will; nach der reichsdeutschen Gesetzgebung kann

[1] So mit Recht, Rg. vom 20. November 1879. Entsch. 1 S. 19; Liszt, Reichspreßrecht, S. 160. Vgl. §§ 170 f., Gerichtsverfassungsgesetz, wo Oeffentlichkeit nur für die Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht und noch dazu mit Einschränkungen vorgeschrieben ist. Dagegen s. das französische Preßgesetz vom 29. Juli 1881, Art. 41: Ne donneront lieu à aucune action en diffamation, injure ou outrage ni le compte rendu fidèle fait de bonne foi des débats judiciaires ni les discours prononcés ou les écrits produits devant les tribunaux. Pierre, Organisation des pouvoirs publics 1889 S. 235.

[2] Während das französische Preßgesetz vom 17. Mai 1819 in Ansehung der Parlamentsberichterstattung den compte fidèle . . . rendu de bonne foi hervorhebt, spricht das Preßgesetz vom 29. Juli 1881 allerdings nur von dem compte rendu . . . fait de bonne foi. S. oben S. 20. Allein das Erforderniß der bonne foi schließt im Allgemeinen zugleich das Erforderniß der Wahrheitstreue in sich und deßhalb war die besondere Hervorhebung der Wahrheitstreue im Preßgesetz von 1881 nicht unbedingt nothwendig. Außer Betracht kann hier gelassen werden, daß die französischen Preßgesetze — im Gegensatz zu den weiter gefaßten reichsgesetzlichen Vorschriften — nur von den Parlamentsberichten der Zeitungen sprechen.

die Freiheit der lediglich wahrheitsgetreuen Parlamentsberichte, welche allerdings zunächst als ein wahres Beförderungsmittel des Gemeinwohls gedacht ist, sehr leicht zur Befriedigung unlauterer Motive gemißbraucht werden. Nach der reichsdeutschen Gesetzgebung ist z. B. derjenige durchaus straffrei, welcher verleumderische Behauptungen, die von einem Volksvertreter formell in Ausübung seines Berufes aufgestellt, aber in späteren Verhandlungen als bodenlos erwiesen sind, noch nach Jahrzehnten wiederausgräbt und durch Veröffentlichung der betreffenden parlamentarischen Verhandlung, ohne Erwähnung der späteren Richtigstellung, seiner Rach- oder Schmähsucht Genüge leistet.[1])

Die voraufgegangene Darstellung hat ferner gelehrt, daß die Jedermann freistehende Parlamentsberichterstattung nur insofern dem Repräsentativsystem entspricht, als sie zugleich von Wahrheitstreue und Gutgläubigkeit getragen wird. Will ein Repräsentativstaat jene Freiheit der Parlamentsberichterstattung anerkennen, so wird man an sich wohl fordern dürfen, daß er dieß doch nur unter Wahrung der beiden materiellen Bedingungen der Wahrheitstreue und Gutgläubigkeit thut. Aber auch darüber hinaus kann die Frage offen bleiben, ob nicht weitere Einschränkungen der freien Parlamentsberichterstattung geboten sind. Für die Gestaltung des staatlichen Lebens kann nicht immer den Ausschlag geben, was der richtige systematische Ausbau eines Prinzips erfordert, sondern die realen Verhältnisse, die Gründe der praktischen Politik machen häufig prinzipwidrige Maßnahmen nothwendig. In einem Repräsentativstaat kann es nicht immer darauf ankommen, nach allen Richtungen der Staatsverwaltung die vollen Konsequenzen des Repräsentativsystems zu ziehen, vielmehr können sehr erhebliche Gründe der praktischen Politik unter Umständen es durchaus untersagen, diese oder jene (ideelle) Konsequenz des Repräsentativsystems anzuerkennen.

Daß die reichsdeutsche Gesetzgebung die Immunität der lediglich wahrheitsgetreuen Parlamentsberichterstattung sanktionirte, geschah, wie oben gezeigt, wesentlich auf das Betreiben des als Doktrinär bekannten Abgeordneten Lasker. Es ist nun sehr beachtenswerth, wie der größte Realpolitiker unseres Jahrhunderts, Bismarck, von Anfang an, so gut als er konnte, sich der Rezeption jener Immunität entgegengestemmt hat. Die Art, wie Bismarck seinen Widerspruch begründete, war nach der jeweiligen Sachlage, die er vor sich hatte, verschieden, basirte aber immer auf praktischen Erwägungen. In jener Herrenhaussitzung vom 4. Februar 1867, welche den Antrag Paur um's Leben brachte[2]), d. h. zu einer Zeit, in welcher noch nicht vollkommen gewiß war, ob der demnächst zur Berathung der Verfassung des norddeutschen Bundes zusammentretende Reichstag eine dem Werke der verbündeten Regierungen wohlgeneigte Majorität aufweisen würde und daher bei einer allzugroßen Verbreitungsmöglichkeit bundesfeindlicher Parlamentsreden die übelsten Wirkungen in der breiten Masse der Bevölkerung zu besorgen waren[3]) — erklärte Bismarck: „Etwas Anderes . . . . ist die Redefreiheit, etwas Anderes die Freiheit, dasjenige, was gesprochen wird, durch den Druck zu verbreiten. — Ich will nicht darauf hinweisen, daß man zu einem sehr viel größeren und in vielen Fällen weniger urtheilsfähigen Publikum durch die öffentlichen Blätter spricht, als von der Tribüne her, sondern nur auf den Uebelstand, daß während jede Meinung,

---

[1]) S. auch Gneist im Reichstag am 7. März 1879. Stenogr. Ber. Bd. 1, S. 316. Vgl. S. 60.

[2]) Siehe oben S. 42.

[3]) Vgl. den Schluß der am 4. Februar 1867 gehaltenen Rede Bismarck's. Stenogr. Ber. des Herrenhauses 1867. I. S. 357.

die in einer parlamentarischen Versammlung geäußert wird, ihr Korrektiv in der Widerlegung finden kann, die ihr von der Tribüne zu Theil wird, — daß dieses Korrektiv in denjenigen Klassen, denen die zahlreichsten Zeitungsleser angehören, fortfällt, weil dieselben nicht zwei Zeitungen verschiedener Farbe lesen, um sich ein unparteiisches Urtheil zu sichern, sondern sich an eine Zeitung halten. Diese eine Zeitung pflegt nur die extremsten Reden und Aeußerungen ihrer Parteiführer wiederzugeben; derjenige, welcher das liest, ist nicht in der Lage, gleich seinem vielleicht urtheilsfähigeren Vertreter im Parlament diese Aeußerungen und Parteiauffassungen nach dem Maße der Widerlegungen, welche sie erfahren, abzuwägen und sich das Richtige aus dem Widerstreit verschiedener Meinungen herauszuziehen, sondern er vernimmt nur den einen Redner, welcher gerade der Freund dieser Zeitung ist." In der Reichstagssitzung vom 29. März 1867, d. h. nachdem sich bereits im Reichstage eine der Errichtung des norddeutschen Bundes geneigte herrschende Stimmung kundgethan hatte, bekämpfte Bismarck den Lasker'schen Antrag, durch eine positive Verfassungsvorschrift die Verantwortungsfreiheit wahrheitsgetreuer Berichte über öffentliche Reichstagsverhandlungen sicherzustellen, in folgender Weise[1]): „Die verbündeten Regierungen befürchten von der Freiheit der Veröffentlichung der Parlamentsreden keine Gefahr. Wir haben gesehen, daß Reden aus dem preußischen Abgeordnetenhause, wie sie wohl stärker in keiner Versammlung dieser Art gehalten waren, veröffentlicht wurden ohne jegliche Gefahr.[2]) Die Gründe (des Widerspruchs)... sind andere; ich kann sie wohl bezeichnen als Gründe der Sittlichkeit. Es gibt viele Dinge, die ein Staat dulden kann; er kann sie ignoriren; aber etwas Anderes ist es, sie gesetzlich zu sanktioniren. Dazu rechne ich auch das Recht, einen anderen Mitbürger zu beleidigen, ohne daß dieser eine Genugthuung dafür finden könnte. Ich will von Verbrechen, die man mit Worten begehen kann, nicht reden; ich rechne gar nicht darauf, daß sie an der Stelle begangen werden würden. Ich will nur reden vom Schutze der Ehe eines jeden Bürgers, welchen Schutz das Gesetz ihm schuldig ist. Diesen Schutz ihm zu entziehen, das halte ich .... gegen die Sittlichkeit, gegen die Menschenrechte." Seinen Widerspruch gegen die von der Reichsgesetzgebung dennoch sanktionirte Verantwortungsfreiheit der wahrheitsgetreuen Parlamentsberichterstattung nahm Bismarck dann zu Ende der siebziger Jahre wieder auf. Im Verlaufe der siebziger Jahre war die Gefährlichkeit der wie Feuer um sich fressenden sozialdemokratischen Bewegung immer klarer zu Tage getreten und selbst einsichtige Anhänger des Repräsentativsystems mußten mit Bedauern erkennen, wie unter dem Schutze der freien, wahrheitsgetreuen Parlamentsberichterstattung in voller Absichtlichkeit brandstiftende Agitationsreden, welche von den sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten formell in Ausübung des parlamentarischen Berufs gehalten waren, ungehemmt in die gährenden Massen hineingeworfen wurden. Nachdem in Folge der bekannten Attentate das Sozialistengesetz durchgesetzt war, versuchte die Reichsregierung im Wege der Gesetzgebung auch eine Einschränkung der im Art. 22, Abs. 2 R.-V. festgesetzten Freiheit der Parlamentsberichterstattung herbeizuführen. Sie that dies in Verbindung mit der Einbringung einer Gesetzesvorlage, welche gegenüber den unzulänglichen Disziplinar-

[1]) Stenogr. Berichte, Bd. I, S. 442.

[2]) Vgl. die Rede des Abgeordneten Twesten in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 10. Februar 1866. Hierauf berief sich Bebel in der Reichstagssitzung vom 5. März 1879 (Stenogr. Bericht I, S. 291) und in der Reichstagssitzung vom 16. Februar 1895 (Stenog. Bericht S. 983).

mitteln der Geschäftsordnung des Reichstags eine schärfere disziplinelle Bestrafung der Auswüchse der parlamentarischen Redefreiheit vorsehen wollte — des „Maulkorbgesetzentwurfs," wie die Gesetzesvorlage von den Gegnern in gehässiger Weise genannt wurde. „Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder", vom 12. Februar 1879[1]) wollte die Einsetzung einer Disziplinar-Kommission des Reichstags, welche gegen Reichstagsabgeordnete „wegen einer bei Ausübung ihres Berufs begangenen Ungebühr" mit disziplineller Ahndung einschreiten sollte. Im Anschluß hieran bestimmte nun der § 4 des Entwurfs:

„Wird die Ahndung wegen einer Aeußerung oder wegen des Inhalts einer Rede ausgesprochen, so kann zugleich die Aeußerung oder die ganze oder der betreffende Theil der Rede von der Aufnahme in den stenographischen Bericht ausgeschlossen werden. In einem solchen Falle ist auch jede andere Veröffentlichung durch die Presse verboten."

Zur Sicherung der Durchführung des § 4 schrieb § 8 des Entwurfs weiter vor:

„Der Präsident (des Reichstags) ist berechtigt, ungebührliche Aeußerungen der Mitglieder vorläufig von der Aufnahme in den stenographischen Bericht auszuschließen, sowie jede andere Veröffentlichung durch die Presse zu untersagen. Eine solche vorläufige Anordnung erlischt, wenn nicht wegen der betreffenden Aeußerung innerhalb dreier Tage die Entscheidung der Kommission (§ 5) angeordnet oder beantragt wird."

Der § 9 des Entwurfs sah endlich die bezüglichen Strafen vor:

„Zuwiderhandlungen gegen das im § 4 enthaltene Verbot, sowie gegen die im § 8 bezeichnete vorläufige Anordnung des Präsidenten werden mit Gefängniß von drei Wochen bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach Maßgabe des Inhalts der erfolgten Veröffentlichung eine schwerere Strafe verwirklicht ist."

Die Berathungen, welche im Reichstag über den „Maulkorbgesetzentwurf" gepflogen wurden, fanden am 4., 5. und 7. März 1879[2]) statt. Gleich bei Beginn der Debatte bezeichnet Staatssekretär Dr. Friedberg die weitgehende sacrosanctitas der Parlamentsberichte als den Punkt, welcher „nach der Meinung der verbündeten Regierungen am meisten der Remedur bedürftig" sei.[3]) Im Verlauf der Verhandlungen nahm sodann auch Bismarck das Wort. Mit Bezug auf die Vorhaltung, daß er (Bismarck) doch im Jahre 1870 gegen die Aufnahme des § 12 in das Strafgesetzbuch nicht Einspruch erhoben habe, erklärte der Reichskanzler[4]): er habe damals „in dem Bedürfniß, die junge und zarte Pflanze der deutschen Einheit nach allen Seiten und mit allen Mitteln zu pflegen," manchem zustimmen müssen, was weit entfernt von seiner politischen Ueberzeugung gelegen; jetzt könne aber über die Immunität der Parlamentsberichte in Ruhe diskutirt werden. Es gelte nunmehr durch gehörige Einschränkung der Veröffentlichungsfreiheit der parlamentarischen Verhandlungen einerseits die Ehre der Mitbürger gegen frivole Verletzungen zu sichern, andererseits aber auch der wüsten, sozialdemokratischen Agitation, welche durch ad hoc gehaltene und sodann ungestraft verbreitete Parlamentsreden betrieben werde, einen Damm zu setzen. Eine besonders vernichtende Kritik des deutschen Systems

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstages 1879, 4. Bd., Anl., S. 326 fg.
[2]) Stenogr. Berichte 1879, Bd. I, S. 248 fg.
[3]) S. 248.
[4]) S. 269—273. Vgl. auch die Erklärung Bismarck's in der Herrenhaussitzung vom 4. Februar 1867.

der freien Parlamentsberichterstattung lieferte Gneist in der Reichstagssitzung vom 7. März 1879 (S. 314—317): nach ernstem Hinweis auf die englische Gerichtspraxis, welche nur den ehrlichen Berichterstatter, der bona fide pro bono publico über Parlamentsverhandlungen berichte, unangefochten lasse, charakterisirte Gneist die vom deutschen Recht rezipirte Immunität der wahrgetreuen Parlamentsberichterstattung als „ein Popularprivilegium, und zwar vorzugsweise für Verläumder von Profession.“ [1]) „Wir müssen jeden Berichterstatter einer Presse für straffrei erklären, auch wenn Richter, Geschworene und Schöffen einstimmig der Meinung wären: diese Art der Berichterstattung geschieht nicht pro bono publico, um das Publikum vom Inhalt der Verhandlungen in Kenntniß zu setzen, sondern wir sind einstimmig überzeugt: es geschieht in der erkennbaren Absicht, zu verleumden und Skandal zu verbreiten.“ Gneist forderte in Ansehung der Parlamentsberichte mit Entschiedenheit die Rückkehr zum „gemeinen Recht“, d. h. die Feststellung der Regel, daß die Strafbarkeit von Berichterstattungen über Verhandlungen des Reichstags und der Landtage, wie über Gerichtsverhandlungen, nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts zu bestimmen sei. Die Zeit für die Einschränkung der Immunität der wahrheitsgetreuen Parlamentsberichte war aber noch nicht gekommen. Die Majorität des Reichstags lehnte am 7. März 1879 den „Maulkorbgesetzentwurf“ sammt seinen auf die Parlamentsberichterstattung sich beziehenden Paragraphen ab.

Aus Anlaß der Einbringung des „Maulkorbgesetzentwurfs“ beim Reichstage fanden auch mancherlei litterarische Erörterungen über die in Anregung gebrachte Reform der Reichsgesetzgebung statt. Insbesondere kommen hier die Abhandlungen von Heinze: „Die Straflosigkeit parlamentarischer Rechtsverletzungen und die Aufgabe der Reichsgesetzgebung 1879“, von Schleiden: „Die Disziplinar- und Strafgewalt parlamentarischer Versammlungen über ihre Mitglieder I und II 1879“ und von Kißling: „Die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten und der Schutz gegen Mißbrauch derselben 2. Aufl. 1885“ in Betracht. Während Schleiden sich gegenüber einer Abänderung der reichsgesetzlich anerkannten Immunität der wahrheitsgetreuen Parlamentsberichte skeptisch verhielt, [2]) erachtete Heinze, wie Gneist, gerade diese Immunität als besonders reformbedürftig. Wie Gneist, forderte auch Heinze, daß unter Aufhebung der Art. 22 Abs. 2 R.-V. und des § 12 St.-G.-B. die Verbreiter strafwürdiger parlamentarischer Aeußerungen den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen unterstellt werden sollten [3]) Kißling wollte, daß Derjenige, welcher seine, seiner verstorbenen oder lebenden Ehefrau, Kinder oder Pflegebefohlenen Ehre durch Aufstellung unwahrer Thatsachen in den

---

[1]) Gneist S. 316: „Denken Sie sich einen Verleumder, der seinen Feind, seinen politischen oder persönlichen Feind tödtlich treffen will an seiner Ehre. Er bedarf dazu einer einfachen Veranstaltung. Er hat nichts weiter zu thun, als einen leichtgläubigen Abgeordneten zu suchen, der diese Mittheilung, sei es aus der „Reichsglocke“ oder aus ähnlichen Blättern in gutem Glauben sich aufbinden läßt und sich zum Organ dieses Pasquills in irgend einem deutschen Parlament macht. Man hat die Auswahl zwischen mehreren tausend deutschen Reichs- und Landtagsabgeordneten. Ist dies geschehen, dann hat der betreibende Theil des Pasquills die Befugniß, das Pasquill in zehntausenden von Exemplaren drucken zu lassen und zu verbreiten, sei es durch Privatversendung, sei es durch amtliche Beförderung mit der Post. Wir haben uns sonst Jahrhunderte bemüht, solche Schriftstücke aus der Welt zu schaffen — heute sind alle diese Schriftstücke, die wir sonst Pasquille nannten, absolut unantastbar.“

[2]) Vgl. I, S. 23.

[3]) S. 42 fg.

Aeußerungen eines Parlamentsmitgliedes verletzt erachte, beschwerdeführend den Ausspruch eines Parlamentsausschusses über die Wahrheit oder Nichtwahrheit der betreffenden Thatsachen erwirken könne, welcher Ausspruch dann auf Verlangen des Beschwerdeführers in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben und sowohl in das Protokoll, wie in den stenographischen Bericht über die fragliche Sitzung aufzunehmen sei.[1]) Nach diesem Vorschlag war die Möglichkeit vorhanden, daß die Schäden, welche durch die sich über die unwahren Thatsachen verbreitenden Parlamentsberichte entstanden waren, durch die folgenden die Richtigstellung enthaltenden Parlamentsberichte in gewissem Sinne geheilt werden konnten. Späterhin erklärte sich auch Binding gegen die Immunität der wahrheitsgetreuen Parlamentsberichte. „Eine nothwendige Konsequenz der Oeffentlichkeit ist (das Privileg der Straflosigkeit der wahrheitsgetreuen Parlamentsberichte) durchaus nicht, und wenn wirklich die Tribüne zu Wortverbrechen mißbraucht werden sollte, so ist es das denkbar seltsamste Privileg, diese Verbrechen straflos verbreiten zu können. Der Staat kann diese Sünden der Rede allenfalls straflos lassen, aber daß er selbst ihre Wirkung vermillionenfacht, ist gegen seinen Beruf.[2]) „Dieses Privileg der Berichterstatter sollte bald möglichst beseitigt werden. Die Richter werden ihre bona fides gern und voll berücksichtigen. Die chikanöse Verbreitung von Wortverbrechen aber verdient keine Schonung."[3])

Daß der Reichstag im Jahr 1879 mit der schlechthinnigen Abhandlung des „Maulkorbgesetzentwurfs" einen Fehler begangen, haben die späteren Ereignisse zur Genüge dargethun. Nachdem mit der fortschreitenden Zeit der Ton im Deutschen Reichstage immer schlechter geworden war, hat der Reichstag im Jahr 1895 sich doch zu einer — wenn auch nicht vollkommen hinreichenden — Verschärfung seiner Disziplinarmittel entschließen müssen.[4]) Eine wunde Stelle ist aber bis jetzt noch die von der Reichsgesetzgebung sanktionirte Freiheit der wahrheitsgetreuen Parlamentsberichterstattung geblieben, und es fragt sich, in welcher Weise eine Revision der Reichsgesetzgebung nach dieser Richtung hin erfolgen soll. Mit dem Einwand, daß die freie Parlamentsberichterstattung eine Konsequenz des Repräsentativsystems sei, darf dem Vorschlag einer Revision der Reichsgesetzgebung sicher nicht entgegengetreten werden. Denn die argen Uebelstände, welche durch die dermalige Reichsgesetzgebung in praxi hervorgerufen sind und noch hervorgerufen werden können,[5]) verbieten

---

[1]) S. den im Anhang von Kißling vorgeschlagenen Gesetzentwurf.

[2]) Binding, Handbuch I, S. 681, N. 4.

[3]) S. 685. N. 17.

[4]) S. Stenogr. Berichte des Reichstages 1894/95, Bd. II, S. 946 und Anl. I N. 143. Ueber die Frage, ob der Reichstag schon jetzt auf Grund des Art. 27 R.-V. berechtigt ist, den Ausschluß aus der Abgeordnetenstellung als Disziplinarstrafmittel einzuführen; vgl. auch Hubrich, die Redefreiheit der Volksvertreter. Münch. Allgem. Zeitung 1895, Beil. Nr. 143.

[5]) Von einer besonders eingehenden Darlegung, daß in Ansehung der Freiheit der wahrheitsgetreuen Parlamentsberichterstattung wirklich krasse Uebelstände zu Tage getreten sind und also wirklich in dieser Beziehung ein reformbedürftiger Zustand vorliegt, kann hier abgesehen werden. Die bedenklichen Wirkungen der zur Zeit bestehenden Reichsgesetzgebung sind für den unbefangenen Betrachter der Dinge unverkennbar. Wer jene Schattenseiten nicht bemerkt, kann unbedenklich den Leuten beigezählt werden, die nichts sehen und sich auch nicht überzeugen lassen wollen — gleich einer Reihe von liberalen und klerikalen Abgeordneten, die 1879 im Reichstage bei der Berathung des Maulkorbgesetzentwurfes die bestehende Reichsgesetzgebung wunderschön fanden und kein Stäubchen daran wahrnehmen konnten. S. die Reden der Abgeordneten Frhr. v. Heeremann und Lasker, Stenog. Ber. 1879, S. 251 fg., S. 261 fg. Vgl. dagegen die auf die Nachtheile der bestehenden Reichsgesetzgebung treffend hinweisenden Reden der Abgeordneten Fürst zu Hohenlohe-Langenburg (St.-B. S. 249 fg., von Helldorff-Bedra (S. 258) und Graf von Frankenberg (S. 312).

es einer besonnenen Realpolitik schon um deswillen, eine Einrichtung völlig unangetastet zu lassen, weil diese vielleicht als Folge eines bestimmten ideellen Prinzips aufgefaßt werden kann.[1])

Von einer Beseitigung des Prinzips der parlamentarischen Oeffentlichkeit an sich — aus welchem die freie Parlamentsberichterstattung abgeleitet ist — kann allerdings keine Rede sein. Daß in England trotz der gesetzlichen Heimlichkeit der Parlamentsverhandlungen die parlamentarische Oeffentlichkeit wenigstens thatsächlich Aufnahme gefunden hat, beweist schlagend, in wie hohem Grade dieselbe den Bedürfnissen eines modernen Kulturvolks entspricht. Auch die in Deutschland gemachten Erfahrungen: der Hinblick auf den Haß, welchen der Frankfurter Bundestag durch sein heimliches Tagen und seine der parlamentarischen Oeffentlichkeit abgünstigen Anordnungen auf sich lud, warnen vor der Abschaffung der parlamentarischen Oeffentlichkeit an sich. Zur Zeit hat das Prinzip der parlamentarischen Oeffentlichkeit an und für sich bereits derartig tiefe Wurzeln in die deutschen Rechtsanschauungen geschlagen, daß der Deutsche sich ein heimlich tagendes Parlament nur schwer vorzustellen vermag. Auch bei Gelegenheit der Berathung des „Maulkorbgesetzentwurfs“ hat der Reichstagsabgeordnete von Helldorff-Bedra, obwohl er sich im Sinne einer Revision der Reichsgesetzgebung aussprach, doch mit vollem Recht die große Bedeutung, welche die parlamentarische Oeffentlichkeit an sich für ein gesundes politisches Leben hat, hervorgehoben: (Die parlamentarische Oeffentlichkeit) „erhält einen lebendigen geistigen Verkehr zwischen uns und den Wählern; sie führt geistige Nahrung dem Reichstage zu, und ebenso strömt solche aus dem Reichstag auf die Bevölkerung zurück.“[2])

Also nicht um eine Beseitigung der parlamentarischen Oeffentlichkeit an sich, sondern um eine den thatsächlichen Verhältnissen mehr entsprechende Abgrenzung derselben kann es sich handeln.

Soweit nun die parlamentarische Oeffentlichkeit auf die regelmäßige Zulassung der Zuhörerschaft des Publikums sich erstreckt, ist zur Zeit ein Reformbedürfniß nicht hervorgetreten. Im Reichstage und in den übrigen deutschen Volksvertretungen erfolgt zur Zeit die Handhabung der Hausdisciplin gegenüber der Zuhörerschaft streng genug, um bedrohliche Uebergriffe der letzteren in den Verlauf der Verhandlungen nicht aufkommen zu lassen.

Anders steht es mit der reichsgesetzlich feststehenden Freiheit der wahrheitsgetreuen Parlamentsberichterstattung.

Die Jedermann freistehende Parlamentsberichterstattung ist — vorausgesetzt, daß nicht offiziell für hinreichende unmittelbare Mittheilung der Parlamentsverhandlungen an die Vollbürger gesorgt ist — das Mittel, durch welches die parlamentarische Oeffentlichkeit am besten verwirklicht, die allgemeine Unterrichtung der Staatsangehörigen von dem Inhalt der Parlamentsverhandlungen am vollkommensten erzielt werden kann. Eine Abschaffung dieser freien Parlamentsberichterstattung an sich ist daher — jene Voraussetzung festgehalten — absolut ausgeschlossen, wenn die parlamentarische Oeffentlichkeit im Wesentlichen nicht selbst aufhören soll. Dagegen darf bei der allgemeinen Freigebung der Veröffentlichung parlamentarischer Berichte, weil diese nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck, nämlich zur Vervollständigung

---

[1]) Die Reichsgesetzgebung befindet sich nicht einmal mit den richtigen Forderungen des Repräsentativsystems im Einklang.

[2]) Am 4. März 1879. Stenogr. Berichte S. 259.

der parlamentarischen Oeffentlichkeit ist und man die parlamentarische Oeffentlichkeit nur im Interesse des Gemeinwohls eingeführt hat, doch von der Forderung niemals abgesehen werden, daß die Parlamentsberichte auch lediglich in dem Bestreben, das Publikum im Interesse des Gemeinwohls von dem Verlauf der Parlamentsverhandlungen schlicht zu unterrichten, abgefaßt und verbreitet werden dürfen. Die Freiheit der Parlamentsberichterstattung darf nur insofern bestehen, als sie von Wahrheitstreue und Gutgläubigkeit getragen wird. Von der Reichsgesetzgebung, welche sich mit dem alleinigen Erforderniß der Wahrheitstreue begnügt hat, kann daher zum mindesten verlangt werden, daß sie sich in Einklang mit den wahren Konsequenzen des Repräsentativsystems setzt. Ein Festhalten an einem Rechtszustande, welchen nur Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der Richter geschaffen hat, ist zur Zeit nicht gerechtfertigt. Der deutsche Richter ist zur Zeit unabhängig genug gestellt und, nachdem das Repräsentativsystem sich inzwischen in Deutschland eingelebt hat, auch einsichtig genug, um die im Interesse des Gemeinwohls veröffentlichten Parlamentsberichte von den Produkten unlauterer Motive mit Sicherheit unterscheiden zu können. Das Mindeste, was daher die Reichsgesetzgebung zur Besserung des gegenwärtigen Rechtszustandes zu thun hätte, wäre der Erlaß etwa folgenden Gesetzes:

„Der Absatz 2 Art. 22 der deutschen Reichsverfassung und der § 12 des deutschen Strafgesetzbuchs sind aufgehoben.

Wahrheitsgetreue und gutgläubige Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags, sowie eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staates bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.[1])

Weiterhin kommt aber in Frage, ob überhaupt die parlamentarische Berichterstattung auch für die Zukunft im Wesentlichen dem privaten Belieben überlassen bleiben soll. Die Mangelhaftigkeit der bisherigen privaten Parlamentsberichte, welche die periodische Presse bringt, ist ja jedem nur einigermaßen aufmerksamen Zeitungsleser bekannt[2]) und durch die Einrichtung einer Berichterstattung, die sich bei dem Referiren des Inhalts der Parlamentsverhandlungen größerer Sachlichkeit und Unparteilichkeit befleißigte, wäre einem dringend empfundenen Bedürfniß abgeholfen. Zu einer völligen Ersetzung der privaten Parlamentsberichterstattung durch eine obligatorische amtliche — wie dies in Frankreich unter dem zweiten Kaiserreich geschah — möchten wir allerdings nicht rathen; es würde dies in weiten Kreisen als eine durch reinen Freiheitshaß diktirte Maßregel aufgefaßt werden. Dagegen scheint der gesetzgebende Körper der gegenwärtigen französischen Republik durch die Einrichtung einer wenn auch nicht obligatorischen, so doch offiziellen und der Presse zur Benutzung freigestellten Berichterstattung den richtigen Weg betreten zu haben. Wir schlagen daher ferner vor, daß auch die deutschen Volksvertretungen in Zukunft die parlamentarische Berichterstattung in die offizielle Hand nehmen und etwa eine besondere Kommission mit der Aufgabe betrauen sollen, über jede öffentliche Sitzung einen ausführlicheren und einen kürzeren Bericht, welche der Presse schleunigst zur Verfügung zu stellen wären,[3]) anzufertigen. Daneben

---

[1]) Damit wäre im Wesentlichen auch den oben erwähnten Vorschlägen von Gneist und Heinze genügt.

[2]) S. oben die Bemerkung Bismarck's, die noch für unsere Zeiten paßt. S. 58.

[3]) Vgl. den Beschluß des Bureaus der Deputirtenkammer vom 11. Dezember 1879:

Art. 1. Un compte rendu analytique, dont l'étendue sera de quatre colonnes et demie du format des grands journaux, sera mis chaque jour et gratuitement à la disposition des journaux de Paris et des départements.

könnte das deutsche Recht, wie jetzt das französische, die private Parlamentsberichterstattung weiter bestehen lassen und es wäre dadurch auch demjenigen, welchem die offiziellen Berichte für seine Zwecke nicht zusagten, die Möglichkeit geschaffen, in Verfolgung seines Spezialbedürfnisses selbständig einen Parlamentsbericht abzufassen und zu verbreiten.

Zur Sicherung der Wahrheitstreue und Gutgläubigkeit der privaten Parlamentsberichterstattung den deutschen Volksvertretungen eine unmittelbare Jurisdiktion, wie sie noch zur Zeit vom englischen Parlament gehandhabt wird, anzuvertrauen, entspricht nicht den deutschen Traditionen. Auch R. v. Mohl[1]) hat diese Frage verneint, indem er mit vollem Recht folgende Momente als entscheidend für die Verneinung zusammenstellte: „die Vereinigung von Kläger und Richter in einer Person; die Verletzung des Grundsatzes, daß keine außerordentlichen Gerichte bestehen sollen; die Möglichkeit einer leidenschaftlichen Behandlung und Entscheidung durch die verletzte Versammlung; die falsche Stellung, in welche sie durch eine geschickte und kecke Vertheidigung des Angeklagten gerathen könnte." Würden aber dem oben gemachten Vorschlag entsprechend neben der privaten Parlamentsberichterstattung seitens der deutschen Volksvertretungen Spezialkommissionen zur Abfassung sachgemäßer offizieller Parlamentsberichte eingesetzt, so dürfte es sich empfehlen, diesen Spezialkommissionen auch die Ueberwachung der privaten Parlamentsberichterstattung anzuvertrauen. Denn die Volksvertretung hat unbestreitbar selbst ein dringendes Interesse daran, daß über ihre Verhandlungen nur wahrheitsgetreue und gutgläubige Berichte in's Land gehen, und jene mit der Anfertigung offizieller Parlamentsberichte zu betrauende Spezialkommission wäre sicher das geeignete Organ, auf's Schnellste zu übersehen, ob einem privaten Parlamentsbericht die nothwendigen Eigenschaften der Wahrheitstreue und Gutgläubigkeit innewohnen oder nicht. Es müßte unseres Erachtens jedem Privaten, der von der Verwerthung der offiziellen Parlamentsberichte absehen und einen selbstabgefaßten Parlamentsbericht verbreiten wollte, die Pflicht auferlegt worden,[2]) ein Exemplar seines Berichts jener Spezialkommission einzureichen, welche bei befundener Unrichtigkeit und Bösgläubigkeit des privaten Parlamentsberichts die zuständigen Strafbehörden zum Einschreiten gegen den Verfasser und Verbreiter des Parlamentsberichts zu veranlassen hätte.

Wir haben oben betont, daß bei der Bedeutung der Oeffentlichkeit für das Wesen des Repräsentativstaats die allgemeine Verbreitung des Inhalts

---

Art. 2. Les journaux de Paris pourront faire réclamer ce compte rendu, soit au cours même de la séance, au Palais-Bourbon, où il leur sera livré par épreuves successives, soit, à partir dé neuf heures du soir, dans un local désigné par M.M. les Questeurs, après avis du Syndicat de la presse.

Le compte rendu analytique sera adressé, par les courriers du soir, aux journaux des départements qui en auront fait la demande.

Il sera adressé également dans la soirée à tous les députés et à tous les sénateurs.

Art. 3. Le Chef des Secrétaires-Rédacteurs de la Chambre des Députés continuera à faire faire indépendamment du compte rendu analytique, un compte rendu sommaire qui sera transmis par voie télégraphique, au Président de la République, au Sénat et au Syndicat de la presse de Paris, au cours de chaque séance.

Dès que la transmission télégraphique aura en lieu, le texte de ce compte rendu sommaire sera, en outre, affiché dans une des salles du Palais-Bourbon et mis à la disposition des journalistes.

[1]) Staatsrecht, Völkerrecht, Politik I, S. 310 fg.

[2]) Und zwar auch für den Fall, daß die Verbreitung des eigenen Parlamentsberichts nicht durch den Druck, sondern durch mündlichen Vortrag erfolgen sollte.

der Parlamentsverhandlungen, welche durch die Jedermann freistehende Parlamentsberichterstattung ermöglicht wird, an sich auch nicht vor strafwürdigen Aeußerungen, deren ein Volksvertreter im Verlauf einer parlamentarischen Debatte sich schuldig macht, Halt machen darf. Die zur Konstituirung der Repräsentation des Gesammtvolks berufenen Wähler sollen, wie der Abgeordnete Lasker in der Reichstagssitzung vom 29. März 1867[1] in dieser Beziehung durchaus prinzipgemäß hervorhob, auch von derartigen Ausschreitungen Kenntniß erhalten, damit der betreffende Abgeordnete nicht mehr auf eine Wiederwahl zu rechnen habe. Allein obwohl diese Erwägung theoretisch richtig ist, darf eine besonnene Realpolitik sie doch nicht unter allen Umständen zur unbedingten Richtschnur für ihr Verhalten wählen. Denn die leidige Erfahrung lehrt, daß derartige strafwürdige Aeußerungen dem Volksvertreter in Ansehung seiner etwaigen Wiederwahl durchaus nicht hinderlich sind, daß sie ihn vielmehr in den Augen einer verrohten Volksmasse sogar mit einem gewissen Glorienschein umgeben. Namentlich die Ereignisse der letzten Zeit haben diese Erfahrung bestätigt, und im Hinblick auf dieselben ist wohl die Frage berechtigt, ob der Reichsgesetzgeber einen Rechtszustand, der wohl theoretisch richtig gestaltet sein mag, aber dem Staatswohl schweren Eintrag thut, noch länger dulden soll. Ohne daß wohl der Bedeutung der parlamentarischen Verhandlungen für ein gesundes politisches Leben wesentlicher Abbruch geschähe, könnte unseres Erachtens eine Beschränkung der allgemeinen Verbreitungsmöglichkeit solcher strafwürdiger Aeußerungen recht gut angeordnet werden.[2] In die offiziellen stenographischen Berichte, von denen der Erfahrung nach nur ein beschränkter und meist auch verständnißreicherer Kreis Kenntniß nimmt, könnten allenfalls der Vollständigkeit halber auch die strafwürdigen Aeußerungen aufgenommen werden; aber der anderweitigen parlamentarischen Berichterstattung wären dieselben zu entziehen. Am besten würde letzteres in Verbindung mit der Einführung der oben vorgeschlagenen offiziellen Parlamentsberichterstattung durchgeführt werden können. Der mit der Abfassung der offiziellen Parlamentsberichte zu betrauenden Spezialkommission — die in dieser Beziehung etwa unter Zuziehung des Präsidenten der Volksvertretung zu verfahren hätte — wäre es anheimzugeben, ob sie etwaige strafwürdige Aeußerungen von der Berichterstattung ausschließen wolle Damit aber die strafwürdigen Aeußerungen auch nicht auf dem Wege der daneben bestehenden privaten Parlamentsberichterstattung unnöthigerweise in die Massen geschleudert würden, wäre Jedem, der unter Nichtbenutzung der offiziellen Parlamentsberichte einen eigenen Parlamentsbericht verbreiten wollte, die Verpflichtung aufzulegen, vorher eine Entscheidung der Spezialkommission darüber zu extrahiren, ob etwaige strafwürdige Aeußerungen von der Spezialkommission beanstandet würden. Eine entsprechende Strafandrohung hätte die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen, und ebenso müßte eine bestimmte Strafe Denjenigen treffen, welcher durch dolosen Wiederabdruck der vollständigen offiziellen stenographischen Berichte jene strafwürdigen Aeußerungen dennoch in der Masse verbreitete.

---

[1]) S. oben S. 25 Note 3 und Stenog. Berichte S. 440.

[2]) Die hier geforderte Beschränkung der parlamentarischen Oeffentlichkeit wird um so weniger bedenklich erscheinen, wenn man erwägt, daß die Reichsgesetzgebung ja auch den Ausschluß der gerichtlichen Oeffentlichkeit bei Gefährdung der Staatssicherheit angeordnet hat. Reichsgesetz vom 5. April 1888. von Wilmowski-Levn, Civilprozeßordnung 6. Aufl. II., S. 1271 fg.

Die Gesetzgebung zum Schutz des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches im Herzogthum Braunschweig.

Bearbeitet
von
Finanzrath Dr. F. W. R. Zimmermann zu Braunschweig.

Als um das Jahr 1860 die Trichina spiralis als ein gefährlicher Erzeuger von Krankheiten für den Menschen, sowie das hauptsächliche Vorkommen derselben im Schwein und die Uebertragung durch den Genuß von Schweinefleisch auf den Menschen durch die Wissenschaft und zwar wesentlich durch die deutsche mit zweifelloser Sicherheit festgestellt worden war, richtete die Braunschweigische Landesregierung sofort ihr Augenmerk darauf, hier soweit thunlich Maßregeln zum Schutze der Bevölkerung gegen das Vorkommen einer Trichinenepidemie zu treffen; war doch dazu gerade für das Herzogthum Braunschweig ein doppelter Anlaß vorhanden, denn einmal hatte man die Gefährlichkeit der Trichinenkrankheit dort bereits unmittelbar vor Augen gehabt und erprobt, (da die erste größere Trichinenepidemie, welche als solche durch die nachträgliche Konstatirung von Trichinen in verschiedenen von derzeit mit der Krankheit befallenen Leuten zweifellos nachgewiesen war, im Herzogthum in der Harzstadt Blankenburg mit mehreren Hundert Erkrankungen 1859 vorgekommen,) und ferner ist daselbst nicht nur der Genuß des Schweinefleisches in einer Form, welche das zur möglichen Vernichtung der Trichine erforderliche starke Kochen desselben ausschließt, allgemein verbreitet und sehr ausgedehnt, sondern es spielt auch die Ausfuhr des Schweinegutes in einem gleichen Zustande als Fleischwaare für das ganze Herzogthum, vorzugsweise allerdings für die Stadt Braunschweig, eine ganz wesentliche Rolle. Für das Herzogthum Braunschweig kam daher auch zuerst eine zwangsweise Untersuchung der sämmtlichen im Gebiete geschlachteten Schweine auf Trichinen gesetzlich zur Einführung. Auf die praktische Ausbildung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, und namentlich der dazu erlassenen Ausführungs-Verordnungen und sonstigen Vorschriften mußte aber so einerseits die Länge der Geltungszeit und andrerseits die große Zahl der jährlich unter dem Gesetz zur Schlachtung kommenden Thiere[1]) von Einfluß sein, so daß man die Erfahrungen nach zeitlicher und sozusagen räumlicher Ausdehnung nach und nach zur Verwerthung bringen konnte. Der Erfolg, welcher durch die bezügliche Braunschweigische Gesetzgebung jetzt erreicht

[1]) Die Zahl der im Herzogthum Braunschweig geschlachteten Schweine belief sich für den Zeitraum von 1. Oktober 1866 bis 31. März 1883 auf 1 720441 und für die nächsten zehn Jahre bis 31. März 1893 auf 1 479115; im Verhältniß zu der Einwohnerzahl kommen in der ersten Periode jährlich ein geschlachtetes Schwein auf 3,4, in der zweiten Periode auf 2,6 der Bevölkerung. Vergl. Beiträge zur Statistik des Herzogthums Braunschweig. Heft V, Seite 166 ff; Heft X, Seite 41 ff.)

ist, kann jedenfalls nur als ein durchaus günstiger bezeichnet werden und man kann auf denselben mit Befriedigung schauen. Eine nähere Darstellung dieser Gesetzgebung und ihrer Entwicklung wird daher gewiß ein weitergehendes Interesse bieten und dazu scheint namentlich jetzt der Zeitpunkt gekommen, nachdem kürzlich gewissermaßen ein Abschluß dieser Gesetzgebung dadurch erreicht worden ist, daß auch die Wildschweine, welche im Herzogthum zerlegt werden, der amtlichen Untersuchung unterstellt sind.

Kurz nach der wissenschaftlichen Festlegung der Bedeutung und der Gefährlichkeit der Trichine erließ das herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium, welches dazu vom herzogl. Staatsministerium ausdrücklich angewiesen war, eine bezügliche warnende Bekanntmachung. Gleichzeitig wurde durch nähere Prüfung der Sache festgestellt, daß die Einführung einer Fleischschau das einzige Mittel sein würde, von dem man sich ein erfolgreiches Einwirken der Trichinenepidemie-Gefahr gegenüber versprechen könne. Dementsprechend entwarf dann auch der Stadtmagistrat zu Braunschweig unter Mitwirkung der herzoglichen Polizeidirektion daselbst für die bei dem Gegenstand ganz wesentlich interessierte Stadt Braunschweig eine statutarische Ordnung in dem „Statut zum Schutze des Publikums gegen den Genuß ungesunden, insbesondere trichinenhaltigen Schweinefleisches“, welches unter dem 11. Dezember 1863 die Genehmigung des herzoglichen Staatsministeriums erhielt; in diesem Statut wurde vorgeschrieben, daß alle im Gebiete der Stadt geschlachteten Schweine nach dem Schlachten, so bald als möglich und jedenfalls bevor das Fleisch zum Verbrauche zerlegt wurde, von einem Sachverständigen zu untersuchen seien; gleichzeitig werden die näheren Bestimmungen für diese Untersuchung getroffen und bezügliche Strafvorschriften erlassen. Die herzogliche Landesregierung hielt nun nach diesem Vorgehen der Stadt Braunschweig dafür, daß der Erlaß der nöthigen polizeilichen Anordnungen zunächst und vorzugsweise für die den sämmtlichen Stadt- und Landgemeinden des Herzogthums gesetzlich zustehenden Statutarautonomie geeignet erscheine, und so wurden denn die Landesverwaltungsbehörden mit der Anweisung versehen, darauf hinzuwirken, daß von Seiten der Gemeinden ihrer Kreise nach dem Beispiel der Stadt Braunschweig verfahren werde. Auf diese Weise gelangten dann auch für eine Anzahl von Ortschaften bezügliche statutarische Vorschriften zur Einführung, so für die Städte Königslutter, Schöningen, Blankenburg, Helmstedt, Hasselfelde und Gandersheim, für die Landgemeinde Söllingen, für die Landgemeinden des Amtsgerichtsbezirks Blankenburg und für die Landgemeinden des Amtsgerichtsbezirks Hasselfelde; aber trotzdem mußte man sich bald überzeugen, daß auch den Gemeinden und deren Ordnungsbefugniß die Angelegenheit nicht überlassen werden könne, wenn man eine möglichste Sicherung der Bevölkerung, wie sie durch die Sachlage geboten war, erreichen wollte, denn die Gemeinden waren zum Theil, und so namentlich die Landgemeinden in ihrer großen Mehrzahl, überhaupt nicht geneigt irgend welche Anordnungen zu treffen, zum Theil bequemten sie sich zwar dazu, statutarische Anordnungen aufzustellen, schwächten dieselben aber in einer Art und Weise ab, daß die beabsichtigte Wirkung gänzlich vereitelt wurde und deshalb auch die höhere Genehmigung zu diesen Vorschriften verweigert werden mußte. Die Nothwendigkeit eines Vorgehens auf dem Wege der staatlichen Gesetzgebung erschien daher für eine allgemeine und wirklich erfolgversprechende Sicherung gegen die Trichinengefahr bald außer Frage gestellt. Als sodann, namentlich veranlaßt durch die so umfangreiche und unglückliche Trichinenepidemie zu Hedersleben (Kreis Aschersleben) im Jahre 1865,

auch der Ausschuß der Landesversammlung vermittelst eines Schreibens an das herzogliche Staatsministerium vom 16. Dezember 1865 — hauptsächlich unter folgender Begründung: „allein Unkenntniß, Indolenz, und die Beschwerlichkeiten, welche an manchen Orten mit solcher Untersuchung verbunden sind, werden es nie dahin kommen lassen, daß durch Privatfürsorge diejenige Sicherheit beschafft werde, welche durch eine im ganzen Lande erfolgende sorgfältige Untersuchung der geschlachteten Thiere, bevor eine weitere Verarbeitung des Fleisches stattfindet, geschaffen werden kann. Dieser Zweck wird nur durch allgemeine im Wege der Gesetzgebung zu erlassende Vorschriften und je nach den örtlichen Verhältnissen durch Gewährung der Hülfsmittel zu diesen Untersuchungen zu erreichen sein" — eine gesetzliche Regelung der Trichinenschau anheimstellte, entschied sich herzogliche Landesregierung dafür, mit einer solchen nicht länger anzustehen. So entstand denn das Gesetz vom 15. März 1866 Nummer 25, den Schutz des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches betreffend. Eine kurze Begründung für dasselbe ist in der Einleitung desselben in folgender Weise gegeben: „man müsse Angesichts der offenkundigen großen Gefahr, welche für Gesundheit und Leben mit dem Genusse trichinenhaltigen Schweinefleisches verbunden ist, für erforderlich halten, daß dieser Gefahr und der davon zu besorgenden Entwerthung eines wichtigen Lebensmittels allgemeiner und wirksamer, als bisher durch die nur in einzelnen Städten und Ortschaften getroffenen statutarischen Einrichtungen geschehen, vorgebeugt wird." Vor Erlaß des Gesetzes wurde über dasselbe behufs verfassungsmäßiger Mitwirkung durch Gutachten und Rath mit dem Ausschusse der Landesversammlung verhandelt; diese Verhandlungen hatten aber bei der von vornherein principiellen Uebereinstimmung nur einzelnen Bestimmungen und Zweckmäßigkeitsfragen zum Gegenstande und wurden die vom Ausschuß der Landesversammlung in dem Schreiben vom 10. März 1866 an das herzogl. Staatsministerium gerichteten Anträge in allen irgend erheblichen Punkten in dem erlassenen Gesetze berücksichtigt; soweit den vom Ausschuß veranlaßten Modificationen eine größere Bedeutung beizulegen ist, soll solches bei den bezüglichen Stellen des Gesetzes hervorgehoben werden. Im Einzelnen bestimmt das Gesetz in seinen 16 Paragraphen Folgendes:

§ 1. „Jedes im Gebiete des Herzogthums geschlachtete Schwein ist am Orte des Schlachtens und bevor es zerlegt wird, von einem Sachverständigen mikroskopisch zu dem Zwecke zu untersuchen, um zu ermitteln, ob dasselbe frei von Trichinen ist."

§ 2. „Die Befugniß, geschlachtete Schweine amtlich auf Trichinen zu untersuchen, wird durch die herzoglichen Kreisdirektionen, — in der Stadt Braunschweig durch die herzogliche Polizeidirektion ertheilt, von eben diesen Behörden auch in Ortschaften, in welchen mehrere Sachverständige als Fleischbeschauer zu fungiren haben, der Bezirk bestimmt, welcher jedem Sachverständigen zu überweisen ist."

Zu dem zweiten Theil dieses Paragraphen hatte der Ausschuß der Landesversammlung in Antrag gebracht, daß vor Bestimmung der Bezirke durch die staatlichen Verwaltungsbehörden eine Verständigung darüber mit den Gemeindebehörden vorherzugehen habe; diesem Antrag ist durch § 2 der Ausführungsverordnung, auf welche wir später kommen werden, Genüge geschehen.

§ 3. „Die Befugniß zur amtlichen Trichinenuntersuchung wird zuverlässigen Personen übertragen, welche die dazu erforderliche Befähigung besitzen. Die die Befugniß ertheilenden Behörden haben sich zur Konstatirung der Befähigung mit

dem herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegium in Kommunication zu setzen, welches erforderlichen Falls durch eines seiner ärztlichen Mitglieder oder einen damit beauftragten Physicus oder Arzt die Befähigung ermitteln und attestiren läßt."

§ 4. „Die ernannten Sachverständigen sind amtlich zu verpflichten, oder auf ihre schon bestehende Amtspflicht zu verweisen und öffentlich bekannt zu machen."

§ 5. „Die Gebühr des Sachverständigen für die Untersuchung ist von demjenigen zu entrichten, auf dessen Veranlassung das Schwein geschlachtet wird; sie ist, wenn auf Anfordern die Zahlung nicht erfolgt, im administrativen Wege exekutivisch einzuziehen.

In den Landgemeinden soll die Gebühr für die Untersuchung eines Schweines einschließlich des Weges im Orte 5 Gr., für die Untersuchung jedes ferneren, gleichzeitig bei demselben Eigenthümer geschlachteten Schweines $2^1/_2$ Gr. betragen; die Gebühr für den Weg nach anderen Ortschaften, nach entfernt liegenden vereinzelten Gehöften, Gütern, Domainen u. s. w. wird von der betreffenden herzgl. Kreisdirektion nach Anhörung des Sachverständigen festgestellt.

In der Stadt Braunschweig können die vorbemerkten Gebührensätze zu 5 Gr. resp. $2^1/_2$ Gr. von der herzgl. Polizeidirektion im Einverständnisse mit dem Stadtmagistrate und in den übrigen Städten des Landes von den Stadtmagistraten zwar nicht geringer, wohl aber höher durch Bekanntmachung in den Anzeigern bestimmt werden; die etwaige höhere Bestimmung darf jedoch den Betrag von 10 Gr. für ein Schwein und 20 Gr. für eine Untersuchung zur Nachtzeit oder vor den Thoren nicht übersteigen.

Der herzgl. Landesregierung bleibt vorbehalten, die Gebührenbeträge sowohl für das Land, wie für die Städte im Verordnungswege zu verändern und nach Ermessen zu reguliren."

In dem Regierungsentwurf war im ersten Absatz dieses Paragraphen die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr alternativ dem Eigenthümer des Schweines oder demjenigen, auf dessen Veranlassung dasselbe geschlachtet wird, auferlegt werden; daß diese Alternative beseitigt und nur die positive Verpflichtung des letzteren zum Ausdruck gekommen ist, beruht auf einem Antrage des Ausschusses der Landesversammlung. Ebenso ist die Vorschrift im zweiten Absatz, daß die Wegegebühr von der herzogl. Kreisdirektion „nach Anhörung des Sachverständigen" festzustellen sei, durch den Ausschuß der Landesversammlung veranlaßt: nach dem Regierungsentwurf sollte sie „nach Uebereinkunft mit dem Sachverständigen" festgesetzt werden.

§ 6. „Die zur Untersuchung nöthigen Mikroskope sind aus der Gemeindekasse eines jeden Orts anzuschaffen, wenn nicht über deren Beschaffung mit den bestellten Sachverständigen ein anderes Uebereinkommen getroffen ist."

Die Fassung dieses Paragraphen und namentlich, daß in demselben die Verpflichtung zur Beschaffung der Mikroskope prinzipiell den Gemeinden auferlegt ist, wurde wieder durch den Ausschuß der Landesversammlung veranlaßt; die Regierung hatte die Gemeinden ursprünglich nur, wenn die Sachverständigen nicht mit Mikroskopen versehen waren, zur Beschaffung verpflichten wollen.

§ 7. „Wer ein Schwein zu schlachten beabsichtigt, hat davon dem ernannten Sachverständigen, Nothfälle ausgenommen, mindestens am Tage vorher mit Angabe des Ortes und der Zeit des Schlachtens Anzeige zu machen, und der Sachverständige wird sodann seine Einrichtung so treffen, daß die Untersuchung baldigst und ohne nachtheilige Verzögerung stattfindet.

Ueber die geschehene Untersuchung des trichinenfrei befundenen Schweines ist von dem Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen, welche

auf Verlangen eines kontrolirenden Polizeibeamten bei Vermeidung einer Geldbuße von 1 bis 5 Thaler vorgezeigt werden muß."

Für die Anzeigepflicht war im Regierungsentwurf eine Zeitfestsetzung auf „mindestens 6 Stunden vorher" angenommen, die jetzige Fassung des ersten Absatzes ist nach Antrag des Ausschusses der Landesversammlung gewählt, welcher namentlich auch auf ein besonderes Hervorheben der Nothfälle Werth legte.

§ 8. „Die Fleischtheile, welche der Untersuchung auf Trichinen zu unterwerfen sind, — cf. § 15 — muß der Sachverständige selbst von dem geschlachteten Schweine entnehmen, oder in seinem Beisein entnehmen lassen, widrigenfalls derselbe eine Strafe von 5 bis 25 Thaler verwirkt und die Entziehung der Befugniß zur Trichinenuntersuchung zu gewärtigen hat.

Bei Vermeidung eben dieser Geldstrafe und des gleichen Nachtheils haben die Sachverständigen, wenn sie bei der Schau finden, daß die Zerlegung des geschlachteten Schweines bereits begonnen ist, der Polizeibehörde von diesem Befunde Anzeige zu machen."

Die Vorschrift im zweiten Absatz ist auf Anregung des Ausschusses der Landesversammlung zugefügt worden.

§ 9. „Wird das Schwein von dem Sachverständigen für trichinenhaltig erklärt, so hat derselbe die Polizeibehörde davon sogleich in Kenntniß zu setzen, auch inzwischen die sichere Aufbewahrung des krank befundenen Schweines anzuordnen und es ist hiernächst von der Polizeibehörde die Vernichtung und hinreichend tiefe Verscharrung aller Theile des Schweines und des Inhalts der Eingeweide zu verfügen.

Wenn jedoch Veranstaltung getroffen ist, daß das Auskochen des Fleisches zur Fettgewinnung auf völlig gefahrlose Weise geschehen kann, so ist dasselbe von der Polizeibehörde zuzulassen und unter deren Kontrolle, sowie mit Befolgung der Anordnungen auszuführen, welche wegen der ausgekochten Masse von der Polizeibehörde getroffen werden.

Wer diesen Anordnungen des Sachverständigen oder der Polizeibehörde zuwiderhandelt, verwirkt eine Strafe von 1 bis 25 Thaler.

Wird der Ausspruch des Sachverständigen über die Trichinenhaltigkeit des untersuchten Schweines bestritten und dessen Revision beantragt, so ist von der Polizeibehörde eine weitere Untersuchung durch einen andern Sachverständigen oder durch das herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium zu veranlassen und deren Resultat als endgültig anzusehen."

Daß, wie im ersten Absatz des Paragraphen geschehen, die Verscharrung des trichinenhaltigen Schweines als unbedingt nothwendig vorgeschrieben wurde, schien dem Ausschuß der Landesversammlung nicht erforderlich, die Regierung glaubte aber darauf bestehen zu sollen. Im zweiten Absatz war das Zulassen des Auskochens eines krank befundenen Schweines zur Fettgewinnung in das Ermessen der Polizeibehörde gestellt, im Interesse des Eigenthümers wurde vom Ausschuß der Landesversammlung die jetzige Fassung in Antrag gebracht, nach welcher das Auskochen unter geeigneter Kontrolle zugelassen werden muß. Der letzte Absatz, der die Möglichkeit einer Nachuntersuchung gewährt, verdankt gleicherweise seine Hinzufügung dem Ausschuß der Landesversammlung.

§ 10. „Wer die vorgeschriebene Untersuchung — § 1 — eines auf seine Veranlassung geschlachteten Schweines nicht vornehmen läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 25 Thaler und eben diese Strafe trifft den Schlächter, welcher wissentlich das Fleisch eines von ihm geschlachteten nicht untersuchten Schweines zubereitet."

§ 11. „Gewerbetreibende, welche vom Ausland bezogenes Schweinegut in den Verkehr bringen, sind auf etwaiges Verlangen der Polizeibehörde verpflichtet, dasselbe auf ihre Kosten der Untersuchung auf Trichinen unterziehen zu lassen.

Wird derartiges Schweinegut von dem Sachverständigen für trichinenhaltig erklärt, so finden die Bestimmungen im § 9 dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung."

Der Ausschuß der Landesversammlung vermißte in diesem Paragraphen eine Festsetzung über den Gebührenbetrag für die Untersuchung des vom Auslande bezogenen Schweineguts; eine solche ist dann aber in der Ausführungsverordnung (§ 7) erfolgt.

§ 12. „Wird von dem Sachverständigen das untersuchte Schwein zwar trichinenfrei, aber in Folge einer sonstigen Krankheit ungesund, z. B. finnenhaltig befunden, so ist auch in diesem Falle die Polizeibehörde durch den Sachverständigen zu benachrichtigen, das ungesund befundene Schwein inzwischen nach Bestimmung des Sachverständigen sicher zu verwahren und in Beziehung auf dasselbe hiernächst so zu verfahren, wie von der Polizeibehörde angeordnet wird.

Den Anordnungen des Sachverständigen gleich wie der Polizeibehörde ist bei Vermeidung einer Geldbuße von 1 bis 25 Thaler Folge zu leisten."

§ 13. „Neben den vorstehend angedrohten, als Polizeistrafen zu behandelnden Geldbußen behält es bei den nach § 134 des Polizeistrafgesetzbuches oder nach den Bestimmungen des Kriminalgesetzbuches etwa verwirkten härteren Strafen sein Verbleiben."

§ 14. „Ob und unter welchen Umständen einem Sachverständigen die Befugniß zur Trichinenuntersuchung zu entziehen ist, bleibt dem Ermessen der Behörde überlassen, welche ihm dieselbe ertheilt hat."

§ 15. „Die weiter zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere wegen der Prüfung und Zulassung der Sachverständigen, wegen der zu der Untersuchung zu verwendenden Mikroskope, sowie wegen der, der Untersuchung zu unterwerfenden Fleischtheile werden von herzoglicher Landesregierung im Verordnungs- und Verwaltungswege erlassen."

Zu diesem Paragraphen hatte der Ausschuß der Landesversammlung in Anregung gebracht, ob es nicht zweckmäßig sei, durch Aussetzung einer Prämie für die Sachverständigen, welche bei der in Folge des Gesetzes vorgenommenen Untersuchung eines geschlachteten Schweines Trichinen finden, auf die Anwendung größester Sorgfalt bei diesen Untersuchungen hinzuwirken. Die herzogliche Landesregierung entschied sich aber prinzipiell hiergegen, besonders weil es außerordentlich leicht ist, Schweine trichinös zu machen und die Sachverständigen möglicherweise hierzu durch die Prämiirung der Auffindung der Trichinen verleitet werden könnten. Wie wir hier gleich vorweg nehmen wollen, hat die Regierung diesen Standpunkt auch für die Folge beibehalten und spätere spezielle Anträge auf die Bewilligung einer Prämie für die Trichinenconstatirung regelmäßig abgelehnt, nur ausnahmsweise hat eine Prämienverleihung in der Höhe von 10 bis 15 Mark dann stattgefunden, wenn die Auffindung der Trichinen in dem besonderen Fall nur durch den Aufwand großer Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu ermöglichen gewesen war.

§ 16. „Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Eingangs gedachten statutarischen Vorschriften."

Das vorstehende Gesetz ist seit dem Erlaß nicht weiter geändert worden und hat sich in seiner Fassung ebenso wie in seinem Princip voll bewährt. Eine ganz

besondere Bedeutung mußten aber dabei die Ausführungsvorschriften haben, welche theils durch Verordnungen theils durch ministerielle Verfügungen getroffen wurden.

Die erste Ausführungsverordnung wurde sofort im Anschluß an das Gesetz erlassen; es ist die Verordnung vom 18. März 1866 Nummer 26, die Ausführung des Gesetzes vom 15. März 1866 über den Schutz des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches betreffend. Auch sie besteht noch zu Kraft, doch ist sie in einzelnen Beziehungen durch die späteren Verordnungen vom 6. Juni 1877 Nummer 74 und vom 12. Februar 1878 Nummer 8 abgeändert worden. Der Kürze wegen werden wir im Nachstehenden nur die jetzt gültige Form geben, welche folgendermaßen lautet:

§ 1. (Zu § 1 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes.) „Für eine vor der mikroskopischen Untersuchung verbotene Zerlegung des Schweines soll das Ausschneiden des Bauchstücks, der Bauch- und Brusteingeweide, das Abtrennen des Kopfes mit dem Kehlstücke, das Ausschneiden der Harn- und Geschlechtswerkzeuge, des Schwanzes, der Augen und der Ausstich des äußeren Gehörorgans dann nicht gelten, wenn alle diese Theile, auch die nicht verwendbaren, von jedem Schweine gesondert aufbewahrt und bei der Untersuchung auf Verlangen des Sachverständigen sofort vorgelegt werden."

Die jetzige Fassung des Paragraphen beruht auf der Verordnung vom vom 6. Juni 1877 Nummer 74; ursprünglich war nur das Ausschneiden des Bauchstücks vor der mikroskopischen Untersuchung gestattet.

§ 2. (Zu § 2 des Gesetzes.) „Ueber die Feststellung der Bezirke in denjenigen Ortschaften, in welchen mehrere Sachverständige als Fleischbeschauer zu fungiren haben und darüber, in welcher Weise die Vertretung der einzelnen Sachverständigen in Behinderungsfällen zu ordnen sei, soll eine vorgängige Communication zwischen der Landespolizeibehörde und der betreffenden Gemeindebehörde stattfinden."

Diese Vorschrift war auch von dem Ausschuß der Landesversammlung wie schon oben hervorgehoben, angeregt worden.

§ 3. (Zu § 3 des Gesetzes.) „Damit die Ermittlung der Befähigung zur Trichinenuntersuchung in der raschesten und am wenigsten kostspieligen Weise geschehen könne, hat herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium in den verschiedenen Kreisen des Landes eine genügende Anzahl geeigneter Aerzte mit dem Prüfungsverfahren zu beauftragen, dieselben amtlich auf eine ihnen zu ertheilende spezielle Instruktion zu verpflichten und deren Namen in den Braunschweigischen Anzeigen bekannt zu machen.

Ueber die bestandene Prüfung ist von denselben eine Bescheinigung mit Siegel und Unterschrift nach einem von herzoglichem Ober-Sanitäts-Kollegium vorzuschreibenden Formulare auszustellen und gilt solche als genügender Ausweis über die Befähigung zur amtlichen Trichinen-Untersuchung.

Die Prüfungsgebühr beträgt einschließlich des Prüfungszeugnisses einen Thaler."

§ 4. (Zu § 6 des Gesetzes.) „Von den bei der Trichinenuntersuchung anzuwendenden Mikroskopen wird herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium in der Stadt Braunschweig ein Depot halten und ist aus demselben von den Gemeindebehörden des Landes durch Vermittlung der herzogl. Kreisdirektionen, in der Stadt Braunschweig der herzoglichen Polizeidirektion, der nöthige Bedarf zu beziehen.

Falls die Sachverständigen eigene Mikroskope besitzen und nach einem mit der Gemeinde getroffenen Uebereinkommen zur Anwendung bringen wollen, sind solche zeitig vorher zur Prüfung an das herzogliche Ober-Sanitäts-Kollegium

einzusenden und nur dann zum Gebrauche zuzulassen, wenn von dieser Behörde deren Tauglichkeit bescheinigt worden ist."

§ 5. (Zu § 7 des Gesetzes.) „Die vorschriftsmäßige Bescheinigung über die geschehene Untersuchung des trichinenfrei befundenen Schweines ist bei Gewerbetreibenden (Fleischern, Hoken u. s. w.) in einem von denselben anzulegenden Fleischbuche zu ertheilen, welches Rubriken für 1. die laufende Nummer, 2. den Tag des Schlachtens, 3. die Bezeichnung des geschlachteten Schweines nach Geschlecht und Alter, 4. die Angabe des Orts, woher das Schwein stammt, 5. den Tag der mikroskopischen Untersuchung, sowie 6. das Attestat des Sachverständigen über das Resultat der mikroskopischen Untersuchung, enthalten und dem Sachverständigen bei der Untersuchung behufs Ausfüllung der Rubriken 5 und 6 vorgelegt werden muß, nachdem die Rubriken 1 bis 4 zuerst von dem Gewerbetreibenden selbst ausgefüllt sind.

Nichtgewerbetreibenden bleibt es freigestellt, ein gleiches Fleischbuch zu halten. — Wollen sie dies nicht, so müssen sie sich von dem Sachverständigen über jedes geschlachtete Schwein ein besonderes Attestat, welches die Bezeichnung des Schweines, den Ort seiner Herstammung, sowie den Tag des Schlachtens und der mikroskopischen Untersuchung enthalten muß, ausstellen lassen. (Vergleiche hiezu Zusatz am Schluß.) Dergleichen Atteste sind mindestens drei Monate, die Fleischbücher dagegen mindestens ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die Sachverständigen haben über die von ihnen untersuchten Schweine ebenfalls Register mit kurzer Angabe der Stückzahl, des Eigenthümers, sowie des Tages und Ortes der Untersuchung zu führen und solche auf Verlangen der Polizeibehörde vorzulegen."

§ 6. (Zu § 8 des Gesetzes.) „Die der Untersuchung auf Trichinen zu unterwerfenden Fleischtheile sollen vom muskulösen Theile des Zwergfelles in mindestens 4 Stückchen, nämlich zwei von der rechten, zwei von der linken Seite, ferner vom Bauchmuskel und vom Halsmuskel entnommen werden.

Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium wird den Sachverständigen eine spezielle Instruktion darüber ertheilen, in welcher Weise die bezeichneten Fleischtheile auszuschneiden und demnächst der mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen sind.

Dem untersuchenden Sachverständigen ist am Orte des Schlachtens ein zu mikroskopischen Untersuchungen geeignetes Lokal, sowie Wasser zum Reinigen der Gläser &c. zur Disposition zu stellen."

Dem ersten Absatz dieses Paragraphen ist durch die Verordnung vom 12. Februar 1878 Nr. 8 die jetzige Fassung gegeben und zwar ist gegen früher dadurch die Abänderung getroffen, daß jetzt die Mindestzahl der vom muskulösen Theile des Zwergfells zu entnehmenden Fleischstückchen vorgeschrieben ist. Mehrere Jahre hindurch waren vorher alle im Herzogthum aufgefundenen trichinösen Schweine zu dem Zwecke von zuverlässigen Sachverständigen sorgfältig untersucht, um festzustellen, in welchen Muskeln sich die Trichinen am zahlreichsten finden. Diese Untersuchungen hatten in voller Uebereinstimmung gezeigt, daß der muskulöse Theil des Zwergfelles immer die meisten Trichinen beherbergt. In Berücksichtigung dieser Erfahrungen hatte man dann eine vorzugsweise Entnahme der Fleischstückchen vom muskulösen Theile des Zwergfells ausdrücklich anordnen zu sollen geglaubt.

§ 7. (Zu § 11 des Gesetzes.) „Die Gewerbetreibenden, welche von der Polizeibehörde angehalten werden, das vom Auslande bezogene Schweinegut der Untersuchung auf Trichinen zu unterwerfen, haben diese Untersuchung

einem der rezipirten Sachverständigen zu übertragen und sich mit demselben über die dafür zu entrichtende Gebühr zu verständigen.

Geschieht dies nicht, so hat die Polizeibehörde mit Ernennung des Sachverständigen, sowie mit Feststellung der Gebühren zu verfahren und die letzteren im Verwaltungswege, nöthigenfalls executivisch, einziehen zu lassen.

Die Art und Weise, in welcher die Untersuchung vorgenommen werden soll, bleibt der Bestimmung der Polizeibehörde nach vorgängiger Communication mit dem betreffenden Physikus überlassen und ebenso hat dieselbe nach den Verhältnissen im Einzelfalle zu bestimmen, welche Kontrolmaßregeln bei der Untersuchung derartigen, vom Auslande importirten Schweineguts etwa sonst noch zu treffen sind."

Weitere Vorschriften sind im Verordnungswege nicht erlassen worden (Vergleiche jedoch den Zusatz am Schluß), der Ordnung und der Verfügung der kompetenten Verwaltungsbehörden, unter welchen neben dem herzoglichen Staatsministerium hauptsächlich des herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegium in Frage kommt, war daher ein verhältnißmäßig größeres Feld überlassen geblieben, was gerade bei einem Gesetze wie das vorliegende von besonderer Bedeutung sein dürfte; wir müssen deshalb aber hier auch die Verwaltungsvorschriften über die Gesetzesausführung noch kurz berühren. Zunächst wurden vom herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegium für die Unterweisung der mit der Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen zu bestellenden Sachverständigen und für das Prüfungsverfahren hinsichtlich der Befähigung derselben die geeigneten Persönlichkeiten und zwar durchweg etwa für jeden Amtgerichtsbezirk eine, — so daß ungefähr zwischen 20 und 40 Unterweisungen auf den Einzelnen kommen, — und in der Regel der Physicus in einzelnen Fällen aber auch ein anderer Arzt ausgewählt und für dieselben die nöthige generelle Anweisung ertheilt, welche auch jetzt noch Gültigkeit hat: die Unterweisung der fraglichen Personen soll höchstens in Gruppen bis zu 10 Personen stattfinden; jeder Lehrkursus wird auf drei Tage berechnet und hat der Lehrer an jedem Tage in einem ausschließlich dazu bestimmten Zimmer zweimal eine Stunde Unterweisung zu halten, die Zwischenzeit haben die Schüler nach Anleitung des Lehrers zu mikroskopischen Uebungen zu benützen; der Kursus endigt mit der Prüfung der Unterwiesenen und eventuell der Attestirung seiner Befähigung; das Befähigungsattest darf nur dann ausgestellt werden, wenn der geprüfte 1. mit dem Gebrauche des von ihm zu benützenden Mikroskopes vertraut ist, namentlich die erforderlichen Präparate passend anzufertigen, auch das Mikroskop richtig einzustellen und zu erleuchten weiß; 2. die in § 6 der Verordnung vom 18. März 1866 resp. der später an deren Stelle getretenen Vorschrift bezeichneten, der Untersuchung zu unterwerfenden Fleischtheile dem Schweine zu entnehmen weiß, deren normales Aussehen unter dem Mikroskope kennt und etwa vorkommende krankhafte Ablagerungen oder zufällige Beimischungen bemerkt; 3. die Trichinen wenigstens in den Formen, welche bei der Untersuchung der geschlachteten Schweine in Betracht kommen, kennt und aufzufinden versteht; 4. krankhafte Ablagerungen im Schweinefleische namentlich die sogenannten Mieschersche Schläuche, welche etwa zur Verwechslung mit Trichinen Anlaß geben könnten, von letzteren zu unterscheiden versteht; und 5. die Finnen der Schweine kennt und aufzufinden weiß; für das über die Befähigung zu ertheilende Attest wurde ein besonderes Formular entworfen und einheitlich zur Benützung vorgeschrieben. Sodann wurde auch sofort eine gedruckte Anleitung zur Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen entworfen,

welche einestheils in den Mittheilungen des Vereins für Land- und Forstwirthschaft (landwirthschaftlicher Centralverein) des Herzogthums Braunschweig erschien, anderntheils aber auch in Separatabdrücken den einzelnen bestellten Sachverständigen überantwortet wurde; nachdem diese Anleitung im Jahre 1871 nochmals in derselben Weise neu redigirt war, wurde sie 1890/91 wesentlich ererweitert und umgestaltet und besteht in dieser Fassung zur Zeit noch in folgender Weise: eine kurze Vorbemerkung gibt Vorgeschichte und Zweck an, den letzteren dahin erweiternd, daß auch gleicher Zeit für den ausbildenden Lehrer ein kleiner Leitfaden für den Unterricht geboten werden solle; dann wird zunächst das Mikroskop näher behandelt und zwar im Einzelnen sein Zweck, seine einzelnen Theile, die Verunreinigung und sein Gebrauch; demnächst findet eine allgemeinere Darstellung des Muskelfleisches der Schweine unter Beifügung einer Abbildung desselben in hundertfacher Vergrößerung statt, woran sich nunmehr die Vorschriften über die Anfertigung des Präparates schließen; darauf werden die Gegenstände des Präparats geschildert und dabei die Miescher'schen Schläuche hundertfach vergrößert abgebildet; nachdem über die Durchsicht des Präparates noch besondere Vorschriften gegeben, werden endlich die Trichinen in ihren verschiedenen Gestaltungen und einzelnen Entwicklungsphasen eingehender dargestellt und dabei Muskeltrichine, Darmtrichine und Wandertrichine sowie schließlich noch die Häufigkeit des Vorkommens der Trichinen in den einzelnen Muskeln speziell behandelt, zur besseren Veranschaulichung ist wiederum eine Reihe einzelner Abbildungen in entsprechender Vergrößerung beigefügt; endlich ist noch der Wortlaut des Gesetzes über die Trichinenschau und der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen zum Abdruck gebracht und als Schluß noch eine Aufklärung über die Finnen beim Schweine gegeben. Die gerade zwei Druckbogen fassende Anleitung gibt Alles, was für die zur Untersuchung der Schweine auf Trichinen bestellten Sachverständigen von Werth sein kann, und befleißigt sich dabei namentlich einer anschaulichen, verständlichen Darstellungsweise; eine Beschränkung auf dasjenige, was auch ohne besondere Vorbildung von dem Einzelnen leicht zu erfassen stand, war dabei naturgemäß geboten, da ja durchweg für jeden Ort ein Sachverständiger zu bestellen war und unter den 500—600 dazu aus den verschiedensten Berufskreisen auserwählten Persönlichkeiten sich namentlich in den kleineren Landgemeinden sehr viele finden mußten, deren bisherige und hauptsächlichste Beschäftigung — die Trichinenschau wird stets nur als Nebengeschäft betrieben — von der Handhabung des Mikroskops sehr verschieden war und bei denen irgend welche Vorkenntnisse in keiner Weise vorhanden sein konnten. Da nun aber bei der immerhin verhältnißmäßigen Seltenheit des Behaftetseins der Schweine mit Trichinen einem großen Theil der mit der Trichinenschau beauftragten Sachverständigen während einer Reihe von Jahren kaum wieder Gelegenheit, Trichinen zu sehen, gegeben sein, und demnach die Befürchtung, daß denselben die Erinnerung dieser Thiere und die Fähigkeit sie aufzufinden verloren gehe, begründet sein dürfte, so wurde, um die Sachverständigen in Stand zu setzen, die Erinnerung stets frisch zu erhalten, jedem derselben ein gut angefertigtes dauerhaftes Präparat der hauptsächlich wichtigen Muskeltrichine auf Staatskosten mit überliefert.

Der mit dem Gesetz vom 15. März 1866 für das Herzogthum Braunschweig allgemein eingeführte Zwang zur Untersuchung der Schweine auf Trichinen hat in seiner Wirkung zweifellos nur einen überaus günstigen Erfolg zu verzeichnen, wurden doch in der Zeit vom 1. Oktober 1866 bis 31. März 1883 durchschnittlich jährlich 15,8 Schweine als trichinös befunden und in

den folgenden zehn Jahren bis 31. März 1893 durchschnittlich jährlich 13,6[1]); auf eine wie große Menschenzahl konnten aber durch die trichinös befundenen und glücklich beseitigten Schweine die Trichinen überführt werden? Die Durchführung des Gesetzes machte auch im Allgemeinen keine größeren Schwierigkeiten, wenn auch Anfangs ein gewisses Widerstreben gegen dasselbe stellenweise hervortrat; so petitionirte beispielsweise ein entlegener Amtsgerichtsbezirk unter Mitwirkung der sämmtlichen Gemeindevertretungen darum, den Zwang zur Untersuchung dort aufzuheben und diese in das Belieben des Einzelnen zu verstellen, weil in der fr. Gegend trichinöse Schweine bislang noch nicht vorgekommen seien; andererseits wurde auch um eine Herabsetzung der Untersuchungsgebühr unter den normirten beziehungsweise den gesetzlichen Minimalsatz gebeten, so wiederholt von der Knochenhauerinnung der Stadt Braunschweig, woselbst die Gebühr zunächst auf 50 Pf. für jede Untersuchung eines Schweines und für 50 Pf. für den Weg festgesetzt war. Verschiedene Male gab auch die Vorschrift des § 1 des Gesetzes zu Verhandlungen Veranlassung, nach welcher die Untersuchung am Orte des Schlachtens selbst vorzunehmen ist; da vielfach die von den Schlachtenden dazu gestellten Lokale weniger bequem und auch für die Vornahme der Untersuchung weniger geeignet waren, so hatte sich wiederholt in einzelnen Theilen des Herzogthums die Sitte eingebürgert, daß die Sachverständigen sich die Fleischproben in ihre eigene Wohnung holten und dort erst die Untersuchung vornahmen; dieses Verfahren mußte aber als im direkten Gegensatz zum Gesetze stehend angesehen werden, welches letztere gerade der größeren Sicherheit und der Vermeidung jedweder Verwechslungen wegen ausdrücklich die Untersuchung am Orte des Schlachtens selbst anordnet, und es wurde deshalb wiederholt die strenge Befolgung des Gesetzes auch in dieser Beziehung angeordnet, zuletzt durch ein an sämmtliche herzogl. Kreisdirektionen erlassenes Rescript herzogl. Staatsministeriums vom 20. April 1892, welches die Vornahme der Untersuchung an einem anderen Orte nur dann für statthaft erklärt, wenn das am Orte des Schlachtens zu Gebote stehende Lokal so ungeeignet ist, daß es eine ordnungsmäßige Untersuchung nicht ermöglicht und wenn hierüber im einzelnen Fall eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, der zunächst hier die Beurtheilung zusteht, beigebracht und mit zu dem Untersuchungatteste genommen wird.

Trotz des Untersuchungszwanges und der dem Trichinenschauwesen gewidmeten besonderen Sorgfalt sind nun aber doch im Herzogthum noch verschiedentlich namentlich in erster Zeit mit Trichinen besetzte Schweine verarbeitet und Erkrankungen an Trichinose in geringerer und auch größerer Zahl vorgekommen[2]). Diese an sich sehr bedauerlichen und im Widerspruch mit der Tendenz des Gesetzes stehenden Vorkommnisse, welche zu einem Theil sowohl auf eine Außerachtlassung der gegebenen Vorschriften als auch auf ein Verschulden oder mangelhafte Pflichterfüllung des Sachverständigen zurückgeführt werden

[1] Von den in der Zeit vom 1. Oktober 1866 bis 31. März 1883 insgesammt geschlachteten Schweinen zu 1 720 441 wurden insgesammt 260 als trichinös nachgewiesen und von den in den folgenden zehn Jahren bis zum 31. März 1893 geschlachteten 1479 115 Stück insgesammt 136; in dem ersten Zeitraume kommt auf 6617,1 im Herzogthum geschlachtete Schweine je ein trichinös befundenes, während für die letzten zehn Jahre je ein solches erst auf 10875,1 untersuchte Schweine entfiel. Vergl. Beiträge zur Statistik des Herzogthums Braunschweig a. o. a. O.

[2]) Seit dem Erlaß des Gesetzes vom 15. März 1866 sind für das Herzogthum Braunschweig folgende Fälle von Trichinose bei Menschen bekannt geworden: 1869 im Amtsgerichtbezirke Harzburg 4 bis 5 Fälle, welche auf den Genuß von Wurst, die von auswärts bezogen war, mit Wahrscheinlichkeit geschoben wurden. 1872 in der Stadt

konnten, gaben aber andrerseits immer wieder Veranlassung, das Augenmerk auf die Trichinenschau zu richten und sie nach Möglichkeit vollkommen auszugestalten, wobei das Hauptbestreben immer dahin gehen mußte, die mit der Untersuchung der Schweine auf Trichinen betrauten Sachverständigen thunlichst befähigt zu machen und zu erhalten. Als eine sehr nutzbringende Einrichtung bewährte sich in dieser Beziehung die Nachprüfung der Trichinenschauer und ihrer Instrumente. Zunächst wurde im Anschluß an die im Jahre 1875 vorgekommenen und durch eine Nachlässigkeit des Trichinenschauers veranlaßten schweren Erkrankungen in Berklingen durch ministerielle Verfügung vom 22. Februar 1876 angeordnet, daß mit denjenigen für die Trichinenschau angestellten Sachverständigen, deren anderweiter Beruf sie nicht auf mikroskopische Untersuchungen hinführt und welche nicht erst innerhalb der letzten Jahre nach unmittelbar vorhergegangener Prüfung angestellt sind, eine nochmalige Prüfung vorgenommen und dabei die Mikroskope ꝛc. revidirt werden sollten; die entstehenden Kosten — für jede Nachprüfung wurde einschließlich des darüber auszustellenden Zeugnisses eine Gebühr von 1 ℳ 50 ₰ bewilligt — wurden auf die Staatskasse übernommen. In ganz gleicher Weise wurde sodann eine zweite allgemeine Nachprüfung durch Ministerialrescript vom 6. Juni 1887 verfügt. In ihrem Ergebniß zeigten sich diese Nach-

Blankenburg vier Fälle in einer Familie ohne Todesfall; der Sachverständige hatte bei der Untersuchung des die Erkrankungen verursachenden trichinösen Schweines gegen das Gesetz verstoßen und wurde mit Entziehung der Konzession bestraft. 1873 einige leichte Fälle in einer Familie; der Sachverständige wurde nicht bestraft, da in dem von ihm untersuchten die Erkrankungen veranlassenden Schweine die Trichinen nur sehr vereinzelt nachzuweisen waren. 1873 in Bündheim zwei leichte Fälle angeblich durch den Genuß von Bratwurst in Wenigerode entstanden. 1874 in Schöningen 80 leichte Erkrankungen ohne Todesfall; die Trichinen scheinen in dem betreffenden Schwein sehr vereinzelt vorgekommen zu sein, aber ein großer Theil des Fleisches wurde roh oder halbroh genossen; der Sachverständige wurde nicht bestraft, da sich ein Verschulden seinerseits nicht nachweisen ließ. 1875 in Berklingen elf meist schwere Erkrankungen, darunter drei Todesfälle; der Sachverständige wurde durch gerichtliches Erkenntniß wegen fahrlässiger Tödtung resp. Körperverletzung zu einer sechsmonatigen Gefängnißstrafe verurtheilt. 1877 wurden in Leipzig und verschiedenen anderen Städten aufgetretene Trichinose-Erkrankungen auf das Fabrikat eines Wurstfabrikanten in Braunschweig zurückgeführt; wenn auch hierfür eine große Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, so konnten doch durch die sorgsamen Ermittlungen keine Anhaltspunkte für ein Vorgehen gegen den Fabrikanten oder den untersuchenden Sachverständigen gewonnen werden; nicht ausgeschlossen erschien, daß der Fabrikant von auswärts bezogenes Schweinefleisch ohne Anmeldung mit verarbeitet hatte. 1880 in Calvörde acht Erkrankungen leichter Art; das Schwein war vorschriftswidrig zu spät untersucht und mit einzelnen Trichinen durchsetzt befunden; die Erkrankten hatten vor der Untersuchung rohes gehacktes Fleisch gegessen. 1880 in Schöppenstadt zehn leichte Erkrankungen, für welche eine bestimmte Ursache nicht nachzuweisen war; möglicherweise ganz schwache Durchsetzung von Trichinen bei einem Schwein, so daß solches nicht festgestellt worden; durch die angestellten Nachuntersuchungen wurden Trichinen nicht nachgewiesen. 1880 etwa zehn leichte Erkrankungen in Watenstedt und Umgebung, welche auf ein unvorschriftsmäßig und ungenügend untersuchtes geschlachtetes Schwein zurückgeführt wurden; der Sachverständige wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt. 1882 große Trichinen-Epidemie mit cirka 250 Erkrankungen, meist leichter Art und ohne einen Todesfall, in der Stadt Braunschweig, deren Ursprung auf einen bestimmten Schlachter zurückzuführen war, während die eigentliche Ursache nicht näher aufzuklären und irgend ein Verschulden nicht nachzuweisen war; der Schlachter wurde beschuldigt von auswärts Fleisch bezogen zu haben, doch war ein Nachweis nicht zu erbringen. 1885 zwanzig Erkrankungen leichter Art in der Stadt Braunschweig, ohne daß über den Ursprung Sicheres zu ermitteln gewesen wäre. 1887 große Trichinen-Epidemie in der Stadt Braunschweig mit etwas über 200 Erkrankungen theils in Braunschweig theils auswärts, meist leicht, ohne Todesfall; obwohl auch hier der Ursprung mit Sicherheit auf einen bestimmten Schlachtermeister zurückgeführt werden konnte, ließ sich irgend ein Verschulden weder dieses Schlachters, welcher nebst seiner Familie selbst am Schwersten erkrankt war, noch eines Sachverständigen nachweisen.

prüfungen als durchaus zweckentsprechend und entschloß man sich deshalb dieselben zu einer dauernden Einrichtung zu machen; durch Reskript des herzoglichen Staatsministeriums vom 1. Mai 1888 wurde folgende Anweisung dazu genehmigt:

§ 1. „Alle fünf Jahre sind die Trichinenschauer im Herzogthum einer Nachprüfung zu unterwerfen. Befreit von derselben sind die Aerzte, Thierärzte und diejenigen Personen, welchen beruflich mikroskopische Untersuchungen obliegen und diejenigen Trichinenschauer, welche innerhalb der letzten zwei Jahre vor der abzuhaltenden Prüfung angestellt sind."

§ 2. „Als Examinatoren fungiren die vom herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegium dazu bestimmten Personen, in der Regel die betreffenden Physici. Dieselben setzen in den verordneten Zwischenräumen auf Grund einer Verfügung der betreffenden herzoglichen Kreisdirektion die Termine zu der Nachprüfung an. — Sie erhalten für jede Nachprüfung eine Vergütung von 2 ℳ aus der Bureaucasse der betreffenden herzoglichen Kreisdirektion."

§ 3. „Die Prüfung erstreckt sich auf nachfolgende Gegenstände: I. auf den Zustand der dem Trichinenschauer bei seiner Anstellung überwiesenen Apparate und Schriftstücke. In dieser Beziehung ist zu revidiren: 1. das Mikroskop, bestehend aus einem Stativ mit einem Okular und zwei Objektiven in einem Holzkasten. Namentlich ist hierbei auf Reinheit und Unversehrtheit des Okulars und der Objektiven, sowie auf gutes Funktioniren der Schrauben am Objekttische und Beleuchtungsspiegel zu achten; 2. die Hilfsinstrumente zur Anfertigung der Präparate, nämlich: eine auf der Fläche gebogene Scheere, eine Pincette und zwei Präparirnadeln; 3. die Objektträger, von denen mindestens sechs, sowie eine gleiche Anzahl von Deckgläsern vorhanden sein müssen. Dieselben müssen rein und in allen ihren Theilen vollkommen durchsichtig und nicht mit Flecken oder Kritzeln behaftet sein; 4. das den Trichinenschauern bei ihrer Anstellung zu ihrer Uebung übergebene Dauerpräparat mit Muskeltrichinen; 5. die bebetreffenden Schriftstücke und zwar: a. das Gesetz, den Schutz des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches betreffend vom 15. März 1866 Nummer 25 nebst Ausführungsverordnungen; b. die Anleitung zur Untersuchung geschlachteter Schweine von Dr. Th. Engelbrecht und c. die von den herzoglichen Kreisdirektionen erlassene Instruktion für Trichinenschauer. II. Auf die Fähigkeit des Trichinenschauers, sein Amt zu versehen. Derselbe ist demnach zu prüfen: 1. ob er eine genügende Kenntniß seines Instrumentes in den einzelnen Theilen hat, resp. im Stande ist, eine Störung im Funktioniren desselben, sei es durch Verunreinigung, sei es durch Beschädigung, zu erkennen. Es ist streng darauf zu achten, daß der Trichinenschauer sich für gewöhnlich nur des Objektivs mit 50facher Vergrößerung bedient und nur in zweifelhaften Fällen das Objektiv mit 100facher Vergrößerung zu Hülfe nimmt; 2. ob er genügende naturhistorische Kenntniß hat von der Gestalt und dem inneren Bau der Trichina spiralis und ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Geschlechtsverhältnissen, ihrer Einwanderung vom Darm in die Muskeln, der dadurch bedingten Veränderung der Muskelfaser und der in derselben vorgehenden Einkapselung; 3. auf die Geschicklichkeit, Muskelfleisch zur mikroskopischen Untersuchung zweckmäßig und der Instruktion gemäß vorzubereiten. Zu diesem Behufe sind entsprechend den Vorschriften bei der Untersuchung der Schweine sechs Präparate anzufertigen; 4. auf die Fähigkeit, diese Präparate unter dem Mikroskope richtig zu bestimmen, ob sie trichinenhaltig sind oder nicht, im ersten Falle die Zahl der in denselben befindlichen Trichinen genau anzugeben. In dieser Beziehung ist noch besonders darauf zu sehen, ob Examinande gelernt hat die Präparate so durch-

zumustern, daß keine Stelle des Präparats übersehen werden kann; 5. ob der Examinande sonstige in einem Fleischpräparate vorkommenden Objekte, wie Muskelfasern, Fettzellen, Gefäße, Nerven, Luftblasen, Miescher'sche Schläuche, Beimischung von Woll- und Leinwandfasern &c. richtig erkennt; 6. ob er genügende Kenntniß der Finnen, deren Bedeutung und der Vorschriften bei Auffindung derselben besitzt."

§ 4 „Nach Beendigung sämmtlicher Prüfungen hat der Eximinator einen Bericht über den Ausfall derselben an die betreffende herzogliche Kreisdirektion zu erstatten und sich dabei nachstehenden Formulars zu bedienen."

Das beigegebene Formular enthält elf Rubriken und zwar für: 1. Ordnungsnummer; 2. Name des Trichinenschauers; 3. Gemeinde; Beschaffenheit 4. des Mikroskopes, 5. der Hilfsinstrumente, 6. der Objekt- und Deckgläser, 7. des Trichinenpräparates, 8. der Schriftstücke; 9. Befähigung; 10. Tag der Prüfung; 11. Bemerkungen.

Wie schon im letzten Paragraphen der Anweisung ausgedrückt, haben die mit der Nachprüfung betrauten Personen über dieselbe an die herzoglichen Kreisdirektionen Bericht zu erstatten, diese müssen die Ergebnisse dem herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegium mittheilen, welches letztere wiederum herzogl. Staatsministerio bezüglichen Vortrag zu machen hat. Zum ersten Male haben die regelmäßigen Nachprüfungen im Jahre 1893 stattgefunden und wird das Resultat derselben in dem Berichte herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegiums an herzogl. Staatsministerium als ein günstiges dargestellt, nach Beseitigung der vorgefundenen Mängel glaubt sich dasselbe berechtigt, das Trichinenschauerwesen im Herzogthum als ein zufriedenstellendes zu bezeichnen, wofür als Beweis namentlich auch die Thatsache angeführt wird, daß einestheils in verschiedenen Schweinen Trichinen aufgefunden sind, durch deren Entdeckung Menschen vor Krankheit bewahrt wurden und daß andererseits trichinöse Erkrankungen der Menschen in den letzten Jahren im Herzogthum nicht vorgekommen sind.

Die auch in der Stadt Braunschweig vorgekommenen Trichinosefälle gaben außerdem Veranlassung, die Vorschriften für die Untersuchung der Schweine im dortigen städtischen Schlachthause, die ja bei der großen Scheinefleischverarbeitung der Stadt Braunschweig von ganz besonderer Bedeutung sein mußte, immer eingehender zu möglichster Sicherung auszubilden. Die Anfangs erlassenen, die Mindestforderung schon überschreitenden Bestimmungen wurden zunächst im Jahre 1882 durch neue, eingehendere ersetzt, sodann fand aber 1887/88 nach sorgfältiger Berathung, bei welcher die städtische Schlachthausdeputation, die untersuchenden Sachverständigen und herzogl. Polizeidirection mitgewirkt hatten, eine umfassende Neuregelung statt, die in einer 18 einzelne Nummern enthaltenden bezüglichen Anweisung des Stadtmagistrats vom 1. Januar 1888 [1]) ihren Ausdruck fand. Es würde zu weit führen, diese Anweisung hier ganz zum Abdruck zu bringen und wollen wir deshalb nur das

[1]) Bezüglich dieser Anweisung kommt die Bestimmung im § 3 des Gesetzes Nr. 40 vom 12. April 1876, die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser in den Gemeinden des Herzogthums betr. in Betracht, welche folgendermaßen lautet: „In der öffentlichen Schlachtanstalt sind insbesondere auch Einrichtungen zu treffen, nach welchen daselbst die durch das Gesetz vom 15. März 1866 Nr. 25 vorgeschriebene Untersuchung der zu schlachtenden Schweine auf Trichinen vorgenommen werden kann. Sind diese Einrichtungen getroffen und von der betreffenden Landespolizeibehörde als zweckmäßig und genügend anerkannt, so treten die in dem Schlachthause vorzunehmenden Untersuchungen an die Stelle der in dem Gesetze vorgeschriebenen. Der herzogl. Landesregierung bleibt vorbehalten, etwa erforderliche weitere Anordnungen wegen der Anwendung des Gesetzes vom 15. März 1866 und der Ausführungs-Verordnung vom 18. März 1866 Nr. 26 auf die Untersuchungen im öffentlichen Schlachthause im Verordnungs- oder Verwaltungswege zu treffen."

Wesentlichste daraus hervorheben. Die Vorschriften richten sich einmal darauf, die Verwechslung oder das Uebersehen eines einzelnen Schweines, wofür bei der Menge der im Braunschweigischen Schlachthause zur Untersuchung gelangenden Schweine an sich eine große Gefahr vorliegen muß, gänzlich auszuschließen und unmöglich zu machen; zu dem Zweck erhält jedes Schwein eine besondere Nummer, welche an dem Haken, der es trägt, und einem Teller, auf welchem die zur Untersuchung bestimmten Ausschnitte zu legen sind, angebracht ist; bei der Probeentnahme hat der Sachverständige, nachdem er die Nummern kontrollirt, das Schwein mit einem besonderen Stempel zu bezeichnen, welcher also die Probeentnahme nachweist; ist durch die Untersuchung das Schwein als trichinenfrei festgestellt, so wird es mit einem zweiten hierauf bezüglichen Stempel versehen; danach findet erst die allgemeine Untersuchung des Schweines durch die Schlachthausthierärzte statt, welche dabei die Stempel über die Trichinenuntersuchung zu kontrolliren haben; erst nach dieser Untersuchung darf die Abfuhr der Schweine aus den Hallen erfolgen. Sodann ist die Untersuchung selbst specieller geregelt und dem Gesetz gegenüber verschärft, was wesentlich sich schon darin zeigt, daß jedes Schwein einer doppelten Untersuchung durch zwei verschiedene Sachverständige zu unterziehen ist. Der die Hauptuntersuchung ausführende Sachverständige entnimmt die Probestückchen, darf dieses aber immer nur von einem Schweine thun und muß dann erst die Untersuchung ausführen; bei dieser hat er mindestens 14 einzelne Präparate von verschiedenen Stellen herzurichten, nach der Untersuchung hat er den mit Nummer versehenen Teller mit einem Stückchen vom sog. Nierenzapfen, in welchem erfahrungsmäßig fast bei jedem trichinösen Schweine Trichinen konstatirt werden, dem zweiten Sachverständigen, dem Kontrolluntersucher, zu übergeben und seinen Befund in das bezügliche Register einzutragen, dabei auch die auf die Untersuchung verwandte Zeit anzugeben Der Kontrolluntersucher hat wiederum mindestens fünf Präparate von verschiedenen Stellen des ihm zugewiesenen Stückchens zu machen, auch er trägt seinen Befund in das Register ein und hat sodann den Befundschein auszustellen und die zweite Stempelung des Schweines vorzunehmen. Hauptuntersuchungen und Kontrolluntersuchungen nehmen die bestellten Sachverständigen abwechselnd vor. Ein Trichinenschauer, welcher Hauptuntersuchungen zu machen hat, darf in einer Stunde nicht mehr als 4, in einem Tage nicht mehr als 16 Schweine, und keinesfalls länger als 3½ Stunden hintereinander auf Trichinen untersuchen. Ein Kontrollschauer darf an dem Tage, an welchem er Kontrolluntersuchungen vornimmt, keine Hauptuntersuchungen übernehmen, in einer Stunde nicht mehr als 12, in einem Tage nicht mehr als 40 Schweine, und nicht länger als 3½ Stunden hintereinander auf Trichinen untersuchen. Das Untersuchungslocal darf von den Schlachtern und deren Gehülfen nicht betreten werden. Im Einzelnen sind sodann noch nähere Vorschriften über die Anmeldung der zu untersuchenden Schweine, die Heranziehung der danach zu bestimmenden Zahl der Sachverständigen für die einzelnen Tage, die Gebühr, welche auf 90 ₰ für jedes Schwein festgesetzt ist, die Registerführung u. s. w. getroffen. Dem ersten Schlachthausthierarzt liegt eine gewisse Oberaufsicht und Kontrolle über die Ausführung der gegebenen Vorschriften ob. Durch diese Anweisung ist, wie wir glauben, für das Trichinenschauwesen in der Stadt Braunschweig die möglichste Garantie und Sicherheit geboten; seit Inkrafttreten der Anweisung ist auch irgend eine Trichinose-Erkrankung auf Braunschweigische Fleischwaaren nicht wieder zurückzuführen gewesen.

Einen Abschluß erlangt endlich die Regelung des Trichinenschauwesens im Herzogthum Braunschweig durch die Ausdehnung des Untersuchungszwangs auch für die Wildschweine. Nachdem eine solche Ausdehnung schon 1867 und 1876 angeregt worden, derzeit aber noch nicht genügend festgestellt worden war, ob oder in welchem Umfange Trichinen bei Wildschweinen vorkommen, hatten die inzwischen gemachten Erfahrungen doch gelehrt, daß auch Wildschweine mit Trichinen behaftet sein können, welche ja auch vielfach solche Thiere, wie Ratten, Mäuse, Igel, Füchse 2c., bei denen die Trichinosis verbreitet ist, fressen, und man glaubte deshalb die Einführung einer zwangsweisen Untersuchung auch der Wildschweine auf Trichinen, welche gesetzliche Regelung erforderte, nicht länger aussetzen zu dürfen. So wurde denn das Gesetz vom 4. Juni 1893 Nummer 31, den Schutz des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Wildschweinefleisches betreffend, nach angehörtem Gutachten und Rath des Ausschusses der Landesversammlung, welcher aber die Begründung des Gesetzes und die Fassung desselben ohne weitere Ausstellungen voll billigte, erlassen, das aus folgenden drei Paragraphen besteht:

§ 1. „Der § 1 des den Schutz des Publicums gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches betreffenden Gesetzes vom 15. März 1866 Nr. 25 wird dahin ausgedehnt, daß auch jedes Wildschwein, welches im Gebiete des Herzogthums zerlegt wird, vor der Zerlegung am Orte der letzteren von einem Sachverständigen mikroskopisch auf das Vorhandensein von Trichinen zu untersuchen ist."

Zur allgemeinen Begründung des Gesetzes und speciell dieses Paragraphen war Folgendes angeführt: „Wenn auch bei dem im Ganzen seltenen Vorkommen trichinoser Wildschweine und bei dem Umstande, daß das Fleisch von Wildschweinen nicht roh, sondern nur gekocht oder gebraten genossen zu werden pflegt, die Gefahr beim Genusse nicht untersuchten Wildschweinefleisches nicht groß ist, so erscheint es doch angezeigt, das Publikum dagegen zu schützen, was von dem herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegium beantragt und von den Landespolizeibehörden befürwortet ist. Zur Erreichung des Zwecks wird es völlig genügen, diejenigen Wildschweine der Untersuchung zu unterwerfen, welche im hiesigen Lande zerlegt werden. Die Ausdehnung auf alle im hiesigen Lande geschossenen Wildschweine würde auch unter Umständen, z. B. in Blankenburg nach den großen herzoglichen Hofjagden, bei denen an zwei Tagen wohl 400 — 500 Wildschweine abgeschossen werden, kaum ausführbar sein. Demgemäß ist der § 1 des Gesetzes vom 15. März 1866 erweitert." Dieser Begründung wird Weiteres nicht hinzuzufügen sein.

§ 2. „Die Bestimmungen in den §§ 2 — 15 des angezogenen Gesetzes der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen und des § 8 Ziffer 26 [1]) des Gesetzes, die Publication der neuen Redaction des Gesetzes vom 22./31. December 1870 Nummer 125, wegen Bestrafung der Polizei-Uebertretungen, betreffend, vom 27. November 1872 (1873 Nr. 3), kommen bezüglich der im § 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Untersuchung der Wildschweine zu entsprechender Anwendung."

Zu diesem Paragraphen sagt die Begründung: „Der entsprechenden Aenderung der übrigen Paragraphen dieses Gesetzes (15. März 1866) wird

[1]) Die fragliche Gesetzesvorschrift lautet: „Mit Geldstrafen bis zu 50 ℳ oder mit Haft werden bestraft: 26) wer den Vorschriften des Gesetzes vom 15. März 1866, Nummer 25, den Schutz des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches betreffend, nicht nachkommt."

es nicht bedürfen, vielmehr die Bestimmung genügen, daß dieselben, wie die Bestimmungen der dazu erlassenen Ausführungs-Verordnungen u. s. w. auf die Untersuchung der Wildschweine sinngemäße Anwendung finden."

§ 3. „Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft."

Mit diesem Gesetz ist der Gesammtausbau des Trichinenschauwesens im Herzogthum vollendet. Das Herzogthum Braunschweig war, so viel wir wissen, der erste Staat, welcher für sein Gebiet den Zwang zur Untersuchung der Schweine auf Trichinen allgemein zur Einführung brachte, man sieht dort daher auch auf eine längere Erfahrung zurück und hatte immer mehr Gelegenheit auf Grund dieser Erfahrung die bezügliche Regelung auszugestalten, und zu verbessern, wie solches die vorstehenden Ausführungen zur Anschauung bringen sollten, um so die Braunschweigischen Erfahrungen eventuell allgemeiner nutzbar zu machen.

Nachträglicher Zusatz.

Unmittelbar vor Eingang der Druckkorrektur vorstehenden Aufsatzes war noch unter dem 26. November 1896 die Verordnung Nr. 62, Ergänzung der zur Ausführung des Gesetzes vom 15. März 1866 Nr. 25 über den Schutz des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches erlassene Verordnung vom 18. März 1866 Nr. 26 betreffend, erlassen worden, welche eine Ergänzung zu § 5 Abs. 2 der in der Ueberschrift bezeichneten älteren Verordnung gibt. Wir fügen den Wortlaut der Verordnung an:

„Bescheinigungen im Sinne des § 5 Absatz 2 der Verordnung vom 18. März 1866 Nr. 26 sind vom Trichinenschauer nach dem dieser Verordnung als Muster beiliegenden Formulare, welches mit Tinte auszufüllen und mit Namensunterschrift zu versehen ist, auszustellen.

Soll das Fleisch des geschlachteten Schweines nicht an Ort und Stelle verwerthet, sondern zu solchem Zwecke in einem anderen Gemeindebezirk ausgeführt werden, so ist die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Schlachtortes vorzulegen, damit diese die Namensunterschrift des Trichinenschauers durch Beisetzung ihres Siegels beglaubigt.

Zugleich ist in solchem Falle vom Trichinenschauer das auszuführende Fleisch mit einem dessen Freiheit von Trichinen bekundenden Farbenstempel zu versehen. Wie der Stempel herzustellen sei, wird im Verwaltungswege verfügt."

Das Formular für den Befundschein lautet folgendermaßen:

Das am heutigen Tage geschlachtete und von mir mikroskopisch untersuchte, hierunten näher bezeichnete Schwein ist von mir trichinenfrei befunden.

Des geschlachteten Schweines

Alter . . . . . .

Geschlecht . . . . . .

Ort, woher es stammt . . . . . .

Name des Eigenthümers . . . . . .

. . . ., den . . ten 189

Der beeidigte Trichinenschauer.

(Unterschrift.)

Miszellen.

Reichsausländer auf den deutschen Universitäten. Der Besuch reichsausländischer Studirenden auf sämmtlichen deutschen Universitäten, der vom W.-S. 1886/87 bis 1891/92 im Ganzen eine Zunahme von 167 oder 9,65 v. H. erfuhr, erlitt in diesem Zeitraume immerhin einen Rückgang bei Frankreich (um 21 oder 42,86 v. H.), Griechenland (um 4 oder 7,27 v. H.), Luxemburg (um 12 oder 30,77 v. H.), Rumänien (um 8 oder 24,24 v. H.), Skandinavien (um 7 oder 25,93 v. H.), der Schweiz (um 33 oder 11,30 v. H.), dem britischen Nord-, ferner Mittel- und Südamerika (um 7 oder 17,50 v. H.) und Afrika (um 2 oder 28,57 v. H.). Von Michaelis 1891 bis 1894 findet sich eine nennenswerthe Abnahme nur bei Griechenland. Im Einzelnen entsandten auf die Universitäten im Deutschen Reiche

die Länder u. s. w.	im W.-S. 1886/87	im W.-S. 1891/92	im W.-S. 1893/94	im W.-S. 1894/95
	Studirende			
Oesterreich-Ungarn	228	300	290	307
Rußland	287	374	380	395
Schweden und Norwegen	27	20	21	26
Dänemark	4	4	7	10
Großbritannien und Irland	119	132	130	126
Niederlande	33	41	52	68
Belgien	10	19	18	20
Luxemburg	39	27	26	24
Schweiz	292	259	270	262
Frankreich	49	28	31	36
Spanien	3	5	2	4
Portugal	2	2	—	1
Italien	26	28	24	24
Griechenland	55	51	29	19
Serbien	15	21	18	20
Rumänien	33	25	33	19
Bulgarien	17	33	73	92
Türkei	33	38	30	30
sonstige europäische Staaten	—	1	1	3
Vereinigte Staaten v. Amerika	306	392	345	411
sonstiges Amerika	40	33	58	39
Asien (meist Japan)	62	72	58	52
Afrika	7	5	12	12
Australien	2	6	5	3.

Die vorstehenden Zahlen über die Benutzung der deutschen Universitäten seitens fremder Länder stehen zu der Größe und Bevölkerungszahl der betreffenden Gebiete in sehr ungleichem Verhältnisse und sind auch der Anzahl und den Zuständen ihrer heimatlichen Hochschulen nicht überall entsprechend.

Für Italien z. B. und Belgien, die mit Universitäten völlig ausreichend versorgt sind, ist die an sich kleine Ziffer verhältnißmäßig nicht unbedeutend, für Italien in Anbetracht der klimatischen Verhältnisse der Winter in Deutschland sogar bemerkenswerth. Bei den entgegengesetzten Zuständen Skandinaviens muß

aber die von dorther kommende Studentenzahl auffallend niedrig erscheinen, wogegen die schon an sich nicht unbeträchtlichen Besuchsziffern aus England und Holland hinsichtlich des in jenen Ländern hoch entwickelten Universitätswesens eine noch höhere Bedeutung gewinnen. Die starke Frequenz unserer Universitäten von Seiten der Oesterreicher und Ungarn entspricht eben so sehr dem zwischen uns und dem Nachbarlande von Alters her bestehenden wissenschaftlichen Austausche, wie die verhältnißmäßig übergroße Anzahl der Schweizer der dort auf allen Gebieten geistigen Lebens alterprobten wissenschaftlichen Regsamkeit und Gründlichkeit. Ebenso führt ein energischer Bildungstrieb eine stattliche Anzahl Studirender aus den Vereinigten Staaten von Amerika alljährlich über's Meer, trotzdem es dort an reichlich ausgestatteten Hochschulen nicht gerade mangelt, während Mittel- und Südamerika, die eine halbwegs universitätsähnliche Einrichtung eigentlich nur an einer Stelle besitzen, noch nicht den zehnten Theil davon entsenden.

Rußland liefert eine große Anzahl von Studirenden auf die deutschen Universitäten. Ein beträchtlicher Theil davon stammt aber aus den baltischen Landen. Hinsichtlich dieser ist freilich zu berücksichtigen, daß sprachliche und danebenliegende Verhältnisse hier von großem Einflusse sind; immerhin fällt ihre Anzahl doppelt ins Gewicht, da sie, ganz abgesehen von der Petersburger Universität, in ihrer engeren Heimat über gute Hochschuleinrichtungen in völlig zulänglichem Maße gebieten. Was das eigentliche Rußland selbst betrifft, so ist die Zahl seiner Studenten, die es nach Deutschland schickt, der Ziffer nach allerdings auch stattlich genug; wenn man sie aber der Bevölkerung des ungeheuren Reiches gegenüberstellt, daneben die Zustände der russischen Universitäten sich vergegenwärtigt und zudem bemerkt, daß diese in Deutschland studirenden Russen zumeist keine Nationalrussen sind, so darf man sagen, daß der Besuch deutscher Universitäten seitens russischer Studenten recht schwach ist.

Im Allgemeinen werden unsere Hochschulen vom Auslande stark besucht, zumal in Anbetracht der großen sprachlichen Schwierigkeiten, die vielen Ausländern hier entgegenstehen. Denn wenn auch gegenwärtig das Deutsche in den hohen Schulen aller fremdsprachlichen Kulturländer Unterrichtsgegenstand ist, so gelangt man doch, abgesehen von dänischen und holländischen Lehranstalten, auf solchen selten zu ausreichender mündlicher Fertigkeit. (Stat. Korr.)

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1891.) 4 Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.50.

Aufseß, O. Frhr. v., kgl. bayer Oberreg.-Rath und kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbestimmungen des Deutschen Reiches. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage. 1893. 19½ Bogen gr. 8°, Preis brosch. Mk 2.50, geb. Mk. 3.25.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 12 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1892.)

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk. 1.20.
Der Verfasser hat in seiner neuen Schrift ein umfassendes Material zur Charakteristik und Beurtheilung der Postsparkassen vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus zusammengetragen.

Dyroff, Dr. Anton, Rechtssatzung und Gesetz, zunächst nach bayerischem Staatsrecht. 7½ Bogen gr. 8°. Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1889.)

Eger, Dr. Georg, Regierungsrath, Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahn-Tarifrechts. Eine vom Verein für Eisenbahnkunde in Berlin preisgekrönte Abhandlung. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1895.) 4½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.75.

Fesser, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabaksmonopol und die amerikanische Tabak-Steuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland". 1878 Mk. 1—.

Fesser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

Frankenstein, Dr. Kuno, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. 4¾ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882 11½ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Heiß, Dr. Clemens, Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen mit dem akademischen Preise gekrönte Arbeit. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1893.) 7 Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 1.75.

Hensel, Dr. Paul. Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen kl. 8°. Broschirt Mk. 4.—.

Joël, Max, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Nebst einem Anhange: Bekanntmachung betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben, vom 11. Juli 1889. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.) 17½ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 5—.

Prengel, Theodor, Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90. 5½ Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892).

Rehm, Prof. Dr. Hermann, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. 9½ Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 2.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rosin, Prof. Dr. H., Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. 4 Bogen, gr. 8°. Mk. 1.75.
Der Aufsatz enthält durch seine Erörterungen über den Begriff des subjektiven Rechts, den Unterschied zwischen obligatorischen Rechten und Herrschaftsrechten u. a. m. auch Bedeutung für die Theorie des Privatrechts.

Schanze, Dr., Regierungsrath, Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891. 3 Bogen gr. 8°, brosch. Mk. —.75. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1894.)

Seydel, Dr. Max. Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen, gr. 8°. M. 3.—.

Stengel, Carl von, Professor der Rechte in München, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. Dritte vermehrte Auflage. 18½ Bogen gr. 8° brosch. Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1895

Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-B
1876. 8½ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.—.

Völderndorff, Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrath. Deutsche Verf-
Verfassungsentwürfe 11 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (S
den Annalen des Deutschen Reichs 1890.)

—ziehen durch alle Buchhandlung

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1897.	**Dreißigster Jahrgang.** Jährlich **12** Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 2.

Inhalt:

Meisterholzschnitte aus vier Jahrhunderten.

Herausgegeben von **Georg Hirth** u. **Richard Muther.** Complet in Cartonmappe Mk. 40.—, in Halbfranzband gebunden Mk. 50.—. Kann auf Wunsch auch in 10 Lieferungen à Mk. 4.— bezogen werden. Einzelne Tafeln werden nicht abgegeben. — Französische Ausgabe: **Quatre siècles de gravure sur bois.**

Die **„Meisterholzschnitte"** umfassen 232 Blatt (122 Tafeln in einfachem und 55 Tafeln in Doppelformat) hoch 4°, mit erläuterndem Text, und haben den Zweck, die Geschichte des Holzschnittes von seinen Anfängen bis zu seiner Neugeburt im 19. Jahrhundert zu veranschaulichen. **Ein ausführliches Inhaltsverzeichniss steht Interessenten auf Wunsch gratis zur Verfügung.**

Albrecht Dürer's Randzeichnungen

zum Gebetbuche des Kaisers Maximilian I. 52 Blätter gr. Folio. Zweite Auflage. Preis broschirt M. 15.—. Liebhaber-Ausgabe auf feinstem Velin-Büttenpapier M. 20.—. Erschien auch unter dem Titel: »HAUS-CHRONIK« für Zwecke eines stilvollen »Stammbuches«, dass darin eine Familienchronik oder Erinnerungen der Freunde ihren Platz finden solle. Schwerlich dürfte ein reicherer, gleich künstlerischer Schmuck zu finden sein. Diese Ausgabe ist auch mit leeren Blättern durchschossen. Broschirt M. 16.—, in Schweinsleder geb. M. 30.—, auf feinstem Velin-Büttenpapier je um M. 6.— mehr.



P. P. Rubens' Antike Charakterköpfe.

Eine Sammlung von 12 Bildnissen nach antiken Büsten gezeichnet von *Rubens*, in Kupfer gestochen von *L. Vorstermann*, *P. Pontius*, *H. Withous* und *B. à Bolswert.* **In Facsimile-Reproduktion. Folio. Preis M. 2.50.**

Inhalt: *Demokritos, Demosthenes, Hippokrates, Plato, Sokrates, Sophokles, M. Brutus, C. Julius Cäsar, P. Cornelius Scipio Africanus, M. Tullius Cicero, Nero, L. Annaeus Seneca.*

Bilder aus der Lutherzeit.

Eine Sammlung von Portraits etc. aus der Zeit der Reformation in Facsimile-Reproduktionen nach Holzschnitten und Kupferstichen von *Dürer*, *Cranach*, *Holbein u. a.* Mit einem Vorwort von **Georg Hirth.** 1883. XI. und 40 S. in Folio, in Umschlag mit Cranach'scher Bordüre. Preis **M. 2.—.**

Die Wunder von Maria Zell.

Facsimile-Reproduction der 25 Holzschnitte eines unbekannten deutschen Meisters um 1520. Kl. Folio. Preis in Mappe M. 16.—.

Dieses merkwürdige weder von Bartsch noch von Passavant erwähnte Werk eines hervorragenden Meisters und Zeitgenossen der Burgkmair, Schäufelein und Springinklee, umfasst 25 Blätter von je 19 cm Höhe und 14 cm Breite Bildgrösse, mit drei- bis vierzeiligen, auf die verschiedenen Wunder bezüglichen Unterschriften. Unsere Reproduktion ist, in nur 100 nummerirten Exemplaren, auf ächtes Büttenpapier mit breitem Rand gedruckt.

Jost Amman's Allegorie auf den Handel.

Aigentliche abbildung des gantzen gewerbs der Kaufmannschaft sambt etslicher der Namhafts und fürnembsten Handelstett signatur und Wappen. Nach den in der Fürstlich. Wallerstein'schen Bibliothek in Maihingen aufbewahrten Original-Holzstöcken; Text nach dem Originalabdruck im k. bayer. Nationalmuseum. Ausgabe von 1622. Grosses Tableau in zweifarbigem Kunstdruck, 120 cm hoch, 85 cm breit. In Kartonmappe M. 4.50, auf Leinwand aufgezogen M. 6.—.

Jost Amman's Ehebrecherbrücke des Königs Artvs.

Facsimile-Reproduktionen des aus acht Blättern bestehenden Original-Holzschnittes. **Preis: M. 15.**

Neue Briefe mit alten Bildern.

Sechs Serien. Jede Serie **24 Briefbogen** und Couverts mit **altdeutschen Vignetten** von *Dürer*, *Burgkmair*, *Amman*, *Cranach*, *Beham*, *Aldegrever*, *François Boucher* **etc. Preis** jeder Serie in Carton M. 3.—.

Neue Briefe mit religiösen Bildern.

Zwei Serien à **24 Briefbogen** (ohne Couverts) à Serie **M. 2.—.**

»Dem Bedürfniss nach apart eleganten und geschmackvollen Ausschmückungen **von Briefen und Briefcouverts** entgegenzukommen, hat der Herausgeber des »Formenschatzes« eine Reihe von Serien **Briefbogen mit alten** Bildern nach Originalien von Dürer, Burgkmair u. s. w. publizirt. Der allerliebste Gedanke, der **einer guten Aufnahme** sicher ist, wurde sehr praktisch durchgeführt, indem auf dem besten Handpapier sowohl die Bo[illegible] mit den verschiedenartigsten Darstellungen der genannten Meister geschmückt sind.«

Beiträge zur
Geschichte der württembergischen Biersteuer

von

Victor Daudert.

Einleitung.

Während die bayerische Biersteuergesetzgebung in Ludwig von Mayr einen hervorragenden Historiker und Interpreten gefunden hat und auch die badische mehrfach von Männern der Wissenschaft besprochen worden ist [1], fehlte in der nationalökonomischen Literatur bis zur Stunde eine historisch-kritische Darstellung der württembergischen Biersteuer. Diese Lücke auszufüllen, soweit meine Kräfte es gestatten, war mein Bestreben bei Abfassung dieser Arbeit, bei der ich von den maßgebenden Behörden auf's Dankenswertheste unterstützt wurde. — Von früheren Arbeiten über mein Thema sei an dieser Stelle nur die geradezu klassische Abhandlung von Karl Viktor von Riecke: „Statistische Ergebnisse der Verwaltung der sogenannten Wirthschaftsabgaben im Königreich Württemberg" [2]) erwähnt.

Die vorliegende Arbeit selbst berücksichtigt neben der eigentlichen Biersteuer auch die Belastung der Schankwirthe als solcher, denn es wäre eine bedenkliche Inkonsequenz, zwar die staatliche Besteuerung des im „Hausbrauch" [3]) konsumirten Bieres voll zur Darstellung zu bringen, dagegen diejenige des im Wirthshause verzapften nur unvollständig zu schildern, zumal die Abgaben von den sogenannten „Wirthschaftsgewerben" bis vor Kurzem eine wichtige Rolle für Württemberg spielten.

Bezüglich der Frage, ob beziehungsweise wie weit die kommunalen Bierabgaben in den Kreis der Betrachtung zu ziehen seien, bin ich nach reiflicher Ueberlegung zu dem Entschlusse gekommen, diese Abgaben überhaupt nicht zu berücksichtigen. Erstlich fürchtete ich nämlich, ihre Darstellung könnte das Gesammtbild der Entwicklung unserer Steuer an Klarheit beeinträchtigen. Außerdem aber ist das finanzielle Ergebniß der kommunalen Bierabgaben im Vergleiche zu dem der Staatssteuer nicht von sehr großem Belang. [4]) Dagegen glaubte ich die Import- und Exportverhältnisse, wenn auch nur flüchtig, berühren zu sollen.

Die Technik, die nach dem Ausspruch eines hervorragenden Kenners nur ein „Ableger der bayerischen" ist, wurde von mir nur soweit berücksichtigt, als

[1]) In aller Kürze, aber doch klar und gut orientirend sind die einschlägigen Verhältnisse dargestellt bei Regenauer, Der Staatshaushalt des Großherzogthums Baden, S. 463 ff. und bei Schanz, Finanzarchiv, 1884 I S. 350 ff. und II S. 414 ff.

[2]) Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 1871 S. 165 ff.

[3]) Der „Hausbrauch" ist ebensowenig steuerfrei wie in Bayern. Siehe württembergische Jahrbücher, 1871 S. 222 und vorliegende Arbeit S. 90.

[4]) Nur in Stuttgart ist der Ertrag der städtischen Bierabgabe von sehr großer Bedeutung.

es zum Verständniß der steuerlichen Entwicklung auf unserem Gebiete nothwendig erschien.

Der Historiker der Bierbesteuerung kann nicht viel mehr bieten, als die Angabe der einschlägigen Gesetzesdaten und eine Darstellung von der allmähligen Ausgestaltung des Steuermodus und Steuerfußes; weitergreifende volkswirthschaftliche Betrachtungen muß er, will er anders seiner eigentlichen Aufgabe treu bleiben, unterlassen, denn die wirthschaftlichen, politischen und sozialen Fragen der Biersteuergesetzgebung sind so innig verquickt mit denen der Wein- und Branntweinsteuergesetzgebung[1]), daß sie sich gesondert überhaupt kaum darstellen lassen, zumal auch die legislatorischen Vorschriften für die verschiedenen Getränkeabgaben meist vereint publizirt werden, ja, gewöhnlich nur Bestandtheile eines und desselben größeren Gesetzes sind. Sei dem nun wie ihm wolle, zweifellos nimmt die Biersteuer für sich schon eine bedeutsame Stellung im gesammten Steuersystem ein, ganz besonders auch in dem hopfen- und rebengesegneten Schwabenlande; heißt es doch selbst in der offiziellen „Landesbeschreibung“[2]): „das Wirthshaus ist ein wichtiger Faktor in dem schwäbischen Volksleben.“ Namentlich seit Beginn des fünften Jahrzehnts unseres Jahrhunderts hat sich das Bier eine feste und dauernde Herrschaft selbst in Württembergs Weingauen errungen und ist auch dort zum eigentlichen Volksgetränk geworden, wodurch seine Bedeutung als staatliche und kommunale Steuerquelle natürlich auch um ein Bedeutendes gestiegen ist. Ein klares Bild dieser für Württembergs Staats- und Volkswirthschaft hochwichtigen Verhältnisse zu geben, ist die Aufgabe vorliegender Arbeit.

Kapitel I.

Die Bierbesteuerung im Herzogthum Württemberg.

Darüber, welches Getränk unsere Altvordern in Württemberg neben dem reinen Quellwasser besonders konsumirten, sind wir nur unvollständig orientirt. Es ist wahrscheinlich, daß sie neben dem Methe schon sehr früh den ungehopften Gerstensaft kannten, dessen schon Tacitus[3]) Erwähnung thut; doch ist der Meth, den sie aus gegorenem Honig gewannen, wohl das ältere Getränk. Weinbau ist kaum früher als im zweiten Viertel des ersten Jahrtausends n. Chr. in Süd- und Westdeutschland bekannt geworden. Nach der kirchlichen Ueberlieferung war St. Urban, der Rebenpflanzungen auf der Altenburg (zwischen Cannstatt und Burgholzhof) anlegte und als Schutzpatron des Weinbaues gilt, der erste Rebmann in Württemberg. Die Bierbrauerei, d. h. die Fabrikation eines mit Hopfen versetzten Gerstentranks, ist, obgleich wir wohl mit Linné annehmen können, daß die Hopfenpflanze schon im vierten Jahrhundert durch die Gothen nach Deutschland gebracht ist,[4]) erst ein Jahrtausend später in's schwäbische Land eingeführt worden, wobei wir allerdings

[1]) Auch die Besteuerung anderer alkoholischer Getränke (wie z. B. in Württemberg diejenige des Obstmostes) greift hier ein.

[2]) S. 417.

[3]) cfr. Tacitus, de situ, moribus populisque Germaniae caput 25; Württemb. Jahrb. 1851, II, S. 183 ff., und 1889 II, S. 47; siehe auch Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, Seite 577. Volz in seinen „Beiträgen zur Geschichte der Handelspflanzen in früherer Zeit in Württemberg“ hält den von Tacitus erwähnten berauschenden Gerstensaft eher für eine aus gegorener Gerste erzeugte, weinsäuerliche Flüssigkeit, als für Bier.

[4]) Auch der „Schwabenspiegel“ erwähnt den Hopfen.

von Ulm, das damals noch nicht württembergisch war, absehen. Hier nämlich finden wir schon 1255 die ersten Anfänge einer Biersteuer, 1367 hatten die gestrengen Herren vom Ulmer Rath ihr eigenes Bierhaus, und bald nach 1486 erging auch eine genau spezifizirte Bierordnung, die bereits einen gewissen Luxus im Braugewerbe verräth, insofern, als beim Ausbrennen der Fässer nur noch Zimmtrinde, Nelken, Wermuth, Weißwurz oder ähnliche Spezereien verwandt werden durften; schon 1615 gab es in der Stadt neben zahlreichen Privatbrauereien fünf für damalige Verhältnisse großartige Braustätten, deren Erzeugniß vielfach zum Export gelangte.

Im eigentlichen Herzogthum Württemberg dagegen war der Genuß des Bieres, außer unter den Tübinger Musensöhnen,[1] noch ganz unbekannt. Zu einer Zeit, wo es in Norddeutschland schon zum Alltagsgetränk geworden, und wo einzelne Sorten, wie die Braunschweiger Mumme, die Gose, das Eimbecker Bier, bereits wichtige Ausfuhrartikel darstellten, war im schwäbischen Lande noch durchaus der Weingenuß vorherrschend. Das schon sehr früh erwähnte Umgeld[2] auf Getränke, sowie die aus dem Jahre 1514 stammenden bitteren Klagen der Verschworenen des „Armen Konrad", daß „der Herzog Maß und Gewicht ringere", bezogen sich also noch keineswegs auf's Bier, sondern ausschließlich auf den Wein. Die letzterwähnte Reduktion der Maße ist für uns insofern von Wichtigkeit, als sich aus ihr eine ähnliche, unten genauer zu behandelnde Einrichtung für den Bierausschank herleitet; sie bestand darin, daß von gesetzeswegen gestattet wurde, die Schenkmaß um einen bestimmten Theil kleiner anzufertigen, als die Maß, von der die Steuer erhoben ward.

Wie schwer übrigens der Kampf war, den das Bier in Württemberg und dessen Nachbargebieten um sein Eindringen führen mußte, das sei an einem Beispiel gezeigt. In Reutlingen, das damals noch freie Reichsstadt und wo das Bierbrauen schon früh von größerer Bedeutung war, führten die Weingärtner einen energischen, fast fanatischen Kampf gegen die „Biersieder". Nachdem daselbst schon im Jahre 1577 das Bier mit einer Umgeldsabgabe von 10 Prozent des Schankpreises belegt worden war, drangen in den folgenden Jahren die Weingärtner immer energischer darauf, daß das Brauen eingeschränkt würde. Wie sehr ihre Forderungen von den Behörden unterstützt wurden, ersieht man u. A. daraus, daß aus 1651 von drei Brauern berichtet wird, die höchstens zwei Eimer Bier pro Monat produziren durften. Der Export war ganz untersagt. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts gelang es den streitbaren Reutlinger Weinbauern, das gänzliche Verbot des Biersiedens zu erwirken. Zwar wurde diese Anordnung 1693 gemildert, zum Theil wohl mit Rücksicht auf den vorausgegangenen Fehlherbst; doch hielt die versöhnlichere Stimmung nur wenige Monate an; noch in demselben Jahre wurde das Brauen wieder ganz untersagt als eine „Sudelei, die allweg abzuthun sei."

Aehnlichen Schwierigkeiten sahen sich die Biersieder in zahlreichen anderen südwestdeutschen Ortschaften, z. B. auch in Heilbronn, und von württembergischen Städten in Stuttgart ausgesetzt. Ja, 1612 und 1615 wurde sogar für das ganze Herzogthum Württemberg das Bierbrauen auf je ein Jahr untersagt, weil es „viel Frucht erfordere und weil die Gehölze dadurch zu sehr abgetrieben würden." Auch hier scheinen wieder die Weinbergbesitzer ihre Hand im Spiel gehabt zu haben. Aber aller Hindernisse ungeachtet, die dem Ein-

[1] Häuselmann, Geschichte von Württemberg, S. 490.
[2] Ueber den Begriff des Umgeldes siehe unten S. 91.

dringen des Bieres bereitet wurden von den seine Konkurrenz mit ihrem Erzeugniß nicht ohne Grund fürchtenden Weingärtnern, bahnte es sich wie überall in Deutschland, so in Württemberg, wenn auch langsam, doch stetig seinen Weg. Die Zeitverhältnisse waren dem günstig, denn selten wohl hat im schwäbischen Lande, dessen Bewohner auch heute einem guten Tropfen nicht abgeneigt sind, eine so wüste Völlerei geherrscht, wie in den letzten Jahrzehnten vor Ausbruch des dreißigjährigen Krieges. Vergebens bemühten sich geistliche und weltliche Obrigkeiten, dem Uebel Einhalt zu thun. Besonders drastisch schildert eine Synodalordnung vom 1. Oktober 1599 das schwindelköpfige Zechen, „worauf man dann toll und voll auf den Gassen hin und her lief, schrie und sang." Eine Landesordnung von 1621 befiehlt den Amtleuten, „solche Zutrinker und volle Bölz nach geschehener Vermahnung anzuzeigen, damit sie der Gebühr nach ihre Strafe emfahen möchten." Kein Württemberger solle mehr als eine „bescheidene Zeche" des Tages thun bei „Thurm- oder Geldstrafe." [1]

Der große Krieg, so furchtbar verheerend er sonst auch im schwäbischen Lande gewirkt, hob doch die Brauerei ganz wesentlich. Die schrecklichen Verwüstungen der Weinberge kamen der Brauindustrie zugute, die ähnlich wie zur selben Zeit in Bayern großartige Fortschritte machte. Ein nicht zu unterschätzendes Moment für die Entwicklung unserer Branche war es wohl auch, daß sich die Bevölkerung infolge der zahlreichen Einquartirungen ausländischer Soldaten an den Biergenuß als etwas alltägliches gewöhnte. Ein mit den einschlägigen Verhältnissen wohlvertrauter Kulturhistoriker (Volz) meint auch, daß das gerade jetzt aufkommende Tabakrauchen [2]) von Einfluß auf die Vermehrung des Bierkonsums gewesen ist.

Es scheint jedenfalls eigenthümlich, daß der Krieg in Norddeutschland gerade in entgegengesetzter Richtung wirkte. Hier wurden die Staaten durch ihre unglückliche Finanzlage so oft zu bedenklichen Steuerexperimenten veranlaßt, daß darunter Konsumtionskraft und Konsumtionsfreudigkeit der Bevölkerung leiden mußten. Unter dem Einfluß der stark französirenden Mode traten ferner der Kaffee- und der Weingenuß so sehr in den Vordergrund, daß der Bierkonsum ganz zurückbleiben mußte, zumal auch die niedrigen Klassen je mehr und mehr sich dem Branntwein zuwandten. Hierzu kamen die mancherorts kaum erschwinglichen Biersteuern, um den Genuß des leichtesten alkoholischen Getränkes dem Norddeutschen zu erschweren.

In Württemberg drängten die Verhältnisse nun gebieterisch zu einer festen gesetzlichen Regelung, denn die von früheren Forschern sogenannte „erste württembergische Bierordnung", [3]) welche Herzog Johann Friedrich in dem denkwürdigen Jahre, in welchem der dreißigjährige Krieg ausbrach, erließ, ist ausschließlich für die Herrschaft Heidenheim bestimmt. Immerhin ist sie als die älteste herzogliche Bierordnung von hohem Interesse. Sie bestimmt für die oben genannte Herrschaft die Zahl der Brauereien (sechs für die Amtsstadt, sechs für den übrigen Bezirk), gebietet jedem Sieder, Sommer- und Winterbier her-

[1]) Mit die schlimmsten Zecher scheinen die Stuttgarter gewesen zu sein, weiß doch der Obervogt der Stadt in einer an Herzog Friedrich I. gerichteten Eingabe vom 4. Mai 1608 von allen möglichen Exzessen zu berichten, die in den Straßen Stuttgarts von Betrunkenen mit der blanken Waffe begangen waren.

[2]) Oder, wie es damals hieß, „Tabaktrinken".

[3]) dd. 15. Juli 1618.

zustellen, und schafft das neue Institut „der Bierschauer".[1] Auch wird, und das ist das für uns wichtigste an der Ordnung, eine Fabrikationsabgabe vom Bier erhoben; diese beträgt 30 Kreuzer vom Sude à 2 Eimer. Die Einfuhr wird auf Augsburger und Ulmer Biere, welch' letztere sich einer besonderen Beliebtheit erfreuten, beschränkt. So bedeutsam nun auch diese Heidenheimer Bierordnung ist, so tritt sie für uns an Wichtigkeit zurück hinter den Gesetzen der Jahre 1643 und 1644, welche für das ganze Herzogthum Geltung hatten.

In 1643 wird durch ein Generalreskript vom 11. September[2]) eine ganz neue Belastung des Bieres in Gestalt des „Rekognitionsgeldes" eingeführt. Dieses hat den Charakter einer gebührenartigen Abgabe. Seinen Namen, der sich bis zum Jahre 1855 erhielt, trug es daher, daß es aufgefaßt wurde als Gebühr für die „Rekognition", d. h. Anerkennung des einmal ertheilten Brauprivilegs, um welche jährlich auf's Neue nachgesucht werden mußte.

Wie rasch sich übrigens damals die württembergische Brauindustrie entwickelt hatte, sieht man aus der Bemerkung unseres Reskripts, daß „innerhalb kurzer Zeit eine zimbliche Anzahl Bierbrauereien in diesem Landt aufkommen"; höchst interessant ist auch die Schnelligkeit, mit welcher die wirthschaftlich äußerst herabgekommene Regierung sich der Belastung dieses verhältnißmäßig noch jungen Gewerbszweiges zuwendet. Von jedem Brauer, welcher „in Statt oder Ambt ..... dieses jetztlaufende oder hiervorige Jahr über viel oder wenig gebraut", solle für jeden Kessel 12 Gulden zu schuldiger Rekognition entrichtet werden, weßhalb diese Abgabe den zweiten Namen „Kesselgeld" führt. Ihre Höhe ist selbst für damalige Zeitumstände gering zu nennen. Der Erlös war nach dem Reskript vom 16. Oktober desselben Jahres an die Landschreiberei einzuliefern, unter welchem Datum auch schon die Konzessionspflicht der Brauereien eingeführt wurde, die nur mit Bewilligung der herzoglichen Rentkammer eröffnet werden durften.

Schon das folgende Jahr brachte dann eine neue Bierordnung.[3]) Diese erlassen unter Herzog Eberhard III., erkennt den „entstandenen Wein Mangell" an, infolge dessen „vnterschiedliche Bierhäußer" im Herzogthum errichtet seien, in denen aber schon „allerhand in Kürze eingerissene Unordnungen abzustellen seien." Die Ordnung schärft nochmals die Konzessionspflicht der Brauereien ein, und bestimmt ferner, daß der Braumeister im Handwerk wohlerfahren, darauf gereist sei, oder wenigstens „anderstwo gute Proben gethan habe," und gibt genau die Ingredienzien an, aus denen allein Bier bereitet werden darf; Hopfen, Wasser, Gerste, Weizen und für den äußersten Nothfall auch Dinkel dürfen verwandt, „vndd davon guter gerechter trauc vndd wahr gesotten werden"; außerdem sind noch geringfügige Zusätze von Wachholder, Kümmel und Salz gestattet. Ferner wird verordnet, daß nur feuersichere Dörröfen, Brau- und Brennkessel 2c. in Gebrauch genommen werden dürfen.

Auch der Kontrolle, welche die Müller auszuüben hatten, und die sich im Laufe der Zeit sehr verhängnißvoll erwies,[4]) begegnen wir bereits in dieser Ordnung. In jeder Gemeinde müssen nämlich die Müller ein Verzeichniß darüber führen, „welchem vnnd wie viel Malz sie jedesmals gebrochen vnnd

---

[1]) Vergl. auch Württembergische Jahrbücher 1841 II S. 349.
[2]) Lempp, Das Wirthschaftsabgabengesetz vom 9. Juli 1827 S. V.
[3]) dd. 22. Juli 1644; vgl. Reyscher, vollständige historische und kritische Bearbeitung der württembergischen Gesetze, Band 17, S. 171 ff.
[4]) Vgl. unten.

solches Monatlich ein Mahl gehöriger Orten anbringen." Wir glauben hier die ersten noch rohen Anfänge der später ziemlich komplizirten Malzregistereinrichtungen zu sehen, die freilich erst seit 1827 von größerer Bedeutung sind.

Seine Entstehung zur Zeit der Herrschaft merkantilistischer Ideen zeigt unser Gesetz in mehreren seiner Bestimmungen, so darin, daß es vorschreibt, die im Lande gewonnenen Rohmaterialien der Bierindustrie namentlich Gerste (ungemalzte wie gemalzte) und Hopfen, sollten nicht außer Landes verführt werden; ferner in der genauen Bestimmung über die Preisbildung des Bieres. Die staatlichen Beamten sollten unter Beihilfe der kommunalen, namentlich der Ortsvögte, veranschlagen, wie hoch der Kaufpreis der Frucht gewesen sei, was die Kosten des Dreschens der Gerste betragen hätten, wie hoch sich der Transportlohn gestellt ꝛc., und dann solle es dem Bierschenken gestattet sein, unter Berücksichtigung all' dieser und ähnlicher Momente noch einen Gewinn von 2 Pfennig pro Maß zu machen, „oder sich sonsten mit einem billigen Gewinn sättigen zu lassen." Schätzung und Anschlag sollten sodann je nach ortsüblicher Gewohnheit entweder direkt an der Hausthür des Schenken oder auf einem angehefteten Täfelchen bekannt gemacht werden. Auch auf die Qualität des Bieres wurde geachtet, denn unsere Ordnung schreibt vor: „Da das Bier in die faß gebracht, sollen weder der Brauer noch andere dem ausschenkenden Bier einigen Zuesatz thuen, noch dasselbe ringern noch in andere weeg verfälschen"; um dieses zu verhindern, sollen die Fässer gleich nach ihrer Füllung „verpitschirt", d. h. versiegelt werden.

Der soeben in ihren Grundzügen vorgeführten Bierordnung folgte am 22. Juli 1644 das Generalrescript Eberhard III., betreffend die Einführung des Halbthalergeldes von den Brauereien.[1]) Wir stehen nicht an, dieses Rescript als Ausgangspunkt der gesammten württembergischen Bierbesteuerung zu bezeichnen. Zum ersten Male begegnet uns eine für das ganze Herzogthum giltige reine Biersteuer, die weder den Gebührencharakter des Kesselgeldes an sich trägt, noch auch verwandt ist, mit dem für verschiedenartige Getränke giltigen „Umgeld". Das Halbthalergeld ist eine unverfälschte Fabrikationsabgabe.[2]) Was diese von allen ihren Vorgängerinnen auszeichnet[3]), ist der Umstand, daß der Rechtstitel, auf dem sie beruht, die Territorialität ist, während die Bierabgaben bis dahin ausschließlich auf geistlicher oder weltlicher Grund- und Gutsherrlichkeit basirten.

Zu unserem so bedeutsamen Rescript erschien am 31. August 1644 eine „Erläuterung", die aber weit über den Rahmen einer solchen hinausging. Sie untersagt zunächst die Berücksichtigung von „Abgang" und „Hausbrauch" bei Bemessung der Steuerschuldigkeit. Sodann bespricht sie eingehend die Ausdehnung des Umgeldes auf das Bier. Es steht freilich außer Zweifel, daß das anfänglich nur den Wein treffende Umgeld, dem wir noch unsere besondere Aufmerksamkeit werden zuwenden müssen, schon früher auf das Bier übertragen worden ist, denn unser Rescript scheint nur die Aufgabe zu haben, bereits bestehende Verhältnisse zu modifiziren; leider aber vermochten wir, trotz des reichen vorhandenen Materials, nicht zu eruiren, unter welchem Datum solches geschah. Es ist wohl nicht ausgeschlossen, daß das Umgeld allmählig ohne feste gesetz-

---

[1]) Reyscher, a. a. O., S. 174.

[2]) Es beträgt, wie schon sein Name andeutet, 45 Kreuzer vom Eimer. Ueber den Zeitpunkt, zu welchem es fällig wird, siehe unten S. 106.

[3]) Vereinzelte Bierabgaben finden sich nämlich schon etwas früher, wenn auch nur äußerst selten und mit ganz kleinem Geltungsbereich, im Württembergischen.

liche Regelung auf das Bier übertragen wurde und die zunächst nur gewohnheitsrechtliche Anwendung erst später durch Gesetz umschrieben wurde, bei welcher Vermuthung allerdings die Annahme, daß das Umgeld den Charakter einer Art von Generalaccise gehabt hätte, nothwendige Voraussetzung ist.

Zum Verständniß der mit dem Umgelde in Verbindung stehenden Einrichtungen scheint es empfehlenswerth, zeitweise die Grenzen unserer eigentlichen Aufgabe zu verlassen und uns, wenn auch nur flüchtig, der historischen Betrachtung dieser Steuerart zuzuwenden.[1]

Der ersten gesetzlichen Spur eines Umgeldes begegnen wir schon in der gräflichen Zeit. Das Umgeld ist eben eine uralte Auflage, die ihren ursprünglichen Namen „Ungeldt", „Unrecht" oder „indebitum"[2] wohl davon herleitet, daß sie als außerordentliche Abgabe, entsprechend den „Nothbeden", den „exactionibus iniustis" erscheint.[3]) Es mangelte dem Umgelde nämlich ein privatrechtlicher etwa grundherrlicher Rechtstitel vollständig, was für das Rechtsbewußtsein der damaligen Zeit von ganz erheblicher Tragweite war.

In der ältesten Periode bis auf Herzog Christoph herab hatte übrigens das Umgeld noch keineswegs den Charakter einer Wirthschaftsabgabe, sondern war eine accisähnliche Zahlung, d. h. sie bezog sich nicht nur auf ausgezäpften Wein, sondern überhaupt auf Handelsartikel oder wie es damals hieß „commercibilia".

Die Abgabe war in dem größten Theile von Alt-Württemberg eingeführt und lange Zeit hindurch gemeindliche Einnahmequelle, auch dort, wo das Umgeld noch den Grafen zufloß, sollten diese es zur Befestigung der Städte verwenden.

Die Modalitäten seiner Erhebung waren äußerst verschieden, und erst dem Herzog Christoph gelang es, in diesen Zustand bessere Ordnung zu bringen, indem er vom Kaiser im Privileg[4]) erwirkte, des Inhalts, daß der Herzog 30 Jahre lang berechtigt sein solle, vom Wein, der im ganzen Lande konsumirt werde, ein „Neu Ungelt" zu erheben. Dieses betrug 1 württemb. Pfennig von jeder Maß Wein, die vom Zapfen ausgeschenkt wurde; und 3 württemb. Heller Schilling durften außerdem von jedem im Achs- d. h. Groß-Verkauf abgegebenen Eimer erhoben werden. Steuersubjekt ist dabei der Verkäufer. Wein in der „Haushaltung" (also nicht im Wirthshaus verzapfter) zahlt noch „darüber ein zimblich Ungelt". Der Herzog kann die einlaufenden Summen „nießen und gebrauchen, und damit seines Gefallens handeln und fahren . . . ., von allermenniglich unverhindert".

Hauptsächlich wohl auf Grund dieses kaiserlichen Gnadenbriefes wandte sich Herzog Christof, der mit der Krone seines Vaters Ulrich zugleich dessen

[1] Wir sind in der glücklichen Lage uns für diesen Theil der Arbeit in manchen besonders wichtigen Punkten auf eine ältere Arbeit Reschers (Bearbeitung der württembergischen Gesetze, Bd. 17, Einleitung CLVIII) zu stützen. Dieselbe ist aus den Quellen geschöpft und besitzt hohen Werth für den Wirthschaftshistoriker, dürfte aber außerhalb Württemberg's wenig bekannt, auch für nicht-württembergische Leser zu eingehend sein.

[2] Lang, über die Steuerverfassung Altwürttembergs nach dem früheren Rechtszustande und nach den neueren Propositionen vom 13. November 1815, S. 105 ff. Besold, Thesaurus practicus, 1641, S. 918. Weißer, Nachrichten von den Gesetzen Württembergs, S. 169 ff. von Riecke, statistische Ergebnisse der Verwaltung der sogenannten Wirthschaftsabgaben im Königreich Württemberg, in „württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde", 1871, S. 165 ff.

[3]) Besold's Erklärung, der Name „Umgeld" stamme daher, daß es „umgelegt" werde, dürfte bei historischer Betrachtung der einschlägigen Verhältnisse kaum haltbar erscheinen.

[4] dd. 1. Dezember 1553.

enorme Schuldenlast überkommen hatte, im Jahre 1554 an die Landschaft mit der Bitte, sie möge, damit jene getilgt werden könne, ein neues Umgeld bewilligen, „nemblich vff Ein Maas Wein, so vff der Gassen ausgeschenckt, ein Pfennig“; außerdem proponirt der Herzog eine Erhöhung der Abgabe vom Achs-Verkauf. — Die Landschaft widerspricht und zwar, was für die damalige Zeit nicht scharf genug hervorgehoben werden kann, aus sozialpolitischen Gründen. Sie erklärt, daß bei der vorgeschlagenen Neuordnung des Umgeldes gerade die kleinen Leute, die „den Wein beim Zapfen holen“ müßten, besteuert würden, während die wohlhabenden und reichen, die im eigenen Keller einen Weinvorrath hielten, frei ausgingen; andererseits würde durch die Achsabgabe der ganze nicht unbeträchtliche Weinhandel des Landes leiden. Uebrigens lagen der Opposition noch andere Motive zu Grunde, die aber nicht an die Oberfläche traten, sondern mehr im Geheimen wirkten. Wir kommen auf diesen Punkt noch zurück

Auf die oben erwähnte Erklärung der Landschaft hin wandte sich Herzog Christof nochmals an dieselbe und bat, man möge die Abgabe wenigstens auf die Wirthe und Gastgeber legen, „also daß es allein die Frembden berüren sollt; denn man wöll darnon reden, daß täglich biß in zwaitausend Personen in diesem Fürstenthumb seyen; Wann nun ein Pfennig vff die Maaß sollt' geschlagen werden, was das für Nutz pringe, haben sie gut zu erachten.“

Die Landschaft aber blieb ungerührt; sie erwiderte,[1]) die Abgabe würde trotz aller gegentheiligen Versicherungen doch immer den Inländer treffen, und könne nicht bewilligt werden, der Herzog möge also keine Neuerungen machen und jede Stadt und jeden Flecken bei dem Herkommen belassen. Nur die Einführung der Stuttgarter Eich- und Schenkmaß in alle Theile des Herzogthums wurde bewilligt. Ein Imi sollte also nunmehr im ganzen Lande = 10 Stuttgarter Eichmaß = 11 Stuttgarter Schenkmaß gelten[2]) Die große Bedeutung dieses Unterschiedes liegt darin, daß dem Steuerzahler, dem die Abgabe nach dem Eichmaß berechnet wird, die Ueberwälzung auf den Konsumenten wesentlich erleichtert wird, da er diesem den Preis der Waare nach dem Schenkmaß ansetzt. Der Staat selbst nimmt bei dieser Art der Steuererhebung so gut wie kein Risiko auf sich, durch Nichteinlaufen der Steuer geschädigt zu werden. Die Einrichtung erhielt sich sehr lange, und spielte noch in unserm Jahrhundert eine große Rolle, auch bei der Besteuerung des Bieres.

Trotz der wiederholt geäußerten schroffen Abneigung der Landschaft gegen die Reform des Umgeldes suchte Herzog Christof durch seine Freunde am Hof den Kaiser zu bestimmen, ihm ein neues, noch weiter als das erste gehendes, Privilegium zu verleihen; und wirklich erhielt er am 22. Oktober 1555 ein solches.[3])

Dem Herzog sollte es nach dem Privileg gestattet sein, „daß er allenthalben in seinem Fürstenthumb vnd Gebiete vnd allen desselben Stätten, Flecken, Dörffern, Aembtern vnd bey seinen Inngesessenen[4]) Schirmsverwandten, Angehörigen vnd Vnterthanen, durchaus, an einem wie an dem andern Orth, ein gleich Umbgeldt, nemlich die Zehendt Maaß, anrichten, auffheben vnd einnemmen vnd solliches zu seinem vnd gemelter seiner Landschafft, wie obsteht, Nutzen vnd Gebrauch anwenden . . . . solle“.

[1] Im Mai 1554
[2] Siehe oben S. 87.
[3] „Die Einführung eines gleichen Umgeldes im ganzen Herzogthum“ betreffend
[4] D. h. eingesessenen.

Die Hälfte aller Einnahmen aus dem Umgelde solle der Herzog zur „Erbauung und Besserung seiner Staedt und Flecken" verwenden.[1] Aus der letzteren Bestimmung erhellt, daß man sich dessen bewußt war, wie das Umgeld während einer längeren Periode ausschließlich communalen Zwecken gedient hatte, obgleich es jetzt zu den sogenannten „Kammereinkünften" des Herzogs gezählt wurde.

Es liegt übrigens nahe, zu vermuthen, daß Herzog Christof mit Rücksicht auf die Stimmung des Volkes von diesem zweiten Privileg ebensowenig Gebrauch gemacht habe, wie von dem ersten, denn wir begegnen in den Jahren 1554/57 keiner Nachricht über eine Umgeldserhebung seitens des Herzogs und schon am 31. März 1557 erscheint eine „Ordnung, wie im Fürstenthumb Würtemberg ein gemein gleich Landmeß und Eych angerichtet werden und auf Jacobi angeen soll".[2] Das Gesetz suchte Ordnung in geradezu chaotische Zustände zu bringen; denn die einzelnen Theile des Landes brachten je nach ihrer historischen Entwicklung die verschiedenartigsten Flüssigkeitsmaße zur Anwendung, was einerseits Verkehrsstörungen hervorrief, andererseits aber auch die Bemessung der Steuersummen erschwerte. In charakteristischer Weise wird die Nothwendigkeit einer Neuordnung dieser Verhältnisse dargelegt. Nach einer ziemlich scharfen Erklärung gegen die große Verschiedenheit der zur Anwendung gelangenden Flüssigkeitsmaße, heißt es weiter: „So Ordnen und wöllen wir, Wa bißher die grossen Maß geschenckt, das darfür vnser new geordnete Landteychmaß, vnd für die ringern Massen, vnser new Landtschenemaß .... gebraucht, das auch ein jeder bei seiner anzahl Massen, wie die bißher zu Vngelt gereicht, bleiben, vndt fürohin der neuen Maßen auch souil geben soll."

Die bisherigen Bezeichnungen „Aymer, Om, Som" u. dgl. entfallen nunmehr. Das Verhältniß von Schenk- zu Eichmaß, wie es schon vor drei Jahren[3] angeordnet worden, soll jetzt mit ganzer Strenge überall im Lande eingeführt werden. Weitere erlaubte Hohlmaße sind ferner: Scheffel, Simri, Viertel, Achtel, Ecklein.[4]

Die Einführung der neuen Umgelds-Ordnung scheint mit einem fast unglaublichen Schlendrian vorgenommen zu sein, denn noch acht Jahre nach deren Erlaß waren die neuen Maßbestimmungen nur ganz vereinzelt herrschend; erst 1621 fanden sie dann Aufnahme in die Landesordnung.

Am 29. Mai 1565 erschien eine neue Umgeldsordnung.[5] In ihr kommt der Begriff „Umgeld" zum ersten Male in jener Bedeutung vor, welche wir ihm noch heute beilegen. Das Umgeld ist von 1565 an bis auf unsere Tage eine reine, unvermischte Getränkeabgabe, speziell eine Abgabe vom ausgeschenkten („ausgezäpften") Getränk geblieben, während es bis dahin weit umfassender war.[6] Die Ordnung gibt sehr genaue, zum Theil höchst complicirte Vorschriften über die Kontrolle, welche die Staatsbeamten bezüglich des Ankaufs, der Einlegung und des Ausschanks von Wein auszuüben haben. Wir müssen zu unserm lebhaften Bedauern der Versuchung widerstehen, dieselben

---

[1] Beachte den Unterschied gegen die oben S. 91 erwähnte Bestimmung des Privilegs vom 1. Dezember 1553.

[2] Selbständig gedruckt. Siehe auch: Reyscher, a. a. O., Band 17, Abt. 1, S. 69 ff.

[3] Siehe oben S. 92.

[4] 1 Scheffel = 8 Simri = 32 Viertel = 64 Achtel = 256 Ecklein.

[5] In der Literatur vielfach nicht ganz korrekt als „erste" bezeichnet. Vgl. Breyer, elementa jur. duc. wirtt., S. 575 ff.

[6] Siehe oben S. 91.

an dieser Stelle eingehend darzustellen, da wir sonst fürchten müßten, uns doch allzuweit von unserm eigentlichen Thema zu entfernen. — Der springende Punkt in der Umgeldsfrage der damaligen Zeit ist wohl der, daß es den Herzögen aus bestimmten rechtlichen und finanziellen Gründen ganz besonders daran liegen mußte, das Umgeld zu erhöhen. Dieses nämlich gehörte neben den Zöllen in erster Linie zu den „Kammereinkünften" der Herzöge, über welche dieselben bis zu einer gewissen Grenze freies Verfügungsrecht hatten; so wird denn auch der Versuch, das Umgeld durch genauere Beaufsichtigung der Wirthschaften lukrativer zu gestalten, leicht erklärlich. Der Herzog setzte eine Kommission ein, welche Herkommen und Recht jedes Orts in der angedeuteten Richtung erforschen sollte. Gleichzeitig aber hatte die Kommission auch die Aufgabe, für die Interessen „des gemeinen Mannes, so bey den Wirten zeren muoß," [1]) zu sorgen.

Während aber die Kommission noch tagte,[2]) nahm die Unzufriedenheit mit den Anordnungen vom 29. Mai immer mehr zu. Schließlich beschlossen die Stuttgarter Gastwirthe zu streiken, und am 17. August kündigten sie der erstaunten Bevölkerung an, daß sie, so lange die neue Umgeldsordnung in Kraft sei, keinen Tropfen Wein verschenken würden. Zwar gaben die Wirthe ihr Beginnen schon am Morgen des 20 August auf, dennoch sah sich Herzog Christof genöthigt, dem stürmischen Verlangen seiner Unterthanen nachzugeben und die Umgeldsbestimmungen zu mildern, was durch die Ordnung vom 5. November geschah; letztere hob namentlich das unbedingte Gebot des Verpitschirens der Fässer, welches so viel böses Blut gemacht hatte, auf. — Nunmehr behielt die Ordnung vom 29. Mai 1565 mit den letzterwähnten Aenderungen durch viele Jahre ihre Geltung. Aus 1577 stammt eine sicher beglaubigte Nachricht, derzufolge schon damals im benachbarten Reutlingen auch vom Bier Umgeld erhoben wurde. Im Herzogthum selbst ist die Ausdehnung des Umgeldes auf das Bier wohl erst etwas später eingetreten, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht früher als in den letzten Jahren des sechszehnten Jahrhunderts. Bis dahin konnte das inländische Bier wohl auch kaum ernstlich konkurriren mit dem nicht allein guten, sondern auch billigen importirten; namentlich der Wettbewerb der Ulmer Brauer scheint von großer Bedeutung gewesen zu sein.

Die nächste Umgelds-Ordnung [3]) enthält gegenüber der früheren überhaupt keine wesentlichen Veränderungen; dagegen dachte Herzog Friedrich I. sogleich bei Beginn seiner Regierung daran, die Kammereinkünfte zu erhöhen. Er wies deshalb die Rentkammer an, ihm Bericht zu erstatten, ob nicht die seinem Vorfahren gegebenen Kaiserlichen Umgeldsprivilegien zu diesem Zweck verwendet werden können. Hierauf referirten am 14. Januar 1602 Johann Rößlin und der Hofrath von Degenfeld als Vertreter der Rentkammer, daß die Bevölkerung sich noch immer nicht an die Gleichheit des Umgeldes gewöhnt habe, und daß die Landschaft berechtigt zu sein glaube, vermöge ihrer Privilegien die Gesetzmäßigkeit dieser Gleichheit zu bestreiten. Zwar würde sich beim Inkrafttreten des Gnadenbriefes das Kammergefäll steigern, aber man wisse doch nicht, welche gewichtigen Gründe die Herzöge Christof und Ludwig veranlaßt haben mögen, ihn außer Wirkung zu belassen. Hierzu bemerkte der Herzog, wie Moser berichtet: „die Vrsach, daß sich die Räth haben bestechen lassen, so ist es er-

[1]) Siehe oben S. 92

[2]) Das bezügliche Gutachten der Kommission ist leider verloren gegangen.

[3]) Erlassen unter Herzog Ludwig am 23. April 1592

sitzen blieben." Uebrigens hat Friedrich I. trotz aller Gegenvorstellungen doch offenbar die Gleichheit bis zu einem gewissen Grade durchgeführt, denn eine der ersten Regierungshandlungen seines Nachfolgers Johann Friedrich war die Abschaffung derselben (1608).

Ebenso erkennt die Umgeldsordnung vom 14. September 1634 das örtliche Herkommen an. Im Uebrigen schreibt auch sie das Versiegeln der Fässer nicht mehr vor.

Die nächsten Bestimmungen bezüglich des Umgeldes ergingen sodann am 31. August 1644. Mit ihnen kehren wir zum Ausgangspunkte unseres Versuches, die historische Entwicklung des württembergischen Umgeldes zu schildern, zurück.[1]) — Die unter obigem Datum erschienene „Erläuterung" zum General-Rescript[2]) vom 22. Juli desselben Jahres schreibt vor, daß Halbthaler- und Umgeld in dem Augenblick verfallen, wo das Bier aus dem Kühlraum in den Keller kommt. „Wenn diese beede Schuldigkeiten entrichtet, und das Bier hernacher abgeführt wird, solle dem Käuffer dessen ein Urkund, wie hoch er selbiges erkaufft und verumgeltet, damit es sowohl in der Statt als auf dem Land nicht höher ausgezäpft werde, mitgetheilt, fürters aber in Crafft Urkunds weder Umbgeld noch der halbe Thaler weiters erfordert, sondern alles Umgeld obgedachter Masen bey denen Braustätten von den Biersiedern erstattet werde."[3])

Aus der letzteren Bestimmung ersieht man den fundamentalen Unterschied zwischen der Erhebungsform des Umgeldes vom Wein einerseits, bei dem der Verkäufer das Steuersubjekt ist, und vom Bier andererseits, bei welchem der Produzent als solches fungirt. Dennoch ist auch das Bierumgeld als Abgabe vom Konsum, und nicht als solche vom Gewerbe anzusehen, was schon daraus erhellt, daß es berechnet wird nach dem, soweit wir sehen, allerdings mehr oder weniger willkührlich angesetzten Schankpreise.

Immerhin war das Bierumgeld in seiner nunmehrigen Gestalt eine interessante Neuschöpfung, während seine ältere Form nur als Nachahmung des Umgeldes anzusehen ist, das der württembergische Staat vom Weine erhob

Das Bier unterlag also zur Zeit Eberhards III. folgenden Abgaben: 1. dem aus der gräflichen Periode stammenden „Umgelde", einer Konsumtionsabgabe von 10% des Schankpreises; 2. dem aus dem Jahre 1643 herrührenden „Rekognitions"- oder „Kesselgelde", einer Art jährlich zu entrichtender Konzessionsgebühr für das Braugewerbe in Höhe von 12 fl. pro Kessel; und 3. dem in 1644 eingeführten „Halbthalergelde", einer Abgabe von der Fabrikation im Betrage von 45 Kreuzer pro württembergischen Eimer.

Es ist bei alledem wohl zu beachten, daß der Biergenuß um die Mitte des 17. Jahrhunderts hauptsächlich im Gebiet des Neckar eingebürgert war, während manche Kreise der Schwarzwälder Bevölkerung ihm immer noch mit einem gewissen Vorurtheil begegneten.[4])

* * *

---

[1]) Siehe oben S. 90 und 91.

[2]) Siehe oben S. 90.

[3] Ludwig von May citirt im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", Seite 577 aus der Bierordnung Wilhelm Ludwigs vom 22. August 1675 eine Stelle mit denselben Bestimmungen, wobei er übersieht, daß diese schon aus dem Jahr 1644 stammen, und in dem von ihm angeführten Reglement blos redaktionell geändert sind.

[4] Trotzdem nach Pfaff (Württemberg nach seinem natürlichen, statistischen und kommerziellen Zustande zu Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts) ein Faß des beliebten Ulmer Bieres im Jahre 1588 zu Tübingen bloß 10 fl kostete, konnte doch noch 1642 folgende ergötzliche Geschichte passiren, die ein helles Streiflicht auf die damals herrschen-

Schon wenige Jahre nach Abschluß des westphälischen Friedens, nämlich 1651, wird es nöthig, den mittlerweile zu einem wichtigen Handelsartikel gewordenen Hopfen einem Eingangszoll zu unterwerfen.[1] Dieser wird auf 6 Kr. pro Centner festgesetzt, der Durchgangs- und Ausfuhrzoll beträgt das Doppelte. Diese Bestimmungen sind um so interessanter, als von einem württembergischen Hopfenhandel erst seit kaum einem halben Jahrhundert die Rede sein konnte; die erste Mittheilung von einem solchen macht uns ein Bericht aus 1598, in welchem gesprochen wird von „Hopfen, welcher abgelesen und hinterlegt wird für ettliche Kauffleute, die seiner begeren, und lassens holen auß der Stadt Heidenheim im Württemberger Land, 4 Meilen vom Wunderbad (Bad Boll), daß man Bier damit browet".

In demselben Jahre, in welchem der Hopfen erstmals einer Einfuhrabgabe unterworfen wurde, erlitt das junge Braugewerbe noch eine weitere Beschränkung. Ein herzogliches Reskript vom 20. Februar 1651 verbot nämlich alles Biersieden außerhalb der Städte Heidenheim, Blaubeuren, Calw und Urach.

Wie so oft in der Wirthschaftsgeschichte, ist auch hier die stete Wiederholung von Verboten und Repressalien dem objektiven Historiker nur ein Anzeichen dafür, daß der Staat dem mächtig wirkenden Drang nach Veränderung ganz bestimmter wirthschaftlicher Erscheinungen und Thatsachen keinen Halt zu setzen vermag und doch noch nicht gelernt hat, seine Ohnmacht gegenüber Verhältnissen, die stärker sind als er, zu erkennen. Die sich in weitem Umfange vollziehende Ablösung des Weines durch das Bier griff gewaltig in die Zustände der Produktion und der Konsumtion, mithin in das ganze soziale Leben des Landes ein, ohne daß der Staat andere als Palliativmittel gegen das drohende Uebel[2]) zur Anwendung zu bringen gewußt hätte.

Weit mehr noch als die Regierung befeindete die Landschaft die junge Industrie. Selbst jene weitgehende Beschränkung genügte ihr noch immer nicht; sie beklagte sich daher bei Herzog Eberhard III.[3]), daß die Regierung in letzter Zeit wieder mehrere Braukonzessionen verliehen habe; dieses schade dem Weinverkauf; vor 30 oder 40 Jahren hätte man vom Bier in Württemberg noch nichts gewußt; man möge nur die Brauereien in Weingegenden ganz abschaffen, in den anderen Bezirken aber Konzessionen nur äußerst selten verleihen. Die Vorstellung der Landschaft blieb, soweit wir sehen, ohne Erfolg.

Am 28 Juli 1669 fand eine Ausdehnung des Rekognitionsgeldes auf die Wirthschaften statt, zu deren Eröffnung nunmehr staatliche Konzession nöthig ist. Auch die Wirthe zahlen das Rekognitionsgeld alljährlich, und zwar je nachdem sie zugleich beherbergen und Speisen verabfolgen, oder nicht, 1 fl. 30 Kr. oder 1 fl. — Kr. — Im folgenden Jahre[4]) wurde diese Abgabe der Wirthe

den Auffassungen wirft In dem genannten Jahre war nämlich nicht so viel geerntet worden, um den Zöglingen des theologischen Stifts in Tübingen den gewohnten Tischwein verabreichen zu können. Man verfiel nun auf den Gedanken, die Alumnen könnten — nicht Wasser trinken, sondern würden sich lieber an Bier halten. Die Visitationsräthe aber widerriethen die Verabfolgung von Bier, und mußten erst von Herzog Eberhard belehrt werden, „daß viele gelehrte Leute in Niedersachsen und anderen septentrionalischen Ländern mit Bier aufgezogen werden, deren Magen und ingenio unbeschadet. Auch seye ein gerechtes Bier besser als ein saurer Wein." Volz a. a. O. Seite 190; vergleiche übrigens oben Seite 87.

[1]) Was das Zollwesen betrifft, so kann die vorliegende Arbeit, ihrem Zwecke entsprechend, nur die besonders charakteristischen Taten behandeln.

[2]) Denn ein solches war die geschilderte Entwicklung in seinen Augen. (Das Reskript vom 20. Februar 1651 ist übrigens nicht lange in Geltung geblieben, siehe unter Seite 97.)

[3]) Im Jahre 1657.

[4]) Am 4. Mai 1670.

auf 5 fl. in Dörfern und Weilern, und auf 10 fl in Städten erhöht; freilich mit der wichtigen Bestimmung, daß die Anerkennung des Wirthschaftsrechts nicht mehr alljährlich nachzusuchen sei, sondern die ertheilte Rekognition so lange in Geltung verbleibe, als der einmal damit Beliehene selbst die Wirthschaft besitze. Die Landschaft interzedirte, und erwirkte ein Generalreskript (dd. 6. Februar 1676), worin die betreffende Abgabe auf 8 resp. 4 fl. herabgesetzt, und die Anordnung getroffen wurde, daß bei Einstellung des Betriebes weitere 4 resp. 2 fl. zu zahlen seien. Doch gab sich die Landschaft auch hiermit nicht zufrieden und setzte es schließlich durch, daß in einem neuen Reskript (vom 20. Dezember 1679) das Rekognitionsgeld der Wirthe als eine „Neuerung" gänzlich aufgehoben wurde.

Inzwischen hatte Herzog Wilhelm Ludwig im Jahre 1675 eine neue Bierordnung erscheinen lassen. Diese lehnt sich aber in allen Punkten an das zu ihrer Zeit bereits herrschende Recht an. Sowohl bezüglich der drei das Bier belastenden Abgaben, wie auch der Bestimmungen gegen die Verfälschung, die vielleicht ein wenig schärfer geworden sind, wie endlich auch der Kontrollevorschriften für die Müller basirt sie durchaus auf der Gesetzgebung Eberhard III.

Besonders interessant und für die damals herrschenden wirthschaftspolitischen Ideen bezeichnend ist es, wie eindringlich einerseits die Bierordnung Wilhelm Ludwigs, andererseits das General-Reskript von 1675, das der Regierung zustehende Konzessionsrecht betonen, erstere hinsichtlich der Brauereien, letztere bezüglich der Wirthschaften — —

Das letzte Viertel des 17. Jahrhunderts war für unser Gebiet ziemlich ereignißlos; zu erwähnen ist, daß Herzog Eberhard Ludwig am 2. August 1679 die Pauschalirung des Umgeldes gestattete. Zunächst freilich galt dies nur für das Weinumgeld, welches von den Wirthen zu entrichten war, bei dem von den Produzenten getragenen Bierumgeld dagegen blieb das alte Verhältniß bestehen.

Herzog Eberhard Ludwig erließ sodann am 30. August 1709 eine Bierordnung, welche vor allem die das Brauen einschränkenden Verordnungen von 1651 gänzlich aufhob. Sie unterscheidet sich nicht gerade in wesentlichen Punkten von den älteren Ordnungen aus 1644 und 1675. Ziemlich scharf geht sie gegen die Fälschungen des Bieres vor; sie verbietet zum Beispiel di bisher erlaubte Verwendung von Dinkel beim Brauen (Artikel 2), und untere sagt in besonders scharfer Weise den Gebrauch von Pottasche (Artikel 4). Die erlaubten Ingredienzien, Gerste und Hopfen, auch Malz, sollten, dem Zugt der Zeit entsprechend, „so viel wie immer möglich außer Lands gekauft und hereingebracht werden." Inländische Rohmaterialien durften nur mit spezieller Bewilligung der herzoglichen Kanzlei verwandt werden (Artikel 17). Dagegen sollten nur im Herzogthum gefertigte Brankessel bei der Fabrikation benutzt werden, „damit das Geld im Lande gelassen werde". Ganz eigenthümlich ist die Stellung der Regierung gegenüber dem Bezuge ausländischen Bieres (Artikel 10). Es sei zwar „sonsten Außländische Bier in's Land zu führen verboten", weil aber von den Landbraustätten schlechtes Bier hergestellt werde, so solle die Einfuhr doch nicht ganz verwehrt werden; immerhin muß der Käufer, der in diesem Falle auch das Halbthaler- und Umgeld zu zahlen hat, noch einen hohen Zoll entrichten; dieser beträgt 48 Kr. pro wtt. Eimer.

Ferner giebt die Ordnung interessante Details zur Erhebungsform des

Halbthalergeldes, mit einer Genauigkeit, die den älteren Gesetzen noch fremd ist. Die Ueberführung des Bieres aus dem Kühlraum (der „Kiel") in den Keller ist sofort einem niederen Steuerbeamten, dem sog. „Umgelder" anzuzeigen, anderenfalls ist eine Strafe von 10 fl. verwirkt. Der Beamte begiebt sich persönlich in den Keller, visitirt den Biervorrath, verzeichnet denselben, und berechnet auf der Stelle die Höhe des zu zahlenden Halbthaler- und Umgeldes. Bevor all' diese Prozeduren beendet sind, darf nichts ausgeschenkt, ja, nicht einmal ein Zapfen gezuckt werden, bei Vermeidung einer Strafe von gleichfalls 10 fl. Beide Steuern sind gleich nach Festsetzung ihrer Höhe zu entrichten (Artikel 6). Die dritte Abgabe, das Kesselgeld, ist erstmals bei Nachsuchung der Konzession und sodann jährlich um Pfingsten zu bezahlen. Dieses sowohl, wie der „halbe Thaler" wurden, wie uns die Ordnung mittheilt, „vor Konzessions-Gelter" angesehen (Artikel 8). Juristisch und praktisch trifft diese Bezeichnung nur für das Kesselgeld zu, das Halbthalergeld hat nicht eine Spur von dem Charakter eines Konzessionsgeldes an sich. Daß ihm ein solcher zugesprochen wurde, hatte seinen Grund wohl in Folgendem: Die württembergischen Finanzen hatten zur Zeit Eberhard Ludwigs durch die beständigen französischen Brandschatzungen, sowie in Folge der Plünderungen, welche die im Lande zersprengten kaiserlichen Truppen, die sog. „Schnapphahnen" verübten, auf's Furchtbarste gelitten. Trotzdem mußte das erschöpfte und ausgesogene Land laut Vertrag[1]) vom 30. Juli 1693 seinem Tyrannen, König Ludwig XIV. von Frankreich, alljährlich eine größere Geldsumme senden, um sich vor weiterem und größerem Schaden zu sichern. Um nun seine geleerte Kasse einigermaßen zu füllen, sah sich Eberhard Ludwig veranlaßt, die schon von seinen Vorgängern eingeführte, keineswegs unbedenkliche Verpachtung der Staatseinnahmen zu erneuern. Dabei aber reservirte er sich u. A. die Einnahmen aus Konzessionsverleihungen als ihm persönlich zustehende Rechte. Um jene zu erhöhen, wurde auch das Halbthalergeld für eine Konzessionsgebühr erklärt. Nur so kann der Wortlaut des Artikel 8 unserer Bierordnung interpretirt werden, in welchem es heißt: „Dieses Kessel sowohl als das Halbthalergeld sind anzusehen vor Konzessionsgelter und sind mithin bei gegenwärtig unsern Veradmodierten[2]) Gefällen uns unter unsere reservata gehörig. Die Beamten sollen also beide Steuern zu ihren Händen ziehen, in ihre Amts-Rechnung nehmen und mit anderen reservierten Intraden[3]) gehörig verrechnen. Dagegen wird das Umgeld den admodiatoribus[4]) . . . . . . überlassen." Zu bemerken ist noch, daß die Steuerpächter gerade jetzt eigentlich ein besonderes Gewicht auf die Einnahme aus dem Umgelde vom Bier hätten legen müssen, da die vorangegangenen Weinfehljahre ihnen schwere Ausfälle am Weinumgeld gebracht hatten.

Endlich führte die „aus landesväterlicher Fürsorge" erlassene Bierordnung die Vereidigung der Braumeister und Knechte ein; „sonsten insgemein sollen die Braumeister und ihre hierzu gebrauchende Knechte sich im Brauen und allem, so deme anhängig ist, als redlich-Ehrliebend- und Gewissenhaffte Leuthe bezeugen, auch auf diese Unsere Ordnung leiblich beaidiget werden, mithin deme getreulich nachkommen, und darwider zu handlen sich bey unausbleiblich

---

[1]) Sog. „Brandschatzungsvertrag".
[2]) Veradmodiren = verpachten.
[3]) Intraden = Staatseinkünfte, landesherrliche Gefälle.
[4]) Admodiator = Pächter.

ernst- und nachdrucklicher Bestraffung keines wegs gelüsten, noch betretten lassen." [1]) (Artikel 21.)

Die Bierordnung Herzog Ludwigs erhielt schon im Jahre nach ihrem Erscheinen eine wichtige Ergänzung. Durch Generalreskript vom 10. Dezember 1710 [2]) wurden nämlich sämmtliche Konzessionen und Personal-Privilegien zum Bierbrauen aufgehoben und verboten, und nur die Real-Privilegien aufrecht erhalten.

Ferner fand Artikel 10 der Ordnung im Jahre 1730 eine Verschärfung, indem auf die Vorstellung mehrerer Wirthe, welche sich über den starken Import von Ulmer und anderem ausländischen Bier beschwerten, durch ein General-Reskript vom 27. März verordnet wurde, von jenem ein wiederum ziemlich unpassender Weise sogenanntes „Koncessionsgeld" zu erheben. Dieses wurde nur nach der Quantität des eingeführten Bieres berechnet und betrug pro wtt. Eimer 1 fl. 30 Kr. Steuerhinterziehungen werden mit 10 fl. pro Eimer bestraft. Noch schärfer waren die Bestimmungen des General-Reskripts vom 15. Dezember 1736, in welchem Herzog Karl Alexander überhaupt jede Einfuhr ausländischen Bieres verbot.

Die Periode Karl Alexanders war für Württemberg die Blüthezeit zweifelhafter Finanzkünste. Ein glänzender Hofhalt und bedeutend gesteigerter Aufwand für militärische Zwecke einerseits, der oft thörichte Widerstand der Landeskollegien und des ständischen Ausschusses gegen die Geldforderungen des Herzogs andererseits, nicht zum wenigsten auch der unheilvolle Einfluß des allmächtigen Finanzmannes Süß Oppenheimer und seiner Parteigänger ließen den Fürsten gar oft zu höchst bedenklichen Plusmachereien greifen.

Ein Beispiel hierfür bietet das General-Reskript vom 13. Dezember 1736. Dieses ordnet an, daß bei allen Wirthen, die schon von einer früheren Regierung die Erlaubniß zur Ausübung ihres Gewerbes erhalten haben, nach erfolgter Einsichtnahme der Umgeldsregister eine Bilanz ihres dreijährigen Umsatzes zu ziehen sei; auf dieser Grundlage sei dann das Durchschnittsquantum zu berechnen, welches auf ein einzelnes Jahr entfällt, und hiervon seien 30 Kr. pro Eimer (unter der hochtönenden Bezeichnung „pro confirmatione") zu fordern. Ferner mußte die Behörde denen, „welche sich widersetzen, die Wirthschaffts-Gerechtsame auffünden, und dennoch wegen des bißherigen Genusses (!) die Quart obigen Belauffs von selbigen einziehen." Die rückwirkende Kraft, welche unserer Gebührenordnung (denn nur als solche kann unser Reskript aufgefaßt werden) durch die letztere Bestimmung beigelegt wird, enthält eine unnütze Härte, die nur durch die constante Geldnoth des Herzogs zu erklären ist. —

Karl Alexander unternahm, wie auch sein Nachfolger Karl Eugen, mehrfache Versuche, die schon so lange erstrebte Umgeldgleichheit in ganz Württemberg einzuführen. An dieser Stelle aber wollen wir dieselben nur erwähnen, um sie dann im Zusammenhang mit ähnlichen Bestrebungen Friedrich II. ausführlicher zu behandeln.

Aus der Regierungszeit Karl Eugens sind zu nennen: 1) ein Specialreskript vom 25. April 1743, die Wirthschaftsabgaben betreffend; und 2) ein Generalreskript vom 5. Dezember 1770, die Einschränkung des Bierbraues betreffend. [3])

---

[1]) Reyscher, a. a. O., S. 344 f.
[2]) Vergl. auch Reyscher, a. a. O., S. 344, Note 195.
[3]) Reyscher, a. a. O., S. 530 mit Note 250 und S. 631.

Aus dem ersteren interessiren uns die folgenden Bestimmungen: a) Sobald ein Schildwirth[1]) sein Schild einzieht, ist die Wirthschaftsberechtigung eo ipso erloschen. Will er sein Geschäft wieder eröffnen, so muß er ohne Rücksicht auf eine eventuell geschehene Steuerzahlung um die Erlaubniß hierzu petitioniren; b) weil das Schildwirthschaftsrecht ein privilegium reale ist, das auf dem Hause haftet, so brauchen Rechtsnachfolger, Erben u. s. w. eines Schildwirths beim Uebergang des Geschäfts nicht um die Konzession zu suppliciren.

Das oben erwähnte Reskript von 1770 enthält die polizeiliche Bestimmung, „daß in denen Landes-Gegenden, welche mit Weinwachs versehen sind, das Bierbrauen zu Ersparung derer zum Brodbacken tauglichen Früchten (!) eingeschränkt werden solle."

Damit schließen wir die Betrachtung der historischen Entwicklung unserer Steuer während der herzoglichen Zeit (1495—1803). Wenn das wiedergegebene Bild dieser Entwicklung nicht so abgerundet erscheint, wie es wohl wünschenswerth wäre, so hat dies seinen Grund auch mit darin, daß für die besprochene Periode brauchbares statistisches Material überhaupt nicht vorhanden ist.

Aus der kurfürstlichen Zeit (1803—1806) ist nur eine Umgeld-Ordnung von 1804 zu nennen, bezüglich derer wir auf § 1 des folgenden Kapitels (II) verweisen.

Kapitel II.

Die Bierbesteuerung im Königreich Württemberg.

§ 1

Von 1806—1821.

In demselben Jahre, in welchem Württemberg zum Range eines Königreichs erhoben wurde, erschien eine Maßordnung (dd. 30. November 1806), die uns insofern interessirt, als sie auch für Getränke ein einheitliches Maß statt der bisherigen je nach der historischen Entwicklung der Landestheile verschiedenen einführte. Für Malz soll überall das Simri zur Anwendung gelangen; das Maß soll aus dem Zuber soviel wie möglich mit einem Zug ohne Anstoßen und Rütteln gefüllt und hierauf mit dem Streichholz in der Art auf dem Steg abgestrichen werden, daß an dem Geschirr Steg und Rand sichtbar sind, und das Malz zwischen diesen eine nach allen Seiten offene Fläche bildet. Das gesetzmäßige Verhältniß von Eichmaß zu Schenkmaß = 10 : 11 wird auf's neue bestätigt.[2])

Letzteres geschieht auch durch die im übrigen ungleich wichtigere königliche Verordnung vom 31. Juli 1807, die einzuführende allgemeine Gleichförmigkeit der Umgelds- und Wirthschafts-Abgaben betr.[3]) Wie wir gesehen, sind die Versuche, die Umgeldsgleichheit einzuführen, sehr alt, sie scheiterten aber stets an dem Widerstand der Landschaft. Gegen Ende der herzoglichen Zeit hatte Eberhard Ludwig durch ein General-Rescript vom 24. Januar 1733[4]) auf's neue die Gleichheit herzustellen gesucht. Eine Anzahl Kommunen hatte nämlich erklärt, daß sie mit der Einführung der Uniformität des Umgeldes ganz

[1] Ueber den Begriff der Schildwirthschaft siehe unten, S. 104.
[2] Siehe auch Riecke a. a. O., S. 170 f.
[3] Reg.-Bl., S. 313 ff.
[4] Siehe Reyscher a. a. O., S. 443 ff.

einverstanden sei, falls der Ertrag desselben ausschließlich zum Unterhalt der herzoglichen Kanzellei-Beamten verwandt werden sollte. Daraufhin wurde dann das oben erwähnte Rescript erlassen, doch mußte der Herzog schon am 18. November 1735 die frühere Observanz wiederherstellen, da die Unzufriedenheit im Lande überhandnahm.

Das gleiche Schicksal hatte der analoge Versuch Carl Alexander's vom 23. Oktober 1736, indem Carl Eugen schon am 18. April 1739 die bez. Verordnung aufhob. In demselben Jahre wurde am 24. Oktober das Umgeld auf die in Festungen und Kasernen zum Verkauf gelangenden Getränke ausgedehnt. Nochmals unternahm Carl Eugen den so oft mißlungenen Versuch am 13. Dezember 1759. Das hierauf bezügliche General-Rescript[1]) konstatirt, „daß bekannter Dingen nicht allein verschiedene Städt und Aemter in ihren ganzen Bezirken, sondern auch hin und wieder zerstreute einzel Communen in beträchtlicher Anzahl, welche zusammen beynahe die Helfte des Landes ausmachen, in Schenkung der grössern Eych-Maas und Verweigerung der = durch jeweilige Hochfürstl. Verordnung vestgesetzten Umgelds-Schuldigkeit bis jezo beharrlich und ohngehindert fortgefahren = auch solchergestalten von aller Mitleidenheit intuitu dieser Herrschaftlichen Abgaben exemt geblieben sind, ohnnerachtet allschon" 1733 „zu Aufhebung dieser auf einem so schlechten Grund beruhenden Ungleichheit, der Anfang gemacht, und hernachmalen", 1736, „an dieses heilsame Werck wiederum Hand angeleget, und an Herstellung einer durchgängigen Egalité mit gutem Success und augenscheinlichen grossen Nuzen, würcklich gearbeitet worden ist."

Leider scheiterte auch dieser Versuch, denn in Folge des nach vielen Mißhelligkeiten zwischen Herzog und Landschaft zu stande gekommen sog. „Erbvergleichs" vom $\frac{\text{27. Februar}}{\text{2. März}}$ 1770[2]) wurde der frühere Zustand wiederherstellt. Erst Kurfürst Friedrich führte durch ein Rescript vom 1. Oktober 1804[3]) die Gleichheit dauernd ein, worauf dann durch die oben[4]) erwähnte Verordnung von 1807 eine allgemeine Regulirung sämmtlicher Wirthschaftsabgaben vollzogen wurde.

Es ist nicht ohne Interesse den Gründen nachzugehen, weshalb im Volke eine so weit- und tiefgehende Abneigung gegen die Uniformität des Umgeldes herrschte. Es handelt sich hier in erster Reihe um Imponderabilien der Volksseele. Ein im Grunde berechtigter Bürgerstolz, der sich nur in den Mitteln vergriff, um sich zur Geltung zu bringen, hielt mit Zähigkeit an Privilegien, die ein historischer Sinn längst als überlebt erkannt hätte, fest. Denn es sind sehr gewichtige Gründe wirthschaftlicher und finanzieller Natur, welche zu Gunsten der Umgeldsgleichheit sprechen. Zunächst bewirkt sie eine gleichmäßigere und gerechtere Vertheilung eines wichtigen Theiles der Staatslasten unter die Steuerzahler, entspricht also den beiden wichtigen Grundprinzipien des Steuerwesens, den Anforderungen der „Allgemeinheit" und „Gleichheit". Die bisherige Ungleichheit, bei welcher in vielen Gemeinden das Umgeld gar nicht oder in abweichender Form erhoben wurde, schädigte diejenigen Kommunen, welche das Umgeld in der Form der zehnten Maß entrichteten, sehr bedenklich,

[1]) Reyscher a. a. O., S. 587 ff.
[2]) Siehe Württembergische Staats-, Grund-Gesetze, Bd. II, Nr. 88, speziell S. 560 bis 562.
[3]) Reyscher a. a. O., S. 697 ff.
[4]) S. 100.

ohne dabei den bevorzugten Ortschaften wirklichen Gewinn zu bringen, denn auch in ihnen hatten nur einzelne Private, insonderheit die Wirthe, reellen Vortheil von dem Umgeldsprivileg. Die Konsumenten hatten so gut wie gar keinen Nutzen von dieser Einrichtung, zumal ihnen, wenn wir einer gleichzeitigen Nachricht trauen dürfen, „ohnehin die grosse Maas mehrers in der Einbildung als in der Realité gereichet" wurde. Zudem öffnete die Ungleichheit dem Betruge Thür und Thor.

Die Umgeldsfreiheit, deren sich viele Gemeinden erfreuten, bedeutete aber auch für den Staat selbst einen ganz erheblichen Ausfall an Einnahmen, was um so fühlbarer sein mußte, als die Coalitionskriege, in denen Württemberg theils gegen, theils an der Seite von Frankreich gekämpft, das Land viele Millionen gekostet hatten.

Trotzdem nun die Steuerkontribuenten, welche an den öffentlichen Lasten ohnehin den größten Theil trugen, von der Umgeldsreichung eine namhafte Erleichterung zu gewärtigen hatten, so sträubten doch gerade sie sich besonders hartnäckig gegen die bezüglichen Regierungs-Erlasse, bis endlich diejenigen von 1804 und 1807 dauernde Geltung erlangten.

Bei der ganzen Entwicklung dieser Angelegenheit ist es hochinteressant, zu beobachten, seit wie langer Zeit sich schon alles auf die Einheit zuspitzt, und wie erst dann, als diese unter den schwersten Kämpfen der Regierung gegen die Wünsche des Volkes durchgesetzt war, das überlebte Institutionen noch immer für lebensfähig hielt, an eine Verbesserung der Steuertechnik gedacht werden konnte. Freilich geriethen Regierung und Volksvertretung zunächst auf den Abweg des Repartitionssystems, aber nur, um bald wieder auf den Weg, der zum Ziel einer gesunden Steuerpolitik führte, zu gelangen. —

Ehe wir aber an die Schilderung dieser Entwicklungsperiode herantreten, muß es vor Allem unsere Aufgabe sein, einen Blick auf den oben[1]) erwähnten Regierungs-Erlaß von 1807 zu werfen. Dieser hatte den ausgesprochenen Zweck, „zu Herstellung einer besseren Administration in Hebung der Steuern und Abgaben, auch in Ansehung des Umgelds und anderer Wirthschaftsabgaben beizutragen." In Zukunft solle „eine Einheit und durchgängige Gleichheit" auf unserem Gebiete herrschen. Von allem ausgeschenkten („ausgezäpften") Bier solle der zehnte Theil, d. h. vom württembergischen Eimer 16 Maß, in dem Ausschankpreise entrichtet werden. Zudem sollte dieses Umgeld von jedem Achs- (d. h. Groß-) Verkauf gezahlt werden.

Sodann wird jeder Eimer Bier mit dem Halbthalergelde belastet, das noch immer in der Form erhoben wird, wie bei seiner Einführung im Jahre 1644, und das jetzt auch auf die Provinzen, die durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 neugewonnen waren, ausgedehnt wurde.

Art. 8 der Verordnung gibt die Höhe der Rekognitionsgelder[2]) an. Diese betragen:

für Schildwirthschaften[3])	3—5 fl.,
„ Speisewirthschaften	2—4 „
„ Bierschenkwirthschaften	0,32 „
„ Brauereien[4])	12 „

[1]) S. 100.

[2]) Wegen Mitberücksichtigung der Wirthschaften in unserer Arbeit siehe Einleitung S. 85.

[3]) Ueber die Unterscheidung von Schild-, Speisen- u. Schankwirthschaft siehe unten S. 104 f.

[4]) Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß das Rekognitionsgeld der Brauereien in der oben angegebenen Höhe von jedem Kessel erhoben wird.

Außerdem muß jedes sogenannte „Wirthschaftsgewerbe" bei seiner Eröffnung eine besondere Gebühr leisten. Diese beträgt

für Schildwirthschaften	. . . .	20—100 fl.,
„ Speisewirthschaften	. . . .	10—50 „
„ Bierschenkwirthschaften	. . . .	2 „
„ Brauereien	. . . .	10—50 „

Die schon vor Erlaß dieser Verordnung konzessionirten Wirthe sollten „bis auf weitere Verfügung nur dasjenige fortzureichen haben, was ihnen bei ertheilter Konzession angesetzt worden." Bezüglich derjenigen Schildwerthe, welche bis dahin vom Rekognitionsgelde freigeblieben waren, was namentlich in den neueren Landestheilen häufiger der Fall gewesen zu sein scheint, wurde den Behörden aufgegeben, über deren bisheriger Besteuerung auf's eingehendste Nachforschungen anzustellen und das Resultat der vorgesetzten Stelle mitzutheilen.

Brauereien, welche ein reales Recht der Befreiung von Konzessionsgebühren hatten, sollten zwar in diesem Recht geschützt werden, aber eine neue Verleihung nicht ohne besondere Allerhöchste Bestätigung erfolgen.

Das aus dem Ausland eingeführte Bier unterlag damals (bis 1815) einem Impost von 25 Prozent des Ankaufspreises. Die ganz exorbitante Höhe dieser Abgabe ist wohl dadurch zu rechtfertigen, daß die württembergischen Brauereien, wie den gleichzeitigen Quellen zu entnehmen ist, damals auf einer verhältnißmäßig niederen Stufe der Entwicklung stand und so auf den in dieser Abgabe enthaltenen Schutzzoll angewiesen war. Seltsamer Weise aber wurde nicht nur ganz angemessen der Import aller Getränke besteuert, sondern es wurde auch der Vertrieb württembergischer Weine durch Ausländer und in's Ausland einer hohen Abgabe unterworfen. Obgleich die Förderung eines solchen Vertriebes nur den Interessen des heimischen Erwerbslebens entsprochen hätte, so erschwerte die Regierung ihn, und zwar lediglich aus finanziellen Gründen. Es lag in der Erhebung einer solchen Abgabe eine ungerechte Begünstigung der Brauer auf Kosten der Weinproduzenten, die allerdings, wie wir unten[1]) sehen werden, nicht lange währte. —

Es scheint uns wichtig, nunmehr einen Blick auf die Gestaltung der gesammten Steuerverhältnisse unter König Friedrich zu werfen, da wir nur dadurch in den Stand gesetzt werden, die unter diesem Fürsten erlassene sog. 4. Umgeldsordnung richtig zu verstehen und nach ihrer Bedeutung für das Land zu würdigen.

Dem Könige Friedrich kostete, wie allen Rheinbundfürsten, die Freundschaft mit Frankreich fast unerschwingliche Summen. So entwickelte unter ihm das Departement der Finanzen, dem die Beschaffung derselben oblag, eine fieberhafte Thätigkeit, namentlich um die großen Posten für das Militär und den königlichen Hofhalt zu decken. Nach den Organisationen von 1807 und 1811 zerfiel das Finanz-Departement in acht Sektionen, deren erster das Steuerwesen unterstand Von ihr ressortirten die Kameralverwaltungen und Umgeldsämter. Den kgl. Kameralbeamten[2]) war die Aufsicht und Leitung sämmtlicher mit dem Steuerwesen verbundenen Geschäfte übertragen. Sie erhalten von der Sektion für direkte und indirekte Steuern unmittelbar Ordre in allen ihren Wirkungskreis berührenden Angelegenheiten; sie treffen die zum Detaileinzug erforderlichen Vorbereitungen, und nehmen summarisch auf, was der Staat an

[1]) Siehe S. 104.
[2]) Reg.-Bl. 1807 S. 423 f.

Einnahmen zu erwarten hat und was thatsächlich schon eingelaufen ist. Sobald eine neue Steuer ausgeschrieben wird (und das geschah damals nur allzu oft), müssen sie hiervon die Kommunal-Behörden unter Einsendung einer Abschrift des bezüglichen Rescripts in Kenntniß setzen. Jährlich um Georgi, 23. April, findet eine Steuerregulirung statt Wo in einem Oberamts-Bezirk mehrere Kameralverwalter angestellt sind, steht die Aufsicht und Hauptverrechnung demjenigen von ihnen zu, der in der Amtsstadt seinen Sitz hat.

Der Detaileinzug der Steuern ist Sache der „Unter-Einbringer". Als solche fungiren ausschließlich die Beamten der Gemeinden, namentlich die Orts-Bürgermeister, „es haben daher die Oberamtleute dafür zu sorgen, daß bei der Wahl der Bürgermeister auf wohl qualifizirte, redliche und vermögliche Männer Rücksicht genommen werde."

Als Distrikts-Einbringer fungiren für die k. Kameral-Verwaltung die Amtspfleger. Sie erheben von den Orts-Bürgermeistern die von diesen im einzelnen eingezogenen Landessteuern und liefern die eingehobenen Quoten direkt an die General-Steuerkasse; alle Quartal legen sie der Kameral-Verwaltung Rechenschaft ab über sämmtliche Steuereingänge, während die letztgenannte Behörde hiernach alljährlich ihre Abrechnung macht. Die Kosten der Steuererhebung liegen den Kommunen oder den Oberamts-Korporationen zur Last, „und es folgt daraus, daß jedesmal die ausgeschriebenen Jahres-Steuer vollkommen und ohne Abzug an die betreffende Kgl. Stelle einzusenden und abzuliefern ist." — Die eben geschilderte Organisation lag auch der neuen Umgeldsordnung[1]) zu Grunde, welche vorschrieb, „der Verkauf im Großen oder der Achs-Verkauf, wobei nicht mit der Schenkmaaß, sondern mit der gewöhnlichen Eichmaaß gemessen wird, es möge derselbe an Inn- oder an Ausländer geschehen", dürfe nicht in das Umgeld gezogen werden. Auch solle das, „was ins Ausland verkauft und als wirklich ausgeführt mit einem Ausgangs-Zollzeichen erwiesen werden kann", von dem Halbthalergelde frei sein, das beiläufig durch diese Verordnung den Namen „Sudgeld" erhielt und von dem wir weiter unten noch sprechen müssen. Die Erhebung einer besonderen Abgabe von Getränken, bei deren Umsatz Ausländer betheiligt sind, nur aus diesem Grunde, ist überhaupt fallen gelassen.

Unter dem Titel „Eintheilung der Wirthschaftsgewerbe" bringt die neue Umgeldsordnung eine genaue Spezifizirung der einzelnen Arten dieser Gewerbe. Die betreffenden Benennungen sind seit Alters in Württemberg verbreitet gewesen, hier aber finden sie ihre gesetzliche Definition. Demnach ist:

a) eine Schildwirthschaft, eine Herberge oder ein Gasthof eine solche Wirthschaft, welche das Recht hat, Getränke jeder Art auszuzapfen, Gäste zu speisen und zu beherbergen, Vieh einzustellen und für dasselbe das nöthige Futter abzugeben, auch Tänze, Hochzeiten und andere öffentliche Gastmahle abzuhalten.

Die Schildwirthschaft beruht stets auf einem dinglichen Rechte; nur der Besitzer eines solchen darf an seiner Wirthschaft ein öffentliches Schild anbringen.

b) Der Besitzer einer Speise- (oder Traiteur-) Wirthschaft ist berechtigt, Getränke jeder Art auszuschenken, Tänze zu halten, Gäste zu speisen, und ihr Vieh den Tag über bei sich einzustellen.

Das Speisewirthschaftsrecht ist stets nur ein persönliches. Sein Inhaber

[1]) d. d. 4. März 1815.

darf kein Schild, sondern nur eine Tafel an seinem Hause anbringen, „worauf er seinen Namen und das ihm verliehene Gewerbe anzeigt."

c) Gassen-, „Raif-" oder Straußwirthschaft, auch Schenke genannt.

Hiermit ist allein das Recht verbunden, ein gewisses bestimmtes Getränke auszuzapfen,[1]) d. h. im Haus und über die Straße auszuschenken.

Das Recht der Schenkwirthschaft ist wie das der Speisewirthschaft immer nur persönlich verliehen. Sein Inhaber „bedient sich zum Zeichen je nach des Orts Gewohnheit eines Raifs, eines Straußes oder eines gemalten Trinkgefäßes."

Uns interessiren hier speziell die Bierschenken, die unter 2) erwähnt werden. Diese haben zugleich mit dem Rechte auf Bierausschank das Recht, „Branntwein Gläschenweise auszuschenken, Tänze bey allgemeinen Veranlassungen abhalten zu lassen, auch am ersten Tage eines Jahrmarkts über Mittag warme Speisen zu reichen, oder eine Garküche zu halten."

d) Bierbrauerei. Mit ihr ist neben dem Rechte, Bier zu brauen, zugleich das Recht, Bier und Branntwein auszuschenken, verbunden.

Das Recht ist bald dinglich, bald persönlich verliehen, im ersteren Falle muß jener Umstand in der Konzessionsurkunde erwähnt sein. —

Die bei Errichtung eines Wirthschaftsgewerbes einmalig zu zahlende Gebühr, das „Concessionsgeld" im engeren Sinne, ist gegen 1807 etwas erhöht worden. Sie beträgt nunmehr:

für Schildwirthschaften	25—120 fl.
„ Speisewirthschaften	12— 50 „
„ Bierbrauereien:	
a) im Großbetriebe	40—150 „
b) im Kleinbetriebe	15— 40 „
„ Bierschenken	4— 8 „

Das Rekognitionsgeld ist für Bierbrauereien unverändert geblieben, auch für die übrigen Gruppen weicht es nicht sehr von seiner bisherigen Höhe ab. Es beträgt:

für Schildwirthschaften	4 fl.
„ Speisewirthschaften	3 „
„ Bierschenken	1—4 Kr.

Neben diesen Abgaben bestand noch die schon im 17. Jahrhundert eingeführte, nunmehr aber ganz neu geregelte „Accis", eine Verkaufsabgabe von den im Lande konsumirten oder durch den Handel umgesetzten Waaren; sie machte bez. des Bieres bei den Wirthen 3 Prozent des Verkaufspreises aus.

§ 6 unserer Ordnung erwähnt sodann das Umgeld, das in der früheren Höhe („in 16. Maaßen vom Württembergischen Eimer") erhoben wird. Frei ist außer dem Achseverkauf in's Ausland noch die Abgabe von Besoldungen, Pensionen, Leibgedingen, Schenkungen und Heirathsgut, sowie das zu Grunde gegangene oder unbrauchbar gewordene Bier. Ferner ist frei vom Umgelde für „Hausbrauch" und „Abgang"

bei den Schildwirthen	der 6.	Theil
„ „ Speisewirthen	„ 8.	„
„ „ Bierbrauern	„ 8.	„

der „in das Umgeld berechneten Getränke".

Endlich wird noch das Halbthaler- oder Sudgeld erhoben, und zwar in einer Höhe von 45 Kr. pro Eimer. Da diese Steuer, wie wir gesehen, den

[1]) Siehe aber das unten über die Bierschenken Bemerkte.

Charakter einer reinen Fabrikationsabgabe hat, so ist ein Abzug für Hausbrauch u. dgl. bei ihr nicht gestattet; nur das in's Ausland gehende und dasjenige Bier, das zu Grunde geht oder völlig unbrauchbar wird, ist vom Halbthalergelde frei.

Auf Ausübung eines unerlaubten Wirthschaftsgewerbes ist neben Konfiskation des Ausschankerlöses die geringe Strafe von 10 fl. gesetzt, wie überhaupt die Strafen bei Verfehlungen gegen Zoll- und Steuergesetze von jeher in Württemberg niedrige gewesen sind. Man vergleiche auch die hierher gehörige Bestimmung des § 36, wonach ein Brauer, der einen Sud vornimmt, ohne die erforderliche Anzeige bei der Steuerbehörde erstattet zu haben, mit 10 fl. in Strafe genommen wird. Das Verbringen des Bieres vom Kühlraum in den Keller, ohne daß der Umgelder hinzugezogen wird, oder das Verheimlichen einer ersottenen Biermenge vor demselben wird mit 6 fl. per Eimer, resp. wenn das heimlich eingelegte Getränk noch vorhanden, mit dessen Confiskation bestraft.

Erhoben wird das Umgeld nach dem Befunde des Bierquantums, welches der Biermesser in dem Augenblick angibt, wo die Menge in den Kühlraum gelangt. Quartaliter muß dann noch von den Kontrollbeamten der sogenannte „Abstich" vorgenommen werden. Hierunter ist eine Untersuchung der in den Fässern der Brauer und Wirthe befindlichen Getränkevorräthe zu verstehen, bei welcher sich der betreffende Beamte eines Stabes bedient, den er in das Spundloch senkrecht bis auf die Bodendauge einläßt, wodurch er den Stand des Getränkes erfährt. Sowohl der erste Befund, als auch die späteren durch Abstich gewonnenen Resultate sind amtlich zu verzeichnen.

Durch die geschilderten Manipulationen wird der in § 28, Absatz 2a bezeichnete erste Zweck der „Administration dieser Steuer", „mit Zuverlässigkeit zu erfahren, wie viel Bier der Brauer von Quartal zu Quartal siede", annähernd erreicht; bez. des ebendaselbst unter b) erwähnten zweiten Zwecks der Administration „zu erfahren, in welchem Preise dasselbe von ihm selbst oder überhaupt im Orte der Erzeugniß ausgezapft werde", ist maßgebend § 32, welcher bestimmt, daß bei Regulirung der obrigkeitlichen Taxen, welche unter Berücksichtigung der örtlichen Ausschankpreise aufzustellen sind, die Steuerbehörde, vertreten durch den „Oberumgelder" mitzuwirken habe.[1])

Die Abrechnung findet, wie bei allen anderen Steuern, vierteljährlich statt.

Die bloßen Bierschenken, welche „gleichsam nur als Chalanden der Brauer von diesen eben nur die Schenkmaaß erhalten", unterliegen dem Umgelde nicht, soweit sie nur inländisches Bier verzapfen.

Möge uns jetzt eine kurze Darstellung des für unsere Steuer bestehenden Verwaltungsapparats gestattet sein, soweit sie nicht oben bei Schilderung der Steuereinrichtungen im Allgemeinen gegeben ist. An der Spitze der Verwaltung der Wirthschaftsabgaben stehen die königlichen Kameralverwalter, deren Aufgabe es ist, die bez. Beamten zu kontrolliren, die nothwendigen Berichte zu erstatten, einlaufende Gesuche zu prüfen und über sie zu befinden. Nebenbei aber haben auch die Landvogtei-Steuerräthe die Rechnungs- und Kassaführung der Umgelder ihres Bezirks zu kontrolliren.

---

[1]) § 32 leidet an Unklarheit in der Fassung, namentlich werden in ihm die „örtlichen Ausschankpreise „und die „obrigkeitlichen Taxen" als etwas coordinirtes behandelt, während doch letztere zunächst zwar ganz auf den ersteren aufgebaut werden müssen, sobald sie dann aber zu Recht bestehen, die örtlichen Ausschankpreise als solche nicht mehr berücksichtigt werden können.

In jedem Kameralbezirk ist ein Oberumgelder aufgestellt, der die unmittelbare Aufsicht über die Brauereien hat und dessen spezielle Geschäfte der Quartalabstich, die Abrechnung, sowie der Einzug und die Ablieferung der Steuern sind. Er erhält außer seinem fixen Gehalt noch Visiergebühren und kleinere, in Kreuzern bemessene Abgaben von den Sud- und Abstichzetteln. Unter ihm stehen die Unterumgelder, deren Pflicht darin besteht, alle Veränderungen, welche im Laufe eines Quartals in den Kellern der Getränkeproduzenten und Wirthe durch neue Einlagen, Achsverkäufe, Verfüllung oder Verlegung der Fässer, ferner in den Ausschankpreisen oder sonst vorgehen, in Person aufzunehmen und auf der Stelle in das Kellerregister einzutragen. Außerdem führen sie das Sudregister, in welchem die zur Fabrikation bestimmten Materialien, sowie die erzeugten, und die verkauften oder sonst nach legalen Aufnahmen abgegangenen Getränkequantitäten verzeichnet werden. Die Unterumgelder assistiren ferner beim Quartalabstich, haben von Zeit zu Zeit unerwartete Revisionen vorzunehmen u. s. w. Sie beziehen ein Fixum, Taggelder von der Umgeldseinlieferung, und erfreuen sich für ihre Person der Steuerfreiheit.

Ferner erhalten sie die moralisch und juristisch höchst bedenklichen Anbringgebühren, d. h. Belohnungen, welche für Entdeckung und Anzeige bestimmter einzelnen Steuerhinterziehungen gewährt werden, sowie die durch die Bestimmung vom 15. Februar 1815, „über die Beobachtung der Maaßordnung", II § 10, festgesetzte Strafgebühr im Betrage von 30 kr. bis 3 fl., die für mangelhafte Aichung der Trinkgläser entrichtet wird.

§ 59 schreibt sodann die Aufstellung von „Umgeldsvisitatoren" vor, „um den Vergehen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Ordnung desto gewisser auf den Grund zu kommen." Sie haben „den Uebertretungen dieser (d. h. Umgelds-), sowie der Accise- und Zoll-Ordnung nachzuspüren, die Frevler dem Oberumgelder anzuzeigen" u. s. w. Ihre Thätigkeit entspricht ungefähr derjenigen der heutigen „Steueraufseher".[1])

Schließlich wird für alle Fälle, welche durch die Umgeldsordnung nicht entschieden sein sollten, auf die (von uns bereits erwähnte) königliche Zollordnung vom 9. Oktober 1806 hingewiesen. Letztere wurde übrigens schon am 25. April 1815, also bald nach Erlaß der Umgeldsordnung, aufgehoben, und durch eine neue ersetzt, welche das ausländische Bier mit einem Einfuhrzoll von fl. 4 pro Eimer württ. belastete.

Diese Veränderung ist insofern wichtig, als durch sie der bisherige reine Qualitätszoll aufgehoben wurde, und nunmehr die Abgabe nur nach der Quantität zu entrichten war. — — —

Das Gesetz von 1815 zeigte, trotzdem in ihm die Umgeldserhebung genau und in abgeschlossenem System geregelt war, bald seine Reformbedürftigkeit; es lastete allzudrückend auf dem Wirthschaftsgewerbe und damit auf dem ganzen „bürgerlichen Verkehr", wie der damals beliebte Ausdruck hieß; es reizte einerseits zu Umgehungen seitens der Interessenten, und setzte andrerseits die Beamten des Staates in ganz außergewöhnlicher Weise der Gefahr der Bestechung aus.

Um all diesen Uebelständen zu begegnen, entschloß man sich, mit der bisherigen Veranlagungs- und Erhebungsform zu brechen, und versuchsweise d. h.

[1] Ihr Amtsabzeichen ist ein am Rock auf der linken Seite zu tragendes messingenes Wappenschild.

zunächst für eine Rechnungsperiode von drei Jahren das „Aversalsystem" einzuführen, dessen Schilderung wir dem nächsten Paragraphen vorbehalten.

Die statistischen Quellen über unsern Gegenstand fließen für die Periode von 1806—1821 äußerst spärlich. v. Riecke berechnet, daß Halbthalergeld, Accise und Umgeld zusammen den Eimer Bier mit fl. 3 kr. 9 oder 19 Prozent des Erlöses belastet haben.[1]

Der Ertrag sämmtlicher Wirthschaftsabgaben[2]) belief sich für das letzte Jahr dieser Periode (1820/21) auf fl. 535,000.

---

[1]) Siehe Württembergische Jahrbücher, 1871, S. 210.

[2]) Siehe Württembergische Jahrbücher, 1871, S. 166 (für die ältere Zeit erscheint die Biersteuer in den statistischen Quellen noch nicht ausgeschieden aus den allgemeinen „Wirthschaftsabgaben").

(Fortsetzung folgt.)

Bemerkungen über eine allgemeine Reichs-Biersteuer

von

F. Boccius,
Kaiserlicher geheimer Ober-Regierungsrath a. D. in Neustrelitz.[1]

§ 1.

Die Verfassung des Deutschen Reichs Art. 35 hat die Besteuerung des inländischen Bieres in Bayern, Württemberg und Baden der Landesgesetzgebung vorbehalten, im Uebrigen die Bierbesteuerung der Reichs-Gesetzgebung überwiesen. In dem hiernach der Reichs-Gesetzgebung unterliegenden Gebiet, jedoch mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, ist die Biersteuer durch das Reichsgesetz vom 31. Mai 1872 geordnet worden. Für Elsaß-Lothringen hatte eine Verordnung vom 2 Oktober 1870 die bis dahin geltende französische Biersteuer-Gesetzgebung einstweilen in Kraft erhalten. Sodann ist durch § 4 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Reichs-Verfassung in Elsaß-Lothringen, die Besteuerung des inländischen Bieres in dem Reichslande bis auf Weiteres der dortigen inneren Gesetzgebung übertragen worden. Hiernach gibt es im Reiche zur Zeit fünf Biersteuer-Gebiete, nämlich:

1. Bayern, welchem in Bezug auf die Biersteuer das Großherzoglich Sächsische Vordergericht Ostheim und das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Königsberg durch Staatsvertrag angeschlossen sind. Die Biersteuer dieses Gebiets führt die gesetzliche Bezeichnung „Malzaufschlag".
2. Württemberg. Hier heißt die Biersteuer gesetzlich „Malzsteuer".
3. Baden.
4. Elsaß-Lothringen.
5. Das Gebiet der Reichs-Biersteuer oder der sogenannten Brausteuer-Gemeinschaft, welches alle vorstehend nicht bereits genannten Theile des Reichs, soweit sie innerhalb der Zolllinie liegen, umfaßt.

Die Biersteuern dieser verschiedenen Gebiete weichen vielfach von einander ab.

In der Brausteuer-Gemeinschaft, Bayern und Württemberg wird die Biersteuer als Materialsteuer von gewissen Braustoffen nach deren Menge erhoben, und zwar in der Brausteuer-Gemeinschaft und Württemberg nach dem Gewicht, in Bayern nach dem Hohlmaß; Baden und Elsaß-Lothringen erheben die Biersteuer als sogenannte Kesselsteuer, d. h. nach dem Rauminhalt der Braugefäße. Jedoch steht für Baden der Uebergang zur Materialsteuer bevor. Die Großherzogliche Regierung hatte am 8. November 1895 dem Landtage einen bezüglichen Gesetzentwurf vorgelegt, das Gesetz ist unterm 30. Juni 1896 publizirt worden. Dasselbe bestimmt, daß von einem durch Landesherrliche

---

[1] Zu vergleichen die frühere Arbeit des Verfassers: „Zur Reform der Bierbesteuerung im Deutschen Reich" („Annalen" 1876 S. 52 ff.).

Verordnung festzusetzenden Tage ab die Biersteuer von dem in Baden gebrauten Bier als Braumalzsteuer, und zwar nach dem Gewicht, erhoben werden soll. In Bayern ist nur das Malz steuerpflichtig, und die Verwendung von Malzsurrogaten zur Bierbereitung verboten; das gleiche Verbot findet sich in dem neuen badischen Biersteuer-Gesetz; in der Brausteuer-Gemeinschaft und Württemberg werden auch die Malzsurrogate zur Versteuerung herangezogen.

Die Erhebung der Materialsteuer ist in Bayern und Württemberg an den Akt der Vermahlung der Braustoffe geknüpft, sogenannte Mahlsteuer. Dagegen geht die Gesetzgebung der Brausteuer-Gemeinschaft grundsätzlich davon aus, daß die Materialsteuer im Anschluß an den Akt der Verwendung der Braustoffe zur Bierbereitung zu erheben ist, sogenannte Einmaischungssteuer oder Versteuerung auf Brauanzeige; doch werden größere Brauereien, welche eine Privatmühle zum Brechen des Malzes benützen, unter gewissen Bedingungen zur Versteuerung im Anschluß an den Mahlakt zugelassen, sogenannte Vermahlungssteuer oder Versteuerung auf Vermahlungsanzeige; auch tritt an die Stelle der Versteuerung der einzelnen Braustoffmengen häufig die Versteuerung mittelst einer für einen bestimmten Zeitraum durch Vertrag festgesetzten Abfindungssumme, sogenannte Fixation. Die fixirten Brauereien sind von einem großen Theile der Kontrolen befreit, welche für die der Einzelversteuerung unterliegenden Brauereien bestehen.

In Bayern werden seit dem Gesetz vom 16. Mai 1868 zur Ausübung der Steuerkontrole über die Vermahlungen von Malz auch mechanische Meßapparate verwendet, welche, nachdem sie mit den Malzmühlen in geeignete feste Verbindung gebracht worden sind, die Menge des zum Mahlwerk gelangenden Malzes zuverlässig feststellen und anzeigen. Ausschließlich die Anzeige des Apparats entscheidet über das Maß des zum Brechen auf die Mühle gebrachten Malzes. Nach dem Gesetz darf Brauereibesitzern die Erlaubniß zur Benutzung einer Privatmalzmühle fortan nur noch unter der Bedingung ertheilt werden, daß sie die Mühle mit einem von der Staatsregierung genehmigten Meßapparat versehen. Ferner sind die Besitzer öffentlicher Mühlen unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere wenn sie Malz mit Benutzung von Zylinderwalzen brechen wollen, verpflichtet, an dem Malzgang einen genehmigten Meßapparat anzubringen. Allgemein steht es den Besitzern öffentlicher Mühlen frei, sich zum Malzbrechen des Meßapparats zu bedienen, durch dessen Benutzung sie von der Verpflichtung befreit werden, das übernommene Malz mittelst geaichter Maße für die Steuerbehörde zu vermessen.

Die Materialsteuer vom Malz beträgt in der Brausteuer-Gemeinschaft zwei Mark für einen Zentner, in Bayern sechs Mark für einen Hektoliter, in Württemberg fünf Mark für einen Zentner. In Bayern und Württemberg bestehen neben dem angegebenen allgemeinen Steuersatze niedrigere Steuersätze für gewisse Mengen des Malzverbrauchs in Brauereien von kleinem und mittlerem Betriebsumfange und höhere Sätze für einen Theil des Malzverbrauchs der größten Brauereien. Ueber das Maß der Steuerbelastung des Braumalzes durch die Kesselsteuer äußert sich die Begründung eines dem Reichstage im Jahre 1881 vorgelegten Brausteuer-Gesetzentwurfs (Nr. 58 der Reichstags-Drucksachen von 1881 S. 15) dahin, daß ein Hektoliter des zur Bierbereitung verwendeten Malzes durchschnittlich belastet sei: in Baden seit der im Jahre 1880 eingetretenen Steuererhöhung mit etwa 6 Mk. 30 Pf., in Elsaß-Lothringen mit ungefähr 4 Mk 40 Pf. Ob die für Baden angegebene Zahl noch jetzt zutrifft, wird zweifelhaft durch Angaben in der Begründung des von der groß-

herzoglich badischen Regierung dem badischen Landtage in der Session 1895/96 vorgelegten Gesetzentwurfs, die Biersteuer betreffend, indem nach dem dort mitgetheilten statistischen Material die Steuerbelastung des im Durchschnitt der drei Jahre 1892 bis 1894 in Baden zur Bierbereitung verwendeten Malzes nur $5_{,33}$ Mk. für einen Zentner betragen haben würde.

Ein Zentner Malz (50 Kilogramm) und ein Hektoliter Malz werden in diesem Aufsatz als völlig gleiche Größen behandelt, obwohl bei früheren amtlichen Ermittelungen das Durchschnittsgewicht von einem Hektoliter Braumalz auf $50_{,9}$ Kilogramm festgestellt worden ist. (Reichstags-Drucksache Nr. 58 von 1881 Seite 15.)

Jedenfalls bleibt der Steuersatz der jetzigen Reichs-Biersteuer hinter den sämmtlichen anderen Steuersätzen weit zurück. An Versuchen zu seiner Erhöhung hat es nicht gefehlt. Die Bundesregierungen beantragten bereits im Jahre 1869 eine Erhöhung der Reichs-Biersteuer um die Hälfte, sodann im Jahre 1875 eine Erhöhung auf das Doppelte. Die gleiche Erhöhung wurde von ihnen in den Jahren 1879, 1880 und 1881 vorgeschlagen, und zwar in Verbindung mit Anträgen auf eine wesentliche Umgestaltung der Art der Steuererhebung. Schließlich ist am 6. Dezember 1892 dem Reichstag (Nr. 51 der Drucksachen) ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, welcher eine Verdoppelung der Steuersätze für das Malz und die Malzsurrogate in Aussicht nahm und daneben für gewisse Mindest- resp. Höchstmengen des jährlichen Verbrauches von Malz und Reis in den einzelnen Brauereien die Anwendung niedrigerer resp. höherer Sätze in Vorschlag brachte. Keiner der bezeichneten Gesetzentwürfe hat die Zustimmung des Reichstags gefunden.

Die Erhöhung der Reichs-Biersteuer ist eine viel umstrittene Maßnahme. Wie man auch über dieselbe urtheilen mag — sie wird in näherer oder fernerer Zeit unvermeidlich sein, namentlich für den Fall, daß die Schmälerung der Ertragsfähigkeit der Branntwein- und der Zuckersteuer durch Einrichtungen zu Gunsten der Branntwein- und Zuckerproduktion noch lange Bestand behält.

Indem der Verfasser dieses Aufsatzes es unternimmt, die Erhöhung der Reichs-Biersteuer zu behandeln, wird er sich vorzugsweise mit der Erörterung der Frage beschäftigen, ob und unter welchen Bedingungen es möglich erscheint, zu der gedachten Steuererhöhung dadurch zu gelangen, daß eine allgemeine, also auch die süddeutschen Bundesstaaten mit umfassende Reichs-Biersteuer eingeführt würde. Jedoch ist eine erschöpfende Behandlung des Themas nicht beabsichtigt, sondern es sollen nur einige der wichtigsten Punkte einer kurzen Besprechung unterzogen werden.

§ 2.

Als Form einer allgemeinen Reichs-Biersteuer könnte, wenn auf die bestehenden Verhältnisse der Bierbesteuerung die gebührende Rücksicht genommen werden soll, nur die Materialsteuer in Betracht kommen. Diese müßte also außer in Baden, woselbst ihre Einführung bereits nahe bevorsteht (vgl. § 1), auch in Elsaß-Lothringen an die Stelle der Kesselsteuer treten.

Früher ist mehrfach erwogen worden, ob es sich für die Brausteuer-Gemeinschaft empfehle, die bisherige Erhebungsart der Materialsteuer vom Bier zu verlassen und zum System der Mahlsteuer überzugehen. Nachdem diese Frage im Jahre 1879 vom Bundesrath bejahet worden war, sind in den Jahren 1879, 1880 und 1881 dem Reichstage entsprechende Brausteuer-Gesetzentwürfe vorgelegt worden, welche auf folgenden Grundzügen beruhen:

Die Verwendung von Malz-Surrogaten zur Bierbereitung ist verboten.

Die Biersteuer wird von dem zur Bierbereitung bestimmten unvermahlenen Malz erhoben, und zwar nach dem Hohlmaße. Malz darf nur auf öffentlichen, nicht transportabeln Mühlen oder auf Privatmühlen gebrochen werden, an welchen ein von der Steuerbehörde genehmigter Meßapparat angebracht ist, der die Menge des zum Mahlwerk gelangten Malzes zuverlässig anzeigt. Die Steuerpflichtigkeit des zur Bierbereitung bestimmten Malzes entsteht mit der Einbringung in die Mühlenräume. Die Inhaber derjenigen Brauereien, deren Verbrauch an Braustoffen in einem der letztvergangenen drei Etatsjahre nach den bisherigen Steuersätzen den Steuerbetrag von 1000 Mark (= 500 Zentner Malz) überstiegen hat oder deren Malzverbrauch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in einem Jahre die Menge von 500 Hektoliter überschritten hat, sind verpflichtet, eine Privatmalzmühle mit einem genehmigten Meßapparat zu halten und auf dieser Privatmühle ihren gesammten Bedarf an Braumalz zu brechen. Den Brauereien von geringerem Betriebsumfange ist es gestattet, zum Malzbrechen eine Privatmühle mit Meßapparat zu halten. Ausschließlich die Anzeige des Maßapparats entscheidet in Bezug auf die Menge des zu der Privatmühle gebrachten Malzes.

Denjenigen Brauern, welche sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Benutzung einer Privatmalzmühle mit Meßapparat verpflichtet sind, oder welche bei einem bisherigen Malzverbrauche von jährlich mindestens 300 Zentnern den Meßapparat innerhalb des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes freiwillig anschaffen, wird der Preis des Meßapparats nebst den Kosten der sichernden Anbringung an der Privatmühle aus der Steuerkasse ersetzt.

Die Besitzer öffentlicher Mühlen sind befugt, beim Malzbrechen einen Meßapparat zu verwenden. Eine Verpflichtung zur Anwendung des Meßapparats liegt ihnen nur ob, wenn Cylinderwalzen benutzt werden, oder wenn die Mühle zum Malzbrechen für die eigene Brauerei des Müllers dient, oder wenn der Müller innerhalb einer Entfernung von 15 Kilometer von der Mühle Brauerei betreibt. In den öffentlichen Mühlen darf Malz ohne einen steueramtlichen Mahlschein nicht übernommen werden; jeder übernommene Malzposten ist für sich und ohne Unterbrechung alsbald zu vermessen. Die Vermessung geschieht in Mühlen mit Meßapparat durch diesen, sonst mittelst geaichter Maße. Die ermittelte Menge ist vom Müller oder dessen Vertreter unverzüglich auf dem Mahlschein und im Mühlenregister einzutragen.

Gegen diese in den Gesetzentwürfen von 1879, 1880 und 1881 für das Gebiet der jetzigen Brausteuer-Gemeinschaft vorgeschlagene Gestaltung der Biersteuer-Erhebung lassen sich hauptsächlich zwei Bedenken geltend machen, nämlich erstens, daß durch die Erstreckung der Biersteuer-Kontrole auf die öffentlichen Mühlen der Steuerverwaltung eine Aufgabe gestellt werde, welche auch bei großem Kostenaufwande nicht befriedigend zu lösen sei — und zweitens, daß es hart erscheine, die altgewohnte Fixation der Steuer auch den kleineren Brauereien zu entziehen, für deren Betrieb sie einem dringenden Bedürfniß entspricht.

In diesem Sinne hat sich schriftstellerisch besonders eine Abhandlung von Kindervater geäußert. (Schanz, Finanz-Archiv, Jahrgang 1887, Bd. II, S. 1—144).

Auch von diesem Sachverständigen wird jedoch eine Reform der Reichs-Biersteuer empfohlen, und zwar mit folgenden Vorschlägen.

A. Alle Brauereien, welche jährlich mehr als 500 Doppelzentner Malz verbrauchen, unterliegen der Mahlsteuer. Zum Zwecke der Erhebung derselben müssen sie eine Privatmühle mit einem von der Steuerbehörde genehmigten

Kontrolapparat halten, welcher die Menge des zu vermahlenden Malzes feststellt und anzeigt. Falls sich in der Brauerei, nach Beschaffenheit der Oertlichkeit, eine Malzmühle mit Kontrolapparat überhaupt nicht oder doch nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten aufstellen läßt, greift statt der Mahlsteuer die Einmaischungssteuer Platz. Die Anwendung der Einmaischungssteuer kann auch vorgeschrieben werden, wenn der Brauerei-Inhaber sich des Vertrauens der Steuerbehörde unwürdig gemacht hat.

B. Alle Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauch bis zu 500 Doppelzentner können die Biersteuer im Wege entweder der Mahlsteuer (unter den gleichen Verpflichtungen, wie bei A angegeben) oder der Einmaischungssteuer oder der Fixation entrichten. Bei der Fixation ist die Nachversteuerungsklausel anzuwenden:

a) für Brauereien mit einem größeren jährlichen Malzverbrauch als 75 Doppelzentner,

b) für kleinere Brauereien nur zeitweilig, nämlich während der ersten drei Jahre, seitdem die Brauerei errichtet oder nach längerer Betriebseinstellung wieder in Betrieb gesetzt worden ist.

C. Die Kosten für die Anschaffung der mechanischen Meßapparate werden von der Steuerkasse übernommen.

§ 3. Der Grundgedanke der obigen Vorschläge bezeichnet einen geeigneten Weg zur befriedigenden Lösung der Aufgabe, jedoch sind Abänderungen in Einzelheiten zu empfehlen

Zur Zeit finden im Gebiete der Brausteuer-Gemeinschaft nur die Fixationen und die Versteuerung auf Brauanzeige (Einmaischungssteuer) in großem Umfange Anwendung. Im Jahre 1. April 1894/31. März 1895 steuerten von 8 031 Brauereien — 4266 im Wege der Fixation, 3 318 auf Brauanzeige und nur 447 auf Vermahlungsanzeige. Das Nähere ergibt sich aus der folgenden Klassifikation der Brauereien nach der Höhe der Steuerzahlung im Jahre 1894/95.

Steuerzahlung im Jahre 1894/95.

Vgl. Vierteljahresheste zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1895, Hft. IV, S. 116 ff.

Zahl der Brauereien mit einer Steuerzahlung		davon waren fixirt	steuerten auf Brauanzeige	auf Vermahl.-Anzeige
1. bis zu 15 M. . . . (7,50 Ztr. Malz	1 176	984	192	—
2. über 15 bis 30 M. (= über 7,50 bis 15 Ztr. Malz)	276	169	107	—
3. „ 30 „ 60 „ (= „ 15 „ 30 „ „)	310	172	137	1
4. „ 60 „ 150 „ (= „ 30 „ 75 „ „)	665	386	278	1
5. „ 150 „ 300 „ (= „ 75 „ 150 „ „)	850	509	340	1
6. „ 300 „ 600 „ (= „ 150 „ 300 „ „)	1 021	566	455	—
7. „ 600 „ 1 500 „ (= „ 300 „ 750 „ „)	1 357	636	713	8
8. „ 1 500 „ 3 000 „ (= „ 750 „ 1 500 „ „)	831	350	446	35
9. „ 3 000 „ 4 500 „ (= „ 1 500 „ 2 250 „ „)	384	146	208	30
10. „ 4 500 „ 6 000 „ (= „ 2 250 „ 3 000 „ „)	238	83	116	39
11. „ 6 000 „ 9 000 „ (= „ 3 000 „ 4 500 „ „)	285	93	128	64
12. „ 9 000 „ 12 000 „ (= „ 4 500 „ 6 000 „ „)	156	57	53	46
13. „ 12 000 „ 15 000 „ (= „ 6 000 „ 7 500 „ „)	94	29	33	32
14. „ 15 000 „ 30 000 „ (= „ 7 500 „ 15 000 „ „)	209	60	60	89
15. „ 30 000 „ 60 000 „ (= „ 15 000 „ 30 000 „ „)	120	21	33	66
16. „ 60 000 „ . . . . „ (= „ 30 000 Zentner Malz)	59	5	19	35
Zusammen	8 031	4 266	3 318	447

Hiernach sind die Fixation und die Versteuerung auf Brauanzeige in allen Steuerklassen stark verbreitet, die Vermahlungssteuer gewinnt erst von Klasse 7. ab eine, dann mehr und mehr steigende Bedeutung. Es überwiegt in den Klassen 1 bis 6 und 12 die Fixation, in den Klassen 7 bis 11 und 13 die Versteuerung auf Brauanzeige, in den Klassen 14, 15 und 16 die Vermahlungssteuer. In den sechs untersten Steuerklassen, welche zusammen die Brauereien bis zu einem jährlichen Malzverbrauche von 300 Zentner umfassen, haben von 4 298 Brauereien — 2 786 auf Fixum, 1 509 auf Brauanzeige, drei auf Vermahlungsanzeige gesteuert. Es ist anzunehmen, daß die 1 509 der Versteuerung auf Brauanzeige unterworfenen kleinen Brauereien, von welchen 436 einen Malzverbrauch bis nur 30 Zentner gehabt haben, sich am Sitze einer Steuerstelle befinden, welche zur Entgegennahme und Abfertigung von Brauanzeigen befugt ist, und daß es daher auch denjenigen der fraglichen Brauereien, welche den Betrieb unregelmäßig ausüben (und deren gibt es darunter gewiß nicht wenige), unschwer möglich gewesen ist, die beabsichtigten Brauakte rechtzeitig vorher der Steuerbehörde anzumelden. Wenn hiernach selbst die kleinsten Brauereien der Fixation nicht unbedingt bedürfen, sondern unter Umständen die Versteuerung auf Brauanzeige anwenden können, so ist es andererseits zweifellos, daß alle großen Brauereien auf Brauanzeige zu steuern im Stande sind. Denn sie üben den Betrieb nach einem für einen längeren Zeitraum im Voraus feststehenden Plan aus und können daher die Brauanzeigen auch dann rechtzeitig vorher erstatten, wenn wegen der Größe der Entfernung zwischen der Brauerei und der zuständigen Steuerstelle die Beförderung der Brauanzeige zur Steuerstelle und von dieser zurück an die Brauerei einigen Zeitverlust bedingt. Zu den Brauereien mit planmäßigem Betriebe werden mit Sicherheit alle diejenigen gerechnet werden können, welche in einem Jahre mehr als 1 500 Zentner Malz verbrauchen (Klasse 9 bis 16), außerdem aber wohl auch manche der Brauereien mit geringerem Malzverbrauch, insbesondere aus den Klassen 7 und 8 (jährlicher Malzverbrauch von mehr als 300 Zentner bis 1 500 Zentner), und zwar namentlich solche Brauereien von dieser Größe, welche ausschließlich oder vorwiegend untergähriges Bier bereiten.

Die Fixationen bringen für den Brauer die Gefahr einer Zuvielzahlung an Steuer, für die Steuerverwaltung die Gefahr von Steuerverlusten mit sich, sie enthalten überhaupt eine Abnormität. Die Einmaischungssteuer (Versteuerung auf Brauanzeige) beschwert den Brauer durch erhebliche Betriebsbeschränkungen, die Steuerverwaltung durch das hohe Maß des erforderlichen Kontroldienstes und der damit verbundenen Kosten. Danach ist auf thunlichste Beschränkung sowohl der Fixationen als auch der Einmaischungssteuer Bedacht zu nehmen. Soweit die Einmaischungssteuer künftig ausgeschlossen werden kann und soll, bietet sich als geeigneter Ersatz die Mahlsteuer, wenn sie nur für diejenigen Brauereien Platz greift, welche eine Privatmalzmühle mit einem von der Steuerbehörde genehmigten Meßapparat halten. Diese Besteuerungsweise gestattet den Brauern volle Freiheit des Betriebes und verbindet für die Steuerverwaltung genügende Sicherheit mit Wohlfeilheit, da ein umfänglicher Kontroldienst nicht nöthig ist. Es empfiehlt sich daher, der Mahlsteuer in der bezeichneten Gestaltung die thunlichste Ausdehnung zu sichern. Weder in dieser Beziehung noch in Hinsicht der Beschränkung der Fixationen und der Einmaischungssteuer scheint Kindervater weit genug zu gehen, wenn er nur die Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauche von mehr als 500 Doppelzentnern zur Benutzung einer Privatmalzmühle mit Meßapparat verpflichten,

alle Brauereien mit einem geringeren Malzverbrauch aber zur Einmaischungssteuer und zur Fixation zulassen will. Statt dessen wird, in Uebereinstimmung mit den Gesetzentwürfen aus den Jahren 1879 bis 1881, zu bestimmen sein, daß alle Brauereien, deren Malzverbrauch mehr als als 500 einfache Zentner (oder 500 Hektoliter) beträgt, der in der angegebenen Art gestalteten Mahlsteuer unterliegen; ein etwaiges Bedenken gegen die so weite Ausdehnung der Verpflichtung zur Mahlsteuer ist dadurch zu beseitigen, daß von der Verpflichtung diejenigen Brauereien befreit werden, in welchen ein geeigneter Raum zur Aufstellung einer Privatmalzmühle mit Meßapparat nicht vorhanden ist und auch durch bauliche Abänderungen nicht oder doch nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten hergestellt werden kann. Von den Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauch bis zu 500 Zentner werden die kleinsten (bis 30 Zentner Malz) unbedenklich obligatorisch der Versteuerung auf Abfindung zu unterwerfen sein. Bezüglich der Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauche von mehr als 30 bis zu 500 Zentner wird die Entscheidung über die Zuweisung zur Fixation oder zur Einmaischungssteuer zweckmäßig an die bisherige Besteuerungsart der einzelnen Brauereien anknüpfen. Uebrigens erscheint es angezeigt, bei der Versteuerung auf Abfindung hinfort von der bisher üblichen Vertragsschließung zwischen der Steuerbehörde und den Brauereiinhabern gänzlich Abstand zu nehmen. Diese sogenannten Fixationsverträge lassen den Charakter der Abfindungssumme als einer Steuer ungebührlich zurücktreten und verursachen ein überflüssiges Schreibwerk. In dem Gesetz über die allgemeine Reichs-Biersteuer wäre daher, entsprechend auch dem Vorgang im § 13 Absatz 1 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1887, der Steuerbehörde die Befugniß beizulegen, ihrerseits die Abfindungen der betreffenden Brauereien festzusetzen.

Gewichtige Gründe sprechen dafür, die Reichs-Biersteuer nur vom Malz zu erheben und die Verwendung von Malzsurrogaten zur Bierbereitung zu verbieten. Ein solches Verbot besteht in Bayern, es war auch für die Brausteuer-Gemeinschaft in den Gesetzentwürfen der Jahre 1879 bis 1881 vorgesehen und daselbst des Näheren begründet. Die vieljährigen Erfahrungen in Bayern haben gezeigt, daß das fragliche Verbot sowohl den fiskalischen Interessen als den Interessen der Bierproduktion durchaus entspricht. Für das Gebiet der Brausteuergemeinschaft gibt das Brauereigewerbe seit einer Reihe von Jahren nachdrücklich den Wunsch kund, daß die Verwendung von Malzsurrogaten möge untersagt werden. Dabei liegt die Auffassung zu Grunde, daß die Vorzüglichkeit und der Weltruf des in Bayern gebrauten Bieres zu einem großen Theile dem Ausschlusse der Verwendung von Malzsurrogaten zu verdanken und daß von der gleichen Maßregel im Gebiete der Brausteuergemeinschaft eine Verbesserung des dortigen Biers und eine Vermehrung seines Absatzes zu erwarten sei. Jedenfalls liegt ein Bedürfniß zur Verwendung von Malzsurrogaten bei der Bierbereitung in beachtenswerthem Maße nicht vor. Hierauf weisen auch die statistischen Zahlen hin. Im Jahre $\frac{\text{1. April 1894}}{\text{31. März 1895}}$ sind versteuert worden:

1. Im Gebiete der Brausteuergemeinschaft: 12865484 Zentner Malz und nur 223968 Zentner Malzsurrogate (einschl. 5788 Zentner ungemälztes Getreide);
2. in Württemberg: 1678706 Zentner Malz und nur 43610 Zentner Malzsurrogate.

In Betreff der Frage, ob die allgemeine Reichs-Biersteuer auf Grund des

Gewichtes oder auf Grund der kubischen Menge des Malzes zu erheben sei, ist zunächst daran zu erinnern, daß zur Zeit die Materialsteuer im ganzen Gebiet der Brausteuergemeinschaft und in Württemberg nach dem Gewicht erhoben wird, in Baden die Einführung der Braumalzbesteuerung nach dem Gewicht bevorsteht und für Elsaß-Lothringen die Zugrundelegung des Gewichts bei der Malzbesteuerung auf keine Bedenken stößt. Diese Sachlage spricht dafür, der allgemeinen Reichs-Biersteuer das Gewicht des Malzes grundleglich zu machen, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß nunmehr ein allen Anforderungen der Steuerverwaltung genügender Apparat zur kontinuirlichen Verwiegung des Malzes vorhanden ist, wie dies in der That der Fall zu sein scheint, da das Badische Biersteuer-Gesetz vom 30. Juni 1896 die Verwendung selbstthätiger Registrirwaagen zur Kontrolirung des Malzbruches vorschreibt. Früher fehlte es an einem zuverlässigen Wäge-Apparat, und mit aus diesem Grunde machten die Gesetzentwürfe für die Brausteuergemeinschaft in den Jahren 1879 bis 1881 den Vorschlag, zur Versteuerung des Malzes nach dem Hohlmaß überzugehen und die in Bayern seit vielen Jahren bewährten Malz-Meßapparate zu verwenden. Außerdem war damals zu Gunsten des Systems der Maßbesteuerung in Betracht gezogen worden, daß für Bayern, wo das in den sehr zahlreichen Meßapparaten angelegte beträchtliche und noch immer steigende Kapital durch den Uebergang zur Gewichtssteuer mit Wägeapparaten entwerthet werden würde, einem solchen Uebergange große Schwierigkeiten entgegenständen, während die Brausteuergemeinschaft die Wahl noch frei habe, so daß es sich, um nicht dem reichsverfassungsmäßig zu erstrebenden Ziel übereinstimmender Bierbesteuerung unnöthig Hindernisse zu bereiten, für die Brausteuergemeinschaft empfehle, das Malz nach dem Maß zu besteuern und Meßapparate einzuführen. (Reichstags-Drucksache Nr. 58 von 1881 S. 23.) Diese Erwägung redet auch jetzt noch der Wahl des Hohlmaßes als Grundlage für die Erhebung einer allgemeinen Reichs-Biersteuer das Wort, wenngleich das bezeichnete Bedenken gegen die Wahl des Gewichtes als Erhebungsmaßstabes an Bedeutung dadurch verliert, daß eventuell die Kosten für die Anschaffung und Aufstellung von Wägeapparaten statt Meßapparaten in Bayern auf die Reichskasse übernommen werden würden. Theoretisch lassen sich für die Besteuerung nach dem Maß und für die Besteuerung nach dem Gewicht gleich gute Gründe vorbringen. Hier soll zunächst eine definitive Stellungnahme zu der Frage nicht stattfinden. Doch ist in die folgenden Vorschläge (§ 4) vorläufig die Besteuerung nach dem Maße des Malzes aufgenommen worden. Sollte demnächst der Besteuerung nach dem Gewicht der Vorzug gegeben werden, so würden die Vorschläge entsprechend abzuändern sein, insbesondere in der Weise, daß anstatt „Hektoliter“ überall „Zentner“ zu setzen wäre.

Um die allgemeine Reichs-Biersteuer finanziell möglichst ausgiebig zu machen, würde der Steuersatz auf 6 Mk. für 1 Hektoliter Malz festzusetzen sein. Zur näheren Rechtfertigung der Wahl dieses Satzes dienen die später folgenden Berechnungen. (Vgl. §§ 7, 9, 10, 12.)

§ 4.

Die im § 3 enthaltenen Erwägungen führen zu dem Vorschlage folgender Grundzüge für die Einrichtung einer allgemeinen Reichs-Biersteuer:

I. Die Reichs-Biersteuer umfaßt das ganze Reichsgebiet, mit Ausnahme der außerhalb der Zolllinie liegenden Gebietstheile.

Die Reichs-Biersteuer wird von dem zur Bierbereitung bestimmten Malz

nach dem Hohlmaß erhoben. Der Steuersatz beträgt 6 Mark für einen Hektoliter ungebrochenen Malzes. Das Maßverhältniß des gebrochenen Malzes zum ungebrochenen wird vom Bundesrath bestimmt.

Bei der Bierbereitung dürfen zum Ersatz von Malz andere Stoffe irgendwelcher Art nicht verwendet werden.

II. 1. In Bezug auf die Erhebungsart der Reichs-Biersteuer bestehen drei Klassen von Bierbrauereien.

Erste Klasse: die Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauche bis zu 30 Zentner oder Hektoliter.

Zweite Klasse: die Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauche von mehr als 30 bis zu 500 Zentner oder Hektoliter.

Dritte Klasse: die Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauche von mehr als 500 Zentner oder Hektoliter.

2. Die Einreihung der einzelnen Brauereien in die vorbezeichneten Steuerklassen erfolgt nach dem Umfange des Malzverbrauchs in dem durch das Gesetz zu bestimmenden Normaljahr. Ist eine Brauerei erst nach dem Beginne des Normaljahrs eröffnet oder von Neuem in Betrieb gesetzt worden, oder ist sie für einen Theil des Normaljahrs am Betriebe gehindert gewesen, so wird der Malzverbrauch für das ganze Normaljahr nach dem Verhältniß des Malzverbrauchs in dem Jahrestheil, in welchem der Betrieb stattgefunden hat, berechnet. Stehen einer solchen Berechnung wegen der Geringfügigkeit der Zeitdauer, während welcher in dem Normaljahr ein Betrieb stattgefunden hat, oder aus einem sonstigen Grunde nach dem Urtheil der Steuerbehörde Bedenken entgegen, so ist die Brauerei als eine erst nach dem Normaljahr entstandene zu behandeln. (Vgl. den folgenden Absatz.)

Für diejenigen Brauereien, welche erst nach dem Ablaufe des Normaljahrs entstanden oder von Neuem in Betrieb gesetzt sind, bestimmt das Gesetz die Periode (1. Januar / 31. Dezember, 1. April / 31. März oder dgl.) des bei der Einreihung in eine der Steuerklassen zu Grunde zu legenden Jahres. Die Einreihung geschieht zunächst nach Maßgabe des voraussichtlichen Malzverbrauchs in der ersten vollen Jahresperiode, welche der Eröffnung oder Wiedereröffnung des Betriebes folgt. Weicht sodann der wirkliche Malzverbrauch während des betreffenden Jahres von dem Voranschlage ab, so findet erforderlichen Falles eine Richtigstellung der vorläufigen Einreihung statt.

3. Die in die erste Klasse eingereiheten Bierbrauereien steuern im Wege der Abfindung. Diese Art der Steuererhebung dauert auch nach dem Anwachsen des jährlichen Malzverbrauchs auf mehr als 30 Hektoliter solange weiter fort, als der Malzverbrauch 500 Hektoliter in einem Jahre nicht übersteigt.

4. Von den in die zweite Klasse gehörigen Bierbrauereien entrichten diejenigen, welche in dem Normaljahr fixirt gewesen sind, auch ferner die Biersteuer im Wege der Abfindung; diejenigen, welche in dem Normaljahr auf Brau- oder Vermahlungsanzeige gesteuert haben, unterliegen der Versteuerung auf Brauanzeige. An deren Stelle tritt die Versteuerung auf Abfindung, wenn und solange der jährliche Malzverbrauch einer Brauerei auf oder unter 30 Hektoliter getrunken ist.

Wenn eine erst nach dem Ablaufe des Normaljahres entstandene oder wieder eröffnete Bierbrauerei in die zweite Klasse einzureihen ist, unterliegt sie der Versteuerung auf Brauanzeige, sofern nicht von der Steuerbehörde zur Ab-

wendung einer Schädigung des Geschäftsbetriebes die Versteuerung auf Abfindung gestattet wird.

5. In die dritte Klasse gehören außer den nach Ziffer 2 von Anfang an in dieselbe einzureihenden Bierbrauereien auch alle ursprünglich der ersten und zweiten Klasse zugewiesenen Bierbrauereien, sobald deren jährlicher Malzverbrauch auf mehr als 500 Hektoliter gestiegen ist.

Die Bierbrauereien der dritten Klasse unterliegen der Mahlsteuer und zwar in der Art, daß sie verpflichtet sind, eine Privatmalzmühle mit einem von der Steuerbehörde genehmigten Meßapparat zu halten, auf dieser Mühle ihren ganzen Bedarf an Malz, soweit nicht die Steuerbehörde Ausnahmen zuläßt, brechen zu lassen und das Malz nach der Anzeige des Meßapparats zu versteuern. Ausgenommen von der Verpflichtung sind diejenigen Brauereien, in welchen nach dem Urtheil der Steuerbehörde ein zur Aufstellung einer Privatmalzmühle mit Meßapparat geeigneter Raum nicht vorhanden ist und auch durch bauliche Abänderung nicht oder doch nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten hergestellt werden kann. Die hiernach von der Mahlsteuer befreieten Brauereien haben auf Brauanzeige zu steuern. Es wird jedoch von der Steuerbehörde die Versteuerung auf Abfindung gestattet werden, wenn entweder:

a) die Brauerei in dem Normaljahr fixirt gewesen ist, oder
b) mit der Anwendung der Versteuerung auf Brauanzeige eine Schädigung des Geschäftsbetriebes verbunden sein würde.

Durch den Rückgang des jährlichen Malzverbrauchs einer in die dritte Klasse eingereiheten Bierbrauerei auf oder unter 500 Hektoliter tritt eine Aenderung in der Art der Steuererhebung nur insoweit ein, daß im Falle des Sinkens des jährlichen Malzverbrauchs auf oder unter 30 Hektoliter die Versteuerung im Wege der Abfindung Platz greift.

6. Bierbrauereien, welche freiwillig eine Privatmalzmühle mit Meßapparat halten, werden auf Antrag zu der Mahlsteuer nach den Bestimmungen unter Ziff. 5 Abs. 2 ohne Rücksicht auf den Umfang des jährlichen Malzverbrauchs zugelassen.

7. Die Abfindungssummen der im Wege der Abfindung steuernden Bierbrauereien (Ziff. 3, 4, 5 Abs. 2 a. E.) werden von der Steuerbehörde nach Anhörung des Brauereibesitzers für je einen bestimmten Zeitraum, entsprechend der voraussichtlichen Gesammtmenge des zum Verbrauche gelangenden Malzes, festgesetzt. Der Festsetzung kann auch die vorausgesetzte Mindestmenge des Malzverbrauchs zu Grunde gelegt werden, in welchem Falle die Nachversteuerung derjenigen Malzmenge vorzubehalten ist, um welche der wirkliche Gesammtverbrauch den vorausgesetzten Mindestbetrag übersteigen wird.

III. Den Brauereien, welche zur Benutzung einer Privatmalzmühle mit Meßapparat verpflichtet sind, oder welche während einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Uebergangsperiode freiwillig eine solche Mühle anschaffen und sich der Mahlsteuer unterwerfen, werden die Kosten der erstmaligen Anschaffung des Meßapparats und seiner sichernden Anbringung an der Mühle von der Steuerverwaltung erstattet. Ist auf Anordnung der Steuerbehörde eine bauliche Abänderung der Brauerei vorgenommen worden, um einen zur Aufstellung der Privatmalzmühle mit Meßapparat geeigneten Raum zu gewinnen, so werden der Brauerei auch die betreffenden Baukosten nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde erstattet.

Den Brauereien, welche für Steuerzwecke bisher eine geaichte Waage und geaichte Gewichte haben halten müssen und künftig geaichte Hohlmaße zu

halten verpflichtet sind, werden die Kosten der ersten Anschaffung der Hohlmaße von der Steuerverwaltung ersetzt.

§ 5. Im Anschluß an die Vorschläge in § 4 unter II. sind die 8031 Bierbrauereien, welche in dem Jahre 1894/95 im Gebiete der jetzigen Brausteuer-Gemeinschaft Biersteuer gezahlt haben, folgendermaßen zu gruppiren:

	Insgesammt	Davon jetzt: fixirt	Davon jetzt: auf Brauanzeige	Davon jetzt: auf Vermahlungsanzeige
1. in die künftige erste Steuerklasse gehören die Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauche bis zu 30 Zentner	1 762	1 325	436	1
2. in die künftige zweite Steuerklasse gehören die Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauche von mehr als 30 bis zu 500 Zentner, und zwar				
a) die Brauereien über 30 bis 300 Ztr.	2 536	1 461	1 073	2
b) die Brauereien über 300 bis zu 500 Zentner	815	382	428	5
Zusammen zu Ziffer 2 . .	3 351	1 843	1 501	7

Bemerkung zu b). Zur annähernden Ermittelung der Zahl dieser Brauereien sind die im § 3 in der statistischen Klasse 7 (über 300 bis 750 Zentner) angegebenen Zahlen in der Art getheilt worden, daß ³/₅ auf die Brauereien bis zu 500 Zentner, ²/₅ auf die Brauereien über 500 bis zu 750 Zentner entfallen.

	Insgesammt	Davon jetzt: fixirt	Davon jetzt: auf Brauanzeige	Davon jetzt: auf Vermahlungsanzeige
3. in die künftige dritte Steuerklasse gehören die Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauche von mehr als 500 Zentner, und zwar				
a) von den Brauereien aus der statistischen Klasse 7	542	254	285	3
b) die Brauereien von mehr als 750 Zentner	2 376	844	1 096	436
Zusammen zu Ziffer 3 . .	2 918	1 098	1 381	439
Summe der künftigen 3 Steuerklassen . .	8 031	4 266	3 318	447

Künftig würden zu steuern haben:

1. auf Abfindung:	
a) die Brauereien der ersten Steuerklasse	1 762
b) von den Brauereien der zweiten Steuerklasse diejenigen, welche im Jahre 1894/95 fixirt gewesen sind	1 843
Zusammen auf Abfindung . .	3 605
2. auf Brauanzeige: diejenigen Brauereien der zweiten Steuerklasse, welche bisher auf Brauanzeige und Vermahlungsanzeige gesteuert haben	1 508
3. im Wege der Mahlsteuer die Brauereien der dritten Steuerklasse	2 918

Ein Vergleich mit dem bisherigen Zustande ergibt Folgendes:

	auf Abfindung	auf Brauanzeige	im Wege der Mahlsteuer
Künftig	3 605	1 508	2 918
Bisher	4 266	3 318	447
Also künftig weniger . .	661	1 810	—
mehr . . .	—	—	2 471

Die Versteuerung auf **Abfindung** würde künftig nur für kleine Brauereien, dem bei der Mehrzahl derselben bestehenden unabweislichen Bedürfniß entsprechend, Platz greifen und eine weit geringere Zahl von Brauereien, als bisher, umfassen. Die Versteuerung auf **Branauzeige** würde durchgreifend beschränkt, dagegen die **Mahlsteuer**, in der vorgesehenen neuen Gestaltung, von überwiegender Bedeutung werden. Uebrigens ist die obige Gruppirung der im Jahre 1894/95 besteuerten Brauereien für die Zukunft nicht als eine in allen Einzelheiten unabänderliche zu betrachten. Abänderungen können insbesondere eintreten in Folge freiwilliger Unterwerfung einzelner Brauereien unter die Mahlsteuer, oder in Folge der Unmöglichkeit, in einzelnen der zur Mahlsteuer verpflichteten Brauereien eine Privatmalzmühle mit Meßapparat aufzustellen, oder in Folge einer Vermehrung oder Verminderung des jährlichen Malzverbrauches einzelner Brauereien, oder in Folge sonstiger Gründe, welche sich aus dem Inhalt der im § 4 unter II. vorgeschlagenen Bestimmungen ergeben.

Der neue Zustand würde eine erhebliche Verbesserung sowohl für die Brauereien als für die Steuerverwaltung mit sich bringen. Die letztere würde insbesondere zu einer bedeutenden Kostenersparniß am Aufsichtsdienst in den Stand gesetzt werden Auf dieser neuen Grundlage müßte dann eine anderweite Regelung der vom Reiche den Einzelstaaten für die Erhebung und Verwaltung der Biersteuer zu zahlenden Vergütung stattfinden, welche jetzt den Staaten der Brausteuer-Gemeinschaft mit 15 Prozent der Brutto-Einnahme an Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier gewährt wird. (Artikel 38 der Reichsverfassung, Absatz 2, Ziffer 3d, vergl. unten § 10.)

Die Frage, ob es im Falle der Einführung einer allgemeinen Reichs-Biersteuer nothwendig wäre, auch für Bayern, Württemberg und Baden die Erhebung der Biersteuer nach den in § 4 unter II vorgeschlagenen Modalitäten vorzuschreiben oder ob ausnahmsweise in diesen Ländern die dort bestehende Erhebungsart der Materialsteuer vom Bier, vorbehaltlich etwaiger einzelner Abänderungen, von Bestand gelassen werden könnte, soll im § 6 besonders erörtert werden.

§ 6.

Im § 1 findet sich bereits angegeben, daß in Bayern und in Württemberg die Biersteuer allgemein als Mahlsteuer, d. h. von den unvermahlenen Braustoffen im Anschluß an den Akt der Vermahlung, erhoben wird, daß in Bayern zur Kontrole der Vermahlung des Braumalzes auch mechanische Meßapparate verwendet werden und daß dort den Brauern das Halten von Privatmühlen zum Malzbrechen, abgesehen von einzelnen aus früherer Zeit herstammenden Ausnahmen, nur unter der Bedingung gestattet ist, daß sie an der Mühle einen von der Staatsregierung genehmigten Meßapparat anbringen lassen.

In **Bayern** sind im Jahre 1894 6 765 438 Hektoliter steuerpflichtiges Malz zur Bier- und Essigbereitung gebrochen worden, wovon nur 8 Hektoliter auf die Essigbereitung entfallen. Von der gesammten Malzmenge sind gebrochen:

1. auf **öffentlichen Mühlen**	984 325 hl
2. auf **Privatmühlen**	5 781 113 „

Von diesen Malzmengen entfallen:

a) auf Mühlen mit Meßapparat		
bei den öffentlichen Mühlen	691 157	„
„ „ Privatmühlen	5 776 786	„
Zusammen	6 467 943	„
b) auf Mühlen ohne Meßapparat		
bei den öffentlichen Mühlen	293 168	„
„ „ Privatmühlen	4 327	„
Zusammen	297 495	hl

Diese Zahlen entstammen der Uebersicht Nr. VI der Bayerischen Statistik der Bierbesteuerung für das Jahr 1894 (Amtsblatt der Königlich Bayerischen Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, 1895, S. 94, 95). In der Uebersicht Nr. II ebendaselbst (S. 86, 87) werden die Brauer und die von ihnen verbrauchten Malzmengen in 17 Klassen nach der Höhe des Malzverbrauchs nachgewiesen. Ausweislich dieser Tabelle haben die Brauer der 5 Klassen mit einem Jahres-Malzverbrauche bis zu 500 Hektoliter zusammen 770 753 Hektoliter Malz verbraucht, die Brauer mit einem Jahresverbrauche von mehr als 500 Hektoliter Malz zusammen 5 994 681 Hektoliter Malz. Nach den im § 4 unter II. vorgeschlagenen Bestimmungen würden die Brauer mit einem größeren jährlichen Malzverbrauche als 500 Hektoliter eine Privatmalzmühle mit Meßapparat zu halten und auf dieser ihren Bedarf an Malz, also . . . . 5 994 681 hl

zu brechen haben.

In Bayern sind aber im Jahre 1894 auf Privatmalzmühlen mit Meßapparat bereits gebrochen worden . . . . 5 776 786 hl

also weniger nur . . . . 217 895 hl

Der dermalige Zustand in Bayern ist voll befriedigend, er gewährt insbesondere ein hohes Maß von Steuersicherheit und bedingt nur einen geringen Kostenaufwand für die Steuerkontrole. Im Jahre 1894 sind von der gesammten Braumalzmenge mehr als 85 Prozent auf Privatmühlen gebrochen worden, und zwar fast ausschließlich auf Privatmühlen mit Meßapparat. Auch von den auf öffentlichen Mühlen gebrochenen etwa 15 Prozent der Gesammtmenge fällt der größeste Theil, fast drei Viertel, auf die Mühlen mit Meßapparat. Die Inkraftsetzung der im § 4 unter II vorgeschlagenen Bestimmungen für Bayern würde zur Folge haben, daß die Menge des auf Privatmühlen mit Meßapparat zum Brechen gelangenden Malzes eine geringfügige Vermehrung erlitte und das Malzbrechen auf öffentlichen Mühlen seine bisherige Bedeutung als Grundlage der Mahlsteuer-Erhebung verlöre. Die in ersterer Beziehung eintretende Verbesserung des bisherigen Zustandes wäre um so weniger hoch zu veranschlagen, als auch beim Fortbestande der jetzt in Bayern über die Erhebung des Malzaufschlags geltenden Bestimmungen eine weitere Zunahme des Malzbrechens auf Privatmühlen mit Meßapparat sicher zu erwarten ist. Ferner liegt kein genügender Anlaß vor, es künftig auszuschließen, daß die Biersteuer in Bayern auf Grund von Malz-Vermessungen erhoben werde, welche in öffentlichen Mühlen stattgefunden haben. Denn zur Vermessung des größten Theiles des dort auf öffentlichen Mühlen zum Brechen gelangenden Malzes findet in einer das Steuerinteresse genügend sichernden Weise der Meßapparat Anwendung, das Malzbrechen auf öffentlichen Mühlen ohne Meßapparat aber ist quantitativ so unbedeutend, daß auch über die betreffenden Mühlen unzweifel-

haft eine ausreichende Steuerkontrole, und zwar ohne hohe Kosten, ausgeübt werden kann. Weiter kommt andererseits in Betracht, daß es durchaus unerwünscht wäre, mittelst der Bestimmungen im § 4 unter II für eine Anzahl von Brauereien in Bayern die Fixation der Biersteuer bezw. die Versteuerung des Malzes auf Brauanzeige (Einmaischungssteuer) neu einzuführen.

Wenn hiernach von der Inkraftsetzung der fraglichen Bestimmungen für Bayern eine Erhöhung der dort bestehenden Steuersicherheit nicht, und eine Ersparniß an den Kosten der Steuerkontrole, wenn überhaupt, jedenfalls nur in geringem Maße zu erwarten wäre, so liegt kein dringender Grund vor, die Aufnahme Bayerns in die Reichs-Biersteuergemeinschaft von der Erstreckung jener Bestimmungen auf Bayern abhängig zu machen. Vielmehr könnte das zu erlassende Reichs-Biersteuergesetz die Art der Steuererhebung für Bayern durch besondere Bestimmungen ganz in derselben Weise ordnen, wie es durch die bezüglichen Bestimmungen des jetzt in Bayern geltenden Malzaufschlagsgesetzes geschehen ist.

In diesem Falle würde auch künftig keiner Brauerei in Bayern eine Verpflichtung zum Halten einer Privatmalzmühle mit Meßapparat auferlegt werden. Und da ebensowenig ein Bedürfniß besteht, der erfahrungsgemäß dort unausgesetzt fortschreitenden freiwilligen Anschaffung von Privatmalzmühlen mit Meßapparat noch einen besonderen Antrieb zu geben, so würde es an jedem Anlaß fehlen, den Bierbrauereien in Bayern, welche künftig eine Privatmalzmühle mit Meßapparat erwerben, die Kosten der Anschaffung und Aufstellung des Meßapparats aus der Steuerkasse zu erstatten.

Für den Fall, daß die Erhebung der allgemeinen Reichs-Biersteuer nach dem Gewichte vorgeschrieben werden sollte und diese also auch in Bayern auf Grund des Gewichtes erhoben werden müßte, würden denjenigen Brauern und Inhabern öffentlicher Mühlen in Bayern, welche Meßapparate zur Kontrole des Malzbrechens besitzen, die Kosten des Ersatzes der Meßapparate durch Wägeapparate auf Rechnung der Reichskasse zu erstatten sein.

In Württemberg werden mechanische Apparate zur Erhebung und Kontrolirung der Malzsteuer nicht verwendet. Den Brauern wird das Halten von Privatmalzmühlen unter ähnlichen Bedingungen und Kontrolen gestattet wie die, welche im Gebiete der Brausteuer-Gemeinschaft bei der Zulassung von Brauereien zu der sogenannten Vermahlungssteuer in Anwendung kommen. Die Privatmalzmühlen müssen so eingerichtet und aufgestellt sein, daß ein völlig sichernder Steuerverschluß angelegt werden kann, durch welchen es unmöglich gemacht wird, ohne Anwendung von sofort erkennbarer Gewalt den Mühlenrumpf anders als unter Mitwirkung der Steuerbehörde zu öffnen oder einen sonstigen Zugang zwecks heimlicher Schrotung zu gewinnen. Der Rumpf muß die für einen Biersud erforderliche Malzmenge auf einmal fassen können. Die Privatmalzmühlen werden unter Steuerverschluß gesetzt, welcher nur für die jedesmalige Benutzung der Mühle so lange als nöthig abgenommen und während dieser Zeit durch die von Steuerbeamten geübte Aufsicht ersetzt wird. Die Brauer, welche eine Privatmalzmühle nicht halten, müssen ihr Braumalz auf öffentlichen Mühlen brechen lassen und haben, ebenso wie die Besitzer von Privatmalzmühlen, für jede Vermahlung vorher einen steueramtlichen Vermahlungsschein zu erwirken. Das Braumalz wird vor der Vermahlung in öffentlichen Mühlen durch den Müller, welcher dafür eine Vergütung aus der Steuerkasse erhält, oder durch seinen Vertreter, vor der Vermahlung auf einer Privatmalzmühle durch den vom Mühleninhaber bestellten Malzbrecher, und

zwar unter Aufsicht von Steuerbeamten, mit geaichten Waagen und Gewichten verwogen.

Nach dem Badischen Gesetz vom 30. Juni 1896 ist die Biersteuer als Mahlsteuer von dem ungebrochenen Malz zu erheben. Malz darf nur auf öffentlichen, nicht transportabeln Mühlen oder auf den von der Steuerbehörde genehmigten Privatmalzmühlen gebrochen werden.

Als Privatmalzmühlen werden nur zugelassen:

a) Malzmühlen ohne selbstthätigen Zählapparat, welche so eingerichtet sind, daß der Rumpf den Malzbedarf für einen Sud faßt und daß sie in allen Theilen derartig unter Verschluß der Steuerverwaltung genommen werden können, daß ohne Anwendung sofort erkennbarer Gewalt ein heimliches Brechen des Malzes nicht ausführbar ist.

b) Malzmühlen, welche mit einem von der Steuerverwaltung genehmigten selbstthätigen Zählapparat derart versehen sind, daß durch denselben alles auf der Mühle gebrochene Malz nach seinem Gewicht angezeigt wird. (Malzmühlen mit selbstthätigen Registrirwaagen.)

Zum Malzbrechen auf einer öffentlichen Mühle oder einer Privatmalzmühle muß jedes Mal ein steueramtlicher Erlaubnißschein erwirkt werden.

Ueber die Menge des auf einer Privatmalzmühle mit Zählapparat gebrochenen Malzes entscheidet die Angabe des Zählapparats. Das auf Privatmalzmühlen ohne Zählapparat zu brechende Malz muß vor dem Beginne der Vermahlung von dem Mühleninhaber oder dessen Stellvertreter unter Steueraufsicht verwogen werden, worauf der Steuerverschluß der Mühle gelöst und die abgewogene Malzmenge in den Mühlenrumpf verbracht wird, der dann sofort wieder unter Steuerverschluß zu setzen ist. In den öffentlichen Mühlen hat der Inhaber der Mühle oder sein Vertreter das Malz alsbald nach der Uebernahme zu verwiegen und die Ergebnisse auf dem Malzschein und in einem Mühlenregister einzutragen. Für je 100 Kilogramm Bruttogewicht des verwogenen und im Mühlenregister eingeschriebenen Malzes wird aus der Steuerkasse eine Gebühr von 10 Pfennig gezahlt.

Wenn zu der Zeit, zu welcher die entscheidenden Erwägungen über Einführung einer allgemeinen Reichs-Biersteuer stattfinden werden, das Malzbrechen in Württemberg und Baden unter der Herrschaft der obenstehend mitgetheilten landesgesetzlichen Bestimmungen sich derart gestaltet haben sollte, daß im Falle des Fortbestandes jener Bestimmungen das Steuerinteresse ebenso gesichert erschiene als im Falle der Einführung der Bestimmungen im § 4 unter II, würde es keinem grundsätzlichen Bedenken unterliegen, in dem Reichs-Biersteuergesetz besondere Bestimmungen über die Art der Steuererhebung in Württemberg und Baden zu treffen, welche den bezüglichen, dort geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen entsprächen. Allerdings aber ist es erwünscht, daß die Art der Steuererhebung auch in den Einzelheiten möglichst einheitlich für das Reich geordnet werde.

In Württemberg und Baden möchten sich im Falle der Beibehaltung der landesgesetzlichen Art der Biersteuererhebung die Kosten der Steueraufsicht höher stellen als in den Gebieten, für welche die Bestimmungen im § 4 unter II Geltung erhalten, und in Bayern, wenn daselbst die bisherigen Vorschriften über die Art der Steuererhebung fort beständen. Daher käme eventuell in Frage, ob an Württemberg und Baden die höheren Kosten aus der Reichskasse zu vergüten sein würden, oder ob auch für diese beiden Staaten die Vergütung nur nach dem für die billiger verwaltenden Gebiete geltenden niedrigeren Maße zu normiren wäre.

§ 7

Die folgende Berechnung gibt ein annäherndes Bild von der Ertragsfähigkeit einer allgemeinen Reichsbiersteuer, wenn eine solche, wie im § 4 unter I. vorgeschlagen worden, als Materialsteuer nach dem Satze von 6 Mark für einen Hektoliter Malz, unter Verbietung der Verwendung von Malzsurrogaten, erhoben werden würde.

I. Gebiet der jetzigen Brausteuer-Gemeinschaft.

Im Jahre 1. April 1894/31. März 1895 sind zur Bierbereitung verwendet worden 12865484 Zentner Getreidemalz und 223968 Zentner Malzsurrogate. Die Umrechnung der einzelnen Surrogaten-Mengen auf Malz nach dem Verhältniß der Steuersätze der Surrogate zu dem Steuersatze des Malzes ergiebt, daß den obigen 223968 Zentner Surrogaten = 304839 Zentner Malz entsprechen. Der Gesammtverbrauch an steuerpflichtigen Braustoffen im Jahre 1894/95 ist also auf 13170323 Zentner Malz zu berechnen. Die Steuer von dieser Malzmenge nach dem Satze von 6 Mark für einen Hektoliter oder einen Zentner beträgt 79021938 Mark.

II. Bayern.

In Bayern sind im Jahre 1894 zur Bierbereitung verwendet worden 6765430 Hektoliter Malz. Hiervon beträgt die Steuer zum Satze von 6 Mk für einen Hektoliter 40592580 Mark.

III. Württemberg.

Der Verbrauch an Braustoffen während des Jahres 1. April 1894 bis 31. März 1895 hat betragen:

1. Malz	1678706	Ztr.,
2. Malzsurrogate 43610 Ztr., umgerechnet in Malz .	50122	„
Zusammen . .	1728828	Ztr.

Von dieser Malzmenge berechnet sich die Biersteuer nach dem Satze von 6 Mark für einen Hektoliter (Zentner) auf 10372968 Mark.

IV. Baden.

Für Baden sind bisher die zur Bierbereitung verwendeten Mengen von Malz und Malzsurrogaten nicht unmittelbar amtlich ermittelt worden. Die Begründung des am 8. November 1895 von der Großherzoglichen Regierung der zweiten Kammer vorgelegten Gesetzentwurfs, die Biersteuer betreffend (vgl. oben § 1), kommt auf Grund angestellter Berechnungen zu dem Schlusse, daß im Kalenderjahr 1894 in den Badischen Bierbrauereien 1036542 Zentner Malz verbraucht seien und der durchschnittliche Malzverbrauch während der drei Jahre 1892, 93 und 94 1030324 Zentner betragen habe. Da jedoch jene Berechnungen nach der eigenen Erklärung der Großherzoglichen Regierung nicht auf völlig zweifelsfreien Grundlagen beruhen, so entspricht es der Vorsicht, den dermaligen jährlichen Malzverbrauch zur Bierbereitung in Baden etwas niedriger anzunehmen. Die fragliche Jahresmenge mag daher nur mit 950000 Zentner in Ansatz kommen, wovon die Biersteuer nach dem Satze von 6 Mark für einen Zentner (Hektoliter) 5700000 Mark betragen würde.

V. Elsaß-Lothringen.

Unter der Annahme, daß hier die durchschnittliche Steuerbelastung von einem Hektoliter Braumalz 4 Mk. 40 Pf. beträgt (vgl. § 1), entspricht die daselbst im Jahre 1894/95 aufgekommene Biersteuer von 1970782 Mk. einer

Malzmenge von 447905 oder rund 445000 Hektoliter, wovon die Steuer nach dem Satze von 6 Mk. für einen Hektoliter sich zu 2670000 Mk. berechnet.

Rekapitulation.

I.	Gebiet der jetzigen Brausteuer-Gemeinschaft . . .	79021938	Mk.,
II.	Bayern	40592580	„
III.	Württemberg	10372968	„
IV.	Baden	5700000	„
V.	Elsaß-Lothringen	2670000	„
	Zusammen . . .	138357486	Mk.

Es würden hinzukommen:

1) Die Steuer für das Braumalz in den bezüglich der Bierbesteuerung jetzt an Bayern angeschlossenen Thüringischen Gebietstheilen Ostheim und Königsberg. Die betreffende Malzmenge hat in 1894 2493 Hektoliter betragen, wovon die Steuer nach dem Satze von 6 Mk sich zu . . . . 14958 Mk berechnet.

2) Die Biersteuer-Aversa für die außerhalb der Zollgrenze liegenden Gebietstheile von Preußen, Baden und Hamburg, mit rund etwa 14000 „ — 28958 „

Im Ganzen also . . . . 138386444 Mk.

Die Frage einer Hinauszahlung an Luxemburg kann hier außer Acht bleiben. Dagegen kommen von der obigen Auskunft in Abzug die Steuervergütungen für das in das Zollausland ausgeführte Bier. Diese Ausfuhr hat 1894/95 576000 Hektoliter betragen (Vierteljahreshefte 1895, IV. Seite 123). Würde die Vergütung der allgemeinen Reichs-Biersteuer auf 3 Mk. für einen Hektoliter Bier bemessen, so betrüge die Summe der Vergütungen für 576000 Hektoliter Bier . . . . 1728000 „

nach deren Abzug verbleiben würden . . . 136658444 Mk.

oder rund 136000000 Mark.

§ 8.

Durch die Einführung einer allgemeinen Reichs-Biersteuer von 6 Mk. für einen Hektoliter oder einen Zentner Malz würde die Steuerbelastung in dem Gebiete der jetzigen Brausteuergemeinschaft um 4 Mk. für einen Zentner erhöht d. h. auf das Dreifache des jetzigen Steuerfußes gebracht werden. In Elsaß-Lothringen würde eine Erhöhung von ungefähr 1 Mk. 60 Pf. für einen Hektoliter Malz eintreten. Für Württemberg beträgt die Erhöhung, wenn der dortige Normalsatz von 5 Mk. für einen Zentner Malz zur Vergleichung gezogen wird, 1 Mk. Für Baden würde die Erhöhung eine minimale sein, da nach der bisherigen Gesetzgebung die dortige durchschnittliche Steuerbelastung von einem Zentner Braumalz zu 5 Mk. 40 Pf. anzunehmen ist und hierin durch das Gesetz vom 30. Juni 1896 voraussichtlich keine Aenderung eintreten wird. (Wegen der jetzigen Steuerbelastung des Braumalzes sind die §§ 1 und 9 zu vergleichen.)

Ob und in welchem Umfange die Steuererhöhung im Gebiete der jetzigen Brausteuer-Gemeinschaft, in Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen zu

einer Preissteigerung des Bieres und in Folge davon zu einer Minderung des Bierkonsums führen würde, läßt sich mit einiger Sicherheit nicht voraussehen. Da die Bevölkerungszahl in Deutschland überhaupt und auch in den fraglichen Territorien im stetigen Steigen begriffen ist, so würde ein durch die Erhöhung der Biersteuer etwa veranlaßter Rückgang der Jahresmenge des Bierkonsums voraussichtlich bald durch den mit der Vermehrung der Bevölkerung verbundenen Mehrkonsum wieder ausgeglichen werden, auch wenn der Konsum auf den Kopf der Bevölkerung langsamer zu der früheren Höhe und darüber hinaus gelangen sollte. Daher erscheint es gerechtfertigt, daß im § 7 bei der Berechnung des Ertrages der allgemeinen Reichsbiersteuer eine Verminderung des Bierkonsums nicht in Betracht gezogen worden ist. Ueberdies geht jene Berechnung von dem Konsum in den Jahren 1893 bis 1895 aus. Bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem frühestens eine allgemeine Reichsbiersteuer etwa in das Leben treten könnte, werden voraussichtlich die Bevölkerungszahlen und die Jahresmengen des Bierkonsums, gegenüber dem Stande von 1893 bis 1895, erheblich gestiegen sein. Daher darf mit Grund erwartet werden, daß unter der Herrschaft der vorgeschlagenen allgemeinen Reichs-Biersteuer der Bierkonsum von Anfang an den bei der Ertragsberechnung im § 7 vorausgesetzten Umfang haben oder ihn doch jedenfalls sehr bald erreichen werde.

§ 9.

Dagegen ist die Ertragsberechnung im § 7 insofern zu hoch, als für die gesammte Malzmenge der volle Steuersatz von 6 Mk. für 1 hl Malz in Anwendung gebracht ist, während doch den kleineren Brauereien zum Schutze gegen die drückende Konkurrenz der großen Brauereien ermäßigte Steuersätze für gewisse Malzmengen zu gewähren sein werden und es zweifelhaft erscheint, wie weit der dadurch entstehende Ausfall an der veranschlagten Einnahme durch höhere Sätze für einen Theil des Malzverbrauchs der großen Brauereien ausgeglichen werden kann.

Auf dem Wege einer Abstufung der Biersteuer ist das Bayerische Gesetz vom 8. Dezember 1889 vorangegangen. Durch dasselbe ist die Biersteuer dauernd auf 6 Mk. für 1 hl ungebrochenes Malz festgesetzt und daneben bestimmt worden, daß von den bereits im Jahre 1888 betriebenen Brauereien und von den im Jahre 1889 vor dem 1. Oktober entstandenen Brauereien, sofern in den erstgedachten Brauereien im Jahre 1888 und in den zweitgedachten Brauereien im ersten Betriebsjahr nicht mehr als 6000 hl Malz verwendet worden sind, hinfort für die ersten 2000 hl des in einem Jahre verwendeten Malzes nur der Betrag von 5 Mk. vom Hektoliter erhoben werden soll. Diese Steuerermäßigung erlischt mit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem die Brauerei mehr als 7000 hl Malz verwendet hat. Vermindert sich demnächst der Malzverbrauch einer solchen Brauerei wieder soweit, daß in einem Jahre nur 5000 oder weniger Hektoliter verwendet werden, so wird auf Antrag von dem nächstfolgenden Jahre ab der ermäßigte Satz von 5 Mk. für die ersten 2000 hl Malz von Neuem gewährt, und zwar solange bis der jährliche Malzverbrauch wieder 7000 hl übersteigt. Die vom 1. Oktober 1889 ab entstandenen Brauereien sind von der Steuerermäßigung unbedingt ausgeschlossen. Brauereien mit einem größeren jährlichen Malzverbrauch als 10 000 hl haben für die auf diese Menge zunächst folgenden 30 000 hl einen Zuschlag von je 25 Pf. zu dem Normalsatze von 6 Mk. und für das die Menge von 40 000 hl übersteigende Malz einen Zuschlag von je 50 Pf. zu zahlen.

In Württemberg hatte das Gesetz vom 28. April 1893 angeordnet, daß für diejenigen Brauereien, welche im Laufe des Etatsjahres nicht mehr als 2000 Zentner Malz zur Bierbereitung verwenden, der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuersatz für die ersten 1000 Zentner um den zehnten Theil zu ermäßigen sei. Unter Aufrechthaltung dieser Bestimmung hat sodann das Gesetz vom 8. Juli 1895 weiter das Folgende vorgeschrieben:

Für diejenigen, welche Bier nur zum eigenen Bedarf im Haushalt bereiten (Privatbrauer) und hierzu in einem Etatsjahr nicht mehr als 500 kg (10 Zentner) Malz verwenden, ist der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuersatz um 75 Prozent zu ermäßigen. Bierbrauer, welche im Laufe eines Etatsjahres mehr als 500 000 kg (10 000 Zentner) Malz für ihre Rechnung zur Bierbereitung verwenden, haben für die diese Menge übersteigenden nächsten 1 500 000 kg (30 000 Zentner) zu dem dem durch das Finanzgesetz bestimmten Steuersatz noch einen Zuschlag von 5 Prozent und für die 2 000 000 kg (40 000 Zentner) übersteigende Malzmenge einen Zuschlag von 10 Prozent zu entrichten. Da und solange durch das Württembergische Finanzgesetz der normale Satz der Biersteuer auf 5 Mk. für 1 Zentner Malz festgestellt ist, ergibt sich nach dem Obigen folgende Steuerskala:

1. Privatbrauer, welche in einem Jahre nicht mehr als 10 Zentner Malz verbrauchen = 1,25 Mk. für 1 Zentner Malz.
2. Privatbrauer und gewerbliche Brauer, welche in einem Jahre nicht mehr als 2000 Zentner Malz verwenden, mit Ausnahme der unter 1 bezeichneten Privatbrauer:
   a) für die Malzmenge bis zu 1000 Zentner = 4,50 Mk. für 1 Zentner.
   b) für die Malzmenge über 1000 bis zu 2000 Zentner = 5 Mk. für 1 Zentner.
3. Brauer mit einem Malzverbrauche von mehr als 2000 bis zu 10 000 Zentner in einem Jahr = 5 Mk. für 1 Zentner.
4. Brauer mit einem Malzverbrauche von mehr als 10 000 Zentner in einem Jahr:
   a) für die Malzmenge bis zu 10 000 Zentner = 5 Mk. für 1 Zentner,
   b) für die Malzmenge von mehr als 10 000 bis 40,000 Zentner = 5,25 Mk. für 1 Zentner,
   c) für die Malzmenge über 40 000 Zentner = 5,50 Mk. für 1 Zentner.

Für Baden hat das Gesetz vom 30. Juni 1886, die Biersteuer betreffend, im Artikel 7 das Folgende bestimmt:[1])

Die Steuer beträgt für je 1 Zentner ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, welcher bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerpflichtig wird, bei einem jährlichen Gesammtverbrauch

1) bis zu 3000 Zentner	
a) für die ersten 500 Zentner	4,00 Mk.
b) für die dieser Menge folgenden 2 500 Zentner . .	5,00 „
2. von mehr als 3000 bis zu 10 000 Zentner . . .	5,50 „
3. von mehr als 10 000 Zentner	6,00 „
4. Für diejenigen, die obergähriges Bier nur zum eigenen Bedarf im Haushalt bereiten und hierzu in einem Kalenderjahre nicht mehr als 10 Zentner Malz verwenden, beträgt die Steuer für 1 Zentner Malz . .	1,00 Mk.

[1]) In dem Gesetz sind die Malzmengen nach Doppelzentner (100 kg) angegeben und die Steuersätze für je 1 Doppelzentner berechnet.

Der am 6. Dezember 1892 dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung der Brausteuer im Gebiete der Brausteuer-Gemeinschaft (Nr. 51 der Reichstags-Drucksachen von 1892/93), welcher die jetzigen Steuersätze verdoppeln und demgemäß 1 Zentner Getreide (gemälzt und ungemälzt,) Reis und nasse Stärke mit 4 Mk. besteuern wollte[1]), enthielt daneben folgende Vorschläge: Von den ersten im Laufe des Rechnungsjahres in der Brauerei verwendeten 300 Zentnern Getreide oder Reis wird die Abgabe nur mit je 3 Mk. 25 Pf., von den weiteren 700 Zentnern mit je 3 Mk. 50 Pf. erhoben. Für die über 10 000 Zentner im Jahre verwendete Menge von Getreide oder Reis wird der Steuersatz erhöhet, und zwar für die nächstfolgenden 20 000 Zentner um je 25 Pf. und für die 30 000 Zentner übersteigende Menge um je 50 Pf. für 1 Zentner.

Die sämmtlichen vorbezeichneten Bestimmungen verfolgen das gleiche Ziel der Unterstützung der kleineren Brauereien im Konkurrenzkampfe mit dem größeren. Die Gesetze von Bayern und Württemberg setzen einen Normalsatz der Biersteuer fest, welcher für gewisse Malzmengen der größten Brauereien durch einen Zuschlag erhöhet, für gewisse Malzmengen kleinerer Brauereien ermäßigt wird. Von dem Steuer-Zuschlag werden in beiden Staaten die Brauereien mit einem Jahresverbrauche von mehr als 10 000 hl (Zentner) Malz in der Weise getroffen, daß für die Menge von über 10 000 bis 40 000 hl (Zentner) ein Zuschlag von 25 Pf., für die Menge über 40,000 hl (Zentner) ein Zuschlag von 50 Pf. für je 1 hl (Zentner) zu erheben ist. In fast völlig übereinstimmender Weise war der Gegenstand in dem Gesetzentwurfe für die Brausteuer-Gemeinschaft geordnet: zu dem Normalsatze von 4 Mk. für 1 Zentner Getreide oder Reis sollte für Mengen über 10 000 Zentner im Jahre ein Zuschlag erhoben werden, welcher für die nächstfolgenden 20 000 Zentner auf je 25 Pf. und für die Menge von mehr als 30 000 Zentner auf je 50 Pf. festgesetzt war. Was sodann die Steuer-Ermäßigung betrifft, so beträgt diese in Bayern 1 Mk. für je 1 hl Malz und wird dort für die ersten in einem Jahre verwendeten 2000 hl denjenigen vor dem 1. Oktober 1889 entstandenen Brauereien gewährt, welche in dem entscheidenden Jahre nicht mehr als 6000 hl Malz verbraucht und auch später ihren Jahresverbrauch nicht über 7 000 hl gesteigert haben. Durch die Beschränkung der Ermäßigung auf die zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vom 8. Dezember 1889 bereits bestehenden kleinen Brauereien werden diese nicht blos gegen die Konkurrenz der größeren besonders wirksam geschützt, sondern erhalten auch einen kräftigen Schutz gegen das Entstehen neuer, ebenso kleiner Brauereien.

In Württemberg wird die Steuer-Ermäßigung im Betrage von 50 Pf. für 1 Zentner Malz den Brauereien mit einem Jahresverbrauche von nicht mehr als 2000 Zentner Malz für die ersten 1000 Zentner gewährt, und zwar ohne Rücksicht darauf, wann die Brauereien entstanden sind. Daneben besteht eine größere Ermäßigung zu Gunsten von gewissen Privatbrauern.

Der Gesetzentwurf für die Brausteuer-Gemeinschaft wollte eine Steuerermäßigung sämmtlichen Brauereien für die Getreide- und Reismenge bis zu 1000 Zentner im Jahr zu Theil werden lassen, so daß nicht bloß der Zeitpunkt des Entstehens der Brauerei, sondern auch der Umfang des Betriebes

---

[1]) In dem Gesetzentwurf sind 100 kg (1 Doppelzentner) als Mengeneinheit zu Grunde gelegt. Obenstehend und im Folgenden wird nach Zentnern (50 kg) gerechnet, um die Vergleichung mit dem Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872 und den Biersteuer-Gesetzgebungen von Bayern und Württemberg zu erleichtern.

ganz unberücksichtigt bleiben sollte; für die ersten 300 Zentner Getreide und Reis war eine Ermäßigung des Normalsatzes von 4 Mk. auf 3 Mk. 25 Pf., also um 75 Pf., für die nächstfolgenden 700 Zentner eine Ermäßigung auf 3 Mk. 50 Pf., also um 50 Pf., in Aussicht genommen. Hiedurch würden die Brauereien mit einem Jahresverbrauche bis zu 1000 Zentner Getreide und Reis den Vortheil gehabt haben, ihren gesammten Verbrauch an diesen Braustoffen nach den ermäßigten Sätzen zu versteuern, während von den größeren Brauereien die Mengen über 1000 Zentner nach dem Normalsatz hätten versteuert werden müssen, so daß in diesen Brauereien die durchschnittliche Steuerbelastung eines Zentners Getreide und Reis eine höhere gewesen wäre als in den Brauereien mit einem Jahresverbrauch bis zu 1000. Je mehr die über 1000 Zentner hinaus verbrauchte Jahresmenge sich vergrößert hätte, um so ungünstiger würde sich für die Brauerei die durchschnittliche Steuerbelastung von einem Zentner, gegenüber der Belastung in einer Brauerei mit Jahresverbrauch bis zu 1000 Zentner gestaltet haben. Dieses ungünstige Verhältniß würde dann bei den Brauereien mit einem Verbrauche von mehr als 10000 Zentnern im Jahre sich durch die Steuerzuschläge zum Normalsatz noch weiter verschlechtert haben.

Das Gesetz in Baden sieht davon ab, einen Normalsteuersatz und neben diesem Ermäßigungen und Zuschläge festzusetzen. Es scheidet die Brauereien in drei Klassen, je nachdem der Jahresverbrauch von Malz

1. nur bis 3000 Zentner geht oder
2. mehr als 3000 Zentner bis zu 10000 Zentner oder
3. über 10000 Zentner beträgt. Die Steuer von je einem Zentner Malz soll betragen: in der ersten Klasse — für die Malzmenge bis zu 500 Zentner 4 Mk., für die Malzmenge von mehr als 500 bis zu 3000 Zentner 5 Mk., in der zweiten Klasse 5 Mk. 50 Pf., in der dritten Klasse 6 Mk. Gewisse Privatbrauer sollen nur 1 Mk. Steuer für einen Zentner Malz zahlen. Der Zeitpunkt der Entstehung der Brauereien ist ohne Einfluß auf die Klassifikation.

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß die großen Brauereien, welche Gerste der besten Sorten verwenden und mit vorzüglichen Betriebseinrichtungen arbeiten, aus einer bestimmten Menge Malz eine größere Menge Bier von bestimmter Qualität gewinnen, als in manchen Klassen kleinerer Brauereien bei der Verwendung schlechterer Gerste und bei mangelhaften Betriebseinrichtungen im Durchschnitt gewonnen werden kann. Da mittelst der auf das Malz gelegten Steuer das Produkt „Bier" getroffen werden soll, so erfordert die Gerechtigkeit, daß durch eine geeignete Abstufung der Malzsteuer eine für alle Brauereien gleichmäßige Steuerbelastung des produzirten Bieres thunlichst herbeigeführt werde. Es ist jedoch schwierig, die Abstufung genau dem thatsächlich vorhandenen Bedürfniß in der Art anzupassen, daß weder für die kleineren Brauereien eine ungerechtfertigte Bereicherung, noch für die größeren eine Ueberbürdung eintrete. Ob eine einheitliche Regelung des Gegenstandes für das ganze Reich in geeigneter Weise möglich sein wird, erscheint mindestens zweifelhaft. Für das Gebiet der jetzigen Brausteuer-Gemeinschaft und für Elsaß-Lothringen möchten die einschlägigen Fragen vorerst einer näheren Klärung unter Mitwirkung von Vertretern des Brauereigewerbes bedürfen. Hier sollen für jetzt nur noch wenige Punkte in Bezug auf das Gebiet der jetzigen Brausteuergemeinschaft angedeutet werden:

1. Die in der Einführung des Steuersatzes von 6 Mk. für einen Hektoliter Malz, als Normalsatzes, enthaltene Verdreifachung des jetzigen Steuersatzes von 2 Mk. für einen Zentner Malz greift bereits so tief in die Erwerbsverhältnisse aller dortigen Brauereien ein, daß es kaum angängig sein wird, auch selbst nur für die größten Brauereien und deren höchste Malzmengen noch einen Zuschlag zu dem neuen Steuersatze von 6 Mk. in Aussicht zu nehmen. Dieser Satz würde also nicht bloß den Normalsatz, sondern, mindestens zunächst, auch den Höchstsatz bilden müssen, so daß eine Abstufung nur nach unten hin eintreten könnte und in dieser Richtung um so ergiebiger für die kleineren Betriebe gestaltet werden müßte.

2. Die Beschränkung der Steuerermäßigung auf solche kleinere Brauereien, welche bereits vor dem Erlaß des Gesetzes bestanden haben, würde aus der bayerischen Gesetzgebung nicht zu übernehmen sein, da es volkswirthschaftlichen Bedenken unterliegt, die Gründung neuer kleiner Brauereien durch deren im Verhältniß zu gleichartigen älteren Brauereien stärkere Steuerbelastung zu erschweren. Andererseits fehlt es nach Ansicht des Verfassers an einem zwingenden Grunde, um, wie es der am 6. Dezember 1892 dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit beabsichtigt hatte, die Steuerermäßigung *allen* Brauereien, also selbst den großen und größten, zu gewähren. Und keinesfalls dürfte ein Anlaß vorliegen, die Steuerermäßigung auch auf die *nicht gewerblichen*, d. h. die *nur für den eigenen Haushalt des Brauers* produzirenden Brauereien zu erstrecken. Eine in Folge des Ausschlusses der nicht gewerblichen Brauereien von der den gewerblichen gewährten Steuerermäßigung etwa eintretende Verminderung der steuerpflichtigen nicht gewerblichen Bierbereitung würde weder als eine ungerechtfertigte Schädigung der nicht gewerblichen Brauer, noch als ein volkswirthschaftlicher Nachtheil anzusehen sein.

Nach der Uebersicht IV der Statistik der Bierbesteuerung in *Bayern* für das Jahr 1894 (Amtsblatt 1895, Seite 90, 91) sind in dem gedachten Jahre in Bayern an Braumalz versteuert:

a) zum Steuersatz von	5	Mk.	2,990,828	Hektoliter
b) „ „ „	6	„	1,898,806	„
c) „ „ „	6,25	„	990,050	„
d) „ „ „	6,50	„	885,747	„
Zusammen			6,765,431	Hektoliter.

Die Steuer berechnet sich für die obigen Malzmengen nach den dabei angegebenen Sätzen auf

zu a)	14,954,140	Mk.
zu b)	11,392,836	„
zu c)	6,187,812,50	„
zu d)	5,757,355,50	„
Zusammen	38,292,144	Mk.

Würde die Steuer für die ganze Malzmenge von 6,765,431 Hektoliter gleichmäßig nach dem Satze von 6 Mk. für einen Hektoliter erhoben, so betrüge die Aufkunft 40,592,586 Mk., die Abstufung der Steuer hat also im Jahre 1894 eine Einbuße von 2,300,442 Mk. verursacht, welche sich folgendermaßen zusammensetzt:

1. Ausfall an den mit nur 5 Mk. für 1 hl zu versteuernden 2,990,828 hl à 1 Mk. . . . . 2,990,828 Mk.

2. Davon ab der Ueberschuß

   a) an den mit je 6,25 Mk. zu versteuernden 990,050 hl Malz . . . . 247,512,50 Mk.

   b) an den mit je 6,50 Mk. zu versteuernden 885,747 hl Malz . 442,873,50 „

   Zusammen . . . . . 690,386 „

   Bleibt Verlust . . . . 2,300,442 Mk.

In Württemberg sind im Jahre 1894/95 1,678,706 Zentner Malz zur Bierbereitung verwendet worden. Davon haben dem ermäßigten Satze von 4,50 Mk. unterlegen 612,566 Zentner mit einer Aufkunft von 2,756,547 Mk. Den zum vollen Satze von 5 Mk. steuerpflichtigen 1,066,140 Zentner Malz entspricht eine Aufkunft von . . . . . . 5,330,700 „

Zusammen . . . . . 8,087,247 Mk.

Bei ausnahmsloser Anwendung des Satzes von 5 Mk. auf die gesammte Malzmenge von 1,678,706 Zentner würde die Aufkunft sich berechnen zu . . . . 8,393,530 „

Die Steuerermäßigung hat also im Jahre 1894/95 der Staatskasse gekostet . . . . 306,283 „

Die erhöhten Steuersätze sind erst nach dem Jahre 1894/95 eingeführt worden.

Einen wie großen Ausfall an der in § 7 berechneten Aufkunft einer allgemeinen Reichs-Biersteuer die Abstufung des dort ausschließlich zu Grunde gelegten Steuersatzes von 6 Mk. mit sich bringen würde, läßt sich zur Zeit nicht veranschlagen, da bestimmte Vorschläge über die Einrichtung der Abstufung noch nicht gemacht werden können.

Doch wird der jährliche Ausfall wohl unter allen Umständen reichlich hoch geschätzt, wenn man ihn zu 12,000,000 Mk. für das ganze Reich annimmt. Dadurch würde der im § 7 berechnete Ertrag der Reichs-Biersteuer von rund 136,000,000 Mk. sich auf 124,000,000 Mk. abmindern.

§ 10.

Von diesem Ertrage würden weiter abgehen die Vergütungen, welche das Reich den einzelnen Staaten für die Kosten der Erhebung und Verwaltung der allgemeinen Reichsbiersteuer zu gewähren hätte.

Für das Gebiet der jetzigen Brausteuer-Gemeinschaft ist dieser Gegenstand auf Grund des Artikels 38 der Reichsverfassung dahin geordnet, daß den betreffenden Bundesstaaten zum Ersatz für die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Biersteuer 15 Prozent der Brutto-Einnahme verbleiben, welche aus der Produktionssteuer vom Bier (Brausteuer) und aus der Uebergangsabgabe von dem aus anderen Biersteuer-Gebieten des Reichs eingeführten Bier gezogen wird.

Im Gebiete der Brausteuer-Gemeinschaft haben betragen:

	1. die Brausteuer		2. die Uebergangsabgabe vom Bier		3. Zusammen Brausteuer und Uebergangsabgabe		die mit 15 Prozent von den Einnahmesummen in Spalte 6 und 7 berechneten Vergütungen für die Verwaltungskosten	
	1872 M.	1894/95 M.	1872 M.	1894/95 M.	1872 M.	1894/95 M.	1872 M.	1894/95 M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Preußen	9,686,472	19,348,434	171,348	887,893	9,857,820	20,236,327	1,478,673	3,035,449
2. Sachsen	1.762,980	2,602,302	418,038	1,175,547	2,181,018	3,777,849	327,152	566,667
3. Hessen	596,856	930,926	29,364	119,082	626,220	1,050,008	93,933	157,501
4. Mecklenburg	149,733	294,565	1,896	26,224	151,629	320,789	22,744	48,118
5. Thüringen	1,045,758	1.774,801	74,079	1,222,235	1,119,837	2,997,036	167,976	449,556
6. Oldenburg	45,858	123,328	513	906	46,371	124,234	6,956	18,635
7. Braunschweig	156,900	373,412	2,700	1,597	159,600	375,009	23,940	56,251
8. Anhalt	99,777	308,109	186	1,811	99,963	309,920	14,994	46,488
9. Lübeck	31,413	84,078	291	11,402	31,704	95,480	4,756	14,322
Summa	13,575,747	25,839,955	698,415	3,446,697	14,274,162	29,286,652	2,141,124	4,392,997
10. Bremen	"	197,598	"	20,585	"	218,183	"	32,728
11. Hamburg	"	436,630	"	157,766	"	594,396	"	89,159
	Insgesammt	26,474,183		3,625,048		30,099,231		4,514,884

Die Zahl der Steuer zahlenden Bierbrauereien im Gebiete der Brausteuer-Gemeinschaft hat betragen:

	1872			1894/95		
	Gewerbliche	Nicht gewerbliche	Zusammen	Gewerbliche	Nicht gewerbliche	Zusammen
1. Preußen	7,584	2,702	10,286	5,181	551	5,732
2. Sachsen	698		698	711	—	711
3. Hessen	438	1	439	180	—	180
4. Mecklenburg	148	592	740	101	250	351
5. Thüringen	1,267	361	1,628	780	1	781
6. Oldenburg	142	10	152	70	1	71
7. Braunschweig	88	6	94	68	—	68
8. Anhalt	86	3	89	70	—	70
9. Lübeck	27	4	31	26	1	27
Zusammen	10,478	3,679	14,157	7,187	804	7,991
10. Bremen				17	—	17
11. Hamburg				23	—	23
				7,227	804	8,031

Wenn die Summen der Vergütungen für die Verwaltungskosten auf die Brauereien vertheilt werden, so berechnet sich die im Durchschnitt auf je eine Brauerei gewährte Vergütung folgendermaßen:

	1872 M.	1894/95 M.
1. in Preußen	144	529
2. „ Sachsen	467	797
3. „ Hessen	214	875
4. „ Mecklenburg	31	137
5. „ Thüringen	103	575
6. „ Oldenburg	46	262
7. „ Braunschweig	255	827
8. „ Anhalt	168	664
9. „ Lübeck	153	530
in der ganzen Brausteuer-Gemeinschaft	151	—
10. in Bremen	—	1 925
11. „ Hamburg	—	3 876
in der ganzen Brausteuer-Gemeinschaft	—	562

In der obigen Berechnung ist nicht blos der aus der Brausteuer, sondern auch der aus der Uebergangsabgabe herstammende Theil der Vergütungssummen auf die Brauereien repartirt worden. Doch würden sich die Ergebnisse nicht wesentlich anders gestaltet haben, wenn die aus der Uebergangsabgabe entstammenden Beträge ausgeschieden worden wären, da die Vergütung für die Uebergangsabgabe verhältnißmäßig unbedeutend ist. Ueberdies kann angenommen werden, daß von der für die Uebergangsabgabe gewährten Vergütung nach der Deckung des durch die Abgabe verursachten Kostenaufwandes noch ein Theil zur Verrechnung auf die Kosten der Brausteuer-Verwaltung disponibel bleibt.

Das auf der Vergrößerung des Bierkonsums im Gebiete der Brausteuer-Gemeinschaft beruhende starke Anwachsen der Einnahmen aus der Brausteuer und der Uebergangsabgabe von Bier hat bewirkt, daß von 1872 bis 1894/95

die den einzelnen Staaten zufließenden Vergütungen für die Verwaltungskosten sehr erheblich gestiegen sind. Dieser Vortheil wird für fast alle Staaten noch dadurch erhöhet, daß während der gedachten Zeitperiode sich die Zahl der Brauereien wesentlich verringert hat und folgeweise eine Ersparniß an den Ausgaben für die Kontrole der Brausteuer möglich geworden ist.

Als in der Verfassung des Norddeutschen Bundes (Art. 38) und demnächst in der Reichsverfassung (Art. 38) die den Bundesstaaten zu gewährende Vergütung für die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Biersteuer auf 15 Prozent der Bruttoeinnahme festgesetzt wurde, bestand die Auffassung, daß die dem Satze von 15 Prozent der damaligen Aufkunft entsprechende Summe zur Schadloshaltung der Bundesstaaten ausreiche.

Jetzt übersteigen die Beträge der bezüglichen Vergütungen um insgesammt mehr als jährlich 2 000 000 Mk. die ursprünglich für genügend gehaltenen Beträge. Und wenn nun zwar seit 1872 wohl in sämmtlichen betheiligten Staaten eine erhebliche Aufbesserung des Diensteinkommens der Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung stattgefunden hat, so kann doch von der hierdurch in Bezug auf die Verwaltung der Zölle und aller Verbrauchssteuern des Reichs entstandenen Mehrausgabe jedenfalls nur ein kleiner Theil auf die verhältnißmäßig unbedeutende Biersteuer gerechnet werden, so daß der sehr erheblichen Mehr-Zuwendung des Reichs an die Einzelstaaten für die Kosten der Biersteuer-Verwaltung eine entsprechende Mehrausgabe der Einzelstaaten nicht gegenübersteht. Es erscheint daher die jetzige Vergütung für die Kosten der Biersteuer-Verwaltung als zu hoch und eine Abminderung derselben als geboten. Unbedingt aber bedarf der Gegenstand einer durchgreifenden Neugestaltung für den Fall, daß eine allgemeine Reichs-Biersteuer mit dem Steuersatze von 6 Mk. für 1 hl Malz eingeführt werden und die Erhebung derselben überall im Reiche, nur vielleicht mit Ausnahme einiger süddeutschen Staaten, nach den Vorschlägen im § 4 unter II eingerichtet werden sollte. Im Gebiete der jetzigen Brausteuer-Gemeinschaft würde dann eine erhebliche Verminderung des Steueraufsichtsdienstes und damit der Verwaltungskosten eintreten (vergl. § 5). Doch empfiehlt es sich nicht, für die Bemessung der Kostenvergütung bei der allgemeinen Reichs-Biersteuer wiederum einen Prozentsatz der Bruttoeinnahmen grundleglich zu machen, weil auf diesem Wege die Gefahr einer Schädigung entweder der Reichskasse oder der Bundesstaaten zu nahe liegt und auch die nothwendige Gleichmäßigkeit in der Behandlung der einzelnen Staaten nicht zu erreichen ist. Ueberhaupt aber wird eine befriedigende Lösung für die Biersteuer allein kaum möglich sein, sondern es wird dahin gestrebt werden müssen, daß, wie jetzt bereits die Kosten der Zollverwaltung den einzelnen Staaten auf Grund von Verwaltungs-Etats vergütet werden, so künftig das gleiche Verfahren auch bezüglich aller inneren Verbrauchssteuern des Reichs zur Anwendung gelange.

Jedenfalls dürfte es hoch gerechnet sein, wenn die den Bundesstaaten für die Kosten der Erhebung und Verwaltung der allgemeinen Reichs-Biersteuer zu gewährenden Vergütungen auf eine Jahressumme von insgesammt 6 Millionen Mark veranschlagt werden. Außerdem würde die Reichskasse, wie sich aus § 4, Ziffer III des Näheren ergibt, mit den Kosten für die Anschaffung und Aufstellung der mechanischen Meßapparate, ferner mit gewissen Baukosten und mit Kosten für die Anschaffung geaichter Hohlmaße belastet werden. Der Gesammtbetrag dieser Einrichtungskosten mag für das erste Jahr der Geltung des Gesetzes auf 3 000 000 Mk. für jedes der beiden zunächst folgenden Jahre

auf 1 500 000 Mark angenommen werden. Später werden Aufwendungen dieser Art voraussichtlich gar nicht mehr oder doch nur in geringen Beträgen nöthig sein.

Hiernach würden von dem nach § 7 und 9 erwarteten Jahresertrage der allgemeinen Reichs-Biersteuer von . . . . 124 000 000 Mk. abgehen.

a) im ersten Jahre	9 000 000	„
b) im zweiten und dritten Jahre je	7 500 000	„
c) in den folgenden Jahren	6 000 000	„
so daß der Reichskasse verblieben:		
a) im ersten Jahre	115 000 000	„
b) im zweiten und dritten Jahre je	116 500 000	„
c) später jährlich	118 000 000	„

§ 11.

Nach der Reichsverfassung Artikel 38, Absatz 1, und 70 sollen die Reinerträge der Zölle und der im Artikel 35 bezeichneten Verbrauchsabgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, in die Reichskasse fließen und zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben verwendet werden. Nach dem ersten Absatz des Art 35 hat das Reich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups. Der zweite Absatz des Art. 35 behält für Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landesgesetzgebung vor. In Gemäßheit des Art. 38, Abs. 1 fließen also die Aufkünfte aus der Branntwein- und Biersteuer von Bayern, Württemberg und Baden nicht zur Reichskasse, sondern verbleiben den Landeskassen. Dementsprechend bestimmt der letzte Absatz des Art. 38, daß Bayern, Württemberg und Baden an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier keinen Theil haben.

Bereits die Verfassung des Norddeutschen Bundes (Art. 35, 38, 70) hatte die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Branntwein und Bier, ebenso wie von einheimischem Zucker, Salz und Tabak, dem Bunde übertragen und die Erträge dieser Steuern der Bundeskasse zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben zugewiesen.

Durch das Reichsgesetz vom 16. Mai 1873 ist, mit Wirkung vom 1. Juli desselben Jahres ab, die Branntweinsteuer der Staaten des früheren Norddeutschen Bundes in Elsaß-Lothringen eingeführt worden und damit dieses Land in die Branntweinsteuer-Gemeinschaft eingetreten.

Sodann hat der reichsverfassungsmäßige Zustand in Bezug auf die Branntweinsteuer seit dem 1. Oktober 1887 eine Abänderung im Sinne des Schlußsatzes des Artikels 35 der Verfassung dadurch erfahren, daß das Reichsgesetz vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, mit Zustimmung von Bayern, Württemberg und Baden auch für die Gebiete dieser Staaten in Kraft gesetzt und so eine einheitliche Besteuerung des Branntweins im ganzen Reich herbeigeführt worden ist. Nach dem genannten Gesetz vom 24. Juni 1887 bestehen die Abgaben von dem inländischen Branntwein in einer Verbrauchsabgabe nebst Zuschlägen, einer Maischbottich- und einer Materialsteuer. Bezüglich der Einnahmen aus der Verbrauchsabgabe nebst Zuschlägen bestimmen die §§ 39 und 42 Ziff. III des Gesetzes, daß der Reinertrag den

einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft gehören, zu überweisen ist. Ausgeschlossen vom Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft sind jetzt nur noch einige kleine, außerhalb der Zolllinie liegende Gebietstheile von Preußen, Baden und Hamburg, welche insgesammt rund 6200 Einwohner haben, wovon auf die Badischen Ausschlüsse ungefähr 3900, auf die Preußischen und Hamburger Ausschlüsse etwa 2300 entfallen. Ueber die Verrechnung der Aufkünfte aus der Maischbottich- und der Materialsteuer hat das Gesetz Nichts angeordnet. Daher finden auf diese Aufkünfte die Bestimmungen in den Artikeln 38 und 70 der Reichsverfassung Anwendung, d. h. die betreffenden Reinerträge fließen in die Reichskasse, um zur Bestreitung der Reichsausgaben verwendet zu werden. Dies hat für die einzelnen Bundesstaaten die gleiche finanzielle Wirkung, als wenn die Summe der Reinerträge aus der Maischbottich- und Materialsteuer nach der Bevölkerungszahl vertheilt würde.

Der jetzige Umfang des Branntweingenusses in Deutschland läßt sich genau und zuverlässig nur einheitlich für das ganze Steuergebiet (d. h. das Reich mit Ausnahme der Zollausschlüsse) angeben. In dieser Beziehung enthält die Reichsstatistik (Vierteljahreshefte 1896 II. S. 111) folgende Zahlen für das Jahr $\frac{\text{1. Oktober 1894}}{\text{30. September 1895}}$:

Gesammtmenge des Verbrauchs von Branntwein zum menschlichen Genuß			Auf den Kopf der Bevölkerung reiner Alkohol
inländischer Branntwein	ausländischer Branntwein	zusammen	
Hektoliter reinen Alkohols			Liter
2,184,262	37,195	2,221,457	4,3

Wie hoch sich gegenwärtig der Branntweingenuß in den einzelnen Theilen des Reichs stellt, insbesondere einerseits in Bayern, Württemberg und Baden, andererseits in dem übrigen Steuergebiet, kann nur auf Grund der Verbrauchszahlen aus der Zeit vor der Unifikation der Branntweinsteuer annähernd veranschlagt werden.

In der Begründung des am 5. Mai 1887 dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung des Branntweins (Nr. 90 der Reichstagsdrucksachen von 1887 S. 26 ff.) ist die durchschnittliche Jahresmenge des während der Jahre 1880/81 bis 1885/86 im Gebiete der damaligen Branntweinsteuer-Gemeinschaft zum menschlichen Genusse verwendeten Branntweins zu 2,500,000 Hektoliter reinen Alkohols berechnet worden. Das Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft bestand zu jener Zeit aus den innerhalb der Zolllinie gelegenen Gebieten der Staaten des früheren Norddeutschen Bundes und aus Elsaß-Lothringen. Nach dem durchschnittlichen Stande der mittleren Bevölkerung jenes Gemeinschaftsgebiets während der bezeichneten Jahre hat damals der dortige durchschnittliche Branntweingenuß im Jahr — 6,88 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der Bevölkerung betragen.

Ueber den Umfang des Branntweinverbrauchs in Bayern finden sich einige Angaben in der im Jahre 1879 der Kammer der Abgeordneten vorgelegten Denkschrift zur Begründung des Gesetzentwurfes, betreffend den Branntwein-

aufschlag, Nr. 380 der Kammerdrucksachen von 1879. Danach sind während der Jahre 1874/78 in Bayern rechts des Rheins durchschnittlich im Jahre 5,4 Liter Branntwein zu 50% nach Tralles, oder 2,7 Liter reinen Alkohols, auf den Kopf der Bevölkerung verbraucht worden, und wird der Branntweinverbrauch im ganzen Königreich Bayern zu 5,8 Liter von 50% oder 2,9 Liter reinen Alkohols, pro Kopf angenommen. Hierin ist jedoch der Verbrauch von Branntwein zu anderen als Genußzwecken, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, mit enthalten (Vgl. die allegirte Drucksache Nr. 380 S. 519, 527, 529 und Beilage III). Wenn man den damaligen Verbrauch von Branntwein zu anderen als Genußzwecken in Bayern nur zu 1/2 Liter reinen Alkohols pro Kopf annimmt, so hätte die Menge des damals dort zu Genußzwecken verwendeten Branntweins jährlich 2,4 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der Bevölkerung betragen.

Für Württemberg hat die Begründung zu dem am 2. Februar 1885 der Ständeversammlung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Abgabe von Branntwein, den Verbrauch von Branntwein zum menschlichen Genuß im Etatsjahr 1882/83 auf 5 Liter à 50%, oder 2,5 Liter reinen Alkohols, berechnet.

Durch das Reichs-Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 ist für dessen ganzes Geltungsgebiet (das Reich mit Ausnahme der Zollausschlüsse) eine bedeutende Erhöhung der Steuerbelastung des zum menschlichen Genuß bestimmten Branntweins und damit eine wesentliche Verminderung des Branntweingenusses herbeigeführt worden. Das Letztere ergibt sich ohne Weiteres daraus, daß die jetzige Jahresmenge des im ganzen Reich (ohne die Zollausschlüsse) zum menschlichen Genusse gelangenden Branntweins erheblich geringer ist als die frühere Jahresmenge des Branntweingenusses in dem viel kleineren Gebiete der alten Branntweinsteuer-Gemeinschaft. Die erstere Menge hat im Jahre 1894/95 — 2,221,457 Hektoliter reinen Alkohols, die letztere Menge im Durchschnitt der Jahre 1880/81 bis 1885/86 2,500,000 Hektoliter reinen Alkohols betragen. Hiernach erscheint es kaum zulässig, den jetzigen Branntweingenuß in Bayern und Württemberg höher als zu 2 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der Bevölkerung zu schätzen. Als gleich hoch wird auch der Branntweingenuß in Baden anzunehmen sein.

Auf dieser Grundlage berechnet sich für Bayern, Württemberg und Baden (ohne die Zollausschlüsse) die Jahresmenge des zum menschlichen Genuß gelangenden Branntweins bei einer Bevölkerung von 9 599 882 Köpfen (Zählung vom 2. Dezember 1895) zu 19 199 764 Liter oder 191 997,64 Hektoliter reinen Alkohols. Im ganzen Reiche (ohne die Zollausschlüsse) hat der Verbrauch von Branntwein zum menschlichen Genuß im Jahre 1894/95 betragen:

	2 221 457	Hektoliter reinen Alkohols.
Davon ab der Verbrauch in Bayern, Württemberg und Baden	191 998	" " "
Bleiben für das übrige Steuergebiet .	2 029 459	Hektoliter reinen Alkohols.

Von dieser Branntweinmenge entfallen auf den Kopf der Bevölkerung des „übrigen Steuergebiets" nach dem Stande vom 2. Dezember 1895 (42 640 507) 4,76 Liter reinen Alkohols. Dieses „übrige Steuergebiet" besteht aus dem Gebiete der früheren Brantweinsteuer-Gemeinschaft in dem Umfange, welchen es in den Jahren 1880/81 bis 1885/86 hatte, unter Hinzutritt der seitdem in die Zollgrenze einbezogenen Gebietstheile von Preußen, Bremen und Hamburg. Da es nicht zweifelhaft erscheint, daß in diesen hinzugetretenen Gebieten

der Branntweingenuß auf den Kopf der Bevölkerung während der Jahre 1880/81 bis 1885/86 mindestens ebensohoch gewesen ist wie der Branntweingenuß in dem damaligen Gebiete der früheren Branntweinsteuer-Gemeinschaft, so darf für die gedachten Jahre der durchschnittliche Branntweingenuß in dem ganzen soeben als „übriges Steuergebiet" bezeichneten Territorium zu 6,88 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der Bevölkerung angenommen werden, sodaß inzwischen der dortige Branntweingenuß um 2,12 Liter reinen Alkohols pro Kopf sich vermindert hätte.

Die im Jahre 1894/95 im Reichsbranntweinsteuer-Gebiet zum menschlichen Genuß gelangte Gesammtmenge von 2221457 Hektoliter reinen Alkohols setzt sich, wie schon angegeben, zusammen aus 2184262 Hektoliter inländischen und 37195 Hektoliter ausländischen Alkohols. Nach dem gleichen Verhältniß sollen im Folgenden die für einerseits das Gebiet von Bayern, Württemberg und Baden, andererseits das übrige Steuergebiet berechneten Theilmengen des genossenen Branntweins zerlegt werden:

A. Bayern, Württemberg und Baden.

1. Gesammtmenge des Branntweingenusses im Jahre 1894/95:
191998 Hektoliter reinen Alkohols.
2. Davon entfallen:
   a) auf inländischen Branntwein 188784 „ „ „
   b) auf ausländischen Branntwein 3214 „ „ „
   191998 Hektoliter reinen Alkohols.

B. Uebriges Steuergebiet.

1. Gesammtmenge des Branntweingenusses im Jahre 1894/95:
2029459 Hektoliter reinen Alkohols.
2. Davon entfallen:
   a) auf inländischen Branntwein 1995478 „ „ „
   b) auf ausländischen Branntwein 33981 „ „ „
   2029459 Hektoliter reinen Alkohols.

Die Ergebnisse der obstehenden Erörterungen sind in der folgenden Uebersicht zusammengestellt:

1. Oktober 1894 bis 30. September 1895.

	Gesammtmenge des Branntweins zum menschlichen Genuß			Auf den Kopf der Bevölkerung		
	inländischer Branntwein	ausländischer Branntwein	Zusammen	inländischer Branntwein	ausländischer Branntwein	Zusammen
	Hektoliter reinen Alkohols			Liter reinen Alkohols		
1	2	3	4	5	6	7
1. In Bayern, Württemberg und Baden.	188,784	3,214	191,998	1,97	0,03	2,00
2. Im übrigen Gebiet der Reichs-Branntweinsteuer	1,995,478	33,981	2,029,459	4,68	0,08	4,76
3. Im ganzen Gebiet der Reichs-Branntweinsteuer	2,184,262	37,195	2,221,457	4,18	0,07	4,25

Die Abweichung der in Spalte 7 für das ganze Gebiet der Reichs-Branntweinsteuer eingestellten Zahl (4,25) von der vorher bereits angegebenen Zahl der amtlichen Statistik (4,30) beruht darauf, daß der Berechnung der amtlichen Statistik die mittlere Bevölkerung des Jahres 1894/95 (51791000) zu Grunde liegt, während für die obige Berechnung die am 2. Dezember 1895 ermittelte Bevölkerungszahl von 52240389 benutzt worden ist. Dies ist geschehen, weil die Zahlen der mittleren Bevölkerung von Bayern, Württemberg und Baden pro 1894/95 dem Verfasser nicht zur Verfügung standen, es ihm aber nothwendig erschien, zu seinen Berechnungen nur gleichartige Bevölkerungszahlen zu verwenden.

Obgleich die in der obigen Uebersicht enthaltenen Zahlen über den jetzigen Umfang des Branntweingenusses in Bayern, Württemberg und Baden einerseits, im übrigen Reichs-Branntweinsteuer-Gebiet andererseits nicht zweifelsfrei sind, werden sie doch bei den weiter aufzustellenden Berechnungen verwendet werden. Uebrigens neigt der Verfasser der Meinung zu, daß in dem Obigen der Branntweingenuß in Süddeutschland eher zu hoch als zu niedrig und umgekehrt der Branntweingenuß in dem übrigen Steuergebiet eher zu niedrig als zu hoch berechnet worden ist.

Ueber die Aufkunft an Branntweinsteuer im Jahre $\frac{\text{1. Oktober 1894}}{\text{30. September 1895}}$ sind der Reichsstatistik (Vierteljahrsheste, 1896, II Seite 85) die folgenden Angaben entnommen:

1.	Maischbottich- und Materialsteuer	31429545	Mk.,
	davon gehen ab an Vergütungen für ausgeführten oder zu gewerblichen Zwecken bestimmten Branntwein	9462291	„
	Bleiben . .	21967254	Mk.
2.	Verbrauchsabgabe	139046801	Mk.
	Zuschläge dazu	5360429	„
	Zusammen . .	144407230	Mk.
	Davon gehen ab		
a)	der Betrag der auf Branntweinsteuer aller Art in Anrechnung gekommenen Berechtigungsscheine . . . . . 30775231 Mk.		
b)	die Vergütungen an Verbrauchsabgabe für ausgeführte Fabrikate 122009 „		
	Zusammen	30897240	„
	Es verbleiben also . .	113509990	Mk.

Um die Rein-Erträge zu erhalten, muß von den obigen Erträgen der Maischbottich- und Materialsteuer sowie der Verbrauchsabgabe nebst Zuschlägen weiter noch der Betrag der den Einzelstaaten zukommenden Vergütungen für die Verwaltungskosten mit je 15 Prozent der Bruttoaufkunft, sowie von dem Ertrage der Verbrauchsabgabe nebst Zuschlägen ferner der Kostenaufwand für die Unterhaltung des Branntweinsteuer-Grenzbezirks gegen Luxemburg in Abrechnung gebracht werden. Die Verwaltungskosten-Vergütung von 15 Prozent für die Maischbottich- und Materialsteuer berechnet sich auf 4714431 Mark, die Vergütung von 15 Prozent für die Verbrauchsabgabe nebst Zuschlägen auf 21661084 Mark, wozu die Kosten der Unterhaltung des Grenzbezirks gegen Luxemburg mit rund 110000 Mark hinzutreten, so daß bei der Verbrauchsabgabe im Ganzen 21771084 Mark an Kosten abzusetzen sind. Die Reinerträge stellen sich hiernach folgendermaßen:

1. Maischbottich- und Materialsteuer	17 252 823	Mk.
2. Verbrauchsabgabe nebst Zuschlägen	91 738 906	„
Zusammen . .	108 991 729	Mk.

Werden diese Rein-Erträge auf einerseits Bayern, Württemberg und Baden, andererseits das übrige Reichs-Branntweinsteuer-Gebiet nach den der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 entnommenen maßgebenden Bevölkerungszahlen vertheilt, so entfallen

I. Von der Maischbottich- und Materialsteuer

A. auf Bayern, Württemberg und Baden	3,171,353	Mk.
B. auf das übrige Steuergebiet	14,081,470	„
	17,252,823	Mk.

II. Von der Verbrauchsabgabe nebst Zuschlägen

A. auf Bayern, Württemberg und Baden	16,858,272	Mk.
B. auf das übrige Steuergebiet	74,880,634	„
	91,738,906	Mk.

Es kommen also im Ganzen zu Gute

A. Bayern, Württemberg und Baden	20,029,625	Mk.
B. dem übrigen Steuergebiet	88,962,104	„
Zusammen	108,991,729	Mk.

Wird dagegen berechnet, wie hoch sich der Antheil einerseits Bayerns, Württembergs und Badens, andererseits des übrigen Reichs-Branntweinsteuergebiets an dem Reinertrage der Branntweinsteuer pro 1894/95 stellen würde, wenn der Umfang des Genusses von inländischem Branntwein als Maßstab der Vertheilung dient, so ergiebt sich für

A. Bayern, Württemberg und Baden ein Antheil von	9,420,067	Mk.
B. das übrige Reichs-Branntweinsteuer-Gebiet ein Antheil von	99,571,662	„
	108,991,729	Mk.

Dadurch, daß die Bundesstaaten an dem Reinertrage der Branntweinsteuer nach Maßgabe der Bevölkerungszahl theilnehmen, sind also im Jahre 1894/95 Bayern, Württemberg und Baden 10,609,558 Mk. mehr und den übrigen Bundesstaaten 10,609,558 Mk. weniger zu Gute gekommen als die Summe, welche den beiderseitigen Mengen des Verbrauchs von inländischem Genußbranntwein entspricht.

Hieraus folgt aber nicht, daß es richtiger gewesen sein würde, für die Verrechnung der Reinerträge der neu geordneten Branntweinsteuer den Umfang des Brantweingenusses in den früheren Einzelsteuergebieten grundleglich zu machen. Vielmehr würde ein derartiges Verfahren, auch wenn es für praktisch ausführbar erachtet werden sollte, mit dem Wesen der jetzigen Branntweinsteuer als einer Reichssteuer, d. h. einer das Reich als solches einheitlich umfassenden Steuer, direkt im Widerspruch stehen.

§ 12.

Wenn die Verrechnung des Reinertrags der allgemeinen Reichs-Biersteuer in gleicher Weise geordnet würde wie die Verrechnung der allgemeinen Reichs-Branntweinsteuer, also zu der Wirkung, daß die Summe des Reinertrags allen Bundesstaaten gleichmäßig nach dem Verhältniß der Bevölkerungszahl zu Gute käme, würden die Antheile der jetzigen einzelnen Steuergebiete an den

118000000 Mk., welche ausweislich der §§ 7, 9 und 10 als jährlicher Reinertrag nach einer dreijährigen Uebergangsperiode erwartet werden, sich unter Zugrundelegung der am 2. Dezember 1895 ermittelten Bevölkerungszahlen folgendermaßen berechnen:

1. Für die Staaten der jetzigen Brausteuergemeinschaft zusammen	92,602,931 Mk.
2. Für Bayern	13,093,579 „
3. „ Württemberg	4,699,751 „
4. „ Baden	3,897,010 „
5. „ Elsaß-Lothringen	3,706,729 „
Zusammen	118,000,000 Mk.

Dagegen haben sich in neuester Zeit die Erträge der verschiedenen Einzelbiersteuern in nachstehender Weise gestaltet (vgl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1895, IV Seite 113, 119, 120).

I. Gebiet der jetzigen Brausteuergemeinschaft			1. April 1894 / 31. März 1895
1. Brausteuer			26,474,183 Mk.
2. Uebergangsabgabe vom Bier			3,625,048 „
Zusammen			30,099,231 „
Dazu kommen die Aversa:			
1. für die von der Brausteuergemeinschaft ausgeschlossenen, zu Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg-Gotha gehörigen Gebietstheile Ostheim und Königsberg mit rund	4000 Mk.		
2. für die außerhalb der Zolllinie liegenden Gebietstheile von Preußen und Hamburg mit rund	1500 „		5,500 „
Im Ganzen			30,104,731 Mk.
Davon gehen ab:			
1. Steuervergütungen für das aus der Brausteuer-Gemeinschaft ausgeführte Bier		109,614 Mk.	
2. Die Hinauszahlung an Luxemburg aus der Uebergangsabgabe mit rund . .		12,000 „	121,614 „
Bleiben			29,983,117 Mk.

Hievon sind weiter abzusetzen die den Einzelstaaten mit je 15 Prozent ihrer Brutto-Aufkunft an Brausteuer und Uebergangsabgabe gewährten Vergütungen für die Verwaltungskosten (vgl. § 10), deren Summe sich auf das Jahr 1894/95 zu 4,514,884 Mk. berechnet.

Der hiernach verbleibende Rest von 25,468,233 Mk. ist als Reinertrag der Brausteuer nebst Uebergangsabgabe für gemeinschaftliche Rechnung der Staaten der Brausteuergemeinschaft zur Reichskasse geflossen. Die zu 92,602,931 Mk. berechnete Antheilsquote der bezeichneten Staaten an dem Reinertrage der allgemeinen Reichs-Biersteuer würde also eine Mehrzuwendung von 67,134,698 Mk. enthalten.

II. Bayern 1894.

1. Malzaufschlag vom Bier	38,292,157 Mk.
2. Uebergangsabgabe von Bier	152,113 „
Zusammen . .	38,444,270 Mk.
Davon ab:	
Steuervergütungen für das aus Bayern ausgeführte Bier	6,534,691 Mk.
Bleiben . .	31,909,579 Mk.

Die Kosten der Verwaltung des Malzaufschlags in Bayern haben nach einer Notiz in dem Aufsatze des Verfassers über die Reform der Bierbesteuerung im Deutschen Reiche („Annalen" 1876 Seite 70) im Durchschnitt der Jahre 1848 bis 1866 noch nicht ganz 5% der Brutto-Aufkunft betragen. Von 1868 ab ist durch die Verwendung von mechanischen Meßapparaten zur Kontrole der Malzvermahlung, welche Kontrolart inzwischen die größte Verbreitung gefunden hat, sodann seit 1874 durch die Vereinigung der Malzaufschlagverwaltung mit der Zollverwaltung eine wesentliche Ersparniß an Verwaltungskosten ermöglicht worden, andererseits ist der Bruttoertrag des Malzaufschlags in Folge der seit dem 1. November 1879 eingetretenen Erhöhung des Steuersatzes von 4 Mk. auf 6 Mk. für 1 Hektoliter Malz erheblich gestiegen. Man möchte wohl annähernd das Richtige treffen mit der Annahme, daß für die Gegenwart die Kosten der Malzaufschlag-Verwaltung mit 3% der jetzigen Brutto-Aufkunft hoch genug angesetzt werden. 3% der Brutto-Aufkunft im Jahre 1894 (38,292,157 Mk.) betragen 1,148,765 Mk. Dazu treten die Kosten der Verwaltung der Uebergangsabgabe. Werden die gesammten Kosten der Verwaltung der Bierbesteuerung auf jährlich 1,170,000 Mk. veranschlagt, welche von den obigen 31,909,579 Mk. abgehen, so hätte sich für Bayern im Jahre 1894 aus dem Bier ein Steuer-Reinertrag von 30,739,579 Mk. ergeben. Wenn Bayern aus der allgemeinen Reichs-Biersteuer 13,093,579 Mk. zu Gute kämen, würde eine jährliche Einbuße von 17,646,000 Mk. entstehen.

III. Württemberg 1. April 1894 / 31. März 1895.

1. Malzsteuer vom Bier.	8,087,609 Mk.
2. Uebergangsabgabe von Bier	203,899 „
Zusammen . .	8,291,508 Mk.
Davon ab:	
Steuervergütungen für das aus Württemberg ausgeführte Bier	137,388 „
Bleiben . .	8,154,120 Mk.
Die betreffenden Verwaltungskosten werden mit 8% der Brutto-Aufkunft von 8,291,508 Mk., also mit	663,321 „

wohl nicht zu hoch angesetzt.

Nach deren Abzug hätte sich im Jahre 1894/95 ein Reinertrag von	7,490,799 Mk.
ergeben. Hinter diesem würde der mit	4,699,751 „
berechnete Antheil Württembergs an dem Reinertrage der allgemeinen Reichs-Brausteuer um	2,791,048 Mk.

zurückbleiben.

IV. Baden 1. Dezember 1893 / 30. November 1894.

1. Biersteuer	5,528,485	Mk.
2. Uebergangsabgabe von Bier	550,295	„
Zusammen . .	6,078,780	Mk.
Davon ab:		
Die Steuervergütungen für das aus Baden ausgeführte Bier	439,137	„
Bleiben . .	5,639,643	Mk.
Werden weiter als Betrag der Verwaltungskosten 10 % der Brutto-Aufkunft von 6,078,780 Mk. mit .	607,878	„
abgesetzt, so ergibt sich ein Reinertrag von	5,031,765	Mk.
Der berechnete Antheil von dem Reinertrage der allgemeinen Reichs-Biersteuer, mit	3,897,010	„
wäre also um	1,134,755	Mk.

kleiner als der Reinertrag Badens aus seiner eigenen Biersteuer im Jahre 1893/94.

V. Elsaß-Lothringen 1. April 1894 / 31. März 1895.

1. Biersteuer	1,970,782	Mk.
2. Uebergangsabgabe von Bier	802,396	„
Zusammen . .	2,773,178	Mk.
Davon ab:		
Steuervergütungen für das aus Elsaß-Lothringen ausgeführte Bier	73,982	„
Bleiben . .	2,699,196	Mk.
Unter weiterer Abrechnung der zu 10 % der Brutto-Aufkunft von 2,773,178 Mk. angenommenen Verwaltungskosten mit	277,318	„
berechnet sich der Reinertrag zu	2,421,878	Mk.
Es würde also ein Antheil Elsaß-Lothringens von .	3,706,729	„
an der allgemeinen Reichs-Biersteuer einen Vortheil von	1,284,851	„

gewähren.

Uebrigens sind Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen in Folge ihres Ausschlusses aus der jetzigen Brausteuergemeinschaft insofern finanziell belastet, als in den von ihnen zu zahlenden Matrikularbeiträgen Aequivalente für die für Rechnung der Brausteuergemeinschaft zur Reichskasse fließende Biersteuer enthalten sind.

Auf den Kopf der Bevölkerung erbringt die Bierbesteuerung nach dem neuesten Stande (Vierteljahresheste 1895 IV. S. 122).

1. in dem Gebiete der Brausteuer-Gemeinschaft	0,79	Mk.
2 Bayern	5,55	„
3. Württemberg	4,01	„
4. Baden	3,36	„
5. Elsaß-Lothringen	1,69	„

Die erhebliche Mehr-Aufkunft in den unter 2 bis 4 bezeichneten süddeutschen Bundesstaaten, gegenüber den Staaten der Brausteuer-Gemeinschaft und Elsaß-Lothringen, erklärt sich zum Theil aus der höheren Besteuerung des Biers, zum Theil aus dem stärkeren Bierkonsum.

Die Steuerbelastung des zur Bierbereitung bestimmten Malzes beträgt, wie im § 1 des Näheren angegeben:

1. in dem Gebiete der Brausteuer-Gemeinschaft	2,00	Mk.	für	1 Ztr.
2. Bayern, nach dem allgemeinen Steuersatz .	6,00	„	„	1 hl
3. Württemberg, nach dem allgemeinen Steuersatz	5,00	„	„	1 Ztr.
4. Baden, etwa	5,40	„	„	1 „
5. Elsaß-Lothringen etwa	4,40	„	„	1 „

Der jährliche Bierverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung hat neuestens betragen:

1. in dem Gebiete der Brausteuer-Gemeinschaft	88,9 l
2. Bayern	223,5 l
3. Württemberg	171,0 l
4. Baden	102,5 l
5. Elsaß-Lothringen	68,9 l

Bei der Ertrags- und Verbrauchsberechnung, welcher die obigen Zahlen entnommen sind, hat neben dem in den verschiedenen deutschen Steuergebieten erzeugten Bier auch das aus dem Zollauslande eingeführte Bier Berücksichtigung gefunden. Die Einfuhrmenge ist aber so gering, daß sie auf die Ergebnisse der gedachten Berechnungen nur ganz unerheblich einzuwirken vermocht hat. Im Jahre 1894/95 sind in das deutsche Zollgebiet 465 000 hl fremdes Bier eingeführt worden, wogegen die Verbrauchsmenge inländischen Biers insgesammt = 55 258 000 hl betragen hat.

§ 13

Unter den im § 12 dargelegten Verhältnissen erscheint es zweifelhaft, ob bezüglich der allgemeinen Reichs-Biersteuer, entsprechend dem Vorgange mit der allgemeinen Reichs-Branntweinsteuer, eine Verrechnungsart des Reinertrags erreichbar sein wird, durch welche dieser den Bundesstaaten gleichmäßig nach der Bevölkerungszahl zu Gute kommt. Denn da bei einer solchen Verrechnungsart Bayern, Württemberg und Baden eine finanzielle Verschlechterung gegenüber ihren bisherigen Einnahmen aus der Bierbesteuerung erleiden würden, liegt die Annahme nahe, daß diese Staaten auf Grund ihrer Reservatrechte einen wirksamen Widerspruch erheben werden, wie sie denn auch kaum geneigt sein möchten, der bei der allgemeinen Branntweinsteuer durch die Art der Verrechnung des Reinertrags thatsächlich ihnen gewährten Bevorzugung eine Rückwirkung auf die Entscheidung bezüglich der Biersteuer einzuräumen.

Gegenüber dieser Sachlage bedarf es der Untersuchung, ob es möglich sein würde, die Verrechnung des Reinertrags der allgemeinen Reichs-Biersteuer in geeigneter Weise an die Verhältnisse des Bierverbrauchs in den früheren Einzel-Steuergebieten anzuknüpfen. Dabei liegt auf der Hand, daß es grundsätzlich unrichtig sein würde, den bisherigen Umfang des Bierverbrauchs als immerwährenden Maßstab für die Verrechnung des Steuer-Reinertrags anzunehmen. Denn der Verbrauchsumfang unterliegt im Laufe der Zeit Veränderungen in einem nicht geringen Maße. So hat sich seit 20 Jahren z. B. der jährliche Bierkonsum im Gebiete der Brausteuer-Gemeinschaft um etwa 20 l pro Kopf der Bevölkerung gehoben, in Baden und Elsaß-Lothringen hat eine noch etwas größere Steigerung stattgefunden, wogegen in Bayern und Württemberg während der gleichen Periode der Konsum um ungefähr 20 l pro Kopf zurückgegangen ist.

Andererseits aber erscheint es unausführbar, die Verrechnung des Steuerreinertrags nach Maßgabe des jedesmaligen künftigen Verbrauchs von inländischem Bier in den einzelnen früheren Steuergebieten vorzunehmen. Zur Zeit ist für jedes Steuergebiet die Menge des zum Verbrauche gelangenden inländischen Biers ausreichend genau bekannt, indem seitens der Steuerbehörde die produzirte Biermenge, die von dem produzirten Bier gegen Steuervergütung ausgeführte Menge und die gegen Uebergangsabgabe eingeführte Biermenge ermittelt werden. Dieß würde sich unter der Herrschaft der allgemeinen Reichs-Biersteuer insofern ändern, als die Steuervergütungen für das in andere inländische Gebiete verbrachte Bier und die Uebergangsabgaben vom Bier hinwegfallen und daher die betreffenden Biermengen steueramtlich nicht mehr festgestellt werden würden. Die hierdurch in Bezug auf die Kenntniß der Bierverbrauchsmenge der einzelnen Gebiete entstehende Lücke kann auf einem anderen Wege, wenn überhaupt, jedenfalls nur mit Hülfe von Maßnahmen ausgefüllt werden, welche den durch die Einführung der einheitlichen Bierbesteuerung von den Steuerschranken im Innern des Reichs befreiten Verkehr mit inländischem Bier neuen lästigen Kontrolen unterwürfen.

Wenn bezüglich des Reinertrags der allgemeinen Reichs-Biersteuer sowohl die gleichmäßige Verrechnung für alle Bundesstaaten, als auch die Verrechnung für die früheren einzelnen Steuergebiete nach dem Maßstabe ihres bisherigen oder ihres künftigen Bierverbrauchs auszuschließen ist, könne vielleicht eine vermittelnde Einrichtung in der nachstehend angedeuteten Weise getroffen werden:

1. Es wird festgestellt, welche Menge an Malz (einschließlich der auf Malz umgerechneten Malzsurrogate) der bisher in jedem einzelnen Steuergebiete verbrauchten Jahresmenge inländischen Biers entspricht. Zu diesem Ende ist der in dem Gebiete zur Bierbereitung verwendeten Malzmenge diejenige Malzmenge hinzuzurechnen, welche auf das gegen Uebergangsabgabe eingeführte Bier entfällt, wogegen die Menge des zu dem ausgeführten Bier verwendeten Malzes in Abzug kommt.

2. Für die so gefundene Jahresmenge an Malz ist die Steuer nach den für die allgemeine Reichs-Biersteuer in Aussicht genommenen Sätzen zu berechnen.

3. Die in dieser Weise berechnete Steuersumme bildet nach Abzug eines dem Verwaltungsaufwande für die Biersteuer entsprechenden Betrages den Mindestantheil jedes Steuergebiets an dem jährlichen Reinertrage der allgemeinen Biersteuer.

4. Wenn in einem Jahre der Reinertrag zur Deckung der unter 3 bezeichneten Mindestantheile nicht ausreicht, werden diese in der Art gekürzt, daß der Fehlbetrag den einzelnen Antheilen nach dem Verhältniß ihrer Höhe zur Last kommt.

4. Ein Jahresüberschuß des Reinertrags über die Summe der Mindestantheile kommt allen Bundesstaaten gleichmäßig zu Gute.

Für die unter 1 bezeichnete Berechnung bedarf die amtliche Statistik einer Ergänzung durch besondere Ermittelungen, namentlich in Bezug auf den Malzgehalt des ausgeführten und des gegen Uebergangsabgabe eingeführten Biers.

Das Ergebniß der unter 2 vorgesehenen Steuerberechnung ist insbesondere auch abhängig von der Art der Einrichtung, welche der Abstufung des Steuersatzes von 6 Mk. gegeben wird (vgl. § 9).

Der Verfasser ist entfernt davon, die unter 1 bis 5 angedeutete Einrichtung für eine dem Sinne der Reichsverfassung entsprechende Lösung zu halten; eine solche wäre nach seiner Meinung nur darin zu erblicken, daß der

volle Reinertrag der allgemeinen Biersteuer allen Bundesstaaten gleichmäßig nach der Bevölkerungszahl zu Gute käme. So lange dies nicht zu erreichen ist, wird man am besten die verschiedenen Einzel-Biersteuern und damit die inneren Steuerschranken für den Verkehr mit inländischem Bier fortbestehen lassen. Wenngleich dieser Zustand unbefriedigend ist, hat sich doch kaum ein dringendes Bedürfniß schleuniger Abhilfe ergeben. Danach würde es sich empfehlen, zunächst noch die weitere Entwickelung des Bierkonsums in den einzelnen Steuergebieten abzuwarten. Für das Gebiet der Brausteuergemeinschaft scheint noch eine erhebliche Steigung des Bierverbrauchs pro Kopf in Aussicht zu stehen, auch für Baden und Elsaß-Lothringen ist wohl noch eine Steigerung zu erwarten. Jedoch möchte es als ausgeschlossen zu betrachten sein, daß der Bierkonsum in den vorgedachten drei Gebieten jemals die jetzige Höhe des Bierkonsums in Bayern und Württemberg erreichen werde. Wenn also die Unifikation der Biersteuer bis dahin aufgeschoben werden sollte, daß der Biergenuß in allen fünf Steuergebieten die gleiche Höhe erreicht haben werde, so käme dies auf eine Verewigung des jetzigen Zustandes der Zerspaltung hinaus.

§ 14.

Für die allgemeine Reichs-Biersteuer mögen hier schließlich noch folgende weitere Vorschläge angemerkt werden:

1. Das zur Essigbereitung bestimmte Malz ist steuerfrei.
2. Für die Bereitung von Bier als Haustrunk wird keinerlei Steuerbefreiung gewährt; die jetzt in der Brausteuergemeinschaft bestehende beschränkte Steuerfreiheit dieser Art wird also beseitigt.
3. Eine Kreditirung der Biersteuer, welche jetzt in der Brausteuergemeinschaft nicht gestattet ist, wird allgemein zugelassen.

Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1895.[1]

Vorbemerkungen.

Zu Tabelle 1 (Organisation).

I. Die Zahl der Berufsgenossenschaften, auf welche die Rechnungsergebnisse sich beziehen, blieb unverändert (112).

Bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften sind, da die abschließenden und nach den einzelnen Gebietstheilen des Deutschen Reichs gesonderten Ergebnisse der Berufszählung vom 14. Juni 1895 noch nicht vorliegen, in Spalte 14 der Tabelle 1 (und beziehungsweise Spalte 2 der Tabelle 3) für die durchschnittlich versicherten Personen nach wie vor diejenigen Zahlen eingesetzt worden, welche der Berufszählung vom 5. Juni 1882 entnommen, im Jahre 1892 auf Grund des durch die Volkszählung vom 1. Dezember 1890 gebotenen Materials, sowie durch besondere Ermittelungen einer ergänzenden Revision unterzogen, übrigens auch der Bearbeitung der landwirthschaftlichen Unfallstatistik für das Jahr 1891 zu Grunde gelegt worden sind.

II. Die Zahl der staatlichen Ausführungsbehörden beträgt 144 gegen 133 im Vorjahre, die der Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden — auf Grund der Ziffer 3 des § 4 des Bauunfallversicherungsgesetzes als leistungsfähig erklärte Verbände — 249 gegen 252, so daß die Rechnungsergebnisse sich zusammen auf 393 Ausführungsbehörden, gegen 358 im Vorjahre, beziehen. Die Zunahme der staatlichen Ausführungsbehörden ist eine Folge der Neuorganisation der preußischen Eisenbahnverwaltung, durch welche die früheren Direktionsbezirke aufgehoben und neue von kleinerem Umfange geschaffen wurden. Für die am 1. April 1895 neu errichteten Eisenbahn-Direktionen sind die Eintragungen aus Gründen der Zweckmäßigkeit so erfolgt, als ob die Direktionen mit ihren Gebietstheilen bereits am 1. Januar 1895 bestanden hätten.

Der größeren Uebersichtlichkeit wegen sind die Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden, — wie seit dem Jahre 1891 — nicht einzeln aufgeführt, sondern für Preußen nach Provinzen, im Uebrigen nach Reichs-Gebietstheilen zusammengefaßt. Ein Verzeichniß der für das Rechnungsjahr 1895 in Frage kommenden einzelnen Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden ist den betreffenden Tabellen am Schluß beigegeben.

III. Bei den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften ist eine Aenderung in der Organisation nicht eingetreten.

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1896 S. 307 ff. bezüglich der Einzelheiten siehe Reichstags-Drucksache Nr. 589, 9. Leg.-Per., IV. Session 1895/97. Hier sind nur die Schluß- und Gesammtsummen abgedruckt.

Zu Tabelle 1 Spalte 15 (Lohnbeträge). Zur Vermeidung von unzutreffenden Schlüssen wird hervorgehoben, daß die für die gewerblichen Berufsgenossenschaften eingestellten Lohnbeträge sich mit den wirklich gezahlten Löhnen nicht durchaus decken. Der Vordruck der Spalte läßt erkennen, daß es sich hier nicht um die Aufstellung einer Lohnstatistik, sondern um die Gewährung eines Einblicks in den für die Berechnung der Beiträge wichtigen, lediglich rechnerischen Faktor der „anrechnungsfähigen" Löhne rc. handelt.

Bei den Berufsgenossenschaften 1 bis 62 wird nach den gesetzlichen Bestimmungen als „anrechnungsfähiger" Lohn rc. der 4 ℳ. für den Arbeitstag übersteigende Lohnbetrag nur mit einem Drittel herangezogen, während andererseits für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener anzusetzen ist (§ 10 Absatz 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes). Bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft (64) findet zwar eine Reduktion der 4 ℳ. für den Arbeitstag übersteigenden Löhne bei der Beitragsberechnung nicht statt (§ 10 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes), jedoch kommt auch hier für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener zum Ansatze. Bei der See-Berufsgenossenschaft (63) ist der in Spalte 15 der Tabelle 1 eingestellte Betrag unter Zugrundelegung der Zeitdauer der Beschäftigung der Versicherten nach Maßgabe des gemäß § 6 bezw. 7 des Seeunfallversicherungsgesetzes festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes berechnet worden.

Vorstehendes ist bei der Austellung von Vergleichen über die Lohnhöhe in den einzelnen Berufsgenossenschaften zu berücksichtigen; Berechnungen der Löhne auf den Kopf der versicherten Personen gewähren für die verschiedenen Berufsgenossenschaften ein zutreffendes Bild um deswillen nicht, weil die durchschnittliche Arbeitszeit in den einzelnen Gewerben keineswegs gleich ist.

Für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, für welche hinsichtlich der Beitragsberechnung wesentlich abweichende gesetzliche Bestimmungen (Arbeitsbedarfsnachweisung, Grundsteuerfuß rc.) gelten, ist die Aufnahme von Lohnabgaben in Spalte 15 der Tabelle 1 unterblieben. Das Gleiche gilt für die Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

Zu Tabelle 2 „Ausgaben und Einnahmen" (und bezw. Tabelle 1 Spalten 18 und 19). Für die Aufnahme von Beträgen ist hier wie in den Vorjahren als letzter Termin der Rückbuchung von Einnahmen der 15. August des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres im Allgemeinen maßgebend gewesen.

Bei den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften sind Rückbuchungen der für das abgelaufene Rechnungsjahr zu verrechnenden Einnahmen und Ausgaben nur bis zum 1. April 1896 zugelassen worden, damit die vorliegenden Rechnungsergebnisse mit den nach § 18 Absatz 1 Ziffer 5 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 veröffentlichten Rechnungsabschlüssen der einzelnen Versicherungsanstalten, für welche Rückbuchungen gleichfalls nur bis zu diesem Termin zulässig waren, übereinstimmen.

Zu Tabelle 2 Spalte 31. Die zusammen mit den Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen nachgewiesenen Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall, welche von einzelnen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden über das Maß der gesetzlichen Verpflichtungen hinaus aufgewendet wurden, um die Folgen der Verletzungen für die Genossenschaft rc. möglichst zu erleichtern (vergleiche jetzt § 76c der Krankenkassennovelle), haben im Rechnungsjahr, wie nebenher ermittelt wurde, 315 994,84 ℳ. betragen.

Zu Tabelle 2 Spalten 36 bis 47. In den für die Baugewerks-Berufsgenossenschaften (Berufsgenossenschaften Nr. 43 bis 54 und 64) nachgewiesenen Verwaltungskosten sind die nicht ausscheidbaren Antheilkosten für die Versicherungsanstalten, welche von den letzteren nach § 17 Absatz 6 des Bauunfallversicherungsgesetzes als Pauschbetrag erhoben und der Genossenschaft erstattet werden, mit enthalten. Die bezüglichen Pauschbeträge betrugen:

1.	bei der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	9,246,18	M.,
2.	„ „ Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	5,264,57	„
3.	„ „ Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	2,042,10	„
4.	„ „ Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	15,351,30	„
5.	„ „ Magdeburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft .	2,355,78	„
6.	„ „ Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	20,257,02	„
7.	„ „ Thüringischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	—	„
8.	„ „ Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft .	6,124,84	„
9.	„ „ Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	2,131,65	„
10.	„ „ Württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft .	1,257,30	„
11.	„ „ Bayerischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	5,897,05	„
12.	„ „ Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	1,183,38	„
13.	„ „ Tiefbau-Berufsgenossenschaft	38,040,23	„
	zusammen . .	109,151,40	M.

und sind die betreffenden Einzelbeträge unter Spalte 46 der Angaben für die betreffende Versicherungsanstalt in Ausgabe und unter Spalte 56 der Angaben für die betreffende Genossenschaft in Einnahme gestellt worden.

Die Thüringische Baugewerks-Berufsgenossenschaft hat von der Berechnung eines Pauschbetrages nach Einverleibung der Selbstversicherer in die Berufsgenossenschaft und der hiermit im Zusammenhange stehenden Verringerung des Umfanges des Geschäftsbetriebes der Versicherungsanstalt Abstand genommen.

Zu Tabelle 2 Spalte 51 (und bezw. 51a). Die am 15. August 1896 rückständigen Umlagebeiträge für das Jahr 1895, welche nach den Angaben der Berufsgenossenschaften zusammen 3,955,249,63 M. betragen, werden erst in der nächstmaligen Nachweisung der Rechnungsergebnisse zur Verrechnung gelangen, ebenso die rückständigen Prämien der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit 283,481,77 M.

Zu Tabelle 2 Spalten 51 und 58. Der von den Berufsgenossenschaften mit umgelegte Betriebsfonds zum Gesammtbetrage von 8,226,200,69 M. ist in Spalte 51, soweit derselbe bis zum 15. August 1896 vereinnahmt worden war, mit in Rechnung gestellt und erscheint im Bestande der Spalte 58.

Die Kapitalwerthe für die von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften bis zum 31. Dezember 1895 festgesetzten, an diesem Tage noch laufenden Renten betragen für die erstere 7,533,150,04 M., für die Versicherungsanstalten — einschließlich derjenigen der Tiefbau-Berufsgenossenschaft — zusammen 4,582,685,51 M. Das vorhandene Deckungskapital erscheint ebenfalls — wie die Betriebsfonds in Spalte 58 als Bestand. (In den Rechnungsergebnissen für 1888 bis einschließlich 1892 wurden an dieser Stelle nur die Kapitalwerthe für die im Laufe der betreffenden Rechnungsjahre festgesetzten Renten angegeben. Für das seit 1893 geltende Deckungsverfahren, nach welchem am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres die Kapitalwerthe für sämmtliche noch laufenden Renten neu ermittelt werden, kommen die Deckungswerthe der im Laufe eines Jahres festgestellten Renten abgesondert nicht mehr in Betracht.)

Zu Tabelle 2 Spalte 59 (und bezw. 48). Der in Spalte 59 nachgewiesene Betrag des Reservefonds setzt sich bei den Berufsgenossenschaften im Wesentlichen zusammen: aus dem Bestande am Schlusse des Vorjahres, aus den rückständigen Einlagen des Vorjahres, aus den Zinsen und aus der laufenden Einlage.

Die Fehlbeträge bei den Einlagen in den Reservefonds (Spalte 48) bei denjenigen Berufsgenossenschaften, welche zur Zeit des Abschlusses der Rechnungsergebnisse mit der Umlage zum Theil noch im Rückstande waren, betragen $1{,}621{,}715{,}_{09}$ ℳ.

Bei den Versicherungsanstalten ist der in den Reservefonds nach näherer statutarischer Bestimmung eingelegte Betrag von dem Renten-Kapitalwerth (vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 8 Absatz 2) berechnet und von den eingegangenen Prämien abgezweigt worden.

Zu Tabelle 3 „Unfälle". Die Mittheilung aller Unfälle — für welche die Betriebsunternehmer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten haben — an die Berufsgenossenschaften (Spalte 31 a. a. O.) beruht auf statutarischen Bestimmungen der Berufsgenossenschaften. Diese Mittheilungen sind daher hinsichtlich der gemeldeten, nicht entschädigungspflichtigen Unfälle — da eine unter statutarische Strafe gestellte Verpflichtung zur Anmeldung der betreffenden Unfälle nicht durchweg besteht — nur als annähernd zutreffend zu erachten, und ist anzunehmen, daß die in Spalte 31 angegebenen Gesammtzahlen der Unfälle im Allgemeinen hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

Die auf das Tausend ausgeführten Berechnungen in den Spalten 8 und 32 a. a. O. sollen nur erkennen lassen, wie viele von den in jeder Berufsgenossenschaft durchschnittlich beschäftigten versicherten Personen alljährlich die Aussicht haben, einen Unfall zu erleiden. Zu Vergleichen über die Gefährlichkeit der Betriebe der Berufsgenossenschaften unter einander bieten die angegebenen Zahlen nur einen ungefähren Anhalt, da die durchschnittliche jährliche Arbeitszeit, während der die versicherten Personen einer Gefährdung ausgesetzt sind, in den einzelnen Berufsgenossenschaften nicht gleich ist. Ein Versuch, die in den einzelnen Berufsgenossenschaften beschäftigten Personen nach Maßgabe der geleisteten Arbeit (Arbeitsdauer) auf Vollarbeiter zurückzuführen, ist gegenüber der von den Vorständen geltend gemachten Schwierigkeit der Durchführung unterblieben.

Auszugsweise Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen aus den Tabellen.

(Die entsprechenden Zahlen aus dem vorausgegangenen Rechnungsjahr 1894 sind in eckigen Klammern beigesetzt.)

Wie die Nachweisung erkennen läßt, sind im Jahre 1895

1. für

112 [1])	[112]	**Berufsgenossenschaften** mit:
914	[914]	Sektionen,
1,096	[1,095]	Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände,
5,259	[5,253]	Mitgliedern der Sektionsvorstände,
23,524	[23,459]	Vertrauensmännern,
202	[209]	angestellten besoldeten Beauftragten (Revisionsingenieuren 2c.),
1,002	[1,002]	Schiedsgerichten,
3,966	[3,915]	Arbeitervertretern bei
5,248,709	[5,219,591]	Betrieben und
17,698,633 [2])	[17,533,380]	versicherten Personen

an Entschädigungsbeträgen . .	44,923,019,85 M.	[39,718,296,31 M.]
und an laufenden Verwaltungskosten	6,735,320,80 M.[3])	[6,344,856,56 M.]
gezahlt worden.		
Die weiteren Ausgaben an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten betragen . .	3,160,522,00 M.	[2,661,617,26 M.]
Die auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§ 100 des Unfallversicherungsgesetzes) erwachsenen Ausgaben belaufen sich auf	371,18 M.	[350,99 M.]
In den Reservefonds sind für das Jahr 1895 bis zum 15. August 1895 .	7,873,939,84 M.	[10,323,184,25 M.]
eingelegt worden, so daß im Ganzen .	**62,693,173,70** M.[3])	[59,048,305,37 M.]
an effektiven Ausgaben (Tabelle 2, Spalte 49) für 112 Berufsgenossenschaften nachgewiesen sind, denen . .	**76,539,210,27** M.[3])	[71,422,740,46 M.]

an effektiven Einnahmen (Tabelle 2, Spalte 57) — die letzteren umfassen die von den meisten Berufsgenossenschaften mitumgelegten Betriebsmittel für das Jahr 1895 — gegenüber stehen.

Die am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebenen Bestände belaufen sich für sämmtliche Berufsgenossenschaften auf 14,690,906,72 M. [13,186,983,76 M.] der Gesammtbetrag des Reservefonds auf 124,994,606,91 M. [113,643,514,74 M.]

[1]) 64 gewerbliche und 48 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.

[2]) Vergleiche hierzu Vorbemerkungen Ziffer 2 I Absatz 2. — In obigen 17,698,633 dürften eine bis anderthalb Millionen Personen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert sind, doppelt erscheinen. Außerdem sind darin enthalten alle versicherten landwirthschaftlichen Unternehmer, welche bei ihrer umfassenden landesgesetzlichen und statutarischen Versicherung nicht weit hinter der Zahl der in Spalte 10 Tabelle 1 Seite 16 aufgeführten Zahl der landwirthschaftlichen Betriebe von 4,813,572 zurückbleiben werden.

[3]) Nach Abzug der Pauschbeträge für die Versicherungsanstalten im Betrage von 109,151,40 M. (siehe Vorbemerkungen Ziffer 6).

Sodann sind für den gleichen Zeitraum

II. bei

393	[385]	**Ausführungsbehörden** der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe mit:		
395	[368]	Schiedsgerichten und		
1,857	[1,698]	Arbeitervertretern bei		
690,835	[658,367]	versicherten Personen		

an Entschädigungsbeträgen . .	4,450,995,$_{14}$ ℳ.	[3,923,290,$_{80}$ ℳ.]
an Verwaltungskosten	12,618,$_{20}$ ℳ.	[8,059,$_{21}$ ℳ.]
an Kosten der Unfalluntersuchungen und an Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten	78,127,$_{77}$ ℳ.	[81,667,$_{19}$ ℳ.]
im Ganzen	**4,541,741,$_{41}$ ℳ.**	[4,013,017,$_{20}$ ℳ.]

verausgabt worden.

III. Von den 13 **Versicherungsanstalten** der Baugewerks-Berufsgenossenschaften wurden verausgabt:

an Entschädigungsbeträgen	751,766,$_{90}$ ℳ.	[640,148,$_{60}$ ℳ.]
an Verwaltungskosten (einschließlich des Pauschbetrages nach § 17 Absatz 6 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes)	343,381,$_{33}$ ℳ.	[319,685,$_{90}$ ℳ.]
an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten	41,815,$_{37}$ ℳ.	[23,983,$_{75}$ ℳ.]
an Kosten auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§ 100 des Unfallversicherungsgesetzes)	24,$_{16}$ ℳ.	[6,$_{04}$ ℳ.]
In den Reservefonds sind für das Jahr 1894	52,376,$_{47}$ ℳ.	[37,822,$_{98}$ ℳ.]
eingelegt worden, so daß im Ganzen . .	**1,189,364,$_{23}$ ℳ.**	[1,021,647,$_{27}$ ℳ.]
an effektiven Ausgaben (Tabelle 2 Spalte 49) für die 13 Versicherungsanstalten nachgewiesen sind, denen	**4,356,742,$_{89}$ ℳ.**	[3,846,443,$_{53}$ ℳ.]
an effektiven Einnahmen (Tabelle 2 Spalte 57) gegenüberstehen.		
Der am Schlusse des Rechnungsjahres nachgewiesene Bestand beläuft sich auf . .	3,167,378,$_{66}$ ℳ.	[2,824,796,$_{26}$ ℳ.]
der Betrag des Reservefonds auf . . .	543,566,$_{63}$ ℳ.	[474,373,$_{60}$ ℳ.]

Die Zahl der Verletzten und deren Hinterbliebenen und Angehörigen, welche die Wohlthaten der Unfallversicherung im Jahre 1895 genossen haben, ergiebt sich aus den speziellen Angaben der Tabelle 2 Spalten 2—26. Diese Zahlen umfassen auch diejenigen Personen, deren Rentenbezüge ꝛc. aus den Jahren 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893 und 1894 stammen und im Jahre 1895 weiter gelaufen sind.

Die Gesammtsumme der gezahlten Entschädigungsbeträge (Renten ꝛc.) beläuft sich auf **50,125,782,$_{22}$ ℳ.** gegen 44,281,735,$_{71}$ ℳ. im Jahre 1894, 38,163,770,$_{35}$ ℳ. im Jahre 1893, 32,340,177,$_{09}$ ℳ. im Jahre 1892,

26,426,377,$_{00}$ ℳ im Jahre 1891, 20,315,319,$_{55}$ ℳ im Jahre 1890, 14,464,303,$_{15}$ ℳ im Jahre 1889, 9,681,447,$_{07}$ im Jahre 1888, 5,932,930,$_{08}$ ℳ im Jahre 1887 und 1,915,366,$_{24}$ ℳ im Jahre 1886.

Die Anzahl der neuen Unfälle, für welche im Jahre 1895 Entschädigungen festgestellt wurden, beläuft sich:

I. für den Bereich der Berufsgenossenschaften auf .	71,111	[65,288]
II. für den Bereich der Ausführungsbehörden auf .	3,356	[3,389]
III. für den Bereich der Versicherungsanstalten auf .	1,060	[942]
zusammen auf	**75,527**	[69,619]
Darunter:		
Unfälle mit tödtlichem Ausgange	6,448	[6,361]
Unfälle mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit	1,706	[1,784]
Die Zahl der von den getödteten Personen hinterlassenen entschädigungsberechtigten Personen beträgt	12,800	[12,296]

darunter: 4185 [4124] Wittwen, 8366 [7930] Kinder und 249 [242] Ascendenten

Die Anzahl sämmtlicher im Jahre 1894 überhaupt zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt

I. bei den Berufsgenossenschaften	285,617	[259,495]
II. bei den Ausführungsbehörden	22,216	[21,347]
III. bei den Versicherungsanstalten	2,306	[2,140]
zusammen	**310,139**	[282,982]

Tabelle I.

	Organi-									
	Zahl der									
		Mitglieder								
	Sektionen	des Genossenschaftsvorstandes	der sämmtlichen Sektionsvorstände	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung	Vertrauensmänner	angestellten Beauftragten	errichteten Schiedsgerichte	Arbeitervertreter	Betriebe	Unternehmer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Berufs-										
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	358	741	1,992	2,651	7,731	198	409	2,780	435,137	61,764
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	556	355	3,267	1,637	15,793	4	593	1,186	4,813,572	—
Gesammtsumme	914	1,096	5,259	4,288	23,524	202	1,002	3,966	5,248,709	61,764
II. Ausführungs-										
A. Staatliche Ausführungsbehörden.										
a) Marineverwaltung	—	—	—	—	—	—	3	16	—	—
b) Heeresverwaltung	—	—	—	—	—	—	20	156	—	—
c) Post- u. Telegraphenverwaltung	—	—	—	—	—	—	3	59	—	—
d) Eisenbahnverwaltung	—	—	—	—	—	—	29	330	—	—
e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- u. Fährbetriebe	—	—	—	—	—	—	4	24	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	—	—	—	—	—	—	50	100	—	—
g) Bauverwaltung	—	—	—	—	—	—	34	284	—	—
h) Seeschiffahrts- 2c. Betriebe	—	—	—	—	—	—	5	10	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	—	—	—	—	—	—	247	878	—	—
Gesammtsumme	—	—	—	—	—	—	395	1,857	—	—
III. Versicherungs-										
Versicherungsanstalten zusammen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Allgemeine Uebersicht.

…sation. Versicherte Personen: durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter	Andere	Zusammen (Spalten 11—13)	Lohnbeträge. (Für die Beitragsberechnung in Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.) ℳ	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren	Unfälle. Im Laufe d. Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vgl. Tab. 3 Spalte 7)	Ausgaben. (Vgl. Tab. 2 Spalte 49) ℳ	Einnahmen. (Vgl. Tab. 2 Spalte 57) ℳ
12	13	14	15	16	17	18	19
…genossenschaften.							
5,341,007	6,447	5,409,218	3,577,395,160,04	140,724	33,728	49,283,267,37	61,665,670,68
—	—	12,289,415	—	83,857	37,383	13,519,057,73	14,982,690,99
5,341,007	6,447	17,698,633	3,577,395,160,04	224,581	71,111	62,802,325,10	76,648,301,67
…behörden.							
—	—	13,137	—	260	53	86,851,64	—
—	—	30,599	—	1,004	173	269,867,32	—
—	—	18,012	—	178	37	59,289,83	—
—	—	272,194	—	9,749	1,881	3,351,588,02	—
—	—	3,542	—	165	29	54,397,18	—
—	—	221,040	—	2,554	751	424,671,37	—
—	—	74,818	—	665	216	186,800,27	—
—	—	550	—	17	3	6,593,55	—
—	—	56,943	—	408	213	101,682,23	—
—	—	690,835	—	15,000	3,356	4,451,741,41	—
…anstalten.							
—	—	—	—	3,260	1,060	1,189,364,23	4,356,742,89

Tabelle II

	Ausgaben.					
	a. Entschädigungs-					
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.	
	Kosten des Heilverfahrens		Renten an Verletzte		Beerdigungskosten	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
1	2	3	4	5	6	7
	I. Berufs-					
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften**	23,323	828,857,72	148,696	23,446,134,18	3,685	211,330,04
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften**	12,591	338,557,86	109,363	8,175,673,06	2,422	75,659,62
Gesammtsumme	35,914	1,167,415,58	258,059	31,621,807,24	6,107	286,989,66
	II. Ausführungs-					
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**						
a) Marineverwaltung	22	1,661,78	257	65,242,61	8	517,66
b) Heeresverwaltung	70	2,546,04	1,116	233,426,79	4	231,96
c) Post- und Telegraphenverwaltung	23	589,90	158	38,555,27	9	497,60
d) Eisenbahnverwaltung	1,809	97,255,08	8,632	2,299,179,98	409	20,301,51
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- u. Fährbetriebe	24	879,69	164	37,548,78	2	124,60
f) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	534	17,272,93	2,819	292,253,36	78	2,422,08
g) Bauverwaltung	91	4,404,80	725	121,706,28	19	894,60
h) Seeschifffahrts- rc. Betriebe	—	—	7	2,425,69	1	50,90
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden**	65	2,108,37	557	74,339,90	12	597,01
Gesammtsumme	2,638	126,718,54	14,435	3,164,678,58	542	25,638,14
	III. Versicherungs-					
Versicherungsanstalten zusammen	756	23,216,26	3,644	519,741,72	133	6,581,46

Ausgaben und Einnahmen.

A u s g a b e n.									
beträge.									
T o d e s f ä l l e.								U n t e r b r i n g u n g im Krankenhaus	
Renten an **Wittwen** Getödteter		Abfindungen an **Wittwen** im Falle der Wiederverheiratung		Renten an **Kinder** Getödteter		Renten an **Aszendenten** Getödteter		Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter	
Pers.	M	Pers.	M.	Pers.	M	Pers.	M	Pers.	M
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
genossenschaften.									
17,691	2,791,569,13	608	320,902,07	35,813	4,174,641,83	1,505	218,367,64	6,849	209,499,31
7,986	612,203,87	181	43,296,29	12,861	654,867,20	200	15,115,54	1,449	19,170,82
25,677	3,403,773,00	789	364,198,36	48,674	4,829,508,62	1,705	233,483,18	8,298	228,670,13
behörden.									
33	6,685,54	3	2,219,16	58	7,595,02	—	—	6	219,15
44	8,034,67	—	—	78	10,589,92	3	401,40	23	597,26
49	6,704,48	1	549,00	72	7,956,02	3	322,00	5	136,00
2,353	348,968,64	73	34,464,98	4,088	424,637,52	184	24,251,73	250	6,471,87
26	5,216,19	1	691,80	41	5,609,08	3	480,60	8	294,72
366	28,452,17	10	2,112,38	610	30,998,66	21	1,630,89	81	1,501,16
114	14,979,01	5	2,349,46	181	17,037,48	17	1,742,55	29	671,41
11	1,581,08	—	—	20	2,318,08	1	194,40	—	—
47	5,938,22	2	898,20	45	3,745,34	1	207,70	19	260,19
3,043	426,560,00	95	43,285,58	5,193	510,487,02	233	29,231,27	421	10,152,76
anstalten.									
555	73,038,14	9	3,678,28	872	77,918,96	10	1,375,20	176	4,021,50

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben. a. Entschädigungs- Unterbringung im Krankenhaus. Renten an die Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		Renten an Ascendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
1	18	19	20	21	22	23
I. Berufs-						
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften** . .	14,696	318,704,46	203	8,204,46	12,014	1,810,835,42
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften**	3,061	25,673,14	18	471,51	4,135	463,974,67
Gesammtsumme . .	17,757	344,377,60	221	8,675,97	16,149	2,274,810,09
II. Ausführungs-						
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**						
a) Marineverwaltung	10	112,43	—	—	16	1,070,87
b) Heeresverwaltung	41	820,74	—	—	25	2,315,80
c) Post- und Telegraphenverwaltung . .	8	162,00	1	45,00	18	2,963,19
d) Eisenbahnverwaltung	482	8,972,04	12	345,20	431	55,777,37
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	14	620,12	—	—	13	1,011,80
f) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	172	1,308,00	6	221,69	126	14,588,62
g) Bauverwaltung	57	1,187,32	1	96,00	40	6,907,92
h) Seeschifffahrts- rc. Betriebe	—	—	—	—	—	—
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden**	27	205,98	—	—	38	3,509,84
Gesammtsumme . .	811	13,388,65	20	707,89	707	88,145,11
III. Versicherungs-						
Versicherungsanstalten zusammen	363	5,550,11	2	83,10	322	34,039,77

Ausgaben und Einnahmen.)

Ausgaben.								
beträge.			b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen	c. Schiedsgerichtskosten	d. Unfallverhütungskosten.			
Verf.	Abfindungen an Ausländer	Summe der Entschädigungsbeträge (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25).			Ueberwachung der Betriebe	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall	Zusammen (Spalten 29 bis 31)
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
24	25	26	27	28	29	30	31	32
genossenschaften.								
222	154,914,31	34,493,960,07	992,427,76	511,601,88	445,975,86	5,328,30	284,833,56	736,137,72
12	4,395,54	10,429,059,81	650,196,25	241,237,24	51,80	243,70	28,625,65	28,921,15
234	159,309,85	44,923,019,88	1,642,624,01	752,839,12	446,027,66	5,572,00	313,459,21	765,058,87
behörden.								
—	—	85,324,94	664,61	251,09	—	—	144,71	144,71
—	—	258,964,50	3,324,98	6,693,55	—	—	9,00	9,00
—	—	58,480,66	235,80	458,66	—	—	49,35	49,35
1	3,000,00	3,323,625,97	6,871,25	17,989,66	—	31,20	3,046,79	3,077,99
—	—	52,477,38	1,378,60	314,45	—	—	—	—
2	4,602,70	397,365,06	11,431,17	9,364,14	—	38,50	1,243,88	1,282,38
4	4,399,20	176,376,03	5,487,61	2,201,01	—	342,00	284,84	626,84
—	—	6,570,06	—	23,50	—	—	—	—
—	—	91,810,25	2,574,59	3,330,61	—	—	342,57	342,57
7	12,001,90	4,450,995,44	31,968,26	40,626,67	—	411,70	5,121,14	5,532,84
anstalten.								
6	2,522,34	751,766,90	30,995,03	3,052,66	7,023,44	—	744,24	7,767,68

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.					
	e. Allgemeine Verwaltungskosten.					
	1. Kosten der ersten Einrichtung.			2. Laufende Verwaltungskosten.		
				Reisekosten und einschließlich etwaiger in seine ... aufzunehmender		
				a. Mitglieder		b.
	Persönliche und sachliche Kosten	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge	Zusammen (Spalten 33 und 34)	I. der Genossenschaftsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen 2c., und für den Bereich der Genossenschaft	II. der Sektionsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen 2c., und für den Bereich der Sektion	der Vertrauensmänner
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	33	34	35	36	37	38
I. Berufs-						
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften** . . .	—	371,18	371,18	188,461,07	124,537,59	71,002,6[illegible]
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften** . .	—	—	—	36,756,28	10,215,24	29.588,11
Gesammtsumme .	—	371,18	371,18	225,217,35	134,752,83	100.591,45
II. Ausführungs-						
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**						
a) Marineverwaltung . .	—	—	—	—	—	—
b) Heeresverwaltung . .	—	—	—	—	—	—
c) Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	—	—	—	—
d) Eisenbahnverwaltung .	—	—	—	—	—	—
e) Baggerei, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe . . .	—	—	—	—	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung .	—	296,03	296,03	—	—	—
g) Bauverwaltung . . .	—	78,70	78,70	—	—	—
h) Seeschifffahrts- 2c. Betriebe	—	—	—	—	—	—
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden**	946,55	167,50	1,114,05	61,00	—	—
Gesammtsumme .	946,55	542,23	1,488,78	61,00	—	—
III. Versicherungs-						
Versicherungsanstalten zusammen	—	24,16	24,16	3,336,33	2,035,69	2,033,07

Ausgaben und Einnahmen.)

A u s g a b e n.

e. Allgemeine Verwaltungskosten.

2. Laufende Verwaltungskosten.

Tagegelder folgenden Spalten Auslagen. c. der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung	d. der Beamten	Gehälter der Beamten und Bediensteten	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung 2c.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare 2c., Instandhaltung des Inventars	Portokosten, Botenlöhne 2c.	Insertions- und sonstige Publikationskosten	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand	Zusammen (Spalten 36 bis 46)
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
39	40	41	42	43	44	45	46	47
genossenschaften.								
111,155,13	45,861,52	2,811,858,20	306,794,06	434,602,70	437,320,05	56,810,38	456,642,84	5,045,046,90
10,050,12	5,877,51	801,418,58	44,248,73	129,779,94	147,950,48	2,659,19	580,880,45	1,799,452,30
121,205,25	51,739,03	3,613,276,78	351 042,79	564,382,73	585,271,13	59,469,57	1,037,523,29	6,844,472,20
behörden.								
—	14,90	279,00	—	164,38	4,20	—	2,82	466,29
—	—	—	—	787,84	—	—	88,00	875,84
—	—	—	—	—	—	—	65,16	65,16
—	—	—	—	19,75	—	—	4,00	23,75
—	48,50	—	—	106.90	71,30	—	—	226,70
—	20,60	3,837,50	—	930,20	137,07	—	6,57	4,931,94
—	—	1,167,50	—	727,85	41,93	—	92,80	2,030,08
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1,335,85	—	268,42	105,22	—	739,67	2,510,16
—	84,00	6,620,84	—	3,004,84	359,72	—	999,02	11,129,42
anstalten.								
—	109,53	126,795,69	5,879,39	17,862,68	25,360,84	742,29	159,225,82	343,381,33

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.		Einnahmen.		
	f. Einlagen in den Reservefonds	Summe der Ausgaben unter a—f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 u. 48)	Bestand zu Anfang des Rechnungsjahres	Eingegangene Beiträge. Umlagen	Eingegangene Beiträge. Prämien
	M	M	M	M	M
1	48	49	50	51	51a
I. Berufs-					
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften . . .	7,503,721,86	49,283,267,37	11,194,653,51	49,130,769,06	—
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften . .	370,217,98	13,519,057,73	1,992,330,25	12,847,433,80	—
Gesammtsumme . .	7,873,939,84	62,802,325,10	13,186,983,76	61,978,202,86	—
II. Ausführungs-					
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**					
a) Marineverwaltung . .	—	86,851,64	—	—	—
b) Heeresverwaltung . .	—	269,867,32	—	—	—
c) Post- und Telegraphenverwaltung	—	59,289,33	—	—	—
d) Eisenbahnverwaltung .	—	3,351,588,62	—	—	—
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe . . .	—	54,397,18	—	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung .	—	424,671,32	—	—	—
g) Bauverwaltung . . .	—	186,800,27	—	—	—
h) Seeschifffahrts- rc. Betriebe	—	6,593,55	—	—	—
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden**	—	101,682,28	—	—	—
Gesammtsumme . .	—	6,541,741,41	—	—	—
III. Versicherungs-					
Versicherungsanstalten zusammen	52,376,47	1,189,364,23	2,824,796,26	84,340,00	1,317,943,99

Ausgaben und Einnahmen.)

Einnahmen.						Bestand am Schluß des Rechnungsjahres	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres
Entnahmen aus dem Reservefonds	Strafgelder	Einnahmen aus Polizen (vergl. Sp. 34)	Zinsen	Sonstige Einnahmen	Summe der Einnahmen (Spalten 50 bis 56)		
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
52	53	54	55	56	57	58	59
genossenschaften.							
462,466,88	132,857,84	480,32	331,813,54	412,629,53	61,665,670,68	12,459,930,00	120,479,329,00
20,782,13	11,815,15	—	60,446,03	49,883,63	14,982,690,99	2,230,976,72	4,515,277,91
483,249,01	144,672,99	480,32	392,259,57	462,513,16	76,648,361,67	14,690,906,72	124,994,606,91
behörden.							
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
anstalten.							
—	9,435,36	—	112,659,59	7,568,09	4,356,742,59	3,167,378,66	543,566,63

Tabelle III.

	Verletzte Personen, für welche im						
	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen (Tabelle I Spalte 14)	a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten. Erwachsene m.	w.	Jugendliche (unter 16 Jahren) m.	w.	Zusammen	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 7)
1	2	3	4	5	6	7	8
							I. Berufs-
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften**	5,409,218	31,510	1,207	911	100	33,728	6,24
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften**	12,289,415	26,485	9,629	960	309	37,383	3,04
Gesammtsumme .	17,698,633	57,995	10,836	1,871	409	71,111	4,02
							II. Ausführungs-
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**							
a) Marineverwaltung . . .	13,137	51	—	2	—	53	4,03
b) Heeresverwaltung . . .	30,599	152	20	—	1	173	5,65
c) Post- und Telegraphenverwaltung	18,012	36	1	—	—	37	2,05
d) Eisenbahnverwaltung . .	272,194	1,864	17	—	—	1,881	6,91
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe . . .	3,542	29	—	—	—	29	8,19
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	221,040	723	26	1	1	751	3,40
g) Bauverwaltung	74,818	213	3	—	—	216	2,89
h) Seeschifffahrts- rc. Betriebe .	550	3	—	—	—	3	5,45
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden** . .	56,943	203	8	2	—	213	3,74
Gesammtsumme .	690,835	3,274	75	5	2	3,356	4,86
							III. Versicherungs-
Versicherungsanstalten zusammen	—	1031	27	2	—	1060	—

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

b. Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.

Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen 2c.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate (Explosion und sonstige)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit 2c.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe 2c. Gase, Dämpfe 2c.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen 2c., aus Luken 2c., in Vertiefungen 2c.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen 2c.
9	10	11	12	13	14	15	16
genossenschaften.							
7,110	1,094	197	395	1,081	5,821	5,890	4,215
3,777	28	11	100	167	2,353	10,851	2,635
10,887	1,122	208	495	1,248	8,174	16,741	6,850
behörden.							
10	—	2	—	4	5	6	10
36	4	—	2	4	8	31	44
—	1	—	—	—	11	12	3
40	21	3	—	13	104	275	296
—	2	—	—	—	2	6	14
—	2	—	6	1	336	71	79
5	7	—	2	—	36	44	30
—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	—	5	2	33	29	13
93	38	5	15	24	535	474	489
anstalten.							
9	10	1	18	23	262	380	100

(Noch Tabelle III.

	Verletzte Personen, für welche im					
	b. Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.					
	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art ꝛc.)	Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren ꝛc.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord ꝛc.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß ꝛc.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräthe (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken ꝛc.)	Sonstige
1	17	18	19	20	21	22
				I. Berufs-		
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	1,930	916	403	394	2,445	1,837
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	6,440	50	28	4,661	2,824	3,458
Gesammtsumme . .	8,370	966	431	5,055	5,269	5,295
			II. Ausführungs-			
A. Staatliche Ausführungsbehörden.						
a) Marineverwaltung	—	—	5	—	9	2
b) Heeresverwaltung	8	3	1	2	13	17
c) Post- und Telegraphenverwaltung	2	—	—	1	2	5
d) Eisenbahnverwaltung . . .	29	756	10	4	146	184
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	1	1	1	—	1	1
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	22	1	—	8	93	132
g) Bauverwaltung	10		27	1	31	23
h) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe .	—	—	3	—	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden . .	28	—	—	3	62	35
Gesammtsumme . .	100	761	47	19	357	399
			III. Versicherungs-			
Versicherungsanstalten zusammen	47	3	1	7	150	49

Unfälle.)

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

c. Folge der Verletzungen.										
Tod	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten (Spalte 23)				Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 31)
	völlige	theilweise		Wittwen	Kinder	Ascendenten	Zusammen		
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
genossenschaften.									
3,644	780	19,312	9,982	2,369	5,039	180	7,588	205,019	37,90
2,213	571	19,529	15,070	1,351	2,422	45	3,818	80,598	6,86
5,857	1,351	38,841	25,062	3,720	7,461	225	11,406	285,617	16,14
behörden.									
6	3	35	9	6	16	—	22	400	30,45
2	8	96	67	2		—	3	899	29,38
					1				
9	1	24	3	6	3	2	11	138	7,66
353	253	967	308	288	593	16	897	15,470	56,83
2	2	14	11	2	5	—	7	417	117,73
69	36	322	324	46	78	3	127	3,107	14,06
22	9	106	79	16	28	3	47	1,054	14,09
3	—	—	—	2	2	—	4	17	30,91
12	5	122	74	8	11	—	19	714	12,64
478	317	1,686	875	376	737	24	1,137	22,216	32,16
anstalten.									
113	38	525	384	89	168	—	257	2,306	—

Miszellen.

Die österreichischen Postsparkassen im Jahre 1895. Auch im Jahre 1895 hat sich die österreichische Postsparkasse nach dem soeben veröffentlichten zwölften Rechenschaftsbericht des K. K. Postsparkassenamts in allen ihren Zweigen zufriedenstellend entwickelt.

Im Sparverkehr ist die Zahl der Einleger gegen das Vorjahr um 72,567 auf 1,110,091 und der Betrag der Einlagen um 5,821,760 fl. 45 kr. auf 44,248,311 fl. 94 kr. gestiegen. Von der Gesammtbevölkerung in der österreichischen Reichshälfte entfielen auf je 1000 Einwohner im Jahre 1893 41 Einleger, 1894 44 und 1895 46 Einleger. — Dem Alter nach sind im Jahre 1895 Einleger:

	beigetreten	ausgeschieden
bis zu 10 Jahren	26,929	8,633
von 10 „ „ 20 „	77,094	56,213
„ 20 „ „ 30 „	48,030	34,737
„ 30 „ „ 40 „	27,785	15,951
„ 40 „ „ 50 „	13,470	9,277
„ 50 „ „ 60 „	6,644	4,752
„ 60 „ „ 70 „	2,989	2,051
„ 70 „ „ 80 „	1,338	865
„ 80 „ „ 90 „	276	308
über 90 Jahre	4	3
unbekannten Alters	51	162
dazu: Vereine und juristische Personen	2,693	1,784

Der Sprache nach waren Ende 1895 von den Einlegern ca. 76 % deutsch, 16 % böhmisch, 5 % polnisch, 3 % italienisch.

Nach dem Stand und Beruf: ca. 30,5 % Studenten, Schüler; 13 % Kinder; 13 % gewerbliche Gehilfen und Lehrlinge; 8 % Dienstboten; 5 % Ehefrauen, Wittwen; 5 % Private; 2,7 % selbstständige Gewerbsleute, Handwerker; 2,5 % Staats-, Landes-, Gemeindebeamte; 2,25 % Gelehrte, Professoren, Lehrer, Künstler; 2,24 % Handelsgehilfen u. s. w.

Die Höhe der Einlagen betrug in 17,84 % der Fälle bis 50 kr.; in in 16,67 % von 50 kr. bis 1 fl.; in 30,97 % von 1 fl. bis 5 fl.; in 12,77 % von 5 bis 10 fl.; in 8,16 % von 10 bis 20 fl.; in 6,86 % von 20 bis 50 fl.; in 3,46 % von 50 bis 100 fl.; der Rest von 100 bis 1000 fl.

Unter den Rückzahlungen waren begriffen durch Ankauf von Staatspapieren für Rechnung der Einleger 1895: 4,397,794 fl. 86 kr.; im Ganzen mit den Vorjahren zusammen 36,237,997 fl. 92 kr.

Die Zahl der Theilnehmer am Checkverkehr hat im Berichtsjahr um 2529 Konto-Inhaber zugenommen und betrug am Jahresschluß 28,363. Der Umsatz im Checkverkehr erreichte die Höhe von 2,970,170,049 fl. 42 kr.

Dem Stand und Beruf nach waren von den 28,363 Theilnehmern am Checkverkehr 10,508 Kaufleute, 4572 Fabrikanten, 1921 Gewerbsleute, 1490 Vereine und Korporationen, 884 Advokaten, 625 Agenten, Handlungsreisende, 588 Grundbesitzer, 534 Privatpersonen, 496 Kunst-, Walz- und Dampfmühlen, 492 Privatbeamte u. s. w.

Auch der Clearing-Verkehr ist erheblich gestiegen, und zwar um 2500 auf 20,750 Personen, d. i. 73,2 % aller Checkbuchbesitzer. Die Berechtigung, mittels Checks über das Guthaben zu verfügen, brauchte im Berichtsjahre nur 6 Checkbuchbesitzern entzogen zu werden, weil sie Checks ohne die erforderliche Deckung in Verkehr gesetzt hatten. (R.-Anz.)

Aufgaben der Kunstphysiologie von **Georg Hirth**. 2 Theile — 620 Seiten 8° mit 17 Abbildungen brosch. Mk. 6.—, in 2 Halbfranzbänden gebunden Mk. 10.—. Eine **französische Uebersetzung** von **Lucien Arréat** ist unter dem Titel: **Physiologie de l'Art** im Verlage von **Félix Alcan** in **Paris, 108 Boulevard St. Germain,** publizirt und auch durch unsere Firma zu beziehen. (Preis **Fr.** 5.—.)

Inhalt: I. Theil: Vorwort. — Kunstphysiologie. — Der Begriff des „specifisch Künstlerischen". — Gedächtnissökonomie. — Nachbilder und Gesichtserinnerungen. — Die drei Grade des Merkens. — Die Eselsbrücke. — Kunstphysiologische Probleme. — Die Technik des einäugigen Sehens. — Vervollkommnung im Doppelauge. — Das Vorrecht des Grösseren. — Die körperhafte Perspektive. — Kunstfeindliche Irrlehren. — Das doppelte Lichtbad und die Lichtwaage. — „Die" Complementärfarbe. — Complementäre Energie und Lichtgleichung. — Das Augenmass für farbige Unterbrechungen. — Andere Erklärungen des Augenmasses. — Schwankende Gestalten des Seelenbildes. — Der reproduktive Massstab. — Ausmessung des Gesichtsfeldes aus der Blickruhe. — Die Wahrnehmung bewegter Lichter. —

II. Theil: Die nervöse Organisation des Kunstverstandes. — Der Aufbau der Gedächtnisse. — Der Ort des Lichtgedächtnisses. — Spannungszustände; Erinnern und Vergessen. — Unterstromungen im verborgenen Gemerk. — Verborgene Aufmerksamkeit. — Gesichtserinnerung ist farbiges Licht. — Die Temperamente der Grundgedächtnisse und Merksysteme. — Zur Naturgeschichte der künstlerischen Merksysteme. — Talentvererbung, Genie und Degeneration: 1. die Vererbung des Talents und Genies; 2. Die angebliche Entartungspsychose des Genies; 3. Geisteskranke unter den genialen Künstlern 4. Künstlerische Anwandlungen bei Irren; 5. Unlustneurose und Philosophie der Gesundheit. — Alphab. Gesammtregister.

Das plastische Sehen als Rindenzwang — Spezifische Empfindung für Fernqualitäten des Lichtes — Konfluenz homologer Lichter mit dem Vortritt des grösseren — Näherempfindung vereinigter Lichter — Weitere Steigerung des Nähergefühls in lateraler Richtung des breiteren Netzhautbildes — von **Georg Hirth.** 6 Bog. gr. 8°, mit 10 Text-Illustrationen und 34 Tafeln mit stereoskopischen Abbildungen. Preis broschirt Mk. 5.—. Eine **französische Ausgabe** von **Lucien Arréat** ist unter dem Titel: **La vue plastique,** fonction de l'écorce cérébrale im Verlage von **Félix Alcan in Paris.** 108 Boulevard St. Germain, publizirt und auch durch unsere Firma zu beziehen. (Preis Fr. 8. .)

Diese Schrift behandelt eines der grössten psycho-physiologischen Probleme. Der Verfasser hat es zum ersten Male versucht, den Vorgang des Einfachsehens disparater Bilder und der damit verbundenen Empfindung der dritten Dimension aus einer festen, angeborenen Organisation der zentralen Nervenelemente zu erklären.

Ideen über Zeichen-Unterricht u. künstlerische Berufsbildung

von **Georg Hirth**. — Vierte Auflage. 3 Bogen gr. Oktav. Preis 75 Pfg.

Der Verfasser hat in dieser Schrift seine Ideen zu einer weitgehenden Reform des gesammten Zeichenunterrichts niedergelegt. Dieselbe beansprucht das lebhafte Interesse aller Künstler und Zeichenlehrer, wie aller Kunstfreunde und ist der Beachtung dieser Kreise angelegentlich empfohlen

---

Lokalisations-Psychologie oder die **Anwendung der Lokalisationstheorie** auf psychologische Probleme. Beispiel: **Warum sind wir ‚zerstreut'?** Von **Georg Hirth.** Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit einer Einleitung von **Dr. L. Edinger.** — 136 Seiten 8° in eleganter Ausstattung. Preis broschirt Mk. 1.50, in Leinwandband Mk. 2.—. Eine französische Ausgabe von **Lucien Arréat** ist unter dem Titel: **Les localisations cérébrales** en psychologie — *Pourquoi sommes-nous distraits?* im Verlage von **Félix Alcan** in **Paris,** 108 Boulevard St. Germain, publizirt und auch durch unsere Firma zu beziehen. (Preis Fr. 2.—.)

Es handelt sich hier um eine prinzipiell bedeutsame Programmschrift, welche der Psychologie neue Wege zeigt, indem der Versuch gemacht wird, die psychologischen Thatsachen mit den Ergebnissen der modernsten Gehirnforschung ganz direkt und bedingungslos in Einklang zu bringen: **Lokalisations-Psychologie.**

Der Autor fasst das Centralnervensystem nicht als ein einziges funktionell homogenes Organ, sondern als eine Vielheit von Organen mit relativer Selbstständigkeit auf, welche, ähnlich wie die rein vegetativen Organe (Lunge, Herz, Verdauungs- und Fortpflanzungsapparate etc.), verschieden stark sein können und in ihrer physiologischen Entwickelung verschiedenen Fortgang zeigen. Er spricht deshalb von den Temperamenten der verschiedenen Gedächtnissprovinzen und erklärt die oft so auffallenden Widersprüche in Intelligenz, Charakter und Temperament desselben Individuums aus den Assoziations- und Suggestionsverhältnissen. Der Verfasser tritt für die Vererbung erworbener Eigenschaften ein und errichtet eine Art von Neuidealismus, der in der Theorie der erblichen Entlastung gipfelt. Die Frage der »Zerstreutheit« wird hier zum ersten Male unter dem Gesichtspunkte der Lokalisation der Gehirnfunktionen eingehend behandelt.

Franz von Seitz und Lorenz Gedon. Worte der Erinnerung von **Georg Hirth.** Mit den Gedichten von [illegible] **sch.** 1884. 2 Bogen 8°. Auf Büttenpapier. Preis M. 1.—.

G. HIRTH's Kunstverlag in München und Leipzig

HIRTH's FORMENSCHATZ.

Eine Quelle der Belehrung und Anregung für Künstler und Gewerbetreibende.



„. . . . Es ist in Wirklichkeit ein Schatz für jeden Besitzer des Werkes. Das ganze Werk bietet etwa 3580 Blätter. Sie reichen geschichtlich von der alten Welt bis zum Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts. Bestimmt, eine Quelle der Belehrung und Anregung für Künstler und Gewerbetreibende zu sein, erfüllt das Werk seine Aufgabe in einer Weise, dass es sozusagen auf keine Frage die Antwort schuldig bleibt. Die Benützung des Werkes wird durch sorgfältige Register erleichtert. Das Werk ist international. Was der Herausgeber bei irgend einer der Kulturnationen Werthvolles findet, wird benützt. Dem Werke kann eine grössere Empfehlung auf seinem Weg nicht mitgegeben werden als der Hinweis auf seinen riesigen Umfang und seine erfreuliche Verbreitung.

(Schwäb. Merkur, Stuttgart.)

„. . . Der werthvolle und reiche Inhalt beweist, dass der Leiter dieser in Künstler- und kunstfreundlichen Kreisen mit Recht hochgeschätzten Publikation es sich fortdauernd sorgsam angelegen sein lässt, sie nicht nur auf der früheren Höhe zu erhalten, sondern stetig zu erweitern und darin immer auf's neue der Oeffentlichkeit bisher wenig bekannte Schätze aus Gallerien und und Kabinetten zu erschliessen. . . .“

(Reichsanzeiger, Berlin.)

Das Werk wird fortgesetzt; auch das bisher Erschienene kann nach und nach bezogen werden.

Neu eintretenden Abonnenten steht ein Inhaltsverzeichniss der erschienenen 19 Jahrgänge gratis zur Verfügung.

Französische Ausgabe unter dem Titel:

L'ART PRATIQUE.

Jährlich 12 Hefte à 16 Tafeln hoch 4°. — Preis per Heft Mk. 1.25

Einzelne Tafeln werden nicht abgegeben.

Zweite Auflage.

Kulturgeschichtliches Bilderbuch

aus drei Jahrhunderten, von Georg Hirth.

Französ. Ausgabe: **„Les grands Illustrateurs du 16., 17. et 18. siècle.“**

Vollständig in 6 Bänden (72 Lieferungen).

Folio. Preis à Lieferung Mk. 2.40, à Bd. complett brosch. Mk. 30.—, gebd. Mk. 35.—.
(Liebhaber-Ausgabe [einseitig bedruckt, in losen Blättern] à Lieferung Mk. 5.—.)

Hirth's Kulturgeschichtliches Bilderbuch umfasst im Ganzen **sechs Bände** (72 Lieferungen), darin sind gegen **360 darstellende Künstler vertreten und haben über 3500 interessante Blätter** eine technisch vollendete Wiedergabe gefunden. Die Publikation bildet eine in ihrer Art einzige Kunstsammlung — ein **Kupferstichkabinet für den Hausgebrauch.**

Um den Besitzern der ersten Bände der früheren Auflage dieses Werkes das **Abonnement** auf die Fortsetzung zu ermöglichen, ist die Drucklegung der **zweiten Auflage** in derselben Weise und **Ausstattung erfolgt**, wie die der ersten Auflage.

Jeder Band ist einzeln käuflich.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner
herausgegeben von
Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1897. | Dreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | **Nr. 3.**

Inhalt:

Verwaltungsbericht der Reichsbank

für das Jahr 1895.[1])

Vorgelegt in der Generalversammlung am 6. März 1896.

Die **Gesammtumsätze** bei der Reichsbank im Jahre 1895 haben nach der Anlage A betragen:

bei der Reichshauptbank . . .	37,018,037,800 ℳ.
bei den Reichsbankanstalten . .	84,295,069,000 „
zusammen . . .	121,313,106,800 ℳ.

(1894: 110,783,951,000 ℳ.), also 10,529,155,800 ℳ. mehr als im Jahre vorher.

Der **Bankzinsfuß** war

	für Wechsel	für Lombard-Darlehne
vom 1. Januar bis 10. November 1895 . .	3 Proz.	$3\frac{1}{2}$ bezw. 4 Proz.
„ 11. Novbr. „ 31. Dezember „ . .	4 „	$4\frac{1}{2}$ „ 5 „

im Durchschnitt des ganzen Jahres $3,_{139}$ Proz. für Wechsel und $3,_{639}$ bezw. $4,_{139}$ Proz. für Lombard-Darlehne.

An Banknoten waren im Umlauf:

als niedrigste Summe am 23. Februar . .	968,210,000 ℳ.
als höchste Summe am 31. Dezember . . .	1,320,089,000 „
durchschnittlich	1,095,593,000 „

es sind also gegen das Vorjahr *(1,000,384,000 ℳ.)* durchschnittlich 95,209,000 ℳ. mehr im Umlauf gewesen.

Wie viel Banknoten nach den einzelnen Abschnitten am Schlusse jedes Monats im Umlauf waren, ergibt die Anlage B.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 159,720 ℳ. in Ausgabe berechnet.

Am 30. September 1895 ist der der Reichsbank im § 9 des Bankgesetzes zugewiesene Betrag ungedeckter Banknoten um ℳ. 46,086,301, am 7. Oktober um ℳ. 20,709,895 und am 31. Dezember um ℳ. 148,283,795 überschritten worden. Die hiervon zu entrichtende Steuer ist mit ℳ. $224,041,_{66}$ unter den Passiven aufgeführt.

---

[1]) Aus Raummangel verspätet. — Vergl. die Berichte für 1876 „Annalen" 1877, S. 736 ff.; 1877 „Annalen" 1878, S. 673 ff.; 1878 „Annalen" 1879, S. 577 ff.; 1879 „Annalen" 1880, S. 433 ff.; 1880 „Annalen" 1881 S. 354 ff.; 1881 „Annalen" 1882, S. 329 ff.; 1882 „Annalen 1883, S. 600 ff.; 1883 „Annalen" 1884, S. 193 ff.; 1884 „Annalen" 1885, S. 375 ff.; 1885 „Annalen" 1886, S. 638 ff.; 1886 „Annalen" 1887, S. 505 ff.; 1887 „Annalen" 1888, S. 709 ff.; 1888 „Annalen" 1889, S. 770 ff.; 1889 „Annalen" 1890, S. 917 ff.; 1890 „Annalen" 1891, S. 442 ff.; 1891 „Annalen" 1892, S. 450 ff.; 1892 „Annalen" 1893, S. 561 ff.; 1893 „Annalen" 1894, „Annalen" 1895, S. 817 ff.

Die **Giro-Guthaben** (Anlage C)
betrugen am 1. Januar 1895 . . . 274,929,139 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind auf
Giro-Konto vereinnahmt:
durch Baarzahlungen 6,785,504,875 ℳ.
durch Verrechnungen
mit den Konteninhabern . . . 13,428,913,125 „
durch Platz-Uebertragungen . . 12,597,653,747 „
durch Uebertragungen
von anderen Bankanstalten . . 14,050,638,976 „

= 46,862,710,723 ℳ. *1894: (42,237,361,273 ℳ.)*

sind 47,137,639,862 ℳ.

Dagegen auf Giro-Konto verausgabt:
durch Baarzahlungen 10,237,645,731 ℳ.
„ Verrechnungen mit den Konteninhabern 11,328,175,722 „
„ Platzübertragungen 12,597,653,747 „
durch Uebertragungen
nach anderen Bankanstalten . . . 12,672,082,853 „

= 46,835,558,052 ℳ. *1894: (42,212,197,825 ℳ.)*

der Rest von 302,081,810 ℳ.

ist als Guthaben am 31. Dezember 1895 verblieben.

Die vereinnahmten Beträge sind durchschnittlich $2{,}_{23}$ Tage auf den betreffenden Konten belassen worden.

Von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben, sind nach Anlage D für Giro-Kunden an anderen Plätzen baar eingezahlt:

2,576,857,431 ℳ. *1894: (2,447,607,328 ℳ.)*

Unter Hinzutritt der Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Bankplätzen von . . . . 12,672,082,853 „ *(11,289,069,450 ℳ.)*

beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwischen verschiedenen Bankplätzen auf . . . . 15,248,940,284 „ *(13,736,676,778 ℳ.)*

Nach Hinzurechnung des am 1. Januar 1895 verbliebenen Bestandes von . . 71,960,858 „

ergeben sich 15,320,901,142 ℳ.

Davon sind im Jahre 1895 zur Gutschrift gelangt . 14,050,638,976 ℳ.
u. an Behörden, die kein Giro-Konto haben, ausgezahlt . 1,183,993,907 „

= 15,234,632,883 „ *(13,724,272,978 ℳ.)*

der Rest von 86,268,260 ℳ.

ist in der Bilanz unter den Passiven enthalten.

Durchschnittlich haben

die Giro-Guthaben 289,970,000 ℳ. *(1894: 262,488,000 ℳ.)*

betragen.

Der höchste Bestand war . . . 360,817,000 ℳ. am 23 Januar,
der niedrigste . . . . 241,746,000 „ am 15. Dezember.

Die **Zahl** der **Konto-Inhaber** betrug am Jahresschluß

bei der Reichshauptbank	1,294	*(1894: 1,267)*
bei den Reichsbankanstalten	10,204	*(1894: 9,527)*
zusammen . .	11,498	*(1894: 10,794)*

Die bei den 10 Abrechnungsstellen im Jahre 1895 abgerechneten Gesammtbeträge beliefen sich auf ℳ. 21,284,825,800 gegen 18,398,039,600 im Vorjahre. Die Stückzahl der Einlieferungen betrug 3,678,971 *(1894: 3,379,730)* und ihre durchschnittliche Größe ℳ. 5,785 *(1894: ℳ. 5,444)*. Die Zahl der Theilnehmer betrug einschließlich der betheiligten Reichsbankanstalten 119, wie im Vorjahre.

Das **Guthaben des Reiches und der Bundesstaaten**

betrug am 1. Januar 1895		87,808,431 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind für dieselben eingezahlt . .		2,097,719,858 „
	macht	2,185,528,290 ℳ.
dagegen ausgezahlt		2,135,198,073 „
	und	50,330,217 ℳ.

als Guthaben verblieben.

In diesen Summen sind enthalten die Zahlungen

für das Reich mit	1,972,583,342 ℳ.
für den Preußischen Staat mit	2,151,354,291 „
für das Großherzogthum Baden mit	108,980,298 „

Der Gesammt-Umsatz im Giro-Verkehr, einschließlich der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reiches und von Bundesstaaten, hat hiernach im Jahre 1895: 97,931,186,707 ℳ. betragen, gegen 88,643,860,012 ℳ. im Vorjahre.

Die **unverzinslichen Depositen-Kapitalien** haben betragen

am 1. Januar 1895		556,670 ℳ.
Neu eingezahlt sind		14,946,860 „
	macht . . .	15,503,530 ℳ.
abgehoben		14,692,165 ℳ.
	bleiben . . .	811,365 ℳ.

(254,695 ℳ. mehr als zu Anfang des Jahres).

Zahlungs-Anweisungen werden von der Reichshauptbank und den übrigen Reichsbankanstalten ertheilt:

				1894:
a) frei von Gebühren	4,980 Stück	über ℳ.	308,820,341	*(ℳ. 96,165,606)*
b) gegen Gebühren	3,356 „	„ „	39,411,515	*(„ 33,938,971)*
zusammen . .	8,336 Stück	über ℳ.	348,231,855	*(ℳ. 130,104,577)*

An Gebühren dafür sind aufgekommen:

		1894:
bei der Reichshauptbank	ℳ. 952	*(ℳ. 280)*
bei den Reichsbankanstalten	ℳ. 7,429	*(ℳ. 7,246)*
überhaupt . .	ℳ. 8,381	*(ℳ. 7,526)*

also im letzten Jahre ℳ. 855 mehr.

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch ℳ 1,178,972 unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

Der **Metallbestand** an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1 392 ℳ berechnet, betrug:

als niedrigste Summe am 31. Dezember . .	853,077,000 ℳ
als höchste Summe am 15. Februar	1,112,093,000 „
durchschnittlich	1,011,763,000 „

gegen das Vorjahr *(934,327,000 ℳ)* also 77,436,000 ℳ mehr.

Am 31. Dezember setzte sich der Metallbestand zusammen aus

Gold in Barren und fremden Münzen	370,023,000 ℳ
„ „ deutschen Münzen	200,920,000 „
	570,943,000 ℳ
Thalern	204,233,000 „
Scheidemünzen	77,901,000 „
	853,077,000 ℳ

Durchschnittlich belief sich der Bestand an

			1894:
Gold in Barren und fremden Münzen auf	ℳ	385,139,000	*(ℳ 371,736,000)*
Gold in deutschen „ „	„	319,420,000	*„ 247,874,000)*
	ℳ	704,559,000	*(ℳ 619.610,000)*
Thalern	„	217,148,000	*„ 221,525,000)*
Scheidemünzen	„	90,056,000	*„ 93,193,000)*
	ℳ	1,011,763,000	*ℳ 934,328,000)*

Im Durchschnitt des ganzen Jahres waren von den umlaufenden Noten 92,35 *(1894: 93,40)* Prozent gedeckt. Die Metalldeckung der umlaufenden Banknoten und der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten betrug im Jahresdurchschnitt 63,43 *(1894: 62,59)* Prozent.

In **Goldbarren und ausländischen Goldmünzen** waren am 1. Januar 1895

vorhanden	422,454,793 ℳ
angekauft wurden für	55,276,291 „
macht . .	477,731,084 ℳ
Davon sind ausgeprägt oder verkauft	107,707.667 „
und . .	370,023,417 ℳ

im Bestande verblieben.

Das Gold hatte einen Werth von	370,024,517 „
und hat sich also ein Gewinn ergeben von	1,100 ℳ

An **Platz-Wechseln** waren nach der Anlage E. am 1. Januar 1895 im Bestande:

	129,814 Stück im Betrage von .	322,550,506 ℳ	
	Diskontirt wurden:		*1894:*
	845,854 Stück im Betrage von	2,022,213,789 „	*(1,790,637,170 ℳ)*
sind	975,668 Stück mit	2,344,764,295 ℳ	
	Davon wieder eingezogen:		*1894:*
	825,003 Stück mit	1,947,875,859 „	*(1,767,670,777 ℳ)*
bleiben	150,665 Stück mit	396,888,436 ℳ	

Bestand am 31. Dezember 1895, und zwar:

44,617,775 ℳ bei der Reichshauptbank,
352,270,661 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn aus diesen Wechseln beträgt:		1894:
bei der Reichshauptbank	346,333 M.	(230,118 M.)
bei den Reichsbankanstalten	7,831,434 „	(8,175,256 „
zusammen . .	8,177,767 M.	(8,405,373 M.)

im Ganzen also 227,607 M. weniger als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in Platz-Wechseln hat
310,713,000 M. (1894: 296,728,000 M.)
die höchste Anlage . . 396,890,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage . 255,143,000 „ am 7. März betragen.

Die durchschnittliche Größe aller Platz-Wechsel ist 2,391 M. gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 55 Tage betragen.

Unter den Platz-Wechseln befanden sich 45,380 Stück im Betrage von 100 M. und weniger.

Versandt- bezw. Einzugs-Wechsel auf's Inland waren nach den Anlagen F. und G. am 1 Januar 1895 im Bestande:

239,119	Stück im Betrage von	277,790,240 M.	
	Angekauft wurden:		1894:
2,355,246	Stück im Betrage von	3,144,119,156 „	(2,939,612,075 M.)
sind 2,594,365	Stück über	3,421,909,397 M.	
	Eingezogen wurden:		
2,311,856	Stück mit	3,052,662,749 „	(2,964,111,509 M.)
bleiben 282,509	Stück mit	369,246,648 M.	

als Bestand am 31. Dezember 1895, und zwar:

44,118,299 M. Einzugswechsel bei der Reichshauptbank,
227,292,089 „ Einzugswechsel bei den Reichsbankanstalten,
97,836,260 Versandtwechsel unterwegs.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen:		1894:
bei der Reichshauptbank	624,984 M.	(603,333 M.)
bei den Reichsbankanstalten	6,393,902 „	(6,508,209 „)
zusammen . .	7,018,885 M.	(7,111,542 M.)

mithin 92,656 M. weniger als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln betrug
260,642,000 M. (1894: 248,201,000 M.),
die höchste Anlage . 369,242,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage 196,489,000 „ am 15. März.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist M. 1,335 gewesen.

Die durchschnittliche Verfallzeit hat 30 Tage betragen.

Unter den Versandt-Wechseln befanden sich 313,468 Stück im Betrage von 100 M. und weniger.

Von den am 31. Dezember 1895 überhaupt im Bestande gewesenen 766,135,084 M. Wechseln wurden fällig:

binnen 15 Tagen . . .	301,329,600 M.
„ 16 bis 30 Tagen .	151,174,800 „
„ 31 „ 60 „ .	198,081,400 „
„ 61 „ 90 „ .	115,549,200 „
wie vorstehend . . .	766,135,000 M.

An **Wechseln auf das Ausland** (Anlage H) waren am 1. Januar 1895 im Bestande:

	609 Stück im Kurswerthe von	2,508,765 ℳ.	
	Angekauft wurden:		*1894:*
	13,793 Stück für	54,013,025 „	*(52,702,040 ℳ)*
sind	14,402 Stück für	56,521,791 ℳ.	
	Verwerthet wurden:		
	13,830 Stück für	53,655,074 „	*(52,735,724 ℳ)*
mithin sind	572 Stück mit	2,866,717 ℳ	

im Bestande geblieben.

Dieselben hatten am 31. Dezember 1895

einen Kurswerth von	2,996,579 ℳ.	*1894:*
es sind also	129,862 ℳ.	*(134,841 ℳ)*

als Gewinn zu verrechnen, mithin gegen das Vorjahr 4,980 ℳ. weniger.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat:

2,569,000 ℳ. *(1894: 2,540,000 ℳ)*

die höchste Anlage . . . 3,178,000 „ am 15. August

die niedrigste Anlage . . 2,124,000 „ am 28. Februar betragen.

Für Rechnung der Girokunden sind 334,880 Stück Platzwechsel im Betrage von ℳ 947,526,624 *(1894: ℳ. 784,603,122)* kostenfrei eingezogen. Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat ℳ 2,829 betragen.

Auftragspapiere wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 50,351 Stück im Betrage von ℳ. 65,683,302 *(1894: ℳ. 52,079,210)* eingezogen. Davon waren am Jahresschluß an die Auftraggeber noch nicht ausgezahlt ℳ 134,984, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

An Gebühren wurden dafür ℳ. 42,301, *(1894: ℳ 36,487)* erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat 1,305 ℳ. betragen.

Im Ganzen sind demnach für fremde Rechnung 385,231 Stück im Betrage von ℳ 1,013,209,926 zur Einziehung übernommen worden.

Die Gesammtsumme aller angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel und Auftragspapiere betrug:

an angekauften Platz-Wechseln . .	845,854	Stück	über	2,022,213,789 ℳ
an angekauften Versandt-Wechseln auf's Inland	2,355,246	„	„	3,144,119,156 „
„ angekauf. Wechseln auf's Inland	3,201,100	„	„	5,166,332,945 „
„ angekauften Wechseln auf's Ausland	13,793	„	„	54,013,025 „
„ angekauften Wechseln	3,214,893	Stück	über	5,220,345,971 ℳ
„ Wechseln u. Auftragspapieren zur Einziehung für fremde Rechnung	385,231	„	„	1,013,209,926 „
überhaupt . .	3,600,124	Stück	über	6,233,555,897 ℳ.
	(1894: 3,541,725	Stück	über	*5,619,634,317 ℳ)*

mithin gegen das vorige Jahr in der Stückzahl 58,399 und im Geldbetrage 613,921,580 ℳ. mehr.

An Gesammtgewinn aus den Wechselgeschäften sind, die 42,301 ℳ. für die zur Einziehung übernommenen Auftragspapiere eingerechnet, 15,368,814 ℳ *(1894: 15,688,244 ℳ.)*, also 319,430 ℳ. weniger als im Vorjahre aufgekommen.

Bei Verfall wurden nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht eingelöst

von den Platzwechseln	22,757 Stück über ℳ 10,906,559		
„ „ Einzugswechseln	112,854 „ „ „ 39,678,664		
„ „ angekauften Wechseln		135,611 St. über	ℳ 50,585,223
„ „ Giro-Platzwechseln	115,407 Stück über ℳ 42,306,762		
„ „ Auftragswechseln	1,238 „ „ „ 800,359		
„ „ zur Einziehung übernommenen Wechseln		116,645 „ „	„ 43,107,121
zusammen		252,256 St. über	ℳ 93,692,344

oder im Verhältniß zu allen zur Einziehung vorgelegten Wechseln

	der Stückzahl nach	dem Betrage nach
von den Platzwechseln	2,73 %	0,56 %
„ „ Einzugswechseln	4,88 „	1,30 „
„ „ angekauften Wechseln	4,31 „	1,01 „
„ „ Giro-Platzwechseln	25,22 „	5,19 „
„ „ Auftragswechseln	2,44 „	1,23 „
„ „ zur Einziehung übernommenen Wechseln	23,31 „	4,09 „
„ „ angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechseln	6,92 „	1,69 „

(Die Summe der in's Stocken gerathenen Wechsel beträgt nur ℳ 17,553, die Reserve für zweifelhafte Wechselforderungen ℳ 53,900).

Nach der Anlage J. waren im **Lombard** am 1. Januar 1895 ausgeliehen: ℳ 100,381,350

		1894:
Neu ausgeliehen wurden:		
82,723 Darlehne über	„ 1,110,936,900	(ℳ 825,030,050)
	ℳ 1,211,318,250	
Zurückgezahlt sind:		*1894:*
78,575 Darlehen über	ℳ 1,000,129,900	(ℳ 873,805,240)
mithin	ℳ 211,188,350	

am 31. Dezember 1895 ausgeliehen geblieben.

Die Stückzahl der Pfandscheine betrug:

am 1. Januar 1895	8,921 Stück,
neu ausgeschrieben wurden	6,149 „
	15,070 Stück,
abgelöst wurden	5,987 „
Es blieben also am 31. Dezember 1895	9,083 Stück.

Die aus diesen Geschäften aufgekommenen Zinsen haben:

bei der Reichshauptbank	603,805 ℳ	(*1894:* 520,506 ℳ)
bei den Reichsbankanstalten	2,498,822 „	(*1894:* 2,595,840 „)
zusammen	3,102,627 ℳ	(*1894:* 3,116,347 ℳ)

also im Ganzen 13,720 ℳ weniger als im Jahre 1894 betragen.

Die durchschnittliche Anlage im Lombard hat
83,216,000 ℳ. (*1894: 81,079,000 ℳ.*)
die höchste Anlage . . . 211,194,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage . 64,730,000 „ am 23. Februar betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit
206,660,000 ℳ. auf Werthpapiere (einschl. Wechsel) der im § 13 Ziffer 3, Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
8,350 „ auf Gold und Silber,
4,520,000 „ auf Waaren ertheilt.

Die durchschnittliche Größe jedes Darlehens hat ℳ. 13,420, die durchschnittliche Größe jeder Rückzahlung ℳ. 12,728 und die durchschnittliche Dauer der einzelnen Darlehne 27 Tage betragen.

Die Uebersicht K ergibt, welche Wechsel- und Lombard-Bestände am Schlusse eines jeden Monats vorhanden waren.

An fälligen aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombard-Forderungen waren am 1. Januar 1895 vorhanden . . . . 232,964 ℳ
Im Jahre 1895 sind hinzugetreten . . . . 68,949 „
ergibt einen Bestand von . . . . 301,913 ℳ
Im Laufe des Jahres sind hierauf gezahlt . 124,130 ℳ.
abgeschrieben . . . . 160,230 „ 284,360 „
und sonach am 31. Dezember 1895 Rest geblieben . . . . . . 17,553 ℳ
Von der Reserve im ursprünglichen Betrage von . . . 161,200 „
sind für zweifelhafte Wechselforderungen . . . . 160,230 „
abgeschrieben worden und demnach noch vorhanden . . . . . 970 ℳ

Für die übrig gebliebenen, die neu hinzugetretenen und die in den beiden ersten Monaten des Jahres 1896 fällig gewordenen zweifelhaften Wechselforderungen sind zu reserviren . . . . 33,900 ℳ.
außerdem für einen Lombard-Defekt bei der Hauptbank (vergl. Jahresbericht 1892) . 20,000 „
im Ganzen also . . . . 53,900 „
mithin dieses Mal mehr . . . . 52,930 ℳ
welche von dem Gewinn für 1895 abgezogen sind.

Auf dem **Effekten-Konto** haben im Jahre 1895 Umsätze nicht stattgefunden. Die Reichsbank besaß beim Jahresschluß keine Effekten für eigene Rechnung.

Die Guthaben bei den **Korrespondenten der Bank** betrugen am 1. Januar 1895 . . . . 5,315,437 ℳ
Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht . . . . 8,383,223 „
gibt . . 13,698,660 ℳ
Davon sind eingezogen . . . . 8,363,629 „
und . . 5,335,030 ℳ
bei denselben als Guthaben verblieben.

Das **Grundstücks-Konto** der Reichsbank (Anlage L.) war am 1. Januar 1895 belastet mit . . . . 24,293,500 ℳ

Im Laufe des Jahres sind für Neu- und Umbauten bezw. gekaufte Grundstücke hinzugetreten:

	Uebertrag:	24,293,500 ℳ.
für die Reichshauptbank in Berlin . .	5,612,000 ℳ.	
„ „ Reichsbanknebenstelle in Altona .	137,000 „	
„ „ „ „ „ Fürth .	86,000 „	
„ „ „ „ „ Grünberg	75,000 „	
„ „ Reichsbankstelle in Münster i. W.	197,000 „	
„ „ Reichsbanknebenstelle in Wesel .	85,000 „	
„ „ Reichsbankstelle in Wiesbaden .	14,000 „	
		6,206,000 „
	sind . .	30,499,500 ℳ.
Hiervon gehen ab: Der Buchwerth der zum Erweiterungsbau der Reichshauptbank benutzten Grundstücke, Kurstraße Nr. 6 bis 10 in Berlin	501,800 ℳ	
und der Buchwerth des früheren Bankgrundstücks in Mainz	140,000 „	
		641,800 „
	macht . .	29,857,700 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1895 übertragen ist.

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Dienstzwecken 27,294 ℳ. an Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind.

Am 1. Januar 1895 waren an **verschlossenen Depositen**

vorhanden	7,558	Stück.
Hinzugekommen sind	4,271	„
macht . .	12,829	Stück.
Zurückgenommen sind	4,399	„
mithin . .	7,430	Stück

deponirt geblieben.

An **Gebühren** für die Aufbewahrung sind:		*1894*:
bei der Reichshauptbank	54,763 ℳ.	*(54,423 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	126,164 „	*(124,635 „)*
überhaupt . .	180,928 „	*(179,057 ℳ.)*

eingekommen, also gegen das Vorjahr 1,871 ℳ. mehr.

An **offenen Depots** waren am 1. Januar 1895 vorhanden:

	255,605	Depots im Nennwerthe von	2,636,594,955 ℳ.
		Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:	
	68,686	Depots über	863,769,048 „
macht	324,291	Depots über	3,500,364,004 ℳ
		Herausgenommen sind:	
	59,557	Depots über	779,337,594 „
		so daß am 31. Dezember 1895	
	264,734	Depots über	2,721,026,409 ℳ

Die Zahl der verschiedenen Effekten-Gattungen betrug am 31. Dezember 1895 3,704 *(1894: 3,665)*.

Von den niedergelegten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Gewinnantheilen 101,809,268 ℳ *(1894: 99,404,960 ℳ)* eingezogen.

An Gebühren für die Depots und für die An- und Verkäufe von Werthpapieren sind für das Jahr 1895 2,101,424 ℳ. *(1894: 1,981,580 ℳ.)* aufgekommen.

Die **Verwaltungskosten** haben betragen:

bei der Reichshauptbank	3,643,043 ℳ
bei den Reichsbankanstalten	6,042,354 „
	9,685,398 ℳ

(1894: 9,069,375 ℳ).

Hiervon gehen ab: Die im Jahre 1893 für die Kosten des Ergänzungs-Neubaues in Berlin und dessen Einrichtung reservirten . . . . 250,000 ℳ

bleiben . 9,435,398 „

In dieser Hauptsumme der Verwaltungskosten sind enthalten:

nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmte	250,519 ℳ	
für ersparte Gewinnantheile	2,395 „	252,914 „
	so daß . .	9,182,484 ℳ

als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.

Der Gesammtgewinn hat nach der Anlage M betragen 21,713,253 ℳ

In Abzug kommen davon:

1. die Verwaltungskosten	9,685,398 ℳ	
ab die im Jahre 1893 für die Kosten des Ergänzungs-Neubaues in Berlin und dessen Einrichtung reservirten .	250,000 „	
	9,435,398 ℳ	
2. für Banknoten-Anfertigung	159,720 „	
3. an den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. S. 215)	1,865,730 „	
4. für zweifelhafte Wechselforderungen reservirt	52,930 „	
5. für zu zahlende Notensteuer nach §§ 9, 10 des Bankgesetzes	224,042 „	
6. Verlust beim Verkauf des alten Bankgebäudes in Mainz	56,000 „	
		11,793,819 ℳ
	bleibt Gewinn . .	9,919,434 ℳ

Hiervon sind nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes bezw. der Abänderung desselben (Ges. v. 18. Dezember 1889 [R.-G.-Bl. S. 201]) bereits gezahlt, bezw. noch zu verrechnen:

1. an die Antheilseigner 3 ½ Proz. von 120,000,000 ℳ mit	4,200,000 „
2. von dem Ueberrest von	5,719,434 ℳ
ist die Hälfte mit	2,859,717 „
an die Reichskasse, die andere Hälfte mit	2,859,717 „
an die Antheilseigner zu zahlen.	
Den letzteren	2,859,717 „
treten die bei dem vorigen Abschlusse unvertheilt gebliebenen .	538 „
hinzu, so daß sich die Summe von	2,860,255 ℳ
ergibt, von welcher auf jeden Antheilsschein der Reichsbank als Restdividende 71 ℳ, auf sämmtliche 40,000 Antheile also .	2,856,000 „
zu zahlen sind. Die übrig bleibenden	4,255 ℳ

werden der späteren Berechnung vorbehalten.

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3,000 ℳ außer den bereits für das erste und zweite Halbjahr gezahlten . . . . . 105 ℳ
als Rest-Dividende . . . . 71 „
überhaupt . 176 ℳ
im Ganzen also einen Ertrag von $5_{,86}$ Proz. für das Jahr 1895 (*1894*: $6_{,26}$ Proz.) zu beziehen.

Hienach ist die beiliegende **Vermögens-Bilanz** der Reichsbank, Anl. N., aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung sind, der Vorschrift im § 32 lit. a des Bankgesetzes entsprechend, vom Herrn Reichskanzler festgestellt.

Als **Eigenthümer** der **Reichsbankantheile** waren

am 31. Dezember 1894

6,139 Inländer mit . . . 29,563 Antheilen,
1,738 Ausländer „ . . 10,437 „
also 7,877 Eigner und . . . . 40,000 Antheile,

am 31. Dezember 1895

6,159 Inländer mit . . . 29,557 Antheilen,
1,756 Ausländer „ . . 10,433 „
also 7,915 Eigner und . . . . 40,000 Antheile

in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen.

Die Zahl der inländischen Antheilseigner hat sich hiernach um 20, die der ausländischen um 18 vermehrt; 6 Antheile sind von Inländern auf Ausländer übergegangen.

Zweiganstalten waren am Ende des Jahres 1895 vorhanden:

17 Reichsbankhauptstellen,
47 Reichsbankstellen,
1 Reichsbankkommandite,
177 Reichsbanknebenstellen mit Kasseneinrichtung (*1894: 165*),
13 Reichsbanknebenstellen ohne Kasseneinrichtung (*1894: 14*),
20 Reichsbankwaarendepots (*1894: 23*),
275 insgesammt. (*1894: 267*).

Das Verzeichniß der sämmtlichen Zweiganstalten der Reichsbank, Anlage O., das Verzeichniß der Mitglieder des Central-Ausschusses und der Bezirks-Ausschüsse, Anlage P., die Zusammenstellung der im Jahre 1895 veröffentlichten Wochen-Uebersichten, Anlage Q., und zwei Uebersichten der Geschäfte seit dem Bestehen der Reichsbank, Anlage R. und S., sind beigefügt.

Anlage A.

I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen

(mit Einschluß der von denselben abhängigen Bankanstalten).

	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechselverkehr	Giro- und Anweisungs-Verkehr	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen	Summe
Aachen	1,928,300	89,310,400	453,979,400	—	6,913,400	552,131,500
Augsburg	126,600	137,211,900	441,713,000	—	1,992,100	581,043,600
Bielefeld	10,033,600	152,410,700	290,305,400	43,200	2,641,200	455,434,100
Braunschweig	12,643,400	119,739,000	531,353,900	—	16,720,300	680,456,600
Bremen	49,465,700	467,837,400	2,338,668,400	—	22,615,900	2,878,587,400
Breslau	128,380,000	488,724,800	2,395,288,000	3,530,600	130,189,500	3,146,112,900
Bromberg	25,839,700	108,390,400	273,655,600	—	30,996,800	438,882,500
Cassel	58,094,000	209,166,100	523,821,000	821,000	47,883,100	839,785,200
Chemnitz	20,094,900	262,388,300	723,485,400	—	3,950,300	1,009,918,900
Coblenz	20,757,600	166,722,600	314,692,100	414,700	13,299,600	515,886,600
Cöln	25,862,900	742,621,900	3,191,163,000	3,223,300	112,751,300	4,075,622,400
Cöslin	10,942,500	34,368,600	53,433,800	92,000	5,743,600	104,580,500
Cottbus	9,426,000	87,035,800	181,310,700	—	2,119,000	279,891,500
Crefeld	5,593,100	283,403,500	766,105,700	632,900	9,220,100	1,064,955,300
Danzig	40,046,900	181,406,600	604,065,200	1,432,500	39,364,900	866,316,100
Dortmund	28,628,700	365,605,200	1,157,784,500	418,300	20,876,300	1,573,313,000
Dresden	25,604,500	267,127,300	2,266,396,500	—	25,760,600	2,584,888,900
Düsseldorf	10,368,700	210,879,900	693,143,300	1,139,000	21,180,000	936,710,900
Duisburg	20,854,400	189,727,200	568,919,000	—	19,507,200	799,007,800
Elberfeld	14,452,300	664,276,100	1,741,994,900	1,704,100	59,041,800	2,481,469,200
Elbing	3,114,400	45,484,600	65,026,900	75,800	167,600	113,869,300
Emden	3,435,100	23,420,500	47,371,600	—	2,986,600	77,213,800
Erfurt	17,479,000	116,232,000	465,853,400	43,200	28,068,900	627,676,500
Essen	31,450,500	298,931,100	1,470,685,000	358,600	52,490,300	1,853,915,500
Flensburg	7,982,900	68,283,400	147,215,400	55,600	6,003,300	229,540,600
Frankfurt a. M.	67,680,000	910,559,200	8,315,630,200	527,500	71,497,600	9,365,894,500
Frankfurt a. d. O.	4,423,500	28,962,100	85,273,200	—	12,509,100	131,167,900
Gera	15,396,400	111,714,400	346,981,600	—	6,091,400	480,183,800
Gleiwitz	24,845,200	213,805,000	663,361,100	36,000	38,703,800	940,751,100
Glogau	30,508,900	127,593,500	241,743,800	112,300	470,600	400,429,100
Görlitz	20,487,600	89,950,300	265,070,600	356,800	1,771,000	377,636,300
Graudenz	957,900	31,032,900	42,563,400	154,100	195,000	74,903,300
Halle a. d. S.	75,316,900	218,188,100	837,125,700		64,188,200	1,194,768,900

Hamburg	43,884,300	1,121,098,600	12,894,578,100	402,000	99,692,400	13,959,655,400
Hannover	96,848,000	367,294,700	1,416,948,000	811,200	73,429,800	1,955,331,700
Karlsruhe	18,664,100	312,293,700	900,981,400	—	155,123,700	1,387,062,900
Kiel	9,987,500	96,157,100	282,868,600	281,000	28,127,900	416,992,100
Königsberg i. Pr.	93,148,100	265,826,700	1,096,646,200	—	54,678,300	1,509,799,300
Landsberg a. d. W.	11,642,100	54,954,900	91,724,000	—	1,173,600	159,494,600
Leipzig	25,477,400	570,210,800	2,765,031,900	—	30,034,400	3,390,754,500
Liegnitz	35,208,700	137,358,600	253,533,200	435,000	10,825,900	437,361,400
Lübeck	14,707,100	121,129,500	367,518,100	—	11,520,000	514,874,700
Magdeburg	54,192,800	392,975,300	1,620,966,600	2,033,000	100,463,500	2,170,631,200
Mainz	15,864,700	269,424,400	779,069,300	—	14,765,000	1,079,123,400
Mannheim	11,111,700	537,066,700	2,257,014,600	—	5,958,800	2,811,151,800
Memel	17,335,400	43,036,400	85,407,900	—	55,000	145,834,700
Metz	14,705,400	148,610,000	692,392,200	—	60,880,300	916,587,900
Minden	8,992,300	46,378,900	78,122,800	—	1,102,100	134,596,100
Mülhausen im Elf.	2,954,800	168,553,500	584,549,700	—	944,200	757,002,200
München	221,400	322,672,100	1,857,382,500	—	41,221,000	2,221,497,000
Münster i. W.	46,766,800	206,063,900	590,994,900	243,800	40,441,500	884,510,900
Nordhausen	4,037,100	43,708,300	140,533,100	107,600	1,462,000	189,848,100
Nürnberg	892,000	213,025,600	893,039,200	—	5,065,900	1,112,022,700
Osnabrück	8,502,600	41,020,100	94,502,100	148,700	3,871,600	148,045,100
Posen	100,052,300	186,000,100	432,964,000	512,000	37,027,600	756,556,400
Siegen	6,005,900	47,323,100	125,298,400	—	729,000	179,356,400
Stettin	59,757,200	206,273,900	867,764,000	770,200	40,944,600	1,175,509,900
Stolp	10,276,600	38,167,200	62,210,600	—	201,500	110,855,900
Stralsund	13,866,500	49,494,800	92,663,200	—	3,379,300	159,403,700
Straßburg im Elf.	14,463,100	202,162,300	1,015,060,500	—	46,042,700	1,277,728,600
Stuttgart	25,561,400	349,003,700	1,684,299,100	—	30,193,200	2,089,057,400
Thorn	6,231,500	52,415,000	122,268,500	37,200	1,252,800	182,205,000
Tilsit	2,437,300	15,168,300	37,925,200	—	164,800	85,695,600
Wiesbaden, f. 1. 4. 95	4,178,600	42,748,000	185,587,200	225,600	10,907,500	243,646,900

II. Bei der Reichs-Hauptbank in Berlin.

Lombard-Verkehr	510,870,300	
Gesammter Wechsel-Verkehr	2,308,949,600	
Giro- und Anweisungs-Verkehr	30,790,170,700	
Depositen-Verkehr	8,459,900	
Verkehr mit Reichs- und anderen Staatskassen	2,443,328,800	
Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten	333,766,200	
Geschäfte mit Gold	162,984,000	
Vermischte Gegenstände	386,762,800	
Diskontirte, ge- und verkaufte Effekten	72,745,500	37,018,037,800
Ueberhaupt		121,313,106,800

Anlage C.

Giro-Verkehr im Jahre 1895.

Ort	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt: durch Baarzahlungen	durch Platz-Uebertragungen	durch Uebertragungen von anderen Bankanstalten	Zusammen	Auf Giro-Konto sind verausgabt: durch Baarzahlungen	durch Platz-Uebertragungen	durch Uebertragungen von anderen Bankanstalten	Zusammen
	M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
Aachen	38,482,742	23,227,625	93,081,954	212,581,040	63,844,842	23,227,625	92,917,506	212,539,936
Augsburg	59,893,676	23,903,886	75,522,541	217,235,111	67,521,830	23,903,886	60,428,376	217,376,786
Bielefeld	19,872,428	11,229,848	43,255,833	132,737,858	34,411,179	11,229,848	37,568,702	132,841,219
Braunschweig	39,983,156	17,409,724	131,304,674	251,746,844	105,185,402	17,409,724	97,330,289	251,862,757
Bremen	132,199,197	372,300,245	338,494,223	1,148,312,511	116,109,395	372,300,245	324,713,550	1,149,923,066
Breslau	160,787,330	224,097,408	360,862,940	1,159,742,356	334,191,900	224,097,408	321,128,084	1,158,525,920
Bromberg	24,645,421	3,622,076	52,441,533	114,134,635	66,717,770	3,622,076	26,514,170	113,590,891
Cassel	49,350,959	36,669,537	85,690,820	249,627,829	80,561,923	36,669,537	71,413,407	249,403,991
Chemnitz	49,229,789	22,373,352	158,643,254	335,820,979	150,790,306	22,373,353	127,214,120	335,656,483
Coblenz	46,127,599	3,829,295	52,904,084	142,269,624	44,416,687	3,829,295	51,514,601	142,331,899
Cöln	119,278,437	422,556,751	568,345,019	1,546,287,396	222,528,228	422,556,751	400,172,315	1,546,303,191
Cöslin	6,696,006	72,099	3,725,548	14,143,078	8,488,397	72,099	4,438,190	14,085,114
Cottbus	18,613,168	947,644	33,895,218	79,765,935	30,802,391	947,644	33,537,552	79,626,616
Crefeld	53,841,436	59,251,599	126,010,273	363,787,613	77,158,964	59,251,599	129,440,813	363,804,304
Danzig	63,633,814	40,953,829	111,766,723	271,709,354	142,001,158	40,953,829	77,853,111	271,910,850
Dortmund	42,650,097	37,031,162	195,932,941	390,531,028	152,316,104	37,031,162	163,442,347	390,528,716
Bochum	12,794,588	10,579,188	92,034,169	138,806,460	39,969,661	10,579,188	72,458,415	138,335,737
Dresden	249,451,543	452,969,801	274,393,292	1,096,606,958	195,452,852	452,969,801	251,565,027	1,097,217,123
Düsseldorf	56,086,402	34,202,148	169,371,727	322,954,614	89,401,144	34,202,148	143,864,238	323,032,662
Duisburg	29,023,457	22,309,629	145,544,674	270,938,487	87,518,503	22,309,629	119,980,096	270,729,149
Elberfeld	55,322,800	171,951,755	330,319,941	680,499,642	114,656,005	171,951,755	212,350,624	680,473,755
Barmen	10,066,051	6,677,867	85,809,506	159,523,833	51,136,967	6,677,867	66,611,185	159,273,058
Elbing	4,710,169	92,966	18,742,871	26,964,091	15,762,177	92,966	9,305,856	27,033,791
Emden	8,809,297	996,847	7,516,632	22,751,858	8,730,600	996,847	9,449,113	22,807,922
Erfurt	35,605,656	17,028,990	103,815,085	212,400,475	84,557,620	17,028,990	87,753,669	211,521,216
Essen	56,946,041	151,248,811	396,130,714	715,831,386	221,580,426	151,284,811	235,631,276	715,397,644
Flensburg	24,905,379	3,573,071	31,587,706	70,356,935	15,483,373	3,573,071	43,611,388	68,208,684
Frankfurt a. M.	775,137,575	1,307,069,613	1,202,518,436	4,122,555,413	696,299,953	1,307,069,613	1,179,031,223	4,107,742,099
Frankfurt a. O.	7,480,699	398,573	14,537,979	29,286,321	15,046,726	398,573	11,966,599	29,229,403
Gera	24,786,134	8,311,300	78,094,985	160,411,987	65,828,950	8,311,300	72,678,342	159,844,705
Gleiwitz	30,610,029	51,138,089	[illegible]	315,816,701	122,919,978	51,128,089	71,375,115	315,707,[illegible]

Glogau	8,234,642	7,145,600	36,449,219	114,465,761	33,345,487	7,145,600	26,085,625	114,126,697
Görlitz	24,072,321	2,139,558	56,124,696	124,328,806	52,983,848	2,139,559	54,867,133	124,072,301
Graudenz	3,742,696	6,605	8,465,417	18,741,502	14,519,404	6,606	3,406,363	18,768,509
Halle a. d. S.	64,255,098	37,546,076	171,477,369	395,354,011	136,369,659	37,546,076	120,904,419	394,661,441
Hamburg	254,195,526	4,320,885,716	1,230,078,383	6,332,216,254	314,328,150	4,320,885,716	1,194,984,600	6,338,272,226
Hannover	123,240,859	76,117,884	302,548,202	681,144,682	253,906,290	76,117,884	240,972,437	680,260,514
Karlsruhe	143,707,879	55,212,136	150,182,309	427,448,927	119,835,758	55,212,136	146,265,584	427,309,622
Kiel	32,400,872	6,890,752	46,219,416	118,946,948	46,206,426	6,890,752	46,694,492	118,414,886
Königsberg i. Pr.	122, 53,903	92,769,492	124,748,987	492,944,914	199,579,553	92,769,492	106,087,015	492,855,466
Insterburg	5,342,970	—	5,305,984	14,722,554	6,236,694	—	6,005,404	14,773,858
Landsberg a. d. W.	6,751,928	927,598	15,400,604	40,340,005	19,556,873	927,598	11,993,608	40,335,419
Leipzig	201,634,150	54,692,249	454,699,850	1,309,577,939	256,992,741	54,692,249	442,252,128	1,309,982,354
Liegnitz	22,602,602	7,522,039	34,894,434	112,388,062	59,700,106	7,522,039	29,906,828	112,345,918
Lübeck	34,643,810	21,464,816	86,877,068	174,540,134	39,276,439	21,464,816	91,320,526	175,035,163
Magdeburg	124,472,102	88,936,530	388,706,478	763,987,155	2[illegible]1,429,690	88,936,530	273,018,941	764,857,904
Mainz	71,853,905	19,479,193	83,141,702	263,972,674	75,375,860	19,350,455	103,351,293	263,293,267
Darmstadt	17,356,668	5,736,759	52,802,436	110,307,660	67,800,901	5,865,497	31,065,172	110,135,925
Mannheim	224,451,453	266,242,307	351,760,197	1100,851,459	207,814,769	266,242,307	407,813,650	1,101,886,215
Memel	8,650,716	—	11,325,268	40,439,960	17,378,428	—	8,766,598	40,452,215
Metz	50,827,140	62,527,028	145,346,335	320,293,958	71,053,074	62,527,028	112,940,783	319,650,615
Minden	4,286,639	—	15,134,711	33,244,924	15,364,528	—	9,053,172	33,361,748
Mülhausen i. Els.	38,178,633	63,990,399	106,847,812	285,073,892	70,705,535	63,990,399	113,252,776	284,798,515
München	387,974,562	119,373,320	254,804,783	910,544,799	321,510,480	119,373,320	310,101,441	910,980,561
Münster i. W.	53,788,114	37,403,088	84,523,417	274,992,158	65,369,172	37,403,088	106,414,234	275,039,169
Nordhausen	21,437,880	4,831,284	15,283,171	57,433,664	12,609,840	4,831,284	19,263,107	57,351,998
Nürnberg	109,925,070	19,975,608	201,108,402	429,199,592	179,324,255	19,975,608	169,405,327	429,039,486
Osnabrück	10,542,070	1,034,540	21,909,878	43,043,615	13,003,855	1,034,540	19,180,079	43,108,102
Posen	42,236,946	7,823,691	61,034,923	190,970,167	105,783,423	7,823,691	49,741,610	190,884,228
Siegen	7,096,421	5,697,749	27,413,977	56,848,510	17,885,085	5,697,749	23,921,875	56,686,534
Stettin	95,247,834	30,526,383	174,488,885	416,707,419	156,628,813	30,526,383	156,406,818	416,424,748
Stolp	3,777,364	275,607	10,349,153	26,759,228	16,741,840	275,607	5,091,048	26,726,543
Stralsund	6,464,398	828,567	11,978,660	40,010,694	8,008,070	828,567	11,469,734	39,968,597
Straßburg i. Els.	90,466,564	131,748,229	177,596,790	494,492,518	121,761,883	131,748,229	141,785,181	493,995,463
Stuttgart	154,260,036	107,123,173	212,770,317	743,209,945	188,480,852	107,123,173	218,441,907	743,131,707
Heilbronn	23,936,544	4,276,102	27,791,575	85,489,684	16,345,629	4,276,102	34,445,987	85,440,339
Thorn	11,110,386	3,244,834	31,557,393	59,391,319	36,723,101	3,244,834	13,367,441	59,140,868
Tilsit	5,491,795	10,039	5,137,291	14,571,791	9,225,589	10,040	5,366,796	14,602,433
Wiesbaden seit 1. 4. 94	22,770,070	1,564,195	44,092,931	85,739,682	37,937,046	1,564,195	41,484,252	85,470,325
Bei d. Reichsbankanstalten	4,949,728,639	9,204,049,877	10,764,396,934	32,180,875,121	7,187,487,967	9,204,049,877	9,518,653,780	32,164,708,539
Bei der Reichshauptbank	1,835,776,237	3,393,603,870	3,286,242,042	14,681,835,502	3,050,157,763	3,393,603,870	3,154,029,072	14,670,849,513
Ueberhaupt	6,785,504,985	12,597,653,747	14,050,638,976	46,862,710,723	10,237,645,731	12,597,653,747	12,672,082,853	46,835,558,052

Anlage D.

Giro-Uebertragungen für das Jahr 1895.

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Orten. ℳ	Zugang: durch Zahlungen von Behörden, welche kein Giro-Konto haben		Zugang: Zusammen. ℳ	Abgang: ℳ
		Stück	Betrag ℳ		
Aachen	92,917,506	7,759	24,790.237	117,707,743	97,150,261
Augsburg	60,428,376	4,664	7,101,078	67,529,455	75,522,541
Bielefeld	37,568,702	5 579	11 268,130	48 836,831	56,714,082
Braunschweig	97,330,289	10,073	26,933 023	124.263,311	135,114,674
Bremen	324,713,550	6,158	35.057,347	359,770,897	343,869,721
Breslau	321,128,084	21.146	56 066,614	377,194,699	381,810.629
Bromberg	26,514,170	6,738	45 667,732	72 181,901	52,441,533
Cassel	74,413,407	10,866	24.410,191	98.823,598	86,069.820
Chemnitz	127,214 120	17,026	36 063 830	163,277.950	174,587,285
Coblenz	51,514,601	10,025	29,510.103	81,024,703	53 478,084
Cöln	400.172 315	21,746	60 857.246	461,029,561	606 059,110
Cöslin	4.438,190	3 655	25.170,214	29,608,404	3,725,548
Cottbus	33,537,552	6.941	21.461,407	54,998,959	34.351,218
Crefeld	129,440,813	8.007	19.735,007	149,175,821	144,789 031
Danzig	77,853,111	11.486	57,985,924	135,839,035	113.515 272
Dortmund	163,442,347	12,750	64.909,095	228,351,442	209,651,720
Bochum	72,458,415	2,978	20 043.788	92,502.204	92,944,987
Dresden	251,565.027	18,906	42.146.523	293,711,550	304.819 324
Düsseldorf	143,864.238	7.630	40,546.699	184,410,937	175 981,006
Duisburg	119,980,096	5.196	20 901.431	140,881,527	151,894.696
Elberfeld	212,350,624	11.747	27,775,942	240,126,565	350,697,742
Barmen	66,611,185	3,714	8,518,892	75,130,076	91,361.506
Elbing	9,305,856	4,155	10,814,255	20,120,112	18,952,871
Emden	9,449,113	800	1,609.822	11,058,935	7,718,632
Erfurt	87,753,669	10,661	28,857.781	116,611,450	116,919,014
Essen	235,631,276	8,714	37,798,391	273,429,667	397,786.764
Flensburg	43,611,388	2,849	7,576,120	51,187,508	32 567 606
Frankfurt a. M	1,179,031,223	19,193	50,166,149	1.229,197,372	1,237,475,845
Frankfurt a. d. O.	11,966,599	5,417	26,744,959	38,711,558	14,549,979
Gera	72,678,342	5,419	12,669.821	85 348,163	92,149,945
Gleiwitz	71,375,115	7,254	30,501,837	101 876,951	140,043,197
Glogau	26,985,625	5,027	13.098,744	40,084,369	36,498.219
Görlitz	54,867,133	5 068	12,687,997	67,555,129	60,106,197
Graudenz	3.406,363	2,141	5,053.360	8.459,724	8,465.417
Halle a. d. S.	120,904,419	6.572	41,520,666	162,425,085	177,066,888
Hamburg	1,194,984,600	10,336	20,450.276	1,215,434,876	1.232,295,079
Hannover	240,972,437	18,899	44.398,787	285.371,223	313,692 202
Karlsruhe	146,265,584	11,156	43,112,075	189,377,659	153,293,113
Kiel	46,694.492	5,884	44,951,782	91,646.273	46,274,416
Königsberg i. Pr.	106,087,015	11,564	70,981,735	177,068.751	131,474,500
Insterburg	6,005,404	1,782	3,187,945	9.193,349	5,305,984
Landsberg a. d. W.	11,993,608	4,277	11,048,399	23,042,007	15.400,604
Leipzig	442,252,128	22,139	53,468,145	495,720,273	546,699,850
Liegnitz	29,906,828	4,618	27,294,320	57,201,147	36,399,407

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Orten. ℳ	Zugang: durch Zahlungen von Behörden, welche kein Giro-Konto haben. Stück	Zugang: durch Zahlungen von Behörden, welche kein Giro-Konto haben. Betrag ℳ	Zugang: Zusammen. ℳ	Abgang: ℳ
Lübeck	91,320,526	4,730	12,148,776	103,469,302	92,669,864
Magdeburg	273,018,041	22,513	70,860,536	343,878,577	409,967,495
Mainz	103,351,293	9,856	13,994,800	117,346,093	90,819,962
Darmstadt	31,065,172	3,826	9,686,732	40,751,905	52,802,436
Mannheim	407,813,650	12,123	21,854,886	429,668,536	384,182 196
Memel	8,766,598	2,505	4,306,941	13,073,538	11,325,268
Metz	112,940,783	6,520	48,905,265	161,846,048	148,888,657
Minden	9,053,172	2,382	10,458,173	19,511,345	16,192,742
Mülhausen i. E.	113,252,776	2,968	13,870,756	127,123,532	107,654,312
München	310,101,441	16 424	35,857,067	345,958,538	254,804,783
Münster i. W.	106,414,234	10,231	33,943,124	140,357,357	91,543,799
Nordhausen	19,263,107	3,625	14,757,390	34,020,496	26,273,171
Nürnberg	169,405,327	16,750	34,796 081	204,201,408	201,108,402
Osnabrück	19,180,079	5,070	6,966,625	26,146,704	23,293,663
Posen	49,741,610	19,225	50,753,727	100,495,338	61,334,923
Siegen	23,921,875	2,605	10,424,315	34,346,189	28,753,089
Stettin	156,406,818	11,103	29,874,216	186,281,034	178,766,947
Stolp	5,091,048	3,602	8,722,938	13,813,985	10,349,153
Stralsund	11,469,734	4,378	10,678,917	22,148,651	13,981,233
Straßburg i. E.	141,785,181	5,330	15,976,217	157,761,398	188,163,080
Stuttgart	218,441,907	13,133	23,303,578	241,245,485	212,770,317
Heilbronn	34,445,987	1,903	3,723,287	38,169 274	27,791,575
Thorn	13,367,441	1,442	3,548,036	16,915,477	31,557,393
Tilsit	5,366,769	3,700	8,728,000	14,094,796	5,137,291
Wiesbaden seit 1. 4. 94.	41,484,252	5,256	13,532,859	55,017,111	44,936,887
Bei den Reichsbankanstalten	9,518,053,781	579,915	1,816,587,089	11 334,640,869	11,272,754,156
Bei der Reichshauptbank	3,154,029,072	71,810	760,270,343	3,914,299,415	3,961,878,726
Ueberhaupt	12,672,082,853	651,725	2,576,857,431	15,248,940,284	15,234,632,883
	Hierzu Bestand am 1. Januar 1895:			71,960,858	
				15,320,901,142	
			Hiervon Abgang:	15,234 632,883	
			Ergibt einen Bestand von:	86,268,260	

Anlage E.

Platz-Wechsel.

Ort	Höchster Bestand ℳ	Niedrigster Bestand ℳ	Durchschnittlicher Bestand nach d. wöchentl. Nachwsg. ℳ	Durchschnittliche Größe der einzelnen Wechsel ℳ	Durchschnittl. Verfallzeit Tage	Bestand am 31. Dezember 1895 Stückzahl	Bestand am 31. Dezember 1895 Betrag ℳ
Aachen (einschl. Eupen)	1,549,800	904,600	1,133,300	1,958	69	795	985,088
Augsburg (einschl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen)	5,645,900	3,172,500	3,992,600	3,346	75	1,170	5,300,391
Bielefeld (einschl. Güterloh, Herford)	6,247,700	4,813,300	5,459,100	281	66	1,564	5,039,621
Braunschweig	4,702,300	3,269,800	3,853,300	3,360	57	1,300	4,289,689
Bremen (einschl. Geestemünde vom 1. 6. 95 ab)	4,855,300	706,300	2,400,500	6,132	46	906	4,127,648
Breslau (einschl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl., Wadenburg i. Schl. vom 1. 7. 95 ab)	23,551,200	12,667,700	17,195,400	2,797	65	6,432	23,518,732
Bromberg (einschl. Flatow, Inowrazlaw, Konitz)	5,475,900	3,525,400	4,871,100	1,853	70	2,778	5,336,247
Cassel (einschl. Eschwege, Fulda vom 15. 11. 95 ab, Göttingen)	9,584,800	7,025,700	8,082,300	1,630	71	8,918	7,871,844
Chemnitz (einschl. Crimmitschau, Glauchau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. B., Reichenbach i. B., Zwickau)	4,884,400	3,537,500	4,095,000	1,340	64	2,762	4,227,872
Coblenz (einschl. Kreuznach, Limburg, Neuwied, Traben-Trarbach, Wetzlar)	5,921,500	4,568,800	5,089,900	2,058	75	2,532	5,212,736
Cöln (einschl. Bonn, Düren, Gummersbach, Mülheim (Rhein), Neuß, Solingen)	11,057,000	6,871,900	8,498,500	2,728	68	1,876	9,463,482
Cöslin (einschl. Belgard, Cörlin, Colberg, Neustettin)	2,550,600	2,129,000	2,293,000	2,040	84	1,150	2,550,589
Cottbus (einschl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg)	2,364,200	1,805,100	2,019,300	1,826	72	869	2,364,164
Crefeld (einschl. M.-Gladbach, Goch, Rheydt, Viersen)	7,976,900	5,227,300	6,515,700	4,500	71	940	5,582,357
Danzig (einschl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt)	7,528,600	4,820,800	5,770,800	2,310	70	2,359	5,819,847
Dortmund (einschl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten)	8,251,600	5,598,500	6,724,500	1,158	57	5,348	7,086,222
Dresden (einschl. Bautzen, Zittau)	3,963,100	2,170,400	2,835,300	1,304	69	1,562	2,585,334
Düsseldorf (einschl. Hilden vom 1. 7. 95 ab)	4,194,300	3,074,000	3,473,000	1,873	58	1,489	3,308,792
Duisburg (einschl. Oberhausen, Ruhrort, Wesel)	3,942,800	2,494,400	3,238,500	2,121	73	1,292	3,525,508
Elberfeld (einschl. Barmen, Langenberg, Lennep, Remscheid, Schwelm)	15,548,300	10,161,800	12,929,100	1,750	74	5,864	12,311,431
Elbing (einschl. Deutsch-Eylau bis zum 22. 3. 95, Marienburg, Osterode, Saalfeld)	2,034,400	1,431,600	1,725,300	2,261	67	686	1,582,340
Emden	576,000	407,400	489,100	2,020	75	239	566,027
Erfurt (einschl. Apolda, Eisenach, Gotha, Mühlhausen i. Th., Suhl, Weimar)	1,357,500	496,400	894,200	987	61	1,106	1,127,562
Essen (einschl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr)	9,051,200	6,116,300	7,217,300	3,010	63	2,043	6,983,567
Flensburg (einschl. Sonderburg v. 1. 6. 95 ab, Tondern v. 1. 5. 95 ab)	4,821,900	3,023,400	4,029,100	2,692	75	1,339	4,055,614
Frankfurt a. M. (einschl. Aschaffenburg vom 5. 6. 95 ab, Gießen, Hanau, Offenbach)	18,001,800	4,438,800	7,012,800	2,564	26	4,909	12,209,988
Frankfurt a. d. O. (einschl. Schwiebus)	1,183,400	858,800	985,029	1,404	71	680	1,070,895
Gera (einschl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz)	1,818,800	1,308,700	1,571,800	2,000	88	747	1,519,819
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Hamburg [einschl. Altona, Harburg, Lüneburg]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Hannover (Linden) einschl. Alfeld vom 1. 10. 95 ab, Celle, Hameln, Hildesheim]	13,269,000	9,163,100	10,887,400	1,997	60	5.661	11,476,211
Karlsruhe [einschl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg, Pforzheim]	10,682,800	6,071,900	7,398,200	1,711	51	4,523	10,169,721
Kiel [einschl. Neumünster]	5,112,800	2,434,600	3,572.500	3,470	56	838	3,171,805
Königsberg i. P. [einschl. Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland bis zum 1. 10. 95, Gerdauen, Goldap, Gumbinnen, Insterburg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau, Wormditt]	12,753,000	8,643,000	10,304,000	1,983	61	4,851	12,370,663
Landsberg a. d. W. [einschl. Cüstrin]	3,648,900	3,053,900	3,357,800	2,117	76	1,508	3,320,625
Leipzig	8,357,000	1,080,100	2,834,000	4,302	21	2,510	7,499,373
Liegnitz [einschl. Hirschberg, Landeshut]	12,755,700	6,253,700	7,634,800	2,977	76	2,740	12,755,723
Lübeck [einschl. Neubrandenburg, Rostock, Waren]	5,889,700	4,495,800	4,617,300	4,573	81	1,014	4,835,792
Magdeburg [einschl. Aschersleben, Bernburg, Dessau, Halberstadt, Quedlinburg]	6,541,100	4,027,100	5,206,600	2,533	47	2,320	6,149,737
Mainz [einschl. Bingen, Darmstadt, Worms]	5,536,900	3,414.200	4,051,700	1,318	61	3,432	4,769,981
Mannheim [einschl. Frankenthal, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. Hdt, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	13,580,100	6,244,700	9,181,300	2,960	55	3,837	12,729,697
Memel [einschl. Ruß]	1,987,400	1,004,600	1,456,000	2,140	74	548	1,867,117
Metz [einschl. Saarbrücken, Trier]	2,249,000	1,226.400	1.600.400	2,305	61	314	1,797,739
Minden	2,037,600	1,338,500	1,691,400	2,700	82	862	1,837,503
Mühlhausen i. E. [einschl. Colmar i. E.]	4,126,700	2,387,600	2,978,500	4,509	39	866	3,591,235
München [einschl. Passau, Regensburg]	5,202,100	1,096,200	2,390,700	3,891	37	2,111	5,202,084
Münster i. W. [einschl. Bocholt, Hamm, Lippstadt, Paderborn, Soest]	6,711,100	4,999,200	5,803,100	1,614	65	3,083	5,680,842
Nordhausen	2,256,700	1,205,800	1,779,800	5,959	68	185	1,295,312
Nürnberg [einschl. Bamberg, Bayreuth, Fürth, Kitzingen, Kulmbach, Würzburg]	4,717,700	2,492,700	3,195,400	2,208	60	1,843	4,354,286
Osnabrück	685,600	465,800	554,300	1,593	68	313	539,776
Posen [einschl. Deutsch-Krone, Gnesen, Krotoschin, Lissa, Meseritz, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl, Wronke	7,621,800	5,198,200	6,335,500	1,574	49	4,504	7,169,284
Siegen [einschl. Dillenburg]	1,938,000	1,198,400	1,463,300	1,323	72	1,038	1,594,568
Stettin [einschl. Anklam, Cammin, Jarmen, Königsberg i. N., Pasewalk, Prenzlau, Pyritz, Schwedt a. d. O., Stargard, Treptow a. d. T.]	6,693,300	5,215,100	6,046,700	2,012	64	3,081	6,970,402
Stolp [einschl. Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	3,206,600	1,920,700	2,332,900	2,717	69	817	3,164,164
Stralsund [einschl. Barth, Demmin, Greifswald, Wolgast]	4,431,500	3,235,200	3,955,900	4,368	84	852	4,065,038
Straßburg i. E.	7,001,500	4,985,000	5,822,000	2,941	62	2,606	6,960,872
Stuttgart [einschl. Schwäb. Gmünd, Göppingen, Heilbronn, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil vom 4. 3. 95 ab, Ulm (Neu Ulm)]	3,964,200	2,680,800	3,198,300	1,283	38	1,396	3,852,255
Thorn	1,752,600	1,253,500	1,509,000	1.272	52	1,024	1,567,738
Tilsit [einschl. Pillkallen, Schirwindt]	3,112,500	2,000,800	2,536,000	1.779	70	1,535	3,112,499
Wiesbaden v. 2. 4. 94 ab	110,000	41,700	71,200	1,235	63	74	80,128
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	—	—	140,462	352,270,661
Bei der Reichshauptbank [einschl. Brandenburg]	44,617,800	4,622,500	12,397,300	4,036	18	10,203	44,617,775
Ueberhaupt	—	—	—	2,391	55	150,665	396,888,436

Anlage F.

Versandt-Wechsel.

Ort	Es wurden angekauft		Gewinn	Durchschnittliche Größe der Wechsel	Durchschnittliche Verfallzeit der Wechsel
	Stück	Betrag ℳ	ℳ	ℳ	Tage
Aachen [einschl. Eupen]	20,545	27,515,855	52,630	1,340	27
Augsburg [einschl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen]	18,934	16,500,675	60,507	872	53
Bielefeld [einschl. Gütersloh, Herford]	37,195	20,908,734	66,546	562	75
Braunschweig	14,142	15,983,227	35,954	1,130	27
Bremen [einschl. Geestemünde vom 1. 6. 95 ab]	77,518	79,986,773	167,083	1,032	28
Breslau [einschl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl., Waldenburg i. Schl. v. 1. 7. 95 ab]	72,613	70,719,018	212,455	974	97
Bromberg [einschl. Flatow, Inowrazlaw, Konitz]	3,538	8,593,721	44,083	2,429	69
Cassel [einschl. Eschwege, Fulda vom 15. 11. 95 ab, Göttingen]	24,468	21,194,431	90,567	890	60
Chemnitz [einschl. Crimmitschau, Glauchau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Zwickau]	75,284	66,643,645	220,037	885	46
Coblenz [einschl. Kreuznach, Limburg, Neuwied, Traben (Trarbach), Wetzlar]	20,758	29,209,871	137,463	1,407	67
Cöln [einschl. Bonn, Düren, Gummersbach, Mühlheim a. Rh., Neuß, Solingen]	83,094	94,523,426	235,336	1,134	23
Cöslin [einschl. Belgard, Corlin, Colberg, Neustettin]	2,986	1,242,506	6,490	418	62
Cottbus [einschl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	27,406	25,214,703	100,892	924	55
Crefeld [einschl. M.-Gladbach, Goch, Rheydt, Viersen]	50,893	63,018,731	206,150	1,230	48
Danzig [einschl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	10,321	18,305,308	62,497	1,774	44
Dortmund [einschl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	51,808	79,683,333	337,967	1,538	66
Dresden [einschl. Bautzen, Zittau]	59,734	51,954,046	114,998	870	31
Düsseldorf [einschl. Hilden vom 1. 7. 95 ab]	24,206	24,986,694	73,369	1,032	40
Duisburg [einschl. Oberhausen, Ruhrort, Wesel]	23,213	43,537,041	157,934	1,875	65
Elberfeld [einschl. Barmen, Langenberg, Lennep, Remscheid, Schwelm]	115,562	95,851,520	230,840	829	32
Elbing [einschl. Deutsch-Eylau b. z. 22. 3. 95, Marienburg, Osterode, Saalfeld]	2,595	2,596,491	11,426	1,020	52
Emden	3,190	2,896,964	6,846	906	26
Erfurt [einschl. Apolda, Eisenach, Gotha, Mühlhausen i. Th., Suhl, Weimar]	31,615	30,629,318	64,499	969	28
Essen [einschl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	21,373	50,151,406	221,843	2,343	62
Flensburg [einschl. Sonderburg vom 1. 6. 95 ab, Tondern vom 1. 5. 95 ab]	1,664	4,443,994	20,199	2,670	56
Frankfurt a. M. [einschl. Aschaffenburg v. 5. 6. 95 ab, Gießen, Hanau, Offenbach]	181,028	296,594,291	355,554	1,638	22
Frankfurt a. d. O. [einschl. Schwiebus]	3,861	3,221,679	13,777	834	52
Gera [einschl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	27,670	23,556,514	92,727	852	63
Gleiwitz [einschl. Beuthen, Kattowitz, Ratibor]	15,898	32,777,191	123,000	2,060	54
Glogau [einschl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	17,881	16,688,384	68,639	960	63
Görlitz [einschl. Bunzlau vom 2. 1. 95 ab, Sorau]	18,625	16,615,591	59,897	892	45
Graudenz	1,780	1,482,887	6,322	833	51

Halle a. d. S. [einschl. [illegible]]					
Hamburg [einschl. Altona, Harburg, Lüneburg]	128,852	214,[illegible]08	80[illegible],290	1,976	19
Hannover (Linden) [einschl. Alfeld v. 1. 10. 95 ab, Celle, Hameln, Hildesheim]	40.177	50,999,506	121.198	1,297	32
Karlsruhe [einschl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg, Pforzheim]	58,238	37.112.097	115,847	697	42
Kiel [einschl. Neumünster]	3,877	8.977,964	34,904	2,300	59
Königsberg i. Pr. [einschl. Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland bis zum 1. 10. 95., Gerdauen, Goldap, Gumbinnen, Insterburg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau, Wormditt]	12,113	32.483.463	96,475	2,682	39
Landsberg a. d. W. [einschl. Cüstrin]	7,364	9 269,989	43,503	1,260	57
Leipzig	101,002	82 035,166	153,496	812	23
Liegnitz [einschl. Hirschberg, Landeshut]	12,954	13,276,262	58,490	1,025	69
Lübeck [einschl. Neubrandenburg, Rostock, Waren]	8,334	18,154.243	76,587	2,178	58
Magdeburg [einschl. Aschersleben, Bernburg, Dessau, Halberstadt, Quedlinburg]	42.331	41.323,218	112,845	954	36
Mainz [einschl. Bingen, Darmstadt, Worms]	60.614	67,545.960	155,480	1,114	31
Mannheim [einschl. Frankenthal, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. Haardt, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	72,607	119,512,270	236,341	1,646	38
Memel [einschl. Ruß]	1,166	7,474,610	25,897	6,410	48
Metz [einschl. Saarbrücken, Trier]	20.317	39,109,254	73,881	1,924	26
Minden	7,358	4,168,888	16.580	567	48
Mühlhausen i. Elsaß [einschl. Colmar i. E.]	37 815	49.542,721	60,949	1,310	16
München [einschl. Passau, Regensburg]	44.897	112.973.027	134.801	2,516	18
Münster i. W. [einschl. Bocholt, Hamm, Lippstadt, Paderborn, Soest]	32.910	34,278,051	130.490	1,042	53
Nordhausen	9 641	6.464.513	18,783	671	43
Nürnberg [einschl. Bamberg, Bayreuth, Fürth, Kitzingen, Kulmbach, Würzburg]	47,776	58,188,859	120,392	1,218	29
Osnabrück	6,131	4 643,297	10,339	757	28
Posen [einschl. Deutsch-Krone, Gnesen, Krotoschin, Lissa, Meseritz, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl, Wronke]	10,292	11.076.744	37,705	1,076	43
Siegen [einschl. Dillenburg]	10,242	13 043,183	58,343	1,273	61
Stettin [einschl. Anklam, Cammin, Jarmen, Königsberg i. N., Pasewalk, Prenzlau, Pyritz, Schwedt a. d. O., Stargard i. P., Treptow a. d. T.]	26,597	25.495,286	86,303	959	43
Stolp [einschl. Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	3,115	2.951,065	10 572	947	47
Stralsund [einschl. Barth, Demmin, Greifswald, Wolgast]	3,343	3,025 370	13,322	905	53
Straßburg im Elsaß	31,835	26,204.080	66,554	823	34
Stuttgart [einschl. Schwäb. Gmünd, Göppingen, Heilbronn, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil vom 4. 3. 95 ab, Ulm, (Neu-Ulm)]	84,777	84.301 621	166,760	994	29
Thorn	2,338	2,670,097	10,484	1,142	48
Tilsit [einschl. Pillkallen, Schirwindt]	705	1.355,254	6,552	1,922	54
Wiesbaden	3.039	12.467,477	20,989	4,100	26
Bei den Reichsbankanstalten	2.095,280	2,603,109,264	6.393.902	—	—
Bei der Reichshauptbank [einschl. Brandenburg]	259,966	541.009 893	624.984	2,081	15
Ueberhaupt	2,355.246	3.144 119,157	7,018,885	1,335	30

Anlage G.

Einzugs-Wechsel.

Ort	Höchster Bestand ℳ	Niedrigster Bestand ℳ	Durchschnittlicher Bestand ℳ	Bestand am 31. Dezember 1895 Stück	Betrag ℳ
Aachen [einschl. Eupen]	1,665,300	916,000	1,170,900	2,917	1,312,252
Augsburg [einschl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen]	2,657,400	1,236,100	1,623,100	1,828	2,078,885
Bielefeld [einschl. Gütersloh, Herford]	2,568,800	1,802,400	2,152,800	1,847	2,288,122
Braunschweig	2,484,700	1 002,500	1,646,500	1,874	1,940,678
Bremen	8,951,400	2,292 500	4,968,800	2,480	8,951,390
Breslau [einschl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	8,008,400	4.616.900	5,908,100	5,569	6,741,401
Bromberg [einschl. Inowrazlaw, Konitz]	1,880,700	720,500	1,247,900	2,971	1,515,989
Cassel [einschl. Eschwege, Göttingen]	3,204,800	1,623,000	2,249,600	3,442	2,701,768
Chemnitz [einschl. Crimmitschau, Glauchau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Zwickau]	4,347,800	2,154,200	3,202,900	5,019	3,823,820
Coblenz [einschl. Kreuznach, Limburg, Neuwied, Traben (Trarbach) v. 2. 1. 94. ab, Wetzlar]	2,790,000	1,444,100	2,055,900	3,805	2,399,567
Cöln [einschl. Bonn, Düren, Gummersbach, Mülheim a/Rh., Neuß, Solingen]	21,850,000	15,471,500	18,497,900	8,290	18,672,218
Cöslin [einschl. Belgard, Colberg, Neustettin]	500,100	324,400	410,100	684	431,357
Cottbus [einschl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	1,215,400	721,000	952,500	1,257	1,172,072
Crefeld [einschl. M.-Gladbach, Goch, Rheydt, Viersen]	4,022,500	1,992,800	2,678,100	3,179	3,169,403
Danzig [einschl. Marienwerder]	3,007,200	1,372,100	1,982,800	2,067	3,007,168
Dortmund [einschl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	6,987,300	4,526,700	5,520,000	7,623	6,037,374
Dresden [einschl. Bautzen, Zittau]	6,389,500	2,613,300	4,420,100	5,993	5,730,956
Düsseldorf	5,187,200	3,634,300	4,347,400	4,668	4,107,499
Duisburg [einschl. Oberhausen v. 2. 1. 94 ab, Ruhrort, Wesel]	3,348,600	1,760,500	2,450,300	2,530	2,601,721
Elberfeld [einschl. Barmen, Langenberg, Lennep, Remscheid, Schwelm]	16,835,700	11,090,700	13,556,100	7,262	12,595,098
Elbing [einschl. Marienburg v. 2. 1. 94. ab, Osterode]	896,500	575,300	693,200	766	547,518
Emden	523,500	115,100	302,200	291	345,463
Erfurt [einschl. Apolda, Eisenach, Gotha, Mühlhausen i. Th., Suhl, Weimar]	2,170,200	1,133,800	1,644,600	3,154	1,879,250
Essen [einschl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	5,564,300	3,998,500	4,736,100	3,277	4,541,049
Flensburg	615,400	284,400	402,600	567	453,748
Frankfurt a. Main [einschl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden b. 31. 3. 94.]	20,172,700	9,187,700	13,273,800	11,651	16,849,172
Frankfurt a. d. O. [einschl. Schwiebus]	519,300	286,600	371,700	690	404,339
Gera [einschl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	2,029,200	713,200	1,238,700	1,222	1,621,731
Gleiwitz [einschl. Beuthen, Kattowitz, Ratibor]	3,943,900	1,512,900	2,515,200	3,346	3,145,122

Görlitz [einschl. Soran]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Graudenz	417,000	279,200	346,500	603	329,170
Halle a. d. S. [einschl. Naumburg, Weißenfels a. d. S.]	3,114,700	1,469,500	2,147,500	2,654	3,037,237
Hamburg [einschl. Altona, Harburg, Lüneburg]	19,108,200	8,912,300	13,672,300	7,142	18,637,139
Hannover (Linden) [einschl. Celle, Hameln, Hildesheim]	5,842,000	3,139,400	4,557,300	5,620	5,007,754
Karlsruhe [einschl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg, Pforzheim]	4,939,400	2,271,500	3,196,400	8,730	4,544,068
Kiel [einschl. Neumünster]	1,297,800	800,900	1,054,900	1,452	1,137,912
Königsberg i. Pr. [einschl. Allenstein, Gumbinnen, Insterburg, Lyck, Rastenburg]	3,102,000	1,555,000	2,093,000	2,504	3,101,637
Landsberg a. d. W. [einschl. Cüstrin]	497,500	271,800	362,700	472	361,726
Leipzig	14,079,600	7,861,000	10,591,300	3,819	11,268,326
Liegnitz [einschl. Hirschberg, Landeshut]	2,877,300	813,800	1,221,100	1,489	2,877,344
Lübeck [einschl. Neubrandenburg, Rostock]	1,624,800	661,700	980,000	1,774	1,430,840
Magdeburg [einschl. Aschersleben, Bernburg, Dessau, Halberstadt, Quedlinburg]	7,781,300	4,022,400	5,277,200	6,981	7,781,296
Mainz [einschl. Bingen, Darmstadt, Worms]	3,866,300	2,395,300	2,915,300	6,650	3,165,838
Mannheim [einschl. Frankenthal, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rhein, Neustadt a. d. Haardt, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	7,726,700	3,353,200	5,317,000	6,023	6,519,763
Memel	780,100	200,600	489,100	401	394,038
Metz [einschl. Saarbrücken, Trier]	2,717,000	1,383,100	1,896,500	3,865	2,217,942
Minden	744,400	444,400	577,700	689	641,879
Mülhausen im Elsaß [einschl. Colmar im Elsaß]	1,803,000	779,900	1,151,600	1,796	1,802,999
München [einschl. Passau, Regensburg]	4,635,700	2,239,100	3,065,300	5,203	4,325,195
Münster i. W. [einschl. Bocholt, Hamm, Lippstadt, Paderborn, Soest]	2,745,400	1,768,600	2,302,600	3,036	2,702,559
Nordhausen	643,500	356,200	480,000	727	643,358
Nürnberg [einschl. Bamberg, Bayreuth, Fürth, Kitzingen, Kulmbach, Würzburg]	3,272,300	1,675,300	2,387,600	4,245	2,922,962
Osnabrück	818,100	454,300	642,500	1,069	725,000
Posen [einschl. Deutsch-Krone v. 2. 1. 94 ab, Gnesen, Krotoschin, Lissa, Meseritz v. 1. 3. 94 ab, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl]	3,193,600	1,824,000	2,351,000	3,865	2,592,209
Siegen [einschl. Dillenburg]	560,300	289,500	404,000	715	515,438
Stettin [einschl. Prenzlau, Schwedt a. d. O., Stargard i. P.]	3,334,000	1,697,600	2,438,600	2,344	2,903,271
Stolp [einschl. Lauenburg]	367,500	211,000	282,900	493	293,288
Stralsund [einschl. Barth, Greifswald]	556,600	202,100	305,300	546	274,786
Straßburg im Elsaß	3,329,600	1,626,200	2,362,000	2,397	3,181,169
Stuttgart [einschl. Schwäb.-Gmünd, Göppingen, Heilbronn, Ravensburg, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	5,525,400	3,010,100	4,061,100	5,624	5,472,070
Thorn	1,060,200	419,900	702,800	904	783,503
Tilsit	726,400	377,600	523,600	626	541,847
Wiesbaden v. 2. 4. 94 ab	955,100	550,600	688,000	1,808	871,300
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	199,387	227,292,089
Bei der Reichshauptbank [einschl. Brandenburg]	56,704,500	32,320,400	41,883,900	16,319	44,118,299
Ueberhaupt	—	—	—	215,706	271,410,388

Anlage H.

Wechsel auf's Ausland.

Ort	Stückzahl	auf Belgien Frcs.	auf England Lstrl.	auf Frankreich Frcs.	auf Holland Holl. fl.	auf die Schweiz Frcs.	Real-Werth ℳ
Bestand am 1. Jan. 1895	609	175,110	85,111	417,649	99,983	44,624	2,508,765
Angekauft wurden:							
in Berlin	2,034	1,841,862	61,250	1,551.800	1,007,147	—	6,041,683
„ Aachen	253	29,724	92,444	34,562	30,817	1,616	2 013,995
„ Augsburg . . .	54	—	41,248	280	—	5,570	847,130
„ Bielefeld	129	2,234	14,213	3,601	779	565	300,511
„ Braunschweig . .	22	—	1,513	—	—	—	31,380
„ Bremen	2	—	500	—	—	—	10,448
„ Breslau	69	4,538	1,705	786	3,349	478	45,702
„ Bromberg . . .	61	—	1,816	—	5,188	—	45,679
„ Cassel	64	—	17,271	6,869	..59	1,117	360,441
„ Chemnitz . . .	2,110	17,238	414,095	482.174	49,038	23,589	9,070,999
„ Coblenz	227	35,366	43 501	25,000	5,873	—	946,936
„ Cöln	1,010	115,928	133,321	150.649	189.039	63.744	3,456,156
„ Cöslin	249	—	20.576	—	1,192	—	426,938
„ Cottbus	285	9.104	8,833	19,042	51.105	16,302	315,071
„ Crefeld	522	23,105	93,858	72,964	64.009	1,909	2.107.620
„ Danzig	26	77,508	18.900	—	3,666	—	453,832
„ Dortmund . . .	717	82,675	103,527	195.843	11,704	1,429	2,359,564
„ Dresden	130	180	11,187	23.919	927	3,073	265,220
„ Düsseldorf . . .	113	85,330	17,975	39,251	3,437	198	473,685
„ Duisburg . . .	175	236,639	62,006	273.240	150,766	119	1,930,553
„ Elberfeld	1,358	25,647	253,221	827,347	55,862	10,352	5,961,672
„ Elbing	18	—	247	—	502	—	26,628
„ Emden	23	13,098	3 407	7.466	—	—	85,938
„ Erfurt	86	1,376	6,719	20,332	—	3,823	160,885
„ Essen	39	9,909	6,691	3,536	20,022	—	186,387
„ Flensburg . . .	88	3,260	11,716	—	3,120	1,185	249,449
„ Frankfurt a. M. .	57	4,400	9,041	—	—	27,165	210,150
„ Frankfurt a. d. O.	82	—	1,597	115,686	12,942	—	158,721
„ Gera	468	7,394	95.887	99,516	3,154	4,366	2,063,748
„ Gleiwitz	2	—	546	—	—	—	11,113
„ Glogau	99	—	9,720	1.016	9,827	—	219,332
„ Görlitz	165	9,026	17,028	35.798	5,625	24,292	435,933
„ Graudenz . . .	14	—	995	—	—	—	20,298
„ Halle a. d. S. . .	35		725	4,461	3,098	834	32,495
„ Hamburg . . .	162	26,788	12,286	2,000	763	13,066	285,822
„ Hannover . . .	236	5,504	15,869	983	47,659	15,264	434,835
„ Karlsruhe . . .	115	—	7,079	26,615	—	129,695	281,864
„ Kiel	120	—	3,551	3,320	4,455	672	246,894
„ Königsberg i. Pr.	25	—	10,738	—	—	—	218,777
„ Landsberg a. d. W.	149	—	38,086	7.477	—	—	785,571
„ Leipzig	76	—	8,799	27,525	—	—	204,462
„ Liegnitz	164	—	7,716	9,376	6,545	1,217	177,255
„ Lübeck	47	—	13.377	—	1,917	—	280,448
„ Magdeburg . . .	67	—	7,332	—	5,766	111,912	255,534
„ Mainz	337	50,691	12,896	276,402	36,548	14,920	676,331

Ort	Stückzahl	auf Belgien Frcs.	auf England Lstrl.	auf Frankreich Frcs.	auf Holland Holl. fl.	auf die Schweiz Frcs.	Real-Werth M.
in Mannheim . .	129	524	220	11,147	28,110	256,251	278,446
„ Memel . . .	96	—	54,588	—	27,015	—	1,159,440
„ Metz	5	—	40	20,000	9,536	—	32,917
„ Minden . . .	8	—	436	—	—	—	8,916
„ Mülhausen i. E.	12	20,350	2.350	—	—	—	64,278
„ München . .	—	—	—	—	—	—	—
„ Münster i. W. .	570	129,140	267,948	55,386	43,276	—	5,693,561
„ Nordhausen . .	3	5,750	—	37,600	—	—	34,866
„ Nürnberg . .	244	644	9,585	88,690	—	11,174	277,317
„ Osnabrück . .	22	—	3,395	—	—	—	69,365
„ Posen . . .	20	—	675	—	—	—	16,870
„ Siegen . . .	96	14,904	22,515	10,701	76	—	523,880
„ Stettin . . .	149	1,640	7,011	1.129	273	1,012	396,566
„ Stolp . . .	17	—	695	15,390	—	—	26,633
„ Stralsund . .	37	—	1,894	1,500	—	—	39.851
„ Straßburg i. E.	—	—	—	—	—	—	—
„ Stuttgart . ..	82	486	6,140	5,409	—	12,218	140,356
„ Thorn . . .	1	—	29	—	—	—	593
„ Tilsit	6	—	859	—	—	—	17,477
„ Wiesbaden .	12	—	2,814	175		—	57,608
Ueberhaupt .	14,402	3,067,070	2,181.345	5,013,610	2,004,469	803.748	56,521,791
verkauft u. an die Korrespondenten gesandt .	13,830	2.880,072	2.065,107	4.717,053	1,945.727	727.477	53.655,074
Bleibt Bestand am 31. Dezember 1895	572	186,998	116,238	296,556	58,742	76,271	2,866,717

Die am 31. Dezember 1895 im Bestande verbliebenen Wechsel haben einen wirklichen Werth wie folgt:

Frcs.	186,998	auf Belgien	à	80,80	M	151,094
Lstrl	116,238	„ England	à	20,455	„	2,377,661
Frcs.	296,556	„ Frankreich	à	80.82	„	239,677
fl.	58,742	„ Holland	à	167,84	„	98,593
Lire	21,615	„ Italien	à	74,05	„	16,006
Kr.	39,472	„ Kopenhagen	à	112,22	„	44,295
Frcs.	76,271	„ die Schweiz	à	80,533	„	61,424
Kr.	6,992	„ Skandinavien	à	111,97	„	7.829
					M	2,996,579

Hievon der wirkliche Werth, mit welchem die vorstehenden Wechsel-Bestände auf den Büchern der Reichsbank stehen, in Abzug gebracht mit . . . . „ 2,866,717

ergibt einen Gewinn von M 129,861.

Anlage J.

Lombard-Verkehr im Jahre 1895.

	Gewinn ℳ
Aachen (einschl. Eupen)	4,620
Augsburg (einschl. Kempten, Lindau, Memmingen)	1,030
Bielefeld (einschl. Gütersloh, Herford)	12,214
Braunschweig	5,534
Bremen	10,818
Breslau (einschl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl., Waldenburg i. Schl.)	129,037
Bromberg (einschließl. Inowrazlaw, Konitz)	56,422
Cassel (e. Eschwege, Göttingen, Fulda)	82,897
Chemnitz (einschl. Crimmitschau, Glauchau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Zwickau)	75,022
Coblenz (einschl. Kreuznach, Limburg a. d. L., Neuwied, Traben, Wetzlar)	61,637
Cöln (einschl. Bonn, Düren, Gummersbach, Mülheim a. Rhein, Neuß, Solingen)	80,065
Cöslin (einschl. Belgard, Cörlin, Colberg, Neustettin)	46,036
Cottbus (einschl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg)	47,876
Crefeld (einschl. M. Gladbach, Goch, Rheydt, Viersen)	20,466
Danzig (einschl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt)	75,103
Dortmund (einschl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheidt, Witten)	41,884
Dresden (einschl. Bautzen, Zittau)	62,877
Düsseldorf (einschl. Hilden)	19,183
Duisburg (einschl. Oberhausen, Ruhrort, Wesel)	58,798
Elberfeld (einschl. Barmen, Langenberg, Lennep, Remscheid)	23,432
Elbing (einschl. Marienburg, Osterode, Saalfeld i. O.)	25,716
Emden	5,209
Erfurt (einschl. Apolda, Eisenach, Gotha, Mühlhausen i. Th., Suhl, Weimar)	42,222
Essen (einschl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr)	32,644
Flensburg	15,757
Frankfurt a/M. (einschl. Aschaffenburg, Gießen, Hanau, Offenbach)	55,754
Frankfurt a. d. O. (einschl. Schwiebus)	13,121
Gera (einschl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz)	68,915
Gleiwitz (einschl. Beuthen, Kattowitz, Ratibor)	33,498
Glogau (einschl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld)	33,092
Görlitz (einschl. Bunzlau, Sorau)	23,445
Graudenz	11,608
Halle (einschl. Naumburg, Weißenfels)	60,916
Hamburg (einschl. Altona, Harburg Lüneburg)	31,843
Hannover (einschließl. Alfeld, Celle, Hameln, Hildesheim)	89,299

	Gewinn ℳ
Karlsruhe (einschl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lörrach, Offenburg, Pforzheim)	18,619
Kiel (einschl. Neumünster)	23,187
Königsberg i. Pr. (einschl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland i. O., Gerdauen, Goldap, Gumbinnen, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wormditt)	99,830
Landsberg (einschl. Cüstrin)	37,554
Leipzig	51,823
Liegnitz (einschl. Hirschberg, Landeshut)	41,693
Lübeck (einschl. Neubrandenburg, Rostock, Waren)	36,503
Magdeburg (einschl. Aschersleben, Bernburg, Dessau, Halberstadt, Quedlinburg)	89,636
Mainz (einschl. Darmstadt, Bingen, Worms	21,465
Mannheim (einschl. Frankenthal, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Neustadt a. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken)	36,376
Memel (einschl. Ruß)	21,364
Metz (einschl. Saarbrücken, Trier)	20,370
Minden	15,326
Mülhausen i. Elsaß (einschl. Colmar)	2,897
München (einschl. Passau, Regensburg)	2,513
Münster (einschl. Bocholt, Hamm, Lippstadt, Paderborn, Soest)	48,107
Nordhausen	7,762
Nürnberg (einschl. Bayreuth, Fürth, Kitzingen, Würzburg)	9,829
Osnabrück	13,749
Posen (einschl. Dtsch. Krone, Gnesen, Krotoschin, Lissa, Meseritz, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl)	120,004
Siegen (einschl. Dillenburg)	21,124
Stettin (einschl. Anklam, Jarmen, Pasewalk, Prenzlau, Pyritz, Schwedt a. d. O., Stargard i. P.)	99,297
Stolp (einsch. Bütow, Lauenburg, Rügenwalde	32,769
Stralsund (einschl. Barth, Demmin, Greifswald, Wolgast)	42,866
Straßburg i. Elsaß	11,806
Stuttgart (einschl. Heilbronn, Schw. Gmünd, Göppingen, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Ulm)	48,634
Thorn	23,733
Tilsit	14,569
Wiesbaden	27,430
bei den Reichsbankstellen	2,498,822
bei der Reichshauptbank	598,945
Brandenburg a/H.	4 860
Ueberhaupt	3 102,627

Anlage B.

Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1895.

	Thaler-Noten in Mark umgerechnet zusammen	Mark-Noten			Gesammt-Umlauf
		à 1000 ℳ Betrag	à 500 ℳ Betrag	à 100 ℳ Betrag	
31. Januar	1,741,950	339,858,500	973,500	713,027,450	1,055,601,400
28. Februar	1,741,650	315,296,500	943,000	666,104,350	984,085,500
31. März	1,741,290	415,205,500	900,000	739,340,150	1,157,186,940
30. April	1,740,960	367,823,500	891,000	725,277,800	1,095,733,260
31. Mai	1,740,900	351,932,500	878,500	705,478,000	1,060,029,900
30. Juni	1,740,825	444,034,500	860,000	781,076,900	1,227,712,225
31. Juli	1,740,825	351,073,500	840,500	739,843,300	1,093,498,125
31. August	1,740,645	334,510,500	797,500	736,840,400	1,073,889,045
30. September	1,739,625	452,385,500	788,500	827,852,600	1,282,766,225
31. Oktober	1,739,070	381,410,500	790,500	808,153,500	1,192,093,570
30. November	1,739,070	370,124,500	775,000	776,117,350	1,148,755,920
31. Dezember	1,738,740	470,330,500	761,500	847,258,750	1,320,089,490

Anlage K.

Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten am Schlusse jedes Monats im Jahre 1895.

In Tausenden Mark (000 weggelassen).

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30 Juni	31. Juli	31. Aug.	30 Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
I. Platz-Wechsel.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	965	949	1,170	1,067	1,114	1,063	1,268	1,255	1,550	1,309	1,181	985
Augsburg	3,732	3,651	3,627	3,845	3,707	3,572	3,350	3,234	3,376	4,850	5,479	5,300
Bielefeld	5,711	5,871	6,248	6,090	5,629	5,346	5,149	5,363	5,387	5,033	5,145	5,040
Braunschweig	3 618	3,313	3,610	3,270	3,677	4,008	4,095	4,136	4,384	4,251	4,197	4,290
Bremen	1 991	1,062	1,353	973	1,776	2,392	3,393	2,425	3,940	4,468	3,191	4,128
Breslau	14,700	12,864	15,318	14,810	14,956	19,083	17,568	16,936	21,303	20,979	21,183	23,519
Bromberg	3,658	3,651	3,755	3,960	4,116	4,547	4,787	4,986	5,224	5,476	5,295	5,336
Cassel	7,896	7,144	7,276	7,449	7,897	8,839	8 600	8,547	8,744	9,132	8,521	7,872
Chemnitz	4,452	4,178	4,125	4,085	3,936	3,922	3,591	4,000	4 429	4,573	4 212	4,228
Coblenz	5,531	4,836	4,877	5,504	5,222	5 257	4,671	4,683	4,914	4,994	5,526	5,213
Cöln	9,783	7,576	7,392	7,135	7,761	8,106	8,235	8,238	9,032	9,225	10,200	9,464
Cöslin	2,289	2,235	2,185	2,161	2,184	2,429	2,380	2,332	2,339	2,377	2,350	2,551
Cottbus	1,880	1,841	1,932	1,822	1,895	1,991	2,110	2,196	2,196	2,179	2,217	2,364
Crefeld	5,646	5,340	5,832	6,216	6,286	6,142	7,064	7,294	7,823	7,705	7,122	5,582
Danzig	5,230	5 036	5,299	5 324	4,938	6,052	5,893	5,942	6,704	6,698	7,313	5,820
Dortmund	5,702	5,666	5,985	6,633	6,542	7,200	6,711	7,149	7,468	7,608	7 816	7,086
Dresden	2,716	2,248	2,648	2,714	3,133	3,421	3,299	2,767	2,700	2,622	2,895	2,585
Düsseldorf	3,491	3,421	3,451	3,316	3,158	3,221	3,371	3,694	3,909	4,195	3,812	3,309
Duisburg	2,677	3,003	2,887	3,258	2,964	3,202	2,946	3,644	3,753	3,943	3,623	3 525
Elberfeld	10,755	10,437	11,605	12,509	13,457	13,913	14,099	13,164	14,053	14,671	14 613	12,312
Elbing	1,431	1,478	1,766	1,827	1,922	2,034	1,992	1,926	1,811	1,654	1,500	1,582
Emden	464	453	512	536	509	516	460	458	505	576	518	566
Erfurt	587	557	789	862	818	813	852	911	1,108	1,334	1,255	1,128
Essen	6,808	6,196	6,200	6,863	7,184	7,600	7,809	8,113	8,707	8,647	8,259	6,984
Flensburg	3,161	3,181	3,459	4,453	4 652	4,762	4,315	4,355	4,406	4,568	4,388	4,055
Frankfurt a. M.	4,954	4,473	7 700	5,079	5,426	8,674	6,297	7,212	10,552	11,183	13,002	12,210
Frankfurt a. d. O.	938	997	997	908	905	960	925	911	1,029	1,170	1,158	1,071
Gera	1,593	1,466	1,402	1,538	1,559	1,600	1,418	1,450	1,776	1,767	1,717	1,520

Gleiwitz	6,324	5,722	5,662	6,745	7,613	8,036	7,778	7,493	7,897	8,637	7,639	7,483
Glogau	8,429	8,062	8,679	8,490	8,584	8,574	9,284	9,312	9,278	9,618	8,730	9,362
Görlitz	3,371	3,361	3,632	3,625	3,757	4,082	4,000	4,001	4,004	3,863	3,741	4,095
Graudenz	1,433	1,459	1,476	1,512	1,565	1,812	2,172	2,018	2,129	2,053	2,125	1,995
Halle a. d. S.	5,124	3,484	4,155	3,259	3,645	6,164	5,069	5,984	7,752	6,580	4,990	4,499
Hamburg	12,361	11,509	12,690	13,952	12,342	16,965	12,470	11,795	17,437	16,011	16,694	21,261
Hannover	10,313	9,824	9,832	9,959	10,614	11,570	11,158	11,330	13,269	12,383	12,053	11,476
Karlsruhe	6,829	6,359	6,844	6,248	6,435	6,918	6,535	6,657	7,584	9,889	10,541	10,170
Kiel	2,657	2,511	2,812	4,658	5,070	4,761	4,265	3,906	3,882	3,141	2,830	3,172
Königsberg i. Pr.	9,609	9,015	10,298	9,324	10,785	10,691	9,581	8,829	12,065	12,178	11,950	12,371
Landsberg a. d. W.	3,615	3,608	3,397	3,389	3,406	3,353	3,054	3,339	3,386	3,444	3,252	3,320
Leipzig	2,205	1,134	4,465	1,385	1,502	5,107	2,594	3,049	8,537	2,819	3,189	7,500
Liegnitz	7,151	6,948	6,889	6,774	6,535	6,756	7,534	7,064	8,070	9,662	9,673	12,756
Lübeck	5,787	5,248	4,955	4,671	4,776	5,252	4,824	4,728	4,883	5,202	5,174	4,836
Magdeburg	5,683	4,027	5,418	4,867	5,144	6,383	4,635	4,724	6,967	6,201	5,527	6,150
Mainz	4,029	3,672	3,852	3,446	3,559	3,944	3,887	3,727	4,541	5,105	5,111	4,470
Mannheim	7,972	6,789	6,640	6,869	8,090	9,422	9,538	9,802	10,458	12,596	12,957	12,729
Memel	1,680	1,529	1,555	1,424	1,315	1,152	1,044	1,151	1,376	1,744	1,926	1,867
Metz	1,395	1,254	1,528	1,482	1,691	1,693	1,354	1,590	1,536	1,836	2,093	1,798
Minden	1,495	1,369	1,569	1,725	1,865	1,664	1,606	1,743	1,999	1,955	1,867	1,837
Mülhausen i. E.	2,895	2,476	3,893	3,141	2,514	2,896	3,874	3,171	3,406	2,897	3,247	3,591
München	1,545	1,242	1,670	1,341	2,499	2,251	1,977	1,614	3,392	4,785	4,591	5,202
Münster i. W.	5,175	5,227	5,687	5,550	5,647	5,885	6,095	5,844	6,310	6,711	6,502	5,681
Nordhausen	1,982	1,704	2,136	2,203	2,052	1,934	1,812	1,798	1,705	1,437	1,379	1,295
Nürnberg	2,695	2,875	3,284	2,893	3,086	2,873	2,761	2,646	3,622	4,369	4,564	4,354
Osnabrück	486	466	561	524	583	535	508	602	686	628	561	540
Posen	6,016	5,360	6,042	6,108	6,092	6,800	6,827	6,856	7,622	7,370	6,668	7,169
Siegen	1,326	1,214	1,256	1,264	1,427	1,460	1,502	1,544	1,595	1,727	1,759	1,595
Stettin	5,861	5,277	5,661	5,815	5,935	6,406	6,172	6,638	6,666	6,441	6,693	6,971
Stolp	2,165	1,921	2,077	2,003	2,150	2,362	2,468	2,443	2,441	2,818	2,852	3,164
Stralsund	3,405	3,803	3,768	3,666	3,660	4,322	4,234	4,244	4,374	4,431	4,045	4,065
Straßburg i. E.	5,691	5,069	5,575	5,654	5,271	6,496	5,655	5,434	5,162	6,876	6,198	6,961
Stuttgart	3,382	2,962	3,359	2,942	3,175	3,008	2,859	3,050	3,802	3,964	3,631	3,852
Thorn	1,589	1,484	1,422	1,407	1,520	1,519	1,499	1,624	1,693	1,642	1,490	1,568
Tilsit	2,083	2,323	2,532	2,543	2,522	2,550	2,410	2,480	2,734	2,897	2,937	3,112
Wiesbaden	52	54	58	74	89	42	45	65	109	105	82	80
Bei den Reichsbankanstalten	276,169	253,374	278,729	274,939	283,928	316,303	299,928	299,616	345,311	351,202	346,949	352,272
Bei der Reichshauptbank	5,770	5,177	26,781	8,074	7,964	28,153	6,705	6,478	42,912	12,980	14,315	44,618
Ueberhaupt	281,939	258,551	305,510	283,013	291,892	344,456	306,633	306,094	388,223	364,182	361,264	396,890

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	II. Einzugs-Wechsel.											
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	1,055	940	1,221	1,131	1,124	1,431	1,090	1,122	1,331	1,402	1,359	1,312
Augsburg	1,381	1,299	1,477	1,239	1,500	1,442	1,444	1,297	1,752	2,391	2,336	2,079
Bielefeld	2,145	1,986	2,240	2,072	2,166	2,278	1,958	1,955	2,421	2,354	2,281	2,288
Braunschweig	1,240	1,067	1,228	1,151	1,234	2,069	1,923	1,452	2,263	2,243	1,978	1,940
Bremen	3,594	2,669	3,653	3,308	3,994	6,230	5,582	4,638	5,657	5,798	5,580	8,951
Breslau	5,712	4,801	5,838	4,794	4,953	6,168	5,947	5,111	6,579	7,697	6,657	6,741
Bromberg	918	720	1,158	913	1,338	1,336	1,398	1,240	1,582	1,697	1,585	1,516
Cassel	2,028	1,742	2,336	2,194	2,206	2,532	1,963	2,065	2,272	2,673	2,612	2,702
Chemnitz	3,101	2,489	3,145	3,013	3,159	3,694	3,517	2,989	3,954	4,348	3,682	3,824
Coblenz	1,932	1,584	1,871	1,880	1,927	2,287	2,221	1,877	2,277	2,554	2,487	2,399
Cöln	17,506	15,603	17,259	16,835	18,750	20,460	18,947	17,446	20,346	21,850	20,260	18,672
Cöslin	395	394	385	354	402	439	394	392	478	500	477	431
Cottbus	922	799	904	883	913	1,103	975	975	1,113	1,057	1,030	1,172
Crefeld	2,513	2,127	2,647	2,560	2,557	3,022	2,651	2,212	3,361	3,212	2,796	3,170
Danzig	1,845	1,372	2,156	1,839	1,676	2,221	1,754	1,720	1,881	2,660	2,568	3,007
Dortmund	4,919	4,812	5,135	5,121	5,252	5,582	5,948	5,575	6,366	6,475	5,909	6,038
Dresden	3,770	3,347	3,886	3,728	4,162	4,591	4,347	3,876	5,083	6,265	5,128	5,731
Düsseldorf	4,228	3,738	4,649	4,357	4,666	4,897	4,734	4,186	4,998	4,918	4,641	4,107
Duisburg	2,133	1,817	2,199	2,228	2,612	2,572	2,734	2,654	3,140	3,268	2,681	2,602
Elberfeld	12,047	11,122	13,137	11,613	13,359	15,854	14,817	14,433	16,161	15,794	13,896	12,595
Elbing	689	580	608	653	740	768	732	624	793	840	787	548
Emden	285	136	152	199	324	467	434	258	343	349	355	345
Erfurt	1,367	1,267	1,573	1,542	1,614	1,789	1,826	1,651	2,066	2,146	1,928	1,879
Essen	4,510	4,207	4,679	4,814	4,661	5,133	5,078	4,977	5,180	5,129	4,724	4,541
Flensburg	476	313	368	303	383	379	344	331	383	536	489	454
Frankfurt a. M.	10,504	9,285	10,283	10,075	11,218	13,972	14,589	12,953	15,901	17,699	17,736	16,849
Frankfurt a. d. O.	312	310	368	314	329	367	399	395	446	483	428	404
Gera	1,153	906	1,121	953	1,037	1,278	1,587	1,308	1,622	1,813	1,424	1,622
Gleiwitz	1,917	1,555	2,431	2,280	2,188	2,503	2,515	2,164	3,240	3,232	2,973	3,145
Glogau	957	805	1,058	982	942	956	830	688	919	862	857	2,240
Görlitz	894	798	950	835	867	967	863	864	1,077	1,033	1,095	981

Graudenz	314	283	406	354	345	334	358	356	369	408	359	329
Halle a. d. S.	1,806	1,476	1 909	1,758	1,922	2,181	1,933	1,800	2,366	3,414	2,833	3,037
Hamburg	12,403	9,447	11,732	11,177	12,001	15,243	14,567	11,698	15,623	15 812	15,149	18,637
Hannover	4,517	3,522	3,794	4,011	3 995	4,648	4,768	4,335	5,619	5,375	5,192	5,008
Karlsruhe	3,229	2,859	3,491	3 236	3,381	3,248	2,962	3,037	4,027	4,488	4,454	4,544
Kiel	915	878	976	875	940	1,246	1,245	1,110	1,156	1,256	1,145	1,138
Königsberg i. Pr.	1,942	1,555	2,335	1,822	1,945	2,473	2 027	1,844	2,107	2,338	2,424	3,101
Landsberg a. d. W.	313	351	462	341	334	341	351	321	410	497	408	362
Leipzig	8,747	7,756	9,585	8,947	9,548	12 894	11,906	10,211	12,432	13,609	10,831	11 268
Liegnitz	930	824	1,329	1,049	972	1,196	1,237	1,092	1,456	1,403	1,482	2,877
Lübeck	939	749	928	823	874	1 259	996	971	1,239	2,003	1,582	1,431
Magdeburg	4,939	4,075	4,549	4,288	4,705	6,165	5,424	4,023	6,550	6,423	6,505	7 781
Mainz	2,797	2,577	3,021	2,588	2,782	3 275	2,873	2,561	3,491	3,650	3,516	3,166
Mannheim	4,305	3,795	4,933	4,572	5,223	6 207	5,914	4,784	6 611	7,210	6,599	6,520
Memel	499	333	362	564	660	519	316	314	533	753	651	394
Metz	1,806	1,716	1,992	1,984	1,897	2,152	1 797	1,946	2,485	2,583	2,463	2 218
Minden	598	521	684	583	578	684	568	559	672	705	604	642
Mülhausen i. E.	952	911	1,061	964	1,015	1 560	1,066	1,066	1,358	1,664	1,566	1,803
München	2,685	2,424	3,071	2,892	2,658	3,911	2,804	2,446	3,652	4,320	4,350	4 325
Münster i. W.	2,282	1,924	2 217	2,367	2,314	2 514	2,433	2,095	2,523	2,678	2,555	2,702
Nordhausen	434	453	507	381	494	532	464	468	547	569	589	644
Nürnberg	2,315	1,987	2,363	2,292	2,292	2,776	2 644	2,268	2,453	3 087	3,107	2,923
Osnabrück	586	489	534	583	623	809	771	579	641	775	723	725
Posen	2,007	1,844	2,168	2 064	2,254	2,560	2,394	2,247	2 845	3,194	2,779	2,592
Siegen	388	333	421	350	361	355	362	392	492	508	444	515
Stettin	2,080	1,698	2,289	1,971	2,196	2,598	2,625	2,175	2 652	3,168	3,108	2 903
Stolp	273	244	304	297	275	321	234	283	350	326	313	293
Stralsund	221	223	248	268	253	268	242	293	424	557	490	275
Straßburg i. E.	1,950	1,626	2,479	1,969	1,951	2,501	2,420	2,374	2,876	2,974	3,129	3,181
Stuttgart	3,571	3,276	3,805	3,416	3,440	4,538	4,040	3,859	5,090	5,463	5,449	5,472
Thorn	555	441	661	638	648	638	619	708	1,018	1,031	943	783
Tilsit	475	399	491	478	513	586	501	464	577	706	635	542
Wiesbaden	598	551	651	621	574	671	629	660	921	839	818	871
Bei den Reichsbankanstalten	168,819	146,130	175,873	164,686	176,216	208,990	197,031	176,767	221,050	236,764	219,934	227,287
Bei der Reichshauptbank	34,480	32,320	34,730	33,992	37,979	44,394	46,322	42,230	46,592	52,225	47,818	44,118
unterwegs befindlich	21,403	24,388	54,218	41,239	22,990	66,564	21,638	33,728	74,001	31,121	43,715	97,837
Ueberhaupt	224,702	202,838	264,821	239,917	237,185	319,948	264,991	252,725	341,643	320,110	311,467	369,242

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	III. Wechsel aufs Ausland.											
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Bei der Reichshauptbank .	2,227	2,124	2,160	2,363	2,470	2,592	2,454	2,983	2,657	2,560	2,817	2,879
	IV. Lombard-Darlehne.											
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	122	170	139	137	116	171	99	120	135	121	93	90
Augsburg	14	11	26	24	23	23	35	35	35	31	40	30
Bielefeld	223	359	399	303	219	375	341	282	424	316	392	614
Braunschweig	212	237	60	107	98	126	215	279	240	199	88	761
Bremen	93	157	654	854	282	425	608	391	1,729	190	223	2,184
Breslau	2,567	2,503	3,931	2,511	2,350	6,121	3,155	3,084	9,372	5,267	3,680	14,644
Bromberg	1,544	1,792	1,670	1,709	1,393	1,595	1,306	1,516	1,924	1,352	1,268	1,626
Cassel	1,864	2,254	2,001	2,086	2,112	2,302	2,134	2,017	2,816	2,419	2,503	2,761
Chemnitz	1,939	2,010	2,117	1,797	1,585	1,593	2,221	2,234	2,212	2,285	2,138	2,167
Coblenz	1,577	1,610	1,680	1,644	1,411	1,806	1,767	1,653	1,666	1,811	1,719	1,708
Cöln	1,353	1,896	2,054	2,139	2,246	2,679	2,297	2,384	2,280	2,361	2,424	2,860
Cöslin	1,118	1,248	1,527	1,346	1,213	1,538	1,120	1,074	1,114	1,095	980	1,152
Cottbus	1,205	1,119	1,237	1,233	1,252	1,408	1,342	1,256	1,363	1,251	1,295	1,362
Crefeld	701	544	451	455	562	563	589	541	583	513	483	646
Danzig	2,350	2,138	2,823	2,033	1,671	2,239	1,962	1,585	1,955	1,196	1,839	2,484
Dortmund	738	652	688	965	761	888	965	1,720	1,715	1,812	1,279	1,606
Dresden	1,387	1,420	2,306	2,175	2,041	2,228	1,560	1,864	3,159	2,010	1,878	2,761
Düsseldorf	548	549	513	560	616	393	381	411	790	876	484	1,319
Duisburg	1,179	1,635	1,769	2,094	1,926	2,017	1,784	1,784	1,609	1,573	1,759	1,911
Elberfeld	448	565	529	620	592	556	590	571	581	744	614	1,871
Elbing	623	620	652	720	744	731	655	566	593	576	578	567
Emden	94	68	175	371	150	215	157	122	107	132	139	265
Erfurt	785	662	1,079	1,092	1,089	1,581	1,202	1,147	1,469	1,479	1,186	1,950
Essen	564	566	691	862	706	728	671	724	1,028	1,327	1,204	1,899
Flensburg	345	281	439	659	586	961	718	403	524	479	198	416
Frankfurt a. M.	1,040	909	2,091	663	1,055	3,540	1,021	1,126	8,167	1,700	2,038	7,420
Frankfurt a. d. O. . . .	366	309	462	336	258	302	276	393	502	355	357	389
Gera	1,977	2,136	2,360	1,765	1,506	1,687	1,621	1,783	1,887	1,894	1,934	2,279
Gleiwitz	588	587	779	1,021	1,102	969	1,076	1,071	1,259	1,240	1,064	1,378

Glogau	840	1,117	833	855	671	1,498	883	687	831	811	1,227	2,342
Görlitz	534	546	1,611	545	531	614	523	457	1,871	582	487	3,073
Graudenz	301	265	308	291	313	299	291	286	347	334	310	310
Halle a. d. S.	1,492	2,133	2.217	1,755	1,555	2,891	1,410	1,376	4,669	1,613	1,858	3,988
Hamburg	653	1,253	777	420	669	1,687	1,516	1,052	2,856	920	788	5,219
Hannover	1,893	1,831	3,625	1,982	1,521	3,938	1,842	1,723	8,730	3,292	2,394	6,184
Karlsruhe	377	636	473	404	456	379	463	498	965	726	660	658
Kiel	585	513	649	1,064	778	779	615	678	674	718	457	567
Königsberg i. Pr.	2,626	2,554	3,055	2,377	2,284	4,226	2,591	2,460	3,358	2,178	2,335	5,578
Landsberg a. d. W.	1,054	998	1,163	978	875	1,130	1,052	1,010	1,166	1,032	839	1,006
Leipzig	716	1,117	1,252	1,332	1,242	1,362	1,277	1,643	1,676	1,960	2,045	7,166
Liegnitz	736	701	1,228	803	768	2,207	1,021	854	2,704	961	1,068	3,873
Lübeck	954	833	1,252	1,184	834	1,126	795	787	1,631	885	849	1,809
Magdeburg	2 702	3,199	2,839	2,609	2,716	2,756	2,036	1,664	3,407	2,648	1,915	3,242
Mainz	646	626	722	515	700	677	573	535	685	625	864	1,075
Mannheim	425	373	352	517	982	1,256	1,448	1,364	1,479	1,220	1,245	3,175
Memel	574	668	552	395	280	347	299	376	509	694	919	871
Metz	346	537	354	749	500	517	520	401	583	558	863	576
Minden	370	414	510	450	416	423	408	337	421	391	412	587
Mülhausen i. E.	47	50	49	43	46	59	81	105	135	108	78	561
München	107	66	69	57	56	60	68	60	58	62	57	50
Münster i. W.	747	684	1,470	2,072	1,078	2,257	1,555	1,155	2,281	2,637	1,555	2,677
Nordhausen	130	197	338	177	191	527	139	329	286	255	253	313
Nürnberg	295	261	267	257	238	296	272	255	245	256	274	268
Osnabrück	655	322	596	368	322	344	343	299	631	507	400	668
Posen	2,489	3,033	3,740	3,245	3,510	3,835	3,460	3,162	4,522	3,608	2,697	4,074
Siegen	542	525	525	544	508	507	544	519	673	590	572	638
Stettin	2,763	2,606	3,254	3,071	2,617	3,008	2,563	2,678	2,950	2,748	2,408	6,740
Stolp	682	822	768	836	797	1,052	874	1,009	996	739	713	1,105
Stralsund	1,013	1,093	1,343	1,147	992	1,148	925	973	1,292	1,256	1,127	1,364
Straßburg i. E.	124	188	416	151	143	147	265	143	1,430	722	554	220
Stuttgart	1,017	946	1,086	1,408	1,035	1,805	1,434	1,489	1,718	1,801	1,918	1,664
Thorn	1,063	862	660	570	543	560	466	503	563	471	433	615
Tilsit	580	489	503	413	383	382	243	223	338	216	415	472
Wiesbaden	681	648	927	722	708	776	703	727	877	770	738	750
Bei den Reichsbankanstalten	58,323	62,113	75,085	66,587	60,913	84,635	65,366	63,953	108,795	74,958	69,568	134,558
Bei der Reichshauptbank	9,530	9,312	18,082	11,371	12,109	33,371	13,542	15,102	41,104	23,365	21,361	76,636
Ueberhaupt	67,853	71,425	93,167	77,958	73,022	118,006	78,908	79,055	149,899	98,323	90,929	211,194

Anlage L.

Grundstücke der Reichsbank.

Der Werth der der Reichsbank zugehörigen Grundstücke war:

Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1895 ℳ	Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1895 ℳ	Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1895 ℳ	Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1895 ℳ
Berlin Reichsbankgebäude		11,990,000	Düren	—	36,000	Hannover	—	175,000	Neuwied	—	47,000
Grundstücke:			Düsseldorf	—	90,000	Harburg	—	50,000	Nordhausen	—	110,000
Kurstr. 6—13	12,611	279,600	Duisburg	—	80,000	Heilbronn	—	104,000	Nürnberg	—	232,000
Aachen	—	365,000	Elberfeld	—	572,000	Herford	—	30,000	Osnabrück	320	39,000
Allenstein	—	60,000	Elbing	—	50,000	Hildesheim	—	33,000	Paderborn	—	20,000
Altona	—	137,000	Erfurt	—	177,000	Insterburg	—	36,000	Pforzheim	—	65,000
Augsburg	—	198,000	Essen	—	120,000	Iserlohn	—	64,000	Plauen i. V.	—	100,000
Barmen	—	107,000	Flensburg	—	120,000	Karlsruhe	—	411,000	Posen	—	180,000
Beuthen	—	20,000	Forst	—	80,000	Kempten	—	85,000	Reichenbach i. V.	—	60,000
Bielefeld	—	90,000	Frankenthal	—	60,000	Kiel	—	151,000	Reutlingen	—	75,000
Bocholt	—	20,000	Frankfurt a. M.	—	851,000	Königsberg i. Pr.	—	237,000	Rheydt	—	58,000
Bochum	—	23,500	Frankfurt a. O.	—	100,000	Landsberg a/W.	—	75,000	Siegen	—	50,000
Braunschweig	—	190,000	Freiburg i. Br.	—	40,000	Leipzig	12,050	900,000	Soest	—	20,000
Bremen	—	510,000	Fürth	—	86,000	Liegnitz	—	232,000	Sorau	—	64,000
Breslau	—	828,000	Gelsenkirchen	—	70,000	Limburg a. L.	500	30,000	Spremberg	—	30,000
Bromberg	—	100,000	Gera	—	70,600	Lippstadt	—	20,000	Stettin	233	298,000
Cassel	—	196,000	M.-Gladbach	—	50,000	Lübeck	—	90,000	Stolp	—	72,000
Chemnitz	—	329,000	Gleiwitz	—	122,000	Lüdenscheid	—	60,000	Stralsund	—	155,000
Coblenz	—	175,000	Glogau	—	155,000	Magdeburg	—	340,000	Straßburg i. E.	—	400,000
Cöln	—	298,000	Göppingen	—	70,000	Mainz	—	480,000	Stuttgart	—	543,000
Cöslin	18	100,000	Görlitz	—	107,000	Mannheim	—	289,000	Thorn	—	50,000
Colmar i. Elſ.	—	80,000	Göttingen	—	63,000	Meerane	—	41,000	Tilsit	425	50,000
Cottbus	—	138,000	Graudenz	—	70,000	Memel	—	75,000	Ulm	933	50,000
Crefeld	—	191,000	Grünberg	204	75,000	Metz	—	115,000	Wiesbaden	—	85,000
Danzig	—	126,000	Guben	—	40,000	Minden	—	90,000	Wesel	—	100,000
Darmstadt	—	56,000	Gütersloh	—	21,000	Mülhausen i/E.	—	200,000	Witten	—	45,000
Dortmund	—	220,000	Hagen	—	70,000	München	—	426,000	Worms	—	36,000
Dresden	—	304,000	Halle a. d. S.	—	199,000	Münster i. W.	—	267,000	Zeitz	—	33,000
			Hamburg	—	997,000	Neuß	—	53,000	Ueberhaupt	27,294	29,857,700

An Erträgen aus Grundstücken sind überhaupt eingegangen		ℳ 27,294.08
Hierzu die 1894 eingezogenen Einkünfte für 1895		" 62.25
und die 1896 einzuziehenden Einkünfte für 1895		" 80.—
		ℳ 27,436.33
Ab davon: Die 1895 eingezogenen Einkünfte für 1894	ℳ 80.—	
und die 1895 eingezogenen Einkünfte für 1896	" 62.25	ℳ 142.25

Anlage M.

Gewinnberechnung für das Jahr 1895.

Einnahmen.

1. Gewinn von Platzwechseln	8,177,767 ℳ	
„ Versandtwechseln	7,018,885 „	
„ Wechseln auf außerdeutsche Plätze	129,862 „	ℳ 15,326,514
2. Gewinn an Lombardgeschäften		„ 3,102,627
3. Erhobene Gebühren		„ 2,983,883
4. Zinsen von Buchforderungen und diskontirten Effekten		„ 17,603
5. Erträge aus den Grundstücken der Bank		„ 27,294
6. Gewinn auf Gold		„ 1,100
7. Verschiedene Einnahmen:		
a) wieder eingezogene Unkosten	250,519 ℳ	
b) ersparte Gewinnantheile von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen	2,395 „	
c) auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen	1,319 „	
		„ 254,233
Einnahme		ℳ 21,713,253

Ausgaben.

1. Verwaltungskosten:			
a) für die Hauptbank	3,643,043 ℳ		
b) für die Bankstellen	6,042,354 „	9,685,398 „	
ab die im Jahre 1893 für die Kosten des Ergänzungsneubaues in Berlin und dessen Einrichtung reservirten		250,000 „	ℳ 9,435,398
2. Für Anfertigung von Banknoten			159,720
3. An den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 215)			1,865,730
4. Auf zweifelhafte Wechselforderungen reservirt			52,930
5. Der Betrag der nach §§ 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer			224,042
6. Verlust beim Verkauf des alten Bankgebäudes in Mainz			56,000
Ausgabe			11,793,819

Bilanz.

Es beträgt wie vorstehend die Einnahme		21,713,253
die Ausgabe		11,793,819
Gewinn für 1895		9,919,434
Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 bezw. der Abänderung desselben vom 18. Dezember 1889:		
1. an die Antheils-Eigner $3\frac{1}{2}$ % von 120,000,000 ℳ mit		4,200,000
2. Von dem Ueberreste von		5,719,434
ist die Hälfte mit an die Reichskasse	2,859,717 ℳ	
und die andere Hälfte mit an die Antheilseigner zu zahlen;	2,859,717 „	
wie oben	5,719,434 ℳ	
In dem Gewinn-Antheil der Antheilseigner von	2,859,717 ℳ	
tritt hinzu: der am Schluß des Jahres 1894 unvertheilt gebliebene Rest von	537 „	
zusammen	2,860,255 ℳ	

Anlage N.

Bilanz der Reichsbank am 30. Dezember 1895.

Activa.

		ℳ	ℳ
1. Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1 392 ℳ gerechnet			370,024,517
2. Der Kassen-Bestand, und zwar an:			
a) kursfähigem, deutschen geprägten Gelde		483,054,592	
b) Reichskassenscheinen		15,952,120	
c) und d) eigenen Banknoten			
zu 500 Thaler ℳ	—		
„ 100 „ „	—		
„ 50 „ „	— 150		
„ 25 „ „			
„ 10 „ „	— 180		
„ 1000 Mark „	291,228,000		
„ 500 „ „	668,000		
„ 100 „ „	177,769,400	469,665,730	
e) Noten anderer Banken		9,375,600	978,048,042
3. Der Bestand an Silber in Barren und Sorten		—	—
4. Die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:			
a) Platzwechsel	ℳ		
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	139,781,800		
in längerer Sicht	257,106,635	396,888,435	
b) Versandtwechsel auf deutsche Plätze			
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	161,547,800		
in längerer Sicht	207,698,848	369,246,647	
c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze			
auf Belgien	151,094		
„ England	2,377,661		
„ Frankreich	239,677		
„ Holland	98,593		
„ Italien	16,006		
„ Kopenhagen	44,295		
„ Schweiz	61,424		
„ Skandinavien	7,829	2,996,579	769,131,662
5. Der Betrag der Lombardforderungen, und zwar:			
a) auf Gold oder Silber		8,350	
b) „ Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13 Ziff. 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art		206,660,000	
c) „ andere Effekten		—	
d) „ Waaren		4,520,000	211,188,350
6. Der Bestand an Effekten:			
a) an gekauften Schatzanweisungen und anderen Werthpapieren		19,984,629	
b) an eigenen Effekten		—	
c) an Effekten des Reservefonds		—	19,984,629
7. Das Guthaben der Bank im Kontokorrent-Verkehr bei ihren Korrespondenten		—	5,335,030
Seite . . .			2,353,712,231

Uebertrag . . .		2,353,712,231
8. Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechselforderungen	—	17,553
9. Der Werth der der Bank gehörigen Grundstücke	—	29,857,700
10. Verschiedene Aktiva:		
a) Vorschüsse auf zur Diskontirung genehmigte Wechsel	—	
b) Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten	428,778	
c) Bau-Vorschüsse	1,956,009	
d) Zum Umlauf nicht mehr geeignete und deßhalb von den Kassen-Beständen abgesetzte Banknoten	26,825,740	
e) Verschiedene Forderungen	6,066,063	
f) Noch nicht verrechnete Kosten für Anfertigung von Banknoten	—	35,276,590
		2,418,864,074

Passiva.

	ℳ	ℳ
1. Das Grundkapital		120,000,000
2. Der Reservefonds		30,000,000
3. Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen:		
derselbe betrug am 31. Dezember 1894	161,200	
hiervon sind im Jahre 1895 abgeschrieben	160,230	
	970	
Für das Jahr 1895 reservirt	52,930	
		53,900
4 Der Gesammt-Betrag der in Betrieb gegebenen Banknoten: zu 500 Thaler	106,500	
„ 100 „	558,300	
„ 50 „	236,775	
„ 25 „	592,350	
„ 10 „	252,135	
„ 1000 Mark	772,063,000	
„ 500 „	1,431,500	
„ 100 „	1,042,340,400	
		1,816,580,960
5. Das Guthaben der Giro- und Kontokurrentgläubiger . .		438,760,659
6. Der Betrag der Depositen (unverzinslich)		811,365
7. Der Betrag der nach §§ 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer		224,041
8. Verschiedene Passiva:		
a) Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen .	1,178,972	
b) Betrag noch nicht ausgezahlten Auftragswechsel	134,984	
c) Die dem Jahre 1896 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken	2,145,894	
d) Noch nicht abgehobene Dividenden	809,738	
e) Verschiedene Buchschulden einschl. 250 000 Mark Reserve für die Kosten des Ergänzungsneubaues in Berlin und dessen Einrichtung	2,443,588	
		6,713,176
9. Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1895:		
a) für das Reich	2,859,717	
b) für die Bankantheils-Inhaber . . . . ℳ 2,859,717 hierzu treten die 1894 unvertheilt gebliebenen . . . . „ 538	2.860,255	
		5,719,972
		2,418,864,074

Anlage O.

Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten.

		abhängig von:
Berlin	Direktorium.	
Aachen	Stelle.	
Alfeld	Neben-St.	Hannover.
Allenburg	„	Königsberg.
Allenstein	„	Königsberg.
Altenburg	„	Gera.
Altona	„	Hamburg.
Anclam	„	Stettin.
Apolda	„	Erfurt.
Aschaffenburg	„	Frankf. a. M.
Aschersleben	„	Magdeburg.
Augsburg	Stelle.	
Bamberg	Neben-St.	Nürnberg.
Barmen	„	Elberfeld.
Bartenstein	„	Königsberg.
Barth	„	Stralsund.
Bautzen	„	Dresden.
Bayreuth	„	Nürnberg.
Belgard	„	Cöslin.
Bernburg	„	Magdeburg.
Beuthen	„	Gleiwitz.
Bielefeld	Stelle.	
Bingen	Neben-St.	Mainz.
Bischofsburg	Waarendepot	Königsberg.
Bocholt	Neben-St.	Münster i. W.
Bochum	„	Dortmund.
Bonn	„	Cöln.
Brandenburg a. d. H.	„	Berlin.
Braunsberg	„	Königsberg.
Braunschweig	Stelle.	
Bremen	Haupt-St.	
Breslau	„	
Brieg	Neben-St.	Breslau.
Bromberg	Stelle.	
Bruchsal	Neben-St.	Karlsruhe.
Bütow	„	Stolp.
Bunzlau	„	Görlitz.
Cammin	Waarendepot	Stettin.
Cassel	Stelle.	
Celle	Neben-St.	Hannover.
Chemnitz	Stelle.	
Coblenz	„	
Cöln (Deutz)	Haupt-St.	
Cörlin	Waarendepot	Cöslin.
Cöslin	Stelle.	
Colberg	Neben-St.	Cöslin.
Colmar i. Els.	„	Mülhaus. i. E.
Cottbus	Stelle.	
Crefeld	„	
Crimmitschau	Neben-St.	Chemnitz.
Culm	„	Danzig.
Cüstrin	„	Landsbg. a. d. W.
Danzig	Haupt-St.	
Darmstadt	Neben-St.	Mainz.
Demmin	Waarendepot	Stralsund.
Dessau	Neben-St.	Magdeburg.
Deutsch-Krone	„	Posen.
Dillenburg	„	Siegen.
Dortmund	Haupt-St.	
Dresden	Stelle.	
Düren	Neben-St.	Cöln.
Düsseldorf	Stelle.	
Duisburg	„	
Eisenach	Neben-St.	Erfurt.
Elberfeld	Stelle.	
Elbing	„	
Emden	„	
Erfurt	„	
Eschwege	Neben-St.	Cassel.
Essen	Stelle.	
Eupen	Neben-St.	Aachen.
Finsterwalde	„	Cottbus.
Fischhausen	Waarendepot	Königsberg
Flatow	„	Bromberg.
Flensburg	Stelle.	
Forst	Neben-St.	Cottbus.
Frankenthal	„	Mannheim.
Frankfurt a. M.	Haupt-St.	
Frankfurt a. d. O.	Stelle.	
Freiburg i. Breisg.	Neben-St.	Karlsruhe.
Fürth	„	Nürnberg.
Fulda	„	Cassel.
Geestemünde	„	Bremen.
Gelsenkirchen	„	Essen.
Gera	Stelle.	
Gerdauen	Waarendepot	Königsberg.
Gießen	Neben-St.	Frankf. a. M.
M. Gladbach	„	Crefeld.
Glauchau	„	Chemnitz.
Gleiwitz	Stelle.	
Glogau	„	
Schwäb. Gmünd	Neben-St.	Stuttgart.
Gnesen	„	Posen.
Goch	„	Crefeld.
Göppingen	„	Stuttgart.
Görlitz	Stelle.	
Göttingen	Neben-St.	Cassel.
Goldap	„	Königsberg.
Gotha	„	Erfurt.
Graudenz	Stelle.	
Greifswald	Neben-St.	Stralsund.
Greiz	„	Gera.
Grünberg	„	Glogau.
Guben	„	Cottbus.
Gütersloh	„	Bielefeld.
Gumbinnen	„	Königsberg.
Gummersbach	„	Cöln.
Hagen	„	Dortmund.
Halberstadt	„	Magdeburg.
Halle a. d. S.	Stelle.	
Hamburg	Haupt-St.	
Hameln	Neben-St.	Hannover.
Hamm	„	Münster i. W.
Hanau	„	Frankf. a. M.

		abhängig von:
Hannover (Linden)	Haupt-St.	
Harburg	Neben-St.	Hamburg.
Heidelberg	„	Mannheim.
Heilbronn	„	Stuttgart.
Herford	„	Bielefeld
Hilden	„	Düsseldorf.
Hildesheim	„	Hannover.
Hirschberg i. Schl.	„	Liegnitz.
Hof i. B.	„	Chemnitz
Jarmen	Waarendepot	Stettin.
Inowrazlaw	Neben-St.	Bromberg.
Insterburg	Commandite	Königsberg.
Iserlohn	Neben-St.	Dortmund.
Kaiserslautern	„	Mannheim.
Karlsruhe	Stelle.	
Kattowitz	Neben-St.	Gleiwitz.
Kaufbeuren	„	Augsburg.
Kempten	„	Augsburg.
Kiel	Stelle.	
Kitzingen	Neben-St.	Nürnberg.
Königsberg i. Pr.	Haupt-St.	
Königsberg i. N.-M.	Waarendepot	Stettin.
Konitz	Neben-St.	Bromberg.
Konstanz	„	Karlsruhe.
Kreuznach	„	Coblenz.
Krotoschin	„	Posen.
Kulmbach	„	Nürnberg.
Labiau	„	Königsberg.
Lahr	„	Karlsruhe.
Landau	„	Mannheim.
Landeshut i. Schl.	„	Liegnitz.
Landsberg a. d. W.	Stelle.	
Langenberg	Neben-St.	Elberfeld.
Lauenburg i. Pomm.	„	Stolp.
Leipzig	Haupt-St.	
Lennep	Neben-St.	Elberfeld.
Liegnitz	Stelle.	
Limburg a. d. Lahn	Neben-St.	Coblenz.
Lindau	„	Augsburg.
Lippstadt	„	Münster i. W.
Lissa	„	Posen.
Lörrach	„	Karlsruhe.
Ludwigshafen a. Rh.	„	Mannheim.
Lübeck	Stelle.	
Lüdenscheid	Neben-St.	Dortmund.
Lüneburg	„	Hamburg.
Lyck	„	Königsberg.
Magdeburg	Haupt-St.	
Mainz	Stelle.	
Mannheim	Haupt-St.	
Marienburg	Neben-St.	Elbing.
Marienwerder	„	Danzig.
Meerane	„	Chemnitz.
Memel	Stelle.	
Memmingen	Neben-St.	Augsburg.
Meseritz	„	Posen.
Metz	Stelle.	
Minden	„	
Mühlhausen i. Thür.	Neben-St.	Erfurt.
Mülhausen i. Elsaß	Stelle.	
Mühlheim (Rhein)	Neben-St.	Cöln.
Mülheim a. d. Ruhr	„	Essen.

		abhängig von:
München	Haupt-St.	
Münster i. W.	Stelle.	
Naumburg a. d. S.	Neben-St.	Halle a. S.
Neisse	„	Breslau.
Neubrandenburg	„	Lübeck.
Neumünster	„	Kiel.
Neuß	„	Cöln.
Neustadt a. d. Haardt	„	Mannheim.
Neustettin	„	Cöslin.
Neuwied, Heddesdorf	„	Coblenz
Nordhausen	Stelle.	
Nürnberg	„	
Oberhausen	Neben-St.	Duisburg.
Offenbach	„	Frankf. a. M.
Offenburg	„	Karlsruhe.
Osnabrück	Stelle.	
Osterode	Neben-St.	Elbing.
Ostrowo	„	Posen.
Paderborn	„	Münster i. W.
Pasewalk	Waarendepot	Stettin.
Passau	Neben-St.	München.
Pforzheim	„	Karlsruhe.
Pillkallen	„	Tilsit.
Pirmasens	„	Mannheim.
Plauen i. Voigtl.	„	Chemnitz.
Pleschen	„	Posen.
Pößneck	„	Gera.
Posen	Haupt-St.	
Prenzlau	Neben-St.	Stettin.
Pyritz	Waarendepot	Stettin.
Quedlinburg	Neben-St.	Magdeburg.
Rastenburg	„	Königsberg.
Ratibor	„	Gleiwitz.
Ravensburg	„	Stuttgart.
Rawitsch	„	Posen.
Regensburg	„	München.
Reichenbach i. Schl.	„	Breslau.
Reichenbach i. Voigtl.	„	Chemnitz.
Remscheid	„	Elberfeld.
Reutlingen	„	Stuttgart.
Rheydt	„	Crefeld.
Rostock	„	Lübeck.
Rottweil	„	Stuttgart.
Rügenwalde	„	Stolp.
Ruhrort	„	Duisburg.
Ruß	„	Memel.
Saalfeld	Waarendepot	Elbing.
Saarbrücken	Neben-St.	Metz.
Sagan	„	Glogau.
Schippenbeil	Waarendepot	Königsberg.
Schirwindt	Neben-St.	Tilsit.
Schlawe	Waarendepot	Stolp.
Schneidemühl	Neben-St.	Posen.
Schwedt a. d. O.	„	Stettin.
Schwelm	„	Elberfeld.
Schwiebus	„	Frankf. a. O.
Siegen	Stelle.	
Soest	Neben-St.	Münster i. W.
Solingen	„	Cöln.
Sommerfeld	„	Glogau.
Sonderburg	„	Flensburg.
Sorau	„	Görlitz.

		abhängig von:
Speyer	Neben-St.	Mannheim.
Spremberg . . .	„ . .	Cottbus.
Stallupönen . .	Waarendepot	Königsberg
Stargard i. Pomm.	Neben-St. .	Stettin.
Pr. Stargardt . .	„ . .	Danzig.
Stettin	Haupt-St.	
Stolp	Stelle.	
Stralsund . . .	„	
Straßburg i. Elsaß	Haupt-St.	
Stuttgart	Haupt-St.	
Suhl	Neben-St. .	Erfurt.
Tapiau	Waarendepot	Königsberg
Thorn	Stelle.	
Tilsit	„	
Tondern	Neben-St. .	Flensburg.
Traben (Trarbach) .	„ . .	Coblenz.
Treptow a. d. T. .	Waarendepot	Stettin.
Trier	Neben-St. .	Metz.
Ulm (Neu-Ulm)	„ . .	Stuttgart.
Viersen	„ . .	Crefeld.
Waldenburg i. Schl.	„ . .	Breslau.
Waren . . .	Waarendepot	Lübeck.
Wehlau . . .	Neben-St. .	Königsberg.
Weimar . . .	„ . .	Erfurt.
Weißenfels a. d. S.	„ . .	Halle a. d. S.
Wesel	Neben-St. .	Duisburg.
Wetzlar	„ . .	Coblenz.
Wiesbaden . .	Stelle.	
Witten a. d. Ruhr	Neben-St. .	Dortmund.
Wolgast	„ . .	Stralsund.
Wormditt . . .	Waarendepot	Königsberg.
Worms . . .	Neben-St. .	Mainz.
Wronke . . .	Waarendepot	Posen.
Würzburg . .	Neben-St. .	Nürnberg.
Zeitz	„ . .	Gera.
Zittau	„ . .	Dresden.
Zweibrücken . . .	„	Mannheim.
Zwickau	„ . .	Chemnitz.

Anlage P.

a) Verzeichniß

der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.

15 Mitglieder: v. Hansemann, A., Geh. Kommerzienrath. Mendelssohn-Bartholdy, Ernst, Geh. Kommerzienrath, Königl. Dänischer General-Konsul. Schinckel, Max, Bank-Direktor in Hamburg. Schwabach, Julius Geheimer Kommerzienrath. Kaempf, Direktor, Stadtrath a. D. Hecker, Emil, Kommerzienrath. Bleichröder, Julius, Bankier. v. Eckardstein, Freiherr, Ernst. v. Rothschild, Freiherr, Wilh. Karl, in Frankfurt a. M. Koch, Rudolph, Direktor. Stern, Theodor, Bankier in Frankfurt a. M. v. Oppenheim, Freiherr, Albert, Königl. Sächs. General-Konsul in Cöln. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Winterfeldt, Max, Justizrath. Frentzel, Ad., Geh. Kommerzienrath.

15 Stellvertreter: Simon, Berthold, Bankier, Kommerzienrath. Rieß, Eduard, Bankier. Helfft, Edmund, Kommerzienrath. Kochhann, Heinrich, Kaufmann und Stadtrath. Model, Julius, Bankier. Schönlank, William, General-Konsul der Republik Salvador. Schmidt, Eduard, Kommerzienrath, Königlich Schwedisch-Norwegischer General-Konsul. Bürgers, Max, Bankier. Zwicker, Arthur, Kaiserl. Türkischer General-Konsul. Kopetzky, Wilhelm, Bankier. Meyer, Georg, Bankier. Delbrück, Ludwig, Bankier. Wolde, Johann Georg, Kaufmann in Bremen. v. Siemens, Arnold, Fabrikbesitzer. Hardt, Engelbert, Kommerzienrath.

3 Deputirte: Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Bleichröder, Julius, Bankier. Hecker, Emil, Kommerzienrath.

3 Stellvertreter: Frentzel, Ad., Geh. Kommerzienrath. Mendelssohn-Bartholdy, Ernst, Geh. Kommerzienrath, Königl. Dänischer General-Konsul. Kaempf, Direktor, Stadtrath a. D.

b) Verzeichniß
der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben.*)

1. Bremen 8 Ausschußmitglieder: Delius, Friedr. Wilh., Königl. Preuß. General-Konsul. Unkraut, Alfred F., Kaufmann Wolde, Johann Georg, Kaufmann. Gruner, Theodor, Kaufmann. Melchers, Hermann, Kaufmann. Tewes, Carl, Kaufmann. Kulenkampff, Caspar Gottlieb, Kaufmann Fritze, W. A, Dr. jur., Theilhaber der Firma W. A. Fritze & Co. — 2 Beigeordnete: Wolde, Johann Georg, Kaufmann. Tewes, Carl, Kaufmann.

2. Breslau. 10 Ausschußmitglieder. Molinari, Leo, Geh. Kommerzienrath, Präsident der Handelskammer. Moriz-Eichborn, Philipp Heinrich, Kommerzienrath. Fromberg, Conrad, Bankier. Oelrichs, Geh. Regierungsrath, Ober-Regierungsrath a. D Kauffmann, Salomon, Fabrikbesitzer, Vizepräsident der Handelskammer und Handelsrichter. Heimann, Heinrich, Geh. Kommerzienrath. v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Bankier und Rittergutsbesitzer. Schottländer, Julius, Rittergutsbesitzer. Schoeller, Leopold, Geh. Kommerzienrath. Beck, Otto, Kaufmann. — 3 Beigeordnete: Heimann, Heinrich, Geh. Kommerzienrath. v Wallenberg-Pachaly, Gideon, Bankier und Rittergutsbesitzer. Moriz-Eichborn, Philipp Heinrich, Kommerzienrath.

3. Cöln. 10 Ausschußmitglieder: Deichmann, Theodor, Kommerzienrath, Bankier. Heuser, August, Geh. Kommerzienrath, Kaufmann. Seligmann, Heinrich, Bankier. Roeder, Hugo, Konsul, Kaufmann. Schoeller, Philipp, Kommerzienrath, Kaufmann in Düren. von Recklinghausen, Wilhelm, Kaufmann. Camphausen, Arthur, Bankier. vom Rath, Emil, Kommerzienrath, Kaufmann. von Oppenheim, Freiherr, Albert, Bankier. Rautenstrauch, Eugen, Kommerzienrath, Kaufmann. — 3 Beigeordnete: Heuser, August, Geh. Kommerzienrath, Kaufmann. vom Rath, Emil, Kommerzienrath, Kaufmann. Rautenstrauch, Eugen, Kommerzienrath, Kaufmann.

4. Danzig 6 Ausschußmitglieder: Mix, George Ludwig, Kommerz- und Admiralitätsrath a. D. Kosmack, Albert, Stadtrath. Boehm, Heinrich M., Kommerz- und Admiralitätsrath a. D Berenz, Emil, Kaufmann. Münsterberg, Otto, Kaufmann. Stoddart, Francis Blair, Kommerzienrath, Kaufmann. — 2 Beigeordnete: Stoddart, Francis Blair, Kommerzienrath, Kaufmann. Berenz, Emil, Kaufmann.

5. Dortmund. 8 Ausschußmitglieder: Schweckendieck, Ernst, Hütten-Direktor. Weydekamp, Carl, Fabrikant, Magistrats-Mitglied in Iserlohn. Korte, Carl Ernst, Bankier in Bochum Brand, Julius, Kaufmann, Stadtverordneter und Handelsrichter. Overbeck, Julius, Kommerzienrath und Fabrikbesitzer Aßmann, Theodor, Rentier in Lüdenscheid. Heintzmann, Otto, Landgerichtsrath a. D. Wiskott, Wilhelm, Bankier. — 2 Beigeordnete: Heintzmann, Otto, Landgerichtsrath a. D. Brand, Julius, Kaufmann, Stadtverordneter und Handelsrichter.

6. Frankfurt a. M. 10 Ausschußmitglieder: Hauck, Alexander Friedr. Joh., Bankier Ladenburg, Emil, Geh. Kommerzienrath. v. Neufville, Otto, Bankier. Andreae, Joh. Rud., Bankier. Metzler, Carl, Bankier. Bamberger, Rudolph, Bankier in Mainz. Eyssen, Bernh. Ferd., Bankier. Grunelius, Mor. Eduard, Bankier. Müller, Paul, Bankier. Stern, Theodor, Bankier. — 3 Beigeordnete: Grunelius, Mor. Eduard, Bankier. Hauck, Alexander Friedr. Joh, Bankier. Stern, Theodor, Bankier.

*) Die mit einem Kreuz Bezeichneten sind durch Tod oder aus anderen Gründen ausgeschieden.

7. **Hamburg.** 10 Ausschußmitglieder: Borgnis, Alexander, Kaufmann. Lutteroth, Arthur, Kaufmann. Nottebohm, C. F. W., Kaufmann. v. Donner, C. H., Kaufmann. Westphal, Otto E., Kaufmann. Baur, Johs., Bankier. Laeisz, C. Ferd. Präsident der Handelskammer. v. Berenberg-Goßler, John, Bankier. Lembcke, G. Eduard, Kaufmann. Siemers, Edmund J. A., Kaufmann. — 3 Beigeordnete: Baur, Johs., Bankier. Borgnis, Alexander, Kaufmann. Nottebohm, C. F. W., Kaufmann.

8. **Hannover.** 7 Ausschußmitglieder: Bartels, Otto, Bankier. Brodtmann, Albert, Kaufmann. Simon, Dr., Landgerichtsrath. Meyer, Emil L., Bankier. Bensey, Julius, Bankdirektor und Rechtsanwalt. Jänecke, Georg, Geh. Kommerzienrath. Meyer, Sigmund, Kommerzienrath. — 2 Beigeordnete: Bartels, Otto, Bankier. Bensey, Julius, Bankdirektor und Rechtsanwalt. — 1 Stellvertreter: Meyer, Emil L., Bankier.

9. **Königsberg i. Pr.** 7 Ausschußmitglieder: v. Dönhoff-Friedrichstein, Graf, August, Kgl. Kammerherr und Legationsrath a. D. Eichelbaum, Laser, Kaufmann. Japha, Walter, Kaufmann, Stadtrath. Bittrich, Carl Heinr. Columb., Geh. Kommerzienrath. Doerksen, Heinr. Rentier. Meyer, Otto, K. K. Oesterreich.-Ungar. Konsul, Kaufmann und Rittergutsbesitzer. Schroeter, Franz, Geh. Kommerzienrath. — 2 Beigeordnete: Doerksen, Heinr., Konsul. Meyer, Otto, Konsul, Kaufmann und Rittergutsbesitzer.

10. **Leipzig.** 8 Ausschußmitglieder: Ackermann-Teubner, A., Buchhändler. Heydenreich, Gustav Ernst, Kaufmann. Schröder, Franz Louis, Kaufmann. Favreau, Julius, Bankdirektor. Dodel, Wilh., Kaufmann, Geh. Kommerzienrath. Jay, Friedrich, Bankier. Mayer, Oskar Adolf, Bankier. Frege, Christian Ferdinand, Bankier. — 2 Beigeordnete: Heydenreich, Gustav Ernst, Kaufmann. Favreau, Julius, Bankdirektor.

11. **Magdeburg.** 8 Ausschußmitglieder: Schieß, Louis Heinr., Bankier. Kalkow, Lud. Aug., Kaufmann, Stadtrath. Bennewitz, Theodor Christoph Gustav, Kommerzienrath. Fricker, Anton, Kaufmann. Loewe, Otto, Bankier. Hubbe, Otto, Kommerzienrath. Ziegler, Ottokar, Kommerzienrath. Hauswaldt, Wilh., Fabrikbesitzer, Stadtrath. — 2 Beigeordnete: Schieß, Louis Heinrich, Bankier. Loewe, Otto, Bankier.

12. **Mannheim.** 8 Ausschußmitglieder: Diffené, Philipp, Geh. Kommerzienrath. Hirsch, Emil, Kaufmann. Ladenburg, Carl, Kommerzienrath. Reiß, Carl, General-Konsul. Bassermann, Rudolph, Kaufmann. Hohenemser, Ludwig, Bankier. Jörger, Carl, Kommerzienrath. Lanz, Heinrich, Kommerzienrath. — 2 Beigeordnete: Hirsch, Emil, Kaufmann. Reiß, Carl, General-Konsul. Stellvertreter: Bassermann, Rudolf, Kaufmann.

13. **München.** 10 Ausschußmitglieder: Guggenheimer, Moritz, Kommerzienrath, Königl. Handelsrichter. Graf Otto von Holnstein, Königl. Kämmerer und Hofmarschall Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern. Ackermann, Theod., Königl. Hofbuchhändler. Finck, Wilh., Kommerzienrath, Bankier. Freitag, Andr., Kgl. Hofrath, Advokat und Rechtsanwalt am obersten Landesgerichte. Weibert, Joh. Carl, Kommerzienrath, Präsident der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, Bankier. Kester, Eduard, Kommerzienrath, Direktor der Aktien-Gesellschaft für Lederfabrikation. v. Sendtner, Theodor, Bank-Direktor. v. Badhauser, Heinrich, Königl. Geheimrath und General-Direktions-Betriebs-Direktor a. D. Ritter von Beyer, Otto, Kgl. Ministerial-

rath im Königl. Staatsministerium des Aeußeren. — 3 Beigeordnete: v. Badhauser, Heinrich, Königl. Geheimrath und General-Direktions-Betriebs-Direktor a. D. Ritter von Beyer, Otto, Königl. Ministerialrath im Königl. Staatsministerium des Aeußeren. Kester, Eduard, Kommerzienrath, Direktor der Aktien-Gesellschaft für Lederfabrikation.

14. **Posen**. 6 Ausschußmitglieder: Goldenring sen., Leopold, Kaufmann. Milch, Moritz, Kommerzienrath. Kantorowicz, Nazary, Direktor der chem. Fabrik, Aktiengesellschaft, vormals Moritz Milch & Co. Henke, Carl, Amtsgerichtsrath. Joachimczyk, Louis, Kaufmann. Kantorowicz, Julius, Kaufmann. — 3 Beigeordnete: Goldenring sen., Leopold, Kaufmann. Kantorowicz, Julius, Kaufmann. Milch, Moritz, Kommerzienrath.

15. **Stettin**. 8 Ausschußmitglieder: Greffrath, Karl, Kaufmann. Walter, C. F. W., Kaufmann. Günther, Hermann, Kaufmann und Konsul. Crohn, C., Feuer-Societäts-Direktor a. D. Meyer, Wilh. Heinr., Kaufmann, Stadtrath. Brandis-Treffelt, Joh. Jul., Kaufmann. Abel, Rudolph, Kommerzienrath, Konsul. Krahnstöver, Eduard, Kaufmann. — 2 Beigeordnete: Brandis-Treffelt, Joh. Julius, Kaufmann. Günther, Hermann, Kaufmann, Konsul.

16. **Straßburg i. E.** 8 Ausschußmitglieder: Reinhard, Dr., Justizrath. Grobe, Friedrich, Fabrik-Direktor. Sengenwald, Rudolph, Bank-Direktor. Gunzert, Dr., Wilhelm, Landgerichts-Direktor a. D., Mitglied des Staatsrathes. Herrenschmidt, Alfred, Präsident der Handelskammer. Sengenwald, Adolph, Rentier. Petri, Dr., Emil, Bank-Direktor. Schaller, Friedr. Emil Julius, Vice-Präsident der Handelskammer. — 2 Beigeordnete: Herrenschmidt, Alfred, Präsident der Handelskammer. Sengenwald, Rudolph, Bank-Direktor.

17. **Stuttgart**. 8 Ausschußmitglieder: Federer, Julius, Königl. Belgischer General-Konsul, Königl. Italienischer Konsul, Miteigenthümer der Firma Stahl & Federer. Kübel, Edmund, Rechtsanwalt und Rechtsrath der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart. Ostertag, Carl, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Pflaum, Alexander, Geh. Kommerzienrath, Königl. Sächs. General-Konsul, Vorsitzender des Aufsichtsraths der Württemberg. Bankanstalt vorm. Pflaum & Co., Mitglied des Aufsichtsraths der Württembergischen Vereinsbank. Dörtenbach, Carl, Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Zahn & Co. v. Staib, Carl, Geh. Hofrath, Direktor der Kgl. Württembergischen Hofbank. Müller, Gustav, Kaufmann, Theilhaber der Firma J. G. Müller & Co. Merkel, Oskar, Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Merkel & Kienlin in Eßlingen. — 2 Beigeordnete: Dörtenbach, Carl, Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Zahn & Co. Kübel, Edmund, Rechtsanwalt und Rechtsrath der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart. — 1 Stellvertreter: Müller, Gustav, Kaufmann, Theilhaber der Firma J. G. Müller & Co.

Anlage Q.

Zusammenstellung der im Jahre 1895 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

(In Tausenden Mark ,000 weggelassen)

Datum		Activa: Metallgeld	Activa: Reichskassenscheine	Activa: Noten anderer Banken	Activa: Wechsel	Activa: Lombard	Activa: Effekten	Activa: Sonstige Aktiva	Passiva: Grund-Kapital	Passiva: Reservefonds	Passiva: Noten-Umlauf	Passiva: Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Passiva: Sonstige Passiva
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Januar	7.	1,024,847	18,977	9,573	558,296	89,974	4,446	59,644	120,000	30,000	1,164,040	433,966	17,751
	15.	1,061,834	20,566	12,665	524,791	72,556	4,497	52,129	120,000	30,000	1,101,472	479,818	17,748
	23.	1,085,535	21,882	9,384	509,864	65,013	4,423	49,272	120,000	30,000	1,052,922	522,673	19,778
	31.	1,091,883	22,335	9,920	508,868	67,853	4,043	49,074	120,000	30,000	1,055,604	528,370	20,002
Februar	7.	1,098,154	23,342	9,114	489,772	66,306	3,692	47,450	120,000	30,000	1,024,074	543,934	19,822
	15.	1,112,093	24,826	10,804	474,303	66,662	3,853	47,623	120,000	30,000	998,450	571,736	19,978
	23.	1,110,680	25,746	9,548	471,654	64,730	3,785	77,637	120,000	30,000	968,210	595,301	20,269
	28.	1,096,442	25,652	8,584	463,513	71,425	3,774	47,830	120,000	30,000	984,088	562,687	20,445
März	7.	1,087,698	26,219	8,536	455,765	66,837	3,948	38,501	120,000	30,000	980,813	549,388	7,303
	15.	1,091,159	27,192	11,028	455,444	66,181	3,923	39,527	120,000	30,000	973,571	563,679	7,204
	23.	1,093,803	27,076	8,228	466,734	65,735	4,123	41,816	120,000	30,000	993,273	556,742	7,500
	31.	1,039,275	24,321	7,699	572,491	93,167	6,143	43,345	120,000	30,000	1,157,191	469,765	9,485
April	7.	1,034,861	24,135	10,074	556,225	80,319	6,457	42,119	120,000	30,000	1,130,181	466,727	7,282
	15.	1,036,998	24,800	11,133	525,198	72,018	0,862	41,604	120,000	30,000	1,069,673	490,317	8,623
	23.	1,074,315	26,164	11,525	494,373	69,184	7,073	41,369	120,000	30,000	1,041,938	525,379	7,686
	30.	1,070,382	25,536	9,418	525,293	77,958	7,460	41,325	120,000	30,000	1,095,735	503,683	8,004
Mai	7.	1,065,453	26,309	10,390	503,334	72,335	8,129	40,607	120,000	30,000	1,074,301	494,239	8,017
	15.	1,078,383	27,172	9,826	497,561	68,084	8,504	40,934	120,000	30,000	1,051,243	520,836	8,335
	23.	1,090,878	27,879	10,038	504,963	68,254	8,845	41,094	120,000	30,000	1,027,210	566,098	8,643
	31.	1,076,196	27,474	10,458	531,547	73,022	9,254	42,337	120,000	30,000	1,060,031	551,342	8,915

Juni	7.	1,074,517	27,752	9,884	526,752	70,215	9,909	42,211	120,000	30,000	1,048,129	554,016	9,095
	15.	1,076,796	28,418	10,022	542,552	69,496	9,721	42,468	120,000	30,000	1,054,557	565,794	9,122
	23.	1,073,003	28,167	9,157	551,406	70,355	9,746	45,293	120,000	30,000	1,069,291	558,432	9,404
	30.	1,010,797	24,603	11,188	666,996	118,006	10,424	49,328	120,000	30,000	1,227,712	502,749	18,881
Juli	7.	1,003,167	23,675	8,950	682,499	99,696	9,388	48,760	120,000	30,000	1,186,459	479 709	9,967
	15.	1,014,790	24,020	10,882	588,894	79,210	9,086	48,152	120,000	30,000	1,126,670	487,159	11,205
	23.	1,030,761	24,770	11,479	566,644	75,110	7,633	48,318	120 000	30,000	1,076,758	527,675	10,282
	31.	1,017 968	24,307	12,633	574,078	78,908	7,794	45,768	120,000	30,000	1,093,495	506,432	11,529
August	7.	1,017,957	24,531	8,657	551,839	74,702	7,705	44,313	120,000	30,000	1,076,173	492,971	10,560
	15.	1,019,899	24,814	10,559	540,731	74,604	7,840	43,399	120,000	30,000	1,057,639	504,391	9,816
	23.	1,023,471	24,946	8,662	538,533	72,584	6,261	43,430	120,000	30,000	1,040,681	514,960	12,246
	31.	991,367	24,109	10,765	561,802	79,055	6,050	44,646	120,000	30,000	1,073,886	483,514	10,394
September	7.	981,345	23,587	9,967	569,847	75,445	5,255	44,300	120,000	30,000	1,061,536	487,586	10,624
	15.	978,455	23,833	7,970	588,349	71,522	5,092	45,196	120,000	30,000	1,059,992	499,405	11,020
	23.	977,178	24,154	9,365	602,630	76,609	5,196	48,810	120.000	30,000	1,079,823	502,355	11,764
	30.	914,524	20,078	8,674	732,523	149,899	5,715	56,571	120,000	30,000	1,282,764	442,538	12,682
Oktober	7.	900,310	19,708	10,806	701,267	124,655	6,759	56,702	120,000	30,000	1,244,933	412,106	13,168
	15.	909,787	20,661	10,726	678,883	88,752	7,973	54,658	120,000	30,000	1,176,735	429,551	15,154
	23.	928,309	21,277	9,915	672,445	79,209	8,914	52,120	120,000	30,000	1,148,707	459,225	14,257
	31.	913,858	20,430	9,765	686,852	98,323	11,132	53,550	120,000	30,000	1,192,093	437,248	14,569
November	7.	911,885	20,565	10,401	659,162	95,936	11,685	53,591	120,000	30,000	1,161,530	436,674	15,021
	15.	912,548	21,291	9,174	700,932	83,140	11,901	48,425	120,000	30,000	1,141,619	480,045	15,747
	23.	919,602	20,953	11,182	664,548	79,620	11,711	46,779	120,000	30,000	1,117,608	470,726	16,061
	30.	902,931	20,793	13,499	675,548	90,929	12,532	47,685	120,000	30,000	1,148,755	448,680	16,482
Dezember	7.	898,878	21,025	9,090	628,323	83,604	12,179	47,231	120,000	30,000	1,093,734	439,841	16,755
	15.	898,442	21,127	9,046	634,449	81,530	12,582	57,922	120,000	30,000	1,087,877	459,986	17,235
	23.	888,167	18,671	9,428	650,851	104,428	13,781	75,464	120,000	30,000	1,135,181	458,362	17,247
	31.	853,077	15,954	9,375	769,011	211,194	19,985	51,190	120,000	30,000	1,320,089	439,549	20,148

Anlage

Vergleichende Uebersicht der Geschäfts-

Jahr.	Gesammt-Umsätze.	Wechselankäufe.			Lombard-Darlehne.	Gold-Ankäufe
		Platz-Wechsel.	Versandt-Wechsel.	Wechsel auf das Ausland.		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1876	36,684,830,600	1,107,181,862	3 015,650,331	17,633,077	467,207,210	46,389,264
1877	47,541,619,800	1,128,359,149	2,695,224,998	18,724,955	492,828,770	177,164,232
1878	44,254,713,700	1,066,456,704	2,289,350,275	40,334,279	525,750,700	97,708,405
1879	47,458,751,900	1,054,653,122	2,314,773,342	39,276,153	628,402,980	83 967,741
1880	52,193,508,000	1,034,102,745	2,450,686,928	57,351,630	839,701,650	46,210,358
1881	56,336,057,800	1,082,125,230	2,579,704,151	56,630,100	1,046,570 550	47,115,564
1882	56,005,689,200	1,164,780,204	2,835,866,721	42,809,594	900,870,500	110,885,993
1883	62,619,705,900	1 101,906,107	2,698,269,124	45,845,097	704,201,800	55,910,235
1884	71,590,793,700	1,194,926 502	2,584,969,613	43,630,899	765,203,490	13,484,891
1885	73,199,039,000	1,146,604,292	2,412,657,425	77,281,820	739,999,860	129 745,818
1886	76,565,423,200	1,176,982,883	2,382,156,700	105,220,082	775,842,450	130,262,537
1887	79,839,097,500	1,252,170,239	2,701,171,710	66,616,380	690,341,710	172,291,926
1888	84,337,564,300	1,268,910,590	2,649,165,860	54,834,730	709,576,800	235,944,922
1889	99,708,891,300	1,605,003,917	3,031,296,339	61,564,604	1,045,460,800	12,088,452
1890	108,595,412,900	1,847,461,771	3,578,027,034	63,970,955	1,315,176,150	87,968,974
1891	109,933,249,000	1,837,049,976	3,576,842,445	78,303,434	1,208,140,100	176,472,163
1892	104,489,335,000	1,768,012,054	3,057,501,734	68,524,859	907,015,550	61,539,915
1893	110,942,348,400	1,992,702,755	3,367,065,052	67,244,868	1,054,387,590	137,008,628
1894	110,783,951,000	1,790,637,170	2,939,612,075	52,702,040	825,030,050	241,130,577
1895	121,313,106,800	2,022,213,789	3,144,119,157	54,013,025	1,110,936,900	55,276,291

S.

Ergebnisse der Reichsbank seit deren Bestehen.

Umsätze im Giro-Verkehr. ℳ	Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten. ℳ	Nominalbetrag der der Reichsbank in Verwahrung und Verwaltung gegebenen Werthpapiere am Schluß jedes Jahres. ℳ	Verwaltungskosten. ℳ	Zugang zum Reservefonds. ℳ	Vertheilte Dividende. Prozent.	Zahl der Beamten der Reichsbank am Jahresschlusse.
16,711,245,214	2,070,624,341	424,129,420	5,399,361	977,047	6 1/8	1,094
27,022,029,088	2,149,265,578	555,406,414	5,648,998	1,074,046	6,29	1,127
27,291,913,192	1,964,678,045	688,504,505	5,438,880	1,078,125	6,30	1,143
30,410,202,836	1,552,976,635	785,908,186	5,328,260	304,824	5	1,141
35,234,255,341	1,372,195,390	866,470,238	5,399,798	896,253	6	1,155
37,458,776,454	1,824,525,841	975,054,750	5,437,167	1,299,295	6 2/3	1,161
36,190,142,131	1,818,157,340	1,107,424,387	5,511,178	1,532,154	7,05	1,181
43,793,609,270	1,889,898,702	1,236,923,145	5,796,147	1,052,100	6 1/4	1,219
52,637,790,380	2,256,201,376	1,384,672,752	5,917,258	1,048,171	6 1/4	1,248
53,847,522,095	2,806,747,353	1,522,389,618	6,034,480	1,041,436	6,24	1,269
57,229,843,053	2,668,939,390	1,622,979,813	6,107,813	474,214	5,29	1,307
58,843,133,482	2,943,850,455	1,747,441,692	6,277,425	1,021,617	6,20	1,337
63,824,976,889	3,079,401,868	1,900,526,691	6,492,142	540,934	5,40	1,392
75,676,319,017	3,349,787,942	2,042,261,892	6,798,245	1,500,049	7	1,445
79,749,501,624	4,054,542,889	2,198,090,713	7,431,279	3,068,155	8,81	1,507
81,012,777,470	4,210,533,196	2,356,612,539	7,805,773	997,091	7,55	1,573
78,215,087,186	4,395,580,833	2,472,929,680	8,306,655	—	6,38	1,635
82,363,270,298	4,420,969,445	2,604,654,800	8,651,188	—	7,53	1,690
84,449,559,099	4,195,300,913	2,636,594,955	9,069,375	—	6,26	1,745
93,698,268,775	4,232,917,931	2,721,026,409	9,685,398	—	5,88	1,819

Anlage R.

Stand der Reichsbank seit ihrem Bestehen nach den jährlichen Durchschnittszahlen der veröffentlichten Wochenübersichten.

(In Tausenden Mark ,000 weggelassen.)

Jahr	Activa							Passiva				
	Metallgeld	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Grund-Kapital	Reservefonds	Notenumlauf	Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Sonstige Passiva
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1876	510,593	39,441	14,816	402,909	50,984	267	32,909	119,061	12,000	684,866	218,788	1,398
1877	523,104	44,244	9,686	364,814	49,345	1,793	26,073	120,000	12,827	694,929	177,603	6,558
1878	494,072	33,944	5,973	340,847	52,494	831	24,637	120,000	13,900	622,642	184,686	3,779
1879	534,237	43,307	11,614	328,294	53,012	15,954	22,870	120,000	14,976	667,675	199,879	877
1880	562,091	42,612	24,074	345,726	51,335	13,650	24,708	120,000	15,459	735,013	185,497	718
1881	556,749	38,036	19,510	345,726	57,308	22,291	26,626	120,000	16,238	739,727	181,059	792
1882	548,984	30,906	15,072	372,174	54,426	15,169	30,519	120,000	17,426	747,020	171,690	790
1883	601,865	23,667	13,962	366,414	45,844	13,470	24,768	120,000	18,969	737,246	203,984	805
1884	591,725	22,107	13,985	377,715	49,188	25,451	24,544	120,000	20,089	732,906	222,988	654
1885	586,131	22,926	13,150	372,746	52,450	40,877	26,064	120,000	21,138	727,442	235,614	703
1886	693,106	19,241	12,141	397,076	50,075	38,003	26,575	120,000	22,181	802,178	284,581	671
1887	772,363	22,349	10,702	443,678	51,107	29,076	35,754	120,000	22,773	860,617	352,361	1,024
1888	903,403	20,438	10,226	430,869	52,026	9,232	38,250	120,000	23,702	933,042	381,820	767
1889	871,592	19,997	9,965	510,303	69,851	9,364	33,109	120,000	24,345	987,314	385,461	712
1890	801,019	20,188	10,591	484,142	89,383	13,916	35,209	120,000	25,685	983,882	361,486	765
1891	893,789	21,320	10,450	525,810	98,999	12,974	34,946	120,000	28,428	971,666	464,126	1,162
1892	942,074	24,194	9,796	541,730	97,643	6,233	36,924	120,000	29,813	984,736	511,898	4,105
1893	841,723	24,143	10,146	581,775	93,755	6,393	39,603	120,000	30,000	984,827	452,432	1,220
1894	934,327	25,184	10,233	547,469	81,079	6,274	53,070	120,000	30,000	1,000,384	492,326	11,931
1895	1,011,763	23,663	10,003	573,924	83,216	7,858	47,531	120,000	30,000	1,095,593	499,548	12,817

Die endgültigen Hauptergebnisse der Berufszählung

vom 14. Juni 1895 für den preußischen Staat.

Nach den Hauptergebnissen der Berufszählung vom 14. Juni 1895 für den preußischen Staat wurde eine ortsanwesende Gesammtbevölkerung von 31 490 315 ermittelt; hierunter befanden sich ihrer Erwerbsthätigkeit nach

1.	Erwerbsthätige im Hauptberufe .	12 020 655	= 38,17	v. H. d. Bevölk.
2.	Dienende für häusliche Dienste[1])	835 100	= 2,65	" " " "
3.	Angehörige ohne Hauptberuf[1]) .	17 412 962	= 55,30	" " " "
4.	berufslose Selbstständige 2c. . . .	1 221 598	= 3,88	" " " "

Die Bezeichnung der unter 1—3 aufgeführten Bevölkerungsgruppen erscheint an sich klar und ist einer besonderen Erläuterung nicht bedürftig. Dagegen mag bemerkt werden, daß die Bevölkerungsgruppe unter 4 die Rentner und Pensionäre, die von Unterstützung Lebenden, die nicht in ihrer Familie lebenden Schüler, Studenten und sonst in Berufsausbildung Begriffenen, die Insassen von Invaliden-, Versorgungs- und Wohlthätigkeitsanstalten, von Armenhäusern, von Siechen- und öffentlichen Irrenanstalten, von Straf- und Besserungsanstalten, sowie die Personen umfaßt, für welche sich ein Beruf nicht hat ermitteln lassen.

Bei einer Vergleichung mit den Ergebnissen der Berufszählung vom 5. Juni 1882, bei welcher die Bevölkerungsgruppe 1 mit 37,09 v. H., die Gruppe 2 mit 3,25, die Gruppe 3 mit 57,08 und die Gruppe 4 mit 2,58 v. H. der Gesammtbevölkerung vertreten war, ergiebt sich, daß die im Hauptberufe erwerbsthätige Bevölkerung und die unter Nr. 4 aufgeführten berufslosen Selbstständigen mit einem etwas stärkeren Antheile als 1882 auftreten, die beiden anderen Bevölkerungsgruppen aber ein entsprechend schwächeres Gewicht haben. Am merklichsten hat sich die 4. Gruppe (Berufslose, Selbstständige 2c.) vermehrt. Geht man den einzelnen Bestandtheilen dieser Gruppe nach, so findet sich, daß die Zunahme ganz überwiegend auf die Rentner und Pensionäre (die Zunahme dieser beträgt rund 90 v. H.) entfällt, während die von Unterstützung Lebenden sich bei weitem nicht in dem Maße wie die Bevölkerung seit 1882 vermehrt haben. Es ist dies ein erfreulicher Beweis von der segensreichen Wirkung der großen sozialpolitischen Gesetze über die Unfall-, Kranken-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung, welche viele ehemalige Unterstützungsempfänger auf die höhere gesellschaftliche Stufe der Rentenempfänger gehoben und die soziale Gesundung unseres Volkes erfolgreich angebahnt haben. Vielleicht darf man auch die Vermehrung der Erwerbsthätigen im Hauptberuf neben der Entwickelung des Wirthschaftslebens zu einem Theile ebenfalls als eine Folge der sozialpolitischen Gesetzgebung ansehen, insofern mancher Familienangehörige z. B. heute sich als hauptberufsthätig bezeichnet, weil bezw. damit er durch die Versicherungsbeiträge künftiger Nothlage vorzubeugen in der Lage ist.

[1]) einschließlich der Dienenden bezw. Angehörigen der berufslosen Selbstständigen 2c.

Betrachtet man die verschiedenen Ortsgrößenklassen nach der Stärke der vorbezeichneten Bevölkerungsgruppen, so ergiebt sich das folgende Bild. Es befanden sich unter je hundert Ortsanwesenden

	In der Ortsgrößenklasse				
	I	II	III	IV	V
	(Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohner)	(mit 20 000 bis 100 000 Einwohner)	(mit 5000 bis 20 000 Einwohner)	(mit 2000 bis 5000 Einwohner)	(mit unter 2000 Einwohner)
1. Erwerbsthät. im Hauptberufe	40,51	38,10	36,51	36,25	38,45
2. Dienende für häusliche Dienste	3,99	3,42	2,73	2,59	2,09
3. Angehörige ohne Hauptberufe	50,95	53,53	55,97	56,83	56,38
4. berufsl. Selbständige ꝛc.	4,55	4,95	4,79	4,33	3,08

In den größeren Gemeinden ist die Gruppe der Dienenden und der berufslosen Selbstständigen ꝛc. wesentlich stärker vertreten als in den kleineren. Umgekehrt ist die Gruppe der Angehörigen in jenen minder zahlreich als in diesen, weil sich nach den Großstädten und großen Städten die unverheiratheten Erwerbsthätigen mit Vorliebe hinziehen, weshalb auch die Gruppe der Erwerbsthätigen dort am stärksten vertreten ist. Die Bevölkerung des platten Landes und der kleinen Landstädte zählt die meisten Angehörigen unter sich; sie ist also mit Erziehungs- und Unterhaltungskosten für Angehörige am meisten belastet, was einigermaßen darin seinen Ausgleich finden wird, daß sich gerade dort für letztere die meiste Gelegenheit bietet, nebensächlich in etwas erwerbend thätig zu sein oder zum Unterhalt der Haushaltung durch wirthschaftliche Thätigkeit beizusteuern. Vom sozialpolitischen Standpunkte ist die obige Uebersicht über die Ortsgrößenklassen ganz besonders lehrreich.

Die Vertheilung der männlichen und der weiblichen Bevölkerung auf die beregten Bevölkerungsgruppen ist eine verschiedene. Die nachstehenden Zahlenreihen veranschaulichen dies, lassen aber auch gleichzeitig die seit 1882 eingetretene Veränderung erkennen. Es befanden sich — bei einer männlichen Gesammtbevölkerung von 15471568 und bei einer weiblichen Gesammtbevölkerung von 16018747 im Jahre 1895 — unter je hundert

	männlich. Personen		weiblichen Personen	
	1895	1882	1895	1882
1. Erwerbsthätige im Hauptberufe	59,63	59,54	17,45	15,42
2. Dienende für häusliche Dienste	0,11	0,23	5,11	6,16
3. Angehörige ohne Hauptberuf	36,35	37,60	73,59	75,88
4. Berufslose Selbstständige ꝛc.	3,91	2,63	3,85	2,54

Die Erwerbsthätigkeit des weiblichen Geschlechts, an sich erheblich schwächer als die des männlichen, hat nach diesen Zahlen seit 1882 etwas zugenommen. Das wird auch wohl in den Verhältnissen begründet sein. Allein es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Veränderung seit 1882 in Wirklichkeit nicht so stark ist, wie es nach den obigen Zahlen erscheinen könnte. Ein Theil der ziffermäßigen Vermehrung der Erwerbsthätigen unter der weiblichen Bevölkerung rührt mit daher, daß die Erhebung und Erfassung der im Betriebe des Haushaltungsvorstandes erwerbend thätigen (helfenden) Familienangehörigen 1895 voll-

ständiger gewesen ist als 1882. Diese größere Vollständigkeit hat dem weiblichen Geschlechte aus naheliegenden Gründen eine größere Zahl der Erwerbsthätigkeit zugeführt als dem männlichen. Wird dies berücksichtigt und werden die im Betriebe ihres Haushaltungsvorstandes thätigen Familienangehörigen, die nicht eigentliche Gewerbs- oder Handlungsgehilfen sind (c 1-Personen), auch für 1895 nach dem Vorgange von 1882 aus dem Erwerbsthätigen ausgeschieden und den Angehörigen zugelegt, so befanden sich unter je hundert

	männlich. Personen		weiblichen Personen	
	1895	1882	1895	1882
1. Erwerbsthätige im Hauptberufe	59,51	59,54	17,03	15,42
2. Dienende für häusliche Dienste	0,11	0,23	5,11	6,16
3. Angehörige ohne Hauptberuf	36,47	37,60	74,01	75,88
4. Berufslose Selbstständige 2c.	3,91	2,63	3,85	2,54

Immerhin hat die angegebene Veränderung in der Erhebung keinen allzu erheblichen Einfluß gehabt, und es bleibt die Thatsache bestehen, daß die Erwerbsthätigkeit der weiblichen Bevölkerung 1895 ein etwas stärkeres Gewicht hat als 1882. Gleichwohl muß hervorgehoben werden, daß die Bestrebungen, die Kreise der weiblichen Erwerbsthätigkeit weiter zu ziehen, in den letzten dreizehn Jahren doch keinen ungewöhnlichen Erfolg zu verzeichnen haben: vom Hundert der gesammten weiblichen Bevölkerung waren im Hauptberufe erwerbsthätig oder als Dienende in häuslichen Diensten beschäftigt im Jahre 1882 21,58, im Jahre 1895 aber 22,56; die Steigerung der weiblichen Erwerbsthätigkeit, an diesen Zahlen gemessen, macht also nicht eins vom Hundert aus.

Die bedeutsamste berufsstatistische Frage ist die nach der Vertheilung der Bevölkerung auf die einzelnen Berufsarten. In der am Schlusse dieses Artikels folgenden ausführlichen Tabelle ist dies im einzelnen nach absoluten Zahlen dargethan. Die dort gegebenen Einzelzahlen sind für die großen Berufsabtheilungen in folgender Tabelle zusammengefaßt.

Die Bevölkerung in den einzelnen Berufsabtheilungen 1895.

Berufsabtheilungen	Erwerbsthätige im Hauptberufe	Dienende für häusl. Dienste	Angehörige	Bevölkerung überhaupt
1	2	3	4	5
A. Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht, Forstwirthschaft, Fischerei	4 782 255	260,127	6,332,714	11,375,096
B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen . . .	4 755 855	190,543	7,249,954	12,196,352
C. Handel und Verkehr	1 355 740	169,118	2,060,572	3,585,430
D. Lohnarbeit wechselnder Art, häusl. Dienstleistung[1]) . . .	304 130	870	353,896	658,896
E. Armee-, Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufe . .	822 675	117,758	731,394	1,671,827
darunter: Armee und Marine .	362 027	10,810	50,371	423,208
F. Rentner, Pensionäre 2c., Personen ohne Beruf und Berufsangabe	1 221 598	96,684	684,432	2,002,714
darunter: Berufslose Selbständige (F 1, F 2 und F 8)	876 776	96,616	683,257	1,656,649
zusammen	13 242 253	835 000	17,412,962	31,490,315

[1]) nicht die im Hause der Herrschaft lebenden Dienstboten, sondern solche Personen, die von ihrer eigenen Häuslichkeit aus in fremden Haushaltungen häusliche Dienste leisten.

Die verhältnißmäßige Stärke dieser einzelnen Berufsabtheilungen wird durch nachstehende Zahlenreihen veranschaulicht, welchen auch hier wieder zur Kenntlichmachung der seit 1882 eingetretenen Veränderungen die Zahlen der früheren Berufszählung gegenübergestellt sind. Dabei sind zwei Reihen gebildet, eine, in welcher die Dienstboten als Nichterwerbsthätige zur Berufsabtheilung ihrer Herrschaft gerechnet sind (a), die zweite, in welcher die Dienstboten als Erwerbsthätige mit den Personen der Berufsabtheilung D zusammengezählt sind (b). Auch hier sind die Zahlen von 1895 bezüglich der c 1 = Personen mit denen von 1882 vergleichbar gemacht. Darnach kamen von je hundert

auf die Berufsabtheilung	Erwerbsthätigen		Einwohnern		Erwerbsthätigen		Einwohnern	
	der Reihe a				der Reihe b			
	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882
A. . . .	36,33	43,34	36,12	43,63	34,16	40,06	35,30	42,39
B. . . .	35,94	33,72	38,73	34,42	33,79	31,17	38,13	33,76
C. . . .	9,89	8,42	11,39	9,99	9,30	7,79	10,85	9,30
D. . . .	2,31	2,58	2,09	2,53	8,14	9,95	4,74	5,77
E. . . .	6,25	5,42	5,31	4,78	5,88	5,01	4,93	4,42
F. . . .	9,28	6,52	6,36	4,65	8,73	6,02	6,05	4,36

Diese Zahlen kennzeichnen in knappestem Ausdruck die Richtung der wirthschaftlichen Entwickelung unseres Volks: Industrie und Handel gewinnen an Gewicht; die Landwirthschaft verliert an solchem.

Stellt man die gesammte, zur Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei (Berufsabtheilung A) gehörige Bevölkerung der zur Industrie, zum Handel und Verkehr (Berufsabtheilungen B und C) gehörigen für sich gegenüber, so ergiebt sich, daß von je hundert Personen aus den drei Berufsabtheilungen A, B und C entfielen

auf	1895	1882
A. Landwirthschaft 2c.	41,89	49,55
B. Industrie und C. Handel 2c.	58,11	50,45

In diesen drei großen Gruppen wirthschaftlicher Thätigkeit ist demnach eine Verschiebung zu Ungunsten der Landwirthschaft scharf ausgesprochen. Selbstverständlich ist diese Verschiebung mehr eine relative als absolute. Absolut genommen, hat sich die landwirthschaftliche Bevölkerung, wie die sogleich folgenden Zahlen veranschaulichen, nicht vermindert: in der Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht waren 1882 4 625 893, 1895 dagegen sogar 4 701 475 Erwerbsthätige vorhanden; aber der größte Theil der beträchtlichen Bevölkerungszunahme ist der Industrie und dem Handel zugewachsen und vermehrt im Wirthschaftsleben der Nation das relative Gewicht dieser beiden Berufsabtheilungen, vermindert dagegen das der Landwirthschaft, die indessen auch heute noch rund ein Drittel der Gesammtbevölkerung ernährt.

Werden die großen Berufsabtheilungen A, B und C in die einzelnen Berufsgruppen aufgelöst, so veranschaulichen nachstehende Zahlen die Be-

deutung der verschiedenen wirthschaftlichen Thätigkeitsgruppen in den beiden Zählungsjahren. Hierbei sind die Erwerbsthätigen jeder Gruppe — bei überall für 1895 und 1882 vergleichsfähig gemachten Zahlen — dem gesammten Bevölkerungstheil (Erwerbsthätigen, deren Angehörigen und Dienstboten) gegenübergestellt, welcher auf die einzelne Gruppe entfällt. Es kamen

auf die Gruppe	Erwerbsthätige im Hauptberufe		Einwohner überhaupt	
	1895	1882	1895	1882
I. Landwirthschaft, Gärtnerei, Thierzucht (A 1—3)	4,701,475	4,625,893	11,113,794	11,678,383
II. Forstwirthschaft, Fischerei (A 4—6)	77,634	66,455	261,302	226,024
III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen (B 1—5)	486,745	367,611	1,591,227	1,127,025
IV. Industrie der Steine und Erden (B 6 bis 19)	272,136	179,369	725,790	479,117
V. Metallverarbeitung (B 20—44)	522,564	319,814	1,360,693	826,287
VI. Maschinen, Werkzeuge, Apparate (B 45 bis 57)	207,296	146,650	584,885	421,351
VII. Chemische Industrie	58,467	28,908	171,009	86,438
VIII. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette (B 64—68)	24,536	17,061	79,564	55,345
IX. Textilindustrie (B 69—80)	410,248	385,565	897,687	867,227
X. Papierindustrie (B 81—83)	61,462	41,375	140,261	92,109
XI. Lederindustrie (B 84—92)	90,678	71,137	238,039	183,934
XII. Holz- und Schnitzstoffe (B 93—105)	347,024	280,563	947,262	755,885
XIII. Nahrungs- und Genußmittel (B 106 bis 119)	471,022	363,827	1,204,827	967,094
XIV. Bekleidung und Reinigung (B 120 bis 137)	887,102	777,574	1,794,588	1,610,536
XV. Baugewerbe (B 138—150)	787,371	533,925	2,230,473	1,587,320
XVI. Polygraphische Gewerbe (B 151—156)	60,398	35,355	129,623	75,556
XVII. Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke (B 157—160)	12,897	12,239	28,161	26,949
XVIII. Gewerbtreibende ohne nähere Bezeichnung (B 161)	27,579	89,653	72,263	231,577
XIX. Handelsgewerbe (C 1—9)	672,964	489,063	1,757,190	1,356,099
XX. Versicherungsgewerbe (C 10)	14,052	6,655	39,410	19,558
XXI. Verkehrsgewerbe (C 11—21)	358,113	268,927	1,229,161	905,933
XXII. Beherbergung und Erquickung (C 22)	255,507	147,061	559,669	443,754
zusammen	10,807,270	9,254,680	27,156,878	24,023,501

Deutlicher als durch diese absoluten Zahlen wird die Stärke der Berufsgruppen durch die folgenden Verhältnißzahlen veranschaulicht. Wird die Summe jeder der vorstehenden Zahlenreihen gleich Hundert gesetzt, so entfielen

auf die Gruppe	Erwerbsthätige im Hauptberufe		Einwohner überhaupt	
	1895	1882	1895	1882
I. Landwirthschaft, Gärtnerei, Thierzucht (A 1—3)	43,50	49,98	40,92	48,61
II. Forstwirthschaft, Fischerei (A 4—6)	0,72	0,72	0,96	0,94
III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen (B 1—5)	4,50	3,97	5,86	4,69
IV. Industrie der Steine und Erden (B 6 bis 19)	2,52	1,94	2,67	2,00
V. Metallverarbeitung (B 20—44)	4,84	3,46	5,01	3,44
VI. Maschinen, Werkzeuge, Apparate (B 45 bis 57)	1,92	1,58	2,15	1,75
VII. Chemische Industrie (B 58—63)	0,54	0,31	0,63	0,36
VIII. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette (B 64—68)	0,23	0,18	0,29	0,23
IX. Textilindustrie (B 69—80)	3,80	4,17	3,30	3,61
X. Papierindustrie (B 81—83)	0,57	0,45	0,52	0,38
XI. Lederindustrie (B 84—92)	0,84	0,77	0,88	0,77
XII. Holz- und Schnitzstoffe (B 93—105)	3,21	3,03	3,49	3,15
XIII Nahrungs- und Genußmittel (B 106 bis 119)	4,36	3,93	4,44	4,03
XIV. Bekleidung und Reinigung (B 120 bis 137)	8,2	8,40	6,61	6.70
XV. Baugewerbe (B 138—150)	7,2	5,77	8,21	6,61
XVI. Polygraphische Gewerbe (B 151—156)	0,56	0,38	0,48	0,31
XVII. Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke (B 157—160)	0,12	0,13	0,10	0,11
XVIII. Gewerbtreibende ohne nähere Bezeichnung (B 161)	2,25	0,97	0,27	0,96
XIX. Handelsgewerbe (C 1—9)	0,22	5,29	6,47	5,65
XX. Versicherungsgewerbe (C 10)	3,13	0,07	0,15	0,08
XXI. Verkehrsgewerbe (C 11—21)	0,31	2,91	4,53	3,77
XXII. Beherbergung und Erquickung (C 22)	6,36	1,59	2,06	1,85
zusammen	100	100	100	100

Diese Zahlenreihen, namentlich die beiden für die Erwerbsthätigen im Hauptberuf, schildern die Richtung unserer wirthschaftlichen Entwicklung sehr lehrreich. Abgesehen von der Verminderung der in beiden Zählungsjahren nicht bedeutenden Gruppe XVIII (diese Verminderung ist durch schärfere Rückfragen u. dergl. für 1895 zu stande gekommen und hat in kleinem Umfang zur Vermehrung des Antheils aller übrigen gewerblichen Truppen beigetragen), ist eine relative Verminderung nur bei der Landwirthschaft, worüber schon gesprochen wurde, bei der Textilindustrie und bei der Industrie der Bekleidung rc. zu verzeichnen; bei letzteren beiden ist dies auffallend und mag wohl auf die in großen ausländischen Absatzgebieten dieser Industrien eingetretene schutzzöllnerische Bewegung, die die Ausfuhrmöglichkeit dorthin verringerte, sowie auf andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung zurückzuführen sein.

Da der Aufstellung vorstehender Zahlenreihen nur die hauptberufliche Thätigkeit zu Grunde liegt, viele Menschen aber, sei es ausschließlich, sei es neben einem Hauptberuf, noch nebenberuflich erwerbsthätig sind, so bedürfen die bisher mitgetheilten Nachrichten über die Berufsthätigkeit der Bevölkerung noch der Er-

gänzung durch Berücksichtigung der Nebenberufsthätigkeit. Diese kann naturgemäß nur für die nebenberuflich erwerbend thätigen Personen selbst dargestellt werden, nicht auch für deren Angehörige und Dienstboten; denn wohl kann ein Erwerbsthätiger zwei oder mehrere Berufe ausüben, seine Angehörigen und Dienstboten bleiben indessen immer dieselben und können berufsstatistisch wenigstens nur einfach — bei dem Hauptberuf — gezählt werden. Bei einer und derselben Berufsart und Berufsstellung kann jeder Erwerbsthätige nur einmal, entweder im Hauptberufe oder im Nebenberufe vorkommen. Dagegen kann dieselbe erwerbsthätige Person zwar nur einmal nach dem Hauptberufe bei einer Berufsart, wohl aber mehrere Male bei anderen Berufsarten mit einem Nebenberufe gezählt werden. In diesem Sinne ist die Spalte 3 der am Schlusse folgenden ausführlichen Tabelle zu verstehen. Faßt man die dort gegebenen Zahlen nach Berufsabtheilungen und Berufsgruppen zusammen, so ergiebt sich, daß außer von den in den bisherigen Zahlen nachgewiesenen Erwerbsthätigen der betreffende Beruf noch nebenberuflich ausgeübt wurde in nachstehender Anzahl von Fällen:

Berufsarten	1895	1882
1. In den Berufsabtheilungen:		
A. Landwirthschaft 2c., Forstwirthschaft, Fischerei	2 308 130	2 531 081
B. Industrie, einschl. Bergbau und Bauwesen	298 853	270 761
C. Handel und Verkehr	296 583	242 171
D. Lohnarbeit wechselnder Art, häusliche Dienstleistung . . .	10 564	10 145
E. Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufe	48 919	48 193
zusammen	2 963 049	3 102 351
2. In den Berufsgruppen insbesondere:		
I. Landwirthschaft, Gärtnerei, Thierzucht (A 1—3)	2 280 199	2 511 156
II. Forstwirthschaft, Fischerei (A 4—6)	27 931	19 925
III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen (B 1—5)	10 361	13 804
IV. Industrie der Steine und Erden (B 6—19)	19 689	17 265
V. Metallverarbeitung (B 20—44)	15 988	12 682
VI. Maschinen, Werkzeuge, Apparate (B 45—57)	11 083	9 066
VII. Chemische Industrie (B 58—63)	1 359	1 173
VIII. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette (B 64—68)	2 109	2 654
IX. Textilindustrie (B 69—80)	26 621	37 110
X. Papierindustrie (B 81—83)	1 843	1 363
XI. Lederindustrie (B 84—92)	3 745	3 298
XII. Holz- und Schnitzstoffe (B 93—105)	29 517	29 313
XIII. Nahrungs- und Genußmittel (B 106—119)	71 071	49 498
XIV. Bekleidung und Reinigung (B 120—137)	53 677	48 128
XV. Baugewerbe (B 138—150)	49 212	42 198
XVI. Polygraphische Gewerbe (B 151—156)	1 552	969
XVII. Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke (B 157—160)	497	457
XVIII. Gewerbetreibende ohne nähere Bezeichnung (B 161) . . .	529	1 783
XIX. Handelsgewerbe (C 1—9)	156 923	119 166
XX. Versicherungsgewerbe (C 10)	7 465	15 897
XXI. Verkehrsgewerbe (C 11—21)	27 453	24 996
XXII. Beherbergung und Erquickung (C 22)	104 742	82 112

Von den 2 963 049 Fällen ausgeübten Nebenberufes kommen 1895 die meisten, nämlich 2 308 130 auf die Landwirthschaft u. s. w. (Berufsabtheilung A); im Jahre 1882 war dies von 3 102 351 überhaupt ermittelten Nebenberufen bei 2 531 081 der Fall. Die Landwirthschaft ist also auch jetzt noch in Preußen die

am zahlreichsten ausgeübte Nebenerwerbsthätigkeit und am häufigsten also die Quelle eines Nebenerwerbes. Nächst dieser ist die Industrie die häufigste Nebenbeschäftigung, indessen weit zurücktretend hinter jener; ihr beinahe gleichstehend ist die nebenberufliche Erwerbsthätigkeit im Handels- und Verkehrsgewerbe. Im Ganzen und in verschiedenen einzelnen Berufsgruppen aber ist die nebenberufliche Thätigkeit 1895 geringer als 1882, was wiederum ein charakteristischer Zug der Entwickelung unseres gesammten Wirthschaftslebens ist. Zwar nicht durchweg, aber doch in vielen Berufsarten erfordert die Berufsausübung heute mehr als früher die ganze Kraft, und die Organisation der Erwerbsthätigkeit scheint immer mehr die nebenberufliche Berufsausübung zurückzudrängen; selbst die reine Landwirthschaft zieht nicht mehr so viele Nebenberufsthätige an sich wie früher, und sie mag als Nebenberuf wohl weniger lohnend geworden sein.

Die Berufsstatistik unterscheidet bei den meisten Berufsarten auch die Stellung im Berufe und giebt so ein Bild von der sozialen Schichtung der Bevölkerung. Die Stellung im Berufe wird natürlich zunächst für die Erwerbsthätigen nachgewiesen; sodann aber werden für diese auch ihre häuslichen Dienstboten, sowie ihre Angehörigen ausgeschieden Die berufsstatistische Eintheilung der Berufsstellung ist nicht für alle Berufsarten dieselbe, wie das in der Natur der Sache liegt; sie ist annähernd gleichartig für die Berufsarten der Urproduktion, der Gewerbe und des Handels, abweichend dagegen für die Berufsarten des Militär-, Hof-, Staats-, Gemeindedienstes und der sog. freien Berufe. Es ist deßhalb angezeigt, die soziale Schichtung der Bevölkerung für jene und für diese getrennt zu behandeln, wenngleich es nicht unzulässig erscheint, wie am Ende der am Schlusse folgenden ausführlichen Tabelle geschehen ist, einen summarischen Ueberblick unter Zusammenfassung des sozial annähernd Gleichartigen zu geben. Bezüglich der Berufsabtheilungen D und E kann auf die erwähnte Tabelle lediglich verwiesen werden.

Zunächst möge für jede der Berufsabtheilungen A, B und C eine vollständige Uebersicht der Vertheilung der Bevölkerung nach der Berufsstellung für 1895 folgen:

A. Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht, Forstwirthschaft; Fischerei.

Berufsstellung	Erwerbsthätige i. Hptbrf.	Dienstboten	Angehörige	zusammen
a Selbständige, Betriebs- und Geschäftsleiter, höhere Forstbeamte	1 391 954	240 450	3 824 103	5 456 507
a fr Selbständige Hausindustrielle [1]	52	3	91	146
b 1 Wirthschaftsbeamte, Inspektoren 2c.	36 268	4 301	18 315	58 884
b 2 Gutsaufseher, Hofmeister, Vögte	23 266	832	63 946	88 044
b 3 Rechnungsführer, Buchhalter, Schreiber, Revierförster	14 358	5 329	33 426	53 113
c 1 Familienangehörige, in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig	[2] 957 808	106	70 446	1 028 360
c 2 Landwirthschaftliche Knechte, Mägde	935 386	2 010	277 310	1 214 706
c 2 fr Hausindustrielle Gehilfen [1]	5	—	1	6
c 3 Landw. Tagelöhner und sonstige Arbeiter mit eigenem oder gepachtetem Lande, Forstarbeiter	302 396	1 968	713 124	1 017 488
c 4 Desgleichen ohne eigenes oder gepachtetes Land	1 120 762	5 128	1 331 952	2 457 842
zusammen A	4 782 255	260 127	6 332 714	11 375 096

[1]) in der Handelsgärtnerei vorkommend bei der Kranzbinderei.
[2]) davon 954 662 in der reinen Landwirthschaft (A 1) thätig.

B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen.

	Berufsstellung	Erwerbsthätige im Hptbf.	Dienstboten	Angehörige	zusammen
a	Selbstständige, Geschäftsleiter	975 294	157 246	2 215 419	3 347 959
a fr	Selbstständige Hausindustrielle	151 820	2 139	215 197	369 156
b 1	Technisch gebildete Betriebsbeamte	32 318	6 160	42 422	80 900
b 2	Aufsichtspersonal, Werkmeister u. dgl.	65 295	4 309	177 254	246 858
b 3	Kaufmännisch gebildetes Bureau- und Rechnungspersonal	52 935	6 828	66 026	125 789
c 1	Familienangehörige, im Betriebe ihres Haushaltungsvorstandes thätig [1])	23 466	18	1 306	24 790
c 1 fr	Desgl. bei a fr-Personen	4 864	1	82	4 947
c 2	Gesellen, Lehrlinge u. s. w. mit Berufs- oder gewerblicher Vorbildung	2 109 280	9 011	2 406 157	4 524 448
c 2 fr	Desgl. bei a fr-Personen	23 209	22	4 030	27 261
c 3	Andere Hilfspersonen, Handarbeiter ohne besondere Vorbildung, jedoch einschl. Maschinisten, Heizer, Kutscher u. dgl.	1 317 374	4 809	2 122 061	3 444 244
	zusammen B	4 755 855	190 543	7 249 954	12 196 352

C. Handel und Verkehr.[2])

	Berufsstellung	Erwerbsthätige im Hptbf.	Dienstboten	Angehörige	zusammen
a	Selbstständige, Geschäftsleiter	484 372	144 450	1 062 566	1 691 388
b	Kaufmännisch gebildetes Bureau- und Rechnungspersonal	149 172	18 806	205 482	373 460
c 1	Familienangehörige, im Betriebe ihres Haushaltungsvorstandes thätig [1])	55 104	26	1 498	56 628
c 2	Handlungsgehilfen, Kommis, Verkäufer, Kellner	235 059	2 339	72 838	310 236
c 3	Andere Hilfspersonen, Kutscher	432 033	3 497	718 188	1 153 718
	zusammen C	1 355 740	169 118	2 060 572	3 585 430

Für die Berufsabtheilungen A, B und C zusammen ergiebt sich, wenn alle mit b bezeichneten Gehilfen zusammengefaßt und die mit c bezeichneten Hilfspersonen in „beschäftigte Familienangehörige c 1", in (kurz genannt) „gelernte Arbeiter (c 2)" und in „andere Hilfspersonen (c 3 und c 4)" unterschieden werden, daß in der Urproduktion, in der Industrie und im Handel und Verkehr vorhanden waren bez. zu den einzelnen Berufsstellungen gehörten

Berufsstellung	Erwerbsthätige im Hptbf.	Dienstboten	Angehörige	zusammen
Selbstständige (a u. a fr)	3 003 492	544 288	7 317 376	10 865 156
b-Gehilfen (b und b 1—b 3)	373 612	46 565	606 871	1 027 048
Beschäftigte Familienangehörige [1]) (c 1 und c 1 fr)	1 041 242	151	73 332	1 114 725
Gelernte Arbeiter (c 2 u. c 2 fr)	3 302 939	13 382	2 760 336	6 076 657
Andere Hilfspersonen (c 3 und c 4)	3 172 565	15 402	4 885 325	8 073 292
zusammen	10 893 850	619 788	15 643 240	27 156 878

[1]) d. h. nicht eigentliche Gewerbs- oder Handlungsgehilfen.

[2]) Bei der Postverwaltung ꝛc. unter a: Direktions- und Inspektionspersonal (Vorsteher), unter b: sonstiges Verwaltungspersonal, unter c: Briefträger, Postschaffner und andere entsprechend Beschäftigte; beim Eisenbahnbetriebe unter a: Direktions- und Inspektionspersonal (einschl. Stations-Vorsteher), unter b: sonstiges Verwaltungspersonal, unter c: Eisenbahnschaffner, Bahnwärter, beim Betriebe beschäftigte Arbeiter und untere Bedienstete

Werden den Berufsabtheilungen A bis C auch noch die Personen der Berufsabtheilung D (Dienende für häusliche Dienste, aber in fremder Haushaltung, sowie Lohnarbeit wechselnder Art Verrichtende) hinzu- und diese als c-Gehilfen gerechnet, so stehen sich unter den Erwerbsthätigen gegenüber:

Berufsstellung	in der Berufsabtheilung A	B	C	D	zusammen
Selbstständige ꝛc.	1 392 006	1 127 114	484 372	—	3 003 492
b-Gehilfen	73 892	150 548	149 172	—	373 612
c-Gehilfen	3 316 357	3 478 193	722 196	304 130	7 820 876
zusammen	4 782 255	4 755 855	1 355 740	304 130	11 197 980

In Verhältnißzahlen ausgedrückt und bei gleichzeitiger Vergleichung der Ergebnisse von 1895 mit denen von 1882, ergiebt sich Nachstehendes. Unter 100 Erwerbsthätigen befanden sich

In der Berufsabtheilung	Selbstständige 1895	1882	b-Gehilfen 1895	1882	c-Gehilfen 1895	1882
A	29,11	26,85	1,54	1,17	69,35	71,98
B	23,70	32,43	3,17	1,62	73,13	65,95
C	35,73	44,25	11,00	8,32	53,27	47,43
D	—	—	—	—	100,00	100,00
zusammen A—D	26,82	29,87	3,34	1,99	69,84	68,14

Auf je einen Selbständigen kamen

In der Berufsabtheilung	b-Gehilfen 1895	1882	c-Gehilfen 1895	1882	zusammen 1895	1882
A	0,05	0,04	2,38	2,68	2,43	2,72
B	0,13	0,05	3,09	2,03	3,22	2,08
C	0,31	0,19	1,49	1,07	1,80	1,26
zusammen (einschl. D)	0,12	0,07	2,60	2,28	2,72	2,35

Diese Vergleichung mit 1882 leidet indessen auch hier an dem schon oben berührten Mangel: Bei der Berufszählung von 1882 sind die c 1-Personen, d. h. die im Betrieb ihres Haushaltungsvorstandes beschäftigten Familienangehörigen, die nicht eigentliche Gewerbs- oder Handlungsgehilfen sind, nur bei der Berufsabtheilung A und auch hier nur bei der eigentlichen Landwirthschaft (Berufsart A 1) nachgewiesen worden, bei allen übrigen Berufsarten nicht. Werden die c 1-Personen, so sehr sie auch ein bedeutsames Gehilfenpersonal darstellen, für 1895 nach dem Vorgang von 1882 ausgeschieden bezw. nur eben so weit wie dort (nämlich bei A 1) berücksichtigt, so befanden sich unter 100 Erwerbsthätigen

In der Berufsabtheilung	Selbstständige 1895	1882	b-Gehilfen 1895	1882	c-Gehilfen 1895	1882
A	29,13	26,85	1,55	1,17	69,32	71,98
B	23,84	32,43	3,19	1,62	72,97	65,95
C	37,24	44,25	11,47	8,32	51,29	47,43
zusammen (einschl. D)	27,03	29,87	3,36	1,99	69,61	68,14

und es kamen auf je einen Selbständigen

In der Berufsabtheilung	b-Gehilfen 1895	b-Gehilfen 1882	c-Gehilfen 1895	c-Gehilfen 1882	zusammen 1895	zusammen 1882
A	0,05	0,04	2,38	2,68	2,43	2,72
B	0,13	0,05	3,06	2,03	3,19	2,08
C	0,31	0,19	1,38	1,07	1,69	1,26
(zusammen einschl. D)	0,12	0,07	2,58	2,28	2,70	2,35

In diesen Zahlen bekundet sich ein merkwürdiger Wandel der Dinge seit 1882 und gleichzeitig ein Gegensatz in der Entwickelung der Landwirthschaft gegenüber der Industrie sowie dem Handel und Verkehr. Bei der Landwirthschaft haben die selbständigen Landwirthe zu-, die Gehilfen abgenommen: ein Zeichen dafür, daß der landwirthschaftliche Kleinbetrieb im Zunehmen, der Großbetrieb im Abnehmen begriffen ist; ersteres ist bestimmt richtig, letzteres allerdings nur mit der Einschränkung, daß im landwirthschaftlichen Großbetriebe für die lebendige Menschenkraft Ersatz in mechanischen Hilfskräften ꝛc. geschaffen worden ist. Daß der landwirthschaftliche Kleinbetrieb zugenommen hat, ist offensichtlich in den einzelnen Landestheilen und wird s. Z. in der landwirthschaftlichen Betriebsstatistik deutlich zum Ausdruck kommen; hier kann nicht näher darauf eingegangen werden. Ganz im Gegensatz zur Landwirthschaft zeigt sich in der Industrie, im Handel und Verkehr eine auf den Großbetrieb — genauer auf die Vergrößerung der Betriebe — gerichtete Entwickelung: die Zahl der Selbständigen (annähernd gleichbedeutend mit der Zahl der Betriebe) hat an Gewicht verloren, die Gehilfen daran gewonnen, und zwar ziemlich beträchtlich; dabei ist es für die Entwickelung von Industrie, Handel und Verkehr bezeichnend, daß die b-Gehilfen (d. h. das Bureau-, kaufmännische und Rechnungspersonal ꝛc.) in der Industrie 1895 einen doppelt so hohen Antheil, im Handel und Verkehr ebenfalls einen erheblich höheren Antheil des Personals ausmachen als 1882, was unzweifelhaft auf die Vergrößerung des Betriebsumfangs hindeutet. Wüßte man es nicht aus anderen Einzelbeobachtungen, diese berufsstatistischen Zahlen erwiesen unzweifelhaft die charakteristische Richtung von Industrie, Handel und Verkehr auf den Großbetrieb hin. Sie bekundeten aber auch, daß — im großen Ganzen genommen — die Möglichkeit für einen gewerblichen oder Handlungsgehilfen, sich selbständig zu machen, heute verhältnißmäßig geringer ist als früher, so sehr die extensive Entwickelung dieser Berufe auch dem Einzelnen für sich genommen die Gelegenheit zum Selbständigwerden bessern mag.

Die **Berufsstellung des männlichen und des weiblichen Geschlechts** weist erhebliche Verschiedenheiten auf. Betrachtet man nach dieser Richtung die Erwerbsthätigen, wieder mit Ausschluß der c 1-Personen, soweit diese 1882 nicht berücksichtigt sind, so befanden sich unter 100 Erwerbsthätigen

In der Berufsabtheilung		Selbstständige 1895	Selbstständige 1882	b-Gehilfen 1895	b-Gehilfen 1882	c-Gehilfen 1895	c-Gehilfen 1882
A	männlich	36,60	32,20	1,83	1,43	61,57	66,37
	weiblich	12,39	11,80	0,91	0,43	86,70	87,77
B	männlich	21,45	28,28	3,66	1,89	74,89	69,83
	weiblich	36,69	54,18	0,65	0,23	62,66	45,59
C	männlich	36,63	42,37	13,75	9,67	49,62	47,[illegible]6
	weiblich	39,63	54,13	2,61	1,21	57,76	44,66
zusammen einschließlich D)	männlich	28,81	30,94	4,11	2,44	67,08	66,62
	weiblich	21,29	26,02	0,96	0,40	77,75	73,58

und es kamen auf je einen Selbständigen

In der Berufsabtheilung		b-Gehilfen 1895	b-Gehilfen 1882	c-Gehilfen 1895	c-Gehilfen 1882	zusammen 1895	zusammen 1882
A	männlich	0,05	0,04	1,68	2,06	1,73	2,10
	weiblich	0,07	0,04	7,00	7,44	7,07	7,48
B	männlich	0,17	0,07	3,49	2,47	3,66	2,54
	weiblich	0,02	0,004	1,71	0,84	1,73	0,85
C	männlich	0,38	0,23	1,35	1,13	1,73	1,36
	weiblich	0,07	0,02	1,46	0,83	1,53	0,85
zusammen (einschließlich D)	männlich	0,14	0,08	2 33	2,16	2,47	2,24
	weiblich	0,05	0,02	3,65	2,83	3,70	2,85

Wenn oben hervorgehoben werden durfte, daß die Steigerung der weiblichen Erwerbsthätigkeit seit 1882 rücksichtlich der Zahl nicht erheblich gewesen ist, so erscheinen nach vorstehender Vergleichung die Verschiebungen sehr bedeutend, welche die Art bezw. Qualität der weiblichen Berufsthätigkeit erfahren hat. Mit den Männern theilen sie im wesentlichen das oben im Ganzen besprochene Loos der Selbstständigen und Gehilfen, welches sich aus der Richtung der Entwickelung unseres Wirthschaftslebens ergiebt: geringe Zunahme des Antheils der Selbstständigen in der Landwirthschaft, sehr starke Abnahme in der Industrie, im Handel und Verkehr, umgekehrt Abnahme bez. Zunahme der Gehilfinnen. Der Grad aber, in dem sich die Verschiebungen zwischen 1882 und 1895 geltend machen, ist beim männlichen und beim weiblichen Geschlecht sehr verschieden, und man kann sagen, zu Ungunsten des weiblichen Geschlechts verschieden: in der Industrie sowie im Handel und Verkehr ist die Abnahme der Selbstständigkeit bei den weiblichen Personen sehr viel stärker als bei den männlichen, umgekehrt dagegen die Zunahme der Gehilfenschaft Doch muß auch wieder darauf hingewiesen werden, daß sich das weibliche Geschlecht seit 1882 in viel höherem Maße als das männliche gerade die Stellungen der b-Gehilfen (s. o.) zu erringen verstanden hat, und das wird denen das Gefühl der Befriedigung geben, die ihren Lebensberuf an die soziale Hebung der weiblichen Erwerbsthätigkeit gesetzt haben.

In allen bisherigen Nachweisungen sind unter den Selbständigen die als selbstständige Hausindustrielle thätigen Personen mitgerechnet. Berufsstatistisch kann bezw. muß das geschehen, obschon diese, wirthschaftlich betrachtet, mehr eine Mittelstellung zwischen Selbständigen und Gehilfen einnehmen, oft sogar letzteren sozial ganz gleichwerthig, jedenfalls den letzteren nicht erheblich überlegen sind. Es ist aber lehrreich, die Ausdehnung hausindustrieller Thätigkeit, wie sie bei der Berufszählung aus den eigenen Angaben der Bevölkerung ermittelt ist, für sich zu betrachten. Da ergiebt sich denn, was von Vielen wahrscheinlich nicht erwartet worden ist, daß die Zahl der selbständigen Hausindustriellen von 1882 bis 1895 nicht zu-, sondern eine Kleinigkeit abgenommen hat; sie betrug 1882 152 474, 1895 aber nur 151 872; ebenso hat die hausindustrielle Gehilfenschaft, und zwar in erheblicher Weise, abgenommen: sie zählte 1882 27 804, 1895 aber 23 214 Personen, wenn man die 4 864 Familienangehörigen, die im Betriebe ihres Haushaltungsvorstandes 1895 als helfend ermittelt wurden, als Angehörige zählt, wie das im Jahre 1882 wohl durchweg geschehen war. Die Zahl der in der Hausindustrie hauptberuflich Erwerbsthätigen ist von (1882) 180 278 auf (1895) 175 086 gesunken, wenn man die vorerwähnten 4 864 Familienangehörigen wieder

außer Betracht läßt. Nebenberuflich sind 1895 als a fr- und c 2fr-Personen 19 185 außerdem noch in der Hausindustrie thätig gewesen, denen noch 3 587 c 1 fr-Personen zugerechnet werden können. Jedenfalls steht fest, daß in der ganzen Hausindustrie Preußens 1895 nicht mehr als 175 086 + 4864 + 19 185 + 3587 = 202 722 Personen als haupt- oder nebenberuflich Erwerbsthätige ermittelt worden sind. Die gesammte hausindustrielle Bevölkerung Preußens mit Einschluß der Angehörigen und der in diesen Berufsschichten nicht sehr häufigen Dienstboten stellte sich 1882 auf 370 932, 1895 auf 401 516 Köpfe, hat sich also um 30584 vermehrt; die Zunahme beträgt aber nur 8,25 v. H., ist also wesentlich geringer als die Zunahme der Gesammtbevölkerung im gleichen Zeitabschnitt. Hiernach darf man annehmen, daß die Hausindustrie im preußischen Staat an Boden verloren hat. Zu beachten bleibt aber, daß dieses Ergebniß aus den eigenen Angaben der betreffenden Personen gewonnen ist und daß die allgemeine Berufsstatistik zwar wohl in der Lage ist, offenbar unrichtige Angaben über hausindustrielle Erwerbsthätigkeit zu berichtigen, nicht aber hierüber ganz fehlende Angaben zu ergänzen; dazu wird es immer besonderer Enquêten bedürfen.

Nach dieser gedrängten Besprechung der endgültigen Hauptergebnisse der Berufszählung vom 14. Juni 1895 für den preußischen Staat mögen nun in der nachstehenden Schlußtabelle noch die Hauptzahlen für alle einzelnen Berufsarten, sowie auf der letzten Seite dieser Tabelle eine Nachweisung über die männlichen und weiblichen Personen in den einzelnen Berufsstellungen der Berufsabtheilungen folgen.

Haupt-Ergebnisse der Berufszählung vom 14. Juni 1895 für den preußischen Staat.

1. Die Berufsarten.

Berufsarten a = Selbstständige. b = Aufsichtspersonal, Gehilfen, Arbeiter.		Erwerbsthätige, die den nebenbezeichneten Beruf ausüben: im Hauptberuf	Erwerbsthätige, die den nebenbezeichneten Beruf ausüben: im Nebenberuf	Angehörige der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)	Dienstboten der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)
1		2	3	4	5
A. Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht, Forstwirthschaft und Fischerei.					
I. Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht.					
1. Landwirthschaft, Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, Milchwirthschaft, Molkerei, Obst-, Gemüse-, Tabak- u. s. w. Bau	a	1 361 284	1 507 369	3 741 401	233 755
	b	3 271 771	763 463	2 327 179	13 086
2. Kunst- und Handelsgärtnerei, einschließlich der damit verbundenen Blumen- und Kranzbinderei, Baumschulen	a	14 845	2 800	37 753	3 198
	b	53 742	3 563	51 705	635
3. Thierzucht (Bienen, Seidenraupen, Fische, Singvögel, Hunde u. dergl.) ohne die Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, auch zoologische Gärten und Aquarien	a	897	2 841	1 392	65
	b	529	163	554	3
II. Forstwirthschaft und Fischerei.					
4. Forstwirtschaft und Jagd	a	1 941	1 044	4 710	2 649
	b	56 482	21 266	121 625	5 908
5. Fischerei auf offener See und an den Küsten	a	6 201	1 225	18 742	369
	b	2 970	670	1 888	20
6. Fischerei in Binnengewässern	a	6 838	2 632	20 196	417
	b	4 755	1 094	5 569	22
B. Bergbau u. Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen.					
III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei.					
1. Erzgewinnung (Erzbergwerke und Erzgruben), auch Aufbereitung von Erzen	a	437	44	935	455
	b	61 789	1 471	135 143	656
2. Hüttenbetrieb, auch Frisch- und Streckwerke	a	571	59	1 588	836
	b	128 628	643	281 406	1 871
3. Salzgewinnung (Salzbergwerke und Salinen)	a	57	9	152	68
	b	5 503	32	15 743	102
4. Gewinnung von Stein- und Braunkohlen, Koks, Graphit, Asphalt, Erdöl und Bernstein, Briquetfabrikation	a	420	82	1 194	511
	b	285 259	2 005	653 294	3 493
5. Torfgräberei und Torfbereitung	a	507	2 473	1 339	68
	b	3 853	3 543	5 320	29
IV. Industrie der Steine und Erden.					
6. Steinmetzen, Steinhauer	a	3 580	524	10 355	422
	b	21 492	688	29 772	146
7. Marmor-, Stein- und Schieferbrüche, Verfertigung von groben Marmor-, Stein- und Schieferwaaren	a	1 307	1 087	3 906	354
	b	29 400	2 540	57 687	173

Berufsarten a = Selbstständige. b = Aufsichtspersonal, Gehilfen, Arbeiter.		Erwerbsthätige, die den nebenbezeichneten Beruf ausüben im Hauptberuf	Erwerbsthätige, die den nebenbezeichneten Beruf ausüben im Nebenberuf	Angehörige der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)	Dienstboten der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)
1		2	3	4	5
8. Verfertigung feiner Steinwaaren	a	275	53	779	98
	b	2 599	35	4 021	14
9. Gewinnung von Kies und Sand, Gewinnung bezw. Herstellung von Kalk, Zement, Traß, Gips und Schwerspat	a	989	1 113	3 099	574
	b	24 894	1 051	47 779	219
10. Verfertigung von Zementwaaren, Zementguß, Gipsdielen	a	170	150	516	77
	b	1 894	44	3 540	17
11 Lehm- und Thongräberei, Kaolingräberei und -Schlemmerei, auch Massemühlen, Quarz- und Glasurmühlen	a	86	111	290	25
	b	2 212	112	3 936	15
12. Ziegelei, Thonröhrenfabrikation	a	4 150	5 513	12 974	2 186
	b	119 570	5 618	167 219	1 020
13. Töpferei (Verfertigung von gewöhnlichen Thonwaaren; vergl. B 149)	a	2 787	255	7 752	584
	b	13 387	330	19 600	81
14. Verfertigung von feinen Thonwaaren, Steinzeug, Terralith- und Siderolithwaaren	a	106	13	327	55
	b	1 350	22	2 272	16
15. Fayence- und Porzellanfabrikation und Veredelung	a	358	63	1 032	159
	b	14 886	70	21 366	108
16. Glashütten	a	334	18	1 006	270
	b	20 999	194	36 372	165
17. Glasveredelung, Glasbläserei vor der Lampe	a	506	36	1 462	74
	b	3 885	36	5 726	39
18. Spiegelglas- und Spiegelfabrikation	a	56	9	182	43
	b	1 412	2	3 071	22
19. Verfertigung von Spielwaaren aus Stein, Thon, Porzellan, Glas u. s. w.	a	7	1	18	4
	b	43	1	36	1
V. Metallverarbeitung.					
20. Gold- und Silberschmiede, Juweliere	a	2 547	218	5 671	1 170
	b	6 173	80	5 043	64
21. Sonstige Verarbeitung edler Metalle (Gold- und Silberschläger, -Drahtzieher), Münzstätten und Prägeanstalten	a	209	19	420	115
	b	652	15	769	17
22. Kupferschmiede	a	2 095	139	6 268	563
	b	5 691	48	6 203	33
23. Roth- und Gelbgießer	a	612	49	1 782	108
	b	4 607	20	6 459	28
24. Zinngießer	a	221	29	487	47
	b	929	2	1 409	7
25. Verfertigung von Spielwaaren aus Metall	a	12	1	30	4
	b	87	1	70	—
26. Sonstige Verarbeitung unedler Metalle mit Ausnahme von Eisen	a	674	103	1 804	234
	b	9 904	79	15 852	73
27. Erzgießer, Glockengießer	a	54	5	153	28
	b	218	3	394	1
28. Gürtler, Bronzeure, Neugold- und Neusilberarbeiter, Metallknopfmacher	a	561	37	1 353	167
	b	6 664	30	7 786	48
29. Sonstige Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegirungen	a	390	63	1 057	241
	b	8 574	36	13 597	97
30. Eisengießerei und Emaillirung von Eisen	a	686	224	2 120	503
	b	44 476	258	83 542	444

Berufsarten a = Selbstständige. b = Aufsichtspersonal, Gehilfen, Arbeiter.		Erwerbsthätige, die den nebenbezeichneten Beruf ausüben: im Hauptberuf	Erwerbsthätige, die den nebenbezeichneten Beruf ausüben: im Nebenberuf	Angehörige der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)	Dienstboten der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)
1		2	3	4	5
31. Schwarz- und Weißblechherstellung	a	48	7	193	53
	b	2 909	7	5 871	52
32. Klempner	a	10 849	563	30 779	1 878
	b	24 914	232	21 258	85
33. Blechwaarenfabrikation	a	540	99	1 470	315
	b	6 595	34	9 664	72
34. Nagelschmiede	a	2 265	456	5 621	46
	b	1 388	59	1 436	3
35. Eisendrahtzieher	a	177	17	522	69
	b	4 624	15	9 716	35
36. Verfertigung von Stiften, Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten, Drahtseilen u. s. w., soweit nicht zu Nr. 34 und 35 gehörig	a	1 219	106	3 155	244
	b	9 497	34	15 025	79
37. Grob- (Huf-) Schmiede	a	36 333	8 483	116 748	3 520
	b	87 317	1 796	100 164	447
38. Schlosserei, einschl. Verfertigung von feuerfesten Geldschränken	a	14 319	980	41 438	2 099
	b	170 046	447	203 647	724
39. Zeug-, Sensen- und Messerschmiede	a	6 228	262	17 200	643
	b	14 238	115	21 039	101
40. Scheren-, Messer-, Werkzeug-Schleifer	a	3 315	232	8 671	114
	b	4 507	42	4 764	13
41. Feilenhauer	a	2 078	59	5 554	149
	b	4 057	36	4 573	23
42. Verfertigung von eisernen Kurzwaaren	a	1 852	150	5 383	402
	b	9 030	60	13 393	75
43. Näh- und Stecknadel-, Nadlerwaaren-, Drahtgewebe- u. Drahtwaarenfabrikation	a	845	110	1 816	216
	b	7 858	120	10 022	52
44. Verfertigung von Schreibfedern aus Stahl, Aluminium u. s. w.	a	12	7	32	13
	b	401	1	255	3
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate.					
45. Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen, Apparaten (auch in bezüglichen den Eisenbahnverwaltungen unterstehenden Anstalten), soweit nicht zu den folgenden Nummern 46—57 gehörig	a	4 370	618	12 229	2 851
	b	70 403	414	129 531	1 844
46. Mühlenbauer	a	1 086	171	2 697	75
	b	1 358	73	1 940	11
47. Stellmacher, Wagner, Radmacher	a	22 396	6 306	63 401	997
	b	30 103	947	33 440	208
48. Wagenbauanstalten (auch für Eisenbahn- und Postwagen)	a	934	203	2 631	418
	b	5 059	87	8 155	68
49. Schiffbau	a	736	104	2 050	152
	b	14 448	122	30 369	215
50. Büchsenmacher	a	595	41	1 481	87
	b	2 255	13	2 856	21
51. Sonstige Verfertigung	a	159	11	465	29
	b	5 233	39	11 767	89
52. Verfertigung von Zeitmeßinstrumenten (Uhrmacher)	a	8 689	469	18 688	1 753
	b	7 359	50	2 561	30

Berufsarten a = Selbstständige. b = Aufsichtspersonal, Gehilfen, Arbeiter.		Erwerbsthätige, die den nebenbezeichneten Beruf ausüben		Angehörige der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)	Dienstboten der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)
		im Hauptberuf	im Nebenberuf		
1		2	3	4	5
53. Pianofortefabrikation, einschl. Orgelbau und Orchestrionfabrikation	a	1 023	116	2 197	294
	b	2 802	25	4 193	51
54. Verfertigung von sonstigen musikalischen Instrumenten	a	517	55	1 248	94
	b	1 358	13	1 533	14
55. Verfertigung von mathematischen, physikalischen, chemischen und chirurgischen Instrumenten und Apparaten . . .	a	3 427	830	7 596	1 108
	b	11 561	116	8 450	112
56. Verfertigung von Lampen und anderen Beleuchtungsapparaten, soweit nicht unter Nr. 57 gehörig	a	170	24	455	169
	b	3 484	23	4 867	64
57. Elektrotechniker, Herstellung von elektrischen Maschinen, Apparaten, Anlagen u. s. w.	a	505	136	1 041	301
	b	7 623	78	10 832	254
VII. Chemische Industrie.					
58. Chemische, pharmazeutische und photographische Präparate	a	1 345	189	2 506	1 131
	b	20 905	132	43 575	580
59. Apotheker	a	3 093	33	7 282	3 830
	b	5 851	54	2 227	135
60. Farbematerialien mit Einschluß von Kohle- und Bleistiftfabrikation, von Thierkohle u. Kohlenfilter, Steinkohlentheer- und Kohlentheer-Derivaten . .	a	318	93	872	357
	b	7 756	43	15 166	226
61. Explosivstoffe und Zündwaaren . .	a	194	45	555	139
	b	11 307	142	17 503	151
62. Abfälle und künstliche Düngstoffe (Abfuhranstalten, Knochenmühlen, Düngerfabriken)	a	259	227	738	162
	b	6 632	208	13 367	98
63. Abdecker	a	463	153	1 455	77
	b	403	40	348	3
VIII. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.					
64. Köhlerei, Holztheer-, Ruß-, Pech- und Harzgewinnung	a	174	146	537	29
	b	426	81	946	8
65. Gasanstalten	a	210	42	620	183
	b	8 225	124	20 884	208
66. Licht- und Seifenfabrikation	a	967	147	2 465	838
	b	5 484	66	7 972	91
67. Oelmühlen	a	320	904	924	284
	b	3 752	362	8 247	60
68. Kohlentheerschwelerei, Verfertigung von Mineral- und ätherischen Oelen, Fetten und Firnissen, sowie Verarbeitung von Harzen	a	560	165	1 459	455
	b	4 500	72	8 636	100
X. Textilindustrie.					
69. Zubereitung von Spinnstoffen . . .	a	425	180	837	51
	b	6 539	127	6 926	53
70. Spinnerei, Hechelei, Haspelei, Spulerei, Zwirnerei, Wattenfabrikation . . .	a	4 831	1 093	4 954	906
	b	61 847	777	47 254	260
71. Tuchmacher, Tuchscherer, Tuchbereiter	a	2 446	144	5 682	1 313
	b	50 774	520	56 299	352

Berufsarten a = Selbstständige. b = Aufsichtspersonal, Gehilfen, Arbeiter.		Erwerbsthätige, die den nebenbezeichneten Beruf ausüben		Angehörige der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)	Dienstboten der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2
		im Hauptberuf	im Nebenberuf		
1		2	3	4	5
72. Weberei	a	60 577	13 306	106 260	3 242
	b	148 757	5 966	146 444	1 109
73. Gummi- und Haarflechterei u. -Weberei	a	430	159	633	52
	b	717	66	633	6
74. Stickerei und Wirkerei (Strumpfwaarenfabrikation)	a	5 116	968	3 608	378
	b	7 815	350	3 990	58
75. Häkelei, Stickerei, Spitzenfabrikation	a	5 052	788	1 996	240
	b	4 025	209	1 518	23
76. Färberei	a	2 564	383	6 957	1 272
	b	17 978	217	29 262	184
77. Bleicherei, Druckerei, Appretur (auch in Verbindung mit Färberei)	a	977	248	2 381	480
	b	13 592	267	17 611	116
78. Posamentenfabrikation	a	1 182	136	2 497	461
	b	11 225	115	11 218	82
79. Seilerei, Reepschlägerei	a	3 219	292	8 236	406
	b	4 093	165	3 642	16
80. Verfertigung von Netzen, Segeln, Säcken u. dergl.	a	330	70	646	87
	b	1 210	75	1 321	14
X. Papier.					
81. Verfertigung von Papier und Pappe, soweit nicht zu Nr. 82 gehörig	a	1 019	138	2 727	1 047
	b	31 267	360	42 529	351
82. Verfertigung von Spielwaaren aus Papiermaché	a	31	4	73	9
	b	133	1	68	1
83. Buchbinderei und Kartonnagefabrikation	a	6 505	952	15 383	1 418
	b	22 664	388	14 927	109
XI. Leder.					
84. Lohmühlen, Lohextraktfabriken	a	73	148	195	16
	b	208	52	321	3
85. Gerberei	a	3 450	410	9 480	1 724
	b	18 703	234	34 932	162
86. Verfertigung von gefärbtem u. lackiertem Leder	a	194	21	492	146
	b	2 412	17	4 819	22
87. Wachstuch und Ledertuch-, auch Treibriemenfabrikation	a	116	20	339	104
	b	980	9	1 524	24
88. Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaaren (ausgenommen Geflechte und Gewebe), soweit nicht zu Nr. 89 gehörig	a	170	14	454	172
	b	6 319	24	8 902	86
89. Verfertigung von Spielwaaren aus Kautschuk	a	1	1	1	—
	b	275	1	396	1
90. Riemerei und Sattlerei	a	16 328	1 323	43 392	1 891
	b	24 245	290	14 992	92
91. Verfertigung von Spielwaaren aus Leder, oder mit Leder überzogen	a	44	5	65	9
	b	132	15	77	4
92. Verfertigung von Tapezierarbeiten	a	5 382	834	13 347	883
	b	11 900	310	7 984	57
XII. Holz- und Schnitzstoffe.					
93. Holzzurichtung und Konservirung	a	1 929	3 438	5 472	839
	b	24 476	2 105	54 613	255

Berufsarten a = Selbstständige. b = Aufsichtspersonal, Gehilfen, Arbeiter.		Erwerbsthätige, die den nebenbezeichneten Beruf ausüben: im Hauptberuf	Erwerbsthätige, die den nebenbezeichneten Beruf ausüben: im Nebenberuf	Angehörige der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)	Dienstboten der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)
1		2	3	4	5
94. Verfertigung von groben, glatten Holzwaaren und Holzstiften . . .	a	5 712	3 457	12 926	305
	b	7 788	727	10 379	39
95. Tischlerei und Parquetfabrikation .	a	66 511	9 346	187 992	4 675
	b	146 531	1 513	163 864	639
96. Böttcherei	a	11 256	2 139	30 815	613
	b	16 295	338	21 427	73
97. Korbmacher und Korbflechter . . .	a	9 965	2 154	23 531	329
	b	8 027	543	5 581	13
98. Sonstige Flechterei und Weberei von Holz, Stroh, Bast, Binsen u. s. w. .	a	1 946	1 055	3 853	122
	b	2 420	321	1 808	21
99. Drechslerei	a	6 299	1 009	16 100	426
	b	10 792	173	9 892	41
100. Verfertigung von Spielwaaren aus Holz, Horn und anderen Schnitzstoffen	a	70	8	154	18
	b	303	8	219	3
101. Verfertigung von sonstigen Dreh- und Schnitzwaaren, auch Korkschneiderei .	a	1 325	180	3 218	241
	b	4 622	72	5 191	40
102. Kammmacher	a	397	40	845	33
	b	697	11	762	1
103. Bürstenmacher, Verfertigung von Pinseln, Federposen	a	2 367	196	5 684	315
	b	4 137	122	3 381	19
104. Stock-, Sonnen- und Regenschirmfabrikation	a	1 261	168	2 454	341
	b	3 758	127	3 862	51
105. Veredelung u. Vergoldung von Holz- u. Schnitzwaaren (Spiegel-, Bilderrahmen)	a	1 386	170	3 211	226
	b	9 141	97	11 883	56
XIII. Nahrungs- und Genußmittel.					
106. Getreide-, Mahl- und Schälmühlen, auch Reisschälmühlen	a	19 209	13 030	59 280	7 763
	b	41 307	4 526	43 207	517
107. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei)	a	42 823	9 706	127 737	19 129
	b	77 556	9 709	12 560	107
108. Konditorei, Pfefferküchler, Lebküchler (Lebzelter)	a	3 609	302	8 857	2 415
	b	12 237	602	3 876	66
109. Rübenzuckerfabrikation und Zuckerraffinerie	a	394	113	1 126	594
	b	22 987	1 288	46 362	479
110. Verfertigung von anderen vegetabilischen Nahrungsmitteln (Nudeln und Maccaroni, Stärke und Stärkesyrup, Kakao, Chokolade, Kaffeesurrogate, komprimirte Gemüse, Konserven)	a	853	1 158	2 309	689
	b	9 356	487	11 446	146
111. Fleischerei	a	41 809	9 676	122 477	17 900
	b	62 503	6 922	14 412	205
112. Verfertigung von anderen animalischen Nahrungsmitteln (Fisch-Salzerei und -Pökelei, Bereitung von kondensirter Milch, Butter- und Käsefabriken) .	a	2 245	612	5 561	854
	b	8 260	753	7 155	175
113. Wasserversorgung, Wasserwerke, Eisbereitung, -Bewahrung und -Versorgung; Fabrikation von künstlichem Mineralwasser	a	786	845	2 108	326
	b	5 015	341	9 552	112
114. Mälzerei	a	223	145	640	226
	b	1 295	88	2 970	38

Berufsarten a = Selbstständige. b = Aufsichtspersonal, Gehilfen, Arbeiter.		Erwerbsthätige, die den nebenbezeichneten Beruf ausüben: im Hauptberuf	im Nebenberuf	Angehörige der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)	Dienstboten der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)
1		2	3	4	5
115. Brauerei	a	3 588	1 082	10 407	3 863
	b	34 767	720	56 921	858
116. Branntweinbrennerei, Liqueur- und Preßhefenfabrikation	a	3 019	4 081	8 447	2 841
	b	12 970	1 242	22 244	548
117. Schaum- und Obstweinfabrikation, Weinpflege (Weinküper)	a	605	454	1 718	136
	b	2 597	117	3 228	63
118. Essigfabrikation	a	337	271	907	225
	b	830	62	1 602	14
119. Tabackfabrikation	a	10 880	799	22 744	1 699
	b	60 465	1 940	50 081	380
XIV. Bekleidung und Reinigung.					
120. Näherinnen	a	101 034	7 222	33 290	383
	b	68 819	1 639	10 441	16
121. Schneider und Schneiderinnen	a	162 880	12 740	254 924	4 938
	b	121 177	3 096	31 466	243
122. Herstellung fertiger Kleider und Wäsche (Konfektion)	a	9 165	898	11 084	2 372
	b	25 455	649	9 160	453
123. Putzmacherei	a	9 476	1 057	4 622	1 064
	b	11 822	513	724	32
124. Fertigstellung, Bekleidung und Ausstattung von Puppen	a	36	4	51	11
	b	62	5	18	—
125. Verfertigung von künstlichen Blumen und Federschmuck	a	687	114	798	219
	b	4 161	84	787	24
126. Hutmacherei, Verfertigung von Filzwaaren	a	1 519	107	3 723	521
	b	9 842	164	10 638	72
127. Mützenmacherei (auch wenn zugleich Hutmacherei)	a	995	130	2 613	202
	b	795	68	507	4
128. Kürschnerei und Pelzwaarenzurichtung	a	4 191	187	10 802	976
	b	4 389	297	3 237	20
129. Handschuhmacher (auch wenn zugleich Kravattenmacher)	a	2 447	235	3 703	389
	b	5 073	216	4 945	24
130. Verfertigung von Kravatten und Hosenträgern	a	1 412	75	796	119
	b	2 289	53	789	29
131. Verfertigung von Korsets	a	296	33	397	90
	b	1 827	19	495	15
132. Schuhmacherei	a	138 230	12 471	355 101	4 282
	b	96 300	1 784	40 384	156
133. Barbiere (auch wenn zugleich Friseure)	a	12 818	1 652	28 726	771
	b	14 094	139	482	5
134. Friseure und Perückenmacher	a	4 303	270	6 822	593
	b	4 430	97	414	10
135. Badeanstalten	a	432	441	1 046	241
	b	2 234	469	3 057	83
136. Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätterinnen	a	37 859	3 997	29 396	728
	b	32 708	2 628	15 541	38
137. Fleckenausmacher, Kleiderreiniger, Stiefelwichser, Kammerjäger	a	325	110	652	27
	b	109	14	116	1

Berufsarten a = Selbstständige. b = Aufsichtspersonal, Gehilfen, Arbeiter.		Erwerbsthätige, die den nebenbezeichneten Beruf ausüben		Angehörige der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)	Dienstboten der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)
		im Hauptberuf	im Nebenberuf		
1		2	3	4	5
XV. Baugewerbe.					
138. Bauunternehmung und Bauunterhaltung (Hoch-, Eisenbahn-, Weg- und Wasserbau), soweit nicht zu den folgenden Nummern 139—150 gehörig	a	13 221	1 002	35 360	7 560
	b	221 509	8 245	406 696	3 379
139. Feldmesser, Geometer, Markscheider, Kulturtechniker und Wiesenbauer	a	1 653	185	3 338	555
	b	5 637	468	7 395	197
140. Maurer	a	27 383	5 565	83 846	2 604
	b	249 841	13 763	413 270	1 029
141. Zimmerer	a	16 660	4 664	48 954	1 853
	b	90 017	6 959	161 489	513
142. Glaser	a	4 734	1 271	12 349	546
	b	4 431	304	3 143	15
143. Stubenmaler, Staffirer, Anstreicher, Tüncher, Stubenbohner	a	24 479	1 217	68 036	2 477
	b	57 540	475	49 553	204
144. Stukkateure	a	707	57	2 261	84
	b	5 255	32	5 686	23
145. Dachdecker (Ziegel-, Schiefer-, Schindel-, Stroh-)	a	9 852	2 472	28 410	503
	b	15 463	708	21 013	53
146. Steinsetzer, Pflasterer und Asphaltirer	a	2 018	225	5 915	185
	b	10 892	334	18 230	60
147. Brunnenmacher	a	1 103	409	3 116	105
	b	1 731	111	2 875	14
148. Einrichter von Gas- und Wasseranlagen (Gas- und Wasser-Installateure)	a	806	266	2 260	269
	b	4 439	69	7 697	62
149. Ofensetzer (auch Töpfer und Ofensetzer)	a	3 984	218	10 777	345
	b	9 210	86	9 495	22
150. Schornsteinfeger	a	2 229	79	6 678	554
	b	3 130	28	1 484	12
XVI. Polygraphische Gewerbe.					
151. Schriftschneiderei und -Gießerei, Holzschnitt	a	229	24	574	66
	b	1 567	17	2 157	25
152. Buchdruckerei	a	3 148	563	8 327	1 850
	b	37 385	230	34 364	397
153. Stein- und Zinkdruckerei	a	1 001	249	2 225	297
	b	9 266	71	9 591	88
154. Kupfer- und Stahldruckerei	a	52	14	103	19
	b	545	8	512	7
155. Farbendruckerei	a	126	20	268	46
	b	822	18	679	26
156. Photographie	a	2 466	265	5 241	927
	b	3 885	81	1 312	30
XVII. Künstler (Kunstmaler und Kunstbildhauer) und künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke mit Ausnahme von Musik, Theater und Schaustellung).					
157. Maler und Bildhauer (Künstler)	a	2 931	218	4 244	987
	b	1 419	24	1 051	20

Berufsarten a = Selbstständige. b = Aufsichtspersonal, Gehilfen, Arbeiter.		Erwerbsthätige, die den nebenbezeichneten Beruf ausüben: im Hauptberuf	im Nebenberuf	Angehörige der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)	Dienstboten der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)
1		2	3	4	5
158. Graveure, Steinschneider, Ziseleure, Modelleure	a	1 143	79	2 403	165
	b	4 572	32	3 670	29
159. Musterzeichner, Kalligraphen	a	298	54	476	35
	b	756	9	642	18
160. Sonstige künstlerische Berufe (mit Ausnahme von Musik, Theater und Schaustellung	a	432	63	586	60
	b	1 360	18	851	13
XVIII. Fabrikanten, Fabrikarbeiter, Gesellen und Gehilfen, deren nähere Gewerbsthätigkeit zweifelhaft ist.					
161. Wie Gruppe XVIII	a	736	17	890	300
	b	26 843	512	43 346	148
C. Handel und Verkehr.					
XIX. Handelsgewerbe.					
1. Waaren- und Produktenhandel in stehendem Geschäftsbetrieb	a	267 653	87 826	564 465	103 207
	b	317 305	48 352	163 345	9 377
2. Geld- und Kredithandel	a	2 982	889	7 363	4 750
	b	16 126	1 034	19 772	3 129
3. Spedition und Kommission	a	2 160	698	5 945	1 878
	b	8 156	195	12 421	294
4. Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, einschl. Verlag, Antiquariatshandel, Leihbibliotheken	a	4 107	1 100	8 133	1 807
	b	6 153	362	4 047	213
5. Zeitungsverlag und Spedition (auch Expedition)	a	655	384	1 220	210
	b	3 970	943	4 185	73
6. Hausirhandel	a	22 897	3 615	40 772	717
	b	1 782	533	273	3
7. Handelsvermittelung, Mäckler, Kommissionäre, Agenten (ausgenommen Versicherungs-Agenten	a	20 296	5 366	41 920	8 842
	b	2 118	153	1 715	198
8. Hilfsgewerbe des Handels (Stauer, Schauerleute, Taratoren, Markthelfer, Messer, Wäger, Packer, Sackträger u. s. w.)	a	894	759	2 201	280
	b	15 485	450	32 399	177
9. Versteigerung, Verleihung, Aufbewahrung, Stellen- und Annoncenvermittelung, Auskunftsbureaux	a	5 335	3 767	8 489	925
	b	1 791	497	2 577	103
XX. Versicherungsgewerbe.					
10. Wie Gruppe XX	a	3 705	6 507	8 076	1 817
	b	10 353	958	14 183	1 276
XXI. Verkehrsgewerbe.					
11. Post- und Telegraphenbetrieb	a	4 242	2 690	10 904	2 082
	b	76 694	1 562	145 331	3 343
12. Eisenbahnbetrieb, mit Ausschluß des Straßenbahnbetriebs	a	2 893	70	9 327	1 019
	b	140 741	1 317	409 187	4 460
13. Posthalterei und Personenfuhrwerk	a	11 383	4 259	31 049	1 199
	b	18 711	1 047	27 686	127

Berufsarten a = Selbstständige. b = Aufsichtspersonal, Gehilfen, Arbeiter.		Erwerbsthätige, die den nebenbezeichneten Beruf ausüben: im Hauptberuf	Erwerbsthätige: im Nebenberuf	Angehörige der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)	Dienstboten der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)
1		2	3	4	5
14. Straßenbahnbetrieb	a	54	13	202	45
	b	9 356	37	20 196	130
15. Fracht- (auch Roll-) Fuhrwerk, Güterbestätter	a	12 203	8 114	37 054	1 373
	b	25 034	2 008	40 901	120
16. Rhederei und Schiffsbefrachtung	a	382	181	1 116	240
	b	825	39	1 521	73
17. See- und Küstenschifffahrt	a	1 546	85	5 964	284
	b	7 143	96	17 575	148
18. Binnenschifffahrt	a	10 387	1 014	30 913	408
	b	22 001	921	35 918	130
19. Hafen- und Lootsendienst, Küstenbewachungs- und Beleuchtungswesen, Schleusen- und Kanalwacht	a	599	40	1 878	103
	b	1 855	114	4 905	136
20. Dienstmannsinstitute u. Dienstmänner, Lohndiener, Botengänger, Kofferträger, Fremdenführer u. dergl.	a	4 233	626	6 862	88
	b	5 748	845	8 583	68
21. Leichenbestattung, einschl. Todtengräber	a	1 867	1 557	3 589	109
	b	1 792	818	3 065	61
XXII. Beherbergung und Erquickung.					
22. Wie Gruppe XXII	a	103 909	54 984	235 114	13 167
	b	178 229	49 758	28 221	1 029
D. Häusliche Dienste (einschl. persönliche Bedienung, auch Lohnarbeit wechselnder Art).					
XXIII. Wie Abtheilung D.					
1. Häusliche Dienste (Aufwartefrauen, nicht bei ihrer Herrschaft wohnende Dienende für häusliche Dienste u. s. w.)	b	146 211	7 290	107 851	519
2. Lohnarbeit wechselnder Art	b	157 919	3 274	246 045	351
E. Militär, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten.					
XXIV. Wie Abtheilung E.					
1. Armee und Kriegsflotte, auch Armee- und Marineverwaltung (einschließlich Militärärzte und Militärgeistliche)	a	16 926	—	21 581	10 049
	b	345 101	—	28 790	761
2. Hofstaat, Diplomatie, Reichs-, Staats-, Bezirks-, Gemeinde-, standesherrliche und grundherrliche Verwaltung, sowie Rechtspflege, einschließlich Aufsichts- und Dienstpersonal in Gefängnissen, Straf- und Besserungs-, in Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten	a	21 915	3 666	38 687	20 105
	b	146 982	14 283	291 106	15 747
3. Kirche, Gottesdienst, Mission, auch Personal in Anstalten für religiöse Zwecke	a	21 265	2 907	38 725	19 517
	b	9 679	3 135	9 060	375

Berufsarten a = Selbstständige. b = Aufsichtspersonal, Gehilfen, Arbeiter.		Erwerbsthätige, die den nebenbezeichneten Beruf ausüben im Hauptberuf	im Nebenberuf	Angehörige der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)	Dienstboten der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)
1		2	3	4	5
4. Bildung, Erziehung und Unterricht, Bibliotheken, wissenschaftliche und Kunstsammlungen: (Lehrer an Hochschulen, Gymnasien, Real-, Volksschulen, Gewerbe- und Fachschulen und Waisenhäusern, Inhaber und Lehrer von Privatschulen, Erziehungs-, Blinden-, Taubstummen- u. s. w. Anstalten, Privat- und Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen; ferner Personal in Anstalten für Erziehung und Unterricht)	a	127 722	5 107	201 765	30 614
	b	7 384	903	10 239	639
5. Gesundheitspflege und Krankendienst: Aerzte, mit Ausschluß der Militärärzte, Hebeammen, Thierärzte, Personal in Heil- und Pflege-Anstalten und Heilbädern, Krankenwärter, Schwestern für Krankenpflege	a	29 833	3 051	33 114	15 645
	b	40 600	5 666	12 838	689
6. Privatgelehrte, Schriftsteller, Journalisten	a	3 312	1 130	4 214	1 192
7. Stenographen, Privatsekretäre, Rechnungsführer, Rechner, Schreiber u. s. w.	a	11 631	807	6 579	383
8. Musik, Theater, Schaustellungen aller Art	a	36 635	7 874	32 235	1 945
	b	3 640	390	2 461	97
F. Ohne Beruf und Berufsangabe.					
XXV. Wie Abtheilung F.					
1. Von eigenem Vermögen, von Renten und Pensionen Lebende		732 379	—	625 402	96 328
2. Von Unterstützung Lebende (ohne die zu Nr. 5)		118 966	—	53 268	136
3. Nicht in ihrer Familie lebende Studirende, Seminaristen und Schüler, Zöglinge in Anstalten für Bildung, Erziehung und Unterricht, in Kadettenhäusern, Waisenanstalten u. s. w.		212 097	—	—	—
4 Insassen von Invaliden-, Versorgungs- und Wohlthätigkeitsanstalten		27 242	—	638	67
5. Insassen von Armenhäusern (soweit nicht als gewöhnliche Haushaltungen und einzeln Lebende gezählt)		20 509	—	537	1
6. Insassen von Siechen- und öffentlichen Irren-Anstalten		50 519	—	—	—
7. Insassen von Straf- und Besserungs-Anstalten		34 455	—	—	—
8. Ohne Berufsangabe		25 431	—	5 587	152

2. Die Berufsstellungen der männlichen und weiblichen Personen in den Berufsabtheilungen.

Berufsabtheilungen bez. Berufsstellungen m. = Männliche Personen. w. = Weibliche Personen.		Erwerbsthätige, die den nebenbezeichneten Beruf ausüben: im Hauptberuf	im Nebenberuf	Angehörige der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)	Dienstboten der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)
1		2	3	4	5
A. Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht, Forstwirthschaft und Fischerei.					
a Selbstständige, Geschäftsleiter	m.	1 209 325	1 367 368	1 267 652	7 041
	w.	182 681	150 543	2 556 542	233 412
b 1 Wirthschaftsbeamte, Inspektoren	m.	23 618	318	5 141	57
	w.	12 650	73	13 174	4 244
b 2 Gutsaufseher, Hofmeister, Vögte	m.	22 505	423	22 450	8
	w.	761	13	41 496	824
b 3 Rechnungsführer, Buchhalter, Schreiber, Revierförster	m.	14 303	431	9 759	134
	w.	55	6	23 667	5 195
c 1 In der Wirthschaft des Haushaltungsvorstands thätige Familienangehörige	m.	511 655	97 711	23 782	—
	w.	446 153	435 736	46 664	106
c 2 Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	m.	635 247	20 121	100 123	—
	w.	300 144	123 165	177 188	2 010
c 3 Tagelöhner und sonstige Arbeiter mit eigenem oder gepachtetem Lande, Forstarbeiter	m.	255 062	53 977	244 208	—
	w.	47 334	7 064	468 916	1 968
c 4 desgl. ohne eigenes oder gepachtetes Land	m.	633 721	20 550	471 318	—
	w.	487 041	30 631	860 634	5 128
zusammen A	m.	3 305 436	1 560 899	2 144 433	7 240
	w.	1 476 819	747 231	4 188 281	252 887
B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen.					
a Selbstständige, Geschäftsleiter	m.	855 453	153 575	760 445	1 755
	w.	271 661	29 893	1 670 171	157 630
b 1 Betriebs-Inspektoren, Ingenieure, Chemiker	m.	32 292	544	12 272	38
	w.	26	1	30 150	6 122
b 2 Aufseher, Werkmeister, Obersteiger	m.	62 870	1 528	56 119	8
	w.	2 425	45	121 135	4 301
b 3 Prokuristen, Disponenten, Justitiare, Buchhalter, Korrespondenten, Rechner, Schreiber	m.	50 617	900	18 835	14
	w.	2 318	41	47 201	6 814
c 1 Im Gewerbebetriebe des Haushaltungsvorstands thätige Familienangehörige	m.	7 225	8 558	265	—
	w.	21 105	23 662	1 123	19
c 2 Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter mit gewerblicher Vorbildung	m.	1 898 811	35 361	799 997	—
	w.	233 678	6 137	1 610 190	9 033
c 3 Handlanger, Heizer, Geschäftskutscher, Hausdiener u. s. w.	m.	1 087 139	29 622	713 931	—
	w.	230 235	8 986	1 408 13	4 809
zusammen B	m.	3 994 407	230 088	2 361 854	1 815
	w.	761 448	68 765	4 888 100	188 728

Berufsabtheilungen bez. Berufsstellungen m. = Männliche Personen. w. = Weibliche Personen.		Erwerbsthätige, die den nebenbezeichneten Beruf ausüben: im Hauptberuf	Erwerbsthätige, die den nebenbezeichneten Beruf ausüben: im Nebenberuf	Angehörige der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)	Dienstboten der Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 2)
1		2	3	4	5
C. Handel und Verkehr.					
a Selbstständige, Geschäftsleiter, Direktions- und Inspektionspersonal . . .	m.	378 787	161 070	322 310	1 923
	w.	105 585	23 474	740 256	142 527
b wie b 1 bis 4 bei A und B . . .	m.	142 208	3 183	58 827	23
	w.	6 964	170	146 655	18 783
c 1 Im Gewerbebetriebe des Haushaltungsvorstands thätige Familienangehörige .	m.	10 529	11 758	379	—
	w.	44 575	72 395	1 119	26
c 2 Handlungsgehilfen, Verkäufer, Ladenmädchen, Oberkellner, Kellner, Kellnerinnen	m.	176 721	3 409	24 458	—
	w.	58 338	2 812	51 380	2 339
c 3 Packer, Hausdiener, Geschäftskutscher, Brief- und Telegrammträger, Postschaffner, Postboten, Eisenbahnschaffner, Bahnwärter	m.	336 497	9 564	231 817	—
	w.	95 536	8 748	486 371	3 497
zusammen C . . .	m	1 044 742	188 984	634 791	1 946
	w.	310 998	107 599	1 425 781	167 172
D. Häusliche Dienste (einschl. persönliche Bedienung, auch Lohnarbeit wechselnder Art). . . .	m.	155 753	4 817	117 790	—
	w.	148 377	5 747	236 106	870
E. Militär, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten.					
a Offiziere, höhere Beamte, Anwalte, Notare, Geistliche, Kirchenbeamte, Direktions-, Lehr- und ärztliches Personal, Schauspieler, Musiker, Künstler	m.	212 114	19 590	108 159	2 630
	w.	57 175	4 952	268 741	96 820
b Unteroffiziere und Gemeine, Verwaltungs- und Bureaupersonal	m.	454 644	9 114	65 778	177
	w.	6 535	169	163 415	15 804
c Kastellane, Portiers, Boten, Bureaudiener, Lakaien, Kirchendiener, Wartepersonal, Dienstpersonal in Anstalten, anderes Hilfspersonal	m.	58 817	13 990	36 717	—
	w.	33 390	1 104	88 584	2 327
zusammen E . . .	m.	725 575	46 694	210 654	2 807
	w.	97 100	6 225	520 740	114 951
F. Ohne Beruf und Berufsangabe	m.	604 579	—	154 872	2 874
	w.	617 019	—	529 560	93 810
Ueberhaupt A—F	m.	9 830 492	2 027 482	5 624 394	16 682
	w.	3 411 761	935 567	11 788 568	818 418

Miszellen.

Deutschlands Handel mit den nothleidenden Staaten. Die Behauptung ist unbestritten, daß ein geldausborgender Staat, wie Deutschland, die Zinsen für die verliehenen Gelder in Gestalt erhöhter Waareneinfuhr bezieht; es ist demnach ganz natürlich, wenn die Einfuhr von solchen schuldnerischen Ländern eine ungewöhnliche Höhe erreicht. Deutschland ist indessen in der wenig beneidenswerthen Lage, von einigen Staaten, denen recht bedeutende Gelder von deutschen Gläubigern zugeflossen sind, keine oder recht geringe Zinsen zu erhalten, und doch steigert sich ständig die Einfuhr. Wir haben, wenn wir von nothleidenden Staaten sprechen, deren drei im Auge, und zwar Griechenland, Portugal und Argentinien. Mit jedem derselben ist das handelspolitische Verhältniß Deutschlands ein anderes, mit Griechenland existirt ein Tarifvertrag, mit Portugal ist gar kein handelsvertragsmäßiges Abkommen schon seit Jahren vorhanden, Deutschland und Argentinien stehen indessen im Verhältniß der Meistbegünstigung. Die deutsche Einfuhr von diesen Ländern betrug:

	1889	1895
	Mill.	Mk.
von Griechenland	2.9	8.0
„ Portugal	9.8	13.5
„ Argentinien	85.5	118.4
Zusammen:	98.2	139.9

Die 1895er Handelsziffern für die Einfuhr sind seit 1889 bei allen Ländern die höchsten, nur der Handel mit Portugal werthete unbedeutend, nämlich um 200,000 Mk. in 1893 mehr. Die Steigerung der Einfuhr von den drei Staaten nach Deutschland ist somit allgemein zu nennen; die Erhöhung seit 1889 um 51.7 Millionen Mark, d. h. um mehr als die Hälfte der 1889er Einfuhr, ist bedeutend und um so mehr in die Augen springend, als die Zinszahlung bekanntlich stockt. Untersuchen wir deshalb unsre Abhängigkeit hinsichtlich der Einfuhr von Griechenland, Portugal und Argentinien und sehen wir, ob nicht eine Verringerung derselben möglich ist als Maßregel, um dazu zu dienen, den deutschen Gläubigern zu ihrem Recht, zu ihrem Gelde zu verhelfen.

Deutschland bezog 1895 von Griechenland an Erden, Erzen 2c. (Blei- und Kupfererze) für 1.8 Mill. Mk., sodann Häute und Felle (Schaf- und Ziegenfelle) für 0.8 Mill. Mk., Materialwaaren (Wein, Feigen, Korinthen, Rosinen, Tabackblätter) für 4.3 Mill. Mk., Oele und Fette für 0.1 Mill. Mk. und animalische Waschschwämme für 0.8 Mill. M. Gerade in 1895 hat sich die Einfuhr bei der Materialwaarengruppe mächtig gehoben, ebenso bei den Schwämmen. Die Korintheneinfuhr hat sich 1895 gegenüber 1893 z. B. nicht wesentlich erhöht. 1894 bezifferte sich die deutsche Einfuhr von Griechenland überhaupt nur auf 4.9 Mill. Mk., 1890 nur auf 4 Mill. Mk., und es hat sich gezeigt, daß Deutschland auch mit einer geringeren Einfuhr an Wein, Feigen, Rothwein, Tabackblättern, namentlich auch Erzen und Schwämmen, auskommt, zumal andere Länder — bei Erzen Spanien — bei der Bedarfsdeckung eventuell eintreten können. — Portugal lieferte an Deutschland an Erden und Erzen (Blei- und Kupfererze) für 1.2 Mill. Mk., Getreide 2c. (namentlich Obst und Küchengewächse) für 0.4 Mill. Mk., Holz und Holzwaaren (Korkholz, roh und Korksohlen) für 5.6 Mill. Mk., Kaut-

schuk und Kautschukwaaren für 0.3 Mill. Mk. und Materialwaaren (Wein, Cacao-Kaffee, ges. Fische) für 5 Mill. Mk. Der Korkholz- und der Materialwaaren-Import machten die wichtigsten Einfuhren aus, es würde gewiß möglich sein, beim Bezuge von Korkholz Spanien und auch die afrikanischen Mittelmeerländer mehr zu berücksichtigen, der allzu große Import von portugiesischen Weinen ließe sich gewiß beschränken, und die Erzzufuhr aus Portugal ist schon überhaupt im Abnehmen.

Argentinien sandte nach Deutschland 1895 Droguen (Quebrachoholz) für 4.8 Mill. Mk., Getreide (Weizen, Mais, Leinsaat) für 38.1 Mill. Mk., Pferdehaare für 0.8 Mill. Mk., Häute und Felle für 25.3 Mill. Mk., gegen 19.4 Mill. Mk. im Jahre 1894, Thierhörner, Hornplatten 2c. für $^1/_2$ Mill. Mk., Materialwaaren (Fleischextract) für 1.5 Mill. Mk., Oelkuchen, Talg 2c. für $^1/_2$ Mill. Mk., Wolle für 46 Mill. Mk. Hier ist namentlich die Einfuhr von Häuten und Fellen und von roher Wolle stark in die Höhe gegangen, und sicherlich wäre die Möglichkeit vorhanden, durch Importe aus anderen Ländern einen Minderbezug aus Argentinien zu decken.

Nur zielbewußtes Handeln ist nöthig, um den erforderlichen Druck auszuüben, aber ein einmüthiges Vorgehen bei Deutschlands Importeuren mag seine großen Schwierigkeiten haben; indessen nicht hierauf einzugehen, kann jetzt schon unsre Aufgabe sein, wir haben vor allen Dingen erst einmal nachzuweisen, daß die Nothwendigkeit einer Importeinschränkung geboten ist, weil sie möglich ist Wenn trotz Zinsverweigerung die Einfuhren sich steigern, so ist dieser Umstand natürlich ein Argument mehr, um den Rechtsbruch in weniger verletzendem Gesicht erscheinen zu lassen. Ohne harten Druck, ohne ein Zeigen des Mittels, welches empfindlichen Schaden verursachen würde, sobald es zur Anwendung gebracht würde, ist nun einmal nichts zu erreichen, um die in Rede stehenden Staaten zur Einlösung ihrer Verbindlichkeiten zu veranlassen. Alle gütliche Ueberredung, alle Vorstellungen der Mächte haben bisher bei Griechenland nicht verfangen, Portugal rührt sich nicht, und nur bei Argentinien ist die Aussicht, die schon zu trüben inzwischen wieder versucht wurde, vorhanden, daß wenn auch unter Verlusten, das deutsche Kapital doch einen gewissen Theil seines hingegebenen Geldes rettet.

Ein Vorgehen in der angedeuteten Richtung würde gewiß nicht ohne Erfolg sein und es empfiehlt sich um so eher, als die Ausfuhren, wenigstens bei Griechenland und Argentinien, in gar keinem Verhältniß zur Höhe des Imports stehen. Außerdem haben sich die deutschen Produkte — es handelt sich um solche fast aller Industrien, und das spricht gerade für die nachstehenden Ausführungen — einen so guten Ruf im Ausland erworben, daß sie fast als unentbehrlich zu bezeichnen sind und ein Versuch zu Repressalien die Folge zeitigen würde, daß der deutsche Export wenig oder gar nicht litte. Das beste Beispiel in dieser Beziehung bietet uns immer der deutsch-russische Zollkrieg. Die russischen Importe nach Deutschland gingen um fast 230 Mill. Mk. zurück, bei nahezu 600 Millionen Gesammtsumme, der deutsche Export büßte von ca. 200 Mill. Mk. Gesammtausfuhr in gewöhnlichen Jahren nur 10—20 Mill. Mk. ein. Der beste Beweis, daß eine empfindliche Schädigung mit einem Zurückhalten der Einfuhr von den genannten drei Staaten verbunden wäre, dürfte hiemit erbracht sein. Dies, wie gesagt, um so mehr, als die chemische, die Eisen-, Glas-, Holz-, Maschinen-, Leder-, Leinen-, Papier-, Thonwaarenindustrie, sowie die Kurzwaaren- und Kleiderbranche, die Kupfer-, Kautschuk- und noch andere Industrien, auch die Textilindustrie, also die hauptsächlichsten Deutschlands, in nicht sehr wesentlich ungleichen Ziffern an dem Export nach Griechenland, Argentinien und Portugal betheiligt

sind. Was den Umfang des deutschen Exports anlangt, so erreichte derselbe folgende Höhe:

	1889	1895
	Mill.	Mk.
nach Griechenland	2.9	3.9
„ Portugal	19.0	13.1
„ Argentinien	60.7	37.5
Zusammen:	82.6	54.5

Ein weiteres Moment kommt noch insofern hinzu, als die deutsche Ausfuhr, die drei Staaten zusammen genommen, nicht unwesentlich zurückgegangen ist; nur Griechenland kommt auf eine Importerhöhung von über 3 Mill. Mk., eine Ausfuhrsteigung von 1 Mill. Mk., wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die deutschen Exporte 1891 sogar die Höhe von 4,6 Mill. Mk. ausmachten. Der deutsche Export nach Portugal hatte 1890 sogar eine Höhe von 21.1 Mill Mk., Argentinien aber erweist sich unter großen Schwankungen seit 1889 als ein immer weniger dankbares Absatzfeld. Wenn wir die Bilanzen des deutschen Handels mit diesen drei Ländern 1889 und 1895 uns bilden, so war im Verkehr mit Griechenland keine Unterbilanz 1889, 1895 aber eine solche von 4.1 Mill. Mk. vorhanden, im Handel mit Portugal überragte 1889 die Ausfuhr die Einfuhr um 9.2 Mill. Mk., 1895 betrug die Unterbilanz schon fast ½ Mill. Mk. Argentiniens Handel mit Deutschland zeigt uns in beiden Jahren eine ungemein große Unterbilanz, die sich von 1889: 24,8 Mill. Mk. auf 1895: 80.9 Mill. Mk. erhöhte, sich also mehr als verdreifachte.

Indem wir zum Schluß noch die Exportziffern der wichtigsten deutschen Industrien im Verkehr mit Griechenland, Portugal und Argentinien aufführen, möchten wir diesen lehrreichen Zahlen den Wunsch beigeben, daß ein eingehendes Betrachten zu dem Versuch die Anregung gäbe, durch das Mittel des Außenhandels den säumigen Schuldner an seine Schuldpflicht zu mahnen. Wo ein Wille erst vorhanden ist, da findet sich auch ein Weg.

Die wichtigsten deutschen Ausfuhrwaaren nach den drei Ländern waren: in 1000 Mk.

	1895 nach		
	Griechenland	Portugal	Argentinien
Baumwollwaaren	379	1186	5679
Droguen	743	988	1556
Eisen und Eisenwaaren . . .	635	1677	11,487
Glas und Glaswaaren	123	799	1138
Maschinen, Instrumente . . .	181	726	2363
Kurzwaaren	202	306	1401
Lederwaaren	185	925	800
Papierwaaren	204	820	2457
Thonwaaren	184	—	275
Wollwaaren	344	1259	2412

	1893 nach		
	Griechenland	Portugal	Argentinien
Baumwollwaaren	362	949	3563
Droguen	541	933	1053
Eisen und Eisenwaaren . . .	468	1809	10,515
Glas und Glaswaaren . . .	137	644	1072
Maschinen, Instrumente . . .	155	625	1855
Kurzwaaren	121	278	1230
Lederwaaren	193	689	579
Papierwaaren	216	567	1786
Thonwaaren	180	—	299
Wollwaaren	226	940	3494

Außerdem ist der Flachsexport (1895 643,000 Mk.), die Leinenausfuhr (1895 350,000 Mk.), die Materialwaaren- (1895 1,091,000 Mk.) und die Seidenausfuhr (1895 347,000 Mk.) nach Portugal bedeutend, der Export in Kautschuk, Kupferwaaren, Kleidern und Oelen recht ansehnlich. Was den Export nach Argentinien angeht, so betrug noch die Ausfuhr 1895 an Bürstenbinderwaaren 220,000 Mk, an Holzwaaren 821,000 Mk., an Kupferwaaren 2,108,000 Mk., an Büchern 353,000 Mk., an Leinenwaaren 290,000 Mk., an Materialwaaren (Zucker) 525,000 Mk., an Seidenwaaren 791,000 Mk. Erwähnenswerth sind auch die Exporte in Kautschuk-, Zinn- und Zinkwaaren, sowie in Kleidern.

(Allg. Ztg.)

(Die Sparkassen der Schweiz.) Unter dem Titel: „Die Sparkassen der Schweiz — Geschichte eines Jahrhunderts (1795 bis 1895)" ist von W. Fatio in dem 4. Quartalsheft der „Zeitschrift für Schweizerische Statistik", 1896, eine Arbeit erschienen, welche mit Recht das Interesse weiterer Kreise auch in Deutschland beanspruchen darf und auf die wir durch die nachstehenden kurzen Mittheilungen hinweisen wollen.

Die älteste vom Verfasser als Sparkasse bezeichnete Anstalt ist die 1787 gegründete „Hypothekenkasse des Kantons Bern" in Bern. Von den zur Zeit bestehenden 557 Kassen sind 22 älter als 75 Jahre, 82 älter als 50 Jahre, 125 älter als 25 Jahre und 301 jünger als 25 Jahre, und zwar sind von diesen letzteren 153 eigentliche Sparkassen, 14 Fabrikkassen und 134 Schulsparkassen.

Die Entwickelung des Sparkassenwesens seit 1862 ergibt sich aus nachstehender kleinen Uebersicht:

	1895	1882	1872	1862
Zahl der Kassen . .	557	487	303	235
Bevölkerung . . .	3,023,382	2,846,102	2,669,147	2,507,170
Zahl der Einleger .	1,196,540	746,984	542,162	355,291
Einlagen in Franken	883,961,494	514,078,123	288,836,442	131,901,632
Auf 100 Einwohner entfallen:				
Einleger	39,57	26,24	20,31	14,17
Einlagen in Franken	,29,568	18,063	10,821	5,261

Natürlich sind an dieser Entwickelung die verschiedenen Kantone in sehr verschiedenem Maße betheiligt. Obenan standen 1895 mit den meisten Sparern auf's Hundert der Einwohnerschaft: Genf mit 79,09, Glarus mit 60,99, Zürich mit 52,78; an letzter Stelle: Wallis mit 1,54, Freiburg mit 10,71 und Tessin mit 16,95.

Bezüglich der für die Kassen geleisteten Garantie unterscheidet der Verfasser fünf Kategorien: Sparkassen mit Staatsgarantie (4% aller Kassen), Sparkassen mit Gemeindegarantie (8%), Sparkassen auf Aktien ohne Staats- oder Gemeindegarantie (27%), Vereinssparkassen ohne Staats- oder Gemeindegarantie (50%). Privatsparkassen ohne Staats- oder Gemeindegarantie (11%). Die Eigenartigkeit des schweizerischen Sparkassenwesens im Vergleich mit dem in den meisten deutschen Staaten springt hieraus besonders in die Augen.

In Betreff der Organisation werden weitere fünf Arten unterschieden, nämlich: Eigentliche Sparkassen (Caisses d'épargne proprement dites — 161 Klassen), Spar- und Darlehenskassen (Institutions de crédit administrant des dépôts d'épargne — 168 Klassen), Sparvereine (Sociétés d'épargne ou associations d'épargne fermées — 50 Klassen), Arbeiter- oder Fabriksparkassen (Caisses d'épargne ouvrières ou de fabrique — 28 Kassen), Schulsparkassen (Caisses d'épargne scolaires —

Von den Schulsparkassen hält der Verfasser diejenigen für die zweckmäßigsten, welche lediglich Sammelstellen für größere Sparkassen sind. Für sich allein wirthschaftende Schulsparkassen stellten an den sie verwaltenden Lehrer zu große Anforderungen. Bei den Schulsparkassen kommt das Sparmarken-System vielfach in Anwendung, im übrigen, meint er, sei nach dem Urtheil mancher die Sparmarke Modesache gewesen und fange an zu verschwinden. Er hält es für zweckmäßiger, recht kleine direkte Einlagen zuzulassen, bis $^1/_2$ Fr. Um das Sparen zu fördern, räth er außerdem u. a., den Verkehr mit dem Publikum möglichst zu vereinfachen und zu erleichtern, die Sparbücher unentgeltlich zu verabfolgen, die kleinen Einlagen höher zu verzinsen als die großen, die Einlagen durch Vermittlung der Post anzunehmen und ebenso Rückzahlungen zu leisten, ferner von der Post zu erwirken, daß die gewöhnlichen Postwerthzeichen als Sparmarken verwendet werden können, und endlich befürwortet er eine möglichst weitgehende Freizügkeit der Sparkassen untereinander in Bezug auf Einleger und Einlagen. Der Zinsfuß der Sparkassen stellte sich bis zum Jahre 1870 auf $3^1/_2$% bis $4^1/_2$%, im Jahre 1872 auf 4 bis $4^1/_2$%, im Jahre 1882 auf 4%, im Jahre 1892 auf $3^3/_4$% und im Jahre 1895 auf $3^1/_2$%. Die Anlage der Kapitalien erfolgt zu $56^1/_2$% in Hypotheken, zu 23% in Darlehen gegen Unterpfand und Bürgschaft, zu 6% in Eisenbahn-, Staats- und dergleichen Papieren, zu $^1/_2$% in Aktien u. s. w.

Eine eidgenössische Aufsicht über die Sparkassen besteht nicht, dagegen hat die Mehrzahl der Kantonsregierungen es für angemessen gehalten, sich mit der Gründung, der Leitung und den Garantien der Sparkassen zu beschäftigen. Postsparkassen hält der Verfasser unter den schweizerischen Verhältnissen nicht für angebracht; aber er meint, der Staat könne durch die Post das bestehende Sparkassenwesen mehr als bisher unterstützen, z. B. durch die Vermittlung der Ein- und Rückzahlungen zu ermäßigten Portosätzen. (R.-Anz.)

Der Tabackbau des deutschen Zollgebiets in den Jahren 1895 und 1896. Das Kaiserliche Statistische Amt veröffentlicht in dem neuesten von ihm herausgegebenen Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs Nachweise über den Tabackbau und die Tabackernte des deutschen Zollgebiets im Jahre 1895 und hieran anschließend eine vorläufige Nachweisung über den Anbau von Taback im Zollgebiet während des Jahres 1896.

Im erstgenannten Jahre sind von 157 022 Pflanzern Flächen im Gesammtinhalt von 21 155 ha mit Taback bepflanzt worden (1894 von 152 261 Pflanzern 17 575 ha. Die Ernte des Jahres 1895, die im Ganzen 48 580 t Taback (in dachreifem, trocknem Zustande) oder durchschnittlich 2296 kg auf 1 ha ergeben hatte, war ungewöhnlich reich, da in keinem der vorhergegangenen 20 Jahre ein so hoher Durchschnittsertrag erzielt worden ist. Namentlich Elsaß-Lothringen hat eine sehr ergiebige Ernte gehabt, die sich im Durchschnitt mit 3113 kg auf 1 ha berechnet. Für den 1895er Taback sind etwas geringere Preise bezahlt worden als für die vorangegangenen drei Jahrgänge, doch berechnet sich der mittlere Preis für das ganze Zollgebiet immerhin noch auf 776 Mk. für 1 t trockener Tabackblätter (1894 842 Mk., 1891 745 Mk.).

Im Jahre 1896 sind von 158 077 Pflanzern 22 145 ha mit Taback bepflanzt worden; es hat demnach der Anbau von Taback gegen die Vorjahre wieder nicht unerheblich zugenommen (gegen 1895 um 990 ha oder um nahezu 5%). Besonders in den preußischen Provinzen Brandenburg und Pommern hat sich der

Tabackbau wieder stark gehoben; in erstgenannter Provinz ist die Anbaufläche von 2465 ha im Jahre 1895 auf 2992 ha im Jahre 1896 oder um mehr als 21% angewachsen.

Bierbrauerei und Bierbesteuerung im deutschen Zollgebiet. Dasselbe Vierteljahrsheft enthält auch die Statistik der Bierbrauerei und Bierbesteuerung im deutschen Zollgebiet für das Etatsjahr 1895/96. Die süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen haben bekanntlich eine eigene Bierbesteuerung, während im übrigen Zollgebiet (dem Brausteuer-Gebiet) die Brausteuer für Rechnung des Reichs erhoben wird.

In diesen Gebieten sind im letzten Jahre (theils Etats-, theils Kalender- und theils Steuerjahr) an Bierabgaben erhoben worden: im Brausteuer-Gebiet 34,6 Millionen Mark, in Bayern 33,8, Württemberg 9,2, Baden 6,2 und Elsaß-Lothringen 3,2 Millionen Mark, und es kamen an Bierabgaben auf den Kopf der Bevölkerung: im Brausteuergebiet 0,85 Mk., in Bayern 5,85 Mk., Württemberg 4,41 Mk, Baden 3,63 Mk. und Elsaß-Lothringen 1,95 Mk. Der Verbrauch an Bier (die Biergewinnung zuzüglich der Einfuhr und abzüglich der Ausfuhr) betrug: im Brausteuer-Gebiet 39,7 Millionen Hektoliter oder 97,1 l auf den Kopf, Bayern 13,6 Millionen Hektoliter oder 235,8 l auf den Kopf, Baden 1,9 Millionen Hektoliter oder 110,5 l auf den Kopf und Elsaß-Lothringen 1,3 Millionen Hektoliter oder 78,8 l auf den Kopf. Die Verhältnisse waren für den Betrieb der Brauereien und den Bierabsatz besonders günstig, da bei gutem und verhältnißmäßig billigem Rohmaterial ein warmer Sommer, Mangel an Obst und theurer Wein den Biergenuß förderten.

Salzgewinnung und Salzbesteuerung im deutschen Zollgebiet. Nach den im letzterschienenen Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs veröffentlichten Uebersichten über Salzgewinnung und Salzbesteuerung waren innerhalb des deutschen Zollgebiets während des Etatsjahres 1895/96, abgesehen von einigen Fabriken, welche Salz als Nebenprodukt gewannen, 79 Salzwerke im Betriebe, nämlich 16 Bergwerke mit Steinsalzgewinnung und 63 Salinen (gegen 1894/95 1 Steinsalzwerk mehr). An Steinsalz sind 625 292 t und an Siedesalz 535 896 t gewonnen worden, im Vergleich zu 1894/95 35 983 t Steinsalz und 14 875 t Siedesalz mehr. Die Einfuhr von ausländischem Salz ist gegen das Vorjahr um 1505 t gestiegen und betrug 24 664 t, wovon aus Großbritannien 21 293 t eingeführt wurden und 1987 t aus Portugal. Die Ausfuhr von Salz aus dem deutschen Zollgebiet beziffert sich auf 221 523 t und ist gegen 1894/95 um 28 535 t gestiegen (nach den Niederlanden allein sind 22 179 t mehr ausgeführt worden). Unter der ausgeführten Gesammtmenge waren 46 911 t Siedesalz und 174 612 t Steinsalz. Vom Siedesalz sind 9 396 t nach deutschen Zollausschlüssen, 6178 nach Dänemark, 6 826 t nach Großbritannien, 6430 t nach Norwegen und 11 350 t nach Schweden ausgeführt worden; und an Steinsalz sind nach Belgien 16 486 t nach den Niederlanden 47 104 t, nach Oesterreich-Ungarn 30 913 t ausgegangen, die größte Menge, 54 120 t, nach Britisch-Indien. Innerhalb des Zollgebiets hat 1895/96 der Verbrauch an Speisesalz 409 610 t oder 7,8 kg auf den Kopf der Bevölkerung betragen, zu anderen als Speisezwecken wurden verbraucht 555 084 t oder 10,6 kg auf den Kopf. Von letztgenannter Menge wurden verwendet zur Viehfütterung 108 600 t, zur Düngung 3722 t, in Soda- und Glaubersalzfabriken 317 260 t, in chemischen und Farbefabriken 55 868 t, in der Leder-Industrie 23 686 t, in der Metallwaaren-Industrie 23 628 t, zur Seifen- und Kerzenfabrikation 10 074 t. (R.-Anz.)

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1897.	**Dreißigster Jahrgang.** Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 4.

Inhalt:

Aufgaben der Kunstphysiologie

von **Georg Hirth.** 2 Theile — 620 Seiten 8° mit 17 Abbildungen brosch. Mk. 6.—, in 2 Halbfranzbänden gebunden Mk. 10.—. Eine **französische Uebersetzung** von **Lucien Arréat** ist unter dem Titel: **Physiologie de l'Art** im Verlage von **Félix Alcan** in **Paris,** 108 Boulevard St. Germain, publizirt und auch durch unsere Firma zu beziehen. (Preis Fr. 5.—)

Inhalt: I. Theil: Vorwort. — Kunstphysiologie. — Der Begriff des „specifisch Künstlerischen". — Gedächtnissökonomie. — Nachbilder und Gesichtserinnerungen. — Die drei Grade des Merkens. — Die Eselsbrücke. — Kunstphysiologische Probleme. — Die Technik des einäugigen Sehens. — Vervollkommnung im Doppelauge. — Das Vorrecht des Grösseren. — Die korperhafte Perspektive. — Kunstfeindliche Irrlehren. — Das doppelte Lichtbad und die Lichtwaage. — „Die" Complementärfarbe. — Complementäre Energie und Lichtgleichung. — Das Augenmass für farbige Unterbrechungen. — Andere Erklärungen des Augenmasses. — Schwankende Gestalten des Seelenbildes. — Der reproduktive Massstab. — Ansmessung des Gesichtsfeldes aus der Blickruhe. — Die Wahrnehmung bewegter Lichter. —

II. Theil: Die nervöse Organisation des Kunstverstandes. — Der Aufbau der Gedächtnisse. — Der Ort des Lichtgedächtnisses. — Spannungszustände; Erinnern und Vergessen. — Unterströmungen im verborgenen Gemerk. — Verborgene Aufmerksamkeit. — Gesichtserinnerung ist farbiges Licht — Die Temperamente der Grundgedächtnisse und Merksysteme. — Zur Naturgeschichte der künstlerischen Merksysteme. — Talentvererbung, Genie und Degeneration: 1. die Vererbung des Talents und Genies; 2. Die angebliche Entartungspsychose des Genies: 3. Geisteskranke unter den genialen Künstlern 4. Künstlerische Anwandlungen bei Irren; 5. Unlustneurose und Philosophie der Gesundheit. — Alphab. Gesammtregister.

Das plastische Sehen

als Rindenzwang — Spezifische Empfindung für Fernqualitäten des Lichtes — Konfluenz homologer Lichter mit dem Vortritt des grösseren — Näherempfindung vereinigter Lichter — Weitere Steigerung des Nähergefühls in lateraler Richtung des breiteren Netzhautbildes — von **Georg Hirth.** 6 Bog. gr. 8°, mit 10 Text-Illustrationen und 34 Tafeln mit stereoskopischen Abbildungen. Preis broschirt Mk. 5.—. Eine **französische Ausgabe** von **Lucien Arréat** ist unter dem Titel: **La vue plastique,** fonction de l'écorce cérébrale im Verlage von **Félix Alcan in Paris.** 108 Boulevard St. Germain, publizirt und auch durch unsere Firma zu beziehen. (Preis Fr. 8.—)

Diese Schrift behandelt eines der grössten psycho-physiologischen Probleme. Der Verfasser hat es zum ersten Male versucht, den Vorgang des Einfachsehens disparater Bilder und der damit verbundenen Empfindung der dritten Dimension aus einer festen, angeborenen Organisation der zentralen Nervenelemente zu erklären.

Ideen über Zeichen-Unterricht u. künstlerische Berufsbildung

von **Georg Hirth.** — Vierte Auflage. 3 Bogen gr. Oktav. Preis 75 Pfg.

Der Verfasser hat in dieser Schrift seine Ideen zu einer weitgehenden Reform des gesammten Zeichenunterrichts niedergelegt. Dieselbe beansprucht das lebhafte Interesse aller Künstler und Zeichenlehrer, wie aller Kunstfreunde und ist der Beachtung dieser Kreise angelegentlich empfohlen

---

Lokalisations-Psychologie

oder die **Anwendung der Lokalisationstheorie** auf psychologische Probleme. Beispiel: **Warum sind wir ‚zerstreut'?** Von **Georg Hirth.** Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit einer Einleitung von **Dr. L. Edinger.** — 136 Seiten 8° in eleganter Ausstattung. Preis broschirt Mk. 1.50, in Leinwandband Mk. 2.—. Eine französische Ausgabe von **Lucien Arréat** ist unter dem Titel: **Les localisations cérébrales** en psychologie — *Pourquoi sommes-nous distraits?* im Verlage von **Félix Alcan** in **Paris,** 108 Boulevard St. Germain, publizirt und auch durch unsere Firma zu beziehen. (Preis Fr. 2.—)

Es handelt sich hier um eine prinzipiell bedeutsame Programmschrift, welche der Psychologie neue Wege zeigt, indem der Versuch gemacht wird, die psychologischen Thatsachen mit den Ergebnissen der modernsten Gehirnforschung ganz direkt und bedingungslos in Einklang zu bringen: **Lokalisations-Psychologie.**

Der Autor fasst das Centralnervensystem nicht als ein einziges funktionell homogenes Organ, sondern als eine Vielheit von Organen mit relativer Selbstständigkeit auf, welche, ähnlich wie die rein vegetativen Organe (Lunge, Herz, Verdauungs- und Fortpflanzungsapparate etc.), verschieden stark sein können und in ihrer physiologischen Entwickelung verschiedenen Fortgang zeigen. Er spricht deshalb von den Temperamenten der verschiedenen Gedächtnissprovinzen und erklärt die oft so auffallenden Widersprüche in Intelligenz, Charakter und Temperament desselben Individuums aus den Assoziations- und Suggestionsverhältnissen. Der Verfasser tritt für die Vererbung erworbener Eigenschaften ein und errichtet eine Art von Neuidealismus, der in der Theorie der erblichen Entlastung gipfelt. Die Frage der »Zerstreutheit« wird hier zum ersten Male unter dem Gesichtspunkte der Lokalisation der Gehirnfunktionen eingehend behandelt.

Franz von Seitz und Lorenz Gedon.

Worte der Erinnerung von **Georg Hirth.** Mit den Gedichten von Karl Hoff und Wilhelm Busch. 1884. 2 Bogen 8°. Auf Büttenpapier. Preis M. 1.—.



Die Eisenbahnpolitik Frankreichs.

Eine Antikritik[1])

von

Richard von Kaufmann.

In meinem Buch über die „Eisenbahnpolitik Frankreichs" (Stuttgart 1896, 2 Bände) habe ich der bei uns gang und gäbe gewordenen Auffassung über jene Politik eine unbefangene Schilderung der thatsächlichen Verhältnisse entgegenstellen wollen. Dabei war ich häufig genöthigt, Ansichten zu berichtigen, welche gerade durch den Geheimen Oberregierungsrath Dr. A. v. d. Leyen in unsere Literatur eingeführt worden sind. Auch glaube ich, demselben manche Irrungen in den Mittheilungen, mit denen er während der letzten Dezennien die Phasen in der Geschichte der Eisenbahnpolitik Frankreichs an den verschiedensten Stellen („Archiv für das Eisenbahnwesen", „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung &c.", „Preußische Jahrbücher" u. s. w.) fortlaufend begleitet hat, nachgewiesen zu haben. So z. B. in Band I S. 22, 109, 247, 305, 320, 390, 394, 398 u. a. O.

Herr v. d. Leyen hat von Anfang seiner schriftstellerischen Thätigkeit an nicht ohne Geschick das reine Staatseisenbahnsystem vertheidigt und nie verheimlicht, daß er jede andere Behandlung des Eisenbahnwesens perhorreszire.

Aus solchen Gründen war es für mich keinen Augenblick zweifelhaft, daß meine Arbeit der Gegnerschaft von v. d. Leyen begegnen werde. Trotzdem schied ich, als ich Letzterem noch vor dem buchhändlerischen Erscheinen meines Buches ein Exemplar desselben persönlich überbracht und dessen Inhalt ausführlich mit ihm besprochen hatte, aus dieser Unterredung mit der Ueberzeugung, daß ich einen rein sachlichen Kampf mit Herrn v. d. Leyen zu bestehen haben würde. Ich hoffe, daß derselbe sich auf eine solche Kampfesweise besinnen wird, und unterlasse es, auf die Ausfälle persönlicher Natur, welche die von der Leyen'sche Besprechung meines Buches im Januar-Februar-Heft 1897 des „Archiv für das Eisenbahnwesen", wenn auch nicht zieren, so doch einleiten und beschließen, zu antworten. Ich wende mich also ausschließlich gegen die angeblich sachlichen Ausstellungen jener Besprechung, da dieselben abermals geeignet sind, Irrthümer über die französische Eisenbahnpolitik zu verbreiten und werde ich mich der Deutlichkeit wegen darauf beschränken, jene Ausstellungen mit Anmerkungen zu begleiten.

Zu S. 140 a. a. O. Abs. 2 habe ich zu bemerken, daß ich in meinem Vorwort I S. IV ff. ausdrücklich selbst hervorgehoben habe, daß ich fast ausschließlich offizielle Publikationen benutzt hätte, die ich namentlich aufführte. Wenn ich am Schluße derselben Vorrede gesagt habe, daß „die Ministerien und sonstigen Behörden Frankreichs mir ihre Materialien und Bibliotheken mit gleich großem Entgegenkommen zur Verfügung gestellt hätten, wie die heimischen

[1]) Vgl. A. von der Leyen: Archiv für das Eisenbahnwesen. Berlin 1897 I. S. 138 ff.

dem Landsmann", so bezog sich das darauf, daß mir erstere bereitwilligst alle die Dokumente haben übergeben wollen, und darunter auch solche die im Buchhandel nicht erhältlich sind, deren ich zu meiner Arbeit bedurfte und von denen sehr viele in Berlin und so auch auf dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten nicht vorhanden waren. Unter vielen anderen kann ich dieserhalb als mir besonders auffälliges Beispiel hervorheben, daß in der ganzen Reichshauptstadt, weder auf der Bibliothek des Ministeriums, noch auf dem Ministerium selbst, noch auf den verschiedenen Betriebsämtern oder sonstigen Bibliotheken — ich bin seiner Zeit dieserhalb von einer Stelle zur anderen geschickt worden, da jede behauptete: die andere müsse die betreffenden Sammlungen besitzen — irgend welches neuere oder überhaupt nur brauchbare Material über die französischen Eisenbahntarife zu finden gewesen ist.

Wenn aber Herr v. d. Leyen allem Anschein nach ironisch ausführt, daß ich als einzige direkte Mittheilung aus den französischen Ministerien eine solche über die Anzahl der nach dem Rechtsspruch vom 21. April 1896 noch konvertirbaren Obligationen wiederzugeben gehabt hätte, so hat derselbe, wie ich nur des Beispiels halber anführe, anzugeben vergessen, daß der ganze dieser Konversionsmöglichkeit ꝛc. gewidmete Abschnitt meines Buches II S. 364—390 zum größten Theil neuestes, jedenfalls bisher gänzlich unbenutztes Material enthält, das auch Herrn v. d. Leyen bis dahin unbekannt gewesen sein dürfte. Letzterer hat ebenso eine Reihe ebenfalls neues und zur Zeit der Drucklegung meines Buches noch unveröffentlichtes Material enthaltender Stellen desselben offenbar nur darum übersehen, weil er jene, bei, wie ich noch zeigen werde, nicht genügender Kenntniß des bereits Publizirten, herauszufinden nicht in der Lage war, während er die Anmerkungen in meinem Buch nicht hätte übersehen dürfen, in welchen es regelmäßig heißt: „Mittheilungen aus dem französischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten". So z. B. Bd. I S. 191 Anm. 2 u. 3, S. 192 Anm. 2, S. 196 Anm. *, S. 436 Anm. 3, S. 469 Anm. 1; II S. 371 Anm. 1; daneben die Stellen, II S. 505 Anm. 2 und S. 778 Anm. 1.

Zu Absatz 3 auf Seite 140 der Kritik ersuche Herrn v. d. Leyen ich allerergebenst, die Stellen in meinem Buch angeben zu wollen, in welchen ich die Männer, welche in Frankreich von 1877 bis 1883 gegen das Privatbahnsystem angekämpft haben, „mit Spott und Hohn als Phrasendrescher und unwissende Maulhelden gegeißelt habe." Eine ähnliche Art der Polemik liegt mir so fern, daß ich in aller Ruhe erklären kann, daß ich Worte wie „Phrasendrescher" und „unwissender Maulheld" in diesem Augenblick zum ersten Male in meinem Leben niederschreibe. — Wegen meines Urtheils über die erwähnten Männer verweise ich auf Bd. I S. 239, 264—276 meines Buches, besonders aber auf den Satz S. 268 Zeile 1—4 und meine wiederholte Charakterisirung jener Parlamentarier und dem Staatsbahngedanken freundlicher Minister in Bd. II S. 690 Zeile 5 und 6 von unten.

Zu a. a. O. S. 141 Abschnitt 1 habe ich darauf hinzuweisen, daß, obschon Herr v. d. Leyen auf der vorhergehenden Seite davon absehen zu wollen vorgibt, an der Hand meines Buches die Geschichte der französischen Eisenbahnen zu verfolgen, weil alles von mir in diesem Zusammenhang Gebrachte dem „Kenner" des französischen Eisenbahnwesens bekannt sei (?), er nach einigen Zeilen dennoch „an der Hand des Kaufmann'schen Buches auf die Gesammtheit der Eisenbahnpolitik in Frankreich eingeht" und sich derart mit deren geschichtlicher Entwicklung durch mehrere Seiten beschäftigt.

Zu diesem angeblichen Referat habe ich Folgendes zu bemerken: „Es (sc. das Staatsbahnnetz), sagt Herr v. d. Leyen S. 141 a. a. O. ist, darin stimme ich Kaufmann bei, eine Verlegenheitsschöpfung; es war gedacht als ein Provisorium, als der Kern eines großen, dem der Gesellschaften ebenbürtigen Netzes und sollte sich mit einem ihrer Netze, als welches in erster Linie das der Orleansbahn ins Auge gefaßt wurde, vereinigen und dann nach und nach auch die übrigen großen Privatbahnen an sich ziehen. Ein solches Ziel schwebte den Leitern (?) der französischen Regierung vor, als im Jahre 1878 das Programm Freycinet aufgestellt, die Staatsbahnen gebildet und in den Ausbau des französischen Eisenbahnnetzes durch den Staat allein mächtig eingegriffen wurde."

Ich habe mich dagegen zu verwahren, daß mein Kritiker durch den Ausdruck seiner Beistimmung meine Darstellung und Auffassung dieser Dinge in seinem vorstehend citirten Satze wiedergegeben hätte, da ich nicht gewagt haben würde, etwas, was angeblich der „Kern" einer großen, beabsichtigten Bildung werden sollte, zugleich als ein „Provisorium" und als eine „Verlegenheitsschöpfung" zu bezeichnen. „Die Leiter der französischen Regierung" sollen beabsichtigt haben, eine Anzahl Bahnen als Kern eines allmählich zu erweiternden Staatsbahnnetzes zu erwerben; als sie diese Absicht aber in die Wirklichkeit umsetzten, sollte ihnen dieselbe Erwerbung, das Staatsbahnnetz als solches, nur ein Provisorium und eine Verlegenheitsschöpfung gewesen sein — ich muß gestehen, dieser Gedankenverbindung und ihrer Logik nicht folgen zu können. Die verschiedenen Absichten, die Herr v. d. Leyen hier den „Leitern der französischen Regierung" zuschreibt, waren eben die Absichten sehr verschiedener Faktoren. Die Regierung sah sich schließlich genöthigt, das unliebsame Facit früherer Ueberstürzungen in dem Ankauf einer Anzahl minderwerthiger Bahnen zu ziehen (daher „Verlegenheitsschöpfung"); sie konnte aber gar nicht daran denken, dieselben dauernd zu behalten oder gar als den Kern und Ausgangspunkt einer großartigen Verstaatlichungspolitik anzusehen, da für diese im Senat niemals irgend welche Stimmung vorhanden war und die öffentliche Meinung Frankreichs sich sehr bald in unzweideutigster Weise gegen eine solche aussprach (daher „Provisorium"). Jene andere Absicht, die nothgedrungene Verstaatlichung einiger Linien zum Ausgangspunkt einer Verstaatlichung der ganzen Bahnen zu nehmen, war eben nicht Absicht der Regierung, sondern einer Parlamentsgruppe, welcher der zumal in Frankreich nothwendige Rückhalt an der öffentlichen Meinung fehlte. Die Regierung versuchte daher wiederholt, die aufgekauften Bahnen oder wenigstens Theile derselben dem Orleansnetz anzugliedern (so unmittelbar während der Vollziehung des Ankaufes selbst: I. S. 258 — und wenig später: I. S. 290 u. 291) nicht aber das letztere mit dem Staatsbahnnetz zu vereinigen. Das sind die in meinem Buche im Detail ausgeführten Thatsachen, mit denen ich Kennern der französischen Eisenbahngeschichte zwar auch nichts Neues zu bieten, durch deren Vermittlung ich aber dem deutschen Leserpublikum gegenüber irreleitenden andersartigen Vorstellungen (vgl. I S. 320 oben und die dazu gehörige Anmerkung in meinem Buche) nützen zu können geglaubt habe.

Wenn Herr v. d. Leyen des weiteren mit dem, was er über die angeblichen Absichten der französischen Regierung bei Schaffung des Staatsbahnnetzes sagt, auch die Inaugurirung des Freycinet'schen Programms verbindet und dieselbe aus dem gleichen Leitmotiv einer von der Regierung beabsichtigten großartigen Staatsbahnpolitik herleitet, so muß ich auch dagegen Einspruch er-

heben, als ob damit die Kennzeichnung dieser eigenthümlichen Erscheinung erschöpft wäre und in der von Leyen beliebten lakonischen Kürze meiner Darstellung entspräche. Letztere habe ich in den Kapiteln 9 bis 12 meines Werkes gegeben und meine Auffassung über diese Vorgänge nochmals am Schluß des ersten Bandes (S. 483) zusammengefaßt, dort aber zugleich auch ein unfehlbares Zeugniß eines der Urheber des großen Programms dafür anführen können, daß diese zunächst an nichts weniger als an die Verstaatlichung der sämmtlichen französischen Eisenbahnen gedacht haben. Für den „Kenner" der französischen Eisenbahngeschichte hätte dagegen schon der Umstand sprechen müssen, daß ein Say zu den Vätern des Programms gehört hat.

„Diese Eisenbahnpolitik", sagt v. d. Leyen a. a. O. S. 141, „bildet eine Episode in der französischen Eisenbahngeschichte, deren einziges bleibendes Denkmal das Staatsbahnnetz geblieben ist" — und, muß ich hinzufügen, die gesetzlich festgelegte Verpflichtung des Staates, für den Ausbau der durch das große Programm klassirten Bahnen von sich aus zu sorgen. Auch das ist ein bleibendes Denkmal jener Episode und das für die weitere Entwicklung der französischen Eisenbahnpolitik insofern wichtigere Moment, als es den Schlüssel zur Gestaltung der Verträge von 1883 und damit der jüngsten Epoche bietet.

Ich führe dies an dieser Stelle nur an, um zu zeigen, daß das, was Herr v. d. Leyen zunächst „über die Gesammtheit der Eisenbahnpolitik in Frankreich an der Hand des Kaufmann'schen Buches" sagt, mit nichten meiner Darstellung entspricht oder dieselbe auch nur in ihren Grundrissen wiedergiebt. Herr v. d. Leyen giebt hier seine eigenen Anschauungen von der Geschichte der französischen Eisenbahnpolitik, die von den meinigen und den thatsächlichen Verhältnissen erheblich abweichen, worauf ich bereits in den Anmerkungen auf S. 247, 305, 320 des I. Bandes meines Buches hingewiesen habe.

So ist auch fast alles, was auf Seite 142 unter dem Deckmantel eines Referats gesagt wird, Ansicht und Auffassung des Herrn Kritikers und nicht meines Buches; derselbe sagt:

„Nach dem Gesetz von 1842 wurden die Bahnen gebaut auf gemeinschaftliche Kosten des Staats, der Gemeinden u. s. w. und der konzessionirten Gesellschaften. Der Betrieb wurde an die letzteren verpachtet. Während der Dauer der Pachtzeit ꝛc." Den ersten dieser Sätze zugestanden, obgleich er in dieser Allgemeinheit den Leser nicht im geringsten aufklärt, da es bei solchen gemeinsamen Aktionen, vor allem auf das Wie, die Vertheilung der Lasten und auf die rechtliche Gestaltung der Verhältnisse ankommen wird — so muß doch der zweite Satz in dem Leser der Kritik die Vorstellung erwecken, als wäre das Verhältniß der französischen Eisenbahnkonzessionäre zum Staate das einer gewöhnlichen Pacht nach landläufigen Begriffen oder als hätte ich wenigstens dieses Verhältniß so dargestellt. Demgegenüber muß ich auf meine Darlegung dieses Rechtsverhältnisses im II. Bande S. 683 ff. und besonders S. 685 unten hinweisen, wo es heißt: „So läßt sich das Verhältniß, welches zwischen dem Staat und den Eisenbahncompagnien in Frankreich besteht .... seinem Ursprunge nach als eine Art von Pachtverhältniß beschreiben — nicht definieren ꝛc." Wenn es des weiteren in der Kritik heißt: „Nach Ablauf der Pachtzeit .... tritt das sogenannte Heimfallsrecht ein," so ist dies abermals unrichtig; letzteres hat dann in Kraft zu treten, nicht erst einzutreten; es tritt event. auch früher, z. B. bei Nichterfüllung bestimmter Konzessionsbeding-

ungen in Kraft; es ist eben schon vorher, von allem Anfang da (vgl. mein Buch II. S. 681 Absatz 4, 683 Absatz 2, 684 Absatz 2) und ist darum nicht nur für den dereinstigen Schlußeffekt der bisherigen französischen Eisenbahnpolitik von Bedeutung, sondern hat von allem Anfang mitbestimmend auf die Entwicklung derselben eingewirkt.

„In den Verträgen von 1883 tritt — sagt Leyen — an Stelle der Zinsbürgschaft die Bürgschaft einer Mindestdividende." Dieser Satz, welchen ein weniger informirter Leser zunächst nur auf das rechtliche, vertragsmäßige Verhältniß, nicht die materielle Tragweite desselben, beziehen kann, ist in beiden Beziehungen geradezu falsch. Um das Rechtsverhältniß auszudrücken, hätte es heißen müssen: die Zinsbürgschaft wird zu einer Bürgschaft auch der Mindestdividende ausgedehnt (n. b. nur bei 4 Gesellschaften). Der oben citirte Satz entspricht aber auch nicht dem faktischen, materiellen Verhältniß, insofern auch vor den Verträgen von 1883, als die Zinsgarantie rechtlich sich nur auf einen Theil der Obligationenschuld der Eisenbahngesellschaften erstreckte, den letzteren im »revenu réservé« bereits die Vorwegnahme einer Mindestdividende aus den Betriebsüberschüssen des alten Netzes vertragsmäßig zustand, die Mindestdividende implicite also auch damals schon garantirt war. Jenen formalen Unterschied zwischen der älteren und der heute bestehenden Zinsgarantie einerseits und andererseits die Gleichheit des materiellen Effekts beider in Bezug auf die Mindestdividende glaube ich im I. Bande meines Werkes S. 392 und 393 und im II. Bande S. 238/239 so deutlich auseinandergesetzt zu haben, daß einem Referenten über mein Buch der oben angeführte Satz nicht hätte unterlaufen dürfen.

Weiter heißt es in der Kritik auf S. 142: „Der Ausbau des durch die Gesetze von 1883 umgrenzten Netzes erfolgt auf Kosten des Staats unter Betheiligung der Gesellschaften" — gemeint ist offenbar das sog. „dritte Netz", die Bahnen, welche damals noch gebaut werden sollten. Nun lassen die Verträge von 1883 gerade einen ziemlichen Spielraum für noch nicht klassirte Linien; das was jene Verträge ermöglichen helfen sollen, ist der Ausbau eines Netzes, das bereits durch das Gesetz, welches das Programm Freycinet sanktionirt und den Staat schon damals für den Bau desselben verpflichtet hatte, umgrenzt war. Doch abgesehen von diesem für das Verständniß der Verträge von 1883 durchaus wichtigen historischen Verhältniß umfaßte das speziell durch die Verträge von 1883 umgrenzte damals noch zu bauende Netz auch Bahnen, welche den Gesellschaften bereits früher konzessionirt worden waren, an deren Konzessionsbedingungen, die Aufbringung der Baukosten anlangend, nichts geändert wurde und welche daher die Gesellschaften, und nicht der Staat, auf ihre Kosten zu bauen hatten. Der oben zitirte Satz entspricht somit wiederum weder dem Inhalte meines Buches noch den thatsächlichen Verhältnissen.

Ich lege, wie schon gesagt, dagegen Verwahrung ein, als hätte der Kritiker in den oben angezogenen Sätzen das wiedergegeben, was ich in meinem Werke dargelegt habe. Ob Herr v. d. Leyen seinerseits glaubt, meiner Darstellung mit seinen Sätzen gerecht geworden zu sein? — Ich will es annehmen — dann aber um so mehr die Ueberzeugung hegen, daß ich des Livius Antwort auf sein „facturusne operae pretium sim" — mutatis mutandis — in aller Bescheidenheit auch für meine Arbeit in Anspruch nehmen dürfe, — handelt es sich doch bei allem vorstehend Angedeuteten nur um feststehende Thatsachen und Erscheinungen.

Manches andere in seiner Kritik mag auf Leseflüchtigkeit meines Herrn Kritikers beruhen, z. B. die folgenden Angaben desselben, bei denen er die betreffenden Stellen meines Buches selbst zitirt:

Nach S. 142 a. a. O., letzte Zeile, soll z. B. der Staat von den Anlagekosten der „großen Bahnen", (d. h. doch nach S. 142 Zeile 2 offenbar der Bahnen der sechs großen Gesellschaften) Ende 1894 mit 4080 Millionen Francs betheiligt gewesen sein — während ich an der zitirten Stelle (II. S. 247) nicht von den sechs großen Gesellschaften im besonderen spreche, sondern von den konzessionirten und vergebenen Hauptbahnen (d'intérêt général), zu denen auch die sog. „sekundären" Hauptbahnen gehören, auf die von jenen 4080 Millionen in der That 108,9 Millionen entfielen.

Seite 143 a. a. O. Zeile 1 bis 3 heißt es: „An Zinsgarantie-Zuschüssen aus den Verträgen von 1859 hat der Staat bis zur Aufhebung dieser Verträge gezahlt (einschließlich Zinsen) 673 408 803 Francs (II. S. 219)." Gezahlt aber hatte der Staat thatsächlich nur 543,2 Millionen Francs; dazu waren ihm 176,6 Millionen als Guthaben für seitens der Gesellschaften zu leistender Verzinsung jener 543,2 Millionen erwachsen (die hatte der Staat also nicht gezahlt, jedenfalls nicht den Gesellschaften gezahlt), und nach inzwischen erfolgten Rückzahlungen von 46,5 Millionen resultirten jene 673,4 Millionen am 31. Dezember 1882 dem Staate als Restguthaben bei den Gesellschaften. Was der Staat den letzteren gezahlt hatte, war also eine ganz andere Summe als die Schlußzahl des Garantiekonto's, was aus der von Herr v. d. Leyen zitirten Stelle meines Buches, im Gegensatz zu seiner Ausführung, ebenso deutlich ersichtlich wird, wie mein Kritiker die vorgenannten Zahlen im einzelnen im I. Bande S. 385 hätte finden können.

Wenige Zeilen weiter auf S. 143 der Kritik wird in Klammern vermerkt: „Die Gesammtgarantieschuld wird hier auf 630 Millionen angegeben," wodurch mir offenbar eine Flüchtigkeit nachgewiesen werden soll. Herr v. d. Leyen hat dabei übersehen:

1) daß von dieser zweiten (II. S. 467 angegebenen) Garantieschuldsumme ebendort gesagt wird: „Von dieser Garantieschuld(summe) welche nach den Verträgen von 1883 auf die von den Gesellschaften dem Staate zu leistenden Bauvorschüsse in Anrechnung gebracht wird," daß es sich hier also um die durch die Verträge festgelegte Schuldsumme handelt;

2) daß II. S. 219 von den dort nachgewiesenen Schuldsummen gesagt wird: „welche durch den Abschluß der Verträge von 1883 .... keine großen Veränderungen erlitten haben", also doch immerhin seit ihrem Stande am 31. Dezember 1882 etwas modifizirt worden waren;

3) endlich und hauptsächlich ist Herrn v. d. Leyen entgangen (was wiederum bei einem so strengen Kritiker auffällig ist), daß die Rhône-Mt. Cenis-Bahn von den Verträgen von 1883 — wie wiederholt in meinem Buche (I. S. 388 Anm. 1, I. S. 436/437 Anm. 5, I. S. 465) erwähnt ist — gar nicht berührt wurde, daß deren Garantieschuld von 32,4 Millionen am 31. Dezember 1882 (II. S. 219) mit den auf die Bauvorschüsse zu verrechnenden älteren Garantieschulden der Gesellschaften nichts zu thun hat, aus der Aufstellung auf S. 467 des II. Bandes also ausgeschieden sein mußte, wodurch sich die Differenz der beiden Angaben bereits bis auf wenige Millionen erklärt, während der Rest aus den vorstehend unter 2) genannten Veränderungen resultirt.

Darüber, daß v. d. Leyen (a. a. O. S. 143) es beanstandet, wenn ich die schon heute dem französischen Staate aus dem Eisenbahnwesen in ver-

schiedener Gestalt jährlich zufließenden positiven Einnahmen und sonstigen Vortheile seinen jährlichen Leistungen für das Eisenbahnwesen, im besonderen seinen vorläufig jährlich baar zu erlegenden Garantievorschüssen gegenüberstelle, kann ich füglich hinweggehen, da ich einen solchen Einspruch vorhergesehen und mich diesbezüglich in meinem Buche II. S. 427 geäußert habe. Bemerken will ich aber, daß neuerdings, was die Leistungen der Eisenbahnen für andere Staatszwecke z. B. für die Post anlangt, die preußische Eisenbahnverwaltung meinen Standpunkt zu theilen scheint, da in dem jüngst erschienenen „Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1895/96" auf S. 28 anmerkungsweise genau berechnet wird, um wie viel die Einnahmen der preußischen Staatsbahnen sich höher gestellt haben würden, wenn die Post die ihr geleisteten Dienste hätte bezahlen müssen.

Daß ich mich, wie Herr v. d. Leyen S. 141 sagt, mit den Eisenbahnen der Kolonien, welche übrigens, wie er selbst hervorhebt, eisenbahnpolitisch ohne Bedeutung sind, nur „nebenbei" beschäftigt hätte, ist unrichtig. Jene Bahnen sind u. A. in I. S. 471 bis 479 und in II. S. 295 bis 316 ausführlicher behandelt worden, wie es bisher in irgend einem das französische Eisenbahnbahnwesen zusammenfassend behandelnden Werke geschehen ist. Wenn ich hinwiederum die Nebenbahnen und die Tramways in dem ganzen Kap. 7 (I. S. 159 bis 204) und neben zahlreichen anderen Stellen in Bd. II auf S. 260 bis 295 bespreche, so nennt das v. d. Leyen „ziemlich ausführlich." Ich ersuche abermals, mir eine zusammenfassende Darstellung des französischen Eisenbahnwesens anzugeben, die jenen Bahnen auch nur annähernd die gleiche Ausführlichkeit gewidmet hätte als die meine.

Die eigentliche Polemik von v. d. Leyen hebt erst mit S. 145 a. a. O. an. Bis dahin hat er mir manches Zugeständniß gemacht, das thatsächlich viel weiter geht, als es den äußern Anschein hat und ich hier Raum habe, des Näheren auseinanderzusetzen, da ich dazu alle die Schriften von Leyen über das franz. Eisenbahnwesen vornehmen müßte, um im einzelnen nachzuweisen, wie reformatorisch die Lektüre meines Buches, wie jeder „Kenner" der einschlägigen Litteratur mir gern zugeben wird, auf viele seiner früheren Ansichten und Aussprüche gewirkt hat. Von S. 145 an sollen mir aber, wie gesagt, Irrungen, ja Verdrehungen nachgewiesen werden

Zunächst ist mein Herr Kritiker noch vorsichtig. Tritt er doch jetzt an den — wie er sich ausdrückt — „Angelpunkt meines ganzen Werkes" heran: die Wahrscheinlichkeitsrechnung, welche ich der Schilderung der gegenwärtigen Verhältnisse der großen Gesellschaften nur habe nebenher laufen lassen (II. S. 472 bis 563), um auch einen Blick in die Zukunft zu werfen und mir Klarheit darüber zu verschaffen, ob das System der französischen Eisenbahnpolitik nicht an seiner eigenen Ueberspannung in die Brüche gehen werde.

Herr v. d. Leyen will anerkennen, daß ich bei meinen „Muthmaßungen recht gewissenhaft gewesen bin." Wenn ich aber in meine Rechnung keinen einzigen Posten einsetze, ohne dessen Elemente klarzulegen, und vor dem Leser in breitester Weise auseinandersetze, warum ich denselben einstelle, und hervorhebe, daß jeder einzelne Posten auf Schätzung beruhe, kein einziger in der Höhe, wie ich denselben aufführe, wohl je in der Wirklichkeit erscheinen werde und nur das Gesammtbild aller meiner Zahlen dieser entsprechen werde, wenn ich meine Zahlen auf den Ergebnissen des sehr ungünstigen Jahres 1893 aufbaue und nachweise, wie viel günstiger das Schlußresultat meiner Rechnung hätte ausfallen müssen, wenn ich zum Ausgangspunkt für

dieselbe statt jenes ungünstigen Jahres auch nur das nächstfolgende Jahr 1894 oder gar 1895 genommen hätte (II S. 534 Anm. 1), so glaubt Herr v. d. Leyen mein „könnte“, „müßte“, „dürfte“ verspotten und für mich einen Vorwurf aus dem Umstande herleiten zu können, daß meine Wahrscheinlichkeitsrechnung, so „vorsichtig sie gemacht sein möge“, nicht so sicher auftritt wie der Satz, daß 2 × 2 = 4 ist. Herr v. d. Leyen thut dabei so, als ob er von dem Wesen einer derartigen Rechnung keine Vorstellung hätte. Die Grundlagen aber, auf welchen sich dieselbe aufbaut, erkennt v. d. Leyen mit Ausnahme von wenigen Punkten, auf die ich gleich zu sprechen kommen werde, stillschweigend als richtig an, ebenso meine „Gewissenhaftigkeit“ und „Vorsicht“ bei deren Aufstellung. Was in aller Welt, frage ich jeden unbefangenen Leser, kann ich denn noch mehr thun, wenn ich mit einer Wahrscheinlichkeitsrechnung einen Blick in die Zukunft werfen will, als die unumstößlichen Zahlenwerthe der Gegenwart und Vergangenheit mit „Gewissenhaftigkeit und Vorsicht“ weiter rechnen? Ich arrogire für mich keine Prophetengabe! Der „sichere Boden“, den ich bei meinen Rechnungen unter den Füßen fühle, ist Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse der Gegenwart und der Vergangenheit, ist das Bewußtsein gerade meiner „Gewissenhaftigkeit“ und „Vorsicht.“ Anderes Rüstzeug für derartige Rechnungen kenne ich nicht, und wenn Herr v. d. Leyen mir entgegenhalten zu wollen scheint, daß bisher noch Niemand und auch noch kein Franzose derartige Rechnungen versucht hätte, so halte ich für mich das Verdienst zu gute, daß ich, die gewaltige Mühe eines derartigen Versuchs nicht scheuend, denselben mit „Gewissenhaftigkeit und Vorsicht“ durchgeführt habe

Um nun von den allgemeinen Redewendungen meines Kritikers absehend auf die speziellen Einwürfe v. d. Leyen's gegen meine Rechnung einzugehen, so ist der erste der, sie beruhe „auf der Annahme, daß im Jahre 1906 das ganze französische Hauptbahnnetz fix und fertig ist, daß für Neubauten und Ergänzungsbauten von 1906 bis 1960 (54 Jahre lang!) nichts mehr ausgegeben werde. Schon das ist ein unmöglicher Gedanke“ — sagt Herr v. d. Leyen.

Zunächst bitte ich „Neubauten“ und „Ergänzungsbauten“ genau auseinanderzuhalten. Wegen der ersteren möchte ich Herrn v. d. Leyen ersuchen, anzugeben, wie man die wahrscheinliche Rentabilität einer bestimmten Anlage schätzen soll (was bekanntlich einer der alltäglichsten Vorgänge ist und z. B. bei Eingehung jedes Kauf- und Pachtvertrages geschieht), ohne von einem bestimmten Zustande derselben auszugehen und eine bestimmte Ausdehnung derselben zu Grunde zu legen? Nun handelt es sich in meiner Wahrscheinlichkeitsrechnung garnicht um das ganze französische Eisenbahnnetz, auch nicht um „das ganze französische Hauptbahnnetz,“ sondern um die sechs bestimmt begrenzten Eisenbahnanlagen der sechs großen Gesellschaften, die nach den bestehenden Verträgen ganz bestimmte Maxima von Neubauten auszuführen haben, mehr aber nicht; es sei denn, daß abermals mit ihnen Verträge zwecks Uebernahme noch weiterer Hauptbahnen geschlossen werden sollten, woran in Frankreich kein Mensch denkt und denken kann, da das „große Programm“ und alle weiteren Ergänzungen desselben die weitgehendsten, ja geradezu zu weit gehende Wünsche nach Neubauten berücksichtigt haben. Ich war also jedenfalls berechtigt, mir die Frage vorzulegen, wie werden sich die Verhältnisse dieser sechs Gesellschaften auf den Grundlagen, die sich heute als feststehend übersehen lassen, in der Folge gestalten? Das, und nichts anderes ist der Inhalt meiner Wahrscheinlichkeitsrechnung. Ich

war aber um so mehr zu jener Fragestellung berechtigt als ich, I. S. 425 bis 430 — nicht nach meinen Muthmaßungen, sondern auf Grund von offiziellen Berichten franz. Parlamentskommissionen — gezeigt habe, daß man in Frankreich — übrigens ähnlich wie bei uns, was Herrn v. d. Leyen bekannt sein dürfte — heute durchaus der Ansicht ist, daß mit dem, was auf Grund des großen Programms und in dessen Folge auf Grund der Verträge von 1883 in Frankreich noch gebaut werden soll, das französische Hauptbahnnetz in der That abgeschlossen und für das Land genügend, mehr als genügend — man wendet bereits die Schmalspur auf zahlreichen jener Linien an (I. S. 426) — sein dürfte. Darauf habe ich II. S. 472 ausdrücklich hingewiesen und das zudem nicht als eine „Annahme," die nach meiner Meinung unbedingt eintreffen müße, sondern als eine „Voraussetzung" meiner Rechnung bezeichnet, ohne welche sich dieselbe selbstverständlich garnicht anstellen ließe. Die Formel meiner Rechnung lautet in Kürze also: Wenn an dem heute von den Franzosen bezüglich des Ausbaues ihres Hauptbahnnetzes Beabsichtigten festgehalten wird, respective wenn dieselben an ihrer heutigen und bis jetzt im Großen und Ganzen konsequent befolgten Eisenbahnpolitik festhalten werden, dann wird sich die Rechnung aller Wahrscheinlichkeit so und so stellen. Ob diese Voraussetzung zur Wirklichkeit werden wird, muß ich freilich der Zukunft und der Einsicht der Franzosen überlassen, habe aber keinen Grund, an letzterer zu zweifeln, und keine Veranlassung, bei der Schätzung der künftigen materiellen Verhältnisse der sechs franz. Eisenbahngesellschaften andere Voraussetzungen zu Grunde zu legen, als sie mir in den Schriften ernsthafter französischer Politiker und Fachmänner (der auch von Herrn v. d. Leyen so sehr geschätzte Herr Colson rechnet mit derselben Voraussetzung) an die Hand gegeben worden sind. — Das Jahr 1906 als den Endpunkt für die Vollendung der noch ausstehenden Bahnbauten des großen Programms resp. der Verträge von 1883 habe ich aber wiederum nicht willkürlich angenommen, sondern nach Berechnung und Absicht der Franzosen (vgl. I. S. 430) als „Voraussetzung" meiner Rechnung annehmen müssen.

Was nun die später nothwendig werdenden Ergänzungsbauten betrifft, die ich ganz außer Acht gelassen haben soll, so verweise ich diesbezüglich zunächst auf II. S. 475, wo es in der Aufzählung der für die Rechnung festzustellenden zahlenmäßigen Unterlagen heißt: „2. die wahrscheinliche Zunahme dieser Kapitalschuld bis zum Abschluß der noch ausstehenden Bauten und der durch dieselben bedingten Complementärarbeiten ꝛc." Für diese noch auf die Kapitalschuld anzuweisenden Complementärarbeiten werden in meinem Buch bei jeder Gesellschaft zunächst fünf Jahre lang über den Abschluß ihrer Neubauten hinaus Summen als neues Kapitalerforderniß eingestellt, die jedesmal aus ziffermäßigen Unterlagen — an der Hand der letzten 10 Jahre (1884/93) gewonnen werden (II. S. 489, 491, 493, 495, 497, 500). Sodann wird II. S. 479 bemerkt, daß, da gegenüber der Pflicht der Gesellschaften, ihre Kapitalschulden bis zum Schluß der Konzessionen zu amortisiren, die Vermehrung dieser Schulden schließlich endgiltig aufhören müsse, die Ergänzungsarbeiten späterhin aus den Betriebseinnahmen zu bestreiten sein würden und daß darauf die Regierung schon jetzt hinwirke. Dementsprechend habe ich bei Feststellung der Fortschreibungsfaktoren der Betriebsüberschüsse wiederum die späteren Ergänzungsarbeiten berücksichtigt: generell II. S. 519 Absatz 2, im besonderen S. 521 Absatz 1, S. 523. Und all dem gegenüber will Herr v. d. Leyen behaupten, meine

Rechnung fuße auf der Annahme, daß von 1906 bis 1960 für Ergänzungsbauten „nichts mehr ausgegeben werde“ —!

Der zweite Einwurf gegen meine Rechnung, mit welchem mein Kritiker a. a. O. S. 145 die Art und Weise, wie ich die zukünftige Amortisation der Aktienkapitalien der verschiedenen Kompagnien berechne, bemängeln will, wird einfach darum hinfällig, weil derselbe auf Unvertrautheit mit den thatsächlichen Verhältnissen beruht. Leyen reißt aus dem Zusammenhang meiner bezüglichen Betrachtungen und Ausführungen (Vgl II. S. 478—480) den einzelnen Satz heraus, in welchem ich gesagt habe: „ich hätte mich an die in den Statuten vorgesehenen Tilgungspläne umsoweniger im einzelnen“ (wohlgemerkt „im einzelnen“!) „halten brauchen, als auch die Praxis dieselben nicht regelmäßig berücksichtige“. Daß der Schwerpunkt dieses Satzes gerade auf dem Worte „im einzelnen“ beruht, unterdrückt Herr v. d. Leyen. Ich aber habe einfach darum im einzelnen Falle höhere Beträge für jene zukünftigen Tilgungen einsetzen müssen, als bisher dies bezüglich thatsächlich ausgeworfen worden sind, weil das Aktienkapital bis zum Ablauf der Konzessionen getilgt sein muß. Herr v. d. Leyen scheint diesen Umstand selbst nach der Lektüre meines Buches noch nicht zu kennen![1])

Die Statuten der Gesellschaften sind zu einer Zeit aufgestellt worden, in der die spätere Entwicklung derselben gar nicht vorausgesehen werden konnte und ebenso wenig der Umstand, daß die Konzessionen mehrfach prolongirt werden würden. Somit sind die dort niedergelegten Tilgungspläne für die heutigen Verhältnisse gegenstandslos. Daß aber gerade das Aktienkapital in seiner im Vergleich zu der Obligationenschuld verschwindenden Kleinheit bis zum Ablauf der Konzessionen getilgt sein wird, ist zweifellos und kein Theil meiner Wahrscheinlichkeitsrechnung hat „so sicheren Boden“ unter den Füßen, wie gerade der über die Tilgung des Aktienkapitals. Daß ich überhaupt Tilgungsansätze für die einzelnen Jahre bis zum Ablauf der Konzessionen einzusetzen mich bemüht habe, war an und für sich überflüssig. Ich hätte einfach die ganzen Kapitalien für jenen Zeitpunkt als getilgt annehmen können. Dann wäre mein Kritiker vielleicht zufrieden gewesen und hätte das wenig hübsche Wort vermieden, daß dieser Theil meiner Wahrscheinlichkeitsrechnung ein „Phantasiegebilde“ sei; das aber ist jener Theil ebenso wie die Amortisationsberechnung der Obligationskapitalien um so weniger, als ich gerade das Umgekehrte von dem gethan habe, was Herr v. d. Leyen behauptet, indem er S. 145 sagt: „Sodann legt S. 477 der Verfasser seinem Aktientilgungsplan nicht etwa gesetzliche oder konzessionsgemäße Bestimmungen, oder wenigstens die bisher thatsächlich erfolgten Tilgungen zu Grunde, denn nach den bisherigen Erfahrungen würden die bisherigen Tilgungsbeträge nicht ausreichen, um die Aktien bis zum Eintritt des Heimfallrechts zu löschen.“ Erstens lege ich die „bisher thatsächlich erfolgten Tilgungen“ in der That meiner Tilgungsberechnung zu Grunde, denn II. S. 477

[1]) Nebenbei: wenn Herr v. d. Leyen S. 145 sagt: „man kann — nach den bisherigen Erfahrungen — auch wenigstens mit einer gewissen Berechtigung muthmaßen, daß die Gesellschaften ihr Aktienkapital nicht gern vermehren werden“, so zeigt auch dieser Satz, wie weit man in Deutschland noch entfernt davon ist, französische Rechtsverhältnisse und die französische Eisenbahnpolitik zu „kennen“. Als ob es von den Gesellschaften abhinge, ihre Aktien zu vermehren? Sie dürfen das einfach nicht und der Staat würde es ihnen mit Rücksicht auf die ganze Konstruktion der Konzessionen und auf die Konzessionsdauer auch nicht einmal gestatten können!

heißt es: „Nimmt man die vorstehend in Spalte 8 angegebenen Tilgungsraten des Jahres 1893 zur Grundlage und berücksichtigt man die aus Spalte 4 ersichtliche Zeitdauer der Tilgung (das sind aber die „konzessionsmäßigen“ Endtermine der Tilgung, die zum Theil noch vor den Endterminen der Konzessionen auslaufen; ich habe die „konzessionsmäßigen Bestimmungen“ also doch wohl nicht so gänzlich ignorirt, wie Herr v. d. Leyen das behauptet), „so wären die Tilgungsraten des jedesmal letzten Jahres regelmäßig um folgende Quoten zu erhöhen“ (die dann in den letzten Stellen nur abgerundet werden). Ich fuße also ganz direkt auf der „thatsächlich erfolgten Tilgung“. Des Weiteren kommt es gar nicht darauf an, ob, wie Herr v. d. Leyen durch Sperrdruck hervorhebt, die „bisherigen Tilgungsbeträge“ zur Vollendung der Tilgung ausreichen (das können sie, weitergezahlt, selbstverständlich nicht), sondern ob die bisherigen Steigerungsquoten der Tilgung genügend waren. Die Einzelheiten dieser, sowie all' der anderen hierhin gehörenden Rechnungen habe ich an seinem Platz häufig genug als zweifelhaft bezeichnet. Das Gesammtbild der speziellen Rechnung über die Aktientilgung ist aber um so zweifelloser, als die Aktionäre selbst das größte Interesse daran haben, daß das Aktienkapital bis zum Ablauf der Konzession getilgt sein wird, da sie für ihr Kapital nach Ablauf der Konzession event. keine Deckung mehr finden würden.

Meine Berechnungen der Obligationenlasten hinwiederum sollen, „so vorsichtig sie gemacht sein mögen, überall Angriffspunkte bieten“ (a. a. O. S. 146). Ich glaube, nach dem Vorhergehenden das Recht zu haben, auf einen so vagen und unsubstantiirten Angriff nicht näher einzugehen. Dann aber heißt es etwas positiver: „Nun gar die weitere Vermehrung der Obligationen, mindestens bis zum Jahre 1906. Wie theuer werden sich die noch zu bauenden, gar nicht veranschlagten Bahnen stellen ...?“ Wenn Herr v. d. Leyen es bisher noch nicht gewußt hat, daß die Gesammtkosten dieser Bahnen, welche durch die Verträge von 1883 den Gesellschaften neu aufgetragen worden sind (die älteren Konzessionen waren im Jahre 1893 bis auf ganze 253 km schon erledigt; vgl. II. S. 490, 493, 494, 496 und 500), für meine Rechnung gar nicht in Betracht kommen, da jene Verträge das Maximum an Kilometerzahl feststellen und als Lasten der Gesellschaften einen ganz bestimmten Kilometersatz (25000 Francs) für den Unterbau mit der zunächst vorgesehenen Normalspur oder aber ganz genau begrenzte Subventionen festsetzen, während den übrigen Theil der Baukosten der Staat zu tragen hat, so hätte er sich darüber aus meinem Buche I. S. 352 ff., wo ich die Verträge selbst in ausführlichem, paragraphenmäßigem Auszuge wiedergegeben habe, und auch an anderen Stellen desselben unterrichten können.

Herr v. d. Leyen fragt dann weiter: „Zu welchen Bedingungen, in welchem Zeitpunkt werden die Geldmittel flüssig zu machen sein?“ In Band II S. 351 habe ich die Emissionskurse der 3% Obligationen der großen Gesellschaften von 1856 bis 1894 zusammengestellt und habe S. 501 ff. auf Grund der aus jener Tabelle ersichtlichen Kursentwicklung der letzten 10 Jahre einen muthmaßlichen durchschnittlichen Obligationenkurs so präzis wie irgend möglich für die Bauperiode zu berechnen versucht; dort sind die Bedingungen, zu denen die künftig nöthigen Geldmittel flüssig zu machen sein werden, zu finden, Bedingungen, deren festbegründeten Ansatz ich jeden zu prüfen bitte, der gewillt ist, mein Buch ohne Voreingenommenheit zur Hand zu nehmen. — Die Zeitpunkte der Flüssigmachung der Geldmittel hinwiederum sind in den Baujahren, auf welche sich für eine Durchschnittsberechnung der

Ausbau der noch restirenden Strecken gleichmäßig vertheilen muß, von selbst gegeben.

„Dann wieder", heißt es in der Kritik weiter, „wie ist es mit der Tilgung nicht nur der bestehenden, sondern der neu auszugebenden Obligationen?" Keine Frage ist sicherer zu beantworten, als diese: Die Tilgungsfrist der schon ausgegebenen Obligationen ist jährlich in der offiziellen Statistik angegeben, und sind die über die Konzessionsdauer hinauslaufenden Serien bei Feststellung der jetzigen Obligationenschuld (II S. 481, 484, 485, 486) und entsprechend in deren Amortisationsberechnung (S. 506 ff.) „gewissenhaft" berücksichtigt. Im Uebrigen steht sowohl wegen der bereits vorhandenen wie der noch zuwachsenden Obligationenschulden das eine unverrückbar fest, daß sie bis zum Ablauf der Konzessionen getilgt werden müssen, wie die Annuitäten, die der Staat den Gesellschaften für deren Bauvorschüsse zu leisten hat, ebenfalls so berechnet werden, daß die betreffenden Obligationen bis zum Ablauf der Konzessionen getilgt sein müssen. Meine Amortisationsrechnung der Obligationen fußt eben, ebenso wie die der Aktien (vgl. II. S. 506), auf den faktischen Tilgungssummen des Jahres 1893 als Tilgungsgrundsummen, deren jährliche Steigerungsquoten nur zu berechnen waren, um die Konzessionsbedingung: die Vollendung der Tilgung bis zum Ablauf der Konzessionen, durchzuführen.

Also: Die Aktienschuld, die ganz genau feststeht, die Obligationenkapitalsschuld, wie sie sich aus den Angaben der offiziellen Statistik berechnen läßt; die positive Verpflichtung der Gesellschaften, die Tilgung bis zum Schlusse der Konzessionen durchzuführen; die durch die Verträge genau umgrenzten Leistungen der Gesellschaften an übernommener Kilometerzahl und zu leistenden Baubeiträgen, die Amortisationsbeträge von 1893, die auf den heutigen Zinssätzen beruhende Berechnung der Verzinsung der Obligationen, all das beruht auf **thatsächlichen Verhältnissen** — und bei alledem soll mir mein Leser nicht glauben können, (II S. 511) „die ganze Rechnung" (mit Verlaub, es heißt dort: „diese" ganze Rechnung, nämlich nur die Zins- und Tilgungsrechnung, von den künftigen Betriebsüberschüssen ist dort noch keine Rede) baue sich auf die bereits bestehenden Verhältnisse auf."?!

Nun soll ich aber noch einen „Fehler" und diesmal einen „groben" in der Grundlage einer anderen meiner mit den vorstehenden zusammenhängenden Rechnungen mir haben zu Schulden kommen lassen und zwar in der, in welcher ich die zukünftigen Betriebsüberschüsse der sechs großen Gesellschaften bis zum Schluß ihrer Konzessionen zu schätzen versuche. Es heißt auf S. 146 in der Kritik: „Er (d. h. ich) rechnet sich hiernach (d. h. wie Herr Kritiker zugibt, auf Grund der Ergebnisse in der Vergangenheit) ein prozentuales Fortschreiten der Ueberschüsse heraus. Aber alle seine Vorsicht bewahrt ihn nicht vor einem ganz groben Fehler. Für die Vergangenheit rechnet er mit den Gesammtüberschüssen, nicht den kilometrischen Ueberschüssen, während bei einem fortdauernd sich vergrößernden Eisenbahnnetz natürlich nur die kilometrischen Ueberschüsse als Grundlage für derartige Schätzungen dienen können. Wenn wirklich im Jahre 1906 das französische Eisenbahnnetz fertig sein sollte, so werden die Gesammtüberschüsse von da an erheblich langsamer, die kilometrischen vielleicht schneller fortschreiten, als bis zu diesem Zeitpunkt. Das hat Kaufmann übersehen." — Ich habe diese Sätze meines Kritikers genau mit den von ihm beliebten Unterstreichungen wiedergegeben und danke ihm für seine Belehrung, von der ich ihn und den geneigten Leser bitte, sogleich eine Nutz-

anwendung zu machen: Nach der Forderung des Herrn v. d. Leyen hätte ich zwei Quotienten für die Fortschreibung der kilometrischen (an Stelle der absoluten) Ueberschüsse aus der Vergangenheit ableiten müssen: einen für die Bauperiode bis 1906, einen zweiten und zwar steigenden, wie derselbe zugibt, für die Zeit nach 1906, in welcher den sechs Gesellschaftsnetzen nach den Voraussetzungen meiner Rechnungen keine weiteren Neubauten mehr auferlegt werden. Die Unterlagen für eine Untersuchung des bisherigen Fortschreitens oder Sinkens der kilometrischen Ueberschüsse der sechs Gesellschaften finden sich in meinem Buche in den Tabellen I. S. 344, 345 u. S. 440, sowie II. S. 514. Demnach betrugen:

im Jahre	bei einer mittleren Betriebslänge von km	die absoluten Ueberschüsse 1000 Francs	die kilometrischen Ueberschüsse Francs
1865	12 955	306 498	23 658
1875	17 549	414 949	23 645
1884	26 372	482 344	18 290
1885	27 446	468 673	17 076
1886	28 205	471 092	16 702
1887	28 424	492 137	17 314
1888	28 888	505 741	17 500
1889	29 342	549 495	18 472
1890	30 113	530 281	17 610
1891	30 560	531 039	17 377
1892	31 351	505 106	16 111
1893	31 701	502 028	15 836
1894	32 300	533 704	16 523

Hiernach konstatire ich:

von — zu	bei Zunahme der Betriebslänge von km	stieg oder fiel (—) der Kilometerüberschuß um Francs
1865—1875	4594	— 13 (!) ......
1875—1885	9897	— 6569 (!) ......
1885—1894	4854	— 553 (!) ......

Nun würde sich bei einer durchschnittlichen gleichmäßigen Vertheilung der von den einzelnen sechs Gesellschaften nach 1893 noch zu bauenden Bahnen auf deren Bauzeiten, die übrigens bei jeder Gesellschaft verschieden lang sind (vgl. II. SS. 488/489, 491, 493, 494, 497 u. 500), die jährlich fertig zu stellende Kilometerzahl belaufen:

für 1894 auf	464 km	für 1899 „	439 km
„ 1895 „	464 „	„ 1900 „	439 „
„ 1896 „	466 „	„ 1901 „	439 „
„ 1897 „	466 „	„ 1902 „	440 „
„ 1898 „	438 „	„ 1903 „	349 „

für 1904, 1905 und 1906 je 192 km

zusammen sind das 4980 km (Herr v. d. Leyen erwähnt a. a. O. S. 147 im Zusammenhange der Kritik meiner Rechnung, daß „die Hauptbahnen“ sich noch um 6000 km vermehren sollen, in meiner Rechnung aber handelt es sich nur um die sechs Gesellschaften und deren Bauverpflichtungen.)

Jetzt ersuche ich Herrn v. d. Leyen mir zu sagen, welche der obigen Abnahmequoten ich einer Fortschreibung der kilometrischen Ueberschüsse hätte zu Grunde legen sollen? — Da es sich um 4980 km handelt, wird mich derselbe jedenfalls auf die Quote von 1885/94 (denn die von 1865/75 würde ja, in prozentualer Berechnung auf einen Jahresdurchschnitt reduzirt = 0 wirken) verweisen, zumal ich selbst (II. S. 526/527) hervorgehoben habe, daß die Analogien für die Fortschreibung während der Bauzeit besonders in der letzten Periode seit 1883 zu suchen sind.

Sehen wir uns diese Quote also genauer an und konstatiren:

	Bei Zunahme der Betriebslänge um km	Steigen (+) oder Sinken (—) des kilometrischen Ueberschusses um Francs
von 1884 zu 1885	1074	— 1214
„ 1885 „ 1886	759	— 374
„ 1886 „ 1887	219	+ 612
„ 1887 „ 1888	464	+ 186
„ 1888 „ 1889	454	+ 972
„ 1889 „ 1890	771	— 862
„ 1890 „ 1891	447	— 233
„ 1891 „ 1892	791	— 1266
„ 1892 „ 1893	350	— 275
„ 1893 „ 1894	599	+ 687

Wie wir oben sahen, haben wir es in unserer Rechnung von 1894 bis 1902 mit durchschnittlichen Jahreszunahmen der Kilometerlänge von 400 bis 500 km, 1903 von rund 350 km zu thun und finden für entsprechende Längen vorstehend dreimal: 1887/88, 1888/89 und 1893/94 Zunahmen der kilometrischen Ueberschüsse, dagegen zweimal: 1890/91 und 1892/93, wenn auch bedeutend kleinere, Abnahmen derselben. Sollen wir aus diesen Umständen auf zunehmende oder abnehmende Fortschreibungsquoten während der Bauperiode schließen?! Herr v. d. Leyen wird uns jedenfalls auf einen Durchschnittsquotienten verweisen. Nun wohl: die Summe des Plus und Minus in der 11-jährigen Periode 1884/94 ergibt — 1767 Francs, im jährlichen Durchschnitt also — 170 Francs oder, auf den mittleren kilometrischen Ueberschuß derselben Periode von 17 165 Francs reduzirt, eine durchschnittliche Abnahme des kilometrischen Ueberschusses von 0,99%; in der 10jährigen Periode 1885/94, die wegen der annähernden Gleichheit des Wachsens der kilometrischen Länge die zutreffendere ist, würde sich dieser Abnahmequotient nur auf 0,33% stellen. — Ein solches Verfahren also hätte nach Herrn v. d. Leyen erst zu einer richtigen Fortschreibung der Betriebsüberschüsse während der Bauperiode führen können. — Nun ersuche ich Herrn v. d. Leyen und den Leser im II. Bande meines Werkes die Tabelle S. 542 aufzuschlagen, in deren letzter Spalte die Betriebsüberschüsse in der Summe der sechs Gesellschaften berechnet sind, und festzuhalten, daß, da die Betriebslänge derselben Ende 1893: 31 879 km betrug, nach den oben angegebenen jährlichen Neueröffnungen, die meiner Durchschnittsrechnung zu Grunde liegen, die mittleren Betriebslängen der Gesellschaft betragen würden 1894: 32 111 km, 1895: 32 575 km, 1903: 36 108 km.

1894 betragen in der Rechnung meines Buches die Ueberschüsse absolut 512,083,000 Frs., also pro km 15,947 Frs.; 1895 absolut 517,433,000 Frs., also pro km 15,883 Frs., ist gleich einer Degression von 0,40% in einem

Jahr und so fort, bis im Jahre 1903, dem letzten, in welchem noch eine namhaftere Anzahl von Kilometern zu eröffnen sein würden, der kilometrische Ueberschuß, bei absolut 562,063,000 Frs., auf 15,566 Frs. gesunken ist! Diese Ergebnisse meiner Rechnung stimmen also vollständig mit den thatsächlichen Erscheinungen der Vergangenheit überein, obgleich ich nach Herrn v. d. Leyen den Unterschied zwischen Gesammt- und kilometrischen Ueberschüssen angeblich übersehen haben soll! Herr v. d. Leyen aber hätte diese Behauptung sicherlich nicht ausgesprochen, wenn er nicht, wie ich nun bereits an einer ganzen Anzahl von Punkten seiner Polemik habe nachweisen können, an die Lektüre wie Kritik meines Werkes etwas flüchtig herangegangen wäre. Er hätte vor allem meine Ausführungen in Band II. S. 526—530 nicht übersehen dürfen, in denen ich die für die spätere Zeit gefundenen Fortschreibungsquotienten ausdrücklich für die „Bauperiode" um 50% und mehr reduzire und die so gefundenen beiden Quotientenreihen in einer besonderen Tabelle (S. 529) nebeneinanderstelle. Herr v. d. Leyen hätte auch aus dem Satze, mit welchem ich (II. S. 511) die Fortschreibung der Betriebsüberschüsse einleite und in dem ich darauf hinweise, daß bei einem Versuch, jene durch Berechnung der Bruttoeinnahmen und der Betriebskosten zu gewinnen, die Schätzung der einzelnen Elemente sich zu sehr komplizire, wie aus manchen anderen Stellen meines Buches, in denen ich neben absoluten Zahlen die betr. kilometrischen Summen gebe, unmittelbar schließen müssen, daß mir der Unterschied zwischen beiden und die Methode, die letzteren zu Calculaturberechnungen zu verwenden, durchaus nicht unbekannt sei und daß ich also aus durchschlagenden Gründen bei der Fortschreibung der Betriebsüberschüsse die von ihm geforderte Methode vermieden habe — ich sage: Herr v. d. Leyen hätte sich dies alles selbst sagen müssen, wenn er sich der Bedeutung seiner Forderung, die Fortschreibung nach kilometrischen Ueberschüssen vorzunehmen, bewußt gewesen wäre. Das aber ist nicht der Fall gewesen, wie mein Kritiker klar und deutlich durch seine eigenen Worte beweist, indem er sagt: nach event. Fertigstellung des französischen Eisenbahnnetzes im Jahre 1906 würden „die Gesammtüberschüsse" von da an erheblich langsamer, die kilometrischen vielleicht schneller fortschreiten, als bis zu diesem Zeitpunkt." Nach der Vorstellung meines Kritikers hätten demnach die kilometrischen Ueberschüsse schon vorher eine fortschreitende Bewegung gezeigt; derselbe ist sich also bei Aufstellung seiner Forderung gar nicht der „Kennern" sattsam bekannten Thatsache bewußt gewesen, welche durch die oben (vgl. S. 261) angegebenen Zahlen illustrirt wird, daß die ganze 50jährige Periode des Ausbaues der französischen Eisenbahnen ein beinahe konstantes Sinken der kilometrischen Ueberschüsse bei fortgesetztem Steigen der absoluten lehrt, daß ich also in Gemäßheit dieser Erfahrung meine Fortschreibung während der Bauperiode nur mit Rücksicht darauf vornehmen durfte, daß die Fortschreibungssummen zunächst sinkende Kilometersätze zu ergeben hätten, wie sie das thatsächlich thun. Wäre Herr v. d. Leyen sich dessen bewußt gewesen, so hätte er sich selbst die Frage vorlegen müssen, die ich nun an ihn richte, wie ich, in konsequenter Befolgung der von ihm verlangten Methode, aus den sinkenden Kilometersätzen der Vergangenheit den zweiten Fortschreibungsfaktor für die späteren, auch von ihm verlangten, steigenden Kilometersätze überhaupt hätte ableiten sollen? Er hätte sich dessen bewußt werden müssen, daß die kilometrischen Ueberschüsse vor und nach abgeschlossener Vollendung eines Eisenbahnnetzes aus ganz andersartigen Faktoren hervorgehen, die ersteren also keine

Grundlage für die Calkulirung der letzteren abgeben können, ich also auch nicht nur berechtigt, sondern geradezu genöthigt war, eine andere Methode für die Fortschreibung der Ueberschüsse in Anwendung zu bringen, als die von ihm verlangte. Der Herr Geheime-Oberregierungsrath v. d. Leyen aber hat seine Forderung offenbar nur gestellt, weil ihm die kilometrischen Reduktionen eine geläufige Routine sind und er geglaubt hat, durch den Hinweis auf jene mir und einem etwaigen naiven Leser seiner Kritik gegenüber, die Ueberlegenheit des Fachmannes zeigen zu können. Die Kenntniß aber des inneren Wesens der kilometrischen Reduktionen und damit das Urtheil darüber, wo sie anzuwenden oder nicht anzuwenden sind, dürfte meinem Kritiker nach dem Gesagten abgehen, andernfalls hätte er den oben citirten Satz nicht dahin formuliren können, daß die kilometrischen Ueberschüsse nach Abschluß der Bauten vielleicht schneller als vorher fortschreiten würden, sondern er hätte — den Thatsachen entsprechend — sagen müssen: die Gesammtüberschüsse würden von da ab erheblich langsamer als bis zu diesem Zeitpunkt, die kilometrischen Ueberschüsse aber überhaupt erst von da an fortschreiten und zwar diese dann genau so langsam oder so schnell als jene. Das letztere ist eine mathematische Nothwendigkeit, auf dem bekannten arithmetischen Lehrsatze beruhend, daß der Werth eines Bruches sich nicht ändert, wenn Zähler und Nenner durch dieselbe Zahl (die jährlich gleichbleibende Kilometerlänge) dividirt werden. Ist nämlich a der Betriebsüberschuß eines Jahres, a' der des folgenden und K die in beiden Jahren gleiche Kilometerlänge, so sind die beiden kilometrischen Ueberschüsse $\frac{a}{K}$ und $\frac{a'}{K}$; die prozentuale Zunahme des Gesammtüberschusses drückt sich in der Formel $\frac{(a' - a) \cdot 100}{a}$ aus, diejenige des kilometrischen Ueberschusses in der Formel

$$\frac{\frac{a' - a}{K} \cdot 100}{\frac{a}{K}} = \frac{(a' - a) \cdot 100 \cdot K}{K \cdot a}$$

worin K im Nenner und Zähler sich aufhebt, sodaß für die prozentuale Zunahme des kilometrischen Ueberschusses ebenfalls die Formel $\frac{(a' - a) \cdot 100}{a}$ resultirt, d. h. die prozentuale Zunahme der absoluten und der kilometrischen Ueberschüsse ist bei gleichbleibenden Kilometerlängen dieselbe. — Somit war ich unbedingt berechtigt, von 1906 an unmittelbar die absoluten Ueberschüsse fortzuschreiben und durch die von Herrn v. d. Leyen ignorirten Thatsachen der Vergangenheit dazu gezwungen; ich war dann aber auch berechtigt und, um in der Methode konsequent zu sein, genöthigt, dasselbe für die Jahre von 1894 bis 1906 zu thun, wenn ich nur bei Ansetzung der betreffenden Fortschreibungsfaktoren dem Charakter dieser Jahre als einer noch währenden Bauperiode Rechnung trug, was, wie oben nachgewiesen, geschehen ist. So wird aus dem, was mir mein Kritiker als einen **„groben Fehler“** nachweisen wollte, eine mir durch die Thatsachen aufgenöthigte und mathematisch begründete **Berechtigung**!! — Mein Kritiker meint aber, weil ich für die ganzen langen Jahre die absoluten statt der kilometrischen Ueberschüsse fortgeschrieben hätte, so sei es kein Wunder, daß ich bei dem Schlußergebniß der Fortschreibung der Betriebsüberschüsse ein wenig stutze. Glaubt Herr v. d. Leyen auch jetzt noch, daß die Ursache dieses Stutzens eine Folge der Methode sei?

Im Anschluß an die vorstehend bereits gekennzeichnete Art der Würdigung der Methode meiner Wahrscheinlichkeitsrechnung will Herr v. d. Leyen (S. 146/147) nämlich auch die Gegenprobe bemängeln, welche ich II. S. 548 ff. anstelle, wobei demselben abermals absonderliche Dinge widerfahren: Herr v. d. Leyen sagt (S. 146 unten), daß ich die Fragen, die sich aus jener Gegenprobe ergeben, „schlankweg" bejahe. „Er (ich) stellt die Verkehrsvermehrung der französischen Hauptbahnen für die 30 Jahre 1865 bis 1895 auf S. 550 zusammen und entnimmt aus seinen Zahlen, daß die Steigerung eine ganz erheblich größere in der Vergangenheit gewesen, als sie in der Zukunft zu sein brauche." — Dem gegenüber konstatire ich: 1) daß ich in der Tabelle S. 550 nicht nur die 30jährige Verkehrsvermehrung 1865/95 zusammenstelle, sondern zunächst die betr. absoluten Zahlen für die Jahre 1865, 1875, 1885 und 1895 gebe, dann aber drei verschiedene Perioden-Zunahmen, und zwar für die 30 Jahre 1865/95, für die 20 Jahre 1875/95 und für die 10 Jahre 1885/95 und für jede dieser Perioden im ganzen und im Jahresdurchschnitt darstelle; 2) daß ich im Texte dazu S. 549 ausdrücklich Schlüsse aus der 30-jährigen Periode — die nämlich die höchsten prozentualen Zunahmen im Jahresdurchschnitt aufweist — abgesehen von einer Reihe anderer Gründe auch schon darum ausdrücklich ablehne, „da von der Zunahme desselben (des Verkehrs des französischen Hauptbahnnetzes) seit 1865 wegen der Abtrennung der Elsaß-Lothringischen Bahnen abzusehen ist." Herr v. d. Leyen vorenthält hier dem Leser seiner Kritik Theile meiner Arbeit derart, daß jener glauben muß, ich hätte einfach nur die 30-jährigen Zunahmequotienten 1865/95 in Betracht gezogen; und er macht seinem Leser obendrein die unrichtige Mittheilung, ich hätte meine Schlüsse gerade auf diese 30jährigen Zahlen gegründet —!

Unmittelbar an den oben citirten Satz anschließend fährt Herr v. d. Leyen fort (S. 147 oben): „Dem Verfasser ist aber auch hier wieder vollständig entgangen, daß sich das Netz der Hauptbahnen von 13500 km in 1865 und 19750 km in 1875 auf 32400 km in 1895 vermehrt hat,[1]) während es sich bis 1906 nur noch um weitere etwa 6000 km vermehren soll und dann fertig ist. Die Verkehrs-, Leistungen- und Roheinnahmesteigerung der Vergangenheit ist wesentlich eine Folge der Vergrößerung des Eisenbahnnetzes, die von 1906 ab aufhören wird."

Zunächst die Vorfrage: worauf bezieht Herr v. d. Leyen den letzten Relativsatz? Wird 1906, nach seinem Ausdrucke, die „Vergrößerung des Eisenbahnnetzes," oder die „Verkehrs- &c. Steigerung" aufhören oder vielleicht beides, da Herr v. d. Leyen die letztere eine „wesentliche" Folge jener sein läßt? Wie dem auch sei, jedenfalls soll mir der Umstand, daß zwischen Netzvergrößerung und Verkehrsvermehrung wie immer geartete Beziehungen bestehen, „wieder vollständig entgangen sein." Nun sage ich im Zusammenhang der erwähnten Probe, die Herr v. d. Leyen hat ganz speziell kritisiren wollen, und im unmittelbaren Anschluß an die von ihm zitirte Tabelle über die Verkehrszunahmen der Vergangenheit, II. S. 551: „Da aber nicht zu leugnen

[1]) Herr v. d. Leyen rundet die — n. b. für Ende der Jahre geltenden — Kilometerzahlen recht stark ab und hat dabei das Unglück verschiedenartige Zahlen nebeneinander zu stellen; denn die angegebenen 32400 km Ende 1895 sind nicht die Länge des Hauptbahnnetzes, welche 36338 km betrug, sondern nur die Länge der sechs großen Gesellschaftsnetze (genau 32408); vgl. in meinem Buche I. S. 423 und 440.

ist, daß in den Anfangsjahren des Eisenbahnwesens die Expansionsfähigkeit des Verkehrs eine relativ größere und die Expansion selbst eine rapidere als später gewesen ist, so wollen wir nicht weiter zurückgreifen, sondern uns an die Daten des letzten Jahrzehnts (das sind in jener Tabelle die kleinsten Zunahme-Prozentsätze) halten und, selbst dessen Zunahmequotienten noch etwas vermindernd, die Zahl der Personen- und Tonnenkilometer, welche allein die großen Gesellschaften im Jahre 1895 zu leisten hatten, statt mit der in der Tabelle S. 550 für das letzte Dezennium ermittelten Jahreszunahme von 4,91 bezw. 3,04 Prozent nur mit 4 bezw. 3 Prozent und nur arithmetisch auf das Jahre 1950 fortschreiben." Also, Herr v. d. Leyen!: Sind mir „die Beziehungen zwischen Netzvergrößerung und Verkehrsvermehrung vollständig entgangen?" und habe ich wirklich auf die dreißigjährige Zunahme 1865/95 meine Probe begründet oder nicht vielmehr ausdrücklich auf die des letzten Jahrzehnts? Sie aber haben von beidem das Gegentheil behauptet —!

Dies abermals zur Kennzeichnung der Angriffsmethode meines Herrn Kritikers. Zur Sache selbst entwickelt derselbe — abgesehen von der oben angeführten Zahlenverwechselung — folgenden Gedankengang: Er will zeigen, daß meine Annahme einer Verdoppelung des Verkehrs in 60 Jahren eine völlig irrige, natürlich viel zu hohe sei, womit auch die in meiner Wahrscheinlichkeitsrechnung für den Schlußpunkt derselben berechneten Ueberschüsse hinfällig sein würden. Es soll mir (was, wie schon dargelegt, gar nicht der Fall ist) völlig entgangen sein, daß die Verkehrs- rc. Steigerung der Vergangenheit „wesentlich eine Folge der Vergrößerung des Eisenbahnnetzes" sei, „die von 1906 ab aufhören wird." „Es ergibt sich dies" (d. h. also: das Causalverhältniß zwischen Verkehrssteigerung und Netzvergrößerung) sagt Herr v. d. Leyen — „ohne weiteres, wenn man die gefahrenen Personenkilometer und Tonnenkilometer auf das Kilometer Betriebslänge reduzirt. Vergleichen wir die Jahre 1875 und 1895, so wurden 1875 auf das Kilometer Betriebslänge gefahren 242,300 Personen-km und 412,000 tkm, 1895 dagegen 323,000 Personen-km und 394,000 tkm." Also die Zahl der Personenkilometer pro Kilometer Betriebslänge ist gestiegen, die Zahl der Tonnenkilometer dagegen ist gesunken — ja, Herr v. d. Leyen, welche dieser beiden Erscheinungen ist denn nun „die Folge der Vergrößerung des Eisenbahnnetzes": das Steigen oder das Sinken? Was sollen diese beiden, entgegengesetzte Bewegung zeigenden Thatsachen betreffs der Verkehrssteigerung für die Zeit, in welcher die Netzlänge nicht mehr wachsen wird, beweisen? Indessen Sie sagen es selbst, indem Sie fortfahren: „Die Zahl der letzteren (nämlich der auf ein Betriebskilometer gefahrenen Tonnenkilometer) hat sich also sogar vermindert, was seinen ganz natürlichen Grund in dem Zuwachs der neuen, zunächst verkehrsarmen Strecken hat." So! Also die Verminderung, die Verschlechterung der kilometrischen Verkehrsleistung ist die Folge der Netzvergrößerung und zwar der Vergrößerung durch „zunächst verkehrsarme Strecken." Was folgt also unmittelbar daraus, d. h. nicht aus der Thatsache, sondern aus Ihrer Erklärung derselben? Doch wohl, daß, wenn die Netzvergrößerung ihr Ende erreicht haben wird, erstens die Verschlechterung der kilometrischen Verkehrsleistung auch nicht mehr stattfinden wird, und zweitens daß, wenn dann die „zunächst verkehrsarmen" Strecken ihren Verkehr allmählich entwickeln, daraus nothwendig eine Vergrößerung der kilometrischen Verkehrsleistung entstehen muß; wenn aber bei gleichbleibender Netzlänge die kilometrische Verkehrsleistung

steigt, so muß nothwendig, wie ich Ihnen bereits oben mathematisch nachgewiesen habe, in demselben Maß auch die absolute Verkehrsleistung d. h. die Tonnenkilometerzahl steigen.

Aus den eigenen Sätzen meines Herrn Kritikers folgt also mit logischer Nothwendigkeit, daß sich nach vollendetem Ausbau des Eisenbahnnetzes die Bedingungen für das Wachsen des Verkehrs verbessern, nicht verschlechtern. Nun ist thatsächlich der Verkehr und die Verkehrsleistung bisher auch absolut gewachsen, und ich wäre also nach diesen Ausführungen meines Herrn Kritikers für jene spätere Zukunft sogar berechtigt gewesen, stärkere Prozentsätze für jenes absolute Wachsen anzunehmen als sie die Vergangenheit darbietet, während ich letztere in meinen Berechnungen für die Fortschreibung des künftigen Verkehrs umgekehrt stark reduzirt habe.

Wie stimmt das alles zu der Absicht des Herrn v. d. Leyen zu zeigen, daß ich mich in der Schätzung des Zukunftsverkehrs gründlich geirrt hätte? Wie kommt es, daß seine Ausführungen zum Gegentheil dessen führen, was er beweisen will? Einfach daher, weil Herrn v. d. Leyen die Unterschiede der Begriffe „Verkehr", „Verkehrsentwickelung" und „Verkehrsintensität" nicht geläufig sind, obgleich ihm die Bedeutung des letzteren Begriffs besonders auch durch eine aufmerksame Lektüre meines 19. Kapitels „die französischen Binnenwasserstraßen", über dessen Inhalt er sich gänzlich ausschweigt, hätte klar werden können; einfach daher, weil Herr v. d. Leyen mit dem Merkmal der Verkehrsintensität, den kilometrischen Reduktionen, operirt, wo es sich um die absolute Verkehrsentwickelung handelt.

Meine oben ausgesprochene Vermuthung bestätigt sich also auch hier, daß das Operiren mit kilometrischen Reduktionen dem Herrn Geheimrath v. d. Leyen lediglich eine gewohnheitsmäßige Routine ist, daß er aber des inneren Verständnisses derselben ermangelt.

Nebenbei sei noch bemerkt, daß im Jahre 1875 die Personenkilometer der französischen Hauptbahnen pro Kilometer Betriebslänge nicht, wie Herr v. d. Leyen schreibt, 242 300, sondern 247 252, die Tonnenkilometer nicht 412 000, sondern 420 328 betrugen, wie der mit den Quellen so vertraute „Kenner" aus der großen retrospektiven Tabelle 6 der documents divers, I. partie, die sich in jedem Jahrgang der letzteren vorfindet, leicht hätte ersehen können. Ferner sei bemerkt, daß die entsprechenden Zahlen für 1895 nicht 323 000 bezw. 394 000, sondern rund (nach den „vorläufigen Resultaten" berechnet) 287 000 Personen- und 355 000 Tonnenkilometer betrugen. Herr v. d. Leyen hat zwar die von ihm für 1895 angegebenen kilometrischen Zahlen aus den von mir II. S. 550 angegebenen absoluten berechnet, er hat dabei leider nur wiederum die Netzlänge der gesammten Hauptbahnen mit derjenigen der sechs großen Netze verwechselt und die Verkehrszahlen der gesammten Hauptbahnen durch die von ihm S. 147 angegebene Zahl 32400 statt durch 36 338 dividirt! —!

Uebrigens trifft das von Herrn v. d. Leyen so energisch betonte Kausalitätsverhältniß zwischen Verkehrssteigerung und Netzvergrößerung auch nicht einmal für die absoluten Zahlen in dem Maße zu, daß jene immer „wesentlich" eine Folge dieser wäre, da in diesem Fall die Prozentsätze der beiderseitigen Zunahme einander doch einigermaßen nahe stehen müßten. Thatsächlich weichen diese Prozentsätze aber vielfach recht erheblich von einander ab und zeigen dadurch, daß die Verkehrsentwickelung „wesentlich" auch durch andere Faktoren bedingt sein muß, als nur durch die Netzvergrößerung, daß also ein Versuch,

den kilometrischen Verkehr der Zukunft zuerst schätzen und daraus dann auf den Gesammtverkehr schließen zu wollen, durchaus verfehlt sein würde.

Um nur ein einzelnes Beispiel herauszugreifen, so ist, wie ich in meinem Buch (II. S. 719 ff.) nachgewiesen habe, in den sechs Jahren von 1888 bis 1894, in welchen die mittlere Betriebslänge der sämmtlichen Hauptbahnen von 32128 Kilometern auf 35971 Kilometer, das ist um nicht ganz 12% gewachsen ist, die Zunahme der beförderten Personen um 49,6%, die der Personenkilometer überhaupt um 25,6% gestiegen, während der Güterverkehr um 19,9%, das ist im Jahresdurchschnitt um 3,3% zugenommen hat und die durchschnittliche Beförderungslänge einer Gütertonne auf den Eisenbahnen mit 126,0 Kilometer trotz der Zunahme der Netzlänge dieselbe geblieben ist. Bei annähernd gleicher Bevölkerungszahl von rund 38,4 Millionen betrug die Personenbewegung im Jahre 1888: 585 auf Hundert der Bevölkerung — das ist rund das Sechsfache — sechs Jahre später aber das 8,75 fache der Bevölkerung, das ist, wie gesagt, eine Zunahme um 49,6% in sechs Jahren bei einer Zunahme von nicht ganz 12% der Netzlänge. Und da will Herr v. d. Leyen behaupten, daß bei einer neuerlichen Zunahme von über 20% der Netzlänge die Verkehrszunahme in der zehnfachen Zeit, in welcher gleichzeitig die von 1883 an fortwährend neu angelegten Bahnen ihren Verkehr, wie er selbst an derselben Stelle zugibt, erst werden entwickeln können, die von mir in Ansatz gebrachte Höhe nicht werde erreichen können, wobei er überdies voraussetzt, daß die, wenn auch langsam wachsende Bevölkerung von Frankreich in den nächsten 60 Jahren stabil bleiben werde!? — Wenn Herr v. d. Leyen übrigens, wie er a. a. O. S. 147 sagt, meine II. S. 555 mitgetheilten Zahlen über den Verkehr einzelner Bahnstrecken „nicht zu kontrolliren in der Lage ist," so ist mir das bei einem so eminenten „Kenner" der französischen Eisenbahnverhältnisse, dem alles bezügliche Material, wie er selbst sagt, zur Verfügung steht und der all' das von mir benutzte Material gekannt zu haben behauptet, unerfindlich. Die betreffenden Zahlen sind der Jedermann zugänglichen allerwichtigsten jährlichen Publikation des französischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, dem I. Theil der documents divers der statistique des chemins de fer français, und zwar der Tabelle 20 des Jahrganges 1893, entnommen.

Der Zusammenhang, in welchem mein Herr Kritiker diese Quellenunkenntniß verräth, zeigt zugleich abermals, wie flüchtig derselbe mein Buch las und wie wenig er meinen Ausführungen gefolgt ist: Die von mir angestellte Gegenprobe auf meine Wahrscheinlichkeitsrechnung hatte zwei Aufgaben: erstens ganz unabhängig von der finanziellen Rechnung den wahrscheinlichen zukünftigen Verkehr zu schätzen und dann zweitens zu untersuchen, ob das nach 1906 sich nicht mehr vergrößernde französische Eisenbahnnetz im Stande sein werde, jenen Verkehr ohne wesentliche Neubauten zu bewältigen. Nachdem Herr v. d. Leyen die Methode, wie ich den ersten Theil dieser Aufgabe zu lösen mich anschicke, in der oben gekennzeichneten Weise zu kritisiren versucht hat, fährt er fort: „daß aber die französischen Hauptbahnen durchschnittlich im Jahre 1950 mehr als den doppelten Verkehr auf einem im wesentlichen unveränderten Netze fahren können, hält Kaufmann für möglich, weil sie nach der Tabelle auf S. 555 jetzt schon auf einigen Strecken größere Leistungen aufzuweisen vermögen" (folgt der Satz von der Unkontrollirbarkeit meiner Zahlen); „aber aus diesen Zahlen ergibt sich, daß doch nur auf ganz wenigen dieser Strecken gleichzeitig ein so starker Personen- und Güter-

verkehr stattfindet" ...... was soll das gegen mich beweisen? Wenn auf einigen Strecken bereits jetzt ein so starker Verkehr stattfindet, so ist doch damit die Möglichkeit, daß eine Bahn solchen Verkehr bewältigen kann, ad oculos demonstrirt, und wenn das heute „nur auf ganz wenigen Strecken" stattfindet, um so besser für meine Demonstration, weil dann um so mehr Strecken zur Aufnahme des künftig gesteigerten Verkehrs vorhanden sein werden! Hat Herr v. d. Leyen also etwas gegen mich bewiesen? Aber nun kommt es: „Zudem aber" (sagt derselbe) „sind die für 1950 erforderlichen Zahlen Durchschnittszahlen für das ganze Bahnnetz. Es ist nicht gerade wahrscheinlich, daß sich im Jahre 1950 der Verkehr über ganz Frankreich ganz gleichmäßig vertheilen wird" — Das ist für mich vernichtend; ich lese es zwischen den Zeilen, daß mir da wieder etwas „vollständig entgangen" ist, ich abermals einen „groben Fehler" gemacht haben soll! Leider aber sage ich in meinem Buche II S. 553, nachdem ich vorher festgestellt habe, daß sich im Ganzen über 13000 km ergeben, die noch mit nahezu ihrer vollen Leistungsfähigkeit dem Verkehr der Zukunft zur Verfügung stehen, wörtlich: „Wenn nun auch, wie heute so auch künftig, nicht alle Bahnlinien gleichmäßig am Verkehr betheiligt sein werden, dessen größere Hälfte sich immer auf den Hauptlinien bewegen wird, so wird doch 2c." Ich habe also daran gedacht, daß der künftige Verkehr in Wirklichkeit sich selbstverständlich nicht entsprechend den Durchschnittszahlen auf die einzelnen Bahnstrecken vertheilen kann, und habe diesem Punkte bei der Frage nach der Möglichkeit, ob der künftige Verkehr von den Bahnen würde bewältigt werden können, besondere Beachtung geschenkt; Herr v. d. Leyen aber vorenthält das, wie so manches andere, den Lesern seiner Kritik, und verschweigt ihnen auch, daß bei den wenigen Strecken, welche durch ihre heutige Verkehrsleistung die Möglichkeit der Bewältigung des künftigen Verkehrs darthun, es sich nicht etwa um einen Verkehr nur in der Stärke des künftigen Durchschnitts, sondern gerade bei ihnen zum Theil um das Doppelte und selbst mehr handelt.

Einige Worte widmet Herr v. d. Leyen (S. 147) sodann noch dem Schlußergebniß meiner Wahrscheinlichkeitsrechnung, die recht deutlich zeigen, wie wenig Klarheit auch noch nach dem vermeintlichen Studium meines Buches bei meinem Kritiker über die finanziellen Beziehungen zwischen dem Staate und den großen Privatbahn-Gesellschaften (nur um diese aber handelt es sich in meiner Rechnung) herrscht. Leyen sagt: „Das Schlußergebniß von der Tilgung der französischen Eisenbahnkapitalschuld und dem schuldenfreien Eisenbahnnetz wird .... dadurch gefunden, daß Kaufmann die von ihm vom Jahre 1915 an herausgerechneten dem Staate angeblich zufallenden Eisenbahnüberschüsse alle zusammenzählt. Dieß würde voraussetzen, daß der Staat alle diese Beträge zur regelmäßigen Schuldentilgung verwendete. Kann man das wohl annehmen? Werden nicht vielmehr die Regierung und das Parlament 2c. .... werden sie sich nicht gern dabei beruhigen, daß die dann vorhandene Eisenbahnkapitalsschuld sich bis zum Eintritt des Heimfallsrechts nicht vermehrt?" Ich frage Herrn v. d. Leyen: Wer ist bezüglich der sechs großen französischen Eisenbahnnetze (von denen handelt meine Rechnung nur) heut mit einer Eisenbahnkapitalsschuld belastet? Der französische Staat oder die betreffenden Gesellschaften? Doch wohl letztere. Und diese Kapitalsschuld der Privatunternehmergesellschaften soll eventuell aus den später dem Staate zufallenden Eisenbahnüberschüssen zu tilgen sein?! Es ist zwar nicht so; denn wo blieben sonst die an anderer Stelle so schneidig gegen

mich in's Feld geführten offiziellen Tilgungspläne der Gesellschaften? Aber kann der Leser der Leyen'schen Kritik aus dessen Worten etwas Anderes herauslesen? Zumal Leyen im Schlußsatz behauptet, man werde sich in Frankreich damit zufrieden geben, wenn später die „dann vorhandene Eisenbahnkapitalsschuld" sich nur nicht weiter vermehre. Mein Herr Kritiker meint offenbar, „Eisenbahnkapitalsschuld des Staates," ein Begriff, dem aber in concreto nichts Einheitliches entspricht, sondern dessen Inhalt sich in der Wirklichkeit aus sehr verschiedenen Elementen zusammensetzt (allgemeine Staatsschulden, soweit sie etwa zur Leistung baarer Bausubventionen gemacht worden sind; 3% amortisables für Erbauung von Bahnen des großen Programms direkt aus Staatsmitteln; Annuitäten an die Gesellschaften für von diesen geleistete Bauvorschüsse, sofern solche Annuitäten nicht aus bereiten Staatsmitteln geleistet werden; Schulden, die den Garantievorschußfonds belasten; schließlich auch die Eisenbahnkapitalsschuld des Staatsbahnnetzes im Speziellen, die in dem Verhältniß des Staates zu den sechs Gesellschaften aber nicht in Betracht kommt). Alle diese Verhältnisse scheinen Herrn v. d. Leyen trotz der Lektüre meines Buches noch immer nicht ganz klar vor Augen zu stehen; denn sonst hätte er auf S. 143 seiner Kritik, nachdem er die gegenwärtige finanzielle Belastung des Staates wegen des Eisenbahnwesens, besonders auch durch die Garantievorschüsse hervorgehoben hat, nicht sagen können: „Als wirkliches Aktivum steht also dem Passivum nur zweierlei gegenüber: erstens die Hoffnung der Antheilnahme an den Dividenden der Privatbahnen; zweitens der auf Grund des Heimfallrechts dem Staate in Zukunft einmal zufallende Besitz des Netzes der französischen Bahnen." Würde Herr v. d. Leyen die Verhältnisse des französischen Eisenbahnwesens wirklich als „Kenner" beherrschen, so hätte er nicht vergessen dürfen, daß der Belastung des Staates durch die Garantievorschüsse an allererster Stelle der Aktivposten seines entsprechenden Guthabens an die Gesellschaften sammt auflaufenden Zinsen gegenüber steht, der durch das Pfandrecht des Staates an dem gesammten Gesellschaftseigenthum fundirt ist.

Was nun die nach meiner Rechnung dem Staate künftig zufallenden Antheile an den Nettoüberschüssen (nach Abzug der gesellschaftlichen Kapitallasten incl. Tilgung) anlangt, so habe ich von diesen keineswegs, wie Herr v. d. Leyen mir a. a. O. S. 147 imputiren will, behauptet, daß der französische Staat die ihm bis zum Heimfall der Eisenbahnen zufallenden Einnahmeüberschüsse seiner Zeit zu regelmäßigen Schuldentilgungen verwenden werde, sondern ich habe an verschiedenen Stellen meines Buches ausdrücklich hervorgehoben, daß es nicht meine Aufgabe sei, mir den Kopf eines heute vielleicht noch gar nicht geborenen zukünftigen Finanzministers Frankreichs zu zerbrechen. Was ich nur nachgewiesen zu haben glaube, ist, daß der französischen Regierung jene Ueberschüsse überhaupt zur Verfügung stehen werden — Ueberschüsse, von denen ich, wenn sie unsere preußischen Staatsbahnen ergeben, verlangt habe, daß sie stärker als bisher zur Amortisation der Eisenbahnschuld bezw. der preußischen Staatsschuld verwandt werden möchten. Herr v. d. Leyen benutzt aber seine unkorrekte Behauptung als Schlußeffekt, um an dieselbe den klassischen Satz zu knüpfen: „daß, wo man meine Wahrscheinlichkeitsrechnung anfasse, dieselbe sich als ein Phantasiestück (sic!), als ein Kartenhaus, (sic!) als ein Luftschloß (sic!) erweise." — Das Urtheil über diese Auslassung überlasse ich dem geneigten Leser, der meinen Antworten auf die Einwürfe des Herrn v. d. Leyen hat folgen wollen.

Auf die nachstehenden Zeilen bitte ich den geneigten Leser ganz vorzugsweise achten zu wollen. Mein strenger Kritiker fährt nämlich fort und hält mir (a. a. O. S. 148) vor: meine eigenen Mittheilungen über andere solche Zukunftsrechnungen bewiesen, wie vorsichtig man mit solchen Wahrscheinlichkeitsrechnungen sein müsse; hätte ich doch I. S. 389 die thatsächlich von 1863 bis 1882 geleisteten Zinsgarantiezuschüsse den Schätzungen gegenüber gestellt, welche in der „Begründung des Gesetzes" (darf ich fragen: welchen Gesetzes?) gemacht worden seien. Gezahlt aber, sagt Herr v. d. Leyen, seien nach jener Tabelle von 1863 bis 1882 worden insgesammt rund 602 Millionen, während für dieselbe Periode 466 Millionen geschätzt worden wären.[1]) Man habe sich also um 135 Millionen verrechnet, und während mein Herr Kritiker großmüthig zugibt, daß man 1859 (?) den Krieg von 1870/71 mit seinen Folgen nicht hätte voraussehen können, wolle ich meine Leser glauben machen, daß diesen Vorausrechnungen „eine, wie ich mich ausdrücke, verhältnißmäßig große Präcision nicht abzusprechen sei." — Das ist eine der Stellen, bei denen ich Herrn v. d. Leyen voll und ganz fassen kann, während die sonstigen Ausführungen seiner Kritik vielfach so allgemeiner Natur sind, daß es schwer fällt, den Wendungen derselben zu folgen:

Im Kopfe der von Herrn v. d. Leyen angezogenen Tabelle auf I. S. 389 heißt es in Spalte 9: „Voranschlag nach den Motiven des Gesetzes vom 11. Juni 1866," und darunter stehen die in jenem Motive eingesetzten Schätzungszahlen von 1867 an. Diese Schätzungszahlen von 1867 bis 1882 betrugen zusammen 466 Millionen Mark. Die thatsächlich geforderten Garantiezahlungen sind in der inkriminirten Tabelle dagegen von 1863 an eingesetzt und diese betrugen von 1863 bis 1882: 601,9 Millionen Mark. Das hat Herr v. d. Leyen in seinem Uebereifer übersehen und nur die **Schlußsummen** der Tabelle angeschaut und aus diesen seine Differenz gebildet, mit welcher er mir ins Gesicht springen zu können vermeint. Was soll man aber zu einer Kritik sagen, welche die „gewissenhafte" und „vorsichtige" Arbeit eines auf anderem Boden als dem eigenen stehenden Mannes von oben herunter todtmachen zu können wähnt und die selbst so wenig ernsthaft ist, daß der Verfasser nicht einmal die Tabellen zu lesen versteht, die er besprechen will?! Ich verweise abermals auf mein Buch und wird jeder gründliche Leser desselben, der die wiederholt angeführten Tabellen mit meinem Text vergleicht, mir die Berechtigung zugestehen wollen, am angegebenen Platz von einer verhältnißmäßig großen Präzision der Ansätze der Motive zum Voranschlag des Finanzgesetzes von 1866 und nicht eines Gesetzes von 1859, von dem Herr v. d. Leyen fabulirt, zu sprechen.

Die Leichtfertigkeit der französischen Zukunftsschätzungen aus dem Jahre 1882/83, von denen Herr v. d. Leyen weiter spricht, glaube ich in meinem Buche an verschiedenen Stellen genügend gekennzeichnet zu haben (II. S. 445 ff.;

[1]) Beiläufig bemerkt, läuft meinem Herrn Kritiker mit seinem „gezahlt sind insgesammt" hier abermals eine Flüchtigkeit unter; die Tabelle auf die er sich beruft (I. S. 389) trägt ausdrücklich die Ueberschrift „Unzulänglichkeiten der Betriebsüberschüsse, für welche die Staatsgarantie einzutreten hatte," also nicht gezahlte, sondern geforderte Vorschüsse; Herr v. d. Leyen hätte die wirklich „gezahlten" Summen, die sich von der um die Zinsen höheren Garantieschuld wiederum unterscheiden, in der Tabelle II. S. 216 finden können und hätte mindestens durch diese auf jene Unterschiede aufmerksam werden können, wenn er die Anmerkung S. V. meines Vorwortes überschlagen haben sollte.

S. 454; I. S. 332, Anm. 1 und I. S. 482, 486), während Herr v. d. Leyen zu der Zeit, als jene leichtfertigen Zukunftsschätzungen gemacht wurden, auf Grund derselben an die baldige Verstaatlichung der französischen Eisenbahnen geglaubt hat und dieselbe z. B. in seinem Aufsatz über „die Niederlage der Privatbahnen im französischen Abgeordnetenhause" (Arch. für Eisenbahnwesen V. 1882) in nahe Aussicht stellen zu können vermeint hat.

Den Beschluß dieses Theiles der Leyenschen Kritik bilden einige abermals höchst zweifelhafte Sätze (a. a. O. S. 148): „Seine Wahrscheinlichkeitsrechnung bildet gleichsam den Angelpunkt des Kaufmann'schen Buches. Ihre Ergebnisse hauptsächlich sollen bekunden die Weisheit der französischen Eisenbahnpolitik, des Zusammenwirkens von Staat und Privatindustrie." — Die Gesichtspunkte, unter denen ich an die Lösung meiner Aufgabe: eine Darstellung der französischen Eisenbahnpolitik zu geben, herangegangen bin, habe ich in der Vorrede meines Werkes dargelegt und überlasse es jedem nicht Uebelwollenden zu urtheilen, ob ich bei Durchführung der mir selbst gestellten Aufgabe jene Gesichtspunkte festgehalten und nach menschlichem Vermögen denselben gerecht zu werden versucht habe. Kann ich doch auf meine im Schlußkapitel enthaltene kurze Darstellung der deutschen und speziell preußischen Eisenbahnpolitik verweisen, in welcher ich die schließliche Verstaatlichung der preußischen Eisenbahnen ebenso als eine geschichtlich gewordene Nothwendigkeit darstelle und als solche rechtfertige (II. S. 729 ff., besonders S. 737—749), wie ich mich in meinem ganzen Buche bemüht habe, die Eisenbahnpolitik Frankreichs von Etappe zu Etappe aus den dortigen politischen und wirthschaftlichen Verhältnissen und ihrer geschichtlichen Entwickelung zu begreifen. Das war die Aufgabe des ersten Theiles meiner Arbeit. Wenn sich aber aus den Erscheinungen jener Politik ein wie immer beschaffenes System entwickeln ließ und nachdem ein solches zu Tage getreten war, erwuchs mir die weitere Aufgabe: dieses System als solches zu schildern und kritisch zu beleuchten. Für mich handelte es sich nicht darum „die Weisheit der französischen Eisenbahnpolitik" hervorleuchten zu lassen, sondern nur um die vor allem in der französischen Litteratur häufig genug gestellte Frage: Qu'est-ce qu'est le régime des chemins de fer français? Denn — und hiermit will ich mich ganz besonders an Herrn v. d. Leyen wenden — diese Frage konnte ich mir aus dem, was die Litteratur und zumal die deutsche bis dahin bot, nicht genügend, zum Theil garnicht beantworten, letzteres selbst dann noch nicht, nachdem Herr v. d. Leyen in dem Artikel „Eisenbahnen" des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften" (III. Jena 1892, S. 195) von den Verträgen von 1883 gesagt hatte, der französische Staat habe in denselben die von ihm seit 1879 gebauten Bahnen den Gesellschaften einfach „geschenkt" (vgl. mein Buch I. S. 394). Gerade weil so viele Irrungen über die französische Eisenbahnpolitik in Deutschland verbreitet worden waren, durfte ich zu der Ansicht gelangen, es werde, nachdem ich mir jene Frage weniger aus der Litteratur als in erster Reihe unmittelbar aus dem Quellenmaterial zu beantworten versucht hatte, nicht ganz überflüssig sein, die Ergebnisse meiner Studien in einem Buche niederzulegen. — Hatte ich dann das, wenn auch mehrfach in seiner gleichmäßigen Entwickelung gestörte, System der französischen Eisenbahnpolitik darstellen und zeigen können, daß dasselbe nicht nur auf Grundlagen der Vergangenheit und Gegenwart fußt, sondern zugleich eine nicht unbeträchtliche Zeitspanne der Zukunft in seinen Voraussetzungen und Zielen umfaßt, so mußte sich mir die weitere Frage aufdrängen, wie es nach gegen-

wärtiger Sachlage mit diesen Zielen bestellt sei, ob sie, wie ich die spezielle Aufgabe meiner Wahrscheinlichkeitsrechnung II. S. 558 ausdrücklich erkläre, trotz der erlittenen Störungen noch erreichbar zu sein schienen, oder ob, wie ich mich II. S. 474 ausdrücke, das System schließlich „an seiner Ueberspannung“ scheitern würde. Diese Oekonomie meines Buches hat Herr v. d. Leyen offenbar nicht erfaßt; er hätte sonst nicht im Eingang seiner Kritik S. 139 den Abschnitt „Band II S. 187 bis 316“ — das ist aber die ganze Darstellung des Systems selbst — „wenigstens in solcher Breite für den Leser des I. Bandes“ als „entbehrlich“ erklären können — er hätte bemerken müssen, daß damit auch der zweite und dritte Abschnitt desselben Kapitels hätten fallen müssen und er hätte sich sagen müssen, daß, wenn das ganze in jenen drei Abschnitten des 18 Kapitels gegebene Zahlenmaterial nebst den erläuternden und kritischen Ausführungen dem ersten Theile meines Buches hätten einverleibt werden sollen, dieser zu einer Monstrosität angewachsen wäre. Jenes Material aber nebst den Erläuterungen wollte ich meinen Lesern nicht vorenthalten, da das Unterfangen, eine bloße Kritik an die Stelle einer kritischen Darstellung des Systems der französischen Eisenbahnpolitik zu setzen, meiner Arbeitsweise nicht entspricht. Mein Wunsch ist es, dem Leser regelmäßig das ganze Material zu unterbreiten, damit er selbst urtheilen und erwägen könne, ob er meinen Ausführungen folgen will, oder zu anderweitigen Schlüssen Veranlassung hat. — Um aber zu der eben erwähnten Stelle der v. d. Leyen'schen Ausführungen zurückzukehren, so heißt es dort S. 149: „Nicht einmal die Tilgung der Aktien und Obligationen der Eisenbahnen bis zum Eintritt des Heimfallsrechts ist erwiesen“ — Herrn v. d. Leyen ist das System der französischen Eisenbahnpolitik noch immer so wenig klar, daß die Tilgung der Aktien und Obligationen ihm noch besonders bewiesen werden muß; er übersieht garnicht den Zusammenhang des „französischen Finanzplanes“: daß nämlich die Tilgung der Aktien und Obligationen nach den Konzessions- und Emissionsbedingungen erfolgen muß und, ebenso wie die Verzinsung der Obligationen, nach den Verträgen von 1883 zu allererst aus den Betriebsüberschüssen entnommen werden muß und darnach erst die Minimaldividende, und daß die Staatsgarantie bis zu deren Erlöschen event. auch für jene Tilgungen einzutreten hätte; daß letzterer Nothwendigkeit aber die Thatsache entgegensteht, daß die Garantiezuschüsse bisher noch niemals, und auch nicht annähernd, selbst nur die Höhe der mitgarantirten Minimaldividenden erreicht haben (Herr v. d. Leyen selbst spricht S. 148, wenn auch in etwas willkürlich gewählter Ausdrucksweise, nur von „Dividendenzuschüssen“), und daß endlich, wenn nach Aufhören der Garantiedauer die Betriebsüberschüsse zur Leistung von Zinsen und Tilgung der Aktien und Obligationen und der Minimaldividende nicht reichen sollten, dann nicht jene, sondern eben letztere, die Minimaldividende, ausfallen würde. Ich weiß nicht, wie ich mir in voller Kenntniß dieser Verhältnisse noch hätte Mühe geben sollen, die Möglichkeit der Tilgung der Aktien und Obligationen noch neben der der Rückzahlung der auflaufenden Garantiezuschüsse im besonderen nachzuweisen?! Daß es garnicht zu meinen Aufgaben gehörte, wie mir Herr v. d. Leyen überdies noch (S. 149) imputiren will, zu beweisen, daß der französische Staat alle ihm künftig etwa zufließenden Antheile an den Eisenbahnüberschüssen zur Schuldentilgung werde verwenden müssen, habe ich schon erwähnt.

Mir wird an derselben Stelle aber auch der Vorwurf gemacht: ich stellte „nicht einmal Vermuthungen darüber auf, wie hoch die gesammte Staats-

eisenbahnkapitalschuld sich belaufen wird, wenn die Zeit der Ueberschüsse beginnt. Denn daß diese von 1895 bis 1915 nur noch durch die Dividendenzuschüsse vermehrt werden wird, ist mindestens unwahrscheinlich." Ob Herr v d. Leyen sich bewußt gewesen ist, welchen Rattenkönig von Vorstellungen man unter dem vorgeblichen Begriffe: „gesammte Staatseisenbahnkapitalschuld" Frankreichs in verschiedenen künftigen Zeitpunkten (die „Zeit der Ueberschüsse" wird ja bei den einzelnen Gesellschaften nicht gleichzeitig beginnen) zu verbinden hätte, möchte ich billig bezweifeln; er würde sonst nicht die eigenthümliche Forderung stellen, ich hätte wissen oder berechnen oder muthmaßen sollen, wie viel der französische Staat von den muthmaßlichen Garantiezuschüssen, oder den ihm zufallenden Baukostenantheilen der den großen Kompagnien konzessionirten Linien des großen Programms, oder von den Baukosten der außerdem noch ausstehenden Linien jenes Programms, oder von den Garantiezuschüssen an die sekundären Bahnen, oder von den Zins- und Betriebsgarantiezuschüssen an die algerischen oder Lokalbahnen und Tramways, oder von den Baukosten der noch ausstehenden Bauten des eigentlichen Staatsbahnnetzes, oder von den Zinsausfällen des letzteren, in Zukunft im einzelnen Jahre aus regelmäßigen Einkünften oder nur durch Anleihen werde aufbringen können!! Aus allen diesen und noch einigen weiteren Elementen aber setzt sich jener Begriff „gesammte Staatseisenbahnkapitalschuld des französischen Staates" zusammen. — Herr v. d. Leyen wird jetzt verstehen, weßhalb ich in den Grundlagen meiner Rechnung die die sechs Gesellschaften allein belastende Kapitalschuld möglichst genau auszuscheiden versucht und nur für diese meine Rechnung angestellt habe.

Herr v. d. Leyen meint aber in der angezogenen Stelle — ich muß meinem Herrn Kritiker hier freundschaftlich unter die Arme greifen — gar nicht „Staatseisenbahnkapitalschuld," sondern er meint die Kapitalsummen, welche etwa der Staat in Form von Garantiezuschüssen und Baukostenantheilen für die Netze der sechs großen Gesellschaften — und zwar nicht bis dahin „wenn die Zeit der Ueberschüsse beginnt", sondern einerseits bis zum Abschluß der vorgesehenen Bauten und andererseits bis zum Ablauf der „verschiedenen" Garantiezeiten — im Eisenbahnwesen investirt haben dürfte. Daß aber Herr v. d Leyen dies investirte Kapital des Staates und nicht die dafür etwa kontrahirten Schulden des Staates meint, geht unmittelbar aus dem zweiten oben zitirten Satze hervor, denn

1) daß die Staatsschuld „von 1895 bis 1915 nur noch durch die Dividendenzuschüsse vermehrt werden wird", ist doch, wie Herr v. d. Leyen als „Kenner" wissen wird, nicht nothwendig, da diese Zuschüsse ja auch, je nach der Lage des jeweiligen Budgets, aus bereiten ordentlichen Mitteln bestritten werden könnten, in welchem Falle der Staat die 4% Zinsen, die die Gesellschaften ihm für jene Vorschüsse zahlen müssen, selbst verdienen würde; und

2) ist es nicht „mindestens unwahrscheinlich," daß die Staatsschulden sich nur noch durch die Garantievorschüsse vermehren würden, sondern umgekehrt müssen sich jene für die noch ausstehenden Bauten vermehren, wenigstens soweit diese Baukosten die Gesellschaften vorschußweise für den Staat aufzubringen haben, dieser aber dafür Annuitätenzahlungen in das Schuldkapitel seines Budgets aufzunehmen hat.

Daß ich nun diesen wie oben umgrenzten Theil der künftigen Aufwendungen des französischen Staates für das Eisenbahnwesen ganz unbeachtet gelassen hätte, ist wiederum mindestens eine Flüchtigkeit meines Herrn Kritikers;

denn ich habe sowohl I. S. 434 wie II. S. 237 über jene Annuitäten des Staates sehr positive Mittheilungen gemacht, als auch II. S. 235 u. 236 zahlenmäßig angegeben, wie viel von den aufzubringenden Baukosten der ihnen übertragenen Linien des großen Programms die sechs großen Gesellschaften durch die Verträge von 1883 übernahmen, und wie viel nach den damaligen Schätzungen dieser Kosten dann noch zu Lasten des Staates blieben. Ich habe mich aber wohl gehütet, diesen aleatorischen Antheil des Staates an jenen Baukosten mit in meine Wahrscheinlichkeitsrechnung einzubeziehen, zumal, wie ich I. S. 425 ff. nachweise, inzwischen zahlreiche hier in Betracht kommende Linien bereits mit der Schmalspur ausgeführt sind und es feststeht, daß noch andere in dieser Weise ausgeführt werden sollen, während der Beitrag der Gesellschaften zum Unterbau durch die Verträge fest normirt ist, so daß meine Rechnung um so weniger ein „Phantasiestück“ ist, je mehr ich vermieden habe, dieselbe mit der nicht vorauszusehenden Belastung des Staates für jene Bauten zu verquicken.

Schließlich glaubt Herr v. d. Leyen (a. a. O. S 149) das System der französischen Eisenbahnpolitik oder, wie er sich ausdrückt, „die Weisheit des französischen Finanzplanes“ — als ob die Absicht: das Verkehrsinstrument der Eisenbahnen schließlich lastenfrei für die Allgemeinheit zur Verfügung zu haben, nur eine finanzielle und nicht auch eine sehr bedeutungsvolle wirthschaftspolitische Seite hätte — in folgenden zwei Sätzen abfertigen zu können: „Die frühere und die jetzige Generation der französischen Steuerzahler müssen erhebliche Summen aufbringen, von denen ein ganz erklecklicher Betrag in die Taschen der Aktionäre der großen Privatbahnen abfließt, ... damit die Privatbahnen Staatsbahnen werden.“ (Herr v. d. Leyen hätte hier nur hinzufügen müssen: „nachdem jene zuvor ihr Anlagekapital selbst getilgt haben werden“, — freilich habe ich oben gezeigt, daß meinem Herrn Kritiker nicht klar ist, daß zumal diese Tilgung sich mit Nothwendigkeit verwirklichen muß — und weiter hätte er hinzusetzen müssen: „und nachdem die Vorschüsse der älteren Generation zum großen Theil in den für den Staat veranslagten Baugeldern getilgt sind, mit ihrem Reste nothwendig binnen der nächsten 10 bis 15 Jahre ganz getilgt sein werden,“ so daß es sich dann nur noch um die Rückzahlung der jüngeren Garantievorschüsse handeln wird.) „Kann man das in der That verständiger nennen, als wenn, wie dies in Preußen der Fall ist, die Steuerzahler durch den Betrieb der Bahnen zur Zeit gar nicht belastet werden[1]) und ein beträchtlicher Theil ihrer Erträgnisse unmittelbar zur Tilgung der Staatseisenbahnkapitalschuld verwendet wird?“

Von solchen Censurertheilungen, wie sie mir in dem vorstehenden Satze unterschoben werden, ist in meinem ganzen Buche nicht eine Spur zu finden. Ich habe überall nur die in Frankreich thatsächlich gewordenen Verhältnisse klar- und, dieselben sachlich abwägend, den unseren gegenüberzustellen mich bemüht. Wer meine Vergleiche wirklich prüft, wird an zahlreichen Stellen den von mir erbrachten Nachweis finden, wo und in welchen Beziehungen unsere Eisenbahnverhältnisse als den französischen vorzuziehende sich herausstellen, wo umgekehrt diese die unseren übertreffen. In meinem Buche

[1]) Daß und in welchem Sinne der offiziell also genannte „Unternehmergewinn“ der preußischen Staatsbahnen sich als eine Transportsteuer darstellt, bitte ich in meinem Vorwort S. XII Anm. I und in dem Schlußkapitel meines Buchs II S. 816 ff. nachlesen zu wollen; auch Anmerkung zu II S. 819 und bei Ulrich „Staffeltarife und Wasserstraßen“) S. 119.

habe ich nichts anders zeigen wollen und können, als dies, daß nichts „unverständiger" ist, als bei historisch Gewordenem von oben herunter aburtheilen zu wollen, hier war man „verständig" und dort „unverständig". Sage ich doch in meinem Vorwort: „Darum ist ebenso wenig, wie für jede andere staatliche oder wirthschaftliche Institution, so auch für das beste Eisenbahnwesen eine Formel zu finden, da auch dessen nach Zeit und Ort je andersartiges Gepräge bedingt ist von der politischen Geschichte und von der geographischen Lage des betreffenden Landes: seiner Küsten-, Gebirgs- und Stromentwickelung, von Klima und Ergiebigkeit unter und auf der Bodenfläche und den wiederum aus diesen sich herleitenden anderen Faktoren: das sind landwirthschaftliche und gewerbliche Gütererzeugung, Nationalcharakter, Recht und Verfassung, Handels-, Kredit- und Finanzverhältnisse. Ausschließlich in diesem Sinne habe ich die in der französischen Landes- und Volksindividualität gewordenen Eisenbahninstitutionen in der Thatsächlichkeit ihres Werdens und Seins durchforschen ..... wollen." Herr v. d. Leyen hat sich dagegen in allen seinen Schriften und nicht am wenigsten in seiner vorliegenden Kritik auf den Standpunkt stellen wollen, daß das daheim Gewordene das absolut Verständige und alles Fremde, wenn es diesem nicht entspricht, unverständig sei — ja „unverständig" für den, dem es unverständlich blieb. Und mehr noch: Herr v. d. Leyen scheint von der Wissenschaft zu verlangen, daß sie verschweige, wenn sie sich das Wissen geschafft hat, daß auch drüben nicht Alles thöricht ist, und daß sie irgendwem unbequeme Thatsachen verheimliche. — Wenn ein wissenschaftliches Buch anders vorgeht, so ist das dem Herrn Geheimen Oberregierungsrath „bedauerlich", so denunzirt er einfach dessen Verfasser als unpatriotisch. Ich sollte umgekehrt meinen, daß es die vornehmste Aufgabe der Wissenschaft ist, das „allgemeine Urtheil" über die heimischen sowohl wie die fremden Verhältnisse zu klären, wenn dasselbe irregeleitet worden ist durch Verdunkelung dessen, was „diesseits und jenseits der Berge" geworden ist. Wer derartig aufklären will, muß freilich ein wahrer „Kenner" auch jenes Fremden und des dort Geschehenen sein. In welchem Sinne Herr v. d. Leyen als ein solcher in Bezug auf das französische Eisenbahnwesen zu bezeichnen ist, glaube ich bereits auf den vorstehenden Seiten nachgewiesen zu haben, und das soll ihm noch weiter nachgewiesen werden. Selbst wenn mein Buch den deutschen Lesern nichts weiter bieten sollte als den Nachweis, daß dieselben in ihrem Urtheil über die Eisenbahnpolitik ihres gefährlichsten Nachbars bisher irregeleitet worden sind, würde ich mich bei dem Bewußtsein: die entsprechenden Thatsachen und Verhältnisse aufgeklärt und damit auf dem diesmal von mir gewählten Einzelgebiet der so oft beliebten, einem echten Patriotismus fremden Selbstberäucherung entgegengetreten zu sein, beruhigen.

Anschließend an die vorstehend gekennzeichnete Gesammtabfertigung der französischen Eisenbahnpolitik kritisirt Herr v. d. Leyen meine verschiedentlichen Ausführungen über die Vertheilung der französischen Eisenbahnpapiere im französischen Publikum mit dem Satze: „Durchschnittszahlen (II. S. 325, 326) beweisen für solche Behauptungen gar nichts." Dem gegenüber konstatire ich, daß ich an der angezogenen Stelle unter Nennung meiner Quellen vor allem die sehr positiven absoluten Zahlenangaben mache, 1) daß 1889 von den 3,1 Millionen Stück Aktien (neben 33,2 Millionen Stück Obligationen) $47^1/_2$ % auf den Namen lauteten und daß allein diese noch nicht ganz die Hälfte aller bildenden Aktien sich auf 90165 Besitzer vertheilten; 2) daß im Jahre 1883 der damalige (selbstverständlich vor der inzwischen fortgeschrittenen

Amortisation etwas größere) Aktienbestand sich auf rund 300000 Familien vertheilte. Ob ich danach berechtigt war, neben jenen absoluten Zahlen auch einige Angaben über den durchschnittlich auf einen Besitzer entfallenden Antheil an den Aktien zu geben, das zu beurtheilen überlasse ich dem Leser; Herr v. d. Leyen aber hat mir an anderer Stelle einen „groben Fehler" aus dem Umstande nachweisen wollen, daß ich dort nicht mit (kilometrischen) Durchschnittszahlen operirte. — Wenn Herr v. d. Leyen im Zusammenhang mit dem eben Berührten außerdem (S. 149) sagt: ich behauptete „die Aktieninhaber erhielten das, was sie an Steuern zahlen, an Dividenden zurück" — so kann ich dem einfach entgegenhalten, daß ich an der Stelle, wo ich eine derartige Parallele (aber nur mit dem Ertrage der direkten Steuern, nicht der Steuern überhaupt) ziehe, Bd. II. S. 410, überhaupt nicht von den Aktien, sondern lediglich von den Obligationen und deren Zinserträgniß rede und nachgewiesen habe, daß an der Anlage in Eisenbahnpapieren in Frankreich ein bis eineinviertel Million Einzelbesitzer betheiligt sind.

Die Zeitungspolemik, von der Herr v. d. Leyen, um dies gleich vorweg zu nehmen, auf S. 150 seiner Kritik spricht, hätte er füglich besser aus dem Spiele gelassen. Während jener Polemik sind dem ungenannten Verfasser einer Reihe von Artikeln der „Norddeutschen Allg. Ztg." vom November 1896 eine ganze Anzahl gröblichster Irrungen nachgewiesen worden. Derselbe hatte sich z. B. die Blöße gegeben, daß er behauptete: „das sog. „Homologationsrecht" der französischen Regierung bei der Tarifbildung bestehe lediglich darin, daß sie Anträgen der Bahnen auf Erhöhung der Tarife ihre Genehmigung versagen könne", während Herr v. d. Leyen jenes Homologationsrecht auf S. 152 seiner Kritik ja ganz richtig nach meinen Ausführungen definirt! Der Verfasser jener Artikel hatte aber auch, um nur noch ein anderes Beispiel heranzuziehen, dokumentirt, daß er von der Wirkung der großen Tarifreform von 1892 keine Ahnung hatte u. s. w. u. s. w., so daß die „Nationalzeitung", mit der damals die „Norddeutsche Allg. Ztg." polemisirte, mit vollstem Recht daran hatte zweifeln können, ob jene Artikel überhaupt von einem „Fachmann" herrührten. Ich wiederhole, daß Herr v. d. Leyen besser gethan hätte, sich auf jenen kenntnißlosen Artikelschreiber nicht zu berufen.

Es ist hier nicht am Platze, auf die Controverse näher einzugehen, wie viel von der Eisenbahnschuld Preußens, die mit der Staatsschuld ein fast unentwirrbares Ganze bildet, thatsächlich getilgt, wie viel nur auf bewilligte Anleihen verrechnet worden ist, und beziehe ich mich, diese sehr verwickelte Frage angehend, einfach auf die Ausführungen meines Buches (II. S. 401, Anmerkung 1, im besonderen Seite 403 in jener Anmerkung) ebenso aber auch auf die dort bereits zitirten Arbeiten von Hammacher, Ulrich u. a. Des letzteren von Herrn v. d. Leyen speziell angezogenen Satz will ich den Worten meines Herrn Kritikers hier nur deshalb gegenüberstellen, um seine Art des Kritisirens noch von einer neuen Seite her zu beleuchten. Herr v. d. Leyen sagt nämlich auf Seite 150 seiner Kritik wörtlich:

„Ulrich spricht zwar an der von Kaufmann angezogenen Stelle (S. 111 unten) von einer wirklichen Tilgung von über 40 Millionen Mark (zur damaligen Zeit), fügt aber in demselben Satz auf Seite 112 hinzu, daß $403^1/_2$ Millionen zur außerordentlichen Tilgung und Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet seien. Letzteres verschweigt Kaufmann." Hiernach spräche Ulrich in demselben Satz überhaupt von Tilgung, sei es nun der Staatsschulden überhaupt oder der Eisenbahnschulden speziell, jedenfalls — wie der

Leser nach Herrn v. d. Leyens Worten nicht anders annehmen kann — von demselben Gegenstande und wohl von einem, weiß Gott wie weit zurückliegenden, Zeitpunkte. Bei Ulrich „Staffeltarife und Wasserstraßen" S. 111 lautet der inkriminirte Satz aber: „..... sondern es sind ...... noch (nach Verzinsung des Anlagekapitals der preußischen Staatseisenbahnen) nahezu 846 Millionen Mark in den 10 Jahren von 1882—92, also jährlich durchschnittlich 84½ Millionen Mark aus den Reinerträgen übrig geblieben, von welchen etwas über 40 Millionen zur wirklichen Tilgung der Eisenbahnschuld, 395½ Millionen Mark zur Deckung anderweitiger etatsmäßiger Staatsausgaben, 403½ Millionen Mark zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden und zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen, endlich 6,600,000 Mark zur Ausgleichung eines Defizits im Staatshaushalte, welches andernfalls durch Anleihen hätte gedeckt werden müssen, Verwendung gefunden haben." Ulrich stellt also sehr deutlich der „wirklichen" Tilgung der „Eisenbahn"-Schuld die außerordentliche Tilgung von „Staats"-Schulden gegenüber und giebt die Summe jener „wirklichen Tilgung" der Eisenbahnschuld mit 40,6 Millionen ganz positiv auf den Zeitpunkt 1892, d. h. Ende des Etatsjahres 1891/92 an. Ganz entsprechend den Unterscheidungen Ulrichs gebe ich in meiner Anmerkung auf Seite 403 für Ende des nächstfolgenden Jahres 1892/93 nach der gleichartigen Quelle, wie sie auch Ulrich benutzt hatte, an, daß die Eisenbahnüberschüsse von 1882/83 bis 1892/93 nach Abzug der Verzinsung „im ganzen 958 Millionen Mark betragen hätten, daß von diesen zur planmäßigen Amortisation (der Eisenbahnschuld) jetzt 44,6 Millionen und ferner zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden und zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen (diese letzteren Worte sind auch in meinem Buche gesperrt gedruckt) 422 Millionen verwendet worden seien"; für die Deklarirung jenes ersten Postens als wirklicher Tilgung der Eisenbahnschuld berufe ich mich dann am Schlusse meiner Anmerkung (S. 404) auf die speziellen Worte Ulrichs. Bei dieser Sachlage aber soll ich die weitere Verwendung der Ueberschüsse zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden und zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen „verschwiegen" haben —!

Zur Sache selbst kann ich vor allem auf die Schrift von Dr. Schwarz: „Staatsschuldentilgung in den größeren europäischen und deutschen Staaten," Berlin 1896, verweisen, welche erst bei Abschluß meines Buches erschien und von der nie geleugnet worden ist, daß dieselbe im preußischen Finanzministerium, das schließlich doch auch etwas von Staatsschuldentilgung verstehen wird, entstanden sei:

Dort werden die Resultate des Eisenbahngarantiegesetzes vom 27. März 1882, wie folgt, charakterisiert: (S. 24 ff.)

„Dieses Gesetz hat indessen das von ihm verfolgte Ziel, wie heutzutage wohl von niemandem mehr verkannt wird, nur in sehr geringem Umfange erreicht. Die Bestimmungen des Gesetzes sind derartig gefaßt, daß die Festsetzung des jährlichen Tilgungsbetrages thatsächlich doch nur in das Ermessen und Belieben der den jeweiligen Etat festsetzenden Faktoren gestellt wird.

Zunächst ist nämlich in § 4 cit. Gesetzes allerdings bestimmt, daß jährlich mindestens ¾ Prozent der sogenannten Eisenbahnschuld aus den Eisenbahnüberschüssen getilgt werden sollen. Diese Tilgung hat indessen überhaupt nur eine buchmäßige Bedeutung, da die Eisenbahnschulden in Preußen überhaupt nicht gesondert verwaltet werden, sondern in der allge-

meinen Staatsschuld mit enthalten sind, welche von der Hauptverwaltung der Staatsschulden verwaltet und getilgt wird. Die Eisenbahnschuld im Sinne des Garantiegesetzes ist also nur eine fingirte Größe, von welcher auch der gedachte Tilgungsbetrag nur buchmäßig „abgeschrieben" werden soll (§ 4 Abs. 3 a. a. O.). Diese ganze Manipulation hat eigentlich nur den Zweck, ersichtlich zu machen, wie die zu Eisenbahnanlagen aufgenommenen Schulden sich allmählich vermindert haben würden, wenn die jährlichen Reinüberschüsse der Eisenbahnverwaltung zur wirklichen Tilgung dieser Schulden thatsächlich verwendet worden wären."

Von entsprechenden Voraussetzungen gehen auch die Motive zu dem „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Tilgung von Staatsschulden und Bildung eines Ausgleichfonds" vom 17. November 1896 aus.

Nach dem Gesagten dürfte hinter die so positiv auftretenden Mittheilungen des Herrn v. d. Leyen wegen der Tilgung der Eisenbahnschuld ein sehr gewichtiges Fragezeichen zu setzen sein, da die von ihm gegebenen Zahlen in demselben Sinn „unvollständig" und „unrichtig" sein dürften, wie die meinen, resp. nur der Ausdruck einer keineswegs ausgetragenen Kontroverse sind, über welche auch heute noch sowohl innerhalb der Ministerien, wie innerhalb des Abgeordnetenhauses und dessen Kommissionen nichts weniger denn Einmüthigkeit herrscht. Bei ähnlichen Kontroversen die gegnerische Ansicht aber in der Weise diskreditiren zu wollen, wie Herr v. d. Leyen das beliebt hat, und dem Gegner sofort böse Absicht zuzuschreiben, gestatte ich mir höflicher Weise nur als „ungewöhnlich" zu bezeichnen.

Nebenbei sucht Herr v. d. Leyen mich noch eines Widerspruches in meinen eigenen Ausführungen zu zeihen, indem er S 150 sagt: „Und die Verrechnung, z. Th. (also doch nur „zum Theil"!) für den Bau neuer Eisenbahnen, soll keine Tilgung in Preußen sein, während sie in Frankreich (vgl. II. S. 339) Tilgung ist?" Ich ersuche den geneigten Leser sich für einen Augenblick von dem Banne meines Herrn Kritikers zu befreien und die von diesem genannte Stelle meines Buches aufzuschlagen, um sich zu überzeugen, daß ich in derselben von keiner „Verrechnung" spreche, sondern den „dem Geldmarkte ..... entnommenen" Summen diejenigen gegenüberstelle, welche demselben jährlich durch die Amortisation „zurückerstattet" werden. Wenn aber Herr v. d. Leyen daraus für sich die Vorstellung entnommen haben sollte, daß die französischen Gesellschaften bei ihren neuen Kapitalaufnahmen ähnlich wie die preußische Finanzverwaltung verführen, daß sie etwa die zur Amortisation bereit gestellten Summen einfach für Neubauten 2c. verwendeten und dieselben nur buchmäßig von ihrer älteren Kapitalschuld ab- und als neue dann wieder zuschrieben, so hätte ihn allein schon mein Hinweis auf den Einfluß, den die fortschreitende Amortisation auf die Emissionskurse (II. S. 340) ausübt, eines anderen belehren können, zumal ich auf den finanziellen Unterschied zwischen Beibehaltung älterer, höher verzinslicher Schulden an Stelle der Emittierung neuer Schuldtitel bei gesunkenem Zinsfuße auch in der oben beregten Anmerkung II. S. 402 aufmerksam gemacht habe.

Ich soll aber noch andere und in den Augen meines Kritikers, wie es scheint, absichtliche Unkorrektheiten mir haben zu Schulden kommen lassen. So glaubt derselbe (a. a. O. S. 151 unten) anläßlich der Besprechung der sog. Eisenbahnausstattungsziffer Frankreichs, den Leser darauf hinweisen zu sollen, daß es hierbei weniger auf das Verhältniß der Eisenbahnlänge eines Landes zu dessen Einwohnerzahl ankomme, als daß „bei Ländern gleicher Kultur"

(gelegentlich pflegt wohl, wie Herr v. d. Leyen sich dessen vielleicht erinnern wird, umgekehrt auch die Eisenbahnausstattungsziffer mit als Maßstab für die Beurtheilung des Kulturgrades eines Landes herangezogen zu werden) das Verhältniß der Eisenbahnlänge zum Flächeninhalt „ein viel richtigerer Maßstab ist“. Welcher von beiden Maßstäben der „richtigere“ sei — ich will nur auf Norwegen hinweisen, welches mit seinen 0,5 km Bahnlänge auf 100 □km Fläche danach eventuell in seiner Kultur noch geringer als die Balkanhalbinsel zu schätzen sein würde — kann ich vollkommen auf sich beruhen lassen, da in meiner Darstellung, sowohl in der von der Kritik angezogenen Tabelle II S. 696 wie im Texte S. 697 und besonders bei der Vergleichung der drei Großstaaten Großbritannien, Deutschland und Frankreich, II S. 698, das Gewicht überhaupt weder auf das Verhältniß der Eisenbahnlänge zum Flächeninhalt, noch zur Einwohnerzahl als solcher, sondern auf deren Verhältniß zur Dichtigkeit der Bevölkerung gelegt ist. In dieser Hinsicht aber konstatirt mein Buch an der zuletzt genannten Stelle in ganz trockenen Zahlen, daß Frankreich hinter Großbritannien und Deutschland erst an dritter Stelle rangirt, und besagt in ebenso trockenen Worten: „im Verhältniß zu seinem Flächeninhalt steht seine Bahnlänge an sechster (scl. unter den europäischen Staaten überhaupt) . . . unter den Großstaaten: hinter Großbritannien und Deutschland an dritter Stelle.“ Ich habe sonach in beiden Beziehungen Frankreich diejenige Stellung zugewiesen, welche ihm thatsächlich zukommt; und wenn Herr v. d. Leyen hieraus die Gelegenheit ableitet, mir zu sagen, daß nach dem „viel richtigeren“ Maßstab „in Frankreich auf 100 □km 7,4 km (?) Eisenbahnen, in Deutschland 8,4, in Preußen 7,7 km (?), nicht, wie Kaufmann a. a. O. S. 699 Anm. 1 behauptet, „„nur ebensoviel, wie in Frankreich““ kämen und wenn derselbe hieran die Bemerkung knüpft: „Es ist eigenthümlich, daß, während sonst die Tabelle S. 699 richtig aus dem Archiv für Eisenbahnwesen abgedruckt wird, gerade bei Preußen wieder ein diesen Staat in ungünstigem Lichte zeigender Fehler unterläuft“ — so mag der geneigte Leser selbst beurtheilen, ob in den zitirten Worten meines Buches der böse Wille gegenüber unseren heimischen Zuständen liegt, den Herr v. d. Leyen mir unterschieben möchte. In der That gebrauche ich die angezogenen Worte in anderem Zusammenhange, als der Leser der Kritik vermuthen muß: Einmal sind aus der betreffenden Tabelle des Archivs für das Eisenbahnwesen die Zahlen für die einzelnen deutschen Staaten überhaupt nicht entnommen worden, sondern ist neben den übrigen europäischen Staaten nur Gesammtdeutschland berücksichtigt. Bei diesem heißt es in der Tabelle: „8,4 km“ (scl. auf 100 □km Fläche) und dazu in der Anmerkung 1: „Preußen allein nur ebensoviel wie Frankreich“ — also nicht im Hinblick auf Frankreich, sondern im Gegensatz zu Gesammtdeutschland ist jenes „nur“ von mir gebraucht, und verstehe ich nicht, wie darin etwas Preußen gegenüber Frankreich „in ungünstigem Licht“ Darstellendes liegen soll, da derselbe Satz doch zugleich besagt, daß auch Frankreich eine geringere Kilometerlänge gegenüber den 8,4 km Deutschlands aufweist. Mein ganzer Fehler würde also, ohne Preußen im Vergleich mit Frankreich herabzusetzen, darin liegen, daß ich die Dichtigkeit des preußischen und des französischen Bahnnetzes gegenüber derjenigen Gesammtdeutschlands für die Vorstellung: „durchschnittliche Bahnlänge auf 100 □km“ d. h. für ein bloßes Bild, welches dem menschlichen Vorstellungsvermögen zu Hilfe kommen soll, in einer Anmerkung gleich gesetzt hätte, während die Zahlen des Archivs einen Unterschied von ganzen $\frac{2}{10}$ Kilometern =

200 Meter oder 8 bis 10 Häuserlängen auf einhundert Quadratkilometer Fläche ergeben sollen.[1]) Ich habe aber die Tabelle II. S. 699 meines Buches nicht wie Herr v. d. Leyen das meint, aus dem Archiv für Eisenbahnwesen einfach abgedruckt, sondern sehr wohl bemerkt, daß die betreffende Tabelle des Archivs, die Bahnlänge Preußens für „Ende 1894" auf 26858 km, angibt, während ich für dieselbe auf Ende des Rechnungsjahres 1894/95, also für einen späteren Zeitpunkt, nach der „Zusammenstellung der wichtigsten Angaben der deutschen Eisenbahnstatistik" einschließlich Schmalspurbahnen nur 26788 km ausrechnen konnte (vgl. II. S. 753); ich hatte ferner bemerkt, daß die Tabelle des Archivs als Flächeninhalt Preußens, auf welche dort die Bahnlänge reduzirt ist, 348400 □km angibt, während sich jener nach den „Ermittelungen der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung vom Jahre 1893" („Preußische Statistik" Heft 133) auf 348545 □km stellt. Ich hatte also zu beachten: 1) daß in den Angaben des Archivs unter dem Titel „Ende 1894" verschiedene Zeitpunkte neben einander gestellt zu sein schienen, 2) daß das Archiv selbst für den etwas spätern Zeitpunkt bei Preußen nach den Angaben einer offiziellen Statistik mit einer etwas zu hohen Bahnlängenzahl zu rechnen schien, und 3) daß das Archiv außerdem noch mit einem nach den neueren statistischen Nachrichten etwas zu geringen Flächeninhalt rechnete, so daß sich die für Ende 1894 wirklich zutreffende Bahndichtigkeitsziffer Preußens jedenfalls etwas niedriger als angegeben stellen mußte. Es konnte nicht zu den Aufgaben meines Buches gehören, auch noch die preußischen resp. deutschen Zahlen in solchen Kleinigkeiten zu berichtigen, und mußte es für den an jener Stelle meines Buches verfolgten Zweck genügen, wenn ich nach den verschiedenen vorliegenden Zahlen als zweifellos konstatiren konnte, daß für die Vorstellung: wie viel Kilometer Bahnlänge auf 100 □km Fläche kommen, Preußen und Frankreich im Vergleich zu Gesammtdeutschland das selbe Bild zeigen. Für die Berechtigung dieser Vorstellung kann ich übrigens auch auf die 45. Ausgabe der in ihrer Korrektheit allgemein anerkannten Hübner'schen „Geographisch-statistischen Tabellen" (Frankfurt 1896) verweisen, welche auf S. 85 die Eisenbahnlängen Frankreichs und Preußens in der Reduktion auf 10000 □km für 1895 gleichmäßig auf 769 km angeben.

Im Grunde genommen sind die vorstehenden Auseinandersetzungen durchaus irrelevant, und wird der Leser mit Recht zu dem Urtheil kommen: cela ne vaut pas la chandelle. Wenn aber der Kritiker aus derartigen Divergenzen, unter Verwischung des Zusammenhanges, dem Autor böswillige Absichten unterzuschieben scheint, so muß letzterer nothgedrungen den Leser bitten, dergleichen ebenfalls unter die Lupe zu nehmen.

„Daß die französischen Bahnen besser wirthschaften, als die preußischen," heißt es weiter in der Kritik S. 152, „will Kaufmann daraus folgern, daß der Betriebskoëffizient der ersteren günstiger sei. Nun ist der Betriebskoëffizient zwar einer der Maßstäbe für die Beurtheilung der Wirthschaftlichkeit eines Unternehmens, aber doch wahrlich nicht der alleinige!" — Ganz recht!

[1]) Denn, wie ich Herrn v. d. Leyen bemerken muß, sind in der in Rede stehenden Tabelle des Archivs für Eisenbahnwesen für Frankreich nicht einmal 7,4, sondern 7,5 km angegeben; ich habe es aber verschmäht, die Abrundung nach oben anzuwenden, und trotzdem II. S. 698 Anm. 1 gesagt, daß meine Berechnung für Frankreich sich mit der des Archivs in Uebereinstimmung befände, weil ich vorziehe, bei solchen lediglich unserem Vorstellungsvermögen als Hilfsmittel dienenden Reduktionen, das Gesammtbild nicht durch Hervorhebung für dasselbe bedeutungsloser Kleinigkeiten zu stören.

Darum habe ich in meinem Buche II S. 756 bis 810 das französische und das deutsche bezw. preußische Eisenbahnwesen von den mannigfachsten Seiten betrachtet und zwar an der Hand ganz positiver, offiziellen Quellen entnommener Zahlen und an der Hand die Zahlenangaben gleicher Betriebsjahre: zunächst S. 756 ff. den Verkehr selbst, S. 762 ff. die Transportpreise, dann S. 767 ff. die Geleisausstattung, S. 770 ff. die Ausstattung mit Betriebsmitteln, S. 773 ff. die Leistungen des Betriebsmaterials, S. 776 ff. die Ausstattung mit Personal, S. 779 ff. die Fürsorge für das Personal, S. 790 ff. die Betriebs-Einnahmen und -Ausgaben, dabei auch den Betriebskoëffizienten und (S. 795 ff.) an der Hand der Zergliederung der Ausgaben, die Oekonomie der Betriebsführung im engeren Sinne, endlich S. 800 ff. die Anlagekosten und das Verhältniß des Betriebsüberschusses zu jenen d. h. die Rentabilität verglichen. Diese Hinweise auf mein Buch mögen genügen, um die oben zitirte Belehrung des Herrn v. d. Leyen abermals in das rechte Licht zu setzen, und will ich bezüglich des Abwägens in meinen Urtheilen, zu denen ich bei diesen mannigfachen Betrachtungen gelange, auch auf Stellen in meinem Buche wie II. S. 773, Absatz 1, S. 775, Absatz 4, S. 776, letzter Absatz, verweisen. Was aber meinen Vergleich der Oekonomie der Betriebsführung im engeren Sinne betrifft, so begründe ich denselben (II. S. 796, 797, 798) überhaupt nicht, wie Herr v. d. Leyen behauptet, auf den Betriebskoëffizienten, sondern auf die Reduktion der Betriebskosten, auf den Betriebskilometer und auf den Nutz- oder Zugkilometer. Wären Herrn v. d. Leyen die Ausführungen, welche ich II S. 416 über Bruttoeinnahmen und Betriebsausgaben und über deren divergirendes Abhängigkeitsverhältniß von verschiedenartigen Faktoren gemacht habe, nicht entgangen, so hätte er mir und dem Leser wohl nicht eine solche Gedankenlosigkeit zumuthen wollen, als könne man die Betriebsausgaben verschiedener Bahnen für sich nach den bezüglichen Betriebskoëffizienten, d. h. dem Verhältniß jener zu den Bruttoeinnahmen, überhaupt vergleichen! — Herrn v. d. Leyen mag es unbequem gewesen sein, daß ich diesmal meinerseits mit kilometrischen Reduktionen operire. — Die verschiedene Höhe des Betriebskoëffizienten in Deutschland-Preußen einerseits und Frankreich andererseits aber habe ich (II S. 798, letzter Absatz) nur als eine Folge der verschiedenartigen Höhe der Betriebskosten und nicht also als deren Merkmal dargestellt.

Worauf es v. d. Leyen indessen ganz besonders ankam, war: an dieser Stelle sagen zu können, es sei von mir „wieder unrichtig, den Betriebskoëffizienten der französischen Hauptbahnen mit dem aller preußischen Staatsbahnen zu vergleichen, von denen beinahe der dritte Theil ... Nebenbahnen sind"; würde „zu den französischen sechs Privatbahnen nur noch das gleichfalls aus Hauptbahnen bestehende Staatsbahnnetz" „mit seinen Betriebskoëffizienten von 75,5 %, 77,4 % und 76,7 % in den drei Jahren 1892, 1893, 1894" hinzugerechnet, „so gestaltet sich der Koëffizient für die französischen Bahnen erheblich ungünstiger, als für die preußischen."

Herr v. d. Leyen verwischt hier den terminus technicus „Hauptbahnen", den er im Vordersatz nur für die Netze der sechs großen Gesellschaften anwendet, während er denselben sofort wieder, ebenso wie im Eingang seiner Kritik auf S. 141 konform mit der konsequent durchgeführten Terminologie meines Buches (vgl. z. B. meine Tabelle I S. 423 und zahlreiche andere), als deutsche Bezeichnung für das französische »chemins de fer d'intérêt général« acceptirt und jeder Jahrgang der französischen Eisenbahnstatistik ihm hätte zeigen können, daß zu diesen letzteren neben den Netzen der sechs großen Gesell-

schaften nicht nur das Staatsbahnnetz, sondern auch fast 1000 km der kleineren Gesellschaften (von den Franzosen selbst secondaires genannt) und noch einige hundert Kilometer nicht konzessionirter Sekundärbahnen (in der Hauptsache das korsikanische Schmalspurnetz) gehören; während des weiteren ihm die französische Statistik, sowie mein Buch an verschiedenen Stellen (I. S. 146 mit Anm. 1, S. 175, S. 233 mit Anm. 1, das Kapitel 10, S. 454 ꝛc.) hätten zeigen müssen, daß, ebenso wie unter den deutschen bezw. preußischen Vollbahnen, ganz entsprechend unter den französischen »chemins de fer d'intérêt général« — auch innerhalb der Netze der sechs großen Gesellschaften — sich eine Masse „Nebenbahnen" befinden, und daß demnach die von Herrn v. d. Leyen l. c. S. 141 beliebte Uebersetzung des französischen »chemins de fer d'intérêt local« durch „Nebenbahnen" sachlich so unrichtig wie möglich und zudem nicht einmal nothwendig ist, daher ich meinerseits für diese letzteren ausschließlich nur das der deutschen Zunge ganz geläufige Wort „Lokalbahnen" gebrauche. Ein Blick in die französische Statistik, z. B. in die retrospektive Tabelle 7 der documents divers I. partie eines beliebigen Jahrgangs, hätte Herrn v. d. Leyen dann des weiteren zeigen können, daß die von mir I S. 439 und II S. 792 angeführten Betriebskoëffizienten der französischen „Hauptbahnen" thatsächlich die der gesammten chemins de fer d'intérêt général, also bereits **einschließlich** des französischen Staatsbahnnetzes und all der anderen hierhin gehörenden Bahnen geringerer Bedeutung sind.

Sollte aber Herr v. d. Leyen diese Thatsache vielleicht doch gekannt und trotzdem seine Bemerkungen auf S. 152 gemacht haben, so würde hier ein Fall vorliegen, den man allerdings nicht mehr als bloßes, den „Leser irreführendes Kunststückchen" bezeichnen kann.

Daß Herr v. d. Leyen den Lesern seiner Kritik zumuthet, sich von ihm durch den Hinweis auf den Betriebskoëffizienten der preußischen Staatsbahnen von 1895/96[1]) gegenüber französischen Betriebskoëffizienten von 1892, 1893 und 1894, d. h den Resultaten verschiedener Betriebsjahre mit ihren hier wie dort in jedem Jahre andersartig gestalteten Wirthschafts- und Verkehrsverhältnissen, etwas beweisen zu lassen, darüber mögen jene selbst mit Herrn v. d. Leyen rechten. Mein Buch anlangend, kann ich nur darauf hinweisen, daß ich II S. 799 nicht einen oder den anderen deutschen bezw. preußischen Betriebskoëffizienten, sondern Zahlenreihen derselben nach offiziellen, von mir genannten Quellen aufgeführt habe, mit denen die II S. 792 und I S. 439 gegebenen französischen Betriebskoëffizienten zu vergleichen sind. Daß diese, für die gesammten französischen chemins de fer d'intérêt général gültigen Betriebskoëffizienten, — die gleichen Jahre miteinander, nicht nach Herrn v. d. Leyen beliebige durcheinander, verglichen — trotzdem sich stets niedriger als die der entsprechenden deutschen bezw preußischen Bahnen stellen, dafür wird Herr v. d. Leyen füglich nicht mich verantwortlich machen können; ich hätte es aber mit meinem wissenschaftlichen Gewissen nicht zu vereinbaren gewußt, wenn ich solche zahlenmäßig feststehenden Thatsachen verschwiegen oder gar verschleiert hätte.

---

[1]) Selbstverständlich konnte ich diesen Betriebskoëffizienten, der erst jüngst publizirt worden ist, bei Abschluß meines Buches nicht kennen, was für dasselbe aber irrelevant war, da mir auch keine entsprechende französische Zahl für 1895 zu Gebote stand. Uebrigens beträgt jener nicht, wie Herr v. d. Leyen angiebt, 54,77 %, sondern nach S. 30 des „Berichts über die Ergebnisse des Betriebes der preußischen Staatseisenbahnen im Betriebsjahre 1895/96": 54,83 %.

Ebenso wie Herr v. d. Leyen mir, so gebe ich Herrn v. d. Leyen in seinen Ausführungen über die Schwierigkeit der Vergleichung der Tarifsätze zweier Länder nach sogenannten mittleren Sätzen Recht. Wenn man derartige Sätze vergleichen will, muß man außerordentlich vorsichtig sein, und wenn ich somit (II S. 763 ff.) die deutschen durchschnittlichen Personen-Transportpreise (nicht „Tarifsätze") mit den französischen zu vergleichen hatte und mir des Umstandes sehr wohl bewußt war, daß nur in Norddeutschland eine IV. Wagenklasse vorkommt, so konnte ich nicht anders als nur die drei ersten Wagenklassen zur Vergleichung heranziehen. Die IV. Wagenklasse bildet eben für Deutschland keineswegs „einen organischen Bestandtheil" des deutschen „Personentarifsystems," sondern höchstens einen solchen des preußischen. Ich aber hatte an jener Stelle die deutschen Personentarife mit den französischen zu vergleichen, und da nur in einem, wenn auch großen Theile Deutschlands eine IV. Wagenklasse vorkommt, so blieb mir, wenn ich korrekt sein wollte, nichts Anders übrig, als — wohlgemerkt — den Verkehr und die Einnahmen wegen dieser Klasse aus meinen bezüglichen Summen auszuscheiden[1]. Meine betreffenden Rechnungen habe ich in allen Einzelheiten vor dem Leser aufgemacht, ihm alle Elemente für dieselben klargelegt, so daß derselbe in der Lage ist, anders zu rechnen, wenn er anders rechnen will. Wenn man ein derartig offenes Verfahren als ein „Kunststückchen" bezeichnet, das „den Leser irreführen soll," so glaube ich, diesen Vorwurf einfach zurückgeben zu können: Nicht ich, der ich die Elemente meiner Rechnung offen aufdecke, mache Kunststückchen, dieses Wort gebührt vielmehr Demjenigen, welcher auf Leser spekulirt, die mein Buch selbst nicht lesen und sich durch solche Bezeichnungen, wie sie mein Kritiker beliebt, ohne eigene Prüfung des Sachverhaltes irreführen lassen.

Was Herr v. d. Leyen des Weiteren (a. a. O. S. 154) über die Behandlung des Tarifwesens in meinem Buche sagt, kann ich füglich übergehen; wer die zitirten Stellen „II S. 119, 120" desselben nachliest, wird unschwer finden, daß es mir dort gar nicht darauf ankam, für bestimmte französische Ausnahmetarife zu zeigen, daß dergleichen in Deutschland etwa nicht existirten, sondern darauf hinzuweisen, wie die französischen Bahnen bemüht sind, den verschiedenen Bedürfnissen des dortigen Gewerbslebens nachzukommen, während in Deutschland in dieser Beziehung ganz positive Klagen zu hören seien und unser Import von Rohmaterialien (vgl. II. S. 121 u. 122) Erscheinungen zeige, die sich nur daraus erklären ließen, daß unsere Tarife durchaus noch nicht allen — ich will nicht sagen „Anforderungen," sondern Bedürfnissen unserer Produktion gerecht würden. Dafür, daß ich für die Schwächen des französischen Tarifwesens durchaus nicht blind bin, verweise ich unter anderen auf II S. 89, 90 sowie S. 110, 111 meines Buches; und wenn Herr v. d. Leyen diesen Passus seiner Kritik mit dem Satze schließt: „Daß die Entwickelung unserer Industrie durch die Höhe der Eisenbahnfrachtsätze gehemmt worden sei, wird im Ernste Kaufmann heute doch nicht behaupten wollen!", so erkläre ich: „ganz im Gegentheil!": stelle ich doch II S. 757, 758 die gewaltigen Zahlen des deutschen Güterverkehrs und der für denselben nothwendigen Transportleistungen den

[1] Anläßlich des Satzes: „Wäre sie die (IV. Klasse) nicht vorhanden, so wären wahrscheinlich die Preise, sicher aber der Verkehr auf den drei höheren Klassen ganz anders. Kaufmann's kühne Statistik beruht auf der Annahme, daß, wenn 2c." (l. c. S. 154) — mit meinem Herrn Kritiker mich abermals in einen Disput über statistische Methodik einzulassen, halte ich für überflüssig. Die Preise sind vorerst einmal so, und mit ihnen hatte ich zu rechnen.

zum Theil mehr als die Hälfte kleineren französischen Zahlen mit der höchsten Anerkennung gegenüber und spreche ich mich doch II S. 761 über die Leistungen „deutschen Handelssinnes, deutschen Gewerbsfleißes und der deutschen Landwirthschaft“, die zusammen in jenen Zahlen zum Ausdruck kommen, in einer Weise aus, die meine vollste Hochachtung für jene unzweideutig ausdrückt. Ob aber darum unsere deutschen Eisenbahnen diesem gewaltigen Vorwärtsstreben unserer nationalen Wirthschaft immer so entgegengekommen seien, dasselbe in jeder Beziehung so gefördert hätten, wie das von einem, wesentlich in Händen des Staates, als des Vertreters der Allgemeinheit befindlichen Verkehrsinstrumente a priori erwartet werden sollte — darüber durfte ich um so mehr einige bescheidene Zweifel ausdrücken, als z. B. auch die Breslauer Handelskammer in einem dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe erstatteten Gutachten (vgl. Jahresbericht der gen. Handelskammer für 1895, Anlage C, S. 3) sich wörtlich wie folgt geäußert hat: „Leider konnte die deutsche Produktion einen ihrer wichtigsten Faktoren — die Eisenbahnfrachten — seit Verstaatlichung der Bahnen in Preußen nicht mehr in irgendwie nennenswerther Weise ermäßigen, während in der gleichen Zeit in nahezu allen wichtigeren Kulturstaaten die Bahnfrachten erheblich erniedrigt worden sind. Ganz besonders aber leiden hierunter die Gegenden, welche mit dem Bezug ihrer Roh- und Hilfsstoffe, mit dem Absatz ihrer Produkte auf größere Entfernungen angewiesen sind, wie dies gerade mit Schlesien der Fall ist; freilich für den Absatz nach Oesterreich-Ungarn liegt unsere Provinz günstig, da nur auf verhältnißmäßig kurze Strecken hierbei die preußischen Staatsbahnen mit ihren hohen kilometrischen Sätzen benutzt zu werden brauchen, während ihr von der Grenze an die meist mit der Entfernung fallenden österreichischen Bahntarife zu Gute kommen.“ Aehnliches aber wie es hier für die östlichen Gegenden unseres Vaterlandes dargelegt ist, hatte ich Frankreich gegenüber, zumal für den Westen in's Auge zu fassen — unbeschadet des trotzdem unbestreitbaren und von mir unbestrittenen Fortschrittes unserer nationalen Wirthschaft. Daß ich anderseits die Schwierigkeiten, die sich der Durchführung einer alle Interessen befriedigenden Tarifirung vielfach entgegenstellen, durchaus nicht verkenne, dafür kann ich wiederum u. a. auf II S. 48, Anm. 1 meines Buches verweisen.

Wenn mir dann auf S. 155 der Kritik vorgeworfen wird, ich hätte den Bericht Waddington's vom Jahre 1880 über die Eisenbahntarife „todtgeschwiegen,“ obgleich mir in demselben Athemzuge durch Zitat (I. S. 293) zugegeben wird, daß ich jenen Bericht zu kennen schiene, so erwähne ich auf I. S. 293 diesen Bericht ausdrücklich als einen über das Tarifwesen erstatteten, gebe dort aber zugleich die Umstände an, unter welchen derselbe erstattet wurde und wegen welcher er ohne weitere Konsequenzen blieb. Das im II. Theile dem Tarifwesen speziell gewidmete Kapitel brauchte ich demnach um so weniger mit einer Excerpirung jenes Berichtes zu belasten, als, wie ich II S. 63 zeige, die weitere Entwickelung des französischen Tarifwesens in der That nicht an jenen, sondern an den Bericht des Senators Georges vom Jahre 1878 (II. S. 55) angeknüpft hat. Man kann ja, wie mein Herr Kritiker selbst bemerkt, über die Bedeutung der einen oder anderen Begebenheit verschiedener Meinung sein, jedenfalls bin ich mir bewußt, jenen Bericht Waddington's in meinem Buche nicht „todtgeschwiegen“ zu haben.

Schließlich soll ich mir dadurch den berechtigten Vorwurf einer Verschuldung (a. a. O. S. 155) zugezogen haben, daß ich, die Eisenbahnunfälle Deutschlands denen Frankreichs gegenüberstellend, für Frankreich das Jahr 1893, für Deutsch-

land das Jahr 1894/95 benutzt hätte. Der Leser der Leyenschen Kritik wird annehmen wollen: ich hätte diese beiden Jahre absichtlich ausgewählt, weil dieselben ein für Deutschland ungünstiges Resultat zeigten. Nun habe ich aber in meinem ganzen Kapitel 20 bei allen Vergleichen die offiziellen Statistiken benutzt und sowohl für Frankreich wie für Deutschland stets mit den letzten offiziellen Publikationen operiren wollen, die sich fast ausschließlich auf die gleichen Betriebsjahre 1894 bezw. 1894/95 bezogen. Die letzte offizielle Statistik Frankreichs über die Eisenbahnunfälle, die mir vorlag, war aber die des Jahres 1893; die letzte offizielle Statistik über die preußischen und die deutschen Bahnen die von 1894/95. Hier soll es nun ein „elementarer grober Schnitzer" sein, wenn ich die letzt bekannt gewordenen, ganz normalen Zahlen Frankreichs 1893 mit den letzt bekannt gewordenen ganz normalen Zahlen Deutschlands von 1894/95 zusammenstelle. v. d. Leyen selbst aber hat den Versuch gemacht, a. a. O. S. 152 Abs. 2, den Betriebskoëffizienten, der sich im Jahre 1895/96 auf den preußischen Staatsbahnen ergeben hat, mit den Betriebskoëffizienten der französischen Bahnen aus den Jahren 1892, 1893, 1894 zusammen zu bringen. Ja, Bauer, das ist ganz was anderes! Herr v. d. Leyen darf das Jahr 1895/96 mit zwei bis fünf Jahre zurückliegenden französischen Zahlen vergleichen, ich aber darf 1893 in Frankreich nicht mit 1894/95 in Deutschland vergleichen, ohne mich eines „elementaren, groben Schnitzers" schuldig zu machen!

Weil ich im übrigen sehr wohl weiß, wie dehnbar die Begriffe: „in Folge des Betriebes," „aus Unvorsichtigkeit" verunglückt 2c. sind, weil diese Begriffe, auch in Folge der verschiedenen Gesetzgebungen und Rechtsprechungen die Neigung besitzen, hier einen anderen Inhalt als dort anzunehmen; weil ich zudem, II S. 708, ausdrücklich selbst bemerke, daß die Zahlen über die von Eisenbahnen Getödteten für sich allein gar nicht betrachtet werden dürfen, da ein einzelnes Jahr durch einen einzigen Unfall hier oder dort besonders hervorstechen kann 2c. — so muß zur Sache selbst und zur Steuer der Wahrheit schließlich doch auch hervorgehoben werden, daß die einzigen Zahlen, welche ich in dieser Hinsicht (II S. 708, Absatz 1) Frankreich und Deutschland vergleichend nebeneinanderstelle und mit einer abwägenden Bemerkung begleite, deutscherseits diejenigen verletzten (nicht getödteten) Bahnbediensteten betreffen, welche ihre Verletzungen nicht während der Fahrt, sondern nur im sonstigen Betriebe davongetragen hatten, und daß ich nur von dieser Zahl (2442) sage, daß sie gegenüber der aller in Frankreich als verletzt angegebenen Bahnbediensteten (898) sehr hoch erscheine. Gerade jene, derart begrenzte Zahl der deutschen verletzten Eisenbahnbediensteten aber hatte ich deshalb und deshalb allein zu einer vergleichenden Bemerkung herangezogen, weil dieselbe eben nicht so sehr von einzelnen Katastrophen des Fahrbetriebes abhängt, sondern jährlich mehr oder weniger regelmäßig sich wiederholende Vorkommnisse darstellt.

Daß ich aber auf derselben Seite (II S. 708) die relative Geringfügigkeit der von Eisenbahnen Getödteten gerade an der Hand von preußischen Zahlen nachweise, scheint Herrn v. d. Leyen entgangen zu sein.

Wenn übrigens Herrn v. d. Leyen, wie er a. a. O. S. 155 bemerkt, „eine zuverlässige Unfallstatistik der französischen Bahnen nicht bekannt ist," so kann ich ihm nur anrathen, daß er das allseitig bekannte „Annuaire statistique de la France" in Zukunft seinen Materialien einreihe, dessen XV. Jahrgang p. 485 ich die Zahlen für 1893 entnommen habe.

Nachdem ich zunächst feststelle, daß ich mit meinen vorstehenden Bemerkungen die angeblich „streng sachlichen" Ausstellungen, die Herr v. d. Leyen an meinem Buch hat machen wollen, ausnahmslos, — d. i. wörtlich zu nehmen: also ohne irgendwelche Ausnahme, — berührt habe, danke ich Herrn v. d. Leyen in aller Ergebenheit für die mir freundlichst ertheilte Censur „fleißig." Wegen der gleichzeitigen Censur, meine „Darstellung der Geschichte der französischen Eisenbahnen" sei „nicht unparteiisch" und des Vorwurfs: der im Schlußkapitel meines Buchs in Kürze durchgeführte Vergleich des deutschen bezw. preußischen Eisenbahnwesens mit dem französischen, zeige „Voreingenommenheit zu Gunsten der französischen Privatbahnen," beschränke ich mich erstere anlangend, darauf, nochmals auf die „Tendenz" meines Buchs hinzuweisen, wie ich sie in dessen Vorwort deutlich genug umschrieben habe. Was dagegen den zweiten Vorwurf betrifft, so gestatte ich mir Herrn v. d. Leyen darauf aufmerksam zu machen, daß er die Aufgabe jenes Schlußkapitels und speziell jenes Vergleichs nicht richtig erfaßt hat.

Dieserhalb verweise ich den geneigten Leser, neben anderen Stellen auf Band II S. 745 ff., besonders auf den dritten Absatz der S. 749 sowie auf S. 790, Absatz 2, aus denen unmittelbar ersichtlich wird, daß es mir bei jenem Vergleich vor Allem auf die Beantwortung der Frage ankam: ob sich die vielfach aus dem Wesen der Eisenbahnen als solcher für ein absolutes Uebergewicht des Staatsbahnsystems abgeleiteten Gründe (vgl. II S. 746 f.) den Thatsachen gegenüber allüberall, und so auch für das Frankreich eigenthümliche Eisenbahnwesen, als stichhaltig erweisen lassen? Der Beantwortung grade dieser Frage hatte mein Vergleich der bisher wesentlich von privaten Unternehmergesellschaften betriebenen französischen und der wesentlich staatlichen deutschen bezw. preußischen Bahnen zu dienen.

Bei der Durchführung dieses Vergleichs aber hatte ich im Dienst der Wissenschaft, d. i. der Wahrheit, die ermittelten Thatsachen nicht nur hinzunehmen, sondern auch hinzustellen, so wie sie sich mir ergaben — Niemandem zu Liebe, Niemandem zu Leide; wobei ich nicht Anstand genommen habe, an seinem Platz (II S. 749, Absatz 2, und S. 817, letzter Absatz) ausdrücklich hervorzuheben, daß Gründe für die Bevorzugung grade des Staatsbahnsystems je nach dem einzelnen Lande und seinen Verhältnissen vorhanden sein können, wie ich auch das Vorhandensein solcher Gründe und besonders die geschichtlich gewordene Nothwendigkeit der Verstaatlichung unsrer preußischen Bahnen in meinem Buch voll anerkenne und dort den Zusammenhang jener Verstaatlichung mit den frühesten Grundlagen und Absichten der preußischen Eisenbahnpolitik vielleicht deutlicher hervortreten lasse, als das bis dahin in unsrer Litteratur irgendwo geschehen war. Anderseits habe ich allerdings mit meinen Bedenken über das Mißverhältniß zwischen den „Motiven," welche die Verstaatlichung bei uns begleitet haben und dem Maß, nach welchem jene in die Wirklichkeit umgesetzt worden sind, nicht zurückhalten dürfen.

All dem gegenüber scheint Herr von der Leyen ein wissenschaftliches Interesse bei einem nach ihm selbst (a. a. O. S. 139) „doch zunächst auf wissenschaftliche Bedeutung Anspruch erhebenden" Buche gar nicht voraussetzen zu wollen, andernfalls er sich vielleicht einige Mühe gegeben haben würde, eine sog. „Tendenz" meines Buches und des erwähnten Vergleichs in anderer Richtung als der von ihm a priori unterstellten und ebenso auch die Stellen in meinem Buche ausfindig zu machen, in denen ich unsere Verhält-

nisse als den französischen überlegene erweise, so z. B. II S. 756 ff., S. 774 ff., S. 800 ff. u. s. w.

Sein Urtheil aber über die Kritik des genannten Herrn, wie dieselbe thatsächlich vorliegt, wird der geneigte Leser meiner Beantwortung derselben dahin zusammenfassen wollen, daß Herr v. d. Leyen bei dem von ihm beabsichtigten Versuch: „das (mein) Werk wissenschaftlich und streng sachlich zu würdigen" aus Gründen scheitern mußte, die weniger in meinem Buch als bei meinem Herrn Kritiker zu finden sein dürften. — Der geneigte Leser wird nunmehr verstehen, warum einzelnen der bisherigen deutschen Behandler der Eisenbahnpolitik Frankreichs das Erscheinen meines Buchs recht unbequem zu sein scheint, und wird es mit mir „bedauern", daß ein Organ von der Stellung und der großen Bedeutung, wie das „Archiv für Eisenbahnwesen" es ist, die Aufgabe mein Buch zu kritisiren nicht einem Manne hat übertragen wollen, dem es hätte gelingen können, dasselbe „wissenschaftlich und streng sachlich" zu würdigen.

Berlin, Februar 1897.

P. S. Während des Druckes sehe ich, daß Herr von der Leyen seine vorstehend besprochenen Ausstellungen auch in das Februarheft der „Preußischen Jahrbücher, Berlin 1897, II." überzuleiten für richtig befunden hat. Zu diesem Vorgehen will ich vorerst nur feststellen, daß die unmittelbar vor der Unterschrift des Herrn v. d. Leyen unter jenem angeblichen Abdruck stehende Bemerkung:

„Uebernommen aus dem Archiv für Eisenbahnwesen"

insofern unzutreffend ist, als jene vermeintliche Uebernahme Auslassungen, an wichtigen Stellen redaktionelle und sachliche Abänderungen und Zusätze aufweist, die als solche kenntlich zu machen, Herr von der Leyen unterlassen hat, was höflicherweise abermals nur als „ungewöhnlich" zu bezeichnen ich mir erlaube.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei.

Von J. Keidel.

Einleitung.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt entbehrten bis jetzt einer besonderen gesetzlichen Regelung. Eine solche war zwar schon bei den Berathungen über das deutsche Handelsgesetzbuch in den Jahren 1856 bis 1861 in's Auge gefaßt, indem beim Beginne derselben in Aussicht genommen wurde, später in einem besonderen Abschnitte festzusetzen, welche Bestimmungen des Seerechts zugleich auf die Binnenschiffahrt Anwendung finden sollten. Zur Ausführung dieser Absicht ist es jedoch in Folge äußerer Umstände nicht gekommen.

Die verbliebene Lücke hat sich mit der wachsenden Ausdehnung und Bedeutung des deutschen Binnenschiffahrtsverkehrs in steigendem Maße fühlbar gemacht, zumal seit der Einführung des Handelsgesetzbuchs auch diejenigen landesrechtlichen Bestimmungen ihre Geltung verloren hatten, durch welche, wie im Gebiete des preußischen Allgemeinen Landrechts, einzelne Theile des früheren Seerechts auf die Binnenschiffahrt für anwendbar erklärt waren. Das Handelsgesetzbuch selbst enthält nur in dem das Frachtgeschäft behandelnden fünften Titel des vierten Buches Bestimmungen, welche auf die Binnenschiffahrt Anwendung finden. Auch in dieser Materie ist jedoch vorwiegend die Regelung des Landtransports in's Auge gefaßt und deshalb den besonderen Verhältnissen der Binnenschiffahrt nur in geringem Maße Rechnung getragen. Insbesondere fehlt es in dem bezeichneten Titel an allen Vorschriften über die Lade- und Löschzeit und über die Folgen einer Ueberschreitung der in dieser Beziehung einzuhaltenden Fristen. Auch die Befugniß des Absenders zum Rücktritt vom Vertrage, die Haftung des Frachtführers für Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes, die Rechtsverhältnisse bei Ausstellung von Ladescheinen, haben keine für die Binnenschiffahrt in allen Beziehungen ausreichende Regelung gefunden. Ueber die außer dem Frachtgeschäft in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, für deren Mehrzahl eine gesetzliche Grundlage, wie sie bezüglich der Seeschiffahrt im fünften Buche des Handelsgesetzbuches enthalten ist, bei der Binnenschiffahrt nicht minder wünschenswerth erscheint, waren gesetzliche Bestimmungen bisher überhaupt nicht vorhanden. Dies gilt namentlich von der Stellung des Schiffseigners, des Schiffers und der Schiffsmannschaft, von dem Ersatze der Opfer, welche zur Abwendung einer dem Schiffe und der Ladung gemeinsamen Gefahr gebracht werden (große Havarie), von der Haftung beim Zusammenstoße von Schiffen, von dem gesetzlichen Pfandrechte der Schiffsgläubiger und dergleichen mehr. Ebenso fehlte es an Vorschriften über die Einrichtung von Schiffsregistern, welche die öffentliche Beurkundung der für die Betheiligten wichtigen Verhältnisse der Schiffe sichern und zugleich deren Verpfändung mittels Eintragung in das Register ermöglichen.

In Folge des Mangels ausreichender Bestimmungen hat sich in der Rechtsprechung ab und zu die Neigung gezeigt, dem vorhandenen Bedürfnisse durch eine entsprechende Anwendung der seerechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches abzuhelfen. Solche Versuche sind indessen vereinzelt geblieben und haben deshalb, sowie mit Rücksicht auf ihre schwankende Grundlage nur dazu beigetragen, den Zustand der Rechtsunsicherheit noch fühlbarer zu machen.

Aus den Kreisen der betheiligten Berufsstände ist dem Wunsche nach einer umfassenden, einheitlichen Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt bei zahlreichen Gelegenheiten Ausdruck gegeben worden. Auch an Vorschlägen über Richtung und Inhalt eines entsprechenden Gesetzes hat es nicht gefehlt. Zum Theil war diesen Vorschlägen die Form von vollständig ausgearbeiteten Gesetzentwürfen mit eingehender Begründung gegeben. Schon im Jahre 1868 veranlaßte der vierte deutsche Handelstag die Einsetzung einer Kommission, welcher ein von dem damaligen Richter am Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium in Königsberg Singelmann ausgearbeiteter Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Fluß- und Binnenschiffahrt zur Grundlage ihrer Berathungen gegeben war. Der nach Einholung von Gutachten einer größeren Zahl von Handelskammern und kaufmännischen Korporationen aus den Berathungen der Kommission hervorgegangene Gesetzesentwurf entspricht im Wesentlichen seinem Vorbilde. In ähnlicher Weise wurde später von dem Syndikus der Handelskammer für den Kreis Mannheim Dr. Landgraf im Auftrage einer im Jahre 1880 in Mannheim zusammengetretenen Delegirtenkonferenz rheinischer Handelskammern und Schiffahrts- und Flußtransportversicherungs-Interessenten ein mit Motiven versehener „Entwurf eines Binnenschiffahrtsgesetzes mit besonderer Beziehung auf den Rhein“ ausgearbeitet, welcher im Ganzen und Großen auf dem Boden des Singelmann'schen und des Handelstags-Entwurfes steht. Noch bevor der Landgraf'sche Entwurf vollständig erschienen war, veröffentlichte Dr. Richter einen mit Bemerkungen versehenen „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verhältnisse der Fluß- und Binnenschiffahrt“. Während diese Vorschläge unmittelbar als Material für die gesetzgeberische Behandlung des Gegenstandes dienen sollten, unterzog sich eine im Jahre 1890 von dem Zentralverein für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt berufene Konferenz von Vertretern der Schiffahrts- und Handelsinteressen aus den östlichen Stromgebieten der Aufgabe, eine Betriebsordnung aufzustellen, welche, ähnlich wie die Eisenbahnbetriebsreglements, den Frachtverträgen zu Grunde gelegt werden sollte, um auf diesem Wege bis zum Erlasse eines Binnenschiffahrtsgesetzes eine möglichst einheitliche Grundlage für die rechtliche Behandlung des Gütertransportes bei der Binnenschiffahrt herzustellen. Als Ergebniß der Konferenz wurde eine „Binnenschiffahrtsordnung für die Elbe, Oder, Weichsel und die Wasserstraßen ihrer Stromgebiete, aufgestellt vom Zentralverein für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt“ veröffentlicht.

Der Grund, weshalb die Reichsgesetzgebung nicht schon früher mit der Angelegenheit befaßt worden ist, lag darin, daß im Einklang mit den Vorschlägen der Kommission, welche im Jahre 1874 zur Aeußerung über Plan und Methode für die Aufstellung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches vom Bundesrath berufen worden war, zunächst an der Absicht festgehalten wurde, die Materie im Zusammenhange mit der aus Anlaß der Kodifikation des bürgerlichen Rechts vorzunehmenden allgemeinen Revision des Handelsgesetzbuches zu regeln. Nachdem jedoch in den letzten Jahren die Klagen aus

der Mitte der Betheiligten immer stärker geworden waren, und eine durch Vermittelung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe an die den Binnenschiffahrtsverkehr hauptsächlich vertretenden Handelskammern gerichtete Anfrage keinen Zweifel darüber bestehen ließ, daß die beschleunigte Herstellung einer gesicherten Rechtsgrundlage für den Binnenschiffahrtsverkehr in den weitesten Kreisen als ein dringendes Bedürfniß angesehen wurde, vermochten sich auch die Reichsorgane nicht länger mehr der Erkenntniß zu verschließen, daß eine gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse nicht länger aufgeschoben werden könne.

Demgemäß wurde im Reichsjustizamt ein Gesetzesvorschlag ausgearbeitet und unter dem Titel „Grundzüge eines Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt" im Jahre 1893 einer Kommission zur Begutachtung vorgelegt. Auf Grund der Ergebnisse der Berathungen dieser Kommission und entsprechend ihrem Wunsche, auch die Flößerei bei der in Aussicht genommenen Gesetzgebung zu berücksichtigen, wurde im Juli 1893 vom Reichsjustizamt ein neuer „Entwurf eines Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei" im „Reichsanzeiger" veröffentlicht und im Dezember desselben Jahres nach einer auf Grund der gutachtlichen Aeußerungen des Zentralvereins für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt vorgenommenen Ueberarbeitung vom Reichskanzler dem Bundesrathe vorgelegt. Der Bundesrath trennte den Rechtsstoff in zwei Gesetzentwürfe — „Entwurf eines Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt" und „Entwurf eines Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei" —, welche im Dezember 1894 dem Reichstage mitgetheilt wurden. Beide Entwürfe wurden bei der am 25. und 26. Januar 1895 erfolgten ersten Lesung einer Kommission überwiesen und mit den von dieser vorgeschlagenen Aenderungen am 25. April 1895 in zweiter Lesung vom Plenum des Reichstags angenommen. Bei der dritten Lesung am 4. Mai 1895 wurden nur in den §§ 38 und 53 des Binnenschiffahrtsgesetzes zwei weitere Aenderungen vorgenommen. Nachdem die Gesetzentwürfe die Sanktion des Bundesrathes erhalten hatten, erfolgte unterm 15. Juli 1895 die Ausfertigung durch den Kaiser und in Nr. 23 des Reichsgesetzblattes für 1895 ihre Verkündigung.

Beide Gesetze traten vom 1. Januar 1896 in Kraft.

Der allgemeine Charakter des Binnenschiffahrtsgesetzes wird einerseits durch den auf das Gebiet des Privatrechts beschränkten Zweck der Aufgabe, andererseits durch die von der Natur der Sache gebotene Anlehnung an die Bestimmungen des Seerechts gekennzeichnet. Die Verhältnisse der Seeschifffahrt und der Binnenschiffahrt sind in mannigfacher Hinsicht verwandt, und die Fragen, welche dort der gesetzlichen Regelung bedürfen, kommen zum großen Theil auch hier in Betracht. Alle Vorarbeiten für ein Binnenschiffahrtsgesetz hatten sich für den Anschluß an die Bestimmungen des Seerechts entschieden, und ebenso ist von denjenigen ausländischen Gesetzgebungen, welche die Verhältnisse der Binnenschiffahrt einer besonderen Regelung unterzogen haben, verfahren. Auf der anderen Seite sind die Verhältnisse beim See- und Binnenschiffahrtsverkehr trotz der allgemeinen Verwandtschaft doch im Einzelnen vielfach verschieden, und diesem Umstande war bei der gesetzlichen Regelung überall gebührende Rechnung zu tragen. Eine einfache Bezugnahme auf die Bestimmungen des im fünften Buche des Handelsgesetzbuches enthaltenen Seerechts war daher nur ausnahmsweise möglich und wurde im Gesetz schon aus dem Grunde regelmäßig vermieden, weil die Uebersichtlichkeit desselben durch

häufige Verweisungen auf anderweitige gesetzliche Vorschriften beeinträchtigt worden wäre. Dieser Grundsatz wurde nur in solchen Fällen verlassen, wo es sich um die unveränderte Herübernahme umfangreicher und zugleich in sich abgeschlossener Bestimmungen handelt, deren unverkürzte Wiederholung zu einer überflüssigen Weitläufigkeit geführt haben würde. Von einer Einfügung des Binnenschiffahrtsrechts in das Handelsgesetzbuch ist abgesehen worden, da ein praktisches Bedürfniß hiefür nicht vorlag.

Die ersten neun Abschnitte des Binnenschiffahrtsgesetzes handeln — und zwar im Wesentlichen unter Anlehnung an die Eintheilung des fünften Buches des Handelsgesetzbuches — von: 1. dem Schiffseigner, 2. dem Schiffer, 3. der Schiffsmannschaft, 4. dem Frachtgeschäft, 5. der Havarei, 6. dem Zusammenstoß von Schiffen und der Bergung und Hilfeleistung, 7. den Schiffsgläubigern, 8. der Versicherung, 9. dem Schiffsregister. Hieran schließen sich im zehnten Abschnitte Vorschriften über die Verpfändung der Schiffe und die Zwangsvollstreckung in dieselben. Der elfte Abschnitt enthält die Schlußbestimmungen.

Die im fünften Buche des Handelsgesetzbuches noch weiter behandelten Gegenstände, nämlich die Bodmerei, die Personenbeförderung und die Versicherung gegen Schiffsgefahren sind in das Binnenschiffahrtsgesetz nicht aufgenommen.

Die Bodmerei ist ein ausschließlich in den Verhältnissen der Seeschiffahrt begründetes Rechtsinstitut, und konnte daher eine Anwendung desselben im Binnenschiffahrtsverkehr nicht in Frage kommen.

Hinsichtlich des Personentransportes schienen besondere Vorschriften nicht erforderlich, da sich erfahrungsgemäß das Rechtsverhältniß zwischen den beförderten Personen und dem Schiffahrtsunternehmer ohne Schwierigkeiten abwickelt, und daher zur Regelung desselben die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechtes genügen. Nur mit Bezug auf die das Reisegepäck betreffenden Rechtsverhältnisse sind einzelne Bestimmungen getroffen. (Vergl. B.-Sch.-G. § 77.)

Die Regelung des Transportversicherungsrechtes ist dem in Aussicht genommenen Gesetze über das gesammte Versicherungswesen vorbehalten worden.

Die Aenderungen, welche der Entwurf des Binnenschiffahrtsgesetzes im Reichstage erfahren hatte, waren zum größten Theile sozialpolitischen Erwägungen, vor Allem der Rücksichtnahme auf die wirthschaftliche Lage der Kleinschiffer, die ihr eigenes Schiff führen, entsprungen. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde die Regel, daß im Falle eigenen Verschuldens volle persönliche Haftung eintritt, zu Gunsten der Schiffseigner, welche ihr Schiff selbst führen, insoferne durchbrochen, als wenigstens für sogenannte nautische Versehen nur beschränkte Haftung, bis zum Betrage des Werthes des Schiffes und der Fracht, eintreten soll (B.-Sch.-G. § 4 Abs. 2).

Eine weitere Einschränkung der Haftung des Schiffseigners ist dadurch erfolgt, daß der die Haftung des Frachtführers betreffende Artikel 395 des Handelsgesetzbuches, der nach dem Entwurfe in das Frachtrecht des Binnenschiffahrtsverkehrs übernommen werden sollte, durch eine besondere Vorschrift (B.-Sch.-G. § 58 Abs. 1) ersetzt wurde, nach welcher der Frachtführer nicht höhere Gewalt, sondern nur Umstände zu beweisen hat, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten, um von der Haftung für Beschädigungen des Frachtgutes befreit zu sein. Ebenfalls im Interesse der Kleinschiffer wurde der Satz, daß für Güter, welche während des Transportes zu Grunde gehen, keine Fracht zu bezahlen sei, eine Rechts-

folge aus dem Charakter des Frachtvertrages als einer locatio conductio operis, durch eine neue Vorschrift (B.-Sch.-G. § 63) ersetzt, welche dem Frachtführer Anspruch auf Distanzfracht gewährt, im Wesentlichen nach dem Verhältniß der Wegstrecke, welche bis zum Untergang der Güter bereits zurückgelegt war. Endlich erfolgte zu Gunsten der Schiffseigner gegenüber den Ladungsinteressenten eine wesentliche Kürzung der Lade- und Löschzeit gegenüber den Bestimmungen des Entwurfes und gleichzeitig die Aufhebung aller diesbezüglichen örtlichen Gebräuche und Verordnungen, deren Vorschriften nach dem Entwurfe dem Gesetze vorgehen sollten. Aus sozialpolitischen Erwägungen wurde auch die Bestimmung über die Zulässigkeit polizeilicher Zwangsmaßregeln gegenüber Schiffsleuten, welche ihren Dienst nicht rechtzeitig antreten oder vor Ablauf der Dienstzeit den Dienst verlassen, in das Gesetz nicht aufgenommen.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Flößereibetrieb schließen sich der Natur der Sache nach zum großen Theil den Vorschriften des Binnenschiffahrtsgesetzes an. Indessen weisen auch da, wo im Wesentlichen übereinstimmende Vorschriften für die Schiffahrt und die Flößerei zu treffen waren, die thatsächlichen Verhältnisse der beiden Betriebsarten doch im Einzelnen zu erhebliche Verschiedenheiten auf, um eine einfache Uebertragung der für die Schiffahrt berechneten Vorschriften auf die Flößerei räthlich erscheinen zu lassen. Ueberdies schien es angezeigt, den die Flößerei betreffenden Vorschriften im Interesse der allgemeinen Verständlichkeit eine Gestalt zu geben, welche die Nothwendigkeit ausschließt, fortwährend auf Bestimmungen zurückzugreifen, welche zunächst für andere Verhältnisse berechnet sind. Aus diesem Grunde wurde für die Regelung der Verhältnisse der Flößerei die Form eines eigenen Gesetzes gewählt.

Infolge der Berathungen des Entwurfes im Reichstage hat eine Bestimmung über die Zulässigkeit polizeilichen Zwanges gegen Floßknechte zum Antritt bezw. zum Verbleiben im Dienste, in Uebereinstimmung mit der für die Schiffsmannschaft getroffenen Regelung, in das Gesetz keine Aufnahme gefunden.

I. Die Rechtsverhältnisse der Binnenschiffahrt.

1. Der Schiffseigner.

Die Verwendung eines Fahrzeuges zur Schiffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bildet die Grundlage der durch das Binnenschiffahrtsgesetz geordneten Rechtsverhältnisse. Der hauptsächlichste Träger der durch den Schiffahrtsbetrieb begründeten Rechte und Pflichten ist der Schiffseigner. Das Wort bedeutet zunächst den Eigenthümer eines zur Schiffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmten und hiezu von ihm verwendeten Schiffes (B.-Sch.-G. § 1). Entsprechend der größeren Bedeutung, welche der Verwendung eines Schiffes zur Schiffahrt im Verhältniß zu dem Eigenthum an dem Schiffe für die aus dem Schiffahrtsbetriebe erwachsenden Rechtsverhältnisse zukommt, wird aber auch jede dritte Person, die ein ihr nicht gehöriges Schiff zur Binnenschiffahrt verwendet, vom Gesetze als Schiffseigner behandelt (B.-Sch.-G. § 2).

Den auf den Schiffseigner bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes sind nicht nur die gewerblichen Schiffahrtsunternehmer unterworfen, als Schiffseigner gilt vielmehr jeder Eigenthümer eines Binnenschiffes, welcher dasselbe zur Schiffahrt verwendet, auch wenn die Verwendung zu anderen als Er-

werbszwecken erfolgt. „Unter den Begriff des Schiffseigners fallen deßhalb nicht blos die Eigenthümer der zur Güter- oder Personenbeförderung, sowie zur Schleppschiffahrt und Fischerei verwendeten Schiffe, sondern auch die Eigenthümer von Lustyachten, von Hafenpolizei-Dampfern und ähnlichen im amtlichen Dienste benützten Fahrzeugen" (Mot.)

Daß die Verfügung über das Schiff ein wesentliches Moment für den Begriff des Schiffseigners bildet, ergibt sich aus dem eingangs Gesagten. Nur wenn der Eigenthümer mit der Führung des Schiffes einen Schiffer betraut, welcher für den Eigenthümer und nach dessen Anweisung und Verfügung zu handeln hat, oder, wenn er selbst das Schiff in der Weise führt, daß die Verwendung des Schiffes im einzelnen Falle von seiner eigenen Entschließung abhängt, ist er als Schiffseigner im Sinne des Gesetzes zu betrachten. Wird die selbstständige Verwendung des Schiffes im Wege der Vermiethung oder auf Grund eines ähnlichen Vertragsverhältnisses einem Dritten überlassen, so gilt nicht mehr der Eigenthümer, sondern derjenige, welcher seinerseits das Schiff in der oben bezeichneten Weise verwendet, Dritten gegenüber als Schiffseigner. Dagegen begründet es an sich keinen Unterschied, ob die Verwendung des Schiffes für eigene oder für fremde Rechnung geschieht.

Insoweit als es sich um die Rechtsverhältnisse aus dem Frachtgeschäft handelt, spricht das Gesetz nicht vom Schiffseigner, sondern vom Frachtführer. Der Grund liegt darin, daß der Schiffseigner zwar in der Regel derjenige sein wird, der die Güterbeförderung auszuführen übernimmt und den Frachtvertrag mit dem Absender abschließt, daß Schiffseigner und Frachtführer aber auch verschiedene Personen sein können; namentlich gilt dies von dem Falle des Unterverfrachters, der auf Grund eines von ihm über das Schiff im Ganzen geschlossenen Frachtvertrages seinerseits Frachtverträge mit anderen Personen eingeht; der Unterverfrachter hat zwar die Stellung des Frachtführers, aber nicht diejenige des Schiffseigners. Vereinigen sich, wie es die Regel bildet, beide Stellungen in derselben Person, so finden die Vorschriften über den Frachtführer und über dessen Pflichten in den allgemeinen Bestimmungen über den Schiffseigner ihre Ergänzung.

Ueber das Verhältniß mehrerer Miteigenthümer eines Binnenschiffes entscheiden die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über das Miteigenthum.

Ob ein Schiff zur Binnenschiffahrt, d. h. zur Schiffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmt ist und verwendet wird, ist eine nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheidende Frage. Eine genauere Bestimmung des Begriffes der Binnenschiffahrt ist im Gesetze nicht gegeben. Insbesondere läßt sich da, wo die regelmäßigen Fahrten eines Schiffes theils auf der See, theils auf Binnengewässern stattfinden, nur nach der jeweiligen Sachlage beurtheilen, ob die eine oder die andere Art der Verwendung als die maßgebende zu betrachten ist. Die Frage verliert übrigens infolge der vielfachen Uebereinstimmung der Vorschriften des Binnenschiffahrtsgesetzes mit den Bestimmungen des Seerechtes erheblich an Bedeutung.

Auch im Betreff der Fahrzeuge, die als „Schiffe" zu betrachten sind, ist eine besondere Abgrenzung im Gesetze nicht gegeben. „Es sind demnach alle Fahrzeuge dahin zu rechnen, welche zur Schiffahrt verwendet und nach dem allgemeinen Sprachgebrauche als Schiffe bezeichnet zu werden pflegen. Gewöhnliche Boote, Nachen, Gondeln und ähnliche kleine Fahrzeuge, welche zu Lustfahrten oder zum Uebersetzen von Personen benützt zu werden pflegen, fallen daher nicht unter das Gesetz." (Mot.) Eine Abgrenzung nach der

Tragfähigkeit ist nur in Bezug auf die Eintragung der Schiffe in das Schiffsregister vorgesehen; im Uebrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes, soweit nicht in einzelnen Beziehungen, wie hinsichtlich der Verpfändung (B.-Sch.-G. §§ 131 ff.) und der Zwangsvollstreckung (B.-Sch.-G. § 136), etwas anderes vorgesehen ist, für Schiffe jeder Art, insbesondere auch für die nicht in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe.

Wenn ein Anderer als der Eigenthümer — der sogenannte Ausrüster — das Schiff, sei es auf Grund eines Miethss- oder sonstigen Gebrauchsüberlassungsvertrages, sei es in rechtswidriger Weise, verwendet, so ist er der Schiffahrtsunternehmer und daher, wie bereits bemerkt, hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten dritten Personen gegenüber dem Schiffseigner gleichgestellt (B.-Sch.-G. § 2 Abs. 1). „Voraussetzung ist, daß der Ausrüster selbstständig über das Schiff bestimmt und namentlich dem Schiffer gegenüber die Stellung des verfügungsberechtigten Unternehmers inne hat. Bleiben diese Befugnisse dem Eigenthümer vorbehalten, so liegt der Fall des § 2 nicht vor; vielmehr wird alsdann in der Regel die Ueberlassung des Schiffes sich als eine Verfrachtung desselben darstellen, bei welcher die Stellung des Eigenthümers als Schiffseigner keine Aenderung erfährt." (Mot.)

Der Ausrüster wird dritten Personen gegenüber nur im Sinne des Binnenschiffahrtsgesetzes als Schiffseigner angesehen; er wird daher nicht auch in anderen Beziehungen als Eigenthümer des Schiffes behandelt. „Er ist namentlich nicht zu einer eigenmächtigen Veräußerung oder Verpfändung des Schiffes befugt; derartige Verfügungen sind vielmehr ungiltig, soweit sie nicht nach den allgemeinen Grundsätzen über den Schutz des gutgläubigen Erwerbers aufrecht erhalten werden. Ebensowenig bezieht sich die Bestimmung auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes; es wird also auch die Frage nicht berührt, ob Anforderungen und Auflagen der Strompolizeibehörden in Ansehung des Schiffes gegen den Eigenthümer als solchen oder gegen den Ausrüster zu richten sind. Auch darüber, ob Kosten, die in einem solchen Falle von dem Ausrüster bestritten werden müssen, diesem endgiltig zur Last fallen, oder ihm von dem Schiffeigenthümer zu erstatten sind, ist die Entscheidung nicht aus § 2, sondern aus dem zwischen beiden etwa bestehenden Vertragsverhältniß oder aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entnehmen." (Mot.)

Die materielle Sicherung der betheiligten Dritten ist die gleiche, ob der Schiffseigenthümer selbst oder der Ausrüster das Schiff zur Schiffahrt verwendet; denn der Eigenthümer kann diejenigen, welche aus der Verwendung des Schiffes einen Anspruch als Schiffsgläubiger (vergl. B.-Sch.-G. §§ 102 bis 116) herleiten, an der Durchführung desselben nicht hindern, es müßte denn die Verwendung dem Eigenthümer gegenüber eine widerrechtliche gewesen sein und der Gläubiger bei Begründung seiner Forderung hievon Kenntniß gehabt haben (B.-Sch.-G. § 2 Abs. 2).

Die Frage, für welche Schäden der Schiffseigner einzustehen hat, steht zum Theile im engsten Zusammenhange mit den durch den Frachtvertrag für den Schiffer begründeten Verbindlichkeiten und kann insoweit nur im Anschlusse an die Bestimmungen über das Frachtgeschäft ihre Erörterung finden. Auch unabhängig von jedem Vertragsverhältniß zu dem Verletzten ist aber der Schiffseigner für jeden Schaden verantwortlich, den eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden bei Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt (B.-Sch.-G. § 3 Abs. 1). „Dahin gehören namentlich Schäden durch Zusammenstoß mit einem anderen Schiffe, durch Anfahren

gegen Brücken, Schleusen, Uferanlagen, Badeanstalten u. dgl., nicht minder aber auch durch Verletzung des Körpers oder der Gesundheit von Personen." (Mot.)

Im Gegensatz zu den für die Eisenbahnen geltenden Bestimmungen tritt die Haftung des Schiffseigners für außerkontraktliche Schäden nur im Falle des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung ein. Der Beweis des Verschuldens ist von dem zu führen, der den Ersatz eines Schadens verlangt.

„Der Schwerpunkt der Bestimmung des § 3 liegt in der Anerkennung einer Haftung des Schiffseigners für Schäden, welche außerhalb des Kreises seiner Vertragsverbindlichkeiten liegen. Die Fälle, in welchen der § 3 eine selbstständige Bedeutung hat, beschränken sich aber nicht auf das Gebiet von unerlaubten Handlungen im engeren Sinne, wie Sachbeschädigungen oder Körperverletzungen, vielmehr kommt auch die schuldhafte Verletzung von Dienstobliegenheiten des Schiffers in Betracht, die an sich nicht die Erfüllung von Vertragspflichten des Schiffseigners zum Gegenstand haben. Es gilt dies beispielsweise von dem Falle, wenn von dem Schiffer Güter, auf welchen Havareibeiträge oder Bergungs- oder Hilfskosten haften, vorzeitig ausgeliefert werden (vergl. B.-Sch.-G. §§ 91, 99); auch gehört der Fall hieher, wo Schiffseigner und Frachtführer verschiedene Personen sind; denn in diesem Falle kann auch bei Verlust oder Beschädigung von Frachtgütern, sowie bei verspäteter Ablieferung derselben ein Anspruch gegen den Schiffseigner nur auf die Bestimmung des § 3 gegründet werden." (Mot.)

„Von wesentlicher Bedeutung ist der § 3 ferner für die Schleppschiffahrt. Was die Haftung des Schleppschiffahrtsunternehmers für Schäden betrifft, welche einem geschleppten Schiffe durch Verschulden der Besatzung des Schleppschiffes zugefügt werden, so läßt sich diese Haftung allerdings schon aus den für den Werkvertrag geltenden Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes herleiten; nach § 3 haftet der Unternehmer aber auch den Ladungsbetheiligten des geschleppten Schiffes, sofern durch Verschulden der Besatzung des Schleppschiffes Frachtgüter verloren gegangen oder beschädigt worden sind. Ist den Ladungsbetheiligten oder dritten Personen ein Schaden nicht durch die Schuld der Besatzung des Schleppschiffes, sondern des geschleppten Schiffes zugefügt worden, so trifft die Verantwortlichkeit nur den Eigner des letzteren Schiffes." (Mot.)

Zur Schiffsbesatzung, für deren Verschulden der Schiffseigner einzutreten hat, gehören außer dem Schiffer und der Schiffsmannschaft alle auf dem Schiffe angestellten Personen mit Ausnahme der Zwangslootsen (B.-Sch.-G. § 3 Abs. 2).

Die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung verjähren mit Ablauf eines Jahres seit dem Schlusse des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind (B.-Sch.-G. § 118 Ziff. 7; § 119).

Hinsichtlich ihres Umfanges ist die Haftung des Schiffseigners zum Theil in der Weise beschränkt, daß der Gläubiger mit seiner Forderung auf die Befriedigung aus dem Werthe von Schiff und Fracht verwiesen ist (B.-Sch.-G. § 4 Abs. 1). Der Gläubiger kann, wenn der Schiffseigner seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, die Zwangsvollstreckung nur in das Schiff und die Frachtgelder betreiben, und nur mit dieser Einschränkung ist auch die Verurtheilung des Schiffseigners zur Zahlung auszusprechen.

Die Haftbeschränkung ist zunächst anerkannt für die Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Vertretungsbefugniß geschlossen hat (B.-Sch.-G. § 4 Abs. 1 Ziff. 1, vergl. dazu

§ 15). Ertheilt der Schiffseigner aus freien Stücken dem Schiffer Vollmacht zu einer weitergehenden Vertretung, so haftet der Schiffseigner bezüglich der Geschäfte, welche gemäß dieser Vollmacht geschlossen sind, nach den allgemeinen Grundsätzen über die persönliche Verpflichtung des Vollmachtgebers aus den Geschäften des Bevollmächtigten.

Die Beschränkung der Haftpflicht des Schiffeigners auf Schiff und Fracht ist ferner anerkannt bezüglich aller Ersatzverbindlichkeiten, die aus der Nichterfüllung oder aus der unvollständigen oder mangelhaften Erfüllung eines von dem Schiffseigner abgeschlossenen Vertrages entstehen, soferne die Ausführung des Vertrages zu den Dienstesobliegenheiten des Schiffers gehört (B.-Sch.-G. § 4 Abs. 1 Ziff. 2); „hierunter fällt namentlich die Haftung, welche dem Schiffseigner als Frachtführer in den Fällen des Verlustes oder der Beschädigung oder der verspäteten Ablieferung von Frachtgütern trifft; desgleichen die Haftung des Schleppschiffahrtsunternehmers gegenüber den Eigenthümern der geschleppten Schiffe und die Haftung der zur Personenbeförderung bestimmten Schiffahrtsunternehmungen gegenüber den Reisenden." (Mot.) Voraussetzung ist, daß die zur Ausführung der Verträge nothwendigen Handlungen zu den Dienstesobliegenheiten des Schiffers gehören. Inwieweit dies der Fall ist, ergibt sich, abgesehen von einzelnen ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes (vergl. B.-Sch.-G. §§ 8, 6, 9), aus dem durch die Natur der Sache bestimmten Umfange der Aufgaben und Verrichtungen des Schiffers.

Nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht haftet der Schiffseigner auch für Ansprüche, welche auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet werden (B.-Sch.-G. § 4 Abs. 1 Ziff. 3). Die Entscheidung der Frage, wie sich bei der Schleppschiffahrt in diesem Falle die beschränkte Haftung gestaltet, ist dahin getroffen, daß die Haftung sich nur auf dasjenige Schiff erstreckt, dessen Besatzung den Schaden verursacht hat, und auf die Fracht dieses Schiffes; der Fracht steht bei Schleppschiffen der Schlepplohn gleich (B.-Sch.-G. § 4 Abs. 3). Die Besatzung des Schleppers kann sohin nicht im Hinblick auf ihre Verwendung zur Beförderung der geschleppten Schiffe zugleich als deren Besatzung angesehen werden, auch dann nicht, wenn sämmtliche Schiffe, welche den Schleppzug bilden, dem Schleppschiffahrtsunternehmer gehören. Trägt in einem solchen Falle die Besatzung des Schleppers die Schuld an dem Unfalle, so haftet der Unternehmer nur mit dem Schlepper und dem üblichen Schlepplohn.

Da die Beschränkung der Haftpflicht in den Fällen des § 4 im wesentlichen auf dem Gesichtspunkte der Verantwortung für fremde Handlungen beruht, so muß sie wegfallen, wenn in der Person des Schiffseigners selbst Umstände vorliegen, welche geeignet sind, eine unmittelbare Verbindlichkeit desselben zu begründen. Dies ist namentlich der Fall, wenn dem Schiffseigner persönlich ein Verschulden in Betreff derjenigen Umstände trifft, aus welchen der Anspruch hergeleitet wird (B.-Sch.-G. § 4 Abs. 2, 1. Satz). Stellt dies Verschulden den Thatbestand einer unerlaubten Handlung dar, was z. B. für die durch fehlerhafte Anweisung an den Schiffer herbeigeführte Beschädigung fremden Eigenthumes regelmäßig zutreffen wird, so steht die persönliche, unbeschränkte Haftung des Schiffseigners außer Zweifel, da hier die Begründung des Anspruchs überhaupt nicht auf einen der im § 4 bezeichneten Thatbestände zurückzuführen ist. Das Gleiche gilt aber auch dann, wenn in den Fällen der Ziff. 1 u. 2 insbesondere in Bezug auf die Erfüllung der Frachtverträge den Schiffseigner selbst ein Verschulden trifft. Daß auch durch eine

besondere Gewährleistung für die Erfüllung einer an sich nach § 4 zu beurtheilenden Verbindlichkeit der Schiffseigner persönlich verpflichtet ist, ergibt sich schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen (B.-Sch.-G. § 4 Abs. 2, 1. Satz).

Die unbeschränkte Haftung des Schiffseigners bei eigenem Verschulden müßte folgerichtig auch dann Platz greifen, wenn derselbe zugleich als Schiffer das Schiff selbst führt: in diesem Punkte ist aber der Grundsatz, daß Jedermann für sein eigenes Verschulden persönlich verantwortlich ist, durchbrochen: der Schiffseigner haftet, auch wenn er selbst das Schiff führt, für einen durch fehlerhafte Führung des Schiffes entstandenen Schaden ausschließlich mit Schiff und Fracht, es sei denn, daß ihm eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt (B.-Sch.-G. § 4 Abs. 2, 2. Satz).

„Daß der Schiffseigner im Falle einer in Kenntniß der Sachlage ertheilten Anweisung an den Schiffer für den in Folge derselben eingetretenen Schaden verantwortlich wird (B.-Sch.-G. § 7 Abs. 3), folgt in den meisten Fällen schon aus der Bestimmung in § 4 Abs. 2 über die persönliche Haftung des Schiffseigners bei eigenem Verschulden; immerhin deckt diese Bestimmung die Fälle nicht, in denen die Maßregel, zu welcher die Anweisung ertheilt war, sich weder als unerlaubte Handlung noch als Verletzung einer dem Schiffseigner obliegenden Vertragspflicht darstellt.“ (Mot.)

Persönlich haftet der Schiffseigner unter allen Umständen für die den Personen der Schiffsbesatzung aus dem Dienstverhältnisse zustehenden Forderungen (B.-Sch.-G. § 5).

Persönlich ist der Schiffseigner endlich verantwortlich für die Fahrtüchtigkeit des Schiffes bei Antritt der Reise nicht nur den Ladungsbetheiligten, sondern auch den Reisenden und der Schiffsbesatzung (B.-Sch.-G. § 8 Abs. 4). Die Bestimmung gilt nicht bei Schiffen, welche nur zu Fahrten innerhalb desselben Ortes oder durch Verordnung der Landesregierung der Fahrt innerhalb desselben Ortes gleichgestellten Fahrten zwischen benachbarten Orten verwendet werden (B.-Sch.-G. § 139 Abs. 1 u. 2).

Für alle gegen den Schiffseigner als solchen zu erhebenden Klagen ist ein besonderer Gerichtsstand bei dem Gerichte des Heimatortes [1]) des Schiffes anerkannt (B.-Sch.-G. § 6 Abs. 1). Der Gerichtsstand ist kein ausschließlicher; mit demselben konkurriren die sonst nach der Civilprozeßordnung begründeten Gerichtsstände; auch wird die Zuständigkeit der Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte durch die Bestimmung nicht berührt.

2. Der Schiffer.

Schiffer im Sinne des Binnenschiffahrtsgesetzes ist sowohl derjenige, welcher ein fremdes, als auch der, welcher sein eigenes Schiff führt. Die Eigenthümlichkeit der Rechtsstellung des Schiffers tritt nach der Natur der Sache dann am meisten hervor, wenn Schiffer und Schiffseigner verschiedene Personen sind und ein Dienstverhältniß zwischen ihnen besteht; eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen bezieht sich auch ausschließlich auf diesen Fall.

Der Schiffer ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden (B.-Sch.-G. § 7 Abs. 1).

Der Schiffer hat vor Antritt der Reise darauf zu sehen, daß das Schiff in fahrtüchtigem Zustande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, sowie hin-

[1]) Vergl. hier 9. Abschnitt.

reichend bemannt ist, und daß die Schiffspapiere und Ladungsverzeichnisse an Bord sind; er hat für die Tüchtigkeit der Geräthschaften zum Laden und Löschen, für die gehörige Stauung der Ladung, sowie dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht schwerer beladen wird, als die Tragfähigkeit desselben und die jeweiligen Wasserstandsverhältnisse es gestatten; er hat endlich im Auslande die daselbst geltenden Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze zu beobachten (B.-Sch.-G. § 8 Abs. 1 bis 3). Was die Berücksichtigung der Tiefe der Wasserstraßen betrifft, so kann diese selbstverständlich nur soweit verlangt werden, als zur Zeit der Beladung die Wasserstandsverhältnisse bei Anwendung der nöthigen Sorgfalt zu übersehen waren. Auch folgt aus der Natur der Sache, daß, wenn nach ausdrücklich oder stillschweigend getroffener Vereinbarung eine Umladung oder Leichterung an einem bestimmten Punkte der Reise zum Voraus in Aussicht genommen ist, für die erste Beladung nur die Stromtiefe bis zu dem fraglichen Punkte in Betracht kommt.

Sobald das Schiff zum Abgehen fertig ist, hat der Schiffer die Reise unverzüglich anzutreten und ohne unnöthigen Aufenthalt bis zum Bestimmungshafen fortzusetzen. Er darf den Antritt und die Fortsetzung der Reise auch dann nicht ungebührlich verzögern, wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen an der Führung des Schiffes verhindert ist; er muß vielmehr in solchen Fällen, wenn Zeit und Umstände es gestatten, die Anordnung des Schiffseigners einholen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, andernfalls aber selbst einen anderen Schiffer einsetzen; von der Einsetzung eines Stellvertreters ist der Schiffseigner sofort zu verständigen (B.-Sch.-G. § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1).

Eine Anzeigepflicht obliegt dem Schiffer bezüglich aller Beschädigungen des Schiffes oder der Ladung, ferner bezüglich aller von ihm auf der Reise abgeschlossenen Geschäfte (B.-Sch.-G. § 10 Abs. 1).

Beim Eintritt von Ereignissen, welche beim Antritt der Reise nicht vorauszusehen und daher bei den dem Schiffer ertheilten Weisungen nicht berücksichtigt waren, namentlich, wenn sich eine Einstellung oder Aenderung der Reise als nothwendig erweist, hat der Schiffer bei dem Schiffseigner die Ertheilung von Verhaltungsmaßregeln nachzusuchen, soweit die Umstände dies gestatten (B.-Sch.-G. § 10 Abs. 1).

Besondere Sorgfalt hat der Schiffer während der Reise der Ladung zuzuwenden und dabei vorzüglich das Interesse der Ladungsbetheiligten zu wahren. Auch diesen gegenüber ist er verpflichtet, beim Eintritt besonderer Ereignisse, welche einen Verlust der Ladung befürchten lassen, dessen Abwendung oder Verringerung besondere Maßregeln erfordert, die Ertheilung von Verhaltungsmaßregeln einzuholen, und, wenn dies nicht möglich ist, selbst nach bestem Ermessen das Erforderliche anzuordnen, die Ladungsbetheiligten aber von dem Vorfall und den dadurch veranlaßten Maßregeln schleunigst in Kenntniß zu setzen (B.-Sch.-G. § 10 Abs. 2 u. 3).

Hat der Schiffer sich einer Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt, beziehungsweise der ihm vom Gesetze auferlegten besonderen Dienstverrichtungen schuldig gemacht, so haftet er für jeden dadurch entstandenen Schaden und zwar nicht nur dem Schiffseigner, sondern auch den Ladungsbetheiligten — dem Absender und Empfänger — den beförderten Personen und der Schiffsbesatzung. Von dieser Verantwortlichkeit ist der Schiffer in der Regel befreit, wenn er auf besondere Weisung des Schiffseigners gehandelt hat. Nur wenn die Anweisung von dem Schiffseigner in Unkenntniß der

Sachlage ertheilt worden ist und der Schiffer es unterlassen hat, demselben die nach den Umständen erforderliche Aufklärung zu ertheilen, oder wenn ihm eine strafbare Handlung zur Last fällt, kann sich der Schiffer auf die ertheilte Anweisung nicht berufen (B.-Sch.-G. § 7 Abs. 2). Für den von ihm aufgestellten Stellvertreter ist der Schiffer nur insoferne verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt (B.-Sch.-G. § 9 Abs. 2).

Wird das Schiff oder die Ladung von einem Unfalle betroffen, so ist der Schiffer berechtigt und auf Verlangen des Schiffseigners oder eines Ladungsbetheiligten verpflichtet, eine Beweisaufnahme über den Hergang sowie über den Umfang des eingetretenen Schadens und über die zur Abwendung oder Verringerung desselben angewendeten Mittel herbeizuführen. Ein diesbezüglicher Antrag ist bei dem Amtsgerichte des Ortes, an welchem die Reise endet, oder, wenn das Schiff vorher an einem anderen Orte längere Zeit liegen bleiben muß, bei dem Amtsgerichte dieses Ortes zu stellen und damit die Bezeichnung der sachdienlichen Beweismittel zu verbinden (B.-Sch.-G. § 11). Zur Aufnahme des Beweises bestimmt das Gericht einen thunlichst nahen Termin, zu welchem der Schiffer, — der selbst zur Zeugnißabgabe verpflichtet ist (B.-Sch.-G. § 11 u. f.) — und die sonst bezeichneten Zeugen zu laden und von welchem der Schiffseigner und die Ladungsbetheiligten — soweit dies ohne unverhältnißmäßige Verzögerung des Verfahrens geschehen kann, wenn angezeigt im Wege öffentlicher Bekanntmachung — zu verständigen sind (B.-Sch.-G. § 12). Die Beweisaufnahme erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung; über die Beeidigung des Schiffers — soweit diese überhaupt zulässig ist — entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Für die an Schiff und Ladung Betheiligten, sowie die etwa sonst von dem Unfalle Betroffenen ist das Verfahren ein öffentliches; sie sind berechtigt, persönlich oder durch Vertreter der Verhandlung anzuwohnen und dabei eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auf weitere Beweismittel zu beantragen. Eine Ausdehnung der Beweisaufnahme ist das Gericht auch von Amtswegen anzuordnen berechtigt (B.-Sch.-G. § 13). In Bezug auf die Erhebung der Gebühren und Auslagen finden die für das Verfahren zur Sicherung des Beweises geltenden Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß als Gebühr die Hälfte der dort vorgesehenen Sätze und höchstens ein Betrag von dreißig Mark erhoben wird. Die Kosten bilden, wenn das Verfahren vom Schiffer veranlaßt wurde, einen Theil der Unkosten der Reise und sind daher vom Schiffseigner dem Schiffer zu ersetzen; ist das Verfahren auf Verlangen eines Ladungsbetheiligten beantragt worden, so hat dieser die entstandenen Kosten zu erstatten, soweit er nicht Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall ihm entstandenen Schadens hat. In den Fällen der großen Havarei bilden die Kosten des Verfahrens einen Theil der Havarei (B.-Sch.-G. § 14, § 84).

Der Schiffer ist als Vertreter des Schiffseigners kraft seiner Anstellung befugt, die Frachtforderungen einzuziehen und alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausführung der Reise erforderlich macht (B.-Sch.-G. § 15 Abs. 1). Durch die zuletzt erwähnte Bedingung der Rechtsverbindlichkeit von Rechtshandlungen des Schiffers für den Schiffseigner wird der, welcher mit dem Schiffer ein derartiges Geschäft abschließt, zu einer Prüfung der Sachlage genöthigt, und im Bestreitungsfalle obliegt es ihm, die Nothwendigkeit des Geschäftes nachzuweisen; inwieweit dabei ein durch falsche Angaben des Schiffers veranlaßter entschuldbarer Irrthum des Gläubigers zu berücksichtigen ist, bestimmt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Veräußerung oder Verpfändung des Schiffes und zum Abschlusse von Frachtverträgen ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hiezu ermächtigenden Vollmacht des Schiffseigners berechtigt (B.-Sch.-G. § 15 Abs. 2).

Eine allgemeine Befugniß zur Erhebung von Klagen Namens des Schiffseigners ist dem Schiffer nicht gegeben. Damit ist seine Ermächtigung zur Stellung sonstiger gerichtlicher Anträge im Bedürfnißfalle nicht ausgeschlossen. „Insbesondere gilt dies von dem Ansuchen um Verfügung des Gerichtes wegen des Pfandverkaufes von Frachtgütern, wie überhaupt die Befugniß des Schiffers, den Ladungsbetheiligten gegenüber die auf die Uebernahme und Ablieferung der Güter bezüglichen Rechtshandlungen vorzunehmen, durch die Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes nicht berührt wird." (Mot.)

Die Befugniß des Schiffers zum Abschluß selbständiger Rechtsgeschäfte ist auch innerhalb der oben bezeichneten Grenzen nur während der Reise anerkannt. Aus Geschäften, welche der Schiffer am Heimatsorte des Schiffes abschließt, erwächst für den Schiffseigner eine Verbindlichkeit nur dann, wenn dieser den Schiffer hiezu bevollmächtigt hat, oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt. Dasselbe gilt von Geschäften, die von dem Schiffer zwar nicht am Heimatsorte, aber an einem anderen Orte, an welchem der Schiffseigner eine Geschäftsniederlassung besitzt, eingegangen werden (B.-Sch.-G. § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1). Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist auch hinsichtlich der Befugniß des Schiffers zur Anstellung der Schiffsmannschaft nicht gemacht. Nur zur Ausstellung von Ladescheinen ist der Schiffer auch am Heimatsorte und dem Orte einer Geschäftsniederlassung des Schiffseigners befugt (B.-Sch.-G. § 16 Abs. 2); es handelt sich dabei nicht sowohl um die Eingehung eines selbständigen Rechtsgeschäftes, als um eine auf die Uebernahme der Ladung bezügliche Rechtshandlung.

Die Wirkungen der von dem Schiffer abgeschlossenen Geschäfte in Bezug auf das Verhältniß zwischen dem Schiffseigner und dem Dritten sind im Sinne der sogenannten direkten Stellvertretung geregelt: durch jedes Rechtsgeschäft, welches der Schiffer in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffers, sei es mit —, sei es ohne Bezeichnung des Schiffseigners innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse geschlossen hat, wird der Schiffseigner dem Dritten gegenüber unmittelbar berechtigt und seine Haftung mit Schiff und Fracht begründet; der Schiffer selbst wird dem Dritten durch das Rechtsgeschäft nicht verpflichtet, es sei denn, daß er dessen Erfüllung gewährleistet, oder seine Befugnisse überschritten hat (B.-Sch.-G. § 19).

Die Wirksamkeit einer Einschränkung der Vertretungsbefugnisse des Schiffers seitens des Schiffseigners ist dritten gegenüber an die Voraussetzung geknüpft, daß diesen die Einschränkung bekannt gewesen ist und dies von dem Schiffseigner bewiesen wird. Der Schiffer selbst ist dagegen dem Schiffseigner gegenüber unter allen Umständen verpflichtet, die beschränkenden Anweisungen desselben zu befolgen (B.-Sch.-G. § 17, § 18).

Die Bestimmungen über die Stellvertretungsbefugniß des Schiffers finden keine Anwendung im Schiffsverkehr innerhalb desselben Ortes und können durch Verordnung der Landesregierungen auch für den Verkehr zwischen benachbarten Orten außer Wirksamkeit gesetzt werden (B.-Sch.-G. § 139 Abs. 1 und 2).

Forderungen aus Geschäften, welche der Schiffer kraft seiner gesetzlichen Vertretungsbefugniß und nicht mit Bezug auf eine Vollmacht abgeschlossen hat,

verjähren mit dem Ablaufe eines Jahres; die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung fällig geworden ist (B.-Sch.-G. § 118 Ziff. 6; § 119).

Die Obliegenheiten des Schiffers sind theils handelsgewerblicher, theils technischer Natur. Der letztere Bestandtheil überwiegt aber derart, daß er für die Stellung des Schiffers im Ganzen maßgebend ist. Der Schiffer ist hiernach als gewerbliche Hilfsperson im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen, und, da die Führung des Schiffes sich als die Leitung eines Betriebes darstellt, die Begriffsbestimmung auf ihn zutreffend, welche der § 133a derselben in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 für die Betriebsbeamten, Werkmeister u. a. aufstellt; es finden daher die Vorschriften der Gewerbeordnung, welche für die in § 133a bezeichneten Personen gelten, auch auf den Schiffer Anwendung (B.-Sch.-G. § 20 Abs. 1). Eine weitere Folge der Stellung des Schiffers als gewerbliche Hilfsperson ist die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffseigner nach Maßgabe der Bestimmung in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewerbegerichte. „In den seltenen Fällen, in welchen der Schiffseigner nicht Gewerbetreibender ist, kann natürlich auch der Schiffer nicht als gewerbliche Hilfsperson angesehen werden; die im Gesetze besonders in Bezug genommenen Vorschriften der Gewerbeordnung kommen jedoch in solchen Fällen gleichwohl zur Anwendung." (Mot.).

In einzelnen Beziehungen sind übrigens die Vorschriften der Gewerbeordnung für das Verhältniß des Schiffers zum Schiffseigner abgeändert und ergänzt. Abweichend von der Bestimmung des § 133a der Gewerbeordnung kann das Dienstverhältniß des Schiffers, wenn nichts anderes verabredet ist, von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Monats nach einer sechs Wochen vorher erklärten Kündigung aufgehoben werden (B.-Sch.-G. § 20 Abs. 2).

Hinsichtlich der Befugniß des Schiffseigners und Schiffers ohne Einhaltung der im § 20 Abs. 2 vorgeschriebenen Kündigungsfrist oder bei fester Vertragsdauer vor Ablauf derselben die Entlassung bezw. den Austritt zu erklären, bewendet es bei den Bestimmungen der §§ 133b bis 133d der Gewerbeordnung. Hienach kann jeder Theil die sofortige Aufhebung des Dienstverhältnisses erklären, wenn ein wichtiger nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt. Die Frage, ob ein solcher Grund bestanden hat, unterliegt gegebenen Falles der richterlichen Entscheidung (B.-Sch.-G. § 20 Abs. 3).

Das Recht des Schiffers, aus dem Dienst zu dem Zeitpunkte zu scheiden, mit welchem an sich das Dienstverhältniß zufolge Kündigung oder zufolge Ablaufes der vom Anfang an festbegrenzten Vertragszeit sein Ende erreicht, erleidet eine gewisse Einschränkung. Hat der Schiffer eine Reise angetreten, so ist er verpflichtet, bis zur Beendigung dieser Reise und bis zu der sich hieran schließenden Entlöschung des Schiffes im Dienst zu bleiben. Eine Ausnahme ist für den Fall gemacht, daß ein den sofortigen Austritt des Schiffers rechtfertigender Grund vorliegt (B.-Sch.-G. § 20 Abs. 4). „Bei Beurtheilung der Frage, ob letzteres anzunehmen ist, wird selbstverständlich der besondere Umstand, daß es sich um einen Austritt während der Reise handelt, nicht unberücksichtigt bleiben dürfen." (Mot.).

Nicht blos wenn ein den sofortigen Austritt rechtfertigender Grund vorliegt, sondern auch in Folge sonstiger Umstände kann es vorkommen, daß der Schiffer aus dem Dienste scheiden muß, ohne seinerseits zu der Beendigung des Dienstverhältnisses schuldhafter Weise Anlaß gegeben zu haben. Hieher

gehört der Fall, daß der Schiffseigner während der Reise den Schiffer entläßt, welcher in Folge anhaltender Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unfähig wird (Gewerbe-Ordnung § 133 c. Ziff. 4), oder daß die durch Kündigung oder Ablauf der vertragsmäßigen Zeit herbeigeführte Endigung des Dienstverhältnisses in den Lauf einer Reise fällt und der Schiffseigner von der Verpflichtung des Schiffers bis zur Beendigung der Reise im Dienste zu bleiben, keinen Gebrauch macht. In solchen Fällen hat der Schiffer Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, wo er den Dienst angetreten hat. „Daß zu diesen Kosten auch ein der Sachlage entsprechendes Zehrgeld gehört, ist selbstverständlich." (Mot.) Ein Anspruch auf die Kosten der Rückreise ist nicht begründet, wenn der Schiffer sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen (B.-Sch.-G. § 20 Abs. 5).

Auch wenn ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden ist, kann der Schiffer jeder Zeit seines Dienstes enthoben werden, vorbehaltlich seiner Entschädigungsansprüche für die Zeit bis zum Ende der vertragsmäßigen Dauer des Dienstverhältnisses oder bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist (B.-Sch.-G. § 20 Abs. 6).

Die aus dem Dienstvertrage herrührenden Forderungen des Schiffers verjähren mit dem Ablaufe eines Jahres seit dem Schlusse des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind (B.-Sch.-G. § 118 Ziff. 2, § 119).

Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Schiffer für Binnenschiffe zu treffen; die gleiche Befugniß steht den Landesregierungen bezüglich der Schiffahrt auf Seen zu, welche keine fahrbare Verbindung mit einer anderen Wasserstraße haben (B.-Sch.-G. § 140).

3. Die Schiffsmannschaft.

Zur Schiffsmannschaft gehören, mit Ausnahme des Schiffers, die zum Schiffahrtsdienste auf dem Schiffe angestellten Personen der Schiffsbesatzung, insbesondere die Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer (B.-Sch.-G. § 21 Abs. 1). Die zu anderen als Schiffahrtsdiensten auf einem Schiffe angestellten Personen, wie die Aufwärter und dergleichen, gehören zwar zur Schiffsbesatzung, nicht aber zur Schiffsmannschaft. Die Zwangslootsen gehören auch nicht zur Schiffsbesatzung (B.-Sch.-G. § 3 Abs. 2).

Die Schiffsmannschaft untersteht der Gewerbe-Ordnung (B.-Sch.-G. § 21 Abs. 2): das Binnenschiffahrtsgesetz hat in theilweiser Abänderung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung Bestimmungen getroffen, über den Dienstantritt und die Folgen einer Verzögerung desselben, über die allgemeinen Dienstesobliegenheiten des Schiffsmannes, über die Löhnungstermine, sowie über die Kündigung und die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Austritt.

Die Verpflichtung des Schiffsmannes zum Dienstantritt beginnt, wenn nichts anderes verabredet ist, mit dem Abschlusse des Dienstvertrages; tritt der Schiffsmann den Dienst nicht binnen vierundzwanzig Stunden an, so braucht er nicht mehr angenommen zu werden. Für einen durch schuldhaftes Ausbleiben verursachten Schaden, eine Verzögerung der Reise, Zahlung höheren Lohnes an den Ersatzmann und dergleichen bleibt der Schiffsmann ersatzpflichtig (B.-Sch.-G. § 22). Ein polizeilicher Zwang zum Dienstantritt findet nicht statt.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers Folge zu leisten und jederzeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten; er hat insbesondere bei einem Unglücksfalle für Rettung der Personen und ihres Gepäckes, sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung den Anordnungen des Schiffers gemäß nach besten Kräften zu sorgen; ohne Erlaubniß des Schiffers darf er das Schiff nicht verlassen (B.-Sch.-G. § 23).

Die Auszahlung des verdienten Lohnes hat auf Verlangen des Schiffsmannes am Schlusse jeder zweiten Woche zu erfolgen, wenn über die Zahlung nichts Anderes vereinbart ist (B.-Sch.-G. § 24). Die allgemeine Bestimmung der §§ 115 bis 119a der Gewerbe-Ordnung über die Zahlung des Arbeitslohnes finden selbstverständlich auch für die Schiffsmannschaft Anwendung.

Hinsichtlich der Aufkündigung eines auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses sowie hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen dem Schiffseigner und dem Schiffsmanne das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, finden die Bestimmungen der §§ 112 bis 124a der Gewerbe-Ordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die sofortige Entlassung des Schiffsmannes auch stattfinden kann, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch den Eintritt des Winters verhindert wird (B.-Sch.-G. § 25 Abs. 1).

In Betreff der Verpflichtung des Schiffsmannes, bis zur Beendigung der Reise und Entlöschung des Schiffes im Dienste zu bleiben, dann seines Rechtes auf die Kosten der Rückreise im Falle einer von seiner Seite nicht verschuldeten Beendigung des Dienstverhältnisses an einem Zwischenorte, sowie der Befugniß des Schiffeigners, den Schiffsmann gegen volle Entschädigung jederzeit sofort zu entlassen, gelten die über dieselben Fragen bezüglich des Schiffers aufgestellten Sätze (B.-Sch.-G. § 25 Abs. 2 bis 4)

Für Streitigkeiten zwischen Personen der Schiffsmannschaft — soweit diese im einzelnen Falle als Gewerbegehilfen anzusehen sind — und dem Schiffer oder dem Schiffseigner, insbesondere über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über die Aushändigung oder den Inhalt eines Arbeitsbuches oder Zeugnisses, sowie über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse sind die Gewerbegerichte zuständig, wenn nicht nach den internationalen Schiffahrtsverträgen die Zuständigkeit besonderer Gerichte begründet ist.

Bezüglich der Verjährung der Forderungen der Schiffsmannschaft aus den Dienstverträgen gelten die für die Forderungen des Schiffers maßgebenden Bestimmungen.

Für Maschinisten auf Binnenschiffen kann — gleichwie für den Schiffer — durch den Bundesrath beziehungsweise die Landesregierung der Befähigungsnachweis eingeführt werden (B.-Sch.-G. § 140).

4. Das Frachtgeschäft.

Die Bestimmungen, welche im vierten Buche des Handelsgesetzbuches über das Frachtgeschäft enthalten sind, beziehen sich auch auf die Binnenschiffahrt; Frachtführer im Sinne dieser Bestimmungen ist derjenige, welcher gewerbemäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt (H.-G.-B. Art. 390). Das Binnenschiffahrtsgesetz konnte sich dem-

gemäß darauf beschränken, im Anschluß an die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ergänzende Vorschriften aufzustellen; Aenderungen waren nur in geringem Umfange veranlaßt. Die Artikel 390 bis 393, 396 bis 407, 408 Abs. 1 und 3, 409 bis 412, 414 bis 420 des Handelsgesetzbuches behalten auch fernerhin für die Binnenschiffahrt Geltung, soweit sie mit den Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes vereinbar sind (B.-Sch.-G. § 26).

Auch die Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes über das Frachtgeschäft enthalten im Wesentlichen dispositives, d. h. durch Vereinbarung der Parteien abänderliches Recht. Dagegen ist den Ortsgebräuchen und örtlichen Verordnungen mangels eines bezüglichen Vorbehaltes zu ihren Gunsten in dem Gesetze selbst eine die Bestimmungen desselben aufhebende Bedeutung nicht beizulegen. Der allgemeine Grundsatz in Art. 1 des Handelsgesetzbuches, welcher Handelsgebräuche als das Gesetz ergänzende Rechtsquellen zuläßt, hat auch für die Binnenschiffahrt Geltung. Soweit durch örtliche Verhältnisse eine Abweichung von den Bestimmungen des Gesetzes geboten scheint, kann diesem Bedürfniß durch den Erlaß entsprechender Verordnungen der höheren Verwaltungsbehörden, welche an mehreren Stellen vorgesehen sind, Rechnung getragen werden.

Im Anschluß an die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über das Frachtgeschäft spricht auch das Binnenschiffahrtsgesetz von „Frachtführer" und „Absender". Frachtführer ist in der Regel der Schiffseigner, d. i. der Eigenthümer des Schiffes oder derjenige, der ein fremdes Schiff zur Schiffahrt verwendet und deshalb Dritten gegenüber als Schiffseigner behandelt wird. Frachtführer im Sinne des Binnenschiffahrtsgesetzes ist aber auch der sog. Unterverfrachter, der auf Grund eines über das Schiff im Ganzen abgeschlossenen Frachtvertrages seinerseits Frachtverträge mit dritten Personen eingeht. Daß die Ausführung der aus dem Frachtverhältniß für den Schiffseigner entspringenden Pflichten und Befugnisse zu den Dienstesobliegenheiten des Schiffers gehört, ergibt sich aus der Natur der Sache.

Die Vereinbarung zwischen Frachtführer und Absender kann auf den Transport einzelner Güter (Stückgüter) oder aber auf Ueberlassung des ganzen Schiffes bezw. eines verhältnißmäßigen Theiles oder bestimmten Raumes desselben und den Transport der in demselben zu verladenden Güter gerichtet sein.

Gegenstand des Frachtvertrages bleibt stets die Leistung von Diensten, die Uebernahme, der Transport, die Aufbewahrung, die Ablieferung von Gütern. Die Ueberlassung des Schiffes kann auch in Form eines Miethsoder sonstigen Gebrauchsüberlassungs-Vertrages erfolgen: dann wird der Miether Schiffseigner und — wenn er Güter auch dritter Personen befördert — Frachtführer.

Wenn die Beförderung mittels eines bestimmten Schiffes bedungen ist, so darf der Frachtführer ein anderes Schiff nicht zum Transport benützen; im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die getroffene Abrede wird er für jeden Schaden verantwortlich, bezüglich dessen er nicht beweist, daß derselbe auch dann entstanden und dem Absender zur Last gefallen sein würde, wenn die Güter nicht in das andere Schiff verladen worden wären (B.-Sch.-G. § 44 Abs. 1). Ist die Beförderung mittels eines bestimmten Schiffes nicht bedungen, so bleibt zwar zunächst dem Frachtführer die Wahl des Fahrzeuges überlassen; aber auch in diesem Falle ist er nach geschehener Verladung der Güter nicht mehr befugt, das einmal gewählte Schiff ohne Erlaubniß des Absenders durch ein anderes zu ersetzen und die Güter vor oder nach Antritt der Reise in dieses einzuladen; er muß den Transport mit dem gewählten Schiffe zu Ende

führen. Der Frachtführer haftet im Falle einer Zuwiderhandlung für jeden Schaden, bezüglich dessen der Absender beweist, daß er durch die Umladung entstanden ist (B.=Sch.=G. § 44 Abs. 2). „Die Zustimmung des Absenders, welche für die Umladung in ein anderes Schiff erforderlich ist, kann auch im Voraus erklärt werden, und sie wird selbst ohne besondere Erklärung in vielen Fällen, wie z. B. bei der Beladung und Entlöschung der Schiffe in Seehäfen mit Rücksicht auf die an dem betreffenden Orte allgemein bestehende Uebung als stillschweigend ertheilt angesehen werden müssen." (Mot.)

Die Verbotsvorschriften bezüglich der Ladung und Umladung von Gütern in ein anderes als das vom Absender gewählte, bezw. durch die einmal vorgenommene Verladung bestimmte Schiff finden keine Anwendung, wenn die Umladung in Nothfällen oder wegen niedrigen Wasserstands erforderlich wird (B.=Sch.=G. § 44, Abs. 3). Die Verantwortlichkeit des Schiffers oder Schiffseigners, wenn das Schiff mit Rücksicht auf die schon am Abgangsorte zu übersehenden Wasserstandsverhältnisse zu schwer beladen war (vergl. B.=Sch.=G. § 8 Abs. 2), wird hiedurch nicht berührt.

Bezüglich des Platzes, an welchem der Frachtführer behufs Einnahme der Ladung das Schiff hinzulegen hat, ist, wenn das Schiff im Ganzen verfrachtet ist, die Anweisung des Absenders bezw. der mehreren Absender, welche gemeinsam den Frachtvertrag über das Schiff im Ganzen abgeschlossen haben, maßgebend (B.=Sch.=G. § 27 Abs. 1). Im Falle der Verfrachtung des Schiffes nach verhältnißmäßigen Theilen oder bestimmten Räumen, oder wenn Stückgüter den Gegenstand des Frachtvertrages bilden, steht dem einzelnen Absender die Anweisung des Ladeplatzes nur zu, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist; außerdem hat der Frachtführer an einem der ortsüblichen Ladeplätze anzulegen (B.=Sch.=G. §§ 38, 39, 40). Auch wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder die ertheilte Anweisung aus anderen Gründen — wegen der Wassertiefe oder mit Rücksicht auf die Sicherheit des Schiffes oder wegen entgegenstehender örtlicher Verordnungen oder Einrichtungen — sich als unausführbar erweist, ist der Frachtführer berechtigt, an dem ortsüblichen Ladeplatze anzulegen. Diese Befugniß ist jedoch von der Voraussetzung abhängig, daß der Frachtführer vorher den Absender vergeblich zur Bezeichnung eines geeigneten Ladeplatzes aufgefordert hat (B.=Sch.=G. § 27, Abs. 2; § 40). „Eine rechtswirksame Anweisung liegt auch dann nicht vor, wenn die mehreren Absender, welche gemeinsam den Frachtvertrag über das Schiff im Ganzen abgeschlossen haben, nicht sämmtlich den gleichen Ladeplatz anweisen." (Mot.)

Sind mehrere Ladeplätze vorhanden, welche allgemein benützt werden, so ist es dem Frachtführer — wenn er überhaupt zum Anlegen des Schiffes nach seiner Wahl berechtigt ist — überlassen, einen von diesen Plätzen auszuwählen. Er darf aber hiebei nicht lediglich sein Interesse entscheiden lassen, hat vielmehr bei der Wahl das Interesse des Absenders — soweit er dasselbe zu übersehen im Stande ist —, nach Möglichkeit zu berücksichtigen (B.=Sch.=G. § 27 Abs. 2; § 40). Daß der Frachtführer bei seiner Wahl die örtlichen Verordnungen und Einrichtungen beachten muß, versteht sich von selbst.

Wo die Einrichtung besteht, daß die Schiffe überhaupt nur an dem von der Hafenbehörde zu bestimmenden Platze anlegen dürfen, ist weder für ein Wahlrecht des Absenders noch für ein solches des Frachtführers Raum. In derartigen Fällen hat der Frachtführer sein Schiff ohne weiteres an den ihm von der Behörde bezeichneten Platz zu bringen.

Inwieweit der Frachtführer sich verantwortlich macht, wenn er es unterläßt, von der ihm mangels rechtzeitiger Anweisung eines Ladeplatzes oder wegen Unausführbarkeit derselben eingeräumten Befugniß zur selbständigen Wahl des Lagerplatzes Gebrauch zu machen, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen von Treue und Glauben in Vertragsverhältnissen.

Die Verladung an verschiedenen Plätzen des Abgangsortes vorzunehmen, ist der Frachtführer nur verpflichtet, wenn dies besonders vereinbart ist. Die gesetzliche Ladezeit wird durch die übernommene Verpflichtung nicht berührt (B.-Sch.-G. § 27 Abs. 3; § 40).

Der Absender hat regelmäßig die dem Frachtvertrage entsprechende Ladung zu liefern. Doch ist der Frachtführer, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, verpflichtet, von demselben Absender andere als die vertragsmäßigen Güter anzunehmen. Es ist eine Frage der Auslegung des Vertrages, ob die Bezeichnung der Güter einen wesentlichen Bestandtheil desselben bilden soll; grundsätzlich ist die fragliche Befugniß des Absenders auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Güter nicht blos nach Art und Gattung, sondern näher bezeichnet sind. Die Lieferung anderer als der vertragsmäßigen Güter braucht der Frachtführer sich indessen nur unter der Voraussetzung gefallen zu lassen, daß seine Lage dadurch nicht erschwert wird. Wann dies der Fall ist, läßt sich nur nach den Umständen des einzelnen Falles ermessen. Eine Erschwerung kann schon dadurch begründet sein, daß der geringere Werth der betreffenden Güter für die Frachtforderung des Frachtführers keine ausreichende Sicherheit mehr bietet (B.-Sch.-G. § 43).

Der Absender muß die verladenen Güter der Wahrheit entsprechend bezeichnen; er darf nicht Güter verladen, deren Ausfuhr oder Einfuhr in den Ablieferungsort verboten ist, und hat bei der Abladung die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze und sonstige gesetzliche Bestimmungen zu beobachten. Hat derselbe sich — absichtlich oder fahrlässigerweise — eine Uebertretung dieser Vorschriften zu schulden kommen lassen, so haftet er für den dadurch entstandenen Schaden nicht nur dem Frachtführer, sondern auch den übrigen Ladungsbetheiligten, den beförderten Personen und der Schiffsbesatzung für den durch seine Handlungsweise verursachten Schaden. Hat der Frachtführer seine Genehmigung zu der Handlungsweise des Absenders gegeben, so kann er einen Entschädigungsanspruch gegen diesen nicht geltend machen; dagegen bleibt der Anspruch der übrigen Ersatzberechtigten bestehen. Aus der Einziehung der Güter kann nie ein Grund hergeleitet werden, die Zahlung der Fracht zu verweigern. Güter, welche das Schiff oder die übrige Ladung gefährden, darf der Schiffer jederzeit an's Land setzen, und sie in dringenden Fällen auch über Bord werfen (B.-Sch.-G. § 45).

Der Absender ist verpflichtet, die Ladung innerhalb einer bestimmten Zeit zu liefern. Die Zeit, während welcher der Frachtführer auf die Abladung zu warten hat, heißt Wartezeit. Dieselbe kann zweifacher Art sein: Ladezeit und Ueberliegezeit (vergl. B.-Sch.-G. § 33). Die Ladezeit hat die Bedeutung, daß der Frachtführer, ohne besondere Vergütung beanspruchen zu können, bis zum Ablauf derselben auf die Ladung zu warten nach dem Gesetze verpflichtet ist, nach fruchtlosem Verstreichen der Frist aber vom Vertrage zurücktreten und Fautfracht verlangen kann. Die Ueberliegezeit ist eine auf Vereinbarung beruhende weitere Frist für die Abladung (B.-Sch.-G. § 31 Abs. 1), für die jedoch, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist, seitens des Absenders eine Vergütung, das Liegegeld, zu bezahlen ist. Uebrigens deckt sich die Wartezeit

nicht in allen Fällen mit der Lade- bezw. Ueberliegezeit; sie ist unter Umständen länger als diese.

Sobald der Frachtführer bereit ist, die Ladung einzunehmen, hat er hiervon dem Absender Nachricht zu geben: mit dem auf die Anzeige der Ladebereitschaft folgenden Tage beginnt die Ladezeit (B.-Sch.-G. § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 38). „Es ist nicht nothwendig, daß das Schiff sich bereits am Ladeplatze befinde, damit die Erklärung der Ladebereitschaft abgegeben werden kann; es genügt, daß der Frachtführer seinerseits bereit ist, der Anweisung des Absenders in Betreff des Ladeplatzes sofort nachzukommen und die Ladung daselbst in Empfang zu nehmen." (Mot.)

Die Anzeige der Ladebereitschaft hat an einem Werktage vor Schluß der Schluß der ortsüblichen Geschäftsstunden zu erfolgen. Eine spätere oder an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag erfolgende Anzeige gilt als am nächsten Werktage erfolgt (B.-Sch.-G. § 28 Abs. 2, § 38). Eine besondere Form ist für die Anzeige nicht vorgeschrieben. Dagegen ist der Frachtführer berechtigt, den Zeitpunkt der Anzeige auf Kosten des Absenders durch eine öffentliche Urkunde, also mittels gerichtlichen oder notariellen Protestes, feststellen zu lassen, wenn der Absender sich weigert, seinerseits eine entsprechende Bescheinigung darüber zu ertheilen (B.-Sch.-G. § 28 Abs. 3, § 38).

Die Dauer der Ladezeit kann durch Vertrag bestimmt sein. In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung sind dafür zunächst etwaige Verordnungen der höheren Verwaltungsbehörde, in letzter Linie das Gesetz selbst, maßgebend (B.-Sch.-G. § 29 Abs. 4, § 38 Abs. 1). Die gesetzliche Ladezeit ist verschieden, je nachdem das Schiff im Ganzen oder ein verhältnißmäßiger Theil oder bestimmt bezeichneter Raum, verfrachtet ist oder der Frachtvertrag Stückgüter zum Gegenstande hat.

Hat ein Absender oder haben mehrere Absender gemeinschaftlich den Frachtvertrag über das Schiff im Ganzen geschlossen, so beträgt die Ladezeit bei Ladungen bis zu 30,000 Kilogramm zwei Tage, bis zu 50,000 Kilogramm drei Tage, bis zu 100,000 Kilogramm vier Tage u. s. f. in Stufen von 50,000 Kilogramm je einen Tag mehr für jede höhere Stufe bis zu Ladungen von 500,000 Kilogramm; von da ab steigt die Ladezeit für je 100,000 Kilogramm um je einen Tag. Bei Ladungen über 1,000,000 Kilogramm beträgt die Ladezeit achtzehn Tage (B.-Sch.-G. § 29 Abs. 2).

Ist nur ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffes verfrachtet, oder hat der Frachtvertrag Stückgüter im Gewichte von mindestens 10,000 Kilogramm zum Gegenstande, so bestehen so viele selbständige Ladefristen, als Absender vorhanden sind. Die Ladezeit beträgt für den einzelnen Absender bei einer von ihm zu liefernden Ladung bis zu 50,000 Kilogramm einen Tag, bis zu 100,000 Kilogramm zwei Tage u. s. f. in Stufen von 50,000 Kilogramm je einen Tag mehr für jede höhere Stufe bis zu Ladungen von 500,000 Kilogramm; von da ab steigt die Ladezeit für je 100,000 Kilogramm um je einen Tag, bei Ladungen von über 1,000,000 Kilogramm beträgt die Ladezeit sechzehn Tage (B.-Sch.-G. § 38 Abs. 1).

Hat der Frachtvertrag Stückgüter im Gewichte von weniger als 10,000 Kilogramm zum Gegenstande, so muß der Absender auf die Aufforderung des Frachtführers ohne Verzug die Abladung bewirken (B.-Sch.-G. § 39 Abs. 1).

Der Anfang der Ueberliegezeit tritt ohne Weiteres mit dem Ablaufe der Ladezeit ein. In Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung oder Verordnung der höheren Verwaltungsbehörde ist sie von gleicher Dauer wie die

Ladezeit, mit der Einschränkung, daß sie, wiederum vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung eine Woche nicht übersteigt (B.-Sch.-G. § 31 Abs. 2, § 38 Abs. 1).

Der Endtermin der Lade- beziehungsweise Ueberliegezeit ist durch Berechnung zu ermitteln, soferne nicht der Tag des Ablaufes vertragsmäßig nach Name oder Zahl fest bestimmt ist.

Bei der Berechnung der Lade- beziehungsweise Ueberliegezeit kommt zunächst in Frage, welchen Einfluß Hindernisse, die der Beladung zeitweilig entgegentreten, auf die Dauer der Frist ausüben, inwieweit namentlich der Frachtführer sich gefallen lassen muß, daß die Tage, an welchen das Hinderniß bestanden hat, außer Ansatz bleiben und demnach die Lade- beziehungsweise Ueberliegezeit entsprechend verändern. Das Gesetz geht von dem Grundsatze aus, daß zunächst jeder Theil die Folgen derjenigen Hindernisse zu tragen hat, welche auf seiner Seite eintreten. Der Lauf der Ladezeit wird daher jedenfalls gehemmt, so lange der Frachtführer an der Uebernahme der Ladung oder an der Vornahme der ihm obliegenden Beladungsarbeiten durch den Zustand des Schiffes, durch Mangel an Mannschaft oder durch ähnliche Umstände gehindert ist: es fehlt in diesen Fällen an der allgemeinen Voraussetzung für den Lauf der Ladezeit, an der Ladebereitschaft. Das Gleiche gilt, wenn der Frachtführer schuldhafter Weise die Verladung verzögert. Umgekehrt wird der Lauf der Ladezeit nicht aufgehalten, wenn der Absender, sei es auch in Folge zufälliger Umstände, zur Lieferung der Ladung außer Stande ist. Auch wenn die Verladung selbst, d. h. die Verbringung der Güter auf und in das Schiff durch Witterungsverhältnisse zeitweise unmöglich gemacht ist, müssen die Folgen von dem Absender getragen werden, sofern die Unmöglichkeit der Verladung nur als eine Folge der besonderen Beschaffenheit der zu versendenden Güter sich darstellt; so bildet beispielsweise der Eintritt von Regenwetter bei der Verladung von Getreide keinen Grund für eine Verlängerung der Ladezeit. Ist dagegen der Hinderungsgrund ein derartiger, daß nicht bloß die Verladung der Güter, um deren Versendung es sich im einzelnen Falle handelt, sondern die Verladung jeder Art von Gütern unmöglich sein würde, was namentlich bei Hochwasser- oder Eisgefahr der Fall sein kann, so kann von einem Hinderungsgrunde in den Verhältnissen des Absenders nicht mehr die Rede sein; unter solchen Umständen wird die Lade- beziehungsweise Ueberliegezeit um die betreffenden Tage verlängert (B.-Sch.-G. § 29 Abs. 3, § 31 Abs. 2, § 38 Abs. 1).

Die Frage, ob auch in dem Falle, wenn der Frachtführer wegen Ueberfüllung des einzunehmenden Ladeplatzes zeitweilig am Anlegen gehindert ist, der entstehende Zeitverlust bei Berechnung der Ladezeit außer Ansatz zu lassen, die letztere also erst von dem Anlegen des Schiffes an zu berechnen ist, ist zu verneinen: Platzmangel fällt nicht dem Frachtführer, sondern dem Absender zur Last. Dem Umstande, daß der Absender in diesem Falle ohne sein Verschulden die Verladung nicht bewirken kann, ist insofern Rechnung getragen, als das Recht des Frachtführers, bei Ueberschreitung der Ladezeit vom Vertrage zurückzutreten und Fautfracht zu verlangen, jedenfalls nicht eher ausgeübt werden kann, als eine der Ladezeit gleichkommende Frist seit dem Tage verstrichen ist, an welchem das Schiff den Ladeplatz erreicht hat (B.-Sch.-G. § 33 Abs. 2).

Sonntage und allgemeine Feiertage bleiben bei Berechnung der Lade- beziehungsweise Ueberliegezeit außer Ansatz (B.-Sch.-G. § 29 Abs. 3, § 31 Abs. 2, § 38 Abs. 1).

Die ihm hinsichtlich der Verladung obliegenden Arbeiten hat der Frachtführer mit thunlichster Beschleunigung auszuführen (B.-Sch.-G. § 42). „Ueber

die Frage, ob er auch verpflichtet ist, die Nachtzeit für die fraglichen Arbeiten zu verwenden, ist eine ausdrückliche Bestimmung nicht getroffen. Im Allgemeinen läßt sich eine solche Verpflichtung jedenfalls nicht aufstellen; aus den Umständen des Falles, den am Orte bestehenden Einrichtungen und Gewohnheiten und der mit Rücksicht hierauf zu ermittelnden Absicht der Betheiligten kann sich jedoch das Gegentheil ergeben." (Mot.) Zur Uebernahme von Ladungsgütern an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist der Frachtführer nicht verpflichtet, soferne nicht besondere Umstände einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Uebernahme verbieten (B.-Sch.-G. § 42; vgl. Gewerbe Ordnung § 105c).

Wenn der Absender die Ladung nicht so zeitig liefert, daß die Verladung innerhalb der Ladezeit vollendet werden kann, so gebührt dem Frachtführer Liegegeld für jeden Tag, um welchen in Folge dessen die Ladezeit überschritten wird (B.-Sch.-G. § 30, § 38). Diese Bestimmung gilt zunächst und vor Allem dann, wenn bedungen ist, daß der Frachtführer nach Ablauf der Ladezeit noch länger auf die Ladung warten soll, wenn also eine Ueberliegezeit vereinbart ist (B.-Sch.-G. § 31 Abs. 1); sie gilt aber auch dann, wenn der Frachtführer, ohne hiezu vertragsmäßig verpflichtet zu sein, auf Grund des Gesetzes nach Ablauf der Ladezeit die Ablieferung von Gütern gestatten muß (vgl. B.-Sch.-G. § 33), oder wenn er nach freier Entschließung sein Schiff noch länger am Ladeplatz liegen läßt und der Absender die Zeit zur Verladung benützt.

Ist das Schiff nicht im Ganzen, sondern ein verhältnißmäßiger Theil oder bestimmter Raum desselben verfrachtet, oder hat der Frachtvertrag Stückgüter im Gewichte von 10,000 Kilogramm oder mehr zum Gegenstande, so tritt eine Verpflichtung zur Entrichtung von Liegegeld nicht sofort nach Ablauf der Ladezeit, sondern in jedem Falle erst nach Ablauf von drei Tagen seit dem Zeitpunkte ein, mit welchem die Ladezeit einem der Absender gegenüber zuerst zu laufen begonnen hat; der Frachtführer kann auch Liegegeld nicht gleichzeitig für denselben Tag von mehreren Absendern mehrfach verlangen (B.-Sch.-G. § 38 Abs. 1 Ziff. 1).

„Der Anspruch auf Liegegeld ist nur begründet, wenn die Ueberschreitung der Ladezeit dadurch veranlaßt ist, daß die Ladung nicht zeitig genug geliefert wurde, um die Verladung innerhalb der Frist vollenden zu können. Ob eine solche Verspätung vorlag, wird nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden sein. Bei der Bestimmung der Ladezeit in § 29 ist davon ausgegangen, daß die dort bezeichneten Gütermengen in der für sie festgesetzten Frist ohne Schwierigkeit zur Verladung gebracht werden können. Damit ist aber keineswegs der Frage vorgegriffen, ob der Frachtführer unter Umständen nicht zur Uebernahme von etwas größeren Gütermengen verpflichtet ist, falls er die Verladung ohne außerordentliche Aufwendungen bewirken kann. Mit Rücksicht hierauf wird gegebenen Falles zu prüfen sein, inwieweit der Umstand, daß die Güter nicht sofort bei Beginn der Ladezeit zur Stelle waren, eine Ueberschreitung der Ladezeit nöthig gemacht hat." (Mot.)

Für Tage, an denen die Schiffahrt geschlossen ist, kann kein Liegegeld beansprucht werden (B.-Sch.-G. § 30 letzter Absatz).

Das Liegegeld beträgt, wenn nicht vertragsmäßig etwas Anderes festgesetzt ist, oder abweichende Verordnungen seitens der höheren Verwaltungsbehörden erlassen sind, für jeden Tag bei Schiffen von einer Tragfähigkeit bis zu 50,000 Kilogramm 12 Mk., bis zu 100,000 Kilogramm 15 Mk. u. s. f. in Stufen

von 50,000 Kilogramm je 3 Mk. für jede höhere Stufe. Ueber die Tragfähigkeit entscheidet der Inhalt des Schiffsbriefes; bei nicht registrirten Schiffen ist die Tragfähigkeit in anderer Weise nachzuweisen. Jeder angebrochene Tag ist bei Berechnung des Liegegeldes als voller Tag zu rechnen (B.-Sch.-G. § 32).

Nach Ablauf der Ladezeit oder der etwa vereinbarten Ueberliegezeit ist der Frachtführer nicht verpflichtet, noch länger auf die Lieferung der Ladung zu warten; hat der Absender bis dahin keine Ladung geliefert, so hat der Frachtführer das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und einen Bruchtheil der bedungenen Fracht als Fautfracht zu verlangen; ist die Ladung nur theilweise geliefert, so kann zwar ein solcher Rücktritt nicht mehr stattfinden; dafür wird aber dem Frachtführer die Befugniß gewährt, die Reise mit der unvollständigen Ladung anzutreten und die volle bedungene Fracht nebst dem Ersatz eines etwaigen Schadens zu fordern (B.-Sch.-G. §§ 33, 34, 35, 38 Abs. 1 und § 39 Abs. 2).

Sowohl der Rücktritt vom Vertrag als auch die Abfahrt mit unvollständiger Ladung ist dem Frachtführer nur gestattet, wenn er den Absender vorher von seiner Absicht, nicht länger warten zu wollen, verständigt hat. Andernfalls darf der Absender annehmen, daß der Frachtführer sich mit dem Rechte auf Liegegeld begnügen und noch weiter warten werde. Nach der Erklärung des Frachtführers hat der Absender noch eine Nachsicht von einem bezw. zwei und drei Werktagen, je nachdem das Gewicht der Ladung weniger als 10,000 Kilogramm oder mehr bezw. über 50,000 Kilogramm beträgt. Dem Frachtführer ist es unbenommen, seine Erklärung schon so zeitig vor Ablauf der Lade- bezw. Ueberliegezeit abzugeben, daß er mit dem Ende dieser Frist die oben erwähnten Rechte ohne weiters ausüben kann. Jedenfalls aber ist die Ausübung derselben erst zulässig, nachdem die Erklärung abgegeben und die Nachfrist abgelaufen ist. Die Wartezeit deckt sich mit der Lade- bezw. Ueberliegezeit nur in dem zuerst erwähnten Falle; in allen anderen Fällen ist sie länger und zwar um den Zeitraum bis zum Ablauf der durch die Erklärung des Frachtführers in Gang gesetzten Nachfrist (B.-Sch.-G. § 33 Abs. 1).

Die Erklärung, nicht länger warten zu wollen, kann — wie die Anzeige der Ladungsbereitschaft — mit Rechtswirksamkeit nur an einem Werktage vor Schluß der ortsüblichen Geschäftsstunden abgegeben werden; ihre Abgabe kann der Frachtführer, wenn ihm nicht freiwillig vom Absender eine Bescheinigung darüber ertheilt wird, auf dessen Kosten durch eine öffentliche Urkunde feststellen lassen (B.-Sch.-G § 33 Abs. 1; § 28 Abs. 2 und 3).

Daß zum Ablauf der Wartezeit außerdem erforderlich ist, daß mindestens eine der Ladefrist gleichkommende Frist seit dem Tage verstrichen ist, an welchem das Schiff den Ladeplatz erreicht hat (B.-Sch.-G. § 33 Abs. 2), wurde bereits oben im Anschluß an die Darstellung der Grundsätze für die Berechnung der Lade- bezw. Ueberliegezeit erwähnt.

Das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn bis zum Ablauf der Wartezeit gar keine Ladung geliefert worden ist, setzt eine besondere Erklärung des Rücktritts seitens des Frachtführers nicht voraus; sie liegt bereits in der Erklärung, nicht länger warten zu wollen; der Frachtführer kann daher nach Ablauf der Wartezeit ohne weiters die Uebernahme von Gütern, deren Lieferung jetzt erst angeboten wird, verweigern und den Ladeplatz verlassen.

Mit dem Rücktrittsrechte ist ein Anspruch auf Fautfracht verbunden, ohne Rücksicht auf den mit dem frei gewordenen Schiffe anderweitig erzielten Erwerb. Dieselbe beträgt, wenn das Schiff im Ganzen verfrachtet war oder

wenn zwar nur ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum desselben verfrachtet war oder der Frachtvertrag Stückgüter im Gewichte von 10,000 Kilogramm oder mehr zum Gegenstande hatte, aber sämmtliche Absender keine Ladung geliefert haben, ein Drittel, in allen anderen Fällen die Hälfte der bedungenen Fracht (B.-Sch.-G. § 34, § 38 Abs. 1, Ziff. 2; § 39 Abs. 2). Gegen den säumigen Absender, dessen Frachtvertrag Stückgüter im Gewichte von weniger als 10,000 Kilogramm zum Gegenstande hat, kann der bezeichnete Anspruch auf Fautfracht nur unter der Voraussetzung geltend gemacht werden, daß dies dem Absender vor Antritt der Reise kundgegeben wird. Bezüglich der Abgabe und Bestätigung der diesbezüglichen Erklärung gelten die für die Anzeige der Ladebereitschaft gegebenen Vorschriften (B.-Sch.-G. § 39 Abs. 3).

Soweit bei Ablauf der Wartezeit bereits ein Anspruch auf Liegegeld für den Frachtführer begründet war, hat der Rücktritt hierauf keinen Einfluß, und es kann daher der Anspruch neben dem Rechte auf die Fautfracht geltend gemacht werden (B.-Sch.-G. § 34 letzter Satz; § 38 Abs. 1). „Von dem Ablauf der Wartezeit an hat hiegegen der Frachtführer regelmäßig kein Recht auf weiteres Liegegeld; hat derselbe einmal erklärt, nicht weiter warten zu wollen, so ist diese Erklärung auch für ihn selbst bindend. Nur wenn der Absender nach Empfang der Erklärung die Ladung doch noch liefert, und der Frachtführer sie annimmt, kann letzterem für das weitere Liegenbleiben auch der Anspruch auf Liegegeld nicht versagt werden.“ (Mot.).

Wenn der Absender bis zum Ablauf der Wartezeit die Ladung nur theilweise geliefert hat, so kann der Frachtführer, wie bereits erwähnt, nach Ablauf der Wartezeit die Reise mit der unvollständigen Ladung antreten. Es gebührt ihm in diesem Falle neben einem etwaigen Liegegelde, die Fracht für die volle, nach dem Frachtvertrage zu liefernde Ladung; er ist ferner berechtigt, eine angemessene Sicherheit für seinen Anspruch zu fordern, wenn derselbe durch die Pfandhaftung nicht hinreichend gedeckt erscheint; und es ist ihm endlich Ersatz zu leisten für die Mehrkosten, welche durch die Beschaffung von Ballast oder sonstwie entstehen (B.-Sch.-G. § 35 Abs. 2; § 38 Abs. 1).

Der Absender kann jederzeit, also selbst vor Ablauf der Lade- oder Ueberliegezeit, dem Frachtführer den Befehl ertheilen, mit der unvollständigen Ladung die Reise anzutreten gegen Bezahlung der vollen Fracht, Sicherstellung der Frachtforderung und Ersatz etwaiger Mehrkosten (B.-Sch.-G. § 35 Abs. 1, letzter Satz, Abs. 2, § 38); er kann ferner gegen Bezahlung einer Fautfracht in der Höhe von einem Drittel — wenn das Schiff im Ganzen verfrachtet war, oder wenn zwar nur ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum desselben verfrachtet war oder der Frachtvertrag Stückgüter im Gewichte von 10,000 Kilogramm oder mehr zum Gegenstand hatte, aber sämmtliche Absender keine Ladung geliefert haben — bezw. der Hälfte — in allen anderen Fällen — der bedungenen Fracht von dem Vertrage vollständig zurücktreten (B.-Sch.-G. § 36, Abs. 1; § 34, § 38 Ziff. 2; § 39 Abs. 4).

Das Rücktrittsrecht des Absenders wird auch dadurch nicht beseitigt, daß die Beladung des Schiffes schon ganz oder theilweise stattgefunden hat. Der Frachtführer muß sich vielmehr in diesem Falle den Aufenthalt gefallen lassen, der durch die Wiederausladung der Güter entsteht, und dies selbst dann, wenn infolge der Wiederausladung die Lade- und Ueberliegezeit überschritten wird. Der Frachtführer kann daher nach der Rücktrittserklärung des Absenders nicht mehr von dem Rechte, mit der unvollständigen Ladung abzufahren, Gebrauch

machen. Er hat aber in diesem Falle nicht nur Erstattung der Kosten der Verladung und Wiederausladung, sowie Liegegeld, sondern auch Ersatz des etwaigen weitergehenden Schadens zu beanspruchen, der ihm durch die Nothwendigkeit längeren Liegenbleibens entsteht, sofern derselbe den Betrag des Liegegeldes übersteigt. Er hat ferner das Recht, die Güter selbst auf Kosten des Absenders auszuladen und dieselben gerichtlich oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen, wenn der Absender nach Abgabe der Rücktrittserklärung die Wiederausladung nach Abgabe einer Erklärung des Frachtführers, nicht länger warten zu wollen, über die Wartezeit hinaus verzögert (B.-Sch.-G. § 36 Abs. 2 bis 4).

Nach Antritt der Reise kann von einem eigentlichen Rücktrittsrechte des Absenders nicht mehr die Rede sein: er muß in diesem Falle durch Bezahlung der vollen Fracht den Vertrag seinerseits erfüllen. Der Absender kann aber die Auslieferung der Güter vor Ankunft des Schiffes am Ablieferungsorte verlangen gegen Berichtigung oder Sicherstellung aller dem Frachtführer gegen ihn zustehenden Forderungen, insbesondere der Beiträge zur großen Havarei und der Bergungs- und Hilfskosten, welche auf den Gütern haften, und gegen Ersatz der durch die vorzeitige Ausladung etwa verursachten Mehrkosten sowie des durch den Aufenthalt am Zwischenorte zum Zweck der Ausladung entstandenen Schadens (B.-Sch.-G. § 37).

Eine Einschränkung erleidet das Recht des Absenders, die Wiederauslieferung der Güter zu verlangen im Falle der Ausstellung eines Ladescheines insoferne, als der Frachtführer einem solchen Ansinnen nur Folge leisten kann, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird (vergl. H.-G.-B. Art. 416).

Wenn das Schiff nicht im Ganzen, sondern nur ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmter Raum desselben verfrachtet ist, oder der Frachtvertrag Stückgüter zum Gegenstande hat, kann der Absender die Wiederausladung der Güter nur verlangen, wenn dieselbe ohne Verzögerung der Reise geschehen kann, auch eine Umladung oder Umstauung der übrigen Güter nicht erforderlich macht, außerdem nur mit Zustimmung aller übrigen Absender. „Dabei ist es nicht Sache des Frachtführers wegen Beibringung der Genehmigung der übrigen Absender seinerseits Schritte zu thun, vielmehr wird derselbe das Verlangen eines Absenders nach Ausladung seiner Güter, wenn einer der zuvor bezeichneten Gründe entgegensteht, solange unberücksichtigt lassen können, bis ihm die Genehmigung aller anderen Absender in zweifelsfreier Weise dargethan wird.“ (Mot.). Auch unabhängig von der etwa ertheilten Genehmigung der übrigen Absender kann der Frachtführer die Wiederausladung verweigern, wenn die Entfernung eines Theiles der Ladung das Schiff selbst gefährden würde, und auch durch Umstauung und Umladung der übrigen Güter die erforderliche Sicherheit nicht herzustellen wäre. Unter allen Umständen hat der Absender die Mehrkosten und den Schaden zu ersetzen, welche durch die Wiederausladung entstehen (B.-Sch.-G. § 38 Abs. 3; § 39 Abs. 4).

„Wenn sämmtliche Absender die gemeinsame Wiederausladung verlangen, kommen die zuletzt erwähnten Bestimmungen nicht zur Anwendung; dann ist vielmehr das Verhältniß dasselbe, wie in dem Falle, wenn bei der Gesammtverfrachtung die Wiederausladung von dem Absender begehrt wird.“ (Mot.)

Bei der Löschung der Ladung kommen in Betreff der Bestimmung des Löschplatzes, in Betreff der von dem Frachtführer zu gewährenden Löschzeit, der Dauer und Berechnung dieser Frist und einer etwa bedungenen Ueberliegezeit, sowie in Betreff des Anspruches des Frachtführers auf Liegegeld im

Wesentlichen dieselben Gesichtspunkte in Betracht, wie bei der Verladung. Die bezeichneten Fragen sind deßhalb auch im engen Anschluß an die Vorschriften über die Verladung geregelt und nur in wenigen Beziehungen sachliche Aenderungen getroffen worden.

Die Anweisung des Löschplatzes erfolgt, entsprechend den §§ 27 und 40, wenn das Schiff im Ganzen verfrachtet ist, durch den Empfänger, im Falle der Theilverfrachtung oder wenn Stückgüter den Gegenstand des Frachtvertrages bilden, durch den Empfänger nur dann, wenn ihm durch Vereinbarung das Recht hiezu besonders eingeräumt ist; außerdem hat der Frachtführer das Schiff an einem der ortsüblichen Löschplätze anzulegen. Auch wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffes oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der ertheilten Anweisung nicht gestatten, kann der Frachtführer, falls der Empfänger auf die Aufforderung nicht unverzüglich einen geeigneten Löschplatz bezeichnet, an einem der ortsüblichen Löschplätze anlegen, hat jedoch bei der Wahl des Löschplatzes das Interesse des Empfängers thunlichst zu berücksichtigen (B.-Sch.-G., § 46, § 55). Ist der Empfänger nicht bekannt und auch bei einer etwaigen Meldeadresse (vergl. B.-Sch.-G. § 65) nicht zu ermitteln, so ist die im § 46 Abs. 2 vorgesehene besondere Aufforderung, welche der Frachtführer vor der selbstständigen Wahl eines Löschplatzes an den Empfänger richten soll, unausführbar, und der Frachtführer ohne weiteres berechtigt, einen angemessenen Löschplatz aufzusuchen.

Die Ablieferung an verschiedenen Orten des Löschplatzes vorzunehmen, ist der Frachtführer nur verpflichtet, wenn dies besonders vereinbart ist. Etwa hiedurch entstehende Mehrkosten hat der Empfänger zu tragen; auch wird die Dauer der Löschzeit durch die übernommene Verpflichtung nicht berührt (B.-Sch.-G. § 46 Abs. 3).[1])

Die Ausladung hat der Empfänger innerhalb bestimmter Fristen zu bewirken; man spricht von Wartezeit, Löschzeit und Ueberliegezeit.

Sobald der Frachtführer bereit ist, die Güter abzuliefern, hat er hievon dem Empfänger Kenntniß zu geben; mit dem auf die Anzeige der Löschbereitschaft folgenden Tage beginnt die Löschzeit, mit deren Ablauf die etwa vereinbarte Ueberliegezeit. Wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist, so muß die Anzeige durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen (B.-Sch.-G. § 47 Abs. 1 und 4; § 48 Abs. 1; § 50 Abs. 2; § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 2). Bezüglich der Frage, wann Löschbereitschaft anzunehmen sei, gelten die bezüglich der Ladebereitschaft gemachten Bemerkungen.

---

[1]) In direktem Widerspruche mit der Bestimmung des § 46 Abs. 3 steht die Vorschrift in § 56 Abs. 2, wonach gerade, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Frachtführer gegen Ersatz der Mehrkosten auf Verlangen des Empfängers verpflichtet sein soll, die Ablieferung an verschiedenen Löschplätzen des Ablieferungsortes vorzunehmen. Offenbar ist es übersehen worden, bei Einfügung des Absatzes 3 in § 46 den Absatz 2 des § 56 zu streichen, wie man bei Schaffung des Absatzes 3 des § 27 den Absatz 2 des § 41 des Entwurfes strich. Zwar spricht § 46 Abs. 3 von „verschiedenen Orten des Löschplatzes", § 56 Abs. 2 von „verschiedenen Löschplätzen des Ablieferungsortes", auch spricht § 56 Absatz 2 von dem Empfänger, der in § 46 Absatz 3 nicht ausdrücklich erwähnt ist. Beide Unterschiede sind aber bedeutungslos. Ausschlaggebend für Lösung des Konfliktes muß sein, daß nicht anzunehmen ist, der Gesetzgeber habe bei den Vorschriften über die Löschung von denen über die Verladung abweichen wollen; deßhalb behält § 46 Absatz 3 seine Bedeutung, und § 56 Absatz 2 ist als nicht vorhanden zu betrachten.

Entsprechend den bei der Verladung geltenden Vorschriften muß die Anzeige der Löschbereitschaft an einem Werktage vor Schluß der üblichen Geschäftsstunden erfolgen, und dem Frachtführer hierüber auf Verlangen eine Bescheinigung ertheilt werden, und berechtigt die Verweigerung der Bescheinigung den Frachtführer, eine öffentliche Urkunde über die Erstattung der Anzeige errichten zu lassen (B.-Sch.-G. § 47). „Die hiedurch entstehenden Kosten hat der Empfänger zu tragen, wenn er die Güter abnimmt; will dagegen der dem Frachtführer aufgegebene Empfänger die Güter überhaupt nicht annehmen, so fehlt es an der rechtlichen Grundlage, welche eine Kostenerstattungspflicht desselben gegenüber dem Frachtführer rechtfertigen könnte. In einem solchen Falle hat daher der Absender, vorbehaltlich seines Rückgriffes auf den Empfänger aus dem zwischen beiden etwa bestehenden Vertragsverhältnisse für die Kosten der Urkunde aufzukommen.“ (Mot.)

Bezüglich der Dauer und der Berechnung der Löschzeit und einer etwa vereinbarten Ueberliegezeit gelten dieselben Bestimmungen, wie sie bezüglich der Verladung maßgebend sind (B.-Sch.-G. § 48 Abs. 2 bis 4; § 29 Abs. 2 bis 4; § 53 Abs. 2; § 38 Ziff. 1; § 54 Abs. 1; § 50 Abs. 2 und § 53 Abs. 1).

Wenn der Empfänger die Ladung bis zum Ablaufe der Löschzeit nicht abnimmt, so gebührt dem Frachtführer Liegegeld für jeden Tag, um welchen infolge dessen die Löschzeit überschritten wird; ist eine Ueberliegezeit nicht vereinbart oder dieselbe abgelaufen, ohne daß die Ausladung vollkommen bewirkt worden wäre, so kann der Frachtführer außerdem Ersatz des höheren Schadens verlangen, der ihm durch die Ueberschreitung der Löschzeit bezw. Ueberliegezeit erwächst. Zur Entrichtung von Liegegeld bezw. zum Ersatz eines etwa entstandenen höheren Schadens ist — abweichend von den bei der Verladung geltenden Vorschriften — auch der Empfänger verpflichtet, der Stückgüter im Gewichte von weniger als 10,000 Kilogramm zu entladen hat, sobald durch seine Säumniß das Schiff die Reise länger zu unterbrechen hat, als nöthig gewesen wäre, um die betreffende Ladung zu löschen. Für die Höhe des Liegegeldes sind dieselben Bestimmungen maßgebend, welche bezüglich des wegen Ueberschreitung der Ladezeit zu entrichtenden Liegegeldes gelten (B.-Sch.-G. § 50 Abs. 1, § 53, § 54 Abs. 3).

Ist zur Erleichterung des Schiffes die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge umgeladen werden, so wird dadurch die Dauer der Löschzeit nicht verändert; es theilen sich vielmehr Hauptschiff und Leichterfahrzeug in die Löschzeit nach dem Verhältnisse der in dem Hauptschiffe verbliebenen und der in das Leichterfahrzeug überschlagenen Ladung. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchtheile, so wird bis einhalb nach unten, über einhalb nach oben abgerundet. Hat ein Leichterschiff Ladung von verschiedenen Hauptschiffen übernommen, so berechnet sich die Löschfrist selbstständig für jede einzelne Ladung nach Maßgabe vorstehender Grundsätze. Die Löschung ist von dem Empfänger nach der Reihenfolge der Anzeigen der Löschbereitschaft zu bewirken; zur gleichzeitigen Löschung von Hauptschiff und Leichterschiff ist der Empfänger nicht verpflichtet. Das bei Ueberschreitung der Löschzeit vom Empfänger zu zahlende Liegegeld berechnet sich nach der Tragfähigkeit desjenigen Schiffes, bei welchem die Löschzeit überschritten ist (B.-Sch.-G. § 57 Abs. 2 bis 4).

In Betreff der Verpflichtung des Frachtführers zur möglichsten Beschleunigung der ihm bei der Löschung obliegenden Arbeiten, dann der Löschung zur Nachtzeit und an Sonn- und allgemeinen Feiertagen gelten die über dieselben Fragen bei der Verladung aufgestellten Grundsätze (B.-Sch.-G. § 56 Abs. 3).

Nach Ablauf der Löschzeit oder der etwa bedungenen Ueberliegezeit ist der Frachtführer nicht verpflichtet, noch länger auf die Abnahme der Ladung zu warten; er kann nunmehr die Löschung selbst vornehmen und die Güter in einem öffentlichen Lagerhause oder in anderer sicherer Weise niederlegen. Die Vornahme der Löschung im Wege der Selbsthilfe ist von der Voraussetzung abhängig, daß der Frachtführer seinen Willen, nicht länger auf die Löschung warten zu wollen, dem Empfänger erklärt hat und seit dieser Erklärung, je nach dem Gewichte der Ladung — je nachdem sie weniger oder mehr als 10,000 Kilogramm oder mehr als 50,000 Kilogramm beträgt — ein, zwei oder drei Werktage verstrichen sind (B.-Sch.-G. § 51, § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 1).

Im Einzelnen gelten dabei bezüglich der Erklärung, dann des Beginnes und Laufes der dem Absender zur Löschung nach Abgabe jener Erklärung noch weiter gewährten Frist dieselben Sätze, wie sie in Betreff des Rechtes des Frachtführers bei Ueberschreitung der Ladezeit vom Vertrage zurückzutreten oder mit der unvollständigen Ladung abzufahren, bereits zur Darstellung gelangt sind (B.-Sch.-G. § 51, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 1).

Verweigert der Empfänger die Annahme der Güter, so kann der Frachtführer die Ausladung und Hinterlegung derselben zwar vornehmen, ohne den Empfänger von seiner diesbezüglichen Absicht zuerst in Kenntniß zu setzen; er hat dagegen den Absender von der Weigerung des Empfängers, die Güter anzunehmen, zu benachrichtigen und zunächst dessen Anweisung darüber, wie er mit den Gütern zu verfahren habe, einzuholen, und nur, wenn dies nicht thunlich oder der Absender mit der Ertheilung der Anweisung säumig oder diese nicht ausführbar ist, darf er ohne Weiteres die Ausladung bewirken; von der Niederlegung hat er unverzüglich den Absender und den Empfänger zu benachrichtigen. Nach denselben Regeln, wie im Falle der Zurückweisung der Güter seitens des Absenders, ist dann zu verfahren, wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist. Die Benachrichtigung des unbekannten Empfängers von der Niederlegung der Güter erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise (B.-Sch.-G. § 52 Abs. 2 und 3; § 53).

Die vorstehend zur Darstellung gebrachten Bestimmungen der §§ 27 bis 57 finden keine Anwendung bei Schiffen, welche nur zu Fahrten innerhalb desselben Ortes bestimmt sind, und können durch die Landesregierungen für nicht anwendbar erklärt werden bei Schiffen, welche den Verkehr zwischen benachbarten Orten vermitteln (B.-Sch.-G. § 139 Abs. 1 und 2).

Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers nicht abgewendet werden konnten. Die Haftung des Frachtführers ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus einem mangelhaften Zustande des Schiffes nebst Zubehör oder der Lade- oder Löschgeräthschaften entstanden ist, welcher trotz der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht zu entdecken war (B.-Sch.-G. § 58 Abs. 1 und 2).

Nach Artikel 395 des Handelsgesetzbuches haftet der Frachtführer für jeden Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel

der Verpackung entstanden ist. Diesen Grundsatz, der auch im Eisenbahnfrachtrecht gilt und in gleicher Weise hinsichtlich des Seefrachtgeschäftes anerkannt ist, hat das Binnenschiffahrtsgesetz mit der Bestimmung des § 58 Abs. 1 aufgegeben. Der Frachtführer ist hienach im Binnenschiffahrtsverkehr auch von der Haftung für die durch Versehen des Schiffers oder der Schiffsmannschaft bei Ausübung ihrer das Schiff betreffenden Dienstverrichtungen veranlaßten Schiffahrtsunfälle und die hieraus entstehenden Schäden befreit.

Die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 und 2 haben ebenfalls nur dispositive Bedeutung, und unterliegen der Abänderung durch Vereinbarung der Betheiligten; es kann also die Haftung des Frachtführers für Verlust und Beschädigung des Frachtgutes auch weiter beschränkt werden.

Für die Berechnung des zu leistenden Schadenersatzes ist nach Artikel 396 des Handelsgesetzbuches der gemeine Handelswerth bezw. der gemeine Werth des Gutes am Ablieferungsorte maßgebend (B.-Sch.-G. § 58 Abs. 3).

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Frachtführer nur, wenn ihm die Beschaffenheit und der Werth der betreffenden Güter angegeben worden ist (B.-Sch.-G. § 58 Abs. 4).

In einer Reihe von Fällen ist die Haftung des Frachtführers für Verlust und Beschädigung des ihm anvertrauten Gutes vollkommen ausgeschlossen.

Der Frachtführer ist hienach in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender auf Deck verladen oder in Schiffen ohne Verdeck befördert werden, von der Haftung für den Schaden frei, welcher aus der mit dieser Beförderungsweise verbundenen Gefahr entstanden ist (B.-Sch.-G. § 59 Abs. 1 Ziff. 1).

Sind Güter, deren Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Inhalt des Frachtbriefes oder des Ladescheines unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben worden, so haftet der Frachtführer nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist (B.-Sch.-G. § 59 Abs. 1 Ziff. 2).

Hat der Absender oder Empfänger selbst die Verladung bezw. die Ausladung der Güter besorgt, so haben dieselben auch den Schaden zu tragen, welcher auf die mit dem Verladen und Ausladen oder mit der mangelhaften Verladung verbundene Gefahr zurückzuführen ist (B.-Sch.-G. § 59 Abs. 1 Ziff. 3).

Sind Güter vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt, Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, innern Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuung zu erleiden, so trifft den Frachtführer keine Ersatzpflicht bezüglich desjenigen Schadens, welcher infolge dieser Gefahr entstanden ist (B.-Sch.-G. § 59 Abs. 1 Ziff. 4).

Der Frachtführer hat endlich für den Schaden nicht aufzukommen, welcher in der mit der Beförderung lebender Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr begründet ist (B.-Sch.-G. § 59 Abs. 1 Ziff. 5).

Der Schwerpunkt der Bestimmungen des § 59 Abs. 1 liegt nicht sowohl in dem Ausschlusse der Haftung selbst, die in den fraglichen Fällen schon nach dem allgemeinen Grundsatze des § 58 fast durchweg zu verneinen sein würde, als vielmehr darin, daß beim Eintritt eines Schadens, der nach den Umständen des Falles aus einer der im § 59 Abs. 1 bezeichneten Gefahr entstehen konnte, bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet wird, der Schaden sei aus der

betreffenden Gefahr auch wirklich entstanden (B.-Sch.-G. § 59 Abs. 2), und daß der Nachweis, daß der eingetretene Schaden in irgend einem anderen Umstande seine Ursache habe, von dem zu führen ist, welcher den Ersatzanspruch erhebt.

Eine Befreiung von der Haftpflicht kann auf Grund der Bestimmungen des § 59 Abs. 1 dann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden des Frachtführers oder seiner Leute entstanden ist (B.-Sch.-G. § 59 Abs. 3).

Eine Beschränkung der Verantwortlichkeit des Frachtführers hinsichtlich des Gewichtes und des Maßes der ihm übergebenen Güter kann durch die Zentralbehörden der Bundesstaaten und bei den die Gebiete mehrerer Bundesstaaten berührenden Wasserstraßen durch den Bundesstaat für einzelne Güter in der Weise verfügt werden, daß für ein Mindergewicht oder ein Mindermaß, das einhalb vom Hundert nicht übersteigt, der Frachtführer nicht verantwortlich sein soll, es sei denn, daß ihm bezw. seinen Leuten nachweisbar ein Verschulden zur Last fällt. Sind lose geladene Güter von gleicher Beschaffenheit für verschiedene Empfänger an Bord, ohne daß die einzelnen Partien durch dichte Wände getrennt lagern, so ist das Mindergewicht oder Mindermaß und ebenso ein etwaiges Uebergewicht oder Uebermaß unter die einzelnen Empfänger nach dem Verhältnisse der für sie bestimmten Mengen zu vertheilen (B.-Sch.-G. § 60).

Nach der Abnahme des Gutes durch den Empfangsberechtigten können wegen theilweisen Verlustes oder wegen einer Beschädigung, welche äußerlich erkennbar waren, Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn vor der Abnahme der Zustand des Gutes durch gerichtlich ernannte Sachverständige festgestellt ist. Wegen eines Verlustes oder einer Beschädigung, welche bei der Abnahme des Gutes äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer auch später in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung und spätestens innerhalb einer Woche nach der Abnahme nachgesucht worden ist und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Uebernahme des Gutes seitens des Frachtführers bis zur Ablieferung an den Empfänger entstanden ist (B.-Sch.-G. § 61 Abs. 1 u. 2).

Auch im Artikel 408 des Handelsgesetzbuches, welchem das Binnenfrachtgeschäft im Allgemeinen unterliegt, ist für den Fall der Beschädigung oder des theilweisen Verlustes des Frachtgutes zwischen Mängeln, die bei der Ablieferung äußerlich erkennbar waren, und solchen, bei denen dies nicht der Fall war, unterschieden. Was die Ansprüche wegen äußerlich nicht erkennbarer Mängel betrifft, so werden diese auch nach Art. 408 des Handelsgesetzbuches durch die Annahme des Gutes zunächst nicht berührt; dagegen ist abweichend von den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches nach § 61 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung nicht nur ohne Verzug nach der Entdeckung, sondern auch spätestens innerhalb einer Woche nach der Abnahme des Gutes nachzusuchen. Waren die Mängel bei der Abnahme des Gutes äußerlich erkennbar, so ist nach Art. 408 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches jeder Anspruch gegen den Frachtführer ausgeschlossen, sobald die Annahme des Gutes erfolgt und die Fracht bezahlt ist, während nach dem Binnenschiffahrtsgesetze der Ausschluß von Ersatzansprüchen, soweit es sich um äußerlich erkennbare Mängel handelt, lediglich an die Abnahme des Gutes ohne Rücksicht auf die Bezahlung der Fracht geknüpft ist, und der Empfänger

sich die Geltendmachung von Ersatzansprüchen nur dadurch wahren kann, daß er den Zustand des Gutes vor der Abnahme durch gerichtlich ernannte Sachverständige feststellen läßt.

„Bei der Frage, ob ein theilweiser Verlust oder eine Beschädigung der Güter äußerlich erkennbar war, sind die Umstände des einzelnen Falles mit in Betracht zu ziehen. Insbesondere wird dabei auf die örtlichen Verhältnisse, gegebenen Falles auch auf ein, die ordnungsmäßige Untersuchung erschwerendes Verhalten des Schiffers Rücksicht zu nehmen sein." (Mot.)

Ein einseitiger Vorbehalt des Empfängers bei Abnahme der Güter kann die Ausschließung von Schadensersatzansprüchen nicht hindern. Erklärt sich dagegen der Frachtführer mit dem Vorbehalt der Ansprüche einverstanden, so ist dies bei der dispositiven Bedeutung der Bestimmungen des § 61 zur Erhaltung derselben genügend.

Die Kosten einer von dem Empfangsberechtigten beantragten Feststellung sind von dem Frachtführer zu tragen, wenn ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt wird, für welche er Ersatz zu leisten hat (B.-Sch.-G. § 61 Abs. 3).

Wenn der Verlust oder die Beschädigung von Frachtgütern durch bösliche Handlungsweise einer Person der Schiffsbesatzung verursacht worden ist, kann sich der Frachtführer auf die nach den Bestimmungen des § 61 Abs. 1 und 2 eintretende Befreiung von Ersatzverbindlichkeiten nicht berufen (B.-Sch.-G. § 61 Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 61 beziehen sich ausschließlich auf Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder theilweisen Verlustes der Frachtgüter. Insoweit ist Art. 408 des Handelsgesetzbuches auf das Frachtgeschäft des Binnenschiffahrtsverkehrs fernerhin nicht mehr anwendbar. Hinsichtlich der sonstigen Ansprüche, für welche die Bestimmungen des bezeichneten Artikels in Betracht kommen, insbesondere bezüglich der Ansprüche wegen verspäteter Ablieferung der Güter oder wegen einer in anderer Richtung mangelhaften Erfüllung der dem Frachtführer obliegenden Verbindlichkeiten bleiben die bisherigen Vorschriften auch weiterhin anwendbar. Solche Ansprüche sind daher erst ausgeschlossen, wenn nicht blos das Frachtgut abgenommen, sondern auch die Fracht von dem Empfänger bezahlt ist.

Für die Berechnung der Fracht ist im Zweifel die Angabe in dem Frachtbriefe oder Ladescheine über Maß, Gewicht oder Menge der Güter und in Ermangelung einer solchen Angabe Maß, Gewicht oder Menge der abgelieferten und nicht der übernommenen Güter entscheidend, vorausgesetzt, daß die Fracht überhaupt nach Maß, Gewicht oder Menge der Güter bedungen ist (B.-Sch.-G. § 62).

Für Güter, welche durch einen Unfall verloren gegangen sind, ist Distanzfracht zu entrichten nach dem Verhältniß des zur Zeit des Unfalles bereits zurückgelegten Theiles der Reise zur ganzen Reise. Bei der Berechnung der Distanzfracht kommt nicht allein das Verhältniß der bereits zurückgelegten Entfernung in Anschlag, sondern auch das Verhältniß des Aufwandes an Kosten, Zeit und Mühen, welche durchschnittlich mit dem vollendeten und dem nicht vollendeten Theile der Reise verbunden sind (B.-Sch.-G. § 63). Für Güter, welche in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit zu Grunde gegangen oder am Gewicht verändert sind, dann von Thieren, welche unterwegs gestorben sind, ist die volle Fracht zu bezahlen (B.-Sch.-G. § 64).

Die Unkosten der Schiffahrt fallen, in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung, dem Frachtführer zur Last; zu den Unkosten zählen insbesondere

die Hafen-, Schleusen-, Kanal- und Brückengelder, die Lootsengebühren, sowie die im regelmäßigen Verlaufe der Reise aufgewendeten Kosten für Schlepplohn und Ableichterung, während die Ufer-, Krahn- und Wiegegelder, desgleichen die Kosten einer auf Verlangen der Ladungsbetheiligten vorgenommenen Auseisung dem Frachtführer zu ersetzen sind (B.-Sch.-G. § 65 Abs. 1).

Die Ueberwinterungskosten gehören nicht zu den Schiffahrtsunkosten, welche der Frachtführer zu tragen hat; es haben vielmehr nach Maßgabe der Bestimmungen über die große Havarei die Ladungsbetheiligten zu diesen Kosten entsprechend beizutragen (vgl. B.-Sch.-G. § 82 Ziff. 5).

Die Kosten der Verladung und Löschung der Güter werden, sofern nicht durch Vereinbarung ein anderes bestimmt ist, in der Weise zwischen dem Frachtführer und dem Absender beziehungsweise Empfänger vertheilt, daß der Absender gepackte Güter auf seine Kosten auf das Schiff zu verbringen beziehungsweise der Empfänger solche Güter auf dem Schiffe abzunehmen hat, während lose Güter von dem Absender auf seine Kosten in das Schiff zu verbringen und vom Empfänger dort abzunehmen sind (B.-Sch.-G. § 41, § 56 Abs. 2). Bei Schiffen ohne Verdeck wird die Unterscheidung selbstverständlich gegenstandslos; die Lieferung der Güter in das Schiff beziehungsweise die Abnahme derselben in dem Schiffe erfolgt auf Kosten des Absenders beziehungsweise Empfängers. Daß die Kosten für das Anrollen der Güter sowie die Ueberführung derselben in Schuten, Prahmen und ähnlichen Fahrzeugen nach und von dem Schiffe immer der Absender beziehungsweise der Empfänger zu tragen hat, ist nach dem Gesagten selbstverständlich. Soweit der Frachtführer die Ausführung von Arbeiten übernimmt, die an sich dem Absender beziehungsweise dem Empfänger obliegen, wird er im Zweifel eine entsprechende Vergütung beanspruchen können.

Die besonderen Kosten, welche durch die auf Verlangen der Ladungsbetheiligten bewirkte Uebernahme oder Ablieferung der Güter bei Eis, Sturm, Hochwasser, zur Nachtzeit oder an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen entstehen, gehören zu den Auslagen, deren Ersatz der Frachtführer vom Absender beziehungsweise Empfänger verlangen kann (B.-Sch.-G. § 65 Abs. 1).

Daß Mehrkosten, welche durch die Ladung oder Löschung der Güter an verschiedenen Plätzen, oder durch die Wiederausladung der Güter auf Verlangen des Absenders entstehen, den Ladungsbetheiligten ausschließlich zur Last fallen, wurde bereits erwähnt.

Daß Kosten, welche aufzuwenden waren, um die Güter in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zu erhalten, dem Frachtführer erstattet werden müssen, folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Es gilt dies auch in dem Falle, daß im Winterhafen die Ausladung und Lagerung der Güter um deswillen nöthig wird, weil diese in Folge ihrer Beschaffenheit bei weiterem Verbleiben im Schiffe dem Verderben ausgesetzt sein würden. Ebenso fallen Aufwendungen für die gesonderte Rettung der Güter aus einer Gefahr nur den Ladungsbetheiligten zur Last.

Die Tragung besonderer, nicht im regelmäßigen Verlaufe der Reise, sondern in einem außergewöhnlichen Nothfall entstandenen Kosten, bestimmt sich nicht nach § 65, sondern nach den Vorschriften über Havarei.

Im Betreff der persönlichen Verpflichtung des Empfängers zur Zahlung der Fracht mit Nebenkosten, dann des gesetzlichen Pfandrechtes des Frachtführers an den Frachtgütern gelten auch im Binnenschiffahrtsverkehr die Artikel 405 und 406, dann 409 bis 412 und 306 Abs. 3 und 4 des Handelsgesetz-

buches. Enthält der Frachtbrief oder Ladeschein die Bestimmung, daß der Frachtführer franko abzuliefern hat, so steht dies im Zweifel nur der Geltendmachung des Pfandrechtes wegen der Fracht, dagegen nicht auch wegen der Zollgelder, sowie der sonstigen Auslagen und der Liegegelder für die Zeit nach Antritt der Reise entgegen (B.-Sch.-G. § 66).

Wird der Antritt der Reise durch Zufall dauernd verhindert, so tritt der Frachtvertrag außer Kraft, ohne daß der eine Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist (B.-Sch.-G. § 67 Abs. 1). Diese Vorschrift entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Soweit Ansprüche des Frachtführers, welche von der Ausführung des Transportes unabhängig sind, insbesondere auf Liegegelder oder für Auslagen bereits begründet waren, bleiben sie selbstverständlich trotz der Auflösung des Frachtvertrages bestehen. Was den Begriff der dauernden Verhinderung der Reise betrifft, so ist derselbe im Gesetze nicht erschöpfend bestimmt worden. „Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß die Möglichkeit der Reise für alle Zeit ausgeschlossen ist, es muß vielmehr genügen, wenn nach den Umständen des Falles der erkennbare Zweck der Reise durch das Hinderniß unerreichbar geworden ist. Daß der Erlaß eines Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbotes, welches die zu befördernden Waaren betrifft, gegebenen Falles die Auflösung des Frachtvertrages zur Folge hat, ist selbstverständlich." (Mot.)

Als dauernde Verhinderung ist es anzusehen, wenn das Schiff, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hatte, verloren geht oder derart beschädigt wird, daß die Reise nicht ohne eine umfassende Ausbesserung des Schiffes angetreten werden kann; als Ausbesserung dieser Art gilt namentlich eine solche, welche die vollständige Löschung der Ladung nothwendig macht. Ein dauerndes Reisehinderniß ist ferner der Verlust der zu befördernden Güter, vorausgesetzt, daß dieselben nicht bloß nach Art und Gattung, sondern speziell im Frachtvertrage bezeichnet oder bereits verladen oder doch von dem Frachtführer übernommen waren. Eine Verpflichtung zur Annahme anderer Güter besteht für den Frachtführer auch dann nicht, wenn dadurch seine Lage nicht erschwert würde (B.-Sch.-G. § 67 Abs. 2).

(Fortsetzung folgt.)

Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach dem endgültigen Ergebniß der Volkszählung vom 2. Dezember 1895.

Zusammengestellt im Kaiserl. Statistischen Amt.[1])

Staaten und Landestheile	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dezember 1895 Männlich	Weiblich	Zusammen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890 (nach dem Territorialbestand vom 2. Dezember 1895) Männlich	Weiblich	Zusammen	Bevölkerungs-Zunahme (+) bezw. Abnahme (−) in den fünf Jahren 1890/95 Männlich	Weiblich	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I. Preußen.									
a) nach Regierungs-Bezirken									
1. Reg.-Bez. Königsberg	577,819	626,530	1,204,349	558,080	614,069	1,172,149	+ 19,739	+ 12,461	+ 32,200
2. " Gumbinnen	387,312	415,028	802,340	377,815	408,699	786,514	+ 9,497	+ 6,329	+ 15,826
3. " Danzig	300,778	317,312	618,090	285,849	303,327	589,176	+ 14,929	+ 13,985	+ 28,914
4. " Marienwerder	434,722	441,548	876,270	416,673	427,832	844,505	+ 18,049	+ 13,716	+ 31,765
5. Stadt Berlin	497,306	879,998	1,677,304	759,623	819,171	1,578,794	+ 37,683	+ 60,827	+ 98,510
6. Reg.-Bez. Potsdam	822,045	829,931	1,651,976	705,181	699,396	1,404,577	+ 116,864	+ 130,535	+ 247,399
7. " Frankfurt	568,832	600,887	1,169,719	551,501	585,642	1,137,143	+ 17,331	+ 15,245	+ 32,576
8. " Stettin	385,953	399,276	785,229	367,625	381,392	749,017	+ 18,328	+ 17,884	+ 36,212
9. " Cöslin	279,871	294,642	574,513	273,686	289,883	563,569	+ 6,185	+ 4,759	+ 10,944
10. " Stralsund	104,325	110,080	214,405	100,318	107,985	208,303	+ 4,007	+ 2,095	+ 6,102
11. " Posen	556,870	616,341	1,173,211	532,867	593,724	1,126,591	+ 24,003	+ 22,617	+ 46,620
12. " Bromberg	323,843	331,604	655,447	306,791	318,260	625,051	+ 17,052	+ 13,344	+ 30,396
13. " Breslau	769,848	868,037	1,637,885	751,413	847,909	1,599,322	+ 18,435	+ 20,128	+ 38,563
14. " Liegnitz	505,838	561,405	1,067,243	494,497	552,908	1,047,405	+ 11,341	+ 8,497	+ 19,838
15. " Oppeln	821,401	888,780	1,710,181	753,790	823,941	1,577,731	+ 67,611	+ 64,839	+ 132,450
16. " Magdeburg	558,608	564,027	1,122,635	534,669	536,815	1,071,484	+ 23,939	+ 27,212	+ 51,151
17. " Merseburg	555,119	574,140	1,129,259	531,302	544,267	1,075,569	+ 23,817	+ 29,873	+ 53,690
18. " Erfurt	212,443	234,212	446,655	207,751	225,269	433,020	+ 4,692	+ 8,943	+ 13,635
19. " Schleswig	648,599	637,817	1,286,416	617,430	602,093	1,219,523	+ 31,169	+ 35,724	+ 66,893
20. " Hannover	292,984	291,481	584,465	262,393	263,819	526,212	+ 30,591	+ 27,662	+ 58,253
21. " Hildesheim	246,689	251,102	497,791	235,158	241,092	476,250	+ 11,531	+ 10,010	+ 21,541
22. " Lüneburg	226,243	219,694	445,937	211,689	208,404	420,093	+ 14,554	+ 11,290	+ 25,844
23. " Stade	179,250	174,215	353,465	170,684	167,511	338,195	+ 8,566	+ 6,704	+ 15,270
24. " Osnabrück	156,579	155,743	312,322	149,500	149,978	299,478	+ 7,079	+ 5,765	+ 12,844
25. " Aurich	113,044	114,996	228,040	107,582	110,538	218,120	+ 5,462	+ 4,458	+ 9,920
26. " Münster	303,764	290,755	594,501	272,482	263,809	536,241	+ 31,314	+ 26,946	+ 58,260

27. Reg.-Bez. Minden	291,891	294,739	586,180	272,117	277,592	549,709	+ 19,274	+ 17,147	+ 36,421
28. „ Arnsberg	785,452	735,337	1,520,789	695,945	646,766	1,342,711	+ 89,507	+ 88,571	+ 178,078
29. „ Cassel	412,489	438,018	850,507	396,446	424,555	821,001	+ 16,043	+ 13,463	+ 29,506
30. „ Wiesbaden	441,581	464,714	906,295	412,797	430,641	843,438	+ 28,784	+ 34,073	+ 62,857
31. „ Coblenz	322,208	328,350	650,558	314,594	319,044	633,638	+ 7,614	+ 9,306	+ 16,920
32. „ Düsseldorf	1,100,848	1,090,511	2,191,359	993,157	979,958	1,973,115	+ 107,691	+ 110,553	+ 218,244
33. „ Cöln	448,834	456,676	905,510	411,396	415,678	827,074	+ 37,438	+ 40,998	+ 78,436
34. „ Trier	388,292	380,159	768,451	357,745	354,253	711,998	+ 30,547	+ 25,906	+ 56,453
35. „ Aachen	292,993	297,131	590,124	281,143	283,423	564,566	+ 11,850	+ 13,708	+ 25,558
36. „ Sigmaringen	31,284	34,468	65,752	31,466	34,619	66,085	— 182	— 151	— 333
b) nach Provinzen.									
1. Provinz Ostpreußen	965,131	1,041,558	2,006,689	935,895	1,022,768	1,958,663	+ 29,236	+ 18,790	+ 48,026
2. „ Westpreußen	735,500	758,860	1,494,360	702,522	731,159	1,433,681	+ 32,978	+ 27,701	+ 60,679
3. Stadt Berlin	797,306	879,998	1,677,304	759,623	819,171	1,578,794	+ 37,683	+ 60,827	+ 98,510
4. Provinz Brandenburg	1,390,877	1,430,818	2,821,695	1,256,682	1,285,038	2,541,720	+ 134,195	+ 145,780	+ 279,975
5. „ Pommern	770,149	803,998	1,574,147	741,629	779,260	1,520,889	+ 28,520	+ 24,738	+ 53,258
6. „ Posen	880,713	947,945	1,828,658	839,658	911,984	1,751,642	+ 41,055	+ 35,961	+ 77,016
7. „ Schlesien	2,097,087	2,318,222	4,415,309	1,999,700	2,224,758	4,224,458	+ 97,387	+ 93,464	+ 190,851
8. „ Sachsen	1,326,170	1,372,379	2,698,549	1,273,722	1,306,351	2,580,073	+ 52,448	+ 66,028	+ 118,476
9. „ Schleswig-Holstein	648,599	637,817	1,286,416	617,430	602,093	1,219,523	+ 31,169	+ 35,724	+ 66,893
10. „ Hannover	1,214,789	1,207,231	2,422,020	1,137,006	1,141,342	2,278,348	+ 77,783	+ 65,889	+ 143,672
11. „ Westfalen	1,380,589	1,320,831	2,701,420	1,240,494	1,188,167	2,428,661	+ 140,095	+ 132,664	+ 272,759
12. „ Hessen-Nassau	854,070	902,732	1,756,802	809,243	855,196	1,664,439	+ 44,827	+ 47,536	+ 92,363
13. „ Rheinland	2,553,175	2,552,827	5,106,002	2,358,035	2,352,356	4,710,391	+ 195,140	+ 200,471	+ 395,611
14. Hohenzollern	31,284	34,468	65,752	31,466	34,619	66,085	— 182	— 151	— 333
Königreich Preußen	15,645,439	16,209,684	31,855,123	14,703,105	15,254,262	29,957,367	+ 942,334	+ 955,422	+ 1,897,756
II. Bayern.									
1. Reg.-Bez. Oberbayern	584,925	602,025	1,186,950	545,315	557,845	1,103,160	+ 39,610	+ 44,180	+ 83,790
2. „ Niederbayern	327,616	345,907	673,523	322,958	341,840	664,798	+ 4,658	+ 4,067	+ 8,725
3. „ Pfalz	378,688	387,303	765,991	359,466	368,873	728,339	+ 19,222	+ 18,430	+ 37,652
4. „ Oberpfalz	264,680	282,154	546,834	259,813	278,141	537,954	+ 4,867	+ 4,013	+ 8,880
5. „ Oberfranken	286,336	299,725	586,061	279,261	294,059	573,320	— 7,075	+ 5,666	+ 12,741
6. „ Mittelfranken	359,606	377,575	737,181	339,268	361,338	700,606	+ 20,338	+ 16,237	+ 36,575
7. „ Unterfranken	307,678	324,910	632,588	299,447	319,042	618,489	+ 8,231	+ 5,868	+ 14,099
8. „ Schwaben	337,158	352,258	689,416	325,592	342,724	668,316	+ 11,566	+ 9,534	+ 21,100
Königreich Bayern	2,846,687	2,971,857	5,818,544	2,731,120	2,863,862	5,594,982	+ 115,567	+ 107,995	+ 223,562

[1]) Vergl. „Annalen“ 1892 S. 732; 1889 S. 1004; 1882 S. 146.

Staaten und Landestheile	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dezember 1895			Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890 (nach dem Territorialbestand) vom 2. Dezember 1895			Bevölkerungs-Zunahme (+) bezw. Abnahme (—) in den fünf Jahren 1890/95		
	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
III. Sachsen.									
1. Kreishauptmannsch. Dresden	521,815	545,942	1,067,757	460,633	489,897	950,530	+ 61,182	+ 56,045	+ 117,227
2. „ Leipzig	463,703	481,476	945,179	429,331	441,801	871,132	+ 34,372	+ 39,675	+ 74,047
3. „ Zwickau	668,067	721,605	1,389,672	633,906	676,377	1,310,283	+ 34,161	+ 45,228	+ 79,389
4. „ Bautzen	184,837	200,243	385,080	177,271	193,468	370,739	+ 7,566	+ 6,775	+ 14,341
Königreich Sachsen	1,838,422	1,949,266	3,787,688	1,701,141	1,801,543	3,502,684	+ 137,281	+ 147,723	+ 285,004
IV. Württemberg.									
1. Neckarkreis	341,178	356,195	697,373	323,006	342,043	665,049	+ 18,172	+ 14,152	+ 32,324
2 Schwarzwaldkreis	231,564	256,867	488,431	228,103	253,231	481,334	+ 3,461	+ 3,636	+ 7,097
3. Jagstkreis	192,560	206,327	398,887	194,256	208,735	402,991	— 1,696	— 2,408	— 4,104
4. Donaukreis	241,823	254,637	496 460	236,479	250,669	487,148	+ 5,344	+ 3,968	+ 9,312
Königreich Württemberg	1,007,125	1,074,026	2,081,151	981,844	1,054,678	2,036,522	+ 25,281	+ 19,348	+ 44,629
V. Baden.									
1. Landeskomm.-Bez. Konstanz	140,561	144,898	285,459	137,390	144,380	281,770	+ 3,171	+ 518	+ 3,689
2. „ Freiburg	233,777	246,887	480,664	227,175	242,340	469,515	+ 6,602	+ 4,547	+ 11,149
3. „ Karlsruhe	234,022	238,039	472,061	219,660	225,496	445,156	+ 14,362	+ 12,543	+ 26,905
4. „ Mannheim	238,921	248,359	487,280	226,357	235,069	461,426	+ 12,564	+ 13,290	+ 25,854
Großherzogthum Baden	847,281	878,183	1,725,464	810,582	847,285	1,657,867	+ 36,699	+ 30,898	+ 67,597
VI. Hessen.									
1. Provinz Starkenburg	220,996	223,566	444,562	207,359	212,283	419,642	+ 13,637	+ 11,283	+ 24,920
2. „ Oberhessen	134,529	136,995	271,524	131,203	134,709	265,912	+ 3,326	+ 2,286	+ 5,612
3. „ Rheinhessen	160,991	161,943	322,934	153,786	153,543	307,329	+ 7,205	+ 8,400	+ 15,605
Großherzogthum Hessen	516,516	522,504	1,039,020	492,348	500,535	992,883	+ 24,168	+ 21,969	+ 46,137

VII. Mecklenburg-Schwerin	296,981	300,455	597,436	285,092	298,250	578,342	+ 11,889	+ 7,205	+ 19,094
VIII. Sachsen-Weimar	164,631	174,586	339,217	157,905	168,186	326,091	+ 6,726	+ 6,400	+ 18,126
IX. Mecklenburg-Strelitz	50,233	51,307	101,540	47,971	50,007	97,978	+ 2,262	+ 1,300	+ 3,562
X. Oldenburg.									
1. Herzogthum Oldenburg	148,022	147,968	295,990	138,579	140,429	279,008	+ 9,443	+ 7,539	+ 16,982
2. Fürstenthum Lübeck	17,342	18,159	35,501	17,125	17,593	34,718	+ 217	+ 566	+ 783
3. " Birkenfeld	20,806	21,442	42,248	20,263	20,979	41,242	+ 543	+ 463	+ 1,006
Großherzogthum Oldenburg	186,170	187,569	373,739	175,967	179,001	354,968	+ 10,203	+ 8,568	+ 18,771
XI. Braunschweig	215,772	218,441	434,213	201,428	202,345	403,773	+ 14,344	+ 16,096	+ 30,440
XII. Sachsen-Meiningen	114,424	119,581	234,005	108,914	114,918	223,832	+ 5,510	+ 4,663	+ 10,173
XIII. Sachsen-Altenburg	87,746	92,567	180,313	83,010	87,854	170,864	+ 4,736	+ 4,713	+ 9,449
XIV. Sachsen-Coburg-Gotha	104,668	111,935	216,603	99,746	106,767	206,513	+ 4,922	+ 5,168	+ 10,090
XV. Anhalt	144,201	149,097	293,298	134,071	137,892	271,963	+ 10,130	+ 11,205	+ 21,335
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	37,976	40,098	78,074	36,674	38,836	75,510	+ 1,302	+ 1,262	+ 2,564
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	43,035	45,650	88,685	41,570	44,293	85,863	+ 1,465	+ 1,357	+ 2,822
XVIII. Waldeck	27,932	29,834	57,766	27,432	29,849	57,281	+ 500	− 15	+ 485
XIX. Reuß älterer Linie	32,836	34,632	67,468	30,497	32,257	62,754	+ 2,339	+ 2,375	+ 4,714
XX. Reuß jüngerer Linie	64,042	68,088	132,130	57,866	61,945	119,811	+ 6,176	+ 6,143	+ 12,319
XXI. Schaumburg-Lippe	20,693	20,531	41,224	19,435	19,728	39,163	+ 1,258	+ 803	+ 2,061
XXII. Lippe	66,176	68,678	134,854	62,978	65,517	128,495	+ 3,198	+ 3,161	+ 6,359
XXIII. Lübeck	40,273	43,051	83,324	37,471	39,014	76,485	+ 2,802	+ 4,037	+ 6,839
XXIV. Bremen	96,248	100,156	196,404	88,144	92,299	180,443	+ 8,104	+ 7,857	+ 15,961
XXV. Hamburg	332,570	349,062	681,632	308,535	313,995	622,530	+ 24,035	+ 35,067	+ 59,102
XXVI. Elsaß-Lothringen.									
1. Bezirk Unter-Elsaß	320,345	318,279	638,624	307,994	313,511	621,505	+ 12,351	+ 4,768	+ 17,119
2. " Ober-Elsaß	234,771	242,706	477,477	230,417	241,192	471,609	+ 4,354	+ 1,514	+ 5,868
3. " Lothringen	278,057	246,828	524,885	267,575	242,817	510,392	+ 10,482	+ 4,011	+ 14,493
Reichsl. Elsaß-Lothringen	833,173	807,813	1,640,986	805,986	797,520	1,603,506	+ 27,187	+ 10,293	+ 37,480
Deutsches Reich	25,661,250	26,618,651	52,279,901	24,230,832	25,197,638	49,428,470	+1,430,418	+1,421,013	+2,851,431

Miszellen.

Die Proportionalwahlen zur württembergischen Abgeordnetenkammer. Bei den Verhandlungen über die Revision der württembergischen Verfassung handelt es sich unter Anderem darum, daß die 13 Abgeordneten des ritterschaftlichen Adels und die sonstigen sog. Privilegirten, welche der zweiten Kammer angehören, aus dieser ausscheiden sollen. Als Ersatz für diese würden dann 21 Abgeordnete zu wählen sein. Hiefür ist das Proportionalwahlverfahren in Anregung gekommen und für dieses hat die württembergische Staatsregierung folgende Vorschläge gemacht.

Als Wahlbezirke kommen die vier Kreise in Betracht in der Art, daß auf den Neckarkreis sieben, auf den Schwarzwald- und Donaukreis je fünf und auf den Jagstkreis vier Abgeordnete entfallen würden. Diese Abgeordneten werden in jedem Kreise mittels je alle Bewerber des Kreises enthaltender Stimmzettel nach dem Grundsatz der verhältnißmäßigen Vertretung der Wähler gewählt.

Die Wahl wird durch das Ministerium des Innern anberaumt auf etwa drei Wochen nach den allgemeinen Wahlen der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke.

Grundsätzlich kann die Wahl nach denselben Wählerlisten, denselben Abstimmungsbezirken und bei gleicher Besetzung der Wahlkommissionen, wie die vorangegangenen allgemeinen Wahlen, erfolgen.

Für die Wahl wird vom k. Ministerium des Innern in jedem Kreise am Sitze der Kreisregierung aus Mitgliedern derselben unter Beiziehung der erforderlichen Hilfskräfte eine Kreiswahlkommission gebildet.

Ein Bewerber kann nur gewählt werden, wenn er innerhalb einer bestimmten Frist vor dem Wahltage ordnungsmäßig vorgeschlagen ist.

Der Vorschlag darf höchstens eine die Zahl der Abgeordneten des Kreises wenig übersteigende Zahl von Bewerbern enthalten, welche genau zu bezeichnen und in einer bestimmten Reihenfolge aufzuführen sind.

Der Vorschlag muß von mindestens etwa 20 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein, und die Wählervereinigung, von welcher er ausgeht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal kenntlich machen.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine schriftliche Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl anzuschließen. Ein Bewerber darf nur auf Einem Wahlvorschlag stehen.

Die Vorschläge sind bei dem Vorstand der Kreiswahlkommission einzureichen.

Werden innerhalb der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als Abgeordnete im Kreise zu wählen sind, so gelten dieselben als gewählt und kommt die Wahl in Wegfall.

Andernfalls wird nach Ablauf der Frist von der Kreiswahlkommission die Fertigung der Stimmzettel und die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge in allen Gemeinden des Kreises verfügt.

Die *Stimmzettel* enthalten gedruckt in nebeneinander stehenden Abtheilungen, deren Reihenfolge durch das Loos bestimmt werden kann, eine unveränderte Wiedergabe sämmtlicher Wahlvorschläge und die unterscheidende Bezeichnung der Wählervereinigungen, welche sie eingereicht haben. Sie werden mit einem Stempel versehen und in der erforderlichen Zahl rechtzeitig den Distriktswahlkommissionen zugestellt.

Bei der *Abstimmung* hat sich der Wähler für einen der Wahlvorschläge des Stimmzettels zu entscheiden und diese Absicht dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß er sämmtliche übrige auf dem Stimmzettel befindliche Wahlvorschläge durchstreicht. Außerdem ist der Wähler berechtigt, innerhalb des von ihm gewählten Wahlvorschlags einem Bewerber dadurch den Vorzug zu geben, daß er neben dessen Namen ein Zeichen setzt. In Ermangelung eines solchen Zeichens gilt der an der Spitze des Vorschlages stehende Bewerber als bevorzugt.

Behufs der *Stimmgebung* hat jeder Wähler in eigener Person im Wahllokal seines Abstimmungsdistrikts zunächst von dem Wahlvorstand einen Stimmzettel nebst einem amtlich gestempelten Umschlag in Empfang zu nehmen, sodann an einen abgesonderten, gegen Beobachtung geschützten Tisch zu treten, dort die Ausfertigung des Stimmzettels mit einem Bleistift zu vollziehen, hierauf seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken und diesen, sobald sein Name in der Wählerliste vorgemerkt ist, selbst in die Wahlurne zu legen.

Nach Beendigung der Abstimmung wird von der Distriktswahlkommission das Ergebniß derselben *erhoben*. Zunächst erfolgt die Zählung der jedem Wahlvorschlag zugefallenen Stimmen und hierauf die Feststellung der Zahl der jedem einzelnen Bewerber zugefallenen Bevorzugungen.

Sodann werden die Wahlakten sammt den Stimmzetteln der Kreiswahlkommission übermittelt. Auf Grund derselben ermittelt diese die Zahl der im ganzen Kreise den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmen, sowie die Zahl der im ganzen Kreise den einzelnen Bewerbern zugefallenen Bevorzugungen.

Die auf die einzelnen Kreise entfallenden *Abgeordnetensitze* werden unter die Wahlvorschläge *im Verhältnisse der ihnen zugefallenen Stimmenzahlen vertheilt*. Dies geschieht nach dem von Viktor D'Hondt empfohlenen sogenannten belgischen Verfahren. Die den einzelnen Vorschlägen zugefallenen Stimmenzahlen werden der Reihe nach durch eins, zwei, drei und so fort, höchstens aber mit der Zahl der Abgeordnetensitze des Kreises getheilt und die sich dabei ergebenden Quotienten nach ihrer Größe geordnet. Diejenige Zahl, welche in dieser Reihenfolge die der Zahl der Abgeordnetensitze des Kreises entsprechende Stelle einnimmt, ist die *Vertheilungszahl*. Jede dieser Vertheilungszahl gleichkommende Menge von Stimmen, welche einem Wahlvorschlage zugefallen sind, begründet den Anspruch auf einen Abgeordnetensitz. Werden daher mit der Vertheilungszahl die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmenzahlen getheilt, so bestimmen die Quotienten die Zahl der den Wahlvorschlägen zukommenden Abgeordnetensitze.

Beispiel: Kreis mit fünf Abgeordneten.

Getheilt durch	Wahlvorschlag A	Wahlvorschlag B	Wahlvorschlag C	Wahlvorschlag D
1	[1] 36,000	[3] 15,000	[4] 14,000	8000
2	[2] 18,000	7500	7000	4000
3	[5] 12,000	5000	4666	2666
4	9000	3750	3500	2000

Die fünftgrößte Zahl und damit die Vertheilungszahl ist 12,000, dividirt man mit dieser in die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmenzahlen, so ergibt sich, daß auf den Wahlvorschlag A drei und auf die Wahlvorschläge B und C je ein Abgeordnetensitz entfallen.

Für die Zuweisung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Abgeordnetensitze an die vorgeschlagenen Bewerber ist innerhalb des einzelnen Vorschlages die Zahl der den Bewerbern zugefallenen Bevorzugungen und bei Gleichheit dieser Zahl, sowie in Ermangelung von Bevorzugungen die Reihenfolge des Vorschlags maßgebend.

Sind gewählte Abgeordnete am Eintritt in die Ständeversammlung verhindert oder scheiden sie aus derselben im Laufe der Wahlperiode aus, so treten die demselben Wahlvorschlag angehörenden nächstberechtigten Bewerber an ihre Stelle. Ersatzwahlen sind ausgeschlossen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des Landtagswahlgesetzes entsprechende Anwendung.

G. HIRTH's Kunstverlag in München und Leipzig.

Meisterholzschnitte aus vier Jahrhunderten.

Herausgegeben von **Georg Hirth** u. **Richard Muther.**

Complet in Cartonmappe Mk. 40.—, in Halbfranzband gebunden Mk. 50.—. Kann auf Wunsch auch in 10 Lieferungen à Mk. 4.— bezogen werden. Einzelne Tafeln werden nicht abgegeben. — Französische Ausgabe: **Quatre siècles de gravure sur bois.**

Die **„Meisterholzschnitte“** umfassen 232 Blatt (122 Tafeln in einfachem und 55 Tafeln in Doppelformat) hoch 4°, mit erläuterndem Text, und haben den Zweck, die Geschichte des Holzschnittes von seinen Anfängen bis zu seiner Neugeburt im 19. Jahrhundert zu veranschaulichen.
Ein ausführliches Inhaltsverzeichniss steht Interessenten auf Wunsch gratis zur Verfügung.

Albrecht Dürer's Randzeichnungen

zum Gebetbuche des Kaisers Maximilian I. 52 Blätter gr. Folio. Zweite Auflage. Preis broschirt M. 15.—. Liebhaber-Ausgabe auf feinstem Velin-Büttenpapier M. 20.—. Erschien auch unter dem Titel: »HAUS-CHRONIK« für Zwecke eines stilvollen »Stammbuches«, dass darin eine Familienchronik oder Erinnerungen der Freunde ihren Platz finden solle. Schwerlich dürfte ein reicherer, gleich künstlerischer Schmuck zu finden sein. Diese Ausgabe ist auch mit leeren Blättern durchschossen. Broschirt M. 16.—, in Schweinsleder geb. M. 30.—, auf feinstem Velin-Büttenpapier je um M. 6.— mehr.



P. P. Rubens' Antike Charakterköpfe.

Eine Sammlung von 12 Bildnissen nach antiken Büsten gezeichnet von *Rubens*, in Kupfer gestochen von *L. Vorstermann*, *P. Pontius*, *H. Withous* und *B. à Bolswert.* **In Facsimile-Reproduktion. Folio. Preis M. 2.50.**

Inhalt: *Demokritos, Demosthenes, Hippokrates, Plato, Sokrates, Sophokles, M. Brutus, C. Julius Cæsar, P. Cornelius Scipio Africanus, M. Tullius Cicero, Nero, L. Annaeus Seneca.*

Bilder aus der Lutherzeit.

Eine Sammlung von Portraits etc. aus der Zeit der Reformation in Facsimile-Reproduktionen nach Holzschnitten und Kupferstichen von *Dürer, Cranach, Holbein u. a.* Mit einem Vorwort von **Georg Hirth.** 1883. XI. und 40 S. in Folio, in Umschlag mit Cranach'scher Bordüre. Preis M. 2.—.

Die Wunder von Maria Zell.

Facsimile-Reproduction der 25 Holzschnitte eines unbekannten deutschen Meisters um 1520. Kl. Folio. Preis in Mappe M. 16.—.

Dieses merkwürdige weder von Bartsch noch von Passavant erwähnte Werk eines hervorragenden Meisters und Zeitgenossen der Burgkmair, Schäufelein und Springinklee, umfasst 25 Blätter von je 19 cm Höhe und 14 cm Breite Bildgrösse, mit drei- bis vierzeiligen, auf die verschiedenen Wunder bezüglichen Unterschriften. Unsere Reproduktion ist, in nur 100 nummerirten Exemplaren, auf ächtes Büttenpapier mit breitem Rand gedruckt.

Jost Amman's Allegorie auf den Handel.

Aigentliche abbildung des gantzen gewerbs der Kaufmannschaft sambt etslicher der Namhafts und fürnembsten Handelstett signatur und Wappen. Nach den in der Fürstlich. Wallerstein'schen Bibliothek in Maihingen aufbewahrten Original-Holzstöcken; Text nach dem Originalabdruck im k. bayer. Nationalmuseum. Ausgabe von 1622. Grosses Tableau in zweifarbigem Kunstdruck, 120 cm hoch, 85 cm breit. In Kartonmappe M. 4.50, auf Leinwand aufgezogen M. 6.—.

Jost Amman's Ehebrecherbrücke des Königs Artvs.

Facsimile-Reproduktionen des aus acht Blättern bestehenden Original-Holzschnittes. Preis: M. 15.

Neue Briefe mit alten Bildern.

Sechs Serien. Jede Serie 24 Briefbogen und Couverts mit altdeutschen Vignetten von *Dürer, Burgkmair, Amman, Cranach, Beham, Aldegrever, François Boucher* etc. Preis jeder Serie in Carton M. 3.—.

Neue Briefe mit religiösen Bildern.

Zwei Serien à 24 Briefbogen (ohne Couverts) à Serie M. 2.—.

»Dem Bedürfniss nach apart eleganten und geschmackvollen Ausschmückungen von Briefen und Briefcouverts entgegenzukommen, hat der Herausgeber des »Formenschatzes« eine Reihe von Serien Briefbogen mit alten Bildern nach Originalien von Dürer, Burgkmair u. s. w. publizirt. Der allerliebste Gedanke, der einer guten Aufnahme sicher ist, wurde sehr praktisch durchgeführt, indem auf dem besten Handpapier sowohl die Bogen wie die Enveloppen mit den verschiedenartigsten Darstellungen der genannten Meister geschmückt sind.« *(Dresdener Journal.)*

HIRTH'S FORMENSCHATZ.

Eine Quelle der Belehrung und Anregung für Künstler und Gewerbetreibende.



Jährlich 12 Hefte à 16 Tafeln hoch 4°. — Preis per Heft Mk. 1.25

Einzelne Tafeln werden nicht abgegeben.

„. . . . Es ist in Wirklichkeit ein Schatz für jeden Besitzer des Werkes. Das ganze Werk bietet etwa 3580 Blätter. Sie reichen geschichtlich von der alten Welt bis zum Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts. Bestimmt, eine Quelle der Belehrung und Anregung für Künstler und Gewerbetreibende zu sein, erfüllt das Werk seine Aufgabe in einer Weise, dass es sozusagen auf keine Frage die Antwort schuldig bleibt. Die Benützung des Werkes wird durch sorgfältige Register erleichtert. Das Werk ist international. Was der Herausgeber bei irgend einer der Kulturnationen Werthvolles findet, wird benützt. Dem Werke kann eine grössere Empfehlung auf seinem Weg nicht mitgegeben werden als der Hinweis auf seinen riesigen Umfang und seine erfreuliche Verbreitung.

(Schwab. Merkur, Stuttgart)

„. . . Der werthvolle und reiche Inhalt beweist, dass der Leiter dieser in Künstler- und kunstfreundlichen Kreisen mit Recht hochgeschätzten Publikation es sich fortdauernd sorgsam angelegen sein lässt, sie nicht nur auf der fruheren Höhe zu erhalten, sondern stetig zu erweitern und darin immer auf's neue der Oeffentlichkeit bisher wenig bekannte Schätze aus Gallerien und und Kabinetten zu erschliessen. . .“

(Reichsanzeiger, Berlin)

Das Werk wird fortgesetzt; auch das bisher Erschienene kann nach und nach bezogen werden.

Neu eintretenden Abonnenten steht ein Inhaltsverzeichniss der erschienenen 19 Jahrgänge gratis zur Verfügung.

Französische Ausgabe unter dem Titel:
L'ART PRATIQUE.

Zweite Auflage.

Kulturgeschichtliches Bilderbuch

aus drei Jahrhunderten, von **Georg Hirth.**

Französ. Ausgabe: **„Les grands Illustrateurs du 16., 17. et 18. siècle.“**

Vollständig in 6 Bänden (72 Lieferungen).

Folio. Preis à Lieferung Mk. 2.40, à Bd. complett brosch. Mk. 30.—, gebd. Mk. 35.—.
(Liebhaber-Ausgabe [einseitig bedruckt, in losen Blättern] à Lieferung Mk. 5.—.)

Hirth's Kulturgeschichtliches Bilderbuch umfasst im Ganzen **sechs Bände** (72 Lieferungen), darin sind gegen **360 darstellende Künstler vertreten und haben über 3500 interessante Blätter** eine technisch vollendete Wiedergabe gefunden. Die Publikation bildet eine in ihrer Art einzige Kunstsammlung — ein **Kupferstichkabinet für den Hausgebrauch.**

Um den Besitzern der ersten Bände der früheren Auflage dieses Werkes das Abonnement auf die Fortsetzung zu ermöglichen, ist die Drucklegung der **zweiten Auflage** in derselben Weise und Ausstattung erfolgt, wie die der ersten Auflage.

Jeder Band ist einzeln käuflich.

KNORR & HIRTH, MÜNCHEN.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1897. | **Dreißigster Jahrgang.** Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | **Nr. 5.**

Inhalt:

G. HIRTH's Kunstverlag in München und Leipzig.

Aufgaben der Kunstphysiologie von **Georg Hirth.** 2 Theile — 620 Seiten 8° mit 17 Abbildungen brosch. Mk. 6.—, in 2 Halbfranzbänden gebunden Mk. 10.—. Eine **französische Uebersetzung** von **Lucien Arréat** ist unter dem Titel: **Physiologie de l'Art** im Verlage von **Félix Alcan** in **Paris,** 108 Boulevard St. Germain, publizirt und auch durch unsere Firma zu beziehen. (Preis Fr. 5.—.)

Inhalt: I. Theil: Vorwort. — Kunstphysiologie. — Der Begriff des „specifisch Künstlerischen". — Gedächtniss-ökonomie. — Nachbilder und Gesichtserinnerungen. — Die drei Grade des Merkens. — Die Eselsbrücke. — Kunst-physiologische Probleme. — Die Technik des einäugigen Sehens. — Vervollkommnung im Doppelauge. — Das Vorrecht des Grösseren. — Die körperhafte Perspektive. — Kunstfeindliche Irrlehren. — Das doppelte Lichtbad und die Lichtwaage. — „Die" Complementärfarbe. — Complementäre Energie und Lichtgleichung. — Das Augenmass für farbige Unterbrechungen. — Andere Erklärungen des Angenmasses. — Schwankende Gestalten des Seelenbildes. — Der reproduktive Massstab. — Ausmessung des Gesichtsfeldes aus der Blickruhe. — Die Wahrnehmung bewegter Lichter. —

II. Theil: Die nervöse Organisation des Kunstverstandes. — Der Aufbau der Gedächtnisse. — Der Ort des Lichtgedächtnisses — Spannungszustände; Erinnern und Vergessen. — Unterströmungen im verborgenen Gemerk. — Verborgene Aufmerksamkeit. — Gesichtserinnerung ist farbiges Licht. — Die Temperamente der Grundgedächtnisse und Merksysteme. — Zur Naturgeschichte der künstlerischen Merksysteme. — Talentvererbung, Genie und Degeneration: 1. die Vererbung des Talents und Genies; 2. Die angebliche Entartungspsychose des Genies; 3. Geisteskranke unter den genialen Künstlern; 4. Künstlerische Anwandlungen bei Irren; 5. Unlustneurose und Philosophie der Gesundheit. — Alphab. Gesammtregister.

Das plastische Sehen als **Rindenzwang** — Spezifische Empfindung für Fernqualitäten des Lichtes — Konfluenz homologer Lichter mit dem Vortritt des grösseren — Näherempfindung vereinigter Lichter — Weitere Steigerung des Nähergefühls in lateraler Richtung des breiteren Netzhautbildes — von **Georg Hirth.** 6 Bog. gr. 8°, mit 10 Text-Illustrationen und 34 Tafeln mit stereoskopischen Abbildungen. Preis broschirt Mk. 5.—. Eine **französische Ausgabe** von **Lucien Arréat** ist unter dem Titel: **La vue plastique,** fonction de l'écorce cérébrale im Verlage von **Félix Alcan in Paris.** 108 Boulevard St. Germain, publizirt und auch durch unsere Firma zu beziehen. (Preis Fr. 8.—.)

Diese Schrift behandelt eines der grössten psycho-physiologischen Probleme. Der Verfasser hat es zum ersten Male versucht, den Vorgang des Einfachsehens disparater Bilder und der damit verbundenen Empfindung der dritten Dimension aus einer festen, angeborenen Organisation der zentralen Nervenelemente zu erklären.

Ideen über Zeichen-Unterricht u. künstlerische Berufsbildung

von **Georg Hirth.** — Vierte Auflage. 3 Bogen gr. Oktav. Preis 75 Pfg.

Der Verfasser hat in dieser Schrift seine Ideen zu einer weitgehenden Reform des gesammten Zeichenunterrichts niedergelegt. Dieselbe beansprucht das lebhafte Interesse aller Künstler und Zeichenlehrer, wie aller Kunstfreunde und ist der Beachtung dieser Kreise angelegentlich empfohlen

---

Lokalisations-Psychologie oder die **Anwendung der Lokalisationstheorie** auf psychologische Probleme. Beispiel: **Warum sind wir ‚zerstreut'?** Von **Georg Hirth.** Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit einer Einleitung von **Dr. L. Edinger.** — 136 Seiten 8° in eleganter Ausstattung. Preis broschirt Mk. 1.50, in Leinwandband Mk. 2.—. Eine französische Ausgabe von **Lucien Arréat** ist unter dem Titel: **Les localisations cérébrales** en psychologie — *Pourquoi sommes-nous distraits?* im Verlage von **Félix Alcan** in **Paris,** 108 Boulevard St. Germain, publizirt und auch durch unsere Firma zu beziehen. (Preis Fr. 2.—.)

Es handelt sich hier um eine prinzipiell bedeutsame Programmschrift, welche der Psychologie neue Wege zeigt, indem der Versuch gemacht wird, die psychologischen Thatsachen mit den Ergebnissen der modernsten Gehirnforschung ganz direkt und bedingungslos in Einklang zu bringen: **Lokalisations-Psychologie.**

Der Autor fasst das Centralnervensystem nicht als ein einziges funktionell homogenes Organ, sondern als eine Vielheit von Organen mit relativer Selbstständigkeit auf, welche, ähnlich wie die rein vegetativen Organe (Lunge, Herz, Verdauungs- und Fortpflanzungsapparate etc.), verschieden stark sein können und in ihrer physiologischen Entwickelung verschiedenen Fortgang zeigen. Er spricht deshalb von den Temperamenten der verschiedenen Gedächtnissprovinzen und erklärt die oft so auffallenden Widersprüche in Intelligenz, Charakter und Temperament desselben Individuums aus den Assoziations- und Suggestionsverhältnissen. Der Verfasser tritt für die Vererbung erworbener Eigenschaften ein und errichtet eine Art von Neu-idealismus, der in der Theorie der erblichen Entlastung gipfelt. Die Frage der »Zerstreutheit« wird hier zum ersten Male unter dem Gesichtspunkte der Lokalisation der Gehirnfunktionen eingehend behandelt.

Franz von Seitz und Lorenz Gedon. Worte der Erinnerung von **Georg Hirth.** Karl Hoff und Wilhelm Busch. 1884. 2 Bogen 8°. Auf Büttenp[apier]

Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

Von Stadtrath von Frankenberg in Braunschweig.

In demselben Zeitabschnitte, in welchem die deutsche Reichsregierung den gescheiterten Versuch machte, durch die Justiznovelle die Zuständigkeit des Laienelements in Strafsachen zu Gunsten einer Erweiterung der landgerichtlichen Kompetenz nicht unerheblich einzuschränken, hat für die bürgerlichen Streitigkeiten des gewerblichen Lebens die Mitwirkung von Nichtjuristen bei der Rechtsprechung in den seit dem 1. April 1891 geschaffenen Gewerbegerichten einen bedeutenden Umfang angenommen. Von Jahr zu Jahr wächst die Zahl dieser Spruchbehörden. Nach den „Mittheilungen des Verbands deutscher Gewerbegerichte" (1. Jahrg. Nr. 1 Spalte 8 und Nr. 3 Spalte 32) hatten im Frühjahr 1896 sämmtliche 28 Großstädte mit mehr als 100000 Einwohnern solche Gerichte; sie fehlten nur bei 6 von den 29 Städten mit 50—100000 Einwohnern. Unter 70 Gemeinden mit 25—50000 Einwohnern hatten 46, unter 137 Gemeinden mit 15—25000 Einwohnern 57 die Einrichtung. Insgesammt bestanden im September 1896 277 Gewerbegerichte (1893 deren 211). Dies Wachsthum beweist, allen gegen die neue Schöpfung erhobenen Angriffen zum Trotze, daß die Erwartung des Gesetzgebers, eine das Vertrauen der Betheiligten genießende, möglichst schleunige Rechtspflege zu gewähren, vollauf gerechtfertigt war. Eine lebhafte, von Parteiagitation allerdings beeinflußte Bewegung hat sich neuerdings für die Unterstellung des gesammten Gesindes, der landwirthschaftlichen Arbeiter und der Handlungsgehilfen unter Gewerbeordnung und Gewerbegerichte ausgesprochen (das. Nr. 2 Sp. 16). Eine gemäßigtere Richtung strebt die Einführung kaufmännischer Schiedsgerichte an, wenn auch vorläufig nur als fakultativer Spruchbehörden, und hat bereits Erfolge erzielt (das. Sp. 18; Nr. 3 Sp. 21; Nr. 4 Sp. 47; „Soziale Praxis" V Sp. 677).

Die steigende Zahl und Bedeutung der Gewerbegerichte ist natürlich nicht ohne Einfluß auf die Geschäftsthätigkeit der ordentlichen Gerichte geblieben, denen hierdurch eine willkommene Entlastung gewährt wurde. So sehr aber sowohl sie als auch die Gewerbegerichte selbst im Interesse der schleunigen unter Zuziehung sachkundiger Laien erfolgenden Erledigung aller Arbeiterstreitsachen geneigt sein könnten, die Zuständigkeit des Sondergerichts gegebenen Falls anzunehmen, so ist doch eine eingehende Prüfung der hierauf bezüglichen Fragen unentbehrlich, und das angerufene Gericht würde pflichtwidrig handeln, wenn es nicht von Amtswegen auf seine Zuständigkeit bedacht sein wollte, da eine ausdrückliche oder stillschweigende Verabredung der Parteien hierüber bei der Ausnahmestellung der betreffenden Vorschriften unzulässig und unwirksam ist. Dies gilt nicht nur für die ordentlichen Gerichte (§ 5 Gewerbegerichtsgesetz; Soz. Prax. IV Sp. 608), sondern auch für die Gewerbegerichte (Mugdan Kommentar zum G.-G.-G. § 76 Anm. 3). Nur insoweit ist der Grundsatz der § 38 ff. C.-P.-O. über vereinbarte Zuständigkeit anwendbar, als bei einem anderen Gewerbe-, nicht bei einem ordentlichen Gerichte an Stelle des gesetzlich berufenen Gewerbegerichts der Streit durch Verständigung der

Parteien verhandelt werden kann, da man einen ausschließlichen Gerichtsstand im Sinne der C.-P.-O. nicht hat schaffen wollen (Motive S. 27; Dungs in Busch' Zeitschr. XV S. 456; v. Bernewitz Anm. 2 zu § 25 G.-G.-G. anderer Meinung v. Wilmowsky „Mittheilungen" II Sp. 44). Dasselbe muß wegen Gleichheit des Grundes gelten, wenn das Gewerbegericht in verschiedene Abtheilungen (Kammern) zerlegt [1]) und eine unzuständige Kammer angerufen ist (§ 9 Abs. 2 G.-G.-G.). Dies Zugeständniß empfiehlt sich um so mehr, als nach den in Berlin mit den Kammern nach Berufszweigen gemachten Erfahrungen bei der Buntscheckigkeit der verschiedenen in den Rahmen eines Betriebs fallenden Unternehmungen die Sonderung der Spruchgrenzen große Schwierigkeiten bietet („Blätter für soziale Praxis" I S. 131).

Auch in einigen anderen Beziehungen ist eine Abweichung von der Zwangszuständigkeit denkbar: wie man sich über Gewerbestreitigkeiten vergleichen kann, so darf darüber auch ein Kompromiß geschlossen werden, derart daß ein Schiedsgericht statt des Gewerbegerichts zuständig wird (§§ 851 ff. C.-P.-O., vgl. Mugdan Anm. zu § 5 G.-G.-G.). Nur wenn der Schiedsvertrag als ungültig anzusehen ist — nach dem Geiste unserer Arbeiterschutzgesetze halte ich es z. B. für contra bonos mores, wenn der Arbeitgeber zwei, der Arbeitnehmer nur einen Schiedsrichter ernennen soll — ist das Gewerbegericht zuständig, nicht aber in den im § 871 C.-P.-O. bezeichneten Fällen (Klage auf Ernennung, Ablehnung eines Schiedsrichters, auf Erlöschen eines Schiedsvertrags, auf Unzulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens, Aufhebung des Schiedsspruchs, Erlaß des Vollstreckungsurtheils). Dort behält es bei der Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts sein Bewenden, weil derartige Streitigkeiten nicht unter § 3 G.-G.-G. fallen.

Zweifel können darüber entstehen, ob nicht im Wege der Widerklage oder Einrede (z. B. Kompensation) diejenigen Ansprüche, welche an sich vor das Gewerbegericht gehören, bei den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden können, und ob nicht umgekehrt gewöhnliche Gegenforderungen des Beklagten vom Gewerbegerichte zu berücksichtigen sind. Die Frage ist im Rahmen dieser Besprechung nur als eine prozeßrechtliche zu prüfen: ausgeschieden bleibt, inwieweit das bürgerliche Recht überhaupt Aufrechnung mit Lohnforderungen und dergl. gestattet (vgl. für badisches Recht „Blätter für sociale Praxis" II S. 127; III S. 131; V S. 21; Reichsges. vom 21. Juni 1869 § 2; demnächst § 394 Bürg.-Ges.-Buch). Wenn vereinzelt die Kompensation einer gewerbegerichtlichen gegen eine gewöhnliche Forderung bei den ordentlichen Gerichten für unstatthaft gehalten ist (Blätter für soziale Praxis III S. 166; Kayser Anm. 14 zu dem frühern § 120a R.-Gew.-O.), so unterliegt diese Auffassung erheblichen praktischen Bedenken, ebenso wie es zu großen Unzuträglichkeiten führen müßte, wenn man nicht vor dem Gewerbegerichte dem Beklagten erlauben wollte, etwaige liquide Forderungen dem Kläger in Gegenrechnung zu stellen, sei es daß sie mit dem Arbeitsvertrage zusammenhängen oder nicht (Braunschw. Zeitschr. für Rechtspflege Bd. XX S. 224 a. E., Entscheidung Herz. Amtsgerichts Braunschweig i. S., Raeke gegen Baumann Nr. 10259/1896). Nur im Wege der Widerklage darf, wie es die Natur dieses Rechtsbehelfs im Gegengesetze zur bloßen Einrede bedingt, das an sich unzuständige Gericht nicht angerufen werden (v. Bernewitz Anm. 3 zu § 25 G.-G.-G.).

---

[1]) So in Berlin, Hamburg, Crefeld, Aachen, Magdeburg; vgl. Statistisches Jahrbuch deutscher Städte Bd. IV S. 261.

Nicht unbestritten ist sodann, ob das Gewerbegericht auch dann zu entscheiden hat, wenn an Stelle des ursprünglich verpflichteten oder berechtigten Subjekts durch Universal- oder Singularsuccession ein anderes tritt. Stellung und Zweck des Ausnahmegerichts führen in beiden Fällen zur Verneinung der Zuständigkeitsfrage. So ist entschieden bei Beerbung eines Lehrlings durch seine Eltern (Blätter für soz. Praxis III S. 59), bei Pfändung einer Lohnforderung (das. S. 199), bei Mithaft oder Mitberechtigung eines dritten, z. B. nach § 125 R.-Gew.-Ord. (Mugdan Anm. 6 zu § 3 G.-G.-G., Otto, „Die Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern," 2. Aufl. S. 30, 35; abweichend Reichsger. bei Seuffert, Arch. Bd. 36 Nr. 230; s. auch Sp. 48 Nr. 3 des 2. Jahrganges der „Mittheilungen.").

Scharf sind hiervon die Fälle zu trennen, in denen nicht ein Rechtsnachfolger, sondern ein gesetzlicher Vertreter für den Kläger oder Beklagten vor dem Gewerbegerichte erscheint, um jenes Ansprüche, nicht seine eigenen zu verfechten. Daß hier Zuständigkeit vorliegt, bedarf keiner Erörterung (vgl. § 28 G.-G.-G.). Auch der Konkursverwalter als Vertreter des Gemeinschuldners ist nicht anders zu beurtheilen. Völlig zutreffend hat daher das Landgericht München Klagen auf Feststellung nach § 134 Abs. 5 der Konkurs-Ordnung dem Gewerbegerichte überwiesen (Blätter f. s. Pr. III. S. 166). Ist dagegen der Vertreter eines minderjährigen Arbeiters aus eigenem Rechte Prozeßpartei, so bewendet es bei dem ordentlichen Prozeßverfahren (Seuffert Arch. Bd. 29 Nr. 166.) Der selbständigen Prüfung ihrer Kompetenz sind die Gewerbegerichte nur dann überhoben, wenn in derselben Sache sich ein ordentliches Gericht rechtskräftig für unzuständig erklärt hat, weil es das betreffende Gewerbegericht für sachlich bezw. örtlich kompetent hielt (§ 26 G.-G.-G.). Derselbe Grundsatz, der übrigens für die Gewerbegerichte unter einander gleichfalls Anwendung findet, da sonst Rechtsverweigerung eintreten könnte (vgl. § 24 das.; Otto S 94), kommt auch umgekehrt gegenüber den Gewerbegerichts-Urtheilen für die ordentlichen Gerichte in Betracht, und zwar muß stets eine auf den einzelnen Fall bezügliche Entscheidung vorliegen; gleichartige Präjudizien reichen nicht aus, da das Gericht in jedem Rechtsstreit — zumal bei anderer Besetzung — zu einem abweichenden Ergebnisse gelangen könnte (Otto S. 96; anders in Bezug auf § 120a R.-Gew.-Ordn. Bd. 21 der Entsch. des R.-O.-H.-G. Nr. 6).

In sehr zweckmäßiger Weise hat das Gesetz die örtliche Zuständigkeit geregelt: ähnlich wie sich die Krankenversicherung und Kassenzugehörigkeit an den Beschäftigungsort anschließt, um dem Arbeiter im Falle der Hülfsbedürftigkeit die anzurufende Stelle möglichst nahe zu rücken, ist für die Gewerbestreitsachen dasjenige Gewerbegericht maßgebend, in dessen Bezirke die fragliche Verpflichtung zu erfüllen ist (§ 25 G.-G.-G.). Es sprach hierfür neben der erleichterten Rechtswahrnehmung auch die Erwägung, daß an dem Klageorte die Gerichtsmitglieder am besten mit den einschlagenden Sach- und Fachverhältnissen vertraut und deßhalb zur Entscheidung am ehesten befähigt seien (Motive S. 27).

Welcher Ort als Erfüllungsort zu betrachten ist, ergibt sich aus dem bürgerlichen Rechte meist ohne Schwierigkeiten (v. Wilmowski und Levy Anm. 3 zu § 29 C.-P.-O.; vgl. § 269 Bürg. Ges.-Buch). Er wird sich in der Regel mit dem „Dienstorte" im Sinne des § 29 des Unterst.-Wohns.-Ges. decken, und nicht nothwendig mit dem Wohnorte oder Geschäftssitze des Arbeitgebers zusammenfallen (vgl. Entscheidung des Bundesamts für das Heimathwesen Bd. I

S. 32, 34; Bd III S. 53; Bd. 11 S. 80; R.-Ger.-Entsch. Bd. 22 S. 3). Selbst wenn aber ein eigentlicher Dienstort sich nicht feststellen lassen sollte (z. B. bei Gewerbebetrieben im Umherziehen, s. Otto S. 52; Wittgenstein Armen- und Heimathrecht, 3. Aufl. S. 39), so wird doch unschwer der Ort festzustellen sein, an welchem die in Streit befindliche Verpflichtung zu leisten war. Findet vorübergehende Beschäftigung außerhalb des Mittelpunktes des gewerblichen Unternehmens statt, so wird dadurch der Erfüllungsort kein anderer; eine Ausnahme machen aber die Personen, welche an der betreffenden auswärtigen Arbeitsstelle für die Ausführung des einen bestimmten Werkes (Hausbau, Aufstellung einer Maschine u. dgl.) als Hülfskräfte angenommen sind Für diese wird der Ort der thatsächlichen Beschäftigung, an dem sie gelohnt zu werden pflegen, als Erfüllungsort bezeichnet werden müssen (vgl. Reger Entsch Bd. V S. 36, 194, Bd. XI. S. 243 ff.). Auch bei Entschädigungsklagen ist der Ort der Arbeit bezw. Lohnzahlung maßgebend (Blätter f. f. Pr. V S. 72). Besteht für den Bezirk des Erfüllungsortes kein Gewerbegericht, so ist nicht etwa das Gewerbegericht des Wohnortes des Verklagten zuständig, sondern es treten die Vorschriften der C.-P.-O. über Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Kraft (Entsch. des R.-Ger., I. Civ.-Sen., Bd. 33, S. 428.)

Die grundlegenden Normen für die Zuständigkeit des Gewerbegerichts stehen im Uebrigen mit den persönlichen Verhältnissen der Parteien einerseits, mit dem Gegenstande des Rechtsstreits andererseits in Verbindung.

Zunächst kommt § 1 Abs. 1 G.-G.-G. in Betracht. Gewerbegerichte können danach errichtet werden für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und ihren Arbeitgebern, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers. Nach § 2 gelten als Arbeiter diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der VII. Titel der R.-Gew.-Ordn anwendbar ist, und die Betriebsbeamten, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Angestellten, die einen Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt von nicht mehr als 2000 Mk. haben. In Bezug auf letztere hat inzwischen die Novelle zur R.-Gew.-Ordn. vom 1. Juni 1891 ebenfalls die Unterstellung unter Titel VII cit. vollzogen, die bis dahin zweifelhaft war (Otto S. 27 ff.; v. Bernewitz Vorbemerkung zu § 133a R.-Gew.-Ordn.).

Für die Prüfung der Frage, ob die persönliche Stellung der Parteien im gewerblichen Leben den Anforderungen des G.-G.-G. entspreche, ist eine Erörterung darüber unerläßlich, was unter einem Gewerbebetriebe zu verstehen sei. Nur wenn das Vorhandensein eines solchen zu bejahen ist, kann die Zuständigkeit des Sondergerichts angenommen werden.

Die R.-Gew.-Ordn. vermeidet es, den Begriff des Gewerbes zu erklären. Es ist darunter eine fortgesetzte, berufsmäßig gehandhabte, auf Gewinnerzielung gerichtete selbständige Thätigkeit zu verstehen. Es genügt nicht die Erstrebung von Vermögensvortheilen (z. B. Erzielung von Ersparnissen), sondern es muß die Schaffung einer unmittelbaren Einnahmequelle, eines Einkommens von einiger Dauer unternommen werden, sei es, daß es sich um einen Haupterwerbszweig oder um eine Quelle des Nebenverdienstes handelt [1]). Für den Begriff ist es gleichgültig, ob das Gewerbe seinen Sitz an einem bestimmten

[1]) Vgl. Jacobi Gewerbegesetzgebung § 79: Seydel Gewerbepolizeirecht nach der R.-Gew.-Ordn. „Annalen" 1881 S. 570; v. Woedtke Unfallvers.-Ges. S. 42; Stenglein Strafrechtl. Nebengesetze 2. Aufl. S. 526 ff.; Braunschw. Ztschr. f. Rechtspfl. Bd. 26 S. 52.

Orte hat (stehender Gewerbebetrieb), oder ob es im Umherziehen betrieben wird. Dieser im § 1 des Krankenvers.-Gesetzes gemachte Unterschied ist für die Gewerbestreitsachen nur insofern von Bedeutung, als das aktive und passive Wahlrecht in §§ 10 und 13 G.-G.-G. an ein längeres Wohnen oder Beschäftigtsein im Gerichtsbezirke geknüpft ist.

Eine Reihe von Erwerbszweigen, deren Einbeziehung in die Gewerbebetriebe in Frage kommen könnte, ist durch ausdrückliche Vorschrift in § 6 der R.-Gew.-Ordn. ausgeschieden und damit auch den Gewerbegerichten entrückt. Dahin gehört die Fischerei (ohne Unterschied zwischen See- und Binnengewässern), die Errichtung und Verlegung von Apotheken (über deren Betrieb vgl. §§ 6 Abs. 2, 29 Abs. 1, 80 R.-Gew.-Ordn.; Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken sind durch die besondere Bestimmung in § 76 G.-G.-G. ausgenommen), die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen (auch bei fachlicher Schulausbildung, vgl. Mugdan und Freund Entscheidungen der Berliner Gewerbedeputation Bd. II Nr. 206), die advokatorische und Notariats-Praxis das. Bd. I Nr. 36; Motive zur Novelle des Krankenversicherungsgesetzes, Nr. 151 der Reichstagsdrucksachen von 1890 S. 34 a. E.; die gewerbemäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze fällt dagegen unter § 35 Abs. 3 R.-Gew.-Ordn.; auch die Patentagenten oder -Anwälte gehören deshalb zu den Gewerbetreibenden, vgl. Kayser Anm. 9a zu § 35 R.-Gew.-Ordn.), der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und -Agenten, der Versicherungsunternehmer (nicht auch ihrer Agenten, vgl. § 14 das., Marcinowski, Anm 2 zu § 6 R.-Gew.-Ordn.; Wilhelmi, Anm. das.), die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen (Binnenschifffahrt und Flößerei fallen unter die R.-Gew.-Ordn., vgl. R.-Gesetze vom 15 Juni 1895, R.-G.-Bl. S. 301 und 341). Es untersteht ferner der R.-Gew.-Ordn. nicht „der Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen“. Diese nicht sehr klare Fassung hat zu einer Fülle von Streitigkeiten Anlaß gegeben. Zweifellos ist zunächst, daß diejenigen Unternehmer, welche gewerbsmäßig Eisenbahnen bauen, durch die Ausnahme des § 6 nicht berührt werden (Kayser, Anm. 6 zu § 6 cit., Wilhelmi, Anm. das.; R.-G.-Entsch. in Zivilsachen Bd. 8, S. 51; anderer Meinung Zeller in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts unter „Arbeiter“ S. 61.) Bei Erweiterungsbauten, die für eine schon im Betrieb befindliche Eisenbahn durch deren Arbeiter in eigener Regie ausgeführt werden, greift dagegen die Ausnahme Platz (Entsch. des H. Amtsgerichts Braunschweig i. S. Weber c. Wilms Nr. 5991/1896 und des H. Landgerichtes daselbst vom 30. Januar 1897 in gleicher Sache). Ebenso leuchtet es ein, daß diejenigen Eisenbahnen, welche lediglich als Zubehör großer gewerblicher Unternehmungen für deren Güterbeförderung angelegt sind (Anschlußgeleise, Hütteneisenbahnen und dergleichen), das Schicksal der letzteren theilen. Nur der Transportbetrieb der Eisenbahnen als Verkehrsanstalten hat durch die Sondervorschrift des § 6 getroffen werden sollen (Blätter f. s. Prax. V S. 67—70.) Fraglich ist indeß, ob nicht die im Besitze des Eigenthümers der betreffenden Eisenbahn befindlichen, mittelbar deren Zwecken dienenden Anstalten (Waggonfabriken, Haupt- und Reparaturwerkstätten, Lichterzeugungs-, Schwellentränk-Anlagen u. dgl.) als gewöhnliche Gewerbebetriebe zu behandeln seien (dafür Landmann R.-Gew.-

Ordn. S. 70, 683 ff.; Wilhelmi bei §§ 6 und 105i; Endemann, Recht der Eisenbahnen S. 238). Die Praxis schwankt in dieser Beziehung: der kgl. preuß. Minister der öffentlichen Arbeiten hat zwar alsbald nach Inkrafttreten des G.-G.-G. angeordnet, daß die Eisenbahnverwaltung bei der Wahl der von den Arbeitgebern zu stellenden Beisitzer hinsichtlich der ihr unterstehenden Anstalten sich vertreten lassen solle; er hat aber im Widerspruche hiemit den Eisenbahndirektionen die Weisung ertheilt, alle Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und ihren Arbeitern vor die ordentlichen Gerichte zu bringen, eventuell als Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit des Gewerbegerichts zu erheben (Blätter f. s. Pr. a. a. O.) So gewiß es ist, daß die fraglichen Betriebe insoweit der R.-Gew.-Ordn. unterstehen, als sie für dritte Abnehmer gegen Gewinn Werthe erzeugen (Waggonbau des Staats für Privatbahnen, Abgabe von Gas an Anwohner u. dgl.), und so wünschenswerth die Ausdehnung der Arbeiterschutzvorschriften in Titel VII der R.-Gew.-Ordn. auf die Eisenbahnarbeiter erscheint, als Regel muß doch festgehalten werden, daß an sich die technische und finanzielle Förderung des Verkehrsunternehmens der Eisenbahn durch Hilfsbetriebe kein besonderes Gewerbe ist, sondern dem Hauptbetriebe und dessen nach § 6 cit. gegebener Rechtslage sich anschließt (Entscheid. des R.-Ger. in Zivilsachen, Bd. 8 S. 149; Stenglein a. a. O. S 532), wie auch das Haftpflichtgesetz für die Hilfsbetriebe mitgilt (R.-G.-Entsch. in Zivilsachen Bd. I S. 247). — Bestritten ist ferner, ob die Pferdebahnen von der Vorschrift in § 6 getroffen werden. Mit dem allgemeinen Satze, daß die Spruchgrenzen für Ausnahmegerichte streng zu ziehen seien (das Bd 12 S. 61), kommt man hier nicht weit; der Folgerung, daß hiernach die Pferdebahnstreitsachen dem ordentlichen Gerichte zustehen, läßt sich sehr wohl entgegenhalten, daß auch der Begriff „Eisenbahnunternehmungen" in § 6 strikt auszulegen und nicht auf die Bahnen auszudehnen sei, welche nach der herrschenden, besonders auch für das Reichsstrafrecht maßgebenden Auffassung nicht mit zu den Eisenbahnen gehören, vgl. §§ 315, 316 R.-Str.-G.-B. (Entscheidungen des preuß. Ober-Verw.-Ger. Bd. 21 S. 121; Blätter f. s. Pr. III S. 59; andere Meinung das. S. 94; Schenckel, Anm. 12 zu § 6 R.-Gew.-Ordn.; Otto, S. 13; Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd. 21 S. 237; vgl. „Mittheilungen des Verbands der Gewerbegerichte II S. 11). Für elektrische und für Straßendampfbahnen, welche in der Strafrechtspraxis allgemein als „Eisenbahnen" gelten, behält es dagegen bei § 6 sein Bewenden.

Andere Erwerbsarten sind nur insoweit der R.-Gew.-Ordn. unterstellt, als diese ausdrücklich Vorschriften darüber enthält. Dahin gehört das Bergwesen (vgl. §§ 105b ff., 154a) hinsichtlich dessen jedoch § 77 G.-G.-G. die Zuständigkeit des allgemeinen oder eines Berg-Gewerbegerichts anerkennt; die Ausübung der Heilkunde, der Verkauf von Arzneimitteln, der Vertrieb von Lotterieloosen und die Viehzucht. Da nun der für die Gewerbegerichtszuständigkeit ausschlaggebende Titel VII R.-Gew.-Ordn. der genannten Betriebe nicht gedenkt (Wilhelmi, Anm. zu § 105b S. 178, 181), so ist die Annahme geboten, daß die in ihnen Beschäftigten nicht zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des G.-G.-G. gehören. Dies entspricht auch der Befreiung derselben Personen (z. B. der Kutscher von Landärzten) von der Krankenversicherungspflicht (Entsch. des preuß. O.-V.-Ger., „Arbeiterversorgung" Bd. 10 S. 383; Bd. 12 S. 148; Bd. 13 S. 236; Mugdan und Freund Bd. I. Nr. 80; die „Inv.- und Alt.-Versicherung" Bd. III Nr. 120; and. Meinung das. Bd. III Nr. 174; Bd. V S. 174; Schicker, Anm. 18 zu

§ 1 Kr.-Verf.-Ges., Arbeiterversorgung Bd. X S. 139, 352). Geht aber der Betrieb über den im § 6 gezogenen Rahmen hinaus, unterhält z. B. ein Arzt eine Kranken-, Entbindungs- oder Irrenanstalt, oder liefert er Heilmittel, künstliche Glieder, Gebisse u. dgl. gegen Entgelt, so sind die hierbei beschäftigten Personen regelmäßig als Gewerbegehilfen zu betrachten (§ 30 R.-Gew.-Ordn.; Braunschw. Zeitschr. für Rechtspfl. Bd. 35 S. 190; Arb.-Vers. Bd. 8 S. 254; „Inv.- und Alt.-Vers." Bd. IV S. 143).

Die rein wissenschaftliche, literarische oder künstlerische Thätigkeit, der Staats-, Gemeinde-, geistliche und Schul-Dienst ist in § 6 nicht genannt, aber nicht als Gewerbebetrieb aufzufassen, wie dies auch in der landesrechtlichen Gewerbesteuer-Gesetzgebung hervorgehoben zu werden pflegt. Anders ist es mit den Betrieben der Kunst- und Musterzeichen-Anstalten, der karto- und lithographischen Institute, der Photographien u. s. w., sowie in allen anderen Fällen, wo die Ausübung schöner Künste in einen handwerks- oder fabriksmäßigen Betrieb übergegangen ist (Otto S. 24; Stenglein S. 732; Handbuch der Unfallversicherung herausgegeb. von Mitgliedern des R.-Vers.-Amts Nr. 73 und Nr. 87 bei § 1 U.-Vers.-Ges.). Bei Ingenieuren und Architekten, welche die unmittelbare Ausführung von Bauten und Anlagen auf eigenes Risiko übernehmen, und bei denen das künstlerische bezw. wissenschaftliche Element ihrer Thätigkeit in den Hintergrund tritt, liegt ein Gewerbebetrieb vor („Mittheilungen des Verb. d. G.-G.-G." I Sp. 16). Auch die Veranstaltung von Schauspielen, Musikaufführungen und Darstellungen aus dem Gebiete der Kunst zur Unterhaltung und Belehrung des Publikums fällt unter die R.-Gew.-Ordn. (§§ 32, 32a und b). Inwiefern die einzelnen Betheiligten dem Titel VII das. entzogen sind, bleibt unten zu erörtern (S. 340).

Die Benutzung des Grund und Bodens durch Land-, Wein-, Obst- und Gartenbau, durch Forstwirthschaft und Jagd ist kein Gewerbe. Die Thätigkeit der Kunst- und Handelsgärtner wird indeß meist als solches betrachtet (Otto S. 11; Landmann S. 683; Sächs. Ausführ.-V.-O. v. 16. Sept. 1869 § 5 Abs. 1 Braunschw. Minist.-Bek. Nr. 12 vom 14. März 1896 „Mittheilungen" II Sp. 60); das preußische Abgeordnetenhaus hat jedoch eine Petition der Kunst- und Handelsgärtner, in der sie als Landwirthe behandelt und besteuert zu werden baten, im verflossenen Jahre der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen. Nebenbetriebe, deren Hauptgrundlage die Landwirthschaft ist, z. B. Brennereien, Molkereien, Käsefabriken 2c., folgen dem Rechtsverhältniß jener (Entsch. des R.-G. in Str.-S. Bd. 18 S. 371, in Civ.-S. Bd. 1 S. 265; v. Woedtke Anm. 22 zu § 1 Unf.-Vers.-Ges.). Sind dagegen von dritten Personen landwirthschaftliche Erzeugnisse erworben und verarbeitet (auch bei Genossenschaften), so ist Gewerbebetrieb anzunehmen (Entsch. des R.-G. in Str.-S. Bd. 22 S. 288, Stenglein S. 528 auch bei Sozietätsbetrieben), ebenso bei einer regelmäßigen und überwiegenden Thätigkeit des Nebenbetriebs für Dritte gegen Entgelt (z. B. bei Mühlen, die zu Gütern gehören, wenn nur nebenbei der Bedarf des Guts dadurch mit gedeckt wird, vgl. Anleitung des Reichsverf.-Amts vom 14. Juli 1884 Nr. 2).

Ob eine natürliche oder juristische Person Inhaber des Unternehmens ist, kommt für die Frage nach einem Gewerbe nicht in Betracht. Auch der Staat, ein weiterer oder engerer Kommunalverband (Provinz, Kreis, Stadt) kann gewerblicher Arbeitgeber sein, sobald die oben angeführten allgemeinen Voraussetzungen zutreffen. Nur die unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen sind durch § 76 G.-G.-G. ausgenommen, wofür

ihr vorherrschend militärischer Charakter den Ausschlag gab. Bei Anstalten, die lediglich dem öffentlichen Wohle gewidmet sind, ist dagegen von einem Gewerbe nicht zu reden (z. B. bei Anlegung von Kanälen und Schleusen, bei bei Reinigung und Unterhaltung von Straßen, bei Kehrichtabfuhr u. dgl., selbst wenn Gebühren oder Abgaben dafür erhoben werden; Blätter f. soz. Prax. Bd. III S. 198; Mugdan und Freund I Nr. 9). Bei Bauten, die eine öffentliche Korporation in eigener Regie ausführt, ist sie ebenso wenig Gewerbetreibender, wie ein Privatmann in gleicher Lage (Blätter f. soz. Prax. Bd. II S. 143; Arbeiterversorgung Bd. VIII S. 183). Sind jedoch öffentliche Einrichtungen neben ihrer Verwendung für Gemeindezwecke gleichzeitig zur Benutzung durch Private gegen eine als Kauf- oder Miethgeld aufzufassende Vergütung bestimmt (Gas- und Wasseranlagen, elektrische Stationen, Versammlungsräume rc.), so ist an der gewerblichen Signatur nicht zu zweifeln.

Vereine, die dem Gemeinwohle dienen und nicht die Erzielung von Ueberschüssen bezwecken, sind ebenfalls keine Gewerbetreibenden, auch wenn ihre Thätigkeit sich äußerlich in die Formen eines Gewerbes kleidet (Volksküchen und -Bäder, Herbergen, Lesehallen, Arbeitsnachweise, Haushaltungsschulen u. a. m.; vgl. Blätter f. soz. Prax. Bd. II S. 28; Arb. Versorg. Bd. 13 S. 672 Nr. 9; Handbuch der Unfall-Vers. S. 79 Nr. 88). Auch von den Arbeiterkolonien gilt meistens dasselbe; nicht beirren darf es, daß die von ihnen beschäftigten Personen gegen Invalidität und Alter zu versichern sind, soweit sie wirklichen Lohn beziehen (Amtl. Nachr. der R.-Vers.-Amts, Inv. u. Alt.-Vers. Bd. I S. 7 Nr. XI; dies. S. 137 Nr. 25 Bd. V Nr. 447; a. Mein. Fuld in der „Inv.- u. Alt.-Vers. Bd. I S. 137).

Die Frage, ob Konsumvereine zu den gewerblichen Arbeitgebern gehören, ist regelmäßig zu verneinen (Kayser Anm. 23 zu § 1 R.-Gew.-O.[1]), wenn auch die neuere Praxis und Gesetzgebung dahin neigt, zum Schutze des Kleingewerbes sie zu besteuern und eine Reihe von Vorschriften der R.-Gew.-Ord. auf sie anzuwenden (v. Bernewitz R.-Gew.-O. S. 54; Wilhelmi Anm. zu § 1 R.-Gew.-O., § 33 Abs. 5 u. 6, § 41a Abs. 1, § 105b Abs. 3 das. in der Fassung vom 6. August 1896). Es wäre fehlerhaft, wenn man § 17 Abs. 2 des R.-Ges. vom 1. Mai 1889, wonach Genossenschaften als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs gelten, soweit dies Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, für die Frage entscheidend sein lassen wollte, da hierdurch nur die handelsrechtlichen, nicht die gewerberechtlichen Normen auf die Genossenschaften übertragen sind.

Ist in den vorstehenden Ausführungen der Begriff des gewerblichen Arbeitgebers besprochen, so könnte es scheinen, als müsse sich daraus von selbst ergeben, wer gewerblicher Arbeitnehmer sei. Das ist aber nur insofern richtig, als Jemand, der bei einem Nicht-Gewerbetreibenden arbeitet, Klagen in Bezug auf dies Dienstverhältniß nicht bei dem Gewerbegerichte anhängig machen kann. Unter den Angestellten eines Gewerbetreibenden aber befindet sich eine Anzahl von Gruppen, deren Einreihung bei Titel VII der R.-Gew.-Ordn. Bedenken begegnet.

Zunächst ist die Vorfrage zu entscheiden, ob es sich um ein Arbeitsverhältniß oder um die gegenseitigen Beziehungen zwischen zwei Unternehmern handelt. Die Dauer der Dienste ist an sich gleichgültig; auch

---

[1]) Vgl. Entsch. d. R.-G. in Strafsachen Bd. 5 Nr. 32; Braunschw. Zeitschr. f. Rechtspflege Bd. 40 S. 122.

bei Ausschluß oder Beschränkung der Kündigungsfrist (§ 122), bei Beschäftigung auf Probe und bei ganz kurzen, gelegentlichen Leistungen gegen Entgelt unterfällt der Arbeitende dem Gewerbegerichte (Jurist. Wochenschrift 1890 S. 378 Nr. 21, Landmann S. 679, Wilhelmi bei § 105; and. Mein. Otto S. 20), es sei denn, daß er aus solcher vorübergehender Thätigkeit ein Gewerbe macht (z. B. Lohndiener, Dienstmänner; die Mitglieder eines Dienstmannsinstituts können aber bei Unternehmergewinn des letzteren auch in dessen Gewerbebetriebe thätig sein, vgl. Amtl. Nachr. des R.-V.-Amts, Inv. u. Alt.-Vers. Bd. II Nr. 159; a. M „Mittheilungen" Bd. I Sp. 29.) Das Maß sozialer und wirthschaftlicher Abhängigkeit, in der sich der zu bestimmten gewerblichen Leistungen Verpflichtete befindet, seine bisherige Beurtheilung in steuerlicher und versicherungsrechtlicher Hinsicht bietet meistens Handhaben zu einem sicheren Auseinanderhalten von Lohnarbeit und Unternehmen. Auch die Prüfung, ob gleichzeitig ein ähnliches Verhältniß zu anderen Gewerbetreibenden eingegangen ist, kann eine wesentliche Bedeutung gewinnen (Landmann S. 110 Ziff. 2a; Entsch. Herz. Oberlandesger. Braunschweig I. Civ.-Sen. vom 9. März 1896 i. S. Pieper c. Weckner, Braunschw. Zeitschrift f. Rechtspfl. Bd 43 S. 181). Die hiermit verwandte Erörterung, ob man einen Hausgewerbebetrieb oder ein gewerbliches Dienstverhältniß vor sich habe, kommt für die Zuständigkeit des Gewerbegerichts nur in Betracht, wenn ein Hausgewerbetreibender mit seinem Arbeitgeber oder einem anderen Hausgewerbetreibenden in Streit geräth, und ist solchenfalls durch § 4 Abs. 1 G.-G.-G. für eine große Zahl von Prozessen überflüssig geworden, da auch diejenigen Hausgewerbetreibenden bei dem Gewerbegerichte ihr Recht suchen können, deren Beschäftigung sich auf die Be- oder Verarbeitung der ihnen von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt. Statutarisch kann sogar die Zuständigkeit auch bei Selbstbeschaffung der fraglichen Gegenstände eingeführt werden (z. B in Frankfurt a. M.). Im Uebrigen dreht es sich wesentlich darum, wie sich in der betreffenden Gegend der Industriezweig entwickelt hat, und ob für denselben die Massenfabrikation in eigener Betriebsstätte mit oder ohne Arbeitstheilung historisch geworden ist (Blätter f. soz. Pr. II S. 60, 68, 76, 115, 175, 231; Amtl. Nachr. des R.-V.-Amts, Inv. u. Alt.-Vers. I Nr. 77, 78, II Nr. 133, III S. 167, IV Nr. 317, V Nr. 456, VI Nr. 525; Handbuch der Unf.-Vers. Anm. 23 zu § 1 Unf.-V.-G.; v. Woedtke Nachtrag Anm. 2 zu § 2 Inv. u. A.-V.-G.; Otto S. 14—16; Arb.-Vers. Bd. 13 S. 313). Daß Hausgewerbetreibende mit ihrem eigenen Unterpersonal vor das Gewerbegericht gehören, versteht sich ohne Weiteres.

Auch die technischen Vorkenntnisse des Beschäftigten spielen bei der Bestimmung gewerblicher Arbeiter keine Rolle, da die Personen, welche nicht mit der für den Betrieb des Einzelgewerbes bezeichnenden Thätigkeit betraut sind, ebenfalls zu den Gewerbegehilfen zählen (Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 19 S. 382; Amtl. Nachr. des R.-V.-Amts Bd. 12 Nr. 1542). Der Begriff der letzteren ist hier ein viel umfassenderer als in § 29 des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes (alte Fassung).

Eine wichtige Ausnahme ist jedoch gemacht: neben den schon oben erwähnten Apothekergehilfen und -Lehrlingen sind auch die Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften der Zuständigkeit des Gewerbegerichts entnommen (§ 76 G.-G.-G.). Es war dies eigentlich selbstverständlich, weil bisher die Handlungs- von den Gewerbegehilfen stets streng gesondert sind, mit alleiniger Ausnahme der Auslegung, welche aus anderen Gründen das Bundesamt für

das Heimatwesen dem Ausdruck „Gewerbegehilfen" in § 29 Unt.-Wohns.-Ges. vor dessen Aenderung zu geben pflegte (Entscheidungen bei Wohlers Bd. 18 S. 79). Die Reichstagskommission hielt indeß mit Rücksicht darauf, daß Titel VII R.-Gew.-Ordn. in einigen Beziehungen (Sonntagsruhe, Fortbildungsschulzwang u. dgl.) auf die Handlungsgehilfen und -Lehrlinge durch die damals zur Erörterung stehende Gewerbenovelle (Reichsges. vom 1. Juni 1891) Anwendung finden sollte, die ausdrückliche Anerkennung ihrer Sonderstellung für geboten; dieselbe ist auch in den Versicherungsgesetzen gewahrt geblieben, dort allerdings unter Schaffung einer Höchstgrenze von 2000 Mk. Jahresverdienst für Versicherungszwang.

Unter Handlungsgehilfen (die Lehrlinge sind entsprechend zu behandeln) versteht man alle von Jemand, der gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt, mit kaufmännischen Diensten beauftragten Personen (Zeller in der Inv.- und Alt.-Vers." Bd. 3 S. 84, Bd. 4 S. 120; Anleitung des R.-V.-Amts vom 31. Oktober 1890 Nr. 15). Die Meinung von Thöl und Wendt, daß sogar Fabrikarbeiter Handlungsgehilfen seien, ist längst widerlegt (Hahn Anm. 2 zu Art. 57 Handl.-Ges.-B.) Welche Dienstleistungen kaufmännische Eigenschaft haben, ergibt sich keineswegs aus dem Handl.-Ges.-B. und seinem Kaufmannsbegriff, sondern aus der Jahrhunderte langen Entwicklung der Auffassung und des Sprachgebrauchs in den betheiligten Kreisen (Otto S. 10 und 28). Obwohl die Kellner überwiegend mit dem Abschlusse und der Erledigung von Handelsgeschäften (Annahme von Bestellungen, Ablieferung der Waaren, Empfangnahme des Kaufpreises) beschäftigt sind, werden sie doch allgemein den Gewerbe-, nicht den Handlungsgehilfen zugerechnet, weil ihr Verkehr mit den Gästen sich nicht als ein kaufmännischer in obigem Sinne kennzeichnet (Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd 24 S. 271; Otto S. 22, 28 ff.; Wilhelmi § 121 Anm.; Entsch. des R.-Ger. in Civ. S. Bd. I S. 268); selbst der Buffetier, der Waaren „auf Rechnung" hat und einen Unternehmergewinn damit erzielen kann, gilt als Gewerbegehilfe (Mugdan und Freund Entsch. Bd. II Nr. 208). Derselbe Grund ist ausschlaggebend, wenn Staub (Kommentar § 3 zu Art. 57 H.-G.-B.) auch den Omnibusschaffner, der doch gleichfalls im Handelsgeschäfte des Personentransportes eine wichtige Rolle versieht, nicht für einen Handlungsgehilfen hält. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, ist die Auffassung des Reichsgerichts (Entsch. des I. Civ. Sen. vom 14. Juni 1890, „Soziale Praxis" V. S. 381) nicht einwandfrei, daß die von einer Brauerei beschäftigten Bierfahrer, die den einzelnen Kunden die Waare in's Haus gegen Bezahlung liefern, als Handlungsgehilfen anzusehen seien, da ihre Thätigkeit wesentlich im Verkaufen bestehe und deßhalb kaufmännischen Anstrich habe. Wollte man diese Ansicht, für die vielleicht nur die besonderen Verhältnisse des Falles bestimmend waren, verallgemeinern, so müßte man die Kohlen-, Milch-, Petroleum-, Eiswagenfuhrleute ebenso als Handlungsgehilfen betrachten und auch vor den Gastwirthschaften, den Schlachter-, Bäcker- und den sonstigen Minderkaufmannsläden nicht mit der Erweiterung innehalten, durch die ein bisher vor der Proletarisirung noch leidlich gehüteter Berufsstand erheblich leiden würde. Vollkommen beizupflichten ist dagegen dem Reichsgerichte (Entsch. in Civ.-S. Bd. I S. 268), wenn es die im Kontor beschäftigten Techniker einer Fabrik nicht zu den Handlungsgehilfen rechnet (ebenso Arbeiterversorg. Bd. 6 S. 150; Otto S. 29). Als Handelsgeschäft muß jeder im Sinne des H.-G.-B. aufzufassende Kaufmannsbetrieb gelten, ohne Unterschied zwischen Voll- und Minderkaufleuten; die Möglichkeit, daß ein Gastwirth, ein Bauunternehmer,

ein Großschlachter kaufmännische Buchhalter beschäftige, und daß diese als Handlungsgehilfen zu betrachten seien, ist nicht von der Hand zu weisen (Arbeiterverſ. Bd. 10 S. 518; vergl. die Ansicht der Redaktion in den „Mittheilungen des Verb. deutsch. G. G." Bd. I Sp. 37, wo der Einsender die mit der bisherigen Praxis nicht übereinstimmende Behauptung vertheidigt, daß Buchhalter und Kassierer in einem handwerksmäßig, nicht kaufmännisch betriebenen Tapezier- und Dekorationsgeschäfte Gewerbegehilfen sein sollen). Bei manchen Thätigkeiten, z. B. im Putz- und im Hutmacher-Geschäft, in Blumenläden u. dgl., wo neben und mit dem Verkaufen auch eine gewisse Arbeitsleistung zur Herstellung, Anpassung und Veränderung der Waare üblich ist, wird entscheidend sein, ob die kaufmännischen oder die sonstigen Dienste überwiegen (Staub § 2 bei Art. 57 H.-G.-B.; die Behandlung als Handelsgewerbe hinsichtlich der Sonntagsruhe ist nicht maßgebend, vgl. Braunschw. Gesetz- und Verord.-Sammlung v. 1895 S. 120 II); auch ist es in solchen Zweifelsfällen zur Aufklärung wohl angängig, die Vorbildung der Angestellten (Lehrzeit im Handel oder im Gewerbe) zu berücksichtigen. Bei Kaufmannsläden im gewöhnlichen Sinne des Wortes (z. B. Kolonialwaarenhandlungen, Kleiderbazaren) ist es dagegen gleichgiltig, ob ein Verkäufer bis dahin „Arbeiter" oder „Kommis" gewesen ist („Soc. Prax." IV Sp. 375, Arb. Verſ. Bd. 14 S. 16 Nr. 1). Die Expedienten und Kolporteure einer Buchhandlung, die Kassirerin eines Photographen, die Ladenmamsell eines Destillateurs sind Handlungsgehilfen (Mugdan und Freund I Nr. 22; II. Nr. 169; „Mittheilungen" II Sp. 7). Hinsichtlich der Schankmädchen in Trinkhallen möchte ich mich, abweichend von der bei Mugdan und Freund II Nr. 195 geäußerten Meinung, für ihre Eigenschaft als Gewerbegehilfinnen, analog der Beurtheilung der Kellner, aussprechen.

Diejenigen Personen, welche von einem Kaufmanne mit anderen als kaufmännischen Diensten in seinem Geschäfte betraut sind, das sog. Handelsgesinde (Art. 65 H.-G.B.), sind nach der herrschenden Meinung nicht mehr der landesrechtlichen Gesinde-, sondern der Reichsgewerbeordnung unterworfen (Fuchsberger und Gareis Anm. 108 u. 109 zu Art. 57 cit.; Mugdan Anm. 1 zu § 76 G.-G.-G; Gerber dtsch. Priv.-Recht Anm. 7 zu § 158; „Blätter f. soc. Pr." II. S. 28; III. S. 7 u. S. 59; „Soc. Praxis" IV Sp. 978; Schenkel bei §§ 105, 105 b und 154 der R.-Gew.-Ordn; „Mittheilungen" I Sp. 17.)

Auch in anderen Gewerbebetrieben, als es die Handelsgeschäfte sind, gilt dasselbe. Das Gesinde gehört zu den gewerblichen Arbeitern, wenn es ausschließlich oder doch überwiegend im Gewerbe, nicht blos in der Haushaltung thätig ist (Landmann, S. 681; Otto, S. 21 ff., v. Woedtke Anm. 4 zu § 1 Krankenverſ.-Ges.; Arbeiterverſ. Bd. 6 S. 57 ff., S. 248; Bd. 9 S. 53; Bd. 10 S. 332; Bd. 12 S. 36 ff, S. 376; Mugdan und Freund I Nr. 103; „Die Inv.- und Alters-Verſ." Bd. 4 S. 56). Eine andere, zu weit gehende Meinung will — wenigstens hinsichtlich der Krankenversicherungspflicht — bei jeder regelmäßigen, den Lohnsatz beeinflussenden, wenn auch nicht vorwiegenden Beschäftigung im Gewerbe das Gesinde den Gewerbegehilfen gleichstellen; vgl. Arbeiterverſ. Bd. 6 S. 367; Bd. 9 S. 52, 54; Bd. 10 S. 334; Bd. 13 S. 466 und 491 Bd. 14 S. 10, vgl. S. 8. Auf die Frage, ob der Betreffende im Besitze eines Gesindedienstbuchs sei, darf man nicht so viel Gewicht legen, wie es das Herz. Oberlandes-Ger. Braunschweig betreffs eines Bäckerei-Hausknechts gethan hat (Br.-Zeitschr. für Rechtspflege Bd. 41 S. 82; Hampe, Braunschw.

Privatrecht § 101, Anm. 2; auch Staub, § 4 zu Art. 157 H.-G.-B. rechnet auffälliger Weise einen Hotelhausknecht zum Gesinde, und Otto, S. 23 will sogar den Fuhrknecht einer Fabrik nicht als gewerblichen Arbeiter anerkennen). Denn hinsichtlich des Gegenstücks zum Dienstbuche, des Arbeitsbuchs für Minderjährige nach §§ 107 ff. R.-Gew.-Ord., herrscht keineswegs Uebereinstimmung, ob dasselbe allen gewerblichen Arbeitern oder nur den mit technischen Dienstleistungen Beschäftigten zu ertheilen sei (vgl. Wilhelmi Anm. zu § 107 cit.; Braunschw.-Ges. und V.-O. Samml. von 1892 S. 24). Die im Einzelfalle schwierige Unterscheidung zwischen dem eigentlichen Gesinde und dem gewerblichen Personal wird dadurch oft erleichtert, daß man den ursächlichen Zusammenhang zwischen den Anforderungen des Gewerbebetriebs und der Thatsache des Dienstbotenhaltens prüft; wenn anzunehmen ist, daß ohne jene die Beschäftigung des Gesindes nicht erfolgen würde, so spricht die Vermuthung für die Gewerbegehilfeneigenschaft (Arbeiterverf. Bd. 7 S. 370; „Soz. Praxis" V Sp. 444). Die Zimmermädchen und Hausknechte, sowie das Küchenpersonal einer Gast- oder Schank- und Speisewirthschaft werden hiernach regelmäßig zu den gewerblichen Arbeitern zu rechnen sein (Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd. X S. 297; Arbeiterverf. Bd. X S. 112, 159, 407 „Mittheilungen" II Sp. 58 ff). Nur bei einer ganz mittelbaren Thätigkeit für die mit dem Gewerbebetriebe verknüpften Zwecke kann der Gesindecharakter gewahrt bleiben, z. B. bei einem Dienstmädchen, das angenommen ist, weil in der Küche des Meisters für dessen zahlreiche Gesellen und Lehrlinge mit gekocht wird (das. Bd. 9 S. 742 Nr. 2).

Gründe ganz anderer Art sind maßgebend für eine Ausnahmestellung derjenigen Personen, die bei theatralischen und musikalischen Aufführungen, bei Schaustellungen u. dgl. Dienste leisten: Schauspieler, Sänger, Tänzer, Musiker, ohne Unterschied des Geschlechts und der Vorbildung. Man hat versucht, hier ebenso wie bei der Frage der Krankenversicherungspflicht eine Trennung danach eintreten zu lassen, ob bei dem betreffenden Unternehmen ein höheres Interesse der Kunst bezw. Wissenschaft obwalte oder nicht (vgl. § 33a R.-G.-O.). Wie indeß schon die Frage nach der Versicherungspflicht, entgegen der durch v. Woedtke vertretenen Meinung, meist ohne Sonderung zwischen höherem oder geringerem Werth der Gesammtleistung verneint wird (Arbeiterverf. Bd. 12 S. 89 ff., Entsch. des R.-Ger. in Civ.-S. Bd. 17 S. 86), so hat die Praxis noch mehr Bedenken gegen die Einreihung derartiger Personen unter die gewerblichen Arbeiter des Titels VII R.-G.-O. getragen (Entsch. des Preuß. Ober-Tribunals vom 11. April 1878 betreffend Kunstreiter. Kayser, § 120a R.-G.-O. Anm.; Otto, S. 24; Blätter für soz. Prax. IV S. 90 und 223 betr. Zirkuskünstler; Mugdan, § 2 G.-G.-G. Anm. 1; Staub, § 3 zu Art. 57 H.-G.-B., betr. Schauspieler und Orchestermusiker; Entsch. des G.-Ger., VI. Civ.-Senat, betr. die Thierbändiger einer Menagerie, „Mittheilungen" II Sp. 32; Entsch. H. Amtsgerichts Braunschweig i. S. Großmann gegen Schumann Nr. 10456 (1896) betr. Zirkustänzerin). Zweifelhafter ist es, ob bei Klowns und Artisten dasselbe gilt. Für die Gewerbegerichtszuständigkeit sprechen sich aus: Blätter für soz. Prax. V S. 169; „Soz. Praxis" IV S. 60; „Mittheilungen" I Sp. 43; wollte man indes von Fall zu Fall die Vorbildung und die Leistungen jedes einzelnen Mitglieds einer Truppe auf ihren künstlerischen Werth prüfen, so würde der Schwierigkeiten und Zweifel kein Ende sein. Sachgemäßer ist es jedenfalls, die Gesammtheit der Darsteller einheitlich zu beurtheilen, wie sich ja auch das von ihnen Gebotene zu einem künstlerischen Ganzen vereinigt und bei ihnen durchweg die Eigenschaft als

gewerbliche Arbeiter für ausgeschlossen zu erachten. Bei einer Anzahl der Mitwirkenden kommt übrigens hinzu, daß sie nicht als im Dienstverhältnisse stehend, sondern als selbständige Unternehmer auftreten, die durch Vorzeigung ihrer mehr oder minder künstlerischen Fertigkeiten und Kräfte, durch Vorführung von Personen, Thieren und Gegenständen sich bald hier, bald dort einen Verdienst suchen („Spezialitäten"), ohne ein festes Engagement auf längere Zeit einzugehen (vgl. Rundschreiben des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1892, Arbeiterverf. Bd. 9 S. 57).

Wie im Handelsgewerbe, so sind auch bei den genannten Unternehmungen diejenigen als gewerbliche Arbeiter zu bezeichnen, welche lediglich Hilfsdienste technischer oder sonstiger Art verrichten: Theaterarbeiter, Aufseher, Garderobenwärter u. dgl., selbst wenn sie nebenbei auch als Statisten mitzuwirken pflegen (Otto S. 26; and. Meinung Herz. Amtsger. Braunschweig betreffs eines Zirkusstallmeisters, Nr. 10,513/1896).

Auch wenn nach den vorstehend angegebenen allgemeinen Merkmalen ein gewerblicher Arbeitsvertrag vorzuliegen scheint, kann doch durch gewisse Besonderheiten des Einzelfalls die Zuständigkeit des Gewerbegerichts beseitigt werden.

Vor allem schließen die verwandtschaftlichen Beziehungen oft die Annahme aus, daß ein Arbeitsverhältniß nach Maßgabe der R.-Gew.-Ordn. gegeben sei. Zwischen Eheleuten ist gemäß der herrschenden, allerdings nicht unwidersprochen gebliebenen Meinung ein gewerblicher Dienstvertrag nach dem Wesen der Ehe nicht wohl denkbar, vgl. Anleitung des R.-Vers.-Amts vom 31. Okt 1890 Nr. IX.; Handbuch der Unf.-Vers. Anm. 11 zu § 1 Unfall-Vers.-G.; Amtl. Nachr. des R.-V.-A., Inv.- und Alt.-Vers., Bd. IV S. 152; Mugdan und Freund I Nr. 102; Arbeiterverf. Bd 5 S. 328; anderer Meinung Rosin, Recht der Arbeiterversicherung § 26 S. 170; v. Woedtke, Nachtrag zum Inv.- und Alt.-Vers.-Ges. Anm. 2 a. f. zu § 1. Bei Hausgewerbetreibenden erkennt auch das R.-Vers.-Amt gewerbliche Abhängigkeit der Ehefrau, aber nicht vom Ehemann, sondern von dem auftraggebenden Fabrikanten als denkbar an (Amtl. Nachr. Bd. 12 Nr. 488 S. 220). Was die Hauskinder betrifft, so geht es zu weit, wenn Engelmann (Vorbemerkung zu Titel VII R.-Gew.-Ordn.) sie ebenfalls nicht für gewerbliche Arbeiter ansehen will (desgl. der Kommissionsbericht, R.-Tags-Drucks. von 1878 Nr. 177). Es wird hier von Fall zu Fall geprüft werden müssen, wobei die Vermuthung bei Kindern im Dienste der Eltern eher für, bei dem umgekehrten Verhältnisse eher gegen Unterordnung unter die R.-Gew.-Ordn. sprechen mag (vgl. Amtl. Nachr., Inv.- und Alt.-Vers., Bd. I Nr. 42 und 43; Handbuch Anm. 13 zu § 1 Unf.-V.-G.; Otto S. 20). Es kommt ebenso, wie in § 2 Nr. 3 des Kr.-Vers.-Gesetzes, wesentlich darauf an, ob die Beschäftigung auf Grund eines Arbeitsvertrages erfolgt, nicht lediglich „als Ausfluß des Familienrechts," wie es die Motive zur Krankenvers.-Novelle S. 36 ausdrücken (s. auch Landmann S. 682).

Die Unfreiheit kann gleichfalls der Annahme eines Arbeitsverhältnisses sich entgegenstellen. Strafgefangene sind, mögen sie innerhalb oder außerhalb der Anstalt, durch den Staat oder durch Private gegen Vergütung beschäftigt werden, keine gewerblichen Arbeiter (Anleitung des R.-Versicherungsamts vom 31. Oktober 1890 Nr. XI; Handbuch Anm. 18 zu § 1 Unfall-Vers.-Gesetz S. 16). Der freie Arbeitsvertrag ist Voraussetzung des gewerbegerichtlichen Verfahrens. Das Nämliche gilt für die in Korrektionsanstalten, Arbeits- und Werkhäusern 2c. beschäftigten Haftirten (über Arbeiterkolonien vgl. oben S. 336).

Die Willensunfreiheit bei geistig beschränkten oder gestörten Personen ist nicht unbedingt ein Hinderniß des Zustandekommens eines Gewerbedienstvertrages, da der Kurator als Kontrahent auftreten kann (Amtl. Nachr., Unfall-Vers., 1891 S. 233 Nr. 1008 betreffs der Pfleglinge eines sog. Bruderhauses; das. 1890 S. 512 Nr. 891 betr Irrenhausinsassen).

Für eine bestimmte Abtheilung von Angestellten, die Betriebsbeamten, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Personen, die im Jahre an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 Mark verdienen, hat die Reichstagskommission eine Ausnahme von der Zuständigkeit des Gewerbegerichts eintreten lassen, um mit den Vorschriften im Kranken- und im Inv.- und Alt.-Vers.-Gesetze einigermaßen Einklang zu schaffen (vgl. v. Bernewitz, Anm 2 zum G.-G.-G) Die Fassung ist etwas anders als dort (§ 1 Nr 2 Kr.-Vers-Ges. alter Wortlaut, § 2b der Novelle; § 1 Nr. 2 Inv. und Alt.-Vers.-Ges.); auch § 133a der R.-Gew.-Ordn., wo von den gegen feste Bezüge beschäftigten Personen die Rede ist, welche nicht bloß vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder einer Abtheilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinen- und Bautechniker, Chemiker, Zeichner u. dgl.), deckt sich nicht völlig damit. Ueber die Voraussetzungen der Stellung eines „Betriebsbeamten“ sagt die Anleitung des R.-V.-Amts vom 31. Oktober 1890 Nr. 12, der Schwerpunkt seiner Beschäftigung liege nicht im persönlichen Eingreifen bei der eigentlichen Arbeitsthätigkeit, sondern es komme auf eine gewisse Betheiligung an der Betriebsleitung und eine Aufsichtsstellung gegenüber den Arbeitern an, so daß sich der Betriebsbeamte nicht wie ein Vorarbeiter an der Spitze der Arbeiter oder einer Gruppe derselben befinde, sondern ihnen als Vertreter der Betriebsleitung begegne (vgl. Bornhak in der „Inv.- und Alt.-Vers.“ Bd. III S. 79; „Handbuch der Unf.-Vers.“ Anm. 25 zu § 1 Unf-Vers-Ges.). Hiernach ist von Fall zu Fall als Betriebsbeamter zu betrachten ein Maurerpolier (Blätter für soz Pr. III S. 131, 199), ein Zuschneider (Soz. Praxis IV Sp 554; Arbeiterverf. Bd. X S. 457; abweichend das. Bd. V S 105 und 522; Bd. IX S. 767; Bd XIII S. 96), der Maschinenmeister einer Druckerei (Blätter f. s. Pr. II S 68; and. Meinung IV S. 200), der Oberkellner, der Küchenchef und der Portier eines großen Hotels (vgl. zum Theil abweichend Arbeiterverf. Bd. VIII S. 490; Bd. IX S. 767), ferner Schleusenmeister, Fabrikaufseher u. a. m. (Handbuch der Unf Vers. Anm. 26 l. c.). So zweifelhaft die Grenzlinie im Einzelfalle sein kann, ist sie doch weiter gesteckt als in § 14 G.-G-G., wo nur die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges betrauten Vertreter genannt sind und umfaßt einen bedeutend größeren Kreis als § 622 des Bürgerl Ges.-Buchs, in welchem die mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art dauernd Angestellten (insbesondere Lehrer, Erzieher, Privatbeamte, Gesellschafterinnen) erwähnt sind.

Bei der für die Zuständigkeit des G.-Gerichts ausschlaggebenden Berechnung ihres Jahresverdienstes sind Tantiemen, Naturalbezüge, regelmäßig wiederkehrende Gratifikationen, Weihnachtsgeschenke, Trinkgelder &c. mitzuzählen, wenn bei der Vereinbarung oder späteren Gestaltung der Lohnbedingungen auch nur stillschweigend darauf Rücksicht genommen ist (Handbuch der Unf-Vers Anm 1 ff. zu § 3 Unf.-V.-Ges.; Anm. 15 zu § 71 das; Amtl. Nachr., Inv. u. Alt-Vers., Bd II Nr. 120; and. Mein. „Soz. Praxis“ V S. 107). Die Klag-

barkeit dieser Bezüge ist gleichgültig; bei unbestimmten Leistungen tritt eine Schätzung ein, etwa unter Zugrundelegung der drei Vorjahre (Anleitung des R.-V.-Amts vom 31. Oktober 1890 Nr. 16; Amtl. Nachr. Bd. 12 Nr. 432). Im übrigen ist kein fiktiver, sondern der wirkliche Jahresverdienst einzustellen. Wollte man nach dem durchschnittlichen Tagelohne der betreffenden Zwangskrankenkasse gehen, so könnte man bei einer Vervielfältigung mit 300, wie sie z. B. § 22 Abs 2 Nr. 3 und 4 des Inv.- und Alt.-Vers.-Ges. vorsieht, zu unrichtigen Schlüssen gelangen, da viele Betriebsbeamte auch an Sonntagen thätig sind und deshalb nahezu 365 Arbeitstage im Jahre haben (vergleiche Arbeiterverf. Bd. 10 S. 318 Nr. 1).

Die **sachliche** Zuständigkeit des Gewerbegerichts erstreckt sich nach § 3 des G.-G.-G. zunächst auf die Streitigkeiten über Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über die Leistungs- und Entschädigungsansprüche daraus, sowie eine in Bezug auf jenes bedungene Konventionalstrafe, ferner über die Aushändigung oder den Inhalt von Arbeitsbüchern oder Zeugnissen. Die nach den früheren Normen (§ 108, dann 120a R.-Gew.-Ordn.) bestrittene Frage, ob auch die vor dem Antritte und nach dem Austritte sich ergebenden Streitigkeiten als gewerbliche anzusehen seien, ist durch das G.-G.-G. unzweifelhaft bejahend entschieden (vgl. Entsch. des R. O.-H.-G. Bd. 21 S. 201; R.-Ger.-Entsch. bei Seuffert, Arch. N. F. Bd. 10 Nr. 232; Otto S. 1, 2, 40 ff.). Ob die Klage Leistungs- oder Feststellungsklage ist, macht für die Zuständigkeit nichts aus; auch wird die Rückforderung des irrthümlich an den Arbeiter zu viel gezahlten Lohns und anderer Dienstvortheile mit der condictio indebiti beim Gewerbegerichte zu erfolgen haben, da das Bestehen bezw. die Höhe eines Anspruchs aus dem Arbeitsverhältnisse, wenn auch in Verbindung mit dem Irrthume, die Quelle der Rückforderung ist (a. M. „Soziale Praxis" V Sp. 57).

Sehr getheilt sind freilich die Ansichten darüber, inwieweit diejenigen Handlungen einer gewerblichen Partei, durch welche die andere in ihrem Rechte verletzt wird, Gegenstand des gewerbegerichtlichen Verfahrens seien. So hat bei Weigerung eines Arbeitgebers, das Zeugniß herauszugeben, das G.-Gericht Halle sich wegen der hierauf gestützten Schadenersatzforderung des Arbeiters für unzuständig erklärt (Blätter für soz. Pr. II S. 232); desgleichen hält das Landgericht München (S. 114 ebenda) das G.-Gericht nicht für berufen betreffs des Entschädigungsanspruchs wegen verzögerter Aushändigung der Quittungskarte (ebenso Unger Soziale Praxis IV Sp. 605; Gewerbegericht Berlin in der „Arbeiterversorgung" Bd. 11 S. 247 und dort angeführt; anderer Meinung Sp. 49 Nr. 2 des 2. Jahrg. der „Mittheilungen").

Dieser Einengung der Befugnisse des Gewerbegerichts kann nicht beigepflichtet werden. Daß die Herausgabe derjenigen Gegenstände, welche gelegentlich des Arbeitsverhältnisses und um desselben willen in den Gewahrsam des Dienstherrn gelangt sind, nach der Beendigung des Dienstes alsbald vor sich geht, ist eine natürliche Folge des Dienstvertrages, eine Nebenleistung, die mit der Kontraktsklage gefordert werden kann, und zu der bei schuldhafter Nichterfüllung auch das Interesse tritt (vgl. § 51 G.-G.-G.). Zutreffend spricht sich in dieser Richtung das Herz. Ob.-Landes-Gericht Braunschweig hinsichtlich des Anspruchs auf Herausgabe der Kleidungsstücke und des Werkzeugs eines Lehrlings aus (Braunschw. Zeitschr. f. Rechtspfl. Bd. 20 S. 225; ähnlich Blätter für soz. Pr. II S. 159 ff.; Soz. Praxis IV Sp. 553; vgl. auch Blätter III S. 8; „Mittheilungen" Bd. II Sp. 58; v. Bernewitz, Anm. 2 zu § 112 R.-Gewerbe-Ordnung; Kayser, Anm. ebenda).

Die Rückgabe der für getreue Dienstleistung gestellten **Kautionen** war schon nach § 120a a. a. O. als Gewerbestreitsache zu bezeichnen (Seuffert Arch. Bd. 36 Nr. 230; Otto S. 43) und ist es geblieben (v. Bernewitz Anm. 3 zu § 3 G.=G.=G.; anderer Meinung Herz. Amtsger. Braunschweig i S. Raeke c. Baumann Nr. 10259/1896, wo mit Unrecht der Anspruch nicht als Leistung aus dem Dienstverhältnisse aufgefaßt ist). Diejenigen Kautionen indeß, welche für den Fall gestellt sind, daß der Arbeiter vertragswidrig nach Beendigung des Dienstverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern (Konkurrenten) eingeht oder ein eignes ähnliches Geschäft errichtet und dadurch eine Konventionalstrafe verwirkt oder sich ersatzpflichtig macht, sind als Gegenstand einer selbständigen Verbindlichkeit zu betrachten, und der Streit um sie gehört ebenso wie um jene Konventionalstrafe oder Entschädigungspflicht vor die ordentlichen Gerichte (§ 3 Abs. 2 G.=G.=G.; v. Bernewitz Anm. 4 dazu; R.=Ger.=Entsch. Bd. 13 S. 341).

Die Vorschrift in § 3 Nr. 3 des G.=G.=G. hinsichtlich der **Krankenversicherungsbeiträge** ist ergänzt durch § 53a des Krankenvers.=Ges., welcher auch des Eintrittsgeldes als einer von den Arbeitern (und zwar von diesen allein unter Vorschußpflicht des Arbeitgebers) zu leistenden Zahlung gedenkt, über deren Berechnung und Anrechnung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen gewerblichen Arbeitgebern und =Nehmern das Gewerbegericht ebenso wie bei den regelmäßig wiederkehrenden Kassenbeiträgen entscheiden soll.[1] Für die Invaliditätsversicherungsbeiträge ist das G.=Gericht nach § 122 Inv.= u. A.=V.=Ges. nicht zuständig, desgleichen nicht für Streitigkeiten mit der Krankenkasse wegen der Krankenversicherungspflicht (§ 58 Kranken=Vers.=Ges.). Im Uebrigen kommt es für die Anwendung des § 3 Nr. 3 G.=G.=G. nicht darauf an, ob die Pflicht zur Beitragszahlung eine gesetzliche oder eine vertragsmäßige ist, z. B. bei Uebernahme der vollen Beiträge durch den Dienstherrn (Hahn Krankenvers.=Ges. Anm. zu § 53a).

Endlich hat das Gewerbegericht sich zu befassen mit den Streitigkeiten, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden. Für diese war nach § 120a cit. die Gemeindebehörde nicht zuständig; erst § 3 Nr. 4 G.=G.=G. hat sie den ordentlichen Gerichten abgenommen. Es können aber darunter nur solche Ansprüche verstanden werden, die in der gemeinschaftlichen Eingehung eines Arbeitsverhältnisses ihren Rechts=, nicht ihren gelegentlichen Entstehungsgrund haben (vgl. Dungs in Busch' Zeitschr. Bd. 15 S. 453). Fälle dieser Art sind besonders im Baugewerbe sehr häufig, wobei es gleichgiltig ist, ob eine Partei oder beide dem Arbeitgeber gegenüber formell als Vertragsschließende aufgetreten sind. Vielfach wird nämlich einem Arbeiter gegen eine einheitliche Akkordsumme die Fertigstellung (z. B. Façadenputz, Fußbodenlegung, Ausschachten, Eisgewinnen) übertragen, wobei es ihm überlassen bleibt, sich die nöthigen Mitarbeiter gegen Akkordantheil oder Stundenlohn zu suchen. Wie bei der versicherungsrechtlichen Beurtheilung solcher Kolonnenführer oder Kleinakkordanten regelmäßig angenommen wird, daß mit ihnen sämmtliche von ihnen hinzugezogenen Arbeiter im Dienste des ursprünglichen Arbeitgebers stehen (vgl. Anleitung des R.=Vers.=Amts vom 31. Oktober 1890 bei Nr. XVIII), so ist es unter Uebertragung dieser in der Praxis bewährten und deshalb hier

[1]) Vgl. Motive zur Novelle des Krankenvers.=Gesetzes Nr. 151 der Reichstagsdrucksachen von 1890 S. 61 ff.

wiederholt zur Vergleichung erwähnten Grundsätze auf das gewerbegerichtliche Verfahren angängig, von der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit auch bei solcher Sachlage zu reden. Auszuscheiden sind dagegen die Fälle, in welchen den gemeinsam ihre Kraft einsetzenden Arbeitern kein Gewerbetreibender, sondern eine Privatperson gegenübersteht, die nicht zu Zwecken des Erwerbs, sondern aus anderen Gründen der fremden Hilfe bedarf (z. B. im Interesse des Haushalts — Schneiderinnen, Wäscherinnen, Gartenarbeiter u. dgl.).

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ist nach § 79 G.=G.=G. ausgeschlossen für diejenigen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Gesellen oder Lehrlingen, für welche nach § 97 Nr. 4, § 100e Nr. 1, § 97a Nr. 6, § 100i Abs. 2 R.=Gew.=Ordn. eine Innung oder ein von derselben errichtetes Innungsschiedsgericht zuständig ist. Zu beachten ist, daß Prozesse der genannten Beschäftigten unter einander (vgl. vorstehenden Absatz) durch § 78 Abs. 2 G.=G.=G. ebenfalls dem Innungsspruchorgane zu unterbreiten sind (Mugdan Anm. 1 das.), daß aber unter „Gesellen“ hier nur diejenigen Personen verstanden werden, welche eine technische Vorbildung (Lehrzeit) in dem betreffenden Gewerbe hinter sich haben und dementsprechend beschäftigt sind (Kayser Anm. 2 zu § 100a R.=Gew.=Ordn.; Blätter für soz. Prax. IV S. 126, V S. 21; Wilhelmi Anm. bei § 97a und 100a l. c.; Mugdan Anm. 2 zu § 78 G.=G.=G.). Der Ausdruck „Gesellen“ ist in Bezug auf Innungsverhältnisse auch bei anderen Gelegenheiten so ausgelegt, vgl. Motive zur Novelle des Krankenvers.=Ges. S. 73 bei § 73. Die Arbeiter (Taglöhner, Fuhrknechte u. s. w.) eines Innungsmeisters müssen also, obwohl sie durch § 13 Abs. 3 des G.=G.=G. eventuell von der Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl von Gewerbegerichtsbeisitzern ausgeschlossen sind, ihr Recht bei den Gewerbegerichten suchen.

Die Urtheile des G.=Gerichts sind mit der Berufung nur dann anfechtbar, wenn der Streitgegenstand mehr als 100 Mk. beträgt (§ 55 G.=G.=G.). Nach §§ 3—9 Civ.=Proz.=Ordn. ist der Streitwerth vom Gewerbegerichte nach freiem, der Nachprüfung des Landgerichts jedoch unterworfenen [1]) Ermessen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Klagerhebung festzusetzen. Für die Frage, ob die Berufung statthaft sei, ist also die Beschwerdesumme (§ 508 das.) gleichgiltig; nur die ursprüngliche Klagsumme entscheidet (Blätter f. soc. Pr. IV. S. 6 und 223; v. Bernewitz Anm. zu § 55 G.=G.=G.; Mugdan Anm. 1 das.) Bei Verbindung mehrerer Klagen sind unter Berücksichtigung des § 5 C.=P.=O. die verschiedenen geltend gemachten Ansprüche behuf Ermittelung des Streitwerthes zusammenzurechnen, einerlei ob die Klagen von vornherein oder durch gerichtliche Anordnung mit einander verbunden waren („Soc. Praxis“ V Sp. 729; „Mittheilungen des Verb. Dtsch. G.=G.=G.“ I. Sp. 13 ff.; II. Sp. 8; Entsch. des R.=Ger. Bd. 5 S. 354). Voraussetzung dabei ist jedoch, daß nach §§ 56 oder 57 C.=P.=O. die Verbindung mehrerer Ansprüche in derselben Klage rechtlich zulässig war (Entscheidung Herz. Landgerichts Braunschweig, I. Civ.=Kammer vom 21. Mai 1896 i. S. Zielsdorf c. Klatte u. Gen.) Auch muß die Verbindung bis zum Urtheil bestehen geblieben, und darf nicht etwa nach §§ 136, 138, 141 C.=P.=O. durch gerichtsseitige Anordnung des Verhandelns in getrennten Prozessen aufgehoben sein (vgl. Entsch. des R.=Ger. Bd. 6 S. 416).

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung des G.=Gerichts vor, so ist damit

[1]) „Mittheilungen“ Bd. II Sp. 58; der niedrigere Prinzipalanspruch ist entscheidend.

der Streitfall endgiltig erledigt. Für den Fall, daß das G.-Gericht unzuständig war, hat allerdings Eccius in seiner Besprechung des Kommentars von Wilhelmi und Fürst (bei Gruchot Bd. 36 S. 144 ff) kein Bedenken getragen, dem nachher im ordentlichen Prozeßwege angerufenen Amts- oder Landgerichte die Befugniß zu geben, daß es die getroffene Entscheidung bei Seite setzen und die Rückerstattung des Gezahlten oder im Wege der Vollstreckung Beigetriebenen anordnen könnte. Er geht davon aus, daß die G.-Gerichte keine eigentlichen Gerichte seien, daß die bei ihnen erhobene Klage nicht einmal die Einrede der Rechtshängigkeit begründe, und kommt zu dem Schlusse, daß zwar vor dem G.-Gerichte die Einrede der rechtskräftig durch ein ordentliches Gericht entschiedenen Sache erhoben werden könne, nicht aber umgekehrt. — Diese Ansicht, deren Richtigkeit eine schwere Schädigung der jungen Schöpfung unserer sozialen Gesetzgebung in sich schlösse, erscheint um deßwillen verfehlt, weil dabei verkannt wird, daß diejenigen Bestimmungen der Civ.-Proz.-Ordn., welche für das amtsgerichtliche Verfahren gelten, auf die G.-Gerichte durch § 24 G.-G.-G. für anwendbar erklärt sind, soweit nicht besondere Vorschriften davon eine Ausnahme eintreten lassen.[1]) Wie nun in § 456 C.-P.-O. hinsichtlich des Amtsgerichtsprozesses auf die Bestimmungen über das landgerichtliche Verfahren im Allgemeinen verwiesen ist, so gehört auch der für letzteres geltende § 293 C.-P.-O. zu den auf die Amts- und auf die Gewerbegerichte anwendbaren Normen; vgl. v. Wilmowsky Sp. 46 des 2. Jahrganges der „Mittheilungen". Die Gewerbegerichtsurtheile sind der Rechtskraft fähig, sie begründen die exceptio rei judicatae insoweit, als über den durch Klage oder Widerklage geltend gemachten Anspruch Entscheidung gefällt ist. Ebenso wenig, wie ein amtsgerichtliches Urtheil später dadurch angefochten werden kann, daß vor demselben oder einem andern ordentlichen beziehungsweise einem Gewerbe-Gerichte mit der Behauptung geklagt wird, jenes Amtsgericht sei damals unzuständig gewesen, ebenso muß man aus § 293 a. a. O. den gewerbegerichtlichen Entscheidungen die Wirkung der rechtskräftig abgeurtheilten Sache, des finis litium beimessen (vgl. für die Fälle des früheren § 120a R.-Gew.-Ordn., der doch weit geringere Bürgschaften für ein geregeltes Verfahren und eine sachgemäße Beurtheilung bot, übereinstimmend Otto S. 95; Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd 14 Nr. 34; Jurist. Wochenschrift 1890 S. 293 Nro. 5). Es liegt dieses nicht nur im Interesse der Rechtssicherheit, sondern es entspricht auch der im § 55 Abs. 1 des G.-G.-G. ausgedrückten Absicht der gesetzgebenden Kräfte, welche endgültig die landgerichtliche Kompetenz bei den Streitsachen bis zu 100 Mk. beseitigen wollten (vgl. die geschichtliche Entwickelung der Berufungsfrage bei Dungs in Busch' Zeitschr. Bd. 15 S. 462). Andernfalls käme bei jeder geringfügigen Sache hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage nicht das Land-, sondern das Amtsgericht als eine Art Nachprüfungsinstanz in Betracht, und die Nachprüfung würde, wenn bei Sachen über 100 Mk. Werth das Landgericht als 2. Instanz des G.-Gerichts dessen Zuständigkeit angenommen haben sollte, hinterher dem Amtsgerichte darüber gegeben sein, ob nicht das ihm im Instanzenzuge vorgesetzte Gericht sich in der Frage der gewerbegerichtlichen Kompetenz geirrt habe.

Nur im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 541 ff. C.-Pr.-O.) mittelst der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage ist die Anfechtung,

[1]) Wenn das R.-Gericht (Entsch. in Civ. S. B. 33 No. 117 S. 429) die Vorschriften über den Gerichtsstand nicht auf das Gew.-Gericht übertragen will, so ist dieß durch die Ausnahmevorschrift des § 25 G.-G.-G. gerechtfertigt; vgl. oben S. 331 a. E.

analog dem Amtsgerichtsprozesse, in Gewerbegerichtssachen zulässig, und zwar bei dem Gewerbegerichte selbst, wenn dieses rechtskräftig erkannt hatte (§ 547 Abs. 1). Maßgebend sind lediglich die dort bezeichneten Voraussetzungen, zu denen der Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts nicht gehört. Die Entscheidung über die Wiederaufnahmeklage ist nach § 554 das. unanfechtbar bei Streitsachen bis zu 100 Mk. Werth (§ 55 G.-G.-G.).

Es bleibt schließlich noch die Zuständigkeit des G.-Gerichts im Zwangsvollstreckungs-Verfahren zu besprechen. Nach den Motiven des G.-G.-G. S. 35 ging man davon aus, daß die Thätigkeit der G.-Gerichte in der Regel mit der Urtheilsfällung ihren Abschluß zu finden pflege, und daß ein genügender Grund, auch die gerichtliche Zwangsvollstreckung ihnen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu übertragen, nicht vorliege. Es ist deshalb als Vollstreckungsgericht (§ 684 C.-P.-O.) nicht das Gewerbegericht, sondern das Amtsgericht (im Zweifel das des Vollstreckungsorts) zu betrachten. Nur diejenigen Entscheidungen, welche im Vollstreckungsverfahren das Prozeßgericht als solches zu erlassen hat, erfolgen seitens des Gewerbegerichts in dem für dieses geltenden Verfahren. Dahin gehört (abgesehen von der Erklärung, daß ein nicht rechtskräftiges Urtheil vorläufig vollstreckbar sein solle, vgl. § 56 Abs. 2 und 3 G.-G.-G.) die Anordnung der Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung (§§ 664, 666, 669 C.-P.-O.) durch den Vorsitzenden, oder bei Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel (§ 667) durch das Gewerbegericht als solches; durch dasselbe oder ohne mündliche Verhandlung durch dessen Vorsitzenden bei Einwendungen des Schuldners wegen der Zulässigkeit der Klausel, auch betreffs der etwaigen vorangehenden einstweiligen Anordnungen über Fortsetzung bezw. Einstellung der Vollstreckung; bei Klage nach § 686 (Einwendungen, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen) sowie in den Fällen des § 687 und § 696 ist das Gewerbe-Gericht zuständig, nicht auch im Interventionsprozesse (§ 690, ordentliches Gericht des Vollstreckungsbezirks). Der Gewerbegerichtsvorsitzende hat endlich nach § 700 wegen Zwangsvollstreckung im Auslande die zuständige dortige Behörde oder einen Reichskonsul zu ersuchen, er kann ohne mündliche Verhandlung des Gewerbegerichts die Verpflichtung des Verurtheilten zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung nach §§ 773 ff. erzwingen, eventuell hat das Gewerbegericht nach § 778 einer Klage auf Leistung des Interesse stattzugeben, soweit nicht schon im ersten Prozesse von der Befugniß des § 51 G.-G.-G. auf Antrag des Gläubigers durch Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für den Fall der Nichtvornahme einer Handlung Gebrauch gemacht war.

Wegen des Arrestes und der einstweiligen Verfügungen gilt nach § 56 Abs. 4 G.-G.-G. und §§ 799, 816 C.-P.-O. das Gewerbegericht als das Gericht der Hauptsache, wenn nicht diese in der Berufungsinstanz schwebt (§ 821 das.). Zwischen ihm und dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person bezw. der Streitgegenstand (§§ 799, 820) sich befindet, hat der Antragsteller die Wahl. Auch hier kann der Gewerbegerichtsvorsitzende allein entscheiden, sofern die mündliche Verhandlung gesetzlich nicht geboten ist (§ 53 Abs. 1 G.-G.-G.; §§ 801 ff., 816 Abs. 2, 822 C.-P.-O.).

Börsenordnung für Berlin.

Vom 23. November 1896.

I. Börsenaufsicht und Börsenleitung.

§ 1.

Die unmittelbare Aufsicht über die Börse zu Berlin steht den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zu.

Ihrer Aufsicht unterliegen auch die auf den Berliner Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen, insbesondere die Kündigungsbureaux, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnliche Anstalten. Diese Anstalten haben ihre Statuten und die Abänderungen derselben, sowie die von ihnen zu erlassenden, auf den Börsenverkehr bezüglichen Reglements den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zur Genehmigung einzureichen.

§ 2.

Die Börsenleitung liegt dem Börsenvorstande ob. Derselbe besteht aus 32 Mitgliedern, von denen 24 von den an dem Börsenverkehr direkt theilnehmenden Mitgliedern der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin aus deren Kreise und 8 von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die finanzielle Verwaltung der Börse steht nach Maßgabe des Korporationsstatuts den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zu, welche dem Börsenvorstande die für die Erledigung seiner Geschäfte erforderlichen Beamten überweisen.

§ 3.

Die Wahl der von den Korporationsmitgliedern zu wählenden Mitglieder des Börsenvorstandes erfolgt im Monat Dezember auf 3 Jahre mittels relativer Stimmenmehrheit durch Stimmzettel, und zwar werden

1) 15 Mitglieder von den an dem Verkehr der Fondsbörse und

2) 9 Mitglieder von den an dem Verkehr der Produktenbörse

theilnehmenden Korporationsmitgliedern in getrennten Wahlgängen gewählt.

Von den auf diese Weise gewählten Korporationsmitgliedern scheiden für die Fondsbörse jährlich 5, für die Produktenbörse jährlich 3 aus und werden durch neue Wahlen auf je 3 Jahre ersetzt. Die das erste und zweite Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Loos bestimmt.

Die Wählerlisten werden auf Grund der Hebelisten für die Zuschlagsbeiträge der korporirten Börsenbesucher aufgestellt und in der Börsenregistratur acht Börsentage hindurch zur Einsicht ausgelegt. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist durch Aushang in den Börsensälen bekannt zu machen. Beschwerden über die Wählerliste, welche nach Ablauf der achttägigen Frist eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Die Berufung der Wähler erfolgt durch eine von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zu erlassende, den Wahlmodus angebende, öffentliche Bekanntmachung. Dieselbe muß mindestens während acht Börsentagen vor dem Wahltermine in den Sälen der Börse aushängen.

Die von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte zu entnehmenden Mitglieder des Börsenvorstandes,

3) in der Zahl von 5 für die Fondsbörse und

4) in der Zahl von 3 für die Produktenbörse,

werden im Monat Dezember auf ein Jahr gewählt.

§ 4.

Nach vollzogener Wahl konstituirt sich der Börsenvorstand für das folgende Kalenderjahr, indem er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter wählt. Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter müssen Mitglieder des Aeltesten-Kollegiums sein.

§ 5.

Der Börsenvorstand besteht aus zwei Abtheilungen:

1) dem Vorstand der Fondsbörse, welchem die in § 3 unter 1 und 3, und

2) dem Vorstand der Produktenbörse, welchem die in § 3 unter 2 und 4 bezeichneten Mitglieder angehören.

Für die den Handel mit landwirthschaftlichen Produkten betreffenden Angelegenheiten treten zu dem Vorstande der Produktenbörse als weitere Mitglieder hinzu:

a. 5 Vertreter der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Nebengewerbe, die der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf je 3 Jahre ernennt.

b. 2 Vertreter der Müllerei oder anderer zu dem Geschäftsverkehr an der Börse in Beziehung stehenden Gewerbe, die der Minister für Handel und Gewerbe auf je 3 Jahre ernennt.

Der Vorstand der Fondsbörse sowohl, wie derjenige der Produktenbörse wählt alljährlich einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter müssen Mitglieder des Aeltestenkollegiums sein.

Scheiden im Laufe der Wahlperiode gemäß § 3 Abs. 1 gewählte Mitglieder aus, so ergänzt sich die betreffende Abtheilung des Börsenvorstandes bis zum Ablauf der Wahlperiode durch Zuwahl. Scheiden im Laufe der Wahlperiode gemäß § 3 Abs. 5 gewählte Mitglieder aus, so werden die Ausscheidenden für die betreffende Abtheilung von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte ersetzt. Die auf diese Weise neu eintretenden Mitglieder werden gleichzeitig Mitglieder des Börsenvorstandes.

§ 6.

Dem Börsenvorstand liegt die Börsenleitung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ob. Insbesondere hat derselbe folgende Aufgaben:

1) er erläßt mit Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin Bestimmungen über die äußere Regelung des Geschäftsverkehrs an der Börse;

2) er hat die Befolgung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen zu überwachen;

3) er beschließt über die Zulassung zum Börsenbesuche und über den Ausschluß von demselben;

4) er übt die Disziplinargewalt an der Börse aus;

5) er besorgt die amtliche Notirung der Börsenkurse und deren Veröffentlichung (§ 9);

6) er überwacht die von der Maklerkammer vorzunehmende Vertheilung der Geschäfte unter die Kursmakler nach Maßgabe der in der Maklerordnung erlassenen Bestimmungen;

7) er übernimmt nach Maßgabe der von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zu erlassenden Geschäftsordnung die bisher von der Sachverständigen-Kommission der Fondsbörse und der ständigen Deputation der Produktenbörse ausgeübten Funktionen, betreffend die Entscheidung von Streitigkeiten aus Geschäften an der Fonds- und Produktenbörse und betreffend die Vereinbarung und Aufhebung von Börsengeschäfts- und Börsenverkehrsbedingungen.

Gegen die Beschlüsse und Anordnungen des Börsenvorstandes und seiner Abtheilungen findet Beschwerde an die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin statt, insofern dieselbe durch die Börsenordnung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

§ 7.

Der Börsenvorstand und seine Abtheilungen können einzelne Mitglieder oder aus ihrer Mitte gebildete Kommissionen mit der Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte betrauen.

§ 8.

Die Mitglieder des Börsenvorstandes haben für die Erhaltung und Handhabung der äußeren Ordnung, der Ruhe und des Anstandes in den Versammlungsräumen der Börse und den dazu gehörigen Nebenräumen zu sorgen.

Jedes gemäß § 3 gewählte Mitglied des Börsenvorstandes ist befugt, Börsenbesucher, welche die Ordnung, die Ruhe oder den Anstand an der Börse oder in den dazu gehörigen Nebenräumen verletzen oder der Anordnung eines Mitgliedes des Börsenvorstandes nicht ungesäumt Folge leisten, sofort und ohne Erörterung der Ursache von der Börse entfernen zu lassen. Das betreffende Mitglied des Börsenvorstandes muß in diesem Falle noch an demselben Tage dem Vorsitzenden des Börsenvorstandes schriftlich Bericht erstatten.

Der Vorsitzende, oder in dessen Behinderung sein Stellvertreter, ist nach Anhörung des betreffenden Börsenbesuchers berechtigt, diesem den Zutritt zu den Börsenversammlungen bis zur Beendigung des nach § 19 und 20 einzuleitenden Verfahrens zu versagen.

Zur Unterstützung des Börsenvorstandes bei der Aufrechterhaltung der Ordnung, der Ruhe und des Anstandes sind Börsenbeamte anzustellen, welche den Anordnungen der Mitglieder des Börsenvorstandes Folge zu leisten haben.

§ 9.

Die amtliche Feststellung der Kurse und Preise erfolgt Namens des Börsenvorstandes durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der betreffenden Abtheilung.

Bei der Preisfeststellung für landwirthschaftliche Produkte sind mindestens 2 der als Vertreter der Landwirthschaft, der landwirthschaftlichen Nebengewerbe oder anderer Berufszweige ernannten Mitglieder des Börsenvorstandes zur Mitwirkung zu berufen.

Die Leitung der Preisfeststellung ist immer einem der gemäß § 3 gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes zu übertragen.

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den mitwirkenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Preisfeststellung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Die Namen dieser Mitglieder und ihrer Stellvertreter sind von den Abtheilungen des Börsenvorstandes am Anfang des Monats durch einen bis zum Schluß desselben an Ort und Stelle verbleibenden Aushang in der Börse bekannt zu machen.

§ 10.

Der Börsenvorstand bestellt aus seiner Mitte alljährlich eine Kommission zur Vorprüfung der Gesuche um Zulassung zum Börsenbesuch.

Diese Kommission fungirt zugleich als Untersuchungs-Kommission in Disziplinarsachen.

§ 11.

Der Börsenvorstand ist beschlußfähig, wenn 17, der Vorstand der Fondsbörse, wenn 11, der Vorstand der Produktenbörse, wenn 7 und in Angelegenheiten des Handels mit landwirthschaftlichen Produkten, wenn 9 Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter, anwesend sind.

II. Geschäftszweige an der Berliner Börse.

§ 12.

Die Börse zu Berlin hat zum Zwecke die Erleichterung des Betriebes von Handelsgeschäften in:

1) Münzen und Edelmetallen, Banknoten, Papiergeld, Staats- oder anderen für den Handelsverkehr geeigneten Werthpapieren, Coupons und Dividendenscheinen, sowie in Wechseln, Checks, Anweisungen und Auszahlungen (Fondsbörse);

2) Getreide, Mehl, Braumalz, Stärke, Zucker, Saat, Rüböl, Petroleum, Spiritus, Holz und anderen Produkten und Waaren (Produktenbörse).

Die Börsenversammlungen finden in dem der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin gehörigen Börsengebäude statt. Bei künftig in diesem Versammlungsraume etwa eintretenden Hindernissen wird der Versammlungsort von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin mit Genehmigung der Landesregierung bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

III. Zulassung zum Börsenbesuch und Ausschluß von demselben.

§ 13.

Der Zutritt zu den Börsenversammlungen steht nur denjenigen Personen zu, welche vom Börsenvorstand eine Eintrittskarte erhalten haben.

Die Eintrittskarte ist nur für diejenige Person giltig, auf deren Namen sie lautet. Sie wird kostenfrei ertheilt an die Beamten der Korporation sowie an alle diejenigen Personen, welche, ohne am Börsen- oder Kursmaklergeschäfte theilzunehmen, nach den bestehenden Vorschriften vermöge ihres Amtes den Börsenversammlungen beizuwohnen berechtigt oder verpflichtet sind. Die Höhe der Beiträge der übrigen Börsenbesucher wird von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin festgesetzt.

Telegraphische Depeschen, Rohrpostbriefe und Rohrpostkarten, welche in den Börsenräumen an Börsenbesucher zur Bestellung gelangen sollen, werden durch Börsendiener, welche diese Sendungen im Post- und Telegraphenamt der Börse in Empfang nehmen, an die Adressaten bestellt.

§ 14.

Die Eintrittskarte darf, insoweit nicht die in § 18 aufgeführten Fälle vorliegen, nicht versagt werden denjenigen Personen, welche entweder

a. Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin sind, oder

b. als Inhaber einer Handelsfirma, als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, als Vorstandsmitglieder einer Aktien-Gesellschaft, als persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Prokuristen einer der vorgedachten Firmen oder Gesellschaften in das Handelsregister, oder als Vorsteher einer eingetragenen Genossenschaft in das Genossenschaftsregister Berlins oder eines seiner Vororte eingetragen sind, oder

c. als Handlungsgehilfen bei einer der unter a oder b bezeichneten Personen oder Firmen im Dienste stehen, und deren Zulassung zum Börsenbesuche durch den Prinzipal beantragt wird, oder

d. vermöge ihrer Amts- oder Dienstpflicht die Börse zu besuchen haben.

Handlungsgehilfen ist der Eintritt in die Börse nur insoweit zu gestatten, als sie von ihren Prinzipalen mit der Ausführung der Börsengeschäfte derselben oder mit der Hilfeleistung dabei betraut sind. Sie dürfen an der Börse nur Geschäfte auf den Namen ihrer Prinzipale und für dieselben abschließen.

§ 15.

Die Einlaßkarte darf nach dem Ermessen des Börsenvorstandes ertheilt und wieder entzogen werden:

a. den in § 14a und b aufgeführten Personen, welche nicht in Berlin oder seinen Vororten wohnhaft sind (Fremden),

b. solchen Personen, welche ein dem Börsenhandel dienendes Hilfsgewerbe betreiben,

c. Berichterstattern der Presse.

Die Einlaßkarte ist den unter a bis c bezeichneten Personen insbesondere dann zu entziehen, wenn sie gewerbemäßig an der Börse Geschäfte abschließen.

Finden sich an der Börse Personen zu Zwecken ein, welche mit der Ordnung oder dem Geschäftsverkehr an derselben unvereinbar sind, so ist ihnen der Zutritt zu untersagen.

Für Personen, welche nicht in Berlin oder dessen Vororten wohnen, kann durch Beschluß der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin für jeden einzelnen Besuch der Börsenversammlungen ein Eintrittsgeld erhoben werden.

Diese Personen dürfen, auch ohne Ertheilung einer Eintrittskarte, jedoch höchstens monatlich dreimal durch Korporationsmitglieder in die Börse eingeführt werden, nachdem die Namen des Einführenden und des Einzuführenden in das am Eingang zu den Börsensälen ausliegende Fremdenbuch eingetragen sind.

§ 16.

Der Antrag auf Zulassung zum Besuche der Börse ist schriftlich zu stellen und muß von drei Gewährsmännern, welche seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen zum Besuche der Berliner Börse zugelassen sind, unterstützt werden.

§ 17.

Nach Eingang des Antrages ist derselbe mit Namhaftmachung der Gewährsmänner durch Aushang an der Börse während einer Woche zur Kenntniß der Börsenbesucher zu bringen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Börsen-

vorstand nach Anhörung der Aufnahmekommission über den Antrag, nachdem die Gewährsmänner zu Protokoll erklärt haben, daß sie nach sorgfältiger Prüfung den Aufzunehmenden für einen Mann halten, welcher der Zulassung zum Besuche der Börse und der Achtung seiner Berufsgenossen würdig ist.

Wird der Antrag auf Zulassung endgültig abgelehnt, so darf derselbe innerhalb 6 Monaten nach der Ablehnung nicht wiederholt werden.

Wird gegen ein Mitglied der Börse auf Ausschließung von derselben auf die Dauer von drei Monaten oder länger erkannt, so ist zugleich seitens des Börsenvorstandes zu prüfen, ob der Gewährsmann bei der Empfehlung Thatsachen gekannt hat, oder bei ernster Erfüllung der ihm durch die Empfehlung auferlegten Pflicht hätte kennen müssen, wonach der Ausgeschlossene der Zulassung zum Börsenbesuche und der Achtung seiner Berufsgenossen unwerth gewesen. Ist dies der Fall, so kann gegen den Gewährsmann zeitweise oder dauernd auf Absprechung des Rechts, als Gewährsmann zu fungiren, erkannt und dieses Erkenntniß durch Aushang an der Börse veröffentlicht werden. Ein Verfahren gegen den Gewährsmann tritt nicht ein, wenn zwischen der Gewährschaft und der Ausschließung mehr als 3 Jahre liegen.

§ 18.

Vom Börsenbesuche sind ausgeschlossen:

1) Personen weiblichen Geschlechts und Minderjährige;

2) Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;

3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;

4) Personen, welche wegen betrüglichen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt sind;

5) Personen, welche wegen einfachen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt sind;

6) Personen, welche sich im Zustand der Zahlungsunfähigkeit befinden. Der Zustand der Zahlungsunfähigkeit gilt bei einem Börsenbesucher bereits dann für eingetreten, wenn er seinen Gläubigern Vergleichsvorschläge macht oder wenn er eine liquide und fällige Schuldverbindlichkeit unberichtigt gelassen hat;

7) Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist.

Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen unter 2 und 3 nicht vor der Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle unter 5 nicht vor Ablauf von 6 Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in dem letzteren Falle und ebenso in dem Falle unter 6 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand durch die vorgelegten Handelsbücher den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämmtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfalle in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs gerathen ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle unter 4 ist der Ausschluß ein dauernder.

Tritt einer der zu 2 bis 7 gedachten Fälle erst nach der Zulassung ein, so erfolgt die Ausschließung mittels eines schriftlich auszufertigenden Beschlusses des Börsenvorstandes.

§ 19.

Von dem Besuche der Börsenversammlungen sind ferner mittels schriftlich auszufertigenden Beschlusses des Börsenvorstandes auszuschließen:

Diejenigen, welche in den Börsensälen oder den zugehörigen Nebenräumen von dem Zeitpunkte der Oeffnung bis zu dem der Schließung der Eingangsthüren sich einer der nachstehend bezeichneten Handlungen schuldig machen:

a) der Beleidigung eines anderen Börsenbesuchers oder eines Beamten der Korporation;

b) der Erregung von Lärm, der Verletzung des Anstandes, der Störung der Ordnung oder des Geschäftsverkehrs an der Börse, oder der Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung eines Mitgliedes des Börsenvorstandes, ferner

c) diejenigen, welche einer nach 3 Uhr erlassenen Aufforderung des Börsendieners zum Verlassen der Börse nicht Folge geleistet haben.

Die Ausschließungsfrist ist auf mindestens drei Tage bis höchstens ein Jahr zu bestimmen. Statt der Ausschließung ist gegen Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse gestört haben, die Verhängung einer Geldstrafe von mindestens 50 bis höchstens 1500 Mark zulässig. Die auf Grund dieser Strafen eingehenden Gelder fließen in die Unterstützungskasse der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin.

Die Ausschließung von der Börse und die Verhängung einer Geldstrafe sind durch 14tägigen Aushang an der Börse bekannt zu machen.

Gegen die Verhängung der Strafen findet innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin statt; dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

§ 20.

Vor Festsetzung eines Strafbeschlusses wird der Beschuldigte vor der Untersuchungskommission (§ 10) und einem Syndikus der Korporation mit seiner Vertheidigung gehört.

Erscheint er auf schriftliche Vorladung nicht, so wird gegen ihn nach Lage der Akten verfahren. An denjenigen, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, gilt die Vorladung und die Mittheilung des Beschlusses für rechtsverbindlich bewirkt, wenn dieselben während acht Börsentagen an der Börse ausgehangen haben.

§ 21.

Für die Berliner Börse wird ein Ehrengericht gebildet. Dasselbe besteht:

1) aus 5 Mitgliedern des Aeltestenkollegiums, welche von letzterem auf drei Jahre gewählt und im Falle Ausscheidens eines Mitgliedes für diesen Zeitraum ergänzt werden, und

2) einem Syndikus der Korporation mit berathender Stimme.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Ehrengerichts und des bei demselben zu beobachtenden Verfahrens gelten die §§ 10—28 des Börsengesetzes.

IV. Zahlungsstelle.

§ 22.

Die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel erfolgt durch eine Kommission von 22 Mitgliedern (Zulassungsstelle), von welchen mindestens 11 Mitglieder nicht ins Börsenregister für Werthpapiere eingetragen sind.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf die Dauer von drei Jahren durch die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, welche auch die Geschäftsordnung der Zulassungsstelle festsetzen.

Von der Berathung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Werthpapiers zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung dieses Werthpapiers in den Börsenhandel betheiligt sind. Diese haben dem Vorsitzenden der Zulassungsstelle von ihrer Behinderung rechtzeitig Kenntniß zu geben. An ihrer Stelle werden Stellvertreter berufen; zu diesem Zwecke werden 8 Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig, wenn 9 Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind, von denen mindestens 5 nicht im Börsenregister für Werthpapiere eingetragen sind.

§ 23.

Die Zulassungsstelle hat nach Maßgabe des Börsengesetzes der hiezu ergehenden Ausführungsbestimmungen die Aufgabe und die Pflicht:

a. die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden Werthpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;

b. dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurtheilung der zu emittierenden Werthpapiere nothwendigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informiert wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emmission nicht zuzulassen;

c. Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Uebervortheilung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle darf die Emmission ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Werthpapiere von demselben auszuschließen.

Die Zulassung deutscher Reichs- und Staatsanleihen darf nicht versagt werden.

Gegen die Entscheidung der Zulassungsstelle findet binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses die Beschwerde an die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin statt.

§ 24.

Nach Einreichung des Antrages auf Zulassung von Werthpapieren ist derselbe von der Zulassungsstelle unter Bezeichnung der Einführungsfirma, des Betrages sowie der Art der einzuführenden Werthpapiere zu veröffentlichen. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung an der Börse muß eine Frist von mindestens sechs Tagen liegen.

Vor der Zulassung ist, sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, ein Prospekt zu veröffentlichen, welcher die für die Beurtheilung des Werthes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält. Das Gleiche gilt für Konvertierungen und Kapitalserhöhungen. Der Prospekt muß den Betrag, welcher in den Verkehr gebracht, sowie den Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen werden soll, und die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgen soll, ersichtlich machen.

§ 25.

Wird von der Zulassungsstelle der Antrag auf Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel abgelehnt, so hat die Zulassungsstelle den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Werthpapiere Mittheilung zu machen. Dabei ist anzugeben, ob die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse oder aus anderen Gründen erfolgt ist.

Von dem Erfolge einer etwaigen Beschwerde gegen einen Beschluß der Zulassungsstelle ist den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Werthpapiere Kenntniß zu geben.

Der Antragsteller hat anzugeben, ob das Gesuch um Zulassung bereits bei einer anderen Börse eingereicht ist oder gleichzeitig eingereicht wird. Ist dies der Fall, so sollen die Werthpapiere nur mit Zustimmung der anderen Zulassungsstelle zugelassen werden.

§ 25a.

Ein Antrag auf Zulassung solcher Werthpapiere zum Börsenhandel, die gemäß § 38 Abs. 2 des Börsengesetzes vom 22. Juni d. J. vom Prospektzwang entbunden sind, darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Antragsteller nicht zu den Besuchern der Börse gehört oder nicht in Berlin wohnt.

§ 26.

Ueber die Zulassung von Werthpapieren zum Börsen-Terminhandel entscheidet nach Maßgabe der Bestimmmungen des Börsengesetzes der Vorstand der Fondsbörse, über die Zulassung von Waaren der Vorstand der Produktenbörse.

Der letztere ist verpflichtet, vor der Zulassung von Waaren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der betheiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören und das Ergebniß dem Reichskanzler mitzutheilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittelungen keine Veranlassung finde.

Anträge auf Zulassung von Werthpapieren zum Börsenterminhandel sind, soweit sie nicht zurückgewiesen werden, mindestens 14 Tage vor der Beschlußfassung durch Aushang an der Börse und Veröffentlichung in der Presse bekannt zu machen.

Die Zulassung setzt voraus, daß bereits während eines längeren Zeitraums ein regelmäßiger Handel in dem Werthpapiere stattgefunden hat. Die Prüfung hat sich über diese Voraussetzung hinaus auch darauf zu erstrecken, ob dem Interesse des Börsenhandels an der Zuweisung andere erhebliche wirthschaftliche Bedenken entgegenstehen.

Vor der Zulassung ist der Vorstand des Unternehmens, um dessen Werthpapiere es sich handelt, über den Antrag zu hören.

Die ergehenden Beschlüsse sind dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

Die erfolgte Zulassung kann wegen Aufhörens eines erheblichen Börsentermingeschäfts sowie aus wichtigen anderen Gründen jederzeit von dem Börsenvorstande zurückgenommen werden.

V. Feststellung der Börsenpreise.

§ 27.

Die amtliche Feststellung der Börsenpreise für Edelmetalle, Wechsel und Werthpapiere (§ 12 Nr. 1) sowie für Produkte und Waaren (§ 12 Nr. 2) geschieht durch die Abtheilungen des Börsenvorstandes oder die von denselben bestimmten Mitglieder derselben (§ 9). Sie erfolgt:

1) für Werthpapiere und Geldsorten an einem jeden Börsentage;
2) für Wechsel auf ausländische Plätze mindestens dreimal wöchentlich;

3) für Getreide, Spiritus, Oel, Oelsaaten, Petroleum, Mehl und Kartoffelstärke an einem jeden Börsentage; außerdem werden am letzten Börsentage jeden Monats die Durchschnittspreise der an dem gedachten Tage über Lieferung auf laufenden Monat an der Produktenbörse geschlossenen Geschäfte festgestellt.

Aenderungen dieser Vorschriften werden mit Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin von dem Börsenvorstande oder seinen Abtheilungen angeordnet und bekannt gemacht.

Findet an einem für die Kurs- und Preisfeststellung bestimmten Wochentage keine Börsenversammlung statt, so erfolgt die Feststellung am nächstvorhergehenden Tage.

§ 28.

Bei Geschäften in Waaren oder Werthpapieren kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittlung eines Kursmaklers geschlossen sind. Die Berechtigung der Mitglieder des Börsenvorstandes, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, bleibt hierdurch unberührt.

§ 29.

Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht.

Die amtliche Feststellung der Kurse und der Preise geschieht unmittelbar nach 2 Uhr in den dazu bestimmten Räumen. Dort haben die Kursmakler, die in den betreffenden Werthpapieren oder Waaren Geschäfte vermitteln, an denjenigen Tagen, an denen für ihren Geschäftszweig Kurse oder Preise festzustellen sind, pünktlich um 2 Uhr zu erscheinen und anwesend zu bleiben, bis sie von den amtirenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entlassen werden.

Diese sind berechtigt, von den Kursmaklern wahrheitsgetreue und nach dem Ermessen der ersteren ausdrücklich auf ihren Amtseid zu nehmende Auskunft zu fordern, zu welchen Kursen und Preisen in Effektiv- und Kassa- sowie in Zeitgeschäften Waaren, Werthpapiere, Geldsorten und Wechsel gefordert oder angeboten und zu welchen Kursen und Preisen und über welche Quantitäten Geschäfte abgeschlossen sind.

Die Kursmakler sind auch verpflichtet, dem die Feststellung der Preise leitenden Mitgliede des Börsenvorstandes nach Maßgabe der Maklerordnung Einsicht in ihre Bücher zu gestatten und ihm auf Erfordern gutachtlich Auskunft über die festzustellenden Kurse und Preise zu geben.

Die Entscheidung über die Höhe des amtlich festzustellenden Kurses oder Preises steht den Mitgliedern des Börsenvorstandes allein zu, und es bleibt ihnen überlassen, auf welchem Wege sie sich die zu ihrer Entscheidung erforderliche Information, abgesehen von den Angaben der Kursmakler, sonst noch verschaffen wollen.

§ 29a.

In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotirungen sind die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste u. a. m.) nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten nach Ursprung (Provenienz), Gattung, Qualitätsgewicht, Beschaffenheit (Farbe, Trockenheit, Geruch) und Erntezeit (alte oder neue Ernte) zu bezeichnen. Die Bestimmung über die hiernach in Betracht kommenden Sorten bleibt dem Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung des Vorstandes der Produktenbörse vorbehalten. Bis zum Erlaß dieser Bestimmung erfolgt die Notirung nach bestem Ermessen des Börsenvorstandes.

§ 29b.

Für jede einzelne der gemäß § 29a zur Notirung gelangenden Getreidesorten sind außer dem höchsten und niedrigsten Preise, der dafür bezahlt worden ist, soweit möglich, die gehandelten Mengen zu notiren.

§ 29c.

Hat in einzelnen der gemäß der Bestimmung in § 29a in Betracht kommenden Sorten kein Umsatz stattgefunden, so ist dies in der Kursnotiz zum Ausdruck zu bringen.

§ 29d.

Insoweit Getreidegeschäfte keine derjenigen Sorten betreffen, für die eine besondere Notirung des Börsenpreises stattfindet, so ist wenigstens zwischen inländischer und ausländischer Provenienz, soweit möglich, zu unterscheiden, z. B. „sonstiger ausländischer Weizen".

§ 29e.

Die Notirung eines wirklich gezahlten Preises darf nicht aus dem Grunde allein unterlassen werden, weil er der allgemeinen Lage des Geschäftsverkehrs nicht entspricht. Es ist aber zulässig, durch einen kurzen Zusatz auf etwaige besondere Verhältnisse hinzuweisen, welche die Abweichung von der allgemeinen Preislage erklären.

§ 29f.

Nur die wirklich gezahlten Preise dürfen notirt werden. Die Notirung eines auf bloßer Schätzung beruhenden Preises ist unzulässig.

§ 30.

Die Protokolle über Feststellung der Kurse und der Preise sind von Börsensekretären zu führen.

Die Mitglieder des Börsenvorstandes haben diejenigen, die sich unbefugter Weise bei der Feststellung und Protokollirung der Kurse und Preise einfinden, sofort entfernen zu lassen und die zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 31.

Der amtliche Kurszettel für Werthpapiere, Geldsorten und Wechsel, sowie der amtliche Preiscurant für Waaren, welcher mit dem nach § 30 aufzunehmenden Protokoll genau übereinstimmen muß, wird sofort nach geschehener Feststellung der im § 29 gedachten Börsenkurse und Börsenpreise gedruckt, zur Beglaubigung mit dem Stempel der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin und demjenigen der betreffenden Abtheilung des Börsenvorstandes, sowie mit der Ueberschrift „Börse zu Berlin" versehen und noch an demselben Nachmittag ausgegeben. Dem amtlichen Kurszettel wird ein nichtamtlicher Theil hinzugefügt, in welchem solche Werthpapiere Aufnahme finden, welche zwar zum Börsenhandel zugelassen sind, bezüglich deren sich aber erst aus der Erfahrung ergeben muß, ob sie geeignet erscheinen, dem amtlichen Theil dauernd einverleibt zu werden.

Ob und in welcher Weise noch außerdem amtliche Bekanntmachungen über festgestellte Kurse und Preise von einer Abtheilung des Börsenvorstandes zu erlassen sind, bestimmt diese selbst nach den Bedürfnissen des Verkehrs.

VI. Allgemeine Ordnungsvorschriften.

§ 32.

Die Börsenversammlungen finden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von Mittags 12 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr statt. Behufs Erledigung der Arbeiten, welche aus den abgeschlossenen Geschäften sich ergeben, bleibt die Börse bis 3 Uhr geöffnet.

Sollte die Festsetzung einer anderen Börsenzeit im Interesse des Handels nöthig werden, so erfolgt diese durch Beschluß des Börsenvorstandes, welcher der Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin unterliegt. Dieser Beschluß tritt in Kraft, nachdem er mindestens während acht Börsentagen an der Börse ausgehangen hat und durch dreimalige Insertion in wenigens vier Berliner Zeitungen bekannt gemacht ist. Bei außerordentlichen Veranlassungen, wie allgemeinen Festlichkeiten, Wahltagen ꝛc. ist der Börsenvorstand befugt, einzelne Börsenversammlungen ausfallen zu lassen.

§ 33.

Der Anfang und das Ende einer jeden Börsenversammlung wird durch ein Glockenzeichen kundgemacht. Nach 3 Uhr ist keinem Börsenbesucher der Aufenthalt in der Börse mehr gestattet.

Ist usancemäßig die Zulässigkeit der Kündigungen oder die Abgabe von Erklärungen von der Innehaltung einer gewissen in die Zeit der Börsenversammlung fallenden Frist abhängig, so kann auf Anordnung einer Abtheilung des Börsenvorstandes der Ablauf dieser Frist durch ein Glockenzeichen verkündet werden.

§ 34.

Bekanntmachungen werden durch Aushang im Börsenlokal bewirkt.

Außer den Bekanntmachungen der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, des Börsenvorstandes und seiner Abtheilungen und der Zulassungsstelle können auf diese Weise auch andere amtliche und private Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

Amtliche Bekanntmachungen werden auf Ersuchen der betreffenden Behörde in der angegebenen Form veröffentlicht. Daß dies geschehen, wird demnächst von einem Börsenbeamten bescheinigt.

Der Aushang von privaten Bekanntmachungen erfolgt nur dann, wenn eine Abtheilung des Börsenvorstandes dieselben nach Form und Inhalt zur Publikation geeignet und dem Zwecke des Börsenverkehrs oder dem Interesse des Handelsstandes entsprechend findet.

§ 35.

Von allen Sitzungen des Börsenvorstandes und seiner Abtheilungen, der Zulassungsstelle und der Maklerkammer ist dem Staatskommissar Kenntniß zu geben.

§ 36.

Vorstehende Börsenordnung tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

Die erste Wahl des Börsenvorstandes kann bereits im Dezember 1896 erfolgen; die Fristbestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 finden auf diese erste Wahl keine Anwendung.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei.

Von J. Keidel.

Schluß.

4. Das Frachtgeschäft (Fortsetzung).

Wenn nach dem Antritt der Reise die Fortsetzung derselben durch Zufall dauernd verhindert wird, so finden die Bestimmungen des § 67 mit der Maßgabe Anwendung, daß für den zurückgelegten Theil der Reise Distanzfracht zu entrichten ist, welche nach den bereits früher erwähnten Vorschriften des § 63 zu berechnen ist (B.-Sch.-G. § 68).

Ungeachtet der Auflösung des Frachtvertrages muß der Schiffer, welcher nach § 7 den Ladungsbetheiligten gegenüber für die sorgfältige Wahrnehmung seiner Dienstverrichtungen haftet, bei Abwesenheit der Betheiligten nach Kräften für das Beste der Ladung sorgen. Er hat übrigens regelmäßig die Anweisung der Ladungsbetheiligten einzuholen; nur im Falle besonderer Dringlichkeit ist er berechtigt und verpflichtet, auch ohne vorherige Anfrage, je nachdem es den Umständen entspricht, entweder die Ladung für Rechnung der Betheiligten mittels eines anderen Schiffes nach dem Ablieferungsorte befördern zu lassen oder die Auflagerung derselben zu bewirken. Von den getroffenen Maßregeln sind die Betheiligten unverzüglich in Kenntniß zu setzen (B.-Sch.-G. § 69). Daß auch in diesem Falle dem Empfänger oder Absender die Güter nicht ausgeliefert zu werden brauchen, bevor die Ansprüche des Frachtführers berichtigt sind, ist selbstverständlich.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise nicht dauernd, sondern nur zeitweilig durch Naturereignisse oder durch Zufall verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten. Der Frachtführer hat aber Anspruch auf Ersatz der Kosten der Vorbereitung der Reise und der Wiederausladung der Güter und außerdem auf Distanzfracht für den zurückgelegten Theil der Reise. (B.-Sch.-G. § 70 Abs. 1 und 2).

Muß der Frachtführer überwintern, so findet ein Rücktritt des Absenders nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung nicht statt. Dagegen bleibt das von einer Hinderung der Reise unabhängige Rücktritts- oder Rücknahmerecht, welches dem Absender nach den §§ 36, 37, 38 und 39 Abs. 4 zusteht, unberührt (B.-Sch.-G. § 70 Abs. 3). Der Absender muß aber, wenn er auf Grund der letzteren Bestimmungen die Güter an dem Orte, wo das Schiff überwintert, zurücknehmen will, auch die für solche Fälle vorgesehenen Zahlungen für Fautfracht und Nebenkosten leisten. Er hat demnach, falls die Ueberwinterung noch am Abgangsorte stattfindet, ein Drittel und bei Theil- oder Stückgüterverfrachtung die Hälfte der Fracht, wenn aber das Schiff an einem Zwischenorte überwintert, die volle Fracht zu bezahlen. Bei Theil- und

Stückgüterverfrachtung kann ferner auch im Falle der Ueberwinterung die Wiederausladung nur unter den in Ziff. 3 des § 38 bezeichneten Voraussetzungen verlangt werden. Ist die Reise vom Frachtführer schuldhafter Weise verzögert und hiedurch die Ueberwinterung nothwendig geworden, so kommen die allgemeinen Grundsätze über Schadensersatzpflicht und über das aus dem Anspruch auf das Erfüllungsinteresse unter Umständen abzuleitende Recht zum Rücktritt vom Vertrage zur Anwendung.

Als Transportpapiere sind im Binnenverkehr der Frachtbrief und der Ladeschein im Gebrauch. Der Frachtbrief ist im wesentlichen Beweisurkunde über den Frachtvertrag; er wird vom Absender ausgestellt, bleibt im Besitz des Frachtführers und wird dem Empfänger nach der Ankunft des Gutes am Ablieferungsorte ausgehändigt. Erst durch die Aushändigung erhält der Frachtbrief für das Recht des Empfängers auf Auslieferung des Gutes und zugleich für den Umfang seiner Verpflichtungen maßgebende Bedeutung. Der Ladeschein dient als Umsatzpapier und gewährt die Möglichkeit der Verfügung über das Gut ohne den Besitz desselben; er wird vom Frachtführer ausgestellt und enthält ein Versprechen dieses letzteren zur Auslieferung des Gutes; er wird dem Absender ausgehändigt und vermittelt die Verfügung über das Gut, indem nur der legitimirte Besitzer desselben die Auslieferung des Gutes zu fordern berechtigt ist. Bezüglich der beiden Transportpapiere sind im Handelsgesetzbuch in den Artikeln 391 und 392, dann 413 bis 419, 302, 303 und 305 bereits Bestimmungen getroffen; es waren daher besondere Bestimmungen über Transportpapiere im allgemeinen nicht veranlaßt; nur die Vorschriften über den Ladeschein bedurften in einzelnen Beziehungen der Ergänzung.

Während die Ausstellung eines Ladescheines im Handelsgesetzbuch der Vereinbarung des Frachtführers mit dem Absender überlassen ist, ist im Binnenschiffahrtsverkehr der Absender berechtigt, die Ausstellung eines Ladescheines vom Frachtführer zu verlangen, in welchem dieser sich zur Auslieferung der Güter an den legitimirten Besitzer des Scheines verpflichtet. Das Verlangen muß vor Beginn der Verladung der Güter gestellt werden (B.-Sch.-G. § 71 Abs. 1). Die Bestimmung findet keine Anwendung bei Schiffen, welche nur zu Fahrten innerhalb desselben Ortes bestimmt sind oder zu Fahrten zwischen zwei benachbarten Orten, welche nach Verfügung der Landesregierung der Fahrt innerhalb desselben Ortes gleichstehen (B.-Sch.-G. § 139 Abs. 1 und 2). Der Ladeschein hat außer den im Artikel 414 des Handelsgesetzbuches aufgeführten Angaben auch die Bezeichnung des Schiffes zu enthalten, in welches die Güter verladen sind (B.-Sch.-G. § 71 Abs. 2). Findet während der Reise eine Umladung in ein anderes Schiff statt, so wird hiedurch der Auslieferungsanspruch des Ladescheininhabers nicht berührt.

Zur Ausstellung des Ladescheines ist der Schiffer als Stellvertreter des Frachtführers befugt, gleichviel ob das Schiff im Heimatsorte oder auf der Reise sich befindet (B.-Sch.-G. § 16 Abs. 2).

Lautet der Ladeschein an die Ordre einer Person, welche am Ablieferungsorte weder ihren Wohnsitz noch eine Geschäftsniederlassung hat, so kann der Frachtführer die Bezeichnung einer Meldeadresse verlangen, bei welcher ihm nach der Ankunft am Ablieferungsorte die Person des Ladescheinbesitzers bekannt gegeben wird. Die Meldeadresse ist auf dem Ladeschein zu vermerken (B.-Sch.-G. § 71 Abs. 3).

„Zur Ausstellung des Ladescheines in mehreren Exemplaren ist der Frachtführer nicht verpflichtet.“ (Mot.)

Die Uebergabe an den legitimirten Besitzer hat, sobald die Güter von dem Frachtführer übernommen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Uebergabe der Güter (B.-Sch.-G. § 72), gleichviel ob der Ladeschein an Ordre gestellt ist, oder auf den Namen eines bestimmten Empfängers lautet.

Durch die Uebernahme des Gutes wird nach den allgemeinen Grundsätzen des Frachtrechtes für den Frachtführer an sich nur die Verpflichtung begründet, das Gut so abzuliefern, wie er es thatsächlich empfangen hat. Im Falle der Ausstellung eines Ladescheines tritt hiezu eine weitere Verpflichtung, indem der Frachtführer auch die Angaben des Ladescheines über Art, Beschaffenheit und Menge der Güter in gewissem Umfange zu vertreten hat. Der Frachtführer haftet für die Richtigkeit der im Ladescheine enthaltenen Bezeichnung der Zahl, des Maßes oder des Gewichtes der verladenen Güter unbedingt, es sei denn, daß durch den Zusatz: „Zahl, Maß, Gewicht unbekannt“ oder durch einen ähnlich lautenden Vermerk ersichtlich gemacht ist, daß die Güter dem Frachtführer nicht zugezählt, zugemessen oder zugewogen sind (B.-Sch.-G. § 73 Abs. 1). Ob der Absender sich die Ausstellung eines Ladescheines gefallen lassen muß, in welchem die Haftung des Frachtführers in der angegebenen Weise beschränkt ist, hängt zunächst von der im einzelnen Falle getroffenen Vereinbarung ab. In Ermangelung einer solchen ist der Frachtführer zur Beifügung einer Klausel der bezeichneten Art dann nicht befugt, wenn der Absender sich bereit erklärt, die Zuzählung, Zumessung oder Zuwiegung auf seine Kosten vornehmen zu lassen (B.-Sch.-G. § 73 Abs. 2).

Abgesehen von dem Falle des § 73 haftet der Frachtführer für die Richtigkeit der Bezeichnung der Güter in dem Ladescheine nur, sofern er nicht beweist, daß die Unrichtigkeit der Bezeichnung bei Anwendung der Sorgfalt eines gewöhnlichen Frachtführers nicht zu erkennen war (B.-Sch.-G. § 74 Abs. 1). Mit dieser Maßgabe haftet der Frachtführer auch dann, wenn ihm das Gut in Verpackung oder geschlossenen Gefäßen übergeben wurde und solches im Ladeschein nicht ersichtlich gemacht ist. Ist dagegen im Ladescheine nicht blos das in den Gepäckstücken oder Gefäßen enthaltene Gut bezeichnet, sondern auch besonders bemerkt, daß dasselbe in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben sei, so trifft den Frachtführer keine Verantwortlichkeit für die richtige Bezeichnung des Inhalts, es sei denn, daß er die Angaben böswilligerweise gemacht hat (B.-Sch.-G. § 74 Abs. 2).

Sofern dem Frachtführer nicht eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt, beschränkt sich der Umfang seiner Haftung für unrichtige Angaben des Ladescheines auf den Ersatz des Minderwerthes, welcher aus der fehlenden Uebereinstimmung der Güter mit der im Ladescheine enthaltenen Bezeichnung sich ergibt. Fällt dem Frachtführer eine bösliche Handlungsweise zur Last, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen (B.-Sch.-G. § 75).

Uebernimmt der Frachtführer Güter, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder mangelhafte Verpackung bei der Verladung äußerlich erkennbar ist, so hat er den Mangel im Ladeschein zu vermerken. Unterläßt er dies, so ist er dem Empfänger für den aus dem Mangel sich ergebenden Minderwerth der Güter verantwortlich (B.-Sch.-G. § 76).

Wenn zur Erleichterung des Schiffes die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist, so hat der Frachtführer dem Leichterschiffer Abschrift des Frachtbriefes oder Ladescheines, sowie eine Bescheinigung über die Ladung, die der Leichterschiffer übernommen hat, zu behändigen (B.-Sch.-G. § 57 Abs. 1).

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Frachtvertrag haben zwei auf die Personenbeförderung bezügliche Fragen — die Haftung des Schiffseigners für Reisegepäck und das Pfandrecht an demselben wegen des Frachtgeldes — eine gesetzliche Regelung erfahren.

Für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck haftet der Schiffseigner, sofern das Gepäck von dem Schiffer oder einer dazu bestellten Person übernommen ist, in gleicher Weise wie der Frachtführer für Frachtgüter (B.-Sch.-G. § 77 Abs. 1). Ueber die nicht als Reisegepäck aufgegebenen Gegenstände, welche von Reisenden mitgeführt werden, namentlich im Betreff der Haftung für dieselben, enthält das Gesetz keine Bestimmungen. Eine Verantwortlichkeit des Schiffseigners im Falle des Verlustes oder der Beschädigung solcher Gegenstände ist daher im Allgemeinen nicht anzunehmen; nur wenn der Verlust oder die Beschädigung durch das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung und zwar in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen verursacht war, ist nach § 3 und § 4 Ziff. 3 die Haftung des Schiffseigners auch hier begründet.

Wegen des Frachtgeldes hat der Schiffseigner ein Pfandrecht an dem Gepäck, solange dasselbe zurückbehalten oder niedergelegt ist. Die Wirkungen und die Geltendmachung des Pfandrechtes bestimmen sich im übrigen nach den für das Pfandrecht des Frachtführers an den Frachtgütern geltenden Vorschriften (B.-Sch.-G. § 77 Abs. 2).

Die Forderungen des Frachtführers aus dem Frachtvertrage, insbesondere wegen der Fracht mit Nebengebühren, Liegegeldern und Auslagen verjähren in einem Jahre; die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forderung fällig geworden ist (B.-Sch.-G. § 118 Ziff. 8; § 119).

5. Havarei.

Große Havarei sind alle Schäden, welche einem Schiffe oder der Ladung desselben oder beiden zum Zwecke der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden, einschließlich des Verlustes der Fracht für aufgeopferte Güter, desgleichen die Kosten, welche zu dem bezeichneten Zwecke von dem Schiffer oder nach seiner Anordnung von einem der Ladungsbetheiligten aufgewendet werden. Die große Havarei wird von Schiff und Ladung gemeinschaftlich getragen; die Havareivertheilung tritt jedoch nur ein, wenn sowohl das Schiff als auch die Ladung ganz oder theilweise wirklich gerettet worden sind. (B.-Sch.-G. § 78 Abs. 1 und 2.)

Nach dem bisher bestehenden Rechte hatten die Grundsätze der großen Havarei bei der Binnenschiffahrt keine Geltung; eine Ausdehnung der diesbezüglichen seerechtlichen Bestimmungen auf die Flußschiffahrt hat das Reichsgericht für unzulässig erklärt.

Die Bestimmungen über die große Havarei beruhen ihrem Grundgedanken nach auf der Interessengemeinschaft, welche für Schiff und Ladung durch die ihnen gemeinsam drohenden Gefahren der Reise begründet wird; dieses Verhältniß rechtfertigt es, daß die Opfer, welche zum gemeinschaftlichen Besten behufs Rettung von Schiff und Ladung aus einer solchen Gefahr, sei es zunächst auf Kosten des Schiffes, sei es auf Kosten der Ladung, gebracht worden sind, von sämmtlichen Betheiligten nach dem Verhältniß der betreffenden Werthe gemeinsam getragen werden. Die Gefahren, denen Schiff und Ladung bei

der Binnenschiffahrt ausgesetzt sind, haben zwar nicht die gleiche Tragweite, wie bei der Seeschiffahrt, immerhin sind sie zahlreich und erheblich genug, um Bestimmungen über die Vertheilung der zur Rettung von Schiff und Ladung gebrachten Opfer als ein Bedürfniß erscheinen zu lassen.

Die Annahme der großen Havarei setzt zunächst eine für Schiff und Ladung gemeinsame Gefahr voraus; droht eine Gefahr lediglich dem Schiff oder lediglich der Ladung, so liegt große Havarei nicht vor; die Uebernahme der Kosten für die Abwendung einer solchen Gefahr bestimmt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Wie die Gefahr beschaffen sein muß, um eine Vertheilung des Rettungsaufwandes in großer Havarei zu rechtfertigen, ist im Einzelnen gesetzlich nicht festgestellt. Die Gefahr muß jedenfalls eine wirkliche und thatsächlich vorhandene, sohin eine unmittelbare sein. Die Entscheidung der Frage, ob eine die sofortige Anwendung von Rettungsmaßregeln rechtfertigende Gefahr von dem Schiffer als vorhanden angenommen werden durfte, muß dem Gerichte überlassen bleiben.

Das zur Abwendung der Gefahr gewählte Mittel und das hiedurch veranlaßte Opfer, um dessen Ausgleichung unter den Betheiligten es sich handelt, kann in einer unmittelbaren Beschädigung des Schiffes oder der Ladung oder in einer sonstigen, die Aufwendung von Kosten bedingenden Maßnahme bestehen. Immer ist Voraussetzung, daß die Maßregel vorsätzlich und zwar zur gemeinsamen Rettung von Schiff und Ladung ergriffen worden ist. Eine nicht beabsichtigte Beschädigung, welche in einer gemeinsamen Gefahr das Schiff oder die Ladung trifft, und im schließlichen Erfolge zur Rettung beider ausschlägt, kann zu einem Anspruch auf Ersatz in großer Havarei ebensowenig genügen, wie eine Aufwendung, die ausschließlich im Interesse des Schiffes oder der Ladung geschehen ist und lediglich durch eine Verbindung nicht vorhergesehener Umstände zur Rettung beider führt.

Die Anordnung der Rettungsmaßregel muß von dem Schiffer als dem verantwortlichen Führer des Schiffes und Vertreter der sämmtlichen betheiligten Interessen ausgehen. Eigenmächtiges Einschreiten von Leuten der Schiffsmannschaft oder von dritten Personen würde diese Interessen gefährden, und kann daher einen Anspruch auf Havareibeiträge nicht begründen. Die Kosten einer von dem Schiffer angeordneten Maßregel müssen, um als große Havarei ersetzt zu werden, nicht nothwendig von dem Schiffer oder Schiffseigner bestritten worden sein: es können auch die Ladungsbetheiligten in die Lage kommen, ihrerseits die im gemeinsamen Interesse erforderlichen Kosten auszulegen.

Das Erforderniß objektiver Angemessenheit der vom Schiffer ergriffenen Maßregel ist im Gesetz nicht ausdrücklich aufgestellt. Die Verantwortlichkeit des Schiffers, wie sie im § 7 anerkannt ist, erstreckt sich selbstverständlich auch auf die Anwendung der gebührenden Sorgfalt bei der Wahl der zur Rettung aus einer Gefahr geeigneten Mittel. Ob dem Schiffer, falls die durch seine Maßnahmen herbeigeführten Aufwendungen bei späterer Beurtheilung nicht völlig einwandsfrei erscheinen, hieraus nach Lage der Verhältnisse ein Vorwurf gemacht werden kann, bleibt in letzter Linie der richterlichen Entscheidung überlassen.

Zu den durch die Rettung verursachten Schäden, welche die große Havarei bilden, gehören nicht nur die mit dem Havareiakt unmittelbar verbundenen Opfer, sondern auch die aus der Maßregel als weitere Folgen sich ergebenden Verluste und Kosten, so u. a. die Minderung des Frachtanspruches, welche im Falle der Aufopferung von Ladungsgütern nach § 63 den Frachtführer trifft.

Die Havareivertheilung tritt nur ein, wenn die Rettungsmaßregeln einen günstigen Erfolg erzielten; durch eine vollständige Aufopferung des Schiffes zur Rettung der Ladung oder eine vollständige Aufopferung der Ladung zur Rettung des Schiffes ist dieser Erfolg ausgeschlossen.

Im Gegensatz zur „großen Havarei" gelten als „besondere Havarei" alle das Schiff, die Ladung oder beide zusammentreffenden Unfälle, bei welchen die Voraussetzungen der ersteren nicht vorliegen, also insbesondere alle durch Zufall verursachten Schäden. Vorbehaltlich etwaiger Ersatzansprüche wegen Verschuldens eines Betheiligten werden solche Schäden von den davon Betroffenen allein getragen (B.-Sch.-G. § 78 Abs. 3). „Auch dann, wenn ein das Schiff oder die Ladung treffender Unfall eine für beide gemeinsame Gefahr herbeiführt, deren Abwendung demnächst Kosten oder Schäden verursacht, welche als große Havarei zu betrachten sind, bleibt doch immer der Unfall selbst mit seinen besonderen Folgen den unmittelbar Betheiligten ausschließlich zur Last. Insbesondere gilt dies von den Herstellungskosten im Falle einer zufälligen Beschädigung des Schiffes, während allerdings die Aufwendungen, welche zur Beseitigung einer aus dieser Beschädigung für Schiff und Ladung erwachsenden Gefahr erforderlich werden, als große Havarei zu behandeln sind." (Mot.)

Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich, inwieweit die Bestimmungen über große Havarei bei der Schleppschiffahrt Anwendung finden. Im Falle gemeinsamer Gefährdung des geschleppten Schiffes und seiner Ladung gehören die zur Abwendung dieser Gefahr von dem Führer dieses Schiffes angeordneten Maßregeln und die hiedurch entstandenen Schäden und Kosten selbstverständlich zur großen Havarei. Dagegen trifft in Ansehung von Aufwendungen, welche der Schleppschiffer zum Besten des Schleppzuges macht, der Begriff der großen Havarei nicht zu, da die geschleppten Schiffe nicht als Ladung des Schleppschiffes betrachtet werden können, eine gemeinsame Gefahr für Schiff und Ladung im Sinne des § 78 Abs. 1 also nicht in Frage steht. Inwieweit der Schleppschiffahrtsunternehmer für außerordentliche Aufwendungen im Interesse der geschleppten Schiffe eine Vergütung beanspruchen kann, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden.

Die Anwendung der Bestimmungen über große Havarei wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr infolge des Verschuldens eines Dritten oder auch eines Betheiligten herbeigeführt ist. Dagegen ist dem Betheiligten, welchem ein solches Verschulden zur Last fällt, ein Anspruch auf Vergütung wegen der ihm entstandenen Schäden versagt; er ist außerdem den Beitragspflichtigen gegenüber für den Verlust verantwortlich, welchen diese dadurch erleiden, daß der Schaden als große Havarei zur Vertheilung kommt. Ist die Gefahr durch eine Person der Schiffsbesatzung verschuldet, so trägt die Folgen dieses Verschuldens auch der Schiffseigner nach Maßgabe der §§ 3 und 4 (B.-Sch.-G. § 79).

Die Verpflichtung, mit einem geretteten Gegenstande beizutragen, wird dadurch, daß derselbe später von besonderer Havarei betroffen wird, nur dann vollständig aufgehoben, wenn der Gegenstand ganz verloren geht (B.-Sch.-G. § 80).

Der Anspruch auf Vergütung einer zur großen Havarei gehörenden Beschädigung wird durch eine besondere Havarei, welche den beschädigten Gegenstand später trifft, sei es, daß er von Neuem beschädigt wird oder ganz verloren geht, nur insoweit aufgehoben, als bewiesen wird, daß der spätere Unfall mit dem früheren nicht allein in keinem Zusammenhange steht, sondern

daß er auch den früheren Schaden nach sich gezogen haben würde, wenn dieser nicht bereits entstanden gewesen wäre. Sind jedoch vor Eintritt des späteren Unfalles zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes bereits Aufwendungen gemacht worden, so bleibt rücksichtlich dieser der Anspruch auf Vergütung bestehen (B.-Sch.-G. § 81 Abs. 1 und 2).

Für die praktisch wichtigsten Havareifälle hat das Gesetz selbst hinsichtlich des Umfanges der zur Vertheilung zu bringenden Schäden und Kosten bestimmte Grenzen gezogen (B.-Sch.-G. § 82), um auf diese Weise etwaigen Zweifeln und Streitigkeiten vorzubeugen, namentlich aber der Geltendmachung übermäßiger Ersatzansprüche aus Schäden, welche nur mittelbar durch große Havarei veranlaßt sind, entgegenzutreten. Die einzelnen Fälle, welche § 82 aufführt, sind im übrigen nur als Hauptbeispiele der großen Havarei anzusehen, durch welche eine anderweitige Anwendung des § 78 nicht ausgeschlossen wird, sofern die allgemeinen Voraussetzungen desselben gegeben sind. Diese Voraussetzungen müssen andererseits auch in den Fällen des § 82 jedesmal zutreffen, damit große Havarei angenommen werden kann; die einzelnen Nummern desselben haben nur die Bedeutung, für jeden der betreffenden Fälle die Folgen, nicht aber den Begriff der Havarei in erschöpfender Weise festzustellen.

Im Einzelnen sind in § 82 folgende Bestimmungen getroffen:

Sind Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschaften über Bord geworfen, Taue oder Segel weggeschnitten, Masten, Anker, Ankertaue oder Ankerketten gekappt worden, so gehören zur großen Havarei sowohl diese Schäden selbst als die durch solche Maßregeln an Schiff oder Ladung ferner verursachten Schäden (B.-Sch.-G. § 82 Ziff. 1).

Ist zur Erleichterung des Schiffes die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden, so gehört zur großen Havarei sowohl der Leichterlohn als auch der Schaden, welcher bei dem Verladen in das Leichterfahrzeug oder bei dem Rückladen in das Schiff der Ladung oder dem Schiffe zugefügt worden ist, sowie der Schaden, welcher die Ladung auf dem Leichterfahrzeuge betroffen hat (B.-Sch.-G. § 82 Ziff. 2 Abs. 1).

In den meisten Fällen, in welchen bei der Binnenschiffahrt eine Ableichterung von Schiffen durch Verladen der Güter in andere Fahrzeuge stattfindet, wird die Maßregel nicht zur Abwendung einer Gefahr für Schiff und Ladung, sondern nur behufs Fortsetzung der Reise bei niedrigem Wasserstande vorgenommen. Hier liegen die Voraussetzungen der großen Havarei nicht vor; vielmehr gehören, wenn die Erleichterung im regelmäßigen Verlauf der Reise vorgenommen wird, die hiedurch entstehenden Kosten zu den Unkosten der Schiffahrt, welche in Ermangelung anderer Vereinbarung der Frachtführer zu tragen hat (B.-Sch.-G. § 82 Ziff. 2 Abs. 2).

Wenn das Schiff absichtlich festgefahren wird, um das Sinken desselben abzuwenden, oder wenn das Schiff absichtlich zum Sinken gebracht wird, um eine Zerstörung desselben und der Ladung durch Feuer zu verhüten, so gehören zur großen Havarei sowohl die durch diese Maßregel entstandenen Schäden als auch die Kosten und Schäden der Abbringung oder Hebung. Wird das Schiff nicht abgebracht oder gehoben oder wird es nach der Abbringung oder Hebung als reparaturunfähig befunden, so findet eine Havareivertheilung nicht statt (B.-Sch.-G. § 82 Ziff. 3, Abs. 1 und 2).

Ob das beschädigte Fahrzeug wieder in brauchbaren Stand gesetzt werden kann, oder ob eine Reparatur, sei es völlig unmöglich, sei es wegen des

unverhältnißmäßigen Kostenaufwandes, nach vernünftigem Ermessen als ausgeschlossen anzusehen ist, hat im Zweifel das Gericht nach Anhörung von Sachverständigen festzustellen.

„Ein durch Unfall, also nicht absichtlich herbeigeführtes Festfahren des Schiffes schließt die Anwendung der Bestimmungen über die große Havarei nicht unter allen Umständen aus; hat die Lage des festgefahrenen Schiffes eine Gefährdung des Fahrzeuges und der Ladung zur Folge, sodaß die gemeinsame Abbringung als eine Rettungsmaßregel bezüglich beider zu betrachten ist, so ist auch die Havareivertheilung der Kosten und Schäden des Abbringens gerechtfertigt." (Mot.)

Ist das Schiff gesunken, ohne daß dies zur Rettung von Schiff und Ladung vorsätzlich herbeigeführt war, so gehören zwar nicht die durch den Unfall verursachten Schäden, wohl aber die zur gemeinsamen Hebung von Schiff und Ladung verwendeten Kosten sowie die zu diesem Zweck dem Schiff oder der Ladung absichtlich zugefügten Schäden zur großen Havarei (B.-Sch.-G. § 82, Ziff. 3, Abs. 3).

Wenn zur Abwendung einer durch Eisgang oder durch andere Umstände verursachten Gefahr, zu deren Beseitigung die ordnungsmäßige Bemannung des Schiffes nicht ausreicht, Hilfsmannschaften oder Schleppdampfer angenommen werden, so gehören die hiedurch entstehenden Kosten und Schäden zur großen Havarei (B.-Sch.-G. § 82, Ziff. 4).

Daß die Bedrohung durch Eisgang eine unmittelbare in dem zu § 78 erörterten Sinne sein muß, ergibt sich aus dem eingangs erwähnten Verhältnisse des § 82 zu § 78. „Der bloße Eintritt von Frostwetter und die hiedurch gegebene Möglichkeit eines gefährdenden Eisganges ist jedenfalls nicht genügend. Auch eine Beschleunigung der Reise nur zu dem Zwecke, der Ueberwinterung zu entgehen, oder die Kosten des gewöhnlichen Einlaufens in den Winterhafen zu ersparen, begründen noch keine große Havarei. Die Voraussetzungen für eine solche sind vielmehr erst gegeben, wenn die schleunige Aufsuchung des Winterhafens infolge einer thatsächlich bereits eingetretenen Eisgefahr zur Rettung von Schiff und Ladung geboten und ohne fremde Hilfe nicht zu bewerkstelligen war." (Mot.) Auch in einem solchen Falle kann aber, wenn sich aus den näheren Umständen desselben ergibt, daß der Schiffer durch zu langes Liegenbleiben im freien Strom die Gefahr selbst verschuldet hat, dem Anspruche des Schiffseigners auf Ersatz seiner Aufwendungen in großer Havarei der Einwand entgegen gesetzt werden, daß diese durch sein oder der Schiffsbesatzung Verschulden entstanden sei (vgl. B.-Sch.-G. § 79).

Erfolgt die Annahme von Schleppdampfern oder Hilfsmannschaften im regelmäßigen Verlaufe der Reise, so liegt ein Fall von großer Havarei nicht vor (B.-Sch.-G. § 82, Ziff. 4, letzter Satz).

Wenn das Schiff wegen Eintritts des Winterfrostes gezwungen ist, einen Zwischenhafen aufzusuchen, so gehören zur großen Havarei die Kosten des Ein- und Auslaufens, die Schlepplöhne, die Hafengebühren, die für die Bewachung des geladenen Schiffes erforderlich gewordenen Kosten und, wenn zur Erleichterung des Schiffes die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist, der Leichterlohn, sowie der durch die Leichterung entstandene Schaden (B.-Sch.-G. § 82 Ziff. 5, vgl. dazu Ziff. 2).

Wird außer dem Falle des § 82 Ziff. 5 das Schiff genöthigt, die Reise zu unterbrechen, und an einem Zwischenorte liegen zu bleiben, so gehören die durch den Aufenthalt an diesem Orte entstehenden Kosten und Schäden nicht

zur großen Havarei (B.-Sch.-G. § 83), und zwar selbst dann nicht, wenn die Unterbrechung der Reise zur Rettung von Schiff und Ladung erfolgte.

Wenn der Grund der Reiseunterbrechung selbst in großer Havarei besteht, d. h. wenn zur Rettung von Schiff und Ladung aus gemeinsamer Gefahr einem von beiden absichtlich eine Beschädigung zugefügt worden ist, welche dann ihrerseits die Unterbrechung der Reise und den Aufenthalt an einem Zwischenorte nothwendig macht, so ist der Fall der Havarei schon mit der vorangegangenen Rettungsmaßregel, nicht erst mit dem durch sie bedingten Aufsuchen des Zwischenortes gegeben und die aus der Unterbrechung der Reise und dem Aufenthalt am Zwischenorte entstehenden Kosten erscheinen daher nur als mittelbare Schadensfolge der ersten Maßregel.

„Die Bestimmung des § 83 bezieht sich übrigens nur auf die Kosten des Aufenthalts am Zwischenorte. Die etwaigen besonderen Kosten, welche zur Erreichung dieses Ortes bestritten werden mußten, insbesondere der Schlepplohn, der, um das Schiff mit der Ladung aus unmittelbarer Gefahr in Sicherheit zu bringen, bezahlt wurde, sowie die in einem solchen Falle etwa aufgewendeten besonderen Kosten des Einlaufens in den Hafen gehören, auch wenn sich an das Einlaufen eine Unterbrechung der Reise anschließt, zu den nach Maßgabe des § 82 Ziff. 4 zu vertheilenden Aufwendungen.“ (Mot.)

„Durch die Bestimmung des § 83 wird auch der Fall nicht berührt, daß während des Aufenthaltes am Zwischenorte eine neue selbständige Gefahr z. B. infolge plötzlichen Rückganges des Wasserstandes — eintritt, die zur Rettung von Schiff und Ladung besondere Kosten und Schäden verursacht.“ (Mot.)

Die zum Zwecke der Auseinandersetzung unter den Betheiligten, insbesondere durch Ermittelung der Schäden und für Aufstellung der Havareirechnung, der Dispache, entstehenden Kosten gehören als mittelbare Folgen des Havareifalles ebenfalls zu den Kosten der großen Havarei (B.-Sch.-G. § 84). Als Kosten der Schadensermittelung sind auch die Kosten des in den §§ 11 bis 14 vorgesehenen Beweisverfahrens zu betrachten.

In Bezug auf den Umfang und die Berechnung der für die große Havarei zu beanspruchenden Vergütungen und der für dieselbe zu leistenden Beiträge finden die auf die Seefahrt bezüglichen Bestimmungen der Artikel 711—722, 724—726 des Handelsgesetzbuches — mit einigen Abweichungen — entsprechende Anwendung (B.-Sch.-G. § 85, Abs. 1). Die für die Beschädigung des Schiffes zu leistende Vergütung bestimmt sich nach dem Betrage der Reparaturkosten. Der dem Schiff zugefügte Schaden ist, wenn möglich, vor der Reparatur durch Sachverständige festzustellen. Die Schätzung ist für die Schadensberechnung ausschließlich maßgebend, wenn nicht die Reparatur noch während der Reise vorgenommen wird und dabei die Ausführungskosten hinter den Anschlagssummen zurückbleiben. In diesem Falle werden die wirklich aufgewendeten Kosten der Schadensberechnung zu Grunde gelegt; dasselbe gilt, wenn die Aufnahme einer Schätzung nicht möglich war. An dem hiernach ermittelten Betrage der Reparaturkosten wird regelmäßig ein Drittel in Abzug gebracht, wenn das Schiff oder die beschädigten Theile desselben bereits ein volles Jahr im Gebrauch waren, dazu noch der Erlös oder Werth der vorhandenen alten Schiffstheile, die durch neue zu ersetzen sind (H.-G.-B. Art. 711 und 712).

Die Vergütung für aufgeopferte oder beschädigte Güter bestimmt sich nach deren Handelswerth am Bestimmungsorte bezw. an jenem Orte, wo die Reise endet oder die Güter gelöscht werden. Als Handelswerth gilt der Markt-

preis derselben Gattung von Gütern bei Beginn der Löschung des Schiffes und in Ermangelung eines solchen der durch Schätzung ermittelte Werth. Die Vergütung für beschädigte Güter insbesondere bestimmt sich durch den Unterschied zwischen diesem Werthe und dem, ebenfalls durch Schätzung zu ermittelnden, Verkaufswerthe bei Beginn der Löschung. Etwa ersparte Fracht, Zölle und Unkosten, ferner Werthverringerungen, welche vor, bei oder nach dem Havareifall entstanden sind und nicht zur großen Havarei gehören, werden bei Berechnung der Vergütung in Abzug gebracht. (H.-G.-B. Art. 713—716.)

Die Vergütung für entgangene Fracht wird bestimmt durch den Frachtbetrag, welcher für die aufgeopferten Güter am Bestimmungsorte bezw. an dem Orte, wo die Reise endet, zu entrichten gewesen wäre (H.-G.-B. Art. 717.

Der gesammte Schaden, welcher die große Havarei bildet, wird über das Schiff und die Ladung nach Verhältniß des Werthes derselben vertheilt (H.-G.-B. Art. 718).

Das Schiff trägt mit dem Werthe bei, den es in dem Zustande am Ende der Reise bei Beginn der Löschung hat, und dem nach Art 711 und 712 ermittelten Schaden abzüglich des Werthes jener Reparaturen und Beschaffungen, welche erst nach dem Havareifalle erfolgt sind (H.-G.-B. Art. 719).

Die Ladung trägt bei mit dem im wesentlichen unter Anwendung der Grundsätze der Artikel 714 bis 716 ermittelten Handelswerthe der am Ende der Reise noch vorhandenen Güter und dem Betrage der Vergütung, welche wegen Beschädigung der vorhandenen und des Verlustes der aufgeopferten Güter nach Maßgabe der Artikel 713 bis 716 festgestellt wird. Bei Ermittelung des von der Ladung zu leistenden Beitrages findet ein Abzug des Zolles für gerettete Güter nur insoweit statt, als der Zoll noch nicht entrichtet ist (H.-G.-B. Art. 720 und 721; B.-Sch.-G. § 85 Abs. 1, 3. Satz).

Haftet auf einem beitragspflichtigen Gegenstande — Schiff oder Ladung — eine, auf einen späteren Nothfall sich gründende Forderung, so trägt der Gegenstand nur mit seinem Werthe nach Abzug dieser Forderung bei (H.-G.-B. Art. 724).

Güter, welche sich zur Zeit des Havareifalles in einem Leichterfahrzeuge befunden haben, sind nur unter der Voraussetzung beitragspflichtig, daß sie sich mit dem Schiffe in Gefahr befunden haben (B.-Sch.-G. § 85 Abs. 1, 2. Satz).

Sind Güter über Bord geworfen worden, so haben dieselben zu der gleichzeitigen oder einer späteren großen Havarei im Falle ihrer Bergung nur dann beizutragen, wenn der Eigenthümer eine Vergütung verlangt (H.-G.-B. Art. 722).

Kriegs- und Mundvorräthe, Effekten der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind nur dann beitragspflichtig, wenn für sie wegen Beschädigung oder Verlust eine Vergütung gewährt wird; die Heuer der Schiffsbesatzung ist nie beitragspflichtig (H.-G.-B. Art. 725 Abs. 1 und 2).

Für Güter, über welche weder ein Frachtbrief oder Ladeschein ausgestellt war, noch das Manifest oder Ladebuch Auskunft gibt, wird eine Vergütung nicht gewährt. Diese Bestimmung gilt nicht für den Hafenverkehr (B.-Sch.-G. § 85 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3; vergl. dazu H.-G.-B. Art 725 Abs. 3 und Art. 710 Ziff. 2). Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere, welche dem Frachtführer nicht bezeichnet worden sind, kann in keinem Falle eine Vergütung beansprucht werden (B.-Sch.-G. § 85 Abs. 2 Ziff. 2, vergl. dazu H.-G.-B. Art. 725 Abs. 3 und Art 710 Ziff. 3).

Wenn nach dem Havareifalle und bis zum Beginn der Löschung am Ende der Reise ein beitragspflichtiger Gegenstand ganz oder theilweise verloren geht oder eine Werthminderung erfährt, so tritt eine verhältnißmäßige Erhöhung

der von den übrigen Gegenständen zu entrichtenden Beiträge ein; ist der Verlust oder die Werthminderung erst nach Beginn der Löschung erfolgt, so geht der Betrag, welcher auf den Gegenstand fällt, den Vergütungsberechtigten verloren (H.-G.-B. Art. 726).

Die Vertheilung der als große Havarei zu ersetzenden Schäden und Kosten geschieht auf Grund einer besonders aufzustellenden Rechnung, der Dispache.

Die Vertheilung der Schäden (in Form der Dispache) hat spätestens an dem Orte zu erfolgen, wo die Reise endet (B.-Sch.-G. § 86); sie kann nach Belieben des Schiffers auch schon vorher an einem Zwischenorte bewirkt werden, wenn dies ohne unverhältnißmäßige Verzögerung der Reise geschehen kann. Wird an einem solchen Orte ein erheblicher Theil der Ladung gelöscht, so liegt die sofortige Aufstellung der Dispache auch im Interesse des Schiffers, da die Auslieferung beitragspflichtiger Güter vor Feststellung der von ihnen zu leistenden Beiträge auf seine Gefahr geschieht (vgl. B.-Sch.-G. § 92 und § 90 Abs. 2).

Die Aufstellung der Dispache obliegt dem Schiffer; derselbe ist indes berechtigt und auf Verlangen eines Betheiligten verpflichtet, die Aufstellung einem Sachverständigen — Dispacheur — zu übertragen. In Ermangelung eines für Havareifälle bei der Binnen- oder Seeschiffahrt ein für allemal bestellten Dispacheurs hat auf Antrag das Amtsgericht des Ortes, wo die Rechnung aufgemacht werden soll, eine geeignete Person als Dispacheur besonders zu bestellen (B.-Sch.-G. § 87 Abs. 1 und 2).

Jeder Betheiligte ist verpflichtet, die zur Aufstellung der Dispache erforderlichen Urkunden, soweit er sie zu seiner Verfügung hat, insbesondere Frachtbriefe, Ladescheine und Fakturen, dem Schiffer oder Dispacheur mitzutheilen (B.-Sch.-G. § 87 Abs. 3).

Den Landesgesetzen ist es überlassen, über das Verfahren bei Aufstellung der Dispache und über Ausführung derselben Bestimmung zu treffen (B.-Sch.-G. § 87 Abs. 4).

Die Dispache hat nur die Bedeutung eines Sachverständigengutachtens, so daß zur Durchführung der darin berücksichtigten Ansprüche die Erhebung selbständiger Klagen gegen die Betheiligten nothwendig wird.

Wird die Aufstellung der Dispache verzögert, so ist jeder Betheiligte, unbeschadet seines Anspruches auf Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens, befugt, die Aufstellung der Dispache durch einen Dispacheur selbst zu veranlassen und zu betreiben (B.-Sch.-G. § 88).

Daß die Kosten der Aufstellung der Dispache zu den Kosten der Havarei selbst zu rechnen sind, wurde bereits erwähnt.

Für die Forderungen der Vergütungsberechtigten haften nur die geretteten Gegenstände; eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages wird durch den Havareifall nicht begründet (B.-Sch.-G. § 90 Abs. 1). Dagegen steht den Vergütungsberechtigten zur Sicherung ihrer Forderungen ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus den geretteten Gegenständen zu: sie haben bezüglich der von dem Schiffe zu entrichtenden Beiträge die Rechte von Schiffsgläubigern, bezüglich der von den geretteten Gütern zu entrichtenden Beiträge ein Pfandrecht an den einzelnen Gütern mit der in § 41 der Konkursordnung bezeichneten Wirkung (B.-Sch.-G. § 89 Abs. 1 und 2).

Die Geltendmachung des Pfandrechts an der beitragspflichtigen Ladung obliegt dem Frachtführer nicht nur hinsichtlich der ihm selbst gebührenden Vergütungen, sondern auch hinsichtlich der Entschädigungen, welche für die von anderen Ladungsbetheiligten gebrachten Opfer zu leisten sind.

Das Gericht kann auf Antrag des Frachtführers auch ohne Klage nach Anhörung des Gegners den Verkauf der mit dem Pfandrecht belasteten Güter zu Gunsten der Vergütungsberechtigten verfügen (B.-Sch.-G. § 89 Abs. 3; H.-G.-B. § 409 Abs. 2 und 3). Ist ein vollstreckbarer Titel vorhanden, so bedarf es dieses Verfahrens nicht, da hier ohne Weiteres die Zwangsvollstreckung stattfinden kann.

Das Pfandrecht an den geretteten Gütern kann nach Auslieferung derselben zum Nachtheil des dritten Erwerbers, der den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, nicht geltend gemacht werden. Dagegen haftet der Empfänger beitragspflichtiger Güter, wenn ihm bei der Annahme der Güter bekannt war, daß davon ein Beitrag zu entrichten ist, für diesen persönlich insoweit, als der Beitrag aus den Gütern hätte geleistet werden können, wenn die Auslieferung nicht erfolgt wäre (B.-Sch.-G. § 89 Abs. 2, letzter Satz; § 90 Abs. 2).

Der Schiffer darf Güter, auf welchen Havareibeträge haften, vor deren Berichtigung oder Sicherstellung nicht ausliefern. Im Falle der Nichtachtung dieser Vorschrift wird der Schiffer — entsprechend den allgemeinen Grundsätzen über seine Haftung für die sorgsame Ausführung seiner Dienstobliegenheiten — für die Beiträge persönlich verantwortlich, soweit diese aus den Gütern hätten geleistet werden können, wenn die Auslieferung nicht erfolgt wäre (B.-Sch.-G. § 90 Abs. 1). Den durch die Auslieferung geschädigten Ladungsbetheiligten haftet übrigens auch der Schiffseigner nach § 3 und 4 Ziff. 3 mit Schiff und Fracht, und nach § 7 Abs. 3 auch persönlich, wenn die Auslieferung der Güter auf seine Anordnung geschehen ist. Gegen Hinterlegung des beanspruchten Betrages bei Gericht oder einer anderen öffentlichen Hinterlegungsstelle ist der Schiffer verpflichtet, die Güter auszuliefern; andererseits ist derselbe berechtigt, die Güter selbst in einem öffentlichen Lagerhause oder sonst in sicherer Weise niederzulegen, wenn weder die Berichtigung noch die Hinterlegung der auf denselben ruhenden Havareibeiträge rechtzeitig erfolgt (B.-Sch.-G. § 90 Abs. 2 und 3).

Die wegen der Beiträge zur großen Havarei auf den Ladungsgütern haftenden Pfandrechte gehen den im Artikel 411 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Pfandrechten des Frachtführers, des Spediteurs und des Kommissionärs am Frachtgute vor. Die Rangordnung unter den für Havareibeiträge bestehenden Pfandrechten bestimmt sich nach dem Zeitpunkte ihrer Entstehung in der Weise, daß das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug hat. Die gleichzeitig entstandenen Pfandrechte sind gleichberechtigt; Forderungen, welche aus Anlaß desselben Nothfalles entstanden sind, gelten als gleichzeitig entstanden (B.-Sch.-G. § 117 Abs. 1).

Wurden die Güter, an welchen zur Sicherung der Havareibeiträge ein Pfandrecht besteht, in Fällen einer späteren Havarei aufgeopfert oder beschädigt, oder wurde ihr Verlust oder ihre Beschädigung durch eine rechtswidrige Handlung verursacht, so geht das Pfandrecht auf den Vergütungs- bezw. Entschädigungsanspruch über und erlischt, sobald die Vergütung oder Entschädigung von dem berechtigten Eigenthümer der Ladungsgüter eingezogen ist. An die Stelle der dinglichen Haftung tritt eine persönliche Haftung des Eigenthümers der Ladungsgüter für den Betrag, welchen der (aus der ersten Havarei) Vergütungsberechtigte bei Vertheilung der eingezogenen Vergütung (aus der späteren Havarei) bezw. Entschädigung nach der gesetzlichen Rangordnung hätte beanspruchen können. Hat der Eigenthümer der Ladungsgüter die Vergütung (aus der späteren Havarei) bezw. Entschädigung, ohne das Bewußtsein, dadurch

besser berechtigte Gläubiger zu verkürzen, zur Befriedigung anderer Gläubiger verwendet, welche ebenfalls ein Pfandrecht an den Gütern hatten, so wird er von seiner persönlichen Haftung frei (B.-Sch.-G. § 117 Abs. 2, § 116, § 113 Abs. 2 und 4).

Die Beiträge zur großen Havarei verjähren in einem Jahre; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Forderungen fällig geworden sind (B.-Sch.-G. § 108 Ziff. 5, § 119).

6. Zusammenstoß von Schiffen; Bergung und Hilfeleistung.

In Bezug auf die Schadensersatzpflicht beim Zusammenstoße von Schiffen finden die Art. 736 bis 741 des Handelsgesetzbuches entsprechende Anwendung (B.-Sch.-G. § 92).

Der Zusammenstoß zweier oder mehrerer Schiffe, mögen dieselben in der Fahrt oder im Treiben sich befinden, oder vor Anker oder am Lande befestigt liegen, verpflichtet den Eigenthümer des Schiffes, dessen Besatzung den Zusammenstoß verschuldet hat, zum Ersatze des hiedurch einem anderen Schiffe oder dessen Ladung zugefügten Schadens, und zwar auch jenes Schadens, der durch den weiteren Zusammenstoß des zunächst angelaufenen Schiffes mit einem dritten Schiffe verursacht wird (H.-G.-B. Art. 736 Abs. 1, Art. 738, Art. 741 Abs. 1 u. 2).

Der Schiffseigner haftet mit Schiff und Fracht. Daneben bleibt die Person der Schiffsbesatzung, welche den Zusammenstoß durch ihr Verschulden herbeigeführt hat, persönlich für den hiedurch verursachten Schaden verantwortlich (H.-G.-B. Art. 736 Abs. 1 u. 3; vergl. dazu B.-Sch.-G. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 u. 2).

Für den Schaden, welcher durch den von einem Zwangslootsen verschuldeten Zusammenstoß entstanden ist, ist der Schiffseigner nicht verantwortlich (H.-G.-B. Art. 740; vergl. auch B.-Sch.-G § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Ziff. 3).

Ist ein Schiff in Folge des Zusammenstoßes gesunken, ehe es einen Hafen erreichen konnte, so wird vermuthet, daß der Untergang eine Folge des Zusammenstoßes war (H.-G.-B. § 739).

Wenn der Besatzung des einen oder anderen Schiffes ein Verschulden nicht zur Last fällt, oder wenn der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt ist, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht statt (H.-G.-B. Art. 737).

Die Eigenthümer der Ladung sind zu Beiträgen zum Ersatz des aus einem Zusammenstoße erwachsenen Schadens nicht verpflichtet (H.-G.-B. Art. 736 Abs. 2).

Ist ein Schiff wegen drohender Gefahr von der Schiffsbesatzung verlassen und damit Schiff und Ladung der thatsächlichen Verfügungsgewalt derselben entzogen, so hat derjenige, welcher das Schiff oder die Ladung ganz oder theilweise in Besitz nimmt und in Sicherheit bringt, Anspruch auf Bergelohn, im Falle der Bergung der Ladung nur unter der weiteren Voraussetzung, daß das Schiff vom Untergange unmittelbar bedroht war (B.-Sch.-G. § 93 Abs. 1). Die Bergung von Schiffstheilen oder Gütern, welche auf dem Wasser treiben oder ans Ufer gespült sind und von hier aus in Sicherheit gebracht werden, gibt keinen Anspruch auf Bergelohn; es bewendet in dieser Beziehung bei den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über gefundene Sachen.

Wird ein Schiff oder dessen Ladung aus einer Schiffahrtsgefahr durch die Hilfe dritter Personen gerettet, so haben diese für ihren der Besatzung des gefährdeten Schiffes geleisteten Beistand Anspruch auf Hilfslohn (B.-Sch.-G. § 93 Abs. 2).

Der Besatzung des Schiffes selbst steht ein Anspruch auf Berge- oder Hilfslohn in keinem Falle zu, eben so wenig Demjenigen, der ohne Erlaubniß des anwesenden Schiffers das Schiff betreten oder sonst seine Dienste aufgedrungen hat. Wer von der Bergung nicht sofort dem Schiffer, dem Eigenthümer der geborgenen Gegenstände oder der zuständigen Behörde Anzeige macht, geht des Anspruches auf Bergelohn verlustig (B.-Sch.-G. § 93 Abs. 3, § 96).

Die Höhe des Berge- oder Hilfslohnes wird in Ermangelung einer Vereinbarung durch das Gericht nach billigem Ermessen festgesetzt. Bei der Bestimmung des Betrages sollen insbesondere in Anschlag kommen: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die Aufwendungen, welche zum Zwecke des Bergens und Rettens gemacht worden sind — eine Vergütung hiefür kann neben dem Berge- und Hilfslohn nicht beansprucht werden, — die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person, ihre Fahrzeuge oder ihre Geräthe ausgesetzt haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und deren Werth nach Abzug der Kosten und Gebühren der Behörden, der Kosten für Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung, sowie der auf den Gütern ruhenden Zölle und Abgaben. Die zuletzt erwähnten Kosten und Auslagen sind neben dem Berge- und Hilfslohn besonders zu ersetzen (B.-Sch.-G. § 94).

Haben sich mehrere Personen an der Bergung oder Hilfeleistung betheiligt, so wird der Berge- oder Hilfslohn unter dieselben nach Maßgabe der persönlichen Leistungen der Einzelnen vertheilt (B.-Sch.-G. § 95 Abs. 1).

Einen angemessenen Theil des Berge- oder Hilfslohnes haben auch Diejenigen zu beanspruchen, welche in derselben Gefahr sich der Rettung von Menschen unterzogen haben, dann der Schiffseigner, von dessen Schiff ein anderes Schiff oder dessen Ladung geborgen oder gerettet worden ist (B.-Sch.-G. § 95 Abs. 2 u. 3).

Eine Ausgleichung der Bergungs- und Hilfskosten unter den Eigenthümern der geretteten oder geborgenen Gegenstände wird regelmäßig nach dem Werthe derselben stattzufinden haben. Liegt große Havarei vor, so finden die im vorhergehenden Abschnitte für die Vertheilung der Havareikosten getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- und Hilfskosten, einschließlich des Berge- und Hilfslohnes, wird durch die Rettung oder Bergung nicht begründet; es sind nur die geretteten oder geborgenen Gegenstände der Haftung für die Forderungen unterworfen. Zur Sicherung derselben haben die Gläubiger im Falle der Rettung des Schiffes die Rechte der Schiffsgläubiger und im Falle der Rettung von Gütern ein Pfandrecht an diesen mit den in § 41 der Konkursordnung bezeichneten Wirkungen. Geborgene Gegenstände können bis zur Sicherheitsleistung zurückbehalten werden (B.-Sch.-G. § 100 Abs. 1, § 97 Abs. 1).

Das Pfandrecht besteht, wie sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt, wegen des ganzen dem Berechtigten zukommenden Anspruchs an jedem einzelnen der durch die Bergung oder Hilfeleistung geretteten Gegenstande und kann ohne Rücksicht auf die gleichzeitige Haftung anderer Gegenstände geltend gemacht werden.

Die Geltendmachung des Pfandrechtes kann nur mittels der Zwangsvollstreckung, also auf Grund eines vollstreckbaren Titels erfolgen, der regelmäßig im Wege der Klage zu erwirken ist. Die Pfandklage kann gegen den Schiffer erhoben werden bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirk die Bergung oder Hilfeleistung stattgefunden hat und zwar auch wegen der von den Ladungsgütern zu berichtigenden Bergungs- und Hilfskosten, so lange dieselben noch nicht ausgeliefert sind. (B.-Sch.-G. § 97 Abs. 2.)

Das Pfandrecht kann nach Auslieferung der Güter nicht zum Nachtheile eines dritten Erwerbers geltend gemacht werden, der den Besitz der geborgenen oder geretteten Gegenstände in gutem Glauben erlangt hat. Der Empfänger der Güter wird jedoch für die aus denselben zu berichtigenden Bergungs- und Hilfskosten persönlich verpflichtet, soweit diese aus den Gütern hätten berichtigt werden können, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, wenn ihm bei Annahme der Güter bekannt war, daß Bergungs- und Hilfskosten von denselben zu berichtigen sind. Die persönliche Haftung des Empfängers beschränkt sich auf den auf die ausgelieferten Güter entfallenden Betrag der Gesammtkosten, wenn gemeinschaftlich mit den ausgelieferten Gütern noch andere geborgen oder gerettet worden sind (B.-Sch.-G. § 98, § 100 Abs. 2 u. 3).

Der Schiffer darf Güter vor Befriedigung oder Sicherstellung der Berge- und Hilfskosten nicht ausliefern. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird er dem Gläubiger insoweit verantwortlich, als dieser aus den Gütern hätte befriedigt werden können, wenn die Auslieferung nicht erfolgt wäre. Neben dem Schiffer haftet der Schiffseigner mit Schiff und Fracht, außerdem persönlich, wenn er die Auslieferung der Güter angeordnet hat (B.-Sch.-G. § 99, § 3 u. 4 Abs. 1, § 7 Abs. 2 u. 3).

Die wegen der Bergungs- und Hilfskosten auf den Ladungsgütern haftenden Pfandrechte stehen bezüglich ihrer Rangordnung im Verhältniß zu anderen Pfandrechten und unter sich, dann bezüglich des Ueberganges des Pfandrechtes auf den Vergütungs- oder Entschädigungsanspruch bei einem späteren Verluste der Güter in großer Havarei oder in Folge der rechtswidrigen Handlungsweise eines Dritten, endlich bezüglich der persönlichen Haftung des Eigenthümers der Güter für den Bergungs- und Hilfslohn den auf den Gütern für Havareibeträge lastenden Pfandrechten gleich (B.-Sch.-G. § 117, § 116, § 113 Abs. 2 u. 4).

Für die der See zunächst gelegenen Binnengewässer können durch Verordnung der Landesregierungen hinsichtlich des Verfahrens bei der Bergung und Hilfeleistung und hinsichtlich der zuständigen Behörden sowie hinsichtlich der Behandlung der geborgenen Gegenstände und der Festsetzung der Bergungs- und Hilfskosten die für die Seeschiffahrt geltenden Vorschriften für anwendbar erklärt werden (B.-Sch.-G. § 101).

Der Anspruch auf Bergungs- und Hilfskosten einschließlich des Berge- und Hilfslohnes verjährt mit dem Ablaufe eines Jahres; die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung fällig geworden ist (B.-Sch.-G. § 118 Ziff. 4, § 119).

7. Schiffsgläubiger.

Für gewisse Forderungen gegen den Schiffseigner besteht kraft Gesetzes ein Pfandrecht am Schiffe und an der Fracht. Die Nothwendigkeit der Anerkennung eines solchen Pfandrechts ergab sich zunächst bezüglich jener Forderungen gegen den Schiffseigner, welche auf die Befriedigung aus Schiff und

Fracht beschränkt sind; ein gleicher Vorzug mußte dann einzelnen anderen Ansprüchen gewährt werden, bei welchen entweder das öffentliche Interesse oder Rücksichten der Billigkeit oder der Gesichtspunkt der nützlichen Verwendung eine Zurückstellung hinter die erstgenannten Forderungen als ungerechtfertigt erscheinen ließ.

Die Rechte eines Schiffsgläubigers — Pfandrecht an Schiff und Fracht — genießen nachstehende Forderungen (B.-Sch.-G. § 102):

1. Die öffentlichen Schiffs- und Schiffahrtsabgaben, insbesondere die Brücken-, Schleusen-, Kanal- und Hafengelder;

2. die aus den Dienstverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung;

3. die Lootsengelder, sowie die Bergungs- und Hilfskosten, einschließlich des Berge- und Hilfslohnes;

die Beiträge zur großen Havarei;

die Forderungen aus Geschäften, welche der Schiffer außerhalb der im § 15 bezeichneten Orte zur Abwendung einer dringenden Gefahr von Schiff oder Ladung geschlossen hat, auch wenn der Schiffer Eigenthümer oder Miteigenthümer des Schiffes ist;

4. die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und des im § 79 bezeichneten Reisegepäcks;

5. die nicht unter eine der vorigen Nummern fallenden Forderungen aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse (§§ 15, 16), und nicht mit Bezug auf eine Vollmacht geschlossen hat, sowie die nicht unter eine der vorigen Nummern fallenden Forderungen wegen Nichterfüllung oder wegen unvollständiger oder mangelhafter Erfüllung eines von dem Schiffseigner geschlossenen Vertrages, insofern dessen Ausführung zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat (§ 4 Ziff. 2);

die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (§ 3), auch wenn dieselbe Eigenthümer oder Miteigenthümer des Schiffes ist;

6. die Forderungen, welche der Berufsgenossenschaft aus den Gesetzen über die Unfallversicherung, sowie den Gemeinden und Krankenkassen nach den Gesetzen über die Krankenversicherung gegen den Schiffseigner zustehen.

Die Schiffsgläubiger haben an dem Schiffe und dessen Zubehör ein Pfandrecht mit der im § 41 der Konkursordnung bezeichneten Wirkung (B.-Sch.-G. § 103 Abs. 1). Eine Begriffsbestimmung des Schiffszubehörs ist im Gesetze nicht gegeben; es entscheiden hierüber die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht derjenigen Frachtfahrt, aus welcher ihre Forderungen entstanden sind; die aus den Dienstverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung haben ein Pfandrecht an der Fracht der sämmtlichen Frachtfahrten, welche unter den Dienstvertrag fallen, aus dem die Forderungen entstanden sind. Als Frachtfahrt gilt jede Reise, welche entweder auf Grund eines neuen Frachtvertrages oder nach vollständiger Löschung der Ladung angetreten wird (B.-Sch.-G. § 104 Abs. 1 bis 3).

Der Fracht steht — soweit die Rechte der Schiffsgläubiger in Betracht kommen — das für die Beförderung von Personen zu entrichtende Fahrgeld und bei Schleppschiffen der Schlepplohn gleich (B.-Sch.-G. § 104 Abs. 4).

Das Pfandrecht an dem Schiffe und dessen Zubehör ist gegen jeden dritten Besitzer des Schiffes verfolgbar (B.-Sch.-G. § 103 Abs. 2), auch gegen den gutgläubigen Erwerber.

Die Befriedigung aus dem Pfande kann nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgen (B.-Sch.-G. § 103 Abs. 3). Die Pfandklage kann nur gegen den Schiffseigner, nicht auch gegen den Schiffer als dessen Stellvertreter gerichtet werden.

Die Rangordnung der Schiffsgläubiger unter einander bestimmt sich nach dem Zeitpunkte der Entstehung ihrer Forderungen in der Weise, daß die aus der späteren Fahrt entstandenen Forderungen den eine frühere Fahrt betreffenden Forderungen vorgehen; Forderungen, welche nach der letzten Frachtfahrt entstanden sind, zählen zu den diese Frachtfahrt selbst betreffenden Forderungen. Das Vorzugsrecht der aus Dienstverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung bestimmt sich nach der letzten Frachtfahrt, welche unter den Dienstvertrag fällt, aus dem die Forderungen entstanden sind. Die Forderungen der Berufsgenossenschaften, der Gemeinden und der Krankenkassen nach den Gesetzen über Unfall- und Krankenversicherung stehen allen übrigen Forderungen, mit denen die Rechte der Schiffsgläubiger verbunden sind, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung nach (B.-Sch.-G. § 106 und § 108).

Die Rangordnung derjenigen Forderungen, welche aus Anlaß derselben Frachtfahrt entstanden sind, bestimmt sich nach der Nummernfolge, in welcher die Forderungen im § 102 aufgeführt sind; die unter derselben Ziffer aufgeführten und aus derselben Frachtfahrt entstandenen Forderungen sind unter sich gleichberechtigt; nur bei den unter Ziff. 3 des § 102 aufgeführten Forderungen entscheidet auch, soweit sie aus derselben Fahrt entstanden sind, der Zeitpunkt der Entstehung über das Vorzugsrecht wieder in der Weise, daß später entstandene Forderungen den früher entstandenen vorgehen. Die gleichzeitig entstandenen Forderungen sind gleichberechtigt. Als gleichzeitig entstanden gelten Forderungen, welche aus Anlaß eines und desselben Nothfalles entstanden sind (B.-Sch.-G. § 107).

Die Pfandrechte der Schiffsgläubiger an der Fracht haben ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen anderen an der Fracht begründeten Pfandrechten, auch wenn diese älter sind als die betreffende Forderung des Schiffsgläubigers; dasselbe gilt bezüglich der Pfandrechte am Schiffe für die im § 106 unter Ziff. 1—3 aufgeführten Forderungen. Dagegen haben Pfandrechte der Schiffsgläubiger am Schiffe, welche die unter Ziff. 4 bis 6 des § 102 aufgeführten Forderungen betreffen, hinter sonstigen Pfandrechten — gesetzlichen sowohl wie vertragsmäßigen — zurückzutreten, wenn diese früher entstanden sind. Soweit hienach die sonstigen Pfandrechte an dem Schiffe der Forderung eines Schiffsgläubigers vorgehen, haben sie zugleich den Vorrang vor den dieser Forderung nachstehenden Forderungen anderer Gläubiger (B.-Sch.-G. § 109 Abs. 1 und 2). Es kann also auch das Pfandrecht eines Schiffsgläubigers am Schiffe aus einer der in Ziff. 1—3 aufgeführten Forderungen möglicherweise hinter einem sonstigen Pfandrechte zurückstehen; es wird dies regelmäßig dann der Fall sein, wenn das Pfandrecht eines Schiffsgläubigers für eine der in Ziff. 1—3 benannten Forderungen eine frühere Frachtfahrt betrifft als die unter Ziff. 4, 5 oder 6 fallende Forderung eines anderen Schiffsgläubigers, dessen Pfandrecht hinter ein früher entstandenes sonstiges Pfandrecht zurücktreten muß.

Erleidet ein Schiffsgläubiger, welchem der Schiffseigner nur mit Schiff und Fracht haftet, dadurch einen Ausfall an seiner Forderung, daß seinem Pfandrechte an dem Schiffe das Pfandrecht eines Gläubigers vorgeht, der nicht Schiffsgläubiger ist, so wird der Schiffseigner in Höhe dieses Ausfalles persönlich verpflichtet (B.-Sch.-G. § 109 Abs. 3).

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an dem Schiffe erlischt durch den im Inlande im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Verkauf des Schiffes; an Stelle desselben tritt für die Schiffsgläubiger ein Pfandrecht am Kaufgeld; das Pfandrecht am Kaufgeld erlischt mit der Einziehung desselben durch den Schiffseigner. Dasselbe gilt von sonstigen Pfandrechten, welche durch Willenserklärung oder Gesetz erworben sind (B.-Sch.-G. § 110 und § 114). Ueber die Wirkungen einer im Auslande erfolgten Zwangsversteigerung des Schiffes auf die Rechte der inländischen Gläubiger hat das Gesetz keine Bestimmung getroffen; im Hinblick auf die Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse wird sich eine allgemeine Regel kaum aufstellen lassen.

Durch freiwillige Veräußerung des Schiffes erlöschen — wie bereits erwähnt — die Pfandrechte der Schiffsgläubiger nicht, auch nicht zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers, sie erlöschen aber bei erfolgloser öffentlicher Aufforderung zur Anmeldung. Hiefür sind zunächst die landesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Soweit landesrechtliche Vorschriften fehlen, erfolgt auf Antrag des Erwerbers eines Schiffes ein Aufgebot der Schiffsgläubiger nach Maßgabe der §§ 824 bis 836 der Zivilprozeßordnung seitens des Gerichtes, in dessen Bezirk sich der Heimatsort des Schiffes befindet; in Form eines Ausschlußurtheiles werden die Ansprüche der Schiffsgläubiger, welche sich nicht gemeldet haben und auch vom Antragsteller nicht benannt worden sind, für erloschen erklärt; den übrigen Schiffsgläubigern bleiben ihre Rechte vorbehalten (B.-Sch.-G. § 111).

Inwieweit sonstige, auf Gesetz oder Vertrag beruhende Pfandrechte durch eine freiwillige Veräußerung des Schiffes erlöschen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes oder des Handelsgesetzbuches.

Die Bestimmungen über den Einfluß der — im Zwangswege oder freiwillig — erfolgten Veräußerung eines Schiffes auf das Pfandrecht der Schiffsgläubiger finden keine Anwendung, wenn nur der Antheil eines Miteigenthümers des Schiffes den Gegenstand der Zwangsvollstreckung oder Veräußerung bildet (B.-Sch.-G. § 112).

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht erlischt mit der Aushändigung der Frachtgelder an den Schiffseigner oder der Verwendung derselben seitens des Schiffers für diesen; so lange die Fracht aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind, bleibt das Pfandrecht bestehen, auch dann, wenn die Frachtforderung vom Schiffseigner an eine dritte Person abgetreten ist (B.-Sch.-G. § 112 Abs. 1).

Ist das Pfandrecht eines Schiffsgläubigers am Schiffe bezw. am Kaufgelde oder an der Fracht erloschen, so tritt an die Stelle der dinglichen eine persönliche Haftung des Schiffseigners in der Höhe des Betrages, welcher für die einzelnen Schiffsgläubiger bei Vertheilung des eingezogenen Betrages nach der gesetzlichen Rangordnung sich ergibt (B.-Sch.-G. § 113, Abs. 2; § 114); der Schiffseigner haftet m. a. W. nur für den Ausfall, den der einzelne Schiffsgläubiger dadurch erleidet, daß das Kaufgeld oder die Frachtforderung an die Schiffsgläubiger nicht zur Vertheilung kommt; er haftet nicht für den Ausfall, den ein Schiffsgläubiger an seiner Forderung auch bei der Geltendmachung seines Pfandrechtes erlitten hätte. Eine persönliche Haftung des Schiffseigners tritt an die Stelle des Pfandrechts an der Fracht auch in dem Falle, wenn er Güter auf seine eigene Rechnung befördert hat, ein Frachtanspruch zur Sicherung der Schiffsgläubiger also nie bestanden hat; der Schiffseigner haftet in diesem Falle bis zur Höhe eines Betrages, welcher am

Abladungsorte zur Abladungszeit für die betreffenden Güter als Fracht hätte bezahlt werden müssen, wenn sie für fremde Rechnung befördert worden wären (B.-Sch.-G. § 113 Abs. 3).

Hat der Schiffseigner die Fracht oder das Kaufgeld zur Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger verwendet, welchen ein Pfandrecht daran zustand, so ist er den Gläubigern, welchen der Vorzug gebührt hätte, nur insoweit verantwortlich, als erwiesen wird, daß er dieselben wissentlich verkürzt hat (B.-Sch.-G. § 113, Abs. 3; § 114).

Hat der Schiffer für Aufopferung oder Beschädigung in Fällen der großen Havarei eine Vergütung zu beanspruchen, so tritt für die Schiffsgläubiger die Vergütung an Stelle des Gegenstandes, für den sie bestimmt ist. Die Schiffsgläubiger erwerben ein Pfandrecht an dem Anspruch des Schiffseigners auf Vergütung. Dasselbe gilt von der Entschädigung, die wegen des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffes oder wegen der durch Verlust oder Beschädigung von Gütern herbeigeführten Entziehung der Fracht dem Schiffseigner von demjenigen gezahlt werden muß, welcher den Schaden durch eine rechtswidrige Handlung verursacht hat. Das Pfandrecht an dem Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erlischt, sobald der Schiffseigner die Forderung eingezogen hat. An die Stelle der dinglichen Haftung tritt eine persönliche Haftung des Schiffseigners in demselben Umfange, wie sie im Falle der Einziehung der Fracht zu Gunsten der Gläubiger einer Reise entsteht: Der Schiffseigner haftet nur für den Ausfall, den der Schiffsgläubiger gegenüber dem Betrage seiner Forderung erleidet, den er durch die Geltendmachung des ihm zustehenden Pfandrechtes hätte befriedigen können und auch hiefür nicht, wenn er die Vergütung oder Entschädigung, ohne das Bewußtsein einen besser berechtigten Gläubiger dadurch zu schädigen, zur Befriedigung anderer Gläubiger, denen ebenfalls ein Pfandrecht daran zustand, verwendet hat (B.-Sch.-G. § 116, § 113 Abs. 2 und 4).

Sendet der Schiffseigner, nachdem er von der Forderung eines Schiffsgläubigers, für welche er nur mit Schiff und Fracht haftet, Kenntniß erhalten hat, das Schiff zu einer neuen Reise aus, ohne daß dieses zugleich im Interesse des Gläubigers geboten war, so wird er für die Forderung in Höhe desjenigen Betrages auch persönlich verpflichtet, welcher für den Gläubiger sich ergeben haben würde, falls der Werth, den das Schiff beim Antritt der Reise hatte, unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung vertheilt worden wäre. Bis zum Beweise des Gegentheils wird angenommen, daß der Gläubiger bei dieser Vertheilung seine volle Befriedigung erlangt haben würde (B.-Sch.-G. § 116).

8. Verjährung.

Bezüglich einer Reihe von Forderungen hat das Binnenschiffahrtsgesetz die Verjährungsfrist auf ein Jahr festgesetzt und zugleich den Anfangstermin auf den Schluß des Jahres verlegt, in welchem die Forderung fällig geworden ist (B.-Sch.-G. § 119); die meisten derselben sind bereits an anderen Stellen erwähnt worden; hier sind nur noch nachzutragen die öffentlichen Schiffs- und Schiffahrtsabgaben, insbesondere die Brücken-, Schleusen-, Kanal- und Hafengelder (B.-Sch.-G. § 118 Ziff. 1), dann die Lotsengelder (B.-Sch.-G. § 118 Ziff. 3).

9. Schiffsdomizil; Schiffsregister.

Die Annahme eines besonderen Schiffsdomizils, eines Heimathafens, ist in mehrfacher Beziehung, insbesondere für den Gerichtsstand, für Klagen gegen

den Schiffseigner, für die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister und für den Umfang der gesetzlichen Vertretungsbefugniß des Schiffers von Bedeutung.

Als Heimatsort des Schiffes gilt im Allgemeinen der Ort, von dem aus die Schiffahrt mit dem Schiffe betrieben wird, unter mehreren hienach in Betracht kommenden Orten derjenige, an welchem die Geschäftsniederlassung des Schiffseigners sich befindet; bei dem Vorhandensein mehrerer Niederlassungen gilt die Hauptniederlassung, in Ermangelung einer Niederlassung der Wohnsitz des Schiffseigners als Heimatsort des Schiffes (B.-Sch.-G. § 6 Abs. 1 u. 2). Daß bei Handelsgesellschaften und juristischen Personen der Sitz derselben dem Wohnsitze gleichzustellen ist, ergibt sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Immer ist erforderlich, daß bezüglich des Ortes der Niederlassung oder des Wohnsitzes zugleich die Merkmale der allgemeinen Begriffsbestimmung des Heimatsortes vorliegen, daß also ein Betrieb der Schiffahrt mit dem Schiffe von dem betreffenden Orte aus thatsächlich stattfindet. In Fällen, in welchen auch auf Grund der im Absatz 1 und 2 des § 6 getroffenen Vorschriften die Bestimmung des Heimatsortes nach objektiven Merkmalen Schwierigkeiten macht, hat als solcher der Ort zu gelten, wo der Schiffseigner zur Gewerbe- oder zur Einkommensteuer veranlagt ist (B.-Sch.-G. § 6 Abs. 3).

Für Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit mehr als 15,000 Kilogramm beträgt, sowie für sonstige Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 20,000 Kilogramm werden Schiffsregister geführt (B.-Sch.-G. § 120). Durch Bestimmung der Landesregierungen kann die Registerpflicht auch auf Schiffe mit geringerer Tragfähigkeit ausgedehnt werden (B.-Sch.-G. § 129).

Entsprechend dem Begriffe des Schiffseigners, wie er in § 1 des Gesetzes festgestellt ist, ist die Eintragung in das Schiffsregister nicht nur für die zum Erwerbe durch die Schiffahrt bestimmten Schiffe, sondern für Schiffe jeder Art vorgeschrieben.

Die Schiffsregister werden regelmäßig bei den zur Führung der Handelsregister zuständigen Gerichten geführt; die Landesregierungen sind befugt, die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von diesen zu übertragen oder mit derselben jene Behörden zu betrauen, denen die Führung der Register für Seeschiffe obliegt (B.-Sch.-G. § 121).

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet; ebenso können von Eintragungen gegen Erlegung der Kosten Abschriften gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen sind (B.-Sch.-G. § 122).

Das für die Eintragung des einzelnen Schiffes zuständige Gericht wird durch den Heimatsort des Schiffes bestimmt (B.-Sch.-G. § 123).

Die Verpflichtung zur Anmeldung obliegt dem Eigenthümer des Schiffes; wenn mehrere Miteigenthümer vorhanden sind, einem jeden von ihnen. Die Bestimmung gilt auch für die persönlich haftenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Aktienkommanditgesellschaft; ferner für die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer eingetragenen Genossenschaft. Sind mehrere verpflichtete Personen vorhanden, so genügt die Anmeldung durch einen von ihnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob für die im Namen der Gesellschaft abzugebenden rechtsverbindlichen Erklärungen gesetzlich oder statutarisch die Mitwirkung mehrerer Vertreter nöthig ist (B.-Sch.-G. § 124).

Die Anmeldung muß enthalten: die Gattung und das Material sowie den Namen, die Nummer oder die sonstigen Merkzeichen des Schiffes, die Tragfähigkeit, und bei Dampfschiffen oder sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors, die Zeit und den Ort der Erbauung, den Heimatsort, den Namen und die nähere Bezeichnung des Eigenthümers oder der Miteigenthümer und im letzteren Falle die Größe des Antheiles eines jeden Miteigenthümers, — bei Handelsgesellschaften genügt auch, soweit sie nicht juristische Personen sind, die Angabe der Firma und des Sitzes der Gesellschaft — den Rechtsgrund, auf welchem das Eigenthum oder die Eigenthumsantheile beruhen (B.-Sch.-G. § 125 Abs. 1).

Die für die Anmeldung vorgeschriebenen Angaben sind glaubhaft zu machen (B.-Sch.-G. § 125 Abs. 2). „Bei der ersten Anmeldung eines neuerbauten Schiffes wird in der Regel die Vorlegung des Meßbriefes genügen, in anderen Fällen wird es auch der Beibringung der Erwerbsurkunden und in Ermangelung solcher einer Bescheinigung der Ortsbehörde über das Eigenthum am Schiffe bedürfen." (Mot.)

Die Eintragung hat die im § 125 bezeichneten Thatsachen und den Tag der Eintragung zu enthalten; außerdem ist jedes Schiff unter einer besonderen Ordnungsnummer vorzumerken (B.-Sch.-G. § 126 Abs. 1 u. 2).

Ueber die Eintragung wird von der Registerbehörde eine Urkunde, der Schiffsbrief, ertheilt, in welcher der vollständige Inhalt der Eintragung aufzunehmen ist (B.-Sch.-G. § 126 Abs. 3). „Der Schiffsbrief soll den Schiffseigner oder Schiffer in die Lage setzen, sich dritten Betheiligten und den Behörden gegenüber jederzeit über die in das Register eingetragenen Thatsachen und Verhältnisse auszuweisen. Die nach den geltenden Verordnungen oder den Schiffahrtsverträgen von den Verwaltungsbehörden auszustellenden sonstigen Schiffspapiere (Meßbriefe, Schiffspatente, Schiffsatteste) behalten daneben ihre Bedeutung." (Mot.)

Zur Eintragung in das Schiffsregister sind auch Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen und Rechtsverhältnissen, sowie der Verlust und die Reparaturunfähigkeit des Schiffes anzumelden. In Bezug auf die Verpflichtung zur Anmeldung finden die für die erste Anmeldung geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß zur Anmeldung der Veräußerung des Schiffes oder eines Antheiles an demselben der Erwerber verpflichtet ist. Die Nachträge im Schiffsregister werden durch die Registerbehörde im Schiffsbriefe vermerkt (B.-Sch.-G. § 127 Abs. 1 bis 3).

Im Falle der Verlegung des Heimatsortes aus dem Registerbezirke übersendet die Registerbehörde nach Vollzug der Eintragung den Schiffsbrief mit einer beglaubigten Abschrift des Registerinhaltes der neuen Registerbehörde zur Bewirkung der Eintragung (B.-Sch.-G. § 127 Abs. 4).

Die vom Gesetze geforderten Anmeldungen können durch Ordnungsstrafen nach Maßgabe der für die Verhängung von Ordnungsstrafen in Betreff der Anmeldungen zum Handelsregister geltenden Vorschriften erzwungen werden (B.-Sch.-G. § 128).

Schiffe, welche beim Infrafttreten des Binnenschiffahrtsgesetzes in ein nach den Landesgesetzen geführtes Register für Binnenschiffe eingetragen sind, bedürfen keiner erneuten Eintragung; hinsichtlich der diese Schiffe betreffenden Eintragungen gelten die bezeichneten Register als Schiffsregister im Sinne des Binnenschiffahrtsgesetzes (B.-Sch.-G. § 130); es sind daher die ferneren Eintragungen, welche bezüglich solcher Schiffe erforderlich werden, zwar in dem bisherigen Register, aber lediglich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes zu vollziehen.

Die Registrierung der Schiffe hat in erster Linie den Vorzug für die Betheiligten, ein zuverlässiges und allgemein zugängliches Mittel zur Auskunft über die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Schiffe zu schaffen; sie bildet aber zugleich die Grundlage für die Verpfändung der Schiffe. Der Eigenthumsübergang ist durch die Eintragung im Schiffsregister nicht bedingt, auch hat der Inhalt des Registers nicht öffentlichen Glauben zu Gunsten der Erwerber von Rechten an dem Schiffe.

Daß die Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen gemacht sind, ohne Rücksicht auf die Registrierung oder Registerfähigkeit der Schiffe zur Anwendung kommen, ist bereits an einer früheren Stelle erwähnt.

10. Verpfändung und Zwangsvollstreckung.

Für die Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes über die Verpfändung von Schiffen ist nur eine vorübergehende Geltung in Aussicht genommen. Der Gegenstand wird in dem künftigen bürgerlichen Gesetzbuche seine Regelung finden im Anschluß an die allgemeinen Bestimmungen über das Pfandrecht an beweglichen und unbeweglichen Sachen; besonders mit Rücksicht auf die Thatsache, daß eine einheitliche Behandlung der Frage für See- und Flußschiffahrt angezeigt erscheint. Mit Rücksicht auf die vorübergehende Bedeutung der Vorschriften treten auch die Landesgesetze, welche die Frage in gleichem Sinne geregelt haben, nicht außer Kraft, und die reichsgesetzlichen Bestimmungen nur insoweit an die Stelle des bisherigen Rechtes, als nach diesem die Verpfändung des Schiffes in Form der Besitzübertragung oder eines Eintrages in ein Hypothekenbuch stattgefunden hat.

Die Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich auch nur auf die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe; für die übrigen verbleibt es bei dem bisher geltenden Rechte.

Die Verpfändung eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes kann nur durch Eintragung in das Schiffsregister erfolgen (B.-Sch.-G. § 131 Abs. 1). Dasselbe gilt von der Verpfändung des Antheiles eines Mitbesitzers.

Die Eintragung in das Register tritt an die Stelle der bisher erforderlichen Verpfändungsform: sie hat hinsichtlich der Entstehung, Dauer und Endigung des Pfandrechtes dieselbe Bedeutung, wie der bisher zur Begründung eines Pfandrechtes erforderliche Rechtsakt. In Anwendung dieses Grundsatzes wird die Frage, inwieweit der Fortbestand des Schiffspfandes durch die Löschung des Eintrages berührt wird, nach den Vorschriften zu beantworten sein, welche das Landrecht hinsichtlich der Einwirkung des Besitzverlustes auf das Pfandrecht an einer beweglichen Sache getroffen hat.

Die Eintragung findet nur auf Grund der Bewilligung desjenigen statt, welcher als Eigenthümer des Schiffes in das Register eingetragen ist (B.-Sch.-G. § 131 Abs. 2).

Durch die Eintragung im Schiffsregister wird ein Pfandrecht an sich nur begründet, wenn der die Eintragung Bewilligende auch thatsächlich der Eigenthümer des Schiffes war. Es macht sich indessen auch hier wieder der Einfluß des Grundsatzes geltend, daß die Eintragung an die Stelle der nach Landesrecht erforderlichen Besitzübertragung tritt: soweit nach bürgerlichem Rechte die Besitzübertragung bei gutem Glauben des Pfanderwerbers zur Entstehung des Pfandrechtes führt oder die Geltendmachung entgegen stehender Rechte sonst beschränkt, muß diese Wirkung auch mit dem Pfandvermerke durch Eintrag in das Schiffsregister verbunden sein.

Die Eintragung muß die Bezeichnung des Gläubigers, die Forderung und die Zeit der Eintragung enthalten; sie ist außerdem auf dem Schiffsbriefe und, wenn eine Verpfändungsurkunde vorgelegt ist, auch auf dieser zu vermerken (B.-Sch.-G. § 131 Abs. 3 und 4).

Der Rang der Pfandrechte bestimmt sich in Anwendung des mehrerwähnten Satzes, daß der Registereintrag die Wirkungen der Besitzübertragung hat, nach dem Zeitpunkt der Eintragung als dem Zeitpunkte der Entstehung des Pfandrechtes.

Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begründeten Pfandrechte bleiben (ohne Eintrag) bestehen und behalten den durch den Zeitpunkt ihrer Entstehung begründeten Rang auch gegenüber späteren Registerpfandrechten. Auch für das Verhältniß der registrirten Pfandrechte zu dem durch Pfändung des Schiffes begründeten Pfandrecht entscheidet der Zeitpunkt der Entstehung. Vermöge der im § 136 Ziff. 1 vorgesehenen Eintragung eines Pfändungsvermerkes in das Schiffsregister werden die Betheiligten gegen Nachtheile geschützt, welche nach landesrechtlichen Bestimmungen sich für den einen oder den anderen von ihnen in dem Falle ergeben könnten, daß noch nach der Pfändung und in Unkenntniß derselben Vertragspfandrechte durch Eintragung in das Schiffsregister erworben werden.

Die Abtretung der Pfandforderung und des Pfandrechtes an einen anderen und das Erlöschen des Pfandrechtes vollziehen sich, unabhängig von der Beurkundung im Schiffsregister, ausschließlich nach den für die Uebertragung und das Erlöschen des Pfandrechtes an beweglichen Sachen geltenden allgemeinen Vorschriften. Den Betheiligten ist aber die Möglichkeit geboten, solche Rechtsveränderungen in das Register eintragen zu lassen. Im Falle der Abtretung des Forderungsrechtes kann der Antrag sowohl von dem bisherigen wie von dem neuen Gläubiger gestellt werden. Ein dringendes Interesse, den Inhalt des Registers mit der wirklichen Rechtslage in Einklang zu bringen, hat namentlich der Erwerber der eingetragenen Pfandforderung, weil ohne den Eintrag der Abtretung der bisherige Gläubiger in der Lage bleibt, die Löschung des Pfandrechtes im Register zu bewilligen, dadurch aber im Falle späterer Verfügungen über das Schiff unter Umständen der Verlust der Rechte des nicht eingetragenen Erwerbers herbeigeführt wird. Die Eintragung schützt ihn mit Hilfe der sofort zu erwähnenden Vorschrift des § 133 gegen eine solche Gefahr.

Zur Begründung eines Antrages seitens des neuen Gläubigers genügt die Beibringung der Abtretungserklärung oder der Eintragungsbewilligung des bisherigen Gläubigers (B.-Sch.-G. § 132 Abs. 1, letzter Satz). Die Löschung des Pfandrechtes erfolgt auf Antrag desjenigen, der als Eigenthümer des Schiffes in das Register eingetragen ist; zur Begründung des Antrages genügt die Beibringung einer Quittung oder der Löschungsbewilligung des eingetragenen Pfandgläubigers oder seines Rechtsnachfolgers (B.-Sch.-G § 132, Abs. 2). Der Eintrag der vorerwähnten Rechtsveränderungen im Schiffsregister ist auf dem Schiffsbriefe und auf der etwa vorgelegten Verpfändungsurkunde zu vermerken (B.-Sch.-G. § 132, Abs. 3; § 131, Abs. 4).

Die zur Begründung des Antrages auf Eintragung des Pfandrechtes, auf Uebertragung sowie auf Löschung erforderlichen Erklärungen sind entweder vor der Registerbehörde selbst abzugeben, oder in gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunden beizubringen. Der Nachweis anderer zur Begründung der Eintragung oder Löschung erforderlichen Thatsachen ist, sofern sie nicht bei der Registerbehörde offenkundig sind, durch öffentliche Urkunden zu führen (B.-Sch.-G. § 134).

Wer ein Recht an dem Schiffe erwibt, solange das Pfandrecht in dem Schiffsregister eingetragen ist, kann sich nicht darauf berufen, daß ihm das Pfandrecht unbekannt geblieben ist (B.-Sch.-G. § 133). Damit ist die sonst aus § 131 Abs. 1 sich ergebende Anwendung der landesrechtlichen Grundsätze über den Schutz des gutgläubigen Erwerbers insoweit ausgeschlossen, als der gute Glaube auf die Unkenntniß der in das Register eingetragenen Pfandrechte gestützt wird.

Soweit nach den Landesgesetzen die Verpfändung von Binnenschiffen durch Eintrag in das Schiffsregister oder auf Grund einer solchen Eintragung erfolgt, finden die Vorschriften dieser Gesetze, wie bereits Eingangs dieses Abschnittes angedeutet, an Stelle der §§ 131 bis 134 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Eintragung in das nach dem Binnenschiffahrtsgesetz vorgesehenen Register zu bewirken ist (B.-Sch.-G. § 135; vgl. dazu § 120, § 130 Abs. 2).

Auch die Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes über die Zwangsvollstreckung in Schiffe sollen nur eine vorübergehende Geltung bis zu dem Zeitpunkte haben, in welchem das im Zusammenhange mit dem bürgerlichen Gesetzbuche zu erwartende Reichsgesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen die Frage hinsichtlich der registrirten See- und Binnenschiffe einheitlich und erschöpfend geregelt sein wird. Es treten daher die Landesgesetze, welche die Zwangsvollstreckung in Binnenschiffe nach den die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen beherrschenden Grundsätzen geregelt haben, nicht außer Kraft, und die Vorschriften des Binnenschiffahrtsgesetzes haben nur soweit Geltung, als zur Zeit die Zwangsvollstreckung in Binnenschiffe nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, also mittels Pfändung und Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher, erfolgt. Man hat daher auch davon abgesehen, das Verfahren in allen Einzelheiten neu zu regeln, sondern sich darauf beschränkt, die erwähnten Vorschriften der Civilprozeßordnung in der Richtung zu ergänzen, daß den Realberechtigten, also namentlich den Schiffsgläubigern, ausreichende Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf den bei der Versteigerung des Schiffes sich ergebenden Erlös geboten wird.

Das Gesetz geht davon aus, daß die Pfändung und Versteigerung des Schiffes in der gewöhnlichen Weise durch den Gerichtsvollzieher bewirkt wird. Der Gerichtsvollzieher hat aber der Registerbehörde behufs Eintragung eines Pfändungsvermerkes in das Schiffsregister unverzüglich von der Pfändung Mittheilung zu machen; Personen, welche nach dem Eintrage des Vermerkes Rechte an dem Schiffe erwerben, können sich hiernach auf die Unkenntniß von der Pfändung nicht mehr berufen (B.-Sch.-G. § 136 Ziff. 1, § 133).

Von der stattgehabten Versteigerung hat der Gerichtsvollzieher dem Vollstreckungsgerichte Anzeige zu erstatten; der Erlös wird nicht dem betreibenden Gläubiger ausgehändigt, sondern mit den auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücken bei dem Vollstreckungsgerichte hinterlegt (B.-Sch.-G. § 136, Ziff. 2).

Das Gericht erläßt nach Eingang der Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher die Schiffsgläubiger und sonstigen Realberechtigten, welche einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse geltend zu machen haben, aufgefordert werden, ihre Forderungen binnen einer — auf mindestens einen Monat und auf höchstens zwei Monate — festzusetzenden Frist bei dem Vollstreckungsgerichte anzumelden. Der Beschluß ist dem die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger, dem Schuldner und den aus dem

Schiffsregister ersichtlichen oder sonst bekannten Realberechtigten zuzustellen. Der Beschluß ist überdies durch Anheftung an die Gerichtstafel und Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichtes bestimmte Blatt und ein geeignetes Fachblatt öffentlich bekannt zu machen. Das Gericht kann noch andere Arten, sowie eine Wiederholung der Veröffentlichung anordnen (B.-Sch.-G. § 136 Ziff. 3).

Nach Ablauf der Anmeldefrist hat das Gericht, wenn andere Forderungen, als diejenige des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers nicht angemeldet sind, den letzteren hievon zu benachrichtigen, und zugleich den Gerichtsvollzieher zum Rückempfang des hinterlegten Versteigerungserlöses nach Abzug der entstandenen Kosten zu ermächtigen. Werden innerhalb der Frist weitere Forderungen angemeldet, so wird vom Gerichte ein Vertheilungsplan gefertigt und zur Erklärung über denselben ein Termin bestimmt, zu welchem der Schuldner, der betreibende Gläubiger und diejenigen, welche Forderungen angemeldet haben, geladen werden. Gläubiger, welche erst nach Ablauf der Anmeldefrist eine Forderung anmelden, werden zwar mit dieser nicht ausgeschlossen, haben aber die durch die verspätete Anmeldung entstehenden besonderen Kosten zu tragen (B.-Sch.-G. § 136 Ziff. 4).

Jede angemeldete Forderung ist auf Verlangen eines Gläubigers oder des Schuldners glaubhaft zu machen; in Ermangelung der Glaubhaftmachung bleibt sie vom Vertheilungsplan ausgeschlossen. Dem betreffenden Gläubiger ist überlassen, Widerspruch gegen den Vertheilungsplan zu erheben, oder mittels Klage gegen die betheiligten Gläubiger und den Schuldner eine Berichtigung des Planes zu erwirken (B.-Sch.-G. § 136 Ziff. 5).

Soweit sich nicht nach den vorstehend dargestellten Vorschriften Abweichungen ergeben, finden die das Vertheilungsverfahren betreffenden Bestimmungen im § 760 Abs. 2 und den §§ 761 bis 768 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Widerspruch des Schuldners gegen den Vertheilungsplan, soweit er sich auf die Berücksichtigung einer nicht vollstreckbaren Forderung bezieht, dem Widerspruche eines betheiligten Gläubigers gleichsteht (B.-Sch.-G. § 136, Ziff. 5).

Die Vorschriften des § 136 beziehen sich nur auf Schiffe, die in das Schiffsregister eingetragen sind; hinsichtlich der übrigen Schiffe verbleibt es, soweit nicht auch sie nach Landesrecht hinsichtlich der Zwangsvollstreckung als unbewegliche Sachen gelten, bei den Vorschriften der Civilprozeßordnung. Indem die Anwendbarkeit des § 136 sich auf registrirte Schiffe beschränkt, ist sie auch für alle ausländischen Schiffe ausgeschlossen.

Auf die Zwangsvollstreckung in den Antheil eines Miteigenthümers des Schiffes finden die Bestimmungen des § 136 nur dann Anwendung, wenn ein Pfandrecht an dem Antheile in das Schiffsregister eingetragen ist (B.-Sch.-G. § 137).

11. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten auf Grund der Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes; Zuständigkeit.

Die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch aus Rechtsverhältnissen der Binnenschiffahrt geltend gemacht wird, gehören vor die Kammern für Handelssachen; dies gilt insbesondere von Klagen aus Rechtsverhältnissen, welche auf die Rechte und Pflichten des Schiffseigners, auf die Havarei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung

und Hilfeleistung und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen. Die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze ist dem Reichsgericht zugewiesen (B.-Sch.-G. § 138).

12. Schlußbestimmungen.

Daß im örtlichen Schiffsverkehr eine Reihe von Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes keine Geltung hat (B.-Sch.-G. § 139 Abs. 1 und 2) ist an mehreren Stellen bereits erwähnt worden.

Auf Schiffahrtsbetriebe, welche im Anschlusse an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der staatlichen Eisenbahnaufsichtsbehörde unterstellt sind, findet das Binnenschiffahrtsgesetz überhaupt keine Anwendung (B.-Sch.-G. § 139 Abs. 3); die durch die Transporte auf solchen Strecken begründeten Rechtsverhältnisse unterliegen im Wesentlichen den für die Eisenbahnen geltenden Bestimmungen.

Von der Anwendung des Binnenschiffahrtsgesetzes ist endlich ausgenommen der Betrieb von Fähranstalten, soweit derselbe nicht mittels frei schwimmender Schiffe stattfindet (B.-Sch.-G. § 139 Abs. 4).

II. Die Rechtsverhältnisse der Flößerei.

1. Der Floßführer.

Floßführer im Sinne des Flößereigesetzes ist derjenige, welcher auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern ein Floß führt, gleichviel ob er bei einem Unternehmer, welcher die Beförderung des Floßes übernommen hat, einem Frachtflößer, oder ob er bei dem Eigenthümer des Floßes im Dienste steht, oder ob er die Beförderung des Floßes selbst als Frachtführer übernommen hat (F.-G. § 1). Der Unterschied zwischen diesem letzteren Falle und dem Bestehen eines Dienstverhältnisses zwischen dem Floßführer und dem Frachtflößer oder Floßeigenthümer wird in der Regel darin hervortreten, daß der Floßführer, der als Frachtflößer die Beförderung eines Floßes übernommen hat, nicht einen persönlichen Lohn für seine Thätigkeit, sondern eine Gesammtvergütung erhält, für welche er alle gewöhnlich vorkommenden Auslagen, insbesondere die Löhne der von ihm angenommenen und in seinem Dienste stehenden Floßmannschaft, sowie die Flößereiunkosten zu bestreiten hat, wogegen im Falle eines persönlichen Dienstverhältnisses des Floßführers die bezeichneten Kosten vom Floßeigenthümer getragen werden.

Für die Verpflichtungen, welche dem Floßführer auferlegt sind, begründet es im Allgemeinen keinen Unterschied, ob der Floßführer sich in dem einen oder in dem anderen der bezeichneten Vertragsverhältnisse befindet; die fraglichen Pflichten sind vielmehr mit der Stellung des Floßführers als solchen verbunden.

Die Verantwortlichkeit des Floßführers für die ordnungsgemäße Ausführung seiner Obliegenheiten, sowie der Kreis derjenigen Personen, denen gegenüber die Verantwortlichkeit besteht, sind in der gleichen Weise, wie in dem Binnenschiffahrtsgesetze geregelt.

Der Floßführer ist verpflichtet, bei seinen Obliegenheiten, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Floßführers anzuwenden (F.-G. § 2 Abs. 1). Er hat vor An-

tritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Floß fest und dauerhaft verbunden, gehörig ausgerüstet, insbesondere mit den nöthigen Reserveausrüstungsgegenständen versehen und hinreichend bemannt ist. Zur Sorge für die gehörige Ausrüstung des Floßes gehört namentlich die Prüfung, ob Taue und Ketten, sowie die sonst zur Befestigung des Floßes erforderlichen Vorrichtungen in gutem und brauchbarem Zustande vorhanden sind. Dauert die Reise so lange, daß ein Uebernachten der Floßmannschaft auf dem Floße nöthig ist, so muß das letztere auch mit einem Schlafraum versehen sein (F.-G. § 3).

Die Verantwortlichkeit des Floßführers für die richtige Ablieferung der ihm übergebenen Hölzer folgt aus den allgemeinen Bestimmungen des § 2. Da für den Umfang der Verantwortlichkeit in der Regel der Inhalt der auf die Beförderung der Hölzer bezüglichen Urkunden, des Frachtbriefes oder Lieferscheines bestimmend sein wird, so hat sich der Frachtführer vor Antritt der Reise davon zu überzeugen, daß die Angaben in diesen Urkunden über Stückzahl und Länge der Hölzer richtig sind, und die Aenderung unrichtiger Angaben herbeizuführen (F.-G. § 4 Abs. 1).

Sobald das Floß zum Abgehen fertig ist, hat der Floßführer die Reise unverzüglich anzutreten und ohne Aufenthalt fortzusetzen; er darf den Antritt und die Fortsetzung der Reise auch dann nicht ungebührlich verzögern, wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Floß zu führen; er muß vielmehr in solchen Fällen, wenn Zeit und Umstände es gestatten, die Anordnung des Dienstherrn einholen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Falle aber einen anderen Floßführer einsetzen und hievon den Dienstherrn bezw., wenn er als Frachtflößer die Beförderung des Floßes übernommen hat, den Absender in Kenntniß setzen (F.-G. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7).

Im Falle einer Beschädigung des Floßes und des Verlustes von Ausrüstungsgegenständen hat der Floßführer gleichfalls seinem Dienstherrn Anzeige zu erstatten; in allen erheblichen Fällen aber, namentlich wenn er die Reise einzustellen oder zu ändern sich genöthigt findet, die Ertheilung von Verhaltungsmaßregeln von seinem Dienstherrn bezw., wenn er selbst Frachtflößer ist, vom Absender nachzusuchen, soferne es die Umstände gestatten (F.-G. §§ 6,7).

Der Floßführer haftet für jeden durch die Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt entstandenen Schaden nicht nur dem Dienstherrn und den Personen der Floßmannschaft, sondern — wenn die Beförderung des Floßes einem Frachtflößer übertragen ist — auch dem Absender und dem Empfänger des Floßes (F.-G. § 2 Abs. 1 und 2). Die Berufung auf eine von dem Dienstherrn ertheilte Weisung entlastet den Floßführer nur unter denselben Voraussetzungen, unter welchen der Schiffer sich auf eine Anweisung des Schiffseigners berufen kann; der Floßführer bleibt demnach, trotzdem er auf Befehl des Dienstherrn gehandelt hat, verantwortlich, wenn er es unterlassen hat, dem Dienstherrn die nach Lage des Falles erforderliche Aufklärung zu ertheilen, oder wenn ihm eine strafbare Handlung zur Last fällt (F.-G. § 2 Abs. 2 und 3). Ob der Dienstherr sich durch eine dem Floßführer ertheilte Anweisung seinerseits verantwortlich gemacht hat, bestimmt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Für die richtige Ablieferung der ihm anvertrauten Hölzer haftet der Floßführer mit der Maßgabe, daß bis zum Beweise des Gegentheils angenommen wird, er habe die Hölzer in der Zahl und Länge, wie sie in den auf die Beförderung der Hölzer bezüglichen Urkunden verzeichnet sind, auch wirklich

empfangen (F.-G. § 4 Abs. 1), während er die Angaben der Urkunden über Stärke, Breite, Art oder Beschaffenheit der Hölzer nicht zu vertreten hat, vielmehr der Absender die Richtigkeit dieser Angaben im Bestreitungsfalle zu beweisen hat.

„Die im § 4 Abs. 1 vorgesehene Beweisvermuthung beschränkt sich übrigens nicht auf das Verhältniß des Floßführers zu den übrigen Betheiligten, sie ist in gleicher Weise für die Haftung des Frachtflößers, in dessen Diensten der Floßführer steht, maßgebend. Auch der Frachtflößer hat daher bis zum Beweise des Gegentheils die Angaben der Transportpapiere über Stückzahl und Länge der Hölzer gegen sich gelten zu lassen. Wird der Lieferschein als Ladeschein in der Weise verwendet, daß derselbe vom Frachtflößer dem Absender ausgehändigt und von diesem indossirt und dem Empfänger übersendet wird, so genügt nicht einmal der Nachweis der Unrichtigkeit der Angaben, um den Frachtführer schlechthin von der Haftung zu befreien; in einem solchen Falle ist vielmehr der Frachtflößer dem legitimirten Besitzer des Scheines für jeden Schaden verantwortlich, welcher diesem durch die von dem Frachtflößer verschuldete Unrichtigkeit der Angaben entstanden ist." (Mot.)

Die allgemeinen Bestimmungen über die Haftung für Verlust und Beschädigungen des Frachtgutes sind insoweit eingeschränkt, als es sich um Borkenverluste handelt; für solche sind der Floßführer, wie der Frachtflößer nur im Falle einer böslichen Handlungsweise verantwortlich (F.-G. § 4 Abs. 2).

Wird das Floß von einem Unfall betroffen, so ist der Floßführer, wie unter ähnlichen Umständen der Schiffer berechtigt und auf Verlangen eines Betheiligten verpflichtet, über den thatsächlichen Hergang, sowie über den Umfang des Schadens und die zur Abwendung oder Verringerung desselben angewendeten Mittel ein Beweisverfahren herbeizuführen. Bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens sowie der Kosten der Beweisaufnahme gelten im wesentlichen, mit den durch die Verschiedenheit der Verhältnisse bedingten Abweichungen, die im Binnenschiffahrtsgesetz über die gleichen Punkte aufgestellten Bestimmungen (F.-G. §§ 8 bis 11).

Sobald das Floß am Ablieferungsorte angekommen ist, hat der Floßführer dem Empfänger hievon Mittheilung zu machen, wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist, in Form einer öffentlichen Bekanntmachung (F.-G. § 12); der Empfänger seinerseits ist verpflichtet, dem Floßführer alsbald den Platz anzuweisen, an dem das Floß festzulegen ist (F.-G. § 13 Abs. 1). Mit der Festlegung des Floßes ist die Ablieferung in der Regel vollzogen. Wenn die Anweisung des Platzes nicht rechtzeitig erfolgt oder sich als unausführbar erweist, und trotz der Aufforderung des Floßführers nicht alsbald ein geeigneter Platz zum Anlegen des Floßes von dem Empfänger bezeichnet wird, so ist der Floßführer befugt, selbst einen solchen Platz zu wählen; er hat dabei das Interesse des Empfängers thunlichst zu berücksichtigen, auch unverzüglich demselben von der Festlegung Mittheilung zu machen (F.-G. § 13 Abs. 2 und 3). Ist der von dem Empfänger bezeichnete Platz nur zeitweilig nicht zu erreichen, so ist der Floßführer auf Verlangen des Empfängers und gegen Ersatz der hindurch entstehenden Mehrkosten verpflichtet, mit der Mannschaft solange bei dem Floße zu bleiben, bis es an diesem Platze festgelegt ist (F.-G. § 13 Abs. 4).

Verweigert der Empfänger die Annahme des Floßes oder ist er nicht zu ermitteln, so ist der Floßführer berechtigt, um sich der Verpflichtung weiterer Bewachung und Beaufsichtigung des Floßes zu entziehen, dasselbe einem Spediteur oder einem sonst geeigneten Dritten für Rechnung und Gefahr des

Empfängers zu übergeben; von der erfolgten Uebergabe hat er den Absender und den Empfänger, wenn dieser bekannt ist, zu benachrichtigen (F.-G. § 14). Auf keinen Fall darf sich der Floßführer darauf beschränken, das Floß an einem von ihm gewählten Platze festzulegen und dann ohne Aufsicht zu lassen. „Verpflichtet zur Uebergabe des Floßes an einen Spediteur oder eine sonstige geeignete Person ist der Floßführer nicht; er kann aber auch bei längerem Warten Ersatz für die hiedurch erwachsenen Kosten nicht beanspruchen.“ (Mot.)

Zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Dienstherrn, insbesondere zur Einziehung der Frachtforderung desselben ist der Floßführer nur auf Grund einer besonderen Vollmacht befugt (F.-G. § 15).

Der Floßführer untersteht — wie der Schiffer — bezüglich seines Dienstverhältnisses im Allgemeinen den Vorschriften, welche für die im § 133a der Gewerbeordnung bezeichneten Person gelten, insbesondere finden auch hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen beiden Theilen das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, die Bestimmungen des § 133b bis d der Gewerbeordnung auf den Floßführer Anwendung. Das Dienstverhältniß des Floßführers endigt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Floßes (F.-G. § 16 Abs. 2). Seines Dienstes kann der Floßführer jederzeit, auch wenn ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorliegt, enthoben werden, unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die vertragsmäßige Dauer des Dienstverhältnisses und, wenn die Enthebung vom Dienste vor der Ankunft des Floßes am Ablieferungsorte erfolgt, des Anspruches auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist (F.-G. § 16 Abs. 4 und 5).

Die aus dem Dienstvertrage herrührenden Forderungen des Floßführers verjähren in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind (F.-G. § 30 Abs. 1 Ziff. 2; Abs. 2).

Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Floßführer zu treffen; das gleiche Recht steht den Landesregierungen bezüglich der Flößerei auf jenen Wasserstraßen zu, auf welchen eine regelmäßige Schiffahrt nicht stattfindet (F.-G. § 32). Die in Staatsverträgen, gleichviel ob dieselben mit fremden Staaten oder lediglich zwischen Bundesstaaten geschlossen sind, enthaltenen Vorschriften über den Befähigungsnachweis der Floßführer, sowie die auf Grund derselben erlassenen Anordnungen der Bundesstaaten werden von den auf Grund des § 32 zu erlassenden Vorschriften nicht berührt.

2. Die Floßmannschaft.

Zur Floßmannschaft gehören, mit Ausnahme des Floßführers, alle zum Flößerdienste auf dem Floße angestellten Personen (F.-G. § 17 Abs. 1).

Die rechtliche Stellung der Floßmannschaft ist im Wesentlichen dieselbe, wie die der Schiffsmannschaft auf Binnenschiffen. Die Personen der Floßmannschaft unterliegen als gewerbliche Arbeiter den allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung (F.-G. § 17 Abs. 2). Auch im Uebrigen sind die Rechte und Pflichten der Floßmannschaft der Hauptsache nach entsprechend den betreffenden Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes geregelt.

Die Verpflichtung des Floßmannes zum Dienstantritt beginnt, wenn nichts anderes verabredet ist, mit dem Abschluß des Dienstvertrages; tritt er den

Dienst nicht binnen vierundzwanzig Stunden an, so braucht er nicht mehr angenommen zu werden, und ist außerdem zum Ersatze des dem Dienstherrn durch den Nichtantritt des Dienstes erwachsenen Schadens verpflichtet (F.-G. § 18). Ein polizeilicher Zwang zum Dienstantritt findet nicht statt.

Der Floßmann ist verpflichtet, allen auf den Floßdienst bezüglichen Anordnungen des Floßführers Folge zu leisten und alle für die Flößerei ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten (F.-G. § 19 Abs. 1); zu diesen gehören selbstverständlich nicht nur die auf die Fortbewegung des Floßes bezüglichen Verrichtungen, sondern auch die Arbeiten, welche behufs Herstellung des Floßes und gegebenen Falles behufs Verbringung der Hölzer an das Land erforderlich sind. Wird das Floß von einem Unfalle betroffen, so hat der Floßmann für Rettung von Personen und für Sicherung der Floßtheile und der Geräthschaften den Anordnungen des Floßführers gemäß nach besten Kräften zu sorgen (F.-G. § 19 Abs. 3). Ohne Erlaubniß des Floßführers darf der Floßmann das Floß nicht verlassen (F.-G. § 19 Abs. 2).

Die Auszahlung des Lohnes kann der Floßmann, wenn nichts anderes vereinbart ist, am Schlusse jeder zweiten Woche verlangen (F.-G. § 20).

Auch das Dienstverhältniß des Floßmannes endigt, wie jenes des Floßführers, wenn nicht anderes vereinbart ist, mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Floßes. Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen beiden Theilen das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit zu verlangen, finden die Bestimmungen der §§ 123 bis 124a der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die sofortige Entlassung des Floßmannes auch stattfinden kann, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch den Eintritt des Winters verhindert wird. Auch wenn ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorliegt, kann der Floßmann jederzeit entlassen werden, unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die vertragsmäßige Dauer des Dienstverhältnisses und, wenn die Enthebung vom Dienste vor der Ankunft des Floßes am Ablieferungsorte erfolgt, des Anspruches auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist (F.-G. § 21).

Die aus den Dienstverträgen herrührenden Ansprüche der Floßmannschaft verjähren in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind (F.-G. § 30 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2).

3. Beschädigung durch Flöße.

Für Beschädigungen, welche infolge des Verschuldens des Floßführers oder einer Person der Floßmannschaft durch das Floß verursacht werden, haftet der Eigenthümer mit dem Floße, unbeschadet seines Rückgriffsrechtes gegen den Frachtflößer und gegen die schuldigen Personen; nur für das Verschulden eines Zwangslootsen ist der Floßeigenthümer nicht verantwortlich (F.-G. § 22 Abs. 1).

Die Haftung tritt ein, ohne Rücksicht darauf, ob die Besatzung eines Floßes im Dienste des Floßeigenthümers gestanden hat oder nicht. Anderseits ist der Floßeigenthümer für Schäden, welche nicht unmittelbar durch das ihm gehörige Floß entstanden, sondern in anderer Weise durch Verschulden der Floßbesatzung bei Ausführung ihrer Dienstverrichtungen veranlaßt sind, nicht verantwortlich, wenn er nicht zu den schuldigen Personen der Besatzung im Verhältniß eines Dienstherrn steht.

Das Recht des Floßeigenthümers, Rückgriff gegen den Frachtflößer zu nehmen, entspricht den allgemeinen Grundsätzen des Frachtrechtes über das Verhältniß des Frachtführers zum Absender und Empfänger des Frachtgutes: der Erstere haftet nach Art. 400 des Handelsgesetzbuches für jedes Verschulden seiner Leute, und es muß demgemäß auch der Floßführer denjenigen Schaden ersetzen, welcher dem Floßeigenthümer dadurch erwächst, daß dieser selbst wegen eines Verschuldens der Floßbesatzung in Anspruch genommen wird.

Für die Forderungen, welche aus Beschädigungen durch ein Floß gegen den Eigenthümer entstehen, haftet derselbe nur mit dem Floß; eine persönliche Verpflichtung zum Schadensersatz wird nicht begründet (F.-G. § 23 Abs. 1). Dagegen haben die Entschädigungsberechtigten zur Sicherung ihrer Ansprüche ein Pfandrecht an dem Floße mit den in § 41 der Konkursordnung bezeichneten Wirkungen (F.-G. § 22 Abs. 2).

Gegenstand des Pfandrechts ist das Floß in demjenigen Umfange, welchen es bei Zufügung des Schadens hatte. Jede zu einem Ganzen verbundene, für sich schwimmende Menge von Floßhölzern muß als ein selbständiges Floß im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Es ist auch ohne Bedeutung, ob ein Floß vorher mit anderen Flößen zu einem ganzen verbunden war oder später mit anderen in dieser Weise verbunden wird. Namentlich wird hiedurch, selbst wenn die verschiedenen Theile eines solchen Gesammtfloßes demselben Eigenthümer gehören, die Haftung des Eigenthümers und das Pfandrecht des Geschädigten niemals auf andere Hölzer als diejenigen, aus welchen das den Schaden verursachende Floß zu der betreffenden Zeit bestand, ausgedehnt.

Das Pfandrecht gewährt dem Geschädigten nur die Befugniß, vorzugsweise Befriedigung aus dem Floß im Wege der Klage zu erwirken; ein Recht des Geschädigten, das Floß oder Theile desselben an sich zu nehmen oder festzuhalten, ist in dem Gesetze nicht anerkannt. „Anderseits wird die nach landesgesetzlichen Bestimmungen etwa bestehende Befugniß des Grundbesitzers, einen Gegenstand, durch welchen sein Grundstück beschädigt worden ist, unter gewissen Voraussetzungen im Wege der Selbsthilfe zu pfänden, durch das Gesetz nicht berührt." (Mot.) Daß ein in dieser Weise festgehaltenes Floß gegen angemessene Sicherheitsleistung freigegeben werden muß, ergibt sich gleichfalls aus den betreffenden Landesgesetzen.

Das Pfandrecht ist, so lange das geflößte Holz noch ein geschlossenes Floß bildet, gegen jeden Besitzer verfolgbar. Ist dagegen das geflößte Holz an's Land gebracht, so kann das Pfandrecht zum Nachtheil des dritten Erwerbers, der den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, nicht mehr geltend gemacht werden. Dagegen haftet im Falle der Veräußerung des Floßes, wenn hiedurch das Pfandrecht erlischt, der Floßeigenthümer persönlich bis zum Betrage des Erlöses (F.-G. § 22 Abs. 2; § 23 Abs. 1).

Die Pfandklage kann, so lange das Floß noch nicht abgeliefert ist, gegen den Floßführer gerichtet werden (F.-G. § 22 Abs. 3).

Die Pfandrechte für Ansprüche wegen Beschädigung durch das Floß stehen unter sich im Range gleich, stehen dagegen den Pfandrechten für Bergungs- und Hilfskosten nach, während sie allen sonstigen Pfandrechten, insbesondere auch jenen des Frachtflößers wegen der Fracht und der Nebenkosten im Range vorgehen (F.-G. § 29).

Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen eine persönliche Haftung des Floßeigenthümers oder des Frachtflößers für den durch ein Verschulden der Floßbesatzung verursachten Schaden begründet ist, werden durch das Flößereigesetz nicht berührt (F.-G. § 23 Abs. 2).

Die Ersatzansprüche wegen Beschädigung durch ein Floß, sowie die Erstattungsforderung des Eigenthümers des Floßes gegen den Frachtflößer und gegen den Floßführer und die Floßmannschaft verjähren in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind (F.-G. § 30 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2).

4. Bergung und Hilfeleistung.

Bezüglich der Bergung und Hilfeleistung gelten bei der Flößerei mit geringen Abweichungen dieselben Vorschriften, wie sie im Binnenschiffahrtsgesetze getroffen sind.

Wird ein in Gefahr befindliches und von der Floßbesatzung verlassenes Floß oder werden Theile eines Floßes, welche auf dem Wasser treiben oder an das Ufer getrieben sind, geborgen, so hat der Berger Anspruch auf Bergelohn; wird außer diesen Fällen ein Floß durch die Hilfe dritter Personen aus einer Gefahr gerettet, so haben diese Anspruch auf Hilfslohn. Der Besatzung des Floßes steht ein Anspruch auf Berge- oder Hilfslohn nicht zu; ebensowenig demjenigen, der seine Dienste aufgedrungen, insbesondere ohne Erlaubniß des anwesenden Floßführers das Floß betreten hat. Der Anspruch auf Berge- und Hilfslohn geht verloren, wenn von den geborgenen Gegenständen nicht sofort dem Floßführer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde Anzeige erstattet wird (F.-G. § 24, § 27).

Die Höhe des Berge- oder Hilfslohnes wird in Ermangelung einer Vereinbarung durch das Gericht festgesetzt; dabei haben insbesondere in Anschlag zu kommen der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person, ihre Fahrzeuge und Geräthe ausgesetzt haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat und der Werth derselben nach Abzug der Kosten für ihre Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung, der auf ihnen ruhenden Zölle und sonstigen Abgaben, sowie der Kosten und Gebühren der Behörden. Der Betrag dieser Kosten und Auslagen ist neben dem Berge- und Hilfslohn besonders zu ersetzen. Haben sich an der Bergung oder Hilfeleistung mehrere Personen betheiligt, so wird der Berge- oder Hilfslohn unter dieselben nach Maßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen vertheilt; zur entsprechenden Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche sich in derselben Gefahr der Rettung von Menschen unterzogen haben (F.-G. § 25; § 26).

Wegen der Bergungs- und Hilfskosten einschließlich des Berge- und Hilfslohnes steht dem Gläubiger an den geborgenen oder geretteten Gegenständen ein Pfandrecht mit den im § 41 der Konkursordnung bezeichneten Wirkungen zu, an geborgenen Gegenständen überdies — bis zur Sicherstellung — ein Retentionsrecht. Das Pfandrecht ist auch gegen dritte Besitzer der geborgenen und geretteten Gegenstände verfolgbar, so lange die Hölzer nicht vollständig getrennt sind; an die Stelle des Pfandrechtes tritt nach dem Erlöschen desselben infolge der Veräußerung der Gegenstände an einen gutgläubigen Erwerber ein persönlicher Anspruch gegen den Veräußerer in Höhe des Erlöses (F.-G. § 28 Abs. 1 und 2).

Die Pfandklage wegen der Bergungs- und Hilfskosten kann auch gegen den Floßführer gerichtet werden, so lange die geretteten Gegenstände noch nicht an den Empfänger ausgeliefert sind; zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Bergung oder Hilfeleistung stattgefunden hat (F.-G. § 28 Abs. 3).

Die Pfandrechte wegen der Bergungs- und Hilfskosten haben den ersten Rang vor allen anderen am Floße bestehenden Pfandrechten; ihnen folgen die Pfandrechte für Ansprüche wegen Beschädigungen durch das Floß. Unter mehreren Pfandrechten für Bergungs- und Hilfskosten geht das später Entstandene dem früher Entstandenen vor (F.-G. § 29). „Die Bestimmung des § 14 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, wonach die zollpflichtigen Gegenstände ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten für den darauf ruhenden Zoll haften, wird durch die Vorschriften des § 29 des Flößereigesetzes selbstverständlich nicht berührt. (Mot.) Die Ansprüche auf Ersatz der Bergungs- und Hilfskosten einschließlich jener auf Berge- und Hilfslohn verjähren in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie entstanden sind (F.-G. § 30 Abs. 1 Ziff. 4; Abs. 2).

5. Verjährung.

Daß die aus den Dienstverträgen herrührenden Forderungen des Floßführers und der Floßmannschaft, die Ersatzansprüche wegen Beschädigung durch einen Floß, sowie die Erstattungsansprüche des Eigenthümers des Floßes gegen den Frachtflößer oder die Floßmannschaft, sowie die Ansprüche auf Bergungs- und Hilfskosten mit Ablauf eines Jahres seit dem Schlusse des Jahres verjähren, in welchem die Forderung fällig geworden ist, wurde bereits an anderen Stellen erwähnt. Dasselbe gilt bezüglich der öffentlichen Abgaben für die Flößerei, insbesondere der Brücken-, Schleusen-, Kanal- und Hafengelder, dann bezüglich der Forderungen des Frachtflößers wegen der Fracht mit Nebengebühren und Auslagen (F.-G. § 30).

6. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten auf Grund der Bestimmungen des Flößereigesetzes; Zuständigkeit.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen des Flößereigesetzes geltend gemacht wird, ist zur Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz das Reichsgericht zuständig (F.-G. § 30).

Die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch aus den Rechtsverhältnissen des Flößereibetriebes geltend gemacht wird, gehören an sich nicht vor die Kammern für Handelssachen; soweit es sich indessen um Streitigkeiten zwischen dem Floßeigenthümer und dem Frachtflößer handelt, wird diese Zuständigkeit schon dadurch begründet sein, daß der zu Grunde liegende Vertrag auf Seite beider Betheiligten ein Handelsgeschäft ist.

Die Schaffung ärztlicher Ehrengerichte durch die Landesgesetzgebung und deren reichsrechtliche Zulässigkeit.

Von **Max von Seydel.**[1])

In der juristischen und medizinischen Fachpresse ist neuerlich aus Anlaß des königlich sächsischen Gesetzes vom 23. März 1896, betr. die ärztlichen Bezirksvereine (sächsisches Ges. u. V.=Bl. S. 81) und eines preußischen Gesetzentwurfes, betr. die ärztlichen Ehrengerichte 2c., (im Anhange abgedruckt) die Frage erörtert worden, ob die Schaffung ärztlicher Ehrengerichte im Wege der Landesgesetzgebung reichsrechtlich zuläßig sei.

In der Nummer 15 der deutschen Juristenzeitung vom 1. August 1896 hat Rechtsanwalt Arthur Hamburger diese Frage rundweg verneint. Ein Artikel in der Leipziger Zeitung vom 21. und 22. September 1896 (auch abgedruckt im Correspondenzblatt der ärztlichen Kreis= und Bezirksvereine im Königreich Sachsen Nr. 7 vom 1. Oktober 1896, S. 128 ff.) ist ihm mit Schärfe entgegengetreten, und ebenso gelangt Staatsanwalt Dr. Appelius zu Celle in Nr. 40 der deutschen medizinischen Wochenschrift vom 1. Oktober 1896 S. 650 ff. dazu, die Ausführungen Hamburger's als völlig verfehlt zu erklären.

Ich bin der nämlichen Meinung.

Die Behauptung, daß die Landesgesetzgebung nicht zuständig sei, ärztliche Ehrengerichte einzuführen, ist auf zweierlei Gründe gestützt worden. Die einen sind der Reichsgewerbeordnung, die andern der Reichsjustiz= und Strafgesetzgebung entnommen. Sie sind sammt und sonders unstichhaltig.

Ich wende mich zunächst dem Gebiete des Gewerbepolizeirechtes zu.

Vor allem ist hier Folgendes zu bemerken. Die Aerzte sind weder im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauches, noch im Sinne der Reichsgewerbeordnung Gewerbetreibende. Vgl. hierüber meine Abhandlung: Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung, „Annalen" 1881 S. 569 ff., R. von Landmann, die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 2. Aufl., München 1895, S. 23 ff. Letzterer sagt a. a. O. S. 30: „Ebenfalls nicht zu den Gewerben zu rechnen sind die persönlichen Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern: die Seelsorge, die Ertheilung von Unterricht, die Leistungen des künstlerisch gebildeten Schauspielers und Opernsängers, die Thätigkeit des Arztes".

Wenn man also ganz allgemein den Satz aufstellen wollte: „Die Aerzte unterliegen der Gewerbeordnung", so wäre das grundfalsch. Die Gewerbeordnung als Ganzes gilt für die Aerzte nicht; sie enthält nur einzelne Bestimmungen für dieselben.

§ 6 der Reichsgewerbeordnung sagt: Auf . . . die Ausübung der Heilkunde . . . findet das gegenwärtige Gesetz nur soweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

---

[1]) Aus der Münchner Medizinischen Wochenschrift 1896 Nr. 43.

Hamburger befindet sich also im völligen Irrthume, wenn er in seinen gewerbepolizeilichen Betrachtungen von § 1 der Reichsgewerbeordnung ausgeht und meint, hienach sei die Ausübung der Heilkunde ein freies Gewerbe und „der approbirte Arzt nur ein für die Ausübung der Heilkunde bevorrechteter Gewerbetreibender“.

Davon ist nicht entfernt die Rede. Nach dem § 6 der Gewerbeordnung gilt weder der § 1, der den Grundsatz der Gewerbefreiheit ausspricht, noch irgend eine andere allgemeine Bestimmung der Gewerbeordnung, wie z. B. über die Anzeigepflicht, für Personen, welche die Heilkunde ausüben, mögen sie nun approbirt sein oder nicht. (Vgl. R. v. Landmann a. a. O. S. 73.) Für diese gelten nur diejenigen §§ der Gewerbeordnung, wo sie mit ausdrücklichen Worten genannt sind.

Die — leider Gottes! — bestehende Freigabe der medizinischen Pfuscherei ergibt sich keineswegs aus § 1 der Gewerbeordnung, sondern, wie R. v. Landmann a. a. O. S. 211 sich richtig ausdrückt, „aus der Fassung des § 29 Abs. I in Verbindung mit § 147 Abs. I Ziff. 3.“

Die Sache liegt also so, daß, soweit die Gewerbeordnung in Betracht kommt, die Landesgesetzgebung für die Aerzte alles bestimmen kann, was nicht einer ausdrücklichen Vorschrift widerstreitet, die von der Gewerbeordnung für die Aerzte getroffen ist. Daraus ergibt sich, daß man aus dem Standpunkte der Gewerbeordnung der landesgesetzlichen Einführung ärztlicher Ehrengerichte nichts anhaben kann. Die betreffenden Landesgesetze dürfen nur keine Einzelbestimmungen enthalten, die mit einschlägigen Einzelbestimmungen der Gewerbeordnung nicht im Einklange stehen. Unstatthaft wäre sonach z. B. eine Vorschrift, wonach die ärztlichen Ehrengerichte zur Aberkennung der Approbation sollten befugt sein. Denn über den Approbationsverlust bestimmt die Gewerbeordnung erschöpfend. Unstatthaft wäre eine Bestimmung, welche die Ueberschreitung eines gewissen Honorarsatzes an und für sich und die Verweigerung der ärztlichen Hilfeleistung als solche für standeswidrige Handlungen erklären wollte. Denn das wäre mit den §§ 80 und 144 der Gewerbeordnung im Widerspruche. Dagegen steht nicht das Mindeste im Wege, den unlauteren Wettbewerb oder die Verweigerung der Nothhilfe als standeswidrig zu verpönen.

Noch haltloser sind die Gründe, die gegen die Zulässigkeit der landesrechtlichen Einführung von Ehrengerichten aus den Reichsjustiz- und Strafgesetzen hergeleitet worden sind.

Wenn § 16 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes sagt: „Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“, so bezieht sich das auf die reichsrechtlich geregelte Gerichtsbarkeit, d. h. auf die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen. Da erstere nicht in Frage steht, handelt es sich also lediglich darum, ob sich sagen läßt, daß eine Verletzung ärztlicher Berufspflichten nur als strafbare Handlung in Betracht kommen und daher, wenn überhaupt, nur von den ordentlichen Strafgerichten abgeurtheilt werden kann.

Das ist unbedingt zu verneinen. Es gibt ja Verletzungen ärztlicher Berufspflichten (St.-G.-B. § 300), die den Thatbestand strafbarer Handlungen bilden, ganz so wie es auch Amtsverbrechen gibt; diese sind von den ordentlichen Strafgerichten abzuurtheilen. Aber daß jenes die einzigen Fälle, dieses die einzige Form sei, in denen und in der der Staat einschreiten könnte, wäre doch eine zu gewagte Behauptung.

Hamburger allerdings ist in seinem Aufsatze anderer Meinung. Er sagt dort: „Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß auf Disziplinarstrafsachen weder das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz noch die Strafprozeßordnung Anwendung finden, obwohl sie nirgends ausdrücklich von ihrem Geltungsbereiche ausgenommen sind. Selbstverständlich kann aber das Landesrecht dadurch, daß es eine Strafsache als Disziplinarsache bezeichnet, dieselbe nicht willkürlich dem Geltungsbereiche des Reichsrechts entziehen. Vielmehr kann die Grenzlinie, bis zu welcher ein Reichsgesetz reicht, nur aus dessen Interpretation gefunden werden. Danach setzt ein Disziplinarstrafrecht stets das besondere Gewaltverhältniß voraus, in welchem der Beamte zum Staate steht, während dem Letzteren zum Schutze seiner Macht jedem anderen Unterthanen gegenüber, von polizeilichen Zwangsmitteln abgesehen, nur die allgemeine Strafgewalt zur Seite steht. Die Existenz eines Machtverhältnisses besonderer Art, das eine Disziplinargewalt gegen Unterthanen geben könnte, ohne daß diese Beamte sind, ist für das Landesstaatsrecht zu verneinen."

Das kommt also, kurz gesagt, auf Folgendes hinaus. Es gibt neben dem Criminalstrafrecht nur ein Disziplinarstrafrecht, und es gibt ein Disziplinarstrafrecht, und es gibt nur ein Disziplinarstrafrecht nur für Beamte. Landesrechtlich kann nur ein Beamtendisziplinarstrafrecht geschaffen werden.

Hamburger scheint mir hier dadurch einigermassen in Verwirrung gerathen zu sein, daß der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens, wenn er von Disziplinarrecht redet, vorzugsweise an den öffentlichen Dienst denkt. Aber das ist doch nur das Hauptanwendungsgebiet. Laband's Lehre, an die Hamburger offenbar denkt, daß das Disziplinarstrafrecht des Staates gegen seine Diener auf einer besonderen Dienstgewalt beruhe, ist bestritten. Aber von diesem Streite abgesehen, ist es doch bekannt, daß das Disziplinarstrafrecht ein viel weiteres, unbestrittenes Anwendungsgebiet hat; es gibt ein solches in der Gemeinde, der Kirche, der Schule, der Universität, der Rechtsanwaltschaft, den parlamentarischen Körperschaften, dem Gefängnißwesen, der öffentlichen Armenpflege u. s. f.

Die Sache wird vielleicht noch deutlicher, wenn man das Fremdwort durch deutsche Ausdrücke ersetzt. Neben dem peinlichen und dem Polizei- (Verwaltungs-) Strafrecht steht das Ordnungsstrafrecht; ein Theil des letzteren ist das Dienststrafrecht; nur letzteres hat den Bestand eines öffentlichen Dienstverhältnisses zur Voraussetzung. Vgl. A. Hänel, Deutsches Staatsrecht, Leipzig 1892, I S. 456 ff.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Reiches nach Art. 4 Ziff. 13 der Reichsverfassung (gemeinsame Gesetzgebung über das Strafrecht) erstreckt sich zwar auf das peinliche und Polizeistrafrecht, nicht aber auf das Ordnungsstrafrecht. Vgl. A. Hänel a. a. O. S. 459 f., K. Binding, Handbuch des Strafrechts, Leipzig 1885, I. S. 274 ff., meinen Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl. Freiburg i. B. und Leipzig 1897, S. 98 f. Daraus folgt, daß das Ordnungsstrafrecht Strafrecht weder im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches noch des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes ist und daß daher die Handhabung des Ordnungsstrafrechts nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehört. Hienach ergibt sich, daß das Landrecht nicht behindert ist, besondere Ehrengerichte mit der Verhängung von Ordnungsstrafen zu betrauen.

Es obwaltet nach alledem für mich kein Zweifel, daß eine reichsrechtliche Unmöglichkeit nicht besteht, im Wege der Landesgesetzgebung ärztliche Ehrengerichte zu schaffen. Darüber, ob die Einrichtung zweckmäßig ist, hat der Jurist als solcher nicht zu urtheilen.

Preußischer Gesetzentwurf, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern.

(1896).

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für den Bezirk jeder Aerztekammer wird ein ärztliches Ehrengericht, für den Umfang der Monarchie ein ärztlicher Ehrengerichtshof gebildet.

§ 2. Die Zuständigkeit des Ehrengerichts erstreckt sich auf die approbirten Aerzte mit Ausnahme:

1. der beamteten Aerzte,
2. der Sanitätsoffiziere,
3. der Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes während ihrer Einziehung zur Dienstleistung.

§ 3. Das Ehrengericht hat die Aufrechterhaltung der ärztlichen Standesehre und insbesondere die Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten zu überwachen.

Zu diesem Zwecke hat das Ehrengericht

1. die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben,
2. die Beilegung von Streitigkeiten zu vermitteln, welche sich aus dem ärztlichen Berufsverhältnisse zwischen Aerzten oder zwischen einem Arzte und einer anderen Person ergeben.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzte und einer anderen Person findet das ehrengerichtliche Vermittlungsverfahren nur auf Antrag der letzteren statt.

§ 4. Kommen in Bezug auf einen der in § 2 Nr. 1—3 bezeichneten Aerzte Thatsachen zur Kenntniß des Ehrengerichts, welche, wenn sie in Bezug auf einen anderen Arzt vorlägen, ein ehrengerichtliches Verfahren nach sich ziehen würden, so hat das Ehrengericht hiervon der vorgesetzten Dienstbehörde des Arztes unter Uebersendung der Verhandlungen zur weiteren Veranlassung Mittheilung zu machen.

§ 5. Die örtliche Zuständigkeit des Ehrengerichts ist begründet, wenn der Arzt, gegen welchen das ehrengerichtliche Strafverfahren oder der Antrag auf ehrengerichtliche Vermittelung gerichtet ist, zur Zeit der Erhebung der Klage oder der Einreichung des Antrags in dem Bezirke der Aerztekammer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung desselben seinen Aufenthalt hatte.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit eines Ehrengerichts werden von dem Ehrengerichtshof endgiltig entschieden.

Wenn der Ehrengerichtshof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des Ehrengerichts bezweifelt werden kann, so tritt an die Stelle des Letzteren ein Anderes, von dem Ehrengerichtshof zu bezeichnendes Ehrengericht.

§ 6. Das Ehrengericht beschließt und entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von 5 Mitgliedern.

Die Beschlüsse des Ehrengerichts können mittelst schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Verhandlung verlangt.

Die bei einer Angelegenheit betheiligten Mitglieder des Ehrengerichtes sind bei einer Beschlußfassung oder Entscheidung über dieselbe ausgeschlossen und werden durch Stellvertreter ersetzt.

In den Fällen des § 3 Nr. 2 kann das Ehrengericht die Vermittelung einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

§ 7. Das Ehrengericht besteht:

1. aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes der Aerztekammer. Der Vorstand wählt die Letzteren für die Dauer ihrer Amtszeit und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder des Vorstandes als Stellvertreter zu berufen sind;
2. aus einem von dem Vorstande der Aerztekammer für die Dauer seines Hauptamts gewählten richterlichen Mitgliede eines ordentlichen Gerichts.

Das richterliche Mitglied eines Ehrengerichts enthält neben einer Vergütung aus der Kasse der Aerztekammer, Taggelder und Reisekosten für Dienstreisen nach dem ihm in seinem Hauptamte zustehendenden Sätzen; im Uebrigen werden die Geschäfte des Ehrengerichts von den Mitgliedern unentgeltlich geführt; baare Auslagen werden ihnen jedoch erstattet.

§ 8. Den Vorsitz des Ehrengerichtes führt der Vorsitzende des Vorstandes der Aerztekammer und bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorsitzende vertritt das Ehrengericht nach Außen und vollzieht die von demselben auszustellenden Urkunden im Namen desselben. Er beruft die Sitzungen und ist verpflichtet, die Beschlüsse und Entscheidungen des Ehrengerichts zur Ausführung zu bringen.

§ 9. Die Aerzte im Bezirke des Ehrengerichts sind verpflichtet, auf die im Vermittelungsverfahren (§ 3 Nr. 2) an sie ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen des Ehrengerichts und seiner beauftragten Mitglieder Folge zu leisten.

Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von dreihundert Mark festgesetzt werden Der Festsetzung einer Strafe muß deren schriftliche Androhung vorangehen.

Gegen die Anordnungen oder Straffestsetzungen eines beauftragten Mitgliedes des Ehrengerichts findet Beschwerde an das Ehrengericht statt.

Die nach Absatz 1 an die im § 2 Nr. 1—3 genannten Aerzte ergehenden Ladungen oder sonstigen Anordnungen sind der vorgesetzten Dienstbehörde des Arztes mit dem Ersuchen um Zustellung zu übermitteln. Die Vorschriften der Absätze 1—3 bleiben außer Anwendung, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde des Arztes gegen die Ladung oder die sonst getroffene Anordnung Einspruch erhebt.

§ 10. Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind, soweit ein dienstliches Interesse nicht entgegensteht, verpflichtet, auf Ersuchen des Ehrengerichts oder seiner beauftragten Mitglieder behufs Aufklärung des Thatbestandes Auskunft zu ertheilen.

Das Ehrengericht und seine beauftragten Mitglieder sind berechtigt, auch die Ortspolizeibehörden um Auskunft oder um protokollarische Vernehmung von Personen zu ersuchen.

Das Recht, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder die Gerichte um Vernehmung von solchen zu ersuchen, steht dem Ehrengerichte und seinen beauftragten Mitgliedern nur im förmlichen ehrengerichtlichen Strafverfahren zu.

§ 11. Die allgemeine Staatsaufsicht über den Geschäftsbetrieb des Ehrengerichts führt der Oberpräsident.

Im ehrengerichtlichen Strafverfahren wird derselbe durch einen von ihm dauernd oder für den einzelnen Fall bestellten Beauftragten vertreten.

§ 12. Die Schriftstücke der Ehrengerichte und ihrer beauftragten Mitglieder, sowie die an diese gerichteten Schriftstücke sind, soweit sie nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln.

§ 13. Der Vorsitzende des Ehrengerichts hat alljährlich dem Oberpräsidenten einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit des Ehrengerichts zu erstatten.

II. Abschnitt. Ehrengerichtliches Strafverfahren.

§ 14. Jeder Arzt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs, sowie außerhalb desselben sich der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, welche der ärztliche Beruf erfordert.

Ein Arzt, welcher diese Pflichten verletzt, hat ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

§ 15. Die ehrengerichtlichen Strafen sind:
1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis 3000 Mark,
4. zeitweise oder dauernde Entziehung des activen und passiven Wahlrechts zur Aerztekammer.

Verweis, Geldstrafe und Entziehung des Wahlrechts können — mit Ausnahme der Fälle des § 16 — gleichzeitig als Strafe ausgesprochen werden.

In besonders geeigneten Fällen kann auf Veröffentlichung der ehrengerichtlichen Entscheidung erkannt werden.

Die Veröffentlichung erfolgt durch die von dem Ehrengericht alljährlich bestimmten Blätter, falls das Ehrengericht nicht in dem einzelnen Falle eine andere Art der Veröffentlichung für angemessen erachtet. Die Kosten der Veröffentlichung gehören zu den Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens.

§ 16. Wegen Handlungen, welche ein Arzt vor Erlangung seiner Approbation begangen hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur zulässig, wenn die Handlungen die dauernde Entziehung des Wahlrechts zur Aerztekammer zu begründen geeignet sind.

§ 17. Ist gegen einen Arzt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben oder das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingeleitet, so ist während der Dauer jenes Verfahrens wegen der nämlichen Thatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und das eröffnete auszusetzen.

Ist im ehrengerichtlichen Verfahren auf Freisprechung oder auf Einstellung des Verfahrens erkannt oder ist das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingestellt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in dem vorangegangenen Verfahren zur Erörterung gelangt sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als diese Thatsachen an sich und unabhängig von dem Thatbestande einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung oder des § 53 der Reichs-Gewerbeordnung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, auf Grund deren die Verwaltungsbehörde die Approbation nicht oder nur auf kurze Zeit zurücknehmen kann (§ 53 der Reichs-Gewerbeordnung), so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen ist.

Wird nach Eröffnung oder Aussetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens die Approbation des Angeschuldigten dauernd zurückgenommen, so ist das ehrengerichtliche Verfahren einzustellen. Veröffentlichung des Einstellungsbeschlusses ist nach Maßgabe des Schlußsatzes im § 15 zulässig.

Kann im gerichtlichen Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 18. Warnung, Verweis und Geldstrafen bis zu 300 Mark können nach Anhörung des Beauftragten des Oberpräsidenten (§ 11 Abs. 2) ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren durch Beschluß des Ehrengerichts verhängt werden.

In jedem Falle ist jedoch der Angeschuldigte über die ihm zu Last gelegte Verfehlung zu hören.

Dem Angeschuldigten und dem Beauftragten des Oberpräsidenten steht das Recht zu, vor der Beschlußfassung auf Eröffnung des förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens anzutragen. Die Ablehnung dieses Antrages ist nur bei gleichzeitiger Einstellung des nicht förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens zulässig.

§ 19. Ein nach § 18 Abs. 1 gefaßter Beschluß ist in schriftlicher, mit Gründen versehener Ausfertigung dem Angeschuldigten und dem Beauftragten des Oberpräsidenten zuzustellen.

Beiden Theilen steht die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu.

Die Beschwerdefrist beträgt 4 Wochen und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.

§ 20. Das förmliche ehrengerichtliche Verfahren besteht in Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

§ 21. Die Voruntersuchung wird durch einen Beschluß des Ehrengerichts eröffnet, in welchem die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen aufzuführen sind.

Außerderdem ist in dem Beschlusse der Untersuchungskommissar und der Vertreter zu benennen.

§ 22. Als Untersuchungskommissar ist in der Regel das richterliche Mitglied des Ehrengerichts zu bestellen.

§ 23. Die Anklage vertritt der Beauftragte des Oberpräsidenten (§ 11 Absatz 2).

§ 24. Die Eröffnung der Voruntersuchung kann von dem Ehrengerichte sowohl aus rechtlichen, als auch thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß steht dem Vertreter der Anklage binnen 4 Wochen die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu.

Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht binnen 4 Wochen dem Angeschuldigten die Beschwerde an den Ehrengerichtshof nur wegen Unzuständigkeit oder Befangenheit des Ehrengerichts zu.

§ 25. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung des Eröffnungsbeschlusses vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört.

Die Zeugen und Sachverständigen werden vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

Die Zeugen und Sachverständigen sind zu beeidigen, wenn ihre Aussagen für die Beurtheilung der Sache erheblich erscheinen und ihre Beeidigung zulässig ist. Die Beeidigung erfolgt nach der Vernehmung; im Uebrigen finden auf das Verfahren bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie bezüglich

des Rechts zur Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens und bezüglich der Zeugen- und Sachverständigengebühren die Vorschriften des 6. und 7. Abschnitts des 1. Buchs der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (§§ 48, 49, 51—57, 58 Abs. 1, 59—64, 66—68, 70, 71 Abs. 2, 72—80) entsprechende Anwendung.

Erscheint ein ordnungsmäßig geladener Zeuge oder Sachverständiger nicht oder verweigert derselbe ohne gesetzlichen Grund seine Aussage, so ist der Untersuchungskommissar berechtigt, das zuständige Amtsgericht um dessen eidliche Vernehmung zu ersuchen.

Auf das Ersuchen finden die Vorschriften der §§ 158—160, 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der Absätze 4 und 5 finden auch Anwendung, wenn der Untersuchungskommissar wegen weiter Entfernung des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Zeugen oder Sachverständigen das zuständige Amtsgericht um Vernehmung desselben ersucht.

§ 26. Ueber jede Untersuchungshandlung ist unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen.

Die Verpflichtung erfolgt mittels Handschlags an Eidesstatt.

§ 27. Der Vertreter der Anklage ist berechtigt, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten jederzeit Kenntniß zu nehmen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge zu stellen.

Weigert sich der Untersuchungskommissär, einem Antrage auf Ergänzung der Voruntersuchung stattzugeben, so ist die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.

§ 28. Erachtet der Untersuchungskommissar den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Verhandlungen dem Ehrengericht, welches dieselben, wenn es die Voruntersuchung für abgeschlossen hält, dem Vertreter der Anklage zur Stellung seiner Anträge vorlegt.

Der Angeschuldigte ist hiervon zu benachrichtigen.

§ 29. Der Vertreter der Anklage hat alsdann bei dem Ehrengericht entweder die Einstellung des Verfahrens oder unter Einreichung einer Anklageschrift die Anberaumung einer Sitzung zur Hauptverhandlung zu beantragen.

Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§ 30. Die Einstellung des ehrengerichtlichen Verfahrens erfolgt durch Beschluß des Ehrengerichts.

Ausfertigung des mit Gründen zu versehenden Einstellungsbeschlusses ist dem Angeschuldigten zuzustellen.

Ist das ehrengerichtliche Verfahren ohne Hauptverhandlung eingestellt, so kann die Klage nur während eines Zeitraums von fünf Jahren und nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§ 31. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung der Anklageschrift zu einer von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts anzuberaumenden Sitzung zur Hauptverhandlung vorzuladen.

Der Angeschuldigte kann sich dabei des Beistandes eines Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. Dem Letzteren ist Einsicht der Untersuchungsakten zu gestatten.

§ 32. Die Mitglieder des Ehrengerichtes, welche bei dem Beschlusse auf Eröffnung der Voruntersuchung mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an dem weiteren Verfahren, insbesondere der Hauptverhandlung nicht ausgeschlossen

§ 33. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich.

Den Mitgliedern der Aerztekammer ist der Zutritt zu gestatten, anderen Personen nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

§ 34. In der Hauptverhandlung gibt nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung der Voruntersuchung ein von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts aus der Zahl der Mitglieder desselben ernannter Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Hierauf erfolgt die Vernehmung des Angeschuldigten, sowie die Vernehmung der Zeugen und der Sachverständigen.

Die Aussagen der nicht geladenen, bereits in der Voruntersuchung oder durch einen ersuchten Richter vernommenen Zeugen und Sachverständigen sind in der Hauptverhandlung zu verlesen, sofern es der Vertreter der Anklage oder der Angeschuldigte beantragen oder das Ehrengericht die Verlesung beschließt.

Zum Schlusse der Hauptverhandlung werden die Vertreter der Anklage, sowie der Angeschuldigte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Dem Angeschuldigten gebührt das letzte Wort.

§ 35. Das Ehrengericht kann jederzeit die Aussetzung der Hauptverhandlung anordnen, wenn es eine solche behufs weiterer Aufklärung der Sache oder beim Hervortreten neuer Thatumstände oder rechtlicher Gesichtspunkte für angemessen erachtet.

§ 36. Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch einen ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen.

Die Vorschriften des § 25 Absatz 3—6 finden hierbei entsprechende Anwendung.

§ 37. Die Hauptverhandlung kann stattfinden, auch wenn der Angeschuldigte trotz Vorladung nicht erschienen ist.

Eine öffentliche Ladung oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

Der Angeschuldigte kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Das Ehrengericht kann jedoch jederzeit das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§ 38. Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung der Entscheidung. Dieselbe kann nur auf Freisprechung oder Verurtheilung lauten.

Das Ehrengericht urtheilt dabei nach seiner freien Ueberzeugung.

Eine Ausfertigung der mit Gründen versehenen Entscheidung ist dem Angeschuldigten zuzustellen.

§ 39. Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer (§ 26) zu unterschreiben.

§ 40. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht sowohl dem Vertreter der Anklage, als dem Angeschuldigten die Berufung an den Ehrengerichtshof zu.

Die Berufung ist bei dem Ehrengericht, welches die angegriffene Entscheidung erlassen hat, schriftlich einzulegen, doch genügt zur Wahrung der Berufungsfrist auch die Einlegung bei dem Ehrengerichtshof.

Von Seiten des Angeschuldigten kann die Einlegung der Berufung durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Berufungsfrist beträgt 4 Wochen und beginnt für beide Theile mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Angeschuldigten die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt ist.

§ 41. Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Ehrengericht das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Vertreter der Anklage und der Angeschuldigte können binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Ehrengerichtshofes antragen.

§ 42. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht dem einlegenden Theile ein vom Ablauf der Einlegungsfrist ab zu berechnende Frist von 2 Wochen offen.

Die Schriftstücke über die Einlegung und Rechtfertigung der Berufung sind, wenn der Vertreter der Anklage die Berufung eingelegt hat, dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen oder falls die Berufung seitens des Angeschuldigten eingelegt worden ist, dem Vertreter der Anklage in Urschrift vorzulegen.

Innerhalb 2 Wochen nach erfolgter Zustellung der Berufungsbegründung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung können von dem Ehrengericht auf Antrag verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§ 43. Nach Ablauf der in den §§ 40, 41 Absatz 2 und 42 bestimmten Fristen werden die Akten an den Ehrengerichtshof eingesandt.

§ 44. Der Ehrengerichtshof besteht:

1. aus dem Direktor der Medizinalabtheilung des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten oder in dessen Verhinderung aus dem rechtskundigen Mitgliede dieser Abtheilung als Vorsitzenden,
2. aus 3 ärztlichen Mitgledern der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen,
3. aus 3 Mitgliedern des Aerztekammerausschusses.

Die 3 Mitglieder der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen und 3 Stellvertreter derselben werden von dem König ernannt.

Die 3 Mitglieder des Aerztekammerausschusses und 3 Stellvertreter derselben werden für die Dauer ihrer Amtszeit von dem Aerztekammerausschusse mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§ 45. Der Ehrengerichtshof beschließt und entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von 7 Mitgliedern.

Ein Mitglied, welches bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen.

§ 46. Auf das Verfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz finden die Vorschriften über das Verfahren erster Instanz entsprechende Anwendung.

Für die Einlegung von Beschwerden gegen Beschlüsse des Ehrengerichts sind die Bestimmungen des § 40 maßgebend.

Die Verrichtungen des Vertreters der Anklage werden von einem rechtskundigen Kommissar des Medizinalministers wahrgenommen.

§ 47. Für das ehrengerichtliche Verfahren werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Der Betrag der entstandenen Kosten ist von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

Ueber die Kostenerstattungspflicht des Angeschuldigten ist von dem Ehrengericht oder dem Ehrengerichtshof mitzuentscheiden.

Kosten, welche weder dem Angeschuldigten auferlegt, noch von dem Verpflichteten eingezogen werden können, fallen der Kasse der Aerztekammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung in gleichem Umfange, wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiter Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Verlangen ein Vorschuß zu geben.

§ 48. Die Vollstreckung der eine Geldstrafe festsetzenden ehrengerichtlichen Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges. S. S. 591).

Dasselbe gilt für die Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

§ 49. Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgenden Zustellungen und Vorladungen sind giltig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Zustellungen durch die Post vorgeschriebenen Formen — §§ 177, 178 der Civilprozeßordnung vom 31. Januar 1877 — Demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt werden.

Der Beauftragung eines Gerichtsvollziehers bedarf es dabei nicht.

III. Das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern.

§ 50. Jede Aerztekammer ist befugt, von den wahlberechtigten Aerzten des Kammerbezirkes einen von ihr festzusetzenden jährlichen Beitrag zur Deckung ihres Kassenbedarfs zu erheben.

Der Beschluß der Aerztekammer über die Höhe des Beitrages und über die Festsetzung des Beitragfußes bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten, welche von dem Vorstande der Aerztekammer nachzusuchen ist.

Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Einziehung der Beiträge, soweit dieselben nicht freiwillig gezahlt werden, nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges. S. S. 591).

§ 51. Bei jeder Aerztekammer wird eine Kasse errichtet. Dieselbe gilt als Vertreterin der Aerztekammer in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Sie kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Zu der Kasse der Aerztekammer fließen;
1. Geldstrafen und Kosten (§§ 47 und 48);
2. die Beiträge der Kammermitglieder (§ 50);
3. die der Aerztekammer gemachten Zuwendungen jeder Art.

Aus der Kasse werden bestritten:
1. die Verwaltungskosten einschließlich der Taggelder und Reisekosten der Mitglieder des Vorstandes der Aerztekammer;

2. die Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens, soweit nicht eine Erstattung derselben stattfindet;
3. der durch Beschluß des Aerztekammerausschusses festgesetzte Beitrag der Aerztekammer zu den Kosten des Aerztekammerausschusses;
4. die sonstigen von der Aerztekammer beschlossenen Aufwendungen für Angelegenheiten des ärztlichen Standes.

§ 52. Die Kasse wird von dem Vorstande der Aerztekammer verwaltet und nach Außen vertreten.

Kassenführer ist der Vorsitzende des Vorstandes der Aerztekammer oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

§ 53. Der Kassenführer ist zur Empfangnahme von Geldern und zur Ertheilung von Quittungen, sowie auf Anweisung des Vorstandes der Aerztekammer zu Zahlungen berechtigt.

Die einkommenden Gelder sind nach Maßgabe des § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-S. S. 431) zinsbar zu belegen.

Der Kassenführer hat über Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen und die Belege bis zur Entlastung aufzubewahren.

§ 54. Der Kassenführer hat im Namen des Vorstandes der Aerztekammer die Einziehung der Geldstrafen und Kosten, sowie der nicht freiwillig gezahlten Beiträge der Kammermitglieder zu betreiben.

Als Vollstreckungsbehörde im Sinne der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.-S. S. 591), gilt der Vorstand der Aerztekammer.

§ 55. Der Vorstand der Aerztekammer hat mindestens jährlich ein Mal durch 2 seiner Mitglieder die Kasse und die Bücher nebst Belegen zu prüfen.

Der Kassenführer hat dem Vorstande und der Letztere der Aerztekammer jährlich Rechnung zu legen.

Die Aerztekammer ertheilt nach Erledigung etwaiger Anstände die Entlassung.

§ 56. Der Oberpräsident ist befugt, jeder Zeit von dem Stande der Kasse selbst oder durch einen Beauftragten Kenntniß zu nehmen und Bücher und Belege zu prüfen.

IV. Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§ 57. Der § 5 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung (Ges.-S. S. 169) wird aufgehoben.

§ 58. Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Mit der Ausführung desselben wird der Medizinalminister beauftragt.

Miszellen.

Die Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer in Deutschland. Durch die Einführung der deutschen Arbeiter-Unfallversicherung ist die Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer nicht beseitigt worden. Sie besteht noch gegenüber betriebsfremden Personen, zum Theil auch noch gegenüber Betriebsangehörigen, sofern diese nicht Anspruch auf berufsgenossenschaftliche Entschädigung haben. Außerdem stehen den Berufsgenossenschaften unter bestimmten Voraussetzungen gemäß §§ 96 bis 98 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 und den entsprechenden Bestimmungen der anderen Unfallversicherungsgesetze Regreßrechte gegen die Unternehmer zu. Ueber die thatsächliche Bedeutung dieser Regreßrechte herrscht noch mancherlei Unklarheit. Diese zu beseitigen, hat der „Deutsche Haftpflicht-Schutzverband" als eine seiner Aufgaben angesehen. Er hat im Laufe des verflossenen Jahres durch Vermittelung der Berufsgenossenschaften umfangreiche Erhebungen über das thatsächliche Vorkommen von Haftpflicht- und Regreßfällen angestellt und das Ergebniß dieser Ermittelungen in einer kleinen Schrift veröffentlicht, die unter dem Titel „Die Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer in Deutschland" erschienen ist (Verlag von Siemenroth und Troschel in Berlin) und den Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen Dr. R. van der Borght zum Verfasser hat. Die Erhebungen erstreckten sich auf 30 Berufsgenossenschaften und ca. 10 000 Unternehmer, die 15 Berufsgenossenschaften angehören. Liegt hiernach auch noch kein vollkommen umfassendes Material vor, so ist doch die Zahl der gesammelten Berichte groß genug, um für wichtige Industriegruppen einen Einblick in die Verhältnisse zu ermöglichen.

Die statistische Bearbeitung der Regreßfälle auf Grund der §§ 96 bis 98 des Unfallversicherungsgesetzes ergibt zunächst, daß von den 30 Berufsgenossenschaften mit ca. $2^1/_2$ Millionen versicherten Personen, welche Mittheilungen gemacht haben, 19 in den sechs Jahren 1889 bis 1894 von dem Regreßrecht gegen eigene Unternehmer oder deren Angestellte aus § 96 und 97 überhaupt keinen Gebrauch gemacht haben. Die übrigen 11 erhoben Regreßansprüche 83 mal gegen eigene Unternehmer und 62mal gegen Angestellte von eigenen Unternehmern. Den größten Theil dieser Regreßfälle stellt das Baugewerbe im weiteren Sinne: 56 gegen eigene Unternehmer und 49 gegen deren Angestellte, das sind 67,5 bezw. 79,03% der Gesammtzahl. Demnächst zeigen das Steinbruch- und das Ziegeleigewerbe noch eine erhebliche Zahl von Regreßfällen. Gegenüber den entschädigten Betriebsunfällen dieser Genossenschaften machen die Regreßfälle auf Grund der §§ 96 und 97 freilich nur wenig aus, soweit die Zahl der Fälle in Betracht kommt; denn nur in $^1/_3$% der 43 268 entschädigten Betriebsunfälle ist von dem Regreßrecht aus den §§ 96 und 97 von den 11 Berufsgenossenschaften Gebrauch gemacht worden, die überhaupt die §§ 96 und 97 angewandt haben, und die sämmtlichen 30 Berufsgenossenschaften, auf die sich die Erhebungen thatsächlich beziehen, hatten in den Jahren 1889 bis 1894 73 330 entschädigte Betriebsunfälle, denen gegenüber die Regreßfälle aus den §§ 96 und 97 nur 0,2% ausmachen. Aber um so erheblicher fallen die beanspruchten Regreßsummen in's Gewicht. Sie stellten sich im Durchschnitt pro Fall bei der Regreßnahme gegen

			eigene Unternehmer	Angestellte eigener Unternehmer
bei der	Hamburger Baugew.-B.-G.	auf	7633 M.	3400 M.
"	" Südd. Eisen- u. Stahl-B.-G.	"	2195 "	842 "
"	" Tiefbau B.-G.	"	1889 "	644 "
"	" Ziegelei-B.-G.	"	1546 "	427 "
"	" Südwestd. Holz-B.-G.	"	1186 "	— "
"	" Sächs. Baugew.-B.-G.	"	1086 "	1259 "
"	" Rhein.-Westf. Kleineisenind.- u. Maschinenbau-B.-G.	"	1000 "	— "
"	" Steinbruchs-B.-G.	"	723 "	526 "
"	" Hessen-Nass. Baugew.-B.-G.	"	— "	2343 "
"	" Bekleidungsind.-B.-G. auf jährlich		80,4 "	— "

Die beanspruchten Summen (von den Jahresrenten also abgesehen) sind bekannt in 52 Fällen gegen die Unternehmer mit 114 074 Mk. oder 2194 Mk. pro Fall und in 26 Fällen gegen deren Angestellte mit 23 592 Mk. oder 907,04 Mk. pro Fall. Selbst nach den Durchschnittsziffern handelt es sich also um erhebliche Beträge im einzelnen Falle. Bei der Hamburger Baugew.-B.-G. sind durch gerichtlichen Vergleich zwei Regreßfälle erledigt, in denen sogar 43 924 Mk. beansprucht und 36 714 Mk. anerkannt wurden, so daß für jeden dieser Fälle rund 18 000 Mk. zu zahlen waren. Von allen 145 Regreßfällen haben 71 (=49%) die Gerichte beschäftigt. Nur in einem Falle ist dabei die Regreßklage abgewiesen, und nur in zwei Fällen kam es zu einem gerichtlichen Vergleiche, während in allen übrigen vor Gericht gebrachten Fällen die Verurtheilung der Regreßpflichtigen erfolgte. In 111 Fällen sind auch die finanziellen Erfolge der Regreßnahme bekannt. Wir finden in einem Falle eine jährliche Zahlung von 80,40 Mk. und in 110 Fällen eine Kapitalzahlung von 105 025 Mk. (= 955 Mk. pro Fall).

Erheblich seltener als von den §§ 96 und 97 ist Gebrauch gemacht worden vom § 98, der den Berufsgenossenschaften ein Regreßrecht gegen solche Personen sichert, die nicht Angehörige der betheiligten Berufsgenossenschaften sind. Beim Regreß gegen „Dritte" sind versicherungspflichtige Unternehmer anderer Berufsgenossenschaften nur 23mal und sonstige „Dritte" nur 36mal in Anspruch genommen worden. An diesen 59 Regreßfällen auf Grund des § 98 sind 17 von den 30 Berufsgenossenschaften betheiligt gewesen. Beachtenswerth ist, daß die Zahl der Berufsgenossenschaften, die von dem Regreßrecht gegen dritte Personen Gebrauch gemacht haben, wesentlich höher ist als die Zahl derjenigen, welche auf Grund der §§ 96 und 97 gegen eigene Unternehmer bezw. deren Angestellte vorgegangen sind. Im Vergleich mit der Zahl der entschädigten Betriebsunfälle der 17 Berufsgenossenschaften (50 286) machen die im Regreßverfahren auf Grund des § 98 weiter verfolgten Fälle noch nicht ganz $^1/_8$% aus, gegenüber den 73 330 entschädigten Unfällen der 30 Berufsgenossenschaften, die in der Statistik berücksichtigt sind, nur 0,08%. Die beanspruchten Regreßsummen halten sich hier auch niedriger als bei den Regressen aus den §§ 96 und 97. In 62,7% der Fälle, also verhältnißmäßig öfter als bei den oben erörterten Regreßfällen der ersten Art, erfolgte die Anrufung der Gerichte; sie war aber auch häufiger als dort erfolglos; denn in 10 Fällen wurden die Klagen der Berufsgenossenschaften abgewiesen. Mitgetheilt sind die finanziellen Erfolge nur für 33 der Fälle, in denen ein Regreßrecht der Genossenschaften anerkannt worden ist, und zwar waren in 9 Fällen jährliche Zahlungen von 4 085,62 Mk. (oder im Durchschnitt 454 Mk.) und in 24 Fällen einmalige Zahlungen von 36 775,02 Mk. (oder im Durchschnitt 1532 Mk.) zu verzeichnen.

Außer den Regreßfällen kommen noch die Haftpflichtfälle im engeren

Sinne in Betracht, d. h. die Fälle, in denen verletzte Betriebsangehörige oder auch Betriebsfremde auf Grund der Haftpflichtbestimmungen Schadensersatzansprüche gegen die Unternehmer geltend gemacht haben. In dieser Hinsicht erstreckt sich das vom „Deutschen Haftpflichtschutzverbande" zusammengebrachte Material auf 9918 Betriebe mit 501 639 beschäftigten Arbeitern, von denen 2901 mit 204 852 Arbeitern der Eisen- und Stahlindustrie, 2202 mit 37 288 Arbeitern der Holzindustrie, 1586 mit 31 087 Arbeitern dem Hochbaugewerbe, 1134 mit 122 523 Arbeitern der Textilindustrie, 1023 mit 42 048 Arbeitern dem Brauereigewerbe 507 mit 25 088 Arbeitern dem Tiefbauwerke, 463 mit 33 159 Arbeitern der Metallindustrie und 102 mit 5591 Arbeitern der Binnenschifffahrt angehören. Mithin sind nur 8 Berufsgruppen in der Statistik berücksichtigt. Die Ergebnisse derselben können also nicht für die deutsche Industrie als solche maßgebend sein. Andererseits bietet die Beschränkung auf 8 Industriegruppen den Vortheil, daß in jeder Gruppe eine hinreichende große Zahl von Betrieben berücksichtigt ist, um Schlüsse für die betreffende Gruppe zu gestatten.

Nach den Angaben der Unternehmer stellt sich die Gesammtzahl der angemeldeten Haftpflichtfälle betriebsfremder Personen auf 1716 nicht tödtliche und 71 tödtlicher Unfälle in den sechs Jahren 1889 bis 1894. Auf 1000 Arbeiter ergibt dieß 3,42 nicht tödtliche und 0,14 tödtliche Unfälle. Bei den einzelnen Industriegruppen sind an Unfällen betriebsfremder Personen, sowie an berufsgenossenschaftlich nicht entschädigten Unfällen Betriebsangehöriger auf je 1000 Arbeiter angemeldet:

	Unfälle betriebsfremder Personen		Unfälle Betriebsangehöriger	
	nicht tödtliche	tödtliche	nicht tödtliche	tödtliche
im Hochbaugewerbe	17,69	0,97	40,53	0,74
in der Holzindustrie	6,06	0,05	16,57	0,19
im Tiefbaugewerbe	5,54	0,28	9,69	0,28
in der Brauereiindustrie	4,92	0,45	85,73	0,81
in der Edel- und Unedelmetall-Industrie	3,08	0,06	19,30	0,15
in der Eisen- und Stahlindustrie	1,68	0,04	39,46	0,18
in der Binnenschifffahrt	1,61	—	32,73	1,97
in der Textilindustrie	1,13	0,02	11,51	0,03

Das Hochbaugewerbe gefährdet demnach betriebsfremde Personen in besonderem Maße, und auch bei der Holzindustrie, dem Tiefbaubetriebe und der Brauerei werden fremde Personen häufiger von Unfällen betroffen als in der Eisen- und Textilindustrie, bei denen fremde Personen weniger leicht mit dem Betriebe in Berührung kommen können.

Was die entschädigten Haftpflichtfälle anbelangt, in denen verletzte Betriebsangehörige oder Betriebsfremde auf Grund der Haftpflichtbestimmungen Schadensersatzansprüche gegen die Unternehmer geltend machten, so haben im Ganzen 836 Fälle in den Jahren 1889 bis 1894 zu Entschädigungen geführt, und zwar belaufen sich die Lasten auf 107 021,90 Mk. an einmaligen Zahlungen und 9106,12 Mk. an monatlichen Renten. Der Zahl der Fälle nach überwiegen dabei die Unfälle Betriebsangehöriger, und diese haben auch den größeren Theil der Monatsrenten veranlaßt, während die Unfälle betriebsfremder Personen den Haupttheil der einmaligen Zahlungen stellen. Betriebsfremde Personen nämlich betrafen 350 Fälle mit 70 613,83 Mk. einmaligen Zahlungen und 2534,93 Mk. monatlichen Renten, während Betriebsangehörige in 486 Fällen mit 36 408,07 Mk. einmaligen und 6571,19 Mk. monatlichen Zahlungen in Frage kamen. Von der Gesammtzahl dieser entschädigten Haftpflichtfälle entfielen auf 1000 Arbeiter bei der Textilindustrie 0,65 Fälle, bei der Edel- und Unedelmetall-Industrie 0,78,

bei der Eisen- und Stahlindustrie 1,10, bei dem Tiefbaugewerbe 1,80, bei der Binnenschifffahrt 2,33, bei der Holzindustrie 3,35, bei dem Hochbaugewerbe 3,54 und bei der Brauerei 5,07 Fälle, während der Gesammtdurchschnitt 1,67 entschädigte Haftpflichtfälle für 1000 Arbeiter war. Brauerei, Hochbau, Holzindustrie, Binnenschifffahrt und Tiefbau weisen demnach verhältnißmäßig die meisten entschädigten Haftpflichtfälle auf. Die Textilindustrie zeigt die geringste Gefahr. — Klein ist die Zahl der Fälle, zu deren Erledigung es gerichtlicher Entscheidung bedurfte. Solcher Fälle gab es bei den Unfällen betriebsfremder Personen 36 und bei den entschädigten Fällen betriebsangehöriger Personen 25.

Die finanziellen Folgen der Haftpflichtfälle sind — wenigstens bezüglich der einmaligen Entschädigungen — bei der Brauerei am größten, und erst in sehr weitem Abstande folgen die übrigen Gruppen. Im Ganzen waren jedoch die Durchschnittslasten mäßig. Dieß deutet darauf hin, daß große Ereignisse in den sechs Jahren 1889 bis 1894 nicht eingetreten sind. In der That bezeichnen die Angaben der Unternehmer nur ganz vereinzelte Fälle, in denen größere Summen zu zahlen waren: so von einer Brauerei in drei Haftpflichtfällen betriebsfremder Personen zusammen 36 634 Mk. an einmaligen Entschädigungen, im Baugewerbe als höchste Leistung 4000 Mk., bei der Binnenschifffahrt 3500 u. s. w. Für 3406 gegen die Folgen der Haftpflicht versicherte Betriebe mit 256 162 Arbeitern, bei denen im Ganzen 560 belastende Haftpflichtfälle zu verzeichnen waren, berechnet der Verfasser die Gesammtlust aus denselben auf je 1000 Arbeiter in der Zeit von 1889 bis 1894, wie folgt: in der Brauerei 8231,11 Mk., im Hochbaugewerbe 4239,12 Mk., im Tiefbaugewerbe 2697,23 Mk., in der Holzindustrie 2361,90 Mk., bei der Binnenschifffahrt 2141,22 Mk., in der Metallindustrie 1166,59 Mk., in der Eisen- und Stahlindustrie 1159,67 Mk., in der Textilindustrie 635,71 Mk.

Bezüglich der Bedeutung dieser Haftpflichtlasten gegenüber den berufsgenossenschaftlichen Entschädigungen und Umlagen sei auf die erwähnte Schrift des Professors van der Borght selbst verwiesen, die das umfangreiche Material nach allen Richtungen hin sehr gründlich und wissenschaftlich untersucht und zum Schluß auch dankenswerthe Aufschlüsse über die Verbreitung sowie die Kosten der Haftpflichtversicherung gibt. Für die Frage der Reform der Unfallversicherung und nicht minder für das praktische Verhalten gegenüber der Haftpflichtgefahr ist die Arbeit sehr werthvoll, denn sie zeigt, daß die Haftpflichtgefahr für den einzelnen Unternehmer sehr groß sein kann, aber für die Gesammtheit der Unternehmer selbst bei hoher Berechnung der Haftpflichtlasten die berufsgenossenschaftlichen Umlagen nur um 3% steigern würde, während die Versicherungsprämien 1894 im Durchschnitt über 13% der Umlagen ausmachten. (R.-Anz.)

G. HIRTH's Kunstverlag in München und Leipzig.

HIRTH'S FORMENSCHATZ.

Eine Quelle der Belehrung und Anregung für Künstler und Gewerbetreibende.



„. . . . Es ist in Wirklichkeit ein Schatz für jeden Besitzer des Werkes. Das ganze Werk bietet etwa 3580 Blätter. Sie reichen geschichtlich von der alten Welt bis zum Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts. Bestimmt, eine Quelle der **Belehrung und Anregung für Künstler und Gewerbetreibende** zu sein, erfüllt das Werk seine Aufgabe in einer Weise, dass es sozusagen auf keine Frage die Antwort schuldig bleibt. Die Benützung des Werkes wird durch sorgfältige Register erleichtert. Das Werk ist international. Was der Herausgeber bei irgend einer der Kulturnationen Werthvolles findet, wird benützt. Dem Werke kann eine grössere Empfehlung auf seinen Weg nicht mitgegeben werden als der Hinweis auf seinen riesigen Umfang und seine erfreuliche Verbreitung.“

(Schwäb. Merkur, Stuttgart.)

„. . . Der werthvolle und reiche Inhalt beweist, dass der Leiter dieser in Künstler- und kunstfreundlichen Kreisen mit Recht hochgeschätzten Publikation es sich fortdauernd sorgsam angelegen sein lässt, sie nicht nur auf der früheren Höhe zu erhalten, sondern stetig zu erweitern und darin immer auf's neue der Oeffentlichkeit bisher wenig bekannte Schätze aus Gallerien und Kabinetten zu erschliessen. . . .“

(Reichsanzeiger, Berlin.)

Das Werk wird fortgesetzt, auch das bisher Erschienene kann nach und nach bezogen werden.

Neu eintretenden Abonnenten steht ein Inhaltsverzeichniss der erschienenen 19 Jahrgänge gratis zur Verfügung.

Französische Ausgabe unter dem Titel:
L'ART PRATIQUE.

Jährlich 12 Hefte à 16 Tafeln hoch 4°. — Preis per Heft Mk. 1.25
Einzelne Tafeln werden nicht abgegeben.

Zweite Auflage.

Kulturgeschichtliches Bilderbuch

aus drei Jahrhunderten, von **Georg Hirth.**

Französ. Ausgabe: **„Les grands Illustrateurs du 16., 17. et 18. siècle.“**

Vollständig in 6 Bänden (72 Lieferungen).

Folio. Preis à Lieferung Mk. 2.40, à Bd. complett brosch. Mk. 30.—, gebd. Mk. 35.—.
(Liebhaber-Ausgabe [einseitig bedruckt, in losen Blättern] à Lieferung Mk. 5.—.)

Hirth's Kulturgeschichtliches Bilderbuch umfasst im Ganzen **sechs Bände** (72 Lieferungen), darin sind gegen **360 darstellende Künstler vertreten und haben über 3500 interessante Blätter** eine technisch vollendete Wiedergabe gefunden. Die Publikation bildet eine in ihrer Art einzige Kunstsammlung — ein **Kupferstichkabinet für den Hausgebrauch.**

—— Um den Besitzern der ersten Bände der früheren Auflage **dieses Werkes das Abonnement** auf die Fortsetzung zu ermöglichen, ist die Drucklegung der **zweiten Auflage** in derselben Weise [illegible] wie die der ersten Auflage.

Jeder Band ist einzeln käuflich.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1897.	Dreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 6.

Inhalt:

Zweite Auflage.

Kulturgeschichtliches Bilderbuch

aus drei Jahrhunderten.

Herausgegeben von **Georg Hirth.**

Folio. **Preis à Lieferung Mk. 2.40, à Band compl. broch. Mk. 30.—, geb. Mk. 35.—.**
(**Liebhaber-Ausgabe** [einseitig bedruckt, in losen Blättern] **à Lieferung Mk. 5.—.**)

Monatlich erscheint eine Lieferung.

Französische Ausgabe unter dem Titel:

»Les grands Illustrateurs du 16., 17. & 18. siècles«.

Hirth's Kulturgeschichtliches Bilderbuch umfasst im Ganzen **sechs Bände** (72 Lieferungen), es sind darin gegen **360 darstellende Künstler vertreten und haben über 3500 interessante Blätter eine technisch vollendete Wiedergabe gefunden, die Publikation bildet eine in ihrer Art einzige Kunstsammlung — ein Kupferstichkabinet für den Hausgebrauch.**

Hervorragende Meister dreier Jahrhunderte und verschiedener Nationen: *Dürer, Cranach, Burgkmair, Hopfer, Schäufelein, Holbein, Beham, Aldegrever, Virgil Solis, Hogenberg, Amman, Stimmer, Bol, van Dyck, Goltzius, Kilian, Chr. de Passe, Rubens, Abr. de Bosse, Callot, Wenzel Hollar, Merian, Rembrandt, G. Terburch, Berghem, Bega, Dow, Dusart, Ewerdingen, de Hooghe, Claude Lorrain, Mignard, Adr. van Ostade, Rigaud, Ruysdael, Teniers, Wouverman, Boucher, Schmidt, Graff, Greuze, Hogarth, Lancret, Moreau, Nilson, Vanloo, Watteau, Chodowiecki, Mettenleiter etc. etc.* — liefern in überreicher Fülle den Stoff zu diesem Werk. *Porträts* berühmter und interessanter Persönlichkeiten, *Kostüm-* und *Genrebilder,* Darstellungen von *Jagden-, Kriegs-* und *Gerichtsscenen, Spielen, Tänzen* und *Bädern, Festzügen,* Schilderungen des *höfischen* und *bürgerlichen* Lebens, *Städteansichten* und *Marktbilder,* endlich moralische und politische *Allegorien, Mysterien, Curiosa* u. s. w. wechseln in der mannigfaltigsten Weise in der Publikation ab, welche an **Originalität,** sowie an **kunsthistorischem Werth von keiner ähnlichen übertroffen wird.**

☞ Um den Besitzern der ersteren Bände der früheren Auflage dieses Werkes das Abonnement auf die Fortsetzung zu ermöglichen, wird die Drucklegung der **zweiten Auflage** in derselben Weise und Ausstattung erfolgen, wie bei der ersten Auflage.

Jeder Band ist einzeln käuflich.

Peter Flötner nach seinen Handzeichnungen u. Holzschnitten

von Dr. phil. **J. Reimers,** z. Z. Direktor des Provinzialmuseums in Hannover. 16 Bogen hoch 4° mit 93 Illustrationen. — Ladenpreis broschiert 6 Mark.

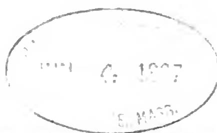
Die vorliegende Arbeit führt uns einen Nürnberger Künstler der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor, von dem bis dahin sehr wenig bekannt geworden war. Die eingehende Besprechung der Werke Flötner's, die zahlreichen Illustrationen, sowie die ausführliche Beschreibung der einzelnen Werke des Meisters, dürften diese Schrift zu einer willkommenen Gabe machen für Jeden, welcher sich mit der dekorativen Kunst des 16. Jahrhunderts beschäftigen will.

Geschichte der Wandteppichfabriken (Hautelisse-Manufacturen) des Wittelsbachischen Fürstenhauses in Bayern.

Mit einer Geschichte der Wandteppichverfertigung als Einleitung. Von **Dr. Manfred Mayer.** 18½ Bogen hoch 4°, mit 21 Tafeln in Lichtdruck. — **Ladenpreis broschirt 15 Mark.**

Kunsthistorische Wanderungen durch Bayern. Denkmale frühmittelalterlicher

Baukunst in Bayern, bayerisch Schwaben, Franken und der **Pfalz von Dr. Berthold Riehl,** Professor an der Kgl. Universität München. 17 Bogen 8° **mit 6 Abbildungen in Autotypie.** Preis broschirt M. 5.—.



Der Anspruch des Erfinders auf Patent.

Von **Robert Piloty.**

I.

Das Erfindungspatent ist ein Polizeiverbot, wodurch Jedermann mit Ausnahme des Erfinders die gewerbsmäßige Verwerthung einer bestimmten Erfindung für bestimmte Zeit untersagt wird.

Der Polizeibefehl, welchen das Erfindungspatent darstellt, gründet sich auf das Gesetz. Das Patentgesetz gestattet und regelt derartige Verbote. Seine unmittelbare Quelle jedoch hat der Rechtsschutz, der dem Erfinder vom Gesetze zugesagt ist, in dem Patente, das zu Gunsten des einzelnen Erfinders den wirksamen polizeilichen Befehl enthält.

Dadurch, daß das Patent zu Gunsten des Erfinders gegeben wird, wird die Auffassung nahe gelegt, als enthalte das Patent neben dem Verbote auch eine Erlaubniß. Hienach erschiene das Patent als ein allgemeines Verbot, von dem Einer ausgenommen ist, und diese Ausnahme vom Verbot wäre die dem Erfinder ertheilte polizeiliche Erlaubniß zur Verwerthung seiner Erfindung. Das ausschließliche Verwerthungsrecht des Erfinders würde sich dem zu Folge unmittelbar auf diese Erlaubniß gründen.

Diese Auffassung, so bestechend sie ist, läßt sich doch nicht rechtfertigen. Prüfen wir sie am Begriffe der Polizeierlaubniß. Otto Mayer[1]) sieht das Wesen derselben darin, daß ein Rechtsverbot durch Verwaltungsbefehl für den Einzelfall aufgehoben wird. Diese richtige Bestimmung des Begriffes beruht auf dem einfachen Satze, daß dem Einzelnen polizeilich nichts erlaubt werden kann, was nicht vorher allgemein verboten ist. Die polizeiliche Erlaubniß begründet demnach eine Ausnahme von einer Regel und besteht in der Wiederherstellung der natürlichen Handlungsfreiheit gegenüber einem verbietenden Rechtssatze.

Im Bereiche des Gewerbepolizeirechts befreit demgemäß die gewerbepolizeiliche Erlaubniß im Einzelfalle von einem allgemeinen Verbot bestimmter gewerblicher Handlungen. Eine solche Befreiung (Dispens) liegt z. B. in der ausnahmsweisen Aufhebung der Sonntagsruhe für einen bestimmten Betrieb. Von der gleichen Art ist auch die einem Gewerbetreibenden ertheilte Erlaubniß zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes.

Um eine derartige Aufhebung eines Verbots handelt es sich beim Patente offenbar nicht. Ein allgemeines Verbot, von welchem der Erfinder auszunehmen wäre, liegt zur Zeit der Ertheilung des Patentes nicht vor. Das Patent selbst bringt erst kraft gesetzlicher Ermächtigung das Verbot und dieses ist kein allgemeines, sondern erstreckt sich nur auf Alle mit Ausnahme des Erfinders. Der Erfinder selbst ist also von dem Verbote überhaupt nicht betroffen. Um ihm die Verwerthung seiner Erfindung zu sichern, bedarf es daher für ihn keiner Erlaubniß. Eine polizeiliche Handlung ist erst dann veranlaßt, wenn die Verwerthung einer Erfindung dem Erfinder ausschließlich gesichert werden soll. Dieß aber geschieht durch das polizeiliche Verbot.

---

[1]) Deutsches Verwaltungsrecht 1896 Bd. I S. 287 ff.

Da dieses Verbot sich auf gewerbliche Handlungen erstreckt, so bildet das Patentrecht nach seinem wesentlichen Inhalte einen Bestandtheil des jeweils geltenden Gewerbepolizeirechts.

Das Patent begründet durch den Ausschluß Anderer von der Verwerthung einer Erfindung für den Erfinder ein Privilegium und stellt daher eine Ausnahme von einer Regel des bestehenden Gewerberechts dar. Dies trifft zu, gleichviel ob das herrschende Gewerbesystem die Zunftordnung, der Konzessionszwang oder die Gewerbefreiheit ist. Besteht Zunftordnung, so genießt der Patentinhaber das Vorzugsrecht, außerhalb der Zunft ein Gewerbe betreiben zu dürfen, den Zünften aber ist die gewerbsmäßige Ausbeutung der patentirten Erfindung verboten. Wird für Zulassung zum Gewerbebetriebe regelmäßig polizeiliche Konzession verlangt, so bedeutet das Patent eine Ausnahme insofern, als es Einem das ausschließliche Recht zu bestimmten gewerblichen Handlungen verleiht. Besteht endlich Gewerbefreiheit, so ist das Patent die denkbar weitestgehende Ausschließung dieser Freiheit in Bezug auf die gewerbsmäßige Ausbeutung der patentirten Erfindung für Alle mit Ausnahme des Erfinders.

Die Ausschließung aller Anderen von der gewerblichen Verwerthung der Erfindung wird durch Ertheilung des Patentes ein Recht des Erfinders.

Hier begegnen wir einer Lehre, deren Würdigung für die weitere Untersuchung bestimmend ist, der Lehre nämlich vom geistigen Eigenthume des Erfinders.

Es wird behauptet, daß die geistige Arbeit des Erfindens selbst dem Erfinder ein Recht an dem hervorgebrachten Werke, der Erfindung, verschaffe. Man hat dieses Recht mit dem Eigenthume verglichen und geradezu als geistiges Eigenthum bezeichnet.

Hieran ist richtig, daß die Urheberschaft an Werken des Geistes eine derartige Wirkung haben kann. Ob dieß aber in einem bestimmten Staate der Fall sei, das bemißt sich nicht nach dem Umstande, ob jene Lehre daselbst wissenschaftliche Vertreter gefunden hat oder nicht, sondern nach dem dort geltenden Rechte.

Daß dem Verdienste der Urheberschaft an gewissen Werken des Geistes ein rechtlicher Schutz zukomme, ist ebenso richtig, wie es unrichtig wäre, für diesen Schutz eine andere als die allgemeine Rechtsquelle, das Gesetz, zu behaupten [1]).

Die Entstehung jener Lehre klärt uns einigermaßen über den nicht unerheblichen Einfluß auf, den sie in einer Zeit mangelnden Rechtsschutzes auf die Rechtsprechung auszuüben vermochte. Sie trat in bewußtem Gegensatze zur Maxime des Polizeistaates hervor und setzte der willkürlichen und oft in rein fiskalischem Interesse geübten Monopolverleihung im Gebiete des Erfindungsschutzes einen zunächst freilich rein theoretischen Damm, indem sie diesen Vorzug für den Erfinder in Anspruch nahm.

Die Verwandtschaft des durch Patent begründeten Privilegs mit dem Monopol des Polizeistaates ist nicht zu verkennen. Das Patentrecht ist aus dem Monopolrechte hervorgegangen. Es ist das Monopolrecht des konstitutionellen Staatsrechtes. Die unmittelbare rechtliche Grundlage des Erfinderrechts ist nach wie vor der Polizeibefehl, nur daß für dessen Ertheilung und Verweige-

[1]) Wie wäre es sonst zu erklären, daß z. B. nach deutschem Rechte für ärztliche Kuren, sofern sie nicht im Drucke beschrieben sind, dem geistigen Urheber, der sie anwendet, kein Schutz gegeben wird, während die Beschreibung derselben für den Darsteller, der selbst nicht ihr geistiger Urheber ist, geschützt ist?

rung, für seine Modalitäten und Wirkungen nicht mehr ausschließlich das polizeiliche Ermessen, sondern in mehr oder minder weitem Umfange die Rechtsnorm bestimmend geworden ist.

Daß auf diese Rechtsentwickelung die Theorie vom geistigen Eigenthume von erheblichem Einflusse gewesen ist, bedarf keines Nachweises. Ebenso gewiß aber ist es auch, daß die Bedeutung dieser Theorie nunmehr eine verschwindende ist.

Von hohem geschichtlichen Interesse ist in dieser Beziehung die englische Parlamentsakte von 1623, in welcher gleichzeitig die Ertheilung von Monopolen verboten, die Ertheilung von zeitlichen Patenten an Erfinder aber gestattet wurde. Dieses Gesetz bildete für England die erste rechtliche Grundlage eines Erfindungsschutzes. Ob dasselbe schon dem Geiste jener Lehre entstammte, ist nach Ort und Zeit seiner Entstehung zu bezweifeln. Das Gesetz bringt vielmehr den entgegengesetzten Gedanken zum Ausdrucke, wonach der Erfinder nicht durch die Thatsache der Erfindung, sondern erst durch das Patent ein Ausschließungsrecht erlangt. Die englische Gesetzgebung ist auch später niemals von dieser Grundlage abgewichen.

In Frankreich ist der Theorie vom geistigen Eigenthume in der Gesetzgebung in viel weiter gehendem Maße ein allerdings, wie später gezeigt werden wird, sehr widerspruchsvoller Ausdruck verliehen worden. In dem französischen Patentgesetze von 1791 ist der Satz vom Ausschließungsrechte des Erfinders geradezu zum Rechtssatze erhoben worden. Und in vielen Ländern hat man das französische Muster ohne weitere Ueberlegung nachgeahmt.

Das geltende deutsche Patentgesetz verdient diesen Vorwurf nicht.

Im Deutschen Reiche sind Gesetzgebung und Aufsicht in Patentsachen gemäß Art. 4 Ziff. 5 der Reichsverfassung mit dem Gewerbewesen (Art. 4 Ziff. 1) zusammen als Reichssache erklärt. Die Regelung des Patentrechtes ist durch Reichsgesetz vom 15. Mai 1877 erfolgt. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes traten alle Landespatentgesetze der deutschen Staaten außer Wirksamkeit. Das Reichsgesetz von 1877 hat durch Gesetz vom 7. April 1891 eine neue Fassung erhalten, doch sind die Grundlagen des Patentrechtes hiedurch nicht berührt worden.

Nach dem deutschen Gesetze entsteht das Recht zur ausschließlichen, gewerblichen Verwerthung eines Erfindungsgedankens nicht durch die Arbeit des Erfinders und nicht durch die Thatsache der Erfindung, sondern durch die Verleihung des Patents.[1])

Das Patent hat nach § 4 des Gesetzes „die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.“

Wer kein Patent hat, dem fehlen also nach deutschem Rechte alle diese Befugnisse, auf die allein es ankommt und die in ihrer Gesammtheit das ausschließliche, gewerbliche Benützungsrecht ausmachen.

Solcher Anordnung des Gesetzes gegenüber läßt sich die Behauptung nicht aufrecht halten, daß das bezeichnete Recht aus der Erfindung selbst entspringe.

Kohler's Forschungen aus dem Patentrechte, durch welche der Verfasser sich das Verdienst einer geistvollen Feststellung des Erfindungsbegriffes erworben hat, scheitern an der Vergeblichkeit solcher Bemühung.

Die Lehre vom geistigen Eigenthume hat heute wenigstens für das deutsche Patentrecht keinen schöpferischen Werth mehr. Sie kann für künftige Gesetzgeber

[1]) So richtig Gg. Meyer, deutsches Verwaltungsrecht 2. Aufl. I S. 446.

die nicht zu unterschätzende Bedeutung haben, daß sie dieselben darauf hinweist, wem das Patent und der Anspruch auf Patent nach Billigkeit gebühre; sie ist aber nicht im Stand auszusagen, wem das Patent nach geltendem Recht zu geben ist.

An der Bildungsfähigkeit des Patentrechtes, welche Kohler (S. V) behauptet, ist nicht zu zweifeln. Allein wenn Kohler (S. 86) die oben wiedergegebene Bestimmung des § 4 über die Wirkung des Patentes so erklärt, „daß der Rechtsgrund des Erfinderrechts in der Erfindung liegt und daß die hinzutretende Anmeldung und Patentirung sich lediglich als Rechtspolizeiakte darstellen, welche das embryonale Recht zur Entwicklung bringen," so ist diese Konstruktion unrichtig, weil sie das Wesen des polizeilichen Verbotes verkennt.[1])

Ein Vergleich zwischen dem vor der Anmeldung vorhandenen Erfinderrechte und einem Embryo, zwischen Erfindung und Zeugung, zwischen Anmeldung und Geburt, würde passen, wenn vor der Anmeldung etwas dem ausschließlichen Verwerthungsrechte Aehnliches vorhanden wäre. Dem ist aber nicht so.

Ein Recht freilich, und zwar kein bloß embryonales Recht, keine „bloße spes" sondern ein wirkliches Recht ist, wie wir später sehen werden, nach deutschem Rechte als unmittelbare Folge der Erfindung für den Erfinder vorhanden.

Wie jedes polizeiliche Verbot geht auch das Patent von einer staatlichen Polizeibehörde aus. Patentbehörde kann an sich sowohl eine allgemeine Verwaltungsbehörde als auch eine besondere Stelle sein. Im Staatenbunde kann eine gemeinsame Patentbehörde zur einheitlichen Handhabung der Patentpolizei eingesetzt werden. Im Deutschen Reiche ist zwar nach der Reichsverfassung die Patentpolizei dem Reiche nicht übertragen worden. Durch das Patentgesetz aber ist das geschehen. Die Handhabung der Patentpolizei obliegt hienach dem Patentamte, einer dem Reichsamte des Innern dienstlich untergeordneten besonderen Verwaltungsbehörde.

Wir wenden uns den Rechtsregeln zu, welche die Patentbehörde bei Ertheilung und Verweigerung des Patentes zu berücksichtigen hat.

Von grundlegender Bedeutung ist allein die Frage, ob die Patentbehörde in der Ertheilung und Verweigerung des Patentes frei oder gebunden ist. Völlige Freiheit ist undenkbar. Die Entschließung der Behörde ist stets durch die Rücksicht auf das öffentliche Interesse bestimmt. Allein innerhalb dieser allgemeinen Schranke lassen sich verschiedene Arten und Grade der Gebundenheit für das behördliche Ermessen denken.

Das Gesetz, welches allein diese engeren Schranken zu ziehen hat, kann dem Ermessen der Behörde den größten Spielraum lassen. Es kann sich damit begnügen, für einzelne Arten von Erfindungen die Ertheilung des Patentes mit Rücksicht auf öffentliche Interessen, wie Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit zu untersagen, oder die Ertheilung des Patentes mit Auflagen, wie Gebühren, Licenzzwang, oder mit Beschränkungen anderer Art wie Bedingungen, bestimmte Dauer u. A. zu belegen.

Das Gesetz kann aber auch die freie Bewegung der Behörde beliebig und sogar soweit einschränken, daß die Behörde wie ein Automat funktionirt, nur

[1]) Auch Klostermann glaubt ein Recht des Erfinders, welches auf der geistigen Hervorbringung der Erfindung beruht, zu sehen. Klostermann, Die Patentgesetzgebung aller Länder. Berlin 1876 S. 73 und: Das Patentgesetz für das deutsche Reich vom 25. Mai 1877. Berlin 1877 S. 135.

dazu berufen, die Uebereinstimmung des Gesuchs mit den gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen und darnach Patente zu ertheilen oder zu verweigern. In diesem Geiste sind die meisten neueren Patentgesetze aller Staaten verfaßt.

Aus dem Wesen des Patentes als eines Polizeiverbotes ergibt sich die Regel, daß Beschränkungen für das Ermessen der Behörde nicht zu vermuthen sind. Die Patentbehörde ist überall nur soweit gebunden, als ihr die gesetzlichen Normen Schranken ziehen.

Es gehört zum Wesen des Polizeiverbotes, daß das erlassene Verbot zurückgenommen werden kann. Auch das Maß der freien Bestimmung über die Zurücknahme richtet sich nach dem Gesetze. Eine Erlaubniß, die gegen die Vorschriften des Gesetzes ertheilt wurde, muß zurückgenommen werden, auch wenn dieß im Gesetze nicht angeordnet ist.[1]) In den Rechten, die durch fehlerhafte Ertheilung begründet wurden, ist kein Grund gegen die Pflicht der Zurücknahme zu finden. Das Gesetz kann die Zurücknahme einschränken. Die Aufzählung von Gründen der Zurücknahme ist nicht nothwendig eine ausschließende. Dieß Alles gilt für Patente wie für jedes andere polizeiliche Verbot.

Die wichtigsten Einschränkungen, welche das Gesetz für Patente bestimmen kann, beziehen sich auf Eigenschaften der Erfindung (Patentirbarkeit) und auf Voraussetzungen, welche die Person des Patentempfängers betreffen (Originalität[2]).

Für die objektiven Eigenschaften der patentirbaren Erfindung bildet im Allgemeinen der Begriff der Erfindung die einzige Schranke. Ein Schutz, der für andere Leistungen und Verdienste als für Erfindungen gewährt wird, ist zwar sehr gut denkbar. Es können z. B. für Einführung neuer Industrieen Monopole gewährt werden (sog. Einführungspatente). Dieß ist aber kein Erfindungsschutz.

Im einzelnen kann das Gesetz für den rechtlichen Begriff der Erfindung Merkmale aufstellen. Die Patentgesetze aller Länder zeigen darin eine ziemliche Uebereinstimmung. Im deutschen Patentgesetze (§ 1 Abs. I) ist wie fast überall Neuheit und gewerbliche Verwerthbarkeit des Erfindungsgedankens zur Patentirbarkeit verlangt. Einzelne Gesetze stellen noch weitere Erforderniße auf. Neuheit und gewerbliche Verwerthbarkeit können näher bestimmt sein. Im deutschen Gesetze (§ 2) ist der Begriff der Neuheit zwar nicht bestimmt, es sind aber gewisse Merkmale mangelnder Neuheit aufgezählt.

Dergleichen gesetzliche Merkmale des Begriffs Erfindung beschränken die Freiheit des Ermessens der Patentbehörde in dem Sinne, daß Patente für Erfindungen oder andere Gedanken, bei denen die gesetzlichen Merkmale nicht zusammentreffen, nicht ertheilt werden dürfen.

Das Gesetz kann auch noch weiter gehen und solchen Erfindungen, welche die gesetzlichen Merkmale aufweisen, aus bestimmten Gründen die Patentirbarkeit absprechen. Auch hierin stimmen die meisten Patentgesetze unter einander über-

[1]) Das Gesetz von 1877 bestimmte nichts über die Zurücknahme von Patenten, welche für bereits patentirte Erfindungen ertheilt waren. Die Zurücknahme war gleichwohl durch das Gesetz geboten. Unrichtig P.-Bl. 1879 S. 649, 656, 1881 S. 107, 213. Durch die Novelle von 1891 ist die wiederholte Patentirung derselben Erfindung als Nichtigkeitsgrund erklärt. Nun ist die Zurücknahme von Amtswegen nicht mehr möglich, sondern nur mehr Vernichtung auf Antrag.

[2]) Man hat unter Originalität zweierlei zu verstehen, nämlich die objektive Eigenschaft der Neuheit und die subjektive Eigenschaft des Erfinders. Nur in dem letzteren Sinne ist hier von Originalität die Rede.

ein. Das deutsche Patentgesetz (§ 1 Abs. II) verbietet, wie die Mehrzahl der ausländischen Patentgesetze, die Patentirung 1) für Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde und 2) für Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen. Einzelne fremde Gesetze schließen auch noch andere Erfindungen aus. Für alle dergleichen Ausnahmen gilt ebenfalls der Grundsatz, daß die Patentbehörde dafür kein Patent ertheilen darf.

Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen, objektiven Merkmale der patentirbaren Erfindungen spricht man vielfach von einem Rechtsschutze für Erfindungen. Es ist sogar behauptet worden, das deutsche Patentgesetz biete nur den Erfindungen, nicht den Erfindern Schutz. Dergleichen Urtheile sind ohne rechtliche Bedeutung. Das Patent hat die Ertheilung eines Privilegs zum Gegenstande. Das Privileg besteht in dem Recht zur ausschließlichen Verwerthung einer Erfindung. Der Privilegirte ist aber stets eine Person. Ein Privileg läßt sich nicht einer Sache oder einem Gedanken, sondern nur einer bestimmten Person geben.

Hinsichtlich der Person des Patentempfängers kann das Gesetz der Patentbehörde ebenfalls mehr oder minder enge Schranken ziehen. Das Gesetz kann bestimmen, daß die Patentbehörde die Vergünstigung des Patentes beliebig weiten Kreisen von Bewerbern zuwenden darf. Kein allgemeines Hinderniß besteht, für ein und dieselbe Erfindung beliebig viele Patente an die verschiedensten Personen zu geben. Nichts, wenn nicht das Gesetz, hindert alsdann die Behörde, Patente nach Ermessen als Belohnung für irgendwelche Verdienste oder nach sonstigen Erwägungen zu vertheilen.

Das deutsche Gesetz und mit ihm die meisten fremden Gesetze gestatten für eine einzelne Erfindung nur die Ertheilung eines einzigen Patentes. Das Patent braucht nicht immer einer einzigen Person gegeben zu werden. Es können beliebig viele Personen Empfänger und Inhaber dieses einen Rechtes sein. Einige fremde Gesetze beschränken die Zahl der Empfänger absolut, das deutsche Gesetz thut dieß nicht. Aber eine Mehrzahl von Patenten für ein und dieselbe Erfindung zu geben, ist nicht gestattet.

Liegen die Voraussetzungen für die Patentertheilung bei mehreren Personen zugleich vor, so kann, falls die mehreren Bewerber sich nicht um ein gemeinsames Patent bewerben, nur einem von ihnen das Patent gegeben werden. Die Priorität der Anmeldung entscheidet darüber, wer das Patent zu erhalten hat.[1])

Eine patentirte Erfindung ist weiterer Patentirung nicht fähig.[2]) Dieser Grundsatz wirkt auch über die Dauer der Giltigkeit des ersten Patentes hinaus; es müßte denn sein, daß nach längerer Zeit der einstmals patentirte Erfindungsgedanke außer Gebrauch und in Vergessenheit gerathen wäre.

Der Kreis der Patentempfänger ist dadurch ein geschlossener.

---

[1]) Dieß entspricht vom Standpunkte des zu gebenden Gesetzes m. E. keineswegs immer der Billigkeit. Vom Zeitpunkte der amtlichen Veröffentlichung einer Anmeldung an werden freilich spätere Anmeldungen billig nicht mehr berücksichtigt werden können. Bis dahin aber würde es wohl angehen, gleichzeitige und von einander unabhängige, inhaltlich übereinstimmende Erfindungen mehrfach zu patentiren.

[2]) Besondere Verhältnisse, welche mit dem Gesagten nicht in Widerspruch sich befinden, treten bei Zusatzpatenten ein.

Eine weitere Einschränkung erfährt dieser Kreis dadurch, daß nach deutschem wie nach fremdem Rechte Niemand ein Patent erhalten kann, der nicht darum nachsucht. Dieß ergibt sich schon aus dem Wesen des durch Patent zu begründenden Privilegs. Die Polizei hat keine Veranlassung, von sich aus Rechtsverbote zu Gunsten Einzelner zu erlassen. Das deutsche Patentgesetz läßt kein Patent zu, um welches nicht durch Anmeldung eine Bewerbung stattfindet (§§ 3 Abs. I, 4). Das öffentliche Interesse mag es noch so sehr als dringend erscheinen lassen, daß irgend eine bestimmte Person das Patent erhalte; wenn diese Person sich nicht um das Patent bewirbt, so kann sie es nicht bekommen. Auch der Staat und das Reich sind davon nicht ausgenommen (§§ 3, 4, 23 Abs. V). Liegt es im öffentlichen Interesse, daß das Patent dem Inhaber entzogen werde, so kann dieß unter bestimmten Voraussetzungen geschehen (§ 11 Ziff. 2). Aber auch in diesem Falle kann das zurückgezogene Patent nicht einem Beliebigen ertheilt werden. Derjenige, dem es ertheilt werden soll, hat sich vielmehr darum zu bewerben.[1])

Innerhalb des so bestimmten Kreises von Personen ist es nun offenbar Sache des positiven Rechtes, die Voraussetzungen näher zu bezeichnen, die in der Person des Bewerbers gegeben sein müssen.

Zwei Wege sind möglich. Sie führen zum gleichen Ziele, dazu nämlich, daß der Patentbehörde eine bestimmte Person oder mehrere bestimmte Personen als die rechtlich allein in Betracht kommenden sich darstellen.

Das Gesetz kann nämlich entweder sich darauf beschränken, der Patentbehörde es zur Amtspflicht zu machen, daß sie Patente nur an näher gekennzeichnete Personen ertheile, oder es kann diesen Personen den Anspruch auf Ertheilung der Patente geben.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Methoden ist nicht schwer festzustellen. Schwieriger ist manchmal der Nachweis, welche von beiden diejenige eines bestimmten Gesetzes sei. Versuchen wir zunächst das Erstere.

In beiden Fällen ist die Behörde gleichmäßig verpflichtet, das Patent derjenigen Person zu geben, welche die gesetzlichen Voraussetzungen der Ertheilung erfüllt, und dasselbe allen denjenigen Personen zu verweigern, welche dieß nicht oder nicht vollständig thun.

Jedoch hat das Gesetz einen Anspruch auf Ertheilung dann nicht gegeben, wenn die Versagung aus Gründen erfolgen darf, die zu beseitigen, nicht in der Macht des Bewerbers liegen. Dieß kann in zweierlei Weise vorkommen. Es kann der Behörde selbst ein bestimmter Spielraum des freien Ermessens vorbehalten sein. Sind die Gründe, aus denen versagt werden darf, im Gesetze zum Theil, aber nicht ausschließend angegeben, so muß die Behörde aus den gesetzlichen Gründen das Patent verweigern, aber sie muß dasselbe noch nicht ertheilen, wenn keiner dieser Gründe vorliegt. Die Versagung ist nur Amtspflicht. Die Ertheilung ist nur dann Amtspflicht, wenn außer den gesetzlich geregelten Gründen auch sonst kein Grund zur Verweigerung vorliegt. Ein Anspruch auf Patent aber besteht nicht.

Ebenso verhält es sich, wenn durch Gesetz dem Herrscher vorbehalten ist, im Wege des Dienstbefehls die Ertheilung des Patents in jedem Einzelfalle zu verhindern.

---

[1]) Für Inhalt und Ausstattung des Gesuchs, für die Legitimation des Gesuchstellers, für die vorläufigen und endgiltigen Wirkungen des Gesuchs und für die amtliche Behandlung desselben sind die mannigfachsten Vorschriften denkbar.

Ein Anspruch ist dagegen dem Einzelnen gegeben, wenn das Gesetz die Ertheilung anordnet, die Versagungsgründe ausschließend aufführt und keinen Vorbehalt für behördliches Ermessen oder Dispens des Herrschers enthält.

Dem Wesen der Sache entspricht es, dem Einzelnen im ersten Falle, den Beschwerdeweg, im zweiten Falle den Rechtsweg zu eröffnen.

Für die Beantwortung der Frage, ob ein Anspruch vorliegt, ist die Art und Weise, wie der Weg der Anfechtung geregelt ist, nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Es kann sein, daß ein Anspruch besteht und ein Rechtsweg für seine Verfolgung fehlt. Ebenso kann es an einem Beschwerdewege mangeln, wo kein Anspruch besteht.

Auch die ausdrückliche Bezeichnung des Anspruchs als eines persönlichen Rechtes ist nicht das Entscheidende. Das Gesetz kann einen Anspruch auf Patent geben, ohne dieß ausdrücklich zu sagen; es kann auch umgekehrt von einem in Wirklichkeit nicht vorhandenen Anspruche handeln.

Wenn das Gesetz einen Anspruch auf Patent gibt, so erhalten dadurch die gesetzlichen Voraussetzungen der Patentirbarkeit der Erfindung die besondere Bedeutung, daß sie sich in objektive Voraussetzungen des Anspruchs verwandeln.

Das Gesuch, an welches die Ertheilung des Patentes stets gebunden bleibt, ist alsdann nur mehr die Form, in welcher der Anspruch erhoben wird.

Wer nach den Gesetzen, welche einen Anspruch begründen, der Berechtigte sei, läßt sich nicht allgemein sagen. Es entscheiden die Vorschriften des Gesetzes.

Das deutsche Patentgesetz gibt einen Anspruch auf Ertheilung des Patentes. Es läßt denselben aus der Erfindung entstehen und gibt ihn dem Erfinder.

Sehen wir zu, worin nach dem deutschen Patentgesetze dieser Anspruch des Erfinders begründet ist.

II.

Die beiden Bestimmungen des Gesetzes, die in erster Linie in Betracht kommen, sind die folgenden.

§ 1 Abs. I des P.-G.'s ordnet an:

„Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.“

§ 3 Abs. I Satz 1 bestimmt weiter:

„Auf die Ertheilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.“

Aus diesen beiden Rechtssätzen, in denen der wesentliche Inhalt des deutschen Patentrechts zusammengefaßt ist, ergeben sich folgende einzelne Sätze.

Ertheilung und Verweigerung von Patenten ist nicht Sache administrativen Ermessens der Patentbehörde, sondern Patente müssen ertheilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bei dem Bewerber erfüllt sind. Patente müssen versagt werden, wenn diese Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind. Ueber diese Sätze kann ein Zweifel kaum sich erheben.

Aus jenen Bestimmungen geht ferner hervor, daß auf die Ertheilung des Patents ein rechtlicher Anspruch besteht. Der Anspruch ist nicht dadurch gegeben, daß in § 3 Abs. I Satz 1 von einem Anspruche die Rede ist, sondern dadurch, daß die Patentertheilung aus anderen als den gesetzlichen Gründen nicht versagt werden darf.

Die Ertheilung ist auch an die Erhebung des Anspruchs gebunden. Die Patentbehörde hat also das Patent zu ertheilen, sobald ein materiell begründeter Anspruch formell richtig erhoben ist. Für Erfindungen, hinsichtlich

deren ein Anspruch nicht vorhanden ist oder nicht erhoben wird, darf kein Patent gegeben werden. An andre als die Berechtigten dürfen Patente auch dann nicht ertheilt werden, wenn die Berechtigten die Erhebung des Anspruchs unterlassen.

Eine Erfindung kann der Gegenstand mehrerer Ansprüche sein. Der oben entwickelte Grundsatz, wonach für eine Erfindung nur Ein Patent ertheilt werden darf, äußert auf eine Mehrzahl von konkurrirenden Ansprüchen folgende Wirkungen. Liegen die Voraussetzungen der Patentertheilung hinsichtlich einer Erfindung für mehrere Personen vor, so können sich dieselben zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Ansprüche verbinden. Der Patentbehörde gegenüber geschieht dieß durch gemeinsame Erhebung (Anmeldung) der Ansprüche. In dieser Weise können sich nicht nur mehrere gemeinsame Erfinder, sondern auch mehrere selbständige Erfinder verbinden. Der Patentbehörde gegenüber liegt dann nur Ein Anspruch vor und sie hat nur Ein Patent zu ertheilen.

Mehrere Ansprüche selbständiger Erfinder können aber auch selbständig neben einander bestehen bleiben und getrennt verfolgt werden. In diesem Falle entscheidet die Priorität der Geltendmachung über die Ertheilung des Patents. Wer von mehreren Erfindern einer und derselben Erfindung dieselbe zuerst nach Maßgabe des Gesetzes angemeldet hat, dessen Anmeldung ist zunächst allein zu berücksichtigen. Es ist dabei vorausgesetzt, daß der zuerst angemeldete Anspruch materiell begründet und formell richtig erhoben ist. Mangelt es an einer dieser Voraussetzungen, so fällt mit dem Anspruche selbst auch der Vorzug der Priorität.

Der konkurrirende Anspruch des späteren Anmelders geht durch die Priorität des früher angemeldeten Anspruchs nicht sofort unter. Er ruht zunächst, solange der früher angemeldete Anspruch besteht und geltend gemacht wird. Wird derselbe zurückgezogen oder erlischt er aus einem anderen Grunde, so lebt der Anspruch des späteren Anmelders von selbst wieder auf.

Auch diese Sätze dürften zu Zweifeln kaum Veranlassung geben.

Der eben entwickelte Grundsatz der Priorität hat durch das Wörtchen „zuerst“ in dem oben mitgetheilten § 3 Abs. I Satz 1 einen freilich knappen, doch ausreichend deutlichen Ausdruck gefunden. Das Patentgesetz von 1877 hatte sich mit jenem Satze über die Priorität begnügt. Die Novelle von 1891 fügte demselben folgenden Zusatz bei:

„Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist.“

Ein neuer Gedanke ist durch diesen Zusatz nicht hinzugekommen. Im Gegentheil. Dem Wortlaute nach enthält derselbe sogar eine offenbar nicht beabsichtigte Einschränkung; denn er spricht nur von der Aussichtslosigkeit einer Anmeldung, die nach der Patentirung des früheren Anspruchs erfolgt. Die gleiche Aussichtslosigkeit besteht aber auch für solche Ansprüche auf Patentirung, deren Anmeldung vor der Patentirung früher angemeldeter Ansprüche hinsichtlich derselben Erfindung geschieht. Daß dieß auch nach der Novelle von 1891 gelte, ergibt sich aus dem Fortbestande des § 3 Abs. I Satz 1.

Ist der Inhalt der später angemeldeten Erfindung mit der früher angemeldeten nur theilweise übereinstimmend, so ist dem späteren Anmelder für den nicht übereinstimmenden Theil der Erfindung ein Patent zu geben, sofern für diesen Theil die Voraussetzungen der Patentirbarkeit vorliegen. Auch dieß

gilt nicht nur für Ansprüche, die nach der Patentirung früher angemeldeter Ansprüche erhoben werden, sondern auch für solche Ansprüche, deren Erhebung vor der Patentirung früher angemeldeter Ansprüche erfolgt ist.

Den Anspruch auf Patent hat nur der Erfinder einer patentfähigen Erfindung.

Dieser Satz des geltenden Rechtes bedarf gegenüber einer in Theorie und Praxis verbreiteten abweichenden Auffassung eingehender Rechtfertigung.

Das Reichsgericht führt in der Begründung eines Urtheils vom 25. April 1882, u. a. Folgendes aus.

„Der Erfinder als solcher hat keine weiteren Befugnisse, als in dieser Eigenschaft anerkannt und geschützt zu werden" (S. 58).

„Dort (d. h. nach § 3 des P.-G.'s) ist es gleichgültig, ob der Patentsucher in der That der Erfinder ist; dem letzteren wird nur unter gewissen Voraussetzungen ein Einspruchsrecht gegeben" (S. 60).

In jenem ersten Satze springt sofort ein Widerspruch in die Augen. Wenn der Erfinder „als solcher" d. i. durch die Erfindung die Befugniß hat, in dieser Eigenschaft anerkannt und geschützt zu werden, so kann dieß nur um eines Rechtes willen der Fall sein, das aus der Erfindung selbst ihm entstanden ist. Eine Eigenschaft, mit der kein Recht verbunden ist, bedarf weder der Anerkennung und des Rechtsschutzes, noch ist sie derselben fähig. Um etwaiger künftiger oder bloß embryonaler, eine bestimmte Eigenschaft des Berechtigten voraussetzender Rechte willen wird eine solche Eigenschaft nicht anerkannt und geschützt. Die Eigenschaften des Gewerbetreibenden, des Arztes, des Künstlers oder des Lustspieldichters sind zweifellos Eigenschaften, welche in derselben Weise wie die Eigenschaft des Erfinders eine von mehreren Voraussetzungen für etwaige künftige Rechte und Pflichten bilden, und doch sind sie der rechtlichen Anerkennung und des rechtlichen Schutzes ohne Weiteres nicht fähig. Offenbar sind hinter solcher Anschauungsweise Spuren der Lehre vom geistigen Eigenthume des Erfinders zu vermuthen. Daß dieses Eigenthum ein rein geistiges und kein rechtliches sei, anerkennt das Reichsgericht, indem es (S. 58) ausführt: „Zum ausschließlichen Gebrauche der Erfindung gelangt er (der Erfinder) erst durch das ihm von Seiten der Staatsgewalt verliehene Privileg." Was anders als der Anspruch auf Verleihung dieses Privilegs kann für den Erfinder vor dieser Verleihung geschützt sein? Dort, bei der Verleihung, sagt das Reichsgericht „ist es gleichgültig, ob der Patentsucher in der That der Erfinder ist." Für die Wirksamkeit des Patentes mag man diese Gleichgültigkeit in gewissem Maße zugeben, für die Verleihung desselben ist sie nicht gerechtfertigt.

Prüfen wir das Gesetz selbst.

Der Wortlaut des § 3 Abs. I ist so sehr auf den Fall der Konkurrenz mehrerer Ansprüche aus ein und derselben Erfindung zugeschnitten, daß dadurch der allgemeine Sinn, welcher in dieser Bestimmung außerdem noch enthalten ist, in bedenklicher Weise beeinflußt wird.

Vergleicht man die beiden ersten Sätze dieses Paragraphen, so ergibt sich deutlich, daß im ersten Satze der Gedanke des zweiten schon vorausgenommen ist. Was im zweiten, erst durch die Novelle beigefügten Satze steht, brauchte gar nicht ausdrücklich gesagt zu sein, denn es steht schon und dazu vollständiger im ersten Satze.

---

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. 7. Bd. S. 52 ff.

Aber der Gedanke des zweiten Satzes ist nicht der einzige und nicht der wichtigste Inhalt dieses ersten Satzes. Vielmehr sind in demselben noch zwei andere Regeln ausgesprochen und es sind zwei weitere Regeln, welche einen Ausdruck verlangen, hier verschwiegen.

In § 3 Abs. I ist ausdrücklich gesagt, daß auf Ertheilung des Patentes ein Anspruch besteht. Es ist hier ferner gesagt, daß dieser Anspruch durch Anmeldung geltend zu machen ist. Es ist verschwiegen, daß dieser Anspruch dem Erfinder zusteht und daß als Erfinder bis zum Beweise des Gegentheils der Anmelder gelte.

Der erste Satz des § 3 Abs. I, welcher lautet: „Auf die Ertheilung des Patents hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat," hat keinen anderen Sinn, als wenn er lautete: „Auf die Ertheilung des Patentes hat der Erfinder Anspruch. Dieser Anspruch wird durch Anmeldung erhoben. Als Erfinder einer angemeldeten Erfindung gilt bis zum Beweise des Gegentheils der Anmelder. Unter mehreren Anmeldungen gleichinhaltlicher Ansprüche hat die erste den Vorzug."

Es mag überraschen, daß dem Gesetzgeber eine so durchaus unpassende Wahl des Ausdrucks für einen so einfachen und so leicht richtig zu fassenden Gedanken untergelaufen sein sollte. Wir prüfen zunächst nicht die Motive, welche von der richtigen Fassung abgehalten haben mögen, sondern versuchen vorerst, den wahren Sinn des § 3 Abs. I auf wissenschaftlichem Wege zu ermitteln.

Der Wortlaut dieser Bestimmung scheint bei der ersten Betrachtung zu ergeben, als habe das Gesetz den Grund des Anspruchs auf Patent nicht verschwiegen, sondern deutlich genannt. Nicht die Erfindung, sondern die Anmeldung scheint demnach der Grund des Anspruchs, nicht der Erfinder, sondern der Anmelder scheint der Berechtigte zu sein. Wir können jedoch diesen Wortsinn als den Sinn des Gesetzes nur hinnehmen, wenn dieser Sinn ein vernünftiger ist. Daß dem nicht so ist, zeigt folgende Erwägung.

Es ist, wie oben nachgewiesen, denkbar, daß ein Patentgesetz dem Erfinder keinen Anspruch auf Patent gibt. Der Erfinder kann sogar unter Umständen ohne Anspruch besser geschützt sein als mit Anspruch. Aber es ist undenkbar, daß die Anmeldung einen materiellen Anspruch erzeuge. Die Anmeldung ist unter allen Umständen nur die Erfüllung einer Formalität, verbunden mit einer Willenskundgebung. Ist nach dem deutschen Patentgesetze ein materieller Anspruch auf Patent gegeben, so besteht die in der Anmeldung enthaltene Willensäußerung in der Erhebung dieses Anspruchs. Besteht ein solcher Anspruch nicht, so hat die Anmeldung nur die Bedeutung eines G e s u c h s. Daß ein Gesuch die Wirkung haben könne, einen materiellen Anspruch zu erzeugen, ist nicht wohl denkbar. Man müßte sich denn zu einem Gedankengang etwa folgender Art bekennen:

Bis zur Anmeldung habe der Erfinder nur die mit Allen getheilte Befugniß zur Einreichung des Gesuchs. Mit der Einreichung der Anmeldeschrift aber verwandele sich dieses Gesuch von selbst in einen Anspruch. Dieser zauberhafte Vorgang hätte für den Erfinder und seine Konkurrenten den Vortheil der Bequemlichkeit, indem dieser Anspruch, kaum entstanden, auch schon als erhoben gälte. Diese ganze Verwandlung würde sich im Sekretariat des Patentamtes von selbst vollziehen.

Der materielle Anspruch auf Patent ist aber schon vor der Anmeldung da. Das Gesetz hat ihn, gleichgültig ob mit Wissen oder ohne Wissen des

Verfassers des Entwurfes, dadurch geschaffen, daß es die Versagungsgründe ausschließend aufführte. Was durch die Anmeldung weiter bewirkt wird, ist nur das Hinzukommen eines formellen Anspruchs auf den Ausspruch der Patentbehörde. Dieser formelle Anspruch, der dem prozessualen Anspruche aus der erhobenen Klage analog ist, kann nicht gedacht werden, ohne daß vorher ein materieller Anspruch vorhanden wäre. Es ist denkbar, daß dieser formelle Anspruch einen anderen Inhaber hat als der materielle, es ist aber undenkbar, daß jener entstünde, ohne daß dieser vorhanden wäre.

Der materielle Anspruch, über welchen das Gesetz nichts aussagt, kann nur aus einer zur Begründung von Rechten geeigneten Thatsache entstehen. Das Gesetz verschweigt übrigens nur die Entstehung und das Vorhandensein des Anspruchs, nicht die rechterzeugende Thatsache.

In § 1 ist diese Thatsache genannt. Es ist die Erfindung. Es bedarf nur des guten Willens, um nun auch den Inhaber des Anspruchs zu erkennen.

Daß dieser der Erfinder sei, geht mit voller Klarheit aus dem Gesetze selbst hervor. Freilich ist auffallend, daß er im ganzen Gesetze nicht bei seinem Namen genannt ist. Welche Rücksichten dieß verschuldet haben mögen, davon soll später gehandelt werden. Das Gesetz beschreibt den Erfinder immerhin deutlich genug.

Der § 3 Abs. II bestimmt:

„Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patentes findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist."

Der § 10 Abs. I ordnet an:

„Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt:

1. . . .

2. . . .

3. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war."

Dazu bestimmt noch § 28 Abs. II:

„Im Falle des § 10 Nr. 3 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt."

Der Sinn dieser Vorschriften ist klar. Ihre Bedeutung für unsere Frage soll nun gewürdigt werden. Wir sehen davon ab, daß in diesen Vorschriften die zu erwartende Nennung des Erfinders unterblieben ist. Der Unbefangene wird nicht zweifeln, daß der Berechtigte zu den beiden in § 3 Abs. II und § 28 Abs. II mit § 10 Ziff. 3 gebotenen Rechtsmitteln des Einspruchs und der Nichtigkeitsklage der Erfinder ist.

Für diese beiden Rechtsmittel gilt nun dasselbe wie für den aus der Anmeldung entspringenden Anspruch. Sie sind formale Rechte, die keinen Sinn haben, wenn ihnen nicht ein materielles Recht zu Grunde liegt. Das Reichsgericht, dem dieß nicht zu entgehen scheint, greift zu dem immateriellen Urheberrechte des Erfinders. Dieses Recht soll also die materielle Grundlage des Einspruchs und der Nichtigkeitsklage sein. Ein so inhaltsloses Recht wie es dieses Urheberrecht ist, kann jedoch dazu nicht geeignet sein. Viel eher ist dazu das materielle Recht des Erfinders auf die Ertheilung des Patentes geeignet.

Nehmen wir einmal an, es bestünde ein solcher Anspruch nicht und versuchen wir das rechtliche Verhältniß des Einspruchsberechtigten und des Nichtigkeitsklägers zum Anmelder und das Verhältniß der Patentbehörde zu diesen Personen ohne solchen Anspruch zur erklären. Wir werden alsbald in unlösbare Widersprüche geraten.

Die ohne Genehmigung des Erfinders erfolgende Anmeldung einer fremden Erfindung ist dem Thatbestande nach eine Art Mittelding zwischen Diebstahl und Versuch des Betruges. Zur kriminellen Beurtheilung dieser Handlung, welche gewöhnlich Entnahme genannt wird, fehlt nichts als ihre Strafbarkeit. Würde diese deliktähnliche Handlung in derselben Weise geeignet sein, einen Anspruch auf Patent zu begründen wie die Anmeldung der Erfindung, welche durch den Erfinder selbst erfolgt, so würde nichts im Wege stehen, daß nach durchgefochtenem Einspruche oder erfolgreich erhobener Nichtigkeitsklage der Entnehmer aufs Neue durch Priorität der Anmeldung den Erfinder aus dem Felde schlüge. Es würde sich kein vernünftiger Grund zeigen, weßhalb die Anmeldung des Entnehmers das zweite, dritte und vierte Mal nicht dieselbe formelle Wirkung eines Anspruchs auf Patent äußern sollte als das erstemal.

Ein derartiger Prozeß mit nur formellen Ansprüchen, denen materielle Ansprüche nicht zu Grunde liegen, würde kein ernsthafter Prozeß, sondern eine Komödie sein. Daß der Gesetzgeber die Patentbehörde eingesetzt habe, um sie solchem Spiele auszusetzen, ist nicht anzunehmen.

Man kann nicht einwenden, daß das Gesetz eben nur von formellen Ansprüchen und Rechtsmitteln spreche. Allerdings thut dieß das Gesetz, aber es hat den materiellen Anspruch auf Patent gleichwohl geschaffen und es bleibt nur übrig ihn Demselben zuzusprechen, dem das Gesetz den Einspruch und die Nichtigkeitsklage gegeben hat, nämlich dem Erfinder. Oder sollte etwa der Entnehmer auch in diesem Anspruche mit dem Erfinder konkurriren? Man kann vom Gesetze nicht verlangen, daß es alle nichtigen Patente verhüte; aber daß das Gesetz einen Anspruch auf nichtige Patente gebe, das ist eine Zumuthung, die dem Gesetzgeber mehr ansinnt als in seiner Macht liegt. Die Gesetze der Logik binden auch ihn. Ein Widersinn kann nicht Recht sein. Ein Anspruch auf ein nichtiges Patent aber wäre ein Widersinn.

Das Verhältniß zwischen dem materiellen Anspruche des Erfinders und dem formellen Anspruch auf Patent ist nur in folgender Weise denkbar.

Der materielle Anspruch gründet sich auf die Thatsache der Erfindung, er steht dem Erfinder zu und geht auf Ertheilung des polizeilichen Verbotes.

Der formelle Anspruch gründet sich auf die Thatsache der Anmeldung. Er steht dem anmeldenden Erfinder zu. Als Erfinder gilt nach erfolgter Anmeldung bis zum Beweise des Gegentheils der Anmelder. Der formelle Anspruch geht auf Ausstellung der Patenturkunde.

Daß der materielle und der formelle Anspruch nicht von einander getrennt werden sollen, ist zwar ein wohlbegründetes Verlangen an den Gesetzgeber, ebenso wohlbegründet aber ist die Unmöglichkeit, diesem Verlangen vollkommen zu entsprechen. Die Trennung des formellen Anspruchs von dem materiellen ist nur in dem Sinne nicht möglich, als ein formeller Anspruch ohne Vorhandensein eines materiellen überhaupt nicht gegeben werden kann.

Der formelle Anspruch kann aber in gewissem Maße selbständigen Schicksalen unterliegen.

Die Fiktion, daß der Anmelder bis auf Weiteres als Erfinder gelte, ist nichts Anderes als eine bedingte Lostrennung des formellen vom materiellen Anspruche.

Die Bedingung, unter welcher die Verbindung wieder hergestellt wird, ist der Beweis des Gegentheils.

Das Gesetz schafft durch die formale Wirkung, welche es der Anmeldung beilegt, keine unwiderlegliche Rechtsvermuthung. Das Gesetz verlangt sogar eine Prüfung der Originalität, indem es die Veröffentlichung jeder Anmeldung anordnet und damit das Einspruchsverfahren eröffnet. Damit ist jene Art der Rechtsvermuthung negirt.

Durch die Anmeldung des Entnehmers ist das materielle Recht des Erfinders verletzt. Das Gesetz gibt dieser Rechtsverletzung einen bedingten Schutz. Gegen diesen Schutz aber ertheilt es dem materiell Berechtigten einen noch stärkeren Schutz. Die formelle Kraft des begründeten Einspruchs überwindet den Schutz, der dem Anmelder gewährt ist.

In noch höherem Grade wird durch Ertheilung des Patentes an den Entnehmer das materielle Recht des Erfinders verletzt. Dem Entnehmer wird durch das Patent das Recht zum ausschließlichen Gebrauche der Erfindung gegeben. Auch diese Verletzung des materiellen Anspruchs ist durch das Gesetz vorerst nicht verhindert. Doch auch dieser dem materiellen Anspruch widersprechende Rechtsschutz wird durch ein Rechtsmittel des wirklich Berechtigten, die Nichtigkeitsklage, zerstört.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese prozessualen Feinheiten dem öffentlichrechtlichen Akte eines polizeilichen Verbotes nicht gerade gut stehen. Nachdem sie durch das Gesetz eingeführt sind, ist darüber nicht zu rechten.

Aber es wäre nicht zu billigen, aus ihnen weitere Folgerungen zu ziehen, als durch das Gesetz selbst geboten ist. Es wäre verfehlt, solche Folgerungen zu ziehen, die dem Wesen des Patentes entgegenlaufen würden.

Dieß würde aber geschehen, wenn man der Patentbehörde die Befugniß abspräche, der Originalität der Erfindung nachzuforschen. Durch Behauptung einer in der Anmeldung begründeten Rechtsvermuthung, würde aber diese Befugniß der Behörde verneint.

Die Patentbehörde darf zwar regelmäßig nach § 3 Abs. I Satz 1 dem Anmelder auf die, durch die Anmeldung behauptete, wenn auch unerwiesene Originalität hin das Patent ertheilen; sie darf dieß aber nicht thun, wenn die Behauptung der Originalität sich als unwahr herausstellt.

Die Patentbehörde ist verpflichtet, behufs Prüfung der Originalität und Patentirbarkeit der Erfindung das Einspruchsverfahren einzuleiten und durchzuführen.

Zu weiteren Schritten der Ermittlung ist sie nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt.

Diese Berechtigung ergibt sich aus dem Wesen des Polizeiverbotes und aus dem Mangel entgegenstehender Vorschrift. Die Patentbehörde kann insbesondere vom Anmelder allgemein oder im einzelnen Falle Nachweise der Originalität oder der Rechtsnachfolge fordern. Das Gesetz räumt ihr sogar in § 20 Abs. II ausdrücklich das Recht ein, über die Erfordernisse der Anmeldung Bestimmung zu treffen.

Ist der Mangel der Originalität amtsbekannt oder erwiesen, so muß die Patentbehörde das Patent verweigern.

In § 22 des Gesetzes, welcher von dem Falle des erhobenen Einspruchs absieht, ist gesagt, daß die Zurückweisung erfolgen muß, wenn die Erfindung sich als nicht patentfähig herausstellt. Unter Patentfähigkeit ist hier nicht nur die sog. objektive Patentfähigkeit zu verstehen. § 22 Abs. I nimmt nämlich

außer auf §§ 1 und 2, wo von der objektiven Patentfähigkeit die Rede ist, ausdrücklich auch auf § 3 Abs. I Bezug, wo von der objektiven Patentfähigkeit nicht die Rede ist.

Demnach ist nach § 22 die Anmeldung auch zurückzuweisen:

1. Wenn der Anspruchserhebende nicht der Anspruchberechtigte ist und 2. wenn der Anspruchberechtigte nicht der erste Anmelder unter den mehreren anspruchberechtigten Anmeldern ist.

Es ist, wie mir scheint, oben der Nachweis geliefert, daß nach §§ 1 mit 3 nur aus der Erfindung und nur für den Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ein Anspruch auf Patentertheilung besteht. Die Bezugnahme des § 22 auf die beiden §§ 1 und 3 Abs. I genügt daher m. E., um die Annahme zu rechtfertigen, daß die Patentbehörde den unberechtigten Anmelder nicht bloß dann zurückzuweisen hat, wenn sein mit der Erfindung entstandenes Recht durch den für ihn verhängnißvollen Zufall einer berechtigten früheren Anmeldung untergegangen ist, sondern mit um so viel mehr Grund, wenn die Vorprüfung schon ergeben hat, daß der Anmelder keinen Anspruch auf Ertheilung des Patentes hat. Ferner nimmt § 22 auch noch Bezug auf § 20. Die Zurückweisung hat demnach auch zu erfolgen, wenn die Anmeldung den gesetzlichen oder den vom Patentamte aufgestellten formalen Anforderungen nicht genügt. Die Anmeldung kann also auch zurückgewiesen werden, wenn der Anmelder die vom Patentamte gemäß § 20 Abs. II etwa verlangten Nachweise der Originalität, des Rechtsübergangs oder der Stellvertretung nicht erbracht hat.

Zu diesen in § 22 geregelten Gründen der Zurückweisung kommen nun noch die weiteren Gründe, welche sich für den Fall des erhobenen Einspruchs ergeben.

Der § 24, welcher hievon handelt, ordnet in seinem dritten Absatze an, daß die Patentbehörde über den erhobenen Einspruch Beschluß zu fassen hat, ohne der Patentbehörde in Bezug auf Inhalt und Gründe der Beschlüsse Schranken zu ziehen. Aus § 25 ergibt sich, daß hier nicht über den Einspruch, sondern nur über die Patentanmeldung entschieden wird. Das Urtheil über den Einspruch ist also nicht selbst Gegenstand der Beschlußfassung, sondern nur Motiv für das Urtheil über das Patentgesuch. Daraus folgt, daß die Behörde auch bei ihrer Beschlußfassung auf Würdigung des Vorbringens des Einsprechenden nicht beschränkt ist. Es kann sich herausstellen, daß der Einsprechende nicht, wie er behauptet, selbst der Anspruchsberechtigte, sein Einspruch also unbegründet ist; aber es kann aus dem Einspruche und den über ihn gemäß § 25 gepflogenen Verhandlungen erhellen, daß gleichwohl auch der Anmelder nicht der Anspruchsberechtigte ist. Stellt sich heraus, daß Beide, Anmelder und Einsprechende, Entnehmer sind, daß sie beide den Erfindungsgedanken einem Dritten „entnommen" haben, so würde das Patentamt verpflichtet sein, die Anmeldung zurückzuweisen. Hieraus geht hervor, daß auch im Einspruchsverfahren über den erhobenen Anspruch objektiv und ohne Einschränkung auf das geltend gemachte Interesse des Einsprechenden entschieden wird.

Man kann sich gegen diese Ausführungen nicht etwa auf § 3 Abs. II berufen. Dort ist bestimmt, daß ein Anspruch auf Patent dann nicht stattfindet, wenn im Falle der Entnahme vom Erfinder Einspruch erhoben ist. Der Sinn dieser Vorschrift ist offenbar nicht der, daß nur dann, wenn Einspruch erhoben ist, kein Anspruch besteht, sondern der, daß dann jedenfalls kein Anspruch besteht. Denn es wird in diesem Falle der formelle Anspruch des Entnehmers durch den formellen Einwand des Einspruchs entkräftet.

Mit dem Ergebnisse, daß der Erfinder aus der Erfindung einen materiellen Anspruch auf Patent habe, stehen einige weitere Bestimmungen des Gesetzes im Einklange.

In § 5 räumt das Gesetz dem Erfinder ein Recht ein, wodurch er von den gewöhnlichen Rechtswirkungen des Patentes, das ein Anderer für die Erfindung erhalten hat, ausgenommen wird. Die Ausschließlichkeit des Verwerthungsrechtes wirkt nämlich nicht gegen denjenigen, der im Inlande zur Zeit der Anmeldung die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte.[1] Der Erfinder also, welcher durch das Zuvorkommen eines gleichzeitigen Erfinders nach der Prioritätsregel um seinen formellen Anspruch auf Patent gekommen ist, und der Erfinder, welchem durch einen Entnehmer das Patent vorläufig d. i. bis zur Anfechtung entzogen ist, behalten dort als Wirkung des ruhenden Anspruchs und hier neben dem Anspruche auf Patent das Recht der Ausübung des Erfindungsgedankens. Das Recht des Erfinders beschränkt sich zwar in beiden Fällen auf die Benützung der Erfindung für die Bedürfnisse des eigenen Betriebes in eigenen und fremden Werkstätten, es ist also kein ausschließliches Benützungsrecht wie dasjenige des patentirten Erfinders; doch beruht es wie der Anspruch auf Patent auf der Thatsache der Erfindung.[2] Eine Vererblichkeit und Veräußerlichkeit besteht für dasselbe nur, wenn es einem Betriebsunternehmer zusteht und seine Vererbung und Veräußerung kann in diesem Falle nur mit dem Betriebe dieses Unternehmers zusammen stattfinden.

§ 6 läßt die Vererbung und Veräußerung des Anspruches auf Patent zu. Daß der Anspruch zur Zeit der Uebertragung bereits angemeldet sein müsse, ist aus dem Gesetze nicht zu entnehmen. Die Uebertragung des Anspruchs vor erfolgter Anmeldung birgt also die Gefahr seines Untergangs nach der Prioritätsregel in sich. Die Uebertragung eines nicht begründeten, aber angemeldeten Anspruchs erzeugt für den Empfänger keine Rechte nach dem Satze: nemo plus juris in alium transferre potest, quam ipse habet. Die Ansprüche, welche sich für den Empfänger aus der dolosen, nichtigen Uebertragung ergeben, richten sich nach Zivilrecht.

Das Gesetz knüpft ferner in § 23 Abs. I schon an die Bekanntmachung der Patentanmeldung die vorläufige Wirkung des vollen Patentschutzes. Diese weittragende Wirkung ist als die rechtliche Folge eines einfachen Gesuchs, wie es die Anmeldung ist, nicht denkbar. Daß ein Anspruch dem Gesuche zu Grunde liege, wird auch hieraus deutlich erkennbar.

In § 20 Abs. 1 ist gesagt, daß bei der Anmeldung u. A. auch am Schlusse die Beschreibung desjenigen anzugeben ist, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll. Diese Schlußbeschreibung ist als Patentanspruch be-

---

[1]) Der Erfinder ist hier zwar nicht genannt — das Gesetz nennt ihn an keiner Stelle — aber als der allein Berechtigte doch zu erkennen. Die Ausnahme betrifft denjenigen, der die Erfindung in Benützung genommen oder die hiezu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat. Es ist hier selbstverständlich nicht eine widerrechtliche Benützung gemeint. Wer etwa in vertragswidriger Weise solche Handlung gegen den Willen des Erfinders vornähme, der fällt nicht unter die Ausnahme. Somit bleiben nur übrig der Erfinder als Inhaber des Anspruchs auf Patent und dessen Rechtsnachfolger, für welche diese Ausnahme allein zutrifft.

[2]) Ueber die Verfolgung dieses Rechts im Zivilrechtswege s. Patentblatt 1878 S. 51. Die zivilrechtliche Natur dieses Rechts ist übrigens bei seinem innern Zusammenhange mit dem öffentlichrechtlichen Anspruch auf Patent zu bezweifeln.

zeichnet. Dem Gesetzgeber ist also auch hier nicht entgangen, daß der Erfinder mit seiner Anmeldung nicht nur ein Gesuch stellt, sondern einen vorhandenen und nicht erst durch die Anmeldung zu begründenden Anspruch verfolgt.

Die gleiche Auffassung geht aus § 12 hervor. Hier ist angeordnet, daß der im Auslande wohnende Erfinder seinen Anspruch auf Ertheilung des Patentes durch einen Vertreter anzumelden hat, der im Inlande (d. i. im Gebiet eines deutschen Bundesstaates) seinen Wohnsitz hat. Freilich finden wir auch hier die unserem Gesetze eigenthümliche Verschleierung des Erfinderrechts, indem der Erfinder, wie im ganzen Gesetz so auch hier, nicht ausdrücklich genannt ist. Doch ist hier wenigstens deutlich von einem vor der Anmeldung vorhandenen Anspruche des zu schützenden X die Rede.

Als Gesammtergebniß stellen wir fest: Das deutsche Patentgesetz begründet einen Anspruch auf Ertheilung des Patentes. Den thatsächlichen Vorgang, dessen unmittelbare Folge dieser Anspruch ist, bildet die Erfindung. Der Anspruchsberechtigte ist der Erfinder. Die Geltendmachung des Anspruchs erfolgt durch Anmeldung beim Patentamte. Bis zum Beweise des Gegentheils gilt der Anmelder als der Anspruchsberechtigte. Unter mehreren Anmeldern genießt hinsichtlich derselben Erfindung der erste Anmelder den Vorzug vor den späteren Anmeldern.

III.

Gegenüber sicheren Ergebnissen der Gesetzesauslegung ist den Motiven, auch wenn sie mit diesen Ergebnissen nicht übereinstimmen, kein Gewicht beizulegen.

Die vorausgehende Untersuchung hat wohl ein Gefühl der Verwunderung darüber zurückgelassen, weßhalb das Gesetz den Erfinder, dem es einen so inhaltsreichen Anspruch gegeben hat, mit solch auffallender Vorsicht im Verborgenen gehalten hat.

Hierüber geben die Motive Aufschluß.

Die Begründung zum Regierungsentwurfe des Patentgesetzes von 1891 wird mit den Worten eingeleitet:

„Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 hatte sich die Aufgabe gestellt, eine einheitliche Regelung des deutschen Patentwesens in dem Sinne herbeizuführen, daß dem Erfinder die Frucht seiner Arbeit gesichert und dadurch der Anreiz zum geistigen Schaffen auf gewerblichem Gebiet verstärkt, andererseits aber auch, daß die Bewegungsfreiheit der Industrie nicht ohne Noth gehemmt werde."

Es ist hier anerkennenswerther Weise der Rechtsschutz des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 unverhüllt und zutreffend als ein Schutz bezeichnet, der dem Erfinder für die Frucht seiner Arbeit zugesichert ist. Jener Zusatz über die Bewegungsfreiheit der Industrie ist im Weiteren ebenfalls zutreffend dahin erläutert, daß das Gesetz vom 25. Mai 1877 auch Vorkehrung trifft, um eine Ueberfluthung der Industrie mit ungerechtfertigten Patenten zu verhüten.

Daß auch das Patentgesetz von 1891 in erster Linie jenem Rechtsschutze des Erfinders gewidmet sei, ist zwar in der Begründung seines Entwurfs nicht gesagt. Die Anführung jenes Urtheils über die Grundabsicht des Gesetzes von 1877 bedeutet aber dasselbe. Denn jener Grundabsicht soll in der Novelle, die sich nur auf relativ nebensächliche Dinge erstreckt, nicht entgegengetreten werden.

Leider spricht der Gesetzgeber von 1877 in der Begründung seines Entwurfs jene Absicht nicht mit derselben Unumwundenheit aus, wie der Gesetzgeber von 1891 es gethan hat.

In der Begründung zum Entwurfe von 1877 tritt jene Vorsicht, mit welcher der Erfinder und sein Recht verborgen gehalten werden, noch auffallender als im Gesetze selbst hervor. Der Erfinder erscheint, wenn man nur die Worte liest, eher als derjenige, vor dem die Gesammtheit zu schützen ist, denn als derjenige, welchem Rechtsschutz gegeben werden soll. Schon im allgemeinen Theile der Begründung heißt es am Schluß:

„Wenn auf solchem Wege der Gefahr vorgebeugt wird, daß Industrie und Handel mit nutzlosen oder gar schwindelhaften Patenten überschwemmt werden, so fällt dagegen die Möglichkeit nicht in das Gewicht, daß in dem einen oder anderen Falle unter der strengen Prüfung auch einem an sich berechtigten Antrage gegenüber der Patentschutz versagt werden möchte."

Mit Verwunderung vernehmen wir, wie sorglos der Verfasser der Motive hier die Möglichkeit voraussieht, daß nach dem Patentgesetze berechtigten Anträgen der Patentschutz versagt werden möchte. Was heißt das Anderes, als daß das Gesetz „berechtigte Anträge", d. i. Ansprüche begründe in der durch das Gesetz selbst unterstützten Erwartung, daß der Verpflichtete dieselben nicht befriedige?

Hier ist gegen Grundbegriffe des Rechts verstoßen. Dem einmal begründeten Anspruche kann die Befriedigung durch die Rechtsordnung nur versagt werden, wenn er aus einem bestimmten Grunde untergegangen ist. Das Patentgesetz sieht einen solchen Untergang für Patentansprüche vor. Bei konkurrirenden Ansprüchen wird durch die Ertheilung des Patents an den berechtigten früheren Anmelder der Untergang eines ebenfalls berechtigten, aber später angemeldeten Patentanspruchs bewirkt. Die Priorität der Anmeldung bewirkt nur ein Ruhen des später angemeldeten Anspruchs. Vielleicht schwebte hier dem Verfasser der Motive der Unterschied zwischen materiellem und formellem Patentanspruche vor? Diese Vermuthung wird indeß durch seine weiteren Ausführungen sofort wieder verscheucht.

„Denn" heißt es dort weiter „als allgemeiner Gesichtspunkt hat der Gestaltung des Entwurfs überhaupt nur die Voraussetzung zu Grunde gelegen, daß auch für die Regelung des Schutzes der Erfindungen die allgemeinen Verkehrsinteressen, mit welchen das Interesse des Erfinders keineswegs immer zusammenfällt, in erster Reihe stehen."

Hierüber ist zu bemerken, daß allgemeine Verkehrsinteressen durch den Erfindungsschutz nur mittelbar berührt werden. Eine unmittelbare Berührung, ja Einschränkung erfährt durch denselben nur die Gewerbefreiheit. Diese Einschränkung ist sogar in einem bestimmten Sinne geradezu der Gegenstand des Erfindungsschutzes. Im Interesse des Gewerbes selbst liegt diese Einschränkung, indem, wie die Motive zum Patentgesetzentwurfe von 1891 richtig sagen, dadurch „der Anreiz zum geistigen Schaffen auf gewerblichem Gebiet verstärkt" wird.

Aus der Masse der im Gewerbe überhaupt thätigen Leute wird diejenige Klasse, welche um den Fortschritt im Gewerbe die höchsten, geistigen Verdienste hat, die Klasse der Erfinder, herausgehoben und wird ihnen für diese Verdienste ein zeitlich beschränktes Recht zur ausschließlichen Verwerthung ihres Erfindungsgedankens gegeben. Inwiefern hiebei ein Widerspruch zwischen dem

allgemeinen Verkehrsinteresse und dem Interesse des Erfinders erblickt werden kann, ist nicht einzusehen. Nur das ist zuzugeben, daß werthlose Erfindungen durch die nutzlose Arbeit, welche sie im Patentverfahren verursachen, für die hiemit betraute Behörde eine bedauerliche Last sind. In geringem Maaße mögen sie auch die freie Bewegung der Industrie hemmen. Der Gesetzgeber kann hiegegen Abhilfe durch Beschränkung der Ansprüche schaffen. Den Ansprüchen aber, welche er selbst geschaffen hat, „den Patentschutz versagen," das kann selbst der Gesetzgeber nicht.

Jene Auffassung der Motive erinnert an das oben geschilderte System des Polizeistaates, wonach die Ertheilung von Monopolen ein Hoheitsrecht des Herrschers war. Das Gesetz jedoch hat durch die Regelung von Ansprüchen auf Patent dieses System verlassen.

Bis hieher enthalten übrigens die Ausführungen der Motive lediglich eine allgemeine Bezeichnung des gesetzgeberischen Standpunktes, der, wenn auch nicht zu billigen, doch für die Gesetzesauslegung unbedenklich ist.

Mehr Bedenken kann die besondere Motivirung des § 3 erregen. Dieselbe beginnt mit den Worten: „Der Entwurf verleiht dem ersten Anmelder, nicht dem Erfinder, Anspruch auf das Patent."

Dieser Satz ist unrichtig. Es ist hier mit nicht mißzuverstehenden Worten geleugnet, daß aus der Erfindung selbst dem Erfinder ein Anspruch auf Patent erwachse. Die Anmeldung ist nicht nur als das Mittel der Geltendmachung eines solchen Anspruchs, sondern als die Handlung bezeichnet, die den Anspruch begründet.

Die nach Gesetzen der Logik verfahrende Auslegung kommt durch dergleichen Widersprüche zwischen offenbarem Sinn des Gesetzes und Meinung der Motive nicht in Verlegenheit. Sie hält sich an das Gesetz. Die Gefahr freilich, welche in solchen Widersprüchen für die Sicherheit der Rechtspflege verborgen liegt, kann dem Einsichtigen nicht entgehen.

Der Widerspruch zwischen dieser Begründung und den Bestimmungen des § 3 erhellt, sobald wir uns das oben mitgetheilte Ergebniß einer logischen Gesetzesauslegung vergegenwärtigen. Es ist besonders daran zu erinnern, daß in jenem § 3 der Grund des Anspruchs auf Patent nicht erwähnt ist. Nirgends ist gesagt, daß durch die Anmeldung der Anspruch entstehe und nirgends ist gesagt, daß dem Erfinder der Anspruch auf Patent nicht zustehe. Diese Lücke des Gesetzes ist, wie ich glaube, aufgedeckt. Bei dem Versuche, diese Lücke auszufüllen, wurde gezeigt, daß es keinen vernünftigen Sinn hat, die Anmeldung als den Grund des Anspruchs zu konstruiren. Es muß ein Recht zur Anmeldung vorher begründet sein. Wir haben gefunden, daß dieses Recht eben der durch die Erfindung entstandene Anspruch des Erfinders ist, welcher außer durch Anmeldung auch noch durch Einspruch und Nichtigkeitsklage zu seinem Ziele führt.

Der Verfasser der Motive läßt die Anmeldung einen Anspruch auf Patent hervorbringen. Nach ihm begründet also die Anmeldung des Erfindungsdiebes zunächst ebenso gut einen Anspruch auf Patent wie die Anmeldung des Erfinders. Dabei ist übersehen, daß ein solcher Anspruch des Diebes in unversöhnlichem Widerspruche mit dem Einspruchsrechte des Erfinders und mit der Nichtigkeit des dem Erfindungsdiebe ertheilten Patentes sich befindet. Dieser Widerspruch ist dadurch nicht zu lösen, daß etwa gesagt wird, der Anspruch des Diebes bestehe nur solange, bis er durch Einspruch oder Nichtigkeitsklage entkräftet wird. Einspruch und Nichtigkeitsklage sind ebensogut wie die An-

meldung nur formale Rechtshandlungen, welche einen materiellen Anspruch voraussetzen. Und woher würde es sich rechtfertigen, daß ein Recht zum Einspruche und zur Nichtigkeitsklage für den Erfinder und nur für diesen gegeben wäre, ein Recht zur Anmeldung dem Erfinder aber fehlte? Dieselbe Thatsache, welche das Recht zum Einspruche und zur Nichtigkeitsklage begründet, muß nothwendig auch das Recht zur Anmeldung geben. Diese Thatsache liegt aber nur für den Erfinder vor.

In der Motivirung jenes Satzes führt der Verfasser u. A. aus, daß an Erfindungen ein Besitz möglich sei und daß der Besitz der Erfindungen nicht immer bei demjenigen ruhe, welcher die Thatsache der Erfindung feststellt, sondern bei demjenigen, welcher den allgemeinen, ihr zu Grunde liegenden Gedanken und die Mittel zu seiner Durchführung hergegeben habe, daß endlich der Ursprung einer Erfindung, die auf einer Anzahl geistiger, oft von verschiedenen Personen herrührenden Kombinationen beruhe, im Streitfalle kaum jemals mit voller Sicherheit auf eine bestimmte Person zurückgeführt werden könne.

Diese Darlegung ist nicht uninteressant und zur Aufklärung der im Gesetze bemerkbaren Verschleierung der wichtigsten Rechtssätze dienlich. Zur rechtlichen Begründung jenes Satzes von dem Anmelderecht ist sie nicht geeignet.

Es wird ein Besitz an Erfindungen angenommen. Soll damit eine bloße Umschreibung der Thatsache des Wissens gegeben sein, so mag dagegen nichts eingewendet werden. Besitz im Rechtssinne aber ist an Erfindungen sowenig möglich wie Eigenthum. Ein Gedanke ist des Besitzes im Rechtssinne nicht fähiger als des Eigenthums, ja noch weniger, weil die thatsächliche physische Herrschaft am Besitze noch wesentlicher hervortritt als am Eigenthume, Gedanken aber sich physisch nicht beherrschen lassen.

Und doch ist in dieser Auffassung ein Ansatz zur richtigen Lösung enthalten.

Hier verräth der Verfasser doch wenigstens die Annahme, daß in Bezug auf die Erfindung vor der Anmeldung etwas Rechtliches vorhanden ist. Es ist eine rechtliche Beziehung zur Erfindung angedeutet, in welcher der um die Erfindung Verdiente eine ähnliche Rolle spielt, wie der Besitzer im Verhältniß zur Sache. Soweit ist die Auffassung des Verfassers der Motive vorläufig zu billigen.

Ueberraschend aber ist es, zu vernehmen, daß der um die Erfindung Verdiente wieder nicht der Erfinder sein soll. „Das Verdienst und der Besitz der Erfindung ruht (soll heißen ruhen) nicht immer bei demjenigen, welcher die Thatsache der Erfindung feststellt, sondern bei demjenigen, welcher den allgemeinen, ihr zu Grunde liegenden Gedanken und die Mittel zu seiner Durchführung hergegeben hat."

Der Schleier beginnt sich zu lüften. Es steht nicht fest, wer rechtlich als der Erfinder zu gelten habe. „Der Ursprung einer Erfindung, die auf einer Anzahl geistiger, oft von verschiedenen Personen herrührender Kombinationen beruht", läßt sich „im Streitfall kaum jemals mit voller Sicherheit auf eine bestimmte Person zurückführen".

Hinc illae lacrimae!

Die Zweifel, welche über den Ursprung der Erfindung möglich sind, und welche im Streitfalle kaum jemals zu lösen sind, sollen der Grund sein, weßhalb vor der Anmeldung kein Anspruch auf Patent bestehe. Die Anmeldung soll diese Zweifel lösen und zwar in der Weise, daß der erste Anmelder durch

die Anmeldung regelmäßig als der wirkliche Erfinder sich darstellt und zum Lohne dafür den Anspruch auf das Patent erhält. Eine neue Rechtsauffassung liegt hierin enthalten. Vor der Anmeldung ist ein Erfindungsbesitz vorhanden, das Recht auf das Patent ruht darin verborgen; dieses Recht entwickelt sich aus dem Besitz durch die Anmeldung.

So ist denn also nach dem Verfasser der Motive der Besitz der Erfindung die Thatsache, in welcher der Anspruch auf das Patent seinen Grund hat.

Wir haben mit dieser Auffassung für die rechtliche Würdigung des ganzen Vorganges entschieden Etwas gewonnen. Der Verfasser stimmt nunmehr soweit mit uns überein, daß die Anmeldung nur die formale Rechtshandlung ist, welche den Anspruch zur Patentirung geleitet. Der Grund des Anspruchs aber ist eine Thatsache, die vorher schon da ist.

Nur in zwei Punkten besteht daher noch Differenz. Dem Verfasser der Motive erscheint als diese rechtbegründende Thatsache der Besitz der Erfindung, mir die Erfindung, und bei Jenem ruht der Anspruch bis zur Anmeldung, bei mir ist er schon vorher mit Vollendung der Erfindung da und wird durch die Anmeldung nur geltend gemacht.

Wer das Gesetz vorurtheilsfrei und unbefangen liest, wird zugeben müssen, daß es über die entscheidende Frage schweigt. Es ist weder gesagt, daß der Erfinder einen Anspruch auf Patent habe, noch daß er ihn nicht habe. Es ist auch weder gesagt, daß im Besitze der Erfindung das Recht auf das Patent ruhe, noch daß dem nicht so sei.

Man wird ferner zugeben, daß die im Gesetze beschriebene Thatsache der Erfindung als rechtlicher Grund für einen Anspruch, dessen das Gesetz Erwähnung thut, näher liegt, als ein Besitz der Erfindung, wovon im Gesetze nirgends die Rede ist.

Wir können nicht umhin, unumwunden zu sagen: Hätte das Gesetz jene Lücke gelassen, um dadurch den Anspruch auf Patent dem Erfinder zu verweigern, so hätte es dadurch dem Erfinder, anstatt ihm den versprochenen Schutz zu gewähren, eine Schlinge gelegt.

Wenn der Verfasser der Motive entgegenhalten wollte: Der Gesetzgeber habe absichtlich die Entstehung des Anspruchs an die Anmeldung geknüpft, um dadurch das Interesse des Erfinders an einer möglichst baldigen Anmeldung seiner Erfindung zu wecken, so ist die lobenswerthe Absicht des Gesetzgebers, welche sich in dieser Fürsorge für das Interesse des Erfinders kundgibt, zu billigen. Allein es bleibt die Frage offen: Welchen Schutz findet der Erfinder bei schleunigster Anmeldung, wenn etwa der Besitzer der Erfindung schon vor ihm da war und angemeldet hat? Die Antwort wird lauten: Der Erfinder ist gegen die Entnahme geschützt. Hierauf ist zu erwidern: Gegen den Entnehmer kann der Erfinder sich nothdürftig selbst schützen; wichtiger ist ihm der Schutz gegen den fingirten Besitzer der Erfindung, das heißt, gegen die rechtliche Konstruktion eines berechtigten Besitzers, der nicht der Erfinder selbst ist.

Wir verlassen hier die Begründung des Entwurfs, um auf die Frage des Erfindungsbesitzes zurückzukommen, wenn davon gehandelt werden wird, wer rechtlich als Erfinder gelte.

Das aus dem Gesetze gewonnene Ergebniß, wonach der Erfinder den Anspruch auf Patent durch die Erfindung erwirbt, wird auch durch die Ausführungen des Kommissionsberichtes nicht erschüttert.

Die oben nachgewiesene Lücke wurde von einem Mitgliede der Kommission entdeckt. Es wurde zu § 3 der Antrag gestellt, dem § 13 im ersten Absatze folgenden Wortlaut zu geben:

„Auf die Ertheilung des Patentes hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger Anspruch. Bis zum Beweise des Gegentheils wird derjenige als Erfinder betrachtet, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.“

Es ist einleuchtend, daß der Sinn des Gesetzes durch Aufnahme dieser Bestimmung einen wesentlich richtigeren und klareren Ausdruck gefunden hätte, als dieß nunmehr der Fall ist.

Der Antrag wurde gegen 4 Stimmen der Minderheit abgelehnt.

In der Begründung des Antrages wurde nach Mittheilung des Kommissionsberichts geltend gemacht, daß das Gesetz, unabhängig von der Frage, ob das Anmeldungs- oder Vorprüfungsverfahren das bessere sei, aus Gründen des sittlichen Rechts dem Erfinder vor jedem anderen Bewerber den Vorzug einräumen müsse. Selbst bei dem reinen Anmeldeverfahren behalte diese Frage ihre Bedeutung. Der Erfinder müsse in jedem Falle besser geschützt werden, als es in dem gegenwärtigen Entwurfe durch die §§ 3 und 5 geschehe. Man möge immerhin die Präsumtion aufstellen, daß der Anmelder auch der erste Erfinder sei. Hiegegen müsse aber wiederum der Gegenbeweis zugelassen werden ....“

Die Ablehnung des Antrages ist im Kommissionsberichte in folgender Weise begründet:

„Demgegenüber erkannte die Majorität der Kommission in § 3 Alin. 1 der Regierungsvorlage eine Bestimmung, welche sich besonders empfiehlt, weil sie jeden Zweifel über die Priorität von Patentanmeldungen in klarer Weise ausschließt. Läßt man das Prioritätsrecht des Erfinders zu, so wird den schwierigsten Streitigkeiten Raum gegeben. Erfindungen werden nicht selten in demselben Zeitraume von mehreren Personen gemacht und zwar unter Verhältnissen, die es als unmöglich ergeben, festzustellen, welcher der erste Erfinder ist. Würde man das Prioritätsrecht des Erfinders ohne Anmeldungsvorsprung schützen, so beförderte man zweifellos die Geheimhaltung von Erfindungen, also ein Ziel, welches mit dem Geiste und den Grundlagen des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Einklang ist. Gegen die mißbräuchliche Benützung der von einem Anderen gemachten Erfindung schützt übrigens in den meisten Fällen die Bestimmung in Alin. 2 dieses Paragraphen. ...“

Die Ablehnung des Antrages zu § 3 Abs. I trägt zur Auslegung des Gesetzes wenig bei. Sie besagt nur, daß eine Gelegenheit zur Korrektur des im Entwurf enthaltenen Mangels versäumt wurde. Es wäre verfehlt, aus der Ablehnung des Antrags auf irgend welche Absicht des Gesetzes zu schließen. Vergeblich wäre besonders das Bemühen, hierin einen Ausdruck des gesetzgeberischen Willens zu suchen, daß dem Erfinder aus der Erfindung kein Anspruch entstehen soll. Nach den obigen Darlegungen würde ein solcher im Kommissionsberichte niedergelegter Ausdruck sogar unschädlich sein. Denn der Gesetzgeber hat seinen Willen nur im Gesetze auszudrücken. Zudem ist in der Begründung des Berichts nichts dergleichen zu finden. Es sind hier vielmehr Gedanken ausgesprochen, denen in der Hauptsache beizustimmen ist.

Zuvörderst ist von einem Prioritätsrechte des ersten Anmelders die Rede. Richtiger würde die Sache als Wirkung der Priorität der Anmeldung bezeichnet. Gemeint ist, daß unter mehreren Erfindern für dieselbe Erfindung der erste

Anmelder den Vorzug hat. Dieß und nur dieß wollte der § 3 in Bezug auf die Wirkung der Anmeldung anordnen und dieß hat das Gesetz auch angeordnet. Jener Kommissionsantrag stand nur hiermit nicht im Gegensatze. Er sagte über den Fall der Konkurrenz gar nichts aus. Hätte man in dem Antrage dem ersten Satze den weiteren folgen lassen: „Wird eine Erfindung von mehreren Erfindern angemeldet, so hat der Anspruch des früheren Anmelders den Vorzug vor dem Anspruche des späteren Anmelders," so wäre dem berechtigten Verlangen der Kommissionsmehrheit vollkommen entsprochen gewesen.

Die Ablehnung des Antrages erfolgte also, soweit der Komissionsbericht uns darüber aufklärt, wegen seiner Unvollständigkeit, nicht wegen eines Gegensatzes zur Absicht des Gesetzgebers.

Auch in den weiteren Ausführungen des Berichtes liegt etwas Richtiges. In dem Vorzuge, welchen unter mehreren Erfindern der frühere Anmelder genießt, kann ein gewisser Anreiz zur Bethätigung der Anmeldung gefunden werden. Uebrigens darf man den Reiz, welchen die Priorität übt, nicht überschätzen. Mehr Reiz noch als sie hat der Anspruch auf Patent selbst und den meisten Reiz besitzt der aus dem Patent zu erwartende Gewinn. Wir müssen übrigens annehmen, daß die Kommission einen Reiz nur auf den Erfinder ausüben wollte. Die Absicht, andere Personen als die Erfinder zur Anmeldung von Erfindungen anzureizen, wird der Kommission doch wohl von Niemandem zugemuthet worden sein. In einer solchen Zumuthung würde sie mit Recht die Unterschiebung böswilliger Motive erblickt haben.

Zu bedauern freilich ist es, daß man den Gedanken des Antragstellers zurückwies, anstatt ihn zu vervollständigen und dann anzunehmen. Sein Mangel war geringfügiger als der Vortheil gewesen wäre, den man durch die richtige Fassung des wichtigen Rechtssatzes für die Anwendung des Gesetzes gewonnen hätte.

Eine seltsame Auffassung kam im Kommissionsberichte (allgemeine Erörterungen) über die rechtliche Natur des Patentes zum Ausdruck.

„Das Patent," so heißt es daselbst wörtlich, „beruht seiner rechtlichen Natur nach auf einem vertragsähnlichen Verhältnisse zwischen dem Patentinhaber und dem Staate. Ersterer gibt im Interesse Aller seine Erfindung der Oeffentlichkeit preis und erhält dafür den Schutz seines ausschließlichen Benutzungsrechtes durch den Staat."

Die m. W. in der Wissenschaft nirgends vertretene Theorie von einem Vertragsverhältniß zwischen Patentinhaber und Staat ist nur als Kuriosum zu erwähnen, um zu zeigen, welch geschraubten Auffassungen die einfachsten Dinge schon im Schoße der Gesetzgebungsfaktoren verfallen können, wenn der Gesetzgeber sich nicht die Mühe nimmt, seine Rechtssätze klar zu geben. Einer Widerlegung bedarf diese Auffassung wohl nicht.

Schon in den Verhandlungen des Reichstags (2. Lesung) fand die Unsicherheit, welche aus der unglücklichen Fassung des Gesetzes nothwendig entspringen mußte, einen Ausdruck.

Der Abgeordnete Reichensperger führte unter anderem (Verh. des Reichstags 1877 1. Bd. S. 916) aus:

„Dann, das will ich noch zusätzlich bemerken, ist man wegen der obwaltenden handgreiflichen Unsicherheit sogar dazu gekommen, einen künstlichen Erfinder herzurichten, nämlich den Anmelder. Damit ist denn der Anmelder auf einmal der verdienstvolle Mann geworden, der erfunden hat; man weiß nicht, von welchem Erfinder der Anmelder das Angemeldete her hat; erst durch einen weitläufigen Prozeß vielleicht kann der wirkliche Erfinder den Sieg davon tragen."

Hat dieser Abgeordnete hiedurch auch den Sinn des Gesetzes nicht richtig gewürdigt, so ist doch sein herbes Urtheil darin vollauf begründet, daß dem oberflächlichen Blicke nach der bestehenden Fassung des Gesetzes nicht der Erfinder, sondern der Anmelder als derjenige sich darstellt, dem das Patent zu geben ist.

Daß das Gesetz nicht die Absicht hat, den Erfinder dem Anmelder zu opfern und einem beliebigen Anmelder gleiche Ansprüche wie dem anmeldenden Erfinder zu geben, das hat ein Vertreter der verbündeten Regierungen, der preußische Bevollmächtigte zum Bundesrath Dr. Jacobi sehr klar mit den Worten gesagt: „Ich habe vorgestellt, daß aus den Amendements und deren Annahme die Möglichkeit erwachsen würde, von der Räuberei noch einen Nutzen zu ziehen, und habe gesagt, daß es sehr bedenklich sei, durch die Gesetzgebung eine solche Möglichkeit zu schaffen."

Im Uebrigen liefern die Verhandlungen im Reichstage für unsere Frage keinen Stoff.

IV.

Die anfangs überraschende Verheimlichung derjenigen Person, der in der That der Anspruch auf Patent gegeben ist, die offenbar nicht zufällige Vermeidung ihres Namens, an welcher durch das ganze deutsche Patentgesetz festgehalten wird, läßt sich nur noch auf zwei Erwägungen zurückführen, die beide ungerechtfertigt sind.

Die eine Erwägung besteht darin, daß man annahm, durch Betonung des Anspruchs des Erfinders stelle man diesem mehr in Aussicht, als man ihm dann halte. Man dachte etwa so. Wenn im Gesetze gesagt wird, daß der Erfinder den Anspruch auf Patent habe, so wird damit der Patentbehörde eine Pflicht zur Feststellung der Originalität auferlegt, der sie in vollem Maße niemals genügen kann. Solche Gewissenhaftigkeit hebt sich vortheilhaft von der Sorglosigkeit ab, mit welcher in fremden Gesetzen dem Erfinder Aussichten auf Rechtsschutz eröffnet und nicht erfüllt werden. Allein es ist klar, daß durch die Unterdrückung des Erfinderanspruches das Gewünschte nicht zu erreichen war. Man war gewissenhaft nicht, indem man dem Erfinder einen Anspruch gab und diesen Anspruch im Gesetz nicht erwähnte, sondern dadurch, daß man Maßregeln zur Sicherung dieses Anspruches traf. Das Einspruchsrecht des Erfinders, sein Recht zur eigenen Benützung gegenüber dem fremden Patent, sein Recht der Nichtigkeitsklage und die Befugniß der Patentbehörde, bei der Anmeldung Nachweise über die Originalität zu verlangen, sichern dem Erfinder in der That seinen Anspruch. Der nachdrückliche Schutz gegen Entnahme, welchen das deutsche Gesetz dem Erfinder gewährt, rechtfertigt es vollkommen, den Anspruch des Erfinders auch ausdrücklich zu nennen. Mit der Unterdrückung desselben ist man nicht gewissenhaft, sondern ängstlich gewesen. Es kann ja freilich trotz jener Schutzmittel, welche dem Erfinder gegeben wurden, vorkommen, daß bei dem geltenden Verfahren ein Patent einem Anderen als dem Erfinder gegeben wird. Doch solcher Möglichkeit ist das Recht allenthalben unterworfen. Es kann auch vorkommen, daß im Zivilprozeß ein begründeter Anspruch abgewiesen und einem unbegründeten Anspruche stattgegeben wird. Darum aber scheut sich das Zivilrecht nicht, Ansprüche anzuerkennen. Materielles Unrecht wird hier durch die Rechtskraft des Urtheils formell geheilt. Und solche Rechtskraft fehlt auch dem Patent nach geltendem Recht nicht. Der Bescheid über das Patent erledigt die Ein-

sprüche, mögen dieselben begründet sein oder nicht. Solange ein richterliches Verfahren über den Patentbescheid nicht besteht, kommt dem seiner Natur nach polizeilichen Akte des Patentbescheides die Wirkung der Rechtskraft zu.

Wollte der Gesetzgeber in der That noch gewissenhafter sein als er es schon gewesen ist, so stunden ihm dazu zwei Mittel zur Verfügung, nämlich: 1. die Bestrafung der wissentlichen Anmeldung einer fremden Erfindung mit hoher Geld- und Gefängnißstrafe und 2. die Einführung eines Verwaltungsrechtsweges zur Anfechtung der Bescheide der Patentbehörde.

Mit der Unterdrückung des Erfinderanspruchs hat der Gesetzgeber somit einer nicht gerechtfertigten Aengstlichkeit nachgegeben. Und nicht nur dieß. Er hat auch noch den Schein einer anderen Rücksicht erregt, die, wie mir vorkommt, noch bedenklicher ist als die eben besprochene.

Solange kein Zweifel ist, daß ein Anspruch des Erfinders zu Recht besteht, ist das Schweigen des Gesetzes in Betreff dieses Anspruchs verhältnißmäßig unschädlich. Die Gefahr, daß die Rechtsanwendung hierüber ins Schwanken komme, ist alsdann zwar immer vorhanden, doch kann sie jederzeit durch Anwendung der logischen Auslegung vermieden werden.

Anders liegt dagegen die Sache, wenn über diese Frage Zweifel sich erheben und diese Zweifel nicht nur die betheiligten Interessenkreise, sondern auch die entscheidenden Behörden ergreifen. In Staaten, wo eine mehr als hundertjährige Uebung in Patentsachen besteht, wie dieß in England und Amerika der Fall ist, wird ein Rechtssatz von solcher Tragweite wie der Anspruch des Erfinders auf Patent, selbst bei einer ungeschickten Fassung dieses Anspruchs im Gesetze nicht leicht in Zweifel gezogen werden. So bestand in England auch unter der Herrschaft des Gesetzes von 1852, das einen solchen Anspruch nicht gewährte, in der Rechtsanwendung kein Zweifel darüber, daß der Erfinder und nur er einen Anspruch auf Patent habe.

Im Deutschen Reiche haben wir eine solche Uebung nicht. Man klammert sich hier naturgemäß an das Gesetz und dieses — schweigt über die wichtigste Frage. Man sucht in den Motiven und findet, daß ein dem Erfinder geradezu mißgünstiger, den Rechtssätzen des Gesetzes widersprechender Standpunkt eingenommen ist. Die nothwendige Folge ist Unsicherheit und die Gefahr liegt nahe, daß die Rechtsanwendung in eine verkehrte Bahn gerathe. Diese Gefahr wird aber beinahe unvermeidlich, wenn sich Spuren der Abirrung aus dem Gesetze selbst und seinen Motiven entnehmen lassen. Im Patentgesetze haben wir eine solche Spur bereits entdeckt. Der Grundabsicht, dem „Geiste des Gesetzes" entspricht es nicht, daß der Erfinder im ganzen Gesetze nicht genannt, sondern überall, wo ihm Rechte eingeräumt werden, mit mehrdeutigen Worten umschrieben ist.

Gehen wir dieser Spur in den Motiven nach, so gerathen wir wieder an jene oben schon in anderem Zusammenhange erörterte Stelle der Motive zum Gesetze von 1877, wo es heißt:

„Erfindungen haben . . . das Eigenthümliche, daß . . . das Verdienst und der Besitz der Erfindung nicht immer bei demjenigen ruht, welcher die Thatsache der Erfindung feststellt, sondern bei demjenigen, welcher den allgemeinen, ihr zu Grunde liegenden Gedanken und die Mittel zu seiner Durchführung hergegeben hat, daß endlich der Ursprung einer Erfindung, die auf einer Anzahl geistiger, oft von verschiedenen Personen herrührender Kombinationen beruht, im Streitfalle kaum jemals mit voller Sicherheit auf eine bestimmte Person zurückgeführt werden kann. Die Erfindungen, welche in den Werkstätten

eines größeren, mit den Einzelheiten der Versuche nicht selbst befaßten Unternehmers, oder in denjenigen einer Gesellschaft ihren Ursprung haben, bieten in diesen Beziehungen schlagende Beispiele dar. Unter solchen Verhältnissen ist es für das praktische Recht unmöglich, bei der Verleihung des Patents den Nachweis der geistigen Urheberschaft zu verlangen, und wo die Gesetzgebung solches gleichwohl bestimmt, ist es eine Form, unter welcher regelmäßig der erste Anmelder zum Patente gelangt."

Diese Stelle wurde oben mit Rücksicht darauf gewürdigt, daß hier die Begründung eines Anmelderanspruchs versucht ist. Es wurde nachgewiesen, daß dieser Versuch an der Unmöglichkeit eines solchen Anspruchs gescheitert ist.

Hier haben wir die Stelle unter einem anderen Gesichtspunkte zu würdigen.

Halten wir fest, daß das Gesetz einen Anspruch auf Patent gibt und daß die Entstehung des Anspruchs durch Anmeldung unmöglich ist. Wir schlossen hieraus und aus den Bestimmungen des Gesetzes, daß demnach der gesetzliche Anspruch nur aus der Erfindung und nur für den Erfinder entstehen könne.

Dieser Schluß scheint nach den Motiven nicht der einzig mögliche zu sein. Hier wird uns eine andere Person anstatt des Erfinders vorgeführt. Er ist zwar in dem allgemeinen Theil der Ausführungen ebensowenig genannt wie der Erfinder, aber wir können ihn schon hier an den Umrissen erkennen — in dem angeführten Beispiele ist er sogar genannt. Diese Person ist der Unternehmer.

Es bleibt nun noch zu erwägen, ob etwa nach dem deutschen Patentgesetze der Unternehmer, in dessen Betriebe eine Erfindung gemacht wurde, den Patentanspruch habe.

Die Antwort kann offenbar nur dahin lauten, daß der Erfinder den Anspruch auf Patent sowohl dann hat, wenn er Unternehmer eines Betriebes ist, als auch, wenn ihm diese Eigenschaft fehlt.

Wie sehr der Verfasser der Motive in der Rücksicht auf den Unternehmer befangen war, geht schon daraus hervor, daß ihm die Möglichkeit einer Erfindung außerhalb einer Unternehmung entging.

Er konstruirt in der oben wiedergegebenen Ausführung ein Verhältniß zwischen mehreren Personen, von denen die eine die allgemeinen Erfindungsgedanken und die Mittel zu ihrer Durchführung hergibt, andere Personen aber die Thatsache der Erfindung feststellen, d. i. einen Betrieb, in welchem der Unternehmer die Erfindungsgedanken hervorbringt, ein Andrer durch die vom Unternehmer gebotenen Mittel die Erfindung feststellt. Das Verdienst der Erfindung ruht nach des Verfassers Worten bei solchen Betriebserfindungen nicht immer bei dem Letzteren, sondern bei dem Ersteren. Hier fällt zunächst ein logischer Fehler auf. Das „sondern" paßt nicht zu dem „nicht immer". Auf ein „nicht immer" erwartet man nach dem Gesetze der Logik ein „sondern manchmal" oder ein „sondern oft". Wenn es einfach heißt „sondern", so bedeutet das soviel wie „sondern immer" und dieß steht mit „nicht immer" im Widerspruche. Wir dürfen annehmen, der Verfasser habe gedacht, der Feststeller der Thatsache sei nicht immer der Erfinder, sondern manchmal oder oft sei dieß auch der Hervorbringer des allgemeinen Erfindungsgedankens. Dieß ist aber nicht richtig. Erfinder ist immer derjenige, welcher den Erfindungsgedanken hervorbringt und ausführt. Zwischen Feststellung der Thatsache der Erfindung und Hervorbringung des Erfindungsgedankens läßt sich überhaupt nicht unterscheiden. Allgemein läßt sich nur sagen, daß Erfindungen sowohl in Betrieben, wie außerhalb derselben gemacht werden. Bei Erfindungen, welche in Betrieben gemacht werden, kann der Erfindungs-

gedanke vom Unternehmer oder von Angestellten herrühren. Ob das Eine oder das Andere zutrifft, läßt sich nur im einzelnen Falle beurtheilen. Wer den Erfindungsgedanken hatte und ihn ausführte, der ist der Erfinder. Die Fiktion, wonach unter allen Umständen der Unternehmer bei Betriebserfindungen der Erfinder sei, würde zwar für den Unternehmer einträglich und für die Rechtsprechung bequem, für den Angestellten, den wirklichen Erfinder aber eine Art capitis deminutio sein, zu der er sich selbst entschließen mag, zu der ihn aber das Gesetz im Zeitalter des Patentschutzes nicht verurtheilen kann. Die Entnahme, welche das Gesetz in keiner Weise billigt, würde für Betriebserfindungen freigegeben sein. Entnahme ist aber zwischen Unternehmer und Angestellten so gut möglich wie zwischen anderen Leuten. Ja sie ist sogar hier von besonders schlimmer Art; denn sie schließt außer dem Moment der Entwendung auch noch dasjenige des Bruchs der Vertragstreue in sich. Ein Angestellter, welcher die Erfindung seines Unternehmers gegen dessen Willen für sich ausbeutet und ein Unternehmer, welcher die Erfindung seines Angestellten gegen dessen Willen ausbeutet, verletzen in gleicher Weise den Vertrag und sind Entnehmer qualifizirter Art. Sollte es, was billig wäre, zur Einführung einer Strafe für die Entnahme kommen, so wäre der Fall der Betriebsentnahme unter besondere höhere Strafe zu stellen.

In der Regel ist übrigens der Unternehmer nicht, wie der Verfasser der Motive anzunehmen scheint, zugleich der Hervorbringer der Erfindungsgedanken, welche aus dem Betriebe hervorgehen. Dieß sind vielmehr regelmäßig einzelne Angestellte, welche der Unternehmer um ihrer Erfindungsgabe und technischen Kenntnisse willen anstellt und denen er im Anstellungsvertrage besondere Vortheile sichert. Was der Unternehmer selbst liefert, liegt regelmäßig auf anderem Gebiete. Er bringt den Erfinder durch den Betrieb in Berührung mit den Bedürfnissen des Gewerbes und stellt ihm die Mittel des Betriebes für seine Erfindungsthätigkeit zur Verfügung. In diesen beiden Dingen liegen allerdings wichtige Vorbedingungen für die Thätigkeit des Erfinders. Die Erfindung selbst ist offenbar etwas Anderes.

Der Verfasser der Motive überschätzt den Werth der Thätigkeit des Unternehmers, wenn er seine Leistungen allgemein mit denjenigen des Erfinders identifizirt. Man darf ihren Werth auch nicht unterschätzen. Man mag sogar die Thätigkeit des Unternehmers im Allgemeinen derjenigen des Erfinders voranstellen, jedenfalls ist das Patentgesetz nicht das geeignete Mittel, um eine solche Werthschätzung zum Ausdrucke zu bringen. Hier soll einmal der Erfinder zu seinem Rechte kommen, es ist das Gesetz seines Berufs. Für den Unternehmer wird in anderer Weise gesorgt. Daß die hier vertretene Ansicht nicht eine private, sondern die offizielle, die auf das Gesammtinteresse bedachte sei, geht aus deren Uebereinstimmung mit den allgemeinen Verheißungen des Gesetzgebers hervor, mit denen sich nur der Verfasser der Motive zum Gesetze von 1877 im Widerspruche befindet. Es wird der Werth der Erfindung und die Bedeutung des Erfindungsschutzes für das Fortschreiten der Industrie in den Motiven mehrmals betont. Der Erfindungsschutz ist aber kein vollständiger, wenn er nicht dem Erfinder gegeben wird, und dieser Schutz gipfelt in dem Anspruche des Erfinders auf Patent.

Der Vorzug, welcher darin läge, den Unternehmer als fingirten Erfinder für alle Betriebserfindungen zu behandeln, würde auch nur in einem persönlichen Vortheile des Unternehmers, nicht aber in der Förderung der Interessen der Industrie und damit der Gesammtheit bestehen. Der „Anreiz“, welchen

der Gesetzgeber durch den Erfindungsschutz auf die Industrie ausgeübt wissen will, würde erheblich herabgemindert, wenn dieser Schutz dem Erfinder entzogen würde. Der oberste Satz, welcher jeden Gesetzgeber bei Gestaltung des Patentrechtes leiten sollte, ist der, daß die Erfindung ein Gut nicht nur von Vermögenswerth ist und daß der ideale Werth der Erfindung der Gesammtheit am sichersten zu Theil wird, wenn das Verdienst der Erfindung, Ehre und Gewinn, dem Erfinder im entsprechenden Maße unmittelbar zu Theil wird.

Es ist anzunehmen, daß der Erfindungsgeist in demjenigen Staate am wirksamsten angeregt wird, wo diesem Gedanken im Patentgesetze nicht durch die Phrase, sondern durch das Recht der treffendste Ausdruck gegeben wird. Einen solchen Ausdruck aber bietet nicht das ideelle geistige Eigenthum an der Erfindung, sondern nur der wohlgeschützte Anspruch des Erfinders auf das Patent.

Wer dagegen die Motive liest und die Geringschätzung wahrnimmt, welche darin dem Erfinder zu Theil wird, der könnte wirklich auf den Gedanken kommen, das Gesetz habe nicht den Erfinder, sondern dem Unternehmer den Anspruch auf Patent gegeben.

Um in dieser wichtigen Frage sicher zu gehen, soll noch einmal das Gesetz geprüft werden. Es findet sich dort keine einzige Bestimmung, welche die Annahme rechtfertigte, als sei der Unternehmer der Anspruchsberechtigte. Aus dem Schweigen über den Ursprung des Anspruches ist für den Unternehmer kein Anspruch herzuleiten. Wenn wirklich der Wille des Gesetzes das wäre, was in den Motiven steht, weßhalb, so frägt dann Jeder, sagt das Gesetz nicht einfach: Bei Erfindungen, welche in Betrieben gemacht werden, gilt der Unternehmer als Erfinder, oder: Für Betriebserfindungen hat nicht der Erfinder, sondern der Unternehmer den Anspruch auf Patent?

Da, wo die Thatsache der Erfindung als Grundlage des Einspruchsrechtes und der Nichtigkeitsklage bezeichnet ist, hat man es ebenfalls unterlassen, den Unternehmer als Berechtigten zu bezeichnen. Und Jeder, ob Jurist oder Nichtjurist, selbst der aufrichtige Unternehmer wird unter demjenigen, dessen Beschreibungen ꝛc. der wesentliche Theil der Erfindung entnommen ist (§§ 3, 10 Abs. I Z. 3, 28 Abs. II), nicht den Unternehmer, sondern den Erfinder verstehen. Selbst wenn erwiesen wäre, daß der Gesetzgeber die Absicht hatte, dem Unternehmer diese Rechtsmittel zuzuwenden, würde dieß gegen den mit dem Geiste des Gesetzes übereinstimmenden Wortlaut dieser Bestimmungen nicht in's Gewicht fallen. Denn derjenige, dessen Beschreibungen entnommen wurde, ist der Erfinder; man müßte denn fingiren, daß Beschreibungen des Erfinders immer Beschreibungen des Unternehmers sind, was eine Unwahrheit wäre.

Etwas anders liegt die Sache bei § 5. Doch ist hier der Anspruch auf Patent nicht in Frage.

An dieser Auslegung darf der Umstand nicht irremachen, daß auch der Staat als Fiskus an dem Anspruche auf Patent bei denjenigen Erfindungen, die in fiskalischen Betrieben gemacht werden, ein lebhaftes Interesse haben kann.

Zunächst zeigt sich hier die Haltlosigkeit einer Fiktion des Erfinders Staat besonders deutlich. Man kann mit Fiktionen im privaten Rechtsverkehre viel erreichen, aber dazu darf man sie nicht mißbrauchen, die Wahrheit zu entstellen.

Das staatliche Interesse verlangt unter Umständen die Ausnahme staatlicher Betriebe von den Wirkungen eines Patentes.

Dieses Interesse ist durch § 5 Abs. II gewahrt, wonach jede im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt (insbesondere für Heer und Flotte) verwerthbare Erfindung auf Anordnung des Reichskanzlers gegen angemessene Vergütung der Benützung durch Reich und Staat zugeführt werden kann.

Das öffentliche Interesse kann auch verlangen, daß Andern als den Erfindern die Erlaubniß zur Benützung der Erfindung ertheilt werde. Eine solche Erlaubniß kann hinsichtlich patentirter Erfindungen auch ohne Zustimmung des Patentinhabers gegen eine diesem zu leistende angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung unter gleichzeitiger Zurücknahme des Patentes ertheilt werden. (§ 11 Ziff. 2.)

Das staatliche Interesse kann aber auch Nichtbenützung der Erfindung durch den Erfinder oder seine Rechtsnachfolger erheischen. Die Möglichkeit käuflichen Erwerbs hinsichtlich des Anspruchs auf Patent oder des Patentes ist nicht ausreichend. Das Patentgesetz selbst bietet aber nicht mehr als diese Möglichkeit. Die Möglichkeit der Enteignung von Patentansprüchen oder von Patenten, welche objektiv zweifellos besteht, ist weder im Patentgesetze noch sonstwo vorgesehen.

Auch das Beamtendienstrecht enthält keine allgemein zutreffende Norm. Den im Staats- oder Reichsdienste angestellten Erfindern könnte durch Rechtssatz die Abtretung aller Patentansprüche oder Patente für die in ihrer dienstlichen Stellung gemachten Erfindungen geboten werden. Durch einfache Dienstvorschrift kann das nicht geschehen.

Staat und Reich haben daher nach geltendem Rechte zur Erlangung des Anmelderechts für die in ihren Betriebsverwaltungen gemachten Erfindungen kein anderes Mittel als dasjenige, welches anderen Unternehmern zu Gebote steht, nämlich den Dienstvertrag. Hier kann die Abtretung des Patentanspruchs den Erfindern zur Pflicht gemacht werden. Der Vertragsinhalt kann für Staat und Reich durch allgemeine Dienstvorschriften festgelegt werden.

Das Patentgesetz trägt dieser Möglichkeit Rechnung, indem es in § 23 Abs. V die Anmeldungen von Patentansprüchen im Namen der Reichsverwaltung für Zwecke des Heeres oder der Flotte zuläßt. Ein allgemeines Recht der Unternehmer zur Geltendmachung der im Betriebe gemachten Erfindungen ist daraus nicht abzuleiten.

In § 23 Abs. V schützt das Patentgesetz auch das Interesse, welches das Reich daran hat, daß die für Zwecke des Heeres und der Flotte verwerthbaren, in den betreffenden Betriebsverwaltungen gemachten Erfindungen und die hiefür ertheilten Patente geheimgehalten werden. Die Bekanntmachung der Anmeldung unterbleibt, das Einspruchsverfahren fällt weg. Es unterbleibt auch die Eintragung des Patents in die Patentrolle und die Bekanntmachung des Patents durch den Reichsanzeiger (§ 27). Damit fehlt auch die formelle Voraussetzung für die Zurücknahme (§ 12), die demnach unthunlich ist. Nichtigkeit und Nichtigkeitsverfahren finden auch bei Patenten dieser Reichsverwaltungen statt.

Aus dem Gesetze selbst läßt sich also eine Regel des Inhalts, daß der Unternehmer den Anspruch auf Patent habe, weder im Allgemeinen noch für den Staat und das Reich im Besonderen herleiten.

Es bleibt nun noch eine Gedankenreihe zur Erörterung übrig, in welcher der Gesetzgeber möglicher Weise sich bewegte, als er es unterließ, den Erfinder als den Anspruchsberechtigten zu bezeichnen. Dieselbe mag etwa die folgende gewesen sein.

Aus der Erfindung selbst soll unmittelbar kein Anspruch hervorgehen. Die vorschriftsmäßige Anmeldung erst soll den Anspruch begründen. Die Thatsache der Erfindung soll auch nicht der Grund des Einspruchsrechtes und der Nichtigkeitsklage sowie des Benützungsrechtes nach § 5 sein. Wer diese Rechte haben soll, das wird vielmehr offengelassen. Es kann sich alsdann sowohl der Erfinder als auch bei Betriebserfindungen der Unternehmer derselben bedienen.

Daß dieser angenommene Gedankengang an einer logischen Unmöglichkeit leidet, wurde schon oben nachgewiesen. Die Anmeldung kann der Entstehungsgrund für den materiellen Anspruch nicht sein.

Allein auch der weitere Gedanke, daß das Gesetz den Grund des Einspruchsrechtes u. s. w. nicht regle, ist nicht möglich. Dieß zeigt sich gerade an dem Verhältnisse zwischen dem Unternehmer und dem angestellten Erfinder. Zwischen ihnen muß klar sein, wer zur Anmeldung und ev. zum Einspruche 2c. berechtigt ist. Das Gesetz, welches dieß offen läßt, ist ein schlechtes Gesetz. Es legt den Keim des Unfriedens in das Verhältniß zwischen Unternehmer und Angestellten. Man kann sich nicht darauf berufen, daß der Weg des Vertrags offen stehe. Durch Vertrag kann man nur über Etwas verfügen, was man zweifellos hat. Bei jedem Anstellungsvertrage wird sich daher die Frage erheben, wer über das Anmeldungsrecht zu verfügen habe. Beide Theile können dasselbe für sich in Anspruch nehmen und beide können sich darauf berufen, daß das Gesetz die Frage offen lasse. Und führt dieß, was logisch allein folgerichtig ist, zur Unterlassung vertragsmäßiger Vereinbarung, so entscheidet die Priorität. M. a. W. Unternehmer und Angestellte sollen darauf angewiesen sein, sich gegenseitig in der Geschwindigkeit der Anmeldung und des Einspruchs 2c. zu überbieten. Daß ein solcher Zustand ein heilloser ist, wird Niemand bestreiten.

Wir dürfen die Autorität des Gesetzes nicht dadurch beeinträchtigen, daß wir ihm einen solchen Zustand als den Rechtszustand unterschieben. Wir können aber andrerseits dem Gesetzgeber den Vorwurf nicht ersparen, daß er durch die unglückliche Fassung seiner Rechtssätze der Annahme, als sei dieser Zustand derjenige des geltenden Rechtes, Raum gegeben hat.

V.

Das Patentgesetz ist nicht das einzige Reichsgesetz über gewerbliches Urheberrecht. Daneben sind noch zwei weitere Reichsgesetze diesem Gegenstande besonders gewidmet, des R.-G. betr. das Urheberecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 und das R.-G. betr. den Schutz der Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891. Wir übergehen die in diesen Gesetzen selbst nicht völlig gelöste Frage der Abgrenzung des Gegenstandes und beschränken uns darauf, zu untersuchen, in welcher Weise nach diesen beiden Gesetzen der Urheber geschützt ist.

Wie im Patentrechte wird der volle Rechtsschutz auch hier nicht unmittelbar auf die Thatsache der Hervorbringung hin gegeben. Nach beiden Gesetzen ist der rechtliche Grund des Schutzes eine amtliche Handlung. Dieselbe besteht ihrem Wesen nach wie die Ertheilung des Patents in einem polizeilichen Verbote zur Begründung eines ausschließlichen Gebrauchsrechts. Nach dem Gesetze von 1876 wird der Gebrauch durch Nachbildung (§ 1 Abs. I), nach dem Gesetze von 1891 der Gebrauch durch Nachbildung, Veräußerung, Feilbietung oder Verwendung (§ 4 Abs. I) in solcher Weise geordnet.

Das behördliche Verbot wird aber nach diesen Gesetzen formell nicht wie nach Patentrecht durch Ausstellung einer Urkunde an den Begünstigten, sondern durch Eintragung in ein öffentliches Buch bethätigt. Das öffentliche Buch ist nach dem Ges. von 1876 das regelmäßig von den Amtsgerichten zu führende Musterregister (§§ 7 Abs. I, 9 Abs. I), nach dem Ges. von 1891 die vom Patentamte zu führende Rolle für Gebrauchsmuster (§ 3 Abs. I).

Die durch die Eintragung ertheilte Erlaubniß ist zugleich nothwendige Voraussetzung und rechtlicher Grund für das Gebrauchsrecht (Ges. von 1876 §§ 7 Abs. I, 10; Ges. von 1891 §§ 2 Abs. I, 3 Abs. I, 4). Nach dem § 7 des Gesetzes von 1876 tritt der Schutz gegen Nachbildung schon mit der vorschriftsmäßig erfolgten Anmeldung, nicht erst mit der Eintragung ein. Der Schutz jedoch, welcher vor der Eintragung gewährt wird, ist nur als vorläufiger zu betrachten.

Die Eintragung ist nach beiden Gesetzen dem Ermessen der Behörde nicht überlassen. Die Voraussetzungen, unter welchen die Eintragung erfolgen muß oder nicht erfolgen darf, sind gesetzlich bestimmt und sind nach beiden Gesetzen zum Theil übereinstimmende, zum Theil verschiedene.

Nach dem Gesetze von 1876 hat regelmäßig der Urheber einen Anspruch auf Eintragung. Dieser Anspruch ist der einzige Inhalt des Rechtes, das aus der Hervorbringung des Musters ꝛc. unmittelbar entspringt (§ 7 Abs. I). Erzeugnisse, welche dem Muster nachgebildet sind, dürfen vor der Geltendmachung des Anspruchs nicht verbreitet werden (§ 7 Abs. II). Für Betriebsmuster, d. i. für solche Muster und Modelle, welche in gewerblichen Betrieben von Angestellten im Auftrage und für Rechnung des Betriebsunternehmers (Eigenthümers) angefertigt werden, gilt regelmäßig der Unternehmer als Urheber. Er ist daher der Anspruchsberechtigte. Durch Vertrag kann Anderes ausgemacht werden (§ 2). Die Geltendmachung des Anspruchs erfolgt durch vorschriftsmäßige Anmeldung (§ 7). Der Anmelder gilt als Urheber. Der Gegenbeweis ist vor und nach der Eintragung zugelassen (§ 13). Einen Rechtsweg zur Verfolgung der Ansprüche auf Eintragung gibt es nicht.

Nach dem Gesetze von 1891 hat der Urheber keinen Anspruch auf Eintragung. Ein Anspruch auf Eintragung besteht nach diesem Gesetze überhaupt für Niemand, oder, was praktisch auf dasselbe hinausläuft, für Jedermann. In § 4 Abs. II ist von einem durch Anmeldung begründeten Rechte die Rede, gemeint ist jedoch das durch Eintragung auf Anmeldung hin entstandene Recht.

Die Eintragungsbehörde (Patentamt) hat die Amtspflicht, auf erfolgte vorschriftsmäßige Anmeldung hin ohne vorherige Prüfung der Originalität ꝛc. einzutragen. Ein Einspruchsverfahren besteht nicht. Nicht einmal nachgewiesene Entnahme kann die Eintragung hindern. Der durch Entnahme Geschädigte ist berechtigt, sein Muster zu gebrauchen; das im Uebrigen ausschließliche Gebrauchsrecht genießt der eingetragene Entnehmer bis zur Löschung. Der Geschädigte hat Anspruch auf Löschung (§ 6 Abs. II).

Das Gesetz von 1891 verräth sonach eine nicht zu verkennende Verwandtschaft mit dem Patentgesetze von 1877/1891. Doch in einem wesentlichen Punkte besteht ein Unterschied. Der Anspruch auf Ertheilung der Erlaubniß, welchen das Patentgesetz nach § 3 Abs. I ausdrücklich gewährt und als dessen Träger wir den Erfinder, freilich nicht ohne Mühe, festgestellt haben, ist in dem Gebrauchsmustergesetze von 1891 auf ein Recht der Benützung und einen Anspruch auf Löschung für den geistigen Urheber zusammengeschrumpft.

Auch die Parallele zwischen Patentgesetz und Gesetz von 1876 ist in einigen Punkten belehrend. Der Anspruch des Urhebers auf Eintragung ist hier in dem ausschließlichen Benützungsrechte enthalten. Dieses Recht soll aus der Urheberschaft unmittelbar entstehen, aber erst durch die Eintragung wirksam werden. Diese eigenthümliche Verhüllung des Anspruchs auf Eintragung entstammt der Vorstellung vom geistigen Eigenthume und vielleicht dem Einfluße des französischen Gesetzgebers.

Die Fiktion, wonach bei Betriebsmustern der Unternehmer als Urheber und Anspruchsberechtigter gilt, mag für den Schutz der Gebrauchsmuster hingehen. Es ist wohl zu bemerken, daß dem Patentgesetze eine entsprechende Vorschrift fehlt[1]).

VI.

Das deutsche Patentgesetz ist durch das Patentrecht anderer Staaten beeinflußt und ist selbst nicht ohne Einfluß auf die Fortbildung des Patentrechts in anderen Staaten geblieben. Die Geschichte der Patentgesetzgebung aller Länder weist gewisse gemeinsame Züge neben einer Fülle von Unterschieden auf. Der zu tiefst liegende Unterschied betrifft die rechtliche Lage des Erfinders vor Ertheilung des Patents.

Im Allgemeinen läßt sich nur sagen, daß ein Theil der Patentgesetze dem Erfinder einen Anspruch auf Patent gibt, während ein anderer Theil ihm einen solchen Anspruch versagt. Unter den Gesetzen, welche der letzteren Gruppe angehören, kann man wieder unterscheiden zwischen Gesetzen, die überhaupt keinen Anspruch verleihen, und solchen, die den Anspruch auf Patent Jedermann geben, der eine patentirbare Erfindung kennt und den Anspruch durch vorschriftsmäßige Anmeldung geltend macht.

Der Einfluß, welchen fremde gesetzgeberische Gedanken auf die eigene Gesetzgebung ausgeübt haben, muß richtig gewürdigt werden. Für die Auslegung des Gesetzes kommt es nicht darauf an, unter welchem Einflusse der Gesetzgeber vom Auslande her etwa gestanden hat, sondern nur darauf, was er selbst bestimmt hat.

Mit diesem Vorbehalt soll im Folgenden das ausländische Patentrecht der wichtigeren Staaten dargestellt und kritisch geprüft werden. Wir beschränken uns auch hier auf die Betrachtung der rechtlichen Lage, in welcher der Erfinder vor Ertheilung des Patents sich befindet.

Es sind dabei die Uebersetzungen fremder Gesetze benützt, die durch das deutsche Patentamt hergestellt und im Patentblatte veröffentlicht wurden.

1. England.

In England hat sich der Patentschutz zuerst und bis vor Kurzem in ganz eigenthümlicher Weise entwickelt[2]). Erfindungspatente wurden dort schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts gegeben. Dieselben standen anfangs unter der rechtlichen Kategorie der Monopole und bildeten eine Vergünstigung, welche die Krone nach Ermessen ertheilte.

Daneben gab das gemeine Recht dem Erfinder auf Grund der Thatsache der Erfindung einen rechtlichen Schutz.

---

[1]) Vgl. Patentblatt 1878 S. 172.

[2]) Klostermann, die Patentgesetzgebung aller Länder. 2. Aufl. 1876. S. 269 ff. und Derselbe, das Patentgesetz f. d. Deutsche Reich vom 25. Mai 1877. Kommentar 1877. S. 24 ff.

Als die Parlamentsakte von 1623 die Monopole aufhob [1]), wurde die Ertheilung von Erfindungspatenten an den wahren und ersten Erfinder (to the true and first inventor) von dem Verbote ausgenommen [2]). Fortan entwickelte sich durch eine Reihe von Gesetzen der Patentschutz in der Weise, daß zwar das Ermessen, welches der Krone bei Ertheilung der Patente verblieb, mehr und mehr eingeschränkt, ein Anspruch des Erfinders auf Patent aber vorerst nicht gegeben wurde. Nur einzelne Befugnisse (caveat, disclaimers u. A.) wurden ihm eingeräumt, wodurch er sich die Ertheilung und den Bestand des Patents für die Zukunft sichern konnte. Noch die Parlamentsakte vom 21. Februar (1. Juli) 1852, wodurch das frühere Recht in wesentlichen Dingen Neuerungen erfuhr, versagte dem Erfinder den Anspruch auf Patent. Doch stand auch neben diesem Gesetze nach der ehrwürdigen Parlamentsakte von 1623 als oberster Grundsatz fest, daß Patente nur dem wahren und ersten Erfinder ertheilt werden dürfen. Daß das englische Recht es damit ernst meinte, geht aus Folgendem hervor. Der Patentanmelder mußte ausdrücklich (früher sogar unter Eidesleistung) erklären, daß er sich für den ersten und wahren Erfinder halte und daß die Erfindung nicht von anderen Personen angewendet werde. Der Patentbehörde war es nicht untersagt, Nachforschungen über die Wahrheit dieser Erklärung und die Originalität der Erfindung anzustellen. Es galt zwar der Grundsatz, daß die Priorität der Anmeldung für die Wirksamkeit der ertheilten Patente maßgebend sei. Dieß hinderte aber den wahren und ersten Erfinder nicht, nachträglich ein Patent zu erlangen, welches den Vorzug vor dem Patent eines früheren, unberechtigten Anmelders erhielt (Art. X). Die Feststellung dieses Vorzuges mußte freilich im Prozeß erstritten werden. Die Einreichung einer vollständigen Beschreibung der Erfindung sicherte dem Erfinder für die nächsten 6 Monate den gleichen Schutz wie den, welchen ein Patent gewährte.

Auf diese Weise wurde noch im Gesetze von 1852 die Anwendung des Grundsatzes der Parlamentsakte von 1623 ermöglicht.

Der Mangel eines Anspruchs kam im Gesetze von 1852 in der Prärogative der Krone zum Ausdruck. Art. XXI des Gesetzes bestimmte, daß die Prärogative der Krone in Beziehung auf die Bewilligung oder Versagung von Patenten durch dieses Gesetz nicht verkürzt oder beeinträchtigt werde. „Es steht Ihrer Majestät zu, mittels Befehls unter ihrer königlichen Unterschrift den rechtskundigen Beamten anzuweisen, die vorgedachte Ermächtigung zu versagen oder anzuordnen, daß ein Patent, zu dessen Ertheilung er, wie vorerwähnt, die Ermächtigung gegeben hätte, nicht bewilligt werden solle, oder aber die Anweisung zu ertheilen, daß Einschränkungen, Bedingungen und Vorbehalte in der hier vorgeschriebenen Art und Weise in den Patenten aufgenommen werden, wie Ihre Majestät es für geeignet hält."

Das Gesetz von 1852 brachte hierdurch in unzweideutiger Weise folgende Rechtsgrundsätze zur Geltung.

Die Ertheilung von Patenten ist unter bestimmten Voraussetzungen Amtspflicht der zuständigen Patentbehörden. Das Ermessen der Behörden ist durch das Gesetz gebunden. Der Herrscher aber kann durch Dienstbefehl diese Gebundenheit in der Weise lösen, daß entweder unter bestimmten Voraussetzungen allgemein oder für einzelne Fälle die Ertheilung untersagt oder an Beschrän-

---

[1]) 21 James I. chapt. 5. Klostermann Kommentar. 2. Aufl. S. 20 Note.

[2]) 23 James I. chapt. 3. sect. VI. Klostermann a. a. O. S. 21 Note 3.

kungen oder Bedingungen geknüpft werden muß. Der Herrscher kann aber nicht auf diese Weise anordnen, daß Patente für Erfindungen an andere Personen als die Erfinder ertheilt werden. Ebensowenig sind die Behörden zu solcher Ertheilung ermächtigt. Ein Recht auf Ertheilung hat der Erfinder nicht

Dieser Rechtszustand ließ an Klarheit und Folgerichtigkeit nichts zu wünschen übrig. Einen vollkommenen oder auch nur hinreichenden Rechtsschutz gewährte er dem Erfinder nicht. Vielmehr sind hiernach noch nicht einmal die Voraussetzungen jener ersten und primitiven oben geschilderten Art von Rechtsschutz erfüllt. Den Beschränkungen, welche dem Ermessen der Behörden auferlegt sind, steht ein unbeschränktes Dispositionsrecht des Herrschers gegenüber. Jedes ertheilte Patent ist ein Gnadenakt des Herrschers. Die einzige für diesen vorhandene Rechtsschranke ist immer noch die der Parlamentsakte von 1623. Man hat dem gegenüber vielfach auf die Praxis hingewiesen und betont, daß die Krone von ihrem vorbehaltenen Rechte gegenüber der Thätigkeit der Behörden keinen Gebrauch mache. Zur Benützung der Rechtslage des Erfinders trägt dieß selbstredend nichts bei, zur Beurtheilung seiner thatsächlichen Lage sehr viel. Es ist auch nicht zu leugnen, daß man durch Gnadenakte des Herrschers, sobald man nur darauf mit einiger Gewißheit rechnen kann, besser gestellt werden kann, als durch das schönste System von Rechten.

Einen weiteren Schritt bedeutet das englische Gesetz vom 25. August 1883 betr. die Verbesserung und Vereinigung der Gesetze über Erfindungspatente und die Registrirung von Mustern und Handelsmarken (46 und 47 Vict. cap. 57)[1].

Durch dieses Gesetz wurde die Parlamentsakte vom 1. Juli 1852 in vollem Umfange nebst zahlreichen früheren Patentgesetzen aufgehoben. (S. § 113 und 3. Anhang des Gesetzes).

Das Gesetz von 1883 bricht auch mit Grundsätzen des früheren Rechtes. Das Verbot der Monopole besteht zwar noch fort. Auch darf die Verleihung von Patenten künftig wie bisher nur an den wahren und ersten Erfinder erfolgen. Diesem aber ist nunmehr ein Recht auf das Patent gegeben.

Im Gesetze kommt dieß in Folgendem zum Ausdruck. Jene Prärogative der Krone ist beseitigt. Das neue Gesetz enthält für sie keinen Vorbehalt. Die früheren Bestimmungen sind ersetzt 1. durch ein unmittelbares Benützungsrecht, welches hinsichtlich jeder neu angemeldeten Erfindung den staatlichen Verwaltungsbehörden und Beamten eingeräumt ist (Art. 27 Abs. II) und 2. durch Einführung von Zwangslicenzen (Art. 22).

Das Gesetz ordnet ferner an, daß Jedermann, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, berechtigt ist, ein Patent nachzusuchen (Art. 4 Ziff. 1). Dieses Recht zur Gesuchstellung hat nur die Natur eines Freiheitsrechtes. Es bedeutet keinen Anspruch im Rechtssinne. Einen Anspruch auf Patentertheilung hat nur der wahre und erste Erfinder. Dieser hat in seinem Patentgesuche seine Urheberschaft hinsichtlich der angemeldeten Erfindung zu behaupten (Art. 5 Ziff. 2). Die Behauptung der Urheberschaft erzeugt keine zwingende Rechtsvermuthung für deren Richtigkeit. Sie kann im Einspruchsverfahren widerlegt werden (Art. 11). Auch sind der Patentbehörde Nachforschungen über die Originalität der Erfindung nicht untersagt. Eine andere Auslegung würde dem nicht beseitigten Grundsatze, wonach Patente nur den wahren und ersten Erfindern

[1]) Eine deutsche Uebersetzung dieses Gesetzes ist geliefert im Patentblatt 1884 S. 56 ff. (Vgl. Gareis, Patentgesetzgebung 4. Bd. S. 179 ff.) An diese Uebersetzung hält der Verfasser sich im Folgenden.

ertheilt werden dürfen, widersprechen. Der Erfinder ist gegenüber dem Patent, das einem unbefugten Anmelder ertheilt wurde, in doppelter Weise geschützt. Er hat das Recht, die Zurücknahme solchen Patentes zu verlangen (Art. 26 Ziff. 4 lit. d) und der Schutz, welchen das Gesetz dem Patentinhaber, der nicht Erfinder ist, verleiht, wirkt nicht gegen den Erfinder, dieser hat vielmehr eine Einrede aus der Erfindung gegen die Entschädigungsklage, welche der Patentinhaber gegen ihn aus dem Patent erhebt (Ges. von 1883 Art. 26 Ziff. 3 und Statut vom 1. August 1849, 12 und 13 Vict. c. 109). Das Patent des ersten und wahren Erfinders ist auch gegen jedes in „betrügerischer Absicht gegen ihn" gestelltes Patentgesuch und dessen Rechtsfolgen geschützt (Art. 35). In allen Stadien des Patentertheilungsverfahrens besteht für den anmeldenden Erfinder gegen den Bescheid der Patentpolizeibehörde das Rechtsmittel der Berufung, über welches ein richterlicher Beamter entscheidet (Art. 7 Ziff. 2 f., 6, Art. 8 Ziff. 2 f., Art. 11 Ziff. 2, 3, Art. 18 Ziff. 3, 4, 6, 7 Vgl. auch Art. 25 [Verlängerung des Patents] und Art. 26 Ziff. 2 [Zurücknahme des Patents]).

Alles bisher Mitgetheilte würde indessen den Anspruch des Erfinders auf Patent nicht zu begründen im Stande sein. Würde bei Ertheilung des Patentes der Behörde unbegrenzt freier Spielraum gelassen sein, ob sie aus Gründen der Zweckmäßigkeit das Patent dem Bewerber ertheilen oder versagen will, so wäre ein Anspruch nicht vorhanden.

Ein solches Ermessen besteht jedoch nach dem englischen Gesetze nicht. Die entscheidende Bestimmung trifft der Art. 12, wonach auf die vorschriftsmäßige Behandlung des Gesuchs hin und nach Erledigung etwaiger Einsprüche der Kontroleur die Siegelung des Patentes mit dem Siegel des Patentamtes zu veranlassen hat. Auch die Gewährung des vorläufigen Schutzes, welchen das Gesetz an die Annahme des Gesuchs und an die Annahme einer vollständigen Spezifikation knüpft, ist nicht von dem Ermessen der Behörde abhängig (Art. 14 und 15, vgl. Art. 5—10).

2. In den Vereinigten Staaten von Amerika hat das englische Patentrecht bis zur Erklärung der Unabhängigkeit gegolten. Seitdem hat sich dasselbe dort selbstständig weiterentwickelt. Die Verwandtschaft mit dem Stammrechte ist dem amerikanischen Patentrechte heute noch ins Gesicht geschrieben. In einer weit stärkeren Betonung des Erfinderanspruchs liegt der hervorragendste Unterschied.

Die Verfassungsurkunde vom 17. September 1787 erklärt in Art. I Sect. 8 das Recht des Erfindungsschutzes als einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung.[1]) Patentgesetze ergingen auf Grund dieser Bestimmung unterm 21. Februar 1793, 17. August 1800 und 4. Juli 1836. Das letztgenannte Gesetz erhielt später mehrfache Zusätze und wurde aufgehoben und ersetzt durch Gesetz vom 8. Juli 1870.[2])

Das geltende amerikanische Patentrecht zeichnet sich zwar nicht durch die schärfste Formulirung, wohl aber durch eine starke Sicherung des Erfinder-

[1]) The Congress shall have power to promote the progress of science and useful arts, by securing for limited times to authors and inventors the exclusive right to their respective writings and discoveries.

[2]) Dieses Gesetz wurde unter unwesentlichen Aenderungen, mit fortgeltenden Vorschriften früherer und mit Zusätzen späterer Gesetze in die Kongreßakte vom 15. August 1876 in Tit. XI als §§ 475—496, Tit. XIII §§ 892—894, Tit. XV § 1537, Tit. XVII § 1673, Tit. LX cap. 1 §§ 4883—4936. Tit. LXXIV §§ 5595—5601 aufgenommen und dadurch ersetzt und aufgehoben (§ 5596).

anspruchs aus. Dieß ist zum Theil auf die in den Vereinigten Staaten herrschende Werthschätzung der Technik, zum Theil auf die republikanische Verfassung und das Nichtvorhandensein einer „Prärogative der Krone“ zurückzuführen.

Die Schwäche der Formulirung tritt uns bei § 24 des Gesetzes entgegen, wo es heißt: „Jeder Erfinder oder Entdecker eines neuen und nützlichen Verfahrens, Werkzeuges, Gewerbserzeugnisses oder einer Stoffverbindung oder einer neuen und nützlichen Verbesserung an solchen kann gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren und nach dem weiter erforderlichen Verfahren ein Patent darauf erhalten, wenn der Gegenstand nicht bereits . . . . .“

Der Sinn dieser Vorschrift stimmt mit den folgenden Bestimmungen des Gesetzes nicht ganz überein. Denn nach § 24 ist dem Erfinder (Entdecker) unter den angegebenen Voraussetzungen nur eine Aussicht auf Patent eröffnet, im Folgenden aber wird ihm unter den gleichen Voraussetzungen ein Anspruch darauf gegeben.

§ 31 bestimmt im zweiten Satze: „Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß der Bewerber einen berechtigten Anspruch auf ein Patent hat und daß dasselbe hinlänglich nützlich und wichtig ist, so hat der Kommissar ein Patent darauf zu ertheilen.“

Auch hier vermissen wir in der Formulirung die Logik. Die Ertheilungspflicht des Kommissars ist durch die zwei koordinirten Voraussetzungen des Anspruchs und der Nützlichkeit bedingt. In der That ist nur der Anspruch Voraussetzung dieser Pflicht. Die Nützlichkeit ist nach § 24 Bedingung des Anspruchs. Freilich besteht für Würdigung der Nützlichkeit hier wie im deutschen Rechte für Würdigung der gewerblichen Verwerthbarkeit ein Spielraum des Ermessens. Dieß hindert aber wegen seiner rechtlichen Begrenztheit das Vorhandensein des Anspruchs nicht.

Den Anspruch hat nur der Erfinder (Entdecker). Das Gesetz verlangt vom Bewerber bei Anmeldung des Anspruchs nicht nur wie das englische Gesetz die Behauptung, sondern auch den Beweis der Urheberschaft. Dieser Beweis wird durch Eid erbracht. Der Bewerber hat zu beschwören, daß er wahrhaftig der Erfinder oder Entdecker der angemeldeten Erfindung oder Entdeckung zu sein glaubt. (§ 30.)

Der Patentanspruch ist übertragbar (§ 33) und vererblich. Stirbt ein Erfinder vor Patentirung seiner Erfindung, so geht nach § 34 das Recht der Bewerbung um das Patent und der Erlangung desselben auf seinen Exekutor oder Administrator namens der Erben über und zwar in ebenso vollständiger Weise und unter denselben Bestimmungen und Bedingungen, wie er solche während seiner Lebenszeit zu beanspruchen und zu genießen gehabt hätte. Auch von diesem gesetzlichen Vertreter wird der Bestätigungseid in entsprechender Formulirung verlangt.

Der anspruchsberechtigte Erfinder und seine Rechtsnachfolger haben zur Verfolgung des Anspruchs bei Verweigerung des Patents einen Administrativweg, welcher in 1. Instanz zu den Oberexaminatoren (§ 46), in 2. Instanz zum Patentkommissar (§ 47) führt und daran anschließend im wiederholten Verweigerungsfalle einen doppelten Rechtsweg zum obersten Gerichtshof des Distrikts Columbia im Verfahren des gemeinen Rechts (§§ 48 ff.) und zu den gewöhnlichen Gerichten im Billigkeitsprozeß (§ 52).

Die im früheren englischen Rechte ausgebildeten Einrichtungen des caveat und disclaimer sind in das Recht der Vereinigten Staaten übergegangen. Durch

caveat (Verwahrung) kann der Erfinder während der Beschäftigung mit einem noch nicht anmeldungsreifen Erfindungsgedanken den künftigen Anspruch auf Patent sich sichern (§ 40). Durch disclaimer (Verzicht) kann der Erfinder, dem im Patent mehr zugesprochen wurde, als er zu beanspruchen hatte, unter Verzichtleistung auf den ihm nicht gebührenden Theil des Patentes den ihm gebührenden Theil desselben aufrecht erhalten (§ 54).

Der Erfinder und Inhaber eines unwirksamen oder nichtigen Patentes hat ferner Anspruch auf Erneuerung eines mangelhaften Patents, wenn dieses nicht durch betrügerische oder täuschende Angaben des Erfinders erwirkt war (§ 53).

Es ist nicht richtig, wenn behauptet wird, das amerikanische Patentgesetz lege die Entscheidung über das Patentgesuch in den Eid des Bewerbers. Ob dieß die Praxis thue, ist eine andere Frage. Das Gesetz verpflichtet den Patentkommissar, den Anspruch zu prüfen (§ 31). Ein Einspruchsverfahren nach Art des deutschen besteht allerdings nicht. Dafür aber ist ein Patent, welches einem nicht Berechtigten ertheilt wurde, ungültig. Dem Berechtigten wird durch Ertheilung eines ungültigen Patentes sein Anspruch auf Patent nicht entzogen. Ueber Rechtsstreitigkeiten bei kollidirenden Patenten wird im Billigkeitsprozeß entschieden (§ 58). Außerdem hat der Berechtigte, der kein Patent besitzt, gegen die Entschädigungsklage des Inhabers eines ungültigen Patentes die Einrede der Ungültigkeit. Diese Einrede hat außerdem in bestimmten Grenzen Jeder, der die unbefugt patentirte Erfindung benützt (§ 61 Ziff. 2 und 4).

3. In Frankreich wurde der Patentschutz durch Gesetz vom 7. Januar 1791 zum erstenmal geregelt. Das Gesetz ist von der allgemeinen Gedankenrichtung jener Zeit stark beeinflußt. Es erklärt den Anspruch des Erfinders auf rechtlichen Schutz als ein Menschenrecht und die gewerbliche Erfindung als Eigenthum des Erfinders.

Eine neue Regelung erfuhr das Patentrecht in dem Gesetze vom 5. Juli 1844, welches bisher im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Das Gesetz bestimmt in Art. 1:

„Jede neue Entdeckung oder Erfindung in allen Zweigen der Industrie verleiht ihrem Urheber unter den in Folgendem vorgeschriebenen Bedingungen und für die unten beschriebene Zeit das ausschließliche Recht, diese Entdeckung oder Erfindung zu seinem Vortheil auszunutzen.

Dieses Recht wird durch Urkunden konstatirt, welche die Regierung unter der Benennung: Erfindungspatente (brevets d'invention) verleiht."

Der Gedanke vom Menschenrechte erscheint hier, wie in zahlreichen französischen Gesetzen, in dem Gepräge des privatrechtlichen Rechtssatzes. So vielfach dieser Formulirung auch Bewunderung gezollt worden ist, so ist sie doch nur die scharfe und klar gefaßte Wiedergabe einer unlogischen Gedankenreihe. Nach Art. 1 entspringt aus der Thatsache der Entdeckung oder Erfindung für den Urheber derselben das Recht, die Entdeckung oder Erfindung zu seinem Vortheile auszunutzen. Der Gedanke, daß die Erfindung selbst der Grund eines dem Erfinder zugehörigen Rechtes sei, ist richtig und mit nachahmenswerther Klarheit an die Spitze des Gesetzes gestellt. Daß der Gegenstand dieses Rechtes die ausschließliche Ausnutzung der Erfindung zum Vortheile des Erfinders sei, ist ebenfalls ein vernünftiger Gedanke, dessen Verwirklichung nicht unmöglich ist. Daß aber dieser Gedanke in dem französischen Gesetze verwirklicht sei, ist nicht zu erkennen. Die Befugniß zur ausschließlichen Aus-

nutzung wird nämlich vom Gesetze nicht an die Thatsache der Erfindung geknüpft. Vielmehr tritt diese Wirkung nur „unter den im Folgenden beschriebenen Bedingungen“ ein. Diese Bedingungen lassen sich als Ertheilung des Patentes zusammenfassen. Diese Ertheilung ist die nothwendige Voraussetzung und, wie wir sehen werden, wie anderwärts so auch nach dem französischen Gesetze, der Grund der Befugniß zur ausschließlichen Ausnutzung der Erfindung. Das Gesetz bezeichnet zwar in Art. 1 Abs. II das Erfindungspatent als eine Urkunde, durch welche jenes Recht nur konstatirt werde. In Art. 11 Abs. II ist das Erfindungspatent sogar als derjenige Erlaß bezeichnet, in welchem die Vorschriftsmäßigkeit des Gesuchs konstatirt wird.

Zunächst ist es ein Widerspruch, daß dort das materielle Erfinderrecht, hier aber die formelle Vorschriftsmäßigkeit des Gesuchs konstatirt wird, beide Konstatirungen aber durch ein und dieselbe behördliche Handlung erfolgen. Zwischen diesen beiden Konstatirungen liegt offenbar eine tiefe Kluft. Wie verhielte es sich, wenn etwa das materielle Erfinderrecht mit dem formell vorschriftsmäßigen Gesuche sich nicht deckte oder der berechtigte Erfinder und der Gesuchsteller nicht dieselbe Person wären, das Patent aber dem Gesuchsteller ertheilt würde? Könnte man in diesen Fällen von einer bloßen Konstatirung des materiellen Erfinderrechtes reden?

Es kommt dazu, daß das französische Patent vom Tage der vorschriftsmäßigen Einreichung des Patentgesuchs wirkt (Art. 8). Ist auch hienach noch von einer bloßen Konstatirung des offenbar schon früher vorhandenen materiellen Erfinderrechtes zu reden?

Endlich findet die Ertheilung des Patentes ohne Prüfung des materiellen Erfinderrechtes statt. Nur die Vorschriftsmäßigkeit des Gesuchs wird geprüft. Das Patent gibt keine Gewähr für die Wirklichkeit, die Neuheit oder den Werth der Erfindung. All dieß aber sind Voraussetzungen des materiellen Erfinderrechtes. Hienach kann doch im Patent ernstlich nicht eine Konstatirung dieses Rechts gefunden werden. Man wende nicht ein, daß es zum Wesen solcher Konstatirungen gehöre, das wirkliche Vorhandensein der konstatirten Rechte einer nicht gehörig erfüllten Formalität wegen zu ignoriren oder zu zerstören oder nicht vorhandene materielle Rechte um solcher Formalität willen zu erzeugen. Dergleichen Fiktionen verblassen vor der wissenschaftlichen Kritik. Es ist doch nicht die Konstatirung eines Rechtes des A, wenn aus ihr ein Recht des B entspringt?

Das französische Patent konstatirt in Wirklichkeit über ein derartiges materielles Erfinderrecht gar nichts. Wohl aber bestätigt es, wie Art. 11 Abs. II richtig sagt, die Vorschriftsmäßigkeit des Gesuchs. Doch ist dieß nicht seine erste und einzige Bedeutung. Vielmehr begründet das Patent erst das Recht auf ausschließliche Ausnutzung der Erfindung.

Man wendet ein, dieses Recht sei doch nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 1 Abs. I schon vor der Patentertheilung vorhanden. Dieß steht allerdings in Art. 1 geschrieben. Allein es wird, wie gezeigt, durch den Inhalt des Gesetzes selbst widerlegt.

In Wirklichkeit hat der Erfinder nach französischem Rechte trotz der schönen Phrasen keinen Anspruch auf Patent. Noch ein weiterer Widerspruch ist dem französischen Patentgesetze vorzuwerfen. Das Gesetz beschreibt in Art. 1, 2, 3 und 31 die objektiven Voraussetzungen der Patentirbarkeit einer Erfindung, verlangt aber keine Prüfung der angemeldeten Erfindung in Bezug auf diese Voraussetzungen (Art. 11). Mangel der Patentirbarkeit ist nur Nichtigkeits-

grund (Art. 30). Es wird also die Ertheilung nichtiger Patente der Behörde in gleicher Weise zur Pflicht gemacht, wie die Ertheilung giltiger Patente. Die Nichtigkeit wird nicht von Amtswegen ausgesprochen. Auf Erklärung der Nichtigkeit und Aufhebung im Prozeßwege hat dagegen Jeder ein Recht, der ein Interesse (!) daran hat (Art. 34). Dabei ist zu beachten, daß nur objektive Nichtigkeitsgründe angegeben sind. Mangel der Originalität ist kein Nichtigkeitsgrund. Der Erfindungsdieb, welcher ein Interesse an der Nichtigkeitserklärung hat, kann daher ein dem wahren Erfinder ertheiltes Patent wegen eines formellen Nichtigkeitsgrundes anfechten. Der wahre Erfinder aber kann ein dem Erfindungsdiebe auf vorschriftsmäßiges Gesuch hin für eine patentfähige Erfindung ertheiltes Patent nicht anfechten.

Die Ertheilung des Patentes ist zwar nirgends weniger als in Frankreich in das Ermessen der Behörde gelegt und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ertheilung sind nirgends leichtere als dort. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf die Erfüllung von Formalitäten. Allein einen rechtlichen Anspruch auf Ertheilung des Patentes hat nicht der Erfinder, sondern jeder Franzose. Er macht diesen Anspruch durch ein vorschriftsmäßiges Gesuch um Patentirung einer äußerlich als patentfähig erscheinenden Erfindung bei der zuständigen Behörde geltend. Ob man nun diesen Franzosen fingirten Erfinder oder Nichterfinder oder Erfinder nennt, das kommt auf's Gleiche hinaus. Nur Ausländer haben in Frankreich keinen Anspruch auf Patent. Art. 27 bestimmt, daß sie in Frankreich Erfindungspatente erlangen können.

Es ist dem französischen Gesetzgeber nicht selten beschieden gewesen, fremden Gedanken den Eingang in das Recht der Kulturwelt zu eröffnen. Auch in der Kunst der Gesetzgebung gibt es eine Mode. Das Verständniß für Modemachen ist den Franzosen in keinem Gebiete abzusprechen. Auf die Staaten des europäischen Kontinents wirkte das französische Patentgesetz wie ein Signal. Es regnete Patentgesetze. Und anstatt sich an das Vorbild der Gesetzgebung derjenigen Industriestaaten unmittelbar zu halten, in denen das Patentrecht sich an der Hand der Erfahrung allmählich entwickelt hatte, zog man es fast allenthalben vor, das durch Einfachheit und hübsche Form gefällige französische Gesetz nachzuahmen.

In den ehemals französischen Landestheilen Deutschlands galt älteres französisches Recht noch von der Zeit der französischen Herrschaft her. In anderen deutschen Staaten wurde dasselbe nachgebildet. Das österreichische allerhöchste Privilegienpatent vom 15. August 1852 (vgl. dazu Gesetz vom 24. Dezember 1867), das belgische Gesetz über die Erfindungspatente vom 24. Mai 1854, das italienische Gesetz über die gewerblichen Privilegien vom 30. Oktober 1859, das spanische Gesetz über Erfindungspatente vom 30. Juli 1878 und zahlreiche andere Patentgesetze folgen in auffallender Weise den Gedankenspuren des französischen Gesetzgebers. Dasselbe gilt von dem schweizerischen Patentgesetze vom 29. Juni 1888 trotz dessen etwas gesuchter Originalität hinsichtlich der Formulirung.

Nach dem österreichischen Gesetze hatte der Erfinder keinen Anspruch auf Patent.[1]) Die §§ 1 ff. beschreiben die objektiven Voraussetzungen der patentirbaren Erfindung, § 7 bezeichnet als persönliche Voraussetzungen für die Ertheilung des Patents vorschriftsmäßiges Gesuch (mit Beilagen) und Bezahlung der Taxe. Das Gesuch wird mehrmals geprüft, nach § 15 von der Statt-

[1]) Anders nach Patentgesetz vom 11. Januar 1897. Vgl. unten Anhang.

halterei, nach § 16 von dem Ministerium für Handel und Gewerbe, beidemale nur auf Formalitäten und einige objektive Voraussetzungen der Patentirbarkeit. Eine Prüfung der Neuheit und Nützlichkeit ist untersagt (§ 17). „Wogegen aber auch eine Haftung dafür von Seite der Staatsverwaltung durchaus nicht eintritt . . .!" Kommt „aus der Würdigung und Untersuchung nach § 16 kein Hinderniß zum Vorschein," so ist das Patent zu ertheilen. Es besteht also ein Anspruch auf Patent für Jedermann, der eine, wenn auch nicht neue und nützliche, so doch sonst patentirbare Erfindung entweder gemacht hat oder von einem Andern erhalten oder entnommen hat. Form der Geltendmachung ist ein vorschriftsmäßiges Gesuch. Der Mangel der Originalität bildet nicht einmal einen Nichtigkeitsgrund.

Eine Kritik dieses Gesetzes ist überflüssig. Die wenig modificirte Wiederholung des französischen Gedankenganges springt in die Augen. Zu rühmen ist an dem österreichischen Gesetze nur, daß es sich der Phrase über das Recht des Erfinders enthält, welche das französische Gesetz in § 1 den übrigen widersprechenden Bestimmungen voranstellt.

Nicht minder deutlich sind der Gedankengang und die Grundsätze des französischen Gesetzes in dem italienischen, belgischen und dem spanischen Gesetze wiederzuerkennen. Aus dem spanischen Gesetze ist hervorzuheben, daß nach ihm außer Erfindungspatenten auch Patente für Einführung neuer Industrien ertheilt werden. Das spanische Gesetz wiederholt ferner die französische Phrase von dem Erfinderrechte mit der zu billigenden Modifikation, daß dieses Recht durch das Erfindungspatent nicht nur bestätigt, sondern erst begründet wird (Art. 2). Im Uebrigen ertheilt es den Anspruch auf Patent unter ähnlichen Voraussetzungen wie das französische, österreichische, belgische und italienische Gesetz (Art. 11, 15 ff.). Doch zeichnet es sich vor diesen wieder vortheilhaft dadurch aus, daß der Mangel der Originalität einen Anfechtungsgrund bildet (Art. 43).

Aus dem italienischen Gesetze ist hervorzuheben, daß ähnlich wie im französischen Gesetze aus der Erfindung selbst für den Erfinder ein Recht auf ausschließliche Ausnutzung der Erfindung entstehen soll (Art. 1 Abs. I). Im Abs. II des Art. 1 ist sogar gesagt, daß dieses ausschließliche Recht ein gewerbliches Privilegium begründe.

Dem Scharfsinne des italienischen Gesetzgebers ist der logische Fehler, dessen sein Vorbild, das französische Gesetz, sich schuldig gemacht hat, nicht entgangen. Er hat die Inhaltlosigkeit jener Phrase des § 1 des französischen Gesetzes erkannt und — freilich vergeblich — versucht, dieser Phrase einen Inhalt zu geben. Das Erfinderrecht ist der Grund des Privilegs. Das Privileg selbst ist also durch die Erfindung vor der Patentirung schon erzeugt. Das Patent ist nichts weiter als der Rechtstitel für die Ausübung dieses Privilegs (Art. 7). Dieser Versuch einer rechtlichen Konstruktion verdient Anerkennung, wenn er auch im Gesetze selbst nicht gelungen ist. Der italienische Gesetzgeber hat richtig erkannt, daß die Erfindung selbst den Grund für ein Recht des Erfinders bilden müße. Welches Recht dieß sei und allein sein könne, ist ihm allerdings nicht klar geworden. Der Gedanke, daß das Privileg durch die Thatsache der Erfindung begründet, die Ausübung des Privilegs aber erst durch das Patent erlaubt werde, kommt dem Richtigen nahe, ist aber ein künstlicher und nicht ganz treffender Gedanke. Es bleibt die Frage unbeantwortet, wer denn den Anspruch auf Patent habe. Und auf diese Frage kommt offenbar alles an. Der Gedanke liegt nun nahe, daß der Anspruch auf Patent in dem durch die

Thatsache der Erfindung begründeten Privilegium enthalten sei. Und diese Lösung bringt das k. Ausführungsreglement vom 31. Januar 1864. Im § 2 Abs. II desselben heißt es: „Dieses ausschließliche Recht (des Erfinders) begründet ein gewerbliches Privilegium und verleiht das Recht auf ein Patent."

Hier findet doch endlich der richtige Gedanke einen richtigen Ausdruck. Es ist nur zu beklagen, daß er im Reglement und nicht im Gesetze steht. Hier freilich würde dieser Rechtssatz den lebhaften Widerspruch, welcher zwischen dem, was der Gesetzgeber dem Erfinder (in Art. 1) verspricht, und dem, was er ihm in den folgenden Bestimmungen leistet, nur verstärken. Gleich seinen Vorbildern trifft nämlich das italienische Gesetz für den Schutz der Originalität keinerlei Vorsorge. Patente werden für patentfähige Erfindungen auf vorschriftsmäßiges Gesuch hin ertheilt. Es besteht für den Erfinder weder Einspruch noch Nichtigkeitsklage. Das Gesuch soll zwar vom Erfinder oder dessen Spezialmandatar vorgelegt und unterschrieben werden, der Mandatar hat seine Vollmacht beizugeben. (Gesetz Art. 20 Ziff. 1, Art. 21 Ziff. 5; Reglement §§ 24, 25.) Allein Originalität und Urheberschaft werden in keiner Weise geprüft. Das Patent, welches nach Art. 1 und 7 Abs. II die Ausübung des durch die Erfindung erzeugten Privilegs gestattet, garantirt nach Art. 7 Abs. II weder für Nützlichkeit und Realität der Erfindung noch für das Vorhandensein der übrigen die Gültigkeit des Privilegs begründenden gesetzlichen Voraussetzungen.

Der Einfluß des französischen Gesetzes ist in den Gesetzen anderer Staaten besonders in neuerer Zeit mehr und mehr zurückgetreten. Der dem englisch-amerikanischen Rechte eigenthümliche Gedanke, daß der Erfinder allein Anspruch auf Patent habe und daß dieser Anspruch schon im Ertheilungsverfahren möglichst zur Geltung zu bringen sei, ist in einer Reihe von Patentgesetzen verwirklicht worden.

So bestimmt das schwedische Gesetz vom 16. Mai 1884 in § 1 Abs. II: „Nur der Erfinder, ob Schwede oder Ausländer, oder dessen Rechtsnachfolger ist berechtigt, ein Patent zu erhalten." In § 4 Ziff. 2 ist dem anmeldenden Rechtsnachfolger auferlegt, dem Gesuche Beweismittel über die Rechtsnachfolge beizugeben. Nach § 6 ist bei Mangel solchen Nachweises das Gesuch des Rechtsnachfolgers sofort abzulehnen. Vor Ertheilung des Patentes findet ein Einspruchsverfahren unter anderem zur Ermittelung des wahren Erfinders statt (§ 7). Das Patent wirkt, auch wenn es dem wahren Erfinder ertheilt wurde, nicht gegen den, der zur Zeit der Anmeldung im Inlande in der Ausübung der patentirten Erfindung begriffen war oder für solche Ausübung schon wesentliche Vorarbeiten gemacht hatte (§ 16). Ein dem Nichterfinder ertheiltes Patent ist nichtig und kann durch den Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger bei den bürgerlichen Gerichten mit der Nichtigkeitsklage angefochten werden (§ 18).

Mit dem schwedischen Gesetze stimmt das norwegische Patentgesetz vom 16. Juni 1885 im Wesentlichen überein. Das Recht, ein Patent zu erhalten, hat nach § 3 ausschließlich der erste Erfinder oder derjenige, welcher ein Recht von ihm ableitet. Dem ersten Erfinder, welcher ein Patent erhalten hat, ist außerdem für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Vorzugsrecht in Bezug auf Verbesserungspatente gegeben (§ 4). Das Verfahren zur Ermittelung des wahren Erfinders ist wesentlich dasselbe wie nach dem schwedischen Gesetze. Die Nichtigkeitsklage kann indeß nicht nur vom Erfinder und dessen Rechtsnachfolger, sondern von Jedermann erhoben werden (§ 28 Abs. I).

Auch das schweizerische Patentgesetz vom 29. Juni 1888 betont den Anspruch des Erfinders auf Patent und sucht denselben in einer zwar eigenthümlichen, aber wirkungslosen Weise zu sichern.

Nur den Urhebern neuer Erfindungen, d. h. den Erfindern und deren Rechtsnachfolgern sind nach Art. 1 „in der Form von Erfindungspatenten" Rechte gewährt. Ein Patent ist u. A. als nichtig zu erklären, wenn der Patentinhaber weder Urheber der Erfindung noch dessen Rechtsnachfolger ist (Art. 10 Abs. I Ziff. 2).

Bis zum Beweise des Gegentheils gilt der Patentnehmer als Urheber der Erfindung. Für die Erbringung dieses Beweises gibt das Gesetz nicht ausreichende Gelegenheit. Der Bewerber erhält für die vorschriftsmäßige Anmeldung einer patentfähigen Erfindung nicht sofort das Patent, sondern nur eine urkundlich bestätigte Anwartschaft. Die Bestätigung erfolgt durch Ausfertigung eines provisorischen Patentes. Dasselbe sichert dem Empfänger das Recht auf das definitive Patent. Die Ausfertigung des definitiven Patents kann während des Laufes von zwei Jahren vom Datum der Anmeldung ab geschehen. Sie ist durch die Lieferung des Nachweises bedingt, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes oder der Gegenstand selbst vorhanden ist[1]. Das definitive Patent erst begründet den vollen Patentschutz und besitzt, obgleich seine Dauer vom Datum des provisorischen Patentes berechnet wird, keine rückwirkende Kraft (Art. 14 ff.) Vor Ertheilung des definitiven Patents hat die Patentbehörde (das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum) das Gesuch auf alle gesetzlichen Voraussetzungen hin zu prüfen. Auch die Originalität der Erfindung unterliegt dieser Prüfung. Die Vermuthung der Urheberschaft, welche den Anmelder schützt, kann durch Gegenbeweis entkräftet werden; eine Veröffentlichung des provisorischen Patents erfolgt zwar durch Eintragung in ein von der Patentbehörde zu führendes Patentregister, über dessen Inhalt Jedermann sich Auskunft erholen kann, und außerdem durch amtliche Publikation; ein Einspruchsverfahren ist jedoch nicht angeordnet.

Im Falle der Entnahme wird daher der Erfinder gegen das Gesuch des Entnehmers durch ein ebensolches Gesuch sich zu schützen haben. Dieß veranlaßt die Behörde zur Untersuchung der Frage der Originalität. Der Erfinder hat die Entnahme zu beweisen, die Behörde kann auch von Amtswegen, allerdings nur in beschränktem Umfange, Beweis erheben. Sie hat nach erbrachtem Beweise der Entnahme das Gesuch des vorläufig patentirten Bewerbers zurückzuweisen. Dies Alles ist im Gesetze nicht ausführlich geregelt, ergibt sich aber aus positiven Bestimmungen des Gesetzes, nämlich daraus, daß 1) einen Anspruch auf Patent gemäß Art. 1 nur der Erfinder und dessen Rechtsnachfolger haben und daß 2) der Beweis der mangelnden Originalität nach Art. 10 Abs. I Ziff. 2 zugelassen ist.

Dem oben dargelegten Widerspruch, in welchem der französische Gesetzgeber sich bewegt, ist auch der schweizerische Gesetzgeber nicht entgangen.

§ 17 Abs. II des Gesetzes handelt nämlich davon, was zu geschehen habe, wenn die Patentbehörde die angemeldete Erfindung als nicht patentirbar erkennt. Zu den Mängeln der Patentirbarkeit gehört, wie wir gesehen haben, auch der Mangel der Originalität. Anstatt nun Zurückweisung des Gesuchs für solchen Fall anzuordnen, hat nach dem Gesetze die Behörde es dem Erfinder zu überlassen, ob er seine Anmeldung aufrecht erhalten, abändern

[1] Verordnung des Bundesrathes vom 26. Oktober 1888.

oder zurückziehen will. Das heißt mit anderen Worten ausgedrückt, das Patent ist bei formell korrekter Anmeldung nicht nur solchen Personen zu ertheilen, welche darauf einen Anspruch haben, sondern auch denjenigen, welchen dieser Anspruch nachweislich fehlt. Der Artikel 18 bestimmt dann: „Die Patente (provisorische und definitive), deren Anmeldung in gehöriger Weise stattgefunden hat, werden unverzüglich ausgefertigt und zwar auf Verantwortlichkeit der Gesuchsteller und ohne Gewährleistung des Vorhandenseins, der Neuheit oder des Werthes der Erfindung." Es fehlt nur die ausdrückliche Hervorhebung, daß auch für Originalität nicht eingestanden wird.

Man ist versucht, bei der Auslegung dieser Bestimmung den Anspruch, welchen das Gesetz nur dem Erfinder in Art. 1 verspricht, ernster zu nehmen, als das Gesetz dies thut. Das Gesetz gibt zu solch gewissenhafter Auslegung einen Anhaltspunkt in sofern, als in Art. 17 und 18 nicht ausdrücklich erklärt ist, daß das formell korrekte, materiell aber nicht patentirbare Erfindungsgesuch patentirt werden müsse. Allein diese Auslegung würde sich nicht halten lassen. Was die Feder des Gesetzgebers im Gesetze niederzuschreiben sich scheute, das steht mit deutlichen Worten in der Vollzugsverordnung des Bundesrathes vom 12. Oktober 1888, wo es in Art. 22 Abs. 2 heißt:

„Wenn der Patentbewerber das Gesuch (soll heißen: das nicht patentirbare Gesuch) aufrechterhält oder binnen 14 Tagen nicht antwortet, wird das Patent registrirt und die Urkunde in üblicher Weise ausgefertigt und zugestellt."

Dies führt trotz aller Umschweife dahin, daß der Erfinder nach schweizer Recht sowenig einen Anspruch auf Patent hat als nach französischem Recht. Vielmehr hat diesen Anspruch Jedermann, der eine Erfindung gemacht oder sich angeeignet hat; die Form der Geltendmachung dieses Anspruchs ist das vorschriftsmäßige Gesuch. —

Für die Auslegung des deutschen Patentgesetzes ist aus dieser kritischen Erörterung fremder Patentgesetze wenig Gewinn zu ziehen. Jedes Gesetz ist aus sich selbst zu erklären.

Vor Allem ist vor einer Ueberschätzung des Einflusses zu warnen, den der Gedankengang fremder Gesetzgeber etwa hinter den Kulissen ausgeübt haben mag.

Der Verfasser der Motive zum Entwurfe von 1877 rechtfertigt den oben gewürdigten Satz, wonach der Entwurf nicht dem Erfinder, sondern dem ersten Anmelder Anspruch auf das Patent verleihe, damit, daß dieser Grundsatz dem Rechte der meisten deutschen Staaten sowie dem Rechte Oesterreichs, Frankreichs, Italiens und Belgiens entspreche.

Eine oberflächliche Vergleichung des deutschen Gesetzes mit den Gesetzen der angeführten Staaten ergibt die Unrichtigkeit dieser Behauptung. Die Gesetze dieser Staaten geben nach dem Vorbilde des französischen Gesetzes ausnahmslos weder dem Erfinder noch dem ersten Anmelder den Anspruch auf Patent. Von einem Anspruche auf Patent ist überhaupt nur in dem Reglement zur Ausführung des italienischen Gesetzes die Rede und hienach soll der Erfinder als gesetzlicher Inhaber des Privilegs den Anspruch auf Patent haben. Im Gesetze selbst wird diesem „Anspruch" in keiner Weise Rechnung getragen. Wenn man aus diesen Gesetzen überhaupt für jemand einen Anspruch auf Patent nachweisen will, so besteht ein solcher nach dem französischen und belgischen Gesetze für Jedermann, der eine behauptete Erfindung irgendwoher nimmt oder eine solche fingirt, nach dem österreichischen Gesetze aber für Erfinder und Entnehmer. Von einem Anspruche des ersten Anmelders ist

nirgends die Rede. Vielmehr ist die Anmeldung hier überall als formale Voraussetzung für die Ertheilung des Patentes, also als das Mittel behandelt, wodurch jemand seinen Patentanspruch geltend machen kann.

Das deutsche Patentgesetz unterscheidet sich auch noch durch die dem Erfinder gewährten Rechtsmittel des Einspruchs und der Nichtigkeitsklage wesentlich von der Grundlage der Mehrzahl dieser Gesetze und zeigt dadurch an, daß man in diesem Gesetze dem Erfinder ernstlich ein Recht auf Patent geben wollte, während man für ihn in jenen Gesetzen nur eine Phrase hat.

VII.

An der Anwendung des Patentrechtes hat in Deutschland den obersten, doch nicht alleinigen Antheil das Patentamt.[1])

Dem Patentamte kommt die Ertheilung des Patentes ausschließlich zu. Dasselbe beschließt daher allein über den Anspruch auf Patent. Obgleich durch diese Beschlüsse des Patentamtes über Rechte entschieden wird, findet doch ein Verwaltungsrechtsweg über dieselben nicht statt. Die Beschlüsse haben daher die Kraft endgültiger richterlicher Entscheidungen. An dem Wesen des Patentes als eines polizeilichen Verbotes wird dadurch nichts geändert. Aber die Thätigkeit des Patentamtes ist dennoch nicht eine rein polizeiliche, sondern zugleich eine richterliche. Es wird daher nicht unrichtig von einer Rechtsprechung des Patentamtes in Patentsachen gesprochen. Das Patentamt beschließt auch endgültig über die erhobenen Einsprüche und in erster Instanz über die Nichtigkeitsklagen und über die Zurücknahme der Patente.

In Sachen der Nichtigkeit und Zurücknahme ist das Reichsgericht zweite und letzte Instanz. Gegen die Entscheidungen des Patentamtes in diesen Sachen findet Berufung zum Reichsgerichte statt.[2])

Für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach Ertheilung des Patentes wegen Verletzung der Rechte des Patentinhabers über Entschädigungen sich erheben, und für die Strafsachen, welche aus der Verletzung des Patentrechtes entstehen[3]), sind gemäß § 13 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 die ordentlichen Civil- und Strafgerichte zuständig. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist Revisions- und oberste Beschwerdeinstanz nur das Reichsgericht[4]).

Hienach theilen sich das Patentamt und das Reichsgericht in die oberste Rechtsprechung über den Anspruch auf Patent.

Der in dem Gesetze nachgewiesene Mangel eines Ausdrucks für den Erfinderanspruch und die irrthümlichen Ausführungen der Motive hatten, wie kaum anders zu erwarten, Unsicherheit für die Rechtsanwendung zur unmittelbaren Folge.

Diese Unsicherheit konnte bei der Unkontrollirbarkeit der patentamtlichen Bescheide über die Anmeldungen von Erfindungen nach außen nicht hervortreten.

Wohl aber war und ist dieß der Fall hinsichtlich der Bescheide über Einspruch und Nichtigkeitsklage.

Hier stellte sich sehr bald heraus, daß das rein formelle Recht des Einspruchs und der Nichtigkeitsklage nicht anders als auf der Grundlage eines

---

[1]) Patentgesetz §§ 13 Abs. I, 24 Abs. III, 28 ff.
[2]) Patentgesetz § 33.
[3]) Patentgesetz §§ 35 ff.
[4]) Patentgesetz § 38. Einf. Ges. vom 27. Januar 1877 zum R.-Ger.-Verf.-Ges. § 8.

materiellen Rechtes ruhend gedacht werden kann und daß dieses materielle Recht aus der Erfindung selbst entspringt. Daß dieselbe Logik die gleiche Grundlage für die Anmeldung fordere, ist bisher nicht erkannt worden.

In Betreff der materiellen Grundlage des Einspruchs ist die Praxis schwankend.

Bald wird als der zum Einspruche und zur Nichtigkeitsklage Berechtigte derjenige bezeichnet, welcher über eine Erfindung zu verfügen berechtigt ist, bald wird er als der gleichsam im Besitze der Erfindung Befindliche angeführt, und dann ist wieder von einem Eigenthum an der Erfindung die Rede.[5])

Im Ganzen hält das Patentamt in seinen Entscheidungen mit der Anerkennung eines Rechtes aus der Erfindung mehr zurück, als dies das Reichsgericht thut.

Beide Behörden folgen einem nur zum Theile richtigen Gedankengang.

Das Patentamt geht von dem Grundsatze aus, daß über die Rechte und Pflichten des Erfinders das Patentgesetz allein und ausschließend bestimme. Der Erfinder hat nicht mehr Rechte, als ihm durch dieses Gesetz eingeräumt sind. Er hat demnach das Einspruchsrecht (§ 3 Abs. II), das Recht der Nichtigkeitsklage (§§ 10 und 28 Abs. II) und das Benützungsrecht (§ 5). Daß er auch ein Recht auf Patent hat, wird vom Patentamte nicht anerkannt, weil dieses Recht im Gesetze für den Erfinder nicht ausdrücklich begründet ist. Das Patentamt hält sich an den Wortlaut des § 3 Abs. I und kennt demnach nur einen Anspruch des ersten Anmelders auf Patent. Wie der Mangel eines Anspruchs auf Patent für den Erfinder neben dessen Einspruchsrecht und seinem Rechte zur Nichtigkeitsklage sich erklären lasse, darüber gibt sich Patentamt keinen Aufschluß. Es beruft sich auf den Wortlaut des Gesetzes. Auch das Recht zum Einspruche und zur Nichtigkeitsklage wird vom Patentamte unmittelbar nicht auf die Erfindung, sondern auf ein Recht der Verfügung über die Erfindung zurückgeführt.

Wer aber dieses Recht der Verfügung habe und was der Grund dieses Rechtes sei, über diese Fragen hat sich in der Praxis des Patentamtes bisher eine feste Meinung nicht gebildet.

Dem Geiste der Motive zum Gesetze von 1877 mehr folgend als dem Geiste dieses Gesetzes scheut sich das Patentamt auszusprechen, daß wenigstens dieses Verfügungsrecht der Erfindung entspringe und grundsätzlich dem Erfinder gehöre.

Für Erfindungen, welche nicht in Betrieben gemacht werden, wird auch durch das Patentamt dieses Verfügungsrecht dem Erfinder zugesprochen. Welches der Grund und materielle Inhalt desselben sei, ist allerdings nicht deutlich zu erkennen. Als Grund ist nach der allgemeinen Auffassung des Patentamts wohl das Gesetz anzunehmen. Den Inhalt bilden demnach offenbar das Benutzungsrecht des § 5, das Einspruchsrecht des § 3 Abs. II und das Recht der Nichtigkeitsklage des § 10 Abs. I Ziff. 3.

Anders aber bei Betriebserfindungen. Seinen grundsätzlichen Standpunkt entwickelt das Patentamt für diese Erfindungen in einer Entscheidung vom 2. Januar 1879[6]). Ein Anspruch des Erfinders auf Patent wird auch hier nicht anerkannt. Das Verfügungsrecht aber wird grundsätzlich dem Unternehmer zugesprochen. Es wird zwar zunächst als zweifellos erklärt, „daß Beamte und

[5]) Entsch. des P.-A.'s P. Bl. 1879 S. 231. Entsch. des R.-G.'s P. Pl. 1883. S. 467 f. Entsch. d. R.-G.'s, P.-Bl. 1883 S. 467 f. 1887 S. 56 und besonders 1892 S. 577 (Entsch. des R.-G.'s in C.-S. 29. Bd. S. 50 ff.) P.-Bl. 1879 S. 231 ff. Vgl. auch P.-Bl. 1880 S. 100; 1883 S. 189, 465.

Arbeiter von gewerblichen Unternehmern unter gewissen Voraussetzungen Erfindungen machen können, auf deren Verwerthung der Unternehmer keinen Rechtsanspruch hat". Das Verfügungsrecht des Erfinders wird aber als zweifellos nur für die Fälle anerkannt, in denen eben keine Betriebserfindungen vorliegen. Das Patentamt spricht dem angestellten Erfinder dieses Recht unbedingt nur zu, wenn die Erfindung außerhalb der Betriebszeit und der Betriebsräume, ohne Benutzung der Betriebsmittel und ohne Beihilfe von Betriebspersonen gemacht worden ist.

„In dem Maße aber, in welchem statt der eben angeführten Voraussetzungen die entgegengesetzten Platz greifen, gestaltet sich die Rechtslage für den Erfinder ungünstiger."

Es lasse sich alsdann nur von Fall zu Fall feststellen, ob der Erfinder oder der Unternehmer der Verfügungsberechtigte sei. Ein leitendes Prinzip aber wird aufgestellt:

„Besteht die Erfindung in einer Arbeit, welche der Erfinder in Folge seines Dienstvertrages auszuführen oder nach der Ausführung dem Dienstherrn zu überlassen verpflichtet war, so erwirbt er kein Urheberrecht an der Erfindung."

Dieses leitende Prinzip findet im Gesetze keinen Anhalt und entspricht nicht dem Geiste des Gesetzes.

Man kann Erfindungen nicht schlechthin als Arbeiten bezeichnen, zu denen sich Einer dem Andern durch den Arbeitsvertrag verpflichten kann. Von Konstruktionen und Konstruktionsveränderungen mag dieß gelten; von Erfindungen gewiß nicht.[1]) Eine Anstellung kann in der Erwartung erfolgen, daß der Angestellte Erfindungen machen werde, zum Erfinden verpflichten kann man Niemanden. Dagegen kann eine Verpflichtung in dem Sinne durch Vertrag begründet werden, daß Einer seine etwaigen Erfindungen einem Anderen zur Verfügung zu stellen hat. Es ist in solchen Verträgen m. E. auch nichts Unsittliches zu erblicken. Eine Vermuthung aber, daß eine solche Verpflichtung durch den bloßen Anstellungsvertrag eingegangen sei, ist nicht gerechtfertigt. Man könnte eine solche Vermuthung allenfalls da billigen, wo ein Patentschutz nicht besteht. Wo aber ein solcher eingerichtet ist, da ist der Verzicht auf denselben für den Erfinder niemals zu vermuthen.

---

[1]) Man vergleiche die vortrefflichen Ausführungen Kohler's (Forschungen S. 29 ff.) über den Gegensatz von Erfindung und Konstruktion.

Die Konstruktion ist eine geistige Arbeit ganz andrer Art, sie macht andere Ansprüche an Begabung und Ausbildung und verlangt eine andere rechtliche Beurtheilung als die Erfindung. Vom Standpunkte des zu gebenden Gesetzes gebührt mangels vertragsmäßiger Abmachung der Schutz für Betriebskonstruktionen dem Unternehmer, für Betriebserfindungen dem Erfinder. Das geltende Recht bringt diese Forderung der Billigkeit richtig zum Ausdrucke, indem es im Patentgesetze nur für Erfindungen und nur dem Erfinder Anspruch auf Patent gibt, im Musterschutzgesetze aber für Betriebskonstruktionen dem Unternehmer den entsprechenden Anspruch verleiht. Die Praxis des Patentamtes hat bis zum Erlasse des Musterschutzgesetzes den Mangel eines Konstruktionsschutzes durch eine sehr weite, die Konstruktionen umfassende Bestimmung des Erfindungsbegriffes auszufüllen unternommen und hat dabei — was für Konstruktionen billig, für Erfindungen aber unbillig war — den Unternehmer zum fingirten Erfinder gemacht. Nachdem nunmehr der Musterschutz durch Gesetz geregelt ist, läßt sich diese Praxis durch nichts mehr rechtfertigen.

Für „Erfindungen" im Gebiete der chemischen Industrie versagt die Unterscheidung zwischen eigentlicher Erfindung und Konstruktion. Eine analoge Unterscheidung ist aber hier nicht zu vermeiden. Das in der chemischen Industrie der Konstruktion analog behandelte „Aequivalent" scheint mir der „Konstruktion" nicht vollauf zu entsprechen. Siehe hierüber Kohler a. a. O. S. 56 und Witt, Die deutsche chemische Industrie in ihren Beziehungen zum Patentwesen. Berlin 1893 S. 22 ff.

Eine andre, hier nicht zu prüfende Frage ist die, wer in Bezug auf eine bestimmte Erfindung als der Erfinder zu gelten habe.

Es ist aus der Rechtsprechung des Patentamtes noch ein Punkt zu würdigen.

In der eben erörterten Entscheidung und noch deutlicher in der Entscheidung vom 8. Januar 1880 (P.-Bl. S. 100) ist von einer Berechtigung des Erfinders zur Anmeldung die Rede. Ist darunter eine blos vertragsmäßige Berechtigung gegenüber dem Unternehmer zu verstehen oder ist ein Recht gegenüber dem Patentamte (d. h. Staat) auf Ertheilung des Patentes gemeint? Im ersten Falle, daß eine nur vertragsmäßige Berechtigung verstanden sein soll, erhebt sich die Frage, ob das Patentamt sich um eine solche Berechtigung zu kümmern habe. Nach der Auffassung des Patentamtes würde diese Frage für die Anmeldung gewiß zu verneinen, beim Einspruche aber zu bejahen sein. Sollte aber jene Berechtigung als eine im Gesetz begründete anzusehen sein, so wäre sie nichts anderes als der Anspruch auf Patent und die Rechtsprechung des Patentamtes hätte alsdann diesen Anspruch für Betriebserfindungen regelmäßig dem Unternehmer, für andere Erfindungen dem Erfinder zugesprochen.

Anders als beim Patentamte erscheint die rechtliche Lage des Erfinders in der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Wir entnehmen dem für die Praxis des Patentrechtes wichtigen Urtheile des R.-G. v. 28. Mai 1892 folgende Sätze:

„Die Patentgesetzgebung beschränkt sich darauf, den Schutz der Erfindungen insoweit zu regeln, als dieselben zu einer Anmeldung und zur Ertheilung eines Patentes Anlaß geben, sowie ferner die rechtlichen Folgen der Anmeldung und der Patentertheilung festzusetzen. Dadurch wird aber die Schlußfolgerung, daß es Rechte an nicht angemeldeten oder nicht patentirten Erfindungen nicht gebe, in keiner Weise begründet."

Daß es solche Rechte gebe, wird hierauf aus dem Zusammenhange „der in die Gesetze aufgenommenen Bestimmungen und aus der Entstehungsgeschichte der Gesetze" nachzuweisen versucht.

Aus Art. 2 und 4 Ziff. 5 der Reichsverfassung wird sodann der Satz gewonnen, „daß die in Ansehung der Rechte an Erfindungen in Betracht kommenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts durch die Reichspatentgesetzgebung nur insoweit berührt sind, als die beiderseitigen Bestimmungen nicht zusammen bestehen können."

Das Reichsgericht lehnt es im Weiteren ab, den Inhalt des sog. geistigen Eigenthums im Allgemeinen und des Rechts an einer Erfindung im Besonderen festzustellen und begnügt sich in dieser Hinsicht mit dem Hinweise darauf, daß das Bestehen dieses Rechtes in § 3 Abs. 2 des P.-G. unzweideutig anerkannt ist, indem dort dem Betroffenen ein Schutzmittel gegen die Folgen der Verletzung gewährt wird.

Von besonderem Interesse ist, was das Reichsgericht sodann für das Gebiet des preußischen Allg. Landrechts über das weitere Schicksal des Erfinderrechts in dem Falle der Entnahme und der erfolgten Patentirung einer entnommenen Erfindung aussagt. Der Entnehmer kann durch seine unerlaubte Handlung Rechte nicht erwerben. Er hat zwar „die thatsächliche Möglichkeit erlangt, über die Erfindung nach seinem Belieben, auch durch Anmeldung zur Patentirung, zu verfügen." Dadurch wird aber an dem rechtlichen Zustande, nichts geändert. Denn durch die unerlaubte Handlung kann ein Uebergang des Rechtes des Erfinders an der Erfindung auf den Entnehmer nicht herbei-

geführt werden. Das Recht verbleibt dem Erfinder. Der Entnehmer besorgt daher, obgleich er unzweifelhaft durch die Anmeldung seine eigenen Geschäfte zu besorgen und einen Vortheil für sich zu erlangen beabsichtigt, in Wirklichkeit nur die Geschäfte des Erfinders; denn er erwirkt den Patentschutz für eine Erfindung, an welcher ihm gegenüber das Recht des Erfinders zweifellos fortbesteht.

Das Reichsgericht verkennt nicht, daß gegen diese Auffassung „aus der von der deutschen Patentgesetzgebung angenommenen Konstruktion des Patentrechts und namentlich aus der Bestimmung des § 3 Abs. I der Patentgesetze" Bedenken herzuleiten sind.

„Nach seiner Fassung und dem Zusammenhange seiner Bestimmung schafft das Gesetz (in § 3 Abs. I) einen durch die Anmeldung begründeten Anspruch, der nicht bloß formelle Bedeutung für das Verfahren hat."

Das Reichsgericht verkennt auch nicht, daß auf diese Weise der Anmelder, dem kein Recht an der Erfindung zusteht, ein unanfechtbares Patent erhalten kann und daß hierdurch zugleich derjenige, dem das Recht an der Erfindung zusteht, desselben verlustig wird.

Ob hieraus der Schluß zu ziehen sei, daß das Patentgesetz das Patentrecht als ein neues, von dem Rechte an der Erfindung an sich unabhängiges und demselben im einzelnem Falle sogar wiedersprechendes Recht geschaffen habe, läßt das Reichsgericht dahingestellt. Für unrichtig aber erklärt es die Auffassung, als habe das Gesetz „das nach dem bürgerlichen Rechte anzuerkennende Recht an die Erfindung aufgehoben". Unrichtig sei es auch, daß das Recht an der Erfindung sich nicht zum Patentrechte entwickeln könne. Die Ansicht, daß das Erfinderrecht erst durch das Patent, einen Akt der Staatsgewalt, erzeugt werde, wird mit der Begründung verworfen: „Eine derartige Auffassung würde für die überwiegende Mehrzahl aller vorkommenden Fälle, in welcher sich zweifellos das Recht an der Erfindung thatsächlich zum Patentrechte entwickelt, jeder haltbaren Unterlage entbehren und findet in den deutschen Patentgesetzen keine Stütze, da dieselben von Festsetzung privatrechtlicher Bestimmungen, soweit sie nicht, wie z. B. § 6 durch patentrechtliche Einrichtungen angezeigt sind, grundsätzlich Abstand nehmen."

Daß in einzelnen Fällen ein Patentrecht zur Entstehung kommen kann, „welches sich nicht aus dem Rechte an der Erfindung entwickelt hat," hindert das Reichsgericht nicht, an der Regel festzuhalten, „daß das Patentrecht sich aus dem Rechte an der Erfindung entwickelt und daß daher das erwirkte Patentrecht, da es mit dem Rechte an der Erfindung untrennbar verbunden ist, auch den rechtlichen Schicksalen desselben folgen muß."

„Weder einzelne Bestimmungen der Patentgesetze," so schließt das Reichsgesetz seine theoretische Erörterung, „noch der Geist der Patentgesetzgebung stehen dieser rechtlichen Auffassung entgegen."

Die ganze Darlegung dient zur Begründung des Satzes, daß für den Patentinhaber eine privatrechtliche Pflicht zur Uebertragung eines Patentes nach preuß. Allg. Landrecht nicht nur aus einem Vertragsverhältnisse, sondern auch aus einer unerlaubten Handlung des Patentinhabers entspringen kann.

Dem Reichsgerichte ist darin zuzustimmen, daß eine solche Pflicht im Privatrechte begründet sein kann und daß dergleichen ältere Bestimmungen des Privatrechtes durch das Patentgesetz nicht berührt sind. Auch in Zukunft können gemäß Art. 2 und 4 der Reichsverfassung solche Bestimmungen im Wege der

Reichs- und Landesgesetzgebung neu geschaffen oder bestehende abgeändert werden. Das Patentgesetz selbst läßt die Uebertragung nicht nur der Patente, sondern auch des Anspruchs auf Patent zu. Ueber den Grund der Uebertragung sagt das Patentgesetz, abgesehen von dem öffentlichrechtlichen Grunde des Licenzzwanges, nichts aus und läßt somit die privatrechtliche Regelung der Uebertragungsgründe offen.

Dies genügt, um die Entscheidung des Reichsgerichtes vollauf zu rechtfertigen. Der Begründung des Urtheils und den darin enthaltenen theoretischen Darlegungen dagegen kann nicht beigestimmt werden. Das Reichsgericht bewegt sich durchaus in dem Banne der Lehre vom geistigen Eigenthume. Das „entwickelungsfähige Recht," welches der Erfinder durch die Erfindung erwirbt, ist mit Kohler's „embryonalem Rechte" identisch, die rechtliche Natur des Patentes ist verkannt und der Anspruch des Erfinders auf Patent ist übersehen.

Es ist dem Reichsgerichte darin durchaus beizupflichten, daß ein Patentgesetz, welches dem Erfinder nichts als Einspruchsrecht, Nichtigkeitsklage und Benützungsrecht einräumt, hinsichtlich des Anspruchs auf Patent aber den Erfinder dem Erfindungsdiebe gleichstellt, als eine vollkommene Regelung des Erfinderrechts nicht erachtet werden kann.

Das deutsche Patentgesetz, welches auf den ersten Anblick einen so erheblichen Mangel aufzuweisen scheint, zeigte sich bei genauerer Prüfung vollkommener, als selbst dem Verfasser der Motive klar wurde.

Die Lücke, welche das Reichsgericht auszufüllen bestrebt ist, hat sich nur als ein Mangel in der Fassung herausgestellt.

Die Ertheilung des Patentes hat nicht nur, wie das Reichsgericht annimmt, ein entwickelungsfähiges Recht zur Entwickelung zu führen, sondern sie hat ein vorher nicht vorhandenes Recht zu begründen. Hierüber läßt § 4 des Patentgesetzes keinen Zweifel aufkommen. Ausschließliche Benützungsrechte an Erfindungen bestehen nur kraft des im Patent gegebenen polizeilichen Verbietungsrechtes. Im Uebrigen besteht für die gewerbliche Ausbeutung der Erfindungen der allgemeinere Grundsatz der Gewerbefreiheit.

Das Patent begründet dieses Ausbeutungsrecht ausschließlich. Dabei kann es vorkommen, daß das Patent an Nichterfinder ertheilt wird und daß der Erfinder kein Patent erhält. Der Grund liegt in der Mangelhaftigkeit aller menschlichen Einrichtungen. Zwischen Erfindung und Patentirung schiebt sich ein Verfahren ein, welches in menschliche Hände gelegt ist; daß in diesem Verfahren kraft formalen Rechts der Erfinder um sein materielles Recht kommen kann, ist nicht zu vermeiden.

Auch das Reichsgericht ist nicht im Stande, diese Möglichkeit zu beseitigen. Durch den Satz, daß das Patentrecht mit dem Rechte an der Erfindung untrennbar verbunden sei, ist sie nicht vermieden, durch die Annahme einer Pflicht zur Uebertragung nur theilweise.

Die Untrennbarkeit von Erfinderrecht und Patentrecht ist vom Reichsgericht selbst widerlegt, indem die Entwicklung des Erfinderrechts zum Patentrechte nur für die Mehrzahl der Fälle behauptet wird.

Das Reichsgericht trägt sogar zur Vermehrung der Fälle bei, in welchen diese Verbindung gelöst wird, indem es sich mit dem inhaltlosen, weil nicht entwickelten Erfinderrechte theoretisch begnügt und das inhaltreiche Recht, welches durch das Patentgesetz dem Erfinder in Wirklichkeit gegeben ist, den durch die Erfindung begründeten materiellen Anspruch auf Patent, übersieht.

Das Ausgeführte reicht hin, um den Nachweis zu liefern, daß durch die mangelhafte Fassung des Patentgesetzes die unausbleibliche Wirkung der Unsicherheit in der Rechtsanwendung auch herbeigeführt worden ist.

Die Herstellung der auf die Dauer unentbehrlichen Sicherheit und Gleichförmigkeit in der Rechtsanwendung ist wohl nur erreichbar durch ausdrückliche Betonung des Erfinderanspruchs im Gesetze. Einführung des Verwaltungsrechtsweges zur Verfolgung dieses Anspruchs und Bestrafung der Entnahme sind weitere, billige Forderungen für ein einigermaßen ausreichendes Patentrecht; die Einführung des Verwaltungsrechtsweges um so mehr, als für minder weittragende, im Wesen verwandte Ansprüche auf gewerbepolizeiliche Erlaubniß ein solcher Rechtsweg landesrechtlich längst geregelt ist.

Anhang.

In der Zwischenzeit, welche seit Ablieferung des Manuskriptes verlaufen ist, ist das neue österreichische Patentgesetz vom 11. Januar 1897 verkündigt worden.

Durch dieses Gesetz ist in Oesterreich dem Patentrechte eine durchaus neue Grundlage gegeben worden, welche wesentlich darin besteht, daß der Anspruch des Erfinders auf Patent klar und deutlich formulirt ist.

In § 4 heißt es mit einer jeden Zweifel ausschließenden Bestimmtheit: „Auf die Ertheilung des Patentes hat nur der Urheber einer Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger Anspruch. Bis zum Beweise des Gegentheiles wird der erste Anmelder als Urheber der Erfindung angesehen.“

Und § 5 betont noch besonders, daß nicht die Anmeldung, sondern die Erfindung der Grund des Anspruches ist. Es wird ausdrücklich angeordnet, daß dem ersten Anmelder ein Anspruch auf Ertheilung des Patentes nicht zusteht, wenn er nicht Urheber der angemeldeten Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist oder wenn er die Erfindung einem Anderen entnommen und dieser Einspruch erhoben hat.

Daß es sich hier nicht um leere Worte, sondern um einen wirklichen, rechtlich geschützten Anspruch des Erfinders handelt, geht u. A. aus § 29 hervor, wo bestimmt ist, daß dem Patentinhaber das Patent nicht nur aberkannt wird, wenn der Nachweis der Entnahme vom Beeinträchtigten erbracht wird, sondern auch dann, wenn der Urheber der Erfindung den Nachweis liefert, daß der Patentinhaber nicht der Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist.

Das österreichische Patentrecht ist damit aus der Gruppe derjenigen Patentrechte, welche dem französischen Muster nachgebildet sind, ausgeschieden und zeigt nunmehr eine entschiedene Verwandtschaft mit dem deutschen Rechte, vor dem es den Vorzug klarer Formulirung der Hauptsätze voraus hat.

Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1896.[1])

A. Unfallversicherung.

1. Verwaltung.

Uebersicht über den Umfang der Unfallversicherung. Es bestanden im Berichtsjahre zum Zwecke der Durchführung der Unfallversicherung:

I. Berufsgenossenschaften:

A. 64 gewerbliche	mit	435 137 Betrieben u.	5 409 218	versicherten Personen,
B. 48 land- (und forst-) wirthschaftliche	mit	4 813 572 „	u. 12 289 415[2])	„ „
Insgesammt 112 B.-Genossenschaften	mit	5 248 709 Betrieben u.	17 698 633	versicherten Personen.
II. 145 Reichs- und Staatsausführungsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe — darunter 50 für die land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	mit		633 892	versicherten Personen.
255 Provinzial- u. Kommunal-Ausführungsbehörden	mit		56 943	„ „
Zusammen 400 Ausführungsbehörden	mit		690 835	versicherten Personen.

Hiernach waren am Schlusse des Jahres 1896 über 18 Millionen Personen gegen Unfall versichert, wozu noch die bei den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versicherten, nicht schon anderweitig versicherten Personen hinzukommen. In der Gesammtzahl, welche auch alle versicherten landwirthschaftlichen Unternehmer, sowie die landwirthschaftlich im Nebenberufe beschäftigten Personen umfaßt, dürften eine bis anderthalb Millionen solcher Personen doppelt erscheinen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert sind.

Bei 23 (5 gewerblichen und 18 landwirthschaftlichen) Berufsgenossenschaften und 111 (darunter 17 bayerischen, 6 sächsischen, 69 württembergischen) Ausführungsbehörden ist zugleich die Zuständigkeit von Landes-Versicherungsämtern begründet.

Nachweisung der gesammten Rechnungsergebnisse. Die Rechnungsergebnisse für das Jahr 1895 sind nach den bisherigen Formularen aufgestellt und gemäß § 77 des Unfallversicherungsgesetzes rc. dem Reichstag vorgelegt worden (Drucksachen des Reichstags IV. Session 1895/97 Nr. 589).

Im Jahre 1896 betrug nach einer vorläufigen Ermittelung die Zahl aller bei den Berufsgenossenschaften, Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden zur Anmeldung gelangten Unfälle 350 428,
die der entschädigten Unfälle 86 520,
von denen

Die im Jahre 1896 verausgabten Entschädigungen (Renten rc.) betrugen nach einer vorläufigen Ermittelung

57 347 673 Mark
gegen 50 125 782 „ im Jahre 1895,
„ 44 281 736 „ „ „ 1894,

[1]) Vergl. „Annalen" 1896 S. 765 ff.

[2]) Wegen der hier eingestellten Zahlen vgl. I Absatz 2 der Vorbemerkungen zu der Nachweisung der gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften rc. für 1895 („Annalen" 1896 S. 307.)

gegen 38 163 770 Mark im Jahre 1893,
" 32 340 178 " " " 1892,
" 26 426 377 " " " 1891,
" 20 315 320 " " " 1890,
" 14 464 303 " " " 1889,
" 9 681 447 " " " 1888,
" 5 932 930 " " " 1887 und
" 1 915 366 " " " 1886.

Entschädigungen (Renten ꝛc.) wurden im Jahre 1896 gezahlt oder angewiesen an:
329 380 Verletzte,
32 707 Wittwen Getödteter,
60 190 Kinder Getödteter,
2 173 Aszendenten Getödteter;
daneben erhielten ferner im Jahre 1896:
9 050 Ehefrauen,
19 248 Kinder und
205 Aszendenten
als Angehörige von Verletzten, welche in Krankenhäusern untergebracht waren, die gesetzlichen Unterstützungen, so daß im Berichtsjahre zusammen
452 953 Personen
der Wohlthaten der Unfallversicherung theilhaftig geworden sind.

Steigen der Unfalllasten. Das in den vorstehenden Zahlen zu Tage tretende Steigen der Unfalllasten entspricht fortgesetzt annähernd den seinerzeit regierungsseitig veröffentlichten Vorausberechnungen. Danach sollen bei einer angenommenen Zahl von 1 615 253 versicherten Personen im zehnten Jahre
9 016 000 Mark an Entschädigungen
gezahlt werden.

Werden als erstes Beitragsjahr das letzte Vierteljahr 1885 und die drei ersten Viertel des Jahres 1886 angenommen, und wird ferner bei den seit dem 1. Oktober 1885 bestehenden 57 älteren Berufsgenossenschaften die Zahl der versicherten Personen und dementsprechend die Höhe der gezahlten Entschädigungen auf die vorstehende Zahl 1 615 253 ermäßigt, so ergibt sich, daß thatsächlich im zehnten Jahre
9 771 986 Mark an Entschädigungsbeträgen
gezahlt worden sind.

Gefahrentarife, Gefahrentarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden. Auf Grund des § 28 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes haben im Betriebsjahre 7 gewerbliche Berufsgenossenschaften ihre Gefahrentarife nachgeprüft und zur Genehmigung eingereicht. Die Gefahrentarife von 6 dieser Berufsgenossenschaften wurden auf je 5 Jahre, der Gefahrentarif einer Berufsgenossenschaften auf 3 Jahre genehmigt; ferner wurde bei 4 Berufsgenossenschaften die Beibehaltung des bisher gültigen Tarifs, und zwar bei 2 Berufsgenossenschaften auf je 2 Jahre, bei 2 Berufsgenossenschaften auf je 1 Jahr genehmigt. Für das künftig bei der Ermittelung der Gefahrenziffern von den Berufsgenossenschaften anzuwendende Verfahren hat das Reichs-Versicherungsamt auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen und nach eingehenden Vorverhandlungen mit den Berufsgenossenschaftsvorständen neue Grundsätze aufgestellt, welche in seinen Amtlichen Nachrichten von 1896 Seite 275 ff. veröffentlicht worden sind.

Die Zahl der Gefahrentarifbeschwerden (§ 28 des Unfallversicherungsgesetzes ꝛc.) belief sich auf 179. Hierzu traten 55 aus dem Vorjahre als un-

erledigt übernommene Beschwerden, so daß im Ganzen 234 Beschwerden zur Bearbeitung gelangten, von denen 154 erledigt wurden, 80 unerledigt blieben. Von den erledigten Tarifbeschwerden haben 43 Erfolg gehabt, 111 Beschwerden wurden zurückgewiesen.

Gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge (§ 73 des Unfallversicherungsgesetzes ꝛc.) gingen 196 Beschwerden ein. Hierzu traten 82 unerledigte Beschwerden aus dem Jahre 1895, so daß im Ganzen 278 derartige Beschwerden zu bearbeiten waren. Hiervon wurden 210 erledigt, während 68 unerledigt blieben.

Außerdem kommen 18 neu eingegangene und 2 aus dem Vorjahre verbliebene, zusammen 20 Beschwerden in Betracht, welche sich gleichzeitig gegen die Einschätzung in die Klassen des Gefahrentarifs und gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge richten. Hiervon wurden 15 erledigt, während 5 unerledigt blieben.

An Beschwerden gegen die Höhe der Prämien auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (§§ 22, 25, 26) gingen 106 ein. Hierzu traten 59 unerledigte Beschwerden aus dem Vorjahre, so daß sich im Ganzen 165 Beschwerden im Geschäftsgang befanden, von denen 136 erledigt wurden, während 29 unerledigt blieben.

Gegen die Festsetzung der Umlage aus der Versicherung auf Kosten von Gemeindeverbänden gingen 1 Beschwerden ein, welche durch Abweisung erledigt wurde.

Auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Unfallversicherung gingen 40 Beschwerden gegen die Beitragsberechnung und die Abschätzung der Betriebe nach Arbeitsbedarf ein. Hierzu traten 13 unerledigte Beschwerden aus dem Jahre 1895, so daß im Ganzen 53 Beschwerden zu bearbeiten waren, von denen 4 berücksichtigt, 26 abgewiesen wurden und 23 unerledigt blieben. Die Beitragserhebung und Abschätzung nach Arbeitsbedarf, die bei 13 dem Reichs-Versicherungsamt ausschließlich unterstellten Berufsgenossenschaften geltendes Recht ist, vollzieht sich mithin sehr glatt.

Im Ganzen sind 751 Gefahrentarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden bearbeitet worden.

Unfallverhütungsvorschriften. Im Laufe des Berichtsjahres wurden für die Schlesische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, für die Westdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft, für die Müllerei-Berufsgenossenschaft, für die Sächsische Baugewerks-Berufsgenossenschaft, für die Hessen-Nassauische Baugewerks-Berufsgenossenschaft und für die Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft Unfallverhütungsvorschriften genehmigt. Während die ersteren beiden Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften bisher überhaupt noch nicht hatten, handelt es sich bei den übrigen nur um die Umarbeitung bereits bestehender Vorschriften. Außerdem hat die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft für zwei Nachträge, die Leinen-Berufsgenossenschaft, die Hamburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft, die Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft und die See-Berufsgenossenschaft für je einen Nachtrag ihrer bereits bestehenden Unfallverhütungsvorschriften, die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für besondere Vorschriften für Lack- und Firnißfabriken, für Düngerfabriken (einschließlich Thomasschlackenmühlen) mit Ausschluß der Knochenverarbeitung, für Düngerfabriken (einschließlich Abdeckereien) mit Knochenverarbeitung und für den Betrieb von Dampffässern und sonstigen Apparaten und Gefäßen unter Druck, und endlich die Sächsische Baugewerks-Berufsgenossenschaft für besondere Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb von Dampfkesseln, Kraftmaschinen und Transmissionen die Genehmigung erhalten.

Von den ausschließlich dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten 59 gewerblichen Berufsgenossenschaften haben nunmehr 55, das sind 93 Prozent, Unfallverhütungsvorschriften erlassen.

Die von dem Verbande der Deutschen Berufsgenossenschaften im Einvernehmen mit dem Reichs-Versicherungsamt ausgearbeiteten Normal-Unfallverhütungsvorschriften für gleichartige Gefahren in den gewerblichen Betrieben sind von dem genannten Verband auf dem X. ordentlichen Berufsgenossenschaftstag am 26. Juni 1896 angenommen und im nichtamtlichen Theil der Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1896 Seite 431 ff. veröffentlicht worden. Hinsichtlich der Unfallverhütungsvorschriften für die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften ist in dem Abschnitt über die Ausführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes Näheres angegeben.

Die Zahl der Beschwerden über Einschätzung in höhere Gefahrenklassen und Feststellung von Zuschlägen wegen Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften beträgt 96 einschließlich der aus dem Jahre 1895 in Rest gebliebenen 23 Beschwerden.

Uebernahme des Heilverfahrens während der ersten 13 Wochen durch die Berufsgenossenschaften gemäß § 76c des Krankenversicherungsgesetzes. Von den 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften haben (gegen das Vorjahr 1895) 54 (56) in rund 5 600 (3 250) Fällen, und von den 48 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften 27 (24) in 800 (370) Fällen, insgesammt 81 (80) Berufsgenossenschaften in 6 400 (3 620) Fällen mit einem Kostenaufwande von mehr als 300 000 Mark das Heilverfahren während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall in den dazu geeigneten Fällen übernommen und damit wiederum fast durchweg befriedigende Erfolge erzielt.

Die übrigen Berufsgenossenschaften haben theils, wie bisher, sich auf eine Ueberwachung und Unterstützung der Krankenkassenbehandlung beschränkt, namentlich in geeigneten Fällen aufrechtzeitige Spezialbehandlung hinzuwirken gesucht, theils aus den bereits früher angegebenen Gründen zu einem Eingreifen während der Wartezeit überhaupt keine Veranlassung gefunden.

Arbeiterhülfsgesuche. Die Zahl der Eingänge auf diesem Gebiete hat sich gegen das Vorjahr noch beträchtlich — um rund 200 — vermehrt. Die erhebliche Belastung des Reichs-Versicherungsamts hat wiederum dieselben Gründe wie früher; insbesondere haben sich auch im Berichtsjahre Viele gegenüber Verfügungen oder Entscheidungen der Landes-Versicherungsämter oder anderer dem Reichs-Versicherungsamt nicht unterstellter Behörden an das Reichs-Versicherungsamt gewendet. Auch haben Viele ohne Rücksicht auf eine besondere vom Reichs-Versicherungsamte zu treffende Entscheidung von diesem im Allgemeinen Rath oder Auskunft erbeten. In vielen solchen Fällen hat das Reichs-Versicherungsamt durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörden eine Aufklärung des Sachverhalts vornehmen lassen und, sofern es angängig war, die Antragsteller auf einen Weg geleitet, auf welchem sie das von ihnen erstrebte Ziel — die Gewährung oder Erhöhung einer Rente — erreichen konnten

Feststellung der Genossenschaftskataster. In 2 736 Fällen war über die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme von Betrieben in die Genossenschaftskataster (Unternehmerverzeichnisse) zu verhandeln. Davon rührten 465 Sachen aus dem Vorjahre her. 2 283 Sachen wurden erledigt, 453 blieben rückständig. Nähere Angaben über die Art der Beschwerden und deren Erledigung enthält die Uebersicht Seite 466—469.

Strafbeschwerden und sonstige Beschwerden. Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände nehmen die Arbeitskraft des Reichs-Versicherungsamts noch immer erheblich, wenn auch weniger als in den Vorjahren, in Anspruch. Die Strafverfügungen waren auf Seiten der gewerblichen Berufsgenossenschaften namentlich veranlaßt durch die Unpünktlichkeit vieler Unter-

nehmer bei der Einreichung der Jahreslohnnachweisungen, bei der Anmeldung von Betrieben zur Unfallversicherung und bei der Erstattung von Unfallanzeigen, bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften vorzüglich durch eine allgemein bemerkbare Unpünktlichkeit in der Erstattung von Unfallanzeigen.

Es gelangten 2061 — darunter 470 vorjährige — Beschwerden gegen Strafverfügungen der Berufsgenossenschaftsvorstände zur Bearbeitung; in 586 Fällen war die Erledigung noch nicht möglich.

An sonstigen Beschwerden aller Art kamen 2804, darunter 353 vorjährige, zur Behandlung, von denen 400 unerledigt blieben.

Wahlen zum Reichs-Versicherungsamt. In dem Berichtsjahre trat im Bestande der nichtständigen Mitglieder und stellvertretenden nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts aus dem Stande der Arbeitgeber und demjenigen dieser Arbeitnehmer in drei Fällen eine Veränderung ein.

Zwei Stellen von Stellvertretern des ersten nichtständigen Mitglieds aus dem Stande der Arbeitgeber sind nach entsprechendem Aufrücken der im Amt verbliebenen Mitglieder für den Rest der vom 1. Oktober 1893 bis zum 30. September 1897 laufenden Wahlperiode im Wege einer Nachwahl wieder besetzt worden.

Das Ergebniß der Nachwahl ist veröffentlicht worden.

Unbesetzt sind geblieben die in den Jahren 1894 und 1895 erledigten fünf und die eine im Jahre 1896 erledigte Stellvertreterstelle von gewerblichen Arbeitnehmern.

Vertretung der Arbeiter. Auf Grund des § 1 Ziffer 2 bis 5 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit den §§ 41 ff. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 waren an Stelle der mit Ende September 1896 ausgeschiedenen Hälfte der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer für diese die erforderlichen Neuwahlen vorzunehmen.

Für die Neuwahl von 451 Arbeitervertretern mit der doppelten Anzahl von Ersatzmännern mußten die Vorstände der als wahlberechtigt gemeldeten 644 Kassen, welche zu 53 Wahlbezirken vereinigt worden sind, mit Stimmzetteln und dem sonst erforderlichen Wahlmaterial versehen werden (zu vergleichen das Wahlregulativ vom $\frac{\text{26. September 1885}}{\text{10. Januar 1891}}$).

Bei der durch die Arbeitervertreter vorgenommenen Neuwahl der Schiedsgerichtsbeisitzer waren die in 24 Wahlprotokollen Beauftragter niedergelegten Ergebnisse der Wahlen zu prüfen, und die Ergebnisse den betheiligten Berufsgenossenschaften, sowie den in Betracht kommenden Landes-Centralbehörden mitzutheilen.

Ausführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes. Die Durchführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes hat die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamtes im Allgemeinen in gleicher Weise wie früher in Anspruch genommen. Die Zahl der Entscheidungen darüber, ob ein gewerblicher Betrieb als landwirthschaftlicher Nebenbetrieb, als ein selbstständiger Betrieb oder als Nebenbetrieb eines anderen gewerblichen Betriebs zu gelten hat, ist auch in diesem Jahre nicht unerheblich gewesen. Die Zahl der Beschwerden aus §§ 38, 46, 48 und 82 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes beträgt 59.

Neben diesen haben andere Gesetzesvorschriften, sowie einzelne Bestimmungen der Genossenschaftsstatuten in zahlreichen Fällen, wie bisher, den Gegenstand einer Meinungsäußerung oder Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts gebildet. Wiederholt ist die Meinung des Reichs-Versicherungsamts über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sowie andererseits über die Zulässigkeit von Statutänderungen eingeholt worden, welche die Vorstände den Genossenschaftsversamm-

lungen zur Beschlußfassung zu unterbreiten beabsichtigen. Bei den Aenderungen handelte es sich hauptsächlich um die Abschaffung oder die Einstellung der weiteren Ansammlung eines vorhandenen Reservefonds (§ 17 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes) und um die Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung der Unternehmer (§ 2 a. a. O.).

Auch im Berichtsjahre hat das Reichs-Versicherungsamt wiederholt — theils durch Rundschreiben, theils durch Verfügungen an einzelne Genossenschaftsvorstände — Veranlassung genommen, die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften auf die Wichtigkeit der Einführung von Unfallverhütungsvorschriften hinzuweisen und als Anhalt für die Aufstellung solcher Vorschriften die im vorhergehenden Jahre herausgegebenen „Normal-Unfallverhütungsvorschriften für land- und forstwirthschaftliche Betriebe“ zu empfehlen. Einen Erfolg haben diese Bemühungen insofern gehabt, als die Hamburgische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft ihre bisherigen Unfallverhütungsvorschriften ergänzt hat, ferner die Berufsgenossenschaft der Bremischen Landwirthe und die Schaumburg-Lippische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft, welche bisher Unfallverhütungsvorschriften nicht hatten, solche beschlossen haben. Diese Vorschriften schließen sich an die erwähnten Normalvorschriften, soweit dies bei den besonderen örtlichen Verhältnissen der erwähnten Berufsgenossenschaften möglich war, an und fanden die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Als ein weiterer Erfolg der Anregungen des Reichs-Versicherungsamts auf diesem Gebiete ist es anzusehen, daß verschiedene Genossenschaftsversammlungen den Gegenstand wenigstens erörtert, damit das Interesse der betheiligten Kreise für denselben geweckt und die für die endgültige Stellungnahme nothwendige Klärung der Ansichten gefördert haben.

Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes. Die Rekurse in Prämienbeschwerdesachen (§ 26 Absatz 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) waren auch in dem Berichtsjahre noch zahlreich. Sodann ist das Reichs-Versicherungsamt, nachdem in den letzten Jahren viele Körperschaften in Bezug auf die Versicherung der von ihnen ausgeführten Tiefbauarbeiten für leistungsfähig erklärt worden waren (§ 4 Ziffer 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes), wiederholt um Entscheidung darüber angegangen worden, wer solche in den Betrieben dieser Körperschaften in der Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Tiefbau-Berufsgenossenschaft vorgekommenen Unfälle zu entschädigen hat, für welche die Tiefbau-Berufsgenossenschaft vor dem Ausscheiden der Körperschaften Deckung nicht mehr hat beschaffen können (§ 47 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes). Endlich waren am Schlusse des Jahres die 11 Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der ausschließlich dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten Baugewerks-Berufsgenossenschaften einer Nachprüfung zu unterziehen, deren Ergebniß in der zweiten Nummer der Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1897 veröffentlicht werden wird.

Prüfung der Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften. In dem Berichtsjahre wurde die Prüfung der Kassen-, Rechnungs- und Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften, womit bereits in den Vorjahren begonnen war, durch Beauftragte des Reichs-Versicherungsamts fortgesetzt. Bis jetzt hat diese Prüfung bei im Ganzen 52 Berufsgenossenschaften, davon im Berichtsjahre bei 13, stattgefunden.

Anstellung besonderer Beauftragter der Berufsgenossenschaften. Die Zahl der besonders angestellten besoldeten Beauftragten, welche berufsgenossenschaftliche Ehrenämter nicht bekleiden (Revisionsingenieure ꝛc.), ist im Berichtsjahre, obgleich 4 Beauftragtenstellen eingegangen sind, die gleiche wie im Vorjahr geblieben.

Nach der Feststellung vom 1. Oktober 1896 waren bei 50 gewerblichen und 2 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften 206 (im Vorjahre 210) Beauftragtenstellen vorhanden, welche von 192 Beamten versehen werden. Vierzehn von diesen Beamten bekleiden demnach derartige Stellen bei verschiedenen Berufsgenossenschaften oder Sektionen.

Die Beziehungen der Beauftragten zu den Betriebsunternehmern befriedigen nach wie vor.

Mit Rücksicht darauf, daß in ausländischen Blättern behauptet worden ist, die Thätigkeit der Beauftragten müsse zur Verletzung von Betriebsgeheimnissen führen, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß eine Beschwerde über Verletzung des Fabrikgeheimnisses durch einen Beauftragten seit dem Bestehen der Unfallversicherungsgesetzgebung noch nicht vorgekommen ist.

Berliner Gewerbe-Ausstellung. An der „Allgemeinen Gewerbe-Ausstellung Berlin 1896" hat das Reichs-Versicherungsamt sich in Gemeinschaft mit 10 in Berlin ansässigen Berufsgenossenschaften in Form einer Sammelausstellung betheiligt. Dieselbe brachte auf statistischen und graphischen Wandtafeln die Einrichtungen und Wirkungen der Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung) zur Darstellung und gab durch Aufstellung zahlreicher Modelle (Schutzhülsen für Wasserstandsgläser, Grubenlampen, Schutzbrillen, Schutzvorrichtungen an Holzbearbeitungsmaschinen u. s. w.) einen Ueberblick über neuere Vorkehrungen zur Unfallverhütung.

Daneben waren zahlreiche Drucksachen und Tabellen ausgelegt, welche über Organisation, Verwaltung und Rechtsprechung näheren Aufschluß gaben; auch wurde der in einer neuen Auflage (deutsch, englisch und französisch) hergestellte „Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs" während der Dauer der Ausstellung unentgeltlich verausgabt. Die Mehrzahl der Modelle ist nach Schluß der Ausstellung durch die Freigebigkeit der Aussteller dem Unfall-Museum des Reichs-Versicherungsamts überwiesen worden, dessen aus Mangel an Mitteln noch dürftiger Bestand hierdurch eine erwünschte Bereicherung erfahren hat.

Geschäftliche Thätigkeit im Uebrigen. Durch Beschluß des Bundesraths vom 14. Juli 1896 sind die Betriebe der Fleischerei (XII b 1 der Berufs- [Gewerbe-] Statistik) aus der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft ausgeschieden und zu einer besonderen, das Gebiet des Reichs umfassenden Berufsgenossenschaft unter dem Namen „Fleischerei-Berufsgenossenschaft" mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1897 vereinigt worden. Zur Ausführung dieses Beschlusses ist am 9. Oktober 1896 die konstituirende Genossenschaftsversammlung der neuen Berufsgenossenschaft in Leipzig abgehalten und das Statut beschlossen worden. Das Statut hat unter dem 15. Oktober 1896 die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts erhalten. Die Wahlen des Genossenschaftsvorstandes und der Schiedsgerichtsbeisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber sind erfolgt und ein fernerer Beschluß des Bundesraths über die Bildung von sieben Schiedsgerichtsbezirken für die Fleischerei-Berufsgenossenschaft ist unter dem 19. November 1896 ergangen.

Für 3 gewerbliche Berufsgenossenschaften wurden revidirte Statuten, für 13 gewerbliche und für 5 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften wurden Statutenänderungen, außerdem für 1 gewerbliche Berufsgenossenschaft ein revidirtes Nebenstatut genehmigt

Eine Uebersicht über die bei dem Reichs-Versicherungsamt in Unfall-Versicherungsangelegenheiten eingelegten Beschwerden rc. ist angeschlossen. Ausweislich derselben kamen zu 1 499 aus dem Jahre 1895 unerledigt übernommenen Sachen im Berichtsjahre 6 853 neu hinzu; davon wurden 6 708 erledigt und 1 644 blieben rückständig.

Uebersicht

über die

in Unfallversicherungssachen eingelegten Beschwerden rc., sowie deren Erledigung.

1. Katasterbeschwerdesachen etc.

a. Gesetz vom 6. Juli 1884, Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 und See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887.

Auf Grund des § des Gesetzes vom 6. Juli 1884*)	Gegenstand	Unerledigt übernommen vom Jahre 1895	Eingegangen im Jahre 1896	Summe	Art der Erledigung					Unerledigt geblieben
					Berücksichtigt	Abgewiesen	An Landes-Versich.-Aemter abgegeben	Es bleibt bei der Ablehnung	Betrieb in eine B.-Gen. aufgenommen	
37³	Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme der Betriebe in die Kataster	52	199	251	68	129	—	—	—	54
37⁴	Beschwerden gegen die Aufnahme der Betriebe in die Kataster	102	296	398	81	216	2	—	—	99
37⁵	Vorlagen der unteren Verwaltungs-Behörden in Folge Ablehnung der Aufnahme von Betrieben in die Kataster der Berufsgenossenschaften	298	1 733	2 031	—	—	—	1 264	485	282
	Summe . .	452	2 228	2 680	149	345	2	1 264	485	435

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

b. Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juni 1887.

2, 16, 26³	Beschwerden gegen die Aufnahme beziehungsweise Ablehnung der Aufnahme in die Versicherungsanstalten .	8	24	32	12	11	1	—	—	8

c. Landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886.

38, 46	Beschwerden gegen die Aufnahme beziehungsweise Ablehnung der Aufnahme in das Unternehmerverzeichniß	5	19	24	5	9	—	—	—	10
	Summe a, b, c . .	465	2 271	2 736	166	365	3	1 264	485	453
					2 283					

a. Gesetz vom 6. Juli 1884, Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 und See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887.

Auf Grund des § des Gesetzes vom 6. Juli 1884*)	Gegenstand	Unerledigt übernommen vom Jahre 1895	Eingegangen im Jahre 1896	Summe	Art der Erledigung: Berücksichtigt	Art der Erledigung: Abgewiesen	Art der Erledigung: An Landes-Versich.-Aemter abgegeben	Unerledigt geblieben
28	Beschwerden gegen die Veranlagung zu den Klassen der Gefahrentarife	55	179	234	43	111	—	80
28, 73	Beschwerden gegen die Veranlagung zu den Klassen der Gefahrentarife und gegen die Höhe der Jahresbeiträge — Umlage —	2	18	20	5	10	—	5
73	Beschwerden gegen die Höhe der Jahresbeiträge — Umlage —	82	196	278	61	149	1	68
	Summe	139	393	532	109	270	—	153

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt

b. Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887.

21 a, 26	Beschwerden gegen die Höhe der Prämien	59	106	165	29	106	1	29
21 b, 30	Beschwerden gegen die Festsetzung der Höhe der Umlage aus der Versicherung auf Kosten von Gemeindeverbänden	—	1	1	—	1	—	—
	Summe	59	107	166	29	107	1	29

c. Landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886.

38, 48, 82	Beschwerden gegen die Beitragsberechnung und die Abschätzung der Betriebe	13	40	53	4	26	—	23
	Summe a, b, c	211	540	751	142	403	1	205
					546			

3. Strafbeschwerden.

— Aus allen Unfallversicherungsgesetzen. —

Auf Grund des § des Gesetzes vom 6. Juli 1884*)	Gegenstand	Unerledigt übernommen vom Jahre 1895	Eingegangen im Jahre 1896	Summe	Art der Erledigung								Unerledigt geblieben
					Strafverfügung aufgehoben	Strafe ermäßigt	Beschwerde abgewiesen	Beschwerde abgewiesen nach Ermäßigung der Strafe durch den Vorstand	Strafverfügung zurückgenommen	Beschwerde zurückgenommen nach Ermäßigung der Strafe durch den Vorstand	Beschwerde zurückgenommen	An Landes-Versich.-Aemter abgegeben	
106	Strafbeschwerden . . .	470	1 591	2 061	27	103	298	11	340	44	650	2	586
					1 475								

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes, des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, des Bau- und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

4. Sonstige Beschwerden.

— Aus allen Unfallversicherungsgesetzen. —

Auf Grund des § des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884*)	Gegenstand	Unerledigt übernommen vom Jahre 1895	Eingegangen im Jahre 1896	Summe	Art der Erledigung			Unerledigt geblieben
					Berücksichtigt	Abgewiesen	An Landes-Versich.-Aemter abgegeben	
24[3]	Beschwerden über Bestrafung wegen Ablehnung von Aemtern	—	—	—	—	—	—	—
44[4] 49[2]	Beschwerden über versagte Entschädigung für den entgangenen Arbeitsverdienst	—	—	—	—	—	—	—
50[4]	Beschwerden über die Geschäftsführung der Schiedsgerichte	4	19	23	9	11	—	3
55[1]	Beschwerden seitens Bevollmächtigter von Kran-							

62¹	Beschwerden über die Ablehnung von Entschädigungsansprüchen bei Unfällen in nicht katastrirten Betrieben	15	112	127	22	83	—	22
74	Beschwerden über die zwangsweise Beitreibung von Beiträgen, beziehungsweise gegen Kautionserhebungen	4	21	25	8	12	—	5
80	Beschwerden über Einschätzung in höhere Gefahrenklassen und Festsetzung von Zuschlägen bei Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften	23	73	96	24	45	1	26
83	Beschwerden über Nichtstellung eines anderen Beauftragten behufs Wahrung des Fabrikgeheimnisses	—	—	—	—	—	—	—
86	Beschwerden über Auferlegung von Kosten, welche seitens der Betriebsunternehmer verschuldet sind	12	33	45	17	24	—	4
89	Wahlbeschwerden und Beschwerden gegen die Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften	4	9	13	1	9	—	3
57/68	Beschwerden wegen Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen seitens der Berechtigten (Arbeiterhilfsgesuche)	288	2 171	2 459	2 126 erledigt.			333

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes, des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, des Bau- und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

10 des Bauunfallversicherungsgesetzes	Beschwerden über Erhebung von vierteljährlichen Vorschüssen auf zu leistende Genossenschaftsbeiträge	3	12	15	1	10	—	4
	Summe	353	2 451	2 804	82	195	1	400
					278 und 2 126			

2. Rechtsprechung.

(Die in Klammern stehenden Zahlen sind die Zahlen des Jahres 1895.)

Rechtsprechende Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts als Rekursgericht.

I. Rekurssachen sind im Jahre 1896

a) anhängig geworden:

im 1. Vierteljahr	2 351	
„ 2. „	2 213	
„ 3. „	2 138	
„ 4. „	2 571	
Summe		9 273 (7 806)

b) unerledigt übernommen:

aus dem Jahre 1894	80	
aus dem Jahre 1895	2 700	
Summe		2 780 (3 327)
mithin waren zu bearbeiten		12 053 (11 133),

das sind 920 Rekurse mehr als im Jahre 1895.

II. Von den 9 273 (7 806) neu eingegangenen Rekursen sind eingelegt:

a) auf Grund des § 63 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 71 des See-Unfallversicherungsgesetzes) — sogenannte gewerbliche Rekurse:

α) von den Versicherten	5 518	—	6 573 (6 060)
β) von den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden	—	1 055	

b) auf Grund des § 68 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes — sog. landwirthschaftliche Rekurse:

α) von den Versicherten	1 918	—	2 700 (1 746)
β) von den Berufsgenossenschaften	—	782	
	7 436	1 837	
	=		9 273 (7 806)

oder im Jahre **1896** mehr als im Jahre **1895** . . . 1 467, nämlich:

a) gewerbliche Rekurse	513	
b) landwirthschaftliche Rekurse	954	
	=	1 467.

Während im Jahre 1895 die Zunahme gegen das Vorjahr 1894 betragen hat:

a) bei den gewerblichen Rekursen	427	
b) bei den landwirthschaftlichen Rekursen	327	
	=	754,

ist mithin im Jahre 1896 das Verhältniß der Zunahme ein wesentlich anderes geworden, indem die Zahl der im Jahre 1896 mehr eingelegten landwirthschaftlichen Rekurse die der mehr eingelegten gewerblichen Rekurse nicht nur überhaupt übersteigt, sondern nahezu das Doppelte davon beträgt. Unter sich verglichen sind 1896 fast dreimal soviel landwirthschaftliche Rekurse mehr eingelegt worden, als die Zunahme im Jahre 1895 betrug, gewerbliche Rekurse dagegen genau nur ein Fünftel mehr als das 1895er Mehr der gewerblichen Rekurse ausmachte.

III. Von den im Jahre 1896 zu bearbeitenden 12 053
Rekursen sind eingelegt:

a) auf Grund des § 63 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 71 des See-Unfallversicherungsgesetzes) — sog. gewerbliche Rekurse:

α) von den Versicherten	7 304	—	8 715
β) von den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden	—	1 411	

b) auf Grund des § 68 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes — sog. landwirthschaftliche Rekurse:

α) von den Versicherten	2 387	—	3 338
β) von den Berufsgenossenschaften u. s. w.	—	951	
	9 691	2 362	= 12 053

Hiervon wurden erledigt:

	gewerbliche	landwirthschaftliche	zusammen			
a) durch Urtheil					7 581	
α) Zurückgewiesen wurden Rekurse:						
αα) der Versicherten .	3 484	1 016	4 500			
ββ) der Berufsgenossenschaften u. s. w. .	586	289	875			
	4 070	1 305	=	5 375		
β) stattgegeben wurde dem Rekurse (ganz od. theilweise):						
αα) der Versicherten (Zahl der Fälle)	1 181	370	1 551			
ββ) der Berufsgenossenschaften u. s. w. (Zahl der Fälle	351	304	655			
	1 532	674	=	2 206		
					= 7 581	
b) durch Beschluß wegen formeller Mängel (Verwerfung wegen Unzulässigkeit oder verspäteter Einlegung), und zwar:						
α) Rekurse der Versicherten	450	179	629			
β) Rekurse der Berufsgenossenschaften u. s. w. .	1	—	1			
	451	179	=		630	
c) auf andere Art (Zurücknahme, Vergleich u. s. w.) . . .	258	158	416		416	= 8 627.
Mithin blieben unerledigt						3 426,
und zwar:						
a) aus dem Jahre 1894 . .	3	1	4			
b) „ „ „ 1895 . .	41	10	51			
c) „ „ „ 1896 . .	2 360	1 011	3 371			
	2 404	1 022	=			3 426,
hiervon sind im letzten Vierteljahr 1896 beim Reichs-Versicherungsamt eingegangen						2 388,
so daß aus früherer Zeit stammen						1 038.

IV. Es haben stattgefunden:

424 (432) Sitzungen mit	6445 (6276)	mündlichen Verhandlungen über	gewerbliche Rekurse.
150 (105) „ „	2252 (1743)	„ „ „	landwirthsch. „
2 (2) „ „	33 (41)	„ „ „	See-Rekurse,

Sa. 576 (539) Sitzungen mit 8730 (8060) mündlichen Verhandlungen.

V. Beweisaufnahme wurde beschlossen:

a) vor der mündlichen Verhandlung in . . . . 890 (856) Fällen,
b) auf Grund der mündlichen Verhandlung in . 1 035 (738) „
zusammen in . . 1 925 (1 594) Fällen,

und zwar wurde

zu a in . . . . 583 Fällen,
zu b in . . . . 717 „
zusammen in . . 1 300 Fällen,

theils allein, theils neben anderen Beweismitteln, ein ärztliches Gutachten oder Obergutachten erfordert.

VI. Zu den Terminen zur mündlichen Verhandlung war erschienen:

a) der Verletzte ꝛc. persönlich in . . . . 1 619 (1 490) Fällen,
b) ein Bevollmächtigter für den Verletzten ꝛc., und zwar:
α) ein Rechtsanwalt in . . 134 (151) Fällen,
β) ein anderer Vertreter in . 282 (249) „ = 416 (400) „
c) ein Vertreter für die Berufsgenossenschaften ꝛc., u. zw.:
α) ein Rechtsanwalt in . 1 (0) Fall,
β) ein anderer Vertreter in 1 159 (1 636) Fällen
= 1 160 (1 636) „
d) Niemand in . . . . 5 611 (4 738) „
8 806 (8 264) Fällen.

Daß die Zahl 8 806 höher ist als die Zahl der mündlichen Verhandlungen, welche 8 730 betrug, erklärt sich daraus, daß diejenigen mündlichen Verhandlungen, in denen beide Parteien vertreten waren, in der Zahl 8 806 doppelt vorkommen.

VII. 13 (20) Urtheile wurden ohne vorgängige mündliche Verhandlung gefällt (§ 21 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1885, auch in Verbindung mit Artikel II der Kaiserlichen Verordnung vom 13. November 1887).

VIII. Bei 35 (48) Urtheilen war die Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts begründet, weil bei dem betreffenden, gegen eine der Beaufsichtigung eines Landes-Versicherungsamts unterstehende Berufsgenossenschaft u. s. w. gerichteten Verfahren eine dem Reichs-Versicherungsamt oder einem anderen Landes-Versicherungsamt unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt war (zu vergleichen § 101 Absatz 2 bis 4 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes).

IX. Den durch Urtheil erledigten 7 581 (7 351) Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde:

	Zahl der Fälle	Prozent
a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorlag, in	621 (572)	8,2 (7,8)
b) ob der Unfall erwiesen war, in . . .	999 (850)	13,2 (11,6)
c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in	716 (758)	9,4 (10,3)
Seite	2 336 (2 180)	30,8 (29,7)

	Zahl der Fälle	Prozent
Uebertrag . .	2 336 (2 180)	30,8 (29,7)
d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte, in	131 (104)	1,7 (1,4)
e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte, in	214 (203)	2,8 (2,8)
f) welcher Lohnbetrag (Jahresarbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen war, in	129 (135)	1,7 (1,8)
g) welcher Grad der Erwerbsfähigkeit anzunehmen war, in	1 589 (1 526)	21,1 (20,8)
h) ob § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 38 [2] des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) anwendbar war, in	2 255 (2 142)	29,8 (29,1)
i) ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, oder ob das Heilverfahren beendigt war, in	84 (96)	1,1 (1,3)
k) sonstige Streitfragen, in	834 (965)	11,0 (13,1)
Summe . .	7 581 (7 351).	100,0 (100,0).

Auf den folgenden Seiten ist ziffermäßig nachgewiesen, wie sich diese Zahlen nach gewerblichen und nach landwirthschaftlichen Rekursen vertheilen, und welchen Erfolg der Rekurs in den die Hälfte der Streitsachen ausmachenden Fällen der Gruppen g und h gehabt hat. Von einer Anführung der Zahlen des Vorjahres ist dabei, um die Uebersichtlichkeit nicht zu gefährden, abgesehen worden.

X. Die unter IX angegebenen Zahlen vertheilen sich wie folgt auf:

A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden.

Es handelte sich um die Frage:

a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorlag, in . . . . 279 Fällen (5,0 %).
b) ob der Unfall erwiesen war, in . . . . . 663 „ (11,8 %).
c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in 543 „ (9,7 %).
d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte, in 54 „ (1,0 %).
e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte, in 124 „ (2,2 %).

In diesen 124 Fällen ist in Frage gekommen:

α) eine gewerbliche Berufsgenossenschaft als beklagte Partei gegenüber einer landwirthschaftlichen, als betheiligt zum Rechtsstreite beigeladenen Berufsgenossenschaft (zu vergleichen Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1891 Seite 223 unter II) . 51 mal,

β) desgleichen eine gewerbliche Berufsgenossenschaft gegenüber einer anderen gewerbl. Berufsgenossenschaft 73 „

Summa . . . 124 mal.

Seite 1 663 Fälle.

Uebertrag 1 663 Fälle.

f) welcher Lohnbetrag (Jahresarbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen war, in 96 „ (1,7 %).

g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in . . . . 1 303 „ (23,3 %).

An den 1 303 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:

α) die Berufsgenossenschaften mit . . 208 (16,0 %),
und zwar:
mit Erfolg in 82 Fällen (39,4 %)
ohne „ „ 126 „ (60,6 %)
208

β) die Versicherten mit . . . . . 1 095 (84,0 %),
und zwar:
mit Erfolg in 371 Fällen (33,9 %)
ohne „ „ 724 „ (66,1 %)
1 095 1 303

h) ob § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 38[2] des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) anwendbar war, in . 1 874 Fällen (33,5 %),
und zwar:

a.

ob eine Minderung oder Aufhebung der Rente gerechtfertigt war:
in 1 595 Fällen (85,1 %).
An den 1 595 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:
αα) die Berufsgenossenschaften mit . . 291 (18,2 %),
und zwar:
mit Erfolg in 108 Fällen (37,1 %)
ohne Erfolg in 183 „ (62,9 %)
zusammen 291
ββ) die Versicherten mit . . . . . . 1 304 (81,8 %),
und zwar:
mit Erfolg in 403 Fällen (30,9 %)
ohne Erfolg in 901 „ (69,1 %)
zusammen 1 304
1 595

b.

ob ein Anspruch auf Erhöhung der Rente begründet war:
in 279 Fällen (14,9 %).
An den 279 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:
αα) die Berufsgenossenschaften mit . . 27 (9,7 %),
und zwar:
mit Erfolg in 13 Fällen (48,1 %)
ohne Erfolg in 14 „ (51,9 %)
zusammen 27
ββ) die Versicherten mit . . . . . . 252 (90,3 %),
und zwar:
mit Erfolg in 42 Fällen (16,7 %)
ohne Erfolg in 210 „ (83,3 %)
zusammen 352
279

Seite 4 936 Fälle.

Uebertrag 4 936 Fälle.

i) ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, beziehungsweise ob das Heilverfahren beendigt war, in . 64 Fällen (1,1 %),

k) sonstige Streitfragen, theils rechtlicher (materieller und prozessualer), theils thatsächlicher Art, in . 602 „ (10,7 %),

zusammen . . 5 602 Fälle.

B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften:

Es handelte sich um die Frage:

a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorlag, in . . . . 342 Fällen (17,3 %),

b) ob der Unfall erwiesen war, in . . . . 336 „ (17,0 %),

c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in 173 „ (8,7 %),

d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte, in 77 „ (3,9 %),

e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte, in 90 „ (4,5 %).

In diesen 90 Fällen ist in Frage gekommen:

α) eine landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft als Beklagte gegenüber einer gewerblichen Berufsgenossenschaft . . . . 77 mal, (so daß unter Hinzurechnung der vorseitig unter A e α angeführten 51 Fälle die Frage der Entschädigungspflicht in 128 Fällen zwischen gewerblichen und landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften streitig gewesen ist);

β) eine landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft gegenüber einer anderen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft oder einem Forstfiskus . . 13 „

Summe . . . 90 mal,

f) welcher Lohnbetrag (Jahresarbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen war, in 33 Fällen (1,7 %)

g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in . . . . 295 „ (14,9 %).

An den 295 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:

α) die Berufsgenossenschaften mit . . 94 (31,9 %), und zwar:
mit Erfolg in 43 Fällen (45,7 %)
ohne „ „ 51 „ (54,3 %)
94

β) die Versicherten mit . . . . . 201 (68,1 %), und zwar:
mit Erfolg in 83 Fällen (41,3 %)
ohne „ „ 118 „ (58,7 %)
201 295

Summe 1 346 Fälle.

Uebertrag 1 346 Fälle.

h) ob § 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes anwendbar war, in . . . . 381 Fällen (19,3 %), und zwar:

a.

ob eine Minderung oder Aufhebung der Rente gerechtfertigt war:
in 346 Fällen (90,8 %).
An den 346 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:
αα) die Berufsgenossenschaften mit . . . 113 (32,7 %),
und zwar:
mit Erfolg in 59 Fällen (52,2 %)
ohne Erfolg in 54 „ (47,8 %)
zusammen 113
ββ) die Versicherten mit . . . . 233 (67,3 %),
und zwar:
mit Erfolg in 88 Fällen (37,8 %)
ohne Erfolg in 145 „ (62,2 %)
zusammen 233
346

b.

ob ein Anspruch auf Erhöhung der Rente begründet war:
in 35 Fällen (9,2 %).
An den 35 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:
αα) die Berufsgenossenschaften mit . . . 8 (22,9 %),
und zwar:
mit Erfolg in 7 Fällen (87,5 %)
ohne Erfolg in 1 Falle (12,5 %)
zusammen 8
ββ) die Versicherten mit . . . . 27 (77,1 %)
und zwar:
mit Erfolg in 6 Fällen (22,2 %)
ohne Erfolg in 21 „ (77,8 %)
zusammen 27
35

i) ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, beziehungsweise ob das Heilverfahren beendigt war, in . 20 Fällen (1,0 %),

k) sonstige Streitfragen, theils rechtlicher (materieller und prozessualer), theils thatsächlicher Art, in . 232 „ (11,7 %).

zusammen 1979 Fälle.

Rechtsprechung der Schiedsgerichte. a) **Statistisches.** Im Jahre 1896 waren ausschließlich dem Reichs-Versicherungsamt nachgeordnete Schiedsgerichte vorhanden:

1. 435, welche auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885,
2. 216, welche auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887,
3. 11, welche auf Grund des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887,
4. 614, welche auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 errichtet waren,

zusammen 1 276.

Bei diesen Schiedsgerichten sind im Berichtsjahre im Ganzen 38 647, und zwar bei denjenigen zu 1: 23 183, zu 2: 1 131, zu 3: 183 und zu 4: 14 150

Berufungen anhängig geworden. Ihnen gegenüber stehen 160 872 berufsgenossenschaftliche (ausführungsbehördliche) Bescheide, unter denen sich 64 598 Bescheide befinden, welche die Anwendbarkeit des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) zum Gegenstande hatten.

I. Von sämmtlichen Berufungen betrafen Bescheide, durch welche

a) der Entschädigungsanspruch abgelehnt wurde		18 599
b) die Entschädigung festgestellt wurde		20 048.

Von den den Bescheiden zu a und b zu Grunde liegenden Fällen waren

α) nicht rekursfähig (Kosten des Heilverfahrens, vorübergehende Renten, Beerdigungskosten)		763
β) rekursfähig (dauernde Renten)		37 884

Von der Gesammtzahl der im Berichtsjahre anhängig gewordenen (38 647) und der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen Berufungen (8 314) sind erledigt:

a) durch rechtskräftige Zurückweisung mittelst Bescheides des Vorsitzenden gemäß § 6 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. November 1885 wegen			
1. Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist . .		456	
2. Unzuständigkeit des Schiedsgerichts		70	
			526
b) durch Zurücknahme			2 098
c) durch Vergleich			1 056
d) durch Anerkenntniß			773
e) durch Entscheidung des Schiedsgerichts:			
1. Zurückweisung der Berufung wegen der im § 6 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung angegebenen Mängel des Verfahrens, und zwar wegen			
α) Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist	507		
β) Unzuständigkeit des Schiedsgerichts . .	47		
		554	
2. Bestätigung des angefochtenen genossenschaftlichen ꝛc. Bescheides		23 305	
3. völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Bescheides		9 377	
			33 236
f) auf andere Weise			636
			38 325.

II. Die Zahl der Sitzungen betrug . . . . 5 761.

In 730 Sitzungen war das Gericht nur mit 3 Mitgliedern besetzt (§ 15 Absatz 2 a. a. O.).

III. Die Zahl der Sachen, in denen ohne mündliche Verhandlung entschieden worden ist (Verzicht nach § 19 a. a. O.), betrug 59.

IV. Beweisaufnahmen haben stattgefunden:

a) von Seiten des Gerichts, eines Gerichtsmitgliedes oder des Vorsitzenden (§ 16 Absatz 2 a. a. O.):	
1. an der Gerichtsstelle	11 584
2. an anderen Orten	680
b) durch Ersuchen einer öffentlichen Behörde	2 540

V. Von den ergangenen Entscheidungen waren nach den Berichten der Schiedsgerichtsvorsitzenden durch Rekurs anfechtbar: 32 422.

Während die vorstehenden Ziffern in der Hauptsache die Zahl und den prozessualen Verlauf der Berufungssachen erkennen lassen, soll die folgende Zusammenstellung ein übersichtliches Bild von dem Streitstoff geben, welcher den durch Entscheidung des Schiedsgerichts erledigten Berufungen zu Grunde lag.

1. Es handelte sich um folgenden Streitgegenstand:

A. um die Frage, ob ein Unfall beim Betriebe vorlag, in .	5 881	Fällen,
B. um die Frage, ob ein ursächlicher Zusammenhang vorlag zwischen Unfall und Krankheit oder Tod, in . .	2 182	"
C. im Falle einer Verletzung durch Betriebsunfall:		
a) um die Kosten des Heilverfahrens in	133	"
b) um das Maß der Rente, und zwar		
α) um den Grad der Erwerbsunfähigkeit in . .	22 033	"
β) um die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes in .	474	"
c) um Anwendung des § 7 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 8 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes), und zwar		
α) um die Frage, ob die Voraussetzungen für eine von der Berufsgenossenschaft wahlweise zu gewährende Krankenhauspflege vorlagen, in . .	82	"
β) um die Folgen, welche eine Weigerung des Verletzten, sich in Anstaltspflege zu begeben, nach sich zog, in	178	"
γ) um die Rente der Angehörigen des Verletzten während seiner Anstaltspflege in	90	"
D. im Falle der Tödtung:		
a) um die Beerdigungskosten in	82	"
b) um die Rente der Hinterbliebenen, und zwar		
α) um die Frage, ob der Getödtete der einzige Ernährer der Hinterbliebenen war, in	403	"
β) um sonstige Fragen in	293	"
E. um Gewährung einer Kapitalabfindung im Sinne des § 67 des Unfallversicherungsgesetzes, § 72 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 39 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 75 des See-Unfallversicherungsgesetzes, in	44	"
F. um die Frage der Verjährung des Entschädigungsanspruchs, § 59 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 64 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 68 des See-Unfallversicherungsgesetzes) in	562	"
G. um sonstige Streitfragen in	799	"
Zusammen	33 236	Fälle.

2. Der mit der Berufung angefochtene Bescheid bezweckte nicht die erstmalige Regelung der Entschädigung, sondern war ein gemäß § 65 des Unfallversicherungsgesetzes, § 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes erlassener

a) Rentenherabsetzungs- oder -einstellungsbescheid in . .	14 571	Fällen,
b) Rentenerhöhungsbescheid in	353	"

b. **Erfahrungen.** Die Gesammtzahl der Berufungen ist, entsprechend der Vermehrung der Zahl der Rentenfestsetzungsentscheide, auch im Berichtsjahre wieder, und zwar im Ganzen um 15,2 Prozent gestiegen. Prozentual die höchste Steigerung

ist wiederum bei den Schiedsgerichten des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes eingetreten, indem bei diesen Schiedsgerichten die Zahl der Berufungen von 10 854 auf 14 150, d. i. um 30,4 Prozent gestiegen ist. Bei den Schiedsgerichten des Unfallversicherungsgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes beträgt die Steigerung 8,6 Prozent (23 183 Berufungen gegen 21 356 im Vorjahre). Bei den Schiedsgerichten des Bau-Unfallversicherungsgesetzes sind die Berufungen nur um 0,3 Prozent gestiegen (1 131 Berufungen gegen 1 128 im Vorjahre). Gesunken ist die Zahl der Berufungen bei den Schiedsgerichten des See-Unfallversicherungsgesetzes von 215 im Vorjahre auf 183 im Berichtsjahre, d. i. um 14,9 Prozent.

Von den auf Grund des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes erlassenen 64 598 Rentenminderungs- 2c. Bescheiden sind 14 924 mit der Berufung angefochten worden; es kommt in diesem Falle auf etwa 5 Bescheide eine Berufung.

Das Verhältniß der Abänderungen zu den Bestätigungen hat sich gegen die Vorjahre nicht wesentlich verschoben, die Zahl der Abänderungen beträgt etwas mehr als ein Viertel der Gesammtsumme, indem von den 33 236 durch Urtheil 2c. erledigten Berufungen die Entscheidung in 9 377 Fällen auf theilweise oder völlige Abänderung des angefochtenen Bescheides lautete. Das Verhältniß der Zahl der erhobenen Rekurse — 9 273 (7 806) — zu der Zahl der rekursfähigen Schiedsgerichtsurtheile — 32 422 (27 334) — stellt sich im Berichtsjahre wie 1 : 3,5 hat sich also gegen das Vorjahr nicht verändert.

Die im Uebrigen von den Schiedsgerichtsvorsitzenden mitgetheilten Erfahrungen weichen nicht wesentlich von dem ab, was in den Vorjahren an dieser Stelle zu verzeichnen war.

Vergleichende Uebersicht über die Thätigkeit

	1886		1887		1888	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
Rekurse sind anhängig geworden	267	—	1,065	—	1,613	—
Aus dem Vorjahr übernommen	—	—	169	—	730	—
Rekurse waren im Ganzen zu bearbeiten	267	—	1,234	—	2,343	—
Davon waren eingelegt:						
a) von den Versicherten	175	65,5	923	74,8	1,773	75,7
b) von den Berufsgenossenschaften	87	32,6	294	23,8	525	22,4
c) von beiden Theilen	5	1,9	17	1,4	45	1,9
Summe wie oben	267	—	1,234	—	2,343	—
Also durch Urtheil erledigt	70	26,2	359	29,0	1,516	64,7
Davon ohne Urtheil (durch Beschluß rc.) erledigt	28	10,5	145	11,8	228	9,7
Im Ganzen erledigt	98	36,7	504	40,8	1,744	74,4
Unerledigt geblieben	169	63,3	730	59,2	599	25,6

[1]) Wegen der allmählichen Vergrößerung des Kreises der Versicherten vergl. die auf Seite 16

[2]) Seit 1892 nicht mehr besonders geführt, vielmehr in a) und b) bereits enthalten.

Es wurden Rekurse erhoben:		Davon		
		1886	1887	1888
1886	267	98	167	2
1887	1,065	—	337	723
1888	1,613	—	—	1,019
1889	2,010	—	—	—
1890	2,354	—	—	—
1891	3,378	—	—	—
1892	4,240	—	—	—
1893	5,304	—	—	—
1894	7,052	—	—	—
1895	7,806	—	—	—
1896	9,273	—	—	—
Zusammen	44,362	98	504	1,744

I. Rekurse

	1886		1887		1888	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
Gesammtzahl der Rekurse	180	—	940	—	1,818	—
Davon wurden durch Urtheil entschieden	43	—	263	—	1,154	—
Das Urtheil lautete auf Abweisung	31	72,1	165	62,7	894	77,5
Das Urtheil lautete zu Gunsten der Versicherten	12	27,9	98	37,3	260	22,5
II. Rekurse der						
Gesammtzahl der Rekurse	92	—	311	—	570	—
Davon wurden durch Urtheil entschieden	27	—	101	—	391	—
Das Urtheil lautete auf Abweisung	20	74,1	53	52,5	222	56,8
Das Urtheil lautete zu Gunsten der Berufsgenossenschaften	7	25,9	48	47,5	169	43,2

des Reichs-Versicherungsamts (Rekursabtheilung). [1])

1889		1890		1891		1892		1893		1894		1895		1896	
Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
2,010	—	2,354	—	3,378	—	4,240	—	5,304	—	7,052	—	7,806	—	9,273	—
599	—	900	—	1,188	—	1,234	—	1,680	—	1,653	—	3,327	—	2,780	—
2,609	—	3,254	—	4,566	—	5,474	—	6,984	—	8,705	—	11,133	—	12,053	—
2,022	77,5	2,535	77,9	3,526	77,2	4,195	76,6	5,528	79,2	7,162	82,3	9,151	82,2	9,691	80,4
541	20,7	682	21,0	980	21,5	1,279	23,4	1,456	20,8	1,543	17,7	1,982	17,8	2,362	19,6
46	1,8	37	1,1	60	1,3	(75)[2])	(1,4)	(77)[2])	(1,1)	80 [2])	(0,9)	124[2])	1,1	138,2	1,1
2,609	—	3,254	—	4,566	—	5,474	—	6,984	—	8,705	—	11,113	—	12,053	—
1,503	57,6	1,748	53,7	2,888	63,3	3,244	59,3	4,698	67,3	4,595	52,8	7,351	66,0	7,581	62,9
206	7,9	318	9,8	444	9,7	550	10,0	633	9,0	783	9,0	1,002	9,0	1,046	8,7
1,709	65,5	2 066	63,5	3,332	73,0	3,794	69,3	5,331	76,3	5,378	61,8	8,353	75,0	8,627	71,6
900	34,5	1,188	36,5	1,234	27,0	1,680	30,7	1,653	23,7	3,327	38,2	2,780	25,0	3,426	28,4

aufgeführten Gesetze.

wurden erledigt: 1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	Blieben unerledigt
—	—	—	—	—	—	—	—	
5	—	—	—	—	—	—	—	--
588	6	—	—	—	—	—	—	—
1,116	880	14	—	—	—	—	—	—
—	1,180	1,156	18	—	—	—	—	—
—	—	2,162	1,195	21	—	—	—	—
—	—	—	2,581	1,647	12	—	—	—
—	—	—	—	3,663	1,606	35	—	—
—	—	—	—	—	3,760	3,212	76	4
—	—	—	—	—	—	5,106	2,649	51
—	—	—	—	—	—	—	5,902	3,371
1,709	2,066	3,332	3,794	5,331	5,378	8,353	8,627	3,426
		44 362						

der Versicherten.

1889		1890		1891		1892		1893		1894		1895		1896	
Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
2,068	—	2,572	—	3 586	—	4,195	—	5,528	—	7,162	—	9,151	—	9,691	—
1,185	—	1,348	—	2,255	—	2,438	—	3,625	—	3,681	—	5,962	—	6,051	—
884	74,6	1,031	76,5	1,724	76,5	1,793	73,5	2,598	71,7	2,735	74,3	4,642	77,9	4,500	74,4
301	25,4	317	23,5	531	23,5	645	26,5	1,027	28,3	946	25,7	1,320	22,1	1,551	25,6

Berufsgenossenschaften.

587	—	719	—	1,040	—	1,279	—	1,456	—	1,543	—	1,982	—	2,362	—
353	—	424	—	689	—	806	—	1,073	—	914	—	1,389	—	1,530	—
216	61,2	273	64,4	390	56,8	431	53,5	629	58,6	503	55,0	788	56,7	875	57,2
137	38,8	151	35,6	299	43,4	375	46,5	444	41,4	411	45,0	601	43,3	655	42,8

Den durch Urtheil erledigten Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde:	in Fällen							
	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
a) ob ein Betriebsunfall vorlag . . .			467 (a und b)	357	404	416	572	621
b) ob der Unfall erwiesen war				270	488	506	850	999
c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war . . .	318 (a bis c)	472 (a bis c)	309	353	500	480	758	716
d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte	36	31	24	67	79	70	104	131
e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte	14	34	86	150	144	161	203	214
f) welcher Jahres-Arbeitsverdienst zu Grunde zu legen war	63	44	45	83	134	110	135	129
g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war	787	970	1,647	1,459	2,151	2,067	1,526	1,598
h) ob § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 38^{2} des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) anwendbar war	—	—	—	—	—	—	2142[1]	2255[1]
i) ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, oder ob das Heilverfahren beendigt war	—	—	—	—	70	53	96	84
k) sonstige Streitfragen.	285	197	310	505	728	732	965	834
zusammen . . .	1,503	1,748	2,888	3,244	4,698	4,595	7,351	7,581

B. Invaliditäts- und Altersversicherung.

1. Verwaltung.

Erörterungen über die Versicherungspflicht. Die Frage der Versicherungspflicht bietet noch immer Anlaß zu Zweifeln, zumal da auch jetzt noch neue und eigenartige Beschäftigungsverhältnisse zur Beurtheilung gelangen. Die vom Reichs-Versicherungsamt in seiner Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze wurden auch im Berichtsjahre von den Verwaltungsbehörden bei ihren auf Grund des § 122 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes getroffenen Entscheidungen wiederholt außer Acht gelassen, wodurch die schon mehrfach an dieser Stelle beklagten Mißstände noch gesteigert wurden.

Ein Bedürfniß zur Abänderung der unter dem 31. Oktober 1890 diesseits erlassenen Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen, ist auch in diesem Jahre nicht hervorgetreten.

Durchführung der Versicherung. Die immer noch zahlreich einlaufenden Anfragen, welche sich auf die Beitragsentrichtung, die Ausstellung der Quittungskarten und ähnliche Gegenstände bezogen, wurden — soweit erforderlich, unter Wahrung der Entscheidungsbefugniß anderer Behörden — in dem Bestreben beantwortet, das Verständniß und die praktische Durchführung des Gesetzes nach Möglichkeit zu erleichtern.

[1]) Erst seit 1895 besonders geführt, bis dahin in g mitenthalten.

Bemerkenswerth sind die von der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz auf Grund der Ziffer 7 Absatz 3 des Bundesrathsbeschlusses vom 1. März 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 324) mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts erlassenen Bestimmungen über die Berechnung des von den Fabrikanten u. s. w. den mit Bandweberei und Weberei beschäftigten Hausgewerbetreibenden zu erstattenden Betrages, der hier nach ein für alle Mal festgesetzten Bruchtheilen des zu zahlenden Lohnes bestimmt wird. Zur Zeit schweben Verhandlungen darüber, ob auch in anderen Bezirken ähnliche Vorschriften erlassen werden sollen.

Arbeiterhülfsgesuche. Die Zahl der von den Versicherten eingereichten Gesuche, welche die Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten, sowie die Erstattung von Beiträgen (§§ 30, 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) betrafen, betrug 1382.

Uebernahme der Fürsorge für erkrankte Versicherte seitens der Versicherungsanstalten. Den auf die Anwendung der Bestimmungen des § 12 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes gerichteten Bestrebungen hat das Reichs-Versicherungsamt fortgesetzt seine Aufmerksamkeit zugewandt. Insbesondere wurden die unter der diesseitigen Dienstaufsicht stehenden Versicherungsanstalten durch ein Rundschreiben darauf hingewiesen, daß sich in neuerer Zeit Vereine zum Zwecke der Bekämpfung der Lungenschwindsucht gebildet haben, und daß es sich empfehle, lungenkranken Versicherten eine angemessene Heilbehandlung in den Heilstätten dieser Vereine angedeihen zu lassen, weil dadurch bis zur Sammlung genügender Erfahrungen über die auf diesem Gebiete zu erzielenden Erfolge die Gründung eigener Anstalten und die Festlegung erheblicherer Mittel sich erübrige.

Genehmigung von Statutänderungen. Die von zwei Versicherungsanstalten beschlossenen Abänderungen ihres Statuts wurden genehmigt.

Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten mit Militäranwärtern. Auf Grund der Bestimmung im § 77 Absatz 1 des Artikels 12 der Novelle zum Militärpensionsgesetz vom 22. Mai 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) sind u. A. die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrathe festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen. Da diese Ausführungsvorschriften bisher nicht erlassen sind, hat, im Einvernehmen mit dem Königlich preußischen Kriegsminister, das Reichs-Versicherungsamt mit den Vorständen der ihm ausschließlich unterstellten Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten (die Anstalt Braunschweig ausgenommen) für deren Bezirke einstweilen Grundsätze vereinbart, welche vom 1. Januar 1897 ab bis zum Erlaß der oben erwähnten endgültigen Bestimmungen des Bundesraths für die Besetzung der in Betracht ommenden Beamtenstellen vorläufig zu gelten haben.

Diese „Grundsätze" sind veröffentlicht worden.

Strafbeschwerden. Beschwerden gegen Strafverfügungen der Vorstände der Versicherungsanstalten (§§ 142 ff. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) wurden im Berichtsjahre 1 289 anhängig. Davon wurden 1 037 erledigt, und zwar 864 durch Entscheidung 146 durch Zurücknahme der Strafverfügung und 25 durch Zurücknahme der Beschwerde. In 2 Fällen wurde die Beschwerde an das zuständige Landes-Versicherungsamt abgegeben. Als unerledigt wurden in das laufende Geschäftsjahr 252 Beschwerden übernommen.

Einsprüche gegen die Vertheilungen des Rechnungsbureaus. Gegen die Vertheilungen des Rechnungsbureaus wurde in 378 Fällen Einspruch (Wider-

spruch) — § 90 Absatz 1 und § 160 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes — erhoben, so daß einschließlich der aus dem Jahre 1895 unerledigt übernommenen 93 Fälle 471 Sachen zur Bearbeitung vorlagen. Ueber 9 Einsprüche (Widersprüche) wurde förmliche Entscheidung getroffen, wobei in 5 Fällen eine Abänderung der erstmaligen Vertheilung des Rechnungsbureaus erfolgte, während in 7 Fällen die Vertheilung des Rechnungsbureaus bestätigt wurde; in 370 Fällen wurde der Einspruch zurückgenommen. 92 Fälle blieben unerledigt.

Uebersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Versicherungsanstalten. Die durch die revidirten Rechnungsvorschriften vom 30. April 1895 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Invaliditäts- und Altersversicherung S. 137 ff.) getroffenen Aenderungen in der Art und Form der Rechnungsführung der Versicherungsanstalten haben auch eine Aenderung der bisherigen Bestimmungen über die Anfertigung der nach § 130 Absatz 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes dem Reichs-Versicherungsamt einzureichenden Uebersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse nothwendig gemacht. Es sind daher an die Stelle der bisherigen Anweisung vom 10. Juli 1892 und des hierzu erlassenen Nachtrags vom 6. Juni 1893 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Invaliditäts- und Altersversicherung 1892 S. 85, 1893 S. 97) die revidirten Bestimmungen vom 10. Juli 1896 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1896 S. 323 ff.) getreten, und zwar mit der Maßgabe, daß die Vorschriften bezüglich der Beitragserstattungen schon für die Uebersichten des Rechnungsjahres 1895, alle übrigen Bestimmungen jedoch erst für 1896 Geltung haben.

Die von den Versicherungsanstalten für 1895 vorgelegten Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse wurden in etwas abgekürzter Form zu einer entsprechenden Gesammtnachweisung verarbeitet und öffentlich bekannt gemacht (Drucksachen des Reichstags 9. Legislaturperiode IV. Session 1895/97 Nr. 589).

Statistik der Invaliditätsursachen. Die Statistik über die Ursachen der Invalidität bei denjenigen Personen, welche in den Genuß der Invalidenrente getreten sind, hat noch nicht zu Ende geführt werden können; sie ist indessen soweit gefördert, daß mit den Hauptzusammenstellungen begonnen werden konnte.

Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten. Im Jahre 1896 ist bei 4 Versicherungsanstalten eine eingehende Prüfung der Geschäftsführung auf Grund des § 131 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes durch Beauftragte des Reichs-Versicherungsamts vorgenommen worden.

Anlegung eines Theils des verfügbaren Vermögens der Versicherungsanstalten zu gemeinnützigen Zwecken. Die von den Versicherungsanstalten zur Förderung gemeinnütziger Zwecke getroffenen Maßnahmen sind mit Aufmerksamkeit verfolgt worden. Die angestellten Erhebungen haben ergeben, daß in der gedachten Richtung bis zum 31. Dezember 1896 insgesammt folgende Beträge von den Versicherungsanstalten verwendet oder zur Hergabe bereitgestellt worden sind:

1. für den Bau von Arbeiterwohnungen 11 911 679 Mark,
2. zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses 13 000 821 Mk.,
3. für den Bau von Kranken- und Rekonvaleszentenhäusern, Herbergen zur Heimat, Volksbädern, Kleinkinderschulen, für Spar- und Konsumvereine und andere ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen 5 892 110 Mark.

Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamts: a) Vertheilung von Renten und Beitragserstattungen. Zu den aus dem Vorjahre übernommenen 12 959 Anträgen auf Rentenvertheilung traten im Berichtsjahre 60 907 Anträge auf In-

validenrenten und 26 270 Anträge auf Altersrenten, sowie 59 003 Anträge auf Vertheilung von Beitragserstattungen hinzu, so daß insgesammt 159 139 Sachen zur Bearbeitung vorlagen. Hiervon gelangten 145 742 zur Vertheilung, während 13 397 Sachen unerledigt in das Jahr 1897 übernommen wurden. In 1 908 Fällen wurde von dem Rechte des Vorbehalts (§ 160 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) Gebrauch gemacht; dazu kamen noch 543 unerledigte Vorbehalte aus dem Jahre 1895. Das Verfahren fand während des Berichtsjahres in 1 863 Sachen seinen Abschluß, so daß noch 588 Fälle in das Jahr 1897 übernommen worden sind. Zur Vorbereitung und Durchführung des Vertheilungsverfahrens gingen von den Vorständen der Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen rund 20 000 besondere Mittheilungen und aufklärende Verhandlungen ein.

b) **Verrechnung der gezahlten Renten und Beitragserstattungen sowie der Doppelmarken.** Bei der gemäß § 92 a. a. O. bewirkten Prüfung und Abrechnung der von der Post und einzelnen Kasseneinrichtungen für Rechnung des Reichs und der Versicherungsanstalten ꝛc. während des Jahres 1895 gezahlten Renten und Beitragserstattungen ergaben sich vielfach Anstände, die in rund 3 500 Fällen Rückfragen erforderlich machten. Im Anschluß hieran erfolgte bei 8 800 Renten die endgültige Verrechnung der Vorschüsse.

Für das Etatsjahr 1895/96 wurde die Abrechnung der Einnahmen des Reichs aus dem Verkauf von Doppelmarken, sowie die Prüfung und Abrechnung der vom Reich aus Anlaß wegen Erstattungen für irrthümlich verwendete und vernichtete Doppelmarken zu zahlende Beträge bewirkt.

c) **Mathematisch-statistische Arbeiten.** An mathematisch-statistischen Arbeiten hat das Rechnungsbureau im Laufe des Berichtsjahres angefertigt:

1. eine Denkschrift, betreffend die finanzielle Belastung durch die Unfallversicherung der Seeleute, unter Berücksichtigung einer Erweiterung der Bestimmungen des § 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes in dem Sinne, daß die klimatischen Krankheiten den Betriebsunfällen gleich gestellt werden;
2. die Herstellung und technische Bearbeitung der Unterlagen für die durch den Reichsanzeiger veröffentlichte Denkschrift, betreffend die finanzielle Entwickelung der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und der zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen;
3. eine überschlägliche Bilanz der Versicherungsanstalten für die erste Beitragsperiode auf Grund der Rechnungsergebnisse der Jahre 1891 bis 1895;
4. die weitere Bearbeitung der Statistik der Invaliditätsursachen;
5. die Berechnung des von den Versicherungsanstalten und den zugelassenen Kasseneinrichtungen im Jahre 1897 gemäß § 92 Abs. 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes an die Post abzuführenden Betriebsfonds.

d) **Statistisches.** Vom 1. Januar 1891 bis zum Ablauf des Berichtsjahres wurden Rentenansprüche insgesammt anerkannt: [1])

bei den	Invalidenrenten	Altersrenten	Zusammen
31 Versicherungsanstalten . . .	206 016	290 140	496 156
9 Kasseneinrichtungen	15 099	5 565	20 664
	221 115	295 705	516 820.

[1]) Die hier mitgetheilten Zahlen sind mit den entsprechenden Zahlen in den früheren Geschäftsberichten nicht vergleichbar, weil im Gegensatz zu früher auf die in höherer Instanz aberkannten Renten u. s. w. keine Rücksicht genommen ist.

Im Berichtsjahre bezogen rund

179 500 Personen Invalidenrente,
220 800 Personen Altersrente,

also rund

400 300 Personen überhaupt Rente.

Da sich unter diesen rund 800 Personen befinden, deren Altersrente im Laufe des Berichtsjahres in Invalidenrente umgewandelt wurde, und diese Personen deshalb vorstehend doppelt gezählt sind, so stellt sich die wirkliche Zahl der Rentenempfänger des Berichtsjahres auf

rund 399 500 Personen,

an welche insgesammt

48,4 Millionen Mark,

und zwar an Invalidenrenten rund 21,0 Millionen Mark,
an Altersrenten 27,4 Millionen Mark,

gezahlt sind.

Den von den Versicherungsanstalten seit dem 1. Januar 1891 festgesetzten Renten entspricht überschläglich ein Deckungskapital von

rund 252,7 Millionen Mark

und mit Einschluß der an den Reservefonds (§ 21 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) abzuführenden Beträge in Höhe von rund 50,5 Millionen Mark ein Kapital von

rund 303,2 Millionen Mark.

Seit Anwendung der Bestimmungen der §§ 30, 31 a. a. O. (Mitte 1895) bis zum Ablaufe des Berichtsjahres wurden ferner Ansprüche auf Beitragserstattung insgesammt anerkannt:

bei den	Erstattung in Fällen der Verheiratung	Erstattung in Todesfällen	Zusammen
31 Versicherungsanstalten	71 627	16 457	88 084
9 Kasseneinrichtungen	36	2 495	2 531
	71 663	18 952	90 615.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden an rund 77 000 Personen Beitragserstattungen gezahlt im Gesammtbetrage von

1,9 Millionen Mark;

hiervon entfallen

auf Erstattung in Fällen der Verheiratung 1,4 Millionen Mark
und auf Erstattungen in Todesfällen 0,5 Millionen Mark.

Die Einnahme aus Beiträgen belief sich für die Versicherungsanstalten nach Abzug der gesammten Verwaltungskosten — für 1896 in derselben Höhe wie für 1895 angenommen —

im Jahre 1891 von rund . 85,2 Millionen Mark,
" " 1892 " " . 84,0 " "
" " 1893 " " . 85,2 " "
" " 1894 " " . 87,8 " "
" " 1895 " " . 89,8 " "
" " 1896 " " . 95,4 " "

Es hat sich sonach die Einnahme aus Beiträgen auch im letzten Jahre wiederum nicht unbeträchtlich erhöht.

2. Rechtsprechung.

Rechtsprechende Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts als Revisionsgericht.

I. Die Zahl der im Jahre 1896 anhängig gewordenen Revisionen beträgt:

in Invalidenrentensachen		2 646
in Altersrentensachen		1 501
in Beitragserstattungssachen		99
zusammen		4 246.
Unerledigt sind übernommen aus dem Jahre 1895:		
Invalidenrentensachen	621	
Altersrentensachen	446	
Beitragserstattungssachen	14	
zusammen . . .		1 081,
mithin waren zu bearbeiten		5 327.

Revisionen wurden eingelegt:

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen	Beitragserstattungssachen
a) von den Versicherten in	2 121	1 160	58
b) von den Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen in	432	292	41
c) von den Staatskommissaren in	93	49	—
zusammen wie oben	2 646	1 501	99
	4 246 Sachen.		

Von den Versicherten und Versicherungsanstalten 2c. zugleich ist in	6
von den Versicherten und Staatskommissaren zugleich ist in .	1
von den Versicherungsanstalten 2c. und Staatskommissaren zugleich ist in	25
von den Versicherten, den Versicherungsanstalten 2c. und den Staatskommissaren zugleich ist in	1
zusammen in	33

Sachen Revision eingelegt worden.

II. Von den Revisionen wurden erledigt:

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen	Beitragserstattungssachen	
a) durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung	1 997	1 167	63	= 3 227,

und zwar:

1. Zurückgewiesen wurden Revisionen:

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen	Beitragserstattungssachen		
α) der Versicherten . .	1 230	689	22	= 1 941	
β) der Versicherungs-Anstalten und Kasseneinrichtungen	132	107	5	= 244	
γ) der Staatskommissare	69	20	—	= 89	
zusammen	1 431	816	27	= . .	2 274.

Seite 3 227 5 327

Uebertrag 2 274 3 227 5 327

2. Stattgegeben wurde den Revisionen:

α) der Versicherten

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen	Beitragserstattungssachen		
αα) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in	241	131	2	= 347 Fällen	
ββ) durch Zurückverweisung an den Vorstand in . .	3	2	—	= 5 „	
γγ) durch Zuerkennung des Anspruchs in	35	21	1	= 57 „	
δδ) durch Abänderung d. Rentenbeginns oder der Rentenhöhe in . . .	3	4	—	= 7 „	
zusammen	282	158	3	= . . .	443

β) der Versicherungs-Anstalten und Kasseneinrichtungen

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen	Beitragserstattungssachen		
αα) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in	110	77	1	= 188 Fällen	
ββ) durch Zurückverweisung an den Vorstand in . .	2	1	1	= 4 „	
γγ) durch Abweisung des Anspruchs in	100	72	31	= 203 „	
δδ) durch Abänderung d. Rentenbeginns oder des Rentenbetrags in . .	30	22	—	= 52 „	
zusammen	242	172	33	= . . .	447

γ) der Staatskommissare

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen		
αα) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in	25	6	= 31 Fällen	
ββ) durch Zurückverweisung an den Vorstand in	—	—	= — „	
γγ) durch Abweisung des Rentenanspruchs in	12	8	= 20 „	
δδ) durch Abänderung des Rentenbeginns od. des Rentenbetrags in .	5	7	= 12 „	
zusammen	42	21	=	63

insgesammt 953

sind . . . 3 227.

Seite 3 227 5 327

Uebertrag 3 227 5 327

Die nach mündlicher Verhandlung ergangenen Urtheile haben hiernach im Ganzen:

Revisionen zurückgewiesen in	2 274	Fällen
die Sache an das Schiedsgericht zurückverwiesen in	593	„
desgleichen an den Vorstand in	9	„
erstmalig den Anspruch anerkannt in	57	„
den vorinstanzlich anerkannten Anspruch aberkannt in	233	„
den Beginn oder die Höhe der erstinstanzlich festgesetzten Rente abgeändert in	71	„
sind wieder	3 227	Fälle;

b) durch Urtheil ohne mündliche Verhandlung wurden Revisionen zurückgewiesen:

330 Invalidenrentensachen, 223 Altersrentensachen, 20 Beitragserstattungssachen, zusammen 573,

und zwar:	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen	Beitragserstattungssachen		
α) wegen verspäteter Einlegung . . .	291	190	1	=	482
β) als offenbar unbegründet (§ 81 Abs. 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) . .	39	33	19	=	91
zusammen . .	330	223	20	sind wieder	573;

c) auf andere Art (Zurücknahme, Vergleich 2c.):
137 Invalidenrentensachen, 100 Altersrentensachen, 9 Beitragserstattungssachen, zusammen 246

insgesammt . . . 819

erledigt sind zusammen 4 046,

und zwar: 2 464 Invalidenrentensachen, 1 490 Altersrentensachen, 92 Beitragserstattungssachen.

Mithin blieben unerledigt . . 1 281.

und zwar: 811 Invalidenrentensachen, 449 Altersrentensachen, 21 Beitragserstattungssachen.

III. Es wurden Revisionen erhoben:		Davon wurden erledigt:						Es blieben unerledigt
		1891	1892	1893	1894	1895	1896	
1891	1 537	593	944	—	—	—	—	—
1892	3 571	—	2 333	1 238	—	—	—	—
1893	3 194	—	—	2 355	839	—	—	—
1894	2 923	—	—	—	2 022	901	—	—
1895	3 606	—	—	—	—	2 525	1 081	—
1896	4 246	—	—	—	—	—	2 965	1 281
zusammen . .	19 077	593	3 277	3 593	2 861	3 426	4 046	1 281

IV. Den durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung erledigten Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde:

A. Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts kam in Frage, und zwar handelte es sich darum:

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen	Beitragserstattungssachen	
a) ob der Rentenbewerber zu den „Versicherten“ gehörte, in	167	378	—	
b) ob die Wartezeit erfüllt war, in . . .	470	289	20	
c) ob bereits Invalidität eingetreten war, in .	434	13	—	
d) ob die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch gegeben waren, in . .	161	99	38	
e) nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten der Beginn der Rente bestimmt war, in . .	19	38	—	
f) nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten die Höhe der Rente zu bemessen war, in . .	40	23	1	
g) um sonstige Rechtsfragen in	82	38	4	
zusammen in	1 373	878	63	= 2 314.
B. Die thatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts waren zu prüfen:				
a) sie waren aufrecht zu erhalten, die Revision war daher zu verwerfen in	382	169	—	
b) sie waren wegen eines Verstoßes wider den klaren Inhalt der Akten aufzuheben in .	145	62	—	
zusammen in	527	231	—	= 758.
C. Es war zu prüfen, ob wesentliche Mängel des Verfahrens vorlagen in	97	58	—	= 155
zusammen in	—	—	—	= 3 227

insgesammt wie oben zu II a.

V. In 277 Sitzungstagen haben mündliche Verhandlungen in 3 255 Sachen stattgefunden, und zwar:

1. vor der erweiterten Spruchkammer (Ziffer 5 der Kaiserl. Verordnung vom 20. Dezember 1890) an . . . 22 Tagen in 135 Fällen,
2. vor der engeren Spruchkammer (Ziffer 4 a. a. O.) an . . . . 255 „ „ 3 120 „

zusammen an 277 Tagen in 3 255 Fällen.

Eine Vertretung der Versicherten durch Rechtsanwälte kam in 13 Fällen vor; Staatskommissare waren in 2 Fällen zur mündlichen Verhandlung erschienen.

VI. Um die von den Spruchkammern angenommene Auslegung solcher gesetzlichen Bestimmungen, die von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung sind, maßgebend festzustellen, wird ein Präjudizienbuch geführt, das zur Zeit 845 Eintragungen enthält. Das Buch bietet zugleich Material zur Entscheidung der Frage, ob über die einzelnen Revisionen vor der engeren oder der erweiterten Spruchkammer (Ziffer 4 und 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1890) zu verhandeln ist.

Rechtsprechung der Schiedsgerichte. a) Statistisches. Die Zahl der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichte im

Reiche ist im Berichtsjahre dieselbe geblieben wie im Vorjahre, nämlich 528; davon entfallen 499 auf die 31 Versicherungsanstalten, 29 auf die nach den §§ 5 ff. a. a. O. zugelassenen 9 besonderen Kasseneinrichtungen. Es haben zwar Verhandlungen über Zusammenlegung mehrerer benachbarter Schiedsgerichte geschwebt, jedoch ist die inzwischen beschlossene Vereinigung erst mit dem 1. Januar 1897 in Kraft getreten.

Im ganzen Berichtsjahre sind bei den Schiedsgerichten 20 643 Berufungen anhängig geworden, und zwar:

in Invalidenrentensachen	13 464
in Altersrentensachen	5 545
wegen Erstattung von Beiträgen gemäß §§ 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	1 634
	20 643.

Davon sind erhoben:

a) von den Versicherten oder deren Hinterbliebenen	20 119
b) von dem Staatskommissar	513
c) von beiden zu a und b bezeichneten Seiten	11
	20 643.

Von der Gesammtzahl der im Berichtsjahre anhängig gewordenen (20 643) und der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen (5 212) Berufungen sind erledigt:

a) durch rechtskräftigen Ablehnungsbescheid des Vorsitzenden		1 512
b) durch Vergleich oder Zurücknahme der Berufung		2 977
c) durch Entscheidung des Schiedsgerichts		15 124
α) Zurückweisung aus formellen Gründen		
αα) wegen Versäumung der Berufungsfrist	323	
ββ) wegen Unzuständigkeit des Schiedsgerichts	35	
β) Bestätigung des angefochtenen Bescheides	11 082	
γ) völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Bescheides	3 684	
d) auf andere Weise		968
	zusammen	20 599.

Unerledigt blieben 5 256 Sachen.

Die Zahl der Sitzungen betrug 3 305.

In 8 244 Sachen haben Beweisaufnahmen stattgefunden.

In 68 Sachen ist ohne mündliche Verhandlung und in 1 139 Sachen ohne vorgängigen Schriftwechsel entschieden worden.

Gemäß § 74 Absatz 6 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sind Kosten des gerichtlichen Verfahrens einer Partei auferlegt worden in 75 Fällen.

b) **Erfahrungen.** Die Zahl der Schiedsgerichtsvorsitzenden, die sich im Berichtsjahre zu dem zweiten (fakultativen) Theile in dem für die Erstattung des Geschäftsberichts vorgeschriebenen Formular geäußert haben, ist wiederum verhältnißmäßig gering. Zum Theil wird die Unterlassung mit der bevorstehenden Aenderung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes begründet. Soweit Aeußerungen vorliegen, gehen sie ziemlich übereinstimmend dahin, daß die Rechtsprechung der Schiedsgerichte sich im Allgemeinen einfach gestaltet habe, und daß die Auslegung des Gesetzes, sowie die Anwendung der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Dezember 1890 erhebliche Schwierigkeiten nicht mehr biete. Nur wird nach wie vor auf die sich von Jahr zu Jahr steigernden Schwierigkeiten hingewiesen, die den Bewerbern um Altersrenten aus der Beschaffung der Arbeits-

nachweise aus den Jahren 1888, 1889 und 1890 erwachsen; an diesen Schwierigkeiten scheitere mancher an sich begründete Anspruch insbesondere von unständigen Arbeitern. Der Thätigkeit der Beisitzer, ihrem Eifer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und ihrem Streben nach Unparteilichkeit wird wieder lobende Anerkennung gezollt; vereinzelt wird indessen betont, daß bei den Beisitzern die Kenntniß des Gesetzes noch nicht ausreiche, und daß öfters auch bei den Vertretern der Arbeitgeber das Bestreben hervortrete, über das Gesetz hinaus Renten zu bewilligen.

Bedauerliche Verzögerungen in der Erledigung der Berufssachen waren noch immer hin und wieder zu beobachten.

Allgemeine Geschäftsübersicht.

	Unerledigt übernommen vom Jahre 1895	Eingegangen im Jahre 1896	Summe	Davon	
				erledigt	unerledigt
A. Unfallversicherung.					
I. Summe aller Beschwerden 2c. unt. 1, 2, 3, 4 auf S. 466-469	1 499	6 853	8 352	6 708	1 644
II. Dazu Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (S. 470—473) .	2 780	9 273	12 053	8 627	3 426
Summe A . .	4 279	16 126	20 405	15 335	5070
B. Invaliditäts- und Altersversicherung.					
I. Beschwerden 2c.	320	2 671	2 991	2 614	377
II. Revisionen	1 081	4 246	5 327	4 046	1 281
Summe B . .	1 401	6 917	8 318	6 660	1 658
Dazu Summe A . .	4 279	16 126	20 405	15 335	5 070
Summe aller Beschwerden, Rekurse und Revisionen . .	5 680	23 043	28 723	21 995	6 728

Dazu die Arbeiten des Rechnungsbureaus, vergleiche S. 484.

Die Zahl der abgehaltenen Plenarsitzungen betrug 12; Abtheilungssitzungen fanden regelmäßig an bestimmten Wochentagen statt.

In den „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" gelangten aus dem Gebiete der Unfallversicherung 91 Rekursentscheidungen und Verwaltungsbescheide (im Ganzen bisher 943 Rekursentscheidungen und 624 Verwaltungsbescheide), aus dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung 64 Revisionsentscheidungen und Verwaltungsbescheide (im Ganzen bisher 460 Revisionsentscheidungen und 82 Verwaltungsbescheide) zur Veröffentlichung.

Von der „Liebhaber-Bibliothek alter Illustratoren in Facsimile-Reproduktion" sind bisher erschienen:

I. **„Jost Amman's Frauentrachtenbuch"**, M. 4.—, geb. M. 6.40.

II. **„Jost Amman's Kartenspielbuch"**, M. 4.—, geb. M. 6.40.

III. **„Jost Amman's Wappen- und Stammbuch"**, 2. Auflage, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

IV. **„Tobias Stimmer's Bibel vom Jahre 1576"**, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

V. **„Virgil Solis' Wappenbüchlein vom Jahre 1555"**, 2. Auflage. M. 5.—, gebunden M. 7.50.

VI. **„Lucas Cranach's Wittenberger Heiligthumsbuch vom Jahre 1509"**, M. 10.—, gebunden M. 13.—.

VII. **„Jost Amman's Stände und Handwerker"**, mit Versen von Hans Sachs, vom Jahre 1568, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

VIII. **„Albrecht Dürer's Kleine Passion"**, M. 3.—, geb. M. 6.—.

IX. **„Hans Holbein's Altes Testament"**, M. 4.—, geb. M. 7.—.

X. **„Hans Holbein's Todtentanz"**, M. 5.—, geb. 8.—.

XI. **„Hans Burgkmair's Leben und Leiden Christi"**, M. 3.—, gebunden M. 6.—.

XII. **„Albrecht Altdorfer, Der Sündenfall und die Erlösung des Menschengeschlechtes"**, M. 3.—, gebunden M. 6.—.

XIII. **Hallisches Heiligthumsbuch vom Jahre 1520**, M. 6.—, gebunden M. 9.—.

»Die treffliche phototypische Reproduktion, sowie die sorgfältige stilgerechte Ausstattung der Bücher setzt das Publikum in den Stand, sich diese Kostbarkeiten der alten Xylographie, deren Originalausgaben bekanntlich Tausende werth sind, um den Preis von wenigen Mark anzuschaffen, ohne sich sagen zu müssen, dass darin doch nur ein ungenügender Ersatz geboten sei. Solche Nachbildungen, wie diese, können wirklich für den Mangel der Originale entschädigen und selbst dem strengen Sinn Freude machen.« *(Zeitschrift f. bild. Kunst.)*

›Der um die künstlerische Bildung des deutschen Volkes wohlverdiente Schriftsteller, Buchdrucker und Verlagsbuchhändler Dr. Georg Hirth in München, in den weitesten Kreisen bekannt als Herausgeber des »Formenschatzes«, hat sich die Aufgabe gestellt, in seiner **„Liebhaber-Bibliothek alter Illustratoren"**, die beliebtesten und kunst- und kulturgeschichtlich werthvollsten illustrirten Werke des 16. Jahrhunderts, deren Originaldrucke jetzt selten, aber sehr gesucht, deshalb theuer sind, in getreuen Facsimile-Reproduktionen (hergestellt auf der Buchdruckerpresse mittelst zinkotypirter Platten) in Druck, Papier und Ausstattung den alten Ausgaben getreu nachgebildet, den Kunstfreunden um billigen Preis zugänglich zu machen.‹ *(Prof. R. Bergau.)*

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1897.	**Dreißigster Jahrgang.** Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 7.

Inhalt:

Das Honorar für Originalbeiträge der

„Annalen des Deutschen Reiches"

beläuft ſich wie bisher auf Mk. 64 für jeden erſten, auf Mk. 48 für jeden folgenden Druckbogen einer Abhandlung (platzraubende Abdrücke von Materialien werden abgerechnet).

Abhandlungen volks- und finanzwirthſchaftlichen Inhaltes wollen an Herrn *Dr. Georg Hirth, München*, Abhandlungen ſtaats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes entweder an den Genannten oder an Herrn *Prof. Dr. Max v. Seydel, München, Leopoldſtraſse 37* eingeſandt werden.

Die Beantwortung der an die Herausgeber gerichteten Zuſchriften wird mit thunlicher Beſchleunigung erfolgen.

Im Intereſſe der von der Redaktion zu treffenden Dispoſitionen erſuchen wir, gröſsere Beiträge wenn möglich einige Zeit vor der Einſendung anmelden zu wollen.

MÜNCHEN, Juni 1897.

Die Verlagshandlung von G. Hirth
in München & Leipzig.

Das

Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit

vom 10. Juli 1879

unter Berücksichtigung seiner Anwendung in den deutschen Schutzgebieten

erläutert von

Dr. Karl Goes.

Einleitung.

A. Geschichtliches.

Vor der Gründung des Norddeutschen Bundes hatten die einzelnen deutschen Staaten ihre besonderen Konsuln; auch der deutsche Zollverein hatte es trotz wiederholter Anläufe nicht zu einer gemeinsamen konsularischen Vertretung der deutschen Interessen im Auslande gebracht.

Dieß änderte sich mit der Gründung des Norddeutschen Bundes. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes, die am 1. Juli 1867 in Wirksamkeit getreten ist, führte unter denjenigen Angelegenheiten, die der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen sollten, in Art. 4 Nr. 7 auf:

„Die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und die Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird."

In Ausführung dieser Zuständigkeitserklärung bestimmte Art. 56 der Bundesverfassung: „Das gesammte norddeutsche Konsularwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Konsuln nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr anstellt.

In dem Amtsbezirke der Bundeskonsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsuln üben für die in ihrem Bezirke nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vetretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird."

Schon am 8. November 1867 wurde ein Bundesgesetz betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln erlassen (B.-G.-Bl. S. 137). Unterm 15. März 1868 gab der Bundeskanzler hierzu eine „Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Norddeutschen Bundes", die jedoch nicht im Bundesgesetzblatte publizirt wurde, wohl aber in der v. Decker'schen geheimen Oberhofbuchdruckerei erschien.[1])

In den §§ 22—24 des Gesetzes vom 8. November 1867 erfolgte auch eine Regelung der Konsulargerichtsbarkeit. Die §§ lauten:

„§ 22. Den Bundeskonsuln steht eine volle Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist.

[1]) Dieselbe ist jetzt ersetzt durch die A. D.-J. vom 6. Juni 1871 mit Nachtrag vom 22. Februar 1873; beide sind nicht publizirt, jedoch unter anderem abgedruckt bei Zorn, Konsulargesetzgebung 1884.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind alle in den Konsularjurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Bundesangehörigen und Schutzgenossen unterworfen; in Betreff der politischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese nicht innerhalb des Norddeutschen Bundes oder in Beziehung auf denselben verübt sind.

§ 23. Die Jurisdiktionsbezirke der einzelnen Konsuln werden von dem Bundeskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr bestimmt.

§ 24. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit wird dieselbe von den Bundeskonsuln nach Maßgabe des über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen erlassenen Gesetzes vom 29. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung S. 681) ausgeübt. Die nach diesem Gesetze den preußischen Ministern und Gesandten übertragenen Befugnisse stehen jedoch dem Bundeskanzler zu.

Neue Bundesgesetze erlangen in den Konsularjurisdiktionsbezirken nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben durch das Bundesgesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft."

Wie sich aus dem Eingang des § 24 des eben zitirten Gesetzes ergibt, sollte diese Regelung der Konsulargerichtsbarkeit nur eine provisorische sein; dasselbe ist auch in den Motiven der Vorlage des Bundesraths ausgesprochen (Vgl. stenographische Berichte des Reichstags 1867, Anl. S. 140), wo es heißt, daß, bis für den Norddeutschen Bund ein gemeinsames Recht eingeführt sein werde, nichts übrig bleibe, als sich an das preußische Gesetz vom 29. Juni 1865[1], zu halten, weil in den anderen Bundesstaaten ein ähnliches Gesetz nicht existire, daß dieses Gesetz aber ebenso wie der auf Grund des § 19 desselben erlassene Gebührentarif nur als ein demnächst durch Bundesgesetz zu ersetzendes Provisorium zu betrachten sei.

Auch der Reichstag des Norddeutschen Bundes schloß sich dieser Auffassung an und nahm die Resolution an:

„Den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstage mit möglichster Beschleunigung den Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtsbarkeit der Bundeskonsuln betreffend, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen." (Verhandlungen des Reichstags 1867 S. 656, Anlagen S. 230.)

Infolge des deutsch-französischen Krieges erweiterte sich der Norddeutsche Bund durch den Eintritt der süddeutschen Staaten zum Deutschen Reiche, an Stelle der Norddeutschen Bundesverfassung trat die Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, eingeführt durch Gesetz vom 16. April 1871 (B.-G.-Bl. S. 63).

Die Reichsverfassung bestimmt, in beinahe wörtlicher Uebereinstimmung mit der Norddeutschen Bundesverfassung folgendes:

a) Nach Art. 4 Nr. 7 derselben unterliegt der Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung desselben die Anordnung einer gemeinsamen konsularischen Vertretung, die vom Reiche ausgestattet wird.

b) Art. 56 a. a. O. lautet:

„Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die

---

[1]) Ueber dessen Entstehungsgeschichte vgl. „Annalen" 1871 S. 187 Note 1.

sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird."

Zu Art. 56 a. a. O. ist in den Verträgen mit den Südstaaten anerkannt, daß Bundeskonsulate errichtet werden würden, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Platze durch das Interesse auch nur eines Bundesstaats geboten sei; so im Vertrag mit Baden und Hessen v. 15. Nov. 1870 unter Nr. 6, im Schlußprotokolle mit Württemberg v. 25. Nov. 1870 unter I lit. c, endlich im Schlußprotokolle mit Bayern vom 25. Nov. 1870 unter XII.

In Ausführung des Art. 56 wurde das Norddeutsche Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 (B.-G.-Bl. S. 137) betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln in den neu eingetretenen süddeutschen Staaten ebenfalls eingeführt,[1]) nämlich in Baden und Südhessen durch Art. 80 der Verfassung vom 15. Nov. 1870, in Württemberg durch Art. 2 des Vertrags vom 25. Nov. 1870, in Bayern durch Gesetz, betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871 (B.-G.-Bl. S. 87) § 3; durch letzteres Gesetz erhielt zugleich § 24 des K.-G. folgenden die Konsulargerichtsbarkeit betreffenden Zusatz:

„Die durch den ersten Absatz begründete Zuständigkeit des preußischen Obertribunals geht vom 1. Juli 1871 an auf das Bundes-Oberhandelsgericht über. Wird in den an dasselbe gelangenden Sachen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erforderlich, so ist zu deren Vertretung von dem Präsidenten des Bundes-Oberhandelsgerichts ein Mitglied des letzteren, ein in Leipzig angestellter Staatsanwalt oder ein dort wohnender Advokat zu ernennen."

In Elsaß-Lothringen ist das Gesetz bis jetzt nicht eingeführt; denn durch die Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Deutschen Reiche ist nicht ohne weiteres die schon vorhandene Gesetzgebung des Reichs auf das Reichsland ausgedehnt worden. Ob das Unterlassen der Einführung eine Bedeutung hat und eventuell welche, braucht hier nicht untersucht zu werden, nachdem der die Konsulargerichtsbarkeit betreffende Teil des K.-G. nun aufgehoben und durch ein spezielles Gesetz vom 10. Juli 1879 ersetzt ist, das erst lange nach der Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche erlassen wurde (Vgl. § 1 des Gesetzes betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche vom 9. Juni 1871 R.-G.-Bl. S. 212), somit für das ganze Reich einschließlich Elsaß-Lothringens mangels einer gegentheiligen ausdrücklichen Bestimmung im Gesetze selbst Geltung hat. Vgl. übrigens Georg Meyer, Lehrb. d. deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl. § 192 Note 4.

An dem Zustande der deutschen Konsulargerichtsbarkeit, wie sie durch die §§ 22—24 des K.-G. (§ 24 wie erwähnt in der Fassung des § 3 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871) in Verbindung mit dem preußischen Gesetze vom 29. Juni 1865 (Ges.-Samml. S. 681) geregelt war, wurde zunächst nichts geändert.

Bei den Berathungen über das Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 245)

[1]) Gemäß § 2 Absatz 2 und 3 des Gesetzes betr. die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (B.-G.-Bl. S. 63) mit der Modifikation, daß, wo in dem K.-G. von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind.

wurde die Frage der Umarbeitung der Bestimmungen über die Konsulargerichtsbarkeit zwar wiederum angeregt, es wurde aber dabei anerkannt, daß diese Aufgabe vor der Vollendung der Reichsprozeßgesetze nicht in Angriff genommen werden könne. (Verhandlungen des Reichstags 1872 S. 593, 594.)

Im Jahre 1877 wurden die Reichsprozeßgesetze unter Dach gebracht: das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, die Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 und die Konkursordnung vom 10. Februar 1877. Die vier genannten Gesetze sollten nach §§ 1 ihrer Einführungsgesetze miteinander und zwar spätestens am 1. Oktober 1879 in Kraft treten, an welchem Tage sie denn auch wirklich in Geltung kamen.

Nun war der Grund geschaffen, auf dem ein neues Konsulargerichtsbarkeitsgesetz aufgebaut werden konnte. Seitens des Reichsjustizamtes im Benehmen mit dem Auswärtigen Amte wurde der Entwurf eines Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit nebst Motiven ausgearbeitet, und nachdem er die Zustimmung des Bundesraths erhalten hatte, durch Schreiben des Reichskanzlers vom 19. März 1879 dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt. Die Motive bestehen aus einer kurzen allgemeinen Begründung und einer genauen speziellen zu den einzelnen §§ des Entwurfs. Der Entwurf nebst Begründung ist abgedruckt in den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des deutschen Reichstags, 4. Legislaturperiode, 2. Session 1879, Nr. 70 der Drucksachen.

Die erste Lesung des Entwurfs fand in der Sitzung des Reichstags vom 3. April 1879 statt. Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags S. 842 ff. Staatssekretär Dr. Friedberg führte den Entwurf mit kurzen Worten ein. Nach kleiner Debatte wurde beschlossen, den Entwurf an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu verweisen.

Vorsitzender dieser Kommission, der 14., war der Abgeordnete von Schwendler, Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Gareis. Die Verhandlungen der Kommission wurden nicht gedruckt.

Die Kommission erkannte die vorzügliche Arbeit des Entwurfs an und begnügte sich mit einigen Aenderungen nicht prinzipieller Natur, die nach der Aeußerung des Berichterstatters bei der 2. Lesung im Plenum (Sten. Ber. S. 1848) hauptsächlich in drei Punkten bestanden: Die Berufung in Strafsachen wird eingeführt; die Berufung geht an das Reichsgericht; das schöffengerichtliche Verfahren wird mehr in den Vordergrund gestellt als das amtsgerichtliche.

Unterm 20. Juni 1879 erstattete die Kommission einen mündlichen Bericht, der nur aus einer Gegenüberstellung des Entwurfs, wie er durch die Kommission abgeändert worden war, mit dem ursprünglichen Entwurfe bestand. (Abgedruckt in den Drucksachen a. a. O. Bd. VI Nr. 275.)

Am 26. Juni 1879 erfolgte die zweite Berathung des Entwurfs im Plenum des Reichstags, die nach kurzer Debatte mit Enblokannahme desselben, wie er aus der Kommission hervorgegangen war, endete. Sten. Ber. S. 1848.

Am 30. Juni 1879 wurde der Entwurf, unverändert gegen die zweite Lesung, in dritter Lesung ohne Debatte en bloc angenommen. Sten. Ber. S. 1897 ff.

Der Bundesrath ertheilte den Abänderungsvorschlägen des Reichstags seine Zustimmung, und genehmigte den Entwurf; unterm 10. Juli 1879 wurde der Entwurf vom Kaiser vollzogen und im Reichsgesetzblatt von 1879 Nr. 26 S. 197—206 verkündet.[1])

---

[1]) Am 10. September 1879 erließ der Reichskanzler eine Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, die im Centralblatt f. d. D. R. S. 575 veröffentlicht wurde; ein Nachtrag zu derselben datirt vom 27. November 1891 (C.-Bl. S. 319).

B. Auslegung.

Ein gutes Hilfsmittel für die Auslegung des K.-G.-G. bietet die dem Entwurfe desselben beigegebene Begründung, abgedruckt in den Verh. d. Reichstags, 4. Leg. Per. 2. Sess. 1879 Drucks. Nr. 70.

Im übrigen ist die Litteratur über Konsulargerichtsbarkeit nicht besonders zahlreich. Kleine Notizen hierüber finden sich zerstreut in den Civilprozeß-, Strafprozeß- und Konkursordnungskommentaren, ferner auch in den Erläuterungen zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze.

Einen kurzen, für die Praxis aber ziemlich werthlosen Abriß der Konsulargerichtsbarkeit enthalten die meisten Lehr- und Handbücher des Völkerrechts beim Abschnitt über Konsularwesen, ebenso eine Anzahl von Werken über deutsches Reichs-Staats- und Verwaltungsrecht.

Wichtige Beiträge, wenn auch nicht zahlreiche, liefern ferner die beiden Sammlungen von Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen und in Strafsachen, sowie die juristische Wochenschrift, das Organ des deutschen Anwaltsvereins.

Ein Kommentar zum K.-G.-G. ist bis jetzt nicht erschienen. Dagegen hat das Verfahren vor den Konsulargerichten zwei hervorragende systematische Darstellungen erfahren, die eine durch Brauer, die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Thätigkeit der deutschen Konsuln 1879; die andere durch v. König in seinem Handbuch des deutschen Konsularwesens, 5. Aufl. 1896.[1])

Sehr scharfsinnige Erörterungen über Konsulargerichtsbarkeit finden sich endlich in der Abhandlung „Exterritorialität der Ausländer in der Türkei von Dr. Stamatios Antonopoulos, übersetzt, bearbeitet und erweitert von Amtsgerichtsrath F. Meyer" im Jahrbuche der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre, 1. Jahrgang, 1895, S. 95 ff.

Abkürzungen.

A. D.-J. = Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs vom 6. Juni 1871 mit Nachtrag vom 22. Febr. 1873.

A. L.-R. = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.

Begr. = Begründung zum K.-G.-G.

Brauer = Brauer, die deutschen Justizgesetze und die Konsulargerichtsbarkeit 1879.

C.-Bl. = Centralblatt für das deutsche Reich.

D.-A. = Dienstanweisung.

J. = Instruktion.

K.-G. = Gesetz betr. die Bundeskonsulate vom 8. Nov. 1867 (B.-G.-B. S. 137)

K.-G.-G. = Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (R.-G.-B. S. 197).

K.-G.-G.-J. = Instruktion zum K.-G.-G. vom 10. Sept. 1879 (C.-Bl. S. 575).

v. König = v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens 5. Aufl. 1896.

Riebow = Riebow, die deutsche Kolonialgesetzgebung, Berlin 1893.

R.-G. C.-S. = Entsch. d. Reichsgerichts in Civil-, R.-G. St.-S. = Entsch. d. Reichsgerichts in Strafsachen.

Sch.-G.-G. = Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 16. April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1888 (R.-G.-B. S. 75).

v. Stengel = Frhr. v. Stengel, die deutschen Schutzgebiete, Annalen des deutschen Reichs 1895 S. 493 ff.

---

[1]) Eine systematische Uebersicht über die Konsulargerichtsbarkeit bringt auch Zorn in seiner Abhandlung über das deutsche Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht, „Annalen" S. 81 ff., speziell S. 462 ff.

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit.

Vom 10. Juli 1879.
(R.=G.=Bl. Seite 197.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

I.[1]) Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsverträge gestattet ist.

II. Der Konsulargerichtsbarkeit sind die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen.

A.[2])

Das K.=G.=G. zerfällt in 5 Theile, von denen der erste und letzte allgemeine, besonders materiell=rechtliche (nebst Uebergangs=)Bestimmungen) enthalten, dagegen der 2., 3. und 4. das Verfahren in Konsulargerichtsbarkeitssachen regeln.

1. Absatz 1 bezeichnet den räumlichen Umfang der deutschen Konsulargerichtsbarkeit und gibt den Rechtstitel für ihre Ausübung.

2. Nach Laband (Staatsrecht des deutschen Reichs 3. Aufl. Bd. 2 § 82 I) ist „gerichtsbar" alles, was zum Geschäftskreis oder der Zuständigkeit der Gerichte gehört, was geeignet ist, vor Gericht gebracht und daselbst verhandelt und erledigt zu werden. Gerichtsbarkeit im objektiven Sinn ist die Gesammtheit dieser Angelegenheiten; Gerichtsbarkeit im subjektiven Sinn ist die Befugniß, diese Angelegenheiten in rechtswirksamer Weise zu erledigen resp. die zu ihrer Erledigung bestimmten Gerichte einzusetzen und die Art und Weise der Erledigung zu regeln.

Eine materielle, juristisch verwendbare Definition der Gerichtsbarkeit im allgemeinen zu geben, ist nach Laband unmöglich, es bleibt nur übrig, mit Rücksicht auf ein bestimmtes positives Recht und eine bestimmte positive Behördenverfassung die Gerichtsbarkeit durch Aufzählung aller derjenigen Angelegenheiten, welche gerichtsbar sind, zu definiren.

Wendet man diese Ausführungen Laband's auf den Begriff der Konsulargerichtsbarkeit an, so kommt man zu folgendem Resultate:

Die Konsulargerichtsbarkeit im subjektiven Sinne steht dem Reiche zu, wie aus Art. 4 Ziff. 7 und Art. 56 der Reichsverfassung erhellt. Im K.=G.=G. ist dieses Princip nicht mehr ausdrücklich ausgesprochen, seine einzelnen Bestimmungen kennzeichnen sich aber deutlich als Folgerungen desselben (vgl. §§ 2, 5, 42, 46, 51). Diese Konsulargerichtsbarkeit übt das Reich durch die in § 5 K.=G.=G. genannten Behörden aus, zu welchen noch als zweite Instanz das Reichsgericht kommt. (Vgl. §§ 18 I, 36 II, 43 II.)

---

[1]) Die römischen Ziffern, die das Zitieren erleichtern sollen, sind im offiziellen Gesetzestexte nicht enthalten.

[2]) Unter A werden bei den einzelnen §§ speziell Erläuterungen für die Konsulargerichtsbarkeit gegeben, dagegen unter B die Abweichungen für die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten dargestellt.

Die Konsulargerichtsbarkeit im objektiven Sinne ist die Gesammtheit der vor die Konsulargerichte im weiteren Sinne (Konsul, Konsulargericht im engeren Sinne, Reichsgericht, §§ 5, 18, 36, 43) gehörigen Angelegenheiten. Der Umfang derselben ergibt sich ohne weiteres aus der Anlage des Gesetzes. Denn indem das K.-G.-G. nach einem allgemeine Bestimmungen enthaltenden ersten Theile im zweiten Theile das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen, im dritten das in Strafsachen und im vierten das Verfahren in den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, regelt — der fünfte Theil enthält Schlußbestimmungen — gibt es deutlich zu erkennen, daß es von der Voraussetzung ausgeht, daß die eben aufgeführten Angelegenheiten unter die Konsulargerichtsbarkeit fallen; außerdem vgl. § 12 K.-G.-G.

Eine Ausnahme von der hiernach begründeten Konsulargerichtsbarkeit ergibt sich bezüglich der nach deutschem Recht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehörenden Verbrechensfälle aus § 31; ferner ist nach § 49 die Militärgerichtsbarkeit durch das K.-G.-G. nicht berührt.

Ueber die Bedeutung der Ausdrücke „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen, Strafsachen, Angelegenheiten, die zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören," sind zu vergleichen die Anmerkungen zu den §§ 14, 21 und 43 mit 12. Jedoch sei hier schon Folgendes bemerkt:

Das K.-G.-G. ist als Bestandtheil der am 1. Oktober 1879 ins Leben getretenen Reichsjustizgesetzgebung zu betrachten, wie nicht nur der gemeinsame Termin des Eintritts der Geltung, sondern auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes (vgl. die Einleitung) bezeugt. Auch der Staatssekretär Dr. Friedberg erklärte im Reichstag bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs (vgl. Verh. des Reichstags 4. Leg.-Per. II. Sess 1879, Sten. Ber. S. 842): „Die Aufgabe dieses Gesetzes besteht in nichts anderem als darin, die Konsulargerichtsbarkeit den am 1. Oktober neu eintretenden Gesetzen anzupassen, dies ist der den ganzen Entwurf beherrschende und durchziehende Gedanke."

Stehen also die Rechtsjustizgesetze im engsten Zusammenhang mit dem K.-G.-G., so ist anzunehmen, daß die Redeweise des K.-G.-G., soweit sie mit der der anderen Justizgesetze übereinstimmt, dieselbe Bedeutung haben solle, wie die Terminologie der letzteren; die Erläuterungen zu diesen sind daher für die entsprechenden Ausdrücke des K.-G.-G. ohne weiteres verwerthbar.

Somit steht fest, daß die Worte des K.-G.-G. „Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten rc." im nämlichen Sinne gebraucht sind wie in den Reichsjustizgesetzen. Vgl. insbesondere §§ 12, 13 des R.-G.-V.-G.

3. Wenn es heißt „die Konsulargerichtsbarkeit wird ausgeübt in den Ländern rc.," so ist dies nicht so zu verstehen, als ob in den betreffenden Ländern jeder deutsche Konsul Gerichtsbarkeit auszuüben hätte. Nach § 5 II K.-G.-G. bedarf vielmehr ein Konsul zur Ausübung der Gerichtsbarkeit einer besonderen Ermächtigung. Nach der bestehenden Praxis, die durch das deutsche, sogenannte gemischte Konsulatssystem, nämlich die Verbindung von Berufs- und Wahlkonsulaten, gerechtfertigt ist, werden meist mehrere Konsulatsbezirke zu einem Konsulatsgerichtsbarkeitsbezirk vereinigt und zwar in der Weise, daß dann die Ausübung der Gerichtsbarkeit einem juristisch gebildeten Berufskonsul obliegt. Vgl. auch Begr. zu § 1.

4. Die Konsulargerichte sind zwar deutsche Gerichte, sie sind von kaiserlich deutschen Beamten verwaltet und sprechen Recht im Namen des Reichs, von dem sie bestellt sind (vgl. v. Wilmowski-Levy, Commentar z. R.-C.-P.-O.

und R.=G.=V.=G. 1895, zu § 13 R.=G.=V.=G. Note 1a und die dort citirte Litteratur). Zugleich aber unterscheiden sie sich doch ganz wesentlich von den übrigen deutschen Gerichten.

Die Gerichtsgewalt der gewöhnlichen deutschen Gerichte, z. B. der in § 12 R.=G.=V.=G. aufgeführten ordentlichen, ist nämlich ein Ausfluß der allgemeinen Staatsgewalt, theils der der Einzelstaaten, theils der Reichsgewalt. Im Gegensatze zu dem im Mittelalter herrschenden System der Personalität des Rechts gilt jetzt das Princip der Territorialität. Nach letzterem ist jeder Mensch, ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit, so lange er im Gebiete eines Staates weilt, dessen Herrschergewalt unterworfen, mithin auch der Bethätigung der Staatsgewalt auf dem Gebiete der Rechtspflege, der Gerichtsbarkeit.

In den Gebieten aber, wo das deutsche Reich Konsulargerichtsbarkeit ausübt, steht ihm gar keine Staatsgewalt zu, vielmehr gehört dort die Staatsgewalt demjenigen Staate, dessen Gebiet eben in Frage steht. Der Titel, kraft dessen das Reich diese Art von Gerichtsbarkeit ausübt, ist also nicht derselbe, auf Grund dessen innerhalb des Deutschen Reichs Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, die gewöhnliche Staatshoheit, speciell die in derselben liegende Justizhoheit. Das Reich wird hier vielmehr auf Grund anderer Titel thätig, auf Grund des völkerrechtlichen Vertrags und des Herkommens. An sich würde auch in diesen Gebieten die Justizhoheit, als in der untheilbaren Staatsgewalt inbegriffen, der dortigen jeweiligen souveränen Gewalt zustehen. Diese Staatsgewalten haben aber zu Gunsten des Reichs in verschiedenem Umfange auf die Ausübung dieses Rechts der Gerichtsbarkeit verzichtet, sei es ausdrücklich durch Staatsverträge oder stillschweigend durch Dulden der deutschen Konsulargerichtsbarkeit (Herkommen). Jedoch ist das Deutsche Reich in diesen Fällen nicht etwa Mandatar des betreffenden Staates, vielmehr ist die Sache rechtlich so anzusehen, daß der fremde Staat auf Ausübung seiner Territorialhoheit verzichtet und dadurch dem Reich die Ausübung seiner Personalhoheit ermöglicht. Vgl. Heilborn, System des Völkerrechts S. 191. Zu beachten ist aber, daß die Deutschen in der Konsulargerichtsbarkeit nicht nach ihrem eigentlichen jeweiligen Personalstatut beurtheilt werden, sondern daß das K.=G.=G. (§§ 3, 4) über das anzuwendende Recht bestimmte Vorschriften enthält. Vgl. § 3 Note 1.

5. Von den verschiedenen Schriftstellern wird die Frage, unter welche Art von Gerichten die Konsulargerichte zu stellen sind, verschieden beantwortet. Bekanntlich unterscheidet das deutsche R.=G.=V.=G. (§§ 12, 13) ordentliche Gerichte und besondere Gerichte. Die einen z. B. Planck (Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts I S. 28), Gaupp, (Comm. z. R.=C.=P.=O. Bd. I S. 7) erklären dieselben für besondere, v. Wilmowski=Levy (Comm. z. R.=C.=P.=O. und R.=G.=V.=G., § 13 R.=G.=V.=G. Note 1a) für ordentliche Gerichte.

Nun ist folgendes zu beachten. Gemäß § 13 K.=G.=G. ist Titel 2 des R.=G.=V.=G. für die Konsulargerichtsbarkeit überhaupt nicht als anwendbar erklärt. Folglich hat die ganze Unterscheidung in ordentliche und besondere Gerichte für die Konsulargerichtsbarkeit direkt gar keine Anwendung. Titel 2 des R.=G.=V.=G. gilt nur für das Gebiet des Deutschen Reichs, im Gebiete des Deutschen Reichs aber gibt es keine Konsulargerichte, somit ist überhaupt die Frage, ob die Konsulargerichte zu den ordentlichen oder besonderen Gerichten im Sinne dieses Titels gehören, unrichtig gestellt. Die Konsulargerichte gehören weder zur einen noch zur andern Klasse, sie bilden vielmehr eine eigene Kategorie von Gerichten, die im Auslande, aber als deutsche Gerichte fungiren.

Indirekt aber ist in einer Beziehung die Eintheilung in ordentliche und besondere Gerichte doch auch für die Konsulargerichte nicht bedeutungslos.

Nach § 14 K.-G.-G. finden auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und auf Konkurssachen die C.-P.-O. und K.-O. nebst ihren Einführungsgesetzen, nach § 21 auf Strafsachen die Str.-P.-O. nebst Einführungsgesetz entsprechende Anwendung. In § 3 des E.-G. z. C.-P.-O. aber ist bestimmt, daß die C.-P.-O. auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung zu finden habe, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören; eine analoge Vorschrift enthält § 3 des E.-G. z. Str.-P.-O. bezüglich der Strafsachen.

Hieraus folgt, daß, um festzustellen, ob eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit oder eine Strafsache vor die Konsulargerichte ihrer Natur nach gehört, immer zuerst untersucht werden muß, ob sie, falls die Gerichtsbarkeit der inländischen deutschen Gerichte begründet wäre, vor die ordentlichen Gerichte im Sinne des Titels 2 des R.-G.-V.-G. gehören würde.

Die Konsulargerichte sind also deutsche, im Auslande fungirende Gerichte, deren Gerichtsbarkeit in sachlicher Beziehung — von der Ausnahme des § 31 K.-G.-G. abgesehen — sich nach denselben Vorschriften bestimmt, die für die deutschen ordentlichen Gerichte im Sinne des § 12 R.-G.-V.-G. bestehen. Ihrer Natur nach lassen sie sich also mehr mit den deutschen ordentlichen Gerichten vergleichen als mit den für einzelne Angelegenheiten bestellten oder zugelassenen besonderen, ohne aber, wie ausgeführt, selbst solche ordentliche Gerichte zu sein.

6. Voraussetzung für Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit ist ein doppeltes, ein staatsrechtlicher und ein völkerrechtlicher Titel; ein Konsul muß hiezu nach seinem heimischen Staatsrechte legitimirt und außerdem durch einen völkerrechtlichen Titel (Herkommen oder Vertrag) ermächtigt sein. Die vorzunehmende gerichtsbare Handlung muß sowohl nach dem Staatsrechte des Absendestaats des Konsuls zulässig als auch durch den Residenzstaat gestattet sein. Eine Anweisung seitens des Absendestaates an einen Konsul, Gerichtsbarkeit auszuüben, wäre ohne Genehmigung seitens seines Aufenthaltsstaates bedeutungslos; und ebenso wird dadurch allein, daß ein fremder Staat erklärt, in seinem Gebiete Konsulargerichtsbarkeit dulden zu wollen, ein deutscher Konsul noch nicht berechtigt, Gerichtsbarkeit ohne weiteres auszuüben.

Dies gilt auch für die deutsche Konsulargerichtsbarkeit (vgl. § 1 K.-G. Schlußsatz), was allgemein anerkannt ist,[1]) insbesondere auch vom Auswärtigen Amte, wie aus der Allgemeinen Dienst-Instruktion vom 6. Juni 1871 zum K.-G. unter § 1 Ziff. 4 hervorgeht. Gegentheiliger Meinung ist blos Zorn in den Annalen des Deutschen Reichs (1882 S. 417), der der Ansicht ist, daß die Konsularverträge als lex specialis der lex generalis nämlich dem KG und dem KGG vorgehen. Dabei übersieht aber Zorn, daß diese Verträge, soweit sie die deutschen Konsuln obrigkeitliche Funktionen ausüben lassen, dem Reiche nur ein Recht gewähren, nicht die Pflicht auferlegen, diese Amtshandlungen durch seine Konsuln vornehmen zu lassen, sowenig wie das Reich auf Grund dieser Verträge die Pflicht hat, überhaupt Konsuln zu bestellen. Solange das Reich von seinem Rechte der Ausübung solcher Funktionen keinen Gebrauch macht, werden dieselben naturgemäß von den territorial zuständigen Staaten nach ihrem Rechte besorgt.

[1]) Vgl. Laband II § 72 Note und die dort angef. Litteratur.

Der staatsrechtliche Titel für die deutschen Konsuln zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit nun ist das K.-G.-G. und die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen des Reichskanzlers, von welchen insbesondere die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Sept. 1879 (Centralblatt 1879 S. 575 mit Nachtrag, vgl. § 51 Note 1) zu nennen ist.

Der völkerrechtliche Titel (Vertrag und Herkommen) ist für die einzelnen Länder, in denen das Deutsche Reich Konsulargerichtsbarkeit ausübt, gesondert zu betrachten.

Uebrigens mag bemerkt werden, daß es nicht Aufgabe gegenwärtiger Abhandlung sein kann, die völkerrechtliche Gestaltung der Konsulargerichtsbarkeit in den einzelnen Staaten, die hier in Betracht kommen, eingehend darzustellen, umsoweniger als es vielfach, zumal in der Türkei, an festen Normen, hierüber fehlt. Vgl. die Schilderungen dieser Rechtsunsicherheit bei Martens-Skerst, das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient, 1874.

Hier sollen hauptsächlich die nach dem deutschen Rechte maßgebenden Vorschriften dargelegt werden; im übrigen kommt es, wie Brauer (die deutschen Justizgesetze und die Konsulargerichtsbarkeit S. 118) sich ausdrückt, auch wesentlich auf den Takt des Konsuls an, d. h. die völkerrechtlichen Bestimmungen sind überhaupt ungenügend.

7. Das K.-G.-G. stellt Vorschriften auf über die Behandlung aller Angelegenheiten, die vor ein Konsulargericht gebracht werden können. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß in allen Ländern, wo dem Deutschen Reiche Konsulargerichtsbarkeit zusteht, dasselbe zur Ausübung im vollen Umfange, wie ihn das K.-G.-G. vorsieht, zuständig wäre. Der Umfang der Konsulargerichtsbarkeit ist ebenfalls durch die Staatsverträge, bezw. das Herkommen begrenzt.

8. Der Begriff „Herkommen" im Sinne des § 1 I ist jedenfalls nicht im civilrechtlichen Sinne zu verstehen, da die Ausübung der Gerichtsbarkeit eine öffentlichrechtliche Handlung ist. Die Begründung enthält keine Erläuterung des Begriffs. Aus den Verhandlungen des Reichstags über den Entwurf geht hervor, daß über diesen Begriff keine Einigkeit herrschte. Der Abgeordnete Frhr. v. Maltzahn-Gültz meinte, es sei hiebei vor allem an solche Länder zu denken, in welchen eine Staatsgewalt, mit welcher man kontrahiren, einen Staatsvertag abschließen könnte, nicht vorhanden sei. Vgl. Verh. des Reichstags, 4. Leg.-Per., 2. Sess., 1879. Sten. Ber. S. 844. Dies dürfte nicht richtig sein, da in Wirklichkeit die deutsche Konsulargerichtsbarkeit in allen Ländern, wo sie besteht, auf Staatsvertrag beruht; nur ihr Umfang hat sich zum Theil infolge Herkommens geändert.

Bei der 2. Lesung wurde seitens des Berichterstatters Abg. Dr. Gareis und vom Abg. Dr. Zimmermann anerkannt, daß es zweifelhaft sein könne, was unter Herkommen im einzelnen Falle zu verstehen sei; ersterer bemerkte noch, es müsse eben auf den einzelnen Fall Rücksicht genommen werden. Vgl. Sten.-Ber. a. a. O. S. 1848, 1850.

Richtig ist, daß nicht ein allgemeiner Begriff des Herkommens im Sinne des § 1 I aufgestellt werden kann, es vielmehr auf den einzelnen Fall ankommt. Die Aufstellung eines solchen allgemeinen Begriffs hätte auch, wie Brauer S. 117 hervorhebt, deswegen wenig Bedeutung, weil ein deutscherseits behauptetes Herkommen doch stets der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung des fremden Staates bedarf, um für die Organe beider Theile rechtsverbindlich zu sein.

Nach alledem wird man behaupten können, daß die Konsulargerichtsbarkeit auf Grund Herkommens ausgeübt wird, wenn der Umfang ihrer Ausübung

sich nicht durch Staatsvertrag rechtfertigen läßt, derselbe aber thatsächlich längere Zeit unter anstandsloser Duldung des fremden Staates wirklich bestanden hat, so daß sich schließlich die Meinung gebildet hat, als ob das Deutsche Reich zu solcher Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit berechtigt und der fremde Staat sich solche gefallen zu lassen verpflichtet sei.

Im einzelnen Falle die Grenze zu finden, wird schwierig sein; weniger werden Rechtsregeln den Ausschlag geben als politische Erwägungen und die Geschicklichkeit der Diplomatie.

9. Die „Staatsverträge" sind gemäß Art. 11 der Reichsverfassung im Namen des Reichs vom Kaiser einzugehen; da sie sich auf Gegenstände beziehen, die nach Art. 4, Abs. 3 Ziff. 7, in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist nach Art. 4 a. a. O. zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesraths und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich.

Die Verträge werden im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Eine neuere Zusammenstellung der Handels- und Konsularverträge ist 1892 von Dr. v. Poschinger herausgegeben. Auch die Sammlung von Staatsverträgen des Deutschen Reichs über Gegenstände der Rechtspflege von Dr. v. Staudinger, 1895, gehört hieher.

Bis zum Abschlusse diesbezüglicher Verträge des Reichs bleiben, bzw. blieben die von den Einzelstaaten, hauptsächlich von Preußen, abgeschlossenen Verträge in Kraft. Waren diese Verträge auch nur zwischen einem deutschen Einzelstaat, z. B. Preußen und dem fremden Staate geschlossen, bezogen sie sich also beispielsweise eigentlich nur auf die Gerichtsbarkeit über preußische Unterthanen, so stand nach Gründung des Reichs völkerrechtlich nichts im Wege, daß die Reichskonsuln auf Grund dieser Verträge Gerichtsbarkeit auch über nicht preußische Reichsangehörige ausübten, da diese eben als Schutzgenossen Preußens betrachtet wurden. Vgl. das preußische Gesetz vom 29. Juni 1865 (Ges. S. S. 681 ff.) über die Gerichtsbarkeit der Konsuln § 1, nebst Instruktion des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz vom 6. Nov. 1865 (Preuß. Just.-Min.-Bl. S. 235 ff.); ferner K.-G.-G. § 1 mit A. D.-I. zu § 1. Ferner Brauer S. 119. Mehrere solcher Staatsverträge von Einzelstaaten werden als stillschweigend vom Reich übernommen angesehen und gelten jetzt kraft Herkommens für das Reich. (Vgl. „Annalen" 1882 S. 416.)

10. Sowenig wie das K.-G.-G. enthält auch die Begr. eine Andeutung, in welchen Ländern und in welchem Umfange dem Deutschen Reiche Konsulargerichtsbarkeit zusteht, da das K.-G.-G. nicht den Zweck haben konnte und wollte, außer der staatsrechtlichen Seite der Konsulargerichtsbarkeit ihre völkerrechtliche zu regeln; in letzterer Beziehung begnügt sich vielmehr das K.-G.-G., auf Staatsverträge und Herkommen zu verweisen.

Zur Zeit hat das Reich das Recht Konsulargerichtsbarkeit auszuüben in folgenden Ländern: (Vgl. die Zusammenstellung Zorns, „Annalen" 1882 S. 465 ff.)

a) In China.

Die Grundlage der deutschen Konsulargerichtsbarkeit in China ist der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Zollvereins, Mecklenburg-Schwerins, Mecklenburg-Strelitzs und der freien Hansestädte vom 2. Sept. 1861 (Preuß. Ges. Samml. 1863 Nr. 15), speziell Art. 35 ff.; hiezu wurde seitens des Reichs unterm 31. März 1880 (R.-G.-Bl. 1881 Nr. 25) eine Zusatzkonvention abgeschlossen. Der Vertrag vom 2. September 1861 ist nun als Reichsvertrag anzusehen, wie auch aus Art. 9 der Zusatzkonvention erhellt, worin derselbe von neuem bestätigt wird.

Hienach ist in China die deutsche Konsulargerichtsbarkeit in dem Umfange, wie sie das deutsche K.-G.-G. vorsieht, zugelassen mit einer in Art. 35 des Vertrags vom 2. September 1861 vorgesehenen Ausnahme. Wenn nämlich bei einer Civilsache ein Chinese betheiligt ist, sei es als Kläger oder Beklagter, hat der Konsul nur das Recht, einen gütlichen Ausgleich zu versuchen. Mißlingt dieser, so hat der Konsul die Mitwirkung des betreffenden chinesischen Beamten in Anspruch zu nehmen und beide vereint haben die Angelegenheit nach den Grundsätzen der Billigkeit zu entscheiden. Es tritt also in diesem Falle eine Art Schiedsgericht ein, das natürlich nicht nach den Vorschriften des K.-G.-G. sich regelt, da letzteres eben nur auf das Verfahren vor den Konsulargerichten Anwendung findet.

Die in Art. 8 der Zusatzkonvention bezüglich dieser Gerichtsbarkeit in gemischten Fällen in Aussicht gestellte besondere Vereinbarung ist bis jetzt nicht erfolgt.

b) In Japan.

Die Konsulargerichtsbarkeit ist geregelt durch den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitglieder des Zollvereins vom 20. Februar 1869 (Bundes-Ges.-Bl. 1870 Nr. 1 S. 1). Auch dieser Vertrag ist als vom Deutschen Reiche übernommen anzusehen. (Vgl. Eingang des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Japan vom 4. April 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 37 S. 715).

Nach Art. 5 ff. des Vertrags vom 20. Februar 1869 ist das Reich zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit im Umfange des K.-G.-G. berechtigt. Nach Art. 7 a. a. O. sollen außerdem alle Ansprüche auf Geldstrafen oder Konfiskationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder gegen das beigefügte Handelsregulativ bei den deutschen Konsularbehörden zur Entscheidung gebracht werden; die von letzteren ausgesprochenen Geldstrafen oder Konfiskationen sollen der japanischen Regierung zufallen (anders nach § 46 K.-G.-G. bei den sonst von den Konsulargerichten verhängten Geldstrafen).

Diese deutsche Gerichtsbarkeit in Japan besteht zwar zur Zeit noch, wird aber in absehbarer Zeit infolge der neuen Staatsverträge mit Japan verschwinden, nämlich infolge des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Japan vom 4. April 1896 (R.-G.-Bl. S. 715) nebst Protokoll und des Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Japan vom 4. April 1896 (R.-G.-Bl. S. 732).

Nach Art. XX des H. und Sch. Vertrags hört vom Tage des Inkrafttretens die bis dahin in Japan ausgeübte Gerichtsbarkeit deutscher Gerichtsbehörden auf und diese Gerichtsbarkeit wird alsdann von japanischen Gerichten übernommen und ausgeübt werden. In Ziff. 5 des Protokolls hiezu vom 4. April 1896 (R.-G.-Bl. S. 726) ist für rechtshängige Sachen eine Uebergangsbestimmung gegeben.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags bestimmt sich nach Art. XXI des H. und Sch. Vertrags; hiernach soll dies nicht vor dem 17. Juli 1899 sein. Mit diesem Zeitpunkte bemessen sich dann die Rechte der deutschen Konsuln nur nach dem Konsularvertrage vom 4. April 1896 (Vgl. Art. XIX desselben), der im wesentlichen mit den mit anderen civilisirten Staaten geschlossenen Konsularverträgen sich deckt.

c) In Korea.

Maßgebend ist der Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 26. November 1883 (R.-G.-Bl. 1884 Nr. 32),

Art. III. Die Bestimmungen dieses Vertrags sind vollständig konform denen des Vertrags mit Japan vom 20. Februar 1869, weshalb auf diese verwiesen wird. (Siehe lit. b)

Im Schlußprotokoll zum Vertrag mit Korea vom 26. November 1883 ist zu Art. III desselben erklärt, daß die kaiserlich deutsche Regierung dem Rechte der exterritorialen Jurisdiktion über deutsche Reichsangehörige entsagen werde, sobald nach ihrer Auffassung das Gerichtsverfahren und die Gesetze des Königreichs Korea genügend verbessert seien. Zur Zeit aber hat das Deutsche Reich der Gerichtsbarkeit in Korea noch nicht entsagt.

d) In Persien.

Hier beruht die deutsche Konsulargerichtsbarkeit auf dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 11. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 351, in französischer Sprache), Art. 13 ff.

Darnach umfaßt die deutsche Konsulargerichtsbarkeit alle Civil- und Strafsachen der Reichsangehörigen. Nur wenn persische Unterthanen betheiligt sind, entscheiden die persischen Gerichte nach persischem Rechte, aber unter Zuziehung eines deutschen diplomatischen oder Konsularbeamten; dasselbe gilt nach Art. 14, wenn über das Vermögen eines Deutschen in Persien Konkurs eröffnet wird.

e) Auf den Schiffer- (Samoa-) und Freundschafts- (Tonga-) Inseln.

α) Die Konsulargerichtsbarkeit auf den Schifferinseln wurde durch den Freundschaftsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc., im Namen des Deutschen Reichs, und Ihren Exzellenzen, den Herren der Taimua, im Namen der Regierung von Samoa, vom 24. Jan. 1879 (R.-G.-Bl. 1881 S. 29) geregelt.

Nach Art. VII desselben war dem Reiche volle Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen eingeräumt, soweit es sich um Streitigkeiten deutscher Staatsangehöriger und Schutzgenossen unter sich sowie in Bezug auf von ihnen gegen einander begangene Verbrechen und Vergehen handelte.

Dagegen sollten alle zwischen Deutschen und Samoanern in Samoa entstehenden Streitigkeiten in bisher gebräuchlicher Weise vom deutschen Konsul und einem Beamten der Samoaregierung entschieden werden; vorbehalten blieb hiebei in dieser Beziehung eine besondere Vereinbarung.

Ein weiterer Schritt der Entwickelung erfolgte durch die Generalakte der Samoakonferenz in Berlin vom 14. Juni 1889 (Deutscher Reichsanzeiger vom 22. Januar 1891, auch abgedruckt bei v. Poschinger, Konsularverträge 1892, S. 141). Nach Art. III derselben sollte ein oberster Gerichtshof für Samoa errichtet werden, mit ziemlich ausgedehnter Zuständigkeit, die die bisherige Konsulargerichtsbarkeit stark beschränkte. Dem Gerichtshofe sollten nämlich übertragen werden (vgl. Art. III Abschnitt 9 der Generalakte):

1. Alle Civilprozesse betreffend Grundeigenthum in Samoa und alle darauf bezüglichen Rechte;

2. Alle Civilprozesse jedweder Art zwischen Eingeborenen und Fremden oder zwischen Fremden verschiedener Nationalität.

3. Alle Verbrechen und Vergehen von Eingeborenen gegen Fremde oder von solchen Fremden, welche nicht einer Konsulargerichtsbarkeit unterworfen sind, unter Beobachtung der Bestimmungen im Abschnitt 4, Art. V, welche über die Gerichtsbarkeit des Munizipalmagistrats des Distrikts von Apia bestimmen.

Um diese Abmachungen der Samoakonferenz ausführen zu können, ließ sich die Reichsregierung durch Gesetz, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa, vom 6. Juli 1890 (R.=G.=Bl. 1890 Nr. 23) die Ermächtigung geben, durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa einzuschränken.

Diese Verordnung betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa erging unterm 29. Oktober 1890 (R.=G.=Bl. 1890 Nr. 31). Durch § 1 wurde die Konsulargerichtsbarkeit dahin eingeschränkt, daß ihr die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen nur insoweit unterworfen bleiben, als es sich nicht handelt:

1. um Civilprozesse, betr. Grundeigenthum in Samoa und alle darauf bezüglichen Rechte;

2. um Civilprozesse irgend welcher Art zwischen Reichsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Eingeborenen oder Fremden anderer Nationalität andererseits;

3. um Verletzungen der vom Munizipalrath von Apia ordnungsmäßig erlassenen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.

Demgemäß erstreckt sich zur Zeit die deutsche Gerichtsbarkeit in Samoa auf Civilprozesse (ausschließlich der das Grundeigenthum in Samoa betreffenden) unter Reichsangehörigen bezw. Schutzgenossen, auf Strafsachen in Bezug auf die von denselben gegen einander begangenen Verbrechen und Vergehen (ausgenommen Verletzungen der vom Munizipalrath von Apia ordnungsmäßig erlassenen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften), Konkurssachen und die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Vergehen und Verbrechen von Deutschen gegen Samoaner und umgekehrt (Strafsachen) werden auch ferner vom deutschen Konsul in Gemeinschaft mit einem Beamten der Samoaregierung entschieden.

β) Konsulargerichtsbarkeit wird vom Reiche auch auf den Freundschafts- (Tonga-) Inseln ausgeübt. Vgl. das vom Auswärtigen Amte des Deutschen Reichs periodisch herausgegebene Verzeichniß der kaiserlich deutschen Konsulate, Juli 1896 (Berlin, Mittler & Sohn) S. 37.

Den einzigen vertragsmäßigen Anhaltspunkt bildet der Freundschaftsvertrag mit dem Deutschen Reich vom 1. November 1876 (R.=G.=Bl 1877 S. 517) Art. VII. Hier ist eine weitere Vereinbarung über die Rechte der Konsularvertretungen vorbehalten, eine solche aber ist bis jetzt nicht erfolgt. Es ist daher zur Zeit allein die thatsächliche Uebung (Herkommen) maßgebend, die sich wohl an die ursprünglichen Verhältnisse in Samoa anschließt, mit dem die Freundschaftsinseln einen Jurisdiktionsbezirk bilden.

f) In der Türkei.

Im ottomanischen Reiche sind die Konsulargerichtsbarkeitsverhältnisse zwar ebenfalls vertragsmäßig geregelt, aber der gegenwärtige, sehr verwickelte Rechtszustand beruht im Wesentlichen auf Herkommen. Vgl. hierüber Martens, das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient, übersetzt von Skerst, Berlin 1874, und besonders die vorzügliche Monographie des griechischen Geschäftsträgers in Berlin Dr. Stamatios Antonopoulos, übersetzt und erweitert von Amtsrichter Dr. F. Meyer (Berlin) im Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre. 1. Jahrgang. Berlin 1896, S. 95 ff.

α) Grundlage des gegenwärtigen Rechtszustands in der Türkei im engeren Sinne, d. h. den der Pfortenhoheit unmittelbar unterworfenen Ländern einschließlich Tripolis (wo aber das Deutsche Reich keinen eigenen Konsul besitzt, das vielmehr zum Konsulat in Tunis ressortirt und übrigens im amtlichen Konsularverzeichniß nur als Amts-, nicht als Jurisdiktionsbezirk bezeichnet ist) ferner einschließlich Marokkos, ist noch immer der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Preußen und der hohen Pforte vom 22. März 1761 alten Stils, dessen konsularrechtliche Bestimmungen abgedruckt sind bei von Poschinger, die deutschen Konsularverträge, S. 184, und zwar in französischer Sprache. Einen ähnlichen Konsularvertrag hatte auch Bayern unterm 25. August 1870, ebenfalls abgedruckt bei von Poschinger, S. 185, abgeschlossen.

Durch Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei vom 13 Juli 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 31) Art. 8 wurde ausgesprochen, daß die konsularischen Gerichtsbarkeitsrechte, wie solche durch die Kapitulationen und Gebräuche eingeführt sind, in voller Kraft bleiben sollen, solange sie nicht mit Zustimmung der dazu berufenen Betheiligten abgeändert werden. Hier war also ausdrücklich allerseits das Herkommen, die Gebräuche, als Rechtstitel der Konsulargerichtsbarkeit anerkannt worden.

Durch Art. XXIV des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkei vom 26. August 1890 (R.-G.-Bl. 1891 Nr. 17) endlich wurde ausgesprochen, daß alle Bestimmungen des Freundschafts- und Handelsvertrags vom 22. März 1761, soweit sie mit gegenwärtiger Uebereinkunft nicht im Widerspruch stehen, durch diese letztere nicht berührt werden und bis auf weiteres unter denselben Bedingungen auf das Deutsche Reich ausgedehnt werden. Im Protokolle zum Vertrag vom 26. August 1890, das ebenfalls im R.-G.-Bl. 1891 Nr. 17 veröffentlicht ist, ist dann noch ausdrücklich anerkannt, daß diese Vertragsbestimmungen auch den im ottomanischen Reiche wohnenden Schweizern, welche sich unter die deutsche Konsulargerichtsbarkeit stellen wollen, zu gute kommen werden.

Nach den eingehend begründeten und belegten Ausführungen von Antonopoulos-Meyer geht zur Zeit die Praxis in der Türkei dahin: die deutschen Konsuln besitzen Gerichtsbarkeit in Zivilsachen, wenn beide Parteien Deutsche sind, ferner wenn Beklagter ein Deutscher, Kläger ein Nichtdeutscher und Nichtottomane ist; Gerichtsbarkeit in Strafsachen, wenn sowohl der Verletzte als der Angeschuldigte Deutsche sind; bestritten aber ist ihre Gerichtsbarkeit, wenn nur der Angeschuldigte Deutscher, der Verletzte Nichtdeutscher und Nichtottomane ist und umgekehrt.

Von diesen Grundsätzen bestehen eine Reihe von Ausnahmen z. B. ist die Konsulargerichtsbarkeit immer ausgeschlossen bei Immobiliarklagen. Alles Nähere ist bei Antonopoulos-Meyer nachzusehen; es würde zu weit führen, hier auf Einzelheiten einzugehen.

β) In Aegypten. Bis 1874 hatten die deutschen Konsulargerichte in Aegypten eine sehr ausgedehnte Gerichtsbarkeit, die auf Herkommen beruhte und durch die alten Kapitulationen mit der Hohen Pforte nicht mehr gedeckt war.

Auf Veranlassung der ägyptischen Regierung kam mit den europäischen Mächten ein „règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte" zu Stande, abgedruckt bei Hänel und Lesse, deutsche Gesetzgebung über Konsularwesen und Seeschifffahrt, Berlin 1875, S. 112. Dieser Vereinbarung ist auch das Deutsche Reich beigetreten.

Durch Gesetz betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen

Konsuln in Aegypten vom 30. März 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 10) wurde bestimmt, daß durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Aegypten auf höchstens 5 Jahre d. h. auf Probe eingeschränkt oder aufgehoben werden könne.

Die kaiserliche V.-O. gleichen Betreffs erging unterm 23. Dezember 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 34), durch welche die den deutschen Konsuln in Aegypten verbleibende Gerichtsbarkeit genau umschrieben wurde.

Durch Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Aegypten, vom 5. Juni 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 14) wurde die im erwähnten Gesetze vom 30. März 1874 enthaltene Zeitbeschränkung aufgehoben, und durch kaiserliche V.-O. betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Aegypten vom 23 Dezember 1880 (R.-G.-Bl. 1880 Nr. 23) wurde die Beschränkung der Geltungsdauer dieser V.-O. auf 5 Jahre, welche in § 7 Abs. 1 der V.-O. vom 23. Dez. 1875 enthalten war (Vgl. Annalen 1882 S. 479) aufgehoben.

Demgemäß ist nun ein definitiver Rechtszustand in Aegypten in der Weise hergestellt, daß zwar dem Reiche noch eine Konsulargerichtsbarkeit dort zusteht, daß aber dieselbe nur noch in dem durch die V.-O. vom 23 Dezember 1875 geminderten Umfange ausgeübt wird. Vgl. auch V.-O. betr. die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten vom 15. Febr. 1897 (R.-G.-Bl. S. 17).

γ) In Bosnien und der Herzegowina.

Nach Uebergang dieser türkischen Provinzen in die Verwaltung von Oesterreich-Ungarn bestand zunächst noch eine Konsulargerichtsbarkeit, wenigstens für Civilsachen, auf Grund der Kapitulationen mit der Pforte.

Durch Reichsgesetz betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina vom 7. Juni 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 14) und kaiserliche V.-O. gleichen Betreffs vom 23. Dez. 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 23) verzichtete das Reich auf Ausübung dieser Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe, daß die Reichsangehörigen und Schutzgenossen dort der Gerichtsbarkeit der von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, apostolischen König von Ungarn, in den genannten Landestheilen eingesetzten Gerichte unterworfen sind.

δ) In Tunis.

Auch hier fand deutsche Konsulargerichtsbarkeit statt, die sich ebenfalls auf den Vertrag mit der Pforte und das Herkommen stützte. Durch Gesetz betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis vom 27. Juli 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 19) und die darauf beruhende kaiserliche V.-O. gleichen Betreffs vom 21. Jan. 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 4) hat das Deutsche Reich auf ihre Ausübung mit der Maßgabe verzichtet, daß die Deutschen in Tunis der Gerichtsbarkeit der von Frankreich in der Regentschaft eingesetzten Gerichte unterworfen sind. Vgl. noch Erklärung zwischen dem Reiche und Frankreich, betr. die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Tunis vom 18. Nov. 1896 (R.-G.-Bl. 1897 S. 7).

ε) In Bulgarien.

In Bulgarien wurde, solange es türkische Provinz war, Konsulargerichtsbarkeit wie in den übrigen Gebieten des ottomanischen Reichs auf Grund der Kapitulationen und des Herkommens ausgeübt. Durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 (R.-G.-Bl. S. 307) Art. 1 ist Bulgarien ein autonomes und tributpflichtiges Fürstenthum unter der Suzeränität des Sultans geworden. Hierdurch wurde aber die Konsulargerichtsbarkeit nicht berührt, sie besteht vielmehr fort. Brauer S. 129.

g) In Serbien.

Auch hier beruhte ursprünglich die Konsulargerichtsbarkeit auf den Pfortenverträgen und dem Herkommen. Durch Art. 34 des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878 (R.-G.-Bl. S. 307) hat nun Serbien volle Souveränetät erlangt. Damit war zwar die Konsulargerichtsbarkeit nicht beseitigt, vielmehr war in Art. 37 a. a. O. bestimmt „Les droits de juridiction et de protection consulaires tels qu'ils existent aujourd'hui resteront en pleine vigueur tant qu'ils n' auront qas été modifiés d'un commun accord entre la Principauté et les Puissances interessées."

Eine Aufhebung der deutschen Konsulargerichtsbarkeit in Serbien ist nun zwar nicht ausdrücklich erfolgt, es ist sogar dem Konsul in Belgrad nach dem neuesten amtlichen Konsularverzeichniß noch ein Jurisdiktionsbezirk zugewiesen, das Königreich Serbien. Thatsächlich sind die Kapitulationen bezüglich der Konsulargerichtsbarkeit hier nur noch hinsichtlich derjenigen gerichtlichen Angelegenheiten in Anwendung, die sich auf die Verhältnisse von Angehörigen solcher Mächte beziehen, die auf die ihnen zukommenden Vorrechte nicht verzichteten. Vgl. Art. 25 des Vertrags mit Serbien vom 6. Januar 1883 (R.-G.-Bl. S. 62). Nachdem Großbritannien, Italien, Österreich-Ungarn, Rußland, die Vereinigten Staaten von Amerika auf die Rechte aus den Verträgen mit der Türkei für Serbien verzichtet haben, hat der Vorbehalt wenig Bedeutung mehr. So erklärt es sich, wenn einige Schriftsteller (vgl. Antonopoulos-Meyer a. a. O. S. 99 und die dort zitirten) annehmen, daß in Serbien die Konsulargerichtsbarkeit überhaupt außer Uebung gekommen sei. Vgl. auch v. König S. 211.

h) In Rumänien.

Hier liegen die Verhältnisse ähnlich wie in Serbien. Solange es türkische Provinz war, bildeten die Pfortenverträge und das Herkommen die Grundlage einer freilich schließlich nicht besonders umfangreichen Konsulargerichtsbarkeit.

Durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 (R.-G.-Bl. S. 307) erhielt Rumänien die Souveränetät, durch Art. 49 desselben wurden die erworbenen Rechte der Konsuln, also auch die Konsulargerichtsbarkeit, im bisherigen Umfange aufrecht erhalten.

Nach dem Konsularverzeichniß ist für den deutschen Konsul in Bukarest allerdings noch ein Jurisdiktionsbezirk bestimmt, doch scheint es, daß in Rumänien die Konsulargerichtsbarkeit thatsächlich nicht mehr ausgeübt wird, daß sie durch Herkommen außer Uebung getreten ist. Vgl. Antonopoulos-Meyer a. a. O. S. 99 Note 1 und die dort zit. Schriftsteller, ferner Flaischler, die Stellung der fremden Konsuln in Rumänien, in Böhms Zeitschrift für internationales Recht. Bd. 5, S. 150.

i) In Siam.

Hier wird die Konsulargerichtsbarkeit vom Reiche nach Maßgabe des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags des Zollvereins, Mecklenburg-Schwerins und Mecklenburg-Strelitzs vom 7. Februar 1862 (Pr. Ges.-Samml. 1864 S. 717) Art. 9, 10, 13 und 14 ausgeübt, im wesentlichen in gleichem Umfange wie in China.

k) In Zanzibar.

Die Ausübung der deutschen Konsulargerichtsbarkeit beruht hier auf dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 20. Dezember 1885 (R.-G.-Bl. 1886 S. 261). Nach Art. XVI desselben

genießen die Angehörigen des Deutschen Reichs in Zanzibar das Recht der Exterritorialität; Art. XVI ff. führen die einzelnen Folgerungen aus diesem Prinzipe für Civil-, Straf- und Konkurssachen auf. Darnach hat die deutsche Konsulargerichtsbarkeit dortselbst den im K.-G.-G. statuirten Umfang.

11. Absatz 2 des § 1 bestimmt den Umfang der deutschen Konsulargerichtsbarkeit in Bezug auf die derselben unterworfenen Personen.

12. Die in Deutschland bestehenden Gerichte haben innerhalb ihres Bezirks Gerichtsbarkeit über alle im Bezirke befindlichen Personen, gleichviel ob diese In- oder Ausländer sind. Anders bei den Konsulargerichten. Deren Gerichtsbarkeit ist in persönlicher Beziehung sehr beschränkt, es sind ihnen nur solche Personen unterworfen, die 1) Reichsangehörige oder Schutzgenossen sind und außerdem 2) in einem Konsulargerichtsbezirke wohnen oder sich aufhalten.

13. Die Reichsangehörigkeit bestimmt sich jetzt nach dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870 S. 355, vom 1. Januar 1900 ab in der Fassung des Art. 41 des Einf.-Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuch) das jetzt als Reichsgesetz im ganzen Gebiete des Deutschen Reichs gilt. (Vgl. die Einführungsgesetze bezw. Verordnungen für die verschiedenen Theile des Reichs bei Cahn Commentar zu diesem Gesetze, 2. Aufl. Berlin 1896 S. 9). Das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft (§§ 2, 13 a. a. O. „fortan"); soweit daher Thatbestände, die für die Reichsangehörigkeit von Bedeutung sind, schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegen, was insbesondere leicht bei der Frage des Erwerbs durch Abstammung der Fall sein kann, ist die in den betreffenden Gebietstheilen jeweils geltende frühere diesbezügliche Gesetzgebung zu Grunde zu legen.

Außer nach dem Gesetze vom 1. Juni 1870 kann die Reichsangehörigkeit von Ausländern, die sich in den Schutzgebieten niederlassen, nach § 6 des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 16. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 75) in der auf Grund des Ges. vom 15. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 71) vom Reichskanzler unterm 19. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 75) bekannt gemachten Fassung erworben werden.

14. Ueber den Begriff „Schutzgenossen" verbreitet sich die K.-G.-G.-J. zum § 1 K.-G.-G. Darnach gelten als solche die Personen, die zwar keine Reichsangehörige sind, aber unter deutschem Schutze stehen. Durch die K.-G.-G.-J. sind die Bestimmungen der Instruktion betr. die Ertheilung des von den K. Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche rc. vom 1. Mai 1872, abgedruckt u. a. bei v. König S. 549, auf alle Länder ausgedehnt worden, in welchen die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird; diese Instruktion enthält detaillirte Bestimmungen darüber, wer als Schutzgenosse anzusehen ist, ferner durch welche Umstände die Eigenschaft als Schutzgenosse erlischt.

Die Schutzgenossen unterliegen, von Ausnahmen auf Grund von Staatsverträgen abgesehen, nach der K.-G.-G.-J. den Bestimmungen des K.-G.-G. in gleicher Art wie die Reichsangehörigen.

15. Der Text des K.-G.-G. ebenso wie die J. hierzu spricht direkt nur von Personen, nicht von Gesellschaften, juristischen Personen und dgl. Da aber nach dem in Betracht kommenden bürgerlichen Rechte, nämlich den Reichsgesetzen und den im Gebiete des preußischen Landrechts geltenden Gesetzen, Gesellschaften, Vereine rc. zulässig sind, welche als solche klagen und verklagt werden können (vgl. z. B. § 19 R.-C.-P.-O.) und nicht angenommen werden kann, daß der Gesetzgeber solche Gesellschaften der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsulargerichte habe entziehen wollen, umsomehr da solche Gesellschaften infolge

der Betheiligung deutschen Kapitals die deutschen Interessen oft gerade besonders lebhaft berühren, so sind die Worte des § 1 „Reichsangehörige und Schutzgenossen" auf sie analog zur Anwendung zu bringen.

Es fragt sich daher, nach welchen Prinzipien sich die Nationalität einer Gesellschaft bestimmt. Anhaltspunkte zur Beantwortung fehlen vollständig. Ist eine Gesellschaft nicht in ein Gesellschaftsregister eines Konsuls eingetragen, was ja nicht bei allen Gesellschaften der Fall zu sein braucht (vgl. Theil 2 Titel 6 des Allg. Landrechts) und auch z. B. bei der offenen Handelsgesellschaft zum Erwerb der Rechtsfähigkeit nicht nothwendig ist (Handelsgesetzbuch Art. 85), so dürfte sich ihre Nationalität nach dem Indigenate der meistbetheiligten Mitglieder, eventuell nach der des Vorstands bestimmen; hienach hat also auch der deutsche Konsul die Zulässigkeit des Eintrags solcher Gesellschaften in seine Register zu bemessen. Vgl. die ähnlichen Ausführungen bei v. König S. 17, wo auch der Standpunkt des Reichsgerichts in einigen nicht veröffentlichten Beschlüssen und des Auswärtigen Amts dargelegt ist.[1])

Ist aber eine Gesellschaft einmal in das Register eines Konsuls eingetragen, dann ist ihre Nationalität hiedurch bis zur Löschung als fixirt anzusehen. Vgl. Antonopoulos-Meyer S. 126.

16. Die vorgenannten Reichsangehörigen oder Schutzgenossen müssen, um der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen zu sein, im Konsulargerichtsbezirke wohnen oder sich aufhalten. Bezüglich der Konsulargerichtsbezirke vgl. § 2.

17. Nach dem schon erörterten Prinzip (vgl. Note 2), daß die Terminologie des K.-G.-G. mit der der Reichsjustizgesetze übereinstimmt, ist der Begriff des „Wohnens" derselbe wie der des Wohnsitzes der R.-C.-P.-O. (§§ 13 ff). Soweit die R.-C.-P.-O. nicht selbst für mehrere Klassen von Personen den Wohnsitzbegriff feststellt (§§ 14, 15, 17, 19, 21, 22), wird derselbe durch das maßgebende bürgerliche Recht bestimmt, in den Konsulargerichtsbezirken also nach § 3 K.-G.-G. durch das Allg. Landrecht (vgl. Einleitung in dasselbe § 23).

18. Das K.-G.-G. verlangt zur Begründung der Zuständigkeit der Konsulargerichte Zusammentreffen von Reichsangehörigkeit oder Schutzgenossen-eigenschaft und Wohnsitz oder Aufenthalt im Gerichtsbezirke. Damit sind die Vorschriften der C.-P.-O. über den Gerichtsstand (§ 12 ff.) modifizirt. In Konsulargerichtsprozessen müssen stets die beiden genannten Erfordernisse vorhanden sein; wenn der Gerichtsstand des Vertrags (C.-P.-O. § 29), des Vermögens (§ 24), der Erbschaft (§ 28) nach der C.-P.-O. begründet wäre, ist er es noch nicht in Konsulargerichtsprozessen; in letzteren müssen stets die beiden Erfordernisse vorliegen. Ist dies aber der Fall, dann braucht auf diese besonderen Gerichtsstände des Vertrags ꝛc. nicht mehr rekurrirt zu werden, die Zuständigkeit des Konsulargerichts ergibt sich vielmehr dann schon deshalb, weil der allgemeine Gerichtsstand vor dem Konsulargericht gegeben ist (vgl. §§ 13, 18 C.-P.-O.). Die Begründung zu § 14 K.-G.-G. drückt sich schief aus, wenn sie sagt, zum Gerichtsstand des Vermögens ꝛc. müsse noch der Aufenthalt oder Wohnsitz hinzukommen; Wohnsitz oder Aufenthalt müssen nicht hinzukommen, sondern sie müssen allein vorhanden sein, ohne Rücksicht, ob außerdem noch die Voraussetzungen eines besonderen Gerichtsstands vorliegen.

[1]) Das R.-G. (E. S. Bd. 36 S. 172) trägt kein Bedenken, die Eintragung einer Handelsgesellschaft in das Register eines deutschen Konsuls auch dann zuzulassen, wenn nicht sämmtliche Gesellschafter Reichsangehörige sind.

19. Nur dann braucht zur Begründung der Zuständigkeit eines Konsulargerichts Wohnsitz oder Aufenthalt nicht vorzuliegen, wenn nach den Reichsjustizgesetzen z. B. § 25 C.-P.-O. ein ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist, vorausgesetzt natürlich, daß überhaupt das Konsulargericht sachlich zuständig ist, was z. B. in der Türkei bezüglich der Immobiliarklagen nicht der Fall ist. (Vgl. Antonopoulos-Meyer S. 116).

Zwar enthält das K.-G.-G. keinen diesbezüglichen Vorbehalt, aber dasselbe soll mit den Reichsjustizgesetzen eine organische Einheit bilden. Die letzteren statuiren in gewissen Fällen einen ausschließlichen Gerichtsstand; in diesen Fällen muß nothwendig das Erforderniß des Wohnsitzes und Aufenthalts zessiren, weil sonst unter Umständen bei keinem Gerichte ein Gerichtsstand begründet sein könnte, wenn z. B. der Beklagte außerhalb des Gerichtsbezirkes seiner belegenen Sache seinen Wohnsitz und Aufenthalt hätte. So auch Brauer S. 86.

20. Der deutschen Konsulargerichtsbarkeit sind nur Reichsangehörige und Schutzgenossen unterworfen. (Beide können als Deutsche im weiteren Sinn bezeichnet werden.) Dadurch ist die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln begrenzt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat daher der Konsularrichter von Amtswegen zu prüfen. Parteidisposition ist in dieser Hinsicht ausgeschlossen. Ebenso Brauer S. 86.

Wenn aber das Gesetz weiter verlangt, daß die Reichsangehörigen und Schutzgenossen sich im Konsulargerichtsbezirke aufhalten oder wohnen, so ist dies nur eine Zuständigkeitsnorm. Nach § 38 ff. C.-P.-O. sind aber hierüber Parteivereinbarungen zulässig. Aus § 1 K.-G.-G. erhellt nicht, daß hieran etwas geändert werden wollte. (Anders Brauer S. 78.)

21. Die Zuständigkeit des Konsulargerichts bestimmt sich durch die Nationalität zur Zeit der Klageerhebung. Gleichgiltig ist, ob das Rechtsverhältniß ursprünglich zwischen Personen, die nicht der Konsulargerichtsbarkeit unterlagen, entstanden und erst im Wege der Rechtsnachfolge auf die Parteien übergegangen ist; gleichgiltig ist ferner, ob die Parteien früher eine andere Staatsangehörigkeit besessen haben; gleichgiltig endlich nach § 235 Abs. 2 Ziff. 2 C.-P.-O. eine Aenderung der Nationalität während des Rechtsstreits. Sowenig nach deutschem Rechte Aenderungen im Umfange der Gerichtssprengel nach der Klageerhebung auf die Zuständigkeit einen Einfluß haben, (Vgl. v. Wilmowski-Levy C.-P.-O. § 235 Note 2) sowenig hier Aenderungen der Nationalität der Parteien während der Rechtshängigkeit. So auch Antonopoulos-Meyer S. 147 (mit Litteraturangaben). Zur Vollstreckung eines in einem solchen Prozesse ergangenen Urtheils ist aber der deutsche Konsularrichter, wenn der Verurtheilte kein Deutscher mehr ist, nicht mehr zuständig, dies ist vielmehr Sache des Konsuls desjenigen Staats, zu dem der Verurtheilte in ein Unterthanenverhältniß getreten ist, eventuell der Behörden des Aufenthaltsstaats, nach deren Gesetzgebung sich auch bemißt, ob und wie weit eine Nachprüfung des Urtheils des deutschen Konsulargerichts zu erfolgen hat.

22. Der deutschen Konsulargerichtsbarkeit unterliegen auch die im Konsulargerichtsbezirk wohnenden Reichsbeamten, jedoch konkurrirt die inländische deutsche Gerichtsbarkeit in derselben Weise wie bei den Personen, die im Deutschen Reiche und in einem Konsulargerichtsbezirke einen Wohnsitz, also einen doppelten Wohnsitz, haben. Vgl. Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 61) § 21, 22; C.-P.-O. § 16, St.-P.-O. § 11. Selbstverständlich ist aber der Konsul von der Ausübung des Richter-

amts in eigener Sache ausgeschlossen (C.-P.-O. § 41, St.-P.-O. § 22). Vgl. v. König S. 68.

23. Auch dann, wenn mehrere Personen als Streitgenossen klagen oder verklagt werden können (C.-P.-O. § 56 ff.), müssen sämmtliche Streitgenossen Reichsangehörige bezw. Schutzgenossen sein, widrigenfalls der sonst einheitliche Prozeß in einer Reihe von Einzelprozessen vor den verschiedenen zuständigen (Konsular- und Landes-) Gerichten geltend zu machen wäre. Auf diese Weise kann es allerdings geschehen, daß bei nothwendiger Streitgenossenschaft, wo die exceptio plurium litis consortium zulässig ist (Vgl. v. Wilmowski-Levy § 59 Note 2 C.-P.-O.), die Geltendmachung des Rechts überhaupt ausgeschlossen ist (Vgl. Antonopoulos-Meyer S. 178).

Sind in Strafsachen mehrere Theilnehmer einer strafbaren Handlung verschiedener Nationalität vorhanden, so werden dieselben einzeln von den Konsular- oder Landesgerichten abgeurtheilt, deren Gerichtsbarkeit sie unterworfen sind. Daß sich auf diese Weise manchmal divergirende Urtheile ergeben, indem das eine Gericht den Thatbestand eines Verbrechens als vorhanden annimmt, das andere nicht, läßt sich nicht vermeiden.

In der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Betheiligung Nichtdeutscher an einer Gesellschaft kein Hinderniß, die Gesellschaft in das Register des deutschen Konsuls einzutragen, wie schon erwähnt wurde. Vgl. Note 15.

24. Der Wortlaut des § 1 Abs. 2 ist zu eng gefaßt. Wenn hier ausgesprochen ist, daß nur Deutsche der Konsulargerichtsbarkeit unterliegen, so will dies besagen, daß nur solche vor einem deutschen Konsulargericht verklagt oder angeklagt werden können. Durch die Bestimmung soll aber nicht ausgeschlossen sein, daß ein Nichtdeutscher einen Deutschen vor einem Konsulargericht belangt, obgleich ersterer sich dadurch für diesen Prozeß der deutschen Gerichtsbarkeit unterwirft und sogar Verurtheilung (in die Kosten) erfahren kann. Die jetzige Redaktion dieser Vorschrift findet sich wörtlich schon im vorbildlichen preußischen Gesetz betr. die Gerichtsbarkeit der Konsuln vom 29. Juni 1865 (G.-Samml. S. 681) § 1 und ist von da einfach in das Reichsgesetz übernommen worden. Zwar definirt jetzt die herrschende theoretische Meinung den Civilprozeß als Unterwerfen der Parteien unter die Gerichtsgewalt behufs Erlangung eines Urtheils; (vgl. Planck, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts (Bd. 1 S. 242 ff.); auf Grund dieser Theorie darf aber nicht die schiefe Fassung des § 1 dazu benützt werden, um den Konsulargerichten die ihnen durch eine Reihe von Verträgen bezw. das Herkommen beigelegte Befugniß, Klagen von Nichtdeutschen gegen Deutsche zu behandeln, zu verkümmern, umsoweniger, da sie stets anstandslos von dieser Befugniß Gebrauch gemacht haben.[1]) Es kann nicht angenommen werden, daß § 1 II K.-G.-G. der deutschen Konsulargerichtsbarkeit engere Schranken ziehen wollte als die völkerrechtlichen Verträge und das Herkommen.

Dasselbe gilt im Strafprozeß bezüglich der Privat- und Nebenklage (St.-P.-O. § 414 ff., 435 ff.)[2])

---

[1]) Demnach sind die Konsulargerichte auch zuständig für Prozesse, die gegen einen im Konsulargerichtsbezirk wohnenden oder sich aufhaltenden Deutschen von einem außerhalb des Bezirks wohnenden In- oder Ausländer angestrengt werden. Vgl. Antonopoulos-Meyer S. 129.

[2]) Auch wenn eine Person in einem gerichtlichen Verfahren als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird, ist sie hiebei der Gerichtsgewalt des vernehmenden Gerichts unterworfen. Trotzdem aber darf aus der Fassung des § 1 Abs. II nicht gefolgert werden, daß in der Konsulargerichtsbarkeit die Vernehmung solcher Personen, die Nichtdeutsche sind und nicht im Konsulargerichtsbezirke wohnen noch sich dort aufhalten, als Zeugen oder Sachverständigen durch das K.-G.-G. ausgeschlossen wäre. Vgl. auch v. König S. 195 ff.

25. Eine Widerklage ist auch vor den Konsulargerichten zulässig, falls die Bestimmungen der C.-P.-O. (§ 33, 253 ff.) zutreffen und dem Konsulargericht nach § 1 K.-G.-G. Gerichtsbarkeit über den Widerbeklagten zusteht, also nur wenn dieser ein Deutscher im Sinne dieses § ist. (Vgl. § 33 II C.-P.-O.)

26. Eine Ausnahme davon, daß Deutsche der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen sind, enthält § 49 zu Gunsten der Militärgerichtsbarkeit.

27. Die deutsche Konsulargerichtsbarkeit besteht auch, wenn die Partei neben der deutschen noch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt. Ist jedoch jemand zugleich Angehöriger des Staats, in dem der Konsul residirt, so wird seine Gerichtsbarkeit diesen Personen gegenüber als ruhend angesehen, d. h. diese Personen unterstehen den Landesgerichten. Vgl. § 4 Abs. 2 der Instruktion vom 1. Mai 1872, oben Note 14.

28. Nach einem Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 2. Okt. 1889 (veröffentlicht in der Bes. Beilage zum deutschen Reichs- und K. Pr. Staatsanzeiger 1890 S. 17 ff.) genügt es zur Zuständigkeit des Konsulargerichts, wenn die deutsche Partei nicht selbst, sondern nur ihr Vertreter im Konsulargerichtsbezirke wohnt oder sich aufhält. Mit dem Wortlaute des Gesetzes stimmt dies allerdings nicht.

B.

29. Die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten wurden durch Reichsgesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 75) geregelt. Eine Abänderung dieses Gesetzes erfolgte durch Gesetz vom 15. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 71), bezüglich der Gerichtsbarkeit hauptsächlich in der Weise, daß dem kaiserlichen Verordnungsrechte ein größerer Spielraum gegeben wurde, um die Gerichtsbarkeit mit den besonderen Verhältnissen in den Schutzgebieten leichter in Einklang bringen zu können. Auf Grund einer Ermächtigung des Gesetzes vom 15. März 1888 (Art. III Abs. 2) wurde dann das Gesetz vom 17. April 1886 in der durch die Novelle geschaffenen neuen Fassung im R.-G.-Bl. S. 75 vom Reichskanzler bekannt gemacht. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und der Novelle, besonders die Kommissionsverhandlungen mit interessanten Erörterungen über die staats- und völkerrechtliche Stellung der Schutzgebiete, ist eingehend geschildert bei v. Stengel „Annalen" 1895 S. 602 ff.

30. Durch § 2 des Sch.-G.-G. ist vorgeschrieben, daß das K.-G.-G. auf die Schutzgebiete entsprechende Anwendung zu finden habe; der Zeitpunkt des Inkrafttretens des K.-G.-G. in den Schutzgebieten wurde kaiserlicher V.-O. vorbehalten. Durch § 3 Sch.-G.-G. ist die Abänderung einer Reihe von Bestimmungen des K.-G.-G. für die Schutzgebiete durch K. V.-O. vorgesehen.[1])

31. Von den Schutzgebieten sind die deutschen Interessensphären zu unterscheiden. Erstere sind solche Länder, die vom Deutschen Reiche schon formell in Besitz genommen sind und verwaltet werden. Dagegen versteht man unter Interessensphären Gebiete, die durch völkerrechtliche Vereinbarungen dem deutschen Einflusse vorbehalten sind, auf welche der Machtbereich der deutschen Behörden sich aber noch nicht erstreckt. Vgl. v. König S. 503.

So oft nun aber die deutschen Behörden wieder einen Theil einer solchen Interessensphäre in ihren Machtbereich einbeziehen, so oft also ein solches Gebiet zum Schutzgebiet d. h. zum Theil des angrenzenden, schon bestehenden Schutzgebiets wird, findet auch das deutsche Schutzgebietsrecht ohne weiteren speziellen Einführungsakt darauf Anwendung. Es wäre ganz unmöglich, bei

dem sich ganz allmählich vollziehenden Vorschreiten der deutschen Verwaltung in den Interessensphären immer besondere Einführungsverordnungen zu erlassen. Vgl. v. Stengel S. 669.

Würde dagegen das Reich ein ganz neues Schutzgebiet erwerben, das vorher nicht Interessensphäre war, so würde zwar das Sch.-G.-G. auf dasselbe ebenfalls ohne weiteres nach § 1 Sch.-G.-G. Anwendung finden; damit aber das K.-G.-G. dort zur Geltung käme, wäre eine k. V.-O. nach § 2 II Sch.-G.-G. erforderlich.

32. Zur Zeit ist das K.-G.-G. in allen Schutzgebieten durch k. V.-O. eingeführt, außerdem sind zu den betr. Einführungsverordnungen ausführliche Dienstanweisungen ergangen:

a) Für Neu-Guinea und die Salomonsinseln V.-O. v. 5. Juni 1886 (R.-G.-Bl. S. 187, Riebow S. 442), V.-O. vom 11. Jan. 1887 (R.-G.-Bl. S. 4, Riebow S. 447), V.-O. vom 13. Juli 1888 (R.-G.-Bl. S. 221, Riebow S. 444); D. A. v. 1. Nov. 1886 u. 3. Aug. 1888 (Riebow S. 448 ff).

b) Für die Marschall- (Brown- und Providence-) Inseln V.-O. vom 13. Sept. 1886 (R.-G.-Bl. S. 291, Riebow S. 564) u. 7. Febr. 1890 (R.-G.-Bl. S. 55, Riebow S. 567); D. A. v. 2. Dez. 1886 u. 10. März 1890 (Riebow S. 569).

c) Für Kamerun und Togo V.-O. vom 2. Juli 1888 (R.-G.-Bl. S. 211, Riebow S. 183); D. A. v. 7. Juli 1888 (Riebow S. 188).

d) Für Südwestafrika V.-O. v. 21. Dez. 1887 (R.-G.-Bl. S. 535, Riebow 282) und 10. Aug. 1890 (R.-G.-Bl. S. 171, Riebow 283); D. A. v. 27. Aug. 1890 (Riebow S. 287).

e) Für Ostafrika V.-O. v. 1. Jan. 1891 (R.-G.-Bl. S. 1, Riebow S. 364); D. A. v. 12. Jan. 1891 mit Nachtrag v. 25. Okt. 1891 (Riebow S. 368).

33. Während die deutschen Konsulargerichte ihren Rechtstitel auch in einer Erlaubniß einer fremden Staatsgewalt haben (vgl. Note 6), fließt die Gerichtsbarkeit der Schutzgebietsgerichte direkt aus der dem Reiche in den Schutzgebieten zustehenden Souveränetät. Diese Gerichte haben daher ihrer Natur nach einen territorialen Charakter, nicht einen persönlichen wie die Konsulargerichtsbarkeitsgerichte. Bei der unveränderten Uebertragung des K.-G.-G. auf die Schutzgebietsgerichte wäre denselben ihr eigentlicher Charakter genommen worden, was weder zweckmäßig noch der Würde des Reichs entsprechend gewesen wäre. Deshalb wurde durch § 3 Ziff. 1 Sch.-G.-G. bestimmt, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Abs. 2 K.-G.-G. bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit durch k. V.-O. unterstellt werden können.

Hierdurch ist ermöglicht, einmal Nichtdeutsche der Gerichtsbarkeit zu unterstellen, sodann auch solche, die nicht in den Schutzgebieten wohnen, noch sich dort aufhalten, so daß die in § 22 ff. C.-P.-O. vorgesehenen Gerichtsstände für die Schutzgebietsgerichte wieder Geltung gewinnen können (vgl. Note 18).

Von dieser Ermächtigung ist in allen Einführungsverordnungen in weitem Umfange Gebrauch gemacht worden; nur die Eingeborenen blieben meistens von

---

[1]) Die entsprechende Anwendung der K.-G.-G.-J. ist durch § 2 Sch.-G.-G. nicht vorgeschrieben; kraft seines Rechts, Ausführungsanordnungen zu erlassen (§ 11 I Sch.-G.-G.) hat aber der Reichskanzler in den Dienstanweisungen (vgl. Note 32) den größten Theil der K.-G.-G.-J. wörtlich in die Schutzgebietsgerichtsbarkeit herübergenommen. Vgl. § 51 Note 4 K.-G.-G.

der deutschen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen.[1]) Ueber den Begriff „Eingeborene“, ferner über Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen vgl. v. König S. 522, 535, ferner v. Stengel, die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten, in der Beil. z. Allgem. Ztg. 1897 Nr. 75. Vgl. übrigens auch hier § 49 K.-G.-G.

34. Im übrigen findet im Hinblick auf § 2 Sch.-G.-G. (vgl. Note 30) das unter A Gesagte auf die Schutzgebietsgerichte entsprechende Anwendung, nur daß der Kreis der der Schutzgebietsgerichtsbarkeit unterworfenen Personen ein weiterer ist (vgl. Note 33).

§ 2.

Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr bestimmt.

A.

1. § 2 enthält eine Vorschrift über die Bildung der Konsulargerichtsbezirke. Hierdurch ist das Recht des Reichskanzlers, Ausführungsanordnungen zu erlassen (vgl. § 51 I K.-G.-G.) zu Gunsten eines Bundesrathsausschusses beschränkt.

2. Der Reichskanzler bestimmt die Bezirke nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr. Dieser Ausschuß besteht nach Art. 8 Ziff. 4 der Reichsverfassung; seine Zusammensetzung ergibt sich aus Art. 8 Abs. 2 l. c.

3. Dem Ausschuß steht nach § 2 bloß eine berathende Theilnahme an der Bildung der Bezirke zu. Der Reichskanzler muß ihn bloß vernehmen, es ist nicht vorgeschrieben, daß er im Einvernehmen mit dem Ausschuß handelt.

4. Der Umfang der Gerichtsbezirke ist wichtig im Hinblick auf § 1 II. Vgl. die Anmerkungen hiezu.

5. Bei Bildung der Gerichtsbezirke ist der Reichskanzler dadurch beschränkt, daß für jeden Gerichtsbezirk ein (Richter-) Konsul vorhanden sein muß, somit, da zu Richterkonsuln nur juristisch gebildete consules missi bestellt zu werden pflegen, durch das Reichshaushaltsgesetz, wenngleich diese Beschränkung keine rechtliche Beschränkung ist.

6. Die Konsulargerichtsbezirke sind als „Jurisdiktionsbezirke“ genau aufgeführt im alljährlich erscheinenden Konsulatsverzeichnisse; das neueste vom Juli 1896.

B.

7. Nach § 2 Sch.-G.-G. findet das K.-G.-G. auf die Schutzgebiete nur bezüglich des bürgerlichen und Strafrechts, des gerichtlichen Verfahrens einschließlich der Gerichtsverfassung Anwendung; daraus erhellt, daß § 2 K.-G.-G., der sich nicht mit der Gerichtsverfassung im Sinne des G.-V.-G. sondern den Gerichtsbezirken beschäftigt, hier keine Anwendung findet. Nach § 1 Sch.-G.-G. übt in den Schutzgebieten der Kaiser die Schutzgewalt aus, er hat daher hier die souveräne Staatsgewalt auszuüben, nur beschränkt einmal durch die Bestimmungen des Sch.-G.-G. selbst, dann durch das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (R.-G.-Bl. S. 369), indem er keine Behörden einrichten kann, für die nicht die Mittel durch das Etatsgesetz bewilligt sind. (Vgl. v. Stengel S. 671).

[1]) Soweit Personen der Schutzgebietsgerichtsbarkeit in den Schutzgebieten demnach nicht unterliegen, ist bezüglich derselben das kaiserl. Verordnungsrecht des § 1 Sch.-G.-G. in der Gerichtsbarkeit völlig unbeschränkt. Vgl. v. Stengel S. 658.

Der Kaiser kann daher die Gerichtsbezirke in den Schutzgebieten allein bestimmen, kann aber keine Gerichte einrichten, ohne daß die nöthigen Mittel bereit sind.

Nichts steht im Wege, daß der Kaiser dieses Organisationsrecht delegirt, z. B. an den Reichskanzler, wie es z. B. für Deutsch-Ostafrika in der V.-O. vom 1. Januar 1891 § 4 geschehen ist. Vgl. v. Stengel S. 689. Hier sind auch die Gerichtsbehörden der Schutzgebiete aufgeführt. Eine solche Delegation ist nicht einmal notwendig; der Reichskanzler kann die Schutzgebietsgerichtsbezirke schon auf Grund des § 11 Sch.-G.-G. allein bestimmen.

§ 3.

I In Betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preußische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten.

II. In Handelssachen kommt zunächst das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

A.

1. Das Wesen der Konsulargerichtsbarkeit besteht darin, daß Deutsche auch im Auslande von deutschen Gerichten beurtheilt werden. Früher stützte man diese Thatsache theoretisch auf die Fiktion, daß die der Konsularjurisdiktion unterworfenen Deutschen so anzusehen seien, als ob sie das Gebiet des Deutschen Reiches überhaupt nicht verlassen hätten. (So das Reichsoberhandelsgericht in einer Entscheidung vom 29. Juni 1877 bei v. König S. 207.) Diese Konstruktion ist von der neueren Theorie nach Ansicht des Reichsgerichts (Erkenntniß vom 26. Februar 1891 in der Beilage zum Reichsanz. S. 229) aufgegeben, es wird jetzt die Sache so angesehen, daß der Aufenthaltsstaat auf Ausübung seiner Territorialhoheit verzichtet und dadurch dem Heimatstaat die Ausübung seiner Personalhoheit ermöglicht. (Vgl. Heilborn, System des Völkerrechts S. 191.)

Wie dem nun sein mag, jedenfalls ist in der Konsularjurisdiktion der Deutsche der deutschen Staatsgewalt unterworfen. Die naturgemäße Folge hievon ist, daß in Konsulargerichtsstreitigkeiten das deutsche Recht zur Anwendung gelangt.

Einfach wäre nun die Sachlage, wenn das Deutsche Reich ein einheitliches Staats- und Rechtsgebiet wäre. Da dies nicht der Fall ist, so war eine positive Bestimmung nothwendig, welches Recht der Richterkonsul anzuwenden habe, was in den §§ 3 und 4 K.-G.-G. geschah. Es ergibt sich daraus die eigenthümliche Thatsache, daß ein Deutscher, der in einem Konsulargerichtsbezirk seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort nimmt, falls er nicht schon vorher das A.-L.-R. und die dazu gehörigen Gesetze als Personalstatut hatte, sein Personalstatut — denn Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit ist Ausübung der Personalhoheit, vgl. § 1 Note 4 — ändert. Vgl. E. d. R.-G. vom 16. Dezember 1889 und 10. Febr. 1890 bei Bolze Bd. 9 Nr. 4; v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts 1892 S. 49.

2. Der § 3 bestimmt, welches bürgerliche Recht in der Konsularjurisdiktion anzuwenden ist. Der Sinn des § 3 läßt sich in der Weise wiedergeben, daß für die Konsulargerichtsbezirke als bürgerliches Recht dasjenige zu

gelten hat, welches der preußische Richter im Gebiete des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung bringen würde. Vgl. Brauer S. 92.

3. Zu beachten ist, daß § 3 nicht bestimmt, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das und das Recht anzuwenden wäre, sondern, daß als bürgerliches Recht das und das gilt. So oft also in einer Konsulargerichtsbarkeitssache eine bürgerliche Rechtsnorm zur Anwendung zu kommen hat, ist die Vorschrift des § 3 zu beachten; abgesehen von Civilprozessen kann dies z. B. im Strafprozeß geschehen, beispielsweise bezüglich des Begriffes „bewegliche Sache" im Sinne des § 242 St.-G.-B.

4. Wie vor den inländischen deutschen Gerichten (nach Art. 2 der Reichsverfassung), so haben auch vor den Konsulargerichten in erster Linie die das bürgerliche Recht betreffenden Reichsgesetze, natürlich in der jeweils geltenden Fassung (vgl. aber bezüglich des Geltungsbeginns für die Konsulargerichtsbezirke § 47 K.-G.-G.), Anwendung zu finden. Eine Darstellung oder auch nur Aufzählung derselben an dieser Stelle ist unmöglich. Erwähnt seien hier nur die Wechselordnung, das Handelsgesetzbuch, die Urhebergesetze, das Patentgesetz ꝛc. Das bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896 (R.-G.-B. S. 195) tritt erst mit dem 1. Januar 1900 in Kraft, aber auch dann bleibt subsidiär noch das preußische Recht in Geltung, da durch das Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuche eine Reihe von Materien der Landesgesetzgebung vorbehalten sind, das bürgerliche Gesetzbuch das bürgerliche Recht also nicht erschöpfend regelt.

Bemerkt mag noch werden, daß eine Reihe von Reichsgesetzen, die hauptsächlich öffentlichrechtliche Verhältnisse regeln, doch auch Vorschriften des bürgerlichen Rechts enthalten; diese gelten dann nach § 3 auch in den Konsulargerichtsbezirken. Vgl. z. B. § 124 b der Gewerbeordnung. Vorschriften des öffentlichen Rechts sind solche, die ein öffentliches Rechtsverhältniß, Vorschriften des bürgerlichen Rechts solche, die ein bürgerliches regeln. Im einzelnen Falle die öffentlich- oder civilrechtliche Natur eines Rechtsverhältnisses festzustellen, ist Sache der Rechtsprechung. Als leitender Grundsatz kann mit Gaupp C.-P.-O. S. 4 aufgestellt werden, daß öffentlichrechtliche Rechtsverhältnisse solche sind, die im Subjektionsverhältnisse des einzelnen zur Staatsgewalt oder zu einer andern im öffentlichen Rechte begründeten Gemeinschaft ihren Grund haben, während Civilrechtsverhältnisse sich auf Ansprüche oder rechtlich geschützte Individualinteressen beziehen, die um ihrer selbst willen, unabhängig von einer solchen wechselseitigen Beziehung zu einem Gemeinwesen, bestehen. Durch positive Gesetzesvorschrift kann aber eine Sache, die an sich öffentlichrechtlich ist, als bürgerlich erklärt werden und umgekehrt, was vielfach geschehen ist. So sind z. B. Ansprüche auf Grund des Reichsbeamtengesetzes gegen den Reichsfiskus nach § 70 Ziff. 1 G.-V.-G. als bürgerlichrechtlich erklärt.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind demnach Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Civilrechtsverhältnisse. Wie schon erwähnt, gehören sie vor die Konsulargerichte, soweit sie in Gemäßheit des § 13 G.-V.-G. in Deutschland vor die ordentlichen Gerichte gehören würden. Vgl. § 12 K.-G.-G.

5. Eine Ausnahme von dem Satze, daß in den Konsularsachen primär die Reichsgesetze Anwendung zu finden haben und zugleich eine Abänderung des Art. 1 des Allg. Handelsgesetzbuches enthält Absatz 2.

In Handelssachen entscheidet also hier zunächst das im Konsulargerichtsbezirke geltende Gewohnheitsrecht, subsidiär des H.-G.-B. und zwar soweit es ausdrückliche Bestimmungen enthält und soweit solche sich durch Interpretation

ergeben (vgl. R.-O.-H.-G. Bd. 11 S. 413), eventuell die Handelsgebräuche d. h. das in Deutschland geltende Handelsgewohnheitsrecht, subeventuell das allgemeine bürgerliche, hier das im Gebiete des A.-L.-R. geltende Recht.

Der Begriff „Handelssachen" ist weder im K.-G.-G. noch im H.-G.-B. definiert; vgl. aber § 13 des Gesetzes betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 (B.-G.-B. S. 201).

Durch das im Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht können aber die bürgerlich rechtlichen Vorschriften der Konkursordnung nicht außer Kraft gesetzt werden. E. d. R.-G. C. S. 14, 144.

6. Keine eigentliche Ausnahme ist es dagegen, daß in den Konsulargerichtsbezirken bezüglich der Eheschließung von Reichsangehörigen die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (B.-G.-B. S. 599), das vom 1. Jan. 1900 ab nach Art. 40 des Einf.-G. z. bürgerl. Ges.-B. in abgeänderter Form gilt, nicht die des Gesetzes vom 6. Februar 1875 (R.-G.-B. S. 23) Anwendung zu finden haben. (Vgl. R.-G. C. S. 27, 103, v. König S. 125 ff., insbes. S. 130.) Denn ältere Spezialgesetze werden durch jüngere allgemeine Gesetze mangels gegentheiliger ausdrücklicher Bestimmung nicht berührt. Vgl. Dernburg, Pandekten Bd. 1 § 30.

7. Nach den Reichsgesetzen kommt das preußische A.-L.-R. und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landestheile, in welchen das A.-L.-R. Gesetzeskraft hat, zur Anwendung. Nicht inbegriffen sind darunter nach der Begr. § 3 die Gebietstheile der Provinz Hannover, in denen das A.-L.-R. Geltung hat.

Eine Zusammenstellung der Reichsjustizgesetze und der für das Reich und in Preußen erlassenen Ausführungs- und Ergänzungsgesetze und Verordnungen ist herausgegeben von Dr. P. Kayser, Berlin, 5. Aufl. 1894.

Vom preußischen A.-L.-R. gelten in den Konsulargerichtsbezirken nach § 3 ebenfalls nur die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nicht die vielen in demselben enthaltenen öffentlichrechtlichen.

8. Der Civilrichter kann des öfteren in die Lage kommen, bei seiner Entscheidung incidenter Vorfragen des öffentlichen Rechts als Entscheidungsgründe zu berücksichtigen. Vgl. Gaupp C.-P.-O. § 139 II. B. Hier fehlt es nun im K.-G.-G. an einer Bestimmung, welches öffentliche Recht in solchen Fällen anzuwenden ist.

In einer Reihe von Fällen wird direkt aus der Sache selbst sich ergeben, welches Recht zur Anwendung zu bringen ist, z. B. bei der Frage, ob eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 380 C.-P.-O. vorliegt, bestimmt sich der Begriff „öffentliche Behörde," „vorgeschriebene Form" nach dem Staatsrecht, dem die fragliche Behörde unterliegt.

Eventuell ist auch hier das im Gebiete des A.-L.-R. geltende öffentliche Recht in Konsequenz des dem K.-G.-G. zu Grunde liegenden Prinzips zur Anwendung zu bringen.

9. Ueber den Beginn der Geltung von Reichs- oder preußischen Gesetzen in den Konsulargerichtsbezirken vgl. § 47.

10. Die Bestimmung des in den Konsulargerichtsbezirken anzuwendenden bürgerlichen Rechts in § 3 ist nicht zwingender Natur. § 3 bestimmt, es sei anzunehmen, daß dort die Reichsgesetze und die im Gebiete des A.-L.-R. geltenden bürgerlichen Normen gelten, er bestimmt aber nicht, daß anzunehmen sei, daß sie ausschließlich gelten. Sowenig es im Gebiete des A.-L.-R. den Parteien verwehrt ist, zu vereinbaren, daß ein Rechtsverhältniß nach gemeinem

oder sonst einem Rechte sich regeln solle, sowenig ist dies in den Konsulargerichtsbezirken der Fall.

Zu beachten bleibt aber, daß beim Mangel einer solchen Vereinbarung — die sich übrigens selbstverständlich nur auf Vorschriften erstrecken kann, die der Disposition der Parteien unterliegen — die Vorschrift des § 3 uneingeschränkt zur Geltung kommt, daß also die sonst etwa maßgebenden Normen des sog. internationalen Privatrechts über die Statutenkollision durch die Bestimmungen des § 3 ersetzt sind.

11. In einer Reihe von Gesetzen, die nach § 3 (und 4) des K.-G.-G. in den Konsulargerichtsbezirken gelten, finden sich die Begriffe Inland, Ausland, Inländer (Deutscher), Ausländer.

Die Konsulargerichtsbezirke (und ebensowenig die deutschen Schutzgebiete) sind zwar in staatsrechtlicher Beziehung nicht Bestandtheile des Deutschen Reichs, also sind sie eigentlich Ausland im Sinne dieser Gesetze. Nachdem aber die Gesetze auf diese Gebiete ausgedehnt sind, bilden dieselben mit dem Geltungsbereich der Reichs- bezw. preußischen (im Gebiete des A.-L.-R. erlassenen) Gesetze ein einheitliches Rechtsgebiet.

Es ist daher bei jeder einzelnen diesbezüglichen Bestimmung seitens der Rechtsprechung zu untersuchen, ob hier der Konsulargerichtsbezirk in Bezug auf die dort wohnenden oder sich aufhaltenden Deutschen, bezw. ob die Schutzgebiete, als Inland oder als Ausland zu betrachten sind.

Als Inländer in den Konsulargerichtsbezirken werden z. B. neben den Reichsangehörigen auch die Schutzgenossen zu betrachten sein.

Die Bestimmungen in Art. 84 ff. W.-O. über „ausländische Gesetzgebung" findet bei Wechselprozessen zwischen Deutschen vor den Konsulargerichten keine Anwendung, da diese als der deutschen, nicht der ausländischen Gesetzgebung unterworfen erscheinen; doch kann sich infolge des § 3 II (Handelsgewohnheitsrecht) ein ähnliches Resultat ergeben. In den Schutzgebieten kann Art. 84 ff. W.-O. überhaupt keine Anwendung finden.

Dagegen sind die Schutzgebiete wie die Konsulargerichtsbezirke Ausland im Sinne des Art. 482 H.-G.-B.

Eine allgemeine Norm für die Auslegung der Begriffe Inland 2c. in den materiellrechtlichen Gesetzen läßt sich nicht aufstellen. Es ist jedesmal auf den gesetzgeberischen Zweck der Vorschrift zurückzugreifen.[1])

Bezüglich der Begriffe „Inland, Ausland" in den Reichsprozeßgesetzen erklärt die Begründung S. 581, 583, daß der Konsularrichter ins Auge zu fassen habe, ob der bezüglichen Gesetzesbestimmung lediglich die Rücksicht auf die aus der räumlichen Entfernung sich ergebenden Verkehrsschwierigkeiten zu Grunde liegt, oder ob sie auf anderen Erwägungen beruht, insbesondere auf der Annahme, daß die fremde Rechtsprechung nicht die gleichen Garantieen biete wie die einheimische. Im ersten Falle (z. B. C.-P.-O. § 234 II) werde jedes dem betreffenden Konsularbezirke nicht angehörige Gebiet, im letzteren dagegen (Z. B C.-P.-O. § 797 II; K.-O. § 207, 208) nur ein Gebiet, das weder dem Deutschen Reiche noch einem deutschen Konsulargerichtsbezirke angehöre, als Ausland betrachtet werden dürfen.

Ebenso werde im Falle des § 119 Str.-P.-O. der Angeschuldigte schon dann verpflichtet sein, eine im Konsulargerichtsbezirke wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen, wenn er außerhalb des

[1]) Vgl. v. Stengel, S. 708, „Annalen" 1887, S. 228.

Bezirks wohnt. Dagegen werde bezüglich der Anwendung der §§ 9, 10 Str.=P.=O. unter „Ausland" nur das Gebiet, das weder zum deutschen Reiche noch zu einem Konsulargerichtsbezirke gehöre, verstanden werden dürfen und ebenso unter den Begriff „deutscher Hafen" auch der in einem Konsulargerichtsbezirke belegene Hafen fallen.

B.

12. Für die Gerichte in den Schutzgebieten gilt ebenfalls das unter A Bemerkte. Eine Ausnahme enthält § 3 Z. 2 Sch.=G.=G., wonach durch K. V.=O. eine von den nach dem K.=G.=G. maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigenthums erfolgen kann.

Von dieser Ermächtigung wurde für alle Schutzgebiete ein umfassender Gebrauch gemacht.[1])

13. Das Gesetz betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstands von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 findet nach § 4 Sch.=G.=G. auch hier Anwendung und kann durch k. V.=O. auch auf Nichtreichsangehörige ausgedehnt werden; an Stelle des Konsuls tritt der vom Reichskanzler ermächtigte Beamte.[2]) Vgl. Note 6.

14. Eine weitere Ausnahme kann auf Grund des § 3 Z. 12 Sch.=G.=G. erfolgen, wonach die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden kann, so z. B. der Fristen in Art. 349 des Handelsgesetzbuchs. Bis jetzt wurde aber von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht. Wegen Verlängerung der prozessualen Fristen vgl. § 14 Note 11 c.

§ 4.

I. In Betreff des Strafrechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze gelten.

II. Die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Strafgesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas anderes bestimmt ist.

III. Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen.

IV. Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

V. Die Verkündigung der polizeilichen Vorschriften sowie die Verkündigung der Aufhebung derselben erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.

---

[1]) Vgl. die Darstellungen bei v. König, S. 526 ff., v. Stengel, S. 710 ff., bezüglich des Bergwerkeigenthums noch v. Stengel, S. 751 ff.

[2]) Vgl. v. König, S. 537; v. Stengel, S. 725.

A.

1. § 4 regelt das materielle Strafrecht für die Konsulargerichtsbezirke. Wie bezüglich des bürgerlichen Rechts, so finden auch bezüglich des Strafrechts die Bestimmungen der Reichsgesetze nach der Ansicht des Reichsjustizamts nicht blos dann Anwendung, wenn sie positiv über das Bundesgebiet hinaus auch für die Konsulargerichtsbarkeitsbezirke zu gelten bestimmt sind, sondern schon dann, wenn nicht durch Inhalt und Zweck derselben ihre Geltung für die letzteren ausgeschlossen ist, oder sie nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen.[1]) Eine diesbezügliche, in § 4 des Entwurfs vorgesehene Bestimmung wurde zwar in der Kommission gestrichen; die Beschränkung ergibt sich aber aus der Natur der Sache. Ueber die Bedeutung Inland, Ausland siehe § 3 Note 11.

2. Unter Strafrecht versteht man die Gesammtheit der Normen, die die Verhängung einer kriminellen Strafe über einen Menschen wegen einer begangenen Handlung oder Unterlassung zum Gegenstand haben.

3. Bezüglich der Konsulargerichtsbezirke vgl. § 2.

4. Das in den Konsulargerichtsbezirken geltende Strafrecht ist das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 195) mit zahlreichen Novellen, ferner die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze und zwar in ihrer jeweiligen Fassung. (Vgl. aber § 47 K.-G.-G. bezüglich des Geltungsbeginns neuer Gesetze in den Konsulargerichtsbezirken.)

Bezüglich der letzteren ist aber zu unterscheiden. Eine Reihe von Reichsgesetzen ist rein strafrechtlicher Natur z. B. das Wuchergesetz, das Gesetz betr. den Verrath militärischer Geheimnisse. Diese gelten auch in den Konsulargerichtsbezirken.

Außerdem enthalten aber auch eine Menge von Reichsgesetzen nebenbei Strafbestimmungen, so die Gewerbeordnung, die Zoll- und Steuergesetze. Diese Strafbestimmungen gehen von Einrichtungen aus, die sich in den Konsulargerichtsbezirken überhaupt nicht finden z. B. der Sonntagsruhe, Brausteuer. Infolge dessen sind diese Strafvorschriften, soweit sie solche Verhältnisse voraussetzen, in den Konsulargerichtsbezirken nicht anwendbar. Daß dem so ist, bezeugt außer der unter Note 1 aufgeführten Anschauung des Reichsjustizamts bezüglich der analogen Verhältnisse in den Schutzgebieten die damit übereinstimmende Feststellung in der Reichstagskommission (Verh. des Reichstags 6. Leg.-Per. II. Sess. 1885/86, Drucks. Nr. 201 S. 15).

5. Die betreffenden Strafgesetze finden in den Konsulargerichtsbezirken unmittelbare Anwendung, ohne daß es des Nachweises bedürfte, daß die That auch nach den Gesetzen des Ortes der That mit Strafe bedroht wäre, so daß also die §§ 4–8 St.-G.-B., die von der Verfolgung der im Auslande begangenen Strafthaten handeln, hier keine Anwendung finden, vielmehr die Konsulargerichtsbezirke (und ebenso die Schutzgebiete) als Inland gelten. So R.-G. in einem Erkenntniß vom 25. Juli 1894 (Jur. Wochenschrift S. 535); v. König S. 208; v. Stengel S. 709.

6. Die preußischen Landesstrafgesetze gelten in den Konsulargerichtsbezirken nicht, denn sie haben nach der Begründung § 4 größtentheils Verhältnisse zur Voraussetzung, die hier überhaupt nicht vorhanden oder doch völlig anders gestaltet sind.

[1]) Vgl v. König, S. 215.

Die Strafgesetze der Landesregierungen gelten für die Deutschen nach § 4 II nur auf Grund besonderer Bestimmung der Staatsverträge oder des Herkommens (vgl. über diese Rechtstitel die Anmerkungen zu § 1 II Note 8 und 9).

7. Um den andersgearteten Verhältnissen in den Konsulargerichtsbarkeitsbezirken gerecht werden zu können, schien es, zumal die preußischen Landesstrafgesetze hier keine Anwendung zu finden hatten, gerechtfertigt, den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln für ihren Gerichtsbezirk ein polizeiliches Strafverordnungsrecht zu übertragen. Ein solches stand ihnen schon nach dem preußischen Gesetze vom 29. Juni 1865 zu. Eine Anlage A zur Begr. enthält eine vergleichende Uebersicht über das Polizeiverordnungsrecht der Konsuln der hauptsächlichsten Kulturstaaten.

8. Der Umfang dieses Polizeiverordnungsrechts ist im K.-G.-G. nicht begrenzt, es ist daher anzunehmen, daß dasselbe soweit reicht als überhaupt das Gebiet der Polizei. Unter Polizei aber ist diejenige Thätigkeit der inneren Verwaltung zu verstehen, welche die Abwehr der der Sicherheit und Wohlfahrt des Staates wie auch der Staatsangehörigen von Menschen drohenden allgemeinen Gefahren mittelst Beschränkung der Freiheit der Person und des Eigenthums zum Gegenstande hat. Vgl. v. Stengel S. 663.

9. Das Polizeistrafverordnungsrecht des Richterkonsuls erstreckt sich nach der Begründung zu § 4 einmal auf den Erlaß von Verordnungen zur Ausführung der in den Konsulargerichtsbezirken geltenden deutschen Gesetze, zweitens umfaßt es alle Gegenstände, die in den Bereich der Polizei fallen, auch wenn sie für den Konsulargerichtsbezirk gesetzlich nicht geregelt sind, endlich dient dasselbe dazu, wenn die inländischen deutschen Gesetze vermöge ihres Gegenstands oder ihrer lokalen Beziehung im Konsulargerichtsbezirke unanwendbar sind, fühlbar gewordene Lücken der Gesetze in einer den eigenthümlichen Verhältnissen des Konsulargerichtsbezirks entsprechenden Weise auszufüllen. Von letzterem Falle abgesehen dürfen aber diese Verordnungen mit den deutschen Gesetzen nicht im Widerspruch stehen. Das Polizeiverordnungsrecht erstreckt sich also nicht blos secundum, sondern auch praeter und sogar contra legem.

Daraus ergibt sich die eigenthümliche Thatsache, daß der Richterkonsul in dem Verordnungsrecht eine sonst den Verwaltungsbehörden zustehende, unter Umständen sogar eine gesetzgeberische Thätigkeit auszuüben hat.

10. Die Prüfung der Frage, ob die deutsche Polizeistrafgesetzgebung den Verhältnissen in den Konsulargerichtsbezirken entspricht bezw. ob dergleichen Vorschriften durch eine Konsularverordnung abgeändert oder ersetzt werden sollen, steht allein dem Konsul zu. Sein Recht des freien Ermessens ist nur beschränkt durch das Kontrol- und Aufhebungsrecht des Reichskanzlers.

11. Das Polizeiverordnungsrecht des Konsuls ist beschränkt auf den Erlaß allgemeiner, nicht an eine bestimmte Person gerichteter polizeilicher Verfügungen. Dies ergibt sich aus den Formvorschriften (öffentliche Bekanntmachung, Mittheilung an den Reichskanzler). Diese haben nur bei allgemeinen Verordnungen Sinn. Doch kann daneben dem Richterkonsul ein spezielles Polizeiverordnungsrecht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zustehen (vgl. z. B. Art. 89 H.-G.-B.).

12. Bezüglich der der Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen vgl. § 1 II.

13. Die Nichtbefolgung dieser polizeilichen Vorschriften kann der Konsul mit Geldstrafen bis zu 150 Mark bedrohen, demnach kann er keine andere als eine Geldstrafe, also nicht etwa Haft oder Gefängniß androhen.

14. Die durch polizeiliche Konsularvorschriften mit Strafe bedrohten Handlungen sind nach § 1 Abs. 3 R.-St.-G.-B. Uebertretungen, zu ihrer Aburtheilung ist daher nach § 27 Z. 1 R.-G.-V.-G. mit § 12 I K.-G.-G. das Konsulargericht zuständig. (Vgl. jedoch § 12 Note 2 c.) In der Regel wird hiebei der Konsul den Vorsitz führen, der die Vorschrift erlassen hat; eine Ausnahme kann eintreten z. B., wenn ein Theil eines Konsulargerichtsbezirks einem andern Bezirke zugetheilt wird.

15. Die Strafandrohung braucht nicht nothwendig auf Geldstrafe bis 150 M. lauten, sie kann sich auch z. B. auf Drohung bis 10 M. beschränken.

16. Ist die verwirkte Geldstrafe nicht beizutreiben, so wird sie unter Beobachtung der Vorschriften der § 28, 29 R.-St.-G.-B. in Haft umgewandelt. So auch Begr. § 4.

17. Steht eine nach einer solchen Polizeivorschrift strafbare Handlung mit einer anderen Strafthat in Idealkonkurrenz, so gilt § 73 R.-St.-G.-B.; liegt Realkonkurrenz vor, § 74 ff, insbesondere § 78 R.-St.-G.-B.

18. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen ist im K.-G.-G. nicht fixirt, sie gelten daher vom Moment der Verkündigung an (Ausgabe des öffentlichen Blatts, Anheften an der Gerichtstafel) und treten auch mit dem Zeitpunkte der Verkündigung ihrer Aufhebung wieder außer Kraft, außer wenn in einer Verordnung selbst ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

19. Die erlassenen Vorschriften sind sofort dem Reichskanzler als dem Justizminister der Konsulargerichtsbarkeit, bzw. dem Auswärtigen Amte, das unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzler handelt und dessen Person repräsentirt, in Abschrift mitzutheilen; derselbe ist befugt, die Vorschriften aufzuheben.

Das dem Reichskanzler nach § 3 K.-G. über die Konsuln zustehende Aufsichtsrecht ist also hier zum Rechte erweitert, Handlungen des Konsuls zu annulliren.

20. Macht der Reichskanzler von dem Aufhebungsrechte Gebrauch, so hat dies denselben Erfolg, wie sonst ein Wechsel der Gesetzgebung.

Ist also auf Grund der später aufgehobenen Vorschrift schon eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt, so hat es hiebei sein Bewenden; Abhilfe bietet aber das kaiserliche Begnadigungsrecht nach § 42 K.-G.-G.

Wird dagegen die Vorschrift aufgehoben, so lange das Verfahren schwebt, so bleibt die That, falls sie nicht noch unter ein anderes Strafgesetz fällt, straflos. Vgl. § 2 Abs. 2 R.-St.-G.-B.

21. Da die Verkündung der Aufhebung in jedem Falle zur Wirksamkeit der Aufhebung vorgeschrieben ist (§ 4 V), so bedarf auch die Aufhebung der Vorschrift durch den Reichskanzler der Bekanntmachung.

22. Die Bekanntmachung des § 4 V wird nach der K.-G.-G.-I. § 4 in den meisten Fällen durch Einrückung in eine am Sitze des Konsulats erscheinende Zeitung geschehen können. Ist dies möglich, dann muß diese Form zur Wirksamkeit der Bekanntmachung eingehalten werden; daneben aber („jedenfalls") muß auch Anheftung an die Gerichtstafel erfolgen.

Ist Verkündung durch die Zeitung nicht angängig und besteht eine andere Form für konsularische Bekanntmachungen nach Ortsgebrauch nicht (z. B. Ausschellen), so genügt Anheften an die Gerichtstafel.

23. Ein Recht, in eigenem Namen Polizeivorschriften für die Konsulargerichtsbezirke zu erlassen, hat nur der Konsul, nicht auch der Reichskanzler.

Doch kann dieser den Konsul im Wege der Dienstesaufsicht nach § 3 K.-G. zum Erlasse anhalten.

24. Ueber die Pflicht des Konsuls, die von ihm erlassenen Vorschriften dem betr. kaiserlichen Gesandten abschriftlich mitzutheilen, vgl. § 4 K.-G.-G.-J.

B.

25. Nach § 2 Sch.-G.-G. gelten bezüglich des Strafrechts in den Schutzgebieten die Bestimmungen des K.-G.-G. Es sind daher die unter A gemachten Bemerkungen auch für die Schutzgebiete zutreffend. Immerhin ergeben sich einige Besonderheiten für die letzteren.

26. Vor allem kann nach § 3 Ziff. 8 Sch.-G.-G. der § 13 R.-St.-G.-B. durch K.-V.-O. dahin abgeändert werden, daß an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet wird. Diesbezügliche Vorschriften sind in den Einführungsverordnungen enthalten.

27. Das in den Konsulargerichtsbezirken dem Konsul zustehende Polizeiverordnungsrecht hat in den Schutzgebieten gemäß § 2 Sch.-G.-G. mit § 4 III K.-G.-G. der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte.

28. Der Umfang dieses Polizeiverordnungsrechts deckt sich mit dem des Konsuls. Mit Recht führt v. Stengel S. 663 aus, daß sich nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen das Verordnungsrecht der Richter in den Schutzgebieten nicht weiter, insbesondere nicht auf die Finanzverwaltung bezieht; mit Unrecht wurde in der Reichstagskommission eine gegentheilige Ansicht geäußert.

29. Außer diesem Polizeiverordnungsrecht der Richterbeamten besteht aber in den Schutzgebieten noch ein doppeltes Strafverordnungsrecht, nämlich einmal nach § 3 Ziff. 3 Sch.-G.-G. und dann nach § 11 Sch.-G.-G.

30. Nach § 3 Ziff. 3 Sch.-G.-G. hat der Kaiser ein allgemeines Strafverordnungsrecht in Materien, die nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind.

Diese Terminologie deckt sich mit der in § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 31. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 195). Vgl. R.-G.-St. S. 10, 221. Soweit sich also aus dem R.-St.-G.-B. ergibt, daß dasselbe gewisse Handlungen mit Strafe bedrohen oder gewisse Handlungen von Strafe freilassen will, ist für ein kaiserliches Strafverordnungsrecht kein Raum.

v. Stengel S. 660 bemerkt außerdem noch, daß die Worte „des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich" ausdehnend dahin zu interpretiren seien, daß darunter alle nach § 4 I K.-G.-G. mit § 2 Sch.-G.-G. in den Schutzgebieten eingeführten Strafgesetze zu verstehen sind.

31. Als solche Materien sind jedenfalls die in § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum R.-St.-G.-B. aufgeführten anzusehen: Preßpolizei, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst-, und Feldpolizeiwesen, Vereins- und Versammlungsrecht, Holz- und Forstdiebstahl. Das Verordnungsrecht des Kaisers ist also nicht wie das des Konsuls bezw. Richterbeamten auf Polizeiverordnungen (vgl. Note 8) beschränkt.

32. Andere als die im § 3 Ziff. 3 aufgeführten Strafen kann der Kaiser in diesen Verordnungen nicht androhen.

33. Eine Delegation dieses Strafverordnungsrechts ist unzulässig, denn das Gesetz verlangt eine „kaiserliche" Verordnung.

34. Nach § 1 Sch.-G.-G. übt der Kaiser in den Schutzgebieten die Schutzgewalt aus. Soweit nicht Geldleistungen in Frage kommen, ist er hiebei nur durch die Vorschriften der § 2 ff. beschränkt.

Nach § 1 II K.-G.-G. findet nun dasselbe nur auf Reichsangehörige und Schutzgenossen Anwendung, wozu in den Schutzgebieten nach § 3 Ziff. 1 Sch.-G.-G noch andere Personen kommen können. (Vgl. § 1 K.-G.-G. Note 33).

Demnach bezieht sich die in § 3 Ziff. 3 statuirte Beschränkung des kaiserlichen Strafverordnungsrechts nur auf die der Schutzgebietsgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, also vor allem nicht auf die Eingeborenen. Bezüglich dieser kann der Kaiser, auch für Handlungen, die Materien des R.-St.-G.-B. betreffen, Strafen, sogar Todesstrafe durch Verordnung festsetzen.

35. Außer den Richterbeamten und dem Kaiser hat in den Schutzgebieten auch der Reichskanzler ein Strafverordnungsrecht. Er ist nämlich nach § 11 II Sch.-G.-G. befugt, für die Schutzgebiete oder Theile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung eine (dort näher bestimmte) Strafe anzudrohen. Anders in den Konsulargerichtsbezirken vgl. Note 23.

Demnach hat der Reichskanzler für die Schutzgebiete in Polizeisachen mit dem Kaiser und dem Richterbeamten ein konkurrirendes Verordnungsrecht; in Verwaltungssachen konkurrirt dasselbe nur mit dem des Kaisers.

36. Nach § 11 III Sch.-G.-G. kann der Reichskanzler sein Verordnungsrecht delegiren.

37. Soweit konkurrirende Verordnungsrechte bestehen, ist es selbstverständlich, daß die Verordnungen des niederen Organes denen des höheren nicht widersprechen dürfen; die widersprechenden wären ipso jure nichtig. Formell besteht dagegen ein Aufhebungsrecht nur, soweit dies ausdrücklich gesetzlich ausgesprochen ist. (Vgl. § 4 IV K.-G.-G.); im übrigen ist das niedere Organ im Wege der Dienstesaufsicht zur Aufhebung anzuweisen. Etwas anders v. Stengel (S. 664).

§ 5.

I. Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (§ 2 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867 — B.-G.-B. S. 137 —) und durch das Konsulargericht ausgeübt.

II. Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu vom Reichskanzler ermächtigt ist.

III. Der Reichskanzler kann neben dem Konsul, sowie an Stelle desselben einem anderen Beamten die Befugnisse des Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen.

A.

1. § 5 bestimmt, von wem die Konsulargerichtsbarkeit erster Instanz ausgeübt wird; bezüglich der zweiten Instanz vgl. § 18 (für Civil- und Konkurssachen), § 35, 36 (für Strafsachen) und § 43 II (für Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

2. Die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit erster Instanz ist getheilt zwischen dem Konsul und dem Konsulargericht; damit ist die früher nach § 5 des pr. Gesetzes vom 29. Juni 1865 bestehende Gerichtsbarkeit des Gesandtschaftskanzlers aufgehoben. Die Theilung regelt sich nach sachlichen Zu-

ständigkeitsnormen. Das maßgebende, allerdings nicht strikt durchgeführte Prinzip enthält § 12 K.-G.-G.

3. Konsul im Sinne des § 5 I ist gemäß § 2 K.-G. der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats, vorausgesetzt, daß er nach § 5 II zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt ist. Jeder, der zum Konsul vom Kaiser ernannt ist, hat damit auch eo ipso die Befähigung zur Ausübung des konsularischen Richteramts erlangt, er braucht nur noch zur Ausübung ermächtigt zu werden. Das Gesetz macht keinen Unterschied hiebei zwischen Berufs- und Wahlkonsuln, es fordert keine bestimmte Vorbildung, kein bestimmtes Alter, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit; die §§ 2—11 R.-G.-V.-G. sind auf die Richterkonsuln nicht anwendbar (vgl. § 13 K.-G.-G.).

Auch § 1 G.-V.G. ist nach § 13 K.-G.-G. nicht auf die Konsulargerichte erstreckt. Gleichwohl meint Brauer S. 71, daß der Konsulrichter in Bezug auf die unmittelbare Rechtsprechung unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen sei. Diese Anschauung ist nicht haltbar. Denn einmal gilt, wie gesagt, § 1 G.-V.-G. für die Konsulargerichtsbarkeit nicht; sodann fehlt beim Richterkonsul auch die Voraussetzung des § 8 G.-V.-G., die allein erst dem § 1 G.-V.-G. eine Bedeutung verleiht, vielmehr kann auch der Richterkonsul jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. (§ 35 des Reichsbeamtengesetzes).

Demnach ist in der Konsulargerichtsbarkeit nicht ausgeschlossen, daß die Justizverwaltung (hier der Reichskanzler nach § 3 K.-G.) im Wege der Oberaufsicht eine Einwirkung auf die Rechtsfindung übt; erst wenn die Sache vor das Reichsgericht kommt, ist dieß ausgeschlossen, da dieses durch die Bestimmungen des § 1 ff. G.-V.-G. geschützt ist. Uebrigens ist die ganze Frage nicht praktisch, da jedenfalls auch ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift in der Konsulargerichtsbarkeit der Grundsatz des § 1 sachlich zur Geltung kommt.

4. Die Konsulargesetzgebung versteht unter Konsul nicht bloß den wirklichen Titular, sondern auch den ordnungsmäßig zu seiner allgemeinen Vertretung berufenen Stellvertreter. Vgl. A. D. J. § 2. Dieser ist daher auch zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ohne besondere Ermächtigung befugt. Begr. § 5. K.-G.-G. J. zu § 5 Abs. 1. Nach § 5 IV K.-G.-G.-J. hat sich dieser aber bei seinen Schriftstücken als an Stelle des Konsuls handelnd zu bezeichnen.

5. Zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit ist ein deutscher Konsul nicht schon dann berufen, wenn er in einem Lande residirt, wo solche gestattet ist. Vielmehr ist dieß nach Abs. 2 des § 5 nur dann der Fall, wenn er dazu vom Reichskanzler ausdrücklich ermächtigt ist. Diese Vorschrift war nach § 5 der Begr. deßhalb geboten, weil in der Regel mehrere Konsulatsbezirke zu einem Gerichtsbezirk zusammengefaßt werden.

Die K.-G.-G.-J. zu § 5 führt zwei Fälle der Ermächtigung auf; als solche soll gelten einmal die Zuweisung eines Gerichtsbezirks, dann die Berufung eines Beamten zur allgemeinen Vertretung eines Richterkonsuls.

6. Prinzipiell soll der Konsul selbst bezw. sein Stellvertreter (vgl. Note 4) die Gerichtsbarkeit ausüben. Eine Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit kann aber außerdem in dreifacher Weise anderen Beamten übertragen werden. In Schriftstücken müssen sich dann diese Beamten als an Stelle des Konsuls handelnd bezeichnen.

a) Nach § 5 III K.-G.-G. kann der Reichskanzler neben dem Konsul einem anderen Beamten die Befugnisse des Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen. Dieß wird nach § 5 der Begr. dann der Fall sein,

wenn der Umfang der richterlichen Geschäfte so erheblich ist, daß ihm die Arbeitskraft des Vorstehers nicht gewachsen ist. Die mehreren Richter haben dann zu einander eine ähnliche Stellung wie mehrere Richter desselben Amtsgerichts (vgl. Brauer S. 72) Nach § 5 III K.-G.-G.-J. führt der Vorsteher des Konsulats die allgemeine Dienstaufsicht und hat in Ermanglung einer besonderen Anordnung des Reichskanzlers die Geschäftsvertheilung; von letzterer ist dem Reichskanzler Anzeige zu erstatten.

b) Ebenfalls nach § 5 III K.-G.-G. kann der Reichskanzler an Stelle des Konsuls einem anderen Beamten die Befugnisse des Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen. Daß der andere Beamte ein Konsulatsbeamter ist, ist als selbstverständlich im Gesetze nicht erwähnt, ergibt sich aber aus der Begr. zu § 5. Diese Art der Regelung wird nach der Begr. zu § 5 z. B. gewählt werden, wenn die Wichtigkeit der nicht aus der Gerichtsbarkeit entspringenden, etwa der handelspolitischen Aufgaben, es geboten erscheinen läßt, das Amt des Vorstehers einer juristisch nicht gebildeten Person zu übertragen. In diesem Falle hat der Vorsteher auf die Rechtsprechung gar keinen Einfluß; der andere Beamte ist hinsichtlich der Rechtsprechung völlig unabhängig, denn er ist „an Stelle" des Vorstehers aufgestellt.

c) Die Fälle a. und b. erfordern gemäß der Gesetzesvorschrift in § 5 III K.-G.-G. eine besondere Anordnung des Reichskanzlers. Durch § 5 II K.-G.-G.-J. hat aber der Reichskanzler ein für allemal bezüglich der Uebertragung der Ausübung der Gerichtsbarkeit eine Anordnung getroffen. Hienach sind die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Konsuln ermächtigt, Beamten ihres Konsulats, die zum inländischen d. h. deutschen Richteramte befähigt sind (§ 2 ff. G.-V.-G.), die Erledigung einzelner, zur Zuständigkeit des Konsuls (§ 12 K.-G.-G.) gehörenden richterlichen Geschäfte zu übertragen. Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die in den §§ 7, 8, 10, 11 K.-G.-G. bezeichneten Geschäfte.

Die Uebertragung kann von Fall zu Fall oder im Voraus für eine Kategorie von Geschäften erfolgen; sie begründet aber kein Recht des Konsularbeamten oder eines dritten auf Vornahme der Handlung durch ihn, vielmehr bleibt der Vorsteher stets befugt, die Handlung selbst vorzunehmen. Ueberträgt er sie aber einem Konsularbeamten in zulässiger Weise, so handelt letzterer unter eigener Verantwortlichkeit, nicht unter der des Konsuls.

7. Einer besonderen Besprechung bedarf noch der Umstand, wenn in einem einzelnen Falle ein an sich zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigter zuständiger Beamter aus thatsächlichen (z. B. Krankheit) oder rechtlichen (z. B. § 41 ff. C.-P.-O., § 22 ff. St.-P.-O.) Gründen daran verhindert ist.

Ist in einem solchen Falle ein im Voraus bestellter Vertreter vorhanden, sei dies nun ein Beamter desselben Konsulats oder ein benachbarter Konsul, so tritt dieser an Stelle des verhinderten Richterbeamten. Hievon eine Ausnahme zu machen, wenn der Richterkonsul aus rechtlichen Gründen verhindert ist, wie Brauer S. 72 will, ist kein Grund vorhanden; gegen Brauer auch das Auswärtige Amt (Vgl. v. König S. 214) und Antonopoulos-Meyer S. 126 ff. Auch § 1 II („In den Konsulargerichtsbezirken wohnenden ꝛc.") steht der Rechtsprechung durch einen benachbarten Konsul nicht entgegen, da dieser in einem solchen Falle vollständig an Stelle des verhinderten Konsuls tritt. So auch Antonopoulos ebenda.

Ist auch dieser Vertreter verhindert oder ein solcher überhaupt nicht bestimmt, dann ist das Konsulargericht selbst als verhindert anzusehen. Es bleibt dann dem Kläger die Wahl, entweder ein etwa noch außer dem Konsulargericht zuständiges, inländisches deutsches oder Konsulargericht anzurufen oder nach § 36 Ziff. 1 C.-P.-O. bezw. § 15 St.-P.-O. Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht d. h. das Reichsgericht zu verlangen. Vgl. auch Begr. zu § 9.

8. Ueber die Zusammensetzung des Konsulargerichts vgl. § 6 K.-G.-G. Ueber die Pflicht der Richterkonsuln, alljährlich dem Reichskanzler Geschäftsübersichten und alle Vierteljahre die ausgefüllten Zählkarten über Strafsachen vorzulegen, vgl. Schlußbestimmung der K.-G.-G.-J.

B.

9. Bezüglich der Verhältnisse in den Schutzgebieten gilt nach § 2 Sch.-G.-G. der § 5 K.-G.-G., somit das hiezu unter A Bemerkte mit der Maßgabe, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere (also nach § 6 K.-G.-G.) zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird also hier durch den ermächtigten Beamten und das Schutzgebietsgericht ausgeübt.

10. Die Justizverwaltung und Dienstesaufsicht steht auch für die Schutzgebiete beim Reichskanzler, der hier Kolonialminister ist, und sie unter seiner Verantwortlichkeit durch die Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amts ausübt. Vgl. v. Stengel S. 670.

11. Die Stellvertretung der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ist in den Dienstanweisungen (vgl. z. B. Riebow S. 369 für Ostafrika) genau geregelt. Für den Fall der Verhinderung des Stellvertreters vgl. Note 7.

§ 6.

I. Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, insoweit dieses Gesetz nicht die Zuziehung von vier Beisitzern vorschreibt.

II. Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

A.

1. Absatz 1 bestimmt die Zusammensetzung des Konsulargerichts. Absatz 2 setzt den Umfang der Mitwirkung der Beisitzer an den Entscheidungen fest. Wann das Konsulargericht zuständig ist, bestimmt § 12 K.-G.-G.

2. Vorsitzender des Konsulargerichts ist der Konsul bezw. der nach § 5 an seiner Statt berufene Beamte. Als Vorsitzendem liegt ihm insbesondere die Leitung der Verhandlung (C.-P.-O. § 127, St.-P.-O. § 237) und die Sitzungspolizei (G.-V.-G. § 177 ff.) ob.

3. Die Zahl der Beisitzer beträgt zwei, soweit nicht gesetzlich vier vorgeschrieben sind. Vier sind vorgeschrieben in den Fällen des § 28 K.-G.-G. d. h. in schweren Strafsachen.

Uebrigens ist bezüglich der Zahl der Beisitzer § 9 K.-G.-G. zu beachten, wonach unter Umständen in gewissen Fällen die Zuziehung von zwei Beisitzern genügt oder von der Zuziehung ganz abgesehen werden kann.

4. Die Konsulargerichte sind nach Analogie der Schöffengerichte organisirt. Jedoch sind die für die Schöffen im G.-V.-G. § 30 ff. gegebenen Vorschriften auf die Beisitzer nicht anwendbar. (arg. § 13 K.-G.-G.) § 6 II legt ihnen ein unbeschränktes Stimmrecht bei. Sie haben also das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie der Konsul auszuüben, nicht nur in Bezug auf die Urtheilsfällung, sondern auch auf die sonst zu erlassenden Entscheidungen. (Vgl. § 30 G.-V.-G.) Zu beachten ist aber, daß die Beisitzer ein solches Stimmrecht naturgemäß nur soweit auszuüben in der Lage sind, als sie nach dem Gesetze überhaupt zur Theilnahme an der Rechtsfindung berufen sind. In Civil- und Konkurssachen nun nehmen die Beisitzer nach § 16 K.-G.-G. nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Lauf oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil; auf ihre Zuziehung in Strafsachen findet nach § 23 K.-G.-G. die Vorschrift des § 30 G.-V.-G. über die Zuziehung der Schöffen entsprechende Anwendung.

5. Ueber Ernennung der Beisitzer vgl. § 7, über ihre Beeidigung § 8 K.-G.-G.

6. Da die Beisitzer dieselben Stimmrechte wie der Konsul haben, sind sie ebenso Richter wie dieser, es müssen daher auch die Vorschriften der Prozeßgesetze über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen (C.-P.-O. §§ 41 ff.; St.-P.-O. §§ 22 ff.) auf sie Anwendung finden.

B.

7. Wie sich aus § 2 Sch.-G.-G. mit § 6 K.-G.-G. ergibt, tritt in den Schutzgebieten an Stelle des Konsulargerichts das Gericht des Schutzgebiets, bestehend aus dem vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, soweit nicht gesetzlich die Zuziehung von vieren vorgeschrieben ist.

Im Uebrigen passen die Bemerkungen unter A auf die Schutzgebiete; die Modifikation betreff der Zahl der erforderlichen Besitzer, die auf Grund des § 3 Z. 4a und Z. 6 Sch.-G.-G. durch k. V.-O. zulässig ist, siehe bei § 9 K.-G.-G.

§ 7.

Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Jahres aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks vier Beisitzer und mindestens zwei Stellvertreter.

A.

1. § 7 regelt die Art der Berufung zum Amte eines Beisitzers und die persönlichen Erfordernisse derselben.

2. Das Verfahren bei der Auswahl der Beisitzer ist sehr einfach. Die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter erfolgt durch freie Wahl des Konsuls. Hiebei ist der Konsul rechtlich fast gar nicht beschränkt. Die Bestimmungen des G.-V.-G. über Berufung der Schöffen oder Geschworenen sind nicht anwendbar (arg. aus § 13 K.-G.-G.) Weiter ist die Bestimmung, daß primär achtbare „Gerichtseingesessene“, d. h. Personen der in § 1 II K.-G.-G. aufgeführten Art und nur in Ermanglung solcher andere achtbare Einwohner des Bezirks genommen werden sollen, keine eigentliche Rechtsvorschrift. Würde der Konsul zu Unrecht z. B. eine gerichtseingesessene Person nicht als achtbar ansehen und demgemäß dieselbe übergehen und eine fremde ernennen, so wäre

doch deren Ernennung, ihre Achtbarkeit vorausgesetzt, giltig und mit ihr das Konsulargericht vorschriftsmäßig besetzt.

Daraus folgt auch, daß eine rechtliche Beschwerde eines solchen Uebergangenen unstatthaft ist, wenngleich es ihm unbenommen ist, eine Gegenvorstellung an den Reichskanzler als Aufsichtsbehörde (§ 3 K.-G.) zu richten, infolge deren für das nächste Jahr vielleicht dem Konsul eine Direktive ertheilt werden wird. (Vgl. § 5 Note 3 K.-G.-G.)

Der Beisitzer bezw. Stellvertreter braucht weder Deutscher zu sein, noch ist rechtliches Erforderniß, daß er am Sitze des Konsulats wohnt.

3. Eine Beschränkung des Konsuls aber statuirt das Gesetz insofern, als die Beisitzer, die er beruft und die an der Abstimmung theilnehmen, achtbar sein müssen. Nichtachtbarkeit ist ein Unfähigkeitsgrund zum Amt eines Beisitzers. Wäre sie vorhanden, so wäre das Konsulargericht nicht vorschriftsmäßig besetzt und es würde das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leiden, was z. B. im Hinblick auf § 501 C.-P.-O. von Bedeutung sein könnte. Einen weiteren Unfähigkeitsgrund siehe in Note 5.

4. Daß die Beisitzer männlichen Geschlechts sein müssen, ist, ebenso wie im G.-V.-G. bezüglich der Schöffen, als selbstverständlich nicht erwähnt.

5. Nach § 186 G.-V.-G. mit 13 K.-G.-G. ist die deutsche Sprache auch vor den Konsulargerichten Gerichtssprache; daraus folgt, daß zum mindesten die Gerichtsmitglieder des Deutschen mächtig sein müssen. § 187 G.-V.-G. bezieht sich nur auf die Betheiligung von Personen, die des Deutschen nicht mächtig sind, als Nichtgerichtsmitglieder, z. B. als Zeugen, Parteien.

Demnach müssen auch die Beisitzer deutsch verstehen, widrigenfalls sie unfähig mit der zu Note 3 erörterten Wirkung wären.

6. Das Jahr, für dessen Dauer die Ernennungen zu erfolgen haben, ist das Kalenderjahr. Vgl. K.-G.-G.-J. Schlußbestimmung.

7. Jeder Richterkonsul muß für seinen Bezirk jährlich vier Beisitzer ernennen; an Stellvertretern muß er mindestens zwei, kann aber auch mehr bestellen.

Sollte sich der in Wirklichkeit nicht leicht denkbare Fall ergeben, daß der Richterkonsul in seinem Bezirke nicht sechs achtbare, der deutschen Sprache mächtige, männliche Personen findet, so wäre die Ausführung der zwingenden Vorschrift des § 7 thatsächlich unmöglich. Dies würde aber erst dann eine Folge zeigen, wenn ein vor das Konsulargericht gehöriger Prozeß anhängig würde; es wäre dann, soweit nicht nach § 9 K.-G.-G. eine Heilung dieses Mangels eintreten würde, das Gericht als verhindert anzusehen und der in § 5 Note 7 a. E. erwähnte Fall gegeben.

8. Die Ernennung der Beisitzer und Stellvertreter durch den Konsul ist sofort definitiv. Sowenig wie gegen die Richterernennung gibt es gegen die Ernennung eine Beschwerde. Die Zulassung einer Beschwerde ist auch nicht nothwendig, da das Gesetz keine Pflicht der Annahme des Amts statuirt. Vgl. Brauer, S. 76.

Demnach hat der Konsul auch kein Recht, nicht erscheinende Besitzer nach dem Vorbild des §§ 56, 96 G.-V.-G. in Strafe zu nehmen, da diese Bestimmungen auf die Beisitzer (vgl. § 13 K.-G.-G.) keine Anwendung finden. Doch kann der Konsul mittels des Polizeiverordnungsrechts (§ 4 III K.-G.-G.) die Beisitzer zur Theilnahme an den Sitzungen zwingen (Brauer, S. 76), dies aber wohl nur, solange die Beisitzer ihr Amt nicht niedergelegt haben (vgl. Note 8). Theoretisch ist also der Fall nicht ausgeschlossen, daß der Konsul

auch in den unbedingt nothwendigen Fällen (§ 9 I K.=G.=G.) nicht zwei Beisitzer zur Verfügung hat, somit das Gericht verhindert ist.

9. Ueber Beeidigung der Beisitzer siehe § 8 K.=G.=G.

10. Ueber die Reihenfolge der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter bestehen keine Vorschriften. Nach Brauer, S. 76 wird der Konsul dieselbe zu Beginn des Geschäftsjahres festsetzen. Rechtlich nothwendig ist dies nach dem Gesetze nicht, der Richterkonsul kann daher, ohne Verletzung des Gesetzes, die Reihenfolge von Fall zu Fall bestimmen, jedoch muß er stets zunächst die Beisitzer einberufen, soll anders das Gericht vorschriftsmäßig besetzt sein; erst bei deren rechtlicher oder thatsächlicher Verhinderung kann er die Stellvertreter heranziehen. Die Aufstellung der verschiedenen Begriffe Beisitzer — Stellvertreter hätte sonst gar keinen Sinn

11. Nach K.=G.=G. J. zu §§ 7—9 sind die auf die Ernennung der Beisitzer und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen und Protokolle zu besonderen Akten zu nehmen; ferner haben hienach die Konsuln Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihnen ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

Diese Vorschrift ist selbstverständlich keine Rechtsvorschrift, ihre Nichtbeachtung hat keine Bedeutung für die Konsulargerichtsbarkeitsstreitigkeiten, sie kann aber den Konsul disciplinär verantwortlich machen.

12. Unbenommen ist es dem Konsul, nach Ablauf des Jahres wieder die nämlichen Personen wie im Vorjahre zu ernennen.

B.

13. Nach § 2 Sch.=G.=G. ist das an Stelle des Konsulargerichts tretende Gericht des Schutzgebiets nach Maßgabe der Bestimmungen über das Konsulargericht zusammengesetzt, es finden daher die Vorschriften des § 7 K.=G.=G. darauf Anwendung

14. Demnach ist auch das Schutzgebietsgericht regelmäßig außer dem Vorsitzenden mit zwei Beisitzern besetzt, von den im § 28 K.=G.=G. zusammengestellten Strafsachen abgesehen (wozu noch § 3 Z. 7 Sch.=G.=G. zu vergleichen ist, siehe auch Note 17), wo vier Beisitzer nothwendig sind. Immerhin bestehen in Schutzgebietsgerichts(straf)sachen einige Modifikationen.

15. Die Vorschrift des § 9 K.=G.=G. für den Fall, daß die Zuziehung von vier bezw. zwei Beisitzern nicht ausführbar ist, findet zwar auch bei den Schutzgebietsgerichten (nach § 2 Sch.=G.=G.) Anwendung. Doch kann durch k. V.=O auf Grund der Ermächtigung des § 3 Z. 4 c vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen § 9 I K.=G.=G. keine Anwendung finde, also stets vier Beisitzer zuzuziehen sind. S. § 9 Note 9.

16. Die Bestimmung des § 3 Z. 6 Sch.=G.=G., wonach in gewissen Straffällen, wo eigentlich das Konsulargericht zuständig wäre, eine Verhandlung ohne Zuziehung von Beisitzern durch k. V.=O. vorgeschrieben werden kann, enthält im Gewande einer Bestimmung über Zahl bezw. Zuziehung der Beisitzer eine Verschiebung der Zuständigkeitsgrenzen zwischen Einzelrichter und Gericht, sie ist daher bei § 12 zu behandeln.

17. Die Bestimmung endlich in § 3 Z. 7 Sch.=G.=G. bezüglich der Schwurgerichtssachen läßt eine Erweiterung der Fälle, wo vier Beisitzer zuzuziehen sind, d. h. des § 28 K.=G.=G. zu; da sie aber eine solche auf dem Wege einer Abänderung des § 12 K.=G.=G. vorsieht, ist sie ebenfalls dort zu erörtern.

§ 8.

I. Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

II. Die Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzeln, unter Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet. Ueber die Beeidigung wird ein Protokoll aufgenommen

A.

1. Der § 8 regelt die Beeidigung der Beisitzer analog der Beeidigung der Schöffen (Vgl. § 51 G.-V.-G.)

2. Die Bedeutung der Beeidigung besteht darin, daß durch dieselbe erst eine Person die rechtliche Qualifikation als Beisitzer erhält; Theilnahme eines nicht beeidigten Beisitzers hätte zur Folge, daß das Gericht als nicht vorschriftsmäßig besetzt anzusehen wäre. Vgl. § 7 Note 3. Löwe St.-P.-O. § 51 G.-V.-G. Anmerkung 4.

3. Beisitzer im Sinne des § 8 ist jeder, der, nachdem er vom Konsul gemäß § 7 zum Beisitzer oder Stellvertreter ernannt wurde, zur Dienstleistung einberufen wird und erscheint.

4. Die Beeidigung gilt für das ganze Geschäftsjahr; (über den Begriff „Geschäftsjahr" vgl. § 7 Note 6.) sie hat nur einmal, nämlich bei der ersten Dienstleistung zu erfolgen.

5. Vorsitzender ist der Konsul (§ 6 K.-G.-G.) oder der für ihn ordnungsmäßig funktionirende Beamte. Vgl. § 4, Note 4 und 6.

6. Der Vorsitzende kann die Norm auswendig sagen oder ablesen. Dagegen würde es nicht genügen, daß sie der zu Beeidigende nur lesen würde.

7. Der Schwörende muß die von ihm zu sprechenden Worte, falls die Beeidigung giltig sein soll, ohne Aenderung sprechen. Dagegen wird die Rechtsgiltigkeit des Eids durch den Zusatz konfessioneller Betheuerungsworte nicht alterirt. Vgl. R.-G. St.-S. E. Bd. 10, S. 181.

8. Das Erheben der rechten Hand ist nicht wesentlich; auch § 51 G.-V.-G., auf den die Begründung zu § 8 verweist, sagt nur, der Schwörende „solle", nicht er „müsse" die Hand erheben.

9. Besonderer Vorschriften wegen der Beeidigung Stummer ꝛc. (vgl. St.-P.-O. § 63) bedurfte es nicht, da angenommen werden kann, daß der Konsul solche nicht ernennt.

10. Den Mitgliedern gewisser Religionsgesellschaften gestattet das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides; bei diesen wird dann die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel ihrer Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Als „Gesetz“ im Sinne dieser Bestimmung gilt jede Rechtsnorm, die im Gebiete des A.-L.-R. gilt (vgl. § 3 K.-G.-G.), da das Konsulargerichtsgebiet so angesehen wird, als ob es im Gebiet des A.-L.-R. läge und der Richter regelmäßig das Recht seines Territoriums anzuwenden hat. Es wäre daher in dieser Beziehung beispielsweise ein Bayer nach dem preußischen Gesetze zu beurtheilen.

In Preußen bestehen solche Normen bezüglich der Menoniten (V.-O. v. 11. März 1827, G.-S. S. 28) und der Philipponen (Kab.-O v. 19. Nov. 1836, Jahrb. Bd. 49, S. 175).

11. Das über die Beeidigung aufzunehmende Protokoll ist nach der K.-G.-G.-I. zu §§ 7—9 zu besonderen Akten zu nehmen

B.

12. Für die Beisitzer der Schutzgebietsgerichte gilt dasselbe. § 2 Sch.-G.-G.

§ 9.

I. Ist die Zuziehung von vier Beisitzern in den Fällen, in welchen sie durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist, nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

II. Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul.

III. Die Gründe, aus welchen die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar war, müssen in dem Sitzungsprotokolle bemerkt werden.

A.

1. § 9 gibt die Möglichkeit in außerordentlichen Fällen die Zahl der eigentlich (nach § 6) nothwendigen Beisitzer zu ermäßigen. Hiebei ist zwischen Strafsachen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu unterscheiden.

2. In Strafsachen (über den Begriff derselben vgl. zu § 21) hat das Konsulargericht nach § 6 in der Regel zwei, nur in den durch § 6 vorbehaltenen, im § 28 K.-G.-G. aufgezählten schweren Sachen vier Beisitzer.

Hier bestimmt nun § 9 I, daß dann, wenn eigentlich vier Beisitzer theilnehmen müßten, die Zuziehung einer so großen Zahl aber nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Beisitzern genügen soll. In Strafsachen, die vor das Konsulargericht gehören (§ 12 K.-G.-G.) kann also niemals der Konsul allein entscheiden, wie in bürgerlichen Sachen nach § 9 II K.-G.-G.

Die Zuziehung eines Beisitzers kann aus thatsächlichen Gründen (z. B. Krankheit des Beisitzers) oder aus rechtlichen (z. B. § 41 C.-P.-O.) nicht ausführbar sein.

3. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (deren Begriff siehe zu § 14), soweit dieselben überhaupt vor das Konsulargericht und nicht vor den Konsul gehören (vgl. § 12 K.-G.-G.), entscheidet dasselbe regelmäßig unter Zuziehung von zwei Beisitzern (§ 6 K.-G.-G.).

Ist aber die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul bezw. der ermächtigte Beamte (vgl. § 4 Note 4 und 6).

4. Die Verschiedenheit in der Behandlung der Beiziehung von Beisitzern in Civil- und Strafsachen beruht auf der Erwägung, daß die Strafgerichtsbarkeit größere Garantien als die Civilgerichtsbarkeit bieten müsse, ferner, daß in

Strafsachen es seltener vorkommen werde, daß die Zuziehung von Beisitzern in Folge Betheiligung an der Sache (vgl. § 41 ff. C.-P.-O., § 22 ff. St.-P.-O.) nicht ausführbar sei. Vgl. Begr. zu § 9.

5. Ist in Strafsachen die Beiziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so gilt das Gericht als verhindert, und gemäß § 14 bezw. 21 K.-G.-G. ist, falls nicht an einem anderen zuständigen Gerichte (sei es inländischen deutschen oder Konsulargerichte) die Klage erhoben oder weiter geführt werden will, nach § 36 Z. 1 C.-P.-O. bezw. § 15 St.-P.-O. das zuständige Gericht durch das nächst höhere, das Reichsgericht, zu bestimmen. Vgl. § 5 Note 7; Begr. zu § 9.

Dagegen gilt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Gericht erst dann als verhindert, wenn der Konsul, an den bei Verhinderung der Beisitzer als an den Einzelrichter die Sache devolvirt, verhindert und außerdem für ihn ein Stellvertreter nicht aufgestellt oder dieser ebenfalls verhindert ist. Vgl. § 5 Note 7.

6. Sind alle Beisitzer und deren Stellvertreter mit Ausnahme eines einzigen verhindert, so gilt dasselbe, als wenn alle verhindert wären, da das Gericht entweder mit 2 oder mit 4, niemals aber nur mit einem Beisitzer neben dem Konsul besetzt sein kann. Vgl. Brauer S. 74.

7. Die durch Absatz 1 und 2 für zulässig erklärten Abweichungen von der regelmäßigen Besetzung der Gerichte können in Civilsachen nur in der mündlichen, in Strafsachen nur in der Hauptverhandlung vorkommen (vgl. § 6, Note 4). In Folge der entsprechend anzuwendenden §§ 145 Nr. 2 C.-P.-O. und 273 Nr. 2 St.-P.-O. ist die Besetzung des Gerichts ohnedieß aus dem Sitzungsprotokolle zu ersehen. Absatz 3 des § 9 aber bestimmt außerdem, daß auch die Gründe (vgl. Note 2 a. E.), aus welchen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar war, im Sitzungsprotokoll bemerkt werden müssen. Vgl. Begr. zu § 9.

B.

8. Bei den Gerichten der Schutzgebiete gilt nach § 2 Sch.-G.-G. für die Zuziehung von Beisitzern zunächst dasselbe, was unter A erörtert wurde. Bezüglich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann dieser Rechtszustand auch nicht durch k. V.-O. geändert werden.

9. In Strafsachen kann dagegen gemäß § 3 Z. 4 c Sch.-G.-G. durch k. V.-O. vorgeschrieben werden, daß § 9 I K.-G.-G. keine Anwendung findet, daß somit in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen (§ 28 K.-G.-G.) stets vier Beisitzer zugezogen werden müssen. Von dieser Ermächtigung wurde bis jetzt kein Gebrauch gemacht; es stimmt also der Zustand in den Schutzgebieten zur Zeit auch in dieser Beziehung mit dem in den Konsulargerichtsbezirken überein.

10. Die übrigen Ziffern des § 3 des Sch.-G.-G., die von Beisitzern sprechen, gehören in einen andern Zusammenhang und werden an den passenden Stellen besprochen, nämlich § 3 Z. 6 Sch.-G.-G. bei § 12 K.-G.-G. und § 3 Z. 7 Sch.-G.-G. bei § 12 und § 31 K.-G.-G. Vgl. § 7, Note 16, 17.

§ 10.

I. Der Konsul hat die Personen zu bestimmen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher (Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten) auszuüben haben. Sofern diese Personen nicht bereits den Diensteid

als Konsulatsbeamte abgelegt haben, sind sie vor ihrem Amtsantritte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

II. Das Verzeichniß der Gerichtsvollzieher ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

A.

1. § 10 handelt von der Bestellung der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher in der Konsulargerichtsbarkeit.

2. Bei den inländischen deutschen ordentlichen Gerichten ist ihre Bestellung und ihr Wirkungskreis auf Grund des 11. und 12. Titels des G.-V.-G. (§ 154 ff.) größtentheils im Verordnungswege geregelt. Der verhältnißmäßig geringe Umfang der richterlichen Geschäfte bei den meisten Konsulaten nun würde es nach der Begründung zu § 10 nicht rechtfertigen, im Anschluß an diese deutschen Verhältnisse für diese Geschäfte besondere Beamte aufzustellen, weßhalb die Vorschrift des § 10 erlassen wurde.

3. Eine Definition von Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher läßt sich bei der Verschiedenheit der diesen zugewiesenen Aufgaben nicht geben, wenigstens hätte eine solche keinen praktischen Nutzen; Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber sind richterliche Hilfsbeamte, die die nach den Reichsjustizgesetzen dem Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber zustehenden Verrichtungen vorzunehmen haben. Eine nähere Umschreibung des Begriffs könnte nur in einer Aufzählung ihrer einzelnen Obliegenheiten bestehen; eine solche siehe bei Sydow, C.-P.-O. und G.-V.-G., Berlin, bei Guttentag, Vorbemerkungen zu § 154 u. 155 G.-V.-G.

4. Die Personen, die die Verrichtungen dieser Beamten auszuüben haben, bestimmt für die Konsulargerichtsbezirke der Konsul. Nach § 10 K.-G.-G. in Verbindung mit K.-G.-G.-J. zu § 10 kann dieß in doppelter Weise geschehen.

a) Der Konsul kann eine Person unter Vorbehalt des Widerrufs zum Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher bestellen, also für alle diesen obliegenden Verrichtungen. Primär soll der Konsul als Gerichtsschreiber einen Beamten des Konsulats bestellen, falls dieß nicht ausführbar ist (z. B weil derselbe schon ohnedieß stark beschäftigt ist) eine sonst hiezu geeignete Person; als Gerichtsvollzieher kann er nach Ermessen einen Konsulatsbeamten oder eine sonst dazu geeignete Person wählen.

Für jedes Konsulargericht ist eine am Amtssitze des Richterkonsuls wohnende Person als Gerichtsschreiber zu bestellen; ein Gerichtsvollzieher muß jedenfalls am Amtssitze des Richterkonsuls, kann aber auch bei Bedarf noch an anderen Orten bestellt werden.

b) Außerdem kann der Konsul in einzelnen Fällen, insbesondere bei Verhinderung des Gerichtsschreibers oder Gerichtsvollziehers, die Verrichtungen desselben anderen Personen übertragen. Soweit es sich hierbei um Geschäfte der Zwangsvollstreckung handelt (wozu die im Zwangsvollstreckungsverfahren erforderlichen Zustellungen nicht gehören) ist die Auswahl in erster Linie auf die Beamten der zum Gerichtsbezirke gehörigen Konsulate (vgl. § 1, Note 3) zu richten.

5. Von der Bestellung der dauernden Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher und von jeder Veränderung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen, nicht aber von der Uebertragung einzelner Verrichtungen an andere Personen. Kraft seines Aufsichtsrechts (§ 3 K.=G.) kann der Reichskanzler etwaigen Mißständen abhelfen.

6. Personen, die den Diensteid als Konsulatsbeamte nicht abgelegt haben, sind vor ihrem Amtsantritt bezw. vor der Ausübung einer ihnen übertragenen einzelnen Verrichtung eidlich zu verpflichten. Der Wortlaut des Eides ist für Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in der K.=G.=G.=J. zu § 10 festgesetzt.

Erst durch Leistung des Eids werden diese Personen in Bezug auf die betr. Verrichtungen zu Beamten, was z. B. im Hinblick auf § 113 oder auf § 331 ff. R.=St.=G.=B. von Bedeutung ist.

Ueber Beeidigung einer Person als Gerichtsvollzieher durch einen nichtrichterlichen Konsul im Wege des Ersuchens vgl. K.=G.=G.=J. zu § 10.

7. Die Stellung des Gerichtsschreibers als solchen, also abgesehen davon, daß dieser vielleicht zugleich Konsulatsbeamter ist, ist beim Mangel einer abweichenden Bestimmung dem Richterkonsul gegenüber analog der des Gerichtsschreibers bei einem deutschen ordentlichen Gerichte diesem Gerichte gegenüber. Vgl. hierüber Planck, Lehrbuch des Civilprozeßrechts Bd. 1, S. 129.

8. Den zur Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes berufenen Personen gegenüber führt der (Richter=) Konsul nach K.=G.=G.=J. zu § 10 die Dienstaufsicht, er hat für sie Geschäftsanweisungen zu erlassen und darüber zu wachen, daß sie in den im G.=V.=G. § 156 bezeichneten Fällen sich der Ausübung des Amtes enthalten. Endlich hat der Konsul ihnen zu ihrer Legitimation eine mit dem Konsulatssiegel versehene Bestallungsurkunde einzuhändigen; der letzteren bedürfen die Gerichtsvollzieher nur zur Legitimation, die rechtliche Wirksamkeit ihrer Handlungen hängt nicht von der Einhändigung einer solchen ab.

9. Bezüglich der Bekanntgabe des Verzeichnisses der Gerichtsvollzieher gelten die gleichen Vorschriften, wie im § 4 V K.=G.=G. für die Verkündung der polizeilichen Vorschriften. Vgl. § 4, Note 22.

10. Die gemäß § 10 K.=G.=G. bei den Konsulargerichten zu Gerichtsschreibern und zu Gerichtsvollziehern bestellten Personen sind auch zur Aufnahme von Wechselprotesten (Art. 41, 58, 62, 87—91 W.=O.) befugt, konkurriren also insoweit mit den Konsuln, soweit diese zuständig sind (vgl. v. König, S. 177); jedoch bedürfen die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher im einzelnen Falle erst einer Beauftragung durch den Vorsteher des richterlichen Konsulats, bei dem sie aufgestellt sind. Das Nähere siehe im Nachtrag zur K.=G.=G.=J. vom 27. Nov 1891 (C.=Bl. S. 319), abgedruckt bei v. König, S. 575.

11. Ueber Zustellungen und Zwangsvollstreckung in Strafsachen vgl. § 24 II K.=G.=G.

B.

12. Der nach § 10 K.=G.=G. zutreffende Rechtszustand findet nach § 2 Sch.=G.=G. auch auf die Schutzgebietsgerichtsbarkeit Anwendung. Soweit jedoch die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher Zustellungen und Zwangsvollstreckungen auszuüben haben, kann dieser Zustand durch k. V.=O. auf Grund des § 3 Z. 10 geändert werden, wonach für Zustellungen und Zwangsvollstreckung die Anwendungen einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden kann.

Solche sind in allen Einführungsverordnungen und Dienstanweisungen enthalten (vgl. § 1, Note 32). Uebereinstimmend ist hier festgesetzt, daß die Zu=

stellungen ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten veranlaßt werden, und daß die Zwangsvollstreckung ausschließlich durch den Richter erster Instanz erfolgt, der indeß auch andere Personen mit der Ausführung seinen Weisungen gemäß beauftragen kann.

§ 11.

I. Der Konsul hat die Personen, welche zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, zu bestimmen. Die Zulassung ist widerruflich.

II. Gegen die Verfügung des Konsuls, durch welche der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt.

III. Das Verzeichniß der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

A.

1. § 11 handelt von der Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei den deutschen Konsulargerichten.

2. Die Verhältnisse der Rechtsanwälte bei den inländischen deutschen ordentlichen Gerichten sind geregelt durch die deutsche Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (R.-G.-B. S. 177). Dieselbe ist für die Konsulargerichtsbarkeit nicht als anwendbar erklärt, daher bestimmen sich hier die Verhältnisse der Rechtsanwälte allein nach dem K.-G.-G.

3. Um zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft berufen zu sein, ist Zulassung durch den Konsul nothwendig. Da das K.-G.-G. keinen numerus clausus vorschreibt, ist auch in der Konsulargerichtsbarkeit die Rechtsanwaltschaft freigegeben, d. h. der Konsul muß jede Person, die zur Ausübung geeignet ist, zulassen. Das Gesetz schreibt zwar nicht vor, daß zur Zulassung bestimmte Eigenschaften nöthig sind, auch bestehen hierüber sonst keine Vorschriften. Aus dem Wesen der Rechtsanwaltschaft aber als einer Hilfseinrichtung für die Parteien zur Erlangung ihres Rechts vor Gericht und aus der stets zu wahrenden Würde des Gerichts folgt, daß, wie v. König S. 217 sich ausdrückt, außer dem erforderlichen Maß juristischer Bildung und gesellschaftlicher Achtung, insbesondere die geschäftliche Zuverlässigkeit außer Zweifel gestellt sein muß. Vgl. K.-G.-G.-J. zu § 11, wonach auch nicht deutsche Staatsangehörigkeit, juristische Vorbildung oder ein bestimmter Stand erforderlich ist.

4. Die Disziplinarbestimmungen der deutschen Rechtsanwaltsordnung (vgl. Note 2) gelten nicht für die Rechtsanwälte bei den Konsulargerichten. Als Ersatz dafür hat der Konsul das Recht, die Zulassung zu widerrufen.

5. Ueber die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen haben die Konsuln ein Verzeichniß zu führen und die Eintragungen und Löschungen in demselben dem Reichskanzler anzuzeigen. K.-G.-G.-J. zu § 11.

6. Die an den Reichskanzler als die Aufsichtsstelle des Konsuls (§ 3 K.-G.) zugelassene Beschwerde wegen Nichtzulassung oder Zurücknahme der Zulassung ist an keine Frist gebunden; der Reichskanzler kann auf eine solche selbst entscheiden oder sich darauf beschränken, dem Konsul Direktiven zu geben.

Außerdem kann der Reichskanzler nach § 3 K.=G. bezw § 51 K.=G.=G. ohne äußere Veranlassung (Beschwerde) über Zulassungen Vorschriften an die Richterkonsuln ergehen lassen.

7. Bezüglich der Veröffentlichung des Verzeichnisses der zugelassenen Rechtsanwälte, vgl. das zu § 4 Note 22 Gesagte.

8. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt. K.=G.=G.=J. zu § 11.

9. In Civilsachen ist vor den Konsulargerichten die Zuziehung eines Rechtsanwalts niemals nothwendig. § 14, 15 K.=G.=G., § 74 C.=P.=O.

In Konkurssachen und Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ist in erster Instanz schon nach Reichs= bezw. dem maßgebenden preußischem Rechte die Zuziehung eines Rechtsanwalts niemals obligatorisch, also auch nicht vor dem Konsul. (§ 14, 43 K.=G.=G.)

Dagegen ist in Strafsachen die Zuziehung eines Vertheidigers, der regelmäßig ein Rechtsanwalt sein muß (Vgl. § 138 St.=P.=O.), dann nothwendig, wenn sie es nach der St.=P.=O. (§ 140) ist.

Wenn das Reichsgericht in Konsulargerichtssachen fungirt, so erledigt dieses die Geschäfte nach den sonst für das Reichsgericht bestehenden Bestimmungen, soweit nicht das K.=G.=G. abweichende Vorschriften enthält. Da dies bezüglich der Rechtsanwälte nicht der Fall ist, sind vor dem Reichsgerichte auch in Konsularsachen Rechtsanwälte stets nothwendig.

10. Bezüglich der Gebühren für Rechtsanwälte vgl. § 44 I und II K.=G.=G. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Reichsjustizgesetze auch auf die Konsulargerichtsanwälte Anwendung, so z. B. § 187 C.=P.=O.

11. Sowenig wie die Reichsjustizgesetze behandelt auch das K.=G.=G. den Fall, daß in einem nothwendigen Falle ein Rechtsanwalt nicht zu haben ist; derselbe dürfte auch kaum praktisch werden.

B.

12. In den Schutzgebieten findet nach § 2 Sch.=G.=G. der § 11 K.=G.=G. Anwendung. Besonderheiten gelten nicht. Die Dienstanweisungen wiederholen wörtlich die K.=G.=G.=J. zu § 11.

§ 12.

I. Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält, ist für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen der Konsul, für die den Schöffengerichten, sowie für die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen das Konsulargericht zuständig.

II. In den zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten, welche in den im § 3 Absatz 1 bezeichneten Landestheilen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte gehören, ist der Konsul zuständig.

A.

1. § 12 beschäftigt sich mit der Ausscheidung der sachlichen Kompetenz zwischen den beiden erstinstanziellen Konsulargerichtsbehörden (Konsul — Konsulargericht, § 6 K.=G.=G.). Von der örtlichen Zuständigkeit dagegen handelt § 1 II. K.=G.=G. Dabei geht das K.=G.=G. § 12 I davon aus, daß der Konsulargerichtsbarkeit die durch das G.=V.=G. und die K.=O. den ordentlichen

Gerichten zugewiesenen Sachen unterliegen, also einmal die sog. ordentliche streitige Civil- und Strafgerichtsbarkeit im Sinne des § 13 G.-V.-G. (Vgl. die Erläuterungen hiezu bei Löwe St.-P.-O. und v. Wilmowski-Levy C.-P.-O.) und die Konkurssachen, während nach Absatz 2 sich die Konsulargerichtsbarkeit auch auf die zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Sachen erstreckt, die in den preußischen Landestheilen, die § 3 I bezeichnet, in 1. Instanz zur Zuständigkeit der Amts- oder Landgerichte gehören.

Eine Uebersicht über die entsprechenden Bestimmungen der ausländischen Konsulargerichtsbarkeitsgesetzgebungen enthält die Begr. in Anlage B.

2. Demnach vertheilt sich die Zuständigkeit zwischen Konsul und Konsulargericht folgendermaßen: (Vgl. v. König S. 216)

a) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (über den Begriff vgl. § 3 Note 4, § 14) sind die Amtsgerichte und damit die Konsuln zuständig in den im § 23 G.-V.-G. aufgeführten Angelegenheiten.

In allen übrigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Konsulargericht zuständig. Wie König S. 216 bemerkt, sind aber die im § 70 Abs. 2 G.-V.-G. den Landgerichten zugewiesenen, somit auch vor die Konsulargerichte gehörenden Sachen für die letzteren ohne praktische Bedeutung. Zu den den Landgerichten zugewiesenen Sachen gehören auch diejenigen, die nach § 101 G.-V.-G. zu den Kammern für Handelssachen kompetiren. In der Konsulargerichtsbarkeit ist die Bildung von Kammern für Handelssachen ausgeschlossen, nachdem Titel 7 des G.-V.-G. hier nicht für anwendbar erklärt ist (arg. aus § 13 K.-G.G.).

b) In Konkurssachen d. h. für die im Konkursverfahren nothwendigen gerichtlichen Entscheidungen (erster Instanz) ist nach der K.-O. das Amtsgericht als Konkursgericht, mithin der Konsul zuständig.

c) In Strafsachen (vgl. über den Begriff § 31) ist in der Regel das Konsulargericht zur Entscheidung zuständig.

Der Regierungsentwurf wollte unter ausführlicher Begründung (vgl. Begr. zu § 12) die Uebertretungen nach dem Vorbilde einer Reihe von Staaten (vgl. Anlage C zur Begr.) dem Konsul zur Aburtheilung zuweisen, der Reichstag lehnte aber diese Bestimmung ab.

Jedoch tritt das Konsulargericht nur in der Hauptverhandlung in Thätigkeit, nach § 23 K.-G.-G. werden nur hier die Beisitzer zugezogen; die nach der St.-P.-O. außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen gerichtlichen Verfügungen erläßt der Konsul allein (Vgl. § 22 K.-G.-G.), z. B Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens.

Von der regelmäßigen Zuständigkeit des Konsulargerichts zur Entscheidung von Strafsachen bestehen aber drei Ausnahmen.

α) Die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster und letzter Instanz gehörigen Verbrechen des Hochverraths und Landesverraths gegen Kaiser oder Reich (§ 136 Nr. 1 G.-V.-G.) sind als weder zu den Schöffen- noch zu den Landgerichten kompetirend den Konsulargerichten entzogen und somit dem Reichsgerichte vorbehalten. (Vgl. § 31 K.-G.-G).

β) Die Schwurgerichtssachen (vgl. § 80 ff. G.-V.-G.) gehören nicht vor die Konsulargerichte, sondern vor die inländischen deutschen Schwurgerichte. (Vgl. § 31 K.-G.-G.)

γ) In den Fällen des § 211 Absatz 2 St.-P.-O. kann der Amtsrichter allein ohne Schöffen entscheiden, es ist daher der Konsul, nicht das Konsulargericht zur Entscheidung zuständig.

c) Wo nach § 447 St.=P.=O. der Erlaß eines Strafbefehls zulässig ist, steht dieser dem Konsul zu. (Vgl. § 22 K.=G.=G.)

Der Erlaß eines Strafbescheids nach § 101 der Seemannsordnung, wovon die Begründung zu § 12 spricht, gehört systematisch nicht hierher; denn diese Strafsache ist keine solche, für welche die Zuständigkeit auf Grund der St.=P.=O. und des G.=V.=G. geregelt wäre, sie gehört nicht zu den Strafsachen im Sinne des § 21 K.=G.=G., da sie, als nicht vor die ordentlichen Gerichte gehörig, keine Strafsache im Sinne des § 13 G.=V.=G. ist. Vgl. Löwe St.=P.=O. bei § 13 G.=V.=G. Note I. 3. b.

d) In den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörigen Angelegenheiten, welche in den im § 31 bezeichneten Landestheilen, d. h. im Gebiete des A.=L.=R. (vgl. über dieselben § 43) in erster Instanz zur Zuständigkeit des Amts= oder Landgerichts gehören, ist der Konsul zuständig.

Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, die in diesen Landestheilen weder dem Amts= noch Landgerichte, sondern einer andern oder einer besonderen Behörde zustehen (z. B. Patentsachen) gehören demnach überhaupt nicht zur Konsulargerichtsbarkeit.

3. Soweit die Reichsjustizgesetze eine Prorogation an ein sachlich unzuständiges Gericht gestatten, was nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Fall ist (§ 38 ff. C.=P.=O.) findet eine solche gemäß § 14 K.=G.=G. auch in der Konsulargerichtsbarkeit statt. (Vgl. Brauer S. 78.)

Wegen örtlicher Prorogation s. § 1 Note 20.

4. Klar ist, daß die so geordnete Kompetenzvertheilung zwischen Konsul und Konsulargericht nur insoweit praktisch wirksam werden kann, als überhaupt Rechtssachen nicht nur nach dem K.=G.=G., sondern auch nach Staatsvertrag oder Herkommen (§ 1 I K.=G.=G.) von den Konsulargerichten entschieden werden dürfen. So auch Begr. zu § 12.

5. Die Bestimmung der zweiten Instanz ist geregelt durch §§ 18, 35, 36, 43 K.=G.=G.

B.

6. Gemäß § 2 Sch.=G.=G. ist die Kompetenzvertheilung zwischen Konsul und Konsulargericht auf die zwischen Richterbeamten und Schutzgebietsgericht analog anzuwenden. Durch k. V.=O kann jedoch auf Grund des § 3 Z. 6 und Z. 7 lc. eine doppelte Ausnahme für Strafsachen statuirt werden.

a) Es kann angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in §§ 74, 75 G.=V.=G. bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist, demnach also hier statt des Gerichts der Richter zu entscheiden hat. Entsprechende Vorschriften ergingen durch alle Einführungsverordnungen.

b) Es kann die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete übertragen werden. Auch dieß ist durch die Einführungsverordnungen für alle Schutzgebiete geschehen.

Nach § 3 Z. 7 Sch.=G.=G. hat die Uebertragung in der Weise zu geschehen, daß für diese Schwurgerichtssachen die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 28 K.=G.=G. bezeichneten Strafsachen gelten, d. h., daß in der Hauptverhandlung vier Beisitzer zuzuziehen sind. Die Vorschriften des § 28 K.=G.=G. sollen aber nur soweit gelten, als nicht auf Grund der Ziff. 4 (nicht Ziff. 3 wie es im R.=G.=Bl. heißt, vgl. v. König S. 599) des § 3

Sch.-G.-G etwas anderes bestimmt ist; sobald also auf Grund der Ziff. 4 des § 3 Sch.-G.-G. in Abänderung des § 9 I K.-G.-G bestimmt wäre, daß in Strafsachen stets vier Beisitzer zuzuziehen sind, würde dieß auch für die Schwurgerichtssachen gelten.

Nachdem aber letzteres zur Zeit noch nicht geschehen ist, ist bezüglich der Schwurgerichtssachen in den Schutzgebieten gegenwärtig der Rechtszustand der, daß diese Sachen von den Gerichten der Schutzgebiete unter Zuziehung von vier, im Falle der Nichtausführbarkeit von zwei Beisitzern abgeurtheilt werden. (Vgl. v. König S. 533, wo die Unrichtigkeit der gegentheiligen Ansicht v. Stengel's S. 696 dargethan ist.)

Bei v. König S. 533 ist aus den Dienstanweisungen noch angeführt, daß die Zuziehung von vier Beisitzern auch dann als nicht ausführbar anzusehen ist, wenn in Folge der Zuziehung von vier Beisitzern in erster Instanz keine ausreichende Zahl von Beisitzern für die etwaige Verhandlung bei der Berufungsinstanz bliebe, da beim Obergericht vier Beisitzer nach den Einführungsverordnungen unter allen Umständen zugezogen werden müssen, die Personen aber, die in erster Instanz mitgewirkt haben, von der Mitwirkung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen sind.

7. Bezüglich der Besonderheiten für die zweite Instanz in Schutzgebietsgerichtssachen siehe die Bemerkungen bei §§ 18, 35, 36, 43 K.-G.-G. (Vgl. Note 5.)

§ 13.

Die Vorschriften der Titel 13 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im § 183 vorgesehene Frist zwei Wochen beträgt.

A.

1. § 13 schreibt die Anwendung der Vorschriften des G.-V.-G. über die Rechtshilfe, Oeffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Berathung und Abstimmung auf die Konsulargerichte vor, wenn diese streitige Gerichtsbarkeit ausüben.

Für die nicht streitige Gerichtsbarkeit ergeben sich die entsprechenden Bestimmungen aus den im § 43 bezeichneten preußischen Gesetzen. Begr. zu § 13.

2. An Stelle des Oberlandesgerichts tritt in den Fällen des § 160 und 183 G.-V.-G. das Reichsgericht. Begr. zu § 13; vgl. § 18, 36 K.-G.-G.

3. Bezüglich der Anwendung des Titels 13 G.-V.-G., der von der Rechtshilfe handelt, ist folgendes zu bemerken.

Dieser Titel regelt die Gewährung der Rechtshilfe bei der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit (§ 12, 13 G.-V.-G.) d. h. er schreibt vor, daß bei Ausübung derselben die Gerichte sich Rechtshilfe zu leisten haben. Gerichte im Sinne dieses Titels (§ 157 G.-V.-G.) sind alle diejenigen Gerichte, die ihre Gewalt von der deutschen Reichs- oder Landeshoheit herleiten. Folglich ist schon durch das G.-V.-G. ausgesprochen, daß, wenn die inländischen Gerichte ordentliche streitige Gerichtsbarkeit ausüben, ihnen hiebei auch die Konsulargerichte Rechtshilfe leisten müssen. Da die Reichsjustizgesetze nur das Verfahren bei der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit regeln, können sich auch ihre Bestimmungen über Rechtshilfe nur darauf beziehen, die Gewährung der Rechtshilfe für den Fall vorzuschreiben, daß ein ordentliches Gericht (§ 12 G.-V.-G.) bei Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit Rechtshilfe bedarf.

Abgesehen davon, daß die Konsulargerichte, d. h. nach § 158 G.-V.-G. mit § 12 K.-G.-G. der Konsul, gemäß Titel 13 G.-V.-G. den deutschen ordent-

lichen Gerichten bei Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Rechtshilfe verpflichtet sind (Vgl. v. Wilmowski-Levy, Vorbem. 1 zu Tit. 13 G.-V.-G.), ergibt sich in gewissem Umfange für jeden Konsul, nicht bloß den richterlichen, eine solche Pflicht nach §§ 19, 20 K.-G. und zwar ohne Beschränkung darauf, ob es sich um Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit handelt. Vgl. v. König S. 42 ff., 189 ff.

Zu der nach dem G.-V.-G. in dem angegebenen Umfang bestehenden Verpflichtung der Konsulargerichte zur Leistung der Rechtshilfe ist als Korrelat durch § 13 K.-G.-G. die Berechtigung derselben geschaffen worden, bei Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit, soweit ihnen solche nach deutschem Rechte (§ 14, 21 K.-G.-G., § 13 G.-V.-G.) und nach völkerrechtlichem Titel (§ 1 I K.-G.-G.) zusteht, Rechtshilfe von den Gerichten zu verlangen, d. h. von den deutschen ordentlichen Gerichten (§ 12 G.-V.-G.) und den Konsulargerichten.

Ob die Konsulargerichte einer deutschen Gerichts- oder anderen Behörde, wenn diese nicht einen Akt der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit ausübt, Rechtshilfe leisten muß, bestimmt sich, von der in § 19, 20 K.-G. statuirten Rechtshilfe der Konsuln abgesehen, nach den Spezialgesetzen z. B. § 101 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69). Vgl. v. König S. 44. Wo nichts dergleichen bestimmt ist, besteht eine solche Verpflichtung nicht, immerhin werden die Konsuln in Gemäßheit des § 1 K.-G., wenn irgend thunlich, auch solchen Rechtshilfegesuchen entsprechen. Dasselbe gilt für die Beurtheilung, ob die Konsulargerichte, soweit sie nicht streitige Gerichtsbarkeit ausüben, Rechtshilfe verlangen können. So auch Begr. zu § 13.

Ob die Konsulargerichte ausländischen Gerichten und Behörden Rechtshilfe gewähren müssen oder solche von diesen verlangen können, bestimmt sich nach den Staatsverträgen oder nach Herkommen. Ueber Rechtshilfe vgl. noch v. König, S. 42 ff., 189 ff.

4. Auf die Vollstreckung eines konsulargerichtlichen Civil-Urtheils im Deutschen Reiche finden die gewöhnlichen Bestimmungen der C.-P.-O., nicht § 660 ff. derselben Anwendung. Umgekehrt gilt für die Vollstreckung eines Urtheils eines deutschen ordentlichen Gerichts in einem Konsulargerichtsbezirke § 700 II C.-P.-O. Vgl. v. Stengel S. 703.[1])

Nichtrichterliche Konsuln können Urtheile deutscher Gerichte nicht vollstrecken.

5. Da nach § 13 K.-G.-G. mit § 186 G.-V.-G. in der Konsulargerichtsbarkeit die deutsche Sprache als Gerichtssprache gilt, so sind Schriftsätze in konsularischen Angelegenheiten wirkungslos, wenn sie in einer anderen als der deutschen Sprache abgefaßt sind. R.-G. i. C.-S. Bd. 31 S. 428.

6. Bezüglich der Erläuterung der Titel 13—16 G.-V.-G. wird auf deren Commentirung in den Commentaren zur St.-P.-O. von Löwe, u. zur C.-P.-O. von v. Wilmowski und Levy verwiesen.

7. Mittels des Argumentum e contrario folgt aus § 13 K.-G.-G., daß die übrigen Titel des G.-V.-G., außer 13—16, in Konsulargerichtsbarkeitssachen keine Anwendung finden, ferner daß auch Tit. 13—16 bei Ausübung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit nicht entsprechend anzuwenden sind.

8. Die Bestimmungen der Titel 13—16 G.-V.-G. gelten bei Ausübung der streitigen Konsulargerichtsbarkeit mit der einzigen Abänderung, daß die Frist des § 183 hier statt einer zwei Wochen beträgt.

[1]) Ueber Rechtshilfe bei der Strafvollstreckung und bei der Ablieferung strafrechtlich verfolgter Person siehe v. König S. 225 ff.

B.

9. Für die Schutzgebiete gilt gemäß § 2 Sch.=G.=G. ebenfalls § 13 K.=G.=G.; Besonderheiten für dieselben bestehen nicht.

Jedoch mag darauf aufmerksam gemacht werden, daß der § 3 Z. 10 Sch.=G.=G. bestimmt, daß durch k. V.=O. für die Zwangsvollstreckung die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden kann. Dies ist in sämmtlichen Einführungsverordnungen geschehen und dann in den Dienstanweisungen das Verfahren genauer geregelt. Hiebei sind auch in letzteren insbesondere die demnach für den Rechtshilfeverkehr bei Zwangsvollstreckungen geltenden Grundsätze eingehend dargelegt.

II. Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen.

§ 14.

Auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und auf Konkurssachen finden die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung nebst ihren Einführungsgesetzen, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die im § 3 Absatz 1 bezeichneten preußischen Landestheile zur Ausführung jener Reichsgesetze erlassen oder neben denselben in Geltung sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

A.

1. Der zweite Theil des Gesetzes behandelt das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen, setzt also voraus, daß diese Sachen zur Zuständigkeit der Konsulargerichte gehören, was sich aus § 12 K.=G.=G. ergibt, und statuirt den Hauptgrundsatz für das bezüglich des Verfahrens anzuwendende Recht.

2. Der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist hier derselbe, wie in den Reichsjustizgesetzen. Vgl. § 12 Note 1. Es sind diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die in Deutschland vor die ordentlichen Gerichte gehören (§ 12, 13 G.=V.=G.). Ueber die Abgrenzung dieser Streitigkeiten von denen des öffentlichen Rechts ist hier nicht der Ort zu reden, da hier nur die Abweichungen der Konsulargerichtsbarkeit von den Reichsjustizgesetzen interessiren: es muß daher auf die Civilprozeßbearbeitungen und Commentare (Planck, Gaupp, v. Wilmowski=Levy) verwiesen werden. Vgl. auch v. König S. 217 und § 3 Note 4 K.=G.=G.

3. Konkurssachen im Sinne dieses Abschnitts sind die durch die K.=G.=O. den Gerichten zugewiesenen Rechtshandlungen (Vgl. § 64 K.=O.). § 12 Note 2 b K.=G.=G.

4. § 14 statuirt die Regel, daß diese bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen nach der C.=P.=O. und K.=O. nebst ihren Einführungsgesetzen, sowie, um es kurz zu sagen, nach den im Gebiet des A.=L.=R. hiezu geltenden gesetzlichen Vorschriften zu behandeln sind. Der Konsul bezw. das Konsulargericht hat daher in diesen Sachen auch bezüglich des Verfahrens, wie bezüglich des materiellen Rechts (vgl. § 3 K.=G.), dieselben Rechtsnormen anzuwenden, wie der preußische Richter im Gebiete des A.=L.=R. Vgl. Brauer S. 92.

Die bezüglich des Verfahrens in den § 15—20 K.=G.=G. erlassenen Bestimmungen stellen sich als Ausnahmen von dieser Regel dar. Da Ausnahmen strikt zu interpretiren sind, ist eine Abweichung vom gewöhnlichen Verfahren

der ordentlichen deutschen Gerichte für die Konsulargerichte nur dann gerechtfertigt, wenn eine solche ausdrücklich vorgeschrieben ist.

5. Die C.-P.-O. datirt vom 30. Januar 1877 (R.-G.-B. S. 83), das Einführungsgesetz dazu vom 30. Januar 1877 (R.-G.-B. S. 244); die K.-O. vom 10. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 351), ihr Einführungsgesetz vom 10. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 390). Selbstverständlich finden alle diese Gesetze in ihrer jetzigen, durch einige Novellen abgeänderten Fassung Anwendung.

6. Die maßgebenden preußischen Gesetze einzeln aufzuzählen, ist unnöthig und unmöglich. Wie schon der Wortlaut des § 14 K.-G.-G. ergibt, gehören hierher in erster Linie die preußischen Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen, dann die sonst neben den Reichsgesetzen in Geltung befindlichen preußischen, mögen sie noch aus früheren Gesetzgebungen z. B. dem A.-L.-R. stammen oder später erlassen sein. Vgl. die Sammlung der gesammten Reichsjustizgesetze und der sämmtlichen für das Reich und Preußen erlassenen Ausführungs- und Ergänzungsgesetze von Dr. P. Kayser, Berlin, 5. Aufl. 1894.

7. Nach § 14 K.-G.-G. haben alle diese Reichs- oder preußischen Gesetze nur entsprechende Anwendung zu finden, d. h. wie dieß die Begr. zu § 14 erklärt, soweit sie auf die Verhältnisse in den Konsulargerichtsbezirken passen.

Hiebei erinnert die Begr. an die verschiedene Bedeutung, die die Ausdrücke In- und Ausland für die ordentlichen Gerichte und die Konsulargerichte haben können. (Vgl. § 3 Note 11; v. König S. 218); ferner an die Modifikation der Bestimmungen der C.-P.-O über Gerichtsstand durch § 1 II K.-G.-G. (Vgl. § 1, Note 18.)

8. Eine sehr dankenswerte Skizze des Verfahrens vor den Konsulargerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen gibt v. König S. 217 ff.

9. Ueber das anzuwendende materielle Recht, vgl. § 3 und 4 K.-G.-G.

10. Die entsprechende Anwendung der Reichs- bezw. preußischen Gesetze bezieht sich für die Konsulargerichtsbarkeitssachen sowohl auf die erste wie auf die zweite Instanz.

11. Ueber Gebühren und Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen vgl. § 44.

B.

12. In den Schutzgebieten findet die Vorschrift des § 14 K.-G.-G. gemäß § 2 Sch.-G.-G. Anwendung, es gilt also hier ebenfalls das unter A Gesagte.

In Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den Schutzgebieten sind aber außer den in den §§ 15—20 K.-G.-G. vorgeschriebenen Ausnahmen vom Prinzip des § 14 noch drei weitere Ausnahmen vorgesehen. Dieselben sollen hier schon erwähnt werden, da sie sich schwer an anderer Stelle unterbringen lassen.

a) Nach § 3 Z. 10 können durch k. V.-O. für die Zustellungen einfachere Bestimmungen vorgeschrieben werden. Auf Grund dieser Ermächtigung ist das Zustellungswesen in den Einführungsverordnungen und Dienstanweisungen eingehend geregelt. Vgl. v. Stengel S. 700.

b) Ebenfalls nach § 3 Z. 10 kann durch k. V.-O. für die Zwangsvollstreckung die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden; auch dieß ist a. a. O. geschehen. Vgl. v. Stengel S. 692.

c) Endlich kann auf Grund des § 3 Z. 12 die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich fest-

gestellten Fristen angeordnet werden. Soweit hiernach materiellrechtliche Fristen abgeändert werden können vgl. § 3, Note 14. Hier interessirt nur, daß hiernach auch alle prozeßuale Fristen der Reichsjustizgesetze, wenn sie zur Geltendmachung von Rechten (z. B. Rechtsmitteln) gesetzlich festgestellt sind, verlängert werden können. Hievon ist bis jetzt kein Gebrauch gemacht. Die Bestimmung in den Einführungsverordnungen, daß die Wirkungen einer Zustellung, wenn dadurch eine Frist gewahrt werden soll, bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde eintreten, sofern die Zustellung demnächst bewirkt wird, enthält nicht eine Fristverlängerung, sondern gibt eine Norm für die Zustellung, ist also auf Grund des § 3 Z. 10, nicht 12 erlassen. Vgl. K.-G.-G. § 13, 32, 37.

13. Ueber Gebühren und Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen vgl. § 44, Note 7.

§ 15.

Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Konsul sowie vor dem Konsulargericht regelt sich nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Maßgabe, daß auch die Vorschriften der §§ 313 bis 319 der Civilprozeßordnung Anwendung finden.

A.

1. § 15 enthält von dem Prinzip des § 14 eine weitgehende Ausnahme dahin, daß auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor den Konsulargerichten erster Instanz stets das Verfahren, das durch die C.-P.-O. für Amtsgerichte vorgeschrieben ist, Anwendung zu finden hat; also nicht nur, wie es eigentlich der Vorschrift des § 12 K.-G.-G. entsprechen würde, auf solche vor dem Konsul, sondern auch auf solche vor dem Konsulargericht.

Eine Ausnahme wiederum von der Hauptvorschrift des § 15 enthalten die Schlußworte dieses Paragraphen, indem sie die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 313—319 C.-P.-O., die nach § 469 C.-P.-O. auf das Verfahren vor den Amtsgerichten keine Anwendung finden, auf das konsulargerichtliche Verfahren aussprechen, also auf das vor dem Konsul und vor dem Konsulargericht.

2. Ueber den Begriff „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" vgl. § 14 Note 1.

3. Ueber Ausscheidung der sachlichen Zuständigkeit zwischen Konsul und Konsulargericht vgl. § 12.

4. Die Bestimmungen der C.-P.-O. über das Verfahren vor den Amtsgerichten sind enthalten in §§ 456—471 C.-P.-O.

Die wichtigste Folge aus der Erklärung der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen ist die, daß in Konsularprozessen kein Anwaltszwang stattfindet (§ 74 C.-P.-O.) und damit auch die Vorbereitung der Verhandlung durch Schriftsätze nicht obligatorisch ist (§ 120 ff. C.-P.-O.).

Der gesetzgeberische Grund für die Bestimmung des § 15 war nach der Begr. zu § 15 das Fehlen eines eigentlichen Anwaltsstandes in den Konsulargerichtsbezirken.

5. Bei der Umrechnung des im Konsulargerichtsbezirke üblichen Münzfußes in deutsche Reichswährung behufs Festsetzung des Streitwerthes (§ 3 ff. C.-P.-O.) wird nach Brauer S. 94 der für Abrechnungen mit dem Auswärtigen Amte etwa bestehende amtliche Normalkurs, in Ermangelung eines solchen der Börsen-

kurs zur Zeit der Erhebung der Klage (§§ 460, 461, 471 C.-P.-O.) in Ansatz zu bringen sein.

6. Das für anwendbar erklärte Verfahren der §§ 313—319 C.-P.-O. betrifft ein vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen.

B.

7. § 15 gilt gemäß § 2 Sch.-G.-G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit. Besonderheiten bestehen nicht.

§ 16.

In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil.

A.

1. § 16 enthält für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten eine Ausnahme von der Regel, daß bei Entscheidungen des Konsulargerichts die Beisitzer zuzuziehen sind (vgl. § 6. K.-G.-G.) bezw., daß zur Besetzung desselben die Beisitzer gehören.

2. Welche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor das Konsulargericht gehören, darüber vgl. § 12, 14 K.-G.-G. Die Konkurssachen gehören nicht vor das Konsulargericht, sondern nach § 64 K.-O. mit § 12 K.-G.-G. stets vor den Konsul.

3. Die Ausnahme ist nicht etwa in der Weise statuirt, daß die Zuziehung der Beisitzer von der Wichtigkeit der zu entscheidenden Sache abhinge, sondern sie knüpft an ein formelles Kriterium an, „die mündliche Verhandlung." Ob die mündliche Verhandlung nach der C.-P.-O. obligatorisch oder fakultativ ist, ist gleichgiltig. Die Beisitzer sind vielmehr in den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen nur dann zuziehen, wenn

a) eine mündliche Verhandlung stattfindet, oder

b) im Laufe einer mündlichen Verhandlung oder

c) auf Grund einer mündlichen Verhandlung eine Entscheidung stattfindet.

Ob im Lauf oder auf Grund der mündlichen Verhandlung eine prozeßleitende Verfügung, ein Beweisbeschluß oder eine den Prozeß erledigende Verfügung ergeht, ist für die Nothwendigkeit der Mitwirkung der Beisitzer unerheblich.

So kann z. B. über ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts in einer vor das Konsulargericht gehörenden Sache der Konsul ohne Zuziehung von Beisitzern entscheiden (vgl. § 117 C.-P.-O.); ordnet er aber mündliche Verhandlung an, so muß er Beisitzer zuziehen.

4. Ueber die Nichtausführbarkeit der Zuziehung der Beisitzer siehe § 9 II K.-G.-G.

B.

5. In Schutzgebietsgerichtssachen gilt nach § 2 Sch.-G.-G. dasselbe.

§ 17.

I. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden in Ehesachen im Falle des § 585, sowie in Entmündigungssachen in den Fällen der §§ 607, 620 Absatz 4, 624 Absatz 3, 626 Absatz 3 der Civilprozeßordnung vom

Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder in Ermangelung solcher einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen übertragen.

II. Im Uebrigen findet eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt.

A.

1. § 17 handelt von der Art der Verrichtung der Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Konsulargerichten (§ 5 K.-G.-G.). Hiebei stellt Absatz 2 die Regel auf, daß eine Mitwirkung derselben nicht stattfindet, während Absatz 1 hievon einige Ausnahmen statuirt.

2. Während in der konsularischen Strafgerichtsbarkeit eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft überhaupt nicht stattfindet (§ 24 I K.-G.-G.), ist ihre Mitwirkung in Civilsachen, soweit sie überhaupt durch das K.-G.-G. vorgeschrieben ist, durch § 17 geregelt. Vorgeschrieben ist eine solche nur

a) in Ehesachen im Falle des § 585 (Nichtigkeitsklage.)

b) in Entmündigungssachen in den Fällen der § 607 (Klage auf Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses des Amtsgerichts bezw. Konsuls), 620 Absatz 4 (Klage gegen den die Wiederaufhebung einer rechtskräftig ausgesprochenen Entmündigung ablehnenden Beschluß des Amtsgerichts bezw. Konsuls), 624 Absatz 3 (klageweise Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses durch die für einen Verschwender erklärte Person) und 626 Absatz 3 (Klage zur Wiederaufhebung einer wegen Verschwendung ausgesprochenen Entmündigung, wenn der Antrag auf Wiederaufhebung durch Beschluß des Amtsgerichts bezw. Konsuls abgelehnt wurde).

3. Es ist also auch für diese Sachen nicht im Voraus eine Staatsanwaltschaft eingerichtet, vielmehr wird die Ausübung der Verrichtungen derselben vom Konsul (bezw. dem die Gerichtsbarkeit ausübenden Beamten, vgl. § 5) für den speziellen Fall einer bestimmten Person übertragen. In seinem Ermessen bei der Auswahl ist hiebei der Konsul nur soweit beschränkt, daß er primär eine zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei dem Konsulargerichte zugelassene Person (§ 11 K.-G.-G.) nehmen muß und erst in Ermanglung einer solchen einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen (§ 1 II K.-G.-G.) die Verrichtungen übertragen darf.

Ein Nichtdeutscher im weiteren Sinn kann also die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft nur dann übertragen erhalten, wenn er als Rechtsanwalt vom Konsul zugelassen ist.

4. Verletzung der Vorschriften des § 17 über die Uebertragung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bilden, weil diese Vorschriften als zur Gerichtsverfassung gehörig öffentlichen Rechtes sind (vgl. § 267 II C.-P.-O.) einen wesentlichen Mangel, was z. B. im Hinblick auf § 501 C.-P.-O. von Bedeutung sein kann.

5. Der Konsul kann die Funktion einer Person wieder jederzeit während des Prozesses entziehen und sie einer anderen qualifizirten übertragen, vorausgesetzt, daß eine solche vorhanden ist; er dürfte aber nicht die Funktion einer als Rechtsanwalt zugelassenen Person nehmen und einer nicht als solcher zugelassenen übertragen.

6. Die Parteien können den Konsul nicht durch eine Vereinbarung in der freien Wahl beschränken.

7. Eine Verpflichtung, die Funktion anzunehmen, stellt das Gesetz nicht auf.

8. In den im § 17 I aufgeführten Fällen ist die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Konsulargerichtsbarkeitssachen erster Instanz nothwendig; in den Fällen, wo sie sonst nach der C.-P.-O. vorgeschrieben ist, darf sie hier nicht eintreten (§ 17 II).

B.

9. Für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit gilt nach § 2 Sch.-G.-G. ebenfalls § 17 K.-G.-G. Eine Abänderung des mit der Konsulargerichtsbarkeit übereinstimmenden Rechtszustands kann auch nicht etwa durch k. V.-O. auf Grund des § 3 Ziff. 4a Sch.-G.-G. geschaffen werden. Denn hiernach kann nur für Strafsachen die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft obligatorisch gemacht werden.

§ 18.

I. In den zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 12 Absatz 1) finden, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, Rechtsmittel nicht statt.

II. Im Uebrigen ist in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie in Konkurssachen zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung das Reichsgericht zuständig.

III. Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

A.

1. § 18 regelt das Rechtsmittelwesen für die konsularischen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen anders, als sich dasselbe bei entsprechender Anwendung der Reichsjustizgesetze darstellen würde. Prinzipiell sind hienach die Rechtsmittel der Beschwerde und Berufung, nicht aber das der Revision, ebenfalls zuläßig (Absatz 2); hievon besteht aber eine Ausnahme durch Ausschließung von Rechtsmitteln in gewissen Sachen (Absatz 1); Rechtsmittelinstanz ist das Reichsgericht (Absatz 2); es gibt nur eine Rechtsmittelinstanz (Absatz 3).

2. Prinzipiell sind also in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen auch bei der Konsulargerichtsbarkeit die Rechtsmittel der Beschwerde und Berufung ebenso zuläßig, wie wenn die Sachen vor den inländischen ordentlichen Gerichten entschieden worden wären; es macht keinen Unterschied, ob es sich um eine Sache handelt, die vor den Konsul als Einzelrichter oder vor das Konsulargericht gehört, (vgl. über die Abgrenzung der Kompentenz der beiden Gerichte § 12 K.-G.-G.); ebensowenig macht einen Unterschied die Höhe des Streits-, oder des Beschwerde-, oder Berufungswerths, soweit nicht Absatz 1 des § 18 einschlägt.[1])

Ueber das Rechtsmittel der Beschwerde vgl. § 530 ff. C.-P.-O., § 66 K.-O., außerdem auch § 19 K.-G.-G.; über Berufung § 472 ff. C.-P.-O., außerdem § 20 K.-G.-G.

3. Das Rechtsmittel der Revision ist in bürgerlichen Konsularstreitigkeiten ausgeschlossen. Dies ergibt sich daraus, daß nach § 507 C.-P.-O. die Revision nur zuläßig ist gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurtheile, daß aber nach § 19 III in Konsularsachen die vom

---

[1]) Vgl. R.-G., C.-S. Bd. 13 S. 409, wo ausgesprochen ist, daß die Berufung gegen Entscheidungen des Konsulargerichts von einer Berufungssumme nicht abhängig ist.

Reichsgericht als Berufungsgericht erlassenen Endurtheile endgiltig sind. Die Zulassung eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen des Reichsgerichts würde der Stellung derselben nicht entsprechen. (Vgl. Begr. zu § 18.) Es gibt also in diesen Sachen nur zwei Instanzen, die erste und die Rechtsmittelinstanz.

4. Eine Ausnahme vom Prinzip, das in Note 2 geschildert wurde, enthält Absatz 1 des § 18. Dieser schließt Rechtsmittel unter folgenden Voraussetzungen, die zusammentreffen müssen, aus:

a) Es muß sich um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handeln (Vgl. hierüber § 12 Note 1).

b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten müssen zur Zuständigkeit des Konsuls nach den Bestimmungen des G.-V.-G. gehören (vgl. § 12 I K.-G.-G.); wäre also die Sache durch Prorogation nach § 38 C.-P.-O. vor den Konsul gebracht, so wären Rechtsmittel zulässig, auch wenn die Voraussetzungen von a und c gegeben wären, ebenso wenn die Sache nur auf Grund des § 9 II K.-G.-G vom Konsul als Einzelrichter entschieden worden wäre; Rechtsmittelinstanz wäre nach § 18 ebenfalls das Reichsgericht.

c) Der Werth des Streitgegenstandes darf die Summe von 300 Mk. nicht übersteigen. Entscheidend ist also der Werth des Streitgegenstands erster Instanz, nicht der Werth des Rechtsmittelgegenstands, wie z. B. im Falle des (für Konsularsachen nicht anwendbaren) § 508 C.-P.-O. Die Berechnung des Werths erfolgt nach § 3 ff. C.-P.-O.; wegen der Umrechnung des ausländischen Münzfußes in deutsche Währung, vgl. § 15 Note 5.

Unter diesen Voraussetzungen sind in den bezeichneten Sachen sowohl das Rechtsmittel der Beschwerde als das der Berufung ausgeschlossen.

5. Rechtsmittelinstanz ist das Reichsgericht in Leipzig.

6. Nach der K.-G.-G.-J. zu § 18 sind die Schreiben, mittelst welcher Akten dem Reichsgericht übersendet werden, dem Reichskanzler zur Weiterbeförderung zu überreichen. In derselben Weise erfolgt die Rücksendung der Akten an den Konsul.

7. Das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz regelt sich ausschließlich nach den Reichsjustizgesetzen (§ 485 ff., 536 ff. C.-P.-O.), da keine Besonderheit im K.-G.-G. vorgeschrieben ist. Arg. aus § 14, 15 K.-G.-G. Es gilt hier also nach § 74 C.-P.-O. Anwaltszwang. Das Reichsgericht hat in diesen Fällen nicht bloß wie sonst in rechtlicher, sondern auch in thatsächlicher Beziehung Entscheidungen zu treffen.

8. Die Wiederaufnahme des Verfahrens (Nichtigkeits- und Restitutionsklage) ist kein Rechtsmittel im Sinne der Reichsjustizgesetze, weil sie sich gegen ein schon rechtskräftiges Endurtheil richtet. Durch §§ 18 K.-G.-G. sind daher die diesbezüglichen Bestimmungen der C.-P.-O. (§ 541—554) nicht modifizirt, insbesondere nicht die Vorschriften über Zuständigkeit in § 547 C.-P.-O.

B.

9. Für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit gilt nach § 2 Sch.-G.-G. ebenfalls § 18 K.-G.-G. Jedoch kann durch K. V.-O. auf Grund des § 3 Z. 9 als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofs, sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß.

Auf Grund dieser Ermächtigung sind in sämmtlichen Schutzgebieten durch die Einführungsverordnungen Obergerichte (Berufungs- und Beschwerdegerichte) mit 4 Beisitzern eingerichtet. Als Verfahren gilt auch hier das amtsgerichtliche (§ 15 K.-G.-G.). Die Beisitzer sind im Umfange des § 16 zur Entscheidung beizuziehen, außerdem aber auch dann, wenn eine durch Beschwerde angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen war.

10. Trotzdem somit in den Schutzgebieten Gerichte zweiter Instanz geschaffen sind, ist doch auch hier das Rechtsmittel der Revision ausgeschlossen. Es ist nur an Stelle des endgiltig entscheidenden Reichsgerichts das endgiltig entscheidende Obergericht getreten. Vgl. v. Stengel S. 691.

11. Mit Unrecht meint v. Stengel S. 692, daß der Ausschluß der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit vor dem Berufungs- und Beschwerdegericht unzulässig sei; vielmehr läßt § 3 Z. 9 Regelung des Verfahrens ohne Einschränkung zu. Uebrigens beruht die Mündlichkeit auch nicht auf dem G.-V.-G., wie v. Stengel annimmt, sondern auf der C.-P.-O. § 119.

§ 19.

Die Vorschrift des § 540 Absatz 3 C.-P.-O. findet keine Anwendung, wenn die angegriffene Verfügung vom Konsul erlassen ist.

A.

1. § 19 enthält eine von den Vorschriften der C.-P.-O. über sofortige Beschwerde abweichende Spezialbestimmung. Dieselbe wurde erst von der Reichstagskommission eingefügt.

2. § 540 III C.-P.-O. bestimmt für den Fall der sofortigen Beschwerde, daß der Richter zur Abänderung seiner durch sofortige Beschwerde angegriffenen Verfügung nicht befugt ist. (Anders bei der einfachen oder gewöhnlichen Beschwerde. Vgl. § 534 C.-P.-O.) Diese Vorschrift soll aber in der Konsulargerichtsbarkeit dann nicht zur Anwendung kommen, wenn folgende zwei Voraussetzungen zusammentreffen:

a) Wenn es sich um die Anfechtung einer Verfügung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Konkurssachen handelt, und wenn zugleich

b) diese Verfügung vom Konsul erlassen ist. Es kommt also hier nicht darauf an, ob nach den Grundsätzen über sachliche Kompetenz im betreffenden Falle der Konsul oder das Konsulargericht zuständig war (§ 12 K.-G.-G.), sondern nur darauf, daß thatsächlich der Konsul, nicht das Konsulargericht entschieden hat, mag auch die Entscheidung des Konsuls vielleicht nicht auf Grund des § 12 K.-G.-G., sondern infolge Prorogation (§ 38 C.-P.-O.) oder auf Grund des § 9 II K.-G.-G. erfolgt sein.

Unter diesen Voraussetzungen hat also der Konsul in derselben Weise zu verfahren, wie das Gericht oder der Vorsitzende im Falle des § 534 C.-P.-O.

B.

3. Für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit gilt gemäß § 2 Sch.-G.-G. dasselbe.

§ 20.

I. Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Auf die Einlegung findet die Vorschrift des § 74 Absatz 1 der Civilprozeßordnung keine Anwendung. Der Konsul hat eine Abschrift der Berufungsschrift der Gegenpartei

von Amtswegen in Gemäßheit des § 164 der Civilprozeßordnung zustellen zu lassen und die Prozeßakten dem Berufungsgerichte zu übersenden.

II. Das letztere hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

III. Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den für die Berufungsinstanz bestellten und dem Reichsgericht durch Vermittelung des Konsuls oder durch die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst.

IV. Die Fristbestimmungen in den § 481, 484 der Civilprozeßordnung bemessen sich nach dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins an den Berufungsbeklagten.

A.

1. § 20 regelt mit Rücksicht auf die oft weite Entfernung des Berufungsgerichts vom Sitze des Konsulargerichts die Formalien der Berufungseinlegung abweichend von der C.-P.-O., insbesondere von § 479 derselben.

Für die Einlegung der Beschwerde bedurfte es ähnlicher Vorschriften nicht, da hier schon nach der C.-P.-O. § 534 die Einlegung regelmäßig bei dem Gerichte erfolgt, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

§ 20 ist durch die Reichstagskommission gegenüber dem entsprechenden § 19 des Entwurfs wesentlich verändert. Der Entwurf hatte nur die Berufungsfrist (§ 477 C.-P.-O.) je nach der Entfernung des konsularischen Prozeßgerichts von Deutschland verschieden bemessen. Dagegen hat die Kommission und jetzt das Gesetz das Verfahren der Berufungseinlegung mehr in Anlehnung an das bisherige Recht (Preußisches Gesetz vom 29. Juni 1865 § 25 ff.) durch Einführung eines besonderen Verfahrens vor dem Konsul an Stelle der Zustellung eines Schriftsatzes (§ 479 C.-P.-O.) geregelt.

2. Demnach erfolgt in konsularischen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (vgl. § 12, 14 K.-G.-G.) die Einlegung des Rechtsmittels der Berufung durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Konsul, von dem oder unter dessen Vorsitz das angefochtene Urtheil erlassen ist, bezw. bei dem an seiner Statt mit der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten (§ 5 K.-G.-G.) Das Einreichen muß natürlich innerhalb der Nothfrist von einem Monat (§ 477 C.-P.-O.) geschehen, die Berufungsschrift in deutscher Sprache abgefaßt sein (§ 13 K.-G.-G. mit § 186 G.-V.-G.)

Einlegung der Berufung durch Erklärung zu Protokoll des Konsuls ist unzulässig, nachdem das Gesetz nur Einlegung durch Einreichung der Berufungsschrift kennt. Anders Brauer S. 108.

3. Die Prüfung der Zulässigkeit der eingelegten Berufung steht dem Konsul nicht zu; auch wenn er sie für unzulässig hält, hat er nach § 20 K.-G.-G. zu verfahren. R.-G.-E.-S. Bd. 31 S. 428.

4. Nach § 156 II C.-P.-O. muß die dem Gegner von Amtswegen zuzustellende Abschrift der Berufungsschrift vom Gerichtsschreiber des Konsulargerichts (§ 10 K.-G.-G.) beglaubigt sein.

5. Die Uebersendung der Prozeßakten an das Berufungsgericht d. h. nach § 18 II das Reichsgericht geschieht durch Vermittlung des Reichskanzlers. (Vgl. K.-G.-G.-J. zu § 18, 20), ebenso die Rücksendung.

6. Ein Anwaltszwang besteht gemäß § 20 K.-G.-G. in diesem vorbereitenden Verfahren vor dem Konsul nicht; er tritt erst in öffentlicher Sitzung des Reichsgerichts ein. Vgl Brauer S. 108.

7. Die Fristbestimmung des § 481 C.-P.-O. betrifft die Einlassung, die des § 484 die Berufungsbeantwortung.

8. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht ist den Parteien bekannt zu machen; förmliche Zustellung ist nicht vorgeschrieben.

B.

9. § 20 findet auch auf die Schutzgebietsgerichtsbarkeit nach § 2 Sch.-G.-G. analoge Anwendung. Von der Ermächtigung zur Abänderung der Bestimmungen des § 20 durch k. V.-O. auf Grund des § 3 Z. 9 Sch.-G.-G. („Verfahren in Berufungssachen") ist bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden.

III. Verfahren in Strafsachen.

§ 21.

Auf Strafsachen finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

A.

1. Der dritte Theil des Gesetzes regelt das Verfahren in konsularischen Strafsachen, setzt also voraus, daß solche zur Kompetenz der Konsulargerichtsbarkeit gehören. Der Umfang der Kompetenz ergibt sich aus § 12 K.-G.-G.; sie bezieht sich auf alle Strafsachen, die nach G.-V.-G. in erster Instanz vor die Amts- oder Landgerichte gehören, also auf den größten Theil der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit im Sinne des § 13 G.-V.-G. und § 3 E.-G. z. St.-P.-O. Das Nähere siehe bei § 12, Note 2c. Ebendaselbst siehe auch die Ausscheidung der sachlichen Zuständigkeit zwischen Konsul und Konsulargericht. Bezüglich der Besetzung des Konsulargerichts s. § 6, 9 K.-G.-G. Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit vgl. § 1 II; bezüglich des anzuwendenden materiellen Strafrechts § 4 K.-G.-G.

2. § 21 statuirt die Regel, daß auf Strafsachen die Vorschriften der St.-P.-O. und ihres E.-G. Anwendung finden, aber nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen d. h. der §§ 22—42 K.-G.-G. Die Vorschriften dieser Paragraphen stellen also Ausnahmen von dem Verfahren der St.-P.-O. dar, sie sind als solche strikt zu interpretieren.

3. Die St.-P.-O. datirt vom 1. Februar 1877 (R.-G.-B. S. 253), das E.-G. dazu ebenfalls vom 1. Februar 1877 (R.-G.-B. S. 346). Beide haben bis jetzt eine Aenderung nicht erlitten; die diesbezüglichen Versuche (insbesondere wegen Einführung der Berufung gegen Urtheile der Strafkammer) sind gescheitert.

4. Bezüglich des Verfahrens in Strafsachen hat das preußische Recht nicht wie beim Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen (§ 14 K.-G.-G.) subsidiäre Geltung.

5. Die St.-P.-O. und das E.-G. zu ihr haben nur „entsprechende" Anwendung zu finden, also nur soweit sie auf die Verhältnisse in den Konsulargerichtsbezirken passen und durch die Konsulargesetzgebung, auch durch Herkommen oder Staatsverträge nicht ausgeschlossen sind. Vgl. § 14 Note 7.

Hienach gelten die Vorschriften der St.-P.-O. über Gerichtsstand (§ 7 ff.) für die Konsulargerichtsbarkeit nicht unbedingt, vielmehr sind sie z. B. ausgeschlossen, wenn der Thäter weder Reichsangehöriger noch Schutzgenosse ist, ebenso dann, wenn der Thäter, der im Konsulargerichtsbezirk weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, das Schiff vor dessen Ankunft in diesem Bezirke verlassen hat. Vgl. Begr. zu § 20, v König S. 222.

Weiter erinnert die Begründung zu § 20 an die verschiedene Bedeutung des Begriffs „In- oder Ausland" in Konsulargerichtssachen. Vgl. hierüber § 1 Note 18.

6. Die Vorschrift des § 21 bezieht sich auf Strafsachen schlechthin, ohne Beschränkung auf eine Instanz; ob die Modifikationen der §§ 22—42 für die erste und zweite Instanz oder nur für die eine oder andere gelten, ergibt sich aus jedem einzelnen Paragraphen.

7. Ueber den nach § 420 St.-P.-O. vorgeschriebenen Sühnetermin bei Beleidigungen vgl. K.-G.-G.-J. zu § 21.

8. Ueber Gebühren und Kosten in Strafsachen vgl. § 44.

9. Eine äußerst dankenswerthe Skizze des strafgerichtlichen konsularischen Verfahrens gibt v. König S. 222 ff.

B.

10. Für Schutzgebietsgerichtssachen gilt nach § 2 Sch.-G.-G. ebenfalls die Vorschrift des § 21. Die auf Grund des § 3 Sch.-G.-G. zugelassenen oder eingeführten Besonderheiten werden bei den einschlägigen Bestimmungen des K.-G.-G. besprochen.

Als weitere Abweichung von den Vorschriften der St.-P.-O., für die sich in den §§ 22—42 K.-G.-G kein Anhaltspunkt bietet, ist aber schon hier zu besprechen:

a) Durch k. V.-O. auf Grund des § 3 Z. 5 Sch.-G.-G. kann die Bestimmung des § 232 St.-P.-O. mit der Maßgabe erweitert werden, daß dem Gericht die Ermächtigung, den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, nur für solche Fälle ertheilt werden darf, in welchen nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten steht. Entsprechende Bestimmungen sind in allen Einführungsverordnungen ergangen.

b) Durch k. V.-O. auf Grund des § 3 Z 12 Sch.-G.-G. kann die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden, insbesondere der prozessualen Fristen (vgl. v. Stengel S. 699). Von dieser Ermächtigung wurde bis jetzt kein Gebrauch gemacht.

11. Ueber Gebühren und Kosten in Strafsachen vgl. § 44, Note 7.

§ 22.

Der Konsul übt die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus.

A.

1. § 22 handelt von den Obliegenheiten des Richter-Konsuls im Strafprozeß, ohne jedoch dieselben zu erschöpfen.

Außer den hier erwähnten Obliegenheiten sind dem Konsul noch andere zugewiesen in den §§ 24 II, 25, 27, 29, 31, 35 II, 39, 41 K.-G.-G.

2. Unter Konsul ist jeder mit der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit betraute Beamte zu verstehen. Vgl. § 5 K.-G.-G.

3. Die konsularische Strafrechtspflege wird theils vom Konsul als Einzelrichter an Stelle des Amtsrichters, theils vom Konsulargericht an Stelle des Schöffengerichts oder an Stelle der Strafkammer des Landgerichts ausgeübt. (vgl. § 5, 12 K.-G.-G.) Es ist daher die Bestimmung des § 22 vollständig logisch, daß der Konsul die jeweils seiner Funktion entsprechenden Verrichtungen auszuüben hat.

In Strafprozessen, wo der Konsul allein zu entscheiden hat (vgl. § 12, Note 2c), ferner da wo das Konsulargericht an Stelle des Schöffengerichts entscheidet, hat er die Verrichtungen des Amtsrichters; wo aber das Konsulargericht an Stelle der Strafkammer steht, hat er die Verrichtungen des Vorsitzenden einer solchen auszuüben.

4. Da der § 22 dem Konsul alle Verrichtungen des Amtsrichters in der St.-P.-O. zuweist, so hat derselbe auch das Recht, die im vorbereitenden Verfahren erforderlichen gerichtlichen Untersuchungshandlungen (St.-P.-O. § 160, 163, 164) vorzunehmen, ferner steht ihm die Befugniß zu, Strafbefehle zu erlassen (St.-P.-O. § 447 ff.). Vgl. Begr. zu § 21. Ueber die Befugnisse des Konsuls in der Rechtshilfe vgl. § 13.

B.

5. Für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit gilt nach § 2 Sch.-G.-G. dasselbe; an Stelle des Konsuls tritt der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte.

§ 23.

Auf die Zuziehung der Beisitzer findet die Vorschrift des § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

A.

1. § 23 bestimmt, wann in Strafsachen, die vor das Konsulargericht gehören, die Beisitzer zuzuziehen sind. Die entsprechende Bestimmung bezüglich der Civil- und Konkurssachen s. in § 16.

Dagegen ergibt sich aus § 12, welche Sachen vor das Konsulargericht gehören; aus § 6, 9, 28 in welcher Zahl Beisitzer zuzuziehen sind.

2. Die Zuziehung der Beisitzer ist entsprechend der Zuziehung der Schöffen im schöffengerichtlichen Verfahren geregelt. Demgemäß sind die Beisitzer zur Hauptverhandlung zuzuziehen, üben während derselben das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter bezw. Konsuln aus und nehmen nicht nur an der Urtheilsfällung, sondern auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden könnten.

Auch dann sind die Beisitzer zur Urtheilsverkündung zuzuziehen, wenn dieselbe in der im § 267 St.-P.-O. vorgesehenen Weise erst mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgt; denn nach § 259 schließt die Hauptverhandlung erst mit der Erlassung d. i. der Verkündung des Urtheils.

3. Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden nach § 30 II G.-V.-G. vom Amtsrichter, hier also vom Konsul allein (§ 22 K.-G.-G.) erlassen. Da § 30 II G.-V.-G. bezw. § 23 K.-G.-G. keine Ausnahme statuiren, werden auch die Entscheidungen, die im Inlande von

der beschließenden Strafkammer erlassen werden (§ 72 G.-V.-G.), vom Konsul allein erlassen; folglich gilt dies auch für die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (St.-P.-O. §§ 201 ff.), über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens (St.-P.-O. §§ 407 ff.), sowie für die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (St.-P.-O. § 491). Vgl. Begr. zu § 22.

4. Eine Ausnahme von der Vorschrift des § 23 tritt nur im Falle des § 35 K.-G.-G. ein, indem zur Entscheidung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls hier das Konsulargericht für zuständig erklärt ist.

B.

5. Für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit gilt nach § 2 Sch.-G.-G. dasselbe.

§ 24.

I. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

II. Die Zustellungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen, sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlaßt.

A.

1. Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, daß in konsularischen Strafsachen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht stattfindet. Vgl. bezüglich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten § 17.

Absatz 2 (ebenso § 25, 26, 27) zieht aus diesem Prinzip einige Folgerungen und sorgt für die anderweitige Ordnung der im Inlande der Staatsanwaltschaft obliegenden Verrichtungen.

2. In Titel 10 des G.-V.-G., § 142 G.-V.-G., ist bestimmt, daß bei jedem Gerichte eine Staatsanwaltschaft bestehen soll. Staatsanwaltschaft ist in den Reichsjustizgesetzen stets in dem Sinne gebraucht, daß darunter das ganze staatsanwaltschaftliche Institut, einschließlich der Reichs- und der Amtsanwaltschaft zu verstehen ist, während unter Staatsanwalt nur der bei einem Kollegialgerichte angestellte Beamte verstanden wird. Vgl. Löwe, St.-P.-O., Vorbemerkung zum 10. Titel G.-V.-G., Note 4. Diese Bedeutung des Begriffes Staatsanwaltschaft ist unbedenklich auch auf das K.-G.-G. zu übertragen. Vgl. § 1 Note 2.

Titel 10 G.-V.-G. nun ist auf die Konsulargerichtsbarkeit nicht ausgedehnt (arg. aus § 13 K.-G.-G.). Im Gegentheil ist für Strafsachen hier in § 24 K.-G.-G. der Grundsatz aufgestellt, daß eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht stattfindet.

Durch Aufstellung dieses Satzes ist das konsularische Strafverfahren total anders gestaltet, als das der St.-P.-O. An Stelle des Accusationsprinzips der St.-P.-O. herrscht nach dem K.-G.-G. eigentlich das Inquisitionsprinzip, die Funktionen des Anklägers und Richters werden von derselben Person ausgeübt, wenn diese auch als Richter meist unter Zuziehung von Beisitzern handelt.

Die einzelnen §§ der St.-P.-O. aufzuzählen, wo eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vorgesehen ist, hätte wenig Zweck. Insoweit der Ausfall der Staatsanwaltschaft zu ungeeigneten Konsequenzen führen würde, ist Vorsorge durch die in Note 1 aufgeführten Bestimmungen getroffen. Begr. zu § 23.

3. Nächst der Erhebung und Durchführung der öffentlichen Anklage (vgl. § 25) bestehen die wichtigsten Dienstespflichten der Staatsanwaltschaft

im Zustellungs- und Vollstreckungswesen (Vgl. St.-P.-O. § 36, 483). Die Strafvollstreckung steht jedoch nach § 483 II St.-P.-O. den Amtsanwälten nicht zu, nach § 483 III St.-P.-O. kann für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.

Demgegenüber bestimmt der § 24 II, daß das ganze Zustellungswesen, ferner die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen, sowie die Strafvollstreckung dem Konsul zusteht, der die einzelnen Handlungen zu veranlassen hat, also nicht selbst auszuführen braucht; bezüglich des Vollstreckungswesens ist also nicht unterschieden, ob es sich um Handlungen frägt, die im Inland unter § 483 Absatz 1 oder 2 (3) fallen würden.

Ueber Strafvollstreckung im Wege der Rechtshülfe vgl. v. König S. 226, § 13 K.-G.-G. Note 3.

4. Ueber Zustellungen in Strafsachen im Vorverfahren, bei der Strafvollstreckung und endlich an nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte vgl. K.-G.-G.-J. zu § 24 II.

B.

5. Für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit gilt nach § 2 Sch.-G.-G. entsprechend dasselbe. Jedoch können durch k. V.-O. von dem Rechtszustand in der Konsulargerichtsbarkeit zwei Abweichungen getroffen werden:

a) auf Grund des § 3 Z. 4 kann in Strafsachen die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Hievon ist bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden

Würde es geschehen, so würde damit, falls nicht die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft nur unter Einschränkungen, z. B. nur für die Hauptverhandlung angeordnet würde, völlig für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit der Rechtszustand in Bezug auf die Staatsanwaltschaft hergestellt, wie er nach der St.-P.-O. im Inland besteht. Aber auch, wenn die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft nach § 3 Z. 4 Sch.-G.-G. angeordnet würde, könnte doch noch daneben auf Grund des § 3 Z. 10 für die Zustellungen und die Zwangsvollstreckung die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden.

b) Nach § 3 Z. 10 Sch.-G.-G. kann die Anwendung einfacherer Bestimmungen für die Zustellungen und die Zwangsvollstreckung vorgeschrieben werden. Dies kann geschehen, auch wenn bezüglich der Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft keine Anordnung ergangen ist.

Demgemäß enthalten auch sämmtliche Einführungsverordnungen solche Bestimmungen für die Zustellung und die Zwangsvollstreckung. Vgl. v. Stengel S. 700, 692.

§ 25.

Soweit nach der Strafprozeßordnung die Staatsanwaltschaft wegen einer gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlung einzuschreiten hat, ist der Konsul hierzu von Amtswegen verpflichtet. Er hat insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen anzustellen.

A.

1. § 25 überträgt das für die inländische Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung strafbarer Handlungen bestehende Legalitätsprinzip auf die (Richter-) Konsuln.

2. Nach der St.-P.-O. (§ 152) ist zur Erhebung der öffentlichen Klage die Staatsanwaltschaft berufen; dieselbe ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, d. h. abgesehen von den Fällen des § 416 St.-P.-O. (die auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen), § 4 II u. 37 R.-St.-G.-B. (im Auslande begangene Verbrechen) und § 42 R.-St.-G.-B. (objektives Strafverfahren), verpflichtet, wegen aller gerichtlich verfolgbaren strafbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Hienach gilt also als Richtschnur für die Staatsanwaltschaft das sog. Legalitäts-, nicht das Opportunitätsprinzip.

Gemäß § 24 I K.-G.-G. findet nun in Konsularsachen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft (über den Begriff vgl. § 24 Note 2) nicht statt. In Konsequenz dieser Vorschrift galt es daher, an Stelle der Staatsanwaltschaft für die Anklagefunktion ein anderes Organ aufzustellen.

Dies geschah dadurch, daß man diese Verpflichtung dem Konsul zu seinen richterlichen Pflichten hinzu übertrug, und zwar nach dem Wortlaute genau in demselben Umfange, wie sie nach § 152 St.-P.-O. der Staatsanwaltschaft obliegt. Hiemit war aus dem Akkusationsverfahren der St.-P.-O. ein Inquisitionsverfahren geschaffen, für dessen Einleitung das Legalitätsprinzip der St.-P.-O. maßgebend ist.

Demnach muß von den erwähnten Ausnahmefällen abgesehen der Konsul wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einschreiten. Vgl. Löwe St.-P.-O. § 152. „Gerichtlich" strafbar sind nur die Handlungen, die nach § 12, 13 G.-V.-G. von den ordentlichen Gerichten abgeurtheilt werden, also z. B. nicht die, die vor Verwaltungsgerichte gehören. Nicht verfolgbar ist eine Handlung z. B. wenn die Strafklage durch Verjährung erloschen ist. Vgl. Löwe St.-P.-O. § 152 Note 7

3. Gegen den ablehnenden Bescheid des Konsuls in seiner staatsanwaltlichen Funktion steht dem Verletzten der Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Konsulargericht zu. Letzteres entscheidet in derselben Weise, wie gemäß § 170 St.-P.-O. das Oberlandesgericht, hier als Gericht erster Instanz, nicht als gerichtliche Beschwerdeinstanz, so daß in diesem Falle gegen die Entscheidung des Konsulargerichts die weitere Beschwerde an das Reichsgericht zulässig ist. Entsch. d. R.-G. i. St.-S. v. 29. Juni 1893. Bd. 24 S. 221.

4. Nur eine Folge des Prinzips in Satz 1 des § 25 ist es, wenn Satz 2 dem Konsul die Verpflichtung auferlegt, die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren (§ 156—175 St.-P.-O.) obliegenden Ermittelungen anzustellen; das Gesetz erkennt dies selbst durch Beifügung von „insbesondere" an. Denn wenn der Konsul bei strafbaren Handlungen von Amtswegen einschreiten soll, muß er auch das Recht haben, sich durch Anstellung von Ermittelungen Aufklärung zu verschaffen, ob und was für eine strafbare Handlung vorliegt.

Die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittlungen enthält § 158 St.-P.-O.: Erforschung des Sachverhalts, Ermittlung der zur Belastung wie zur Entlastung dienenden Beweise, Erhebung derjenigen Beweise, deren Verlust zu besorgen steht.

5. Da der Konsul somit außer den staatsanwaltschaftlichen Untersuchungshandlungen (§ 158 St.-P.-O.) auch die richterlichen der §§ 160, 163, 164 St.-P.-O. vorzunehmen das Recht hat (vgl. § 22 K.-G.-G.), so ist das ganze vorbereitende Verfahren in seine Hand gelegt. Mithin hat die Unterscheidung

der St.-P.-O. in Vorbereitung der öffentlichen Klage und gerichtliche Voruntersuchung für konsularische Strafsachen keinen Sinn mehr, weshalb dieselbe durch § 26 beseitigt und das ganze Verfahren vor der Hauptverhandlung vereinheitlicht wurde. Vgl. Begr. zu § 24, 25.

B.

6. Für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit gilt nach § 2 Sch.-G.-G. dasselbe wie für die Konsulargerichtsbarkeit. Eine Aenderung dieses Rechtszustands kann durch k. V.-O. auf Grund des § 3 Z. 4 a. und b. in der Weise vorgeschrieben werden, daß die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt und eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung dann ebenfalls im Verordnungswege zu erfolgen hat. Solche Verordnungen sind bis jetzt nicht ergangen.

7. Zu § 3 Z. 4 Sch.-G.-G. bemerkt v. Stengel S. 695, daß, da die St.-P.-O. die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in allen Strafsachen vorschreibe, dieselbe durch k. V. O. auch für alle Strafsachen angeordnet werden könne; dagegen werde eine Voruntersuchung trotz des weiten Wortlautes des Gesetzes nur in den Strafsachen vorgeschrieben werden können, in denen dieselbe nach der St.-P.-O. nothwendig oder zulässig sei, da durch das Sch.-G.-G. keine größere Summe von Garantien hätte geschaffen werden wollen, als dieß durch die St.-P.-O. geschehen sei.

§ 26.

I. Eine Voruntersuchung findet nicht statt.

II. Die Bestimmungen des § 126 der Strafprozeßordnung bleiben außer Anwendung.

III. Die Beeidigung eines Zeugen im vorbereitenden Verfahren ist auch aus den im § 65 Absatz 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Gründen zulässig.

A.

1. § 26 stellt in Absatz 1 den Satz auf, daß in konsularischen Strafsachen eine Voruntersuchung nicht stattfindet und läßt somit in solchen allein ein vorbereitendes Verfahren (§§ 156—175 St.-P.-O.) zu. Absatz 2 und 3 modifiziren dieses vorbereitende Verfahren in zwei Punkten gegenüber den Vorschriften der St.-P.-O.

2. Wie zu § 25 Note 5 dargelegt wurde, hätte es keinen Zweck, in konsularischen Strafsachen neben dem vorbereitenden Verfahren noch die gerichtliche Voruntersuchung in den nach der St.-P.-O. (§ 176) vorgeschriebenen Fällen beizubehalten, nachdem sachlich doch kein Unterschied mehr bestünde, vielmehr beide von demselben Organ, dem Konsul, vorgenommen würden; daher schließt § 26 eine Voruntersuchung überhaupt aus, so daß also in konsularischen Strafsachen stets nur ein vorbereitendes Verfahren nach Maßgabe der §§ 156—175 St.-P.-O. (vgl. § 25 K.-G.-G.) stattfindet, mag es sich um Sachen handeln, in denen im Inland eine Voruntersuchung nothwendig ist oder nicht. Bezüglich der reichs- und schwurgerichtlichen Sachen vgl. § 31.

3. Immerhin sind diese Vorschriften der §§ 156—175 St.-P.-O. etwas modifiziert; einmal durch die Bestimmung des § 22 K.-G.-G. (vgl § 22, Note 4), außerdem aber durch Absatz 2 und 3 des § 26 selbst.

4. Nach Absatz 2 bleibt im vorbereitenden Verfahren in konsularischen Strafsachen die Bestimmung des § 126 St.-P.-O. (über zeitliche Beschränkung der vor Erhebung der öffentlichen Klage angeordneten Haft) außer An-

wendung. Es kann also der Konsul auch vor Erhebung der öffentlichen Klage bezw. der nach § 27 K.-G.-G. an ihre Stelle tretenden Verfügung Untersuchungshaft ohne zeitliche Beschränkung verhängen.

5. Nach Absatz 3 ist die Beeidigung eines Zeugen im vorbereitenden Verfahren auch, d. h. außer den schon nach der St.-P.-O. (§ 65 III) zulässigen Fällen aus den im § 65 II St.-P.-O. bezeichneten Gründen zulässig. Die Fälle des § 65 II St.-P.-O. werden bei der Größe der Konsulargerichtsbezirke nicht selten sein. Begr. zu § 24, 25.

B.

6. § 26 findet nach § 2 Sch.-G.-G. auch auf die Schutzgebietsgerichtsbarkeit entsprechende Anwendung; Modifikationen sind jedoch zulässig auf Grund des § 3 Z. 4 a) und b) Sch.-G.-G., aber bis jetzt nicht eingeführt. Vgl. § 25, Note 6 und 7.

§ 27.

I. An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in welchen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

II. Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben.

A.

1. § 27 bestimmt, durch welche formellen Verfügungen in konsularischen Strafsachen das Gericht (im Gegensatz zum Konsul in seiner staatsanwaltschaftlichen Funktion) mit einer Sache befaßt wird und normirt den Inhalt dieser Verfügungen.

2. Nach der St.-P.-O. (§ 151) ist die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung durch die Erhebung einer Klage, öffentlichen oder Privatklage, bedingt. Die Erhebung der letzteren (vgl. § 414 St.-P.-O.) kommt hier nicht weiter in Betracht, da das konsularische Verfahren gegenüber dem inländischen in dieser Beziehung keine Verschiedenheit zeigt.

Dagegen wird die öffentliche Klage nach der St.-P.-O. von der Staatsanwaltschaft erhoben (§ 152 St.-P.-O.) und zwar entweder durch den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung (St.-P.-O. § 177) oder, falls eine solche nicht stattzufinden hat, durch Einreichung einer Anklageschrift zwecks Eröffnung des Hauptverfahrens (St.-P.-O. § 168).

3. Diese Bestimmungen konnten beim Wegfall der Staatsanwaltschaft (vgl. § 25, 26 K.-G.-G.) nicht unverändert bleiben. Von einer Anwendbarkeit der Vorschrift des § 151 St.-P.-O. kann nun im konsulargerichtlichen Verfahren nicht die Rede sein, weil es eine Erhebung der öffentlichen Klage überhaupt nicht kennt. Vgl. Begr. zu § 26.

Ohne die Anordnung des § 27 würde in diesen Sachen der Konsul als Gericht erst dann mit der Sache befaßt, wenn er über Eröffnung oder Nichteröffnung des Hauptverfahrens Beschluß gefaßt hätte; vorher wäre nach § 25 und § 26 I K.-G.-G. stets nur ein vorbereitendes Verfahren. In Folge hievon würden, wie die Begr. zu § 26 bemerkt, die mit Erhebung der Klage verbundenen Rechtsfolgen auch in den Sachen, in welchen das Vorverfahren vor

dem Konsul die Stelle der Voruntersuchung vertritt, immer erst nach Beendigung des Vorverfahrens eintreten. Dadurch würde insbesondere dem Beschuldigten die Möglichkeit, den Gerichtsstand des Wohnsitzes (§ 8 St.-P.-O.) auszuschließen, in einem weiten Umfang gewährt; auch würde es unter Umständen mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 25 K.-G.-G. zweifelhaft werden können, in wie weit durch die im Vorverfahren vorgenommenen Handlungen des Konsuls die Verjährung unterbrochen würde (vgl. St.-G.-B. § 68.)

4. Der § 27 K.-G.-G. hat daher für die Fälle, in denen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet werden kann, die öffentliche Klage durch eine deren Inhalt (St.-P.-O. § 153, 177) in sich aufnehmende Verfügung des Konsuls ersetzt.

5. Demnach ist der Rechtszustand folgender. Der Konsul leitet an Stelle der Staatsanwaltschaft das vorbereitende Verfahren ein. Sind nicht umfangreiche Ermittlungen zu pflegen, dann wird als Abschluß des Vorverfahrens sofort der Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 201 St.-P.-O.) bezw. der Einstellungsbeschluß (§ 168 II St.-P.-O.) treten.

Sind aber weitläufige Ermittelungen nöthig, dann erläßt der Konsul zunächst eine Verfügung nach § 27 K.-G.-G. Hiedurch wird nicht das vorbereitende Verfahren beendigt, es treten hiemit vielmehr nur die Wirkungen ein, welche die St.-P.-O. an die Erhebung der öffentlichen Klage knüpft (vgl. Note 3.) Als Abschluß des vorbereitenden Verfahrens erfolgt in diesem Falle, nachdem die Verfügung an Stelle der öffentlichen Klage tritt (§ 197 St.-P.-O.), ein Beschluß des Konsuls auf Eröffnung oder Nichteröffnung des Hauptverfahrens oder auf vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 201, 202, 203 St.-P.-O.); ein Beschluß auf weitere Ermittelung (§ 201) wäre sinnlos, nachdem der Konsul selbst dieselben vorzunehmen hätte.

6. Ob der Konsul eine Verfügung nach § 27 K.-G.-G. erlassen will oder nicht, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen; insbesondere braucht er nicht etwa nothwendig in den Fällen des § 176 St.-P.-O. eine solche zu erlassen, noch ist er gehindert, auch in anderen Fällen als denen des § 176 St.-P.-O. eine solche zu erlassen.

7. Die Verfügung nach § 27 tritt durchaus an die Stelle der öffentlichen Klage, sie ist daher z. B. dem Angeschuldigten nach § 199 St.-P.-O. mitzutheilen. Anfechtbar ist die Verfügung nicht, da auch die Erhebung der öffentlichen Klage seitens des Angeschuldigten nach der St.-P.-O. nicht angefochten werden kann.

8. Die Verfügung ist vom Konsul allein bezw. dem an seiner Stelle ermächtigten Beamten zu erlassen. (Vgl. § 5 K.-G.-G.) § 23 K.-G.-G.

9. Bezüglich der Terminologie „Beschuldigter, Angeschuldigter, Angeklagter" vgl. § 155 St.-P.-O.

10. Außer den in § 27 aufgeführten Erfordernissen braucht die Verfügung nichts zu enthalten, insbesondere nicht die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen. (Vgl. § 198 II St.-P.-O.) S. Brauer S. 97.

11. Bezüglich der „gesetzlichen Merkmale", des „anzuwendenden Strafgesetzes", der „Beweismittel" vgl. Löwe, St.-P.-O., Anmerkungen zu § 198.

12. Die Bestimmung des Absatz 2, wodurch der Eröffnungsbeschluß gegenüber § 205 St.-P.-O. erweitert wird, rechtfertigt sich nach der Begr. zu § 26 durch den Wegfall der Anklageschrift (St.-P.-O. § 198).

B.

13. Für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit gilt nach § 2 Sch.-G.-G. dasselbe wie für die Konsulargerichtsbarkeit. Jedoch kann ein abweichendes Verfahren auf Grund des § 3 Ziff. 4 a) und b) Sch.-G.-G. (Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft, Stattfinden einer Voruntersuchung) durch k. V.-O. angeordnet werden, was aber bis jetzt nicht geschehen ist. Vgl. § 25 Note 6 u. 7.

§ 28.

In der Hauptverhandlung sind vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, welches weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte noch zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört.

A

1. § 28 erhöht die Zahl der nothwendigen Beisitzer bei schwereren Strafthaten.

2. Nach § 6 K.-G.-G. ist das Konsulargericht regelmäßig mit zwei Beisitzern besetzt. Wann die Beisitzer zuziehen sind, darüber vgl. § 23.

Um nun in schwereren Sachen die Garantien der Rechtsprechung zu verstärken und die Besetzung der Konsulargerichte möglichst der der Strafkammern (in der Hauptverhandlung 5 Mitglieder nach § 77 G.-V.-G.) anzupassen, bestimmt § 28 in solchen für die Hauptverhandlung die Zuziehung von vier Beisitzern, so daß sie also, einschließlich des Vorsitzenden, in der Besetzung von 5 Mitgliedern entscheiden Für nachtheilige Entscheidungen über die Schuldfrage ist sonach eine Mehrheit von 4 Stimmen nötig (§ 262 St.-P.-O.).

3. Das Erforderniß der Zuziehung von vier Beisitzern deckt sich nicht mit der Ausscheidung der Kompetenz zwischen Schöffengericht und Strafkammer, etwa in der Weise, daß da, wo im Inland die Zuständigkeit der Strafkammer begründet wäre, vier Beisitzer, sonst zwei zuziehen wären. Die regelmäßige Besetzung des Konsulargerichts mit zwei Beisitzern hat vielmehr dann gegen die ausnahmsweise vorgeschriebene mit vier Beisitzern zurückzutreten, wenn nach dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens (St.-P.-O. § 201) entweder

a) ein Verbrechen (vgl. § 1 R.-St.-G.-B.) oder

b) ein Vergehen, das weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, noch zu den in den §§ 74, 75 G.-V.-G. bezeichneten Handlungen gehört,

den Gegenstand des Verfahrens bildet.

4. Hier mag bemerkt werden, daß im konsularischen Strafprozesse eine Ueberweisung bei Eröffnung des Hauptverfahrens, ähnlich der des § 75 G.-V.-G., nicht denkbar ist, nachdem das Konsulargericht sowohl die Zuständigkeit des Schöffengerichts als die der Strafkammer hat (§ 12 K.-G.-G.) und außerdem der Eröffnungsbeschluß stets vom Konsul allein erlassen wird. (Arg. aus § 23 K.-G.-G.)

5. Ueber Ermäßigung der Zahl der Beisitzer von vier auf zwei bei Nichtausführbarkeit der Zuziehung von vieren vgl. § 9 I.

6. Wäre das Gericht in einem Falle des § 28 nicht mit 4 bezw. 2 Beisitzern besetzt, so wäre dies ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nach § 377 Z. 1 St.-P.-O., was im Hinblick auf § 369 II St.-P.-O. auch für die Konsulargerichtsbarkeit von Bedeutung sein könnte.

B.

7. § 28 ist nach § 2 Sch.-G.-G. auch auf die Schutzgebietsgerichtsbarkeit anwendbar. Jedoch können von dem hiernach geltenden Rechtszustande verschiedene Ausnahmen durch k. V.-O. getroffen werden.

a) Es kann auf Grund des § 3 Ziff. 4c) vorgeschrieben werden, daß § 9 I K.-G.-G. keine Anwendung findet, also in den Fällen des § 28 K.-G.-G. stets vier Beisitzer zuzuziehen sind. Eine solche V.-O. ist bis jetzt nicht ergangen. Vgl. § 9 Note 9.

b) Auf Grund des § 3 Ziff. 7 Sch.-G.-G. kann der Kreis derjenigen Strafthaten, bei deren Aburtheilung das Gericht mit vier Beisitzern besetzt sein muß, in der Art erweitert werden, daß die zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete übertragen werden. Das ist durch die Einführungsverordnungen geschehen. Vgl. das Nähere bei § 12 Note 6 b.

c) Bei einer Anordnung auf Grund des § 3 Ziff. 6 Sch.-G.-G, wonach in Sachen, die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 G.-V.-G. bezeichneten Vergehen gehören, in der Hauptverhandlung ohne Zuziehung von Beisitzern verhandelt werden darf, handelt es sich eigentlich um eine Verschiebung der sachlichen Kompetenz zwischen Gerichtsbeamten und Gericht. Vgl. § 12 Note 6 a. Entsprechende Vorschriften sind in den Einführungsverordnungen ergangen.

§ 29.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hiebei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

A.

1. § 29 regelt den Umfang der Beweisaufnahme etwas abweichend von den Bestimmungen der St.-P.-O. Dagegen bestimmt sich nur nach der St.-P.-O., wie die Beweismittel zu verwerthen sind, z. B. ob die Zeugen eidlich zu vernehmen sind oder nicht, ebenso die Bedeutung der erhobenen Beweise für die Entscheidung (St.-P.-O. § 260).

2. Nach der St.-P.-O. (§ 244 1) hat das Gericht grundsätzlich den Beweis in dem von den Prozeßbetheiligten gewollten Umfange zu erheben; hiervon enthält dann § 244 II St.-P.-O. eine Ausnahme

Nach § 29 K.-G.-G. ist dagegen die Ausnahme des § 244 II St.-P.-O. zur Regel erhoben und zwar in der Weise, daß das Gericht über Erheblichkeit der Beweismittel ohne Rücksicht auf den Willen des Angeklagten oder auf frühere Beschlüsse des Gerichtes selbst entscheidet, ohne Unterschied, ob es sich um Strafsachen handelt, die im Inland vor die Schöffengerichte, Strafkammern, sogar vor die Schwurgerichte (in der Schutzgebietsgerichtsbarkeit vgl. § 12 Note 6 b) gehören, ohne Unterschied ferner, ob die Beweise vor Gericht herbeigeschafft sind oder nicht.

Durch § 29 ist somit blos § 244 St.-P.-O. für die Konsulargerichtsbarkeit ersetzt, dagegen gelten auch für letztere die übrigen Vorschriften der St.-P.-O. über Beweisaufnahme (§§ 243, 245—247).

3. Gericht im Sinne des § 29 ist das Konsulargericht (vgl. § 6), da nur dieses eine erstinstanzielle Strafgerichtsbarkeit mit Beweiserhebung ausüben kann. Vgl. § 12, Note 3 c. Für die zweite Instanz (Reichsgericht, § 36 K.-G.-G.) gelten die für die Beweisaufnahme in derselben bestehenden Vor-

schriften der St.-P.-O. unbedingt, also nicht § 29 K.-G.-G., sondern §§ 365, 366 mit § 243 ff. (auch § 244) St.-P.-O.

B.

4. Für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit gilt ebenfalls § 29 gemäß § 2 Sch.-G.-G. Besonderheiten bestehen nur insoweit, als auf Grund des § 3 Z. 9 durch k. V.-O. als Berufungs- und Beschwerdegericht ein (Konsulargericht oder ein) Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen Anordnung getroffen werden kann.

Von dieser Ermächtigung ist in den Einführungsverordnungen Gebrauch gemacht und § 29, der sich eigentlich nur auf das Verfahren erster Instanz bezieht (vgl. Note 3), auch auf das zweitinstanzielle Verfahren vor diesen Gerichtshöfen für anwendbar erklärt.

§ 30.

In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen.

A.

1. § 30 enthält eine Spezialbestimmung über das Sitzungsprotokoll.

2. Die Bestimmungen über das Sitzungsprotokoll sind in den §§ 271—274 St.-P.-O. enthalten. Der Entwurf des K.-G.-G. wollte an denselben nichts ändern, aber die Reichstagskommission fügte den jetzigen § 30 ein. Dadurch wurde Einheitlichkeit in den Bestimmungen über das Sitzungsprotokoll im konsularischen Strafprozeß erreicht, ohne Rücksicht, ob es sich um eine Strafsache handelt, die im Inland vor das Schöffengericht gehören würde, oder um eine andere.

3. § 30 verallgemeinert nämlich die Vorschrift des § 273 II St.-P.-O., wonach aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen d. h. des Inhalts der abgegebenen Aussagen (Löwe St.-P.-O. § 273 Anm. 7a) in das Protokoll aufgenommen werden müssen, auf alle Verhandlungen vor dem Konsulargerichte.

4. Daneben hat das Protokoll natürlich den in § 272, 273 St.-P.-O. vorgeschriebenen Inhalt zu enthalten.

5. § 30 gilt nur für die erste Instanz. Vgl. § 29 Note 3.

B.

6. § 30 gilt nach § 2 Sch.-G.-G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit.

§ 30 könnte auch für das Verfahren vor den Gerichten zweiter Instanz auf Grund des § 3 Z. 9 Sch.-G.-G. ausgedehnt werden, was aber bis jetzt nicht geschehen ist. Jedoch ist das Obergericht berechtigt, nur nicht verpflichtet, die Vernehmungen protokolliren zu lassen. Vgl. Löwe St.-P.-O. § 273 Note 7a.

§ 31.

Ist die strafbare Handlung ein zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehöriges Verbrechen, so hat der Konsul die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 St.-P.-O. vorliegen, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte des

Inlandes, im Falle des § 9 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung dem Oberreichsanwalt zu übersenden.

A.

1. § 31 statuirt einige Verpflichtungen des Konsuls in reichs- und schwurgerichtlichen Strafsachen, um deren Verfolgung zu erleichtern.

2. Die strafbaren Handlungen, für welche die Bestimmung des § 31 gilt, sind die in erster Instanz zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen, deren Aburtheilung nach § 12 I K.-G.-G. der Konsulargerichtsbarkeit entzogen ist. Vgl. § 12 Note 2c α und β; G.-V.-G. §§ 136 I Ziff. 1 und 80.

3. Wegen dieser Verbrechen erfolgt also eine Aburtheilung nur im Inlande, d. h. wegen ersterer nur vor dem Reichsgerichte, wegen letzterer vor einem Schwurgerichte im Gebiete des Deutschen Reichs oder einem Gerichte in den deutschen Schutzgebieten, nachdem nun von der Ermächtigung des § 3 Z. 7 Sch.-G.-G. Gebrauch gemacht ist (Vgl. Note 12).

Unter Inland im Sinne dieses Paragraphen sind also auch die Schutzgebiete zu verstehen, obschon das Deutsche Reich zur Zeit des Erlasses des K.-G.-G. solche noch nicht besaß.

4. Wollte man die Aburtheilung solcher Verbrechen Gerichten außerhalb der Konsulargerichtsbezirke übertragen, so mußte man dafür sorgen, daß die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln und Untersuchungshandlungen sofort vorgenommen würden, widrigenfalls vielfach eine Strafverfolgung illusorisch würde, sei es, weil der Thäter entkommen wäre oder die nöthigen Beweismittel nicht mehr zu beschaffen wären. Aus diesen Erwägungen entsprang die Vorschrift des § 31.

5. Wie die Begr. zu § 29 bemerkt, würde sich die Verpflichtung des Konsuls zur Vornahme der keinen Aufschub gestattenden Untersuchungshandlungen eigentlich schon aus § 22 K.-G.-G. mit § 163 St.-P.-O. ergeben; sie wurde aber der größeren Deutlichkeit halber noch ausdrücklich hier im Gesetze hervorgehoben.

6. § 65 II St.-P.-O. handelt von der Beeidigung von Zeugen vor der Hauptverhandlung.

7. Konsul im Sinne dieses Paragraphen ist der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte. Vgl. § 5 K.-G.-G.

8. Nach der Begr. zu § 29 unterliegt es auch keinem Zweifel, daß dem Konsul gemäß § 183, 184 St.-P.-O. die Führung der Voruntersuchung sowie die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen in reichs- und schwurgerichtlichen Sachen übertragen werden kann (Vgl. § 22 K.-G.-G., § 157 G.-V.-G.).

9. Hat der Konsul die in § 31 vorgeschriebenen Handlungen vorgenommen, so hat er die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen inländischen Gerichte zu übersenden. Diese Aktenübersendung wird der inländischen Staatsanwaltschaft meist erst Kenntniß von der betreffenden strafbaren Handlung geben. (Vgl. § 156 St.-P.-O.) Durch die Aktenübersendung bezw. die rechtliche Auffassung des Konsuls ist übrigens der rechtlichen Auffassung der inländischen Staatsanwaltschaft in keiner Weise präjudizirt, das weitere Verfahren richtet sich vielmehr dann nur nach der St.-P.-O.

Hätte der Konsul die Akten an die Staatsanwaltschaft bei einem Schutzgebietsgericht zu übersenden, so tritt an deren Stelle, so lange Staatsanwaltschaften dort nicht eingerichtet sind (vgl. § 24 Note 5a), der zur Ausübung

der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte (arg. aus § 24, 25 K.=G.=G. mit § 2 Sch.=G.=G.).

10. Die Uebersendung der Akten geschieht ohne Vermittlung des Reichskanzlers direkt (Vgl. K.=G.=G.=J. zu § 18). Ist zugleich der Transport eines verhafteten Beschuldigten ins Inland auszuführen, so ist nach den Umständen zu verfahren, eventuell die Weisung des Reichskanzlers einzuholen. K.=G.=G.=J. zu § 31.

11. Welches das zuständige Gericht ist, hat der Konsul nach den Bestimmungen der St.=P.=O. (§ 7 ff.) zu ermessen, eventuell ist dasselbe durch das Reichsgericht (§ 9 St.=P. O.) zu bestimmen und es sind zu diesem Behufe die Akten dem Oberreichsanwalt (vgl. § 143 G.=V.=G.) zu übersenden.

B.

12. § 31 gilt nach § 2 Sch.=G.=G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit.

Nach § 3 Z. 7 Sch.=G.=G. kann aber die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete übertragen werden. Nachdem dies durch die Einführungsverordnungen (vgl. § 12 Note 6 b) geschehen ist, ist das Anwendungsgebiet des § 31 auf strafbare Handlungen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören (§ 136 I Z. 1 G.=V.=G.), beschränkt.

§. 32.

In den Fällen der § 45, 449 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

A.

1. § 32 bestimmt die Verlängerung einiger Fristen der St.=P.=O.

2. Infolge der großen Ausdehnung der Konsulargerichtsbezirke und der mangelhaften Postverbindungen in denselben (vgl. Begr. zu § 30 und § 13) schien es nothwendig, einige kurze Fristen der St.=P.=O. zu verlängern, wollte man anders die Rechtsmittel selbst nicht illusorisch machen.

3. § 45 St.=P.=O. betrifft die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dieses Rechtsinstitut wird in der Konsulargerichtsbarkeit von besonderer Bedeutung sein, nachdem die weiten Entfernungen jedenfalls unabwendbare Zufälle, die die Einhaltung einer Frist verhindern, herbeiführen können (vgl. § 44 St.=P.=O.).

4. § 449 St.=P.=O. betrifft die Einspruchsfrist gegen einen Strafbefehl (vgl. § 22 Note 4).

B.

5. § 32 gilt gemäß § 2 Sch.=G.=G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit. Hiezu ist noch zu bemerken, daß außerdem auf Grund des § 3 Z. 12 Sch.=G.=G. durch k. V.=O. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden kann. Hievon ist jedoch für Strafsachen noch kein Gebrauch gemacht worden. (Bezüglich der Fristen in bürgerlichen Streitigkeiten s. § 14 Note 11 c.)

§ 33.

Gegen die in Strafsachen wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen sind Rechtsmittel nicht zuläßig.

A.

1. § 33 schließt Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Uebertretungssachen aus.

2. Die §§ 33—40 behandeln das Rechtsmittelverfahren in konsulargerichtlichen Strafsachen, es ist daher hier der Platz für einige allgemeine Bemerkungen.

3. Da nach § 24 eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, dem Konsul aber die Befugniß, Rechtsmittel einzulegen, nicht übertragen ist, so können in konsularischen Strafsachen — von dem Falle, daß der Privat- oder der Nebenkläger ein Rechtsmittel einlegt, abgesehen — Rechtsmittel nur vom Angeklagten, bezw. seinem gesetzlichen Vertreter oder Ehemann (vgl. § 340 St.-P.-O.) niemals von Amtswegen, also nur zu Gunsten des Angeklagten, eingelegt werden.

4. Der Regierungsentwurf hatte das Rechtsmittelverfahren in Strafsachen ganz anders ordnen wollen, als es jetzt durch das Gesetz geschehen ist. Berufung war überhaupt nicht vorgesehen, sondern nur die Rechtsmittel der Beschwerde und der Revision. Während also der Entwurf in Bezug auf den Rechtsmittelschutz, wie Brauer S. 109 bemerkt, den Konsulargerichten den Charakter der Strafkammern beilegte, gab ihnen die Reichstagskommission und jetzt das Gesetz nur die Bedeutung der Schöffengerichte, indem statt der Revision die Berufung angenommen wurde. Die Revision ist im Konsularprozeß jetzt überhaupt ausgeschlossen. Arg. aus § 36 K.-G.-G. Vgl. auch Brauer S. 110.

5. Das Rechtsmittelsystem des K.-G.-G. ist durchaus verschieden von dem der St.-P.-O. Das K.-G.-G. unterscheidet selbst wieder zwischen der Zulässigkeit von Rechtsmitteln in Strafsachen wegen Uebertretungen (§ 33) und der von Rechtsmitteln in anderen Strafsachen (§ 34) und geht hiebei von einander entgegengesetzten Grundsätzen aus

6. Nach § 33 sind gegen die in Strafsachen wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen Rechtsmittel nicht zulässig. Ueber den Begriff Uebertretungen vgl. § 1 St.-G.-B. Ueber die regelmäßige Zuständigkeit des Konsulargerichts in Uebertretungssachen und die ausnahmsweise Zuständigkeit des Konsuls vgl. § 12 Note 2c.

7. Nach dem Wortlaut des § 33 sind also alle in einem Strafprozeß, der Uebertretungen betrifft, ergangenen Entscheidungen nicht anfechtbar; es macht demnach keinen Unterschied, ob sie vom Konsul oder vom Konsulargericht erlassen sind, es ist ferner gleichgiltig, ob sie sich als Urtheile, Beschlüsse oder Verfügungen darstellen, in allen Fällen ist Berufung und Beschwerde ausgeschlossen; das dritte Rechtsmittel, das die St.-P.-O. kennt (Revision), gibt es ohnedies nicht. Vgl. Note 4.

Anderer Ansicht ist zwar Brauer S. 110, indem er behauptet, daß durch § 33 nur Revision und Berufung, nicht auch die Beschwerde ausgeschlossen sei. Diese Auslegung aber verträgt sich vor allem nicht mit dem Wortlaute des § 33. Denn dieser schließt Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Uebertretungssachen aus; Entscheidungen im Sinne der Reichsjustizgesetze, daher wohl auch im Sinne des K.-G.-G. (Vgl. § 1 Note 2) sind aber sowohl Urtheile als Beschlüsse und Verfügungen. Vgl. Löwe, Vorbemerkung vor § 33 St.-P.-O. Note 2. Nach dem Wortlaut des § 33 sind also hier alle Rechtsmittel gegen alle Arten von Entscheidungen ausgeschlossen. Daß dieser Sprachgebrauch des K. G. G. kein zufälliger ist, ergibt sich aus der Vergleichung der §§ 33, 34, 35 (Wechsel der Worte „Entscheidungen und Urtheile").

Uebrigens findet die Ansicht Brauer's noch eine Widerlegung durch die Begr. zu §§ 31—33. Zwar ist § 33 gegenüber dem entsprechenden § 31 I des Entwurfs verändert, immerhin aber paßt die Begründung auch auf den veränderten Paragraphen. Hier ist nämlich bemerkt, daß bei geringfügigen Konsular-Strafsachen die Zulassung eines Rechtsmittels kein Bedürfniß sei, eine solche überdies häufig die Wirksamkeit einer Strafe, die zu einem großen Theil von der schleunigen Vollstreckung abhänge, vereiteln würde. Uebrigens führt, wie die Begründung weiter wörtlich bemerkt, diese Erwägung dahin, in den bezeichneten Strafsachen, d. h. Uebertretungen, nicht blos den Urtheilen, sondern auch den sonstigen Entscheidungen der Konsuln (jetzt also auch der Konsulargerichte) gegenüber jedes Rechtsmittel auszuschließen.

8. Keine eigentliche Ausnahme von dem Satze des § 33 ist es, wenn gegen konsularische Strafbefehle, auch soweit sie Uebertretungen zum Gegenstande haben, der Einspruch, gemäß § 32 K.-G.-G. binnen zweiwöchiger Frist, zugelassen ist. Denn ein Strafbefehl ist keine innerhalb eines Strafprozesses ergehende Entscheidung im Sinne des § 33, sondern er ergeht außerhalb eines solchen; zudem ist der Einspruch kein Rechtsmittel und nach § 33 sind blos Rechtsmittel ausgeschlossen. Kommt die Sache infolge des Einspruchs zur Verhandlung, so gilt natürlich für die dann ergehenden Entscheidungen die Regel des § 33.

B.

9. In der Schutzgebietsgerichtsbarkeit gilt nach § 2 Sch.-G.-G. ebenfalls § 33. Besonderheiten bestehen nicht; an dem geltenden Rechtszustande ist auch durch Einführung zweitinstanzieller Gerichte auf Grund des § 3 Z. 9 Sch.-G.-G. nichts geändert. Ebenso v. Stengel S. 697.

§ 34.

In anderen Strafsachen findet gegen die Urtheile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt.

A.

1. § 34 bestimmt, daß die Strafurtheile der Konsulargerichte, von der Ausnahme des § 33 abgesehen, der Berufung unterliegen.

2. Andere Strafsachen im Sinne des § 34 sind alle Strafsachen außer den Uebertretungen (§ 33), für welche die Konsulargerichte zuständig sind. Vgl. § 12, Note 2 c.

3. Die Berufung findet in diesen anderen Sachen gegen die Urtheile der Konsulargerichte statt. § 34 beschäftigt sich also nur mit dem Rechtsmittel gegen Urtheile; die Revision ist auch hier ausgeschlossen. Vgl § 33, Note 4.

Ob und welche Rechtsmittel in diesen Sachen gegen die Entscheidungen des Konsuls oder Konsulargerichts, von den Urtheilen abgesehen, zulässig sind, ist hier und im K.-G.-G. überhaupt nicht gesagt. Es bestimmt sich nur nach der St.-P.-O. (Vgl. § 346.) Die §§ 35, 36 setzen die Zulässigkeit von Rechtsmitteln (Beschwerde) hiegegen schon voraus; dieselben sind also nicht wie bei Uebertretungen (§ 33) ausgeschlossen. Vgl § 33 Note 7

4. § 34 statuirt nur die Zulässigkeit der Berufung, Alles weitere, insbesondere auch das Verfahren in der Berufungsinstanz, bemißt sich, soweit nicht das K.-G.-G. selbst noch besondere Bestimmungen enthält, nach der St.-P.-O. (§§ 354—373.)

5. Berufungsgericht ist das Reichsgericht. § 36.

B.

6. Nach § 2 Sch.-G.-G. gilt § 34 auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit. Auf Grund der Ermächtigung des § 3 Z. 9 Sch.-G.-G. ist nun durch die Einführungsverordnungen in den Schutzgebieten als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Gerichtshof in den Schutzgebieten bestimmt und über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor diesen Gerichtshöfen zu verhandeln sind, Anordnung getroffen worden.

Ferner sind die zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen auf Grund des § 3 Z. 7 Sch.-G.-G. den Gerichten der Schutzgebiete übertragen worden.

Hierdurch ist aber an der Bedeutung des § 34 für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit nur insofern etwas geändert, als unter die „anderen Sachen" hier auch außer den nach dem K.-G.-G. dazu gehörenden (vgl. § 34, Note 2) die Schwurgerichtssachen fallen (vgl. § 12, Note 6 b). In den Schutzgebieten ist daher jetzt auch gegen Urtheile in schwurgerichtlichen Sachen die Berufung zulässig; eine Bestimmung, daß hier etwa die Revision einzutreten hätte, ist nicht getroffen. Uebrigens ist der bestehende Rechtszustand ganz gerechtfertigt, nachdem in schwurgerichtlichen Sachen in den Schutzgebieten keine wirklichen Schwurgerichte, sondern eigentlich Schöffengerichte entscheiden. Vgl. § 12, Note 6 b. Auch auf diese schwurgerichtlichen Sachen finden daher die Bestimmungen des K.-G.-G. § 34 ff. Anwendung, soweit nicht auf Grund des § 3, besonders der Ziffer 9, Sch.-G.-G. besondere Vorschriften getroffen sind. So auch v. Stengel S. 697.

§ 35.

I. Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls entscheidet das Konsulargericht. Die Bestimmung des § 23 Absatz 1 der Strafprozeßordnung findet hierbei keine Anwendung.

II. In den Fällen des § 353 der Strafprozeßordnung ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

A.

1. § 35 regelt das Verfahren bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls. Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsulargerichts vgl. § 36.

2. Wann gegen Entscheidungen des Konsuls Beschwerden zulässig sind, bestimmt § 35 nicht. Das K.-G.-G. enthält in dieser Beziehung überhaupt nur eine negative Vorschrift, indem nach § 33 in Uebertretungssachen Beschwerden ausgeschlossen sind (vgl. § 33, Note 7). Wann dagegen in den anderen Strafsachen Beschwerden gegen die Entscheidungen des Konsuls zulässig sind, bestimmt die St.-P.-O. § 346; hiebei ist zu beachten, daß der Konsul nach § 22 K.-G.-G. bald die Verrichtungen des Amtsrichters, bald die des Vorsitzenden der Strafkammer ausübt, also in beiden Beziehungen Beschwerden denkbar sind; ferner, daß er in Folge der Vorschrift des § 23 K.-G.-G. oft an Stelle des Gerichts entscheidet, daher hier dann auch die gegen Entscheidungen des Gerichts gegebene Beschwerde stattfindet.

Gegen konsularische Strafbefehle ist nicht die Beschwerde, sondern der Einspruch nach § 449 St.-P.-O. gegeben (vgl. § 33, Note 8); entscheidet der Konsul nach § 211 II St.-P.-O., so findet hiegegen nach § 33 kein Rechtsmittel statt. Im Uebrigen können im konsularischen Strafprozesse nur Be-

schlüsse oder Verfügungen des Konsuls vorkommen; Urtheile dagegen werden vom Konsulargerichte erlassen (vgl. § 12, Note 2 c.).

3. Das Konsulargericht ist als Beschwerdegericht stets mit zwei Beisitzern besetzt. § 6, 9 K.=G.=G.

4. In Folge der Beseitigung der Vorschrift des § 23 I St.=P.=O. ist der Konsul bezw. der ihn vertretende Beamte (§ 5), der bei der durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, von der Mitwirkung bei der Entscheidung des Konsulargerichts nicht ausgeschlossen. Bei Beibehaltung der Vorschrift des § 23 I St.=P.=O. hätte sich sonst vielfach der Fall ereignen können, daß das Konsulargericht durch Wegfall des Konsuls und den Mangel eines tauglichen Vertreters beschlußunfähig gewesen wäre. Begr. zu § 31—33.

5. Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gilt für den inländischen Richter nach § 353 III St.=P.=O., daß er zur Abänderung seiner angefochtenen Entscheidung nicht befugt ist. Diese Bestimmung ist für den Konsul im Interesse einer raschen Rechtspflege aufgehoben. Der Konsul kann also nicht nur seine durch einfache, sondern auch seine durch sofortige Beschwerde angegriffenen Entscheidungen abändern und damit eine Entscheidung des Konsulargerichts als Beschwerdegericht überflüssig machen. Bezüglich der Frist für die sofortige Beschwerde vgl. § 37.

6. Gegen die nach § 35 von den Konsulargerichten als Beschwerdegerichten erlassenen Beschlüsse ist weitere Beschwerde an das Reichsgericht, aber nicht in allen Fällen, sondern nur in dem Umfange zuläßig, als die St.=P.=O. § 352 Beschlüsse, die vom Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, durch weitere Beschwerde anfechten läßt, also nur soweit sie Verhaftungen betreffen.

Denn § 36 will nicht bestimmen, daß gegen Entscheidungen des Konsulargerichts Beschwerde zuläßig sein soll, sondern er regelt nur für den Fall, daß nach anderweitiger Vorschrift eine Beschwerde zuläßig ist, den Instanzenzug. Es ist nicht anzunehmen, daß für Konsularsachen mehr Rechtsgarantien geschaffen werden wollten, als für inländische Strafsachen. Ungenau Brauer S. 110.

B.

7. § 35 gilt nach § 2 Sch.=G.=G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit. Einen erweiterten Inhalt aber hat er insofern erhalten, als den Gerichten der Schutzgebiete auf Grund des § 3 Z. 7 Sch.=G.=G. auch die zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen übertragen sind (vgl. § 12, Note 6 b.) Es entscheiden daher die Schutzgebietsgerichte erster Instanz auch gegen Entscheidungen des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten in Schwurgerichtssachen.

Außerdem sind auf Grund des § 3 Z. 9 in den Schutzgebieten Beschwerdegerichte eingerichtet. Diese entscheiden gegen Beschwerden in demselben Umfange, wie nach dem K.=G.=G. das Reichsgericht. Sie sind für die Schutzgebiete einfach an die Stelle des Reichsgerichts getreten. Vgl. v. Stengel S. 697. Vgl. § 36, Note 4 b.

§ 36.

I. Zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts, sowie über das Rechtsmittel der Berufung ist das Reichsgericht zuständig.

II. Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

A.

1. § 36 bestimmt das Reichsgericht als zuständige einzige Instanz für Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsulargerichts und für Berufungen.

2. Was zunächst die Beschwerde gegen Entscheidungen des Konsulargerichts betrifft, so gilt Folgendes:

§ 36 bestimmt nicht, wann eine solche zulässig ist, sondern nur für den Fall ihrer Zulässigkeit die zuständige Instanz. Nach § 33 nun sind in Uebertretungssachen Beschwerden überhaupt ausgeschlossen (vgl. § 33, Note 7); dagegen sind solche in allen anderen Sachen (vgl. § 34, Note 2) insoweit zulässig, als sie es in diesen nach der St.-P.-O. sind, d. h. in den Fällen des § 347 St.-P.-O. und bezüglich der weiteren Beschwerde im Falle des § 352. Insoweit hienach Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsulargerichts (wann dieses überhaupt zur Entscheidung berufen ist, darüber vgl. § 12, Note 2 c) zulässig sind, entscheidet hierüber das Reichsgericht, und zwar nach Absatz 2 endgiltig.

3. Bezüglich der Berufung gilt Aehnliches. Nach § 33 ist dieselbe in Uebertretungssachen überhaupt ausgeschlossen, mögen dieselben, was der regelmäßige Fall ist, vom Konsulargerichte (vgl. § 12, Note 2 c) oder ausnahmsweise vom Konsul auf Grund des § 211 II St.-P.-O. entschieden sein. In anderen Sachen (vgl. § 34, Note 2) ist gegen die Urtheile der Konsulargerichte die Berufung zulässig (§ 34).

Berufungsinstanz ist das Reichsgericht; dasselbe hat demnach (vgl. §§ 354 — 373, insbesondere 364 St.-P.-O.) die Grundlagen des erstinstanziellen Urtheils, soweit es angefochten ist (§ 368 St.-P.-O.) auch in thatsächlicher, nicht blos in rechtlicher Beziehung zu prüfen, entgegen seiner sonstigen Aufgabe. Das Rechtsmittel der Berufung an Stelle der Revision wurde erst durch die Reichstagskommission eingefügt. (Vgl. § 33, Note 4).

Die Entscheidung des Reichsgerichts ist endgiltig.

4. Die Uebersendung der Akten an das Reichsgericht und zurück an den Konsul geschieht durch Vermittelung des Reichskanzlers. K.-G.-G.-J. zu §§ 18, 36.

B.

5. § 36 gilt nach § 2 Sch.-G.-G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit. Zu beachten ist aber ein Doppeltes:

a) Auf Grund des § 3 Z 7 Sch.-G.-G. ist die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen den Gerichten erster Instanz der Schutzgebiete durch die Einführungsverordnungen übertragen (vgl. § 12, Note 6 b). Hierdurch ist also eine Kompetenzerweiterung dieser Gerichte gegen die Konsulargerichte geschaffen. Rechtsmittel gegen ihre Entscheidungen in Schwurgerichtssachen würden nach dem Wortlaute des § 36 K.-G.-G. mit § 2 Sch.-G.-G. ebenfalls an das Reichsgericht gehen. Nachdem aber auf Grund des § 3 Ziffer 9 Sch.-G.-G. für die Schutzgebiete eigene Berufungs- und Beschwerdegerichte eingerichtet sind, die an Stelle des Reichsgerichts treten, gehen diese Rechtsmittel an die Schutzgebietsgerichte zweiter Instanz. (Vgl. Note 5 b.)

b) Auf Grund des § 3 Z. 9 Sch.-G.-G. sind als Berufungs- und Beschwerdegerichte für die Schutzgebiete durch die Einführungsverordnungen Gerichtshöfe in den Schutzgebieten bestimmt. Diese treten einfach an die Stelle des Reichsgerichts für die Schutzgebietssachen. Vgl. v. Stengel S. 697.

In den Fällen also, wo in der Konsulargerichtsbarkeit nach § 36 das Reichsgericht entscheidet, entscheidet in den Schutzgebieten, und zwar ebenfalls endgiltig, das Obergericht des Schutzgebiets. Im Uebrigen bleibt der Rechtszustand derselbe wie in der Konsulargerichtsbarkeit. (Vgl. aber noch bezüglich der Schwurgerichtssachen Note 5a)

§ 37.

In den Fällen der §§ 353, 355, 358, 360 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

A.

1. § 37 verlängert mit Rücksicht auf die Größe der Konsulargerichtsbezirke und die mangelhaften Verkehrsverhältnisse in denselben verschiedene für die Beschwerde und Berufung wichtige Fristen der St.-P.-O. von einer Woche auf zwei.

2. § 353 St.-P.-O. betrifft die Frist für Einlegung der sofortigen Beschwerde. Vgl. hierzu auch § 35 II K.-G.-G., wonach der Konsul hier zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung berechtigt ist.

3. § 355 St.-P.-O. betrifft die Frist für Einlegung der Berufung. Bezüglich des Berufungsgerichts vgl. § 36. Ueber Zulässigkeit der Berufung vgl. §§ 33, 34. Bezüglich des Berufungsverfahrens vgl. (abgesehen von den §§ 354—373 St.-P.-O.) die §§ 39, 40 K.-G.-G.

4. § 358 St.-P.-O. betrifft die Frist für die Rechtfertigung der Berufung. Dieselbe ist, im Gegensatz zu den unter Note 2 und 3 genannten, keine Präklusivfrist.

5. § 360 St.-P.-O. betrifft den Fall, daß die Berufung, weil verspätet eingelegt, vom Gericht erster Instanz als unzulässig verworfen wird, worauf der Berufungsführer binnen einer (nach § 37 also binnen zwei) Wochen auf Entscheidung des Berufungsgerichts antragen kann.

6. Ueber Berechnung der zweiwöchigen Fristen gelten die Bestimmungen der St.-P.-O. (§ 43.) Vgl. § 1 Note 2.

B.

7. Für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit gilt nach § 2 Sch.-G.-G. ebenfalls § 37. Außerdem ist § 3 Ziff. 12 Sch.-G.-G. zu beachten, wonach die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden kann. Hiernach könnten sowohl die Fristen des § 37 K.-G.-G. noch weiter als auch andere Fristen ebenfalls verlängert werden; beides aber ist bis jetzt nicht geschehen.

§ 38.

Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des § 439 der Strafprozeßordnung mit der Bekanntmachung an den Beschuldigten.

A.

1. § 38 normirt die Frist für den Nebenkläger zur Anfechtung einer Entscheidung im Falle des § 439 St.-P.-O. abweichend von der St.-P.-O.

2. Im § 439 St.-P.-O. ist bestimmt, daß die Anfechtung von Entscheidungen, die schon vor dem Anschluß des Nebenklägers ergangen und der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht waren, dem Nebenkläger nicht mehr zusteht, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1891.) 4 Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.50.

Aufseß, O. Frhr. v., kgl. bayer Oberreg.-Rath und kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbestimmungen des Deutschen Reiches. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage. 1893. 19½ Bogen gr. 8°, Preis brosch. Mk. 2.50, geb. Mk. 3.25.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 12 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1892.)

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk. 1.20.
Der Verfasser hat in seiner neuen Schrift ein umfassendes Material zur Charakteristik und Beurtheilung der Postsparkassen vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus zusammengetragen.

Dyroff, Dr. Anton, Rechtssatzung und Gesetz, zunächst nach bayerischem Staatsrecht. 7½ Bogen gr. 8°. Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1889.)

Eger, Dr. Georg, Regierungsrath, Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahn-Tarifrechts. Eine vom Verein für Eisenbahnkunde in Berlin preisgekrönte Abhandlung. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1895.) 4½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.75.

Felser, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabaksmonopol und die amerikanische Tabak-Steuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland". 1878. Mk. 1.—.

Felser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

Frankenstein, Dr. Kuno, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. 4¾ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882 11½ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Heiß, Dr. Clemens, Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen mit dem akademischen Preise gekrönte Arbeit. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1893.) 7 Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 1.75.

Hensel, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen kl. 8°. Broschirt Mk. 4.—.

Joël, Max, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Nebst einem Anhange: Bekanntmachung betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben, vom 11. Juli 1889. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.) 17½ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 5—.

Prengel, Theodor, Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90. 5½ Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892).

Rehm, Prof. Dr. Hermann, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. 9½ Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 2.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rosin, Prof. Dr. H., Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. 4 Bogen, gr. 8°. Mk. 1.75.
Der Aufsatz enthält durch seine Erörterungen über den Begriff des subjektiven Rechts, den Unterschied zwischen obligatorischen Rechten und Herrschaftsrechten u. a. m. auch Bedeutung für die Theorie des Privatrechts.

Schanze, Dr., Regierungsrath, Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891. 3 Bogen gr. 8°, brosch. Mk. —.75. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1894.)

Seydel, Dr. Max, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen, gr. 8°. M. 3.—.

Stengel, Carl von, Professor der Rechte in München, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. Dritte vermehrte Auflage. 18½ Bogen gr. 8° brosch. Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1895.

Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht 1876. 8½ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.—.

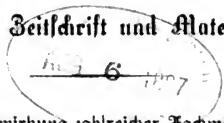
Völderndorff, Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrath, Deutsche Verfassungsentwürfe. 11 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. den Annalen des Deutschen Reichs 1890.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.



Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1897. | **Dreißigster Jahrgang.** Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | **Nr. 8.**

Inhalt:

Zweite Auflage.

Kulturgeschichtliches Bilderbuch

aus drei Jahrhunderten.

Herausgegeben von **Georg Hirth.**

Folio. **Preis à Lieferung Mk. 2.40, à Band compl. broch. Mk. 30.—, geb. Mk. 35.—.**
(**Liebhaber-Ausgabe** [einseitig bedruckt, in losen Blättern] **a Lieferung Mk. 5.—.**)

Monatlich erscheint eine Lieferung.

Französische Ausgabe unter dem Titel:

»Les grands Illustrateurs du 16., 17. & 18. siècles«.

Hirth's Kulturgeschichtliches Bilderbuch umfasst im Ganzen **sechs Bände** (72 Lieferungen), es sind darin gegen **360 darstellende Künstler vertreten und haben über 3500 interessante Blätter** eine technisch vollendete Wiedergabe gefunden, die Publikation bildet eine **in ihrer Art einzige Kunstsammlung — ein Kupferstichkabinet für den Hausgebrauch.**

Hervorragende Meister dreier Jahrhunderte und verschiedener Nationen: *Dürer, Cranach, Burgkmair, Hopfer, Schäufelein, Holbein, Beham, Aldegrever, Virgil Solis, Hogenberg, Amman, Stimmer, Bol, van Dyck, Goltzius, Kilian, Chr. de Passe, Rubens, Abr. de Bosse, Callot, Wenzel Hollar, Merian, Rembrandt, G. Terburch, Berghem, Bega, Dow, Dusart, Ewerdingen, de Hooghe, Claude Lorrain, Mignard, Adr. van Ostade, Rigaud, Ruysdael, Teniers, Wouverman, Boucher, Schmidt, Graff, Greuze, Hogarth, Lancret, Moreau, Nilson, Vanloo, Watteau, Chodowiecki, Mettenleiter etc. etc.* — liefern in überreicher Fülle den Stoff zu diesem Werk. *Porträts* berühmter und interessanter Persönlichkeiten, *Kostüm-* und *Genrebilder,* Darstellungen von *Jagden-, Kriegs-* und *Gerichtsscenen, Spielen, Tänzen* und *Bädern, Festzügen*, Schilderungen des *höfischen* und *bürgerlichen* Lebens, *Städteansichten* und *Marktbilder*, endlich moralische und politische *Allegorien, Mysterien, Curiosa* u. s. w. wechseln in der mannigfaltigsten Weise in der Publikation ab, welche an **Originalität,** sowie **an kunsthistorischem Werth von keiner ähnlichen übertroffen wird.**

☞ Um den Besitzern der ersteren Bände der früheren Auflage dieses Werkes das Abonnement auf die Fortsetzung zu ermöglichen, wird die Drucklegung der **zweiten Auflage** in derselben Weise und Ausstattung erfolgen, wie bei der ersten Auflage.

Jeder Band ist einzeln käuflich.

Peter Flötner nach seinen Handzeichnungen u. Holzschnitten

von Dr. phil. **J. Reimers,** z. Z. Direktor des Provinzialmuseums in Hannover. 16 Bogen hoch 4° mit 93 Illustrationen. — Ladenpreis broschiert 6 Mark.

Die vorliegende Arbeit führt uns einen Nürnberger Künstler der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor, von dem bis dahin sehr wenig bekannt geworden war. Die eingehende Besprechung der Werke Flötner's, die zahlreichen Illustrationen, sowie die ausführliche Beschreibung der einzelnen Werke des Meisters, dürften diese Schrift zu einer willkommenen Gabe machen für jeden, welcher sich mit der dekorativen Kunst des 16. Jahrhunderts beschäftigen will.

Geschichte der Wandteppichfabriken (Hautelisse-Manufacturen) des Wittelsbachischen Fürstenhauses in Bayern.

Mit einer Geschichte der Wandteppichverfertigung als Einleitung. Von **Dr. Manfred Mayer.** 18½ Bogen hoch 4°, mit 21 Tafeln in Lichtdruck. — Ladenpreis broschirt 15 Mark.

Kunsthistorische Wanderungen durch Bayern. Denkmale früh-mittelalterlicher

Baukunst in Bayern, bayerisch Schwaben, Franken und der Pfalz von **Dr. Berthold Riehl,** Professor an der Kgl. Universität München. 17 Bogen 8° mit 6 Abbildungen in Autotypie. Preis broschirt M. 5.—.

Nachdem in Konsularsachen gemäß § 24 I K.-G.-G. eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, war es nothwendig, diese Frist anders zu bestimmen.

3. Nach § 38 beginnt demnach die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung, die schon vor dem Anschluß des Nebenklägers ergangen war, mit der Bekanntmachung an den Beschuldigten. Der Zeitpunkt der Bekanntmachung ergibt sich sowohl für Urtheile als andere Entscheidungen aus § 35 St.-P.-O.; der Zeitpunkt, wann eine Entscheidung ergangen ist, aus § 34 St.-P.-O. Bei den Entscheidungen, die außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen, fällt der Zeitpunkt des Ergangenseins mit dem der Bekanntmachung zusammen, d. h. für beide Fälle ist die Zustellung maßgebend. Entscheidungen dagegen, die im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, (insbesondere Urtheile) sind ergangen (erlassen) mit der Verkündung; ebenso sind sie mit der Verkündung bekannt gemacht, wenn die davon betroffenen Personen hiebei anwesend sind, andernfalls erst mit der Zustellung an dieselben.

4. Die Dauer der Frist beträgt sowohl wenn es sich um sofortige Beschwerde, als wenn es sich um Berufung handelt, zwei Wochen. § 37.

B.

5. § 38 gilt nach § 2 Sch.-G.-G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit. Hieran würde sich auch nichts ändern, wenn, was bis jetzt nicht geschehen ist, (vgl. § 24 Note 5 a) auf Grund des § 3 Z. 4 b Sch.-G.-G. die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft vorgeschrieben würde, obwohl damit der gesetzgeberische Grund des § 38 (vgl. Note 2) wegfallen würde.

Eine Abänderung des § 38 könnte auch nicht auf Grund des § 3 Z. 9 Sch.-G.-G. erfolgen, weil § 38 nicht das Berufungs- oder Beschwerdeverfahren betrifft, d. h. nicht das vom Gericht oder Beschwerdeführer zu beobachtende Verfahren, sondern nur den Anfangspunkt einer Frist bestimmt; ebensowenig ist § 3 Z. 12 Sch.-G.-G. einschlägig, weil dieser nur die Dauer von Fristen regelt, § 38 aber über die Dauer der Frist nichts enthält.

§ 39.

Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige, welche zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 der Strafprozeßordnung vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind demnächst dem Oberreichsanwalt zu übersenden. Die Vorschriften der §§ 223, 250 Absatz 2 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

A.

1. § 39 gibt einige Vorschriften über das Berufungsverfahren in Abweichung von der St.-P.-O. § 39 ist durch die Reichstagskommission eingefügt worden.

2. Wenn der Konsul die Berufung als unzulässig verwirft (§ 360 St.-P.-O., vgl. § 37 Note 5), so ist damit die Berufung erledigt (vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung des Berufungsgerichts nach § 360 II St.-P.-O.); etwa vom Berufungsführer zur Rechtfertigung der Berufung benannte Zeugen und Sachverständige braucht daher der Konsul nicht zu vernehmen, ja er kann es nicht, weil eine formell rechtsgiltige Berufung, die materiell gerechtfertigt werden könnte, nicht vorliegt.

Ist dagegen die Berufungserklärung nach Anschauung des Konsuls zulässig, so kann der Konsul nach § 39 verfahren.

3. Der Konsul, bezw. der für ihn die Gerichtsbarkeit ausübende Beamte (vgl. § 5 K.-G.-G.) kann die Zeugen und Sachverständigen vernehmen, muß es aber nicht; ebenso steht ihre Beeidigung nach § 65 II St.-P.-O. in seinem Ermessen. Ueber die Abhörung von Zeugen vgl. v. König S. 195 ff.

4. Die Uebersendung der Protokolle an den Oberreichsanwalt (§ 143 G.-V.-G.) braucht nicht durch Vermittlung des Reichskanzlers zu geschehen, da dies hier nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist (vgl. K.-G.-G.-J. zu § 18), sie kann direkt stattfinden.

5. § 223 St.-P.-O. enthält Bestimmungen über Benachrichtigung (der Staatsanwaltschaft, vgl. § 24 I K.-G.-G.), des Angeklagten und des Vertheidigers vom Termin zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen; er findet also auch auf die Vernehmungen im Falle des § 39 Anwendung.

6. § 250 II St.-P.-O. trifft Vorschriften über Verlesung von Vernehmungsprotokollen in der Hauptverhandlung; diese Vorschriften gelten also nach § 39 auch für die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte bezüglich der vom Konsul auf Grund des § 39 vernommenen Personen.

B.

7. § 39 gilt gemäß § 2 Sch.-G.-G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit. Daran ist auch durch Einführung von Berufungsgerichten für die Schutzgebiete auf Grund des § 3 Ziff. 9 Sch.-G.-G. nichts geändert, eine Aenderung könnte aber auf Grund des § 3 Z. 9 Sch.-G.-G. geschaffen werden, indem durch k. V.-O. über das Verfahren in Berufungssachen Anordnung getroffen werden könnte. Solche abändernde Bestimmungen sind aber bis jetzt nicht ergangen.

§ 40.

I. Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

II. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

III. Insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über dieselbe auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte, noch ein Vertreter desselben erschienen ist.

IV. Im Uebrigen finden die im dritten Abschnitt des dritten Buchs der Strafprozeßordnung gegebenen Vorschriften Anwendung.

A.

1. § 40 stellt in Absatz 4 die Regel auf, daß die Vorschriften der St.-P.-O. (§§ 354—373) über Berufung auf die Berufung in konsularischen Strafsachen Anwendung finden; hievon enthält Absatz 1—3 einige Ausnahmen. Auch § 40 wurde erst durch die Reichstagskommission eingefügt.

2. Die Vorschriften der St.-P.-O. über Berufung gelten auch für konsularische Strafsachen, soweit sie nicht ausdrücklich durch das K.-G.-G. abgeändert sind. (Vgl. K.-G.-G. §§ 33, 40; vgl § 21 Note 2 K G.-G.)

3. Die St.-P.-O. (vgl. § 370) bestimmt, daß, wenn die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, auch beim Ausbleiben des Angeklagten oder, in den Fällen, wo eine Vertretung zulässig ist (vgl. §§ 230—233 St.-P.-O.), seines Vertreters, über die Berufung zu verhandeln, dagegen, wenn der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, unter diesen Umständen die Berufung sofort zu verwerfen sei.

§ 40 erweitert nun vor Allem die Fälle, in welchen nach der St.-P.-O. in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte der Angeklagte, anstatt selbst zu erscheinen, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen kann, dahin, daß in allen Fällen der Angeklagte vor dem Berufungsgerichte anstatt selbst zu erscheinen, sich durch einen solchen Vertheidiger vertreten lassen kann. Wer zum Vertheidiger bestellt werden kann, darüber vgl. § 138 St.-P.-O. mit § 11 K.-G.-G.

Ferner bestimmt § 40, abweichend von § 370 St.-P.-O., daß, wenn der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, über dieselbe auch dann zu verhandeln und zu entscheiden ist, wenn er von seinem Rechte, selbst zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen, keinen Gebrauch gemacht hat. Das K.-G.-G. kennt also keine Pflicht des Angeklagten, in der Berufungsinstanz bei der Hauptverhandlung zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen; thut er keines von beiden, so erwächst ihm kein Rechtsnachtheil, das Verfahren nimmt von Amtswegen seinen Fortgang, ähnlich, wie wenn im inländischen Verfahren das Rechtsmittel vom Staatsanwalt eingelegt war. Diese Bestimmungen gelten aber nur für die Berufungsinstanz; wann der Angeklagte, anstatt selbst zu erscheinen, sich in der ersten Instanz vertreten lassen kann, bestimmt sich nur nach der St.-P.-O. (§ 230 ff.).

4. Ist die Berufung vom Privat- oder Nebenkläger eingelegt, so gilt nicht § 40 K.-G.-G., vielmehr § 431 St.-P.-O. für den Privatkläger; dagegen nimmt, wenn nur der Nebenkläger Berufung eingelegt hat, das Verfahren auch beim Ausbleiben desselben oder eines Vertreters in der Berufungsverhandlung seinen Fortgang, da die Anschlußerklärung des Nebenklägers nach § 442 St.-P.-O. nur durch Widerruf und Tod des Nebenklägers ihre Wirkung verliert.

5. Nicht berührt durch § 40 wird die Befugniß des Gerichts, stets das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und dasselbe durch einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erzwingen. § 235 St.-P.-O.

6. Nach der St.-P.-O. (vgl. § 229 mit § 373) hat der Angeklagte ein Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung in erster Instanz und vor dem Berufungsgericht, kann jedoch in bestimmten Fällen darauf verzichten (vgl. §§ 230—233 St.-P.-O.). Dasselbe gilt auch für das erstinstanzielle Verfahren vor den Konsulargerichten.

Für die Berufungsinstanz in Konsularstrafsachen aber gilt nach § 40 II St.-P.-O., daß der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte keinen Anspruch auf Anwesenheit hat, wohl mit Rücksicht auf die weite Entfernung des Berufungsgerichts (des Reichsgerichts nach § 36 K.-G.-G.) vom Gerichte erster Instanz und die hohen Transportkosten. Sollte aber die Anwesenheit des Angeklagten erforderlich für die Aufklärung des Sachverhalts erscheinen, so kann auch der nicht auf freiem Fuße befindliche zur Verhandlung transportirt werden.

B.

7. § 40 gilt gemäß § 2 Sch.-G.-G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit; auf Grund des § 3 Z. 9 Sch.-G.-G., wonach durch k. V.-O. als Berufungsgericht ein Gerichtshof in den Schutzgebieten bestimmt und über das

Verfahren in Berufungssachen, welche hievor gehören, Anordnung getroffen werden kann, bestehen aber einige Besonderheiten, hervorgerufen durch den Umstand, daß gemäß der Ermächtigung in § 3 Z. 7 Sch.-G.-G. die Schwurgerichtssachen den Schutzgebietsgerichten übertragen wurden.

Es ist nämlich durch die Einführungsverordnungen bestimmt, daß bei Schwurgerichtssachen auch in der Berufungsinstanz die Vertheidigung nothwendig und in der Hauptverhandlung die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich ist; für den Fall seines Ausbleibens ist § 145 St.-P.-O. als anwendbar erklärt. Hienach kann also in schwurgerichtlichen Berufungssachen nur verhandelt werden, wenn der Vertheidiger anwesend ist; dagegen ist auch hier die Anwesenheit des Angeklagten nicht nothwendig. Es ist also durch diese Bestimmungen der Absatz 3, nicht aber Absatz 1 des § 40 abgeändert.

Außerdem ist auch Absatz 2 des § 40 dahin modifizirt, daß der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte dann Anspruch hat, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

Im Uebrigen gilt auch hier § 40 K.-G.-G. Bezüglich der Erweiterung des § 232 St.-P.-O. (Entbinden des Angeklagten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung) für die Schutzgebiete vgl. § 21, Note 8a.

§ 41.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen.

A.

1. § 41 läßt die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amtswegen zu.

2. Die St.-P.-O. behandelt die Wiederaufnahme in den §§ 399—413; sie kennt eine Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurtheilten und zu Ungunsten des Angeklagten. Berechtigt zum Antrag auf Wiederaufnahme sind nach der St.-P.-O. einmal die Personen, die Rechtsmittel einlegen können (§ 405 St.-P.-O.), außerdem noch zum Antrag auf Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurtheilten im Falle dessen Todes sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister.

Nachdem gemäß § 24 I K.-G.-G. in Konsularstrafsachen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, würde, wie die Begründung zu § 38 hervorhebt, bei unveränderter Anwendung der St.-P.-O. eine Wiederaufnahme zu Ungunsten des Angeklagten nicht möglich sein. Um dem vorzubeugen, ist § 41 geschaffen worden.

3. Hiernach ist die Wiederaufnahme in konsularischen Strafsachen außer auf Antrag der nach der St.-P.-O. §§ 405 mit § 338 ff. Antragsberechtigten auch von Amtswegen zulässig, ohne Unterschied, ob die Wiederaufnahme zu Gunsten oder zu Ungunsten stattfinden soll. Der Konsul übt also hier wie auch sonst (vgl. § 24 II K.-G.-G.) die Funktion des Staatsanwalts aus. Der Konsul beschließt über die Wiederaufnahme ohne Beisitzer. § 407 II St.-P.-O. mit § 23 K.-G.-G.

Im Uebrigen sind durchaus die Vorschriften der St.-P.-O. über Wiederaufnahme maßgebend.

4. Da die Wiederaufnahme kein Rechtsmittel im Sinne der St.-P.-O. ist, findet sie auch in Uebertretungssachen statt und ist nicht durch § 33 K.-G.-G. ausgeschlossen.

B.

5. Nach § 2 Sch.=G.=G. gilt § 41 auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit. Auch wenn auf Grund des § 3 Z. 4a die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft angeordnet werden sollte, was bis jetzt nicht geschehen ist, würde dadurch die Anwendbarkeit des § 41 K.=G.=G. nicht ausgeschlossen, da durch Wegfall des gesetzgeberischen Grundes das Gesetz selbst nicht aufgehoben wird.

§ 42.

In Strafsachen, in welchen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

A.

1. § 42 überträgt in Konsularstrafsachen das Begnadigungsrecht dem Kaiser.

2. Unter Begnadigungsrecht ist hier nur das Begnadigungsrecht im engeren Sinn zu verstehen, d. h. das Recht, rechtskräftig zuerkannte Strafen zu erlassen, nicht auch das Abolitionsrecht, d. h. das Recht, ein schwebendes Strafverfahren niederzuschlagen. Letzteres besteht in Konsularstrafsachen überhaupt nicht, da es nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Vgl. Löwe St.=P.=O. bei Vorbemerkung zum 2. Titel des G.=V.=G. I B. AA.

3. Da die Konsulargerichtsbarkeit dem Reiche zusteht, kann, wie die Begründung zu § 39 bemerkt, auch das Begnadigungsrecht in den dieser Gerichtsbarkeit unterliegenden Straffällen nur auf das Reich zurückgeführt werden; unter diesen Umständen ist es naturgemäß, daß die Ausübung desselben dem Kaiser übertragen wird. (Vgl. § 484 St.=P.=O.)

4. Bezüglich der Stellung des Kaisers vgl. Art. 11 der Reichsverfassung.

5. Das Begnadigungsrecht des Kaisers besteht in den konsularischen Strafsachen, die in erster Instanz zur Zuständigkeit des Konsuls oder des Konsulargerichts gehören. Welche Strafsachen dazu zählen, darüber vgl. § 12, Note 2c.

Gleichgiltig für das Begnadigungsrecht des Kaisers ist, ob das Urtheil, in Bezug auf welches Begnadigung erlangt werden will, ein erst= oder zweitinstanzielles ist, vorausgesetzt nur, daß in erster Instanz der Konsul oder das Konsulargericht erkannt hat.

6. Die Begründung zu § 39 erörtert den Fall, ob dem Kaiser das Begnadigungsrecht auch zustehe, wenn das Reichsgericht die Verhandlung und Entscheidung einer Sache nach § 394 II St.=P.=O. einem anderen Gerichte, als demjenigen, das in erster Instanz entschieden hat, überweist; auch Zorn („Annalen" 1882, S. 478) spricht hierüber und bezweifelt die Richtigkeit der Ausführungen der Begründung.

Die ganze Frage ist aber jetzt gegenstandslos, nachdem in Konsularsachen nur Beschwerde und Berufung zugelassen ist (vgl. § 33, Note 4) und bei diesen Rechtsmitteln eine Verweisung, wie bei der Revision nach § 394 II St.=P.=O., nicht vorgesehen ist.

B.

7. Auch in den Sachen, in denen in erster Instanz der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten ermächtigte Beamte oder das Schutzgebietsgericht erkannt hat — wozu auch die Schwurgerichtssachen gehören, vgl. § 12 Note 6b — steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

Die meisten Schriftsteller nehmen an, daß dieß in Folge des § 2 Sch.=G.=G. der Fall sei. Dieß dürfte nicht richtig sein, da durch § 2 a. a. O. blos die An-

wendung gewisser Vorschriften des K.-G.-G. vorgeschrieben ist, § 42 K.-G.-G. aber unter keine dieser Kategorien fällt, auch nicht unter „Gerichtsverfassung."

Das Begnadigungsrecht des Kaisers folgt vielmehr aus der Schutzgewalt, deren Ausübung ihm durch § 1 Sch.-G.-G. übertragen ist.

IV. Verfahren in den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören.

§ 43.

I. In den durch § 12 Absatz 2 der Zuständigkeit des Konsuls zugewiesenen Angelegenheiten bestimmt sich das Verfahren nach den für die im § 3 Abs. 1 bezeichneten preußischen Landestheile geltenden Vorschriften, insoweit diese Vorschriften nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen.

II. Für die Verhandlung und Entscheidung über die nach Maßgabe der bezeichneten Vorschriften gegen die Entscheidungen des Konsuls zulässigen Rechtsmittel ist das Reichsgericht zuständig.

A.

1. § 43 regelt das Verfahren in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit des Konsuls zugewiesen sind.

2. Auch der § 12 II, auf den § 43 verweist, enthält keine Aufzählung der einzelnen Materien der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die dem Konsul zugewiesen sind. Reichsrechtliche Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte in solchen Sachen bestanden bei Erlaß des K.-G.-G. noch nicht, das K.-G.-G. mußte daher auf ein Partikularrecht zurückgreifen und wählte als solches das A.-L.-R. bezw. das in den landrechtlichen Gebieten geltende Recht (vgl. § 3 K.-G.-G.; preuß. Ausf.-G. z. G.-V.-G. vom 24. April 1878, preuß. G.-S. S. 230, §§ 25, 26, 29, 41—43).

3. Für Richterkonsuln wird als Gebiet der nicht streitigen Gerichtsbarkeit hauptsächlich in Betracht kommen:

a) die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung von Rechtshandlungen,

b) das Vormundschaftswesen,

c) das Verlassenschaftswesen,

d) die Führung der Handels-, Muster- und Genossenschaftsregister. Nach dem früheren Reichsgesetz vom 30. November 1874 (R.-G.-B. S. 143) auch die Führung des Zeichenregister; aber nach dem neuen Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.-G.-B. S. 441) wird die Zeichenrolle, ebenso wie die Patentrolle nach dem Patentgesetz und die Rolle für Gebrauchsmuster nach dem Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, lediglich vom k. Patentamte in Berlin geführt.

Das Nähere über diese Thätigkeit der Richterkonsuln siehe in den Darstellungen des preußischen Privatrechts, in den einschlägigen Gesetzen und besonders auch bei v. König S. 227 ff.

v. König erinnert S. 228 daran, daß die Fideikommißsachen der Zuständigkeit des Konsuls nicht unterliegen, weil hiefür im Inlande die Oberlandesgerichte zuständig sind.

4. Auch hinsichtlich des Verfahrens in solchen Sachen bestehen größtentheils reichsrechtliche Bestimmungen nicht, weshalb in dieser Beziehung gleich-

falls das Recht der im § 3 genannten preußischen Landestheile durch § 43 für entsprechend anwendbar erklärt wurde. Der Richterkonsul hat also in solchen Sachen ebenso zu verfahren, wie der Richter im Gebiete des A.-L.-R. im entsprechenden Falle verfahren würde. Vgl Brauer S. 92. Bei diesen Voraussetzungen ist es selbstverständlich, daß diejenigen Bestimmungen der Reichsgesetze, die durch die genannten preußischen Gesetze auf nicht streitige Angelegenheiten für anwendbar erklärt sind, auch in der nicht streitigen Konsulargerichtsbarkeit entsprechend anwendbar sind. v. König S. 227.

5. Diejenigen Vorschriften, die Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen, sind nicht anwendbar. Die Begründung zu § 40 erinnert beispielsweise an die preuß. Vorschriften über das Hinterlegungswesen. Inzwischen ist unterm 14. März 1879 eine neue Hinterlegungsordnung ergangen (Pr. G.-S. S. 249), deren Bestimmungen nach v. König S. 227 theilweise auch in den Konsulargerichtsbezirken anwendbar sein werden.

Nicht anwendbar sind dagegen die preuß. Bestimmungen über das Grundbuch- und Hypothekenwesen, weil in den Konsulargerichtsbezirken die betreffenden Einrichtungen fehlen. v. König S. 228.

6. Für die Verhandlung und Entscheidung über die nach Maßgabe der bezeichneten Vorschriften gegen die Entscheidungen des Konsuls zulässigen Rechtsmittel ist das Reichsgericht zuständig. Das K.-G.-G. (§ 43 II) bestimmt also nur die Rechtsmittelinstanz; ob ein Rechtsmittel zuläßig ist, bestimmt sich nach den im Gebiete des A.-L.-R. geltenden Gesetzen.

Das Reichsgericht entscheidet in diesen Fällen bald an Stelle des Landgerichts (Pr. Ausf.-Ges. z. G.-V.-G. vom 24. April 1878, G.-S.-S. 239, § 40 I), bald an Stelle des Oberlandesgerichts (Pr. Ausf.-Ges. § 49 Nr. 3), letzteres soweit es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche im Inlande in erster Instanz das Landgericht zuständig ist. Vgl. Begr. zu § 40.

7. Eine Anfechtung der Entscheidung des Reichsgerichts ist nicht denkbar, von der Stellung dieses Gerichtes abgesehen, schon deshalb nicht, weil durch § 43 keine weitere Instanz bestimmt ist; eine ausdrückliche Bestimmung, wie in den §§ 18 II, 36 II K.-G.-G., mochte daher überflüssig erscheinen.

Hiernach ist in Konsularsachen eine weitere Beschwerde, wie sie § 40 II des Pr. Ausf.-Ges. z. G.-V.-G. vorsieht, ausgeschlossen. Vgl. Begr. zu § 40 K.-G.-G.

8. Die Uebersendung der Akten an das Reichsgericht wie ihre Rücksendung geschieht durch Vermittelung des Reichskanzlers. K.-G.-G.-J. zu § 18, 43 II. Bezüglich der Kosten in den bezeichneten Angelegenheiten vgl. § 44.

B.

9. § 43 gilt nach § 2 Sch.-G.-G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit. Eine Abänderung dieses Rechtszustands ist aber dadurch erfolgt, daß auf Grund des § 3 Z. 9 Sch.-G.-G. durch die Einführungsverordnungen als Beschwerdegerichte in den Schutzgebieten Gerichtshöfe bestimmt wurden. Dieselben traten an die Stelle des Reichsgerichts (vgl. § 36, Note 4; v. Stengel S. 697), entscheiden also ebenfalls endgiltig. Abweichende Verordnungen bezüglich des Verfahrens in Beschwerdesachen bestehen dagegen nicht, obgleich solche auf Grund des § 3 Z. 9 Sch.-G.-G. zulässig wären. Auch von der durch § 3 Z. 12 Sch.-G.-G. zugelassenen Verlängerung aller Fristen ist für die nichtstreitige Gerichtsbarkeit bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden. Soweit in der

freiwilligen Rechtspflege Zustellungen nöthig sind, ist zu beachten, daß hiefür in den Schutzgebieten durch die Einführungsverordnungen und Dienstanweisungen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben wurde. Vgl. § 3 Z. 10 Sch.-G.-G.

Bezüglich der Kosten in der nicht streitigen Rechtspflege vgl. § 44 Note 7.

Zu bemerken ist schließlich, daß das Grund- und Hypothekenwesen in den Schutzgebieten auf Grund des § 3 Z. 2 Sch.-G.-G. abweichend vom preußischen Rechte geregelt ist. Vgl. v. König S 526; v. Stengel S. 710; § 3 K.-G.-G. Note 12.

V. Schlußbestimmungen.

§ 44.

I. In den Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, gelten das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte. In Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sind in Betreff des Gebührenwesens, soweit reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, die Bestimmungen der in den im § 3 Absatz 1 bezeichneten preußischen Landestheile geltenden Landesgesetze maßgebend.

II. Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.

A.

1. Der 5. Abschnitt enthält unter dem Titel „Schlußbestimmungen" eine Reihe von nichtzusammenhängenden Vorschriften allgemeiner Natur und einige Uebergangsbestimmungen.

§ 44 regelt das Kosten- und Gebührenwesen in den Konsulargerichtsbarkeitssachen und zwar in verschiedener Weise für die Rechtssachen der streitigen und nicht streitigen Rechtspflege.

2. In den Rechtssachen der streitigen Gerichtsbarkeit, d. h. denen, auf welche die C.-P.-O., die K.-O. und die St.-P.-O. Anwendung findet — über den Umfang dieser Sachen vgl. § 12 Note 2 — sind für das Kosten- und Gebührenwesen die im Anschluß an die Reichsprozeßgesetze ergangenen Gebührengesetze des Reichs maßgebend. Diese sind das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (R.-G.-B. S. 141), die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (R.-G.-B. S. 166), die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R.-G.-B. S. 173) und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 8. Juli 1879 (R.-G.-B. S. 173). Diese Gesetze gelten in den Konsulargerichtsbezirken in ihrer jeweiligen Fassung, wobei bezüglich des Geltungsbeginns § 47 K.-G.-G. zu beachten ist.

Die subsidiäre Geltung preußischer Gesetze ist hier ausgeschlossen, nachdem das Gesetz eine solche nicht vorsieht; ebensowenig ist in diesen Sachen ein Zurückgreifen auf die Sätze des Tarifs, wie er dem Gesetze, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872 (R.-G.-B. S. 245) angehängt ist, zulässig. Vgl. K.-G.-G.-J. zu § 44.

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte gilt nach Absatz 2 erst subsidiär, nämlich, soweit nicht die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch ge-

regelt sind. Ortsgebrauch im Sinne dieser Bestimmung ist das Gewohnheitsrecht im civilrechtlichen Sinne. Vgl. Brauer S. 100.

3. In den Angelegenheiten, welche zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören (vgl. § 12 Note 2d; § 43), ist der Rechtszustand, wie er bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 5. Juni 1895 (R.-G.-B. S. 417) und der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wie er jetzt besteht, zu unterscheiden. Ueber den ersteren vgl. K.-G.-G.-J. zu § 44.

Jetzt gilt in diesen Angelegenheiten primär der dem Gesetz vom 1. Juli 1872 (R.-G.-B. S. 245) angefügte Tarif und die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften; soweit hiernach keine Bestimmungen bestehen, ist nicht mehr wie früher der preußische Tarif vom 24. Oktober 1865, sondern sind unmittelbar die im Gebiete des A.-L.-R. geltenden Bestimmungen maßgebend (vgl. v. König S. 379*), im wesentlichen also das preuß. Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 (G.-S.-S. 203.)

Bezüglich der Rechtsanwaltsgebühren ist auch in diesen Angelegenheiten Absatz 2 des § 44 zu beachten. Vgl. Note 2.

4. Ueber die Einziehung und Verrechnung der Kosten in Rechtssachen, welche aus den Konsulargerichtsbezirken an das Reichsgericht gelangen, vgl. K.-G.-G.-J. zu § 44.

5. Bezüglich der Person des Gebührenbezugsberechtigten bestimmt die K.-G.-G.-J. zu § 44, daß, soweit gebührenpflichtige Geschäfte von besoldeten Beamten der Konsulate vorgenommen werden (vgl. § 5, 10, 11 K.-G.-G.), die Gebühren (einschließlich der Gerichtsvollziehergebühren) zur Reichskasse einzuziehen sind, daß aber in allen übrigen Fällen der betreffende Beamte die Gebühren für sich zu erheben hat. Vgl. auch K.-G. §§ 8 IV, 10 I.

6. Für Beschwerden über den Ansatz von Gebühren und Kosten gelten die jeweils in Sachen der entsprechenden Art bestehenden Vorschriften, sei es der Reichs(gebühren)gesetze, besonders auch des Gesetzes vom 1. Juli 1872 § 9 (vgl. Note 3), sei es der preußischen Bestimmungen; soweit hiernach die Beschwerde an ein Gericht höherer Instanz zu gehen hätte, geht sie hier an das Reichsgericht gemäß §§ 18 II, 36 II, 43 II K.-G.-G.

B.

7. Gemäß § 2 Sch.-G.-G. wären eigentlich für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit auch die Vorschriften des § 44 K.-G.-G. über das Kostenwesen, da sie Bestimmungen des gerichtlichen Verfahrens sind, anwendbar. Nun kann aber auf Grund des § 3 Z. 10 Sch.-G.-G. für das Kostenwesen hier die Anwendung einfacherer Bestimmungen durch k. V.-O. vorgeschrieben werden. Hievon ist in sämmtlichen Einführungsverordnungen in der Weise Gebrauch gemacht, daß die im § 44 aufgeführten Kosten- und Gebührengesetze für nicht anwendbar erklärt wurden, und der Reichskanzler ermächtigt wurde, die Vorschriften, die an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, zu erlassen. Letzteres ist in den Dienstanweisungen geschehen.

8. Mit Rücksicht auf die in den Schutzgebieten eingerichteten Beschwerdegerichte (§ 3 Z. 9 Sch.-G.-G. vgl. §§ 18, 36 B) ist auch das Beschwerdeverfahren in Kostensachen durch die Dienstanweisungen geregelt.

§ 45.

Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Reichsanzeiger ist nicht erforderlich.

A.

1. § 45 modifizirt die Vorschriften der Reichsjustizgesetze über öffentliche Bekanntmachungen.

2. Wie die Begründung zu § 42 bemerkt, gehört in den Fällen der §§ 187 II, 825, 833, 842, 848 C.-P.-O., §§ 103, 105, 175, 184, 191 K.-O. und §§ 326, 333, 335, 411, 480 St.-P.-O. die Einrückung in den Reichsanzeiger zu den Erfordernissen der öffentlichen Bekanntmachung. Dies Erforderniß ist für die Konsulargerichtsbarkeit als bedeutungslos gestrichen.

Sollte ausnahmsweise die Einrückung in den Reichsanzeiger erfolgreich erscheinen, so gewährt die Fassung des § 45 die Möglichkeit, eine solche anzuordnen.

Die übrigen Erfordernisse für öffentliche Bekanntmachungen bleiben unberührt.

B.

3. Gemäß § 2 Sch.-G.-G. gilt § 45 K.-G.-G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit Außerdem ist aber zu beachten, daß durch § 3 Z. 10 Sch. G.-G. es ganz allgemein für zuläßig erklärt ist, daß durch k. V.-O. für Zustellungen einfachere Vorschriften als in den Reichsjustizgesetzen getroffen werden, wovon durch die Einführungsverordnungen und Dienstanweisungen in weitem Umfang Gebrauch gemacht wurde.

§ 46.

Geldstrafen fließen zur Reichskasse.

1. § 46 bestimmt, welches Rechtssubjekt bei Geldstrafen in Konsulargerichtssachen bezugsberechtigt ist.

2. Da die Konsulargerichtsbarkeit vom Reiche ausgeübt wird, so ist es angemessen, daß auch die Erträge derselben dem Reich zufallen. Vgl. Begr. zu § 43. Unter Geldstrafen sind hier nicht nur die Kriminal-, sondern auch die Ordnungsstrafen z. B. auf Grund des § 179 G.-V.-G. oder Art. 26 H.-G.-B. zu verstehen. Begr. zu 43.

3. Ausnahmen vom Grundsatze des § 46 können auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmung bestehen. Vgl. z. B. § 107 der Seemannsordnung.

Außerdem ist auch hier das Prinzip des § 1 I K.-G.-G. zu beachten, wonach die Konsulargerichtsbarkeit nicht nur eines staatsrechtlichen, sondern auch eines völkerrechtlichen Titels bedarf. Vgl. § 1 Note 6. Hiernach fallen z. B. gewisse Geldstrafen, die von den deutschen Konsulargerichten in Japan ausgesprochen werden, infolge des Art. 7 des Vertrags mit Japan vom 20. Februar 1869 (B.-G.-B. 1870 S. 1) der japanischen Regierung zu.

4. Reichskasse ist soviel als Reichsfiskus, wie es in den neueren Gesetzen gewöhnlich heißt; es ist darunter das Reich in vermögensrechtlicher Beziehung zu verstehen.

B.

5. Gemäß § 2 Sch.-G.-G. gilt § 46 auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit, für welche ebenfalls die Erwägungen unter Note 2 zutreffen.

Auf Grund des § 3 Ziff. 11 Sch.-G.-G. kann aber durch k. V.-O. bestimmt werden, daß die Vorschrift im § 46 K.-G.-G. außer Anwendung bleibt, insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem kaiserlichen Schutzbriefe versehenen Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind. Von dieser Ermächtigung wurde schon mehrfach Gebrauch gemacht; vgl. z. B. § 11 der V.-O. betr. die

Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-Inseln vom 7. Febr. 1890 (R.-G.-B. S. 55), wonach die Geldstrafen zur Kasse der Landesverwaltung des Schutzgebiets fließen.

§ 47.

Neue Gesetze erlangen, soweit nicht reichsgesetzlich etwas anderes bestimmt wird, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes oder der preußischen Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft.

A.

1. § 47 normirt den Geltungsanfang neuer Gesetze in den Konsulargerichtsbezirken.

2. § 47, der an die Stelle des § 24 K.-G. — vgl. über Auslegung der beiden Paragraphen v. Seydel, Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich 2. Aufl. 1897 S. 45 — getreten ist, regelt den Geltungsanfang von Gesetzen für die Konsulargerichtsbezirke ähnlich wie die Reichsverfassung (Art. 2) den der Reichsgesetze für das Inland.

3. Die Vorschrift des § 47 gilt nur subsidiär, nämlich nur soweit nicht reichsgesetzlich etwas anderes und zwar etwas anderes speziell für die Konsulargerichtsbezirke bestimmt ist.

Ist im Gesetz blos allgemein ein Anfangstermin bestimmt, so gilt dieser, wenn hiernach die Frist vom Ausgabetag bis zu diesem Anfangstermin mehr als 4 Monate beträgt, auch für die Konsulargerichtsbezirke; ist aberdie allgemeine Frist kürzer als 4 Monate, so tritt die Regel des § 47 ein. Vgl. v. Seydel a. a. O.; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs I S. 560 A. 3.

Die viermonatige Frist kann auch für anzuwendende preußische Gesetze (vgl. § 3, 14, 43 K.-G.-G.) nur im Weg der Reichsgesetzgebung verkürzt werden. Vgl. Begr. zu § 44.

4. Die Berechnung der Frist geschieht in der Weise, daß vier Monate von dem Tage an zu rechnen sind, der auf den Tag der Ausgabe des Gesetzblattes folgt (vgl. v. Seydel S. 46); der letzte Tag der Frist ist derjenige im vierten Monat, der durch seine Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Diese Grundsätze ergeben sich theils aus dem Wortlaute des § 47, theils können sie als ein durch die continuirliche Praxis der Reichsgesetzgebung sanktionirtes und aus der Natur der Sache folgendes Prinzip gelten. (Vgl. § 200 I C.-P.-O.)

Demnach beginnt z. B. die verbindliche Kraft eines Reichsgesetzes, wenn das dasselbe enthaltende Reichsgesetzblatt in Berlin am 1. Januar 1897 ausgegeben wurde, in den Konsulargerichtsbezirken mangels besonderer Anordnung mit dem 3. Mai 1897.

B.

5. Nach § 2 Sch.-G.-G. gilt § 47 auch für die Schutzgebiete, soweit die neuen Gesetze das bürgerliche oder Strafrecht oder das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung betreffen.

Würden Gesetze mit anderem Inhalt keine besondere Bestimmung enthalten, so würden sie auch in den Schutzgebieten nach der 14 tägigen Frist des Art. 2

der Reichsverfassung in Geltung treten. Vgl. v. Seydel S. 47, wo eine ähnliche Frage erörtert ist.

§ 48.

Dieses Gesetz tritt für alle Konsulargerichtsbezirke gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte werden die Bestimmungen der §§ 22 bis 24 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 (B.=G.=B. S. 137) und die Zusatzbestimmung des § 3 des Gesetzes vom 22. April 1871 (B.=G.=B. S. 87) aufgehoben.

A.

1. § 48 bestimmt den Geltungsanfang des K.=G.=G. in Anlehnung an die übrigen Reichsjustizgesetze. Vgl. die Einleitung.

2. Das K.=G.=G. ist am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten, da gemäß § 1 des E.=G. z. G.=V.=G. das G.=V.=G. an diesem Tage, in Ermangelung einer anderweitigen V.=O., in Geltung getreten ist.

3. Bezüglich der durch § 48 aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen vgl. die Einleitung.

B.

4. § 48 ist für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit gegenstandslos. Wann die Bestimmungen des K.=G.-G. in den einzelnen Schutzgebieten in Geltung getreten sind, ergibt sich aus den auf Grund des § 2 II Sch.=G.=G. erlassenen Einführungsverordnungen.

§ 49.

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

A.

1. § 49 enthält einen Vorbehalt zu Gunsten der Militärgerichtsbarkeit; er ist dem § 7 E.=G. z. G.=V.=G. nachgebildet.

2. Gemäß § 39 Abs. 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.=G.=B. S. 45) beschränkt sich die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen auf Strafsachen. Zur Zeit fehlt es aber noch an einer einheitlichen Regelung der Militärgerichtsbarkeit; der Umfang der Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen bestimmt sich daher nach den einzelnen partikulären Militärstrafgerichtsordnungen. (Vgl. über dieselben Löwe St.=P.=O. bei § 7 E.=G. z. G.=V.=G.).

Durch § 49 ist sonach die Konsulargerichtsbarkeit nur in Strafsachen beschränkt. Ob im einzelnen Fall eine Person der Konsulargerichtsbarkeit oder der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ist, bestimmt sich nach dem Reichsmilitärgesetze bezw. der für sie maßgebenden Militärstrafgerichtsordnung, d. h. nach der desjenigen deutschen Kontingents, bei dem sie im Militärverbande steht.

Bezüglich der Angehörigen der kais. Schutztruppen vgl. Note 3.

B.

3. § 49 gilt nach § 2 Sch.=G.=G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit.

Bezüglich der Angehörigen der kais. Schutztruppen ist folgendes zu bemerken: ihre Rechtsverhältnisse sind jetzt durch Ges. v. 7. Juli 1896, das zur Abänderung der Gesetze vom 22. März 1891 und 9. Juni 1895 ergangen ist,

und durch Bekanntmachung des Reichskanzlers wegen Redaktion des Gesetzes, betr. die kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst vom 18. Juli 1896 (R.-G.-B. S. 653) geregelt. Nach § 3 des Ges. vom 7. Juli 1896 in der Form der Bekanntmachung vom 18. Juli 1896 scheiden zwar die den Schutztruppen zugetheilten deutschen Militärpersonen aus dem Heere bezw. der Marine aus; nach § 4 a. a. O. finden aber hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens gegen dieselben die Vorschriften der (preußischen) Militärstrafgerichtsordnung Anwendung, vorbehaltlich der durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Abweichungen, welche durch k. V.-O. — ergangen unterm 26. Juli 1896 (R.-G.-B. S. 670) — bestimmt werden.

Nachdem somit die Angehörigen der kais. Schutztruppen der Konsular- und Schutzgebietsgerichtsbarkeit nicht unterstehen, konnte das für dieselben in den Schutzgebieten materiell maßgebende Strafrecht auf Grund des § 1 Sch.-G.-G. vom Kaiser durch V.-O. festgesetzt werden (vgl. § 1 Note 33), was unterm 26. Juli 1896 (R.-G.-B. S 669) durch V.-O. betr. die Einführung der deutschen Militärstrafgesetze in den afrikanischen Schutzgebieten geschehen ist.

§ 50.

Soweit die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Rechtssachen nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen sind, tritt an die Stelle des Appellationsgerichts in Stettin das Reichsgericht. Die an dem bezeichneten Tage bei dem Appellationsgericht in Stettin anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über. Auf die Entscheidungen des Reichsgerichts findet die Bestimmung des § 18, Absatz 3 und des § 36 Absatz 2 Anwendung.

A.

1. § 50 enthält eine jetzt bedeutungslose Uebergangsbestimmung.

B.

2. Für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit kann § 50 naturgemäß keine Anwendung finden. Für diese bedurfte es keiner Uebergangsbestimmungen, weil vor Einführung des K.-G.-G. auf Grund des § 2 II Sch.-G.-G. dort eine ähnliche Gerichtsbarkeit nicht bestand.

§ 51.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

A.

1. § 51 legt dem Reichskanzler das Recht und die Pflicht bei, die nöthigen Ausführungsanordnungen zu erlassen.

2. Hievon hat der Reichskanzler Gebrauch gemacht durch Erlaß der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Sept. 1879 (C.-B. S. 575) mit Nachtrag vom 27. Nov. 1891 (C.-B. S. 319). Die Bestimmungen derselben sind an den einschlägigen Stellen des Gesetzes berücksichtigt

3. Hinsichtlich der Stellung des Reichskanzlers als Aufsichtsbehörde (für die Konsulargerichtsbarkeit als Justizminister) vgl. § 3 K.-G.

B.

4. Durch § 2 Sch.-G.-G. ist blos das K.-G.-Gesetz, nicht die Instruktion hiezu für entsprechend anwendbar erklärt. Jedoch hat der Reichskanzler gemäß § 11 I Sch.-G.-G. die zur Ausführung des Sch.-G.-G. erforderlichen Anordnungen zu erlassen und dies bezüglich der Gerichtsbarkeit ausführlich und möglichst in Anlehnung an die K.-G.-G.-J. in den Dienstanweisungen gethan. Vgl. § 1 Note 32.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 10. Juli 1879.

Wilhelm.

L. S.

Fürst v. Bismarck.

Gesetz über das Auswanderungswesen

vom 9. Juni 1897.

A. Entwurf.

I. Unternehmer.

§ 1.

Wer die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), bedarf hierzu der Erlaubniß.

§ 2.

Zur Ertheilung der Erlaubniß ist der Reichskanzler zuständig.

§ 3.

Die Erlaubniß ist in der Regel nur zu ertheilen:

a) an Reichsangehörige, welche ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete haben,

b) an Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, welche im Reichsgebiete ihren Sitz haben; an offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn ihre persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Reichsangehörige sind.

§ 4.

Ausländischen Personen oder Gesellschaften, sowie solchen Reichsangehörigen, welche ihre gewerbliche Niederlassung nicht im Reichsgebiete haben, darf die Erlaubniß nur ertheilt werden, wenn sie

a) einen im Reichsgebiete wohnhaften Reichsangehörigen zu ihrem Bevollmächtigten bestellen, welcher sie in den auf die Beförderung der Auswanderer bezüglichen Angelegenheiten Behörden und Privaten gegenüber rechtsverbindlich zu vertreten hat,

b) wegen der aus der Annahme und Beförderung der Auswanderer erwachsenden Rechtsstreitigkeiten dem deutschen Rechte und den deutschen Gerichten sich unterwerfen.

§ 5.

Vor Ertheilung der Erlaubniß hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzigtausend Mark zu bestellen und im Falle beabsichtigter überseeischer Beförderung den Nachweis zu führen, daß ihm hierzu geeignete eigene Schiffe zur Verfügung stehen.

§ 6.

Die Erlaubniß ist nur für bestimmte Länder, Theile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu ertheilen.

§ 7.

Für diejenige überseeische Beförderung, welche mit Transportwechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen verbunden ist, darf die Erlaubniß nur mit Zustimmung des Bundesraths ertheilt werden.

§ 8.

Bei Ertheilung der Erlaubniß an solche deutsche Gesellschaften, welche sich die Besiedelung eines von ihnen in überseeischen Ländern erworbenen Gebiets zur Aufgabe machen, ist der Reichskanzler an die Vorschriften des § 5 nicht gebunden.

Im Uebrigen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 nur mit Zustimmung des Bundesraths zugelassen werden.

§ 9.

Die Erlaubniß berechtigt den Unternehmer zum Geschäftsbetriebe im ganzen Reichsgebiete mit der Einschränkung, daß er außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirks seiner etwaigen Zweigniederlassungen bei der Ausübung seines gesammten Geschäftsbetriebs, soweit es sich dabei nicht lediglich um die Ertheilung von Auskunft und die Veröffentlichung der Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen handelt, ausschließlich der Vermittelung seiner nach § 12 ff. zugelassenen Agenten sich zu bedienen hat.

§ 10.

Der Unternehmer kann seine Befugnisse zum Geschäftsbetriebe durch Stellvertreter ausüben. Die Bestellung eines solchen ist erforderlich für die Geschäftsführung in Zweigniederlassungen.

Nach dem Tode des Unternehmers sowie im Falle einer Vormundschaft oder Pflegschaft kann der Geschäftsbetrieb noch längstens sechs Monate durch Stellvertreter fortgesetzt werden.

Die Bestellung eines Stellvertreters bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 11.

Die dem Unternehmer ertheilte Erlaubniß kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Ebenso ist die Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters jederzeit widerruflich.

II. Agenten.

§ 12.

Wer sich zum Geschäfte machen will, bei einem Betriebe der im § 1 bezeichneten Art durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrags mitzuwirken (Agent), bedarf hierzu der Erlaubniß.

§ 13.

Die Erlaubniß wird von der höheren Verwaltungsbehörde ertheilt.

§ 14.

Die Erlaubniß darf nur ertheilt werden an Reichsangehörige, welche im Bezirke der höheren Verwaltungsbehörde (§ 13) ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und von einem zugelassenen Unternehmer (§ 1) bevollmächtigt sind.

Die Erlaubniß darf auch bei Erfüllung der vorstehenden Erfordernisse nicht ertheilt werden:

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Geschäftsbetrieb darthun;

b) wenn einer den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts eines Auswanderungsagenten ertheilt oder ausgedehnt (§ 16) worden ist.

§ 15.

Vor Ertheilung der Erlaubniß hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzehnhundert Mark zu bestellen.

§ 16.

Die Erlaubniß berechtigt zum Geschäftsbetriebe im Bezirke der die Erlaubniß ertheilenden Behörde, wenn sie nicht auf einen Theil desselben beschränkt wird. Im Einvernehmen mit dieser Behörde kann jedoch dem Agenten die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebs auf benachbarte Bezirke von den für letztere zuständigen höheren Verwaltungsbehörden gestattet werden.

§ 17.

Für andere als den in der Erlaubnißurkunde namhaft gemachten Unternehmer sowie auf eigene Rechnung darf der Agent Geschäfte der im § 12 bezeichneten Art nicht besorgen.

§ 18.

Dem Agenten ist es untersagt, seine Geschäfte in Zweigniederlassungen, durch Stellvertreter oder im Umherziehen zu betreiben.

§ 19.

Die dem Agenten ertheilte Erlaubniß kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

Die Erlaubniß muß widerrufen werden:

a) wenn den Erforderniſſen nicht mehr genügt wird, an welche die Ertheilung der Erlaubniß nach § 14 Abs. 1 gebunden ist;
b) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Agenten in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb darthun;
c) wenn die Sicherheit ganz oder zum Theil zur Deckung der auf ihr haftenden Ansprüche verwendet worden ist und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung neu bestellt oder ergänzt wird.

§ 20.

Gegen die auf Grund der §§ 12 bis 16 und 19 von der höheren Verwaltungsbehörde getroffenen Verfügungen ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt zwei Wochen.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Unternehmer und Agenten.

§ 21.

Die von den Unternehmern und von den Agenten bestellten Sicherheiten haften für alle anläßlich ihres Geschäftsbetriebs gegenüber den Behörden und gegenüber den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten sowie für Geldstrafen und Kosten.

§ 22.

Der Bundesrath erläßt nähere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung, namentlich auch

a) über die von ihnen zu führenden Bücher, Listen und sonstigen Ausweise sowie über die in Anwendung zu bringenden Vertragsformulare;
b) über die Art und Weise der Sicherheitsbestellung und die Bedingungen, welche über die Haftbarkeit sowie über die Ergänzung und die Rückgabe der Sicherheit in die Bestellungsurkunde aufzunehmen sind.

IV. Allgemeine Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern.

§ 23.

Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrags.

§ 24.

Verboten ist die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung:

a) von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (§ 14 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870) oder ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hinderniß entgegensteht;

b) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist;

c) von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder theilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen.

§ 25.

Auswanderer, welche sich nicht im Besitze der nach § 24 Lit a erforderlichen Urkunde befinden, oder welche zu den im § 24 unter b und c bezeichneten Personen gehören, können durch die Polizeibehörden am Verlassen des Reichsgebiets verhindert werden.

Die Polizeibehörden in den Hafenorten sind befugt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu verhindern, deren Beförderung auf Grund dieses Gesetzes verboten ist.

V. Besondere Bestimmungen für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern.

§ 26.

Verträge über die überseeische Beförderung von Auswanderern müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen gerichtet sein.

§ 27.

Der Verkauf von Fahrscheinen an Auswanderer zur Weiterbeförderung von einem überseeischen Platze aus ist verboten.

Dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Verträge, durch welche der Unternehmer (§ 1) sich zugleich zur Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus verpflichtet.

§ 28.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auswanderern an dem zu ihrer Einschiffung oder Weiterbeförderung bestimmten Orte bei jeder nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

§ 29.

Falls die Verzögerung länger als eine Woche dauert, hat der Auswanderer, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz, das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Ueberfahrtsgeldes zu verlangen.

§ 30.

Die Rückerstattung des Ueberfahrtsgeldes kann auch dann verlangt werden, wenn der Auswanderer oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert wird.

Das Gleiche gilt, wenn in Fällen des § 27 Abs. 2 die Verhinderung im überseeischen Ausschiffungshafen eintritt, rücksichtlich des den Weiterbeförderungskosten entsprechenden Theiles des Ueberfahrtsgeldes.

Die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes kann zurückverlangt werden, wenn der Auswanderer vor Antritt der Reise vom Vertrage aus anderen Gründen zurücktritt.

§ 31.

Wird das Schiff durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genöthigt, so ist der Unternehmer (§ 1) verpflichtet, ohne besondere Vergütung den Auswanderern einstweilige Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung derselben und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen

Diese Vorschrift findet sinngemäße Anwendung auf die Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus (§ 27 Abs. 2).

§ 32.

Vereinbarungen, welche den Bestimmungen der §§ 28 bis 31 zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 33.

Der Unternehmer kann verpflichtet werden, zur Sicherstellung der ihm aus den §§ 28 bis 31 entstehenden Verpflichtungen eine das Ueberfahrtsgeld um den halben Betrag übersteigende Summe zu versichern oder einen der Versicherungssumme entsprechenden Betrag zu hinterlegen.

§ 34.

Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß das Schiff, mit welchem die Auswanderer befördert werden sollen, für die beabsichtigte Reise völlig seetüchtig, vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantirt ist.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer des Schiffes.

§ 35.

Jedes Auswandererschiff unterliegt vor dem Antritte der Reise einer Untersuchung über seine Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung.

Die Untersuchung erfolgt durch amtliche, von den Landesregierungen bestellte Besichtiger.

§ 36.

Vor Abgang des Schiffes ist der Gesundheitszustand der Auswanderer durch einen von der Auswanderungsbehörde (§ 41) zu bestimmenden Arzt zu untersuchen.

§ 37.

Der Bundesrath erläßt Vorschriften über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung der Auswandererschiffe, über die amtliche Besichtigung und Kontrole dieser Schiffe, ferner über die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Einschiffung, über die Ausschließung kranker Personen sowie über das Verfahren bei der Einschiffung und die Sorge für die Auswanderer während der Reise.

§ 38.

Als Auswandererschiffe im Sinne dieses Gesetzes gelten alle nach außereuropäischen Häfen bestimmten Seeschiffe, mit denen, abgesehen von den Kajütspassagieren, mindestens fünfundzwanzig Reisende befördert werden sollen.

VI. Auswanderungsbehörden.

§ 39.

Zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler auf dem Gebiete des Auswanderungswesens zustehenden Befugnisse wird ein sachverständiger Beirath gebildet, welcher aus einem Vorsitzenden und mindestens vierzehn Mitgliedern besteht. Den Vorsitzenden ernennt der Kaiser. Die Mitglieder werden vom Bundesrathe gewählt. Alle zwei Jahre findet eine Neuwahl sämmtlicher Mitglieder statt. Im Uebrigen wird die Organisation des Beiraths durch ein vom Bundesrathe zu erlassendes Regulativ und seine Thätigkeit durch eine selbstgegebene Geschäftsordnung geregelt.

§ 40.

Die Anhörung des Beiraths muß erfolgen vor Ertheilung der Erlaubniß für solche Unternehmungen, welche die Besiedelung eines bestimmten Gebiets in überseeischen Ländern zum Gegenstande haben, sowie im Falle der Beschränkung oder des Widerrufs der einem Unternehmer ertheilten Erlaubniß.

Außerdem können auf dem Gebiete des Auswanderungswesens von dem Reichskanzler geeignete wichtigere Fragen dem Beirathe zur Begutachtung vorgelegt und von letzterem Anträge an den Reichskanzler gestellt werden.

§ 41.

Zur Ueberwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen sind an denjenigen Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen.

§ 42.

In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus.

Diese Kommissare sind befugt, den im § 35 vorgesehenen Untersuchungen beizuwohnen, auch selbständig Untersuchungen der Auswandererschiffe vorzunehmen. Sie haben die Landesbehörden auf die von ihnen wahrgenommenen Mängel und Verstöße aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu bringen.

Die Führer von Auswanderungsschiffen sind verpflichtet, den Kommissaren auf Erfordern wahrheitsgetreue Auskunft über alle Verhältnisse des Schiffes und über dessen Reise zu ertheilen, sowie das Betreten der Schiffsräume und die Einsicht in die Schiffspapiere zu gestatten.

Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare durch die Konsuln des Reichs wahrgenommen, soweit sie nicht besonderen Kommissaren übertragen sind, welche vom Reichskanzler zur Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer bestellt werden können.

VII. Beförderung von außerdeutschen Häfen aus.

§ 43.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths können zur Regelung der Beförderung von Auswanderern und Passagieren auf deutschen Schiffen, welche von außerdeutschen Häfen ausgehen, Vorschriften der im § 37 bezeichneten Art erlassen werden.

VIII. Strafbestimmungen.

§ 44.

Unternehmer (§ 1), welche den Bestimmungen der §§ 9, 23, 24, 26, 33 und 34 Abs. 1 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind die Zuwiderhandlungen von einem Stellvertreter (§ 10) begangen worden, so trifft die Strafe diesen; der Unternehmer ist neben demselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Die gleiche Strafe trifft Schiffsführer, welche den ihnen im § 34 Abs. 2 und im § 42 Abs. 3 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandeln, ohne Unterschied, ob die Zuwiderhandlung im Inlande oder im Auslande begangen ist.

§ 45.

Agenten (§ 12), welche den Bestimmungen der §§ 16, 17, 18 und 24 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von dreißig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 46

Wer ohne die nach §§ 1 und 12 erforderliche Erlaubniß die Beförderung von Auswanderern betreibt oder bei einem solchen Betriebe mitwirkt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zum Geschäfte macht, zur Auswanderung anzuwerben.

§ 47.

Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 48.

Wer den auf Grund des § 43 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Schlußbestimmungen.

§ 49.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: Aufsichtsbehörde, höhere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

§ 50.

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte erlöschen die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften ertheilten Genehmigungen zur Beförderung oder zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern.

B. Begründung des Entwurfs.

Einleitung.

1. Lage der Reichsgesetzgebung.

Nach Artikel 4 Nr. 1 der Reichsverfassung unterliegen der Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung desselben die Bestimmungen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern. Das Reich hat von seiner hierdurch begründeten Zuständigkeit bezüglich des Auswanderungswesens bisher im Wesentlichen nur durch die Handhabung des Aufsichtsrechts Gebrauch gemacht. In Ausübung desselben ist zur Beaufsichtigung der Auswanderungsverhältnisse in den deutschen Auswanderungshäfen durch den Bundesrathsbeschluß vom 11. Juli 1868 ein „Reichskommissar für das Auswanderungswesen“ bestellt worden, welcher seinen Sitz in Hamburg hat und dem die Aufgabe gestellt ist, eine allgemeine Aufsicht über das Auswanderungswesen zu führen, von allen auf dasselbe bezüglichen Vorkommenheiten persönlich Kenntniß zu nehmen, von den Lokalbehörden jede wünschenswerthe Nachweisung zu erfordern und eintretendenfalls auf die Beseitigung der entdeckten Mängel hinzuwirken. Die Lokalbehörden der Hafenplätze, aus denen Auswanderer befördert werden, sind verpflichtet, dem Reichskommissare jedesmal rechtzeitig Anzeige von dem bevorstehenden Abgange eines Schiffes zu machen, um ihm Gelegenheit zu geben, in jedem ihm angemessen scheinenden Falle, nöthigenfalls unter polizeilicher Assistenz, vor dem Abgange des Schiffes sich persönlich von dem Zustande desselben zu überzeugen. Der Reichstag hat die Mittel zur dauernden Beibehaltung dieser anfänglich provisorischen Einrichtung — welche neuerdings durch die Bestellung eines zweiten Reichskommissars mit dem Sitze in Bremen erweitert worden ist — bewilligt und es sind dem Reichstage Berichte über die Geschäftsthätigkeit des Kommissars zuerst im Jahre 1873 und seitdem alljährlich vorgelegt worden.

Was die Gesetzgebung über das Auswanderungswesen anlangt, so sind einschlägige Bestimmungen von Reichswegen nur gelegentlich bei der Regelung von Materien, welche das Gebiet des Auswanderungswesens mittelbar berühren, erlassen worden. Hierher gehören die §§ 1 und 3 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33), die in den §§ 15, 17, 18, 19, 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) enthaltenen Bestimmungen über den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, der § 144 des Strafgesetzbuchs (in der Fassung der Novelle vom 26. Februar 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 25), die Vorschriften der Militär- und der Strafgesetzgebung über die Auswanderung wehrpflichtiger Personen sowie die Bestimmungen des § 23 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 649 Nr. 3 der Civilprozeßordnung über Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen. Im Uebrigen wird des Auswanderungswesens in der Reichsgesetzgebung nur in negativer Weise gedacht im § 6 der Gewerbeordnung, wonach letztere keine Anwendung findet auf den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten und im Artikel 679 des Handelsgesetzbuchs, demzufolge die auf das Auswanderungswesen

sich beziehenden Landesgesetze, auch insoweit sie privatrechtliche Bestimmungen enthalten, durch die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden nicht berührt werden.

Das Auswanderungswesen ist hiernach zur Zeit in Deutschland in der Hauptsache durch die Gesetze und Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten geregelt. Daß die Aufrechterhaltung der Vielgestaltigkeit dieser in manchen Einzelheiten übereinstimmenden, in wesentlichen Punkten aber häufig von einander erheblich abweichenden landesgesetzlichen Bestimmungen nicht erwünscht ist, darf als allseitig anerkannt erachtet werden. Der Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung des Auswanderungswesens ist denn auch sowohl innerhalb der gesetzgebenden Körperschaften, wie auch außerhalb derselben wiederholt ausgesprochen worden. Aus diesem Wunsche ging der Gesetzentwurf hervor, welchen der Abgeordnete Dr. Kapp am 25. Februar 1878 dem Reichstage vorgelegt (Nr. 44 der Reichstags-Drucksachen von 1878) und über welchen eine vom Reichstage eingesetzte Kommission unter dem 24. Mai 1878 Bericht erstattet hat (Nr. 282 der Reichstags-Drucksachen von 1878). Hat auch die damalige gesetzgeberische Anregung zu keinem abschließenden Ergebniß geführt, so ist dieselbe doch insofern von besonderer Bedeutung, als dadurch das Streben nach einer einheitlichen Regelung der Materie zum ersten Male seit dem Bestehen des Reichs greifbare Gestalt erhielt. Auf dieser Grundlage wurde der im Jahre 1892 dem Reichstage vorgelegte, damals aber nicht zur Berathung gelangte Gesetzentwurf ausgearbeitet. Aus letzterem ist unter thunlicher Berücksichtigung der Wünsche, welche damals in der Oeffentlichkeit hervorgetreten waren, der gegenwärtige Entwurf hervorgegangen.

2. Umfang der Auswanderung.

a. Aus Deutschland.

Die Auswanderung aus Deutschland ist eine sehr beträchtliche. In den Jahren 1880 bis 1896 sind über

	Bremen.	Hamburg.	Andere deutsche Häfen (meist Stettin).	Antwerpen.	Rotterdam.	Amsterdam.	Französische Häfen (meist Havre).	Zusammen.
1880 . .	51 627	42 787	552	11 224	Die Zahlen fehlen.		10 907	117 097
1881 . .	98 510	84 425	1 434	26 178			10 355	220 902
1882 . .	96 116	71 164	1 936	24 653			9 716	203 585
1883 . .	87 739	55 666	546	22 168			7 497	173 616
1884 . .	75 776	49 985	750	17 075			5 479	149 065
1885 . .	52 328	35 335	1 237	14 742	3 596		2 881	110 119
1886 . .	40 224	25 714	709	10 040	3 188		3 350	83 225
1887 . .	55 290	22 648	1 535	16 132	2 700	1 407	5 075	104 787
1888 . .	52 974	25 402	2 295	14 057	2 062	1 725	5 436	103 951
1889 . .	48 972	22 963	2 166	12 657	2 316	1 185	5 773	96 032
1890 . .	48 080	24 907	1 833	13 765	1 868	1 472	5 178	97 103
1891 . .	59 673	31 581	1 891	19 069	2 392	786	4 697	120 089
1892 . .	59 897	28 072	2 214	17 554	3 553	918	4 131	116 339
1893 . .	39 852	30 510	646	11 532	1 738	180	3 219	87 677
1894 . .	17 269	16 297	—	4 158	1 332	122	1 786	40 964
1895 . .	15 160	13 997	69	4 924	1 315	92	1 941[1])	37 498
1896 . .	12 548	12 324	899	5 199	1 030	114	38[2])	32 152

[1]) Ueber Havre und Bordeaux.
[2]) Angaben liegen bis jetzt nur aus Bordeaux vor.

Deutsche aus dem Reichsgebiete nach überseeischen Plätzen ausgewandert. Davon gingen (abgesehen von den französischen Häfen, für welche vollständige Nachweisungen nicht vorliegen) nach:

im Jahre	Amerika				Afrika.	Asien	Australien.
	den Vereinigten Staaten v. Amerika	Britisch Nordamerika.	Brasilien.	anderen Theilen von Amerika.			
1880	103 115	222	2 119	539	27	36	132
1881	206 189	286	2 102	876	314	35	745
1882	189 373	383	1 286	1 205	335	40	1 247
1883	159 894	591	1 583	1 125	772	50	2 104
1884	139 339	728	1 253	1 335	230	35	666
1885	102 224	692	1 713	1 639	294	72	604
1886	75 591	330	2 045	1 068	191	116	534
1887	95 976	270	1 152	1 285	302	227	500
1888	94 364	199	1 129	1 723	331	230	539
1889	84 424	88	2 412	2 155	422	262	496
1890	85 112	307	4 096	1 300	471	165	474
1891	108 611	976	3 710	961	599	97	433
1892	107 803	1 577	779	1 077	476	120	376
1893	75 102	6 136	1 169	1 058	586	146	261
1894	34 210	1 490	1 283	1 059	760	151	225
1895	30 692	1 100	1 340	1 194	886	134	211
1896	27 360	634	986	1 470	1 346	144	174

b. Vom Auslande über deutsche Häfen.

Außerdem wählt alljährlich eine bedeutende Zahl von fremdländischen Staatsangehörigen, namentlich aus Oesterreich-Ungarn und Rußland, zur Erreichung ihres Auswanderungsziels den Weg über deutsche Häfen. Es gingen über

	Bremen.	Hamburg.	andere deutsche Häfen (meist Stettin).	im Ganzen.
1880	28 703	26 100	Die	54 803
1881	24 257	38 706	Zahlen	62 963
1882	20 081	42 057	fehlen.	62 138
1883	23 556	33 799		57 355
1884	27 345	41 618		68 963
1885	31 645	34 068	534	66 247
1886	36 585	62 919	323	99 827
1887	44 186	48 359	444	92 989
1888	42 526	63 081	779	106 386
1889	55 093	51 285	430	106 808
1890	93 345	74 421	705	168 471
1891	80 148	112 658	3 274	196 080
1892	69 521	80 676	1 215	151 412
1893	69 548	28 362	378	98 288
1894	30 230	22 530	—	52 760
1895	53 832	41 100	142	95 074
1896	54 492	40 424	887	95 803

fremdländischer Auswanderer.

3. Ziele der reichsgesetzlichen Regelung des Auswanderungswesens.

Mag auch der Umfang der deutschen Auswanderung in wirthschaftlicher Beziehung zu beklagen sein, zumal die Auswanderer zum großen Theile aus den weniger bevölkerten Gegenden Deutschlands stammen und in der Regel nicht zu den völlig Unbemittelten gehören, so liegt es doch nicht in den Aufgaben eines Auswanderungsgesetzes, hiergegen Abhilfe zu schaffen. Ein solches Gesetz muß vielmehr in Anerkennung des in den Verfassungen der Einzelstaaten meist ausdrücklich ausgesprochenen und von der Reichsgesetzgebung zur Anwendung gebrachten Grundsatzes der Auswanderungsfreiheit mit der Auswanderung als einer Thatsache rechnen. Von diesem Standpunkte aus erscheint es als die Aufgabe des Gesetzgebers, das Auswanderungswesen als solches zu ordnen. Demjenigen, welcher den Entschluß zur Auswanderung gefaßt hat, ist die Möglichkeit zu gewährleisten, daß er diesen Entschluß unter den verhältnißmäßig günstigsten Bedingungen ausführen kann. Dies entspricht nicht nur den Forderungen der Humanität und der Pflicht des Staats zur Fürsorge für seine Angehörigen, selbst wenn letztere der Heimath den Rücken zu kehren im Begriff stehen, sondern es liegt auch im eigenen Interesse des Staats, auf solche Weise dazu beizutragen, daß in den Auswanderern das Gefühl für die Heimath möglichst erhalten bleibt.

Auch zugleich zur Wahrung der aus der umfangreichen Durchwanderung für die deutsche Rhederei erwachsenden Vortheile wird es dienen, wenn die reichsgesetzliche Regelung des Gegenstands sich eine fürsorgliche Beförderung der Auswanderer angelegen sein läßt.

Die vorstehenden Gesichtspunkte haben dazu geführt, in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe zunächst die die Auswanderung vorbereitenden Vorgänge in den Kreis der Erwägungen zu ziehen und demgemäß den Geschäftsbetrieb der Personen, welche sich mit der Beförderung von Auswanderern oder mit der Vermittelung dieser Beförderung befassen wollen, einer Regelung zu unterwerfen (Abschnitt I bis III). Sodann waren über das Verhältniß dieser Personen zu den Auswanderern und bei der ausschlaggebenden Bedeutung, welche die Auswanderung nach den überseeischen Erdtheilen gewonnen hat, insbesondere über die überseeische Beförderung Bestimmungen zu treffen (Abschnitt IV und V sowie Abschnitt VII). Endlich mußte für eine entsprechende behördliche Beaufsichtigung des Auswanderungswesens Sorge getragen werden (Abschnitt VI).

Abgesehen von dieser mehr polizeilichen Seite der Materie kommt es bei der reichsgesetzlichen Regelung des Auswanderungswesens aber in erster Linie darauf an, Handhaben zu schaffen, welche geeignet sind, eine in wirthschaftlicher und nationaler Beziehung zielbewußte Auswanderungspolitik in dem von der öffentlichen Meinung in Deutschland verlangten Sinne zu ermöglichen. Das in dieser Hinsicht seit einem halben Jahrhunderte in den mit dem Gegenstande befaßten Kreisen erörterte Programm enthält, wenn man von einigen, inzwischen mehr oder weniger erfüllten Wünschen, wie z. B. der einheitlichen Gestaltung des Konsulatswesens, der staatlichen Fürsorge für Kirche und Schule in den Einwanderungsländern absieht, im Wesentlichen folgende Forderungen:

1. staatliche Fürsorge für verläßliche Auskunftsertheilung an Auswanderungslustige;
2. erweiterte Fürsorge der amtlichen Organe des Mutterlands für die Auswanderer auch nach ihrer Niederlassung am Bestimmungsorte;

3. Erhaltung des Deutschthums unter den Auswanderern und Nutzbarmachung der Auswanderung für die Interessen des Mutterlands und zwar durch Ablenkung der Auswanderung von in dieser Hinsicht ungeeigneten und Hinlenkung nach geeigneten Zielen.

Die beiden Punkte zu 1 und 2 werden weiter unten erörtert werden. Der dritte Punkt dagegen ist der springende Punkt der wichtigsten gesetzgeberischen Erwägungen, welche bei Aufstellung und Prüfung des Gesetzentwurfs in Betracht kommen, er ist der Inhalt dessen, was oben als nationale Auswanderungspolitik bezeichnet wurde; die Möglichkeit und die Art seiner Regelung bildet deshalb die Prämisse für die Stellungnahme zu den wichtigsten prinzipiellen Vorschriften des Gesetzentwurfs.

„Ablenkung der Auswanderung von ungeeigneten Zielen, Hinlenkung derselben nach geeigneten Zielen" oder — um es, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, praktisch auszudrücken — Ablenkung von Nord-, Hinlenkung nach Südamerika — diesem Verlangen hat man auf Seiten der deutschen Regierungen in den letztvergangenen Dezennien etwas skeptisch gegenübergestanden. Die Möglichkeit der Hinlenkung war gegeben, die Möglichkeit der Ablenkung schien ungewiß, die Gefahr der Förderung des Auswanderns daher naheliegend. Dazu kam das Bewußtsein der Uebernahme einer schweren Verantwortlichkeit. Und in der That, diese Bedenken würden schwer ins Gewicht fallen, wenn man jenes Verlangen — Ablenkung von Nord-, Hinlenkung nach Südamerika — in dieser Allgemeinheit, wie oft geschehen, als erfüllbar und ersprießlich hinstellen wollte. Nordamerika ist — so pflegt gesagt zu werden — für eine rationelle deutsche Auswanderung ungeeignet, dort geht deutsche Eigenart, Sprache, Sitte, mit anderen Worten das Deutschthum im Wege der Assimilirung verloren, dort lösen sich die Beziehungen des Einwanderers zum Mutterlande, dort fördert derselbe die Konkurrenz gegen die Landwirthschaft und Industrie seiner Heimath; anders — so sagt man weiter — in Südamerika, namentlich in Südbrasilien und in den La Plata-Staaten; dort bleibt das Deutschthum erhalten, dort sind in klimatischer, agrikultureller und sonstiger Beziehung die Voraussetzungen für eine gedeihliche Existenz deutscher Ansiedler gegeben, dort wird der Einwanderer zum Abnehmer deutscher Industrieerzeugnisse und auf diese Weise zum Vermittler handelspolitischer Beziehungen zwischen seiner neuen Heimath und dem Mutterlande.

Diese Gegenüberstellung ist, wenn sie — wie oft geschehen — abstrakt und vorbehaltlos erfolgt, nur halbe Wahrheit. Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gibt es kompakte deutsche Niederlassungen, in welchen sich das Deutschthum durch Generationen erhalten hat; aus den Vereinigten Staaten fließen an Ersparnissen und Nachlässen deutscher Ansiedler alljährlich erhebliche Summen in die deutsche Heimath zurück; auch in Nordamerika ist nicht jede deutsche Arbeit Konkurrenzarbeit; und auf der anderen Seite, auch in Südamerika liegen die Verhältnisse keineswegs durchweg so günstig, wie dies häufig angenommen zu werden pflegt; auch dort gibt es Gebiete, wo unter den Ansiedlern deutscher Herkunft die deutsche Sprache — dies ist wiederholt bezeugt worden — schon in der zweiten oder dritten Generation verloren geht, auch dort finden es gelegentlich die Einen in ihrem Interesse liegend, die fremde Staatsangehörigkeit anzunehmen, die Anderen nicht der Mühe werth, sich in die Konsulatsmatrikel eintragen zu lassen, auch dort sind auf deutschen Ansiedelungen in Folge ungeeigneter Bodenbeschaffenheit, ungeregelter Besitzverhältnisse, mangelnder Absatzwege u. s. w. gelegentlich schwere Katastrophen zu verzeichnen gewesen, auch dort bezieht der deutsche Ansiedler nicht selten die Gegenstände seines Bedarfs, ohne

Rücksicht darauf, ob sie in Deutschland hergestellt sind, auch dort endlich wird der deutsche Ansiedler vielfach Mitarbeiter an der Konkurrenz gegen deutsche landwirthschaftliche Produktion.

Also in ihrer Allgemeinheit ist jene Gegenüberstellung der beiden Amerika nicht richtig; richtig ist sie nur, wenn man ihr von vornherein durch den Vorbehalt der Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse des im Einzelfalle zum Ziele genommenen Ansiedelungsterrains eine Schranke zieht, wenn man, anstatt zu generalisiren, spezialisirt, wenn man davon absieht, Gebiete oder Gebietstheile, deren geographischer Ausdehnung man sich dabei nicht immer voll bewußt ist, und welche, was die Existenzbedingungen anlangt, die verschiedenartigsten Verhältnisse aufweisen, in Pausch und Bogen entweder als ungeeignet für deutsche Ansiedler zu bezeichnen oder als geeignet anzupreisen. Das Generalisiren war und ist auch der Fehler in den Kundgebungen mancher sogenannter Kenner der betreffenden Länder, indem sie aus ihren auf einzelnen deutschen Ansiedelungen gewonnenen Eindrücken Rückschlüsse ziehen auf ganze Provinzen und Ländertheile.

Mit der Maßgabe, die sich aus Vorstehendem ergibt, d. h. mit dem Vorbehalte sorgsamer Prüfung des einzelnen Ansiedelungsprojekts, — eine Prüfung, die auch dann nicht entbehrlich wird, wenn auf dem betreffenden Terrain bereits Deutsche angesiedelt sind und angeblich gedeihen —, mit dieser Maßgabe ist es allerdings richtig, daß die deutsche Auswanderung und diejenigen, welche dieselbe in rationelle Bahnen zu leiten berufen sind, ihr Augenmerk, so lange noch nicht die deutschen Schutzgebiete für ländliche Ansiedelungen in größerem Maßstabe in Betracht kommen, vorzugsweise auf Südamerika zu richten haben werden. In diesem Sinne darf man Südamerika und zwar namentlich Südbrasilien und gewisse Theile der La Platastaaten, um so mehr als das Auswanderungshauptziel der Zukunft bezeichnen, als mancherlei Umstände die Annahme rechtfertigen, daß die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit der Zeit wesentlich abnehmen wird; diejenige der ackerbautreibenden Klassen wegen des mehr und mehr hervortretenden Mangels an geeigneten Terrains für gedeihliche Massenansiedelung, diejenigen der Arbeiterklassen in Folge der neuerdings der Einwanderung dorthin bereiteten Hindernisse und Erschwerungen. Allerdings dürften diese Hemmnisse wohl kaum schwer genug wiegen, um nicht damit rechnen zu müssen, daß die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten, welche in den letzten Jahren in Folge der durch die finanzielle Krisis des Jahres 1893 daselbst verursachten schweren geschäftlichen Depression eine sehr erhebliche Abnahme gezeigt hat, nach völliger Sanirung der dortigen wirthschaftlichen Verhältnisse wieder steigende Ziffern aufweisen wird. Es wird daher bis auf Weiteres die Beförderung deutscher Auswanderer nach den Vereinigten Staaten, nach Canada und ferner auch nach dem ebenfalls ein bevorzugtes Auswanderungsziel bildenden australischen Kontintente jedenfalls in Betracht gezogen werden müssen, zumal es nicht als die Aufgabe dieses Gesetzentwurfs erachtet werden kann und überdies auch schwerlich zu erreichen sein würde, diejenigen Reichsangehörigen, welche den Entschluß gefaßt haben, nach jenen im Allgemeinen immerhin günstige Vorbedingungen für ihr Fortkommen bietenden Ländern auszuwandern, von diesem Vorhaben abzubringen; im Gegentheil ist zu besorgen, daß bei einem auch nur theilweisen Ausschlusse jener Länder von der Unternehmerkonzession die betreffenden Auswanderer dazu gedrängt werden würden, für ihre Beförderung die Schiffsgelegenheiten in Deutschland nicht konzessionirter ausländischer Unternehmer zu benutzen und so des Schutzes sich zu begeben, welcher ihnen nach den Bestimmungen des Entwurfs bei der Ausführung der Reise auf einem deutschen Schiffe gewährt werden würde.

Was nun die Auswanderung nach Südamerika betrifft, so wird nach dem Gesagten davon Abstand zu nehmen sein, den ganzen südamerikanischen Kontinent oder größere Theile desselben ohne Weiteres als geeignetes Ziel der deutschen Auswanderung und demzufolge als zulässiges Ziel der entsprechenden Unternehmerthätigkeit zu bezeichnen. Die letztere beziehungsweise die Erlaubnißurkunde (vgl. Begründung zu § 6) wird vielmehr enger zu begrenzen und zwar möglichst nur auf bestimmte Ansiedelungen oder Ansiedelungsterrains zu erstrecken sein. Jedenfalls lassen sich Verhältnisse denken, unter denen es rathsam erscheinen würde, die Erlaubnißurkunde zum Beispiel nicht für ganz Südbrasilien oder einen der drei südbrasilianischen Staaten, beziehungsweise nicht für ganze Provinzen Argentiniens, sondern nur für einzelne dortige Ansiedelungen zu ertheilen. Dies schließt nicht aus, für die von deutschen Häfen aus erfolgende Beförderung nichtdeutscher Auswanderer der Unternehmerthätigkeit bezüglich der zulässigen Auswanderungsziele weitere Grenzen zu ziehen.

Hält man an jenem Spezialisirungsprinzipe fest, so vermeidet man zugleich generelle Verbotsmaßregeln, welche — wie die Erfahrung gezeigt hat — über den beabsichtigten Zweck hinausreichen. Außerdem bietet die durch die Spezialisirung der Erlaubnißurkunden gegebene Beschränkung ihrer geographischen Tragweite zugleich das wirksamste Mittel, um — auch dies ist ein oft empfohlener Weg zur Erhaltung des Deutschthums unter den deutschen Auswanderern — die Ansiedelung derselben in kompakten Massen zu ermöglichen. Auf der anderen Seite behält die die Erlaubniß ertheilende Instanz es in der Hand, durch Beschränkung der Erlaubniß auf die bei der Vorprüfung der betreffenden Ansiedelungsverhältnisse als zulässig befundene Kopfzahl oder Kategorien von Auswanderern, Katastrophen vorzubeugen, wie solche sich häufig aus einer die Grenzen der vorläufigen Aufnahmefähigkeit einer Ansiedelung übersteigenden Anzahl von Ankömmlingen oder aus dem Zuflusse nicht verwerthbarer Kategorien von Ansiedlern ergeben haben.

Es ist eine außer Zweifel stehende, übrigens noch in allerneuester Zeit von kompetenter Seite bezeugte Thatsache, daß auch in Südamerika bei der Auswahl von Terrains für deutsche Ansiedelungen mit äußerster Vorsicht zu verfahren, und daß namentlich die vorgängige gewissenhafte Prüfung und strenge Berücksichtigung des Umfangs der Aufnahmefähigkeit eines Ansiedelungsterrains überall da unerläßlich ist, wo die Bedingungen einer gedeihlichen Masseneinwanderung bisher nicht gegeben sind. Jene Vorsicht aber ist nur im Falle der dargelegten Spezialisirung der Unternehmerkonzessionen gewährleistet.

Von der weittragendsten Bedeutung wird das Spezialisirungsprinzip für die Möglichkeit einer rationellen und nationallen Lenkung der Auswanderung. Diese Lenkung läßt sich nicht durch Gesetzesparagraphen und — *solange und soweit nicht eine etwaige Besiedelung deutscher Schutzgebiete in Frage kommt* — nicht durch allgemeine Kundgebungen seitens der Regierung oder durch irgend welche legale Werbemaßnahmen der letzteren verwirklichen und kann ebensowenig der Privatinitiative überlassen werden, ohne daß man die Gefahr einer erheblichen Förderung des Auswanderns läuft oder eine schwere Verantwortung für die Zukunft der Auswanderer übernimmt und damit den Boden rationeller Auswanderungspolitik verläßt. Wird bei der Ertheilung spezialisirter Unternehmerkonzessionen zielbewußt und, was die jedesmalige Vorprüfung des einzelnen Ansiedelungsunternehmens anlangt, mit voller Strenge verfahren, so wird sich hierdurch thatsächlich die erstrebte Einwirkung auf die Bewegung der deutschen Auswanderung erreichen lassen.

Es versteht sich von selbst, daß die Anwendung des Spezialisirungsprinzips nicht unterschiedslos bei jeder Ertheilung einer Unternehmerkonzession in Frage kommen kann, sondern, daß dies von der Lage des Falles abhängt und auch zeitlichen Wandelungen unterliegt, die in einer Erweiterung oder Beschränkung der Konzessionsurkunde Ausdruck finden würden.

Im Allgemeinen wird zu unterscheiden sein zwischen Ländern, wo die Voraussetzungen des Spezialisirungsprinzips nicht gegeben sind oder das Letztere schwer durchführbar sein würde, und solchen Ländern, welche gerade nur im Falle der Spezialisirung geeignete Auswanderungsziele bieten.

In denjenigen Einzelfällen, in denen das Spezialisirungsprinzip in Anwendung zu bringen ist, wird die erwähnte Vorprüfung naturgemäß der Konzessionirungsinstanz obliegen. Die auf diese Weise gegebene Verantwortlichkeit der Regierung und ihrer Organe kann selbstverständlich nur in bedingtem Maße, d. h. nicht bis zu einer Haftung für das gedeihliche Fortkommen des einzelnen Ansiedlers, sondern nur für das Vorhandensein entsprechender Existenzbedingungen und auch nur im Sinne einer moralischen Verantwortung übernommen werden, während materiell der Unternehmer die Haftung zu übernehmen haben wird. Diesem liegt es ob, die Beweise der Konzessionswürdigkeit seines Projekts zu erbringen, und die Prüfung des letzteren seitens der Konzessionirungsinstanz wird, je nach Lage des Falles, entweder auf Grund dieses Beweismaterials oder auf Grund von den deutschen Konsuln beziehungsweise von besonders entsandten Kommissaren an Ort und Stelle vorgenommener amtlicher Erhebungen zu erfolgen haben.

Nach der Absicht des Gesetzentwurfs tritt in Fällen der vorstehend erwähnten Art der Unternehmer als verantwortlicher Faktor zwischen den Auswanderer und die Konzessionirungsinstanz. Des Unternehmers, nicht der Regierung und nicht des Auswanderers Sache ist es, mit denjenigen Organen, Personen rc., welche in dem Einwanderungslande den Verkauf oder die Besiedelung der betreffenden Terrains betreiben, in Verbindung zu treten, um die Ansiedelungsbedingungen fest- und sicherzustellen, für deren Erfüllung er dem Ansiedler und der Konzessionirungsinstanz haftbar bleibt. Dieses Rechtsverhältniß wird am besten gesichert sein, wenn als Regel daran festgehalten wird, daß zunächst der Unternehmer selbst das Ansiedelungsterrain für eigene Rechnung zu erwerben hat, sodaß von ihm der einzelne Kolonist sein Besitzrecht abzuleiten haben würde.

Von ganz besonderer Bedeutung ist diese Auffassung der Stellung des Unternehmers gerade für die Auswanderung nach Südamerika. Wie bekannt, hat dort in den hauptsächlich in Betracht kommenden Staaten das Kolonisationswesen in schneller Aufeinanderfolge die eingreifendsten Wandelungen erfahren. Bald waren es die Regierungen, bald die Provinzen oder Gemeinden, welche die Kolonisation betrieben, bald wurde letztere — und dies bildet jetzt die Regel — der Privatinitiative überlassen und wurde auf diese Weise nicht selten Gegenstand der Spekulation. Es kann füglich nicht der deutschen Regierung oder deren Organen und noch weniger darf es dem Auswanderer angesonnen werden, mit jenen überseeischen Konzessionsträgern in direkte Verhandlung zu treten. Dies muß Sache des Unternehmers oder seiner Beauftragten sein.

Hier ist der Punkt, wo, entsprechend oft kundgegebenen Anregungen, in der ersprießlichsten Weise die Thätigkeit deutscher Besiedelungsgesellschaften wird einsetzen können. Hierfür bietet der Gesetzentwurf die geeigneten Handhaben (§§ 3 unter b und 8). Gedacht ist hierbei an solche Gesellschaften, welche ihren Sitz in Deutschland haben, mit deutschem Kapital begründet sind und, indem sie sich

mit einer den Verhältnissen des deutschen Geldmarkts bei soliden Anlagen entsprechenden Verzinsung ihres Kapitals begnügen, jede thunlichste Förderung um so mehr verdienen, als sie sich durch ausgiebige Uebernahme der Unternehmerrolle nicht nur in den Dienst nationaler Auswanderungspolitik stellen, sondern auch eine erwünschte Gelegenheit bieten würden, um dasjenige deutsche Kapital, welches bisher in erheblichem Umfange und nicht zum Vortheile des deutschen Nationalwohlstands, in den schwer kontrolirbaren Werthpapieren gerade jener Einwanderungsländer Verzinsung suchte, nationalen Aufgaben und Anlagen zuzuführen.

Wird der oben dargelegte Weg für eine den nationalen Interessen entsprechende Lenkung der deutschen Auswanderung als der empfehlenswerthe, wenn nicht sogar als der allein gangbare, weil gefahrlose, anerkannt, so wird auch über die Berechtigung der beiden bezüglich der Konzessionirungsfrage fundamentalen Grundsätze des Entwurfs kein Zweifel bestehen bleiben können, nämlich darüber, daß für die Konzessionirung der Unternehmer nur eine Reichsinstanz und zwar der Reichskanzler in Betracht kommen und daß für Ertheilung, Beschränkung und Widerruf der Konzession — abgesehen von den in dem Gesetzentwurfe selbst für die Konzessionsertheilung festgelegten Bedingungen — nur das freie Ermessen der Konzessionirungsinstanz maßgebend sein kann. Des Näheren ist dies weiter unten begründet.

Die Besiedelung der deutschen Schutzgebiete hat der Gesetzentwurf, ungeachtet der in entgegengesetzter Richtung von kolonialer Seite geäußerten Wünsche, außer Betracht gelassen. Es ist hierfür nach eingehender Prüfung dieser Frage die Auffassung maßgebend gewesen, daß, wenn überhaupt die Besiedelung der Schutzgebiete schon jetzt gesetzlich geregelt werden soll, dies einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben müsse.

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs Folgendes zu bemerken:

Abschnitt I.

Zu § 1.

Unternehmer. Begriffsbestimmung und Konzessionspflicht.

Der Gesetzentwurf unterscheidet unter den bei der Beförderung von Auswanderern mitwirkenden Personen zwei Kategorien: diejenigen, welche die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben (Unternehmer, §§ 1 ff.), und diejenigen, welche diese Beförderung vermitteln (Agenten, §§ 12 ff.). Beide Kategorien von Personen, auf welche die Gewerbeordnung nach § 6 derselben keine Anwendung findet, sind mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit ihres Geschäftsbetriebs und dessen Eingreifen in wichtige öffentliche Interessen in dem Entwurfe von dem Grundsatze der Gewerbefreiheit ausgenommen und der Konzessionspflicht sowie der staatlichen Beaufsichtigung unterworfen.

Darüber, wer als Auswanderer anzusehen ist, enthält sich der Entwurf einer ausdrücklichen Erklärung. Jedenfalls fällt die Beförderung von Reisenden, welche, wenn auch für längere Zeit, sich nach außerdeutschen Ländern begeben, nicht unter den Geschäftsbetrieb des Unternehmers im Sinne des Gesetzes. Die bloße Beförderung von Auswanderern begründet jedoch für sich allein noch nicht die Konzessionspflicht; Voraussetzung für letztere ist vielmehr das den Charakter des Geschäftsmäßigen in sich tragende „Betreiben“ dieser Beförderung. Demgemäß werden Eisenbahnen oder andere dem allgemeinen Verkehre dienende Transportanstalten, welche unter den gewöhnlichen Beförderungsbedingungen neben anderen Reisenden gelegentlich auch Auswanderer befördern, dadurch noch nicht zu Unter-

nehmern im Sinne des Gesetzes und bedürfen deshalb zu einer solchen Beförderung auch keiner Konzession.

Die deutsche Auswanderung ist zwar zur Zeit in der Hauptsache eine überseeische, nach außereuropäischen Ländern gerichtete. Die Konzessionspflicht des Unternehmers ist jedoch gleichwohl nicht auf diese Beförderungsart und diese Beförderungsziele beschränkt. Es ist immerhin denkbar und der Entwurf mußte den Fall vorsehen, daß sich einmal eine deutsche Auswanderung in größerem, der Regelung bedürftigem Umfange auch nach europäischen, eventuell auf dem Landwege zu erreichenden Ländern entwickelt. Der Entwurf stellt deshalb das Erforderniß der Unternehmerkonzession für jedweden Betrieb der Auswandererbeförderung nach außerdeutschen Ländern auf. Für die Konzessionspflicht ist ferner nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob die zu befördernden Auswanderer deutsche Reichsangehörige oder Ausländer sind und von welchem Lande aus sie die Auswanderung antreten. Der konzessionspflichtige Geschäftsbetrieb erstreckt sich deshalb insbesondere auch auf die Beförderung solcher fremdländischer Durchwanderer, welche für die Vollziehung ihrer Auswanderung sich der Mitwirkung deutscher Unternehmer bedienen.

Inländische Partikular- und ausländische Gesetzgebung.

Der Grundsatz der Konzessionspflicht der bei der Auswandererbeförderung betheiligten Geschäftsbetriebe ist übrigens bereits in den meisten der zur Zeit in Deutschland geltenden Landesgesetze, und ebenso in der Mehrzahl der ausländischen Auswanderungsgesetze zur Durchführung gelangt. Eine Uebersicht über die inländische Partikulargesetzgebung findet sich in der Begründung zum Kappschen Gesetzentwurfe; dieselbe ist zu ergänzen durch das hamburgische Gesetz vom 14. Januar 1887 und das dazu ergangene Abänderungsgesetz vom 18. September 1896.[1]) Der Stand der ausländischen Gesetzgebung ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung.

In Großbritannien sind Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern in der Passengers Act vom 30. Juni 1852 (Cap. 44 Victoriae 15 & 16) und in der, an deren Stelle getretenen Passengers Act vom 14. August 1855 (Cap. 119 Victoriae 18 & 19) nebst der dazu ergangenen Passengers Act Amendment Act vom 13 Juli 1863 (Cap 51 Viktoriae 26 & 27) und der Passengers Act Amendment Act vom 12. August 1889 enthalten, welche Gesetze sich allgemein auf die Beförderung von Passagieren aus britischen Häfen nach außereuropäischen Ländern beziehen. Nach Sektion 66 der Akte von 1855/63 darf bei Strafe von 20 bis 50 Pfund niemand dergleichen Passageverträge vermitteln oder sich irgendwie mit solcher Vermittelung befassen, der nicht, nach vorgängiger Bestellung einer Kaution von 1000 Pfund, die Konzession (licence) als Schiffsmäkler (passage broker) erhalten hat. Die Konzession wird vom Friedensrichter des Bezirks, in welchem der Konzessionssucher sein Geschäft betreiben will, nach freiem Ermessen ertheilt und bleibt in Geltung jedesmal bis zum 31. Januar des auf das Jahr der Ertheilung folgenden Kalenderjahrs, kann aber im Falle der Zuwiderhandlung des Konzessionsinhabers gegen die Bestimmungen der Passengers Act bereits vorher vom Friedensrichter entzogen werden. Als Agenten für sein Geschäft darf der passage broker nur Personen verwenden, die eine Bestallung als Agent erhalten haben. Ein solcher Agent bedarf alsdann seinerseits nicht der Konzession als passage broker, seine Handlungen und Unterlassungen gelten aber rechtlich als Handlungen und Unterlassungen des passage broker (Sektion 69

[1]) Abgedruckt Verh. d. Reichstags 9. Lg. Per. IV. Session 1895/97 Druckf. Nr. 706.

und 66). Dem Passagier ist bei Strafe von 5 bis 50 Pfund ein nach einem vorgeschriebenen Formulare abzufassender, schriftlicher Passagekontrakt auszuhändigen (Sektion 71). Streitigkeiten aus dem Passagekontrakte werden auf Anrufen des Passagiers summarisch vom Friedensrichter entschieden.

In Frankreich bestimmt das Gesetz (Loi sur l'émigration) vom 18. Juli 1860, daß niemand sich mit dem Engagement oder dem Transporte von Auswanderern befassen darf ohne Konzession (autorisation) des Handelsministers (Artikel 1). Die Bestimmungen über die Ertheilung sowohl, als den Widerruf der Konzession, über Art und Betrag der zu bestellenden Kaution, über die den Auswanderungsagenten aufzuerlegenden Verpflichtungen werden durch Verwaltungs-Reglement (Artikel 2), die Bestimmungen über die Einrichtung, Ausrüstung und Besichtigung der Auswandererschiffe durch Kaiserliches Dekret getroffen (Artikel 3). Letzteres ist unter dem 15. März 1861 ergangen, während bezüglich der Konzession ein unter dem 9. März 1861 erlassenes Reglement Folgendes bestimmt. Die Ertheilung der Konzession ist abhängig von der Bestellung einer, vom Handelsminister in Höhe von 15000 bis 40000 Franken zu bemessenden Kaution (Artikel 1). Die Konzession kann von dem Minister im Falle schweren Mißbrauchs jederzeit widerrufen werden (Artikel 3). Die von den konzessionirten Gesellschaften zu verwendenden Agenten müssen mit einer schriftlichen Bestallung versehen sein; für die Handlungen der Agenten ist die Gesellschaft verantwortlich (Artikel 4). Die Gesellschaften und die Agenturen sind verpflichtet, dem Auswanderer, mit dem sie im In- oder Auslande kontrahirt haben, mindestens einen, die wesentlichen Beförderungsbedingungen enthaltenden Handschein (bulletin) auszuhändigen, demnächst aber innerhalb 24 Stunden nach Ankunft des Auswanderers im Einschiffungshafen dem Auswanderungskommissare den vollständigen Passagekontrakt zur Visirung vorzulegen (Artikel 5). Neuerdings ist noch unter dem 8. Februar 1889 eine Verfügung des Handelsministers über die Kautionsbestellung der Auswanderungsagenten erlassen worden, welche den Betrag der Kaution ohne Unterschied auf 40000 Franken festsetzt.

Den französischen Bestimmungen ist in vielen Beziehungen nachgebildet das für Belgien geltende Gesetz (Loi réglant le transport des émigrants) vom 14., nebst dem dazu erlassenen Reglement vom 15. Dezember 1876, welches letztere unter dem 29. April 1890 einer Revision unterzogen worden ist. Ueber die Ertheilung der Konzession befindet der Minister der auswärtigen Angelegenheiten nach Anhörung der in Antwerpen bestehenden Auswanderungs-Inspektionskommission. Derselbe bestimmt den Betrag der von dem Unternehmer in Höhe von 20000 bis 40000 Franken zu bestellenden Kaution. Die Konzession ist jederzeit widerruflich im Falle schweren Mißbrauchs.

Das niederländische Gesetz vom 1. Juni 1861 (revidirt am 15. Juli 1869) schreibt vor: wer für eigene Rechnung oder im Auftrage Anderer die Beförderung niederländischer oder fremder Auswanderer nach einem außereuropäischen Orte zu unternehmen beabsichtigt, mag die Einschiffung in einem niederländischen oder in einem fremden Hafen erfolgen, hat zur Sicherung der kraft des Gesetzes oder der Ausführungs-Reglements auf ihm ruhenden Verbindlichkeiten bei der Auswanderungs-Aufsichtskommission in der Gemeinde, wo das Schiff zur Beförderung von Auswanderern angegeben oder untersucht wird, eine Real- oder Personalkaution zu bestellen. Der Betrag derselben wird von der Kommission bestimmt und soll die Summe von 10000 Gulden nicht überschreiten (Artikel 7). Der Unternehmer stellt dem Auswanderer eine in niederländischer oder deutscher Sprache abzufassende Erklärung aus, welche gewisse, näher bezeichnete Daten ent-

halten muß (Artikel 9 und 18). Es ist einem Jeden, der kraft des Gesetzes nicht dazu befugt ist, untersagt, mittelst Ankündigungen in den Zeitungen, Anschlagzetteln, Aushängeschildern und dergleichen bekannt zu machen, daß er sich mit dem Auswanderungsgeschäfte befasse (Artikel 22). Nach Artikel 24 werden durch Königliche Verordnung Vorschriften erlassen in Bezug auf die Einrichtung der zur Beförderung von Auswanderern zu benutzenden Schiffe, ihres Raums im Verhältniß zu der Anzahl der zu befördernden Personen, der Ausrüstung und Verproviantirung 2c. Diese Verordnung ist unter dem 27. November 1865 ergangen und in den Jahren 1869 und 1875 revidirt worden.

Nach dem schweizerischen Gesetze vom 22. März 1888 bedürfen diejenigen, welche sich mit der geschäftsmäßigen Beförderung von Auswanderern oder mit dem geschäftsmäßigen Verkaufe von Passagebillets befassen wollen, hierfür eines vom Bundesrathe ausgestellten Patents (Art. 2). Die Nachsuchung des Patents erfolgt nach der Vollziehungs-Verordnung vom 10. Juli 1888 bei dem Departement des Auswärtigen, welches von den eingehenden Gesuchen den Kantonalbehörden zum Zwecke der Vorprüfung Kenntniß gibt. Der Patentsucher hat sich nach Artikel 3 des Gesetzes darüber auszuweisen, daß er einen guten Leumund genießt und in bürgerlichen Rechten und Ehren steht, daß er, worüber er geeignetenfalls einer Prüfung unterzogen werden kann, mit der Geschäftsführung der Auswanderung vertraut und im Stande ist, die sichere Beförderung der Auswanderer zu besorgen. Ferner muß er in der Eidgenossenschaft ein festes Domizil haben, darf weder in einem Dienst- oder in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse zu einer überseeischen Dampfschiff- oder Eisenbahnunternehmung stehen und hat nach Ertheilung des Patents eine Kaution von 40000 Franken und bei der Anstellung von Unteragenten für jeden derselben eine weitere Kaution von 3000 Franken zu leisten. Für den geschäftsmäßigen Verkauf von Passagebillets beträgt die Kaution 20000 Franken (Art. 4 des Gesetzes). Die von den Agenten zu bestellenden Unteragenten müssen dieselben Bedingungen erfüllen, wie erstere, und bedürfen für ihre Bestellung der Genehmigung des Bundesraths (Art. 5). Die Agenten sind sowohl gegenüber den Behörden, als gegenüber den Auswanderern für ihre eigene Geschäftsführung und die ihrer Unteragenten, sowie für diejenige ihrer Vertreter im Auslande persönlich verantwortlich (Art. 7). Agenten sowohl wie Unteragenten dürfen weder zur Auswanderung verleiten, noch die Vermittelung von Auswanderungsgeschäften mittelst Umherziehens im Lande betreiben (Art. 11 der Vollziehungs-Verordnung). Wegen schwerer oder häufigerer Uebertretung des Gesetzes sowie aus gewissen anderen Gründen kann das ertheilte Patent der Agenten und Unteragenten zurückgezogen werden (Art. 3 des Gesetzes, Art. 13 und 22 der Vollziehungsverordnung). Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 12. Februar 1889 ist eine Verschärfung der in dem schweizerischen Gesetze und der Vollziehungsverordnung enthaltenen Bestimmungen dahin erfolgt, daß sowohl Veröffentlichungen, wie Ertheilung von Auskunft über vom Bundesrathe nicht für zulässig anerkannte Kolonisationsunternehmen zum Zwecke der Propaganda verboten sein sollen, und daß ohne Bewilligung des Bundesraths Auswanderungsverträge nicht mit solchen Personen abgeschlossen werden dürfen, denen die Ueberfahrtskosten von fremden Gesellschaften, Regierungen, Instituten oder Unternehmungen ganz oder theilweise vorgeschossen oder bezahlt worden sind.

In Italien werden nach dem Gesetze vom 30. Dezember 1888 die Konzessionen der Agenten vom Ministerium des Innern, diejenigen der Unteragenten von den Präfekten ertheilt (Art. 2). Der Agent muß italienischer Staatsangehöriger und im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sein, er darf niemals

unter polizeilicher Aufsicht gestanden haben oder wegen irgend welcher Vergehen gegen das öffentliche Vertrauen und die Sittlichkeit oder wegen Uebertretungen des Auswanderungsgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsreglements bestraft worden sein. Die von den Agenten zu leistende Kaution beträgt 3000 bis 5000 Lire (Art. 2, 3, 4). Aehnliche Vorschriften gelten für die Unteragenten (Art. 7). Der Agent ist für die Handlungen seiner Unteragenten verantwortlich und darf sich der Mitwirkung anderer Personen als der zugelassenen Unteragenten nicht bedienen (Art. 8). Agenten sowohl wie Unteragenten dürfen nicht öffentlich zum Auswandern anreizen und ihr Geschäft nur an dem Orte ihres Wohnsitzes betreiben (Art. 11). Entschädigungsklagen zwischen dem Auswanderer und dem Agenten sind einer besonderen Schiedsrichterkommission überwiesen, welche in jeder Provinzialhauptstadt gebildet wird und deren Entscheidungen definitive sind (Art. 17). Zu diesem Gesetze erging unter dem 10. Januar 1889 eine Ausführungsverordnung, welche durch eine weitere Verordnung vom 27. November 1891 in einigen Punkten abgeändert worden ist; auch haben einzelne Bestimmungen durch besondere Erlasse und Verfügungen weitere Ausgestaltung erhalten.

Zu § 2.

Konzessionirungsinstanz.

Die Konzessionirung der Unternehmer, welche nach der bisherigen Partikulargesetzgebung unter den verschiedensten Gesichtspunkten erfolgte, war bei der durch den Kappschen Gesetzentwurf in Angriff genommenen reichsrechtlichen Regelung des Gegenstandes noch den Landesbehörden überlassen worden, obschon die Geschäftsbefugniß des Unternehmers sich über das ganze Reichsgebiet erstrecken sollte. Bei einer solchen Regelung der Zuständigkeitsfrage würden die Unzuträglichkeiten bestehen bleiben, welche sich daraus ergeben, daß die Regierungen der von der Auswanderung besonders stark betroffenen binnenländischen Bundesstaaten nicht in der Lage sind, ihre Interessen bei der Konzessionirung der Unternehmer genügend wahrzunehmen, sobald diese — wie es die Regel bildet — in einem anderen Bundesstaate ihren Wohnsitz haben.

Thatsächlich werden als Unternehmer im Sinne des Gesetzes, abgesehen von dem Falle des § 8, der Regel nach nur größere, in den Haupthafenplätzen (namentlich Bremen und Hamburg) ansässige Rhedereien in Frage kommen. Der Geschäftsbetrieb dieser Unternehmer ist aber von erheblicher wirthschaftlicher Bedeutung für die Gesammtheit der deutschen Bundesstaaten. Bei dieser Lage der Sache wird es den Verhältnissen am meisten entsprechen und es werden alle in Betracht kommenden Interessen am besten gewahrt werden, wenn die Konzessionirung der Unternehmer durch den Reichskanzler und zwar unter der in §§ 39, 40 des Gesetzentwurfs in Aussicht genommenen Mitwirkung eines sachverständigen Beiraths erfolgt.

Für die Wahl dieser Instanz kommen jedoch auch noch nachstehende Erwägungen in Betracht. Wollte man für die Konzessionirung der Unternehmer an der Kompetenz der Landesbehörden festhalten, so würden, zur Wahrung der Einheitlichkeit bei Handhabung des Konzessionirungswesens, geeignete, von Reichswegen, etwa durch den Bundesrath aufzustellende Normativbestimmungen unerläßlich sein. Die Beschreitung dieses Weges würde jedoch schon bezüglich der Auswanderungs ziele, für welche die Konzession gelten soll, mit einer Auswanderungspolitik, wie sie oben gekennzeichnet worden ist, nicht vereinbar sein. Die daselbst dargelegte Nothwendigkeit einer Spezialisirung bedingt es, über die Zulässigkeit eines Auswanderungsziels im Einzelfalle zu entscheiden und schließt die Auf-

stellung einer normativen Liste erlaubter oder verbotener Auswanderungsziele aus. Jene Entscheidung im Einzelfalle aber kann der Natur der Sache nach die dabei bezweckten Garantien nur dann bieten, wenn sie seitens derjenigen zentralen Stelle erfolgt, an welcher alle dafür erforderlichen Informationen zusammenfließen.

Der Reichskanzler ist in der Lage, über die bei einem Gesuche auf Konzessionsertheilung zu berücksichtigenden Verhältnisse des Einwanderungslandes sich durch die Organe des auswärtigen Dienstes oder durch entsandte besondere Kommissare informiren zu können; er vermag ebenso das für die Beurtheilung der bei dem Konzessionssucher vorliegenden oder sonstwie im Hinblick auf das Inland maßgebenden Beziehungen erforderliche Material sich zu verschaffen, indem er dabei, soweit dies nothwendig erscheint, die Mitwirkung der betreffenden Bundesregierungen in Anspruch nimmt. Namentlich die Regierungen der Bundesseestaaten, welche dem Rhedereigeschäfte am nächsten stehen, werden ihm hierbei ihre Sachkenntniß zur Verfügung zu stellen in der Lage sein.

Die obigen Argumente für die Reichskompetenz treffen in erhöhtem Maße zu, wenn es sich um Verleihung der Unternehmerkonzession an deutsche Kolonisationsgesellschaften und beziehungsweise um die zu Gunsten derselben auf Grund des § 8 zu ertheilenden Dispensationen von den Vorschriften des § 5 handelt. Hier wäre eine andere Konzessionirungsinstanz als der Reichskanzler von vorn herein nicht wohl denkbar, denn auch hier würde im Falle der Kompetenz der Landesbehörden der Weg, die Einheitlichkeit durch den Erlaß von Normativvorschriften zu wahren, nicht gangbar sein, weil bei den zu treffenden Entscheidungen die dem Wandel unterworfenen besonderen Verhältnisse des jedesmaligen Einzelfalls den Ausschlag geben müssen.

Die Konzessionsertheilung durch den Reichskanzler bietet, indem sie die Beobachtung gleichmäßiger Grundsätze ohne das Erforderniß genereller Aufstellung von grundlegenden Direktiven gewährleistet und die Entscheidung aller in Betracht kommenden prinzipiellen Fragen nicht generell, sondern stets nur im Einzelfalle und nach außen hin stillschweigend trifft, den sehr wesentlichen Vortheil, daß auf diese Weise die andernfalls zu besorgenden Friktionen mit fremden Regierungen vermieden werden, daß ferner die Rücksichtnahme auf die Wandelbarkeit der einschlägigen Verhältnisse sichergestellt ist und dem Gesetzgeber beziehungsweise dem Bundesrathe die schwer zu lösende Aufgabe erspart bleibt, Fragen generell vorab zu entscheiden, welche generell nicht entschieden werden können ohne die Gefahr, zu Härten zu führen, Widerspruch hervorzurufen oder über das Ziel hinaus zu wirken.

Konzessionirung nach freiem Ermessen.

Die vorstehend dargelegten Gesichtspunkte rechtfertigen auch die Nothwendigkeit des dem Reichskanzler nach dem Entwurfe bei der Ertheilung der Konzession zustehenden freien Ermessens. Hält man an dem Prinzipe der Lenkung der deutschen Auswanderung durch Spezialisirung der Auswanderungsziele in den Unternehmerkonzessionen und an dem Erfordernisse gewissenhafter Prüfung jedes einzelnen Ansiedelungsprojekts fest, so erscheint die Zubilligung eines Rechtes auf Konzession im Falle der Erfüllung gewisser Bedingungen beziehungsweise die Zulassung eines Rekurses gegen Versagung oder Entziehung der Konzession grundsätzlich ausgeschlossen.

Darüber, ob ein Ansiedelungsunternehmen konzessionswürdig ist oder nicht, kann der Natur der Sache nach nicht im kontradiktorischen Verfahren und nicht von Spruchbehörden befunden werden, ganz abgesehen davon, daß solchenfalls die

Verantwortlichkeit eine völlige Verschiebung erfahren würde. Dem freien Ermessen der Konzessionirungsinstanz können gesetzliche Schranken gezogen werden, wenn die ihr obliegende Prüfung nur, wie dies nach einigen fremden Gesetzgebungen der Fall ist, auf die persönlichen Eigenschaften des Konzessionssuchers, und nicht, wie nach dem Entwurfe beabsichtigt, zugleich auf die Konzessionirungswürdigkeit des Ansiedelungsprojekts sich erstreckt.

Nur im Rahmen einer solchen diskretionären Erwägung der Einzelfälle und nur im Falle der Handhabung des Konzessionswesens durch die im Reiche verantwortliche oberste Stelle ist die Lenkung der Auswanderung in dem erstrebten Sinne durchführbar und vertretbar.

Zu §§ 3 und 4.

Erfordernisse für die Konzessionirung.

Im engen Anschlusse an den Kappschen Entwurf und den Entwurf der Reichstagskommission von 1878 stellt der § 3 als Regel den Grundsatz auf, daß die Erlaubniß nur solchen Bewerbern ertheilt werden darf, welche im Besitze der Reichsangehörigkeit sich befinden und welche ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete haben. Bestimmend hierfür war die Erwägung, daß eine wirksame Fürsorge für die Auswanderer sowohl vor, als auch während der Reise, sowie ein sicherer Schutz ihrer mannigfaltigen Interessen nur dann gewährleistet werden kann, wenn die Einschiffung innerhalb der Machtsphäre des Reichs sich vollzieht, die Beförderung also von deutschen Häfen, auf deutschen Schiffen und durch deutsche Unternehmer erfolgt. Nur unter dieser Voraussetzung erscheint eine sorgsame Ueberwachung des gesammten Auswandererverkehrs, eine eingehende Beaufsichtigung der Auswandererherbergen in den Hafenplätzen, sowie eine ausreichende Kontrole hinsichtlich der Einrichtung und Ausrüstung der Auswandererschiffe ausführbar und gesichert.

Auf der anderen Seite war jedoch zu berücksichtigen, daß für die Auswanderer aus gewissen Theilen des westlichen und südwestlichen Deutschlands bestimmte belgische, niederländische und französische Häfen als die auf dem kürzesten, bequemsten und billigsten Wege zu erreichenden Seeplätze sich darstellen. Es kommen hierbei zur Zeit vornehmlich die Häfen: Antwerpen, Rotterdam, Amsterdam und Havre in Betracht. Es muß daher darauf Bedacht genommen werden, auch den Bedürfnissen jener Landestheile in ausreichendem Maße gerecht zu werden. Dies kann in zweifacher Weise geschehen. Der nächstliegende Weg ist der, die Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern von den genannten Häfen aus solchen inländischen Unternehmern zu ertheilen, welche dieselben, wie dies beispielsweise schon jetzt in Antwerpen seitens des Norddeutschen Lloyds und in Havre seitens der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft (Hamburg-Amerika-Linie) geschieht, mit ihren von deutschen Häfen aus die Reise antretenden Schiffen anlaufen. Dies würde zur Folge haben, daß die in Rede stehenden inländischen Unternehmer für den betreffenden ausländischen Zweig ihres Transportgeschäfts in Deutschland auch Agenten zu bestellen befugt sind.

Soweit indeß auf diesem Wege dem Bedürfnisse der erwähnten deutschen Landestheile nicht völlig genügt werden kann, ist durch den § 4 dem Reichskanzler ferner die Befugniß eingeräumt, auch ausländischen oder solchen Rhedereien, welche von Reichsangehörigen von ausländischen Häfen aus betrieben werden, die Unternehmerkonzession zu ertheilen. Hierbei wird indeß mit besonderer Vorsicht zu verfahren sein, zumal bei der Beförderung deutscher Auswanderer von den vorer-

wähnten Hafenplätzen aus wiederholt ernste Mißstände hervorgetreten sind, welche Veranlassung dazu geboten haben, den in Betracht kommenden ausländischen Gesellschaften in der weitaus größeren Hälfte des Reichsgebiets die früher ertheilte Konzession wieder zu entziehen.

Die Zulassung ausländischer Transportgesellschaften zur Auswandererbeförderung wird jedenfalls nur dann erfolgen dürfen, wenn dieselben — wie dies § 4 vorschreibt und wie dies auch schon im § 5 des preußischen Ausführungs-Reglement vom 6. September 1853 vorgesehen war — wegen aller aus der Annahme und Beförderung der Auswanderer erwachsenden Rechtsstreitigkeiten dem deutschen Rechte und den deutschen Gerichten sich unterwerfen, und wenn sie außerdem, unbeschadet ihrer aus § 9 sich ergebenden Verpflichtung zur Bestellung von Agenten, einen Bevollmächtigten im Inlande bestellen, welcher sie in allen auf die Beförderung der Auswanderer bezüglichen Angelegenheiten Behörden und Privaten gegenüber rechtsverbindlich zu vertreten hat.

Welche Bedingungen außerdem noch den ausländischen Gesellschaften im Interesse der deutschen Auswanderer aufzuerlegen sein möchten, wird der besonderen Prüfung im einzelnen Falle vorzubehalten sein, wie denn überhaupt mit der Aufstellung der in §§ 3 und 4 erwähnten Erfordernisse nicht beabsichtigt worden ist, auf die Ertheilung der Konzession beim Zutreffen dieser Erfordernisse einen Anspruch zu gewähren. Der Sinn der Bestimmungen geht vielmehr dahin, daß ausländischen Personen oder Gesellschaften jedenfalls nur bei Erfüllung der im § 4 erwähnten Bedingungen der Unternehmerkonzession ertheilt werden darf, wogegen für diejenigen Unternehmungen, welche von inländischen Häfen aus betrieben werden sollen, die Erbringung des Nachweises, daß die Bewerber im Besitze der Reichsangehörigkeit sich befinden und ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete haben, nur die Regel bilden soll. Danach würde es also dem Reichskanzler unbenommen sein, von der Erfüllung der letzterwähnten beiden Erfordernisse in besonders gearteten Fällen ausnahmsweise abzusehen.

Zu § 5.

Sicherheitsbestellung. Eigene Schiffe.

Der Kappsche Entwurf machte die Ertheilung der Unternehmerkonzession von der Stellung einer Sicherheit von 30 000 Mark abhängig. Im § 5 des gegenwärtigen Entwurfs ist dagegen die Erlegung einer solchen im Mindestbetrage von 50 000 Mark vorgesehen. Diese letztere Summe erscheint nicht zu hoch bemessen, da es — wie schon die Motive zum Kappschen Entwurfe hervorheben — im Interesse der Sache liegt, daß nur große, mit bedeutenden Anlage- und Betriebskapitalien ausgestattete Geschäftshäuser die Auswandererbeförderung betreiben, und da andererseits im Hinblick auf den Umfang der von dem Unternehmer zu tragenden Verpflichtungen, sowie bei der Bedeutsamkeit der sonst in Frage stehenden Interessen auf die Bereithaltung einer starken finanziellen Sicherheit besonderer Werth gelegt werden muß. Dieser letztere Grund läßt es auch angezeigt erscheinen, im Gesetze selbst nur den Mindestbetrag der Sicherheit festzulegen, im Uebrigen aber dem Ermessen der konzessionirenden Instanz bei der Feststellung des Betrags im Einzelfalle den nöthigen Spielraum zu gewähren. Hiervon wird insbesondere den ausländischen Konzessionssuchern gegenüber Gebrauch zu machen sein, von denen in der Regel eine den Mindestbetrag mehr oder minder übersteigende Summe zu erfordern sein wird, um die Erfüllung der ihnen in der Konzessionsurkunde auferlegten Verpflichtungen genügend sicherzustellen. — Auf der anderen Seite gewährt eine derartige Regelung der Angelegenheit dem Reichs-

kanzler die Möglichkeit, von der nochmaligen Bestellung einer Sicherheit oder auch nur von der Erhöhung derselben in solchen Fällen abzusehen, in denen die einem Unternehmer für bestimmte überseeische Gebiete ertheilte Erlaubniß für andere in der ursprünglichen Konzession nicht enthaltene Gebiete ausgedehnt wird.

Neu ist gegenüber dem Kappschen Entwurfe das Erforderniß, wonach der Konzessionssucher vor Ertheilung der Konzessionsurkunde den Nachweis zu führen hat, daß ihm zur Beförderung der Auswanderer geeignete eigene Schiffe zur Verfügung stehen. Diese Bestimmung verfolgt nicht den Zweck, den Unternehmer daran zu hindern, im Bedarfsfalle neben seinen eigenen auch fremde gecharterte Schiffe zu verwenden; der Sinn derselben geht vielmehr dahin, daß, abgesehen von dem Fall des § 8, bei der überseeischen Beförderung der Unternehmerkonzession nur solchen Personen ertheilt werden darf, welche selbst Rheder sind.

Ausschluß der sogenannten binnenländischen Unternehmer.

Diese Regelung beruht auf der Erwägung, daß der auf die überseeische Personenbeförderung gerichtete Geschäftsbetrieb seiner Natur nach seinen Sitz in den Seeplätzen haben muß und nach der Entwickelung der Verkehrsverhältnisse sich thatsächlich bereits jetzt in den Händen einiger mit Schiffen in genügender Zahl versehenen Transportanstalten und Rhedereien konzentrirt hat. Andererseits bezweckt die Bestimmung, von der Erlangung der Unternehmerkonzession diejenigen binnenländischen Gewerbetreibenden auszuschließen, welche, wie dies gegenwärtig unter der Herrschaft der auf ganz andere Verhältnisse berechneten partikularen Gesetzgebung der Fall ist, als Inhaber sogenannter Auswanderungsbüreaus, zwar in eigenem Namen Beförderungsverträge abschließen, thatsächlich aber gar nicht im Besitze der erforderlichen Transportmittel sich befinden, vielmehr in der Weise verfahren, daß sie die ihre Dienste in Anspruch nehmenden Auswanderer entweder auf Grund zuvorigen Abkommens mit in- oder ausländischen Schiffsgesellschaften, oder aber auch ohne ein solches lediglich unter Ausnutzung der jeweilig sich darbietenden Beförderungsgelegenheiten dieser oder jener Schiffslinie zuweisen.

Auf diese Weise hat sich in Deutschland die Sache vielfach dahin gestaltet, daß neben denjenigen zwei Kategorien von Mittelspersonen, welche dem sachlichen Bedürfnisse bei der Auswandererbeförderung durchaus genügen, nämlich dem Unternehmer am Hafenplatze und dem für denselben thätigen Agenten, als dritter Faktor der sogenannte binnenländische Unternehmer und nicht selten in der Person eines besonderen Schiffsagenten noch ein vierter Faktor in Betracht kommt. Hierdurch sind wiederholt Unzuträglichkeiten hervorgerufen worden, namentlich auch insofern, als Faktoren mitwirken, deren Thätigkeit sich der gesetzlichen Kontrole entzieht, und als hierdurch die Gefahr nahe gelegt ist, daß der heimlichen Begünstigung gesetzwidriger Auswanderung Vorschub geleistet wird. Es kam deshalb darauf an, diesem thatsächlichen Mißstande den Boden zu entziehen.

Zu § 6.

Einschiffungshäfen und Auswanderungsziele.

In dieser Bestimmung hat der in Nr. 1 des preußischen Ausführungs-Reglements vom 6. September 1853 und in ähnlicher Weise auch in den §§ 2a und 11c des Entwurfs der Reichstagskommission von 1878 und im § 10 des hamburgischen Auswanderungsgesetzes vom 14. Januar 1887 zur Anwendung gelangte Grundsatz Ausdruck gefunden, daß die Unternehmerkonzession keine unbeschränkte sein, sondern nur zur Beförderung über diejenigen Einschiffungshäfen und nach denjenigen Ländern, Ländertheilen oder bestimmten Orten berechtigen

soll, welche in der Konzessionsurkunde besonders genannt sind. Diese Bestimmung soll, wie schon in dem Berichte der Reichstagskommission ausgeführt ist, die konzessionirende Stelle in den Stand setzen, die Ertheilung der Erlaubniß dann zu verweigern, wenn gegen Ziele oder Wege Bedenken vorhanden sind; es soll also auf diese Weise thunlichst vermieden werden, daß mittelst der obrigkeitlich ertheilten Erlaubniß die Auswanderer auf Wegen Beförderung finden, auf denen ihnen kein ausreichender Schutz gewährt werden kann, oder daß sie in solche Gegenden geführt werden, wo keine Aussicht für ihr Fortkommen ist. Mag der einzelne Auswanderer sich nach derartigen Gegenden wenden, wenn er es für gut findet, da ihm für diesen Zweck Schiffsgelegenheiten in fremden Häfen zu Gebote stehen; jedenfalls wird die in Deutschland die Unternehmerkonzession ertheilende amtliche Stelle nicht dazu mitwirken dürfen, daß die an die Auswanderung anknüpfenden materiellen Interessen des Einwanderungslands und der Transportanstalt über die Rücksichten auf das Wohl des Auswanderers die Oberhand gewinnen. Auch unter vorstehendem Gesichtspunkte ist es von Bedeutung, dem Reichskanzler für die Konzessionsertheilung das freie Ermessen zu wahren.

Zu § 7.

Beförderung mit Transportwechsel in außerdeutschen Zwischenhäfen.

§ 7 behandelt die sogenannte indirekte Beförderung. Eine solche findet gegenwärtig in Deutschland hauptsächlich von Hamburg, zu einem geringen Theile auch von Bremen aus statt, und zwar wird dieselbe überwiegend durch englische Schiffe betrieben, welche durch die Nordsee nach der Ostküste Großbritanniens fahren, von wo die Auswanderer zunächst mittelst der Eisenbahn nach der englischen Westküste und dann mittelst transatlantischer britischer Dampfer nach Nordamerika befördert werden. Von hamburgischen Rhedereien sind nur eine oder zwei mit einigen kleinen, älteren Schiffen bei der indirekten Beförderung betheiligt. Die von Hamburg ausgehenden Schiffe dienen zur Herauschaffung der Auswanderer für die von der englischen Westküste aus fahrenden transatlantischen Linien, deren Hauptinteresse, abgesehen von der englischen, in der skandinavischen Auswanderung liegt, die aber zur Erweiterung ihres Geschäfts und zur Füllung ihres Zwischendecks, soweit dasselbe nicht von Engländern und Skandinaviern besetzt ist, gern auch die aus Deutschland kommenden Auswanderer aufnehmen. Das geschäftliche Interesse der die Beförderung von Hamburg nach der Ostküste Englands besorgenden Rhedereien besteht nicht allein in der Auswandererbeförderung, sondern in weit höherem Maße in der Vermittelung des Frachtverkehrs zwischen Deutschland und Großbritannien. Die Auswanderer, welche die indirekten Linien benutzen, sind zum größten Theile Ausländer, namentlich Angehörige der slavischen Völkerschaften in Oesterreich-Ungarn und Rußland; indessen pflegen auch von deutschen Auswanderern alljährlich einige Tausend auf dem indirekten Wege befördert zu werden.

Ueber die indirekte Beförderung sind lebhafte Klagen laut geworden, denen sowohl die zum Wohle der Auswanderer wirkende deutsche Gesellschaft in New-York, als auch noch neuerdings die deutschen Reichskommissare für das Auswanderungswesen wiederholt Ausdruck gegeben haben. Diese Klagen richten sich einmal gegen die unzulängliche Einrichtung und Ausrüstung der zur Beförderung der Auswanderer vom deutschen Hafen nach dem ausländischen Zwischenhafen benutzten Schiffe, sodann dagegen, daß die der fremden Sprache nicht mächtigen Auswanderer bei dem Aufenthalte in den fremden Zwischenhäfen und auf den

fremden Schiffen mancherlei Gefahren und Unzuträglichkeiten ausgesetzt sind, und endlich gegen den unleugbaren weiteren Uebelstand, daß die Auswanderer vom ausländischen Einschiffungshafen aus nach ihrem Reiseziele durch Unternehmer befördert werden, welche in Deutschland nicht konzessionirt und daher den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht unterworfen sind. Die Berechtigung dieser Klagen wird nicht wohl in Zweifel gezogen werden können. Eine wirksame Fürsorge für die Auswanderer erscheint in der That nur möglich bei einer Beförderung, welche bis zum Ausschiffungshafen im Bestimmungslande unter dem Schutze des deutschen Gesetzes sich vollzieht und bei welcher im Falle des Vorkommens von Unzuträglichkeiten eine unmittelbare Einwirkung in der deutschen Machtsphäre liegt.

Es hat daher auch schon die vom Reichskanzler im Jahre 1868 zur Prüfung der Auswandererverhältnisse in Hamburg und Bremen eingesetzte Kommission, deren Vorschläge vom Bundesrathe für eine künftige Auswanderungsgesetzgebung als geeignet anerkannt worden sind, sich dahin ausgesprochen, daß die indirekte Beförderung von Auswanderern aus deutschen Häfen möglichst zu erschweren sei. Auch Dr. Kapp hat sich in dem von ihm dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfe auf diesen Standpunkt gestellt und die Reichstagskommission hat denselben durch Annahme der betreffenden Bestimmungen des Kappschen Entwurfs gebilligt. Zur Erschwerung der indirekten Beförderung schlug Kapp vor, daß eine solche nur eintreten dürfe, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist, und daß für diesen Fall in den Passageverträgen spezielle Angaben enthalten sein sollen, welche die Verpflichtungen des Unternehmers klarstellen. Ferner sollte der Bundesrath ermächtigt sein, Vorschriften über die Kontrole und Einrichtung der Schiffe zu erlassen, mit denen die Auswanderer bei indirekter Beförderung von dem deutschen Hafen nach dem ausländischen Zwischenhafen befördert werden sollen. Endlich ist in dem Kappschen Entwurfe als letztes und außerordentliches Mittel die Befugniß vorgesehen, die Beförderung über nichtdeutsche Häfen zu untersagen.

Daß die ersten beiden von Kapp vorgeschlagenen Mittel eine erhebliche Einschränkung der indirekten Beförderung herbeizuführen geeignet seien, muß füglich bezweifelt werden. Der Abschluß eines schriftlichen Passagevertrags und die Aufnahme aller wesentlichen, die Beförderung betreffenden Punkte in denselben ist gewiß eine Einrichtung, die zur Verhütung von Uebervortheilungen der Auswanderer die volle Beachtung des Gesetzgebers verdient. Aber diese Einrichtung allein vermag Mißstände nicht zu verhindern, da der Auswanderer in vielen Fällen nicht genügend zu übersehen vermag, welche Bedeutung die Abreden, die er unterschreiben soll, im Einzelnen besitzen. Thatsache ist, daß nach den Hansestädten häufig Auswanderer kommen, welche, von gewissenlosen Agenten angeworben, nicht ahnen, daß sie nicht direkt, sondern über einen englischen Zwischenhafen nach Amerika befördert werden sollen. Das Unzureichende des zweiten von Kapp vorgeschlagenen Mittels ergibt sich daraus, daß, obwohl in Hamburg seit Erlaß des neuen Auswanderungsgesetzes vom 14. Januar 1887 die indirekt befördernden Linien der gleichen Schiffsuntersuchung unterworfen worden sind, welche schon früher für die direkten Linien bestand, dennoch seither eine Abnahme der indirekten Beförderung nicht eingetreten ist. Wenn der Entwurf gleichwohl davon absieht, die indirekte Beförderung überhaupt zu verbieten, so war dabei einerseits der Wunsch maßgebend, die in erfreulichem Aufschwung begriffene Entwickelung des maritimen und merkantilen Verkehrs in den großen deutschen Hafenplätzen nicht durch einen grundsätzlichen Ausschluß der fremden Flagge von der Auswandererbeförderung zu hemmen, andererseits konnte es aber auch nicht als zweckmäßig erachtet werden, die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse — zumal bei der er-

heblichen Ausdehnung der indirekten Auswandererbeförderung in Hamburg — in so plötzlicher und radikaler Weise zu ändern, da die Tragweite eines derartigen Schritts in seiner Wirkung sowohl auf den von jenen Häfen ausgehenden Auswandererverkehr, als auch auf die gewerblichen Verhältnisse der an der indirekten Beförderung betheiligten Unternehmer zur Zeit nicht hinreichend übersehen werden kann.

Auf der anderen Seite wird unbedingt darauf bestanden werden müssen, daß auch die der indirekten Beförderung dienenden Schiffe eine Einrichtung und Ausstattung erhalten, welche den gesetzlichen Anforderungen Genüge leistet und daß seitens der Unternehmer auch die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Interessen der Auswanderer während ihrer Beförderung vom außerdeutschen Zwischenhafen nach dem Einschiffungshafen und von dort weiter bis zum Reiseziele in wirksamer Weise zu wahren. Dies wird sich nur durch eine sorgfältige Prüfung aller für den einzelnen Fall in Betracht kommenden Verhältnisse und durch eine spezialisirte Feststellung der danach vom Unternehmer im In- und Auslande zu erfüllenden Bedingungen erreichen lassen. Es empfiehlt sich nach Lage der Verhältnisse, bei der Prüfung und Erledigung derartiger, auf die indirekte Beförderung der Auswanderer gerichteter Konzessionsgesuche dem Bundesrath eine Mitwirkung einzuräumen.

Zu § 8.

Kolonisationsgesellschaften.

Wenn bei den in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften das Streben maßgebend war, die Beförderung des Auswanderers nach seinem Reiseziele mit schützenden Garantien zu umgeben, so hat bei dem § 8 die Erwägung obgewaltet, daß dahin gestrebt werden müsse, dem Auswanderer bei der Ansiedelung im fremden Lande nach Möglichkeit schon von seinem Heimathlande aus für ein gedeihliches Fortkommen die Wege zu ebnen. Soweit die Auswanderer sich nach Ländern wenden, in denen sie Angehörige, Freunde und Bekannte finden, die ihnen namentlich in der ersten schweren Zeit helfend zur Seite stehen, wird man die Sorge für ihr Schicksal billig ihnen selbst überlassen können. Viele Auswanderer aber gehen in die Fremde, ohne zu wissen, was ihnen dort bevorstehen wird, und ohne in ihrem neuen Wohnorte eine entsprechende Anlehnung zu finden. Dem fremden Staate mögen sie von Nutzen sein, aber dessen Wohl befördern sie häufig nur auf Kosten ihres eigenen Wohlergehens. Gegenüber dieser Auswanderung ins Ungewisse hinein erscheint es — wie bereits in der Einleitung näher dargelegt ist — zweckmäßig, eine solche Auswanderung zu bevorzugen, bei welcher durch deutsche Kolonisationsgesellschaften, die — immer erst nach eingehender Prüfung der gesammten, für die beabsichtigte Ansiedelung in Betracht kommenden Verhältnisse — als Unternehmer zugelassen werden würden und die dem Reichskanzler sowohl wie dem Auswanderer gegenüber die volle Verantwortlichkeit zu übernehmen hätten, dem Auswanderer für seine Ansiedelung von vornherein günstigere Vorbedingungen geschaffen werden. Auf diese Weise würde zugleich erreicht werden, daß der Zusammenhang des Auswanderers mit der alten Heimath mehr, als dies jetzt häufig der Fall ist, im fremden Lande gewahrt bleibt. Um die etwaige Bildung solcher Kolonisationsgesellschaften möglichst zu erleichtern, ist im § 8 vorgesehen, daß der Reichskanzler bei der Konzessionirung derselben an die Vorschriften des § 5 nicht gebunden sein soll. Dem daselbst aufgestellten Erforderniß eigener Schiffe werden ohnedies solche Gesellschaften voraussichtlich meistentheils nicht genügen können, wohl aber werden dieselben vor der Ertheilung der Konzession den Nachweis zu führen haben, daß

für eine ordnungsmäßige Beförderung der Auswanderer von ihnen Sorge getragen worden ist. Die Verantwortlichkeit für die Ausführung dieser Beförderung würden in allen Stücken jene Gesellschaften zu übernehmen haben.

Wenn von derartigen Kolonisationsgesellschaften für das Gedeihen der Auswanderer Garantien geboten werden, so wird es auch angängig sein, die Beförderung von Auswanderern nach einzelnen zur Besiedelung gewählten Oertlichkeiten und Gegenden in solchen Ländern zu gestatten, welche als Ganzes kein geeignetes Auswanderungsziel darstellen.

Bei der Bedeutung der für die Konzessionirung derartiger Gesellschaften in Betracht kommenden Fragen empfiehlt es sich, die Mitwirkung des Beiraths vorzuschreiben (§§ 39, 40).

Dispensationsbefugniß.

Im Uebrigen ist im Absatze 2 des § 8 die Befugniß zur Dispensation von den Vorschriften des § 5 an die Zustimmung des Bundesraths gebunden. Dabei ist davon ausgegangen, daß in den Ausnahmefällen, in welchen eine solche Dispensation erfolgt, bei der Ertheilung der Konzession besondere Bedingungen festgesetzt werden können.

Zu § 9.

Geltungsbereich der Unternehmerkonzession.

Der Entwurf geht davon aus, daß die dem Unternehmer ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe für das ganze Reichsgebiet wirksam sein soll; die konzessionirende Stelle würde daher dafür Sorge zu tragen haben, daß alle Betheiligten im Reiche, namentlich also auch die Landesbehörden, von der Ertheilung ebenso wie von dem Widerrufe einer Unternehmerkonzession gehörig Kenntniß erhalten.

Agentenzwang.

Die Befugniß zum Geschäftsbetriebe ist indessen in dem Entwurfe für den Unternehmer insofern eingeschränkt, als letzterer außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirks seiner etwaigen Zweigniederlassungen im Allgemeinen nicht selbst handeln darf, sondern sich der Vermittelung von Zwischenpersonen, der in den §§ 12 ff. des Näheren gekennzeichneten Agenten, zu bedienen hat. Schon jetzt ist in einer Reihe von Bundesstaaten ein derartiger Agentenzwang vorgeschrieben. In Preußen bestimmt in dieser Beziehung das Gesetz vom 7. Mai 1853, daß Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern zum Zwecke haben, nur von solchen Personen abgeschlossen oder vermittelt werden dürfen, welche hierzu von der Bezirksregierung ihres Wohnorts eine Konzession erhalten haben. Bei einer reichsgesetzlichen Regelung des Gegenstands empfiehlt es sich, diesem Vorbilde zu folgen, einmal weil auf solche Weise die Landesregierungen und die Behörden der einzelnen von der Auswanderung betroffenen Bezirke in den Stand gesetzt werden, die Art und den Umfang, in welchem sich die Auswanderung vollzieht, zu überwachen und etwa dabei sich ergebenden Mißbräuchen entgegenzutreten, andererseits weil das Vorhandensein von zugelassenen Agenten in den an der Auswanderung betheiligten Gegenden geeignet ist, das Aufkommen von unkonzessionirten und unkontrolirten Winkelagenten zu erschweren.

Durch die Zulassung der Ertheilung von Auskunft — nach vorausgegangener Anfrage — und der Veröffentlichung der Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen sowie durch die Zulassung von Zweigniederlassungen ist

dabei im § 9 den Unternehmern diejenige Bewegungsfreiheit gegeben, welche für ihren Geschäftsbetrieb nothwendig und zweckmäßig erscheint, und zugleich den Auswanderern die Möglichkeit eröffnet, wenn sie es wünschen, nicht blos bei dem Agenten, sondern auch direkt bei dem Unternehmer in dessen Haupt- oder Zweigniederlassung sich über alles für sie Wissenswerthe zu unterrichten Einem Mißbrauche dieser Bewegungsfreiheit würde durch den Erlaß geeigneter Vorschriften über die Beaufsichtigung der Unternehmer und deren Stellvertreter, wozu nach § 22 der Bundesrath befugt ist, entgegengewirkt werden können.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß durch die Fassung des § 9 die Benutzung von Winkelagenten seitens der Unternehmer hat ausgeschlossen werden sollen.

Zu § 10.

Persönlicher Charakter der Unternehmerkonzession.

Die Unternehmerkonzession ist nach dem Entwurfe als eine höchstpersönliche gedacht, welche den in den §§ 3 und 4 bezeichneten Personen und Gesellschaften selbst ohne die Dazwischenkunft eines Konzessionsträgers ertheilt wird und für deren Ausübung diese die uneingeschränkte Verantwortlichkeit zu übernehmen haben. Bei juristischen Personen und bei Gesellschaften würde die Ausübung der Konzession selbstverständlich durch deren gesetzliche Vertreter erfolgen, die für etwaigen Mißbrauch nach allgemeinen Grundsätzen auch in strafrechtlicher Beziehung haftbar wären.

Stellvertretung.

Durch diese höchstpersönliche Eigenschaft der Unternehmerkonzession hat nicht ausgeschlossen werden sollen, daß die Konzessionare bei der Ausübung ihrer Geschäftsthätigkeit Hilfsorgane benutzen; letztere müßten indessen ihre Mitwirkung auf die Vorbereitung der Handlungen, welche der Unternehmer vornimmt, beschränken und wären zu einem Betriebe der Geschäfte des Unternehmers nicht berechtigt. Zu diesem Zwecke bedarf es vielmehr nach dem Entwurfe der Bestellung eines Stellvertreters. Erst wenn sie in dieser Eigenschaft bestellt sind, können Disponenten, Prokuristen und sonstige kaufmännische Angestellte für ihren Prinzipal, mag dies ein einzelner Rheder oder eine Schiffsgesellschaft sein, dessen Thätigkeit als Unternehmer ausüben. Der Geschäftsherr bleibt aber stets für die Handlungen seines Stellvertreters verantwortlich, was in der Strafvorschrift des § 44 Absatz 2 zum Ausdrucke gelangt ist.

Der Gesetzentwurf hindert nicht, daß ein Stellvertreter auch an einem anderen Orte bestellt wird, als an demjenigen, an welchem sich der Unternehmer befindet; beispielsweise kann es von Werth sein, einen Unternehmer, welcher mit seinen vom deutschen Hafen ausgehenden Schiffen behufs Aufnahme von Auswanderern einen außerdeutschen Zwischenhafen anläuft, zur Bestellung eines Stellvertreters an letzterem Orte anzuhalten. Zum Betriebe einer Zweigniederlassung ist die Bestellung eines Stellvertreters unerläßlich.

Im zweiten Satze des § 10 ist vorgesehen, daß nach dem Tode des Unternehmers oder im Falle einer Vormundschaft oder Pflegschaft der Geschäftsbetrieb noch eine Zeit lang durch Stellvertreter fortgesetzt werden darf. Auf diese Weise kann auch bei plötzlich eintretenden Fällen dieser Art ein Zwischenzustand vermieden werden, der für die Auswanderer, welche mit dem Unternehmer oder dessen Agenten kontrahirt haben, von unliebsamen Folgen begleitet sein würde.

Angesichts der aus Vorstehendem sich ergebenden Stellung des Stellvertreters erschien es nothwendig, die Bestellung eines solchen von der Ertheilung einer Ge-

nehmigung abhängig zu machen und letztere derselben Instanz zu übertragen, welche für die Ertheilung der Unternehmerkonzessionen zuständig ist.

Zu § 11.

Beschränkung und Widerruf der Unternehmerkonzession.

Die Vorschrift, daß die dem Unternehmer ertheilte Erlaubniß jederzeit beschränkt oder widerrufen werden kann, ergibt sich als eine Konsequenz aus dem bei der Ertheilung der Konzessionen dem Reichskanzler zugestandenen freien Ermessen. Da der Entwurf für die Ertheilung der Konzessionen nur ein Minimum von Erfordernissen aufstellt, im Uebrigen aber die Konzessionirung von der Prüfung und Entscheidung des Einzelfalls abhängig macht, so muß es der konzessionirenden Stelle überlassen bleiben, beim Wegfalle von Voraussetzungen, welche für sie bei der Ertheilung der Erlaubniß von maßgebender Bedeutung gewesen sind, die Erlaubniß zurückzuziehen. Auch läßt sich eine wirksame Beaufsichtigung der Unternehmer und gegebenenfalls eine Einwirkung auf dieselben im Interesse der Auswanderer nicht denken, wenn nicht der obersten Aufsichtsbehörde durch deren Befugniß zum Widerrufe der Konzession ein Zwangsmittel in die Hand gegeben ist.

Durch die Fassung des § 11 hat zum Ausdrucke gebracht werden sollen, daß nicht nur die gesammte Unternehmerkonzession, sondern auch ein Theil derselben, beispielsweise bei Erstreckung derselben auf verschiedene Auswanderungsziele, die Erlaubniß zur Beförderung nach einem derselben widerrufen werden kann.

Als eine Beschränkung der Unternehmerkonzession würde auch die Zurückziehung der Genehmigung zur Bestellung eines Stellvertreters anzusehen sein.

Es erschien angemessen, für die Beschlußnahme über die Beschränkung oder über den Widerruf einer Unternehmerkonzession die Mitwirkung des Beiraths vorzuschreiben (§§ 39, 40).

Abschnitt II.

Zu § 12.

Agenten. Begriffsbestimmung und Konzessionspflicht.

Der Entwurf geht davon aus, daß außer und neben dem Unternehmer auch die in seinem Interesse thätigen Auswanderungsagenten einer Erlaubniß bedürfen. Als Agenten bezeichnet § 12 denjenigen, welcher es sich zum Geschäfte macht, bei einem Betriebe der im § 1 bezeichneten Art durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrags mitzuwirken. Die Agententhätigkeit ist hiernach in enge Beziehung zu dem Geschäftsbetriebe des Unternehmers gesetzt, für welchen der Agent wirksam sein will. Eine von einem Betriebe der im § 1 bezeichneten Art losgelöste, für sich selbst bestehende Agententhätigkeit kann es daher nach dem Entwurfe nicht geben (vergl. § 17).

Um jedoch nicht schon eine jede bei besonderer Gelegenheit erfolgende Thätigkeit, durch welche der Abschluß eines Beförderungsvertrags in einem einzelnen Falle — etwa dadurch, daß Jemand einem Auswanderungslustigen auf dessen Ansuchen einen Unternehmer in Vorschlag bringt — vorbereitet wird, zu hemmen, ist das Erforderniß der Erlaubniß auf die geschäftsmäßige Wirksamkeit im Interesse eines Unternehmers beschränkt.

Der Begriff der Geschäftsmäßigkeit setzt die Absicht voraus, in einem bestimmten Sinne dauernd oder wiederholt, wenn auch nicht um des eigenen Vortheils willen, thätig zu werden (vergl. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetz-

buche Note 1 zu § 144). Liegt diese Absicht vor, so kann auch schon eine einzelne Handlung den Charakter des „Geschäftsmäßigen" an sich tragen.

Eine nicht auf Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gerichtete Thätigkeit, wie etwa die Ertheilung von Auskunft und Rath durch Verwandte, Freunde sowie durch Gesellschaften, welche religiöse oder humanitäre Bestrebungen verfolgen, begründet hiernach nicht die Konzessionspflicht. Andererseits kann dagegen unter Umständen auch schon die öffentliche Ankündigung von Beförderungsgelegenheiten als eine den Vertragsabschluß vorbereitende Mitwirkung sich darstellen.

Zu §§ 13. 14.

Konzessionirungsinstanz und Erfordernisse für die Konzessionirung.

Im Anschlusse an das preußische Gesetz vom 7. Mai 1853 ist vorgeschrieben, daß die Erlaubniß von der höheren Verwaltungsbehörde ertheilt wird.

Die an den Agenten zu stellenden persönlichen Anforderungen entsprechen den für den Unternehmer vorgeschriebenen. Es kommt hinzu das Erforderniß der Bevollmächtigung durch einen zugelassenen Unternehmer. Damit wird insbesondere die Agententhätigkeit im Interesse solcher ausländischer Schiffsgesellschaften, welche im Reichsgebiete nicht als Unternehmer zugelassen sind, ausgeschlossen. Ein von der Erfüllung gewisser Voraussetzungen abhängiger Anspruch auf die Ertheilung der Erlaubniß wird für den Agenten ebensowenig wie für den Unternehmer anerkannt. Im Anschlusse an die Bestimmungen des preußischen Gesetzes soll die Verwaltungsbehörde auch hier im Wesentlichen nach freiem Ermessen entscheiden. Während indeß hinsichtlich der Unternehmerkonzession eine Weisung an die konzessionirende Behörde darüber, in welchen Fällen eine Versagung erfolgen muß, entbehrlich war, zumal eine die Innehaltung einer solchen Vorschrift überwachende Instanz dort nicht gegeben ist, erschien es behufs Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens der Landeszentralbehörden zweckmäßig, bezüglich der Agentenkonzession im Gesetze selbst diejenigen Fälle zu bezeichnen, in denen die Erlaubniß, auch bei Vorhandensein der sonst vorgeschriebenen Erfordernisse, nicht ertheilt werden darf. Danach soll eine Versagung der Erlaubniß insbesondere auch dann erfolgen, wenn einer den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts eines Auswanderungsagenten ertheilt worden ist. Es rechtfertigt sich dieß aus der auf Erfahrungen gegründeten Erwägung, daß die Zulassung einer zu großen Zahl von Agenten ernste Unzuträglichkeiten sowohl für die Auswanderer, als auch für den Geschäftsbetrieb der Agenten selbst zur Folge hat.

Zu § 15.

Sicherheitsbestellung.

In betheiligten Kreisen ist der Wegfall der Kautionspflicht der Agenten unter angemessener Erhöhung der Sicherheit der Unternehmer befürwortet worden. Der Entwurf hat jedoch auf die Bestellung einer Sicherheit durch die Agenten nicht verzichten zu können geglaubt, da, selbst wenn die Unternehmerkaution auch für Pflichtwidrigkeiten des Agenten haftbar gemacht würde, es im Interesse der Auswanderer und der betheiligten Behörden liegen kann, daß auch am Sitze des Agenten eine für die entstehenden Ansprüche haftbare und leicht erreichbare Summe vorhanden ist. Ein Mindestbetrag von 1 500 Mk. erscheint angemessen und namentlich für solche Agenten ausreichend welche zwar zur Vorbereitung, nicht

aber zum Abschlusse von Verträgen befugt sein sollen und demgemäß ein geringeres Maß von Verantwortlichkeit tragen.

Zu § 16.

Geltungsbereich der Agentenkonzession.

Die Erlaubniß kann sich nach allgemeinen Grundsätzen nur auf den Bezirk der konzessionirenden Behörde oder Theile desselben erstrecken. Es wird sich jedoch unter Umständen ein Bedürfniß dafür ergeben, daß ein Agent seine Geschäftsthätigkeit über den Bezirk, in welchem sein Wohnort belegen ist, hinaus in eine oder mehrere benachbarte höhere Verwaltungsbezirke sei es desselben oder eines anderen Bundesstaats hinein erstreckt; eine derartige Ausdehnung des Geschäftsbetriebs eines Agenten kann im gegebenen Falle auch vom Standpunkte der Behörden aus der Zulassung mehrerer besonderer Agenten vorzuziehen sein. Der Entwurf bestimmt deshalb, daß im Einvernehmen mit der Erlaubniß ertheilenden Behörde eine derartige Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nachbarbezirke von den für diese zuständigen höheren Verwaltungsbehörden gestattet werden kann. Eine Erlaubniß im Sinne des § 13 erhält in diesem Falle der Agent immer nur von der Behörde des Bezirks, in welchem er wohnt, dergestalt, daß mit ihrem Wegfalle auch die von den Behörden der Nachbarbezirke gestattete Ausdehnung des Geschäftsbetriebs von selbst aufhören muß.

Zu § 18

Persönlicher Charakter der Agentenkonzession.

Wie bei dem Unternehmer, ist auch für den Agenten die ertheilte Erlaubniß eine höchstpersönliche. Während aber bei dem seinen Geschäftsbetrieb über das ganze Reichsgebiet erstreckenden Unternehmer die Mitwirkung von Mittelspersonen außerhalb seines Wohnsitzes, und unter Umständen auch die Bestellung eines Stellvertreters mit der Maßgabe geboten erscheint, daß auch diese dazwischentretenden Personen hinsichtlich ihrer Qualität einer Prüfung und Anerkennung durch die Behörden unterliegen, besteht für eine entsprechende Art der Geschäftsführung bei dem im engeren Bezirke thätigen Agenten ein Bedürfniß nicht. Der Agent soll für alle geschäftlichen Handlungen ausnahmslos die volle persönliche Verantwortung tragen und demgemäß auch die Geschäftsführung ausschließlich persönlich besorgen. Die Zulassung von Unteragenten ist im Gesetze nicht vorgesehen, der Geschäftsbetrieb durch Stellvertreter oder in Zweigniederlassungen, welche doch nur wieder unter der Leitung eines Bevollmächtigten stehen könnten, untersagt. Nach dem Vorbilde der schweizerischen und der italienischen Gesetzgebung (Art. 11 der schweizerischen Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1888 und Art. 11 des italienischen Gesetzes vom 30. Dezember 1888) ist ferner dem Agenten der Geschäftsbetrieb im Umherziehen, durch welchen die Auswanderungslust nur im bedenklichsten Maße befördert werden könnte, verboten. Der Begriff des Geschäftsbetriebs im Umherziehen bestimmt sich nach Analogie des § 55 der Gewerbeordnung.

Zu § 19.

Beschränkung und Widerruf der Agentenkonzession.

Auch über die Beschränkung und den Widerruf der Agentenkonzession soll die zuständige Verwaltungsbehörde im Wesentlichen nach freiem Ermessen entscheiden. Entsprechend den Bestimmungen im § 14 sind jedoch auch hier bindende Vorschriften darüber getroffen, in welchen Fällen der Widerruf der Konzession erfolgen muß. Aus denselben geht zugleich hervor, daß die Erlaubniß, selbst

beim Wegfalle der für die Ertheilung maßgebenden gesetzlichen Voraussetzungen, nicht von selbst, sondern immer nur durch den diese Thatsache feststellenden Widerruf der Behörde erlischt.

Zu § 20.

Beschwerde.

Gegen die auf die Konzessionirung der Agenten bezüglichen Entscheidungen und sonstigen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde gewährt der Entwurf dem davon Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde, d. h. also an diejenige Behörde, welcher in den einzelnen Bundesstaaten die Aufsicht über das Auswanderungswesen zusteht.

Abschnitt III.

Zu § 21.

Gemeinsame Bestimmungen für Unternehmer und Agenten.

Die vom Unternehmer bestellte Sicherheit haftet selbstverständlich auch für die von ihm zu vertretenden Handlungen seines zugelassenen Stellvertreters.

Zu § 22.

Bundesrathsvorschriften.

Die nach § 22 vom Bundesrathe zu erlassenden Vorschriften werden namentlich auch die Mitwirkung der Reichskommissare (§ 42) bei der Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Unternehmer zu regeln haben. Wenn unter a die Anwendung bestimmter Vertragsformulare vorgesehen ist, so soll damit dem Bundesrathe zugleich die Befugniß gegeben werden, seinerseits nur über den obligatorischen Inhalt der Verträge Bestimmung zu treffen, die Feststellung der äußeren formularmäßigen Einrichtung der Verträge aber den Landesbehörden zu überlassen.

Vom rechtlichen Standpunkte erscheint es richtiger, daß die Vorschriften über die Haftbarkeit, Ergänzung und Rückgabe der Sicherheit nicht auf Grund einseitiger reglementarischer Bestimmung des Bundesraths, sondern durch eine vertragsmäßige Anerkennung seitens des Bestellers gegenüber der Behörde Wirksamkeit erlangen. Es ist deshalb vorgeschrieben, daß die hierauf bezüglichen Bedingungen in die Bestellungsurkunde aufzunehmen sind. Dies schließt indessen nicht aus, daß der Inhalt der Einzelbestimmungen in den vom Bundesrathe zu erlassenden Vorschriften festgestellt, in der Urkunde aber nur auf diese Einzelbestimmungen Bezug genommen wird.

Abschnitt IV.

Zu § 23.

Schriftlicher Beförderungsvertrag.

Damit der Auswanderer über seine Rechte gegenüber dem Unternehmer einen urkundlichen Nachweis in Händen habe, und um zugleich eine Kontrole darüber zu ermöglichen, daß bei der Beförderung die gesetzlichen Vorschriften seitens der Betheiligten beobachtet werden, soll der Beförderung der Abschluß eines schriftlichen Beförderungsvertrags vorangehen.

Der Inhalt des Beförderungsvertrags wird nicht ohne Einschränkung der freien Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Auswanderer überlassen werden dürfen. Die näheren Festsetzungen über die in den Vertrag aufzunehmenden

Bestimmungen dürften jedoch im Wege der vom Bundesrathe zu erlassenden Ausführungsvorschriften (§ 22 unter a) zu treffen sein, da im Interesse der Auswanderer eine weit ins Einzelne gehende Festsetzung der betreffenden Punkte nicht zu umgehen ist.

Zu § 24.

Auswanderungsfreiheit.

In der Mehrzahl der einzelstaatlichen Verfassungsgesetze ist der Grundsatz zum Ausdrucke gelangt, daß die Freiheit der Auswanderung von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden dürfe. Auch die bisherige Reichsgesetzgebung schließt sich diesem Grundsatze an. Das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33) bestimmt im § 1, daß Bundesangehörige zum Ausgange aus dem Bundesgebiete keines Reisepapiers bedürfen. Gleiches gilt nach § 2 für Ausländer beim Austritte über die Grenze des Bundesgebiets.

Das Reichsgericht über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355), welches im § 15 diejenigen, im wesentlichen durch die Rücksicht auf die Wehrpflicht bedingten Fälle aufzählt, in denen die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht ertheilt werden darf, knüpft daran im § 17 die Bestimmung, daß aus anderen, als den soeben erwähnten Gründen in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden darf. Die Auswanderung ist auch nur in solchen Fällen als eine ungesetzliche unter Strafe gestellt, in welchen sie unter Verletzung der dem Auswandernden aus dem Gesichtspunkte der Wehrpflicht obliegenden Verpflichtungen erfolgt. — Vgl. Strafgesetzbuch §§ 140 und 360 Nr. 3; Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 131) § 15 Absatz 3; Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) § 60 Nr. 2; Gesetz, betreffend Aenderung der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) § 4 Nr. 3.

Auch der vorliegende Entwurf hält an dem Grundsatze der Auswanderungsfreiheit fest und sieht Beschränkungen derselben nur insoweit vor, als dies durch die vorangeführten gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht, durch die Rücksicht auf die Auswanderer selbst, sowie behufs Durchführung gerichtlicher und polizeilicher Sicherungsmaßnahmen geboten ist.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Wehrpflicht.

Um die Einhaltung derjenigen gesetzlichen Vorschriften möglichst sicher zu stellen, welche die Auswanderungsfreiheit aus Rücksichten der Wehrpflicht gewissen Einschränkungen unterwerfen, ist unter a für die Unternehmer und Agenten das Verbot ausgesprochen, Auswanderer, welche nicht die erforderlichen militärischen Ausweise beibringen, zu befördern oder Beförderungsverträge mit ihnen abzuschließen. Hinsichtlich der Altersgrenzen, innerhalb deren ein urkundlicher Nachweis in Betreff der Erfüllung der militärischen Pflichten zu verlangen ist, schließt sich die Bestimmung dem § 15 Nr. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes an.

Das hier ausgesprochene Verbot ist lediglich gewerbepolizeilicher Natur. Daher ist bei einer nach § 44 strafbaren Verletzung des Verbots die Frage, ob damit eine nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilende strafbare Handlung — z. B. Beihilfe zur Wehrpflichtsverletzung (§ 140) oder vorsätzlicher Beförderung der Desertion (§ 141) — zusammentrifft, nach allgemeinen Grundsätzen zu ent-

scheiden. Der Thatbestand eines derartigen Vergehens kann auch dann vorliegen, wenn das hier ausgesprochene Verbot nicht Platz greift, da unter Umständen eine Wehrpflichtsverletzung auch von Auswanderern anderer Altersklassen begangen werden kann.

Gerichtliche und polizeiliche Sicherungsmaßnahmen.

Der Grundsatz der Auswanderungsfreiheit kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen solchen Personen gegenüber nicht praktisch wirksam werden, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist. Es erscheint vielmehr im Interesse einer geordneten Rechtspflege unbedingt geboten, solche Personen bis zur Entscheidung über den ihnen zur Last gelegten Verstoß gegen die öffentliche Rechtsordnung im Inlande zurückzuhalten. In gleicher Weise ist auch in der Begründung zu dem oben angeführten § 17 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, demzufolge die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus anderen, als den im § 15 daselbst bezeichneten, auf die Erfüllung der Wehrpflicht bezüglichen Gründen nicht verweigert werden darf, besonders hervorgehoben, daß dadurch selbstverständlich die Anwendung prozeßrechtlicher Sicherungsmaßregeln nicht ausgeschlossen werden soll.

Vorschüsse und Freipassagen.

Große Mißstände sind seit Jahren und namentlich in neuerer Zeit durch solche Werbeversuche hervorgetreten, bei welchen den Auswanderern die ganz oder theilweise unentgeltliche Beförderung im Auftrage fremder Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen angeboten, oder die Bestreitung der Reisekosten durch Vorschüsse erleichtert wird. Diese Werbungen bilden nicht nur ein wirthschaftliches Uebel, insofern durch sie die Neigung, das deutsche Vaterland zu verlassen, in unerwünschter Weise geweckt oder genährt wird. Sie sind auch zumeist mit bitteren Enttäuschungen für die Auswanderer selbst verbunden, da diese in der Regel die gewährten Vortheile im Lande der Ankunft mit Entbehrungen jeglicher Art bezahlen müssen. Es hat sich herausgestellt, daß Agenten, welche unter derartigen Anerbietungen in gewissenloser Weise Werbungen betrieben, nicht zur Rechenschaft gezogen werden konnten, weil die Gesetze der Partikularstaaten keine Handhabe zum Einschreiten boten. Um diesen Mißständen zu begegnen, empfiehlt es sich, nach dem Vorbilde der schweizerischen Gesetzgebung (Art. 42 der durch Bundesrathsbeschluß vom 12. Februar 1889 ergänzten Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1888 zum Bundesgesetze vom 22. März 1888) die Beförderung von Reichsangehörigen unter derartigen Bedingungen sowie den Abschluß entsprechender Beförderungsverträge grundsätzlich zu verbieten. Da jedoch unter Umständen Ausnahmen sich als erwünscht erweisen möchten, namentlich in dem Falle, wenn deutsche Kolonisationsgesellschaften (§ 8 Abs. 1) ihre als fördernswerth erkannten Ziele ohne die Gewährung von Erleichterungen der angegebenen Art nicht würden erreichen können, so wird die Zulassung von Ausnahmen von dem die Regel bildenden Verbote durch den Reichskanzler vorzusehen sein. Den Kolonisationsgesellschaften sind „ähnliche Unternehmungen“ gleichgestellt, da nach neueren Erfahrungen nicht selten industrielle und andere nicht unmittelbar kolonisatorischen Zwecken dienende Unternehmungen in überseeischen Ländern, die Anwerbung deutscher Arbeiter unter Anbietung der bezeichneten Vortheile betreiben. Die in Deutschland zugelassenen Auswanderungsunternehmer fallen nicht unter die Bestimmung. Soweit diese behufs Förderung ihres Geschäftsbetriebs zu Mitteln der bezeichneten Art greifen sollten, wird im Verwaltungswege Abhilfe geschafft werden können.

Prepaids.

Auf diejenigen Freipassagen und Vorschüsse, welche als sogenannte Prepaids von im Auslande wohnenden Deutschen ihren Angehörigen in der Heimath behufs Bewerkstelligung ihrer Auswanderung übermittelt werden, findet die Verbotsbestimmung selbstverständlich keine Anwendung.

Zu § 25.

Kontrole in den Hafenorten und an der Landgrenze.

Um den Vorschriften, durch welche die in ungesetzlicher Weise sich vollziehende Auswanderung verhütet werden soll, Wirksamkeit zu sichern, bedarf es einer strengen Kontrole an den deutschen Hafenplätzen, in welchen die Einschiffung der Auswanderer stattzufinden pflegt, sowie für diejenigen Auswanderer, welche das Reichsgebiet auf dem Landwege verlassen, an der Landgrenze.

Durch die Bestimmung im Absatze 2 wird für die betheiligten Polizeibehörden die Befugniß außer Zweifel gestellt, die ungesetzliche Einschiffung von Auswanderern seitens der Unternehmer thatsächlich zu verhindern. Um der heimlichen, mit Verletzung bestehender Verpflichtungen sich vollziehenden Auswanderung (§ 24 unter a) vorzubeugen und um den das Interesse der Auswanderer selbst wahrnehmenden Vorschriften des § 24 unter c volle Wirksamkeit zu verschaffen, bedarf es aber ferner einer Vorschrift, welche die Polizeibehörden ermächtigt, in den angegebenen Fällen die Auswanderer selbst am Verlassen des Reichsgebiets zu verhindern. Diese im Absatze 1 vorgesehene Befugniß der Polizeibehörden ist insbesondere an der Landgrenze von praktischer Bedeutung. Denn hier kommen vorzugsweise solche Auswanderer in Betracht, welche durch Vermittelung eines ausländischen, dem deutschen Gesetz nicht unterworfenen Unternehmers befördert werden wollen.

Abschnitt V.

Schutzvorschriften für die überseeische Beförderung.

Für die überseeische Beförderung, während welcher die Auswanderer ihre Person und ihre Habe für längere Zeit einem Seeschiffe anvertrauen müssen und in ihrem Wohlergehen vollständig von den Einrichtungen dieses Schiffs und dessen Schicksalen abhängig sind, bedarf es besonderer Schutzvorschriften. Solche Vorschriften, welche den Auswanderern einerseits eine pünktliche Beförderung nach dem Bestimmungsorte, andererseits eine angemessene Unterkunft und Verpflegung während der Reise sichern, sind in der Gesetzgebung der meisten ausländischen Seestaaten enthalten. Auch der Kappsche Entwurf zum Auswanderungsgesetze hatte eine Anzahl hierauf abzielender Bestimmungen vorgesehen, welche in dem hamburgischen Auswanderungsgesetze vom 14. Januar 1887 durchweg Aufnahme gefunden haben.

Der vorliegende Entwurf schließt sich im Wesentlichen dem Kappschen Gesetz-Entwurfe an, namentlich auch insofern, als nur ein Theil der in der fraglichen Richtung zu erlassenden Bestimmungen in das Gesetz selbst aufgenommen, ein anderer Theil aber der Festsetzung im Wege der Ausführungsvorschriften überlassen ist. Die Aufnahme in das Gesetz selbst empfahl sich besonders bei denjenigen Vorschriften, welche die privatrechtlichen Ansprüche der Auswanderer gegenüber dem Unternehmer regeln. Hinsichtlich der im öffentlichen Interesse unter polizeilichen Gesichtspunkten dem Unternehmer aufzuerlegenden Verpflichtungen erschien es angemessen, nur die grundsätzlichen Vorschriften im Gesetze selbst fest-

zulegen, die Einzelbestimmungen aber, welche je nach den wechselnden Bedürfnissen dem Wandel unterliegen, den Ausführungsvorschriften zu überlassen.

Die Vorschriften des Abschnitts V finden nur auf die konzessionspflichtige Beförderung von Auswanderern nach außereuropäischen Ländern und überdies in der Regel nur dann Anwendung, wenn das Schiff von einem deutschen Hafen ausgeht.

Falls ausländischen Unternehmern die Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern von ausländischen Häfen aus auf Grund des § 4 des Entwurfs ertheilt werden sollte, wird die Befolgung der in diesem Abschnitte getroffenen Bestimmungen (unter den hinsichtlich der §§ 35 und 36 aus der Natur der Sache sich ergebenden Modifikationen), sowie der durch den Bundesrath auf Grund des § 37 getroffenen Anordnungen durch Aufnahme zweckdienlicher Vorschriften in die Konzessionsurkunde sicherzustellen sein.

Zu § 26.

Beförderung bis zum Ausschiffungshafen.

Der Entwurf geht davon aus, daß es besonderer gesetzlicher Vorschriften, welche den Auswanderern außergewöhnliche Rechte geben, nur für die längeren Reisen nach außereuropäischen Ländern bedarf, daß dagegen bei einer etwaigen überseeischen Auswanderung nach europäischen Ländern — beispielsweise nach England — solche Schutzvorschriften entbehrlich sind.

Für den Fall der überseeischen Auswanderung nach außereuropäischen Ländern ist zunächst Sorge dafür zu tragen, daß mit dem Auswanderer nur solche Verträge abgeschlossen werden, auf Grund deren er nach dem von ihm für sein Auswanderungsziel gewählten überseeischen Ausschiffungshafen befördert und dort gelandet werden muß, nicht aber vor Landung in diesem Hafen auf anderweitige Beförderungsgelegenheit angewiesen wird. Der Vertrag muß sich neben der Beförderung auch auf die Verpflegung des Auswanderers erstrecken, damit diese für alle Fälle sichergestellt ist. In welcher Weise die Verpflegung zu gewähren ist, wird, soweit darüber zwingende Normen erforderlich erscheinen, durch die Auswanderungsvorschriften festzusetzen sein. Im Wesentlichen entspricht der Paragraph dem § 20 des Kappschen Entwurfs und des Entwurfs der Reichstagskommission.

Zu § 27.

Verkauf von Fahrscheinen für die Weiterbeförderung.

Auswanderer werden nicht selten durch den Verkauf von Fahrscheinen für die weitere Beförderung von ihrem Bestimmungshafen aus, namentlich für die Eisenbahnbeförderung in das Innere des Landes, übervortheilt, wenn sie solche Fahrscheine in Unkenntniß der Verhältnisse bereits im Inlande vor der Abreise erstehen.

Der Verkauf von Fahrscheinen, welche von einem überseeischen Platze aus gelten, wird daher schlechthin zu verbieten sein, und zwar gleichviel, ob die Weiterbeförderung auf der Eisenbahn in das Innere des Landes oder mit einer anderweitigen Schiffsgelegenheit nach einem Hafenplatze erfolgen soll. Nur wenn, wie dies bei den großen Schiffsgesellschaften häufig geschieht, der Unternehmer die Weiterbeförderung des Auswanderers nach seinem letzten Reiseziele über den überseeischen Bestimmungshafen hinaus im Beförderungsvertrage übernimmt und damit zugleich für diese Weiterbeförderung Gewähr leistet, wird von dieser Verbotsregel abzusehen sein.

Zu § 28.

Verzögerung der Beförderung.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über den Rücktritt vom Beförderungsvertrage und über die Auflösung des letzteren sind, wie bereits in der Begründung zu den §§ 25 ff. des Kappschen Entwurfs ausgeführt ist, nicht ausreichend, um die Auswanderer vor Schädigungen zu bewahren, welche ihnen aus einer ihrerseits nicht verschuldeten Verzögerung des Antritts der Reise oder aus einer Unterbrechung derselben durch Unglücksfälle erwachsen können.

Der Entwurf geht davon aus, daß alle Nachtheile, welche aus derartigen Hindernissen entstehen, dem finanziell leistungsfähigeren Unternehmer zur Last fallen, dem Auswanderer aber die rechtzeitige Beförderung nach dem vertragsmäßigen Bestimmungshafen ohne weitere als die im Vertrage ausbedungenen Kosten unter allen Umständen gesichert werden müsse.

Demgemäß sorgt zunächst die Vorschrift im § 28, welche übrigens einem in den deutschen Abgangshäfen bereits jetzt geltenden Grundsatze Ausdruck gibt, für die kostenlose Unterkunft und Verpflegung der Auswanderer bis zum Augenblicke der Einschiffung. Herkömmlich lauten die Verträge auf die Beförderung von den großen Hafenplätzen selbst aus, während die Einschiffung neuerdings wegen des Tiefgangs der Schiffe zumeist in mehr seewärts gelegenen Häfen erfolgt, nach welchen die Auswanderer für Rechnung der Unternehmer mit der Eisenbahn befördert zu werden pflegen. Die Unterbringung der Auswanderer soll in beiden Orten zulässig sein. Nähere Bestimmungen über die Art der Unterkunft (Abs. 2 des § 24 im Kapp'schen Entwurfe) sind den Ausführungsvorschriften überlassen. Die Unterkunft und Verpflegung der Auswanderer bei einer Unterbrechung der Reise wird im § 31 geregelt.

Zu § 29.

Derselbe geht davon aus, daß dem Auswanderer eine längere Wartefrist als eine Woche nicht angesonnen werden dürfe. Im Kapp'schen Entwurfe war eine Frist von 14 Tagen vorgesehen. Die Abkürzung dürfte sich aus der inzwischen eingetretenen erheblichen Vermehrung der Schiffsgelegenheiten rechtfertigen, welche es dem Unternehmer erleichtert, im Verhinderungsfalle die Auswanderer mit einem anderen Schiffe zu befördern. Die Frage, ob der Verpflichtung des Unternehmers genügt wird, wenn er dem Auswanderer zur Beförderung mit einem anderen als dem im Vertrage etwa namhaft gemachten Schiffe innerhalb der Frist Gelegenheit bietet, wird im Einzelfalle nach der dem Vertrage zu Grunde liegenden Absicht beider Theile zu entscheiden sein. In Betreff der an die Verzögerung der Beförderung geknüpften rechtlichen Folgen entspricht der Entwurf dem Kapp'schen Entwurfe und dem hamburgischen Auswanderungsgesetze.

Zu § 30.

Nichtantritt der Reise.

Das Handelsgesetzbuch verlangt bei Nichtantritt der Reise wegen Todes, Krankheit oder anderer in der Person des Reisenden sich ereignenden Zufälle die Zahlung der Hälfte des Ueberfahrtsgeldes. Die abweichende Bestimmung des Entwurfs entspricht im Wesentlichen dem hamburgischen Gesetze (§ 20) und dem belgischen Gesetze vom 14. Dezember 1876 (Artikel 5), soweit sie über die Vorschriften dieser Gesetze hinausgeht, der in Hamburg geltenden Praxis. Als Familienangehörige kommen hier nur diejenigen Personen in Betracht, welche als

ein geschlossener Kreis von Familiengliedern die Auswanderung gemeinschaftlich zu vollziehen beabsichtigen.

Zu § 32.

Die Bestimmungen in den §§ 28 bis 31 können ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn sie öffentlich-rechtlichen Charakter erhalten, und demgemäß einer vertragsmäßigen Abänderung derselben die rechtliche Wirkung versagt bleibt.

Zu § 33.

Versicherungspflicht des Unternehmers.

Diese dem § 21 des Kapp'schen Entwurfs und des Entwurfs der Reichstagskommission nachgebildete Bestimmung bezweckt die Möglichkeit einer erhöhten Sicherstellung der Ansprüche der Auswanderer für den Fall, daß hierauf nicht bereits bei Bemessung des Betrags der von dem Unternehmer zu leistenden Sicherheit Rücksicht genommen worden ist. Die näheren Bestimmungen, insbesondere auch in Betreff des der Auswanderungsbehörde des Hafenplatzes (§ 41) zu liefernden Nachweises über die Erfüllung der Vorschrift des § 33, werden im Wege der Ausführungsvorschriften zu treffen sein.

Zu §§ 34 bis 37.

Kontrole der Auswandererschiffe und ärztliche Untersuchung.

Diese Vorschriften regeln die bei den Unternehmern den Behörden gegenüber aufzuerlegenden Verpflichtungen im Interesse einer sicheren Beförderung der Auswanderer. Der Entwurf begnügt sich damit, grundsätzliche Bestimmungen dahin zu treffen, daß für die Seetüchtigkeit, die vorschriftsmäßige Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung des Schiffes Sorge zu tragen ist, daß über die Erfüllung dieser Vorschrift bei jedem einzelnen Auswandererschiffe eine amtliche Kontrole stattfinden soll, und daß auch der Gesundheitszustand der Auswanderer durch eine vorgängige ärztliche Untersuchung festzustellen ist. Er macht für den Zustand des Schiffes in Erweiterung der Vorschrift des Handelsgesetzbuchs nicht nur den Schiffer, sondern in erster Linie den Unternehmer verantwortlich, da es sich hierbei im Wesentlichen um finanzielle Aufwendungen handeln wird, für welche naturgemäß der Unternehmer einzutreten hat.

Bundesrathsvorschriften.

Im Uebrigen überläßt der Entwurf die Festsetzung der näheren Vorschriften zur Ausführung dieser grundsätzlichen Bestimmungen dem Bundesrathe in der Erwägung, daß die Einzelvorschriften sich den jeweiligen Bedürfnissen anpassen müssen und deßhalb zweckmäßig nicht im Gesetze selbst festzulegen sind. Für den Erlaß solcher Vorschriften, welche unter Anderem auch die nothwendige Wahrung der Rücksichten der Sittlichkeit sicher zu stellen haben werden, wird namentlich der Inhalt des hamburgischen Auswanderungsgesetzes, dessen Bestimmungen (§§ 30 ff.) sich in der Praxis bewährt haben, einen geeigneten Anhalt bieten.

Im Einzelnen ist hervorzuheben, daß die ärztliche Untersuchung durch jeden von der Auswandererbehörde bestimmten Arzt, beispielsweise den Schiffsarzt geschehen kann, nicht aber nothwendig durch beamtete Aerzte zu erfolgen braucht. Die ärztliche Untersuchung ist für die Auswanderer obligatorisch gemacht. Der Zweck, den Gesundheitszustand an Bord zu sichern, würde jedoch nicht erreicht, wenn nicht zugleich die Möglichkeit eröffnet würde, auch solche mit demselben Schiffe fahrende Personen, welche nicht zu den Auswanderern gehören, nämlich die Kajütspassagiere und die Schiffsbesatzung, nöthigenfalls einer Untersuchung in

Betreff ihres Gesundheitszustands zu unterwerfen, sowie kranke Personen, deren Anwesenheit auf dem Schiffe den Auswanderern gefährlich werden könnte, von der Mitfahrt auszuschließen. Inwieweit sich zu diesem Zwecke besondere Vorschriften empfehlen, wird füglich der Festsetzung des Bundesraths überlassen bleiben können.

Zu § 38.

Begriff der Auswandererschiffe.

Die Nothwendigkeit einer Feststellung des Begriffs der Auswandererschiffe, auf welche die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die §§ 34 bis 37 und 42 Anwendung zu finden haben, ist bereits in der Begründung des Kapp'schen Entwurfs zum § 36 näher dargelegt. Die dort angeführten Gesetze haben das Gemeinsame, daß sie die Eigenschaft eines Auswandererschiffs von einer zwischen 12 und 50 schwankenden Minimalzahl der Reisenden abhängig machen. Der vorliegende Entwurf schließt sich im Wesentlichen dem hamburgischen Gesetze an, wenn er als Auswandererschiffe nur solche Schiffe ansieht, mit denen außer den nicht als Auswanderer in Betracht kommenden Kajütspassagieren mindestens 25 Reisende befördert werden. Daß nur diejenigen Reisenden hierbei mitgezählt werden, welche nach außereuropäischen Ländern befördert werden sollen, entspricht der Beschränkung des Abschnitts V auf die nach diesen Ländern gerichtete Auswanderung.

Abschnitt VI.

Auswanderungsbehörden.

Reichsbehörde.

Durch die Ertheilung der Konzessionsbefugniß an den Reichskanzler hat nicht ausgeschlossen werden sollen, daß derselbe die Ausübung dieser Befugniß an eine der bestehenden Reichsbehörden überträgt. Dies würde im Verwaltungswege möglich sein, soweit die betreffende Reichsbehörde nicht etwa einen gesetzlich fest abgegrenzten Geschäftskreis hat. Für die Errichtung einer neuen Reichsbehörde, sofern eine solche für den vorliegenden Zweck sich in Zukunft etwa als nothwendig erweisen sollte, würde die Auswerfung einer entsprechenden Position im Etat genügen, jedenfalls bedurfte es hierfür nicht eines ausdrücklichen Vorbehalts im Gesetze.

Auskunftsbureau.

In der Absicht einer erweiterten Fürsorge für die Auswanderer wird von vielen Seiten und mit besonderem Nachdrucke verlangt, daß durch das Gesetz die Einrichtung einer centralen Auskunftsstelle vorgesehen werde, welche sich die Einen als eine staatliche, die Anderen als eine staatlicherseits mit den nöthigen Informationen versehene private, etwa in Vereinsform gekleidete, noch Andere als eine gemischte Einrichtung denken. Man exemplifizirt dabei neuerdings für die erstere Alternative vielfach auf entsprechende Organisationen in anderen Ländern (England, Belgien, Schweiz).

Die Berechtigung des Verlangens, daß dem Auswanderungslustigen die Möglichkeit verläßlicher Auskunft gegeben sein muß, steht außer Zweifel. Eine andere Frage aber ist es, ob und welcher besonderer neuer Einrichtungen es hierzu bedarf, und ob namentlich gesetzliche Vorschriften hierzu erforderlich sind. Der Gesetz-Entwurf verneint diese Frage stillschweigend, aber dieses Stillschweigen berührt nicht die Nothwendigkeit einer staatlichen Auskunftsstelle. Die gegebene Stelle hierfür war und ist das Auswärtige Amt. Dasselbe verfügt über alles

erforderliche Material beziehungsweise über die nöthigen Organe zu dessen Beschaffung. Beim Auswärtigen Amte laufen seit langen Jahren fortgesetzt zahllose Anfragen von Auswanderungslustigen ein. Die weitaus größte Mehrzahl dieser Anfragen hat sich bisher auf solche Auswanderungsziele bezogen, vor welchen nach den vorliegenden amtlichen Informationen unbedingt oder bedingt gewarnt werden mußte, und diese Warnungen sind stets auf geeignetem Wege in Beantwortung der Anfragen erfolgt. Schwieriger gestaltet sich allerdings die positive Seite der Auskunftsertheilung. Handelt es sich dabei nur um Beantwortung von Fragen über Thatsachen, wie beispielsweise über Landpreise, Absatzwege, Bodenprodukte, Ansiedelungsbedingungen, Kirche, Schule u. s. w., so kann eine solche Auskunft auch von staatlicher Seite unbedenklich ertheilt werden. Anders aber liegt der Fall, wenn, was häufig geschieht, die Frage so gestellt wird, daß die Auskunft den Charakter einer präjudiziellen Rathsertheilung an den Einzelnen hat. Eine solche würde nicht nur eine direkte Verantwortlichkeit begründen, wie sie füglich nicht übernommen werden soll und kann, sondern auch die Gefahr einer staatlichen Förderung des Auswanderns nahelegen; denn daß die Auskunft nur für solche Personen verwerthet werden würde, welche zur Auswanderung ohnehin fest entschlossen sind, ist keineswegs gewährleistet. Anders stellt sich die Sache, wenn, nach den Intentionen des Gesetz-Entwurfs, der Unternehmer als Hauptträger der Verantwortlichkeit zwischen den Auswanderer und die staatlichen Organe tritt. Die legale Thätigkeit des Unternehmers kann auch durch staatsseitige Rathsertheilung jeder Art unbedenklich gefördert werden. Ebensowenig besteht ein Bedenken, zuverlässigen deutschen Siedelungs- oder sonstigen Gesellschaften, welche sich, auch ohne als Unternehmer aufzutreten, die Auskunftsertheilung zur Aufgabe machen, die Erfüllung dieser Aufgabe durch geeignete Informationsbeschaffung seitens des Auswärtigen Amts zu ermöglichen, beziehungsweise zu erleichtern. Das Verlangen nach einer besonderen Auskunftsstelle wird unter Anderem namentlich auch durch die Erwägung zu begründen versucht, daß auf diese Weise sich eine zweckmäßige Lenkung der deutschen Auswanderung und beziehungsweise die Ansiedelung kompakter Massen deutscher Auswanderer am sichersten erreichen lassen werde. Dieses Argument entfällt, wenn diejenige Ablenkungsart zur Durchführung gelangt, welche vom Standpunkte des Gesetz-Entwurfs weiter oben dargelegt worden ist. Denn dann erfüllt der in Aussicht genommene Konzessionirungsmodus mit seinem Spezialisirungsprinzipe die wesentlichen Zwecke, auf welche das Verlangen nach einer besonderen Auskunftsstelle abzielt, da die bloße Thatsache, daß für ein spezielles Ansiedelungsprojekt der Reichskanzler einen Unternehmer konzessionirt hat, diejenigen Garantien für das Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen einer gedeihlichen Existenz bietet, welche — abgesehen von etwa noch wünschenswerther Auskunft über thatsächliche Einzelheiten — billigerweise verlangt und geboten werden können.

Dies sind die Gründe, weßhalb der, bei der bisherigen Gestaltung des Auswanderungswesens allerdings erklärliche und berechtigte Vorschlag der Einrichtung einer besonderen Auskunftsstelle in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe keine Berücksichtigung gefunden hat, die Einrichtung des Auskunftswesens vielmehr, wie bisher, der administrativen Handhabung überlassen worden ist. Sollte sich in Zukunft in dieser Hinsicht das Bedürfniß der Festlegung einer besonderen Organisation ergeben, so würde dies jederzeit im Verwaltungswege geschehen beziehungsweise auch hier — wie dies oben in Betreff der etwaigen Errichtung einer besonderen Reichsbehörde für das Auswanderungswesen bemerkt worden ist — der Weg der Einstellung einer betreffenden Etatsposition beschritten werden können.

Die in England, Belgien und der Schweiz bestehenden staatlichen Auskunftsstellen, auf welche vielfach exemplifizirt worden ist, sind auf ganz andere Verhältnisse als die in Deutschland vorliegenden berechnet. Das englische Emigrants Information Office, welches am 11. Oktober 1886 errichtet ist, nach seinem ersten, den Zeitraum bis zum 31. März 1887 umfassenden Rechenschaftsberichte unter der Leitung eines aus einer Anzahl von Persönlichkeiten zusammengesetzten Komitee's steht und dessen Geschäfte von zwei Mitgliedern dieses Komitee's, einem Vorsteher und mehreren Assistenten besorgt werden, hat hauptsächlich die Aufgabe, Auswanderungslustigen über die Verhältnisse in den englischen Kolonien die gewünschten Aufschlüsse zu geben. Hier handelt es sich also überhaupt nicht um Auswanderung. In Belgien bestehen Auskunftsbüreaus in Brüssel in dem Musée commercial, in Antwerpen in dem Musée commercial, industriel et ethnographique sowie in Arlon, Brügge, Gent, Hasselt, Lüttich, Mons und Namur bei den dortigen Provinzialregierungen. Hier ist also das Auskunftswesen in einer Weise dezentralisirt, wie dieß wohl in einem kleinen Staate, aber nicht im Deutschen Reich durchführbar erscheint. Das schweizerische Auswanderungsbüreau, welches dem Departement des Auswärtigen beigegeben ist und in zwei Abtheilungen zerfällt, von denen die eine die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Agenten, Unteragenten und Passage-Billetverkäufer führt (administrative Abtheilung), die andere die Vertretung der Interessen der schweizerischen Auswanderung im Allgemeinen, sowie die Ertheilung von Auskunft, Rath und Empfehlungen an Auswanderer zur Aufgabe hat (kommissarische Abtheilung), entspricht — wie dies auch auf die englischen und belgischen Auskunftsstellen mehr oder weniger zutrifft — im Wesentlichen nur demjenigen staatlichen Behördenapparate, welcher nach unseren Einrichtungen dem fraglichen Zwecke unmittelbar dienstbar ist.

Zu §§ 39 und 40.

Beirath.

Aus den weiter oben dargelegten Gründen ist es unerläßlich, die Handhabung des Konzessionswesens bezüglich der Unternehmer dem freien Ermessen des Reichskanzlers nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs zu überlassen.

Um jedoch hierbei einerseits die Fühlung der Konzessionirungsstelle mit den an dem Auswanderungswesen interessirten Kreisen und andererseits den Ausgleich widerstreitender Interessen dieser Kreise unter einander sicherzustellen, ist in dem Entwurfe die Mitwirkung eines aus Vertretern der letzteren zusammengesetzten Beiraths in Aussicht genommen.

Diese Mitwirkung kann der Natur der Sache nach nur eine berathende sein, und wird namentlich in Auskunftsertheilung und Begutachtung über prinzipielle Konzessionirungsfragen zu bestehen haben, was jedoch die Einbringung selbständiger Vorschläge seitens des Beiraths und die Befragung desselben über andere als Konzessionirungsfragen nicht ausschließt. Bei der Zusammensetzung desselben wird auf die verschiedenen Interessentengruppen gleichmäßig Rücksicht zu nehmen sein.

In Anbetracht der Wandelbarkeit der in Frage kommenden Verhältnisse erschien es zweckmäßig, die Zusammensetzung des Beiraths in dem Gesetz-Entwurfe nur durch Bestimmung einer Minimalmitgliederzahl und einer bestimmten Wahlperiode festzulegen, im Uebrigen aber die Organisation einem von dem Bundesrathe zu erlassenden Regulative vorzubehalten. In diesem Regulative wird — obwohl hierüber nach der Fassung des § 39 kaum ein Zweifel bestehen kann — auch noch besonders vorgeschrieben werden können, daß es dem Bundesrathe unbenommen ist, innerhalb einer Wahlperiode und für die Dauer derselben je nach

Bedarf Ersatz- oder Kooptationswahlen vorzunehmen, und daß beim Ablaufe einer Wahlperiode die Wiederwahl bisheriger Mitglieder zulässig ist. Dem vom Bundesrathe zu erlassenden Regulative bleibt es ferner vorbehalten, den Beirath zur Bestellung von Ausschüssen aus seiner Mitte behufs Erledigung der laufenden Geschäfte und für spezielle Angelegenheiten zu ermächtigen. Bezüglich des Vorsitzenden erschien es angemessen, nicht nur die Ernennung, sondern auch deren Zeitdauer dem Kaiser vorzubehalten.

Die Mitgliedschaft im Beirathe ist, unbeschadet der Bewilligung von Reisekosten und eventuell Tagegeldern an die außerhalb von Berlin wohnhaften Mitglieder, als eine ehrenamtliche gedacht.

Zu §§ 41 und 42.

Beaufsichtigung des Auswanderungswesens.

In die Beaufsichtigung des Auswanderungswesens sollen sich die Landesbehörden und die Organe des Reichs theilen. Jenen wird die unmittelbare Ueberwachung des Auswanderungswesens obliegen müssen, diesen die Aufgabe zufallen, sowohl die Thätigkeit der Landesbehörden zu kontroliren, als auch in Ergänzung dieser Thätigkeit eine unmittelbare Aufsicht über die im Interesse der Auswanderer bestehenden Einrichtungen zu führen, und dabei insbesondere die in Betracht kommenden Interessen des Reichs zu wahren.

Auswanderungsbehörden an den Hafenplätzen.

Eingehendere Bestimmungen über die zum Zwecke der Ueberwachung des Auswanderungswesens in den einzelnen Bundesstaaten zu schaffende Behördenorganisation erscheinen entbehrlich Nur für die Hafenplätze, in welchen die Auswanderer in größerer Zahl zusammenströmen, dürfte es sich empfehlen, die Errichtung besonderer Behörden zu diesem Zwecke im Gesetze ausdrücklich als Regel hinzustellen. Der Entwurf thut dies für diejenigen Hafenplätze, für welche Unternehmer zugelassen sind, so daß jeder Unternehmer an einem deutschen Hafenplatze unter der Kontrole einer am Orte befindlichen Behörde steht. Soweit in einzelnen dieser Häfen für eine besondere Behörde sich kein ausreichendes Arbeitsfeld bieten würde, können die Geschäfte der Auswanderungsbehörde anderen Landesbehörden übertragen werden, welche jedoch nach außen stets als „Auswanderungsbehörde“ in Funktion zu treten haben.

Reichskommissare a. an den Hafenplätzen.

Soweit gemäß Artikel 4 Nr. 1 der Reichsverfassung dem Reiche die Beaufsichtigung des Auswanderungswesens zusteht, wird die Aufsicht unbeschadet der verfassungsmäßigen Befugnisse des Bundesraths von dem Reichskanzler als dem ausführenden Organe der Reichsgewalt ausgeübt. Diese Aufsicht erstreckt sich insbesondere auch auf die für die Unterbringung und Beförderung der Auswanderer bestimmten Einrichtungen in den Hafenorten. Zur Ausügung der Aufsicht wird der Reichskanzler in den Hafenorten sich, wie bisher, besonderer Kommissare bedienen.

Es dürfte genügen, die Befugnisse der Reichskommissare im Gesetze nur grundsätzlich festzustellen; die nähere Begrenzung ihrer Aufgaben wird im Wege der Anweisung und, soweit ihre Befugnisse gegenüber den Unternehmern und Agenten in Frage kommen, durch die vom Bundesrathe gemäß § 22 zu erlassenden Ausführungsvorschriften erfolgen können. Im Absatze 2 des § 42 ist die Stellung der Kommissare gegenüber den bei der Ueberwachung des Auswanderungswesens

betheiligten Landesbehörden im Anschlusse an die den gegenwärtigen Reichskommissaren ertheilte Instruktion präzisirt.

Im folgenden Absatze werden gegenüber den Führern und den Eigenthümern der Auswandererschiffe den Reichskommissaren diejenigen Befugnisse zugesprochen, welche nothwendig sind, um der Reichsaufsicht praktische Wirksamkeit zu verleihen. Wie bereits im Berichte der Reichstagskommission zu § 19 des Kommissions-Entwurfs hervorgehoben ist, haben viele Bestimmungen über die Pflichten der Führer von Auswandererschiffen aus dem Grunde sich unwirksam erwiesen, weil die Reichs-Aufsichtsbeamten nicht mit dem Auswanderer in unmittelbare Berührung kamen oder vom Schiffer nicht diejenige Einsicht in die bezüglichen Verhältnisse erhielten, welche nothwendig war, um über die Berechtigung von Beschwerden der Auswanderer ein zutreffendes Urtheil zu gewinnen.

Zu den der Kontrole der Reichskommissare unterliegenden Einrichtungen sind, wie in dem angezogenen Kommissionsberichte bemerkt, auch die Auswandererherbergen zu rechnen.

b. im Auslande.

Das Verlangen nach erweiterter regierungsseitiger Fürsorge für die Auswanderer erstreckt sich auch auf die Zeit nach ihrer Ankunft im Bestimmungslande. In dieser Beziehung wird die Einsetzung besonderer lediglich zu diesem Zwecke bestellter Kommissare gewünscht, welchen neben den entsprechenden Befugnissen der inländischen Kommissare zugleich die Aufgabe zufiele, in weitgehendem Maße den Auswanderern im Auslande die Fürsorge des Reichs durch Rath und That, insbesondere durch Auskunftsertheilung und durch Unterstützung in Bedürftigkeitsfällen angedeihen lassen.

Der Entwurf geht von der Annahme aus, daß einerseits im Einwanderungslande die Schutzgewährung durch den Heimathsstaat sich grundsätzlich in gewissen Grenzen zu halten haben wird und andererseits die bereits vorhandenen Organe des Reichs im Auslande, nämlich die Kaiserlichen Konsuln, im Allgemeinen in der Lage sein werden, die Aufgaben der Reichs-Auswanderungskommissare im Auslande genügend wahrzunehmen. Insbesondere werden sie bei Ankunft der Auswandererschiffe sich von deren Einrichtungen durch Augenschein überzeugen und etwaige Beschwerden der Auswanderer entgegennehmen, untersuchen und der Entscheidung entgegenführen, sowie überhaupt den Auswanderern diejenige Fürsorge angedeihen lassen können, welche im fremden Lande seitens der Organe ihres früheren Heimathstaats noch möglich beziehungsweise angemessen ist. Auch den Unternehmern wird im Hinblick auf die ihnen nach dem Entwurfe zugedachte Stellung, zumal wenn es sich um als Unternehmer konzessionirte Siedelungsgesellschaften handelt, eine gewisse über den Zeitpunkt der Ankunft des Auswanderers im Bestimmungslande hinausreichende Fürsorgepflicht angesonnen und das in dieser Hinsicht Erforderliche in der Konzessionsurkunde vorgeschrieben werden können. Da indessen hierüber hinaus ein Bedürfniß zur Bestellung besonderer Kommissare in einzelnen Fällen im Interesse deutscher Auswanderer in Frage kommen kann, so ist die Möglichkeit hierfür durch den letzten Absatz des § 42 ausdrücklich offengehalten worden. Darauf, daß auch schon vor Ertheilung der Unternehmerkonzession die Entsendung besonderer Kommissarien behufs Prüfung der Ansiedelungsverhältnisse nothwendig werden kann, ist in der Einleitung der Begründung hingewiesen worden. Weiter zu gehen, als im § 42 geschehen, und etwa die Bestellung besonderer Kommissarien in dem Gesetze als Regel vorzusehen, erschien nicht erforderlich und auch mit Rücksicht auf die personellen und finanziellen Schwierigkeiten nicht thunlich, welche sich aus der gewaltigen räumlichen Ausdehnung der in Betracht kommenden Ländergebiete ergeben würden.

Abschnitt VII.

Zu § 43.

Beförderung durch deutsche Schiffe von fremden Häfen aus.

Deutsche Schiffe, welche von einem ausländischen Hafen aus Auswanderer befördern, werden zwar in der Regel den Vorschriften desjenigen Landes, in welchem der Abgangshafen liegt, unterworfen werden und den einschlägigen ausländischen Vorschriften genügen müssen. Allein wenn auch in vielen der in Betracht kommenden Länder die Gesetzgebung in ihren Anforderungen bezüglich der Einrichtung und Ausrüstung der Schiffe den deutschen Anschauungen entsprechen mag, so ist doch bei manchen dieser Länder eine genügende Gewähr hierfür nicht ohne Weiteres gegeben. Es erscheint deshalb zweckmäßig, durch das Gesetz den Organen des Reichs wenigstens die Möglichkeit zu bieten, dem § 37 entsprechende Vorschriften über die Einrichtung und Ausrüstung der Schiffe auch für den Verkehr von Auswanderern von außerdeutschen Häfen aus zu erlassen.

Durch derartige Vorschriften würde einmal eine Fürsorge für diejenigen deutschen Landsleute getroffen, welche nach erfolgter Auswanderung auf deutschen Schiffen in die Heimath zurückkehren. Ebenso würden solche, unter Umständen übrigens auch von deutschen Auswanderern benutzten Schiffslinien den deutschen Vorschriften unterworfen, welche, wie beispielsweise die von dem Norddeutschen Lloyd betriebene Linie Genua—Newyork, einen Verkehr lediglich zwischen ausländischen Plätzen unterhalten. Endlich aber kommen hierbei die Verhältnisse in den ostasiatischen Gewässern in Betracht, in welchen eine Beförderung zahlreicher chinesischer Arbeiter einerseits nach und von britischen, niederländischen und spanischen Kolonien, andererseits nach weiter gelegenen überseeischen Ländern stattfindet. Hierzu werden mit Vorliebe, wie früher deutsche Segelschiffe, so jetzt deutsche Dampfer benutzt. Durch Polizeiverordnungen der betreffenden deutschen Konsuln, welche auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) ergangen sind, ist dafür Vorsorge getroffen worden, möglichen Mißbräuchen, namentlich einer Ueberfüllung oder mangelhaften Ausrüstung und Verproviantirung der Schiffe vorzubeugen. Wenn diese konsularischen Polizeiverordnungen sich auch im Allgemeinen bewährt haben, so liegt doch bei ihnen der Mißstand vor, daß in Folge der gesetzlichen Beschränkung der bezüglichen Kompetenz der Konsuln der Höchstbetrag der angedrohten Strafe nur auf 150 Mark hat bemessen werden können, welcher Betrag weder dem Geldwerthe in Ostasien noch dem aus einer Uebertretung der Verordnungen, z. B. aus einer Aufnahme von Ueberpassagieren sich ergebenden, erheblichen Geldgewinne entspricht. Die Bestimmung des § 43 in Verbindung mit § 48 würde es ermöglichen, Fälle von Zuwiderhandlungen mit einer höheren Strafe zu treffen; außerdem könnte durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths im Falle des Bedarfs eine Regelung der betreffenden Beförderung für solche Häfen vorgenommen werden, für welche mangels des Bestehens einer Konsularjurisdiktion konsularische Polizeiverordnungen nicht erlassen werden könen.

Abschnitt VIII.

Strafbestimmungen.

Dieser Abschnitt enthält die Strafvorschriften, welche zur Durchführung der in den vorausgehenden Abschnitten enthaltenen Gebote und Verbote erforderlich sind.

Zu § 44.

Im ersten Absatze des § 44 werden die Unternehmer mit Strafe bedroht, welche den Bestimmungen des Gesetzes oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln.

Unter die Vorschriften der letztgedachten Art fallen außer den vom Bundesrathe auf Grund des § 22 erlassenen Bestimmungen auch die den Unternehmern bei Ertheilung der Erlaubniß im einzelnen Falle gestellten Bedingungen.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes betrifft den Fall, wenn die Zuwiderhandlung von einem Stellvertreter (§ 10) des Unternehmers begangen wird, und ist der Bestimmung des § 151 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) nachgebildet. Ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe an juristische Personen oder Gesellschaften der im § 3 unter bezeichneten Art ertheilt worden, so sind als Unternehmer im Sinne des § 44 die gesetzlichen Vertreter dieser Personen oder Gesellschaften anzusehen.

Durch die Vorschrift im dritten Absatze soll die Befolgung der den Führern von Auswandererschiffen durch das Gesetz auferlegten besonderen Verpflichtungen sicher gestellt werden. Da diese Verpflichtungen auch für die Zeit bestehen sollen, während das Schiff sich in einem ausländischen Hafen befindet, so bedurfte es im Hinblick auf den § 4 des Strafgesetzbuchs einer besonderen Bestimmung, nach welcher es keinen Unterschied begründen soll, ob die Zuwiderhandlung des Schiffsführers im Inlande oder im Auslande begangen wird.

Zu § 45.

Der § 45 handelt von den Zuwiderhandlungen der Agenten. Als Vorschriften, welche für die Ausübung des Geschäftsbetriebs erlassen sind, kommen auch hier sowohl die auf Grund des § 22 erlassenen Bestimmungen des Bundesraths als auch die Bedingungen in Betracht, welche den Agenten bei der Ertheilung der Erlaubniß von der zuständigen Behörde gestellt werden.

Zu § 46.

Der § 46 bedroht im ersten Absatze diejenigen mit Strafe, welche, ohne die erforderliche Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe eines Unternehmers oder Agenten zu besitzen, diesen Geschäftsbetrieb ausüben.

Im zweiten Absatze wird die geschäftsmäßige Anwerbung zur Auswanderung mit Strafe bedroht. Der Entwurf steht auf dem Standpunkte, daß eine Anwerbung zur Auswanderung dem Agenten schlechthin verboten sein soll. Derselbe hat sich darauf zu beschränken, dem zur Auswanderung Entschlossenen die geeigneten Mittel und Wege zur Ausführung dieses Entschlusses zu zeigen. Dagegen darf er niemals dazu schreiten, den Entschluß zur Auswanderung hervorzurufen.

Wie dem Agenten, so soll auch jedem Anderen die geschäftsmäßige Anwerbung zur Auswanderung verboten sein. Eine solche Bestimmung ist erforderlich, um einer gewissenlosen Agitation zur Auswanderung entgegentreten zu können. Die bloße Bekanntmachung der Beförderungsbedingungen oder Beförderungsgelegenheiten, sowie die bloße Ertheilung von Auskunft oder Rath an zur Auswanderung entschlossene Personen, insbesondere durch Verwandte, Freunde und durch Gesellschaften, welche religiöse oder humanitäre Bestrebungen verfolgen, fällt nicht unter den Begriff einer „Anwerbung zur Auswanderung".

(Fortsetzung folgt.)

Hauptergebnisse der Berufszählung vom 14. Juni 1895 im Deutschen Reich.

(Zusammengestellt im Kaiserl. Statistischen Amt.[1])

Vorläufige Mittheilung.

Um für die Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Deutschen Reichs neue Grundlagen zu schaffen, wurde am 14. Juni 1895 — in Gemäßheit des Reichsgesetzes, betr. die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895, vom 8. April 1895 (R.-G.-Bl. S. 225) und des Bundesrathsbeschlusses vom 25. April 1895 (s. diese Vierteljahrshefte 1896 I. S. 9) — eine neue Berufs- und Gewerbezählung vorgenommen, nachdem eine solche erstmals am 5. Juni 1882 stattgefunden hatte.

Die Erhebung bestand in der Zählung der ortsanwesenden Personen nach ihrem Haupt- und Nebenberuf, wobei Geschlecht, Alter und Familienstand berücksichtigt wurden. Für selbständige Gewerbetreibende, Hausindustrielle und Heimarbeiter waren besondere Fragen über Hausindustrie und Hausirhandel, nach Gewerbegehülfen und Umtriebsmaschinen, für Arbeitnehmer Fragen über etwaige Arbeitslosigkeit gestellt. Mit dieser Berufszählung war zugleich eine Aufnahme über die landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Betriebe sowie der gewerblichen Betriebe verbunden; von dieser Betriebsstatistik ist hier noch nichts zu veröffentlichen.

Die nachfolgenden Mittheilungen zur Berufsstatistik erfolgen vorbehaltlich der Möglichkeit, daß die dargebotenen Zahlen im Laufe der weiteren Verarbeitung des Urmaterials noch einige, wenn auch vermuthlich unerhebliche Aenderungen erfahren.

Ortsanwesende Bevölkerung.

Für das gesammte Reich wurde durch die Berufszählung vom 14. Juni 1894 eine ortsanwesende Bevölkerung von 25 409 159 männlichen und 26 361 125 weiblichen, insgesammt von 51 770 284 Einwohnern festgestellt. Es war sonach die Einwohnerzahl seit der Volkszählung vom 1. Dezember 1890, bei welcher sie 49 428 470 betrug, um 2 341 814 gestiegen. Nachdem die Volkszählung am 2. Dezember 1895 nach den vorläufig festgestellten Resultaten eine Einwohnerzahl von 52 246 589 ergab[2]), ist seit dem Stichtage der Berufszählung eine weitere Zunahme der Bevölkerung um 476 305 zu konstatiren.

In Wirklichkeit war die Volkszahl am 14. Juni 1895 wohl noch etwas höher als sie ermittelt wurde. Zu dieser Annahme berechtigt der Umstand, daß sich die Bevölkerung während des Zeitraums vom 1. Dezember 1890 bis 2. Dezember 1895 im Jahresdurchschnitt um ca. 564 000 vermehrt hat. Hiernach würde sich — unter Zugrundelegung der Volkszahl vom 2. Dezember 1895 sowie unter Berücksichtigung der überseeischen Auswanderung — für den 14. Juni 1895 eine Bevölkerungsziffer von 51 936 000 berechnen. Wenn demgegenüber die Berufszählung einen Ausfall von 166 000 aufweist, so läßt sich dies aus dem Charakter der Zählung als Berufs- und Sommerzählung erklären. Durch

[1]) Aus Vierteljahrsheft zu Statistik des Deutschen Reichs 5. Jahrg. 1896. Ergänzung zum dritten Heft.

[2]) Nach der endgiltigen Feststellung sind es 52 279 901. Vgl. oben S. 322 ff.

die besondere Hervorkehrung des Berufs und der Berufsstellung, welche bei der Berufszählung erfolgt, bleiben seitens der Bevölkerung — irrthümlicherweise — bisweilen mehr Kinder und sonstige Berufslose ungezählt als bei Volkszählungen, die das Hauptgewicht auf die Ermittelung der Volkszahl legen. Zum andern ist — und dies erscheint hier von wesentlicherer Bedeutung — die Bevölkerung im Juni stärker in Bewegung als im Dezember, und gewisse Personen — wie Fischer, Schiffer, Reisende, Vagabunden — entgehen einer Sommerzählung leichter als einer solchen im Winter. Indessen ist jenes Minus in der Volkszahl so gering, daß der Ausfall der Berufszählung bezüglich der Genauigkeit der Ermittelung als völlig befriedigend gelten darf.

Erwerbsthätige im Hauptberuf, Dienende, Angehörige ohne Hauptberuf, Personen ohne Beruf und Berufsangabe.

Bei der Frage nach der beruflichen Gliederung sind zunächst vier Bevölkerungsgruppen zu unterscheiden: 1. die Erwerbsthätigen im Hauptberufe; 2. die Dienenden (für häusliche Dienste, im Haushalt ihrer Herrschaft lebend); 3. die Angehörigen ohne Hauptberuf; 4. die Personen ohne Beruf und Berufsangabe. Wer zu den ersten drei Gruppen zählt, versteht sich von selbst. Zu der vierten Gruppe werden gerechnet Rentner und Pensionäre, von Unterstützung Lebende, nicht in ihrer Familie lebende Schüler, Studenten und sonst in Berufsausbildung Begriffene, Insassen von Invaliden-, Versorgungs-, Wohlthätigkeitsanstalten, von Armenhäusern, von Siechen- und öffentlichen Irrenanstalten, von Straf- und Besserungsanstalten sowie Personen, für welche sich ein Beruf nicht ermitteln ließ.

Die Vertheilung der Bevölkerung auf diese vier Gruppen nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 ist aus folgender Zusammenstellung, die auch die entsprechenden Vergleichszahlen der Berufszählung vom 5. Juni 1882 enthält, zu entnehmen. — Es treffen auf

	im Jahre 1895		im Jahre 1882	
	absolut	% der Bevölkerung	absolut	% der Bevölkerung
1. die Erwerbsthätigen im Hauptberuf	20 771 090	40,12	17 632 008	38,99
2. die Dienenden [1])	1 339 318	2,59	1 324 924	2,93
3. die Angehörigen [1])	27 517 275	53,15	24 910 695	55,08
4. die berufslosen Selbständigen	2 142 601	4,14	1 354 486	3,00

Die relative Zunahme der Erwerbsthätigen und Abnahme der Angehörigen bestätigt ziffermäßig die Beobachtung, daß gegenwärtig zeitiger und häufiger als früher die Kinder zu selbständigem Erwerb übergehen. Die Minderung in der Ziffer der Dienenden gegenüber dem Jahre 1882 hängt wohl damit zusammen, daß jetzt selbständige Lohnarbeit (Fabrikarbeit 2c.) vielfach den häuslichen Dienstleistungen im Haushalt der Herrschaft vorgezogen wird. Die große Zunahme der berufslosen Selbständigen hat ihren Grund einmal in der diesmal genauer als 1882 erfolgten Erfassung der Kategorie der in Berufsvorbereitung und -weiterbildung Begriffenen, insbesondere auch der Zieh- und Pflegekinder, ferner darin, daß die große Zahl der Altentheiler und Leibrentner, auch soweit diese in der Haushaltung des Sohnes oder eines anderen Verwandten leben, hier mit aufgenommen ist, während sie 1882 unter den Angehörigen sich befanden. Weiter

[1]) Mit Einschluß der Dienenden bezw. der Angehörigen der berufslosen Selbständigen.

dürfte zur Mehrung dieser Gruppe die infolge der Verstärkung des Heeres und der Beamtenschaft naturgemäß gestiegene Zahl der pensionirten Militärpersonen und Beamten sowie ihrer Wittwen beigetragen haben. In den von Renten lebenden Personen sind endlich auch solche inbegriffen, die nach Maßgabe der sozialen Versicherungsgesetzgebung eine Unfall-, Alters- oder Invalidenrente beziehen; doch sind hier keineswegs sämmtliche Rentenempfänger gezählt, da nicht alle die entsprechende Angabe über ihren Rentenbezug machten.

Die gleichen Erscheinungen wie für die Bevölkerung im Ganzen treten hervor, wenn man die Vertheilung der vier Bevölkerungsgruppen nach dem Geschlechte ins Auge faßt, welche in folgender Tabelle veranschaulicht ist.

	im Jahre 1895		im Jahre 1882	
	absolut	% der Bevölkerung	absolut	% der Bevölkerung
a. Männliche Personen:				
1. Erwerbsthätige im Hauptberuf	15 506 682	61,03	13 372 905	60,38
2. Dienende	25 364	0,10	42 510	0,19
3. Angehörige ohne Hauptberuf	8 850 061	34,83	8 082 973	36,49
4. Berufslose Selbständige	1 027 052	4,04	652 361	2,94
b. Weibliche Personen:				
1. Erwerbsthätige im Hauptberuf	5 264 408	19,97	4 259 103	18,46
2. Dienende	1 313 954	4,99	1 282 414	5,56
3. Angehörige ohne Hauptberuf	18 667 214	70,81	16 827 722	72,94
4. Berufslose Selbständige	1 115 549	4,23	702 125	3,04

Hierbei ist besonders bemerkenswerth, daß die weiblichen Personen zahlreich in die Gruppe der Erwerbsthätigen übergegangen sind und demzufolge — und zwar noch mehr als die männlichen Personen — in der Gruppe der erwerbslosen Familienangehörigen sowie in der Gruppe der Dienenden sich verhältnißmäßig vermindert haben. Dieser erhöhte Eintritt von weiblichen Personen in das Erwerbsleben ist auch anderweitig statistisch erwiesen und wird insonderheit durch die Zunahme der weiblichen Mitglieder bei den Krankenkassen bestätigt, wenn auch ein Theil letzterer Vermehrung auf der Einwirkung von gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen beruht. So betrug die Zunahme des weiblichen Mitgliederstandes im Jahre 1893 gegenüber dem Jahre 1889 bei allen Krankenkassen einschließlich der eingeschriebenen und landesrechtlichen Hülfsklasse $29{,}_7$%, speziell bei der Gemeinde-Krankenversicherung nicht weniger als $36{,}_5$%, bei der Ortskrankenkasse nicht weniger als $44{,}_3$, bei der Betriebskrankenkasse $16{,}_0$, bei der Innungskrankenkasse $32{,}_1$%, während beim männlichen Geschlechte die bezüglichen Zunahmeprozentziffern sich nur auf $12{,}_{30}$ bezw. $14{,}_{94}$ bezw. $23{,}_{33}$ bezw. $15{,}_{33}$ bezw. $43{,}_{99}$ berechnen.[1])

Berufsabtheilungen und Berufsgruppen.

Behufs Darstellung der Antheilnahme der Bevölkerung an den einzelnen Berufsarten wurden bei der Bearbeitung der jüngsten Berufszählung 207 Berufsarten — gegenüber 153 der 1882er Zählung unterschieden. Wie sich die Bevölkerung auf diese vertheilt, ist aus dem unten folgenden Tabellenwerk im einzelnen zu entnehmen.

Faßt man die Gliederung des Volkes nach den fünf großen Berufsabtheilungen näher in's Auge, so ergibt sich folgendes Bild:

[1]) Vgl. Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, Bd. 78, S. XXIII.

Die Bevölkerung nach Berufsabtheilungen.

Berufsabtheilungen	Erwerbsthätige im Hauptberuf		Dienende		Angehörige		Zusammen	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882
a. Absolute Zahlen.								
A. Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht, Forstwirthschaft und Fischerei	8 292 692	8 236 496	374 697	424 913	9 833 918	10 564 046	18 501 307	19 225 455
B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	8 281 230	6 396 465	320 134	302 561	11 651 877	9 359 054	20 253 241	16 058 080
C. Handel und Verkehr	2 338 508	1 570 318	283 979	295 451	3 344 358	2 665 311	5 966 845	4 531 080
D. Häusliche Dienste (einschließlich persönliche Bedienung, Lohnarbeit wechselnder Art)	432 491	397 582	1 270	2 189	453 046	538 523	886 807	938 294
E. Armee-, Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufsarten	1 426 169	1 031 147	191 122	164 570	1 217 931	1 027 265	2 835 222	2 222 982
darunter Armee und Marine	631 186	451 825	17 574	15 334	88 140	75 123	736 900	542 282
F. Ohne Beruf und Berufsangabe	2 142 601	1 354 486	168 116	135 240	1 016 145	756 496	3 326 862	2 246 222
Summa	22 913 691	18 986 494	1 339 318	1 324 924	27 517 275	34 910 695	51 770 284	45 222 113
b. Verhältnißzahlen.								
A. Landwirthschaft rc.	36,19	43,38	27,98	32,07	35,74	42,41	35,74	42,51
B. Industrie rc.	36,14	33,69	23,90	22,84	42,34	37,57	39,12	35,51
C. Handel rc.	10,21	8,27	21,20	22,30	12,15	10,70	11,52	10,02
D. Häusliche Dienste rc.	1,89	2,10	0,10	0,16	1,65	2,16	1,71	2,07
E. Armee-, Staats- rc. Dienst	6,22	5,43	14,27	12,42	4,43	4,12	5,48	4,92
F. Ohne Beruf rc.	9,35	7,13	12,55	10,21	3,69	3,04	6,43	4,97
Summe	100	100	100	100	100	100	100	100

Die Bevölkerung der Berufsabtheilung A hat demgemäß seit 1882 absolut um 724 148 Personen sich vermindert, auch die einzelnen Bestandtheile dieser Bevölkerung verzeichnen einen Rückgang, so die Dienenden um 50 216, die Angehörigen um 730 128. Die Erwerbsthätigen haben zwar um 56 196 sich vermehrt. Indessen ist diese Mehrung lediglich auf die Zunahme der weiblichen Erwerbsthätigen der Landwirthschaft ꝛc. zurückzuführen, deren im Jahre 1882 2 534 909, 1895 2 753 154, mithin um 218 245 oder $8,_{61}$ % mehr gezählt wurden, während die männlichen Erwerbsthätigen der Landwirthschaft ꝛc. ebenfalls eine Abnahme — nämlich von 5 701 587 auf 5 539 838, sohin um 162 049 Personen, d. i. um $2,_{84}$ % — aufweisen. Auch relativ, d. h. in Bezug auf ihren Antheil an der Gesammtbevölkerung ist die Berufsabtheilung A wesentlich zurückgegangen. Während im Jahre 1882 noch etwas über zwei Fünftel der Reichsbevölkerung zu ihr gehörten, sind es jetzt nurmehr $35,_{74}$ %, d. i. $6,_{77}$ % weniger als im Jahre 1882. Fast in gleichem Maße hat sich bei den einzelnen Bestandtheilen dieser Berufsabtheilung die Prozentziffer des Antheils an der Gesammtbevölkerung erniedrigt. So machen die Erwerbsthätigen jetzt $7,_{19}$ %, die Dienenden $4,_{09}$ und die Angehörigen $6,_{67}$ % der Gesammtbevölkerung weniger aus als im Jahre 1882.

Haben nach dem Gesagten die Erwerbsthätigen der ganzen Berufsabtheilung A um ein geringes sich vermehrt, so ist demgegenüber eine Abnahme jener Personen eingetreten, welche zur eigentlichen Landwirthschaft (Berufsart A 1) — ohne Einbeziehung der Kunst- und Handelsgärtnerei, Thierzucht, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei — gehören. Es wurden nämlich an hauptberuflich erwerbsthätigen Personen bei A 1 ermittelt:

	1895	1882
männlich	5 315 225	5 537 333
weiblich	2 730 216	2 526 633
Se.	8 045 441	8 063 966

Der Rückgang der genannten Personen beziffert sich sonach im ganzen auf $0,_{23}$ % und ist lediglich durch die Minderung der männlichen Erwerbsthätigen in der Landwirthschaft bewirkt, welche um $4,_{01}$ % weniger geworden sind. Die Zahl der weiblichen hingegen hat sich um $8,_{06}$ % erhöht. Dies ist aber vermuthlich nicht in einer wirklichen Zunahme, sondern in der bei der 1895er Zählung genauer erfolgten Erfassung der in der Haushaltung helfenden Familienangehörigen begründet.

Als die stärkste besetzte Berufsabtheilung erscheint jetzt Bergbau und Industrie. Mit 20 253 241 Berufsangehörigen — gegen 16 058 080 des Jahres 1882 — repräsentirt sie $39,_{12}$ % der Reichsbevölkerung, ein Prozentverhältniß, das seit 1882 um $3,_{61}$ gestiegen ist. Diese bedeutende Zunahme der industriellen Bevölkerung tritt auch bei deren einzelnen Bestandtheilen hervor. So ist die Zahl der Erwerbsthätigen um 1 884 765, der Dienenden um 17 573 und der Angehörigen um 2 292 823 gestiegen. Besonders bemerkenswerth ist hierbei, daß das weibliche Geschlecht an jener Zunahme verhältnismäßig noch mehr betheiligt ist wie das männliche. So wurden in der Berufsabtheilung B an erwerbsthätigen Personen gezählt:

	1895	1882
männlich	6 760 097	5 269 489
weiblich	1 521 133	1 126 976
Se.	8 281 230	6 396 465

Die männlichen dieser Personengruppe haben sich also um $28,_{29}$ %, die weiblichen um $34,_{97}$ %, die ganze Gruppe um $29,_{47}$ % seit 1882 vermehrt.

Auch bei Handel und Verkehr hat sich die Bevölkerung merklich erhöht. Von 4 531 080 auf 5 966 845 Personen in den letzten 13 Jahren gestiegen, partizipirt sie jetzt mit 11,52 % — gegen 10,02 im Jahre 1882 — an der Gesammtbevölkerung. Die Zunahme dieser Berufszugehörigen entfällt auf die Erwerbsthätigen und die Angehörigen, welche um 768 190 bezw. 679 047 mehr geworden sind, während die Dienenden dieser Berufsabtheilung um 11 472 sich vermindert haben. Auch hier ist die Zahl der weiblichen Erwerbsthätigen in höherem Maße als die der männlichen gestiegen. Es wurden nämlich bezüglich der genannten Personen nachgewiesen:

	1895	1882
männlich	1 758 900	1 272 208
weiblich	579 608	298 110
Se.	2 338 508	1 570 318

und berechnet sich sohin die Zunahme insgesammt auf 48,92 %, beim männlichen Geschlecht auf 38,26 %, beim weiblichen auf 94,43 %.

Wenn in der Berufsabtheilung D sowohl absolut wie relativ ein Rückgang der dortigen Bevölkerung hervortritt, so liegt dies daran, daß ein Theil dieser Gruppe infolge genauerer Ermittlung jetzt in der Kategorie von A—C gezählt ist.

Die Verschiebungen bei den übrigen Berufsabtheilungen zu gunsten ihres Antheils an der Gesammtbevölkerung sind aus obiger Uebersicht zu entnehmen.

Bringt man die gesammte landwirthschaftliche ꝛc. Bevölkerung in Vergleich mit der zu Industrie und Handel ꝛc. gehörigen, so zeigt sich, daß von je hundert Personen aus den drei Berufsabtheilungen, A, B und C entfielen auf

	1895	1882
A Landwirthschaft ꝛc.	41,37	48,29
B Industrie und C Handel ꝛc.	58,63	51,71

Wie die Entwicklung in den einzelnen Berufsgruppen, in welche man die vorbesprochenen drei Berufsabtheilungen A, B und C zerlegen kann, sich darstellt, ist in gegenüberstehender Tabelle nachgewiesen.

Hiernach ist, abgesehen von der relativen Verminderung der landwirthschaftlichen Bevölkerung und der landwirthschaftlichen Erwerbsthätigen, lediglich in der Textilindustrie und in der Industrie der Bekleidung und Reinigung eine verhältnißmäßige Minderung zu verzeichnen, während sonst durchweg die Erwerbsthätigen wie die Berufszugehörigen überhaupt sich vermehrt haben.

Relativ besonders stark zugenommen haben die Erwerbsthätigen in der Industrie der Steine und Erden, in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, im Verkehrsgewerbe, insonderheit aber in der Metallindustrie, im Bau-, im Handelsgewerbe, sowie in der Industrie für Beherbergung und Erquickung.

Nebenerwerbsthätigkeit.

Um einen vollkommenen Einblick in die Thätigkeit der Bevölkerung zu gewinnen, muß man auch deren nebenberufliche Erwerbsthätigkeit in Betracht ziehen, wie dies bei der jüngsten Berufszählung thatsächlich geschah.

Als Nebenberuf galt hierbei jede erwerbende Thätigkeit, die neben einem Hauptberuf ausgeübt wird und einen wesentlichen Theil des Gesammteinkommens aus erwerbender Thätigkeit bringt. Auch die nebensächliche Erwerbsthätigkeit von solchen, die in der Hauptsache nicht erwerbend thätig sind, sondern aus anderen Quellen leben (wie Hausfrauen oder andere Familienangehörige, Rentner, Pensionäre) wurde berücksichtigt.

Das Zählungs-Ergebniß über den Nebenerwerb ist im unten folgenden Tabellenwerk in der Weise zur Darstellung gebracht, daß nachgewiesen sind 1. in

Die Bevölkerung der Berufsabtheilungen A, B und C nach Berufsgruppen.

Berufsgruppen	Erwerbsthätige im Hauptberuf			Personen überhaupt		
	1895		1882	1995		1882
	absolut	%	%	absolut	%	%
I. Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht	8 156 045	43,13	50,12	18 068 663	40,40	47,32
II. Forstwirthschaft und Fischerei	136 647	0,72	0,73	432 644	0,97	0,97
III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	567 774	3,00	2,72	1 847 307	4,13	3,39
IV. Industrie der Steine und Erden	501 315	2,65	2,05	1 316 641	2,94	2,25
V. Metallverarbeitung	862 035	4,56	3,26	2 152 789	4,81	3,37
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	385 223	2,04	1,76	1 041 127	2,33	2,01
VII. Chemische Industrie	102 923	0,54	0,36	289 526	0,65	0,42
VIII. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele, und Firnisse	42 997	0,23	0,19	134 070	0,30	0,24
IX. Textil-Industrie	945 191	5,00	5,25	1 899 904	4,25	4,65
X. Papier	135 863	0,72	0,56	306 547	0,68	0,50
XI. Leder	168 358	0,89	0,80	429 327	0,96	0,83
XII. Holz- und Schnitzstoffe	647 010	3,42	3,22	1 688 592	3,78	3,45
XIII. Nahrungs- und Genußmittel	878 163	4,64	4,09	2 078 607	4,65	4,29
XIV. Bekleidung und Reinigung	1 513 124	8,00	8,23	2 973 700	6,65	6,86
XV. Baugewerbe	1 353 447	7,16	5,84	3 705 773	8,29	6,98
XVI. Polygraphische Gewerbe	119 291	0,63	0,43	251 503	0,56	0,37
XVII. Künstler (Kunstmaler und Kunstbildhauer) und künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme von Musik, Theater und Schaustellung)	28 546	0,15	0,15	61 080	0,14	0,13
XVIII. Fabrikanten, Fabrikarbeiter, Gesellen und Gehülfen, deren nähere Erwerbsthätigkeit zweifelhaft bleibt	29 961	0,16	0,56	76 748	0,17	0,59
XIX. Handelsgewerbe	1 205 133	6,37	5,20	2 939 610	6,57	5,73
XX. Versicherungsgewerbe	25 384	0,13	0,07	69 664	0,16	0,09
XXI Verkehrsgewerbe	615 331	3,25	2,70	2 002 706	4,48	3,66
XXII. Beherbergung und Erquickung	492 660	2,61	1,72	954 856	2,13	1,90
Summe	18 912 430	100	100	44 721 393	100	100

der drittletzten Spalte die Erwerbsthätigen im Hauptberuf[1]), welche neben demselben noch einen Nebenberuf ausüben, 2. in der vorletzten Spalte alle Personen, — Erwerbsthätige im Hauptberuf, Selbständige ohne Hauptberuf, Angehörige und Dienstboten, — welche den in der Vorspalte bezeichneten Beruf als Nebenberuf ausüben. Da Personen mit mehreren Nebenberufen bei den betreffenden Berufsarten jedesmal, also wiederholt gezählt sind, so bedeuten die in der vorletzten Spalte aufgeführten Zahlen nur für die einzelnen Berufsarten und innerhalb derselben nur für die einzelnen Berufsstellungen Personen mit Nebenberuf. Dagegen bei der Summirung der Zahlen verschiedener Zeilen, also insbesondere bei den Summenzahlen der Berufsabtheilungen und bei der Gesammtsumme der vorletzten Spalte hat man es nicht mehr mit Personenzahlen, sondern mit der Zahl der Fälle zu thun, in welchen die einzelnen Berufe als Nebenerwerb vorkommen. — In dem eben Gesagten liegt zugleich die Erklärung dafür, daß die Zahl der Nebenberufsfälle wesentlich höher ist als die Zahl der Erwerbsthätigen, die neben ihrem Hauptberuf noch einen Nebenberuf haben. Es sind ja bei Feststellung der Nebenberufsfälle nicht bloß Personen mit mehreren Nebenberufen mehrfach gezählt, sondern neben den Erwerbsthätigen im Hauptberuf (einschließlich der Selbständigen ohne Hauptberuf) auch die Angehörigen und Dienstboten, insoweit sie nebenberuflich thätig sind, berücksichtigt.

Zufolge jener Darstellung wurden nun bei der letzten Berufszählung Erwerbsthätige, die haupt- und zugleich nebenberuflich thätig sind, (einschließlich der nebenerwerbsthätigen Selbständigen ohne Hauptberuf) 3 273 456, und Nebenberufsfälle 4 949 702 ermittelt. An der Zahl der Nebenberufsfälle haben theil 3 072 121 Erwerbsthätige im Hauptberuf, 201 335 Selbständige ohne Hauptberuf, also insgesammt 3 273 456 Erwerbsthätige im Hauptberuf einschließlich der Selbständigen 2c., sowie außerdem Angehörige und Dienende. Wie hoch die Zahl dieser letzteren Personen, insoweit sie nebenberuflich thätig sind, sich beläuft, kann nach dem vorliegenden Material nicht ziffernmäßig angegeben werden. Doch ist sie mit Rücksicht auf die wiederholte Zählung der Erwerbsthätigen, die mehrere Nebenberufe haben, kleiner als die Differenz zwischen der Zahl der Nebenberufsfälle und der Zahl der eben genannten Erwerbsthätigen, mithin kleiner als (4 949 702 — 3 273 456) 1 676 246 — und zwar bei den männlich Dienenden und Angehörigen mit einem Nebenerwerb kleiner als 256 869, bei weiblichen kleiner als 1 419 377.

Gegenüber dem Jahre 1882 ist sowohl die Zahl der nebenberuflich thätigen Personen wie die Zahl der Nebenberufsfälle, absolut betrachtet, gestiegen. So haben sich die ersteren um 132 947, d. i. um 1,04 %, die Nebenberufsfälle um 691 410, d. i. um 1,16 % vermehrt.

Auch wenn man die Nebenerwerbsthätigkeit der Bevölkerung nach Geschlecht unterscheidet, ist diese Zunahme zu konstatiren. Es entfallen nämlich:

	Nebenerwerbsthätige Personen			Nebenberufsfälle		
	absolut		Zunahme in %	absolut		Zunahme in %
	i. J. 1895	i. J. 1882		i. J. 1895	i. J. 1882	
auf das männliche Geschlecht .	2 946 507	2 848 670	1,03	3 203 376	3 143 216	1,02
auf das weibliche Geschlecht. .	326 949	291 839	1,12	1 746 326	1 115 076	1,57
Summe	3 273 456	3 140 509	1,04	4 949 702	4 258 292	1,16

[1]) Einschließlich der Selbständigen ohne Hauptberuf (Berufsabtheilung F).

Hiergegen hat sich das Verhältniß der Nebenerwerbsthätigen zur Gesammtzahl der hauptberuflich Erwerbsthätigen vermindert. Auf 100 Erwerbsthätige (im Hauptberuf) kommen jetzt nur 14,28 — und zwar 17,82 männliche, 5,12 weibliche — Nebenerwerbsthätige, während bei der 82er Zählung 16,54 — 20,24 männliche, 5,84 weibliche — nachgewiesen wurden.

Geht man auf die Berufsabtheilungen, denen die in einem Nebenerwerb Thätigen mit ihrem Hauptberuf angehören, näher ein, so zeigt sich Folgendes:

Der Nebenberuf der Erwerbsthätigen.

Nebenberuf haben Erwerbsthätige der Berufsabtheilung	1895			1882		
	absolut	% aller Erwerbsthätigen im Hauptberuf	% der Erwerbsthätigen mit Haupt- und Nebenberuf	absolut	% aller Erwerbsthätigen im Hauptberuf	% der Erwerbsthätigen mit Haupt- und Nebenberuf
A	1 049 542	12,66	32,06	671 404	8,15	21,38
B	1 491 865	18,02	45,58	1 693 321	26,47	53,92
C	384 104	16,43	11,73	397 927	25,34	12,67
D	31 333	7,24	0,96	55 960	14,08	1,76
E	115 277	8,08	3,52	142 218	13,79	4,53
F	201 335	9,40	6,15	179 679	13,37	5,72
A—F	3 273 456	14,28	100	3 140 509	16,54	100

Unter den Berufsabtheilungen haben demnach am häufigsten die Erwerbsthätigen der Industrie, des Handels und der Landwirthschaft einen Nebenberuf. Im Vergleich zu 1882 stellen nur die zur Landwirthschaft gezählten Berufsangehörigen ein relativ größeres Kontingent von Nebenerwerbsthätigen, dasselbe ist von 8,15 auf 12,66 % gestiegen, dagegen ist in den übrigen Berufsabtheilungen überall eine beträchtliche Abnahme der haupt- und zugleich nebenberuflich thätigen Personen wahrzunehmen.

Fragt man, welche Erwerbsthätigkeiten es sind, die nebenberuflich ausgeübt werden, und in welchem Verhältniß, so erhält man als Ergebniß der letzten Berufszählung, daß weitaus die meisten Nebenberufsfälle — nämlich 73,73 % — auf die Landwirthschaft treffen; es wird Landwirthschaft als Nebenberuf in nicht weniger als 3 649 445 Fällen getrieben. Dagegen findet sich Industrie als Nebenberuf nur 618 411 Mal, d. i. 12,49 % aller Nebenberufsfälle, Handel 569 643 Mal oder 11,51 %. Gegenüber dem Jahre 1882 sind die Nebenberufsfälle fast bei allen Berufen, in denen ein Nebenerwerb möglich ist, in die Höhe gegangen, was angesichts der eben konstatirten Abnahme der haupt- und zugleich nebenberuflichen Erwerbsthätigen darin seinen Grund haben dürfte, daß die Angehörigen und Dienenden jetzt mehr denn früher an der Zahl der Nebenberufsfälle betheiligt sind.

Das Nähere über die Vertheilung der Nebenberufsfälle auf die Berufsabtheilungen und Berufsgruppen im Jahre 1895 und 1882 ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich. Sie gibt an, wie oft der in der Vorspalte genannte Beruf im Nebenerwerb ausgeübt wurde.

Nebenberufsfälle.

Berufsabtheilungen bez. Berufsgruppen	1895 absolut	1895 % der sämmtlichen Nebenberufsfälle	1882 absolut	1882 % der sämmtlichen Nebenberufsfälle
a. in den Berufsabtheilungen:				
A. Landwirthschaft ꝛc.	3 649 445	73,73	3 189 785	74,91
B. Industrie ꝛc.	618 411	12,49	527 604	12,39
C. Handel ꝛc.	569 643	11,51	429 609	10,09
D. Häusliche Dienste ꝛc.	16 765	0,34	17 093	0,40
E. Armee-, Staats- ꝛc. Dienst	95 438	1,93	94 228	2,21
Summe	4 949 702	100	4 258 292	100
b. in den Berufsgruppen der Abtheilungen A—C:				
I. Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht	3 594 555	74,31	3 153 717	76,05
II. Forstwirthschaft und Fischerei	54 890	1,14	36 041	0,87
III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	12 901	0,27	17 096	0,41
IV. Industrie der Steine und Erden	89 211	0,81	35 051	0,85
V. Metallverarbeitung	30 460	0,63	23 354	0,56
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	23 075	0,48	17 604	0,42
VII. Chemische Industrie	3 016	0,06	2 767	0,07
VIII. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	4 381	0,09	5 564	0,13
IX. Textilindustrie	71 921	1,49	81 733	1,97
X. Papier	4 028	0,08	2 790	0,07
XI. Leder	7 866	0,16	7 087	0,17
XII. Holz- und Schnitzstoffe	69 872	1,44	65 014	1,57
XIII. Nahrungs- und Genußmittel	150 852	3,12	97 038	2,34
XIV. Bekleidung und Reinigung	104 040	2,15	87 380	2,11
XV. Baugewerbe	93 363	1,93	80 639	1,94
XVI. Polygraphische Gewerbe	2 868	0,06	1 741	0,04
XVII. Künstler (Kunstmaler und Kunstbildhauer) und künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme von Musik, Theater und Schaustellung)	1 003	0,02	913	0,02
XVIII. Fabrikanten, Fabrikarbeiter, Gesellen und Gehilfen, deren nähere Erwerbsthätigkeit zweifelhaft bleibt	554	0,01	1 833	0,04
XIX. Handelsgewerbe	296 066	6,12	211 355	5,10
XX. Versicherungsgewerbe	14 594	0,30	28 858	0,70
XXI. Verkehrsgewerbe	50 837	1,05	46 389	1,12
XXII. Beherbergung und Erquickung	208 146	4,30	148 007	3,57
Summe	4 837 499	100	4 146 971	100

Haupt- und Nebenerwerbsthätigkeit zusammen.

Eine Zusammenzählung aller Personen, welche einen bestimmten Beruf — sei es als Haupt-, sei es als Nebenberuf — ausüben, wird in der letzten Spalte des Tabellenwerks gegeben, woselbst die aus der Zahl der Erwerbsthätigen im Hauptberuf und aus der Zahl der nebenberuflich thätigen Personen berechneten Summen zur Darstellung gelangen. Da, wie bereits unter Ziffer 4 bemerkt, bei den nebenberuflich thätigen Personen solche mit mehreren Nebenberufen mehrmals gezählt sind, so können in der letzten Spalte nur für die einzelne Berufsart und innerhalb derselben nur für die einzelne Berufsstellung Personen, die haupt- und nebenberuflich erwerbsthätig sind, zahlenmäßig nachgewiesen werden. Dagegen ergeben sich bei Summirung der Zahlen verschiedener Zeilen, also insbesondere bei den betreffenden Summenzahlen für die Berufsabtheilungen und bei der Gesammtzahl der letzten Spalte — wie bei der vorletzten Spalte — nicht mehr Personen, sondern lediglich Fälle, in denen die verschiedenen Erwerbsthätigkeiten hauptberuflich und nebenberuflich ausgeübt werden.

Nach dem Resultat der letzten Berufszählung beträgt die Gesammtzahl der Haupt- und Nebenberufsfälle 27 863 393. Diese Berufsfälle vertheilen sich einerseits auf 22 913 691 Erwerbsthätige im Hauptberuf (einschließlich der Selbständigen ohne Hauptberuf), von denen 3 273 456 auch noch nebenerwerbsthätig sind, andrerseits auf Angehörige und Dienstboten, deren Zahl dem unter Ziffer 4 Ausgeführten zufolge weniger beträgt als 1 676 246.

Im Vergleich zum Jahre 1882 haben sich die Haupt- und die Nebenberufsfälle um 4 618 607 oder um 19,87 % vermehrt.

Von der Gesammtzahl der Berufsfälle treffen auf das männliche Geschlecht 19 737 110 oder 70,84 %, auf das weibliche Geschlecht 8 126 283 oder 29,16 %. Gegenüber dem Jahre 1882 hat sich das Verhältniß der beiden Geschlechter an jener Gesammtzahl zu Gunsten des weiblichen um 3,02 % verschoben.

Nach Berufsabtheilungen stellt sich die Zahl der Fälle, in denen Hauptberufe und Nebenberufe vorkommen, folgendermaßen dar:

Gesammtzahl der Haupt- und Nebenberufsfälle.

Berufsabtheilungen	1895		1882	
	absolut	% der sämmtl. Haupt- und Nebenberufsfälle	absolut	% der sämmtl. Haupt- und Nebenberufsfälle
A	11 942 137	42,86	11 426 254	49,15
B	8 899 641	31,94	6 924 069	29,77
C	2 908 151	10,44	1 999 927	8,64
D	449 256	1,61	414 675	1,78
E	1 521 607	5,46	1 125 375	4,84
F	2 142 601	7,69	1 354 486	5,81
Summe	27 863 393	100	23 244 786	100

Berufsstellungen.

Für die Frage, wie sich die Bevökerung nach ihrer Berufsstellung gliedert, hat man sich mit der allgemeinen Eintheilung in Selbständige, Angestellte und Arbeiter nicht begnügt, sondern noch Unterarten unterschieden, welche jedoch bei den einzelnen Berufsabtheilungen nicht durchweg die gleichen sind, wie in der Vorbemerkung zum Tabellenwerk erläutert ist. — Das Ergebniß über die Berufsstellung für die drei großen Berufsabtheilungen Landwirthschaft, Industrie und Handel ꝛc. ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

Die Bevölkerung der Berufsabtheilungen A—C nach der Berufsstellung.

Berufsstellung	Erwerbsthätige im Hauptberuf	deren Dienstboten	deren Angehörige	Zusammen
A. Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht, Forstwirthschaft und Fischerei.				
a Selbständige, einschl. der selbständigen Hausindustriellen *), Betriebs- und Geschäftsleiter, höhere Forstbeamte	2 576 725	349 693	6 550 403	9 476 821
b Wirthschaftsbeamte, Inspektoren &c., Gutsaufseher, Rechnungsführer, Revierförster	96 173	12 751	142 300	251 224
c Landwirthschaftliche Knechte, Mägde, landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter, einschl. der hausindustriellen Gehülfen *), auch in der Wirthschaft thätige Familienangehörige	5 619 794	12 253	3 141 215	8 773 262
Summe	8 292 692	374 697	9 833 918	18 501 307
B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen.				
a Selbständige, Geschäftsleiter	1 774 481	265 076	3 842 505	5 882 062
a fr Selbständige Hausindustrielle	287 389	3 180	380 420	670 989
b Technisch gebildete Betriebsbeamte, Aufsichtspersonal, kaufmännisch gebildetes Bureau- und Rechnungspersonal	263 747	27 265	460 118	751 130
c Gesellen, Lehrlinge, andere Hülfspersonen, Maschinisten, Heizer, Kutscher &c., auch im Betriebe thätige Familienangehörige	5 900 380	24 577	6 961 964	12 886 921
c fr Gesellen, Lehrlinge &c., auch im Betriebe thätige Familienangehörige bei Hausindustriellen	52 233	36	6 870	62 139
Summe	8 281 230	320 134	11 651 877	20 253 241
C. Handel und Verkehr				
a Selbständige, Geschäftsleiter	843 556	244 992	1 729 244	2 817 792
b Kaufmännisch gebildetes Bureau- und Rechnungspersonal	261 907	29 504	326 205	617 616
c Handlungsgehülfen, Kommis, Verkäufer, Kellner, andere Hilfspersonen, Packer, Hausdiener, Kutscher &c., auch im Betriebe thätige Familienangehörige	1 233 045	9 483	1 288 909	2 531 437
Summe	2 338 508	283 979	3 344 358	5 966 845

*) In der Handelsgärtnerei vorkommend bei der Kranzbinderei.

Faßt man auf Grund des Tabellenwerks die gleichklassigen Personen für die drei Berufsabtheilungen zusammen mit Unterscheidung der c-Personen in „beschäftigte Familienangehörige“ (c 1 und c 1 fr), „gelernte Arbeiter“ einschließlich der Knechte und Mägde in der Landwirthschaft (c 2 und c 2 fr) und „andere Hülfspersonen“ (c 3 und c 4), so treffen auf

		Erwerbsthätige im Hauptberuf	deren Dienstboten	deren Angehörige	Zusammen
a u. a fr	Selbständige	5 482 151	862 941	12 502 572	18 847 664
b	Angestellte	621 827	68 520	928 623	1 619 970
c 1 u. c 1 fr	beschäftigte Familienangehörige	2 061 741	319	114 406	2 176 466
c 2 u. c 2 fr	gelernte Arbeiter	6 021 394	21 984	4 406 490	10 449 868
c 3 u. c 4 [1])	andere Hülfspersonen	4 725 317	24 046	6 878 062	11 627 425
	Zusammen	18 912 430	978 810	24 830 153	44 721 393

Demnach gehören in der Urproduktion, in der Industrie und dem Handel (den sogenannten materiellen Berufen) nahezu ein Drittel der Erwerbsthätigen den Selbständigen, etwas über zwei Drittel den Abhängigen an. Verhältnißmäßig am zahlreichsten ist die Zahl der Selbständigen im Handel, am geringsten in der Industrie vertreten, während die Abhängigen am häufigsten in der Industrie und am wenigsten im Handel auftreten.

Wie sehr übrigens dies Verhältniß im Laufe der letzten 13 Jahre sich verschoben hat, ergibt folgender Vergleich mit den Resultaten des Jahres 1882.

Es kamen auf 100 Erwerbsthätige

	Selbständige 1895	Selbständige 1882	b-Gehülfen 1895	b-Gehülfen 1882	c-Gehülfen 1895	c-Gehülfen 1882
A	31,07	27,78	1,16	0,81	67,77	71,41
B	24,90	34,41	3,18	1,55	71,92	64,04
C	36,07	44,67	11,20	9,02	52,73	46,31
Se.	28,99	32,03	3,29	1,90	67,72	66,07

Die Zahl der Selbständigen hat sich also in der Landwirthschaft relativ beträchtlich vermehrt, die des Arbeiterpersonals fast um ein Gleiches verringert; umgekehrt ist sowohl beim Handel wie namentlich bei der Industrie eine Abnahme der Selbständigen und eine Vermehrung des Arbeiterpersonals zu konstatiren.

Zu dem gleichen Resultat führt eine Vergegenwärtigung der Berufsstellung des männlichen und des weiblichen Geschlechts innerhalb der Berufsabtheilungen A—C. — Es entfielen nach der jüngsten Berufszählung auf

Berufsabtheilung		Erwerbsthätige überhaupt	Selbständige	b-Gehülfen	c-Gehülfen
A	männlich	5 539 538	2 221 826	78 066	3 239 646
	weiblich	2 753 154	354 899	18 107	2 380 148
B	männlich	6 760 097	1 542 230	254 415	4 963 352
	weiblich	1 521 133	519 540	9 332	992 261
C	männlich	1 758 900	640 940	249 920	868 040
	weiblich	579 608	202 616	11 987	365 005
Zusammen	männlich	14 058 535	4 405 096	582 401	9 071 038
	weiblich	4 853 895	1 077 055	39 426	3 737 414

[1]) Hier sind auch die c-Personen aus A 4, C 11 und C 12 zugerechnet.

In Verhältnißzahlen ausgedrückt und unter gleichzeitiger Heranziehung der Vergleichszahlen von 1882 treffen auf 100 Erwerbsthätige:

Berufsabtheilung		Selbständige 1895	Selbständige 1882	b=Gehülfen 1895	b=Gehülfen 1882	c=Gehülfen 1895	c=Gehülfen 1882
A	männlich	40,11	35,27	1,41	1,07	58,48	63,66
	weiblich	12,89	10,93	0,66	0,23	86,45	88,84
B	männlich	22,82	30,77	3,76	1,84	73,42	67,39
	weiblich	34,16	51,42	0,61	0,20	65,23	48,38
C	männlich	36,44	43,31	14,21	10,88	49,35	45,81
	weiblich	34,96	50,51	2,07	1,06	62,97	48,43
Zusammen	männlich	31,34	34,17	4,14	2,42	64,52	63,41
	weiblich	22,19	25,43	0,81	0,29	77,00	74,28

Es ist also gegenüber der 82er Zählung auch hier wieder lediglich in der Landwirthschaft eine relative Zunahme sowohl der männlichen wie der weiblichen Selbständigen zu verzeichnen, während sie in den beiden anderen Berufsabtheilungen erheblich zurückgegangen sind. Ganz bedeutend ist diese Abnahme bei den weiblichen Selbständigen. Das umgekehrte Verhältniß zeigt sich bezüglich der Angestellten und Arbeiter. Besonders bemerkenswerth ist hierbei das starke Eindringen des weiblichen Geschlechts in die Klasse der c= und namentlich auch der b=Gehülfen innerhalb der Industrie und des Handels.

Hausindustrielle.

Im Vorstehenden wurden die Hausindustriellen, d. h. diejenigen Personen, welche sich bei der Zählung als „zu Haus für fremde Rechnung beschäftigt" bezeichneten, bei den Selbständigen berücksichtigt. Wirthschaftlich nehmen sie indeß zwischen der Klasse der Selbständigen und der b= bezw. c=Gehülfen eine Mittelstellung ein und verdienen schon dieserhalb eine gesonderte Behandlung in der Statistik.

Bei der letzten Berufszählung wurden in der Landwirtschaft und Gärtnerei 176, in der Industrie 733 128 hausgewerbliche Personen — hausgewerblich Erwerbsthätige (im Hauptberuf), deren Dienstboten und Angehörige — ermittelt.

Läßt man die Hausgewerbetreibenden der Landwirtschaft und Gärtnerei wegen ihrer geringen Zahl außer Betracht und faßt nur die nähere Gliederung der Hausgewerbetreibenden der Industrie ins Auge, so zeigt sich, daß diese sich auf 342 622 Erwerbsthätige (im Hauptberuf), 3 216 Dienstboten und 387 290 Angehörige vertheilen.

Unterschieden nach der Berufsstellung entfallen von den hausgewerblichen Personen der Industrie 287 389 — gegenüber 339 644 des Jahres 1882 — auf die Klasse der Selbständigen, 55 233 auf die Klasse der Gehülfen, welch letztere 1882 für die Hausindustrie nicht besonders ermittelt, sondern unter den Gehülfen überhaupt nachgewiesen wurden. Es ist demnach bei den selbständigen Hausindustriellen — ohne deren Angehörige und Dienstboten — ein Rückgang von 15,39 % zu verzeichnen. Dieser Rückgang der selbständigen Hausindustriellen ist bei den beiden Geschlechtern kein gleichmäßiger. Während die männlichen von 175 440 auf 157 002, d. i. um 10,51 % sich vermindert haben, beträgt die Differenz bei den weiblichen (164 204 — 130 387) nicht weniger als 20,59 %.

Hat sohin die Hausindustrie an Selbständigen, die sich ihr im Hauptberuf widmen, nicht unwesentlich verloren, so gilt nicht das Gleiche von den neben=

beruflichen Hausindustriellen. Es waren nämlich im Jahre 1895 insgesammt 59 456 nebenberuflich hausgewerbetreibend, und zwar 15 in der Landwirthschaft und Gärtnerei, die übrigen 59 441 in der Industrie, wobei immer noch dahingestellt bleiben mag, ob in jenen Zahlen die nebenberuflichen Hausindustriellen — namentlich die weiblichen — einigermaßen vollständig erfaßt sind. Von den letztgenannten 59 441 Personen trieben 46 775 diesen ihren hausgewerblichen Nebenerwerbszweig als Selbständige. Das sind um 14 591 oder $45{,}_{34}$% mehr als im Jahre 1882. Doch erweist sich diese Zunahme beim männlichen Geschlechte, wo die Zahl der nebenberuflichen Hausindustriellen von 15 743 auf 18 559 oder $17{,}_{89}$% gestiegen ist, bei weitem nicht so groß als beim weiblichen Geschlechte, bei diesem haben sich die nebenberuflichen Hausindustriellen von 16 441 auf 28 216, d. i. um $71{,}_{62}$% erhöht.

In dem Dargelegten konnte vorerst nur ein ganz allgemeiner Ueberblick über die Entwicklung der beruflichen Verhältnisse des Reichs gegeben werden. Das Weitere muß eingehender wissenschaftlicher Durchdringung und Verarbeitung des Zählungsmaterials vorbehalten bleiben. Alsdann wird sich auch ergeben, daß und inwieweit jene Entwicklung in den einzelnen Reichstheilen verschieden sich gestaltete.

Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach dem Beruf am 14. Juni 1895.

Berufsabtheilungen und Berufsarten.

Vorbemerkung zu der Spalte: Stellung im Beruf.

Die **Erwerbsthätigen** — und demgemäß ihre Dienstboten und Angehörigen — werden bei den einzelnen Berufsarten der Abtheilungen A, B und C (mit Ausnahme von A 4, C 11 und 12) wie folgt eingetheilt und bezeichnet:

a Selbständige, auch leitende Beamte und sonstige Geschäftsleiter (Eigenthümer, Inhaber, Besitzer, Mitinhaber oder Mitbesitzer (Kompagnons), Pächter, Erbpächter, Handwerksmeister, Unternehmer, Direktoren, Administratoren),

b Nicht leitende Beamte, überhaupt das wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie das Rechnungs- und Bureaupersonal,

c Sonstige Gehülfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter, einschließlich der im Gewerbe thätigen Familienangehörigen und Dienenden.

Hierbei werden noch folgende Unterscheidungen gemacht:

Die unter a zu führenden Gewerbetreibenden, die in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft — zu Haus für fremde Rechnung — arbeiten, werden unter der Bezeichnung

a fr von den übrigen getrennt gehalten.

Bezüglich der drei letzten Spalten wird auf den einleitenden Text Ziff. 4 und 5 verwiesen.

Berufsabtheilungen.

Berufsabtheilungen	Stellung im Beruf	Im Ganzen (Se.) und jedes Geschlecht (M. W.) besonders	Die Bevölkerung nach dem Hauptberuf der Erwerbsthätigen: Erwerbsthätige	Dienende für häusliche Dienste, im Haushalte ihrer Herrschaft lebend	Angehörige ohne Hauptberuf	Erwerbsthätige, Dienende und Angehörige zusammen	Von den Erwerbsthätigen: sind ohne Nebenberuf (Nebenerwerb)	haben Nebenberuf (Nebenerwerb)	Als Nebenberuf über den in der Vorspalte bezeichneten Beruf aus Personen überhaupt	Gesammtzahl der den betreffenden Beruf ausübenden Personen
A. Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht, Forstwirthschaft und Fischerei	a	Se.	2 576 725	349 693	6 550 403	9 476 821	2 052 985	523 740	2 177 370	4 754 095
		M.	2 221 826	9 488	2 177 452	4 408 766	1 725 918	495 908	1 971 082	4 192 908
		W.	354 899	340 205	4 372 951	5 068 055	327 067	27 832	206 288	561 187
	b	Se.	96 173	12 751	142 300	251 224	80 099	16 074	1 788	97 961
		M.	78 066	240	45 331	123 637	62 124	15 942	1 689	79 755
		W.	18 107	12 511	96 969	127 587	17 975	132	99	18 206
	c	Se.	5 619 794	12 253	3 141 215	8 773 262	5 110 066	509 728	1 470 287	7 090 081
		M.	3 239 646	28	1 094 523	4 334 197	2 810 426	429 220	324 820	3 564 466
		W.	2 380 148	12 225	2 046 692	4 439 065	2 299 640	80 508	1 145 467	3 525 615
Zusammen A		Se.	8 292 692	374 697	9 833 918	18 501 307	7 243 150	1 049 542	3 649 445	11 942 137
		M.	5 539 538	9 756	3 317 306	8 866 600	4 598 468	941 070	2 297 591	7 837 129
		W.	2 753 154	364 941	6 516 612	9 634 707	2 644 682	108 472	1 351 854	4 105 008
B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	a	Se.	1 774 481	265 076	3 842 505	5 882 062	1 120 398	654 083	356 378	2 130 859
		M.	1 385 328	2 845	1 195 372	2 583 545	764 964	620 364	315 028	1 700 356
		W.	389 153	262 231	2 647 133	3 298 517	355 434	33 719	41 350	430 503
	a fr	Se.	287 889	8 180	380 420	670 989	233 978	53 411	46 775	334 164
		M.	157 002	5	123 420	280 427	111 477	45 525	18 559	175 561
		W.	130 887	8 175	257 000	390 562	122 501	7 886	28 216	158 603

	b	Se.	263 747	27 265	460 118	751 130	232 530	31 217	4 467	268 214
		M.	254 415	90	139 739	394 244	223 308	31 107	4 292	258 707
		W.	9 332	27 175	320 379	356 886	9 222	110	175	9 507
	c	Se.	5 900 380	24 577	6 961 964	12 886 921	5 151 868	748 512	198 125	6 098 505
		M.	4 932 323	26	2 324 270	7 256 619	4 207 853	724 470	125 553	5 057 876
		W.	968 057	24 551	4 637 694	5 630 302	944 015	24 042	72 572	1 040 629
	c fr	Se.	55 233	36	6 870	62 139	50 591	4 642	12 666	67 899
		M.	31 029	—	2 245	33 274	28 627	2 402	1 976	33 005
		W.	24 204	36	4 625	28 865	21 964	2 240	10 690	34 894
Zusammen B		Se.	8 281 230	320 134	11 651 877	20 253 241	6 789 365	1 491 865	618 411	8 899 641
		M.	6 760 097	2 966	3 785 046	10 548 109	5 336 229	1 423 868	465 408	7 225 505
		W.	1 521 133	317 168	7 866 831	9 705 132	1 453 136	67 997	153 003	1 674 136
C. Handel und Verkehr	a	Se.	843 556	244 992	1 729 244	2 817 792	599 747	243 809	348 350	1 191 906
		M.	640 940	2 952	525 143	1 169 035	430 028	210 912	302 310	943 250
		W.	202 616	242 040	1 204 101	1 648 757	169 719	32 897	46 040	248 656
	b	Se.	261 907	29 504	326 205	617 616	252 751	9 156	6 362	268 269
		M.	249 920	43	92 907	342 870	240 892	9 028	5 909	255 829
		W.	11 987	29 461	233 298	274 746	11 859	128	453	12 440
	c	Se.	1 233 045	9 483	1 288 909	2 531 437	1 101 906	131 139	214 931	1 447 976
		M.	868 040	12	410 644	1 278 696	763 930	104 110	40 572	909 612
		W.	365 005	9 471	878 265	1 252 741	337 976	27 029	174 359	539 364
Zusammen C		Se.	2 338 508	283 979	3 344 358	5 966 845	1 954 404	384 104	569 643	2 908 151
		M.	1 758 900	3 007	1 028 694	2 790 601	1 434 850	324 050	348 791	2 107 691
		W.	579 608	280 972	2 315 664	3 176 244	519 554	60 054	220 852	800 460
A-C. Landwirthschaft, Industrie und Handel	a	Se.	5 482 151	862 941	12 502 572	18 847 664	4 007 108	1 475 043	2 928 873	8 411 024
		M.	4 405 096	15 290	4 021 387	8 441 773	3 032 387	1 372 709	2 606 979	7 012 075
		W.	1 077 055	847 651	8 481 185	10 405 891	974 721	102 334	321 894	1 398 949
	b	Se.	621 827	69 520	928 623	1 619 970	565 380	56 447	12 617	634 444
		M.	582 401	373	277 977	860 751	526 324	56 077	11 890	594 291
		W.	39 426	69 147	650 646	759 219	39 056	370	727	40 153

(Berufsabtheilungen).

Berufsabtheilungen	Stellung im Beruf	Im Ganzen (Se.) und jedes Geschlecht (M. W.) besonders	Die Bevölkerung nach dem Hauptberuf der Erwerbsthätigen: Erwerbsthätige	Dienende für häusliche Dienste, im Haushalte ihrer Herrschaft lebend	Angehörige ohne Hauptberuf	Erwerbsthätige Dienende und Angehörige zusammen	Von den Erwerbsthätigen: sind ohne Nebenberuf (Nebenerwerb)	haben Nebenberuf (Nebenerwerb)	Als Nebenberuf üben den in der Vorspalte bezeichneten Beruf aus Personen überhaupt	Gesammtzahl der den betreffenden Beruf ausübenden Personen
A-C. Landwirthschaft, Industrie und Handel (Schluß)	c	Se.	**12 808 452**	**46 349**	**11 398 958**	**24 253 759**	**11 414 431**	**1 394 021**	**1 896 009**	**14 704 461**
		M.	9 071 038	66	3 831 682	12 902 786	7 810 836	1 260 202	492 921	9 563 959
		W.	3 737 414	46 283	7 567 276	11 350 973	3 603 595	133 819	1 403 088	5 140 502
Zusammen A-C.		Se.	**18 912 430**	**978 810**	**24 830 153**	**44 721 393**	**15 986 919**	**2 925 511**	**4 837 499**	**23 749 929**
		M.	14 058 535	15 729	8 131 046	22 205 310	11 369 547	2 688 988	3 111 790	17 170 325
		W.	4 853 895	963 081	16 699 107	22 516 083	4 617 372	236 523	1 725 709	6 579 604
D. Häusliche Dienste (einschließl. persönliche Bedienung, auch Lohnarbeit wechselnder Art)		Se.	**432 491**	**1 270**	**453 046**	**886 807**	**401 158**	**31 333**	**16 765**	**449 256**
		M.	198 626	1	152 006	350 633	177 535	21 091	7 436	206 062
		W.	233 865	1 269	301 040	536 174	223 623	10 242	9 329	243 194
E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sogen. freie Berufsarten		Se.	**1 426 169**	**191 122**	**1 217 931**	**2 835 222**	**1 310 892**	**115 277**	**95 438**	**1 521 607**
		M.	1 249 521	4 353	347 533	1 601 407	1 142 935	106 586	84 150	1 333 671
		W.	176 648	186 769	870 398	1 233 815	167 957	8 691	11 288	187 936
Zusammen E-A		Se.	**20 771 090**	**1 171 202**	**26 501 130**	**48 443 422**	**17 698 969**	**3 072 121**	**4 949 702**	**25 720 792**
		M.	15 506 682	20 083	8 630 585	24 157 350	12 690 017	2 816 665	3 203 376	18 710 058
		W.	5 264 408	1 151 119	17 870 545	24 286 072	5 008 952	255 456	1 746 326	7 010 734
Dazu: F. **Ohne Beruf und Berufsangabe** (Jedoch nur, sofern die betreffenden Personen nicht als „Angehörige" bei anderen Berufsklassen zu zählen sind)		Se.	**2 142 601**	**168 116**	**1 016 145**	**3 326 862**	**1 941 266**	**201 335**	—	**2 142 601**
		M.	1 027 052	5 281	219 476	1 251 809	897 210	129 842	—	1 027 052
		W.	1 115 549	162 835	796 669	2 075 053	1 044 056	71 493	—	1 115 549
Zusammen A-F **Ortsanwesende Personen überhaupt**		Se.	**22 913 691**	**1 339 318**	**27 517 275**	**51 770 284**	**19 640 235**	**3 273 456**	**4 949 702**	**27 863 393**
		M.	16 533 734	25 364	8 850 061	25 409 159	13 587 227	2 946 507	3 203 376	19 737 110
		W.	6 379 957	1 313 954	18 667 214	26 361 125	6 053 008	326 949	1 746 326	8 126 283

Nachtrag.

In meinem Aufsatze „Bemerkungen über eine allgemeine Reichs-Biersteuer" (Annalen 1897, Heft 2) heißt es auf Seite 122: „In Württemberg werden mechanische Apparate zur Erhebung und Kontrolirung der Malzsteuer nicht verwendet." Dieser Ausspruch stützte sich theils auf meine früher durch eigene Anschauung gewonnene Kenntniß des Betriebes der Württembergischen Malzsteuer-Verwaltung, theils auf den Umstand, daß die amtlich veröffentlichten Dienstvorschriften für die gedachte Verwaltung bis in die neueste Zeit nichts über die Benutzung von Malz-Wägeapparaten enthalten.

Nach dem Erscheinen meines Aufsatzes ist mir jedoch von berufener Seite zu meinem Danke, mitgetheilt worden, daß seit 1893 in Württemberg Wägeapparate für die Zwecke der Malzsteuer-Verwaltung Anwendung finden, daß zur Zeit in dortigen größeren Brauereien etwa 100 solcher Apparate aufgestellt sind und daß mittelst dieser ungefähr der siebente Theil der Jahresmenge an Braumalz verwogen wird.

Neustrelitz.

Geheimer Ober-Regierungsrath

Boccius.

Miszellen.

Crefeld's Seidenindustrie 1896. Nachdem es trotz wiederholter Versuche und Anstrengungen von Seiten der Regierungen wie der Privatunternehmung nicht gelungen ist, den Seidenbau in Deutschland heimisch zu machen, hat sich die Verarbeitung der Seide hier mit der Zeit dennoch ganz bedeutend entwickelt. Die deutsche Erzeugung von Seidenwaaren geht heute weit über den Bedarf des Inlandes hinaus und genießt auf dem Weltmarkte ein hohes Ansehen. Wie nun die meisten Industriezweige nicht gleichmäßig über das Reich verbreitet sind, sondern nur in bestimmten Gegenden ihre Hauptthätigkeit entfalten, so bildet bekanntlich Crefeld nebst Umgegend den Mittelpunkt der deutschen Seidenindustrie, mögen auch noch an zahlreichen anderen Orten, wie Berlin, Zerbst, Bielefeld, Elberfeld, Viersen, M.-Gladbach, Freiburg i. B., München, Stuttgart u. s. w., Fabriken der gedachten Art thätig sein. Aus diesem Grunde haben die alljährlichen Nachrichten über den Umschlag[1]) der Crefelder Seiden- und Sammetindustrie einen besonderen Werth. Den bezüglichen Mittheilungen der Crefelder Handelskammer über das Geschäft im Jahre 1896 entnehmen wir daher folgende Angaben.

[1]) d. i. die Summe der verkauften eigenen Erzeugnisse.

Der Absatz der Crefelder Seiden- und Sammetindustrie zeigte namentlich bezüglich der letzteren 1896 ein weniger günstiges Bild als im Vorjahre. Nachdem der Gesammtumschlag von 79 173 513 Mk. im Jahre 1893 auf 66 015 849 Mk. im folgenden Jahre gesunken, dann 1895 wieder auf 75 976 362 Mk. gestiegen war, trat 1896 ein Rückgang auf 73 057 869 Mk. ein. Der letztere entfiel mit rund $2^1/_2$ Millionen Mark fast allein auf den Sammet; das Seidenstoffgeschäft hatte nur eine Abnahme von rund 400 000 Mk. aufzuweisen. Der Umschlag mit dem deutschen Binnenlande war 1896 um ungefähr eine Million Mark geringer als im Vorjahre, und zwar hauptsächlich auf Grund des Rückganges des Seidenstoffgeschäfts. Nach England hat eine Vermehrung des Absatzes um $1^1/_2$ Millionen Mark, und zwar allein auf Rechnung des Seidenstoffgeschäfts, stattgefunden. Mit Frankreich nahm ebenfalls nur das Seidenstoffgeschäft um 225 000 Mk. zu, das Sammetgeschäft dagegen um 666 000 Mk. ab. Der Absatz nach Oesterreich-Ungarn ist sowohl für Seide wie für Sammet ein wenig gestiegen. Der bedeutendste Abfall des Umschlages mit den außereuropäischen Ländern entfällt auf die Vereinigten Staaten von Amerika, wohin sich ein Rückgang um $3^1/_2$ Millionen ergab, der sich fast gleichmäßig auf Seidenstoff und Sammet vertheilte. Das Darniederliegen des amerikanischen Geschäfts infolge der durch die Präsidentenwahl und den Kampf um die Währungsfrage verursachten Unsicherheit sowie die fortschreitende Entwickelung der eigenen Seidenwaaren-Industrie machen diesen Vorgang erklärlich. Im Uebrigen stellte sich Crefeld's Umschlag

mit	im Jahre 1893	1894	1895	1896
	auf Millionen Mark			
Deutschland	33,06	30,69	34,95	33,91
Oesterreich-Ungarn	1,41	1,44	1,45	1,52
England	17,35	14,42	16,69	18,14
Frankreich	4,11	3,63	4,32	3,89
anderen europäischen Ländern	3,79	3,76	3,31	3,65
den außereuropäischen "	19,45	12,05	15,28	11,90
im Ganzen	79,17	66,01	75,98	73,06
davon Seidenstoff	46,49	43,47	50,10	49,70
" Sammet	32,68	22,54	25,88	23,36.

Für Sammet sind in den beiden letzten Jahren in Crefeld die Handwebstühle um 121, die mechanischen Webstühle um 273 zurückgegangen; für Seidenstoff hat sich die Zahl der Handstühle um 1 620 vermindert, diejenige der mechanischen Webstühle jedoch um 510 vermehrt, ein Beweis für die weitere Ausdehnung des Fabrikbetriebes in der Seidenstofferzeugung. Dementsprechend ist bei der letzteren die Summe der für die Handweberei bezahlten Löhne von 5 693 119 Mk. auf 4 875 653 Mk. herabgegangen, diejenige für den mechanischen Betrieb von 2 348 655 Mk. auf 2 853 203 Mk. gestiegen. Bei der Sammetfabrikation zeigten die Handweberlöhne eine geringe Zunahme von 812 201 auf 837 740 Mk., die Löhne für den mechanischen Betrieb einen Rückgang von 2 428 910 auf 2 188 346 Mk. (Stat. Korr.)

Von der „Liebhaber-Bibliothek alter Illustratoren in Facsimile-Reproduktion“ sind bisher erschienen:

I. **„Jost Amman's Frauentrachtenbuch“,** M. 4.—, geb. M. 6.40.

II. **„Jost Amman's Kartenspielbuch“,** M. 4.—, geb. M. 6.40.

III. **„Jost Amman's Wappen- und Stammbuch“,** 2. Auflage, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

IV. **„Tobias Stimmer's Bibel vom Jahre 1576“,** M. 7.50, gebunden M. 10.—.

V. **„Virgil Solis' Wappenbüchlein vom Jahre 1555“,** 2. Auflage. M. 5.—, gebunden M. 7.50.

VI. **„Lucas Cranach's Wittenberger Heiligthumsbuch vom Jahre 1509“,** M. 10.—, gebunden M. 13.—.

VII. **„Jost Amman's Stände und Handwerker“,** mit Versen von Hans Sachs, vom Jahre 1568, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

VIII. **„Albrecht Dürer's Kleine Passion“,** M. 3.—, geb. M. 6.—.

IX. **„Hans Holbein's Altes Testament“,** M. 4.—, geb. M. 7.—.

X. **„Hans Holbein's Todtentanz“,** M. 5.—, geb. 8.—.

XI. **„Hans Burgkmair's Leben und Leiden Christi“,** M. 3.—, gebunden M. 6.—.

XII. **„Albrecht Altdorfer, Der Sündenfall und die Erlösung des Menschengeschlechtes“,** M. 3.—, gebunden M. 6.—.

XIII. **Hallisches Heiligthumsbuch vom Jahre 1520,** M. 6.—, gebunden M. 9.—.

»Die treffliche phototypische Reproduktion, sowie die sorgfältige stilgerechte Ausstattung der Bücher setzt das Publikum in den Stand, sich diese Kostbarkeiten der alten Xylographie, deren Originalausgaben bekanntlich Tausende werth sind, um den Preis von wenigen Mark anzuschaffen, ohne sich sagen zu müssen, dass darin doch nur ein ungenügender Ersatz geboten sei. Solche Nachbildungen, wie diese, können wirklich für den Mangel der Originale entschädigen und selbst dem strengen Sinn Freude machen.« *(Zeitschrift f. bild. Kunst.)*



»Der um die künstlerische Bildung des deutschen Volkes wohlverdiente Schriftsteller, Buchdrucker und Verlagsbuchhändler Dr. Georg Hirth in München, in den weitesten Kreisen bekannt als Herausgeber des »Formenschatzes«, hat sich die Aufgabe gestellt, in seiner **„Liebhaber-Bibliothek alter Illustratoren“,** die beliebtesten und kunst- und kulturgeschichtlich werthvollsten illustrirten Werke des 16. Jahrhunderts, deren Originaldrucke jetzt selten, aber sehr gesucht, deshalb theuer sind, in getreuen Facsimile-Reproduktionen (hergestellt auf der Buchdruckerpresse mittelst zinkotypirter Platten) in Druck, Papier und Ausstattung den alten Ausgaben getreu nachgebildet, den Kunstfreunden um billigen Preis zugänglich zu machen.« *(Prof. R. Bergau.)*

Soeben erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Aufgaben der Kunstphysiologie

von

Georg Hirth.

Zweite Auflage in 10 Lieferungen à 60 Pf.

40 Bogen 8° mit 17 Illustrationen.

Um auch den Minderbemittelten, Kunsteleven, Studirenden, Kunstfreunden etc. die Erwerbung und Lektüre dieses Buches zu erleichtern, wird diese Ausgabe zunächst in **10 vierzehntägigen Lieferungen** (à 64 Seiten 8°) erscheinen.

Der verstorbene Physiologe **Dr. Ernst Brücke** sagt in der Beilage der »Allgemeinen Zeitung« vom 27. November 1891 u. A.: »Das genannte reichhaltige Buch erstreckt sich nur auf Malerei und Plastik, vorzüglich auf die erstere und hier, wie es in der Natur der Sache liegt, zunächst auf den Verismus. . . Der Verfasser ist mit der Literatur der physiologischen Optik in grosser Ausdehnung vertraut und flicht auch in seine Darstellung zahlreiche eigene Beobachtungen ein.... Der zweite Band enthält wesentlich moderne Psychologie. Er beginnt mit den Untersuchungen Ewald Hering's über das Gedächtniss als allgemeine Funktion der organisirten Materie und mit denen Hermann Munk's und Siegmund Exner's über die Verbindungen der Sehnervenfasern mit der Hirnrinde und klingt aus in eine Polemik gegen Caesar Lombroso. Er ist lesenswerth für Jedermann, der den Kämpfen auf diesem hochinteressanten, aber noch dunkeln und viel umstrittenen Gebiete folgen will.«

Westermann's Ill. D. Monatshefte 1892: »Das ist ein Buch, an dem man seine Freude hat! Wie trefflich hat es der von kunsttechnischen Arbeiten her bekannte Verfasser verstanden, sich in den physiologischen Theil seiner Aufgabe hineinzuleben! Alles ruht bei Hirth auf eigenen Untersuchungen und genauer Kenntniss. Ein grosser Vorzug des Werkes besteht endlich in seiner Leichtlesbarkeit, obwohl nicht verschwiegen werden darf, dass der Ausdruck manchmal gesucht ist, — vor allem darin, dass eine volle, kräftige Individualität aus jeder Zeile hervorleuchtet. Aus dem reichen Inhalt, der für Philosophen wie Naturforscher, für Künstler wie Gelehrte gleichermassen belehrend ist, kann hier nur weniges hervorgehoben werden. Der Verfasser vertritt die Anschauung: es solle das Zeichnen nach der Natur vom ersten Beginne des Unterrichtes an herrschen und das übliche Zeichnen nach Vorlagen verdrängen.

Das deutsche Zimmer

der Gothik und Renaissance, des Barock-, Rococo- und Zopfstils.

Anregungen zu häuslicher Kunstpflege von

Georg Hirth.

Dritte stark vermehrte Auflage.

464 Seiten hoch 4° mit 370 Illustrationen. Eleg. brosch. M. 10.—, eleg. geb. M. 15.—.

»... Das Buch ist die Frucht einer reichen Erfahrung und eines umfangreichen Studiums. Hat doch der Autor die hier vorgetragenen Anschauungen und Grundsätze alle selbst probirt. Man braucht bloss die Abbildung der Saalpartie in seinem Hause zu München anzuschauen, um sich darüber klar zu werden, dass wir es hier mit einem Fachmann ersten Ranges zu thun haben, der seine Lehren und Grundsätze zuerst bei sich erprobt und richtig befunden hat.

Wie der Formenschatz zur Kunstpflege im ganzen deutschen Volke, so fordert das Deutsche Zimmer zur Kunstpflege im eigenen Hause auf, ersteres ist ein Volksbuch, letzteres ein Haus- und Familienbuch, beide aber verfolgen das gemeinsame Ziel, die Pracht und Herrlichkeit der alten Kunst zu verstehen und wiederzugewinnen.....« (Prof. Dr. Stockbauer in »*Bayer. Gew.-Zeitg.*« *1890 No. 4*)

Das Buch eignet sich ganz besonders als Fest- und Gelegenheitsgeschenk für Verlobte, Neuvermählte, zu Weihnachten etc.

KNORR & HIRTH, MÜNCHEN

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1897.	**Dreißigster Jahrgang.** Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 9.

Inhalt:

Das Honorar für Originalbeiträge der

„Annalen des Deutschen Reiches“

beläuft ſich wie bisher auf Mk. 64 für jeden erſten, auf Mk. 48 für jeden folgenden Druckbogen einer Abhandlung (platzraubende Abdrücke von Materialien werden abgerechnet).

Abhandlungen volks- und finanzwirthſchaftlichen Inhaltes wollen an Herrn *Dr. Georg Hirth, München,* Abhandlungen ſtaats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes entweder an den Genannten oder an Herrn *Prof. Dr. Max v. Seydel, München, Leopoldſtraſse 37* eingeſandt werden.

Die Beantwortung der an die Herausgeber gerichteten Zuſchriften wird mit thunlicher Beſchleunigung erfolgen.

Im Intereſſe der von der Redaktion zu treffenden Dispoſitionen erſuchen wir, gröſsere Beiträge wenn möglich einige Zeit vor der Einſendung anmelden zu wollen.

MÜNCHEN, Juli 1897.

Die Verlagshandlung von G. Hirth
in München & Leipzig.

Erfindung und Entdeckung.

Eine patentrechtliche Untersuchung

von

Dr. Schanze in Dresden.

I. Einleitung.

1. Es ist von juristischer Seite neuerdings bestritten worden, daß Rechtsverständige befähigt seien, eine brauchbare Definition der Erfindung zu geben. Alexander Katz[1]) sagt: „Wenn die Juristen sich damit abquälen sollten, was sie ja redlich thun, den Begriff der Erfindung fest zu stellen, so meine ich, sind sie wie ein Kerl, der spekulirt; ohne daß sie in der Materie selbst stecken, ohne daß sie auf allen Gebieten der Technik täglich Erfahrungen machen und täglich Erfindungen beobachten, sollen sie, möchte ich sagen, aus dem kleinen Finger saugen, was eine Erfindung ist. Die Sache liegt eben so, daß der Begriff der Erfindung, obwohl er ein Rechtsbegriff ist, nicht von den Juristen gefunden werden kann, sondern nur von den Technikern, und die Juristen erwarten dieses Resultat von den Technikern."

Es ist im Grunde genommen recht müßig, darüber zu streiten, ob der Technologe oder der Jurist zur Feststellung des Erfindungsbegriffes geschickter sei. Der Technologe beherrscht am Besten den einschlägigen Stoff; der Jurist aber dürfte vielleicht dem Technologen zur Zeit noch in der formalen Befähigung zur dogmatischen Durchdringung und begrifflichen Erfassung des Stoffes überlegen sein. Auch damit ist indeß nicht Alles gesagt. Denn zweifellos gibt es Technologen, die an Geistesschärfe, was begriffliche Untersuchungen anlangt, keinem Juristen nachstehen. Und für zahlreiche Erfindungen besitzen auch Juristen ausreichendes Verständniß, zumal es auch nichttechnische[2]) Erfindungen gibt.[3])

Wir meinen, das Richtige ist, wenn Beide, Techniker und Juristen getreulichst zusammen arbeiten. Entziehen sich die Juristen solcher Mitarbeit,

---

[1]) Rechtsanwalt und Privatdozent an der technischen Hochschule Berlin, im Polytechnischen Zentralblatt, 57. Jahrgang Nr. 19 S. 215.

[2]) D. h. Erfindungen, die nicht in das Gebiet der Be- oder Verarbeitung von Rohstoffen fallen.

[3]) Zustimmend Hartig, Studien in der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes S. 127: Unter der Wissenschaft, welcher das deutsche Gesetz die Definition des Erfindungsbegriffes zugewiesen hat, „wird man nicht ausschließlich die Rechtswissenschaft, sondern auch die Wissenschaft der Technik zu verstehen haben." — Mit der Feststellung, was unter einer Erfindung im allgemeinen zu verstehen ist, darf übrigens nicht verwechselt werden die begriffliche Feststellung der einzelnen konkreten Erfindung, mit anderen Worten: die Formulierung des Patentanspruches. Für letztere Feststellung ist zweifellos in erster Linie der Technolog zuständig. Insofern hat Hartig gleichfalls Recht, wenn er am Schlusse seines Aufsatzes „Zur Markscheidekunst der Patentverwaltung" im „Zivilingenieur" Band XLII. Heft 6 sagt: „Die unentbehrliche Abstraktion und Feststellung des Erfindungsbegriffes aus der einzelnen Ausführungsform desselben, wie sie der Erfinder durch Zeichnung und Beschreibung zu geben pflegt, wird wohl zunächst Aufgabe des Technologen, des technologisch geschulten Markscheiders

so dürften sie nicht das Lob bescheidener Selbsterkenntniß, vielmehr den Vorwurf bequemer Fahnenflucht verdienen.

Wir wollen also den Versuch wagen, Einiges zur Fixirung des Erfindungsbegriffes beizutragen. Wer es besser kann, er sei Techniker oder Jurist oder Keines von Beiden, vivat sequens! Denn selbstverständlich beanspruchen wir nicht das letzte Wort.

2. Das deutsche Patentgesetz hat sich einer Begriffsbestimmung der Erfindung absichtlich enthalten.[4]) Und es wird ihm daraus kein Vorwurf zu machen sein.[4a]) Dagegen können Rechtsprechung und Wissenschaft, wenn anders sie ihrer Aufgabe gerecht werden wollen, sich der Pflicht, den Erfindungsbegriff zu fixiren, nicht entziehen.

Die Praxis hat sich nunmehr 20 Jahre bemüht, das Wesen der Erfindung zu ergründen. Es liegen zweifellos eine Reihe Entscheidungen des Patentamtes und des Reichsgerichts vor, welche die Erkenntniß des Erfindungsbegriffes erheblich gefördert haben. Immerhin wird sich kaum behaupten lassen, daß diese Entscheidungen ein irgendwie abschließendes Resultat bieten. Die Bemerkung in den Erläuterungen der der Patentenquête vom Jahre 1886 vorgelegten Fragen[5]): „weder die Rechtsprechung noch die Wissenschaft ist seither zu einer feststehenden und allgemein anerkannten Fixirung des Begriffes gelangt“ — ist wohl auch heute noch zutreffend.

„Es gibt eine Wissenschaft, die sich berufsmäßig mit den Erfindungen beschäftigt“ — sagt Hartig[6]) — „mit den gemachten Erfindungen aller Zeiten, die sie ihrer wahren Bedeutung nach gehörig würdigt, in dem sie alles das,

---

der Erfindungsbegriffe sein, der ihr Ergebniß den rechtskundigen Mitgliedern der betheiligten Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfe so darzubieten hat, daß sie es nach seiner logischen Tragweite verstehen und als Grundlage für die Rechtsprechung sicher verwenden können“ — Vgl. auch unten Note 228.

[4]) Es begnügt sich mit der Vorschrift in S. 1: „Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.“

[4a]) „Wenn der Gesetzgeber ein gewisses Verhältniß zu normiren hat, dessen Typus das Leben darbietet, wo er also die rechtlichen Wirkungen eines gegebenen Verkehrsverhältnisses, einer „empirischen causa“ festsetzt, da kann es nicht selten geschehen, daß er jenes Lebensverhältniß, jene „causa“ nicht erst zu definiren, sondern nur bei dem Jedermann geläufigen Namen zu nennen braucht, um das Gebiet zu bezeichnen, für welches seine Normen zu gelten haben. Niemand kann ihm in solchen Fällen vorwerfen, daß er sich die Arbeit leicht mache; denn was zu finden er hier der Schule überläßt, ist die Formel nicht für den Rechtssatz, sondern für eine Erscheinung, die dem Leben angehört und aus dem Leben gelernt werden kann. Sind nun die Grenzen des durch die betreffende causa charakterisirten Gebietes da oder dort zweifelhaft, so kann auch das wohl der Rechtswissenschaft anheim gegeben werden, diese Grenze im gegebenen Falle zu finden; denn eben nur die individualisirende Beobachtung des Lebens giebt dazu den Schlüssel.“ So v. Schey in den Verhandlungen des 22. deutschen Juristentages, Bd. II, S. 43 f.

[5]) Stenographische Berichte S. 5. — Vgl. auch Bekker in den Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 30 S. 284: „Dazu mag bemerkt werden, daß, wenn insonderheit bei den Patentrechten neuerdings viele Unzulänglichkeiten sich herausgestellt haben, ich erinnere an die Enquete vom Jahre 1886 und die weit auseinander gehenden Beurtheilungen, welche die Ergebnisse derselben erfahren, dieser Uebelstand mit der inneren Unfertigkeit des Rechts aufs Engste zusammenhängt. Thorheit zu vermeinen, daß hier mit zivilistischen Konstruktionen allein, ohne Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Praxis zu helfen wäre, aber nicht besser, wenn man glaubt die Hilfe ausschließlich und direkt der Erfahrung entnehmen zu können. Was damit zu erreichen, sehen wir in der Gegenwart, wo diese Fragen eigentlich nur rein empirisch behandelt werden. So lange der Begriff der Erfindung ohne feste Form und Grenze, das heißt in Wirklichkeit kein Begriff ist, wird das Bemühen ein brauchbares Recht der Erfindungen festzustellen, allzeit vergeblich sein.“

[6]) Stenographische Berichte der Enquete vom Jahre 1886, S. 30.

was nur unbedeutendes Rezept ist oder nur formalistische Neugestaltung vorhergegangener Erfindungen, der Vergessenheit anheim gibt. Es gibt also eine Wissenschaft, die sich bemüht, den Begriff „Erfindung" festzustellen oder doch das Gefühl für die Unterscheidung zwischen Erfindung und Nichterfindung zu verfeinern." Aber hat diese Wissenschaft bis jetzt ein für das Patentrecht brauchbaren Erfindungsbegriff dargeboten? Die ausgezeichneten Leistungen Hartigs, Reuleaux', Witts, von Engelmeyers, Wirths 2c. in hohen Ehren — bejahen läßt sich die Frage nicht.

Und ebenso wenig darf die Rechtswissenschaft sagen, daß sie in vollem Maaße ihre Schuldigkeit gethan habe, trotz der hervorragenden Verdienste Kohlers, Robolskis, Gierkes, Seligsohns und anderer Juristen.

Die folgenden Darlegungen wollen nicht eine „neue" Lösung der Aufgaben versuchen. Vielleicht ist die Aufgabe gerade deßhalb ungelöst geblieben, weil viele Autoren, ohne den bisherigen Stand der Frage genügend zu berücksichtigen, immer wieder eine „neue" Lösung geben wollten. Es dürfte viel ersprießlicher sein, einmal zu probiren, ob und in wie weit sich nicht aus den vorhandenen Bausteinen ein brauchbares Begriffsgebäude errichten läßt.

Nur um einen Beitrag zur Bestimmung des Erfindungsbegriffes handelt es sich. Der Gegensatz von Erfindung und Entdeckung steht im Mittelpunkte unserer Betrachtung. Auf die interessanten und schwierigen Fragen, wie sich die Erfindungen von den Gegenständen des Urheberrechts im engeren Sinne, wie sie sich von den Gebrauchsmustern unterscheiden, soll nicht eingegangen werden.

Daraus ergibt sich zugleich eine andere Beschränkung unserer Aufgabe: wir wollen nur die Elemente des Erfindungsbegriffs feststellen, ihre sprachliche Zusammenfassung in eine Definition ist nicht unsere Sache.[7])

Endlich noch einige Worte über die Natur unserer Aufgabe.

Es handelt sich nicht darum zu untersuchen, welchen Begriff der Gesetzgeber,[8]) als er das Patentgesetz erließ, mit dem Worte Erfindung wirklich verband und aussprechen wollte. „Wenn der Gesetzgeber" — führt Merkel[9]) zutreffend aus — „mit Begriffen operirt, welche sich innerhalb des Rahmens der Gesetzgebung nicht entwickelt finden, da ist es keineswegs die Aufgabe, sich „in die Seele des Gesetzgebers zu versenken," und aus dieser heraus die Definirung der fragliche Begriffe zu unternehmen. Denn das Schweigen des Gesetzgebers kann nicht den Sinn des Aufgebens von Räthseln haben. Die fraglichen Begriffe gehören entweder der Wissenschaft oder dem populären Gedankenkreise an. Indem der Gesetzgeber auf sie hinweist, ohne eine besondere Auffassung zum Ausdrucke zu bringen, sanktionirt er diejenige, welche in der Sphäre, der die Begriffe angehören, Geltung hat. Indem z. B. die neuere Strafgesetzgebung die meisten der auf den allgemeinen Thatbestand der Verbrechen bezüglichen Begriffe undefinirt und die sich daran knüpfenden Kontroversen unentschieden läßt, geschieht dieß nicht in der schalkhaften Absicht, den Richter zu einer Entdeckungsreise nach dem, was der Gesetzgeber darüber „im Sinne hatte", einzuladen. Vielmehr sieht sich den Interpret damit auf die

---

[7]) Robolski sagt im Handwörterbuche der Staatswissenschaften Bd. V S. 127: „Nur erklären und erläutern, nicht aber definiren läßt sich, was Erfindung im Sinne des Gesetzes ist." Es läßt sich darüber streiten, ob eine Definition unmöglich ist; jedenfalls müssen zuvor die begrifflichen Elemente außer Zweifel gestellt sein.

[8]) Vgl. z. B. in voriger Note die Aeußerung Robolskis, so wie unten bei Note 302.

[9]) Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. I S. 72.

Wissenschaft beziehungsweise die von ihr klarzulegende Natur der Sache hingewiesen."

Ganz das Gleiche gilt auch für den Begriff der Erfindung im Patentrecht. Hierüber kann umsoweniger Zweifel obwalten, als in den Motiven des Patentgesetzes die Fixirung des Erfindungsbegriffes ausdrücklich der Wissenschaft überlassen wird. Es gibt also keinen besonderen patentrechtlichen Begriff der Erfindung. Alle Erfindungen, soweit sie neu und gewerblich verwerthbar sind und nicht unter die im Gesetze aufgeführten Ausnahmen fallen, sind patentfähig.[10])

II. Die Ansichten über den Unterschied zwischen Erfindung und Entdeckung.

1. Professor J. Hoppe beginnt seine Monographie über „Das Entdecken und Finden"[11]) mit den Worten: „Die Begriffe Finden, Entdecken und Erfinden sind noch nicht erklärt und sie sind auch nicht leicht zu bestimmen. Es scheint sogar, daß sie hauptsächlich ihrer Schwierigkeit wegen noch keine Bearbeitung gefunden haben. Dabei liegt jedoch der neckische Umstand vor, daß man diese Wörter (gewöhnlich) richtig gebraucht, aber den Grund nicht anzugeben vermag, der zur Anwendung derselben berechtigt."

Seit Geltung des deutschen Patentgesetzes hat die patentrechtliche Praxis und Theorie Vieles zur richtigen Abgrenzung der Erfindung von der Entdeckung beigetragen. Gleichwohl wird sich nicht sagen lassen, daß der Unterschied von Erfindung und Entdeckung nicht mehr streitig sei.[12])

Bevor wir auf den gegenwärtigen Stand der Frage eingehen, sei es gestattet, einen Blick rückwärts, über das Patentrecht hinaus zu werfen.

Die naturwissenschaftlichen Schriften Goethe's[13]) enthalten mehrfache Aeußerungen, die sich auf Erfindung und Entdeckung beziehen. Goethe bemerkt,[14]) daß die fraglichen Aufsätze nicht für Theile eines ganzen schriftstellerischen Werkes anzusehen seien; nach abwechselnden Ansichten unter dem Einfluß entgegengesetzter Gemüthsstimmungen verfaßt, zu verschiedenen Zeiten niedergeschrieben, hätten sie nicht zur Einheit gedeihen können. Trotz alledem bedarf es wohl keiner Rechtfertigung, wenn wir Goethe zu Worte kommen lassen.

Unter der Ueberschrift „Erfinden und Entdecken" führt Goethe unter Anderem Folgendes aus:[15])

„Zum Entdecken gehört Glück, zum Erfinden Geist, und beide können Beides nicht entbehren."

Dieses spricht aus und beweist, daß man ohne Ueberlieferung, unmittelbar persönlich Naturgegenstände oder deren Eigenschaften gewahr werden könne.

Das Erkennen und Erfinden sehen wir als den vorzüglichsten selbst erworbenen Besitz an und brüsten uns damit.

---

[10]) Unrichtig insoweit Staub, Patentrechtliche Erörterungen S. 6. Vgl. auch unten bei Note 236 ff.

[11]) Ein Beitrag zur Lehre von der empirischen Forschung, Freiburg i. B. Herder 1870. — Die Seite 12 in Aussicht gestellte Abhandlung über das Erfinden hat Hoppe († 1892) unseres Wissens nicht geschrieben. — Eine Rechtfertigung der Abhandlung „Das Entdecken und Erfinden" enthält Hoppe's Aufsatz „Das exakte Denken". Basel 1871.

[12]) Anderer Ansicht ist Robolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts. S. 21.

[13]) Weimarer Ausgabe Bd. XI.

[14]) a. a. O. S. 45.

[15]) a. a. O. S. 255 ff.

Der kluge Engländer verwandelt ihn durch ein Patent sogleich in Realitäten und überhebt sich dadurch alles verdrießlichen Ehrenstreites.[16])

Aus Obigem aber ersehen wir, wie sehr wir von Autorität, von Ueberlieferung abhängen, daß ein ganz frisches eigenthümliches Gewahrwerden so hoch bezahlt wird: deßhalb auch Niemand zu verargen ist, wenn er nicht aufgeben will, was ihn vor so vielen anderen auszeichnet.

Ferner ist Entdecken, Erfinden, Mittheilen, Benutzen so nah verwandt, daß Mehrere bei einer solchen Handlung als eine Person können angesehen werden. Der Gärtner entdeckt, daß das Wasser in der Pumpe sich nur auf eine gewisse Höhe heben läßt; der Physiker verwandelt eine Flüssigkeit in die andere, und ein großes Geheimniß kommt an den Tag; eigentlich war jener der Entdecker, dieser der Erfinder.[17]) Ein Kosak führt den reisenden Pallas zu der großen Masse gediegenen Eisens in der Wüste; jener ist Erfinder, dieser der Aufdecker zu nennen; es trägt seinen Namen, weil er es uns bekannt gemacht hat."

Weiter vergleicht Goethe[18]) die geometrischen Wahrheiten, deren eine aus der anderen hergeleitet ist, mit Uebersetzungen eines Theorems aus einem sprachlichen Idiom in ein anderes und fügt dann hinzu: „Dies lehrt uns empfinden, wie viel wir den erfindenden Geistern schuldig sind, welche einige jener Grundwahrheiten entdeckend, die als Quelle, als Originale von manchen anderen gelten, die Geometrie wirklich bereichert und ihren Besitz erweitert haben."

Ferner gehört hierher der Ausspruch[19]): „Irren heißt, sich in einem Zustande befinden, als wenn das Wahre gar nicht wäre; den Irrthum sich und anderen entdecken, heißt rückwärts erfinden."

Endlich markirt der Dichter seinen naturwissenschaftlichen Entwicklungsgang unter anderem durch die fragmentarischen Bemerkungen[20]):

„Erfindung der Wetterableiter."
„Galvanismus wird entdeckt."
„Die Luftballons werden entdeckt."
„Wie nah' ich dieser Erfindung gewesen."

So Goethe.

---

[16]) An anderen Stellen heißt es a. a. O., wie folgt. S. 134: „Der Engländer ist Meister, das Entdeckte gleich zu nützen, bis es wieder zur erneuter Entdeckung und frischer That führt. Man frage nun, warum sie uns überall voraus sind." — S. 250: „Wer beim Wiedererwachen der Wissenschaften) einen glücklichen erfolgreichen Gedanken hatte und ihn nicht gleich offenbaren wollte, gab ihn versteckt in einem Worträthsel ins Publikum. Späterhin legte man dergleichen Entdeckungen bei den Akademien nieder, um der Ehre eines geistigen Besitzes gewiß zu sein, woher denn bei den Engländern, die wie billig aus Allem Nutzen und Vortheil ziehen, die Patente den Ursprung nahmen, wodurch auf eine gewisse Zeit die Nachbildung irgend eines Erfundenen verboten wird." — S. 369: „Der Engländer ist Meister, das Entdeckte nutzbar zu machen, das führt zu neuen Entdeckungen." — Auch heute noch scheinen die Deutschen größer im Entdecken, die Engländer und Amerikaner größer im Erfinden zu sein. Edison soll gesagt haben: „Professor Röntgen gehört offenbar zu jenen besonders in Deutschland heimischen Personen, welchen eine wissenschaftliche Entdeckung Selbstzweck ist. Ich glaube nicht, daß ihm seine großartige und wahrscheinlich epochemachende Erfindung viel einbringen wird Zur praktischen und finanziellen Verwerthung solcher Dinge, dazu bedarf es solcher Leute, wie ich einer bin." Hiernach hätte Richard Wagner Recht mit seinem Ausspruche: „Deutsch sein, heißt eine Sache um ihrer selbst willen thun."

[17]) Der Sinn dieses Satzes ist uns nicht klar geworden.

[18]) a. a. O. S. 83, vgl. auch S. 94.

[19]) a. a. O. S. 105.

[20]) a. a. O. S. 299 ff.

Daß er die Luftballons „entdeckt“ werden läßt, dürfte ebensowenig auffallen, wie wenn Klopstock singt:

„Vergraben ist in ewige Nacht
Der Erfinder großer Name zu oft!
Was ihr Geist grübelnd entdeckt, nützen wir;
Aber belohnt Ehre sie auch?“

Denn die Erfindungen werden wohl auch, ohne daß sich unser Sprachgefühl sonderlich dagegen sträubt, Entdeckungen genannt. Sagt Jemand, der Luftballon, das Pulver sei „entdeckt“ worden, so hat man die Empfindung, daß die Ausdrucksweise nicht genau, nicht präzis sei, geradezu als falsch wird man sie aber kaum bezeichnen. Umgekehrt empfindet man es dagegen als sprachwidrig, als verkehrt, wenn im Falle einer Entdeckung von einer Erfindung geredet wird. Es geht nicht an zu sagen: Amerika sei „erfunden“ worden. Deshalb nimmt es Wunder, wenn Goethe vom „Erfinder“ der Eisenmenge in der Wüste spricht.

Es gilt nunmehr zu prüfen, ob unser Sprachgefühl mit dem Sachverhalte übereinstimmt.

2. Weitaus am häufigsten bekommt man heutzutage auf die Frage nach dem Unterschiede zwischen Erfindung und Entdeckung die Antwort: „Die Entdeckung besteht in der Aufdeckung eines bereits vorhandenen, bisher aber verhüllten, d. h. nicht gekannten, nicht wahrgenommenen Objektes; die Erfindung dagegen in der Schaffung eines Objektes, welches nicht vorhanden war.“[21]) Zustimmend

Kohler[22]): „Wesentlich für den Begriff der Erfindung ist das Erforderniß der eigenartigen Schöpfung. Wo dieses Erforderniß fehlt, kann nur von Entdeckung, nicht aber von Erfindung die Rede sein. Die Entdeckung enthüllt und entschleiert etwas in der Natur bereits Vorhandenes, die Erfindung schafft etwas, das in der Natur nicht vorhanden und nur der menschlichen Combination zu verdanken ist. Daher ist die Auffindung eines neuen chemischen Elements stets Entdeckung, niemals Erfindung. Brandt hat den Phosphor, Lavoisier den Sauerstoff, Wöhler das Aluminium, Bunsen das Rubidium und Cäsium entdeckt, nicht erfunden. Ebenso wenig können die chemischen Combinationen, welche bereits in der Natur vorhanden sind, erfunden werden; denn es fehlt an der Eigenartigkeit der Schöpfung, was bereits in der Natur ist, kann nicht erst geschaffen werden. Dagegen kann eine chemische Composition welche sich in der Natur nicht erfindet, erfunden werden; ebenso kann der Weg, auf welchem man zur Auffindung des Elements gelangt, eine eigenartige Schöpfung sein und den Gegenstand der Erfindung bilden. Man denke an die Herstellung von Farbmitteln, Fetten u. s. w. aus unorganischen Stoffen, während die Natur zu ihrer Erzeugung den Weg durch die organische Natur wählt. Der Unterschied zwischen Entdeckung und Erfindung ist daher ein klarer und bestimmter.“

Auch in seinen „Forschungen“[23]) hält Kohler daran fest, daß Erfindung und Entdeckung, obwohl sie in Wechselwirkung stehen, doch „in ihrem Wesen grundverschieden“ sind.

Aehnlich Staub[24]): „Etwas Neues finden kann man auf zweierlei Weise.

---

[21]) So der ungenannte Verfasser der Abhandlung „Der Schutz der Erfindungen als Recht im Interesse der Gesellschaft“. Sechs Preisschriften über die Patentrechte. 1873. S. 64.
[22]) Patentrecht S. 32 f.
[23]) S. 20 ff.
[24]) Patentrechtliche Erörterungen S. 5 f.

entweder so, daß man etwas in der Welt Vorhandenes, aber der allgemeinen Kenntniß bisher Entzogenes der Kenntniß der Mitmenschen erschließt, oder so daß man durch eigene Thätigkeit einen seiner Art nach neuen Gegenstand schafft. Das erstere nennt man Entdeckung, das letztere Erfindung. Kolumbus hat den vorhandenen aber unbekannten Erdtheil entdeckt; dagegen haben Gabelsberger und Stolze ihre Stenographiesysteme erfunden."

Gleicher Ansicht: Witt[25]), Dambach[26]), Landgraf[27]), Klostermann[28]), Kobolski[29]), Rosenthal[30]), Dahn[31]), Gierke[32]), von Woerz[33]), Beck von Mannagetta[34]), Mittler[35]). Alle die Genannten erblicken übereinstimmend in Erfindung und Entdeckung entgegengesetzte Dinge: Die Erfindung schaffe etwas noch nicht Vorhandenes, die Entdeckung enthülle etwas bereits Vorhandenes.[36])

Dieser Standpunkt wird nicht blos in Bezug auf das Patentrecht vertreten.

So sagt Bülow[37]): „Mit den beiden Ausdrücken „Natur der Sache" und „Analogie" würden verschiedene Seiten der rechtswissenschaftlichen Gedankenarbeit bezeichnet, durch welche aus dem Gesetzes- und Gewohnheitsrecht der dort schon vorfindliche aber bisher noch nicht erkannte Rechtsinhalt zur Erkenntniß gefördert werde. Diese wichtigen und wesentlichen Operationsmethoden, mit welcher die Wissenschaft die Rechtsquellen behandle, dürften aber nicht als selbstständige Rechtsquellen ausgegeben werden. Jene Methoden seien nicht mit der Macht ausgestattet, aus sich selbst heraus Recht zu schaffen, zu erfinden, sondern es sei ihnen immer nur möglich, dasjenige Recht, welches in den Rechtsquellen schon, fertiger oder unfertiger, deutlicher oder undeutlicher enthalten sei, zu finden und zu entdecken.

Bei Stammler[38]) heißt es: „Die Mittel zur Besserung sozialer Zustände dürfen nicht aus freier Phantasie erfunden werden, sondern sind in vorliegender gesellschaftlicher Erfahrung zu entdecken."

Und Bekker[39]) versteht mit Savigny und vielen anderen unter Naturrecht „ein von Menschen nicht geschaffenes, noch zu schaffendes, sondern vielmehr nur zu entdeckendes Recht."

3. Anderer Meinung ist Gareis[40]). Er definirt: „Erfindung ist Ent-

[25]) Chemische Homologie und Isomerie S. 23.
[26]) Commentar S. 2
[27]) Commentar 2. Aufl. S. 1
[28]) Commentar S. 113 f.
[29]) Theorie und Praxis S. 21.
[30]) Commentar S. 44.
[31]) Privatrechtliche Studien S. 184.
[32]) Deutsches Privatrecht Bd. I. S. 863 Note 15, S. 867 Note 30.
[33]) Die materiellen Rechtsgrundsätze des österreich. Privilegiengesetzes S. 34.
[34]) Das österreich. Patentrecht S. 132.
[35]) Beiträge zur Theorie des Patentrechts S. 47 f.
[36]) Vgl. auch Pieper unten bei Note 399 — Kleinschrod, die internationale Patentgesetzgebung schließt sich hinsichtlich des Unterschiedes zwischen Erfindung und Entdeckung an, bemerkt aber (S. 20): einen Unterschied zwischen beiden in der gesetzlichen Behandlung eintreten zu lassen, sei kein Anlaß geboten.
[37]) Archiv für civilistische Praxis Bd. 64 S. 90 f. Note 53. Aehnlich Stobbe, deutsches Privatrecht Bd. I. (1. Aufl.) S. 148: „Ebenso wie der Entdecker eines physikalischen Gesetzes dasselbe nicht macht, sondern nur die die materielle Welt beherrschende Regel auffindet, so stellt auch die Wissenschaft nur die in dem positiven Recht latent vorhandenen Grundsätze an das Licht, aber schafft sie nicht."
[38]) Wirthschaft und Recht S. 601.
[39]) Ernst und Scherz über unsere Wissenschaft S. 39.
[40]) Commentar S. 27 f.

deckung einer vorher noch nicht bekannten Thatsache, daß durch eine konkrete technische Einwirkung auf einen Stoff der Außenwelt (Natur) ein der Wiederholung an sich unterziehbarer Erfolg erzeugt wird — oder

Entdeckung (=Kennenlernen)[41]) der vorher noch nicht bekannten Thatsache, daß durch eine konkrete technische Verwendung eines Naturstoffes oder Naturgesetzes ein an sich wiederholbarer Erfolg erzeugt wird."

„Der schroffe Gegensatz zwischen Erfindung und Entdeckung — führt dann Gareis weiter aus — existirt nicht. Alles Erfinden läuft auf eine Entdeckung hinaus oder fußt auf einer Entdeckung. Freilich ist richtig: neue Länder, Sterne, Thiere, Pflanzen, Mineralien erfindet man nicht, sondern entdeckt man. Das Wort **Entdecken ist der weitere Begriff, Erfinden der engere**; die Entdeckung, die auf Grund technischer Einwirkung (auf einen Stoff der Außenwelt) gemacht wird, daß nämlich durch diese ein Erfolg erzeugt wird, ist eine Erfindung. **Die Erfindung unterscheidet sich als Spezies von ihrem Genus Entdeckung durch die Momente „Einwirkung" und „Erfolg".** Der Sprachgebrauch ist konstant, insofern es sich um Erfindung von neuen industriellen Produkten (Waaren, Fabrikaten) und um Erfindung von industriellen Hilfsmitteln (Maschinen, Instrumenten) handelt. Er schwankt aber, wenn von neuen Methoden (ein neues Verfahren, neue Produktionsprozesse) zur Herstellung von Fabrikaten die Rede ist; in letzterer Hinsicht wird sowohl das Wort Erfindung als Entdeckung gebraucht. Z. B. daß aus Natronhydrat Phenyloxydnatron hergestellt werden kann (Kolbe), ist ebensowohl als Entdeckung als auch als Erfindung zu bezeichnen. Darum ist es unrichtig, unbeschränkt zu sagen, Patente werden nie für Entdeckungen ertheilt."

Manche Schriftsteller nehmen wiederum eine Art Mittelstellung ein.

Georg Meyer[42]) ist hier zu nennen. Er geht davon aus, daß Erfindung und Entdeckung einander nebengeordnet sind. Allein er fügt doch dann unter Hinweis auf Gareis hinzu: „Dagegen kann die Entdeckung eines Naturgesetzes zugleich den Charakter einer Erfindung haben, in dem sie die Herstellung bisher unbekannter Gegenstände oder die Herstellung von Gegenständen auf einem bisher unbekannten Wege ermöglicht. Insofern besteht allerdings zwischen Erfindung und Entdeckung von Gegenständen, aber nicht zwischen Erfindung und Entdeckung überhaupt ein kontradiktorischer Gegensatz."

Weiter sei erwähnt, daß Klostermann[43]) sich zwar der herrschenden Ansicht anschließt, aber doch in Zweifel zieht, ob die Unterscheidung rechtliche Bedeutung habe, „da ja auch das Nichtgekannte neu ist und alles technische Schaffen nur in der Bemühung vorhandener aber noch unbekannter Naturgesetze und Kräfte besteht."

Neuerdings führt Allfeld[44]) in einer Besprechung der Mittler'schen „Beiträge zur Theorie des Patentrechtes" Folgendes aus: „Wenn der Verfasser mit dem Unterschiede zwischen Entdeckung und Erfindung sich beschäftigt und den Satz aufstellt, nur letztere, niemals erstere könne Gegenstand des Patentschutzes sein, so ist ihm zwar im Allgemeinen zuzustimmen, doch darf nicht

---

[41]) Gareis will nicht das Erfinden, sondern das Erfundene definiren, vgl. Commentar S. 26; es ist deshalb unrichtig, wenn er hier von „Kennen lernen" spricht, es muß „Erkenntniß" heißen. Vgl Appelius Strafrechtliche Nebengesetze (1. Aufl.) S. 114.

[42]) Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts 1. Aufl. S. 418 f.

[43]) Endemanns Handbuch des Handelrechts Bd. II. S. 320.

[44]) Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswiss. 3. Folge Bd. II. S. 72

außer Acht gelassen werden, daß die Trennung der Entdeckung von der Erfindung nicht immer mit solcher Schärfe sich durchführen läßt, daß man sagen könnte, jene habe an der Patentfähigkeit des Produktes gar keinen Antheil. Man denke nur an die Erfindungen auf dem Gebiete der Chemie und man wird nicht bestreiten können, daß hier sehr häufig Entdeckung und Erfindung Hand in Hand gehen, diese ohne jene gar nicht möglich ist.

Ferner ein Nichtjurist, ein hervorragender Forscher auf dem Gebiete der Physik, Psychologie und Erkenntnißtheorie. Mach, Professor der Philosophie an der Universität Wien, betrachtet Erfindungen und Entdeckungen gleichfalls als eng zusammen gehörig. Er sagt in seiner Rede „Ueber den Einfluß zufälliger Umstände auf die Entwickelung von Erfindungen und Entdeckungen[45]): „Der Ausdruck „Neuauffindung des Zusammenhanges von Reaktionen" ist umfassend genug, um Entdeckungen und Erfindungen auf allen Gebieten zu charakterisiren. Derselbe umfaßt den Pythagoräischen Satz, welcher die Verbindung einer geometrischen mit einer arithmetischen Reaktion enthält, die Newtonsche Entdeckung der Keplerschen Bewegung mit dem verkehrt quadratischen Gesetz ebenso gut, wie das Auffinden einer kleinen Konstruktionsänderung an einem Werkzeug oder einer zweckdienlichen Manipulationsänderung in der Färberei."

Endlich sei auf die Ausführungen in Meyers Konversationslexikon hingewiesen. Hier heißt es sub voce Erfindung: „Erfindung ist die schöpferische Thätigkeit des Menschen, welche sich in der Hervorbringung bisher nicht vorhanden gewesener Gegenstände in der Ausarbeitung neuer Arbeitsmethoden äußert und in einem gewissen Gegensatze steht zur Entdeckung, welche das Vorhandensein bisher nicht bekannter Gegenstände nachweist. Die Entdeckung eines chemischen Elements z. B. des Chlors durch Scheele und die Erfindung einer Maschine lassen den Unterschied zwischen beiden Thätigkeiten deutlich erkennen, während sich derselbe verwischt, wenn man z. B. erwägt, daß das von Wöhler in der Thonerde entdeckte Metall, das Aluminium nur für die Wissenschaft Bedeutung besaß, bis Deville eine Methode angab (erfand oder entdeckte), das Aluminium aus der Thonerde so billig herzustellen, daß an eine technische Verwendung gedacht werden konnte. Entdeckungen und Erfindungen gehen oft bei technischer Thätigkeit Hand in Hand und vereinigen sich zur Erzielung des Resultates." [46])

III. Die Entdeckung umfaßt das ganze Gebiet des Wahrnehmbaren und Erkennbaren. Die Erfindung kann nur eine Regel menschlichen Handelns zum Inhalte haben. Die Ausführbarkeit der Erfindung.

1. Wie Gareis den Unterschied zwischen Entdeckung und Erfindung verstanden wissen will, erhellt des Näheren aus einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. März 1889[47]), zu welcher Gareis bemerkt, daß in ihr seine

[45]) Populärwissenschaftliche Abhandlungen S. 285.

[46]) Vgl. auch Appelius unten bei Note 401.

[47]) Eine Entscheidung des Patentamtes vom 24. November 1887 steht bereits auf dem vom Reichsgerichte vertretenen Standpunkte. Die Klägerin hatte beantragt, das Patent Nr. 12700, betreffend das Thomas'sche Entphosphorungsverfahren beim Bessemerprozeß für nichtig zu erklären und geltend gemacht, „daß nicht eine patentirbare Erfindung, sondern nur eine Entdeckung vorliege, d. h. die Erkenntniß eines Naturgesetzes ohne positive menschliche Schöpfung. Thomas habe nur erkannt, daß nach Bildung einer basischen Schlacke ohne

Ansicht vom Reichsgericht adoptirt worden sei. In dieser Entscheidung heißt es[48]): „Eine Entdeckung liegt dann vor, wenn eine neue Eigenschaft an einem vorhandenen Körper gefunden wird. *Sobald aber menschliche Thätigkeit angewendet wird, um vorhandene Körper zu bearbeiten und in Folge dieser menschlichen Arbeit ein Naturgesetz in die Erscheinung tritt, welches vor der Arbeit und ohne dieselbe sich nicht bethätigte, hat die Entdeckung die Bedeutung einer Erfindung.* Der Mensch hat mit seiner Arbeit, wissentlich oder unwissentlich, mit dieser Absicht oder ohne solche,[49]) der Natur die Bedingungen dargeboten, sich auf neue Weise zu bethätigen. So ist das Pulver und so ist das Porzellan auf einem Wege gefunden, welcher nicht zu dem Zwecke eingeschlagen war, um Produkte dieser Art darzustellen. Wenn bei diesen Arbeiten den Naturkräften unbeabsichtigt die Bedingungen dargeboten wurden, unter welchen die neuen brauchbaren[50]) Körper entstanden und die glücklichen Erfinder hierdurch in die Lage gesetzt wurden, die durch menschliche Thätigkeit darstellbaren Bedingungen für die Entstehung jener neuen Körper festzustellen, um nun von Neuem Körper dieser Art herzustellen, so hat noch Niemand gezweifelt, daß in solchen Fällen Erfindungen vorliegen."

In einer anderweiten Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. Juni 1890[51]) wird das Wesen der Erfindung gleichfalls in der *Herstellbarkeit durch menschliche Arbeit* erblickt. Es heißt hier:

„Nach der Patentschrift sind die nach dem Verfahren herzustellenden Verbindungen (Nitrosulfosäure des Alphanaphtols) wasserlösliche gelbe Farbstoffe von großer Schönheit und Beständigkeit und als solche einer gewerblichen[52]) Anwendung in der Druckerei und Färberei fähig. — Dies hat auch die Nichtigkeitsklägerin nicht bestritten. Sie hat aber bestritten, daß dem Patente eine Erfindung zu Grunde liege. Vielmehr habe die Beklagte nur entdeckt, daß nach bekanntem Sulfurirungsverfahren des Naphtols Sulfosäuren entstehen, welche beim Nitriren Binitronaphtolsulfosäuren liefern, und daß nach bekanntem Nitrirungsverfahren aus gewissen Naphtolsulfosäuren ein bis dahin von ähnlichen Produkten nicht unterschiedener gelber Farbstoff entstehe. Sie habe das technische Resultat, den Farbstoff, nicht zuerst erzeugt, sondern sie habe nur konstatirt, daß er erzeugt werde. Ein bekanntes Verfahren sei von ihr als hervorragend werthvoll erkannt worden. Noch deutlicher drückt sich das Gutachten des Professors Dr. C. aus, welches der Nichtigkeitsklage beigelegt ist: Die nitrirte Alphanaphtolsäure sei in größerer oder geringerer Menge stets als Nebenprodukt bei Erzeugung von Martinsgelb aufgetreten, also schon vor Anmeldung der Patentes erzeugt worden, bis dahin aber unbemerkt geblieben, weil sie in Wasser leicht löslich ist. Bei dem früheren Fabrikationsbetrieb von

---

menschliches Zuthun Naturkräfte in Wirksamkeit treten, die die Verbrennung des Phosphors verursachen. Er habe aber Nichts erfunden, am Wenigsten das Nachblasen, was jedem Bessemer-Ingenieur freigestanden habe. Dem gegenüber sahen die Nichtigkeitsbeklagten das Wesen der Erfindung darin, daß Thomas ein allerdings unabänderliches Naturgesetz zuerst festgestellt und zugleich für die Technik nutzbar gemacht habe." Das Patentamt lehnte die Ansicht der Nichtigkeitsklägerin ab; „den Thomas hat nicht blos das Eintreten eines gewissen Effektes konstatirt, sondern ein bestimmtes *Verfahren angegeben*, durch welches dieser Effekt hervorgebracht wird." Gareis'sche Sammlung Bd. III. S. 76 f. S. 88.

[48]) Gareis'sche Sammlung Bd. VII. S. 55 f.

[49]) Vgl. unten X., 1.

[50]) Vgl. unten IV., 1.

[51]) Gareis'sche Sammlung Bd. VIII. S. 196 ff.

[52]) Vgl. unten bei Note 123.

Martiusgelb konnte sie entweder als Beimischung diesem Farbstoff anhaften, oder was wahrscheinlicher ist, sie befand sich in den sauren Mutterlaugen, die man fortlaufen ließ. — Unterstellt man einmal die Richtigkeit dieser Behauptung, so ist die Schlußfolgerung, welche die Nichtigkeitsklägerin daraus gezogen hat, dennoch falsch. Sie beruht auf einem unrichtigen Begriff der Erfindung. Von einer Entdeckung im Gegensatze zu einer Erfindung würde man dann reden können, wenn das, was die Beklagte gefunden hat, sich darauf beschränkt hätte, daß sie an einem vorhandenen Körper eine neue Eigenschaft auffand, oder etwa auch, wenn sie einen bekannten Körper in einer nach bekanntem Verfahren hergestellten Mutterlauge auffand. Hier war aber der Körper, dessen Eigenschaften die Beklagte auffand, zur Zeit ihrer Patentanmeldung überhaupt noch nicht bekannt. Hätte sich die Entdeckung der Beklagten in diesem Falle auch nur darauf beschränkt, daß die bei der Fabrikation des Martiusgelb gewonnene Mutterlauge den neuen Körper enthalte, und hätte sie denselben mit den einfachsten Mittteln[53]) aus dieser Mutterlauge dargestellt, so würde sie eine Erfindung gemacht haben. Denn sie zeigte auch, wie dieser technisch verwerthbare, bis dahin noch unbekannte Körper durch eine menschliche Arbeit, welche bis dahin in dieser Gesammtheit der Manipulationen noch nicht vorgenommen war, hergestellt werden könne. — Nun hat sich aber die Erfindung der Beklagten hierauf nicht beschränkt. Nach der Patentbeschreibung verläuft das patentirte Verfahren in zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt weist auf, wie ein Gemisch von Naphtolsulfosäuren hergestellt werden kann, welches bei der Nitrirung kein Binitronaphtol ergibt. Es wird gelehrt, daß die übliche Sulfurirung verlängert oder verstärkt werden muß, und es wird weiter gezeigt, wie während des Verfahrens erkennbar ist, ob die Sulfurirung so weit vorgeschritten ist, daß jenes angestrebte Gemisch von Sulfosäuren erzielt ist. Das war nicht blos eine Entdeckung, sondern eine Erfindung. Denn es wurde gezeigt, wie die menschliche Arbeit einzurichten sei, damit jenes erstrebte Ziel erreicht werde."

Endlich sei der Vollständigkeit halber noch einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Februar 1891[54]) gedacht. Hier kommt das Reichsgericht zur Ansicht, daß der mit der Nichtigkeitsklage angefochtene Patentanspruch „keinen Vorgang, sondern die Veranlassung eines Vorganges durch menschliche Thätigkeit" zum Gegenstande habe und folgert daraus: „Darum kann nicht davon die Rede sein, daß es sich bloß um die Entdeckung eines sich von selbst vollziehenden Gesetzes handle. Wenn nur sonst die Voraussetzungen einer Erfindung vorliegen, daran fehlt es hier nicht, daß es sich um einen durch menschliche Thätigkeit zu veranlassenden Vorgang handelt."[55])

Das Reichsgericht sagt also: Die Entdeckung kann die Bedeutung einer Erfindung haben, die Erfindung ist eine species des genus Entdeckung. Die Erfindung ist eine qualifizirte Entdeckung, qualifizirt dadurch, daß sie ihrem Inhalte nach in dem Zusammenwirken menschlicher Thätigkeit mit Naturkräften besteht.

Wenn in der an erster Stelle mitgetheilten Entscheidung auf den Weg, auf welchem, auf die Thätigkeit, durch welche das Pulver, das Porzellan erfunden worden ist, hingewiesen wird, so könnte man vielleicht meinen, daß die

[53]) Vgl. unten Note 283, 290.
[54]) Gareis'sche Sammlung Bd. IX. S. 11. f.
[55]) Vgl. auch Kohler im „Industrieschutz" 15. Januar 1892 S. 19 Nr. X.

menschliche Einwirkung auf Naturkörper nicht sowohl für den Inhalt, sondern vielmehr für die Entstehung der Erfindung bedeutsam sei.

Staub[56]) scheint thatsächlich diese Ansicht zu vertreten. Denn er macht geltend: „Wem nur die Entdeckung eines Naturgesetzes gelungen ist, wer es noch so überzeugend zu behaupten und deduktivisch darzulegen vermeinte, der hat immer noch keine Erfindung gemacht. Erst der, der auf Grund der Erkenntniß dieses Naturgesetzes zum ersten Male die Ursachen gesetzt und damit die Wirkung wirklich hervorgebracht hat, ist der Erfinder."

Dieser Standpunkt ist unhaltbar: „Eine Erfindung ist auch möglich durch Aufzeichnung auf dem Papier, sofern nur der Erfinder seiner Elemente und ihrer Wirksamkeit sicher ist. Eine Menge mechanischer Erfindungen kann auf dem Papiere gemacht werden, da man hier die Konstruktionselemente und die dabei zu Tage tretenden Zwangswirkungen kennt; auch auf dem Felde der chemischen Industrie ist dieses möglich." So Kohler[57]). Gleicher Meinung Gierke[58]): „Zur Entstehung des Erfinderrechts gehört das äußere Dasein der Erfindung. Der Erfindungsgedanke muß in seiner vollständigen Entwicklung nicht nur gedacht, sondern auch dergestalt geäußert sein, daß auf Grund dieser objektiven Erscheinung das gewonnene technische Ergebniß wiederholt hervorgebracht werden kann. Eine solche Aeußerung kann durch Niederschrift einer Beschreibung, durch Herstellung einer Zeichnung, einer Abbildung oder eines Modells, durch eine Probeausführung, durch mündliche Darlegung oder Demonstration erfolgt sein."

Langen hat auf der Patentenquête vom Jahre 1886[59]) allerdings erklärt: Nach seinen Erfahrungen sei noch nie eine Erfindung auf dem Papier fertig geworden; es sei nie möglich gewesen, eine Erfindung zu machen, sie gewerblich verwerthbar darzustellen, ohne daß sie wirklich die Probe der Ausführung bestanden hätte. Mit anderen Worten: es habe sich stets auf dem Wege zwischen der Konzeption des Gedankens und seiner Ausführung eine Reihe von Arbeiten vollzogen, die erst die Entdeckung gereift haben zur Erfindung."

Allein wenn man genau hinsieht, ist doch nur soviel richtig, daß oft, aber durchaus nicht immer, das Zustandekommen einer Erfindung praktische Ausführung voraussetzt, und daß auch, wo dies nicht der Fall ist, die Erfindung durch die Ausführung häufig vervollkommnet wird. Die chemischen Analogieerfindungen, die Langen wohl vor Allem im Auge hatte, sind z. B. allerdings experimentale Erfindungen; ihr Wesen beruht gerade darin, daß die praktische Erprobung ein von der Theorie nicht vermuthetes Ergebniß zu Tage fördert.[60]) Indeß die Sache liegt doch nur in gewissen Fällen so.

Es kann denn auch bei näherer Prüfung nicht zweifelhaft sein, daß das

---

[56]) Patentrechtl. Erörterungen S. 13 f. Vgl. auch unten bei Note 195 und 312.

[57]) Forschungen S. 11 f. und in der Zeitschrift für gewerbl. Rechtsschutz Bd. II S. 101 f. Vgl. auch in Busch Archiv Bd. 48 S. 164.

[58]) Deutsches Privatrecht Bd. I S. 865.

[59]) Stenographische Berichte S. 12.

[60]) Vgl. Meidinger, Vom Erfinden. Eine Untersuchung über die Bedingungen, nützliche Erfindungen zu machen und deren Verwerthung 1892 S. 25: „Erfindungen auf chemischem Gebiet erfordern das Experiment, das Resultat ist nicht sicher. Neues wird gefunden. Erfindungen auf mechanischem Gebiete werden durch reines Nachdenken gemacht, das Resultat ist sicher, wie Alles, was sich mathematisch berechnen läßt, wenn auch nicht immer gleich vollkommen; das Versuchen ist auch zumeist nicht erspart, da eben doch nicht immer alles sich von vornherein in genaue Rechnung stellen läßt, aber es wird um so weniger erforderlich, je tiefer das allgemeine positive Wissen des Erfinders ist." — Vgl. auch Wirth unten bei Note 268.

Reichsgericht in den angezogenen Entscheidungen im Inhalte, im Gegenstande das Unterscheidungsmerkmal der Erfindung erblickt, nicht in ihrer Entstehungsweise.

Appelius[61]) definirt ungenau, wenn er sagt: „Erfindung ist das unter Benutzung von Naturkräften oder Naturgesetzen durch bewußte geistige Thätigkeit hervorgebrachte, neue, der Erreichung eines bestimmten Erfolges dienende technische Ergebniß.“ Es muß richtiger heißen: Erfindung ist das durch bewußte geistige Thätigkeit hervorgebrachte, neue, der Erreichung eines bestimmten Erfolges unter Benützung von Naturkräften oder Naturgesetzen dienende technische Ergebniß.

Die Erfindung ist ein Geisteserzeugniß, kein Naturprodukt.

2. Robolski[62]) stimmt dem Reichsgerichte zu. Er führt aus:

„Als Dr. Braun zuerst erkannte, daß sich gereinigtes Wollfett mit Wasser zu einem neuen chemischen Produkte, dem später sogenannten „Lanolin“ vereinige, da hatte er eine Entdeckung gemacht. Als Erfindung konnte dieselbe erst patentirt werden, nachdem er auch den Weg angegeben hatte, um aus den im Handel vorräthigen Stoffen, dem ungereinigten Wollfett und den Rückständen der Wollwäschereien vermittelst einer Reihe aufeinander folgender Operationen den neuen Körper zu gewinnen; denn erst jetzt war die Erkenntniß praktisch verwerthet. Wer ferner zuerst ein gewisses Alkaloid in einer bisher nicht für die Gewinnung desselben benutzten Pflanze feststellt, der hat eine neue Eigenschaft dieser Pflanze entdeckt, aber keine Erfindung gemacht. Er kann deßhalb auch nicht ein Patent erhalten auf die Verwendung dieser Pflanze zur Darstellung jenes Alkaloids schlechthin; eine Erfindung ist erst vorhanden, wenn ein bestimmt gekennzeichnetes Verfahren zur Gewinnung desselben angegeben ist.“

Im Anschluß hieran bekämpft Robolski die Meinung, daß die Auffindung neuer Eigenschaften, neuer Brauchbarkeiten als Erfindung gelten könne.[63])

Robolski hat Recht:

Die Auffindung eines unbekannten aber bereits vorhandenen Objektes, sowie

die Auffindung unbekannter Eigenschaften eines erfundenen und bekannten Objektes

kann niemals eine Erfindung sein.

Dagegen können vorhandene Objekte und Eigenschaften den Inhalt von Entdeckungen bilden. Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. Februar 1889[64]) ist insofern nicht erschöpfend, als sie nur die Eigenschaften als Gegenstand der Entdeckungen anführt. Kl. von Engelmeyer[65]) hat Recht, wenn er geltend macht: Die vom Reichsgerichte beliebte Erklärung des Begriffes Entdeckung sei keine besonders glückliche; denn nicht nur Eigenschaften würden entdeckt, sondern

---

[61]) Strafrechtliche Nebengesetze S. 116. (I. Aufl.)

[62]) Theorie und Praxis S. 21 f. Vgl. auch Quenstedt im Patentblatte 1880 S. 62: „Markgraf machte, als er das Vorkommen des krystallisirbaren Zuckers in der Rübe ermittelte, lediglich eine Entdeckung. Erst die Auffindung des menschlichen Arbeitsverfahrens, welches die Gewinnung des Zuckers aus der Rübe ermöglichte, hatte den Charakter einer Erfindung.“

[63]) Auf diesen Punkt kommen wir unten des Näheren zurück; vgl. unter IV.

[64]) Bei Note 48 im Eingange.

[65]) In seinem Aufsatze „Was ist eine Erfindung?“ im „Zivilingenieur“ Bd. LXI. Heft 4 Spalte 2 des Sonderabdruckes.

auch neue Körper. Wenn der Chemiker neue Elemente und chemische Individuen, wenn der Astronom neue Himmelskörper finde, so werde ja nie von Erfindung, sondern von Entdeckung gesprochen.

Die Konstatirung von Objekten, von Eigenschaften ist immer nur eine Entdeckung, niemals eine Erfindung. Damit eine Erfindung vorliege, muß es sich um Auffindung einer Kausalbeziehung handeln. Jede Erfindung umfaßt ihrem Wesen nach ein Mittel und ein durch dieses Mittel erreichbaren Erfolg.

Aber nicht jede derartige Kausalbeziehung ist geeignet zum Inhalte einer Erfindung. Ausgeschlossen sind alle diejenigen Fälle, in denen die Mittel lediglich der Außenwelt, der äußeren Natur angehören, in denen der Erfolg nur durch das freie Walten der Naturkräfte herbeigeführt wird. Soll eine Erfindung vorliegen, so muß die Wirkung auf menschliche Willensbethätigung zurückzuführen sein, gleichviel ob es sich um eine Nachahmung der Natur[66]) oder um ein selbstständiges Vorgehen handelt. Die Erfindung ist eine Anweisung zum menschlichen Handeln.[67])

In diesem Sinne erklärte Andrée in der Ausschußsitzung des Zentralverbandes deutscher Industrieller vom 19. September 1886[68]): „Schon in dem Worte Erfindung liegt, daß es sich um die Ausführung eines Gedankens handelt.

Wir lassen vorläufig dahin gestellt, ob es Erfindungen gibt, bei denen das menschliche Handeln für sich allein, ohne Mitwirkung der Außenwelt, den Erfolg herbeiführt. Zweifellos gehören in das Bereich der Erfindung Fälle, in denen Menschenkräfte und Naturkräfte zusammenwirken.

So sagt von Moeller[69]): „Stoffe, welche vordem unbekannt waren, werden durch Verbindung oder Scheidung chemischer Elemente theils von der Natur theils von der menschlichen Thätigkeit hervorgebracht. Beide Arten der Hervorbringung pflegt man unter dem Namen des chemischen Prozesses zusammen zu fassen. Der Begriff des letzteren deckt sich nicht mit dem des Verfahrens. Wenn ein bisher verborgen gebliebener chemischer Naturprozeß bekannt wird, so ist das eine Entdeckung, aber keine Erfindung; Entdeckungen aber werden in Deutschland nicht patentirt. Ein Verfahren ist nur derjenige chemische Prozeß, welcher durch menschliche Thätigkeit veranstaltet wird.

Und bei Hartig[70]) heißt es: „Verfahren und Arbeitsmittel, repräsentiren den von menschlicher Thätigkeit entstammenden Theil der Vorbedingungen technischen Schaffens, deren anderen Theil die vom menschlichen Willen unabhängigen Rohmaterialien und Naturkräfte ausmachen.“[71])

---

[66]) Vgl. Kohler Forschungen S. 22 f; man denke an eine Methode künstlichen Brütens.

[67]) Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Theil, 1. Hälfte (1896) S. 296: „Es handelt sich hier stets um die Erfindung von Mitteln zur Arbeitsleistung.“

[68]) Verhandlungen, Mittheilungen, Berichte 1886 S. 17.

[69]) Patentblatt 1879 S. 405 f.

[70]) Studien aus der Praxis des K. Patentamtes S. 137.

[71]) An anderer Stelle (Patentblatt 1881 Nr. 21) drückt Hartig diesen Gedanken wie folgt aus: „Nicht die Geistesarbeit des Menschen allein gehört zum technischen Erfinden, auch die Arbeit der Naturkräfte und in dem von Menschen gewollten Zusammenwirken der natürlichen Arbeitsorgane der Menschen, der motorischen Substanzen, der in den chemischen und physikalischen Agentien sich darbietenden Werkzeuge mit den Maschinenwerkzeugen ist das eigentliche Wesen technischer Erfindungen zu suchen.“

3. Man wird vielleicht einwenden: die Auffassung, daß der Inhalt jeder Erfindung in einer Thätigkeit bestehe, sei mit dem Standpunkte des Patentgesetzes unvereinbar, da dieses als Gegenstände der Erfindungen nicht nur Verfahren, sondern durch körperliche Erzeugnisse hervorhebe.

Auf diesen Einwand ist folgendes zu erwidern.

Die menschliche Thätigkeit läßt sich nicht nur durch Angabe des Weges, den sie einschlägt, sondern, wenn ihr Erfolg in einem körperlichen Erzeugniß im Gegensatze zum unkörperlichen Resultate[72]) besteht, auch durch Kennzeichnung des letzteren charakterisiren. Je nachdem das Spezifische der Erfindung im Wege oder im Erzeugnisse liegt, wird man die eine oder die andere Art der Charakterisirung wählen. Aber eine Entfaltung menschlicher Thätigkeit setzt nicht nur die Verfahrenserfindung, sondern auch die Erzeugnißerfindung voraus. Wie das Verfahren das Erzeugniß mitumfaßt, so bildet andererseits das Erzeugniß den Abschluß eines vorgängigen Verfahrens. Erzeugnisse, die nicht auf einem Verfahren, d. h. auf menschlicher Thätigkeit beruhen, können niemals den Inhalt einer Erfindung bilden. Auch die Erzeugnißerfindung ist eine Anweisung zum Handeln.[73])

Dieser Gedanke hat, wenn auch in wenig zutreffender Fassung, von anderer Seite schon früher Anerkennung gefunden.

Landgraf sagt in der ersten Auflage seines Kommentars[74]): Die Beschränkung, die in der Bestimmung liege, daß Stoffe, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, nicht patentfähig seien, sei eine sehr selbstverständliche. „Stoffe als solche — fährt er fort — sind überhaupt nicht patentirbar, das konstatirte auch der Regierungskommissar in der Reichstagskommission als bisherige Praxis der preußischen Patentbehörde. Denn nicht das Resultat eines bestimmten technischen Prozesses soll belohnt, bevorrechtet werden; sondern der technische Prozeß selbst oder das zu diesem taugliche Arbeitsmittel. Daher folgt aus dieser Bestimmung jedenfalls nicht, daß auf mechanischen oder auf anderen als chemischen Wegen hergestellte Stoffe damit schon patentirbar wären. Nicht das Preßhartglas hat sich jüngst Siemens in Dresden patentiren lassen, sondern das einschlägige Verfahren hierzu."

Und Beseler[75]) bemerkt unter Hinweis auf die Darlegung Landgraf's: Nicht das Objekt, sondern das Verfahren zur Herstellung wird erfunden; der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens, dem sich auch wohl aus praktischen Gründen das Patentgesetz nicht entzogen hat, ist freilich weniger genau."

Landgraf und Beseler irren gewiß, wenn sie den Unterschied zwischen Erzeugnißerfindung und Verfahrenerfindung in Abrede stellen. Sie haben aber darin Recht, daß auch bei der Erzeugnißerfindung es sich um eine Anweisung zum Herstellen handelt. Bei der Erzeugnißerfindung kommen eben alle Verfahren in Betracht, die nach dem jeweiligen Stande der Technik zur Herbeiführung des Erzeugnisses geeignet sind, während bei der Verfahrenerfindung nur ein bestimmtes neues Verfahren in Frage steht. Auch Quenstedt[76]) bezeichnet die Erfindung als „Ermittelung eines Verfahrens, wodurch die Herstellung eines Gebrauchsgegenstandes ermöglicht wird."

[72]) Vgl. Seligsohn, Kommentar S. 8 Note 7; Kohler Aus dem Patent- und Industrierecht Bd. II S. 5 ff.

[73]) Vgl. Kohler Aus dem Patent- und Industrierecht Bd. I S. 22.

[74]) S. 10 f. — In der zweiten Auflage fehlt dieser Passus.

[75]) System des deutschen Privatrechts 4. Aufl. § 214 Note 3.

[76]) Patentblatt 1880 S. 61: Quenstedt irrt aber in der Annahme, daß es sich bei jeder Erfindung um die Herstellung eines Gebrauchsgegenstandes handle.

Hartig[77]) gelangt gleichfalls zu dem Ergebnisse, daß das Verfahren der Herstellung als ein über körperliche Dinge sich erhebendes, dem Denken im Menschengeiste analoges Geschehen in der Wirklichkeit als Erfindungsobjekt angesehen werden soll." „Die Verfahrungsweisen und Arbeitsprozesse, als in der Zeit verlaufend, sind das Bedeutungsvollere, in verbalen Begriffen zu denkende Allgemeinere, die Arbeitsmittel das enger begrenzte, schon im Raume Bestehende, in substantivischen Begriffen Erkennbare; die Verfahrungsweisen stehen dem wollenden und schaffenden Menschengeiste am nächsten, sie nehmen in menschlichen Handlungen ihren Ausgang und umfassen zugleich das vom Menschen nun eingeleitete selbstthätige Wirken der Naturkräfte, den chemischen, den physikalischen und mechanischen Arbeitsprozeß."

Und Kohler[78]) ist ebenso der Ansicht, daß die Verfahrenserfindung der Maschinenerfindung überlegen, daß der Unterschied zwischen beiden ein flüssiger sei. „Jede Maschinenerfindung," sagt er, „kann in eine Verfahrenserfindung auslaufen, sofern nur der Erfinder den Erfindungsgedanken soweit auszudenken vermag, daß er jede Funktion der Maschine in ihrem letzten kinematischen Wesen beschreiben und klassifiziren kann, so daß jede Maschinenfunktion auf ihre Grundsätze zurückgeführt und von der speziellen Verwirklichungsweise losgetrennt wird. Das Wesen der Maschinen besteht nach den bahnbrechenden Forschungen Reuleaux's in der Verbindung von Elementen oder vielmehr von Elementenpaaren, die direkt miteinander verbunden sind, so daß die von dem einen Elemente ausgehende Bewegung gezwungen wird, einen bestimmten Weg zu gehen, also seine Kraft nach einer bestimmten Seite hin abzugeben, während der schädliche, zweckwidrige Theil seine Kraft verhüllt oder auf die Seite geschoben wird. Gelingt es dem Erfinder, das Wesen dieser Elemente auf solche Weise festzusetzen, daß in jedem die treibende Kraft, und die die treibende Kraft beeinflußende und den schädlichen Kraftheil störende Gegenkraft oder Widerstandskraft erkannt wird, so wird die Maschine dadurch zu einem mit Kraft- und Widerstandswerkzeugen operirenden Verfahren, und die Folge ist, daß die That des Erfinders das weite Gebiet erschlossen hat, wo eben dieselben Kraftfunktionen mit wesentlich anderen Werkzeugmitteln in gleicher Folge und Zusammenwirkung vollzogen werden können. Dadurch wird die Erfindung über das Bereich der Maschine hinausgetragen. Jede Maschine mit gleichen Fuktionen muß jetzt unter das Patent fallen, wenn auch die Funktionen durch wesentlich verschiedene Kraftmittel ausgeführt werden; auch ein manuelles Verfahren, das durch Zusammenwirken von Menschenkraft alle Funktionen vollziehen wollte, wäre im Patent inbegriffen; was natürlich nicht ausschließt, daß immer noch Verbesserungs- und Abhängigkeitspatente in Fülle möglich sind. Je mehr der Erfinder dazu kommt, die Maschinentheile nur als Werkzeuge zu behandeln, d. h. die Funktionen der einzelnen Maschinentheile in ihrer kinematischen Bedeutung zu erfassen, desto mehr wird die Erfindung sich der Verfahrenserfindung nähern."

Die Darlegungen Hartigs und Kohlers einerseits und Landgrafs und Beselers andererseits decken sich, wie ersichtlich, nicht. Letztere betonen, daß auch jede Erzeugnißerfindung eine Anweisung zum Handeln, nämlich zum Herstellen des Erzeugnisses sei, während Hartig und Kohler nur eine Spezies der Erzeugnisse, nämlich die Arbeitsmittel, die Gebrauchsobjekte im Gegensatze

77) Studien ꝛc. S. 162, S. 138.
78) Zeitschrift für gewerbl. Rechtsschutz Bd. II S. 129.

zu den Verbrauchsobjekten in Betracht ziehen und geltend machen, daß die Auffassung des Arbeitsmittels als besondere Erscheinungsform des durch dasselbe bethätigten Arbeitsverfahrens den Erfindungsgedanken verallgemeinere und fruchtbringender gestalte.

Eigenthümlich ist das Bemühen E. Mayers, den Unterschied zwischen Erzeugnißerfindung und Verfahrenserfindung weg zu disputiren. Er sagt[78a]): „Unterschieden wird in Deutschland zwischen Patentirung eines Produktes und bloßer Patentirung eines Verfahrens. Die Unterscheidung geht im letzten Grunde auf eine Unklarheit hinaus: denn schließlich ist jede Erfindung die bewußte Erzeugung einer qualitativ und quantitativ neuen Kraft (Kräftekombination); es gilt dies auch da, wo allenfalls ein „Genußmittel" erfunden wird. Der gemeine Sprachgebrauch und mit ihm die Gesetzessprache betrachtet regelmäßig nicht den Vorgang als Erfindung, sondern das letzte Glied im Prozeß, welches dem Hervortreten der gewünschten Kraft vorausgeht: d. h. er betrachtet die Sache als Erfindung, aus der die mechanische oder chemische Kraft hervorgeht: er betrachtet als Erfindung nicht die Kraftentwicklung der Dampfmaschine, sondern die Dampfmaschine; nicht die verschiedenen chemischen Affinitäten des neuen „chemischen Stoffes", sondern den chemischen Stoff selbst. Die Zweckmäßigkeit, jedoch auch die Ungenauigkeit dieser Vorstellung liegt auf der Hand."

4. Noch ein Punkt bedarf in diesem Zusammenhange der Hervorhebung.

Entdeckung und Erfindung sind ihrer Entstehung nach durch die Zeit und den Ort, wo sie gemacht wurden, durch die Person des Entdeckers, des Erfinders, durch die begleitenden Umstände ꝛc. immer individualisirt. Dagegen unterscheiden sich beide dadurch, daß die Entdeckung ein Individuum oder eine Gattung, die Erfindung immer nur etwas Generelles zum Inhalte haben kann.

Man pflegt dies so auszudrücken, daß man sagt[79]): die Erfindung sehe die Möglichkeit beliebiger Wiederholung voraus, der durch die menschliche Thätigkeit ermittelte Causalzusammenhang, der zum Erfindungserfolge führe, müße empirisch (nicht wissenschaftlich) soweit erkannt sein, daß er jederzeit von Neuem realisiert werden könne. „Nicht in jenem Augenblicke hatte Berthold Schwarz das Schießpulver erfunden, als ihm unversehens der erste Schuß losknallte, sondern diese Wirkung involvirte für ihn nur die Gelegenheit und Möglichkeit, der Ursache nachzustreben, und erfunden war das Schießpulver erst, als die Ursache erkannt und der Erfolg nunmehr gewollt und erzeugt wurde[80])."

Zutreffend auch Biedermann[81]): „Als der Mensch vielleicht nur zufällig oder spielend beobachtet hatte, daß er die Wirksamkeit seiner Organe, zumal seiner Hand dadurch vermehren konnte, daß er fremde sich ihm darbietende Naturkörper benutzte, als er bemerkt hatte, daß er die grabenden Fingernägel viel wirksamer durch einen Stein, den er in der Hand hielt, ersetzen konnte, da war er auf dem Wege der ersten Erfindung. Die Erfindung selbst war noch nicht fertig. Auch der Affe kann zufällig einmal statt der geballten Faust oder der Zähne einen schweren Stein benutzen, um eine Nuß zu zerschlagen

[78a]) Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 32 S. 284.

[79]) Seligsohn Commentar S. 7. f. Note 4. Gierke deutsches Privatrecht Bd. I S. 865, Ziffer 4 (s. oben bei Note 58.) Gareis Commentar S. 29. — Vergl. auch unten Note 411.

[80]) Staub, Patentrechtliche Erörterungen. S. 7.

[81]) Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. I. S. 132.

und er macht doch keine Erfindung. Hierzu gehört noch etwas, und das ist die Erkenntniß der Kausalität, des Warum und Weil[82]). Die menschliche Vernunft, die Fähigkeit, Schlußfolgerungen zu machen, sie ist „der Strahl des Himmelslichtes", welcher den Weg des kulturellen Fortschrittes erleuchtet. Sie ermöglicht es, einen bestimmten Zweck mit einem einmal als richtig erkannten Mittel immer und immer wieder zu erreichen."

Biedermann hebt richtig hervor, daß die Wiederholbarkeit auf der Erkenntniß des Kausalzusammenhangs beruht. Ebenso Staub[83]): Es sei überflüssig, von einem der Wiederholung an sich unterziehbaren Erfolge zu sprechen, wenn man das Requisit des Erkennens der Ursache aufgestellt habe. Denn objektiv der Wiederholung fähig sei jeder naturgeschichtliche Erfolg. Was einmal möglich gewesen, sei immer wieder möglich. Was der Mensch erzeugt habe auf Grund seiner Erkenntniß, dies könne er immer wieder erzeugen.

Will man das Element der Wiederholbarkeit kurz zum Ausdruck bringen, so kann man sagen: die Erfindung ist eine Regel des Handelns[84]).

Auch Ausführbarkeit wird dies hervorgehobene Merkmal des Erfindungsbegriffes genannt.

Der Entwurf des deutschen Patentgesetzes enthielt die Bestimmung: „Eine Erfindung liegt nicht vor, wenn der Eintritt des beabsichtigten Erfolges nach den Gesetzen der Natur als unmöglich anzusehen ist." Diese Bestimmung wurde von der Reichstagskommission als selbstverständlich gestrichen.[84a])

Möller[85]) macht geltend: Nothwendig gehöre zum Wesen des Verfahrens, daß die Thätigkeit, in welcher dasselbe bestehe, ihr Ziel nicht durch die Gunst zufälliger Umstände, welche ebensogut eintreten als ausbleiben könnten, erreiche, sondern daß sich das beabsichtigte Resultat aus den dasselbe bezweckenden Handlungen als unerläßliche Folge ergebe.

---

[82]) Der Mensch kann aber durch Zufall zu solcher Erkenntniß kommen. Vergleiche unten X.

[83]) Patentrechtliche Erörterungen S. 15.

[84]) Diese Regel ist keine Norm, besitzt keinen autoritativen, verpflichtenden Charakter; nicht jede Regel schließt die Verbindlichkeit zur Folgeleistung in sich. Vgl. Heinze, Universelle und partikuläre Strafrechtspflege S. 29.

[84a]) Das neue österreichische Patentgesetz vom 11. Januar 1897 enthält in § 2 die Vorschrift: „Patente werden nicht ertheilt für Erfindungen, die offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielen." In der Begründung des Regierungsentwurfes wird hierzu bemerkt: „Wenn Sachkundige nach Kenntnißnahme von dem in der Beschreibung dargelegten Wesen der Erfindung sofort auf Grund ihrer wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse die volle Ueberzeugung gewinnen müssen, daß die Erfindung zweifellos ihren angegebenen Zwecke nicht erfüllen kann und nur deshalb unter Patentschutz gestellt werden will, um unter dem Scheine eines staatlichen Schutzes das consumirende Publikum über den Werth der Erfindung zu täuschen, somit offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielt, soll der Patentschutz ausgeschlossen sein, weil in solchen Fällen ein gesetzwidriger Mißbrauch der staatlichen Schutzrechte, sowie eine Schädigung des Staates und der Industrie in dem Anspruche auf eine fortschrittfördernde Erfindung vorliegt. Derselbe Gedanke kommt bereits in dem § 3 Ziff. 4 des Markenschutzgesetzes vom 6. Januar 1890 zum Ausdrucke, wonach das Markenschutzrecht solchen Waarenzeichen zu versagen ist, welche den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen und zur Täuschung des consumirenden Publikums geeignet sind." — Dieser ganze schwerfällige Apparat ist recht überflüssig. Die Sache liegt einfach so: einer Maßnahme, welche ihren Zweck nicht zu erfüllen vermag, ist nicht blos der Werth und die Schutzwürdigkeit, sondern schlechterdings der Erfindungscharakter zu bestreiten. Es bedarf also keiner besonderen Ausnahme; die Regel, daß Erfindungen patentirt werden, kann ohnehin keine Anwendung finden. Der Hinweis auf den Markenschutz ist verfehlt; dort liegen die Dinge ganz anders.

[85]) Patentblatt 1879 S. 406

Und auch das Reichsgericht hat mehrfach betont, daß die Ausführbarkeit zum Wesen die Erfindung gehöre.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. Januar 1886[86]): „Um die Wiederkehr unzureichender und irrthümlicher Schlußfolgerungen auszuschließen, hatte das Reichsgericht im vorliegenden Falle die Frage zu entscheiden, ob es in der That das von dem Erfinder bezeichnete Mittel ist, welches den von ihm gesuchten technischen Effekt[87]) hervorbringt. Die Entscheidung darüber, ob auf diesem Wege die Arbeit eines verbesserten[88]) Gasmotors erzielt wird, entscheidet darüber, ob der Patentanspruch überhaupt aufrecht zu erhalten ist. Diese Entscheidung ist aber auch in dem vorliegenden Nichtigkeitsverfahren zulässig. Denn nach § 10 des Patentgesetzes ist das Patent für nichtig zu erklären, wenn sich ergiebt, daß die Erfindung nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war. Patentfähig ist aber nicht blos nicht eine Erfindung, wenn sie nicht neu ist, etwas Patentfähiges liegt schon dann nicht vor, wenn dasjenige, was für eine Erfindung ausgegeben wird, sich als ein Irrthum erweist, wenn eine Erfindung überhaupt nicht vorliegt. Etwas, was keine Erfindung ist, kann auch keine neue Erfindung sein. Etwas, was keine Erfindung ist, eine Hypothese, welche der Wahrheit nicht entspricht, gestattet nicht eine gewerbliche Verwerthung."

Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. Januar 1886[89]): „Das erstinstanzliche Urtheil sieht bei seiner Beurtheilung des Patentanspruchs von Zweck und behaupteter Wirkung des patentirten Verfahrens völlig ab. Es nimmt an, es sei das Verfahren, nicht die Wirkung patentirt, der Patentschutz bleibe bestehen, auch wenn die Wirkung nicht erzielt werde. Dem widerspricht zunächst die Fassung des Patentanspruchs, welcher den Zweck[90]) in sich aufgenommen hat, sodann die Bestimmung des Patentgesetzes: Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten. Um aus einem Raume in einen anderen hineinzuschießen, dazu giebt das Gesetz keinen andere Erfinder beschränkenden Patentschutz. Erst wenn durch das beschriebene Verfahren ein gewerblicher Nutzen erzielt wird, soll das Patent ertheilt werden. — — Es ist für die Aufrechterhaltung des Patents erforderlich, daß die behauptete Wirkung auch wirklich eintritt. Wird erwiesen, daß das nicht der Fall ist, so würde das ein Grund für Nichtigkeitserklärung sein. Denn es handelt sich hierbei nicht etwa blos um die gleichgültige Thatsache, daß eine werthlose Erfindung aufrecht erhalten werden könnte, sondern um die Vermeidung der Gefahr, daß die Benutzung werthvoller Erfindungen durch den allgemein lautenden Schutz einer werthlosen Erfindung[91]) ausgeschlossen werden könnte[92])[93])."

[86]) Gareis'sche Sammlung. Bd. V S. 52 f.
[87]) Vgl. unten bei Note 318.
[88]) Vgl. bei Note 291.
[89]) Gareis'sche Sammlung Bd. V S. 102 f.
[90]) Nämlich: durch Veränderbarkeit des Schußkanals auf die Kolbengeschwindigkeit einzuwirken.
[91]) Richtiger als der Gegensatz von werthvoller und werthloser Erfindung wäre die Gegenüberstellung von Erfindung und Nichterfindung. Vgl. unten VI, 4.
[92]) Es handelt sich in dieser Entscheidung, soweit sie hier interessiert, thatsächlich nur um die Frage, ob durch entsprechende Gestaltung des Zündkanals die Kolbengeschwindigkeit beeinflußt werden kann, also um die Frage der Ausführbarkeit. Das Reichsgericht hat die Klarheit des Sachverhaltes dadurch nicht unerheblich beeinträchtigt, daß es zwischen Ausführbarkeit, Brauchbarkeit und gewerblicher Verwerthbarkeit der Erfindung nicht unterscheidet.
[93]) Auch Klostermann, die Patentgesetzgebung S. 53 f. betont das Erforderniß der Ausführbarkeit: „In dem Rechtsfalle Manton gegen Parker handelte es sich um eine

Die Ausführbarkeit der Erfindung ist verschieden von der in § 20 des deutschen Patentgesetzes erforderten Ausführlichkeit der Beschreibung.

Mangel der Ausführbarkeit ist ein Nichtigkeitsgrund, mangelhafte Beschreibung dagegen an sich nicht. Das Patentamt[94]) hat ausgesprochen, daß die Behauptung, die Patentbeschreibung sei zu unklar, als daß Sachverständige die patentirte Erfindung danach benutzen könnten, zur Begründung der Nichtigkeitsklage ungeeignet sein. Indeß das Reichsgericht[95]) erklärt: „Dem Patentamte ist nicht zuzustimmen, wenn dasselbe den Mangel einer genügenden Beschreibung überhaupt nicht als Nichtigkeitsgrund gelten lassen will. Zum Wesen der Erfindung gehört die Ausführbarkeit des Erfindungsgedankens. Ist in der Patentschrift nicht ein bestimmtes, für Sachkundige ausführbares Verfahren zur Herstellung des patentirten Gegenstandes dargelegt, so ist keine patentfähige Erfindung vorhanden."

Wie liegt die Sache?

Es ist möglich, daß der Gegenstand der Anmeldung oder des Patentes Ausführbarkeit für jeden Sachverständigen besitzt, daß diese Ausführbarkeit sich aber nicht aus der „Beschreibung" für jeden Sachverständigen ergiebt. Die Ausführbarkeit kann z. B. durch ein eingereichtes Modell, oder durch Darlegung seitens des Anmelders oder Patentinhabers in der mündlichen Verhandlung dargethan sein. In solchem Falle ist dies Patent nicht wegen des materiellen Mangels der Ausführbarkeit, sondern wegen des formellen Mangels genügender Beschreibung zu versagen, die Vernichtung aber würde ausgeschlossen sein. Der Beweis der Ausführbarkeit muß nicht nothwendig durch „die Beschreibung" erbracht werden.

Anders dann, wenn überhaupt nur „die Beschreibung" Auskunft über den Gegenstand der Anmeldung, des Patents giebt. Erhellt in solchem Falle aus der Beschreibung die Nichtausführbarkeit, so ist dies Patent zu versagen, zu vernichten.[95a])

Im Uebrigen ist zu beachten, daß nicht nur die Verständlichkeit der Beschreibung, sondern auch die Möglichkeit der Ausführung für jeden d. h. mit durchschnittlicher Befähigung begabten Sachverständigen gegeben sein muß. Klostermann[96]) drückt diesen Gedanken so aus: Es seien von der Patentfähigkeit alle diejenigen Erfindungen ausgeschlossen, welche nur auf einer persönlichen Virtuosität des Erfinders beruhten und deßhalb nicht nach Regeln mitgetheilt und erlernt werden könnten. Der Quellenfinder Richard, der Pferdebändiger Rarey, der Erfinder eines Schnell-Schreibunterrichts, endlich

patentirte Flinte mit durchbohrtem Hahn, welcher nach der Patentbeschreibung das Entweichen der Luft gestatten sollte, ohne daß ein Theil des Pulvers mit weggerissen würde. Der Versuch ergab, daß das Pulver ebenso wohl Durchgang fand als die Gase, und das Patent wurde für ungültig erklärt. Man könnte einwenden, daß es niemand einfallen würde, ein Patent für unnütze Dinge zu nehmen, und daß ein solches Patent wenigstens Niemand schaden würde. Allein es ist eine gewöhnliche Erscheinung, daß gerade die Erfindungspatente als Mittel der Reklame benutzt werden und daß das Publikum Waaren im Vertrauen auf deren patentirte Eigenschaften kauft, mögen dieselben auch noch so handgreiflich erdichtet sein." Es bedarf solcher Zweckmäßigkeitserwägungen dem geltenden Rechte gegenüber nicht, denn dieses verlangt eine Erfindung und die Erfindung setzt Ausführbarkeit voraus.

[94]) Entscheidung vom 24. November 1881, Gareis'sche Sammlung Bd. III, S. 78 f.

[95]) Entscheidung vom 16. Februar 1891, Gareis'sche Sammlung Bd. IX, S. 358.

[95a]) Vgl. Seligsohn, Commentar S. 103 Note 13; Robolski Commentar S. 38. Note 1; Schanze in Glaser's Annalen für Gewerbe und Bauwesen Bd. 39 S. 188.

[96]) Die Patentgesetzgebung aller Länder, 2. Aufl. S. 35.

der Dekorateur, der Zuschneider, sie alle könnten keinen Patentschutz erlangen, weil ihre neuen Arbeitsleistungen wesentlich auf ihrer persönlichen Virtuosität beruhen, weil die Regeln und Erfahrungen, nach welchen sie arbeiteten, nicht ohne weiteres von Jedem angeeignet werden könnten.

Wir wollen hinsichtlich der gewählten Beispiele mit Klostermann nicht rechten, in der Hauptsache dürfte er das Richtige getroffen haben. Nur ist es wohl zutreffender, in den hervorgehobenen Fällen nicht bloß die Patentfähigkeit, sondern vielmehr das Vorhandensein von Erfindungen zu bestreiten.

IV. Die Entdeckung dient der Einsicht, die Erfindung der Absicht. Die Brauchbarkeit der Erfindung.

1. Nehmen wir an, es habe Jemand zuerst den Weg zur Gewinnung einer in der Natur nicht vorhandenen chemischen Stoffverbindung gefunden oder eine bisher nicht vorhandene mechanische Vorrichtung ausfindig gemacht. An der Herstellbarkeit durch menschliche Arbeit fehlt es nicht — ist damit in allen Fällen eine Erfindung gegeben? auch dann, wenn die chemische Combination, die mechanische Vorrichtung keinerlei Brauchbarkeit oder Nützlichkeit besitzt? Diese Frage ist zu verneinen.

Damit eine Erfindung vorliege, muß das Ergebniß der menschlichen Arbeit irgend einem Zwecke dienen, ein menschliches Bedürfniß befriedigen, ein Gut sein. Die Erfindung ist eine Regel zum zweckmäßigen Handeln.

Es versteht sich eigentlich von selbst, daß das Erfindungsergebniß einen Zweck erfüllen, ein Bedürfniß befriedigen muß. Denn alles menschliche Handeln, namentlich wenn es wie dies, was den Inhalt einer Erfindung ausmacht, auf Wiederholung berechnet ist, hat vernünftiger Weise die Befriedigung eines Bedürfnisses zum Zwecke.

„Das Zweckgesetz lautet — wie Jhering[97]) sagt —: Kein Wollen, oder was dasselbe, keine Handlung ohne Zweck. — Zweck ist die Vorstellung eines Zukünftigen, welches der Wille zu realisiren gedenkt. Sie unterscheidet sich von sonstigen Vorstellungen dadurch, daß sie praktischer Art ist; sie schließt eine Aufforderung zum Handeln in sich, es ist ein Entwurf der That, den das Vorstellungs- und Begabungsvermögen an den Willen richtet."

„Denken allein ist noch kein Leben. Wenn dem Stein das Denkvermögen geschenkt würde, er würde Stein bleiben, es würden sich nur die Bilder der äußeren Welt in ihm abspiegeln wie der Mond im Wasser. Auch das reichste Wissen ist kein Leben; ein Buch, in dem das Geheimniß der ganzen Welt enthüllt wäre, wenn es das Bewußtsein seiner selbst erhielte, bliebe gleichwohl nur ein Buch. Wenn die Pflanze die Verletzung ihrer selbst ebenso schmerzhaft empfände wie das Thier, so würde sie dadurch noch nicht ihm gleich, sondern das thierische Leben, wie die Natur es nun einmal gedacht und gestaltet hat, ist die Behauptung der Existenz aus eigener Kraft (volo, nicht cogito, ergo sum), Leben ist praktische Zweckbeziehung der Außenwelt auf das eigene Dasein."

„In den beiden Partikeln quia und ut spiegelt sich der Gegensatz zweier Welten ab, das quia ist die Natur, das ut der Mensch — in diesem ut hat er die Anwartschaft auf die ganze Welt, denn ut heißt die Möglichkeit der

[97]) Der Zweck im Recht Bd. I Kapitel I. Vgl. auch die Ausführungen über Werthbestimmung, Zwecksetzung und Willensbethätigung in Wundt's Logik. 2. Aufl. Bd. II 2 S. 16 ff.

Beziehung der Außenwelt auf das Ich, und dieser Beziehung setzt weder sein Ich, noch die Außenwelt eine Grenze."

Die Brauchbarkeit des Erfindungsergebnisses ist mehrfach hervorgehoben worden.

So sagt Mach[98]): „Dasselbe, was (hinsichtlichtlich der Entwicklung der Erfindungen) für die vorhistorische Zeit gilt, gilt auch für die historische, und, was von der Erfindung gesagt wurde, läßt sich fast wörtlich in Bezug auf die Entdeckung wiederholen; denn beide unterscheiden sich nur durch den Gebrauch der von einer neuen Erkenntniß gemacht wird. Immer handelt es sich um den neu erschauten Zusammenhang neuer oder schon bekannter sinnlicher oder begrifflicher Eigenschaften. Es findet sich z. B., daß ein Stoff, der eine chemische Reaktion A giebt, auch eine Reaktion B auslöst; dient dieser Fund lediglich zur Förderung der Einsicht, zur Erlösung von einer intellektuellen Unbehaglichkeit, so liegt eine Entdeckung vor, eine Erfindung hingegen, wenn wir den Stoff von der Reaktion A benützen, um die gewünschte Reaktion B zu praktischen Zwecken herbeizuführen, zur Befreiung von einer materiellen Unbehaglichkeit."

Bei Hoppe[99]) heißt es: „Das Erfinden von Werkzeugen oder tastbaren Mitteln ist eine Art des hervorbringenden Machens. Dasselbe ist ein Benützen und Gestalten des Gegebenen, um einem Bedürfnisse abzuhelfen. Das Produkt hiervon ist ein als Gattung, Art oder Varietät noch nicht vorhanden gewesenes Gebilde des menschlichen Geistes. Das Erfinden geht immer von einem Zwecke aus. Man muß ein vorhandenes Bedürfniß, das Abhilfe erhalten soll, finden oder entdecken. Und hat man dasselbe erkannt, so muß man die abhelfenden Mittel und ihre Brauchbarkeit gleichfalls findend oder entdeckend gewinnen[100])."

Und Meidinger[101]) bemerkt: „Die Thätigkeit der reinen Gelehrten ist nur auf das Erkennbare, nicht auf das Verwerthbare gerichtet; wenn dieselben auch vieles Neue finden, so erfinden sie jedoch sehr wenig, sie stehen der Praxis zu ferne."

Auch von patentrechtlichen Schriftstellern wird die Zweckbeziehung, die Brauchbarkeit der Erfindung in den Vordergrund gerückt.

Klostermann[102]) führt z. B. aus: „Zum Begriffe der Erfindung gehört die gewerbliche Anwendung. Wissenschaftliche Entdeckungen, welche nicht praktisch verwerthet werden, können den Anspruch auf Patentschutz nicht begründen, weil an ihnen eine ausschließliche vermögensrechtliche Nutzung nicht denkbar ist. Allerdings führen solche Entdeckungen häufig mittelbar gewerbliche Erfindungen von großer Tragweite herbei und manche solche Erfindungen, wie z. B. die elektrische Telegraphie, 2c. sind nichts anderes als Combinationen vorher bekannter wissenschaftlicher Entdeckungen. Dennoch wäre es undenkbar gewesen, dem Entdecker des Elektromagnetismus oder der camera obscura

[98]) Populärwissenschaftliche Abhandlungen S. 285.

[99]) a. a. O. S. 12.

[100]) An anderer Stelle sagt Hoppe (a. a. O. S. 9): „Das Suchen, Finden und Entdecken sind das Mittel zu Allem, was sich in ursächlicher Weise an diese Handlungen anreihen kann. Immer muß der Geist erst auf ein Ding stoßen, es erkennen und nöthigenfalls ein noch nicht existirendes Wissen von demselben sich erwerben, und erst dann kann der Mensch, soweit keine Pflichten entgegenstehen und auch die erforderlichen Mittel ihm gegeben sind, darüber verfügen und die Handlungen vollziehen, die sich mit demselben vollziehen lassen und seinem Zwecke entsprechen."

[101]) Vom Erfinden (oben Note 60), S. 33 vgl. auch S. 26, 27.

[102]) Busch Archiv Bd. 35 S. 40.

den Patentschutz zu verleihen, da aus beiden wissenschaftlichen Entdeckungen eine vermögensrechtliche Nutzung durch ausschließliche Anwendung nicht gezogen werden konnte. Sobald dagegen die gewerbliche Anwendung einer solchen theoretischen Entdeckung gezeigt wird, liegt ein Objekt des Patentschutzes vor. Liebig entdeckte im Jahre 1836 das von ihm so benannte Chloral; aber erst im Jahre 1860 erfand Liebreich die Methode, durch das Chloralhydrat zu betäuben. Wöhler entdeckte 1827 das Aluminium als das Radikal der Thonerde, allein erst ein Menschenalter später erfand Deville die Methode, das Aluminium im Großen darzustellen und technisch zu verwerthen."

Rosenthal[103]) macht geltend: „Bei der Erfindung handelt es sich um die Ueberführung der Entdeckungen ins gewerbliche Leben, um die originelle technische Nutzanwendung der Entdeckung. Die Entdeckung der bewegenden Kraft des Dampfes, der Eigenschaft des Kohlenwasserstoffes des brennenden Leuchtgases, der Berührungselektrizität des Einflusses des elektrischen Stromes auf den Magneten, der Spektral-Analyse sind für die Wissenschaft von höchster Bedeutung und die Idee gehört dem Entdecker; aber ihre Verwerthung für die Industrie[104]), für die materielle[105]) Produktion ist Gegenstand einer ganz neuen Thätigkeit, die unabhängig ist von der Thätigkeit des wissenschaftlichen Forschers. Sie besteht in der Aufgabe, das Bedürfniß einer Ausführung solcher Entdeckungen zu erforschen und durch unmittelbare praktische Anwendung dieser Idee das Bedürfniß des gewerblichen[106]) Verkehrs zu befriedigen. Die Lösung dieser Aufgabe erzeugt aber ein neues Vermögensobjekt. Mit der wissenschaftlichen Entdeckung eines chemischen Prozesses, eines physikalischen Gesetzes wird erst das Problem der industriellen Verwerthung gestellt, dessen Lösung die Erfindung ist."

Bei Robolski[107]) heißt es: „Die wahre Erfindung ist eine Kräftecombination, ein Erzeugniß, dessen Wesen darin besteht, daß es durch das Zusammenwirken seiner Bestandtheile eine besondere Wirkung erzeugt, etwas Neues zu leisten und schaffen vermag oder daß es besondere Brauchbarkeiten besitzt."

Und nach Kohler[108]) liegt die Thätigkeit des Entdeckens in der Sphäre des reinen von dem Dienste des Willens befreiten Intellekts, während der Erfinder erkennen muß, daß es sich nicht um ein bloßes Schauspiel der Natur handelte, sondern um ein für die menschlichen Interessen brauchbares Agens.[109])

Nicht minder wird die Brauchbarkeit des Erfindungsergebnisses in den patentrechtlichen Entscheidungen betont.

So wird vom Reichsgericht in einer Entscheidung vom 1. Nov. 1890[110]) ausgeführt: Die Nichtigkeitsbeklagte sei bestrebt gewesen, ihrer Erfindung eine

---

[103]) Commentar S. 44 f. Vgl. auch in den Rechts-Preisschriften über „die Patentfrage" S. 41 f.
[104]) Vgl. bei Note 123
[105]) Vgl. bei Note 124 ff.
[106]) Vgl. bei Note 123
[107]) Theorie und Praxis S. 10.
[108]) Forschungen S. 14 u. 21. — Vgl. außer den genannten Schriftstellern noch Kl. von Engelmayer unten bei Note 319.
[109]) Nicht glücklich ist die Wendung Kohlers (Patentrecht S. 62): Das Resultat, welches die Erfindung erzielt, muß die Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses sein. Nur eine solche Erfindung ist ein ökonomisches Gut und betritt den Boden des Rechts." Das klingt so, als ob es auch Erfindungen gebe, welche kein menschliches Bedürfniß befriedigen.
[110]) Gareis'sche Sammlung Bd. VIII S. 20 ff.

sehr weite Ausdehnung zu geben. Nach den Ausführungen der beiden Chemiker, welche das Patent in der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgerichte vertreten, solle der erfinderische Gedanke darin bestehen, daß successiv dem Tetrazodiphenyl Gelegenheit gegeben werde, zunächst auf ein Amin oder Phenol einzuwirken, um ein Zwischenprodukt zu erzeugen, und daß sodann das Zwischenprodukt mit einem anderen Amin oder Phenol kombininirt werde. Das möge ein sehr fruchtbarer neuer Gedanke gewesen sein. Allein die Patente ertheilende Behörde hätte sich von Anfang an auf den Standpunkt gestellt, daß soweit die Erfindung der Beklagten nicht abgegrenzt werden könne. Bei der völligen Ungewißheit, wie weit das so allgemein charakterisirte Verfahren im einzelnen Falle ein gewerblich[111]) verwerthbares Produkt ergebe, sei das Patentamt durchaus berechtigt gewesen, den Nachweis zu fordern, daß und welche neue gewerblich verwerthbare Farben auf diesem Wege im Einzelnen erzeugt würden.

Weiter gehört hierher aus einer Entscheidung des Reichsgerichtes vom 28. Juni 1890[112]) folgende Stelle:

„Wenn die Nichtigkeitsbeklagte fand, daß bei fortgesetzter Einwirkung der Schwefelsäure auf das Naphtol bis über die Bildung der Monosulfosäuren hinaus Sulfogruppen eintreten, welche sich nicht mehr gegen die Nitrogruppe austauschen lassen, so war diese Erfindung[113]) eine für das Patentrecht gänzlich gleichgültige Thatsache. Patentrechtlich erheblich wurde diese Thatsache erst in Verbindung mit der anderen Thatsache, daß bei Nitrirung einer solchen Naphtolsulfosäure, eine wasserlösliche gelbe Farbe entsteht von großer Schönheit und Beständigkeit[114]), welche deshalb einer gewerblichen[115]) Anwendung in der Druckerei und Färberei fähig ist. Hätte sich die Erfindung der Beklagten also darauf beschränkt, neue Sulfosäuren des Alphanaphtols darzustellen, ohne daß sie zugleich fand, wie diese Sulfosäuren nitrirt jene schöne gelbe Farbe ergaben, so hätte ihr ein Patent auf die Darstellung solcher Sulfosäuren nicht ertheilt werden dürfen; es sei denn, daß sie eine andere gewerbliche[116]) Verwerthung dieser Säuren hätte darlegen können. Daß zur Zeit der Patentanmeldung irgend eine andere gewerbliche Verwerthbarkeit der von der Beklagten dargestellten Sulfosäure von ihr erkannt worden wäre, hat sie nicht dargelegt.“ [117])

Die **Brauchbarkeit** ist ein wesentliches Element des Erfindungsbegriffes, sie ist deshalb für alle Patentgesetze bedeutsam. Das nordamerikanische Patentgesetz bezeichnet als den Gegenstand des Patentschutzes **„any new and useful art, machine, manufacture or composition of matter.“** [118])

Bei solcher Bedeutung der Brauchbarkeit des Erfindungszweckes ist es auch erklärlich, daß die Patentämter aller Länder für die Beschreibung der Erfindung die Angabe des Zweckes verlangen, dem sie dienen soll, falls solcher nicht ohne Weiteres ersichtlich ist.[119])

---

[111]) Vgl. bei Note 123
[112]) Gareis'sche Sammlung Bd. VIII S. 207.
[113]) rectius: Entdeckung.
[114]) Vgl. bei Note 291.
[115]) Vgl. bei Note 123.
[116]) Vgl. bei Note 123.
[117]) Vgl. hinsichtlich des Erfordernisses der Brauchbarkeit weiter die Stellen bei Note 50, 251, 292.
[118]) Klostermann, die Patentgesetzgebung aller Länder, 2. Aufl. S. 59, S. 138.
[119]) Vgl. Witt, Chemische Homologie und Isomerie S. 21, S. 92; Robolski, Theorie und Praxis, S. 78; Sterken, Erlangung und Sicherung eines deutschen Patentes, S. 14.

E. Mayer[120]) ist allerdings der Ansicht: Jede Sache könne ohne weitere Angabe der Gebrauchsweise patentirt werden, in solcher Angabe liege eine rechtlich unnöthige Erklärung, alle Gebrauchsangaben in Patentschriften seien rechtlich irrelevant. Denn der Patentinhaber sei in der Benützung der Erfindung zu irgend welchen Zwecken in keiner Weise beschränkt. Dieß folge zwar nicht aus dem Wesen der Erfindung, sei aber ein Satz des positiven Rechts.

Mayer hat Unrecht. Er verwechselt die beiden Fragen:

wie weit reicht der Patentschutz?

und

wie weit reicht die Erfindung?

miteinander. Die Beantwortung der letzteren — nur um diese handelt es sich — hat das positive Recht völlig offen gelassen.[121])

Nur vor einem Irrthum muß man sich hüten: die Brauchbarkeit in dem hier dargelegten Sinne hat nichts zu schaffen mit der Einträglichkeit, der Rentabilität der Erfindung.[122])

2. Manche begnügen sich nicht mit der Hervorhebung der Brauchbarkeit des Erfindungsergebnisses, sondern charakterisiren die Brauchbarkeit des Näheren, als eine gewerbliche.[123])

Diese Ansicht läßt sich nicht halten. Gewerbe bezeichnet die Be- und Verarbeitung von Rohstoffen, in einem anderen Sinne jede Thätigkeit, die berufsmäßig zum Zwecke des Vermögenserwerbes ausgeübt wird. Es bedarf keines Nachweises, daß es zahlreiche — und zwar patentfähige — Erfindungen gibt, deren Ergebniß dem Gewerbe weder in dem einen noch in dem anderen Sinne dient. Man denke an Erfindungen, welche die Befriedigung persönlicher und häuslicher Bedürfnisse bezwecken.

Andere sind der Meinung, daß die Erfindungen im Gegensatze zu den Entdeckungen zur Befriedigung materieller Bedürfnisse dienen. So Biedermann[124]), Dambach[125]), Franken[126]). Auch Klostermann[127]) hat den materiellen Gebrauchszweck der Erfindung betont.

Die Richtigkeit dieser Annahme wird bestritten. Gareis[128]) wendet ein: die Erfindung eines musikalischen Instrumentes oder die Erfindung einer Verbesserung an einem solchen, wodurch größere Reinheit des Tones oder präzisere Dämpfung der Töne des Instrumentes erreicht werde, könne man doch nicht wohl als materiellen Lebensbedürfnissen dienend auffassen.

Der Zwiespalt der Ansichten dürfte folgendermaßen zu schlichten sein.

Die Entdeckung ist, definirt Quenstedt[129]), lediglich Bereicherung des Wissens der Menschheit von der Natur. Die Entdeckungen erlösen, wie Mach[130])

---

[120]) Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 32, S. 285 f.

[121]) Vgl. Schanze in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" Bd. I S. 388 ff.

[122]) Vgl unten VIII, 4 und 5.

[123]) Vgl. die Stellen bei den Noten 52, 102, 104, 106, 111, 115, 116, 135, 292. Ueber die gewerbliche Verwerthbarkeit siehe des Näheren Schanze in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 23.

[124]) Patentblatt 1889 S. 348 f.

[125]) Kommentar S. 2.

[126]) Lehrbuch des deutschen Patentrechts.

[127]) Patentgesetzgebung 2. Aufl. S. 16. Patentgesetz S. 115. Siehe auch Rosenthal bei Note 105.

[128]) Kommentar S. 25. Vgl. auch Staub, Patentrechtliche Erörterungen S. 8 f.

[129]) Patentblatt 1880 S. 61.

[130]) Vgl. oben bei Note 16.

sagt, von einer „intellektuellen“ Unbehaglichkeit, sie beseitigen, wie es bei Sigwart heißt, „die Unruhe des Warumfragens“, sie liegen nach dem Ausspruch Kohlers „in der Sphäre des reinen von dem Dienste des Willens befreiten Intellekts.“ Die Entdeckung befriedigt den Erkenntnißtrieb, darüber hinaus dient sie keinem Zwecke; man will erkennen um der Erkenntniß willen, die Entdeckung ist Selbstzweck.[130a])

Anders bei den Erfindungen. Sie sind Mittel zu anderweiten Zwecken[131]). Man kann diese Zwecke insgesammt im Gegensatze zu dem rein „intellektuellen“ Charakter der Entdeckung als „materielle“ bezeichnen und in diesem Sinne ist es nicht unzulässig, zu sagen[132]), daß die Erfindungen im Gegensatze zu den Entdeckungen der Befriedigung „materieller“ Bedürfnisse dienen.[133])

Allein die Kennzeichnung dieser Bedürfnisse als materieller hat doch nur eine negative Bedeutung. Es soll damit gesagt sein, daß die Erkenntniß des Kausalzusammenhanges von Mittel und Ergebniß, den jede Erfindung aufweist, über die Beseitigung der rein intellektuellen Unbehaglichkeit hinaus Brauchbarkeit hat. Hinsichtlich der positiven Beschaffenheit dieser nicht intellektuellen Brauchbarkeit ist dem Worte „materiell“ keine Beschränkung zu entnehmen. Es genügt, daß die Erfindung über die intellektuelle Erkenntniß hinaus irgendwelche Brauchbarkeit aufweist.

Kohler[134]) hat Recht, wenn er sagt: „Das Bedürfniß muß ein in thesi vernünftiges sein, ohne daß es übrigens wichtig, bedeutsam, schwerwiegend zu sein brauchte.“ Auch der moralische Werth des Bedürfnisses, fügen wir hinzu, kommt nicht in Betracht; es giebt eben auch unsittliche Erfindungen und ob dieselben patentfähig sind, ist eine Frage für sich.

Den weiteren Ausführungen Kohlers aber können wir nicht völlig zustimmen.

Die Hilfsmittel des Taschenspielers sollen nicht patentfähig sein, wenn sie auch dem Taschenspieler Millionen eintragen können. Weshalb sollen solche Hilfsmittel keine Erfindungen sein können und zwar gleichviel, ob sie Millionen einbringen oder nicht? Taschenspielerei ist doch nicht schlechthin eine „unvernünftige Kaprize!“ „So lange Taschenspieler von ihrem Gewerbe leben können, muß auch ein neuer Taschenspielerapparat als patentirbar gelten,“ wendet Dahn[135]) gegen Kohler ein. Auch Dahn trifft nicht das Richtige;

[130a]) Siehe Kohler in Grünhuts Zeitschrift Bd. XII S. 588 ff.

[131]) Böhm-Bawerk im Handwörterbuche der Staatswissenschaften Bd. VI S. 681: „Zwischen den Gegenständen unserer Werthschätzung besteht ein durchgreifender Unterschied. Gewisse Gegenstände halten wir um ihrer selbst willen werth: sie besitzen, wie ein moderner Psycholog es nennt (v. Ehrenfels in der Vierteljahrschrift für wissenschaftliche Psychologie 1893 S. 76 ff.), Eigenwerth; andere halten wir dagegen nur als Mittel für einen außerhalb ihrer liegenden Zweck werth: sie besitzen nur Wirkungswerth.“ — Vgl. auch von Ehrenfels an dem unten in Note 357 angegebenen Orte S. 77 f.

[132]) Vgl. z. B. L. Kayser in den sechs Preisschrifte über „Die Patentfrage“ S. 131: Es bleibe das eigenthümliche Verdienst des Erfinders, durch eigene schöpferische oder formgebende Thätigkeit neue Nutzanwendungen gezeigt und das materielle Interesse der Gesammtheit gefördert zu haben.

[133]) Bekker, Ernst und Scherz über unsere Wissenschaft S. 77, S. 105: Es gibt „einen Trieb zum Können, zur Erweiterung unseres Vermögens, die Außenwelt zu beherrschen, und daneben selbstständig einen anderen Trieb zum Wissen.“ — „Die Wissenschaft an sich soll nichts thun als suchen und finden, was ist, nicht schaffen was noch nicht wäre, es sei denn, daß man unter dem zu schaffenden nichts verstände, als Erkenntniß, Wissen.“ Vgl. hierzu Leonhard, Institutionen S. 9.

[134]) Patentrecht S. 63. Vgl. auch Aus dem Patent- und Industrierecht Bd. II S. 56 f.

[135]) Privatrechtliche Studien S. 186; vgl. auch Gareis, Kommentar S. 34.

es werden doch nicht blos Dinge patentirt, die sich als Mittel oder Gegenstände eines Gewerbebetriebes ausweisen. Auch ein Taschenspielapparat, der lediglich zur persönlichen Belustigung dient, kann eine Erfindung, kann patentfähig sein.

Ferner meint Kohler: Das Bedürfniß müsse ein allgemein gesellschaftliches sein; das Sonderbedürfniß des Einzelnen, welches in der Denk- und Gefühlsweise der Allgemeinheit keinen Nachhall finde, werde nicht berücksichtigt. Daher werde nach dem jetzigen Stadium der Volksanschauung zwar ein Apparat zur Leichenverbrennung patentirbar sein, nicht aber eine Methode der Einbalsamirung. — Hiergegen möchten wir Folgendes einwenden. Es gibt Erfindungen, deren Ausführung ihrer Bestimmung nach immer nur vereinzelt vorkommt, die niemals ein weitgehendes allgemeines Bedürfniß befriedigen, man denke an die Guillotine. Die Häufigkeit des Bedürfnisses ist für den Erfindungsbegriff nicht erheblich. Eine Methode der Einbalsamirung kann deshalb unseres Erachtens sehr wohl eine Erfindung sein. Und ihre Patentfähigkeit — das ist aber, wie gesagt, eine Frage für sich — ist weder ausgeschlossen, weil der Leichnam extra commercium ist, noch weil Einbalsamiren nicht allgemein üblich ist, sondern weil das Einbalsamirungsverfahren nicht in der Be- oder Verarbeitung von Rohstoffen besteht, also nicht gewerblich verwerthbar ist. Auch Gareis und Dahn[136]) stellen in Abrede, daß das Bedürfniß ein allgemein gesellschaftliches sein müsse.

Es genügt, daß die Erfindung, wie Kohler an anderer Stelle[137]) selbst betont, „überhaupt zur Befriedigung eines legitimen (?) menschlichen Bedürfnisses tauglich ist."

Noch Eins! Der Zweck, dem die Erfindung dient, braucht keinen selbstständigen Charakter zu haben, er kann sehr wohl bloßes Mittel zur Erreichung eines weiteren Zweckes sein. Immerhin möchten wir nicht mit Kohler eine Maßnahme als selbstständige Erfindung ansehen, deren Brauchbarkeit lediglich darin besteht, daß sie den Bestandtheil einer anderweiten Erfindung bildet. Kohler[138]) macht dem Reichsgerichte[139]) gegenüber geltend: Habe der Erfinder erkannt, daß die Sulfosäure unter Nitrirung einen gelben Farbstoff bilde, so habe er nicht nur die Brauchbarkeit der Nitrosulfosäure, sondern auch die des Zwischenstoffes, der Sulfosäure (nämlich zur Gewinnung der Nitrosulfosäure) erkannt, also nach beiden Richtungen eine Erfindung gemacht. Auch wer einen neuen Hammer oder eine neue Kette, einen neuen Zugriemen, eine neue Kurbel erfinde, mache eine Erfindung. — Diese Beispiele dürften kaum passen; denn Hammer, Kette ꝛc. sind Maschinenelemente, d. h. Vorrichtungen, die ihrer Natur nach, wie bekannt, zu verschiedenen Zwecken verwendet werden können. Erfindet aber Jemand einen Klaviermechanismus, bei welchem ein eigenartiges Element von Bedeutung ist, so ist dieses Element, wenn seine Brauchbarkeit über den Klaviermechanismus nicht hinausgeht, oder insoweit vom Erfinder nicht erkannt ist, lediglich ein Bestandtheil des letzteren und deshalb keine selbstständige Erfindung für sich.[139a])

3. Man kann sagen: Entdeckung und Erfindung verhalten sich zu einander wie Theorie und Praxis.

---

[136]) a. a. O.

[137]) Iherings Jahrbücher Bd. 26 S. 448 f.

[138]) Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz Bd. II S. 317. Vgl. dagegen Bolze, die Patentnovelle S. 54 f.

[139]) Vgl. oben bei Note 112.

[139a])Vgl. Kohler Forschungen S. 52 f.

Die Theorie betrachtet, die Praxis handelt. Die theoretische Lehre will die Erkenntniß des Seienden fördern, die praktische Lehre zeigt, wie die gewonnene Erkenntniß des Seienden als Mittel zur Verwirklichung menschlicher Zwecke benutzt werden kann. Dort Einsicht, hier Absicht.[140])

Goethe gibt diesem Gedanken in seinem Aufsatze über den „Versuch als Vermittler vom Objekt und Subjekt“ folgenden Ausdruck[141]):

„Sobald der Mensch die Gegenstände um sich her gewahr wird, betrachtet er sie in Bezug auf sich selbst und mit Recht, denn es hängt sein ganzes Schicksal davon ab, ob sie ihm gefallen oder mißfallen, ob sie ihn anziehen oder abstoßen, ob sie ihm nutzen oder schaden. — — Ein weit schwereres Tagewerk übernehmen diejenigen, deren lebhafter Trieb nach Kenntniß der Gegenstände der Natur an sich selbst und in ihren Verhältnissen unter einander zu beobachten strebt; denn sie vermissen bald den Maßstab, der ihnen zu Hilfe kam, wenn sie als Menschen die Dinge in Bezug auf sich betrachteten. Es fehlt ihnen der Maßstab des Gefallens und Mißfallens, des Anziehens und Abstoßens, des Nutzens und Schadens; diesem sollen sie ganz entsagen, sie sollen als gleichgiltige und gleichsam göttliche Wesen suchen und untersuchen, was ist, und nicht, was behagt. So soll den ächten Botaniker weder die Schönheit noch die Nutzbarkeit der Pflanzen rühren, er soll ihre Bildung, ihr Verhältniß zu dem übrigen Pflanzenreiche untersuchen; und wie sie alle von der Sonne hervorgelockt und beschienen werden, so soll er mit einem gleichen ruhigen Blicke sie alle ansehen und übersehen und den Maßstab zu dieser Erkenntniß, die Akta der Beurtheilung nicht aus sich, sondern aus dem Kreise der Dinge nehmen, die er beobachtet.“

In dem nämlichen Aufsatz findet sich das feinsinnige Diktum: „Wissen wir in Handlungen die Erkenntnisse auf uns zu beziehen, so verdienen wir klug genannt zu werden“ — und an anderer Stelle[142]) der naturwissenschaftlichen Schriften des Dichters begegnen uns folgende Aeußerungen:

„Die Menge fragt bei einer jeden neuen bedeutenden Erscheinung, was sie nutze, und sie hat nicht Unrecht; denn sie kann blos durch den Nutzen den Werth einer Sache gewahr werden.“

„Die wahren Weisen fragen wie sich die Sache verhalte in sich selbst und zu anderen Dingen, unbekümmert um den Nutzen, d. h. um die Anwendung auf das Bekannte und zum Leben Nothwendige, welche ganz andere Geister, scharfsinnige, lebenslustige, technisch geübte und gewandte schon finden werden.“

„Die Afterweisen suchen von jeder neuen Entdeckung nur so geschwind als möglich für sich einigen Vortheil zu ziehen, in dem sie einen eitlen Ruhm bald in Fortpflanzung, bald in Vermehrung, bald in Verbesserung, geschwinde Besitznahme, vielleicht gar durch Präokkupation zu erwerben trachten und durch solche Unreifheiten die wahre Wissenschaft unsicher machen und verwirren, ja ihre schönste Folge, die praktische Blüte derselben, offenbar verkümmern.“

Hören wir einen modernen Schriftsteller!

„Man kann überhaupt — sagt Paulsen[143]) — zwei Arten von wissenschaftlichen Disziplinen unterscheiden: theoretische und praktische Theorien und Technologien, eigentliche Wissenschaften und Kunstlehren. Jene haben ihr Ziel in der Erkenntniß, diese in der Gestaltung der Dinge durch menschliche Thätigkeit.

140) Vgl. Dietzel, Theoretische Sozialökonomik Bd. I § 1 und § 2.
141) Weimarer Ausgaben, Naturwissenschaftliche Schriften Bd. XI S. 21 f.
142) a. a. O. S. 115 f.
143) System der Ethik 3. Aufl. Bd. I S. 1 ff.

sie zeigen, wie die Dinge angemessen zu unseren Zwecken zu gestalten sind. — — Alle Künste dienen zuletzt dem einen Zweck: das menschliche Leben vollkommen zu gestalten. Das gilt von der Kunst des Schiffsbaues und Handels nicht minder als von der Kunst der Erziehung und Staatsregierung.[143a]) — — Alle praktischen Disziplinen beruhen auf theoretischen; sie sind nichts anderes als Anwendung theoretischer Erkenntnisse zur Lösung praktischer Aufgaben. — — Es ist leicht zu sehen, daß die Kunstlehren nicht eigentlich neue, selbständige Wissenschaften sind. Die Wissenschaft hat es mit der Natur der Dinge zu thun. Die Veränderbarkeit der Dinge durch unsere Thätigkeit macht nun nicht eigentlich eine Seite ihrer Natur aus. Die Wissenschaft könnte daher sich darauf beschränken, hierauf in gelegentlich eingestreuten Bemerkungen hinzuweisen; so könnte die Physik z. B. bei der Behandlung des Dampfes anmerken: auf dieser Natur der Gase ruht ihre Verwendbarkeit zu Motoren. Die Technologien wären so gleichsam als Korollarien den Theorien eingefügt. Wären die Menschen wesentlich theoretische Wesen, dann möchten sie damit sich begnügen. Die Sache liegt aber nicht so; sie sind vielmehr in erster Linie praktische oder wollende Wesen. Die praktischen Aufgaben sind früher und wichtiger als die theoretischen Probleme. Die Wissenschaften, so wird man ohne großen Fehler sagen dürfen, sind erfunden worden zur Lösung von Aufgaben; Erkenntnisse sind, wenigstens in ihrem ersten Ursprunge, Mittel zu praktischen Zwecken: so die Anatomie und Physiologie zur Heilkunst, die Geometrie, wie der Name sagt, zur Landmessung."

Die historische Priorität gebührt der Praxis, hebt auch Sigwart[144]) hervor, nicht etwa der Theorie. „Zunächst nimmt das Bedürfniß und die Noth des Lebens das Denken in seinen Dienst und setzt ihm Zwecke, die mit Bewußtsein aufgefaßt und verfolgt werden. Unsere Existenz und unser Wohlsein hängt von bewußtem Handeln, von zweckmäßiger Einwirkung auf die Dinge um uns ab. Dieses Handeln gelingt nicht mit müheloser, instinktiver Sicherheit, sondern ist bedingt durch aufmerksame und nachdenkende Beobachtung der Natur der Dinge und ihrer Verhältnisse zu uns, und durch mannigfaltige Berechnung und Ueberlegung, in welcher Weise sie als Mittel zur Befriedigung unserer Bedürfnisse dienen können."

Und Dietzel[145]) führt zustimmend aus: „Für die Naturwissenschaft wie für die Sozialwissenschaft gilt, daß die praktischen Wissenschaften sich früher entfaltet haben als die theoretischen — hier wie dort ist die theoretische Erkenntniß vorerst nur deßhalb betrieben und nur soweit betrieben, als sie Früchte am „goldenen Baum des Lebens" zu zeitigen verhieß, ist Mittel gewesen, ehe sie Selbstzweck ward. — Nicht aus theoretischem Interesse am Bau des Weltalls hat sich der Geist zuerst dem Studium der Himmelskörper zugewandt, sondern das Bedürfniß des Schiffers, sich auf pfadloser Wasserfläche zu orientiren, die Hoffnung, aus der Verschiebung der Figuren die droben den Verlauf der menschlichen Schicksale hier unten herauslesen zu können, hat den Menschen zum „ird'schen Pathen" (Shakespeare) der Sterne gemacht; zuerst hat die Astronomie als praktische Wissenschaft sich entfaltet, ehe sie eine theoretische wird. — Die Chemie hat begonnen als „Alchemie", dem Lebenselixir und dem

[143a]) Das Wort Kunst wird „nicht blos im Sinne einer schönen Kunst genommen, sondern im Sinne einer Anweisung, ein Ziel zu erreichen, wie es die Schifffahrtskunst oder die Chirurgie ist". Wahle, Das Ganze der Philosophie und ihr Ende, S. 21.

[144]) Logik Bd. I S. 4.

[145]) a. a. O. S. 10.

Stein der Weisen nachtrachtend, im Dienste praktischer Zwecke, ehe sie rein „um der Erkenntniß willen" die Gesammtheit der Naturstoffe systematisch in Retorten und Tiegel brachte. — Um Fingerzeige und Mittel der Therapeutik zu gewinnen, sind Physiologie, Anatomie, Pflanzenkunde u. s. w. ursprünglich betrieben worden."

4) Also die Entdeckung gehört der Theorie, die Erfindung der Praxis an.

Aber man muß sich hüten, das Gebiet der Praxis zu eng abzustecken. Die Praxis umfaßt alle Zwecke, denen eine Maßnahme über die theoretische Erkenntniß ihrer selbst hinaus dient. Praxis liegt auch dann vor, wenn ein solcher Zweck die Erlangung anderweitiger theoretischer Erkenntniß ist. Es giebt Erfindungen, welche Hilfsmittel für die wissenschaftliche, theoretische Erkenntniß bieten; hierher gehören z. B. Instrumente für astronomische Zwecke.

Man nennt solche Erfindungen, wohl um ihres wissenschaftlichen Zweckes willen, wissenschaftliche Erfindungen[146]). Die gleiche Bezeichnung wird indeß auch angewendet, um auszudrücken, daß das Mittel zur Herbeiführung des Erfindungsergebnisses lediglich dem menschlichen Geistesleben angehört. In diesem Sinne werden z. B. die Methoden der Mathematik oder Lernmethoden gleichfalls wissenschaftliche Erfindungen genannt.

Die wissenschaftlichen Erfindungen in dem einen oder anderen Sinne sind wahre Erfindungen. Es wäre irrig, wenn man die Erfindung auf materielle d. h. nicht-wissenschaftliche, nicht-künstlerische Brauchbarkeit beschränken wollte. Alles Bemühen, der Art der (praktischen) Brauchbarkeit ein Kriterium für die Erfassung des Erfindungsbegriffes zu entnehmen, ist vergeblich. Es genügt, daß das Erfindungsergebniß über die Erkenntniß seiner selbst hinaus irgend ein Bedürfniß befriedigt.

Ebensowenig bildet die Art des Bedürfnisses ein patentrechtlich erhebliches principium divisionis innerhalb der Erfindungen.

Witt[147]) sagt, das Patentgesetz könne sich nur mit solchen Erfindungen abgeben, für welche ein materieller und nicht blos ein ideeller Werth vorausgesetzt werde. Dies ist mindestens ungenau. Denn Erfindungen die, blos ideellen Werth haben, d. h. der Erkenntniß ihrer selbst dienen, giebt es nicht, das sind Entdeckungen; und Erfindungen, die der Erkenntniß anderweiter Dinge dienen, in diesem Sinne ideelle Natur haben, sind zweifelsohne patentfähig.

Auch Biedermann[148]) hat Unrecht, wenn er geltend macht: Die Erfindungen könnten auf dem ganzen Gebiete der menschlichen Kultur liegen, sie könnten geistiger und materieller Natur sein. — — Bei Erfindungen im engeren Sinne pflege man indessen nur die Neuerungen auf materiellem Gebiete zu bezeichnen, Neuerungen, deren Zweck die Befriedigung materieller Bedürfnisse ist, und welche eine gewerbliche Verwerthung gestalten. Nur mit Erfindungen dieser letzteren Art habe das Patentwesen zu thun.

Wo steht es geschrieben, daß nur Erfindungen, welche ein materielles Bedürfniß im Sinne Biedermann's befriedigen, patentfähig sein sollen? Und werden nicht thatsächlich Dinge patentirt, die wie Musikinstrumente, Fernrohre keinem solchen materiellen Zwecke dienen?

---

[146]) Der Vortrag Rosenberger's „Ueber die Genesis wissenschaftlicher Entdeckungen und Erfindungen" (Braunschweig 1885) legt weder den Unterschied zwischen Entdeckung und Erfindung, noch den zwischen wissenschaftlich und nicht wissenschaftlich dar.

[147]) Chemische Homologie und Isomerie S. 20.

[148]) „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" Bd. I S. 132.

Abgesehen etwa von den unsittlichen und ungesetzlichen Erfindungen ist nicht der Zweck des Erfindungsergebnisses, wohl aber das Mittel zu seiner Herbeiführung bedeutsam für die Eintheilung, für die Scheidung der patentfähigen von den sonstigen Erfindungen. Damit kommen wir auf die Frage zurück, ob das menschliche Handeln für sich allein ohne Mitwirkung der Außenwelt geeignet ist, ein Erfindungsergebniß herbeizuführen. Diese Frage ist zu bejahen.

Es giebt Erfindungen, bei deren Ausführung lediglich die Entfaltung menschlicher Geistes- oder Körperkräfte in Betracht kommt. In ersterer Beziehung mögen als Beispiele dienen: Methoden des Rechnens, der Mnemotechnik, des Erlernens fremder Sprachen; in letzterer Hinsicht seien genannt: die Kunst des Schwimmens, diätetische und gymnastische Behandlungsweisen, Heilmethoden.

Kohler[149]) sagt freilich: „Die neue Schöpfung muß in einer neuen Kombination von Naturkräften bestehen; das erstrebte Resultat muß durch diese Kombination erzielt werden. Dies ist das Unterscheidungsmerkmal des Erfinderrechts von den übrigen Branchen des Urheberrechts. Die Erfindung ist keine Kombination von Gedanken rc. — — Daher ist eine Methode der Kalligraphie, der Stenographie, eine Chiffreschrift nicht patentirbar, ebensowenig eine Unterrichtsmethode zur Uebung im Lesen, Rechnen u. s. w. — — Daher kann eine besondere Methode der Arbeitstheilung nicht patentirt werden, wenn sie auch zu bessern wirthschaftlichen Resultaten führt; ebenso wenig eine Methode der Kapitalanlage, der Kreditbenützung; ausgeschlossen sind daher alle Finanzoperationen, Lebensversicherungen rc. Einer besonderen Bestimmung bedurfte es nicht."

Kohler hat Recht: die von ihm angeführten Maßnahmen sind nicht patentfähig. Allein die Patentfähigkeit fehlt ihnen, nicht wie er meint, weil sie keine Erfindungen, sondern deßhalb, weil sie nicht gewerblich verwerthbar sind. Kohler scheint übrigens neuerdings selbst anderer Meinung geworden zu sein, denn er legt dar[150]), daß „die technischen Ideen" weit über das Gebiet des Patentrechtes hinausreichen. Oder sollen nicht blos die patentfähigen Erfindungen, sondern die Erfindungen schlechthin nur eine Species der technischen Ideen bilden?

Auch die Annahme Gierke's[151]), daß Neuerungen in der wirthschaftlichen Verwendung menschlicher Kräfte schlechthin keine Erfindungen seien, steht im Widerspruche mit dem allgemeinen Sprachgebrauche. Das Patentamt[152]) trägt z. B. kein Bedenken, von dem „Erfinder einer neuen Buchführung, eines neuen Verfahrens, Logarithmen zu berechnen" zu reden. Ebenso spricht Staub[153]) von der Erfindung der Stenographie, der doppelten Buchführung.

Nur soviel ist richtig, daß allerdings die meisten Erfindungen ein Zusammenwirken von Menschenkräften und Kräften des äußeren Natur verlangen. Bei ihnen läßt sich dann weiter wie folgt unterscheiden:

Die menschliche Thätigkeit hat

A. zum Gegenstande

a) lebende Wesen: Thiere, Pflanzen,

b) anderweite Objekte;

---

149) Patentrecht S. 53 ff.

150) Archiv für bürgerl. Recht Bd. X S. 256.

151) Deutsches Privatrecht Bd. I S. 863 bei Note 16.

152) Entscheidung vom 8. Februar 1896; Blatt für Patent-Muster und Zeichenwesen Bd. II S. 60. Gareis'sche Sammlung Bd. XI S. 2/3.

153) Patentrechtliche Erörterungen S. 6.

B. sie besteht
a) in der Occupation,
b) in der Bearbeitung oder Verarbeitung der Außenstoffe.

Treffen die Merkmale Ab und Bb zusammen, so liegt eine „gewerblich verwerthbare" Erfindung im Sinne es Patentgesetzes vor. Gewerblich verwerthbare Erfindungen sind solche, deren Ausführung sich als Be- oder Verarbeitung von Rohstoffen darstellt, ganz gleichgültig, welchem Bedürfnisse das auf diese Weise gewonnene Erfindungsergebniß dient.

Landgraf[154]) hat Unrecht wenn er sagt: „Die Gewerblichkeit der Verwerthung bildet den scharfen Gegensatz zu lediglich wissenschaftlichen Erfindungen, welche lediglich im Banne des Laboratoriums Geltung haben. Ihnen gilt der Schutz des Patentrechts nicht." Es giebt zahlreiche Erfindungen, deren Brauchbarkeit auf das Laboratorium beschränkt ist; dieselben sind insgesammt patentfähig, wenn ihre Ausführung in das Gebiet der Bearbeitung und Verarbeitung von Rohstoffen fällt. Die „gewerbliche Verwerthbarkeit" des Patentgesetzes hat mit der Brauchbarkeit der Erfindung nichts zu thun.

In den Motiven des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 heißt es: „Der Entwurf beschränkt die Patentfähigkeit auf solche Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten. Auf diese Weise sind rein wissenschaftliche Entdeckungen, die Auffindung unbekannter Naturprodukte, die Entdeckung unbekannter Produktivkräfte, die Aufstellung neuer Methoden des Ackerbaues oder des Bergbaues u. s. w., die Kombination neuer Pläne für Unternehmungen auf dem Gebiete des Handels von dem Patentschutze ausgeschlossen."

Manche[155]) meinen, daß durch diese Aeußerung der Motive die Grenze zwischen Erfindung und Entdeckung gezogen werde. Andere[156]) sind dagegen der Ansicht, daß das, was die Motive sagen, sich auf das Erforderniß der gewerblichen Verwerthbarkeit, nicht auf den Erfindungsbegriff beziehe.

Wir meinen das Richtige liegt in der Mitte; man muß unterscheiden, wie folgt:

a. Rein wissenschaftliche Entdeckungen, die Auffindung unbekannter Naturprodukte, die Entdeckung unbekannter Produktivkräfte sind nicht patentfähig, weil sie keine Erfindungen sind[156a]).

b. Die Aufstellung neuer Methoden des Ackerbaues oder des Bergbaues, die Kombination neuer Pläne für Unternehmungen auf dem Gebiete des Handels ermangeln der Patentfähigkeit, weil sie zwar Erfindungen sein können, aber nicht in das Bereich der Be- oder Verarbeitung von Rohstoffen fallen und deßhalb der gewerblichen Verwerthbarkeit entbehren.

Die Motive betrachten eben die gewerblich verwerthbaren Erfindungen als einen geschlossenen Begriff ohne die beiden Elemente „Erfindung" und „gewerbliche Verwerthbarkeit" auseinander zu halten.

---

[154]) Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I. Ergänzungsband S. 68.

[155]) Vgl. z. B. Dambach Commentar S. 2.

[156]) Vgl. z. B. Gareis Commentar S. 28.

[156a]) Das neue österreichische Patentgesetz vom 11. Januar 1897 erklärt in § 2 unter der Ueberschrift „Vom Patentschutze ausgeschlossene Erfindungen": „Patente werden nicht ertheilt für wissenschaftliche Lehr- oder Grundsätze als solche." Diese Bestimmung ist überflüssig, weil es sich von selbst versteht, daß wissenschaftliche Lehr- oder Grundsätze als solche nicht patentfähig sind; sie ist in der Fassung unglücklich, weil sie den Anschein erweckt, als ob den wissenschaftlichen Lehr- und Grundsätzen nicht der Erfindungscharakter, sondern lediglich die Patentfähigkeit abgesprochen werden solle.

V. Die Eigenartigkeit der Erfindung.

Die Erfindung setzt Eigenartigkeit ihres Gegenstandes voraus; Eigenartigkeit der Brauchbarkeit des letzteren genügt nicht.

1. Die Erfindung muß wie die Entdeckung etwas Neues, Eigenartiges bieten.

Kohler[157]) definirt: „Erfindung ist eine auf einer neuen Kombination der Naturkräfte beruhende eigenartige Schöpfung des Menschengeistes zur Erreichung eines bestimmten Resultates."

Das von Kohler betonte Element der Eigenartigkeit wird in fast allen Definitionen hervorgehoben[158]). Es wird gewöhnlich Neuheit genannt. Wir vermeiden diesen Ausdruck thunlichst, weil er leicht zu unliebsamen Verwechslungen führt. Die hier in Betracht kommende Eigenartigkeit ist ein dem Erfindungsbegriff wesentliches Merkmal und hat, was allgemein übersehen wird, mit der vom Patentgesetz überdies geforderten „Neuheit" nichts zu schaffen[159]). Wir kommen hierauf zurück.

Die Erfindung muß eigenartig sein, genauer: ihr Gegenstand, das Verfahren, die Vorrichtung müssen eigenartig sein.[159a]) Es reicht nicht aus, daß nicht der Gegenstand selbst, sondern nur seine Zweckbeziehung Eigenartigkeit aufweist. Die Auffindung unbekannter Eigenschaften und Beziehungen an bereits bekannten menschlichen Maßnahmen kann immer nur eine Entdeckung, niemals eine Erfindung sein. Die Erfindung erlangt „nothwendig eine den Effekt vermittelnde neue Combination", eine neue „Einwirkung[160])."

Auf diesen Punkt ist näher einzugehen.

Unter Entdeckung einer Brauchbarkeit kann man Verschiedenes verstehen.

A. Einmal die Gewinnung der Erkenntniß, daß eine ohne Rücksicht auf praktische Verwerthbarkeit hergestellte Vorrichtung oder angewandtes Verfahren Brauchbarkeit für irgend einen praktischen Zweck besitzt.

„Wenn einem bei Bau- und Maschinenkonstruktion gebräuchlichen eisernen Träger, sagt zutreffend Robolski[161]), die ihm eigenthümliche Form bisher nur aus Schönheitsrücksichten gegeben war, so kann, wenn hinterher festgestellt wird, daß diese Form zugleich den Vortheil erhöhter Festigkeit und Tragfähigkeit gewährt, ein Patent für Verwendung der Träger zu diesem Zwecke nicht mehr ertheilt werden." Oder man denke daran, daß eine Vorrichtung, ein Verfahren benutzt worden ist, um zur Bereicherung der Wissenschaft „das Spiel der Kräfte" zu beobachten; in der nachträglichen Erkenntniß, daß sie auch praktische Brauchbarkeit besitzen, liegt dann keine Erfindung, sondern eine Entdeckung.

Letzterer Punkt ist nicht unbestritten.

---

157) Patentrecht S. 32.

158) Gierke, deutsches Privatrecht Bd. I S. 864: „Die Erfindung muß einen ihr eigenthümlichen Gehalt haben."

159) Kohler macht sich wohl einer Tautologie schuldig, wenn er von „neuer Kombination" und „eigenartiger Schöpfung" spricht.

159a) Damit die Darstellung übersichtlich bleibe, wird nur der Fall berücksichtigt, daß ein Gegenstand erfunden ist; der Fall, daß „an einem Gegenstande" etwas erfunden wird, bleibt außer Betracht. Vgl. hierüber Schanze in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" Bd. II S. 161 ff.

160) Kohler, Patentrecht S. 47.

161) Theorie und Praxis S. 22.

Klostermann sagt in seinem Werke „die Patentgesetzgebung aller Länder[162]: Die Anwendung eines bereits bekannten Hilfsmittels kann nur in sofern als eine neue Erfindung angesehen werden, als sie zu einem neuen Gebrauche dient, also wenn entweder die Anwendung ein bisher nicht bekanntes technisches Resultat gibt, oder wenn das früher bereits bekannte Resultat durch die neue Anwendung zuerst gewerblich verwerthet wird. Das letztere ist der Fall, wenn wissenschaftliche Entdeckungen in der Industrie angewendet werden.“ Klostermann hält es für richtig, „den Patentschutz auch denjenigen Erfindungen zu sichern, deren Gegenstand nicht in einem bisher unbekannten Produkte, noch auch in neuen Vorrichtungen oder Prozessen besteht, welche vielmehr sich als neue Erfindungen dadurch charakterisiren, daß sie einen wissenschaftlich erkannten Erfahrungssatz in einer technischen Anwendung gewerblich nutzbar machen.“ Er beruft sich auf ein Urtheil des Berliner Cassationshofes vom 13. August 1845, in welchem es heißt: „Jede neue gewerbliche Anwendung auch eines bereits bekannten Prozesses, bereichert die Gesellschaft durch einen Gewerbszweig, welchen sie früher nicht besaß und ist deshalb patentfähig; und derjenige, welcher aus einer früheren Entdeckung neue praktische Anwendungen zieht, die vor ihm nicht gemacht waren und welche der Gesammtheit als ein neuer Besitz zugewendet werden können, ist wirklich Erfinder und hat Anspruch auf die Vortheile, welche das Gesetz denjenigen zusichert, die durch ihren Geist und durch ihre Arbeit das Gebiet der Gewerbthätigkeit erweitern.“

Die gleiche Frage ist in Frankreich wiederholt aufgetaucht und von den Gerichten wie von den Schriftstellern in verschiedenem Sinne beantwortet worden. Im Jahre 1863 galt es z. B. zu entscheiden, ob das für den Farbstoff Fuchsin ertheilte Patent aufrecht zu erhalten sei im Hinblick darauf, daß dieser Farbstoff sechs Monate vor der Patentanmeldung bereits von dem deutschen Chemiker Hoffmann öffentlich beschrieben worden war[163]).

Klostermann dürfte später anderer Meinung geworden sein, wenigstens hat er die oben mitgetheilte Ansicht in seinen späteren Werken nicht ausdrücklich aufrecht erhalten.

Dagegen hat sich Witt[164]) zu ihr bekannt: „Es kann eine wissenschaftlich bereits bekannte Substanz und das ebenfalls bekannte Verfahren zu ihrer Darstellung die vom Patentgesetz erforderte Neuheit dadurch erlangen, daß für die betreffende Substanz die gewerbliche Anwendbarkeit nachgewiesen wird.“

Witt stützt sich auf die Praxis des deutschen Patentamtes. Von demselben sei mitunter das gleiche Prinzip befolgt worden. So habe es das Patent Nr. 15 272 für ein im Jahre 1880 angemeldetes Verfahren zur Darstellung von Farbstoffen durch Einwirkung von Nitrosokörpern oder Metadiamine ertheilt, obgleich die wissenschaftliche Veröffentlichung dieser Erfindung bereits im Jahre 1879 stattgefunden hatte und mit Rücksicht auf diesen Umstand Einspruch erhoben worden war.

Und Dr Caro erklärte auf der Patentenquête vom Jahre 1886[165]): Er vermisse in der von Reuleaux aufgestellten Definition der Erfindung, daß neu

[162]) 2. Aufl. S. 55 f.

[163]) Vgl. Pouillet Traité des brevets d'invention 1889 Nr. 413 ff.

[164]) Chemische Homologie und Isomerie S 20 Note — Witt und mit ihm die meisten anderen Schriftsteller irren in der Annahme, daß es sich um die accessorische Neuheit der Erfindung im Sinne von § 2 P. G. handle, während thatsächlich die der Erfindung immanente Eigenartigkeit ihres Gegenstandes in Frage steht.

[165]) Stenographische Protokolle S. 29.

entdeckte Eigenschaften darin eigentlich kaum unterzubringen seien. Das Chloral sei längst von Liebig entdeckt gewesen, ehe seine Eigenschaft, als Einschläferungsmittel zu wirken, entdeckt worden sei. Erst durch letztere Entdeckung sei es zu einem großen Handelsartikel geworden.

Auch Beseler[166]) sagt schlechthin, die Verwerthung einer Entdeckung falle unter den Begriff der Erfindung, und beruft sich hierfür auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. Juli 1881 in welcher Folgendes aufgeführt wird:[167])

„Die Rechtsfrage ist die, ob der Begriff der Erfindung, oder ob die Neuheit derselben deßhalb zu verneinen sei, weil entweder die wissenschaftliche Grundlage, der theoretische Lehrsatz, aus welchem sie hergeleitet werden kann, bereits mitgetheilt, oder weil bereits ein Beispiel der Anwendung dieses Lehrsatzes ausgeführt und die Ausführung in öffentlichen Schriften beschrieben worden ist.

Von den verschiedenen Definitionen des Begriffes der Erfindung würde höchstens die von Gareis[168]) zum Zweifel Anlaß bieten, ob die technische Ausführung auf Grund eines bereits bekannt gewesenen Lehrsatzes der Mathematik oder Mechanik noch als Erfindung gelten könne. Wollte man aber in einem solchen Falle den Begriff der Erfindens verneinen, so würde man ihn wenigstens für die Regel auf den Fall beschränken, wenn die Resultate auf dem Wege der Empirie gefunden worden sind, mithin gerade der verdienstvolleren erfinderischen Thätigkeit, welche wissenschaftliche Forschungen in die Praxis umsetzt und der gewerblichen Verwerthung zugänglich macht, die volle Bedeutung entziehen. Daß dies nicht die Meinung des Gesetzes sein könne, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, und in der That lauten auch alle sonstigen Definitionen des Begriffes der Erfindung dahin, daß die auf wissenschaftlichen Lehrsätzen Anderer beruhenden praktischen Konstruktionen darunter fallen.

Mit der Annahme aber, daß weder die frühere Veröffentlichung des theoretischen Lehrsatzes, noch eine früher beschriebene praktische Konstruktion eines nach diesem Lehrsatze ausgeführten Beispieles den Begriff der Erfindung aufheben, ist auch die weitere Schlußfolgerung begründet, daß weder der eine noch der andere Umstand ausreiche, um die Erfindung nicht mehr als neu zu erklären. Es kann in dieser Beziehung dem Ausspruche des Kaiserlichen Patentamtes in seiner Entscheidung vom 15. April bis 14. Juni 1880[169]) beigepflichtet werden: der Umstand, daß ein Prinzip schon früher ausgesprochen oder bekannt geworden ist, kann an sich die Rechtsbeständigkeit eines Patentes, welchem die Erfindung einer konkreten Ausführung zu Grunde liegt, nicht in Frage stellen, sofern nur diese Ausführung im Sinne des Patentgesetzes neu ist und eine gewerbliche Verwerthbarkeit gestattet."

Beseler und das Reichsgericht haben Recht, daß in der Verwerthung einer Entdeckung, eines Lehrsatzes eine Erfindung liegen kann. Diese Möglichkeit wird aber, falls die Entdeckung oder der Lehrsatz bereits bekannt ist, nur dann zur Wirklichkeit, wenn zu solcher Verwerthung eine besondere Maßnahme erforderlich ist und diese Maßnahme die Entdeckung dem Lehrsatze oder seiner bisherigen praktischen Verwerthung gegenüber alle Merkmale einer Erfindung aufweist; Neuheit und gewerbliche Verwerthbarkeit genügen nicht. Die

[166]) System des deutschen Privatrechts 4. Aufl. S. 970.
[167]) Entscheidungen in Civilsachen Bd. V S. 106 f. Gareis'sche Sammlung Bd. III S. 42 f.
[168]) Siehe oben bei Note 40.
[169]) Gareis'sche Sammlung Bd. II S. 5 f.

bloße Auffindung einer sich ohne Weiteres, ohne besondere Maßnahme äußernden Brauchbarkeit ist dagegen nie eine Erfindung.

Zustimmend Kohler[170]: „Verbindet sich der Entdecker vor der Veröffentlichung mit einem Praktiker und wird durch seine Lehre und die Konstruktion des Praktikers ein neuer Verbindungspfad[171]) gewiesen, so sind sie zusammen berechtigt, denn die entdeckende Thätigkeit kann sich durch Verbindung mit der Konstruktion zur Erfindung umgestalten, weil hier die Konstruktion durch neue Gedanken geleitet ist und daher nicht zur Gestaltung bekannter, sondern zur Gestaltung neuer unbekannter Gedanken wird. Hat dagegen der Entdecker seine Entdeckung veröffentlicht, so ist eine darauf gegründete Verbindung der Etappen durch neue Wege nur dann patentirbar, wenn diese Verbindung auch vom Standpunkte der durch Entdeckung gewonnenen Neuerkenntniß sich immer noch als Erfindung darstellt, d. h. sich hieraus nicht bereits nach allbekannten konstruktiven Grundsätzen ergiebt."

Für die Annahme einer Erfindung auf Grund einer bekannten Entdeckung gelten ganz die gleichen Grundsätze wie für die Annahme einer Verbesserungserfindung gegenüber einer bekannten Haupterfindung.[172])

Die Vertreter der gegentheiligen Meinung berufen sich auf die französische, österreichische und italienische Gesetzgebung, von denen die Patentfähigkeit der gewerblichen Anwendung wissenschaftlicher Entdeckungen ausdrücklich anerkannt werde.

Nach Artikel 30 Nr. 3 des französischen Patentgesetz sollen die Patente vernichtet werden, welche sich auf rein wissenschaftliche Prinzipien und Entdeckungen beziehen, sofern nicht deren gewerbliche Anwendung gezeigt worden ist.

In § 5 des österreichischen Gesetzes heißt es: „Auf ein wissenschaftliches Prinzip oder einen rein wissenschaftlichen Satz wird ein ausschließendes Privilegium nicht ertheilt, selbst wenn das Prinzip oder der Satz einer unmittelbaren Anwendung auf Gegenstände der Industrie fähig ist[173]); wohl aber ist jede neue Anwendung eines solchen Prinzipes oder Satzes, wodurch ein neues Erzeugniß der Industrie, ein neues Erzeugungsmittel oder neue Erzeugungsmethode zu Stande kommt, privilegirbar."

Und das italienische Gesetz bestimmt in Art. 2 Nr. 5: Eine Erfindung oder Entdeckung gilt als eine gewerbliche, wenn sie unmittelbar zum Gegenstande hat die technische Anwendung eines wissenschaftlichen Prinzips, sofern dasselbe unmittelbare gewerbliche Resultate liefert. Das Privilegium beschränkt sich in diesem Falle lediglich auf die von dem Erfinder ausdrücklich bezeichneten Resultate.

Wir können nicht finden, daß diese Bestimmungen mit unserer Ansicht unvereinbar seien.

B. Entdeckung einer Brauchbarkeit kann weiter auch dann vorliegen, wenn erkannt wird, daß eine Vorrichtung oder ein Verfahren nicht nur für den praktischen Zweck, für den sie bisher benutzt worden sind, sondern auch für einen anderweiten praktischen Zweck brauchbar ist. Die Annahme einer Erfindung ist hier gleichfalls ausgeschlossen.

---

[170]) Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz Bd. II S. 101. Vgl. auch Seligsohn, Commentar S. 30 Note 20.

[171]) Was Kohler hier von dem „Verbindungspfad" sagt, gilt von jeder anderen Maßnahme.

[172]) Schanze in Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen Bd. 36 S. 24: „Die Verbesserungserfindung."

[173]) M. a. W.: Die verborgene Möglichkeit der Anwendung genügt nicht, sie muß erkannt sein. Vgl. von Beck-Mannagetta, das österreichische Patentrecht, S. 214.

Das Patentamt hat deßhalb, wie Robolski[174]) berichtet, eine Anmeldung, welche einen Lampencylinder zum Gegenstande hatte, bei dem durch eine besondere Vorrichtung das Schwitzen und der üble Geruch der Lampe vermieden werden sollte, zurückgewiesen, weil ein gleicher Cylinder zu anderen Zwecken schon früher bekannt war.

Einen anderen Fall erwähnt Kohler[175]): „Hätte man z. B. aus anderen Gründen eine zur Erde leitende Eisenstange an den Häusern befestigt, über das Dach geleitet und mit einer nach oben ragenden Spitze versehen, welche den Blitz zum Boden leitete, ohne daß dieser Effekt beabsichtigt oder auch nur auf die Einrichtung zurückgeführt worden wäre, so wäre der Blitzableiter nicht patentirbar gewesen.“

Oder noch ein Beispiel: Wenn ein bestimmter Stoff eingesottenen Früchten zugesetzt worden ist, um ihre Schmackhaftigkeit zu erhöhen, so liegt in der Erkenntniß, daß der Stoff auch wesentlich konservirende Kraft habe, keine Erfindung, sondern eine Entdeckung.

Im gleichen Sinne hat sich neuerdings das Oberlandesgericht Köln in einer Entscheidung vom 2. April 1895[176]) ausgesprochen: „Die Verwendung eines bekannten Gegenstandes zu einem bisher nicht bekannten Zweck ohne irgend welche Aenderung an demselben stellt sich offenbar nicht als eine neue Gestaltung oder Vorrichtung und insbesondere auch nicht als eine neue Anordnung derselben dar.“

Und in einer Entscheidung des Patentamtes vom 22. Juni 1893[177]) wird ausgeführt:

„Soweit das Patent angefochten wird, hat es die Füllung von Flüssigkeitsthermometern mit Schwefelsäure zum Gegenstande. Es steht fest, daß die Verwendung von Schwefelsäure zur Füllung von Flüssigkeitsthermometern vor Anmeldung des angefochtenen Patentes in offenkundiger Benutzung gewesen ist. Beklagter erachtet gleichwohl sein Patent für zu Recht bestehend; denn Gegenstand desselben sei nicht schlechthin die Verwendung von Schwefelsäure zur Füllung von Thermometern, sondern speziell die Benutzung der hygroskopischen Eigenschaft der Schwefelsäure zur Herstellung von Minimumthermometern. Der Beklagte beantwortet also die Frage, ob die bloße Verwendung bestimmter Eigenschaften an sich bekannter Stoffe zu einem besonderen Zwecke patentfähig sei, im bejahenden Sinne.

Das Kaiserliche Patentamt vermag dieser Auffassung nicht beizutreten. Bezöge sich das Patent des Beklagten auf eine eigenartige Konstruktion von Schwefelsäure-Thermometern oder ein eigenthümliches Verfahren zur Herstellung solcher Thermometer, auf eine Konstruktion oder auf ein Verfahren, welche die hygroskopischen Eigenschaften der Schwefelsäure in besonderer Weise zur Erscheinung und Wirksamkeit brächten, so könnte dem Beklagten unter Umständen beigepflichtet werden. Allein von eigenthümlicher Konstruktion oder Verfahren kann im vorliegenden Falle keine Rede sein, es handelt sich um die einfache Ausnutzung der der Schwefelsäure eigenthümlichen hygroskopischen Wirkung.

---

[174]) Theorie und Praxis S. 22.

[175]) Patentrecht S. 48. Vgl. auch Forschungen S. 16 ff. u. S. 24 ff.

[176]) Blatt für Patent-Muster- und Zeichenwesen Bd. I S. 259. Gareis'sche Sammlung N. F. Bd. I S. 341. Das Urtheil ist in einer Gebrauchsmustersache ergangen; es trifft aber auch für das Erfinderrecht im engeren Sinne zu.

[177]) Gareis'sche Sammlung Bd. X S. 22 f. — In einer Entscheidung des Patentamtes vom 27. November 1879 a. a. O. Bd. I 161 heißt es schon kurz, „daß der besondere Zweck nicht als Erfindung angesehen werden kann.“

Diese Ausnutzung ist nicht patentfähig. Denn, wie Kohler in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz Bd. II S. 202 zutreffend bemerkt, kann ein Patent nicht Naturprozesse ergreifen, die sich von selbst gestalten und ebenso wenig die vom Menschen erregten Prozesse, die, wenn auch ohne Kenntniß der Wirkung, bereits zur Zeit der Erfindungsanmeldung in Uebung waren. Eine Erfindung ist nur in Bezug auf dasjenige neu, was nicht schon früher mit Erfolg geübt wurde, wenn es auch unbewußt und ohne Kenntniß des Erfolges geübt wurde.[178])"

Nicht ausgeschlossen ist dagegen wie auch in der eben mitgetheilten Entscheidung anerkannt wird, die Annahme einer Erfindung, wenn die neu gefundene Brauchbarkeit dem Gegenstande nicht ohne weiteres anhaftet, sondern erst mittels besonderer Maßnahme hervorgeholt werden muß.

„Wer eine neue Nützlichkeit erspäht, vollzieht damit eine Entdeckung, keine Erfindung; eine Erfindung vollbringt er aber, wenn eine neue Idee nöthig war, um diese Nützlichkeiten aus dem Schlummer zu rufen, um sie aus den Banden mißliebiger Hinderungselemente zu befreien." So Kohler.[179])

Und in einer englischen Entscheidung[180]) heißt es:

„Eine Erfindung ist etwas Anderes als eine Entdeckung. Als Volta die Wirkung des elektrischen Stromes auf den Froschschenkel entdeckte, machte er eine große Entdeckung, aber keine patentfähige Erfindung. Ein Mann, der findet, daß eine bekannte Maschine Ergebnisse liefern kann, die Niemand vorher als in ihrer Fähigkeit stehend gekannt hatte, kann damit eine große Entdeckung machen, aber wenn er nicht mehr thut, ist seine Entdeckung keine patentfähige Erfindung. Er hat den bisherigen Besitzstand der Menschheit um ein Wissen bereichert. Ein Patentsucher muß mehr thun: Er muß eine Zuführung nicht nur zu der Wissenschaft, sondern zu den alten Erfindungen bewirken, und muß seine Kenntniß und geistige Schaffenskraft dazu verwenden, entweder ein neues gewerbliches Ding oder Ergebniß, oder ein neues Verfahren zur Herstellung eines bekannten Dinges oder Ergebnisses zu schaffen. Andererseits ist die Entdeckung, daß eine bekannte Sache wie z. B. eine Planté-Batterie für einen neuen nützlichen Zweck benutzt werden kann, für den sie vorher noch nicht gebraucht wurde, an und für sich noch keine Erfindung; die Entdeckung dagegen, wie eine solche Sache zu einem neuen Zweck verwendet werden kann bildet dann eine patentfähige Erfindung, wenn die Art und Weise der Verwendung eine Art von Neuheit zeigt, die verschieden von derjenigen Neuheit ist, welche nur in dem neuen Zweck besteht; oder wenn eine neue Modifikation einer Sache oder irgend eine neue Ausstattung derselben nöthig ist, um sie für einen neuen Zweck zu gebrauchen, und wenn diese Modifikation oder eigenthümliche Ausstattung eine merkbare erfinderische Thätigkeit verräth. Es ist oft sehr schwierig, die Linie zwischen patentfähigen Erfindungen und nicht patentfähigen Entdeckungen zu ziehen."

2. Die Prüfung der Eigenartigkeit ist Anstellung eines Vergleichs.[181]) Jeder Vergleich setzt in gewisser Hinsicht gleichartige Dinge voraus; voll-

[178]) Vgl. auch Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. Juni 1890, Gareis'sche Sammlung Bd. VIII S. 212.

[179]) Forschungen S. 67; vgl. auch S. 16.

[180]) Vgl. Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz Bd. II S. 47.

[181]) Es handelt sich um „das Verhältniß der streitigen Erfindung zu den bei der Patentanmeldung bekannten Einrichtungen ähnlicher Art." So zutreffend eine Entscheidung des Patentamtes vom 12. Dezember 1889, Patentblatt 1891 S. 64 (in der Gareis'schen Sammlung nicht abgedruckt). Vgl. auch unten Note 202.

kommen verschiedene Dinge werden nicht mit einander verglichen. Da die Erfindung menschliches Handeln oder dessen Ergebniß zum Gegenstande hat, so können behufs Feststellung ihrer Eigenartigkeit auch nur menschliche Handlungen oder deren Ergebnisse in Vergleich gezogen werden.

Es kann also dem, der ein künstliches Brüteverfahren, eine künstliche Honigwabe ersonnen hat, nicht eingehalten werden, daß seine Idee mit Rücksicht auf die entsprechenden natürlichen Vorgänge und Erzeugnisse keine Eigenartigkeit aufweise. Eben so wenig dem, der den Naturvorgang, der zur Bildung der sogen. Gletschertöpfe geführt hat, einem Verfahren zur Steinbearbeitung zu Grunde gelegt hat. Naturvorgänge und menschliches Handeln sind niemals identisch in dem hier fraglichen Sinne.

Es ist nicht immer leicht zu sagen, ob das, was zum Vergleich herangezogen wird, wirklich eine menschliche Handlung oder deren Ergebniß ist. Kohler[182]) sagt in dieser Beziehung: „Vorausgesetzt ist immer, daß ein bestimmter Gebrauch, eine bestimmte Sachbehandlung, wenn auch zu ganz anderen Zwecken wirklich stattgefunden hat, daß ein gewisses Verfahren, eine gewisse Methode wirklich in Uebung gesetzt worden ist, d. h. daß gewisse Thätigkeiten absichtlich, wenn auch ohne Rücksicht auf den speziellen Erfolg, ausgeübt worden sind. Daher ist von einem Verfahren keine Rede, wenn ohne eine dahin gerichtete menschliche Thätigkeit eine bestimmte günstige Situation eingetreten und Kraft derselben eine Sache gewissen Fährlichkeiten entrückt worden ist — wie etwa in dem Falle, wenn bestimmte Theile des Schiffes durch Zufall mit einer bestimmten Flüssigkeit besprengt werden und es sich nun herausstellt, daß diese Theile von irgend einer Schädlichkeit (z. B. dem Sichanhängen von Seethieren) verschont bleiben. Dieser Umstand kann zur bewußten Thätigkeit, zur Benützung der prophylaktischen Natur der Flüssigkeit Anlaß geben, aber er involvirt nicht schon von selbst eine Vortheilsbenutzung, während es bereits eine empirische Benutzung dieses helfenden Agens wäre, wenn dieses Besprengen, obschon aus anderen Gründen, stattgefunden und seinen Einfluß ausgeübt hätte."

Aehnlich das Patentamt in einer Entscheidung vom 22. Juni 1882[183]): Die früher bekannt gewordenen Systeme von Gasmotoren seien nicht geeignet, die Neuheit der angefochtenen Erfindung zu beeinträchtigen. Wenn auch bei den früheren Maschinen eine Mischung von explosiblen mit indifferenten Gasen thatsächlich eingetreten sei, so wäre dieselbe doch keineswegs beabsichtigt gewesen, sei im Gegentheil möglichst zu vermeiden gesucht worden. Das Wesen des patentirten Motors bestehe dagegen gerade in der angegebenen Mischung explosibler und indifferenter Gase zum Zwecke einer Verlangsamung der Verbrennung und in der diesem Zwecke entsprechenden konstruktiven Anordnung.

Und auch wenn es sicher ist, daß auf beiden Seiten menschliche Handlungen oder deren Ergebnisse zum Vergleiche stehen, macht die Entscheidung, ob verschiedene oder identische Maßnahmen vorliegen, gar häufig Schwierigkeiten.[184]) Für die Frage, welche Abweichungen die Identität bestehen lassen, welche sie aufheben existiren eben, wie wir bereits an anderer Stelle[185]) hervorgehoben haben, keine objektiv entscheidenden Momente; es kommt darauf an, wie man die Dinge anzuschauen gewöhnt und geneigt ist.

---

182) Forschungen S. 25 f.
183) Gareis'sche Sammlung Bd. V S. 14.
184) Die Patentfähigkeit setzt Verneinung, die Patentverletzung Bejahung der Identität voraus.
185) Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen, Bd. 36 S. 18.

Ein Beispiel!

Klostermann[186]) sagt: „Davy's Entdeckung der Sicherheitslampe konnte nicht als eine patentfähige Erfindung gelten, weil sowohl die mit einem Drahtnetze umzogene Lampe als auch deren Anwendung zur Beleuchtung bekannt waren und seine Entdeckung nur dahin ging, daß bei dieser Lampe ohne Gefahr in entzündlichen Grubenwettern gearbeitet werden kann. Davy's Erfindung[187]) rettete nicht nur jährlich Tausenden von Bergleuten das Leben; sie schützt auch die Grubengebäude vor Zerstörung und macht den Abbau von Steinkohlenlagern möglich, welche früher wegen ihrer gefährlichen Gasentwickelung unbenutzt bleiben mußten. Die Erfindung der Sicherheitslampe gewährte daher eine hohe vermögensrechtliche Nutzung. Allein diese Nutzung konnte keine ausschließliche sein, weil sie sich auf den bereits bekannten Gebrauch einer vorhandenen Einrichtung gründete."

Anderer Ansicht ist Kohler[188]). Er macht geltend: „Es kommt Alles darauf an, ob die Sicherheitslampe bereits in Bergwerken, also da, wo ihr eigenthümlicher Effekt sich entwickelt, im Gebrauch war, was Arago verneint. In diesem Falle halte ich die Patentirbarkeit — nicht der Lampe als des industriellen Produktes, wohl aber des Gebrauchs derselben in den Bergwerken — für unzweifelhaft, denn hier liegt eine neue Kombination, die Anwendung der Lampe in der Umgebung explosiver Gase und zur Verhütung der Explosion vor, ebenso wie es eine neue Kombination ist, wenn ein altbekannter Stoff, nachdem man eine neue Eigenschaft an ihm entdeckt hat, zum Waschen, Bleichen, Plätten u. s. w. verwendet wird. Anderenfalls würde ich die Patentirbarkeit verneinen, da die Combination der Lampe mit den eigenthümlichen, gefahrdrohenden Grubenverhältnissen bereits realisirt worden wäre, allerdings unbewußt; allein es ist für das Vorhandensein der neuen Kombination nicht erforderlich, daß ihr Effekt wissenschaftlich erklärt wird, noch auch, daß die Elemente der Kombination zum Bewußtsein gelangen."

In dem Falle, für den Kohler die Patentfähigkeit bejaht, ist die Frage also: Sind der Gebrauch einer Lampe in Höfen und Ställen und der Gebrauch der nämlichen Lampe in Bergwerken identische Maßnahmen?

Ein anderes Beispiel erwähnt Landgraf[189]). Isart ließ sich **1854** ein Verfahren patentiren, um in Wollen fremde Stoffe durch Chlorhydrique-Säure zu zerstören; aber es wurde nur verwendet für die Beseitigung der Baumwolle in den Wollenlumpen. Hat derjenige, fragt Landgraf, welcher dasselbe Verfahren, Karbonisiren genannt, 13 Jahre später, unmittelbar auf die Reinigung der Wolle von Kletten und andern vegetabilischen Stoffen angewendet hat, einen Patentanspruch? Die Antwort wird nur dann Ja sein können, meint Landgraf, wenn das letztere Verfahren einen irgendwie andern technischen Prozeß bedingt, wenn es sich eben um ein neues Verfahren handelt.

Landgraf hat Recht.

Im Uebrigen ist, wie gesagt, daran festzuhalten, daß sich das, was unter Eigenartigkeit, Neuheit in diesem Sinne zu verstehen ist, nicht in eine kurze, alle Fälle deckende Formel bringen läßt.[190])

---

[186]) Die Patentgesetzgebung aller Länder, 2. Aufl. S. 28, 55, 68.

[187]) Vom Standpunkte Klostermanns rectius: Entdeckung

[188]) Patentrecht S. 47; vgl. auch Forschungen S. 25.

[189]) Kommentar 2. Aufl. S. 3.

[190]) Zu vgl. den Versuch des Reichsgerichts, die für die Eigenartigkeit einer Maschine erheblichen Punkte festzustellen, in der Entscheidung vom 4. Mai 1889, Gareis'sche Samm-

Wir können uns in dieser Hinsicht auf die gewichtige Autorität des Reichsgerichtsraths Dr. Bolze berufen. Er machte auf der Patentenquete des Jahres 1886[191]) geltend: „Gerade von den Herren Technikern und Praktikern habe ich erwartet, daß sie darüber, ob etwas dasselbe Ding ist oder nicht, nicht nach einem Schema und nach einer Definition entscheiden, sondern nach dem, was ja bei ihnen sehr viel weiter verbreitet und ausgebildeter ist als bei den Juristen, welche sehr viel mehr daran laboriren, auf dem abstrakten Wege zum Resultate zu kommen: nämlich nach der Anschauung, nach der Intuition. Wenn Sie die beiden Dinge nebeneinander liegend vor sich haben, so wird Sie der Name nicht verwirren, sondern Sie werden aus der Anschauung erkennen, ob es dasselbe Ding ist oder etwas Anderes, noch lange ehe Sie sich des psychologischen Ganges bewußt sind, wodurch Sie denn zu der Entscheidung gekommen sind."

Es gilt, bei dem anzustellenden Vergleiche das Wesen der Dinge ins Auge zu fassen. Hierbei muß man sich vor einer irreführenden Verwechselung hüten. „Wesentlicher Theil einer maschinellen Einrichtung, wird zutreffend in einer Entscheidung des Reichsgerichts[192]) ausgeführt, in dem Sinne, daß die Einrichtung nicht zu gebrauchen ist, wenn dieser Theil weggelassen wird, ist etwas ganz Anderes als wesentlicher Theil einer Erfindung. Gewiß ist an einer Wanduhr, welche durch ein Gewicht in Bewegung gesetzt wird, das Gewicht ein wesentlicher Theil dieser Uhr. Denn nimmt man das Gewicht von der Uhr hinweg, so geht dieselbe nicht mehr. Für die Frage aber, ob der Mann, welcher eine Wanduhr mit einem Gewichte zuerst erfand, wenn er ein Patent auf diese Erfindung erhalten hätte, eine Wanduhr, bei welcher die bewegende Kraft des Gewichts durch eine Feder ersetzt war, als unter sein Patent fallend in Anspruch nehmen durfte, ist durch jenes Moment keine Antwort gegeben."[193])

3. Selbstverständlich hat die hier geforderte Eigenartigkeit nichts zu thun mit der Neuheit im Sinne der chemischen Wissenschaft. Witt[194]) äußert sich hierüber wie folgt:

„Der Begriff der Neuheit im Sinne des Patentgesetzes deckt sich nicht nothwendigerweise mit dem Begriffe der Neuheit vom wissenschaftlichen Stand-

lung Bd. VII S. 40 f.: „Es ist davon auszugehen, daß jede Maschine ein Organismus ist, dessen Wesen wie das jeden anderen Organismus darin besteht, daß eine Reihe von Theilen, Organen, Werkzeugen zu einer lebensvollen Thätigkeit mit einem bestimmten technischen Ergebniß zusammenwirken. Das Eigenartige jeder Maschine besteht entweder in dem Eigenartigen ihrer Organe, Theile, Werkzeuge, oder in dem Eigenartigen ihres Zusammenwirkens, der Kombination dieser Organe, oder in dem Eigenartigen der Thätigkeit. Der Erfindungsgedanke kann in allen drei Momenten oder in einem dieser Momente hervortreten. Vollständig neue Erfindung liegt vor, wenn neue Organe mittels eines neu erfundenen Zusammenwirkens, neuer Kombination, zu einer neuen Thätigkeit verbunden und dadurch ein neuer Organismus geschaffen wird. Neu können aber auch sein: Die Organe oder einzelne Organe oder die Art, wie sie zusammenwirken, ihre Kombination. Neu ist nur das qualitativ Andere, neu ist ein Organ nicht schon deshalb, weil es der Form oder der Substanz oder der Erscheinung nach ein anderes ist, neu eine Kombination, die Art des Zusammenwirkens der Theile nur, wenn sie auf einem neuen Gedanken beruht, allerdings nicht schon dann, wenn sie technisch geschickter oder ungeschickter herbeigeführt ist."

[191]) Stenographische Berichte S. 14.

[192]) Vom 21. September 1892, Gareis'sche Sammlung Bd. IX S. 602.

[193]) Vgl. Schanze in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht", Bd. II, S. 166.

[194]) Chemische Homologie und Isomerie S. 17. Vgl. auch die deutsche chemische Industrie in ihren Beziehungen zum Patentwesen S. 19, 25. 96, 103, 116 f.

punkte aus. Als wissenschaftlich neu gilt jeder bis jetzt in der vorhandenen Litteratur nicht verzeichnete Körper, dessen Zusammensetzung oder Eigenschaften als verschieden von den bisher bekannten Substanzen festgestellt werden und für welchen gleichzeitig nachgewiesen wird, daß es ein chemisches Individuum ist, d. h. daß seine Bestandtheile nicht blos durch mechanische Mittel wie z. B. Krystallisation, Lösung, Destillation von einander geschieden werden können.

Ganz anders steht es mit der Neuheit einer Substanz im Sinne des Patentgesetzes. Der Nachweis, daß ein nach einem patentirten Verfahren herstellbarer Stoff ein chemisches Individuum sei, wird keinesfalls erfordert; es ist durchaus zulässig, daß eine solche Substanz ein Gemisch aus zweien oder mehreren chemischen Individuen sei. Wenn beispielsweise heute erst das Gußeisen erfunden werden würde, so wäre das Verfahren zu seiner Herstellung gewiß patentfähig, obgleich wir wissen, daß dasselbe nur ein Gemisch aus Kohlenstoffeisen mit Graphit in wechselnden Verhältnissen ist, und in gleicher Weise sind Legirungen von Metallen, welche durchaus nicht als chemische Individuen angesehen werden können, ja sogar Explosivstoffe, welche oft nur ein ganz loses, rein mechanisches Gemisch der verschiedensten Ingredienzen bilden, in ihrer Herstellungsweise patentfähig, wenn sie nur sonst die Erfordernisse des Patentgesetzes erfüllen."

Noch ein Punkt ist bedeutsam.

Eine Maßnahme besitzt Eigenartigkeit, wenn sie abweicht von Maßnahmen, die bereits bekannt sind.

Es ist gesagt worden[195]): „Man kann bei dem Begriffe „neu" denken an Etwas, was bisher noch nicht vorhanden war, oder an Etwas, was bisher noch nicht bekannt war. Es könnte ja sein, daß ein Patentgesetzgeber nur Objekte, die noch nie vorhanden waren, als neu betrachten und mit dem Patent ausstatten will, so daß der Beweis einer früheren Existenz den Antrag auf Patentertheilung zu Falle bringt, das ertheilte Patent vernichtet."

Der Gegensatz von Existiren und Bekanntsein, wie er hier ausgestellt wird, läßt sich nicht halten. Die Erfindung ist ein Gedankengebilde; zur Prüfung ihrer Eigenartigkeit können mithin auch nur Gedankendinge in Vergleich gezogen werden, bei ihnen aber läßt sich zwischen Existenz und Bekanntsein nicht unterscheiden, sie existiren immer nur in der Kenntniß. Die gedachte Unterscheidung kann nur hinsichtlich der körperlichen Dinge, die sich bei Ausführung einer Erfindung ergeben, gemacht werden. Allein diese körperlichen Dinge sind nicht das Gedankengebilde selbst, sondern nur Verwirklichungen desselben, deren reale Existenz die Existenz des Gedankengebildes in der Vorstellung, d. h. sein Bekanntsein beweist. Diese körperlichen Verwirklichungen sind aber keineswegs das einzige Beweismittel für das Vorhandensein des Gedankengebildes. Als solche kommen weiter in Betracht die Beschreibung durch Schrift und Wort und die Abbildung.

Anders dann, wenn man den Gegensatz dahin formulirt: Die Eigenartigkeit einer Erfindung wird nicht schon dadurch beseitigt, daß eine gleiche Maßnahme im Verborgenen existirt, d. h. nur von Wenigen gekannt ist, dieselbe muß vielmehr allgemein gekannt, d. h. bekannt sein. Dies ist zutreffend.

Nur die Maßnahmen beeinträchtigen die Eigenartigkeit, die unserer heutigen Kulturwelt bekannt sind.

---

[195]) Staub, Patentrechtliche Erörterungen S. 23. Vgl. auch oben bei Note 56 ff.

Es ist das Verdienst Kohlers, dies hervorgehoben zu haben.[196]) Gleichwohl sehen wir uns zu zwei Einwendungen veranlaßt.

Kohler[197]) macht geltend: „Eine Erfindung könnte als neu gelten, wenn sie Niemanden vorher bekannt gewesen ist. Dieser Begriff ist aber für das Recht nicht verwendbar. Wesentlich ist nicht, ob die Schöpfung absolut neu ist, sondern nur, ob sie für die menschliche Gesellschaft neu ist; in dieser Hinsicht ist sie aber so lange neu, als sie der menschlichen Gesellschaft noch nicht zugänglich, für dieselbe noch nicht benutzbar geworden ist. Denn nach der ganzen Grundlage des Erfinderrechts kommt das Recht demjenigen zu, welcher ein noch nicht im Besitze der menschlichen Gesellschaft befindliches Gut erzeugt; die Neuheit ist daher nach den Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft zu beurtheilen."

Und an anderer Stelle[198]) sagt er: „Die Offenkundigkeit ist eine Offenkundigkeit in unserem Kulturleben. Erfindungen, Gebräuche, Techniken, welche bei den Naturvölkern in Uebung sind, oder bei den Ostasiaten, werden bei uns erst mit dem Momente offenkundig, in welchem die Kenntniß in unsere heutige Kulturwelt dringt. Um hier nicht ins Umbestimmte zu verfallen und um feste Umrisse zu behalten, hat die deutsche Gesetzgebung[199]) das Inland als Norm angenommen."

Nach Kohlers Ausführungen gewinnt es den Anschein, als ob die Beziehung des Bekanntsein auf unsere Kulturwelt nur vom Patentrechte gefordert werde. Wir meinen, es entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch, eine Maßnahme auch dann Erfindung zu nennen, wenn sie an entlegenen Orten oder zu entlegenen Zeiten bekannt gewesen ist. Das Papier ist bei uns „erfunden" worden, obwohl die Chinesen es bereits kannten. Manches im Mittelalter bereits geübte Verfahren, dessen Kenntniß uns wieder verloren gegangen war, ist von Neuem „erfunden" worden. Zutreffend bemerkt Dahn[200]): Die Begriffe Entdeckung und Erfindung seien beide relativ. Amerika sei entdeckt worden für die Europäer, nicht für die Rothhäute und die angebliche Erfindung des Schießpulvers durch die Chinesen hebe die Erfindung durch Berthold Schwarz so wenig auf als Columbus die Entdeckung Amerikas deshalb abzusprechen sei, weil vor ihm Isländer „Winland" gefunden.

Vor Allem aber ist Einspruch zu erheben gegen die nicht nur von Kohler, sondern ganz allgemein in Theorie und Praxis vertretene Annahme, daß die Eigenartigkeit der Erfindung indentisch sei mit der im Patentgesetz normirten Neuheit der Erfindung. Die Sache liegt, wie wir bereits an anderer Stelle[201]) darzulegen versucht haben, so.

A. Bei der Eigenartigkeit handelt es sich um abweichende Qualität der Erfindung gegenüber anderen bekannten Dingen unserer Kulturwelt.[202])

---

[196]) Vgl. auch Mittler, Beiträge zur Theorie des Patentrechts S. 33.

[197]) Patentrecht S. 34 f.

[198]) Forschungen S. 78.

[199]) Patentgesetz S. 2: Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benützt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

[200]) Privatrechtliche Studien S. 184 f.

[201]) Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen Bd. 37 S. 133 ff. Archiv für bürgerliches Recht Bd. XI S. 29.

[202]) Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. September 1892, Gareis'sche Sammlung Bd. IX S. 604: Die Frage was ist der Inhalt der Erfindung, ist zu beantworten aus dem Verhältniß der durch die vorgelegten Zeichnungen dargestellten Einrichtungen zu den bis dahin bekannten Einrichtungen. Vgl auch oben Note 181.

Beim Mangel der Neuheit handelt es sich um Bekanntsein der (konkreten) Erfindung selbst gegenüber anderen Personen, als denen, die bei der Entstehung und Benutzung der Erfindung betheiligt oder unter Auferlegung der Schweigpflicht zugelassen waren.

B. Die Eigenartigkeit ermangelt, gleichviel auf welche Weise die anderen Dinge bekannt geworden sind.

Die Neuheit wird nur beseitigt, wenn die Erfindung gerade durch öffentliche Druckschrift aus den letzten 100 Jahren oder durch offenkundige Benutzung bekannt gegeben ist.

C. Bei der Eigenartigkeit fragt es sich, ob die anderen Dinge in unserer Kulturwelt bekannt geworden sind;

bei der Neuheit, ob die Erfindung durch Druckschrift irgendwo, durch Benutzung im Inlande bekannt geworden ist.

D. Die Eigenartigkeit fehlt nur, wenn die anderen Dinge wirklich bekannt geworden sind.

Zum Mangel der Neuheit genügt die Gefährdung des Verborgenseins der Erfindung, die Möglichkeit ihres Bekanntgewordenseins.

VI. Erfindung wie Entdeckung bieten eine Ueberraschung.

1. Nicht jede eigenartige Regel menschlichen Handelns ist eine Erfindung. Damit eine solche vorliege, müssen noch anderweite Erfordernisse erfüllt sein.

Dies wird vom Reichsgerichte anerkannt. In einer Entscheidung vom 26. Mai 1883 [203]) heißt es: „Gewiß kann eine Erfindung auch in einer Combination von bis dahin bekannten Dingen bestehen, aber nicht jede neue Combination ist eine Erfindung."

Ebenso Robolski [204]): „Wer etwas herstellt oder anwendet, was solchergestalt noch nicht hergestellt oder angewendet ist, hat damit allein eine Erfindung im Sinne des Patentgesetzes noch nicht gemacht. Nicht alles, was objektiv neu ist, kann als Erfindung gelten."

Aehnlich Bolze [205]): „Es scheint mir eine Absurdität, wenn man Alles, was so nicht dagewesen ist, für eine Erfindung ausgeben will! Wenn Jemand auf den Gedanken kommt, anstatt eines sonst üblichen eisernen Pflockes einen hölzernen einzuschlagen, oder wenn der Schuster anstatt eines eisernen Nagels einen bronzenen einschlägt, — werden Sie das für eine Erfindung halten wollen?"

Bolze fügt hinzu: „Die Entscheidung muß davon abhängig gemacht werden, ob eine erhebliche Neuerung vorliegt, ob eine solche Neuerung vorliegt, welche für das gewerbliche Leben ein Fortschritt [206]) ist.

Auch das Reichsgericht hat sich bemüht, diese anderweiten Erfordernisse der Erfindung des Näheren zu fixiren. Einer Entscheidung vom 29. Januar 1890 [207]) ist in dieser Beziehung Folgendes zu entnehmen.

Die Tenderingmaschine war bekanntermaßen zur Appretur wollener Stoffe benutzt worden. Die Beklagten hatten ein Verfahren zur Appretur von Spitzen unter Benutzung der Tenderingmaschine ersonnen. Es handelte sich um die

[203]) Gareis'sche Sammlung, Bd. IV S. 15.

[204]) Theorie und Praxis. S. 7 f.

[205]) Stenographische Berichte über die Enquete vom Jahre 1886, S. 14.

[206]) Vgl. bei Note 291.

[207]) Gareis'sche Sammlung, Bd. VIII S. 271 ff. Vgl. hierzu Kohler im „Industrieschutz", vom 15. Januar 1892 S. 17.

Frage, ob dieses Verfahren eine Erfindung sei. Das Reichsgericht kam zur Verneinung unter nachstehender Begründung:

„Daß auf der Tenderingmaschine zur Zeit der Anmeldung des Verfahrens Spitzen offenkundig in Deutschland appretirt worden wären, nimmt das Reichsgericht mit dem Patentamte als nicht erwiesen an. Neu war also das Verfahren der Beklagten, dasselbe war auch gegenüber dem bis dahin bekannten Verfahren ein bedeutender Fortschritt. Dies allein genügt aber nicht, um dem neuen Verfahren den Charakter der Erfindung beizulegen.

Die erstinstanzliche Entscheidung stellt die Sätze auf: „Wenn die Beklagten zuerst den Weg angegeben haben, um diesen Artikel erheblich schneller und billiger herzustellen, als dies bisher geschah, so haben sie damit ein technisch erhebliches Problem gelöst. Ob andere diese Aufgabe gleichfalls ohne Schwierigkeit hätten lösen können, ist unerheblich, denn Thatsache ist, daß Niemand zuvor das unzweifelhaft für die Industrie werthvolle Verfahren in der von dem Beklagten gezeigten Weise ausgeführt hat."

Diese Deduktion verkennt den Charakter der Erfindung. Nicht die erste Auffindung von etwas Neuem, was gewerblich mit bedeutendem Nutzen zu gebrauchen ist, stellt das Gesetz unter Schutz, sondern die neue Erfindung. Es wird eine besonders charakterisierte Thätigkeit gefordert, welche nicht blos erfolgreiche Neuerungen ins Leben setzt, sondern auf Seiten der technischen Produktion etwas von dem Bekannten voraus hat, diese Produktion weiter fördert. Die erfinderische Thätigkeit soll durch die Zusicherung des Monopols gereizt werden.

Deßhalb ist allerdings die Frage sehr erheblich, ob das, was die Beklagten gefunden haben, gegenüber dem, was bis dahin bereits Gemeingut war, ohne Schwierigkeit zu lösen war. — —

Nun hat das Reichsgericht in einer ganzen Reihe von Entscheidungen unter ähnlichen Verhältnissen angenommen, daß in der neuen Anwendung eines bekannten Verfahrens auf einen neuen Gegenstand, wenn das Verfahren in gleicher Weise wirkt, keine Erfindung anzunehmen sei. Wolle man von dieser Auflassung im vorliegenden Falle abgehen, so müßte erhellen, daß der Weg von der Anwendung des Verfahrens, zu welchem bis dahin die Tenderingmaschine gebraucht war, bis zur Anwendung des neuen Verfahrens keineswegs so kurz, so glatt und eben war, daß er sich für denjenigen Sachverständigen, welcher die Tenderingmaschine kannte und welchem die Aufgabe gestellt war, [208]) die bekannte Spitzenappretur auf maschinellem Wege herzustellen, von selbst und ohne Schwierigkeit ergab.

Daraus, daß irgend einer der Erste war, welcher diese Gedankenkombination vorgenommen hat, und daß dieser Erste dann auf dieser Kombination ein Patent nahm, würde sich in keiner Weise ergeben, daß er eine Erfindung gemacht habe. — —

Patentrechtlich gelten die Beklagten als die ersten Erfinder, weil sie diejenigen waren, welche das neue Verfahren zur Patentirung angemeldet haben. Wollte man aber einen Schluß auf die Schwierigkeit der Auffindung des neuen Verfahrens aus dem Umstande ziehen, daß sich Viele in einem Zeitraum von sechs Monaten um die Lösung des Problems bemüht, und daß nur den Beklagten die Lösung gelungen sei, so müßte zunächst diese Thatsache für sich

[208]) Kann denn aber nicht gerade in der Stellung der Aufgabe die Erfindung liegen? Vgl. unten VII, 1 und 4.

feststehen und zur Feststellung der Thatsache genügt nicht der obige Rechtssatz, welcher umgekehrt zur Voraussetzung hat, daß es sich um eine Erfindung handelt."

Diese Ausführungen des Reichsgerichts treffen in ihrer Allgemeinheit kaum das Richtige. Wir können uns zum Beweise hierfür auf das Reichsgericht selbst berufen. Denn es sagt in einer Entscheidung vom 10. Januar 1891[209]: „Daß der Gedanke, den Raum zwischen den beiden Darrblättern zum Zwecke der Herbeiführung einer höheren Schicht auf dem unteren Darrblatte nach unten zu verengen, sehr einfach war und sehr nahe lag, steht der Annahme eines Erfindungsgedankens nicht entgegen, wie die angefochtene Entscheidung in Uebereinstimmung mit dem, was das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, mit Recht annimmt. Daß in den sieben Jahren seit der Anordnung zweier Darrblätter bis zum Patente Niemand auf diesen sehr einfachen Gedanken und den Einfluß seiner Ausführung auf die Gestaltung des Verfahrens gekommen ist, spricht sehr deutlich dafür, daß er trotz seiner Einfachheit nicht ohne Weiteres und nothwendig für jeden Sachverständigen der betheiligten Kreise gegeben war."

Die Darlegungen des Reichsgerichtes in dem Urtheile vom 29. Januar 1890 sind wohl auch nicht allenthalben klar. Der Gegensatz zwischen einer Thätigkeit, „die bloß erfolgreiche Neuerungen ins Leben setzt" und einer Thätigkeit, „die auch auf Seiten der technischen Produktion etwas vor dem Bekannten voraus hat", ist nicht recht greifbar.

Immerhin läßt sich der Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. Januar 1890 soviel entnehmen, daß die Erfindung das Ergebniß erfinderischer Thätigkeit sein und die ungewöhnliche Ueberwindung einer Schwierigkeit enthalten muß.

Nur das letztere Merkmal kommt zunächst für uns in Betracht.[210])

Es ist wahr, jede Erfindung bietet etwas Ungewöhnliches, Auffälliges, Ueberraschendes. Und jede Erfindung beseitigt eine Schwierigkeit, enthält einen Fortschritt.

Der überraschende Fortschritt kann liegen[211])

A. in der Stellung der Aufgabe

B. in der Lösung der Aufgabe.

Da bei jeder Erfindung es sich um die Herbeiführung eines Erfolges handelt, der sich zur Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses als brauchbar erweist, so sind im Falle B wiederum zwei Möglichkeiten gegeben; der überraschende Fortschritt kann enthalten sein,

a) in der Herbeiführung des Erfolges,

b) in der Brauchbarkeit des Erfolges.

---

[209]) Patentblatt 1891 S. 66, in der Gareis'schen Sammlung nicht abgedruckt. — Vgl. auch die im „Patentanwalt" Februar 1892 S. 2632 mitgetheilte Stelle aus Walker, Text book of the Patent Laws: „Wenn ein besonderes Resultat lange benöthigt und öfters angestrebt wurde, dann kann man einem Mittel, durch welches das Resultat zuerst erreicht wurde, nicht deßhalb den Erfindungscharakter absprechen, weil es so einfach ist, daß viele glauben, sie hätten es auf Verlangen auch herstellen können." Vgl. ferner unten bei Note 257.

[210]) Ueber die erfinderische Thätigkeit siehe unten IX und X.

[211]) Vgl. „Patentanwalt" Nr. 175, September 1891, S. 2555: „Das Reichsgericht läßt drei Momente für die Beurtheilung des Erfindungscharakters von Bedeutung sein. Einmal, ob die Stellung der durch die Erfindung gelösten Aufgabe besonderen Scharfblick erfordert, ob die Lösung eine bloß konstruktive Thätigkeit übersteigende geistige Bethätigung verlangt habe und ob das erlangte Resultat ein technisch bedeutsames sei. Wenn nur eine der Fragen bejaht wird, so ist der Erfindungscharakter nicht zu leugnen."

Das Gesagte bedarf näherer Ausführung.

2. Jede Erfindung bietet eine Ueberraschung. Darin stimmt sie mit der Entdeckung überein.

„Es erhebt sich die Frage," heißt es bei Hoppe[212]), „wann eine unbekannt gewesene Beziehung eine „gefundene" und wann sie eine „entdeckte" zu nennen ist."

In dieser schwierigen Angelegenheit muß die Beobachtung des menschlichen Gebrauches entscheiden. Und diese ergiebt, daß eine besondere Beschaffenheit des erworbenen Unbekannten den Menschen hier bei der Bezeichnung leitet. Unbekannt gewesene Beziehungen bezeichnen nämlich die Menschen dann als „gefunden", wenn sie die Entstehung dieser Beziehungen aus ihrem bisherigen Wissen begreifen oder doch die Beziehung als Gattung bereits kennen. Da hingegen, wo solches nicht der Fall ist, da liegt ihnen ein dunkleres Wissen vor, das sie sogar als Gattung wohl erst erwerben müssen, und da nennen sie die erkannte Beziehung „entdeckt."

Somit ist es wesentlich das Ableitbare, was das „Finden", und es ist das Nichtableitbare, was das „Entdecken" unbekannter Beziehungen[213]) kennzeichnet. Dieser Unterschied gilt sogar in Betreff der Existenzen selbst. Und es werden daher gleichfalls alle uns unbekannte Existenzen, sofern wir sie bereits aus unseren Begriffen verstehen, nicht entdeckend, sondern nur findend erkannt und dann als vorhanden gefunden.

Es giebt demnach zwei Arten des Unbekannten: ableitbares und nicht ableitbares, und letzteres entscheidet für das Entdecken.

Man „findet" einen Menschen gut; hingegen „entdeckt" man an Jemand dann gute Eigenschaften, wenn wir dieselben nicht erwarten (nicht ableiten) konnten. Man „findet" ein Loch in der Tasche; aber man „entdeckt" ein solches, wenn man es nicht vermuthet hatte ɔc."

Diese sprachgebräuchliche Unterscheidung, könne indeß, meint Hoppe nicht völlig befriedigen. Und zwar aus doppeltem Grunde. Einmal werde nach dem dargelegten Sprachgebrauche die Anwendung des Wortes „Entdecken" ganz vom Wissensstandpunkte des Einzelnen abhängig gemacht; was der Eine „Finden" nenne, könne dem Anderen ein „Entdecken" sein und der Eitle und Eingebildete könne vom „Entdecken" sprechen, während der Bedächtige nur von seinem „Finden" rede. Die sprachgebräuchliche Auffassung des Findens und Entdeckens sei nicht durchführbar, weil sie nicht allgemein genug sei. Zum Andere aber scheitere die Durchführung der sprachgebräuchlichen Unterscheidung daran, daß die nicht-ableitbaren Beziehungen, wenn sie einmal als entdeckte vorlägen, fernerhin als bekannte gelten und demnach nicht mehr vom Beobachter entdeckt, sondern nur noch gefunden würden.

Die vom populären Sprachgebrauche aufgestellte Erklärung sei deßhalb dahin zu vervollkommnen und zu verallgemeinern:

„Das Finden ist das aus dem Bereiche des Vorhandenen sich vollziehende Wissenserwerben von neuen Fällen schon bekannter Existenzen und Beziehungen; das Entdecken hingegen ist das aus dem Bereiche des Vorhandenen sich vollziehende Wissenserwerben eines neuen Allgemeinen, neuer Begriffe und neuer Beziehungsgattungen."

---

212) a. a. O. S. 25 ff. Es handelt sich hier lediglich um das rezeptive, nicht um das produktive Finden. Vgl. unten IX.

213) Hoppe unterscheidet unbekannte Existenzen und unbekannte Beziehungen.

Erläuternd bemerkt hierzu noch Hoppe: die in der Natur gewordenen Begriffe würden entdeckt. Da die Begriffe, die wir gewännen, nicht immer richtige, vollendete Begriffe seien, ließen sich die Beziehungen der entdeckten Begriffe nicht immer ableiten, sondern müßten häufig entdeckt werden. „Entdeckte" seien die Beziehungen, wenn sie als nicht ableitbare erkannt und zum ersten Male gewonnen würden.

Es bedarf für unsere Zwecke keines Eingehens auf den von Hoppe aufgestellten Unterschied zwischen dem sprachgebräuchlichen und wissenschaftlichen Begriffe des Entdeckens. Es genügt die Erkenntniß, daß das Nichtableitbare, das Unerwartete bei der Entdeckung eine wesentliche Rolle spielt.

Das Gleiche gilt aber auch für die Erfindung. Die Erfindung bietet insofern ein Analogon zum Witz[214]). „Der Witz läßt eine Uebereinstimmung, Aehnlichkeit oder Verwandtschaft zwischen Verschiedenem hervorspringen. Je größer die aufgezeigte Uebereinstimmung, je enger die nachgewiesene Verwandtschaft ist und je natürlicher und unmittelbarer sie aus der Sache selbst geschöpft ist, desto intensiver ist der Witz; je ferner und entlegener das Vorstellungsglied ist, welches zu der gegebenen Vorstellung in Beziehung gesetzt wird, desto weniger konnte dieselbe vorher geahnt werden, desto zweifelloser ist ihre vorausgehende Potenz und desto überraschender ist der Witz." So Eduard von Hartmann.[215]) Und Baerwald[216]) definirt: „Witz ist das Finden einer überraschenden Aehnlichkeit."

Bei der Erfindung handelt es sich um eine überraschende Causalverknüpfung, um einen ungeahnten „Zusammenhang von Reaktionen."

Auch das Reichsgericht hat, wie des Weiteren aus nachstehenden Urtheilen erhellt, das Merkmal des Unerwarteten für den Erfindungsbegriff alserheblich anerkannt.

Entscheidung vom 7. Oktober 1881[217]): „Mag auch die in Frage stehende Aenderung unbedeutend sein, so wird doch durch dieselbe ein neues Resultat erreicht; auch erscheint sie nicht so selbstverständlich, daß von einer Erfindung überhaupt nicht die Rede sein könnte."

Entscheidung vom 20. März 1889[218]): „Die Thatsache, daß auf dem von Paul B. eingeschlagenen Wege ein Farbstoff gewonnen werden würde, welcher Baumwolle ohne Anwendung von Beizen echt roth färbt (das Congoroth), konnte nach dem Stande der chemischen Wissenschaft zur Zeit der Patentanmeldung nicht erwartet werden; die Auffindung und Darlegung dieser Thatsache war überraschend und die Darstellung des Congoroths hat eine Umwälzung auf dem Gebiete der Farben- und Färbereiindustrie zur Folge gehabt."

Entscheidung vom 27. Juni 1891[219]): „Der Sachverständige erklärte, daß er auf eine derartige Vereinigung von Kolophonium und Glyzerin zu jenem Zwecke nicht gekommen sein würde. Das genügt, um zunächst auszusprechen, daß hier überhaupt eine — — Erfindung vorliegt."

Entscheidung vom 6. November 1893[220]): „Nach der eigenen Erklärung der Nichtigkeitsbeklagten war es zur Zeit der Anmeldung bekannt, daß sich die Naphtylaminmonosulfosäure F und die 1:5 Naphtylaminmonosulfosäure durch Verschmelzen mit Aetzkali unter Ersatz der Sulfogruppe durch Hydroxyl

[214]) Es handelt sich hier um den Witz im objektiven Sinne; vgl. unten bei Note 373.
[215]) Aesthetik Bd. II S. 358.
[216]) Theorie der Begabung, Leipzig 1896, S. 149.
[217]) Patentblatt 1881, S. 247 f., in der Gareis'schen Sammlung nicht abgedruckt.
[218]) Gareis'sche Sammlung, Bd. VII, S. 54 f.
[219]) Patentblatt 1891, S. 433, in der Gareis'schen Sammlung nicht abgedruckt.
[220]) Gareis'sche Sammlung, Bd. X, S. 4 f.

in ein Amidonaphtol überführen lassen. Eine Erfindung lag soweit nicht vor. Sie könnte bei dieser Sachlage nur durch ein zweites Moment gegeben sein, für welches das bekannte Beispiel der Darstellung des Kongoroths epochemachend geworden ist. Hätten die Nichtigkeitsbeklagten bei der Anwendung des bereits bekannten Verfahrens auf einen Komponenten derselben Gruppe, auf welchen das Verfahren noch nicht angewendet war, ein nicht zu erwartendes, besonderes Resultat gefunden, welches dem Gewerbe einen wichtigen Fortschritt[221]) darbot, so würde darin eine Erfindung zu erblicken sein."

Dem Reichsgerichte stimmt zu Witt[222]): „Gerade in der Herstellung des Unerwarteten, in der Loslösung vom Banner des als gesetzmäßig Anerkannten und Erlernten liegt eines der wichtigsten Kriterien der (selbstständigen) Erfindung."

Auch Hartig[223]) hält das Merkmal des Unerwarteten für wesentlich: „Nur die begriffliche Auffassung vermittelt für die erfinderische Schöpfung das Moment der Ueberraschung und geistigen Befriedigung, das bei Kenntnißnahme einer wirklichen Erfindung niemals, bei bloßen Konstruktionen und Rezeptenimmer fehlt."

Hierbei ist eines zu beachten: Die Erfindung braucht nicht nothwendig für den Erfinder selbst eine Ueberraschung darzubieten; es ist möglich, daß derselbe durch reifliches Nachdenken ganz allmählich Schritt für Schritt zu der Erfindung gekommen ist. Wohl aber muß die Erfindung für die sachkundigen Mitmenschen des Erfinders eine Ueberraschung enthalten.[224])

Ob eine Maßnahme zur Zeit ihrer Auffindung überraschte, ist nachträglich nicht immer leicht festzustellen. „Aenderungen, welche ex post sehr leicht aussehen," sagt zutreffend Seligsohn[225]), „und nur als Ausflüsse einer besonderen Geschicklichkeit erscheinen, brauchen vorher gar nicht so nahe gelegen zu haben, und selbst wenn sie nahe lagen, spricht doch der Umstand daß sie trotzdem bisher noch nicht vorgenommen waren, zu Gunsten des Ersten, welcher sie vornimmt." Diese Festhaltung ist oft schon bei der Patentertheilung schwierig, wie viel mehr im Falle der Nichtigkeitsklage. „Es ist eine selbstverständliche Forderung," betont Bolze[226]), „an den juristisch gebildeten Richter wie an den technisch gebildeten Beisitzer und an den gewissenhaften Gutachter, daß sie bei Nachprüfung des Patents, auch wenn dieselbe nach Jahren stattfindet, die Frage, ob der Patentinhaber seiner Zeit überhaupt Etwas erfunden hat, beurtheilen von dem mit Sicherheit zu ermittelnden Standpunkte, was zur Zeit der Erfindung bekannt war, und daß sie nicht in das damalige Bewußtsein des Erfinders und der damals lebenden Techniker hineintragen, was inzwischen an Vordersätzen und Gesetzen wissenschaftlich erkannt ist[227])[228])."

---

[221]) Vgl. bei Note 291.

[222]) Chemische Homologie und Isomerie, S. 81.

[223]) Zur Markscheidekunst der Patentverwaltung, „Civilingenieur", Bd. XLII, Heft 7 Spalte 14 f. des Sonderabdrucks. Vgl. auch unten bei Note 380.

[224]) Hartig spricht denn auch von der Ueberraschung bei der Kenntnißnahme von der Erfindung.

[225]) Commentar S. 10 Ebenso Wirth in der „Zeitschrift für gewerbl. Rechtsschutz" Bd. II S. 84.

[226]) Der Entwurf einer Patentnovelle S. 65.

[227]) Auch Klostermann, die Patentgesetzgebung aller Länder, 2. Aufl. S. 7, warnt vor dem Trugschlusse, daß „bei der rückschauenden Betrachtung das erreichte Ziel der Entwicklung als der Mittelpunkt angesehen wird, zu dem alle Bewegung gravitirt habe, während in Wirklichkeit die Bewegung von dem Ausgangspunkte peripherisch ihren Weg sucht, so daß tausend Versuche fehl gehen, während einer durch die divinatorische Kraft des Genies den Weg zum Ziele findet."

[228]) Die Frage, ob der Gegenstand einer Anmeldung sich unter den Erfindungsbegriff subsumiren läßt, darf übrigens nicht verwechselt werden mit der Frage nach den Merkmalen

Es kann fraglich erscheinen, ob das Moment des Unerwarteten, des Ueberraschenden der Eigenartigkeit nebengeordnet ist oder sich nur als eine Qualifikation der Letzteren darstellt. Bolze[229]) sagt, „die Neuerung“ müsse eine „erhebliche“ sein, er scheint also anzunehmen, daß die Eigenartigkeit qualifizirt sein müsse. Wir halten es für richtiger, beide Merkmale als nebengeordnet zu betrachten. Denn die Eigenartigkeit muß sich immer, wie wir sahen, auf den Gegenstand der Erfindung, auf die Vorrichtung, auf das Verfahren beziehen, die bloße Eigenartigkeit der Brauchbarkeit genügt nicht; während die Ueberraschung sehr wohl lediglich in der Brauchbarkeit beruhen kann. In dem Falle der Davy'schen Sicherheitslampe liegt zweifellos eine überraschende Brauchbarkeit vor, es fragt sich aber, ob eine Eigenartigkeit des Verfahrens gegeben ist.

Das, was wir als das Ueberraschende, Nichtableitbare, Auffällige, Absonderliche der Erfindung bezeichnet haben, wird wohl auch ihre Neuheit genannt.

So sagt z. B. Witt[230]): „Das Kriterium für die Neuheit einer Erfindung ist die gewerbliche Anwendbarkeit des Produktes derselben. Führt ein dem Moschuspatent nachgebildetes Verfahren wieder nur zum Moschus, so sind eben beide gewerblich und damit patentrechtlich identisch; führt es aber zum Rosenriechstoff, so sind sie verschieden, denn Niemand wird behaupten wollen, daß man in der Parfümerie Moschus durch Rosenöl oder umgekehrt Rosenöl durch Moschus ersetzen könne.“

Es empfiehlt sich nicht, das Wort Neuheit in diesem Sinne zu gebrauchen, da es nach dem Patentgesetze eine ganz andere Bedeutung hat. Es ist ferner unzutreffend, unter gewerblicher Verwerthbarkeit oder Anwendbarkeit der Erfindung im Sinne des Patentgesetzes die gewerbliche Brauchbarkeit des Erfindungsergebnisses zu verstehen. Endlich ist zu beachten, daß es Erfindungen giebt, bei denen die Ueberraschung nicht in der Brauchbarkeit des Erfolges, sondern in seiner Herbeiführung liegt, ja daß in manchen Fällen nicht die Lösung sondern die Stellung der Aufgabe das Wesentliche ist.

3. Während wir, um das Wesen der Erfindung nicht im Gegensatze sondern in Uebereinstimmung mit der Entdeckung zu kennzeichnen, das Merkmal des Nichtableitbaren hervorheben, wird von anderer Seite gerade umgekehrt zum Unterschiede von der Entdeckung die Anlehnung jeder Erfindung an Bekanntes betont. Biedermann[231]) führt aus:

„Eine Entdeckung betrifft immer etwas bereits Vorhandenes, das aber bisher unbekannt war, also als etwas völlig Neues in den menschlichen Gesichtskreis tritt. Dies kann etwas rein Materielles sein (Entdeckung eines Planeten, Entdeckung Amerikas, Entdeckung eines Minerals) oder etwas dem Stoffe Innewohnendes, eine Eigenschaft desselben. — —

des Erfindungsbegriffes. Solcher Verwechselung macht sich z. B. die Handels- und Gewerbekammer Salzburg schuldig. Vgl. die vom österreich. Handelsministerium veröffentlichten Gutachten 1894 S. 127. „Der Begriff der Erfindung und der neuen Erfindung kann nur einer, ein und derselbe sein. Hat die Auffassung über diesen Begriff in Theorie und Praxis gewechselt, so kann doch nur diejenige Auffassung des Begriffs auch bei der Prüfung der in früherer Zeit angemeldeten und bewilligten Patentansprüche maßgebend sein, welche zur Zeit dieser Prüfung als die richtige, dem Gesetze entsprechend erkannt ist oder erkannt wird.“ Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Mai 1889, Gareis'sche Sammlung Band VII Seite 39. — Siehe auch oben Note 3.

229) Vg. oben bei Note 205.

230) Die deutsche chemische Industrie in ihren Beziehungen zum Patentwesen, S. 19 und S. 71. — Vgl. auch unten bei Note 280.

231) Patentblatt 1889 S. 349 f. Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, Bd. I S. 132.

Die Erfindung ist zu definiren als eine durch Substitution hervorgebrachte Neuerung an einem Mittel zur Befriedigung der materiellen Bedürfnisse des Menschen in einer vollkommeneren Weise, als es bisher möglich war.

Diese Definition sagt, daß man nichts absolut Neues erfinden kann, sondern daß die Erfindungen immer im Zusammenhange mit bereits Vorhandenem stehen, mag auch bisweilen dieser Zusammenhang dem oberflächlichen Blicke nicht gleich erkennbar sein. Der Mensch kann etwas ihm völlig Neues „finden" d. h. entdecken, aber nicht „erfinden."

Im Gegensatze zu wohl allen früheren Definitionen des Erfindungsbegriffes legen wir also nicht das Hauptgewicht auf das Requisit der Neuheit, sondern heben vielmehr mit größerem Nachdrucke als charakteristisch für die Erfindung deren Zusammenhang mit bereits Gekanntem hervor. Dies scheint auch besser dem Sinne des Gesetzes zu entsprechen. Der § 1 spricht von neuen Erfindungen, in welcher Aeußerung das Adjektivum „neu" tautologisch überflüssig sein würde, wenn die Neuheit das wesentlichste Merkmal der Erfindung wäre."

Biedermann scheint das auf das Erforderniß der Neuheit in § 1 des Patentgesetzes gestützte Argument später selbst wiederum aufgegeben zu haben — und er hat Recht daran gethan, denn die Neuheit in § 1 und § 2 des Patentgesetzes hat mit der Nichtableitbarkeit der Erfindung nichts zu schaffen.

Auch in der Sache selbst dürfte Biedermann kaum Recht haben.

Es ist zuzugeben, daß alle Erfindungen sich auf den Errungenschaften früherer Geschlechter aufbauen. Man kann denen gegenüber, welche diese Wahrheit verkennen, und aus dem absoluten Nichts etwas schaffen zu können vermeinen, vielleicht auch mit Richard Wagner[232]) zu dem paradoxen Ausspruche kommen: „Der eigentliche Erfinder war von jeher nur das Volk, die namhaften einzelnen sogenannten Erfinder haben nur das bereits entdeckte Wesen der Erfindung auf andere verwandte Gegenstände übertragen — sie sind nur Ableiter. Der Einzelne kann nicht erfinden, sondern sich nur der Erfindung bemächtigen." Es wird dann eben eine Uebertreibung durch eine entgegengesetzte überboten.

Das Richtige aber liegt sicher in der Mitte. Die reichen Schätze der Wissenschaft und Erfahrung, die Andere vor dem Erfinder angesammelt haben, bilden die Unterlage der Erfindung. Mit dieser Unterlage ist jedoch keineswegs auch die Erfindung selbst gegeben. Nicht alles was auf der Unterlage emporwächst, ist eine Erfindung, nur das, was unerwartet durch die geistige That einzelner Menschen hervorgerufen wird; unerwartet, weil die Beziehung des Geschaffenen zu jener Unterlage eine so entfernte, eine so wenig ableitbare ist, daß sie nur von bevorzugten Geistern erkannt wird.

Es erscheint weiter recht fraglich, ob, wie Biedermann meint, die Nichtableitbarkeit bei den Entdeckungen eine größere Rolle spielt, als bei den Erfindungen. Jedenfalls aber ist daran fest zu halten, daß die Erfindung nicht wegen ihres Zusammenhanges mit den vorhandenen Kenntnissen, sondern wegen ihrer Nichtableitbarkeit als Erfindung angesehen wird; diese, nicht jener ist für sie ein begriffskonstituirendes Element.

Die Ansicht, „daß jeder Erfinder im Grunde nichts Neues schaffe, sondern lediglich die Errungenschaften seiner Vorgänger oder Zeitgenossen benütze", hat bekanntlich einen Haupteinwand gegen die Berechtigung des Patentschutzes ab-

[232]) Vgl. Stein, die Patent- oder Privilegiengesetzgebung in ihrer geschichtlichen Entwicklung, S. 4.

gegeben; sie muß aber, wie es in der Begründung des österreichischen Patentgesetzentwurfes[233]) heißt, „durch die Erkenntniß des Wesens der Erfindung als einer Neuschöpfung" für widerlegt gelten.

Auch daraus, daß die Erfindung nur zur Zeit ihrer Entstehung, nicht aber später mehr, das Merkmal des Unerwarteten, des Nichtableitbaren aufweist, läßt sich kein Gegenargument ableiten. Denn gerade auf jenen Zeitpunkt kommt es, wie bereits hervorgehoben wurde, bei Beurtheilung einer Erfindung an. Der zeitliche Vorsprung gegenüber der allmählichen, normalen Entwicklung macht wie Wirth[234]) trefflich dargelegt hat, das Wesen der Erfindung aus.

„Eine Erfindung," sagt Wirth, „ist nicht in dem Sinne etwas Absolutes, daß ihr Urheber etwas schafft, was ohne ihn ungeschaffen geblieben wäre, daß er der Welt etwas schenkt, dessen sie ohne ihn stets gedarbt hätte; vielmehr geht der technische Fortschritt auch ohne den Einzelerfinder seine stetige Bahn, und namentlich entwickelt sich die technische Wissenschaft in der Weise, daß das, was heute nur durch erfinderische Thätigkeit, d. h. durch eine unkontrolirbare, außerhalb der Schranken der bekannten Schöpfungsmethoden sich bewegende Thätigkeit geschaffen wird, nach kurzer Zeit methodisch eingegliedert als eine Leistung erscheint, zu welcher jedes schulgerecht durchgebildete Durchschnittstalent befähigt sein müßte. Dann giebt es neben dem Ersterfinder Nacherfinder. Das, was ein Ersterfinder heute und zwar in der Regel nach längerer und energischer Bemühung zu Stande bringt, würde ein langsam arbeitender Erfinder zweiten Grades im nächsten Jahre auch gefunden haben. Im folgenden Jahre würden immer mehr Erfinder noch geringerer Qualität oder Arbeitskraft oder unter schlechteren Bedingungen arbeitende zu demselben Resultat gekommen sein, und endlich würde die Erreichung desselben Zieles überhaupt nicht mehr als erfinderische Thätigkeit bezeichnet werden können."

Daß Jemand seiner Zeit vorauseilend eine dem Stande der Technik gegenüber unerwartete Maßnahme ersinnt, macht ihn zum Erfinder. Daß im Verlaufe der Zeit diese Maßnahmen „ohne erfinderische Thätigkeit lediglich durch die Bethätigung der erlernbaren Konstruktionsmethoden und Geschicklichkeit und auf Grund der fortschreitenden Entwicklung der Kenntnisse" auch gefunden worden wäre, begründet keinen Einwand gegen den Erfindungscharakter, sondern führt nur, wie Wirth zutreffend bemerkt, zur zeitlichen Begrenzung des Patentschutzes.

4. Noch ein Punkt sei in diesem Zusammenhange erwähnt.

Die Nichtableitbarkeit ist eine relative Eigenschaft, sie kann in höherem oder niederem Grade vorhanden sein. Man kann deßhalb sehr wohl von Erfindungen höheren oder geringeren Grades sprechen.

Ein englischer Schriftsteller sagt[235]):

„Die Erfinder zerfallen in drei Klassen.

Die erste sind Männer von Genie, welche ganz neue Maschinen und ganz neue Verfahrungsweisen und Methoden der Fabrikation entdecken. Diese sind sehr selten.

Die zweite Klasse umfaßt Männer, welche zwar nicht ganz neue Entdeckungen machen, aber fähig sind, wesentliche Verbesserungen an bekannten Prozessen oder Maschinen anzubringen. Diese Klasse ist beträchtlich.

[233]) 1420 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. XI. Session 1896, S. 46.

[234]) Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz Bd. IV S. 812.

[235]) Vgl. Klostermann die Patentgesetzgebung aller Länder, 2. Aufl. S. 27.

Die dritte Klasse besteht aus den Leuten von geringer Einbildungskraft, welche keine große Originalität der Ideen, aber eine gewisse Geschicklichkeit besitzen, die sie auf Dinge innerhalb ihres Berufskreises anzuwenden verstehen."

Nach deutschem Patentgesetze sind in Uebereinstimmung mit dem ausländischen Recht[236]) nicht bloß die Erfindungen höherer Ordnung, sondern auch die niederen Grades patentfähig; es wird kein Rangunterschied aufgestellt, nur der Unterschied von Erfindung und Nichterfindung ist bedeutsam.

Anderer Ansicht Biedermann[237]). Er sagt:

Erfindung sei die Hervorbringung von etwas Neuem aus Bekanntem durch Substitution zu einem bestimmten Zwecke. Allein es gäbe Erfindungen von verschiedenem Werthe oder von verschiedener Erfindungsqualität: das Substitut, der Erfolg oder beide könnten mehr oder minder von dem Bekannten abweichen. Es müsse ein gewisser Grad der Abweichung vorliegen, damit Patentfähigkeit gegeben sei[238]). Der § 1 des Patentgesetzes dürfe nicht wörtlich genommen werden, sondern müsse so verstanden werden: Patente werden ertheilt für patentfähige Erfindungen, welche neu und gewerblich verwerthbar sind. Dies klinge trivial, sei aber ein nothwendiges Glied in der Schlußfolgerung.

Sollte die zugestandene Trivialität dieses Ergebnisses nicht den Zweifel nahelegen, daß die Prämisse eine irrthümliche ist. Das logisch Richtige kann doch materiell unrichtig sein. Man kommt zu falschem Ergebnisse nicht bloß durch irrige Schlußfolgerung aus richtiger Voraussetzung, sondern auch durch richtige Schlußfolgerung aus irriger Voraussetzung[239]).

Auch auf der Patentenquete des Jahres 1886[240]) wurde der Gedanke angeregt, ob es nicht, um einer Ueberflutung mit Patenten, und insbesondere den sogenannten Wegelagererpatenten, auf geringfügige Konstruktionsänderungen entgegenzuwirken, ein Gewinn sein würde, wenn man entweder in den Begriff der Erfindung das Requisit der Erheblichkeit einführe, oder eine Art von negativer Definition etwa in folgender Fassung aufnähme: „Abweichungen

---

[236]) Vgl. Urtheil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 12. Juli 1890, bei Meili, Schweizerische Gerichtspraxis, Bd. I S. 59: „Es ist richtig, daß das Gesetz bedeutsame und unbedeutende Erfindungen in gleicher Weise schützt und einer Erfindung der gesetzliche Schutz nicht deßhalb versagt werden kann, weil das Maaß geistiger Thätigkeit, welches zu ihrer Hervorbringung erforderlich war, ein geringes ist. Dagegen ist zu einer Erfindung immerhin ein schöpferischer Gedanke erforderlich, durch welchen ein neues technisches Ergebniß, eine von dem bisher bekannten abweichende technische Wirkung geschaffen wird." Vgl. auch oben bei Note 10.

[237]) Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Bd. I S. 132 ff.

[238]) Auch Reuling, der unlautere Wettbewerb, Berlin 1895 S 77, unterscheidet „patentfähige Erfindungen, also Erfindungen höherer Ordnung und nicht patentfähige Betriebsvortheile, also Erfindungen niederer Ordnung".

[239]) Kant, Kritik der reinen Vernunft S. 93: „Weil die bloße Form des Erkenntnisses, so sehr sie auch mit logischen Gesetzen übereinstimmen mag, noch lange nicht hinreicht, materielle (objektive) Wahrheit der Erkenntnisse darum auszumachen, so kann sich Niemand bloß mit der Logik wagen, über Gegenstände zu urtheilen und irgend was zu behaupten, ohne von ihnen vorher gegründete Erkundigung außer der Logik eingezogen zu haben, um hernach bloß die Benutzung und die Verknüpfung derselben in einem zusammenhängenden Ganzen nach logischen Gesetzen zu versuchen, noch besser aber sie lediglich danach zu prüfen. Gleichwohl liegt so etwas Verleitendes in dem Besitze einer so scheinbaren Kunst, allen unseren Erkenntnissen die Form des Verstandes zu geben, ob man gleich in Ansetzung des Inhaltes derselben noch sehr leer und arm sein mag, daß jene allgemeine Logik, die bloß ein Kanon zur Beurtheilung ist, gleichsam wie ein Organon zur wirklichen Hervorbringung, wenigstens zum Blendwerk von objektiven Behauptungen gebraucht und mithin in der That dadurch gemißbraucht worden."

[240]) Bericht der Enquete-Commission S. 5 u. S. 7.

von bekannten Einrichtungen, Verfahrungsweisen oder gewerblichen Erzeugnissen, welche nicht wesentlicher und prinzipieller Natur sind, fallen nicht unter den Begriff einer neuen Erfindung."

Die Majorität verhielt sich indeß diesem Gedanken gegenüber abwehrend und auch die Enquete-Commission glaubte das Requisit der Erheblichkeit nicht empfehlen zu sollen. Bei der Unbestimmtheit und Dehnbarkeit dieses Requisits machte man geltend, würde eine neue und reiche Quelle für Streitigkeiten und Beschwerden eröffnet und doch für die Praxis nicht viel gewonnen.

Aus einer „rationellen Auffassung des Erfindungsbegriffes und aus der Tendenz des Gesetzes" ist eben abzuleiten, daß einerseits das Requisit der Erheblichkeit dem Erfindungsbegriff bereits innewohnt, daß andererseits jede Erheblichkeit für die Patentfähigkeit genügt, welche die Annahme einer Erfindung rechtfertigt.

VII. Die Ueberraschung kann bei der Erfindung liegen in der Stellung der Aufgabe oder in ihrer Lösung; letzterenfalls wiederum im Mittel oder im Erfolge.

1. Das Ueberraschende kann liegen im Problem oder in seiner Lösung.

„Hervorragende Männer können — sagt Steiner[241]) — in einer zweifachen Weise für die Menschheit epochemachend werden. Entweder sie finden für bereits gestellte Fragen die Lösung oder sie finden neue Probleme in Erscheinungen, an denen ihre Vorgänger achtlos vorübergegangen sind. In der letzteren Art wirkte z. B. Galilei auf die Entwicklung der Wissenschaft ein. Unzählige Menschen vor ihm hatten einen schwingenden Körper gesehen, ohne daran etwas auffälliges zu bemerken: für seinen Blick enthüllte sich in dieser Erscheinung die große Aufgabe, die Gesetze der Pendelbewegung kennen zu lernen und er schuf in diesem Gebiete der Mechanik ganz neue wissenschaftliche Grundlagen. In Geistern solcher Art leben eben Bedürfnisse, die ihre Vorgänger noch nicht gekannt haben, zum ersten Male auf. Und das Bedürfniß öffnet die Augen für eine Entdeckung."

Und das Reichsgericht[242]) führt aus: „Die Momente, welche einer Erfindung zu Grunde liegen, bestehen nicht blos in der Lösung einer gestellten Aufgabe; häufig genug ist das größere Verdienst des Erfinders dies, daß er diese Aufgabe, an welche bis dahin Niemand gedacht hat, sich zuerst gestellt hat; und es war der kleinere Schritt, daß er sie löste, nachdem er sie sich gestellt hatte. In den Fällen, in welchen bekannte Mittel, welche bereits in anderen Industriezweigen zur Lösung ähnlicher Aufgaben dienen, verwendet sind, besteht oft genug das Verdienst des Erfindens und der Fortschritt der Industrie darin, daß der Erfinder ein Auge dafür hatte, daß in einem Industriezweige eine ähnliche Aufgabe zu stellen war, wie sie für andere Industriezweige bereits gelöst war. Zu ihrer Lösung in dem neuen Industriezweig boten sich dieselben oder ähnliche Mittel dar, als die Aufgabe für diesen Zweig einmal gestellt war."

Das Beispiel einer Erfindung, bei welcher das Spezifische in der Stellung einer neuen Aufgabe liegt, bietet der Gegenstand des deutschen Patentes Nr. 49914: „Eine Fußbank für Nähmaschinen, welche zwischen den Seitenwänden des Gestelles des Trittbretts in der Weise angeordnet ist, daß sie nach Belieben in Gebrauchsstellung gebracht oder behufs Verwendung des Trittbrettes aus derselben entfernt werden kann und in diesen beiden Lagen

[241]) Berichte des freien deutschen Hochstiftes, Bd. X S. 4.

[242]) Entscheidung vom 15. Mai 1889, Gareis'sche Sammlung Bd. VII S. 10 f.

durch an ihr vorgesehene Nasen, die sich an die Gestellwände anlegen, gesichert wird." Das Reichsgericht hat mittels Entscheidung vom 30. November 1895[243]) die Behauptung, daß hierin keine Erfindung, sondern nur eine konstruktionelle Verbesserung liege, zurückgewiesen. „Unstreitig war vor Anmeldung des angegriffenen Patents, obwohl doch schon seit geraumer Zeit Nähmaschinen fabrizirt waren, noch Niemand auf den Gedanken gekommen, sie mit drehbaren Fußbänken zu versehen. Der Gedanke war neu und seine Verwirklichung immerhin ein gewerblicher Fortschritt[244]) von einiger Bedeutung. Wenn zur Ausführung des Gedankens eine Einrichtung verwendet worden ist, die ihrerseits eine Nachbildung schon bekannter Einrichtungen an anderen Gegenständen war, und wenn auch mit der Uebertragung des bekannten Mittels besondere technische Schwierigkeiten nicht verbunden waren, so steht das der Annahme einer Erfindung nicht entgegen. Denn sehr oft liegt das die Erfindung begründende Moment nicht in der Art der Lösung einer Aufgabe, sondern darin, daß der sie Lösende sich überhaupt die Aufgabe stellte, und so liegt die Sache auch hier."

Ferner gehört hieher eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1889[245]): „Mit Unrecht wird dem Beklagten vorgeworfen, seine Neuerungen seien nichts als selbstverständliche Konstruktionsänderungen. Wäre der Gedanke der Verbindung eines Regulirofens mit einem Kochofen einmal gefaßt gewesen, so seien die Abänderungen von selbst gegeben. Es mag nun vielleicht richtig sein, daß, wenn die Aufgabe „Verbindung eines Regulirofens mit einem Kochofen" in dieser Fassung einem Sachverständigen gestellt worden wäre, diesem die Ausführung keine besonderen Schwierigkeiten geboten hätte und die Ausführung in derselben oder in ähnlicher Weise erfolgt sein würde, wie die dem Beklagten patentirte. Allein hieraus folgt für die Auffassung des Klägers darum nichts Günstiges, weil in eine derartige Fragstellung schon der Erfindungsgedanke selbst aufgenommen sein würde. Dieser hört aber damit nicht auf, Erfindungsgedanke zu sein, und damit ist die Zulässigkeit der Patentirung eines diesen Gedanken in einer bestimmten Weise realisirenden Verfahrens gegeben."

Selbstverständlich ist „die bloße Stellung einer Aufgabe ohne gleichzeitige Angabe des Mittels der Lösung niemals eine Erfindung."[246]) Allein es ist doch ein erheblicher Unterschied, ob bei einer Maßnahme die Erfindung im Problem oder in seiner Lösung liegt. Denn im ersteren Falle umfaßt die Erfindung sämmtliche Lösungen, die nach dem Stande der Technik zur Zeit der Erfindung dem Fachmanne geläufig waren, auch dann, wenn der Erfinder nur eine spezielle Konstruktion als Mittel angegeben haben sollte.

Das Patent für die Nähmaschinenfußbank umfaßt z. B. alle Fußbänke, die von der Näherin, ohne daß sie ihren Sitz zu ändern hat, einfach mit dem Fuße aus der Ruhelage in die Gebrauchslage gebracht werden können.[246a])

---

[243]) Blatt für Patent-Muster- und Zeichenwesen, Bd. II S. 5 f.

[244]) Vgl. bei Note 291.

[245]) Gareis'sche Sammlung, Bd. VIII S. 40.

[246]) Entscheidung des Patentamtes vom 4. Juli 1889, Gareis'sche Sammlung, Bd. VIII S. 74.

[246a]) Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1896, Blatt für Patent-Muster- und Zeichenwesen, Bd. II S. 322 f.: „Nach der richtigen, vom Reichsgerichte gebilligten und auch jetzt maßgebenden Auslegung des Patentes durch das Urtheil des Kammergerichts im Vorprozesse ist der Klägerin als Erfindung geschützt sowohl die Drehbarkeit der Fußbank aus einer bestimmten Lage in die andere bestimmte Lage, als auch die Sicherung in dieser Lage, nicht nur die Kombination von Drehbank und Sicherung, und nicht nur die in dem Patentanspruche dargestellte Ausführungsform."

Darauf, daß die Sicherung in den beiden Lagen gerade, wie in dem Patentanspruche gesagt, durch an die Gestellwände sich anliegende Nasen bewirkt wird, kommt nichts an. Diese Ausführung ist nur ein Beispiel, jede andere dem gleichen Zwecke dienende Maßnahme wird mitgetroffen, in der Weise, daß die dem Fachmanne geläufige anderweite Konstruktion in das ausschließliche Benutzungsrecht, eine etwa später erst erfundene Art der Lösung des Problems aber wenigstens in das Verbietungsrecht des Patentinhabers fällt, so daß für letztere Erfindung nur ein abhängiges Patent ertheilt werden könnte.

Oder ein anderes Beispiel! Es hatte Jemand ein Patent angemeldet für einen „Luftfänger an Vließtäfelungsapparaten, welche den störenden Einfluß von Luftströmungen auf den Flor dadurch beseitigen, daß sie an dem die Legwalzen enthaltenden Wagen befestigt sind." Die erste Instanz wollte den Patentschutz nicht in so weiten Umfange, sondern nur für eine spezielle Konstruktion gewähren. Die Beschwerdeinstanz bewilligte dagegen einen Anspruch in obiger allgemeiner Fassung, indem sie sich von der Erwägung leiten ließ: die Erfindung könne nur in der Erkenntniß liegen, daß der durch die Bewegung des Wagens entstehende Luftzug auf den Flor schädlich einwirke und deshalb durch durch Luftfänger, die mit dem Wagen hin und hergingen, beseitigt werden müsse; die konstruktive Ausbildung der Luftfänger sei nebensächlich. Es handle sich nur darum, dem Anmelder das Patent zu versagen oder ihm einen Anspruch von genereller Fassung zu gewähren.

Besonders bedeutsam für den hier erörterten Punkt ist die oben[247]) angezogene Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Mai 1889. Dieselbe führt des Weiteren aus:

„Die Erfindung ist nicht fertig und sie ist vor Allem nicht patentirbar, wenn nur die Aufgabe und nicht zugleich das Mittel der Lösung angezeigt wird.

Solcher Mittel kann es mehrere geben. Gelingt es dem Erfinder, alle die möglichen Mittel der Lösung zu bezeichnen, wenn er seine Erfindung zur Patentirung anmeldet, so entgeht er damit der Gefahr, daß er mit Kundgebung der von ihm entdeckten Aufgabe dritten den Weg offen gelegt hat, denselben Zweck durch Anwendung anderer Mittel zu erreichen.

War es das Verdienst des Klägers, daß er die Aufgabe gefunden hatte, den Dreiwalzenstuhl zu zwei verschiedenen Mahlprozessen gleichzeitig zu verwenden, so ergab sich daraus von selbst und ohne daß es eines weiteren Erfindungsgedankens bedurfte, die weitere Aufgabe, die beiden Ströme des aus den oberen Walzen herauskommenden feinen Mahlgutes und des den unteren Walzen zuzuführenden zu vermahlenden Gutes getrennt und unvermischt heraus- und hineinzuführen. Ebenso wenig bedurfte es eines Erfindergedankens, um die allgemeinen Mittel festzustellen, mittels deren ein solcher Zweck zu erreichen ist. Wenn sich zwei Menschenströme auf einer Straße entgegen einander bewegen, so weiß jeder Laie, und es bedarf dazu keiner Erfindung, daß die Kollision vermieden werden kann, wenn der eine Strom abbiegt. Ebenso wenn

[247]) Bei Note 242. Vgl. auch Bolze, der Entwurf einer Patentnovelle S. 14 ff. — Der Fall lag wie folgt: Daverio hatte ein Reichspatent erlangt für einen Apparat, welcher die Verwendung des Dreiwalzenstuhles zur gleichzeitigen Vornahme zweier verschiedener Mahlprozesse durch Kreuzung des Mahlgutes und des zu vermahlenden Gutes gestattet. Die Gebrüder Seck hatten bei den von ihnen gebauten Mahlstühlen gleichfalls einen Kreuzdurchgang angebracht. Daverio erhob gegen sie Klage wegen Patentverletzung. In den beiden ersten Instanzen erfolgte Verurtheilung auf Grund eines patentamtlichen Gutachtens, weil man die Einrichtungen der Parteien für identisch erachtete. Das Reichsgericht wies die Klage ab.

sie geschlossen halbrechts oder halblinks aneinander vorbeiziehen, oder wenn sie sich dergestalt auflösen, daß sie zwischeneinander durchgehen.[248])

Hätte der Kläger alle diese verschiedenen Mittel der Lösung seiner Aufgabe bei der ersten Anmeldung seiner Erfindung zusammengefaßt und für jedes einzelne Mittel eine Ausführungsform angegeben, so möchte es einem dritten schwer geworden sein, wenn Jener die Patentirung in diesem weiten Umfange erlangt hatte, eine Patentverletzung durch Aufstellung neuer Konstruktionsformen innerhalb des allgemeinen Rahmens der in dem Patente bezeichneten Mittel zu vermeiden.

Diesen Weg hat der Kläger aber nicht beschritten. Er hat zunächst deutsche Landespatente in der Beschränkung erlangt, daß behufs Ermöglichung zweier getrennter Mahlprozesse die drei Walzen mit der Transportschnecke G und der seitlichen Abführung kombinirt wurden. Damit war der aufgefundene neue Zweck aus der Hand gegeben; jedem Techniker war der Gedanke nahe gelegt, denselben Zweck durch Anwendung neuer Mittel zu erreichen. Ein Erfindergedanke konnte aber für die aufgestellten neuen Mittel nicht mehr daraus abgeleitet werden, daß durch die Einrichtung der neue Zweck erreicht werde, mittels des Dreiwalzenstuhles zwei getrennte Mahlprozesse zu ermöglichen, vielmehr mußte sich jetzt der Erfindergedanke durch die Originalität des Mittels legitimiren.

Dieser Sachverhalt stand dem Kläger, wenn er nach der auch nur ganz im Allgemeinen erfolgten Publikation der Landespatente ein neues Patent auf ein anderes Mittel nahm, genau ebenso entgegen wie jedem Dritten.

Da jetzt nur noch für die Patentirung das Mittel an sich in Betracht kam, und das allgemeine Mittel eines Kreuzdurchlasses in getrennten Strömen nicht als eine Erfindung angesehen werden kann, so konnte als Inhalt des Patentes nur die besondere Konstruktionsform angesehen werden, welche in der Patentschrift bezeichnet wird.

Der Kläger muß an der Kreuzungsstelle, weil er das zu vermahlende Gut frei durch die Kollisionsstellen hindurch fallen läßt, das vermahlene Gut in geschlossene Kanäle führen. Nach der von ihm gewählten Konstruktion dürfen diese Kanäle nicht offen sein, weil sonst das zu vermahlende Gut in jene Kanäle hineinfallen würde. Umgekehrt führen die Revisionskläger das zu vermahlende Gut in geschlossenen Blechröhren hinunter, in welchen es leicht hinabgleitet. Sie dürfen deshalb das vermahlene Gut frei ablaufen lassen. Es gleitet ohne Kanäle zwischen den Blechröhren hindurch in den Kasten und sie haben dabei den Vortheil, daß Verstopfungen vermieden werden, daß sie den Abfluß des Mahlgutes in seinem ganzen Verlauf leicht übersehen.

Die einfache Einrichtung der Beklagten ist an sich nicht weniger eine Erfindung und nicht weniger patentfähig, als die besondere Einrichtung des Klägers: jedenfalls ist das innerhalb des allgemeinen als solchen für sich nicht patentirbaren Kreises der Kreuzdurchgänge liegende Mittel, welches die Beklagten anwenden, ein anderes als dasjenige, welches in seiner besonderen Gestaltung dem Kläger patentirt ist."

[248]) Bolze a. a. O. S. 15 schaltet hier ein: „War die Auffindung der allgemeinen Mittel für sich kein Erfindungsgedanke, so konnte der Erfinder Dritte von der Anwendung jedes Mittels ausschließen, wenn er das, was den Kern der Erfindung, diese vom generellen Gesichtspunkt gefaßt, ausmachte, die Aufgabe, den Dreiwalzenstuhl in der Mühle zu verwenden, nicht abgesondert von der Bezeichnung der sämmtlichen Mittel kundgab, sich vielmehr das Patent in dem Umfange erwirkte, daß alle möglichen Mittel in der Patentschrift aufgestellt waren. Die Mittel wurden dann in ihrer Verbindung mit der durch Erfindergeist gestellten Aufgabe als Erfindung legitimirt."

Das Reichsgericht hat hier trotz aller technischer Schwierigkeiten in vorzüglicher Weise den springenden Punkt herauszufinden und darzulegen verstanden.

2. Häufiger liegt die Ueberraschung nicht in der Stellung, sondern in der Lösung der Aufgabe[249]) und zwar kann dann entweder die Herbeiführung des Erfolges oder aber die Brauchbarkeit desselben das Merkmal des Erfinderischen enthalten.

„Ein patentirbares Verfahren konnte von dem Erfinder, sagt das Reichsgericht, dargelegt werden, wenn er entweder einen neuen Weg entwickelte, auf welchem der bereits dargestellte Stoff in anderer Weise herzustellen sei, oder, wenn er einen noch nicht hergestellten Stoff mit nicht vorhergesehenen für die Technik[250]) nutzbaren[251]) Eigenschaften auf einem sei es neuen, sei es bekannten Wege herstellte und dies in ausreichender Weise in der Patentschrift darlegte."[252])

Die Art und Weise, wie ein Erfolg herbeigeführt wird, kann überraschend sein; dann liegt eine Erfindung vor. Im Gegensatze zur Erfindung steht hier die bloße Konstruktion.

Der Unterschied von Erfindung und Konstruktion wird in der patentrechtlichen Praxis und Theorie eingehend behandelt.

Von Entscheidungen seien folgende angeführt:

Patentamt 13. Februar 1879[253]): „Handgriffe an Bestandtheilen technischer Einrichtungen, welche von Hand bewegt werden sollen, zu größerer Bequemlichkeit anzubringen, ist ein Verfahren, das gänzlich innerhalb der handwerksmäßigen Gepflogenheiten des Konstrukteurs liegt."

Patentamt 15. November 1888[254]): „Die Einfachheit der Konstruktionsidee stellt an und für sich den Erfindungscharakter noch nicht in Frage. Etwas Anderes ist, daß die durch ein Patent geschützte technische Erscheinung deshalb nicht mehr patentfähig sein soll, weil dieselbe sich von bekannten Einrichtungen so wenig unterscheidet, daß sie sich für den Sachverständigen von selbst ergibt, ein Aufwand besonderen Könnens zu ihrer Schöpfung nicht mehr erforderlich ist."

Reichsgericht 5. Oktober 1889[255]): „Der Theil der Patentschrift, welcher sich auf den zweiten Anspruch bezieht, gibt auch nicht den allermindesten Theil einer Erfindung wieder. Denn wenn sich auch die Härtung des Harzes, wie sie der Erfinder anstrebt, auf dem Wege herstellen ließe, daß man nicht dem erweichten, geschmolzenen oder gelösten Harz Kalk zusetzt, sondern daß gepulvertes Harz und gepulverter Kalk in einem Gefäße zusammen einem höheren Wärmegrad ausgesetzt werden, so ist doch die Herstellung eines trockenen Gemenges von gepulvertem Harz und gepulvertem Kalk eine so einfache Hantirung, daß dieselbe auch der unkundigste Laie vornehmen kann und vornehmen wird, wenn er weiß, daß diese zerriebenen Körper durch ein neu einzuleitendes Verfahren mit einander chemisch verbunden werden sollen."

Reichsgericht, 21. September 1892[256]): „Es handelte sich darum, eine automatisch wirkende Nachstellvorrichtung bei einem Luftbremsapparat herzu-

[249]) Entscheidung des Reichsgerichts von 6. Juli 1889, Gareis'sche Sammlung, Bd. IX S. 73: „Es war anerkannt, daß auf diesem Gebiete mit der bloßen Aufweisung der Aufgabe der wesentlichste Schritt zur Erfindung noch nicht gethan war."

[250]) Vgl. bei Note 318.

[251]) Vgl. oben Note 117.

[252]) Entscheidung vom 5. Oktober 1889, Gareis'sche Sammlung, Bd. VII S. 85.

[253]) Gareis'sche Sammlung, Bd. II S. 119.

[254]) Ebenda, Bd. VI S. 6 f.

[255]) Ebenda, Bd. VII S. 83 f.

[256]) Ebenda, S. 604 ff.

stellen, welche die Wirkung erzielte, daß die abgeriebenen Bremsklötze von selbst, d. h. durch die Bewegungen des Apparates, jeweilig dem Eisenbahnrade näher gebracht und daß auf diese Weise die ursprünglichen Entfernungen der Bremsklötze von den Eisenbahnrädern wieder hergestellt werden. Als solche kam zur Zeit der Anmeldung der klägerischen Erfindung nur in Frage die Nachstellvorrichtung von Westinghouse. Freilich waren Schaltwerke bekannt; allein abgesehen von Westinghouse und (dem Kläger) Carpenter war bis zu deren Erfindung Niemand auf den Gedanken gekommen, ein brauchbares Schaltwerk zu jenem Zweck zu verwenden. Und bei der hohen Bedeutung, welche die selbstthätigen Nachstellvorrichtungen für den Eisenbahnbetrieb haben, müßte, auch nach Westinghouse, längst Jemand eine oder mehrere neue Formen für Schaltwerke bei Luftdruckbremsen angewendet haben, um eine selbstthätige Nachstellvorrichtung zu erzielen, wenn zu solcher Anwendung die bloße Thatsache, daß jene Schaltwerke bekannt waren und die gewöhnliche geistige Thätigkeit eines Durchschnittsmechanikers oder eines wissenschaftlich gebildeten Kinematikers ausgereicht hätte.[257]) Weil aber dies nicht der Fall ist, weil vielmehr eine erfinderische Thätigkeit dazu gehörte, um die Schaltwerke zu jenem Zweck anzuwenden und zweckmäßig zu gestalten, deshalb können die zu den Akten gebrachten wissenschaftlichen Gutachten, welche darauf hinausgehen, die Verschiedenheiten der Schaltwerke nach den Grundsätzen der Kinematik[258]) darzustellen, nachzuweisen, ob und wie das eine von dem andern abzuleiten oder ob dasselbe als selbständige Einrichtung anzusehen ist, völlig auf sich beruhen. Sie haben für die vorliegende patentrechtliche Frage keine Bedeutung. In der Mechanik ist es nicht anders wie in der Chemie. Wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat, ist die Frage, ob eine neue Erfindung vorliegt und welche Tragweite dieselbe hat, nach anderen Gesichtspunkten zu beantworten, als die andere Frage, ob wissenschaftlich dieselbe Methode angewendet ist, um einen anderen Vorgang zu erzielen. Wissenschaftlich kann die Abänderung sehr harmlos sein, und gewerblich, also patentrechtlich, von der größten Bedeutung."

Noch manche andere Entscheidung gehört hierher. So wurde das Vorhandensein einer Erfindung verneint,

weil die Anordnungen nicht über dasjenige hinausgehen, was zur Zeit der Anmeldung bereits dem Elektrotechniker geläufig war[259]);

weil die Aufgabe jeder einigermaßen gewandte Konstrukteur in der angegebenen oder in einer ähnlichen Weise lösen konnte[260]);

weil die zweckmäßigste Gestaltung bekannter Methoden und Handgriffe doch lange noch keine Erfindung ist[261]).

[257]) Siehe oben Note 209.

[258]) Vgl. hier zur Entscheidung des Patentamtes vom 17. April 1879, Gareis'sche Sammlung, Bd. III S. 31: „Es muß hervorgehoben werden, daß es für die Entscheidungen des Patentamtes nicht maßgebend sein kann, auf welchem Wege ein mechanisches Gebilde gefunden worden ist. Die Ansicht, daß die durch kinematische Umkehrung gewonnenen Mechanismen nicht wesentlich verschieden und deshalb nicht einzeln patentfähig seien, obwohl sie vom Verklagten selbst mit Berufung auf „Reuleaux, Theoretische Kinematik" zuerst ausgesprochen worden ist, beruht auf einem Mißverständniß der einschlägigen Stellen dieses Werkes; denn dort ist die Umkehrung der kinematischen Ketten ausdrücklich als ein Mittel angeführt, neue Mechanismen zu bilden. Demgemäß können die auf solchem Wege gefundenen Mechanismen neu und patentfähig sein."

[259]) Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Oktober 1891, Gareis'sche Sammlung Bd. IX S. 32.

[260]) Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. November 1890, ebenda S. 52.

[261]) Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. November 1891, ebenda S. 176.

Schließlich sei auf eine Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 12. Juli 1890[262]) hingewiesen. Hier wird ausgeführt: „Mehr oder weniger geschickte Abänderungen längst bekannter Gebrauchsgegenstände oder Einrichtungen, welche einen neuen technischen Effekt nicht hervorbringen, sondern höchstens bereits bekannte Wirkungen mit den bekannten Mitteln graduell steigern, sind keine Erfindungen (Kohler, patentrl. Forschgen. Seite 29); derartige Abänderungen wie sie von Fabrikanten oder Handwerkern nach eigenem Gutdünken oder nach dem speziellen Wunsche der Besteller im gewöhnlichen Gewerbebetrieb vorgenommen zu werden pflegen, beruhen nicht auf eigenartiger Schöpfung, sondern bewegen sich innerhalb der gewerblichen Anwendung bekannter Grundsätze."

Auch die Theorie ist an dem Unterschiede zwischen Erfindung und Konstruktion nicht vorübergegangen. Kohler widmet ihm ein besonderes Kapitel in seinen „Forschungen[263])", ebenso behandeln Robolski[264]), Seligsohn[265]), sowie die meisten anderen Bearbeiter des Patentrechtes diesen Unterschied. Witt[266]) hebt hervor, daß es eine Fülle von Uebergängen zwischen beiden Gegensätzen giebt und Wirth[267]) bezeichnet als das Wesen aller bloßen Konstruktionen, „daß sich durch die einfache fachmännische Weiterbehandlung vorhandener Methoden oder Produkte Abänderungen ergeben, deren Erfolge mit mehr oder weniger Sicherheit im Voraus bestimmt werden können."

3. In der Brauchbarkeit des Erfolges endlich liegt die Ueberraschung namentlich bei den chemischen Analogieverfahren, soweit dieselben auf Patentfähigkeit Anspruch erheben.

Die chemische Erfindung wird nämlich, wie Wirth[268]) zutreffend hervorhebt, fast ausnahmslos dadurch gekennzeichnet, „daß ein neues Mittel einen Erfolg hat, welchen der Fachmann nicht vorhersagen konnte, selbst nachdem ihm das Mittel vollständig bekannt geworden. Bei einer kinematischen Erfindung dagegen befähigt die Bekanntschaft mit dem Mittel den Fachmann, nicht nur sofort dessen Erfolg vorauszusagen, sondern auch die Nothwendigkeit desselben darzulegen. Im ersten Falle liegt das zur Bezeichnung „Erfindung" berechtigende Verdienst der geistigen Thätigkeit in der Entdeckung des Erfolges, nachdem die Konstruktion des Mittels stattgefunden hat; im zweiten allein in der Herstellung des Mittels, in seiner Synthese."

Es sei zunächst auf die oben[269]) mitgetheilten Entscheidungen des Reichsgerichts vom 20. März 1889 und 6. November 1893 hingewiesen. In der ersten Entscheidung wird noch ausgeführt:

„Die Frage, ob eine Erfindung vorliegt, ist im Wesentlichen für das Gebiet der chemischen Industrie nicht anders zu beantworten, als für das Gebiet der mechanischen Industrie.

Gewiß darf man nicht daran denken, jede Herstellung eines bis dahin noch nicht vorhanden gewesenen Werkzeuges eine Erfindung zu nennen, wenn

---

262) Meili, Schweizerische Gerichtspraxis Bd. I S. 159.

263) S. 29 ff.

264) Theorie und Praxis, S. 9.

265) Commentar S. 12.

266) Chemische Homologie und Isomerie, S. 24; vgl. auch die deutsche chemische Industrie in ihren Beziehungen zum Patentwesen, S. 22.

267) Die chemische Industrie, 1894 Nr. 3 S. 81 f.

268) Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz Bd. I S. 53 f. — Vgl. auch Witt, Chemische Homologie und Isomerie, S. 16, 73; die deutsche chemische Industrie in ihren Beziehungen zum Patentwesen, S. 106, 116.

269) Bei Note 218 und 219; vgl. auch bei Note 110, 112.

Werkzeuge derselben Art gang und gäbe waren, und wenn die Methode, Werkzeuge solcher Art herzustellen, ganz allgemein bekannt ist. Ganz anders liegt aber die Sache dann, wenn mit dem neuhergestellten Werkzeuge ein neuer technischer Effekt erzielt wird, welcher mit Werkzeugen derselben Art bis dahin nicht erzielt wurde. Zweifellos beruhte z. B. seiner Zeit die Einführung des eisernen Ladestockes in der preußischen Armee statt des hölzernen auf einem sehr glücklichen Erfindungsgedanken. Auf dem Gebiete der mechanischen Industrie giebt es eine ganze Anzahl von Fällen, in denen es anzuerkennen ist, daß die Anwendung eines bekannten Verfahrens auf einen Fall, auf welchen dasselbe bis dahin nicht angewendet wurde, eine überraschende Erfindung darstellt, welche bedeutende technische Erfolge erzielt. Man darf also patentrechtlich nicht schlechthin und allgemein den Satz aussprechen, daß ein Verfahren darum nicht neu sei, weil es bereits in Anwendung auf andere Fälle bekannt gewesen sei.

Wendet man diese Gedanken auf das Gebiet der chemischen Industrie an, so ist freilich der Satz zu beanstanden, daß in jeder Herstellung eines neuen chemischen Körpers unter Anwendung einer bekannten Methode, zumal wenn diese Methode bereits auf analoge Fälle angewendet, für diese erfunden und veröffentlicht ist, eine Erfindung zu erblicken sei. Wenn aber der Chemiker durch Anwendung der Methode auf einen Fall, auf welchen sie noch nicht angewendet ist, neue Bahnen erschließt, so hat er patentrechtlich ein neues Verfahren erfunden. So sicher es für die Chemiker vor dem B'schen Versuche sein mochte, daß man durch Kombination der im Patente bezeichneten Stoffe zur Darstellung von Azofarbstoffen gelangte, so wenig hatte man eine Ahnung davon, daß man auf diesem Wege das Congoroth mit seinen für die Industrie so äußerst werthvollen Eigenschaften erzielen würde. Weil man dieses nicht wußte, war der von B. eingeschlagene Weg in Beziehung auf das auf diesem Wege gefundene neue Ziel neu. Es war ein neues Verfahren erfunden."

Weiter gehört hieher der Fall, der den Entscheidungen des Patentamtes vom 23. Januar 1890 und des Reichsgerichts vom 1. Nov. 1890[270]) zu Grunde lag.

Erstere Behörde argumentirt so: „Als Farbstoff ist das Produkt unzweifelhaft gewerblich verwerthbar im Sinne des Patentgesetzes. Es kann möglich sein, daß der Stoff die eine oder andere Eigenschaft, welche Klägerin an ihm vermißt, nicht besitzt. Diese Eigenschaften würden aber lediglich auf den Werth des Farbstoffes für den praktischen Gebrauch von Einfluß sein. Ihr Fehlen hat nicht zur Folge, daß der Stoff überhaupt nicht gewerbliche Verwerthung finden kann. So lange aber der Stoff eine gewerbliche Verwerthung überhaupt zuläßt, kann dem Verfahren zu seiner Herstellung die Patentfähigkeit nicht abgesprochen werden."

Anderer Ansicht das Reichsgericht: „Es läßt sich angesichts der ungeheuren Anzahl bereits bekannter Theerfarben nicht jede neue Darstellung eines neuen Farbstoffes als eine patentfähige Erfindung von gewerblicher Verwerthbarkeit ansprechen. Steht es fest, daß der neue Farbstoff gegenüber den bereits bestehenden Farbstoffen für das Gewerbe keine Bedeutung[271]) hat, so ist die neue Darstellung nicht patentfähig."

Ferner

Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. April 1890[272]): „Es ergibt sich, daß die Beklagte bei ihrer Einrichtung zwar ein bekanntes Mittel angewendet,

---

[270]) Gareis'sche Sammlung Bd. VIII S. 16 f., S. 28 f.
[271]) Vgl. bei Note 291.
[272]) Gareis'sche Sammlung, Bd. VIII S. 104 f.

aber durch dasselbe eine wesentlich neue technische[273]) Wirkung erlangt hat. Es handelt sich hiernach nicht darum, ob die Anbringung der pneumatischen Vorrichtung im Innern der Cylinder, insbesondere die Uebertragung derselben von dem Falzcylinder auf den Druckcylinder ohne besondere Schwierigkeiten möglich war. Auch wenn die in dieser Hinsicht von der Klägerin vorgebrachten Behauptungen sämmtlich richtig sein sollten, würde die Nichtigkeitsklage nicht gerechtfertigt erscheinen. Die durch das fragliche Patent geschützte Herstellung einer Rotationsdruckmaschine bleibt auch unter dieser Voraussetzung eine erfinderische Konzeption, die einen erheblichen Fortschritt[274]) in der Druckereitechnik bezeichnet."

Entscheidung des Patentamtes vom 13. Dezember 1888[275]): „Ergibt sich daher, daß Beklagte ein mit besonderen Eigenschaften von technischem[276]) Werthe versehenes neues Produkt geschaffen haben, so ist ihnen auch mit Recht ein Patent ertheilt worden. Verfehlt ist die Bezugnahme des Klägers auf Entscheidungen des Reichsgerichts, und des Patentamtes, in denen ausgesprochen sei, daß in der Uebertragung eines bekannten Verfahrens auf ähnliche Objekte eine patentfähige Erfindung nicht liege. Denn diese Entscheidungen sind naturgemäß nur in Verbindung mit dem konkreten ihnen zu Grunde liegenden Sachverhalt von rechtserheblicher Bedeutung. Ueberdies ist im vorliegenden Falle mit der „Uebertragung", sofern eine solche überhaupt vorliegt, ein neuer, technischer und wirthschaftlich erheblicher Effekt[277]) verbunden, welcher nach anderen Entscheidungen auch die „Uebertragung" patentfähig macht."

Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. Juni 1891[278]): „Wenn die Nichtigkeitskläger geltend machen, daß die in der Patentschrift beschriebenen Methoden schon vor der Patentanmeldung in den Lehrbüchern der Chemie für die Esterbildung beschrieben seien, so kann den Nichtigkeitsklägern zugegeben werden, daß es zur Patentirung nicht genügen würde, wenn der Berufungsbeklagte weiter Nichts gemacht hätte, als daß er ein Verfahren, welches zur Esterbildung, wie bekannt, im Allgemeinen angewendet wurde, zur Gewinnung von bis dahin nicht dargestellten Estern angewendet hätte, sofern diese neuen Ester nicht eine bis dahin nicht erkannte neue Verwerthung von gewerblicher Brauchbarkeit gestatteten. Hat aber der Beklagte gefunden, daß das im Allgemeinen zur Esterbildung gebrauchte Verfahren in seiner Anwendung auf diese Komponenten ein Produkt ergibt, welches sich zur Lackfabrikation gerade so verwenden läßt wie die Harze, und bei dieser Verwendung ein besseres Produkt ergibt oder ein gleichstehendes, aber billiger herzustellendes Produkt,[279]) so mache das neue und werthvolle Produkt das auf diese Weise angewendete, sonst bekannte Verfahren zu einem neuen."[280])

4. Dem Umstande, daß eine Erfindung nach dreifacher Richtung eine Ueberraschung bieten kann, und daß es genügt, wenn sie auch nur nach einer Richtung eine solche aufweist, wird nicht immer ausreichend Rechnung getragen.

Die Behauptung, daß eine Erfindung nicht vorliegt, verlangt den Nachweis, daß jede der drei Möglichkeiten ausgeschlossen ist. In dieser Hinsicht

[273]) Vgl. bei Note 318.
[274]) Vgl. bei Note 291.
[275]) Gareis'sche Sammlung, Bd. IX S. 68 ff.
[276]) Vgl. bei Note 318.
[277]) Ueber den „Effekt" siehe unten Näheres.
[278]) Patentblatt 1891 S. 433, in der Gareis'schen Sammlung nicht abgedruckt.
[279]) Vgl. bei Note 291.
[280]) rectius: zu einem überraschenden; vgl. oben bei Note 230.

lassen die Entscheidungen des Patentamtes wohl auch des Reichsgerichts bisweilen zu wünschen übrig.

Hören wir eine Stimme aus der Praxis![281])

„Daß die Stellung der technischen Aufgabe für den Erfindungscharakter einer technischen Neuerung erheblich sei und allein das ausschlaggebende Moment sein könne, scheint von den Ertheilungsinstanzen des Patentamtes regelmäßig (?) geleugnet zu werden. Dafür sprechen die zahlreichen Entscheide, welche die Abweisung von Anmeldungen unter der Formel verfügen: „Jeder Fachmann wäre im Stande, die Aufgabe, wenn sie ihm gestellt würde, mit Sicherheit in der angegebenen Weise zu lösen." Vorstellungen dem gegenüber, welche betonen, daß die Aufgabe ja aber noch nie gestellt worden sei, vielleicht auch nicht habe gestellt werden können, sind in der Regel ohne Erfolg geblieben.

Sehr naheliegend sind solche Abweisungen, wenn es sich um die Uebertragung von Prinzipien, Vorrichtungen, Konstruktionsmethoden von einem Industriezweige auf einen anderen handelt. Der Fachmann eines Industriezweiges erkennt durch besonderen Scharfblick, daß einer bestehenden Maschine einer anderen Fabrikation ein Gedanke zu Grunde liegt, welcher in wenig veränderter Form verkörpert, ein für seinen Betrieb nützliches Hilfsmittel abgeben würde. Diese Abänderungen konnten derart sein, daß sie sich von selbst ergaben, wenn einmal der Beschluß gefaßt war, die Maschine überhaupt der neuen Anwendung anzupassen; das Verdienst, die außergewöhnliche That, liegt in dem Erkennen dieser Anpassungsfähigkeit, die Erfindung entsteht durch die Verwerthung dieser Erkenntniß in der Schaffung, in der Verwendung der angepaßten Maschine."

Der hier erhobene Vorwurf ist nicht ganz unbegründet.[282]) Ebenso mag es vorkommen, daß das Mittel als in den Bereich bloßer „handwerksmäßiger Geschicklichkeit" gehörig bezeichnet wird, während der Anmelder um der besonderen Brauchbarkeit des Erfolges willen ein Patent beansprucht;[283]) daß der Erfolg als zu unerheblich hingestellt wird, obgleich der Anmelder in der Wahl des Mittels seine Erfindung sieht.

So heißt es in einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. Oktober 1880[284]): „Bei der Prüfung, ob der patentirte Treibriemen als neue Erfindung zu betrachten sei, kommt es nicht darauf an, ob derselbe „Eigenschaften habe, welche ihn vor den früher bekannten Treibriemen auszeichnen, sondern darauf, ob seine Beschaffenheit auf eine neue Erfindung zurückzuführen ist. Wären die Vorzüge, welche Berufskläger dem patentirten Treibriemen beimißt, nur unter Anwendung bereits bekannter Mittel, etwa durch die Verwendung bereits zu diesem Zwecke benutzter Stoffe in besserer Sorte oder durch Anwendung besonderer Sorgfalt bei dem bisherigen Herstellungsverfahren, erzielt, so könnte ungeachtet dieser Vorzüge von einer Erfindung keine Rede sein. Läge dagegen eine neue Erfindung vor, so würde die Patentfähigkeit von den Ergebnissen bei dem Gebrauche der patentirten Treibriemen nicht abhängig sein."

Zeigen Mittel und Erfolg dem bereits Vorhandenen gegenüber nur eine quantitative Steigerung, so liegt gewiß keine Erfindung vor. Wenn aber bei bloßer Verbesserung des bereits zu fraglichem Zwecke benutzten Mittels oder

---

[281]) „Patentanwalt" 1891, Okt. S. 2569. Vgl. auch „Patentanwalt" 1892, Febr. S. 2632.

[282]) Vgl. oben bei Note 208.

[283]) In solchem Falle genügen „die einfachsten Mittel." Vgl. oben bei Note 53.

[284]) Gareis'sche Sammlung Bd. II S. 67. Zustimmend das Oberlandesgericht Stuttgart in einer Entscheidung vom 8. Februar 1889, Gareis'sche Sammlung, Bd. IX S. 536.

bei Anwendung eines bisher schon für andere Zwecke üblichen Mittels, sich überraschende Vorzüge des Erfolges herausstellen, weshalb soll trotz der letzteren keine Erfindung vorliegen? Das Reichsgericht operirt mit dem Begriffe „neue Erfindung", ohne zu sagen, was es darunter versteht.

Auch die nachstehende Entscheidung des Patentamtes vom 12. Dezember 1889[285]) wird erst durch unsere mit Klammern versehenen Einschaltungen richtig:

„Bei Beurtheilung des Erfindungscharakters einer Neuerung ist keineswegs (immer) das Hauptgewicht darauf zu legen, daß dieselbe eine besonders schwierige Gedankenarbeit beansprucht, oder daß ihre Ausführung weit ab liegt von dem Wege, welchen die Technik in ihrer naturgemäßen Entwicklung zurücklegt. Entscheidend ist (häufig) in viel höherem Maße der durch die Neuerung hervorgebrachte technische Erfolg gegenüber dem bisher Geleisteten. Nicht auf die Größe des Schrittes von dem bisher Bekannten zum Neuen kommt es (immer) vorwiegend an, sondern ebenso (oft) auf die Verwerthbarkeit der Neuerung zu wirthschaftlichen Zwecken."

Van Calker[286]) hat nicht Recht, wenn er unter Hinweis auf diese patentamtliche Entscheidung schlechthin sagt: „Das Hauptgewicht muß auf die Bedeutung des technischen Erfolges gelegt werden, der durch die neue Kombination herbeigeführt wird."

Wenn wir den im „Patentanwalt" erhobenen Vorwurf als nicht ganz unbegründet bezeichnen, so soll damit nicht gesagt sein, daß in allen Fällen, wo die Begründung der Entscheidung sich als unrichtig oder unvollständig erweist, auch sachlich dem Anmelder Unrecht geschehen sei. Meist wird eben in keiner Richtung eine Erfindung vorgelegen haben, weder in der Stellung der Aufgabe noch in ihrer Lösung, weder im Mittel noch im Erfolge.

„Die Erfindung kann ein einzelnes Gebiet soweit erobert haben, daß das, was zu thun bleibt, die letzte Verbesserung sich mit Mitteln erreichen läßt, welche jedem Sachverständigen auf diesem Gebiete so geläufig sind, daß es keiner erfinderischen Thätigkeit bedarf, um dieselben zur Anwendung zu bringen, daß sie sich vielmehr demjenigen von selbst darbieten, welchem die Aufgabe gestellt wird, auf diesem Gebiete das zu erreichen, was in der vollkommenen Weise bis dahin nicht geleistet ist. Es ist denkbar, daß es nicht die geringere geistige Beweglichkeit der Andern, daß es nur das mangelnde Zeitinteresse, welches an dem betreffenden Gegenstande genommen wurde oder dergleichen Umstände waren, daß die Anderen sich die Aufgabe nicht stellten, welche der Patentinhaber nun lediglich durch Anwendung handwerksmäßiger Gepflogenheiten gelöst hat."[287])

Aber immerhin dürfte durch eine erschöpfende und zutreffende Darlegung der Gründe[288]) der Unzufriedenheit derer, die mit ihren Anträgen abgewiesen werden, nicht unerheblich gesteuert werden können.[288a])

---

[285]) Patentblatt 1891 S. 65, in der Gareis'schen Sammlung nicht abgedruckt.

[286]) Die Delikte gegen das Urheberrecht S. 146.

[287]) Entscheidung des Reichsgerichts vom 24 September 1887, Gareis'sche Sammlung, Bd. VI S. 121.

[288]) Vgl. z. B. Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. April 1891, Patentblatt 1891 S. 360 f. (in der Gareis'schen Sammlung nicht abgedruckt): „An sich erscheint die Aenderung, welche der Beklagte vorgenommen hat, nur als Aenderung der Dimensionen und beruht daher nicht auf einem Erfindungsgedanken. Von einem solchen könnte nur dann die Rede sein, wenn durch die Neuerung ein ganz neuer Erfolg erzielt werden könnte. Allein ein solcher Fall liegt nicht vor."

[288a]) In der „Denkschrift über das Patentgesetz 2c. dem Herrn Reichskanzler vom Präsidenten des kaiserl. Patentamtes am 8. November 1893 vorgelegt", heißt es betreffs der Ent-

Noch eine Behauptung Quenstedts[289]) schlägt hier ein. Er macht geltend: „Von einer Erfindung kann keine Rede sein, wo ein an sich oder in dieser Art seines Vorkommens bisher unbekannter Naturkörper aufgefunden wird, dessen Aneignung den Menschen ohne Weiteres mit einer schon bekannten Arbeitsmethode möglich ist. Hier wie z. B. bei Auffindung von Kohlenflözen oder Goldfeldern handelt es sich um bloße Entdeckungen."

Das ist richtig. Allein Quenstedt fährt fort: „Dies gilt insbesondere auch auf dem Gebiete der Chemie. Wenn ein Chemiker lediglich durch die von ihm entdeckte Thatsache, daß ein Naturkörper sich in irgend einer Verbindung findet, jedem Sachverständigen zugleich die Gewinnung dieses Körpers ermöglicht, so ist keine Erfindung gemacht. Enthält aber jene Thatsache nicht auch zugleich und ohne Weiteres diese Möglichkeit, bedarf es zur Gewinnung vielmehr eines bisher nicht bekannten Verfahrens, so liegt in der Ermittlung dieses Verfahrens eine Erfindung. Gleichgiltig dabei erscheint es, ob das Verfahren zu anderen Zwecken schon Anwendung gefunden, wesentlich aber, daß es als Mittel zur Gewinnung dieses bestimmten Stoffes nicht bekannt war."

Quenstedt unterscheidet nicht genügend.

Wenn der Naturkörper, der sich in irgend einer Verbindung findet, seiner Gattung nach bereits bekannt ist, so kann nur in dem Wege seiner Gewinnung eine Ueberraschung liegen; ob die Anwendung eines sonst für andere Zwecke bereits üblichen Verfahrens eine solche Ueberraschung enthält, ist von Fall zu Fall zu prüfen; möglicher Weise ist die Uebertragung des Verfahrens ganz naheliegend, die Annahme einer Erfindung ist dann ausgeschlossen.

Ist dagegen der Naturkörper noch nicht bekannt und weist er besondere Brauchbarkeit auf, so kann sehr wohl in letzterer das die Annahme einer Ueberraschung einer Erfindung rechtfertigende Moment erblickt werden, auch wenn das Verfahren zur Ausscheidung des Stoffes lediglich konstruktiven Charakter hat.[290])

VIII. Die Ueberraschung muß bei der Erfindung in der Richtung des Fortschrittes liegen. Muß der Fortschritt ein technischer oder ein wirthschaftlicher sein? Der sogenannte technische Effekt.

1. Das Vorhandensein einer Entdeckung wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß die Ueberraschung eine unerfreuliche, eine unerwünschte ist. Anders bei der Erfindung; hier muß die Ueberraschung in der Richtung des Vortheilhaften, des Fortschrittes liegen.

---

scheidungsgründe (vgl. Patentblatt 1894 S. 30): „Der Absetzung ausführlicher Entscheidungsgründe wird in Beachtung der früher erhobenen Beschwerden besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Insbesondere wird dahin gestrebt, in allen dazu geeigneten Fällen möglichst eine eingehende Widerlegung der Parteibehauptungen durchzuführen. Daß hierin Besseres geleistet wird, als unter der früheren, ausschließlich mit nebenamtlichen Mitgliedern besetzten Organisation der Behörde möglich war, darf behauptet werden. Allerdings ist es nicht möglich, die Entscheidungen nach Form und Darstellungsart völlig den Urtheilen der Gerichte anzupassen. Hierzu würde eine erhebliche Vermehrung der Mitgliederstellen, vielleicht sogar eine Vermehrung der Anmeldeabtheilungen nothwendig sein, da es unter den jetzigen Verhältnissen ausgeschlossen ist, im Durchschnitte etwa 80 Spruchsachen in jeder Abtheilung wöchentlich in dieser Weise zu erledigen." — Man sollte an maßgebender Stelle keine pekuniären Opfer scheuen, um die hiernach wünschenswerthe Vermehrung der Mitglieder und Abtheilungen des Patentamtes herbeizuführen. Auch dürfte es sich dringend empfehlen, nur ständigen Mitgliedern den Vorsitz in der Nichtigkeits- und in den Beschwerdeabtheilungen zu übertragen.

289) Patentblatt 1880 S. 62.

290) Vgl. oben bei Note 53.

In den bisher mitgetheilten Kundgebungen der Praxis[291]) wird ziemlich allgemein betont, daß die Erfindung einen Fortschritt enthalten müsse. Es sei noch auf folgende Entscheidungen hingewiesen:

Reichsgericht, 9. Dezember 1889[292]): Die Erfindung wird verneint, weil „dasjenige, was das Verfahren als technischen und gewerblichen Fortschritt bezielt, in praktisch brauchbarer, für den gewerblichen Verkehr Nutzen bringender Weise nicht erzielt werden könne."

Reichsgericht, 15. März 1890[293]): Die Patentfähigkeit wird bejaht, weil eine neue Erfindung vorliegt, durch welche den bereits bekannten, sehr nützlichen Kinderstühlen eine neue Verwendung und eine größere Sicherheit und Dauerhaftigkeit gegeben wurde.

Reichsgericht, 5. März 1892[294]): „Voraussetzung für die Patentfähigkeit ist, daß durch die Uebertragung und die Art der Uebertragung ein technischer Fortschritt gegenüber den früheren Ausführungsformen erzielt worden ist."

Auch von Schriftstellern wird das Erforderniß des Fortschrittes hervorgehoben.

Nach Seligsohn[295]) ist die Erfindung ein durch Benützung der Naturkräfte hergestelltes technisches Ergebniß, welches gegenüber dem bisherigen Stande der Technik einen wesentlichen Fortschritt darstellt." Ebenso Gierke[296]): „Keine Erfindung liegt vor, wenn das technische Ergebniß nicht einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Stande der Technik darstellt." Auch Robolski[297]) verlangt einen Fortschritt.

Biedermann[298]) definirt die Erfindung als „eine durch Substitution hervorgebrachte Neuerung an einem Mittel zur Befriedigung der materiellen Bedürfnisse des Menschen" und fügt hinzu: „Nun kann offenbar eine solche Substitution auch eine Neuerung in pejus sein, das neue Mittel kann seinem Zwecke weniger gut entsprechen, als das alte. Niemand wird geneigt sein, dies für eine Erfindung anzusehen. Wenn man ganz exakt sein will, würde man daher der gegebenen Definition noch hinzufügen: „in einer vollkommeneren Weise, als es bisher möglich war."

Und doch gehört das Erforderniß des Fortschrittes nicht zu den unbestrittenen Erfindungsmerkmalen.

Appelius[299]) wendet sich gegen Seligsohn und macht Folgendes geltend: Mit der Behauptung, daß zur Erfindung ein erheblicher technischer Fortschritt gehöre, stehe es im Widerspruche, wenn Seligsohn[300]) hervorhebe, daß das technische Ergebniß kein praktisch brauchbares zu sein brauche, und mit Kohler[301]) darin übereinstimme, „daß man sich von dem Gedanken losmachen müsse, als ob die Erfindung stets etwas besseres, brauchbareres bieten müsse, als was bereits besteht." Kohler habe Recht. Das deutsche Patentgesetz kenne keine Vorprüfung nach der Richtung der erhöhten Brauchbarkeit für das praktische

[291]) Vgl. bei Note 88, 114, 206, 221, 223, 244, 271, 271, 274, 279, 310.
[292]) Gareis'sche Sammlung, Bd. VIII S. 178.
[293]) Ebenda S. 332.
[294]) Ebenda Bd. IX S. 60.
[295]) Kommentar S. 7; vgl. auch S. 9 f.
[296]) Deutsches Privatrecht, Bd. I. S. 864.
[297]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. V S. 127.
[298]) Patentblatt 1889 S. 349.
[299]) Strafrechtliche Nebengesetze S. 114 f., S. 117.
[300]) Kommentar S. 14.
[301]) Aus dem Patent- und Industrierecht, Bd. II S. 57.

Leben. Wenn das Reichsgericht verlange, daß die Erfindung stets durch ihre gewerblichen Vortheile einen qualitativen Fortschritt enthalten müsse, so sei dem nicht beizustimmen. Der Begriff der Erfindung im Sinne des Gesetzes[302]) erfordere nur etwas technisch Neues, etwas Anderes als bisher vorhanden gewesen, nicht aber nothwendig etwas Besseres oder etwas, was über die gewöhnlichen Fortschritte der Technik hinausrage.

Die Ablehnung der Patentirung, die Nichtigerklärung des Patentes — führt Appelius weiter aus — wenn nachgewiesen, daß die Erfindung für den Gewerbebetrieb ohne Werth sei, entspräche dem Geiste des Gesetzes („durch den Patentschutz die Lust zu gewerblich verwerthbaren neuen Erfindungen anzuregen",[303]) aber unnützes Jagen nach Patenten nicht zu dulden) und der Würde des Gesetzes mehr, als die Entscheidungen, welche in abweichender Praxis vom Reichsgerichte das Patentamt erlassen habe, daß „es nicht darauf ankomme, ob die Erfindung zu einer praktisch lohnenden Benutzung geeignet oder ob die Benutzung des durch das patentirte Verfahren erzeugten Produktes eine unvortheilhafte sei." Letztere Entscheidungen aber seien vollständig unanfechtbar. Dem Patentsucher selbst müsse es überlassen bleiben, wie er seine Hoffnungen auf die Erfolge des von ihm erstrebten Patentes realisiren wolle, nach den Worten des Gesetzes könne nur untersucht werden, ob der Gegenstand des Patentes überhaupt eine Veräußerung zulasse; ob er aber thatsächlich mit Erfolg vertrieben werden könne oder nicht, das zu prüfen, sei nicht Sache der Behörde; ebenso wenig, ob sein Verkauf dem Gewerbe oder dem Verkehre Nutzen bringe oder nicht.

Kohler, auf den Appelius sich beruft, hat schon in seinem Patentrechte[304]) gesagt: „Es ist nicht zu prüfen, ob das Bedürfniß nicht schon durch frühere Mittel gedeckt wird, ob das neue Mittel besser, zweckmäßiger, sicherer ist als die alten, ob das neue Mittel nicht ein entbehrliches opus supererogationis ist."

Und in einer Entscheidung des Patentamtes vom 16. November 1882[305]) wird sogar ausgeführt:

„Nach dem Inhalte der Verhandlungen liegt zwar die Annahme nahe, daß das patentirte Produkt nur eine sehr geringe praktische Brauchbarkeit hat und daß das angefochtene Patent als solches nahezu werthlos ist. Beides reicht jedoch zu einer Nichtigkeitserklärung nicht aus. Denn die gewerbliche Verwerthbarkeit im Sinne des § 1 des Patentgesetzes ist dadurch nicht ausgeschlossen. Kläger hat selbst angeführt, daß die patentirte Mischung sich zu Seife verarbeiten lasse. Ob die Verwendung der so hergestellten Seife nur eine beschränkte und unvortheilhafte ist, erscheint unerheblich. Noch weniger ist im Nichtigkeitsverfahren entscheidendes Gewicht darauf zu legen, in welchem Maße die patentirte Mischung einen Ersatz für Leinöl bietet und ob sie überhaupt Eigenschaften des Leinöls besitzt."

Wie ist der Streit zu schlichten?

Zunächst ist zu beachten, daß es sich lediglich um den Erfindungsbegriff handelt, daß die „gewerbliche Verwerthbarkeit", mit der vielfach operirt wird, mit der uns interessirenden Frage, ob zur Erfindung ein Fortschritt gehört, schlechterdings nichts zu schaffen hat.

---

[302]) Vgl. oben bei Note 8.
[303]) Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. Juni 1888, Zivilsachen Bd. XXI S. 69.
[304]) S. 63.
[305]) Gareis'sche Sammlung, Bd. IV S. 4.

Weiter kommt in Betracht, daß der Fortschritt ganz wie die Ueberraschung nach verschiedener Richtung liegen kann. Insbesondere kann nicht blos der Erfolg selbst, sondern auch der Weg zu seiner Erreichung einen Fortschritt bieten.[306])

In einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. September 1887[307]) heißt es: „Wenn es sich um ein anderes äquivalentes Mittel handelt, welches denselben Zweck in ganz gleicher Weise erreicht, ohne daß damit nach irgend einer Richtung, auch nicht betreffs der leichteren Beschaffbarkeit des Mittels, der billigeren Herstellung oder dergleichen ein Fortschritt erzielt wird, so ist darin eine patentfähige Neuerung nicht zu erblicken." Und in einer Entscheidung des Patentamtes vom 11. Oktober 1888[308]) wird geltend gemacht: „Es schließt der Umstand, daß ein bestimmter technischer Vorgang bisher auf einem gewissen Wege bereits erreicht wurde, die Ertheilung eines Patentes auf andere Mittel zur Erzielung des gleichen Effekts nicht aus. Erforderlich ist nur, daß der neue Weg einen Fortschritt bedeutet, sei es auch nur insofern, als er ein neues brauchbares Mittel zur Befriedigung wirthschaftlicher Bedürfnisse bietet."

Es ist also wohl richtig, wenn man sagt, der Erfolg brauche keinen Fortschritt zu enthalten, vorausgesetzt, daß mit der Wahl des Mittels ein solcher verknüpft ist, und umgekehrt.

In diesem Sinne macht Kohler zutreffend geltend[309]): „Nicht darauf kommt es an, daß der Erfinder einen Stoff produzirt, der von den bisher produzirten in seiner gewerblichen Bedeutung wesentlich verschieden ist, sondern darauf, daß der Erfinder auf einem Gebiete produzirt, das von der Wissenschaft noch nicht so beleuchtet ist, daß eine Ersetzung des einen Stoffes mit dem anderen sich in ihrer Bedeutung von selbst ergibt und nur noch zu einer Konstruktion Anlaß geben kann. Ist daher das Gebiet noch nicht hinreichend beleuchtet, so ist eine jede neue Produktion eine neue Erfindung, auch wenn das Produkt keine Eigenschaften aufweist, die nicht auch andere Produkte haben: schon das ist eine Bereicherung der Menschheit, daß man nicht auf die bisherigen Produkte angewiesen ist.[310]) Wurde aber das Gebiet von der Wissenschaft so beleuchtet, daß man mit der der Wissenschaft in diesen Dingen zustehenden Wahrscheinlichkeit die Prognose aufstellen kann, so liegt eine Erfindung allerdings nicht vor; sie läge mindestens nur dann vor, wenn die Prognose widerlegt und damit eine neue, wissenschaftlich noch nicht geklärte Seite der Sache dargelegt würde."

Endlich ist die Annahme eines Fortschrittes in concreto häufig das Ergebniß recht schwierigen Abwägens zwischen Mängeln einerseits, Vorzügen andererseits, so daß die Meinungen, ob summa summarum ein Vortheil verbleibt, je nach

---

[306]) Quenstedt sagt im Patentblatt 1880 S. 62: „Ein Fortschritt ist in dreifacher Weise möglich. Entweder so, daß als Resultat einer Arbeit ein bisher noch nicht bekanntes Produkt erscheint, oder so, daß ein bekanntes Produkt mit anderer oder weniger als der bisher nothwendigen Arbeit hervorgebracht wird. Im ersteren Falle wird die Menschheit durch eine neue Art von Gebrauchsgegenständen, im zweiten durch eine spezifisch neue Arbeitsmethode, im dritten durch Ersparniß an Arbeit bereichert. Unter einen dieser drei Gesichtspunkte dürfte jede Erfindung zu subsumiren sein." — Es scheint uns recht fraglich, ob diese Dreitheilung das Richtige trifft.

[307]) Gareis'sche Sammlung Bd. VI S. 115. Vgl. auch Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. April 1880 a. a. O. Bd. I S. 43.

[308]) Ebenda Bd. VII S. 27.

[309]) Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz Bd. II S. 128.

[310]) „Daß, wie Kohler in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 26 S. 448 f. sagt, es möglichst viele Befriedigungsmittel gibt und nicht Alles auf Einer Karte steht."

dem Standpunkt, den man einnimmt und je nach den Verhältnissen, wie sie thatsächlich liegen, leicht auseinandergehen können.

Alles dies darf jedoch nicht dazu führen, das Erforderniß des Fortschrittes einfach über Bord zu werfen; daß in irgend einer Beziehung ein Fortschritt gegeben sei, ist für den Erfindungsbegriff zu verlangen. Hierin dürfte auch Kohler mit uns übereinstimmen. Die Erfindung muß gewiß nicht stets im Ergebnisse etwas Besseres, Brauchbareres schlechthin bieten, als was bereits besteht. Wenn z. B. ein Stoff ohne Mühe aus bisher für werthlos gehaltenem Abfallmateriale hergestellt wird, so kann man mit Rücksicht auf diese Herstellungsweise trotz des minder guten Erzeugnisses das Vorhandensein einer Erfindung sehr wohl bejahen. Und oft wird eben schon in der bloßen Thatsache, daß ein anderweiter Weg zur Herbeiführung eines Erfolges, daß ein anderweites Mittel zur Befriedigung eines Bedürfnisses ausfindig gemacht worden ist, wie Kohler betont und wie es in der Entscheidung des Patentamtes vom 11. Okt. 1888 [311]) heißt, Grund genug zur Annahme einer Erfindung liegen.

Fehlt es aber nach aller und jeder Richtung an einem Fortschritte, so ist das Vorhandensein einer Erfindung zu verneinen. Die Entscheidung des Patentamtes vom 16. November 1882 [312]), nach welcher eine „nahezu werthlose" Seife patentfähig sein soll, ohne daß besondere Vorzüge des Herstellungsverfahrens angenommen werden, ist unhaltbar; sie wäre auf Berufung vom Reichsgerichte voraussichtlich reformirt worden. Dies kann nach der oben mitgetheilten Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. November 1890 [313]) kaum bezweifelt werden.

Hierher gehört auch ein Urtheil des Reichsgerichts vom 21. Septbr. 1891 [314]): „Vergleicht man beide Apparate, so findet sich, daß beide dazu bestimmt sind, die in das Innere der Trommel eingeführte und aus derselben ausgeführte zur Beförderung der Malzbildung dienende Luft im Innern der Trommel möglichst gleichmäßig zu vertheilen, sowie daß zu dem Ende auch das gleiche Mittel, Durchtreiben der Luft durch eine große Anzahl feiner Löcher angewendet wird. Insofern kann also der Apparat der Beklagten nicht als auf einer Erfindung beruhend anerkannt werden. Nur dann könnte von einer Erfindung die Rede sein, wenn durch die veränderte Stellung der durchlochten Flächen die allseitige Durchdringung der Gerste mit der eingeführten Luft besser und schneller erreicht werden könnte. Allein die von den Beklagten in dieser Richtung aufgestellten Behauptungen haben sich nicht als begründete erwiesen."

Zustimmend Klostermann [315]): „Die Zahl der Mischungsverhältnisse, in welcher das Aluminium mit dem Kupfer legirt werden kann, ist unendlich groß. Eine von diesen Mischungen indeß mit einem Alumiumgehalte von 7½ Prozent zeigt besondere Eigenschaften, welche weder die beiden einfachen Metalle, noch die übrigen Legirungen besitzen, da sie federhart und elastisch ist. Ebenso zeichnet sich unter der unendlichen Zahl der Silberlegirungen die in der französischen Münze angewendete von 88,3 Prozent Silbergehalt vor allen übrigen Legirungen durch ihre große Härte und ihre geringe Abnutzung aus. Die Entdeckung einer solchen Mischung, sofern sie früher nicht bekannt oder gebraucht war, hat als eine neue Erfindung Anspruch auf den Patentschutz. Dagegen würde es durchaus unzulässig sein, wenn Jemand auf irgend welche willkürliche

[311]) Oben bei Note 308.
[312]) Oben bei Note 305.
[313]) Bei Note 270; vgl. freilich das Urtheil des Reichsgerichts unten bei Note 354.
[314]) Patentblatt 1891 S. 549, in der Gareis'schen Sammlung nicht abgedruckt.
[315]) Die Patentgesetzgebung aller Länder 2. Aufl. S. 57 f.

Legirungen des Aluminiums, des Magnesiums oder eines anderen neu entdeckten Metalls ein Patent lösen wollte blos auf die Behauptung hin, daß er diese Mischung zuerst angewendet habe. Ebenso können Linsen und Mikroskope aus jeder Art von Glas hergestellt werden und sind zu verschiedenen Zwecken aus verschiedenem Materiale gefertigt werden. Ein Patent ist dagegen nur für die Erfindung Dollands ertheilt worden, welcher durch die Verbindung verschiedener brechbarer Medien die Farbenzerstreuung aufhob, welche alle einfachen Linsen verursachen."

Ebenso Landgraf[316]): „Die Neuerung muß einen wirthschaftlichen Werth haben; gewisse Legirungen edler Metalle mit unedlen Metallen leisten der Technik bestimmte Dienste, etwa zu Prägungszwecken rc., aber nicht jede beliebige Legirung als solche, daher ist nicht jede eine Erfindung und patentfähig."

Die bemängelte Entscheidung des Patentamtes vom 16. November 1882 dürfte übrigens in der patentamtlichen Praxis vereinzelt stehen. Denn die Darlegungen, die Robolski unter Benutzung der patentamtlichen Akten über das Erforderniß des Fortschrittes gibt, treffen durchaus das Richtige.

2. In einer Entscheidung des Patentamtes vom 15. November 1888[317]) heißt es: „Nicht für die Lösung mathematischer Aufgaben, die Entwicklung physikalischer Gesetze und dergleichen werden Patente ertheilt, sondern dafür, daß das Fazit solcher Erkenntniß in technischer Weise verwerthet, in das Leben eingeführt und dazu hergerichtet wird, ein wirthschaftliches Bedürfniß zu befriedigen. — Da nun im vorliegenden Falle außer Zweifel steht, daß der patentirte Hahn eine brauchbare Einrichtung zur Erreichung gewisser technisch wirthschaftlicher Zwecke ist, so stellt die Einfachheit der Konstruktionsidee an und für sich den Erfindungscharakter dieser Einrichtung noch nicht in Frage."

Nicht nur in dieser Entscheidung, sondern auch sonst[318]), wird, beinahe übereinstimmend, die technische Qualität der Erfindungen betont.

So sagt Kl. von Engelmeyer[319]) in seiner Abhandlung „Was ist eine Erfindung?":

„Erfindung ist Lösung eines technischen Problems, bestehend in einem neuen Gegenstande oder in einem neuen Arbeitsverfahren und durch einen vollen Dreiakt hervorgebracht. — — Die Entdeckung kann mit derselben Formel definirt werden, in dem nur anstatt technisches Problem „wissenschaftliches" Problem eingesetzt wird.[320]) In der That existirt kein weiterer Unterschied zwischen beiden. Man denke sich z. B. die Leistungen von Pasteur, welche in gleichem Grade die biologischen Wissenschaften, wie die umfangreichen Zweige der Gährungstechnik so mächtig förderten."

Was ist unter Technik zu verstehen?

Engelmeyer[321]) antwortet: Technik liege vor, wenn es sich um Künstlichkeit, um ein Eingreifen des Menschen in die Natur handle. Die englische Definition der Erfindung betone neben der Neuheit gleichfalls die Künstlichkeit: invention means any new manufacture. Am besten sei der Begriff der „Künstlichkeit" klargelegt in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. März 1889.[322])

[316]) Kommentar 2. Aufl. S. 3 f.
[317]) Gareis'sche Sammlung Bd. VI S. 2.
[318]) Vgl. bei Note 87, 250, 273, 276, 277, 292, 294, 295, 296, 316.
[319]) „Zivilingenieur" Bd. LXI Heft 4 unter Nr. 34.
[320]) Vgl. oben IV.
[321]) a. a. O. unter Nr. 1 und Nr. 2.
[322]) Vgl. oben bei Note 48.

Ebenso Gareis[323]): „Technisch bedeutet künstlich (nicht eine blos natürliche Einwirkung), bewußt, überlegt vom Menschen gewollt, eine „Handlung, regelmäßig eine gewisse Fertigkeit voraussetzend."

Kohler[324]) hebt dagegen als das Merkmal der Technik die Zweckbeziehung hervor. Nach ihm „ist die technische Idee eine Zweckidee, welche die Methode aufweist, irgend welche menschlichen Zwecke zu erreichen."

Die Ansichten, daß das Wesen der Technik
in der Künstlichkeit —
in der Zweckbeziehung
liege, stehen nicht mit einander in Widerspruch. Beide Merkmale kennzeichnen dieselbe Sache von verschiedenen Seiten. Die Erfindung hat technischen Charakter, weil das Erfindungsergebniß einmal ein künstliches, d. h. vom Menschen herbeigeführt ist, andererseits einen menschlichen Zweck erfüllt. Wie schon hervorgehoben wurde, greift eben der vernünftige Mensch in die Natur nur ein, handelt er nur, wenn das Ergebniß seines Handelns einen Zweck erreicht, Brauchbarkeit besitzt. Und andererseits wird, wenn von einem Zwecke geredet wird, immer eine Willensbethätigung, eine Handlung als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes vorausgesetzt.[325])

Allein das Wort technisch wird auch in einem engeren Sinne verstanden. Man meint dann nicht jedwedes zweckmäßige Handeln des Menschen, sondern nur dasjenige, welches sich in einer Beherrschung und Benutzung der äußeren Natur kundgibt. In diesem Sinne spricht wohl Stammler[326]) von Technik:

„Naturgesetze können durch menschlichen Eingriff nicht beeinflußt werden. Das Fallgesetz ist nicht zu regeln; es liegt außerhalb des Bereiches menschlicher Möglichkeit, eine Modifikation desselben derartig herbeizuführen, daß die Erde nicht mehr die Körper in der durch jenes Gesetz bestimmten Weise anziehe. Wissenschaftlich festgestellte Gesetzmäßigkeit der Natur zum Objekte menschlicher Regelung machen und sie dadurch beeinflussen und ändern zu wollen, wäre widersinnig. Es kann sich dem gegenüber nur darum handeln, daß die Menschen die von ihnen eingesehene Gesetzmäßigkeit der Natur zur Verfolgung ihrer Zwecke benutzen und danach werkthätig schaffend sich erweisen. Dieses ist die Aufgabe der Technik."

Und in einer engsten Bedeutung heißt Technik soviel wie Bearbeitung und Verarbeitung von Rohstoffen. Zu vgl. Hoyer[327]): „Unter Technologie

[323]) Kommentar S. 28. f.

[324]) Archiv für bürgerliches Recht Bd. X S. 256.

[325]) Vgl. Staub, Patentrechtliche Erörterungen S. 14: „Die Gareis'sche Definition verwischt das Erforderniß, daß die betreffende Wirkung der Naturkraft vom Menschen erzeugt werden muß, sie spricht nur von Einwirkungen auf einen Stoff der Außenwelt. Sie nennt allerdings die Einwirkung eine technische. Allein es ist fraglich, ob das Wort technisch ein so klarer und unzweifelhafter technischer Begriff ist, daß er, obwohl Fremdwort, der Definition eines deutschen Wortes einverleibt werden kann. Will aber Gareis damit sagen, daß die Einwirkung von Menschen gewollt und bewußt erzeugt ist (daß Gareis dies will, kann doch nach seiner, von Staub wohl übersehenen Erläuterung des Wortes technisch nicht zweifelhaft sein), dann huldigt er gleichfalls der Ansicht, daß die Erfindung eine vom Menschen mit Plan und Ziel gewollte Wirkung der Naturkräfte ist."

[326]) Wirthschaft und Recht S. 136. Vgl. auch S. 285: „Die rechtliche Ordnung braucht Menschen und deren empirische Anlagen und Triebe zum Behufe des von ihr zu normirenden Zusammenwirkens und will durch geeignete Beeinflussung jener die ihr eigene Aufgabe eines rechten sozialen Lebens erfüllen, gleichwie der Techniker erkannte Naturgesetze zur Erreichung eines ihm gerade gesteckten Zieles nützt." S. 286: „Technologie ist die besondere Fertigkeit in der Beherrschung der Natur nach Einsicht und praktischem Können."

[327]) Lehrbuch der vergleichenden mechanischen Technologie 2. Aufl. S. 1.

versteht man heutigen Tages die Lehre von den Mitteln und den Verfahrungsarten zur Umwandlung der rohen Naturprodukte in Gegenstände für den Gebrauch des Menschen."

Es ist irrig, wenn man jeder Erfindung den Charakter des Technischen im engeren oder im engsten Sinne beilegt. Die Behauptung Kohlers[328]), daß eine neue Methode der Arbeitstheilung, eine neue Methode, die Reisenden eines Geschäftes auszusenden, keine Erfindung sei, läßt sich nicht halten; alle diese Maßnahmen können sehr wohl Erfindungen sein. Aber als Species innerhalb des allgemeinen genus der Erfindung gibt es allerdings technische Erfindungen im engeren und technische Erfindungen im engsten Sinne — und nur diese kommen in Betracht, wenn es sich um die Frage des Patentschutzes handelt.

3. In der oben[329]) angezogenen Entscheidung des Patentamtes vom 15. November 1888 wird neben der technischen Qualität der Erfindungen auch ihr wirthschaftlicher Charakter hervorgehoben. Die Erfindungen, heißt es, befriedigen ein wirthschaftliches Bedürfniß, dienen zur Erreichung wirthschaftlicher Zwecke.

Kohler[330]) sagt: „Das Resultat, welches die Erfindung erzielt, muß die Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses sein. Nur eine solche Erfindung ist ein ökonomisches Gut und betritt den Boden des Rechts, daher z. B. eine neue Metalllegirung ohne besondere technische Beziehungen, also ohne Beziehung zu der Verarbeitung und ohne Beziehung zu der Verwendung fertiger Gebrauchsgegenstände, eine Legirung ohne Arbeitseigenschaften und ohne Gewerbseigenschaften nicht patentirbar ist."

Auch Robolski und Gierke sind zu nennen. Sie sind der Ansicht, daß die patentfähigen sich von den nichtpatentfähigen Erfindungen durch ihren wirthschaftlichen Charakter unterscheiden. Robolski[331]) führt aus: „Nur ein wirthschaftliches Gut kann Patentschutz erhalten. Das neue technische Erzeugniß, welches Gegenstand der Erfindung ist, muß daher seiner Gattung und Art nach fähig sein, ein wirthschaftliches Bedürfniß zu befriedigen und Gebrauchseigenschaften besitzen, welche dasselbe zu einer gewerbsmäßigen Ausnutzung geeignet machen." Aehnlich Gierke[332]): „Die Erfindung muß gewerblich verwerthbar sein. Sie muß sich also nicht blos als ein ideales, sondern als ein wirthschaftliches Gut ausweisen."

Hierzu gestatten wir uns Folgendes zu bemerken.[333])

Wirthschaft ist die Gesammtheit der Handlungen, welche die Befriedigung des Bedarfs einer Person an Sachgütern (materiellen Gütern) bezweckt.

Diesen wirthschaftlichen Handlungen stehen gegenüber die persönlichen Dienstleistungen und die Handlungen, welche sich auf innere Güter beziehen. Sie liegen außerhalb der Wirthschaft. Sie können eine, vielleicht recht erheb-

---

[328]) Forschungen S. 3.

[329]) Bei Note 317. Vgl. auch Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Mai 1889, Gareis'sche Sammlung Bd. VII S. 41: „Patentfähig ist alles das, auch wenn es neu ist, nur, wenn es zugleich gewerblich verwerthbar, d. h. einen wirthschaftlichen gewerblichen Vortheil enthält." — Ferner oben bei Note 277, 316.

[330]) Patentrecht S. 62 f. Vgl. auch S. 55.

[331]) Theorie und Praxis.

[332]) Deutsches Privatrecht Bd. I S. 865.

[333]) Vgl. hierzu Dietzel Theoretische Socialökonomie Buch I § 2, § 3, § 4. Die Auffassung Dietzels, daß zu den wirthschaftlichen Gütern nicht nur Sachen, sondern auch menschliche Thätigkeiten gehören (S. 162), vermögen wir nicht zu theilen; vgl. v. Wieser im Handwörterbuche für Staatswissenschaften Bd. IV. S. 227.

liche, Bedeutung für die Wirthschaft haben, immer ist diese Bedeutung nur eine mittelbare.

Das Erfinden gehört zu den Leistungen, welche immaterielle Güter produziren, es ist deshalb keine wirthschaftliche Thätigkeit. „Der allgemeine Sprachgebrauch bezeichnet auch nicht die Hervorbringung nützlicher Ideen, die Auffindung neuer Brauchbarkeiten, überhaupt die geistige Arbeit als Produktion und die Erfinder als Produzenten (im wirthschaftlichen Sinne). Es handelt sich hier um Akte der Erkenntniß, welche produktiv wirken können, sobald von ihnen praktische Anwendung gemacht wird." [334])

Auch die Ausführung zahlreicher Erfindungen hat nichts mit Sachgütern zu thun; sie betreffen lediglich innere Güter oder persönliche Dienste: Heil- und Lernmethoden. Andere Erfindungen haben dagegen zum Inhalte ein Handeln, welches auf Sachgüter gerichtet ist, dies sind die wirthschaftlichen Erfindungen. Eine Unterart derselben bilden die „gewerblich verwerthbaren" Erfindungen, das sind solche, deren Ausführung in das Gebiet der Be- und Verarbeitung der Rohstoffe fällt. Nur diese letzteren Erfindungen sind patentfähig.

Die wirthschaftlichen Erfindungen decken sich in der Hauptsache mit den technischen Erfindungen im engeren Sinne, sie bilden eine Mittelstufe zwischen den technischen Erfindungen im weiten Sinne d. h. den Erfindungen überhaupt und den technischen Erfindungen im engsten Sinne d. h. den gewerblich verwerthbaren Erfindungen.

Die Annahme, als ob die Brauchbarkeit des Erfindungsergebnisses (d. h. des Sachgutes, auf dessen Herstellung oder Herrichtung die Erfindung geht) zu wirthschaftlichen Zwecken für den Begriff der patentfähigen Erfindung irgend wie bedeutsam sei, ist abzulehnen. Es gibt zahlreiche patentfähige Vorrichtungen, Erzeugnisse, deren Brauchbarkeit mit der Wirthschaft, mit der Produktion von Sachgütern nichts zu schaffen hat.

Damit ist aber das, was über das Verhältniß von Technik und Oekonomik hinsichtlich der Erfindungen zu sagen ist, noch nicht erschöpft.

Nach einer anderen Richtung ist der wirthschaftliche Charakter der Erfindung nicht unbestritten.

Moeller[335]) sagt: „Niemals ist für die Beantwortung der Frage, ob eine Aenderung in einem bekannten chemischen Verfahren als eine Erfindung anzusehen sei, ein entscheidendes Moment daraus zu entnehmen, daß die Aenderung einen wirthschaftlichen Vortheil, z. B. die Vermeidung eines Fabrikationsverlustes, die Gelegenheit zur Ausnützung eines bisher für werthlos erachteten Stoffs, eine Ersparniß an Reagentien oder dergleichen zur Folge hat. Denn der wirthschaftliche Effekt eines Verfahrens hat mit der Neuheit des letzteren gar nichts zu thun."

Robolski[336]) wendet sich dagegen und macht geltend: „Ein Verfahren ist patentfähig, wenn es eine technische Aufgabe leichter oder schneller oder billiger löst, oder wenn sein Ergebniß besondere praktisch werthvolle Eigenschaften aufweist. Dies gilt auch für eine Maschine oder ein sonstiges Arbeitsmittel. Eine Dampfmaschine, welche mit geringerem Heizmaterial arbeitet, eine Waschmaschine, welche ein besseres Durchschütteln der Wäsche bewerkstelligt, eine Flechtmaschine, welche ein Zusammenlaufen der Spulen unmöglich macht

[334]) Lehr, Produktion und Konsumtion S. 8.
[335]) Patentblatt 1879 S. 407.
[336]) Theorie und Praxis S. 11.

u. s. w. ist daher patentfähig. Es ist unrichtig, wenn behauptet wird, die wirthschaftliche Seite der Erfindung müsse bei der Prüfung auf die Patentfähigkeit außer Acht gelassen werden. Das Technische und das Wirthschaftliche lassen sich nicht trennen; denn das Technische ist nicht Selbstzweck, sondern dazu da, um wirthschaftlichen Bedürfnissen zu genügen."

Wer hat Recht?

Wir müssen etwas weiter ausholen.

4. F. B. von Hermann[337]) formulirt den Unterschied von Technik und Oekonomik, wie folgt:

Die Technik sei die tausendfältige Bemühung für die Herstellung der Güter selbst, der Inbegriff des menschlichen Thuns, welches darauf abziele, die Güter in entsprechender Qualität am rechten Orte, zur rechten Zeit, in entsprechender Menge darzubieten. Sie sei Anwendung alles Denkens und Wissens, insbesondere der Naturwissenschaften, auf Herstellung der brauchbaren Gegenstände und Leistung derjenigen Dienste, die das Bedürfniß begehre. Blos auf diese Zweckerreichung gerichtet, sei sie freithätig.

Erst wenn es sich um die Vergleichung der Mittel mit den Zwecken handle, trete die quantitative Schätzung und Zurathehaltung ein, die Technik unterwerfe sich der Wirthschaft. Die Wirthschaft sei die quantitative Kontrole der Verwendung von Arbeit und Vorräthen bei dieser technischen Bemühung mit der Absicht, die zum Leben disponiblen Mittel bei dieser Herstellung der begehrten Bräuchlichkeiten quantitativ zu Rathe zu halten, um so im Ganzen mit denselben für das Bedürfniß möglichst viel zu leisten.

Landwirthschaft, Bergbau, Gewerbe, Handel würden meist als Glieder der Volkswirthschaft aufgefaßt, während sie an sich die tausendfältigen technischen Bemühungen bezeichneten, die erst dann wirthschaftlich wirkten, wenn sie der quantitativen Zurathehaltung unterlägen, zu der die relative Beschränktheit der Mittel für die Zweckerreichung zwinge. Da dies aber vorwaltend der Fall sei, so würden oft alle diese, in der Regel wirthschaftlich betriebenen, technischen Geschäfte selbst als Theile der Wirthschaft betrachtet.

Diese Lehre von Hermann's hat so gut wie allgemeine Anerkennung gefunden.[338]) Erst neuerdings ist Dietzel[340]) und zwar, wie wir glauben, mit Erfolg gegen sie aufgetreten. Er macht geltend:

Das unterscheidende Merkmal der Wirthschaft, des wirthschaftlichen Handelns sei nicht die Methode, sondern das Objekt; Wirthschaft sei Deckung des Bedarfes an materiellen Gütern oder Sachen. Die Hinzufügung, daß nach dem Sparprinzipe gehandelt werde, sei richtig, aber überflüssig; denn das Sparprinzip beherrsche alles vernünftige Handeln. Versäume man dagegen bei der Definition des wirthschaftlichen Handelns das spezifische Objekt zu nennen, wolle man blos mit dem Merkmal „wirthschaftliches Prinzip" auskommen, so verfahre man unrichtig: statt Wirthschaft werde dann „rationales Thun" definirt.

Sich gegen von Hermann wendend fährt dann Dietzel fort:

„Gibt es denn ein „technisches" Handeln, welches, wenn vernünftig, nicht zugleich ein „wirthschaftliches" wäre? Stets werden die zweckgemäßen Mittel

---

337) Staatswirthschaftliche Untersuchungen S. 10 ff., S. 67 ff. (2. Aufl.)

338) Vgl. z. B. Adolph Wagner, Grundlegung der politischen Oekonomie Bd. I S. 350. Auch bei Landgraf Commentar 2. Aufl. S. 3 wird die Wirthschaft als die quantitative Kontrole der Güter zur Bedürfnißbefriedigung der Technik als der qualitativen Kontrole gegenübergestellt.

340) a. a. O. § 6

so rationell als möglich vom „technischen" wie vom „ökonomischen" Standpunkt aus ausgewählt und verwaltet.

Nicht deshalb, weil sie in der Regel „wirthschaftlich", d. h. sparsam betrieben werden, hat man die Landwirthschaft, Bergbau, Gewerbe, Handel als Glieder der Volkswirthschaft aufgefaßt, sondern deshalb, weil sie die Völker mit Sachgütern versorgen. Auch Heerwesen und Rechtspflege werden in der Regel „wirthschaftlich" betrieben; jedoch fällt es Niemandem ein, diese „technischen Geschäfte" als „Theile der Wirthschaft" zu betrachten, da sie eben der Befriedigung anderer Bedürfnisse als der materiellen dienen.

Alles Handeln, welches die Deckung des Sachgüterbedarfes bezweckt, ist Wirthschaft, mag es die „quantitative Kontrole" gut oder schlecht, oder auch gar nicht üben.

Die Hermann'sche Unterscheidung eines „ökonomischen" und eines „technischen" Handelns entspringt der richtigen Erkenntniß, daß die theoretische Sozialökonomik und der Inbegriff der Lehren von den „technischen Verfahrungsarten," mittels deren der Mensch die Materie meistert, scharf auseinander zu halten seien. Aber der Weg, den er einschlägt, führt nicht zum Ziel. Während doch bei allem rationalen Handeln „wirthschaftlich" verfahren wird, gilt ihm die „quantitative Kontrole" als das Spezifikum der Wirthschaft — hieran scheitert sein Versuch, den Charakter der Wirthschaftslehre richtig zu bestimmen. Weiter aber bleibt auch das Wesen der technischen Wissenschaften unklar, weil Hermann übersieht, daß Wissenschaften, welche die „technischen Verfahrungsarten" zum Gegenstande haben, sowohl zu den Sozialwissenschaften (z. B. als Theildisziplinen der Wirthschaftslehre) als auch zu den Naturwissenschaften zählen können. Von dem Standpunkte, aus welchem sie das Technische behandeln, hängt ab, ob sie dieser oder jener Gruppe angehören. Die Grenzlinie zwischen „Technik" und „Oekonomik" ist nur unter der Bedingung zu finden, daß der Unterschied zwischen Natur- und Sozialwissenschaften herangezogen wird. Da Hermann diesem Problem ausweicht, kann er nicht zum Ziele gelangen."

Den Unterschied zwischen Natur- und Sozialwissenschaft erläutert dann Dietzel wie folgt:[340a])

„So weit die Wissenschaften, welche die technischen Verfahrungsarten zum Gegenstande haben, die Entwicklung der landwirthschaftlichen, montanen, industriellen Technik theoretisch (rein betrachtend) untersuchen d. h. beschreiben, wie z. B. die europäischen Völker von der Zeit Hesiods bis zur Gegenwart den Acker bestellt und bearbeitet haben, sind sie Spezialkapitel der Wirthschaftsgeschichte. Die Wandlungen der Agrartechnik bilden nicht minder ein Objekt der Historie als die des Agrarrechtes.

Soweit sie dagegen die Formen der Technik kritisch normativ untersuchen, d. h. vorschreiben, wie z. B. bei einem gegebenen Stande der Agrarchemie u. s. w. und einem gegebenen Stande der Preise der Agrarprodukte u. s. w. die Landwirthe den Acker bestellen und bearbeiten sollen, um das Maximum von Produkten mit dem Minimum von Produktionskosten zu er-

[340a]) Karl Menger unterscheidet die realistischen Wissenschaften einmal nach den Objekten, zum Anderen nach der formalen Betrachtungsweise. Die Trennung der Wissenschaften in Natur- und in Menschheitswissenschaften beruhe auf dem ersteren Eintheilungsgrunde; der zweite führe dagegen zu einer Trennung der Wissenschaften in historische, theoretische und praktische. Vgl. Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. XIV S. 569 f.

reichen, sind sie Spezialkapitel der Wirthschafts politik. Die kritisch-normative Behandlung der Agrartechnik — Politik der Agrartechnik mag man solche Wissenschaft taufen — steht durchaus ebenbürtig neben der kritisch-normativen Behandlung des Agrarrechtes.

Soweit sie weder die erste noch die zweite Aufgabe sich stellen, sondern nur — wenn wir beim Beispiel der Landwirthschaftslehre bleiben — das Leben der Pflanzen und Thiere und die natürlichen Faktoren, von denen es abhängt, sowie die „Verfahrungsarten" schildern, mittels deren die oder jene Produktgattung, unter den oder jenen Bedingungen, mit den oder jenen Hilfsmitteln vom Menschen erzeugt wird, gehören sie dem Bereiche der Naturwissenschaften, der reinen, bezüglich der angewandten, an.

Man könnte vielleicht meinen, daß die angewandten Naturwissenschaften identisch seien mit den Theildisziplinen der praktischen Soziallehre, deren Inbegriff als „Politik der Technik" bezeichnet werden kann. Richtig ist nur, daß die im Gebiete der ersteren arbeitende Forschung oft die praktisch-sozialen Gesichtspunkte mitberücksichtigt. Aber trotzdem ist die Aufgabe jener und dieser begrifflich scharf zu unterscheiden. Jene untersuchen nur das Wirken gewisser Ursachen unter gewissen Bedingungen. Solche rein kausale Betrachtungsweise ist das spezifische Merkmal aller naturwissenschaftlichen Forschung. Sobald zu dieser kausalen Betrachtungsweise die Frage hinzutritt, ob das gegebene Untersuchungsobjekt z. B. die Lokomotive, ein gutes oder schlechtes Mittel ist, gewisse menschliche Zwecke zu fördern — ob sie als Transportwerkzeug dem Frachtwagen, dem Schiff, dem durch Elektrizität getriebenen Vehikel u. s. w. überlegen oder untergeordnet, ob es dem Reichthumsinteresse mehr entspricht, jener oder dieser Mittel sich zu bedienen — befindet sich das Denken im Bereich der praktischen Soziallehre. Diese Frage nach dem, was „sein soll," ist das spezifische Merkmal aller, dem Gebiete der praktischen Soziallehre angehörigen Forschung."

So Dietzel.

Die Ansicht, daß die praktische wie die theoretische Naturwissenschaft nur mit Kausalanalysen zu thun habe,[341]) ist zutreffend, darf aber nicht mißverstanden werden. Beide Zweige der Naturwissenschaft unterscheiden sich wiederum durch die Art der Kausalanalyse. Die causa im weiteren Sinne ist entweder Ursache, causa efficiens oder Zweck, causa finalis. Die theoretische Naturlehre hat es mit der Ursache, die praktische mit dem Zweck zu thun.[342]) So auch Dietzel. Der Theoretiker „untersucht das Dynamit, den Stoff und seine Eigenschaften; der Technologe die Möglichkeiten, dasselbe im Dienst menschlichen Handelns zu verwerthen." Dagegen kümmert den Technologen nicht, „ob der Ingenieur oder der Anarchist sich diese Möglichkeiten zu Nutze macht, zum Heil oder Verderben. Die praktische Naturlehre fragt nicht, was sein soll."[343]) Kurz gesagt:

a) die theoretische Naturwissenschaft lehrt, was ist;

b) die praktische Naturwissenschaft lehrt, wie und welche Zwecke man erreichen kann;

c) die praktische Soziallehre lehrt, wie und welche Zwecke man erstreben soll.[344])

---

[341]) Vgl. auch a. a. O. S. 7.
[342]) Vgl. oben bei Note 97.
[343]) Dietzel a. a. O. S. 4 f.
[344]) Vgl. die oben Note 326 mitgetheilte Aeußerung Stammlers.

Auf die Erfindungen angewendet führen diese Darlegungen zu folgendem Ergebnisse.

Die Erfindungen gehören einem doppelten Gebiete an,
der praktischen Naturwissenschaft,
der praktischen Soziallehre.

Nach ersterer bemißt sich die Ausführbarkeit der Erfindung, nach letzterer ihre Brauchbarkeit.

Die Erfindung untersteht wie jede Regel menschlichen Handelns dem Prinzipe der Sparsamkeit. Immerhin ist zu beachten, daß dieses Prinzip nur relativen und formalen Charakter hat. Die Dringlichkeit des Bedürfnisses, der Mangel anderer Wege zu seiner Befriedigung kann eine zu diesem Behufe vorgeschlagene kostspielige Maßnahme ökonomisch durchaus gerechtfertigt erscheinen lassen.

Der überraschende Fortschritt, den jede Erfindung aufweist, kann also, aber muß nicht gerade in einer Ersparniß liegen.

Es ist sehr wohl möglich, daß die ökonomische Zweckmäßigkeit eine Maßnahme zur Erfindung macht. Es gibt Erfindungen, deren Wesen darauf beruht, daß ein Bedürfniß in besonders wohlfeiler Weise befriedigt wird, während im Uebrigen die Maßnahmen nichts Absonderliches bieten. Aber dies ist durchaus nicht der einzige Fall. Bei zahlreichen Erfindungen liegt der überraschende Fortschritt nicht in einer Ersparniß, sondern nach einer anderen Richtung.

Das Wesen der Erfindung wird demnach nicht erschöpfend, sondern nur exemplifikativ dargelegt,[345]) wenn es in der Begründung des österreichischen Entwurfs eines Patentgesetzes heißt: „Dadurch daß der Erfinder ein neues, das heißt bisher in der geschaffenen Gestaltung und in seinen Wirkungen noch nicht dagewesenes Gut schafft, welches gegenüber den bisherigen ähnlichen und bekannten Gütern eine Ersparniß an Zeit, Kosten oder Arbeitsaufwand bei der Erzeugung aufweist, erfährt die Industrie eine fortschrittliche Entwickelung, welche ihr in ihrem Wettbewerbe mit gleichen Industrieen, welche diese günstigere Produktion nicht kennen, einen bedeutenden Vorsprung sichert."

Braucht nicht jede Erfindung in dem Sinne wirthschaftlichen, ökonomischen Charakter zu haben, daß der Fortschritt bei ihr in einer Ersparniß liegt, so ist noch viel weniger zu verlangen, daß die Benützung der Erfindung gewinnbringend sei.

Dem Vortheile in der einen Richtung können eben, wie bereits hervorgehoben wurde, Mängel in anderen Richtungen gegenüberstehen, so daß nur geschäftsmännisches Abwägen und Berechnen beurtheilen kann, ob die Benützung einer Erfindung bei den gegebenen Verhältnissen einträglich ist und sich darum empfiehlt.

Dazu kommt, daß die Macht der Gewohnheit der Einführung einer neuen Erfindung Schwierigkeiten in den Weg legt und daß vielfach auch eine ungeeignete konstruktive Verwirklichungsform, welche zunächst gewählt wird, der Aufnahme der Erfindung hinderlich ist.[346])

„Gerade die größten Erfindungen, bemerkt zutreffend Klostermann,[347]) treten bei ihrer ersten praktischen Ausführung in einer gleichsam hilflosen und unentwickelten Gestalt in das Leben. Die durchweg neuen Mittel, deren sich

---

[345]) An dem in Note 233 angeführten Orte.

[346]) Kohler, Aus dem Patent- und Industrierecht Bd. II S. 60 Ziffer 2.

[347]) Die Patentgesetzgebung aller Länder 2. Aufl. S. 18. — Vgl. auch Meibinger, Vom Erfinder, 1892, S. 22. Kohler, Forschungen S. 36 f.

der Erfinder bedient, erfordern zu ihrer vollen Wirkung eine ganz neue Technik. Die erforderlichen Werkzeuge und Maschinentheile, die Arbeiter und Werkführer können erst durch die Schule vieler Erfahrungen diejenige Ausbildung erlangen, welche zur Realisirung des von dem Erfinder theoretisch gefundenen Resultats unumgänglich nothwendig ist. Deshalb waren die ersten Leistungen der Buchdruckerpresse unvollkommener als die einer fabrikmäßigen Schreiberwerkstatt. Deshalb büßte Fulton bei der Ausbeutung des ihm verliehenen Monopols der Dampfschifffahrt auf den Strömen der nordamerikanischen Union sein Vermögen ein und viele andere Erfinder gingen gleich ihm der Vortheile ihrer Erfindungen, durch welche sie die Nachwelt bereicherten, für ihre Person verlustig."

Umgekehrt „gerade die lukrativsten Erfindungen, sagt Witt,[348]) sind oft solche, die die Grenzen unseres technischen Könnens nur um ein ganz Geringes vorschieben. Der Gegenstand ist dann einer willigen Aufnahme seitens des durch das Bestehende genügend verbreiteten Publikums sicher, während Erfindungen von sehr großer Genialität oft auf unvorbereiteten Boden fallen und zu ihrer völligen Entwickelung mehr Zeit gebrauchen, als durch den kurz bemessenen Patentschutz ihnen zugewiesen ist.

Für den Erfolg einer Erfindung, den materiellen Ertrag, den dieselbe abwirft, sind zwei Faktoren maßgebend: erstens die erfinderische Thätigkeit selbst, und zweitens die oft viel mühevollere Arbeit der Einführung einer neuen Erfindung in den technischen Markt."

Die Gewißheit oder auch nur Wahrscheinlichkeit, daß die Erfindung Anklang finden, daß sie zur Ausführung kommen, daß sie dem Patentinhaber Reichthümer einbringen werde, ist also niemals Voraussetzung für die Annahme einer Erfindung oder ihrer Patentfähigkeit.

In diesem Sinne heißt es bereits im „Bericht über die Thätigkeit des Kaiserlichen Patentamtes für das erste Halbjahr"[349]): „Ueber den materiellen Werth — die Verwerthsamkeit — der einzelnen Patente hat das Patentamt nicht zu befinden. Patente, denen ein solcher Werth nicht beiwohnt, werden in kurzer Zeit zum Erlöschen kommen." Das Gleiche wollte der Entwurf des Vereins deutscher Ingenieure vom Jahre 1872 „durch die allerdings nicht empfehlenswerthe Bestimmung"[350]) bezeichnen: „Die Nützlichkeit kommt dabei nicht in Betracht."

Zustimmend Klostermann.[351]) Er beantwortet die Frage, ob die Nützlichkeit der Erfindung Bedingung des Patentschutzes sei, dahin: „Wird unter der Nützlichkeit der Erfindung das Erforderniß verstanden, daß der Gegenstand durch seine neuen Eigenschaften oder Resultate dem materiellen Gebrauche diene, so muß die gestellte Frage bejaht werden.[352]) Begreift man dagegen unter der Nützlichkeit der Erfindung die Rentabilität des zu patentierenden Gewerbes, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Patentschutz nicht durch den Nachweis derselben bedingt ist. Viele wichtige Erfindungen haben sich erst nach langjährigen Versuchen und nach Aufwendung eines beträchtlichen Kapitales bezahlt gemacht. Das Fulton'sche Dampfschiff, die Ericson'sche kalorische Maschine waren bei der ersten Ausführung durch die Erfinder geradezu un-

[348]) Die deutsche chemische Industrie in ihren Beziehungen zum Patentwesen S. 93, 96. Vgl. auch Witt, Chemische Homologie und Isometrie S. 21, 66.

[349]) Erstattet an den Herrn Reichskanzler von Dr. Jacobi S. 32.

[350]) Kohler, Patentrecht S. 65 Note.

[351]) Die Patentgesetzgebung aller Länder. 2. Aufl. S. 59 f, S. 138 f.

[352]) Vgl. oben unter IV.

rentabel. Erst durch die allmälige Ausbildung der Betriebsmittel und der Betriebsmethode gelang es, die erste Erfindung zu einem Gewerbszweige von ungeheurer Ausdehnung und von reichem Ertrage, die andere zu der haushälterischen Triebkraft der kleinen Werkstätten zu gestalten. Manche Erfindungen von offenbar genialer Konzeption sind niemals rentabel geworden. Man darf nur an die atmosphärische Eisenbahn, an die Schießbaumwolle, an die Gewinnung der Soda aus dem Chilisalpeter, endlich an die elektromagnetische Kraftmaschine erinnern. Gleichwohl bleibt auch hier[353]) die Möglichkeit offen, daß die eine oder die andere dieser Erfindungen durch eine verbesserte Betriebsmethode oder durch eine Veränderung in den Handelskonjunkturen zu einem gewinnreichen Betriebszweige erhoben wird. Es ist deshalb nicht zulässig, einer Erfindung den Patentschutz zu versagen, weil sie zur Zeit noch keinen Gewinn abwirft."

Der von Klostermann richtig hervorgehobene Unterschied zwischen Brauchbarkeit und Einträglichkeit darf nicht außer Acht gelassen werden. Liegt das Merkmal der Einträglichkeit außerhalb des Erfindungsbegriffes, so setzt andererseits doch jede Erfindung eine Brauchbarkeit, manche Erfindung sogar einen Fortschritt hinsichtlich der Brauchbarkeit voraus.

In einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 6 Februar 1893[354]) wird gesagt: „Der Kläger hat auszuführen gesucht, daß eine Düngerstreumaschine mit der patentirten Einrichtung nicht eine bessere, sondern eher eine schlechtere Vertheilung des Düngers erziele und der Gefahr eines Stockens ihres Ganges in höherem Maße ausgesetzt sei. Das ist rechtlich unerheblich. Falls die Ausführungen des Klägers richtig sein sollten, so könnte der Zweifel entstehen, ob die patentirte Erfindung gewinnbringend ausgenutzt werden könnte. Dieser Gesichtspunkt ist aber nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes bedeutungslos, da es diejenigen Erfindungen für patentfähig erklärt, „welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten", das Erforderniß einer gewinnbringenden Verwerthung aber nicht aufstellt."

Das Reichsgericht dürfte hier nicht das Richtige getroffen haben. Soll das Wesen der patentirten Einrichtung darin bestehen, daß durch sie der Dünger besser vertheilt und das Stocken des Ganges vermieden wird, und läßt sich darthun, daß in beiden Beziehungen das Gegentheil eintritt, so fehlt es an einer Erfindung, weil der Gegenstand des Patentes keine Brauchbarkeit besitzt, jedenfalls aber, weil er keinen Fortschritt aufweist. Das Erforderniß der gewerblichen Verwerthbarkeit, auf welches das Reichsgericht Bezug nimmt, kommt überhaupt nicht in Frage. Denn daß die Herstellung der Vorrichtung in das Gebiet des Gewerbes fällt, unterliegt keinem Zweifel; das aber will die „gewerbliche Verwerthbarkeit" besagen, mit der Brauchbarkeit oder mit dem Fortschritte der Erfindung hat sie nichts zu schaffen.[355])

5. In der patentrechtlichen Judicatur und Literatur wird häufig betont, daß die Erfindung einen technischen Effekt aufweisen müsse.

Lebhaft bekämpft wird dieses Erforderniß des technischen Effektes von Witt.[356]) Er führt aus:

---

[353]) Das Werk Klostermanns ist im Jahre 1876 erschienen.

[354]) Gareis'sche Sammlung, Bd. X, S. 28 f. Vgl. oben Note 313.

[355]) Auch in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. März 1891, Patentbl. 1891, S. 233 (in der Gareis'schen Sammlung nicht abgedruckt) bleibt die Frage des Fortschrittes, „des gewerblichen Vortheils" unbeantwortet, weil derselbe unzulässiger Weise mit der „gewerblichen Verwerthbarkeit" identifizirt wird.

[356]) Die deutsche chemische Industrie in ihren Beziehungen zum Patentwesen, S. 111, S. 117 ff., S. 123.

Die Entstehung des Begriffes des technischen Effektes denke er sich folgendermaßen. In Fällen, wo die gewerbliche Neuheit des nach einem bekannten Verfahren erhaltenen Produktes nicht nachweisbar sei, könne immer noch die Auffassung platzgreifen, daß durch die Kombination bekannter Mittel ein erheblicher gewerblicher Fortschritt erzielt werde; in diesem Fortschritte liege dann eben das Neue des angemeldeten Verfahrens. Wie aber wolle man den gewerblichen Fortschritt bei Substanzen konstatieren, die sich in ihrer Anwendbarkeit so gut wie gar nicht unterschieden? Es gebe dazu nur ein Mittel: Die Betrachtung des Herstellungspreises oder — da dieser Preis bei Substanzen, deren Darstellung sich noch im Versuchsstadium befinde, nicht feststellbar sei — die Betrachtung gewerblicher Vortheile, Ausbeuten, Bequemlichkeiten in der Apparatur — mit einem Wort, es müßten Betrachtungen über den Werth der Erfindung der patentirten oder angemeldeten Verfahren angestellt werden. Dieser Werth aber sei eine inkommensurable Größe. Das zur Bezeichnung einer solchen, neu geschaffene Wort aber sei der „technische Effekt".

Diese Methode der Beurtheilung von Erfindungen habe in einem auf bestimmte Grundsätze aufgebauten System keinen Platz. Es sei zu wünschen, daß alle Entscheidungen des Patentamtes so lauteten, daß eine Diskussion ausgeschlossen wäre.

Witts Wunsch, daß die Entscheidungen des Patentamtes über alle Zweifel erhaben sein möchten, ist unerfüllbar. Die Entscheidung über die Erfindungsqualität enthält ihrem Wesen nach ein Werthurtheil, das ist nicht zu ändern, und Werthurtheile können noch weniger als andere menschliche Urtheile auf Allgemeingültigkeit Anspruch erheben.

Insoweit hat Witt Recht: Ist einmal das Vorhandensein einer Erfindung festgestellt, darf niemals weiter geprüft werden, ob der vorhandenen Erfindung auch die akzessorische Eigenschaft der Einträglichkeit, der Rentabilität, des Werthes in diesem Sinne zukomme. Auch nicht einträgliche Erfindungen sind patentfähig. Allein in einem anderen Sinne[357]) liegt das Merkmal des Werthes innerhalb der Erfindungsbegriffes, die Feststellung der Brauchbarkeit, der Ueberraschung, des Fortschrittes in dem von uns oben dargelegten Sinne verlangt Abgabe eines Werthurtheils.

Was nun den Ausdruck „technischer Effekt" anlangt, so möchten wir Folgendes geltend machen.

Liegt die Ueberraschung nicht in der Stellung, sondern in der Lösung einer Aufgabe und zwar im Erfolg, nicht im Mittel, wie bei den patentfähigen chemischen Analogieverfahren, aber auch bei mancher mechanischen Erfindung[358]), so läßt sich gegen die Anwendung des Ausdruckes „besonderer oder hervorragender technischer Effekt" kaum Etwas einwenden. Er trifft hier das Wesen

---

[357]) v. Ehrenfels, System der Werttheorie, I. Bd. (Leipzig 1896) S. 52: „Die Bezeichnung des Werthes theilt mit anderen schwer zu definirenden Begriffsbezeichnungen (wie etwa derjenigen des Rechts) die Eigenthümlichkeit, daß sie zugleich mehreren Begriffen zum Namen dient, welche aber nicht gleich den Bedeutungen der aus dem logischen Beispielsammlungen viel gekannten Aequivoca, wie Hahn, Bauer u. s. w. ganz verschiedenen, leicht auseinander zu haltenden Gebieten angehören, sondern zu einander in engster Verwandtschaft stehen, oft nur durch sekundäre Merkmale sich unterscheiden, und daher häufigen Verwechselungen oder Vermischungen ausgesetzt sind."

[358]) Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. Mai 1891, Gareis'sche Sammlung Bd. IX S. 192: „Als neuer technischer Effekt, der durch das Ventil gegenüber der D'schen Konstruktion erreicht wird, ist die bessere Funktionirung überhaupt, namentlich aber die Möglichkeit zu betrachten, daß das Ventil auch in einem Unreinigkeiten mit sich führenden Wasser mit größerer Sicherheit arbeiten kann"

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel.

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1897. | Dreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 10.

Inhalt:

(Fortsetzung umstehend.)

Das Honorar für Originalbeiträge der

„Annalen des Deutschen Reiches“

beläuft fich wie bisher auf Mk. 64 für jeden erften, auf Mk. 48 für jeden folgenden Druckbogen einer Abhandlung (platzraubende Abdrücke von Materialien werden abgerechnet).

Abhandlungen volks- und finanzwirthfchaftlichen Inhaltes wollen an Herrn *Dr. Georg Hirth, München,* Abhandlungen ftaats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes entweder an den Genannten oder an Herrn *Prof. Dr. Max v. Seydel, München, Leopoldftrafse 37* eingefandt werden.

Die Beantwortung der an die Herausgeber gerichteten Zufchriften wird mit thunlicher Befchleunigung erfolgen.

Im Intereffe der von der Redaktion zu treffenden Difpofitionen erfuchen wir, gröfsere Beiträge wenn möglich einige Zeit vor der Einfendung anmelden zu wollen.

MÜNCHEN, August 1897.

Die Verlagshandlung von G. Hirth
in München & Leipzig.

der Erfindung, er ist bezeichnender für die spezifische Sachlage, als der von Wirth[359]) vorgeschlagene allgemeinere Ausdruck „gewerblicher Fortschritt."

Witt[360]) ist nun freilich der Meinung, daß auch in dem gedachten Spezialfalle von einem „besonderen oder hervorragenden technischen Effekte" keine Rede sein dürfe. „Der Nachweis der technischen Verwerthbarkeit" — sagt er — „ist in der Aussage, daß das Produkt ein Farbstoff ist, implicite gegeben. Denn jeder Farbstoff, er mag sein, wie er wolle, ist zum Färben verwerthbar. Es mag andere Farbstoffe geben, welche in einer bestimmten Art der Anwendung billiger oder aus einem anderen Grunde vortheilhafter sind. Aber diese Frage ist für das Patentamt völlig gleichgültig, denn es hat den Werth von Erfindungen nicht zu bestimmen."

Witt irrt, wenn er den besonderen, hervorragenden technischen Effekt als gleichbedeutend mit der accessorischen „gewerblichen Verwerthbarkeit" ansieht. Jener Effekt ist das einer gewissen Erfindungsart innewohnende Merkmal, dessen Fehlen bei ihr die Annahme einer Erfindung ausschließt. Was Witt im Sinne hat, ist die Brauchbarkeit.[361]) Jeder Farbstoff ist zum Färben brauchbar. Ist denn aber jedes neue Verfahren zur Herstellung eines zum Färben brauchbaren Stoffes eine Erfindung?

An anderer Stelle bemängelt Witt[362]), daß das Patentamt einen technischen Effekt angenommen, denselben aber nicht für groß genug gehalten hätte. „Wie groß, so wird man sich fragen müssen, soll der technische Effekt sein, um Patentfähigkeit zu bedingen? und in welchen Maaßen soll seine Größe ausgedrückt werden? Die Zulässigkeit derartiger Messungen muß ganz entschieden bestritten werden, denn dieselben liegen bei neuen Erfindungen außer dem Bereiche der Möglichkeit. Niemand kann in den ersten Stadien einer Erfindung voraussagen, in welcher Richtung dieselbe ihre gewerbliche Nützlichkeit am meisten bewahren wird."

Hierauf ist zu erwidern: Die Einträglichkeit, die gewerbliche Nützlichkeit in dem von Witt gemeinten Sinne läßt sich gewiß im Voraus nicht feststellen. Allein um diese handelt es sich gar nicht. In Frage steht allein, ob eine Maßnahme etwas Ueberraschendes hat, ob sie nach irgend einer Richtung hin einen Vortheil bietet — und dies läßt sich bei Prüfung der Patentfähigkeit wohl entscheiden. Da die letztgedachten Erfordernisse relativer, komparativer Natur sind, so ist es auch nicht auffällig, wenn das Patentamt einen gewissen technischen Effekt zugiebt, denselben aber für zu unerheblich hält. Die Erfindung verlangt eben in den hier in Rede stehenden Fällen einen besonderen, einen hervorragenden Effekt.

Wir können gegen Witt seine eigenen Ausführungen anrufen. Er sagt[363]): „Die Anwendung der neu aufgefundenen isomeren β Naphtylaminsulfosäure an Stelle der bereits zu diesem Zwecke verwendeten trägt mehr das Gepräge der Konstruktion, als das der Erfindung an sich. Die Stellung dieser neuen Säure im chemischen System ließ a priori die Bildung von Farbstoffen erwarten, denen im Wesentlichen die auch thatsächlich gefundenen Eigenschaften angehören mußten. In der thatsächlichen Prüfung der Sachlage, der Fest-

[359]) „Chemische Industrie", Jahrgang 1894, S. 83.
[360]) Die deutsche chemische Industrie in ihren Beziehungen zum Patentwesen, S. 116.
[361]) Freilich hat die Brauchbarkeit auch nichts mit der gewerblichen Verwerthbarkeit zu thun.
[362]) Chemische Homologie und Isomerie, S. 77, S. 92; an dem in der Note 360 angezogenen Orte, S. 133.
[363]) Chemische Homologie und Isomerie, S. 81.

stellung der Thatsache, daß die Eigenschaften in der That die erhofften sind, liegt eine anerkennenswerthe Erweiterung der in den älteren Patenten enthaltenen Grundideen, somit eine Verbesserungserfindung[364]). Nur wenn die auf Grund dieser älteren Patente aufgestellte Prognose als irrig erkannt worden wäre, wenn neue, in ihren technischen Eigenschaften durchaus verschiedene Farbstoffe aus der neuen Säure erhalten worden wären, nur dann hätte eine selbstständige, eines Hauptpatentes würdige Erfindung vorgelegen. Denn gerade in der Herstellung des Unerwarteten, in der Lösung vom Banne des als gesetzmäßig Anerkannten und Erlernten liegt eines der wichtigsten Kriterien der selbstständigen Erfindung."

Die von Witt geforderte „unerwartete" Gewinnung eines „durchaus verschiedenen" Farbstoffes wird nun eben als besonderer, als hervorragender technischer Effekt bezeichnet[365]). Gegen diesen Sprachgebrauch läßt sich in dem gekennzeichneten Falle doch schwerlich etwas einwenden.

Bisweilen unterbleibt die Charakterisirung des technischen Effektes als eines besonderen, als eines hervorragenden; es ergibt sich eben aus dem Sachverhalte, aus dem Zusammenhange, daß ein solcher gemeint ist.

Nicht selten aber wird, wenn von technischem Effekte, technischen Ergebnisse schlechthin die Rede ist, nicht an den überraschenden Fortschritt gedacht, sondern die Brauchbarkeit im Allgemeinen verstanden, die jede Erfindung aufweisen muß. So wenn Gierke[366]) sagt: „Keine Erfindung ist ein neuer Gedanke ohne technisches Ergebniß."

Ja, nicht blos um die Brauchbarkeit des Erfolges, sondern auch um seine Herbeiführbarkeit zu bezeichnen, wird von technischem Effekte schlechthin gesprochen. Der Ausdruck bedeutet hier soviel wie die Ausführbarkeit der Erfindung.

Dieses Schwankende des Sprachgebrauches ist nicht erfreulich und hat leicht sachliche Unklarheiten und Mißverständnisse im Gefolge. Man darf dem Ausdrucke „technischer Effekt" nicht zu Viel zumuthen.[367]) Da die Worte „Ausführbarkeit" und „Brauchbarkeit" zur Verfügung stehen, dürfte es sich empfehlen, den farblosen Ausdruck „technischer Effekt" lieber ganz zu vermeiden.[368])

---

[364]) Witt irrt, wenn er meint, Gegenstand eines Verbesserungspatentes könne eine bloße Konstruktion sein. Vgl. Schanze in Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen, Bd. 36, S. 25.

[365]) Vgl. Biedermann in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht", Bd. I, S. 133.

[366]) Deutsches Privatrecht Bd. I S. 864 bei Note 17.

[367]) Vgl. z. B. Robolski, Theorie und Praxis S. 10 ff. Schmid, Die Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigenthums S. 124.

[368]) Königs, Das Patentsystem der Vereinigten Staaten von Nordamerika S. 24 f. bemerkt: Nach amerikanischer Gerichtspraxis komme es auf den Grad der Brauchbarkeit der Erfindung nicht an; es sei nicht nöthig, daß die neu erfundene Methode praktisch besser oder billiger sei als die alte, oder daß der neue Gegenstand besondere Vorzüge habe. Hierin unterscheide sich die amerikanische Gerichtspraxis von der englischen. Letztere gehe davon aus, daß die Erfindung eine thatsächliche Verbesserung, einen praktischen Vortheil gegen alles Bisherige enthalten müsse. Die Amerikaner glaubten dagegen, daß weder das Parlament, noch die Gerichte sachverständig genug seien, um beurtheilen zu können, ob die Erfindung einen höheren Gebrauchswerth habe. Sie überließen die Entscheidung hierüber dem wirklichen Leben und begnügten sich damit, daß die Erfindung überhaupt einen Gebrauchswerth habe und neu, d. h. wesentlich verschieden von früher bekannten Dingen sei. — Vielleicht erledigt sich dieser angebliche Zwiespalt der englischen und amerikanischen Praxis, wenn man die einschlägigen Entscheidungen unter Berücksichtigung der von uns hervorgehobenen Unterschiede aus betrachtet.

Jedenfalls aber sollte sachlich darüber Einverständniß herrschen:

daß weder die Erfindung schlechthin, noch die patentfähige Erfindung Einträglichkeit, Rentabilität verlangt;

daß in Fällen, wo das Wesen der Erfindung in der Stellung der Aufgabe oder in dem Mittel zu ihrer Lösung beruht, niemals das Erforderniß eines besonderen, hervorragenden Effektes aufgestellt werden darf;

daß weder der technische Effekt schlechthin, noch der besondere, der hervorragende technische Effekt identisch ist mit der „gewerblichen Verwerthbarkeit". [369])

IX. Entdecken und Erfinden.

Ersteres ist receptiven, letzteres produktiven Charakters.

1. Wir haben uns bisher so gut wie ausschließlich mit der Entdeckung und Erfindung im passiven Sinne, mit dem Entdeckten und dem Erfundenen beschäftigt. Es gilt nunmehr die Entdeckung und Erfindung im aktiven Sinne, das Entdecken und Erfinden etwas näher zu betrachten. Denn darüber kann kein Zweifel obwalten, daß nur das Ergebniß des Entdeckens, des Erfindens als Entdeckung, als Erfindung im passiven Sinne angesehen werden kann.

Erfinden und Entdecken sind eigenthümliche Vorgänge des menschlichen Geisteslebens. Ihre psychologische Analyse ist versucht, aber noch nicht recht zufriedenstellend gelungen.

„Es ist wohl allgemein anerkannt, heißt es im „Patentanwalt", [370]) daß man unter Erfindung eine geistige Thätigkeit versteht, welche in gewisser Weise über dem Alltagsdenken und -schaffen steht. [371]) Könnte man die Erfindungsthätigkeit erkenntnißtheoretisch von der sogenannten konstruktiven Thätigkeit scharf abgrenzen, so wäre der erste Schritt zur Definition des Begriffs Erfindung gemacht. Man hat den Versuch gemacht, gewisse geistige Operationen als nicht in das Erfindungsgebiet gehörig zu kennzeichnen, um so Anhaltspunkte zur Beurtheilung zu gewinnen. Man kann aber auf diese Weise nur empirische Regeln aufstellen, welche mit größter Vorsicht angewendet sein wollen."

In Uebereinstimmung hiermit wird „in den Beschlüssen und Erkenntnissen des Patentamts und des Reichsgerichts an einen Gegenstand, dessen Patentfähigkeit der Prüfung unterliegt, die Anforderung gerichtet, daß dasselbe sich als das Erzeugniß einer über das Durchschnittsmaß gewerblichen Könnens hinausgehenden geistigen Arbeit darstelle und hiernach von Fall zu Fall entschieden, ob eine Erfindung vorliege." [372])

Beim Erfinden wie beim Entdecken handelt es sich, wie wir bereits sahen, um das Auffinden von etwas Unerwartetem. Solches Auffinden des Unerwarteten setzt eine besonders geartete Geistesbeschaffenheit voraus. Man bezeichnet diese letztere wohl als Witz im subjektiven Sinne. [373])

---

[369]) So z. B. von Engelmeyer, Was ist eine Erfindung? „Civilingenieur" Bd. XLI Heft 4 Sonderabdruck Spalte 5.

[370]) Nr. 175 September 1891, S. 2555.

[371]) Mach a. a. O. S. 292 f. „Der Unterschied zwischen der Situation des konstruirenden Geometers und jener des Technikers oder Naturforschers, welcher vor einem Problem steht, ist nur der, daß ersterer sich auf vollkommen bekanntem Gebiet bewegt, während letztere sich mit diesem weit über das gewöhnliche Maß hinaus erst näher vertraut machen müssen."

[372]) So die Erläuterung zur Frage 1 auf der Enquete des Jahres 1886, Stenographische Berichte S. 5.

[373]) Vgl. oben bei Note 214.

Der erste erfinderische Gedanke — sagt v. Helmholtz[374]) — wird bei beiden Arten der Thätigkeit, der künstlerischen und wissenschaftlichen[375]), immer in derselben Weise sich bilden und auftauchen müssen; und zwar kann das zunächst immer nur in einer der künstlerischen Anschauung analogen Weise, als Ahnung neuer Gesetzmäßigkeit geschehen. Eine solche besteht in der Auffindung bisher unbekannter Aehnlichkeit in der Abfolge gewisser Phänomene in einer Gruppe von typisch übereinstimmenden Fällen. Das Vermögen, bisher ungeahnte Aehnlichkeiten zu entdecken, nennen wir Witz.[376]) Unsere Altvordern brauchten dieses Wort auch im ernsten Sinne. Immer bezeichnet es eine plötzlich auftauchende Einsicht, die man nicht methodisch durch Nachdenken erreichen kann, sondern die wie ein plötzliches Glück erscheint. — Gelegentlich kann auch ein günstiger Zufall zu Hilfe kommen und eine unbekannte Beziehung enthüllen; aber der Zufall wird schwerlich benutzt werden, wenn der, der ihm begegnet, in seinem Kopfe nicht schon hinreichendes Material von Anschauungen gesammelt hat, um ihm die Ueberzeugung von der Richtigkeit des Geahnten zu geben. Goethe's Erzählung von der Entdeckung der Wirbelstruktur des Schädels, bei Gelegenheit des zerfallenen Schafschädels, den er im Sande des Lido von Venedig fand, scheint mir typisch für diese Art von Entdeckungen. Auch erwähnt er sie in der einen Version seiner Erzählung als erste Entdeckung, in der anderen nur als Bestätigung früher erkannter Wahrheit."

Was von Helmholtz als Witz bezeichnet, nennen Andere wohl Phantasie, Genie. „Genie ist die Kraft, unmittelbare Erkenntnisse zu erlangen." Man kann auf zweierlei Art Erkenntniß erlangen; „nämlich discursiv, indem wir von den einfachsten, offenbarsten Zusammenhängen ausgehend bis zu den komplicirtesten Zusammenhängen fortschreiten, oder intuitiv, indem wir uns auch der komplicirtesten Zusammenhänge der in uns liegenden Vorstellungen unmittelbar bewußt werden." [377])

Auch Schopenhauers[378]) Aeußerung gehört hierher: „Der Kern jeder großen Entdeckung, wie auch jedes welthistorischen Planes ist das Erzeugniß eines glücklichen Augenblicks, in welchem durch Gunst äußerer und innerer Umstände dem Verstande komplicirte Kausalreihen oder verborgene Ursachen tausend Mal gesehener Phänomene oder nie betretene dunkle Wege sich plötzlich erhellen."

Ebenso nachstehende Aeußerung Paulsens:[379])

---

[374]) „Goethes Vorahnungen kommender naturwissenschaftlicher Ideen", Deutsche Rundschau 1892 Juli, S. 123.

[375]) Mach a. a. O. S. 293: „Zu den Aufklärungen (über den Vorgang des Erfindens und Entdeckens), welche Kulturforschung und vergleichende Psychologie uns liefern, bilden die Mittheilungen großer Forscher und Künstler eine willkommene Ergänzung. Forscher und Künstler dürfen wir sagen, denn Johannes Müller und Liebig haben es muthig ausgesprochen, daß ein tiefgehender Unterschied zwischen dem Wirken beider nicht besteht."

[376]) „Das Wort „Witz" wurde früher bekanntlich in viel weiterem Sinne gebraucht als heute, ungefähr in dem, den das englische „wit", sein genaues Analogon noch heute besitzt: höhere geistige Fähigkeit oder Bethätigung überhaupt, in welcher Bedeutung dasselbe übrigens auch bei uns noch nicht völlig untergegangen ist. So fielen denn früher namentlich Kunst und Kunstgeschmack unter den Begriff des Witzes; zu Gottscheds Zeit und unter seinen Auspicien erschien eine Zeitschrift „Belustigungen des Verstandes und Witzes" und eine ehemalige Monatsbeilage der Vossischen Zeitung, deren erster Leiter Lessing und deren Zweck hauptsächlich die schöngeistige Kritik war, nannte sich „Das Neueste aus dem Reiche des Witzes". Dieser allgemeinen Bedeutung ging indessen das Wort ziemlich bald zu Gunsten der heutigen prägnanteren verlustig." So Wegmüller in Nord- u. Süd Heft 225 S. 258 f.

[377]) Rosenberger (siehe oben Note 146) S. 9 ff.

[378]) Vierfache Wurzel, S. 78.

[379]) Einleitung in die Philosophie. S. 210.

„Je größer und fruchtbarer die Gedanken, desto weniger sind sie als planmäßige Erfindungen in die Welt gekommen; Newton hat sich nicht vorgenommen, das Gravitationsgesetz, oder Darwin die Entwicklungstheorie, oder Schopenhauer die voluntaristische Psychologie und Metaphysik zu erfinden. Die großen Gedanken entstehen durch eine Art geistiger Konzeption, nicht durch ein handwerksmäßiges Ausdenken. Sie kommen wie von selbst, wenn ihre Zeit da ist. Die Prüfung und Durchführung geschieht dann allerdings durch planmäßige Arbeit. Es steht damit ähnlich wie mit einem Kunstwerk oder einer Dichtung; auch sie wird nicht nach einem Plane angefertigt, sondern wächst von innen heraus durch Entfaltung eines Keims. Die dürftigen Machwerke werden nach einem Plane angefertigt; da ist erst die allgemeine Absicht etwas zu machen, dann wird nach einem Stoff und nach einer Form Umschau gehalten. So entstehen die Nachahmungen — — Fabrikarbeiten, aber keine Kunstwerke. So entstehen auch in der Wissenschaft die Fabrikarbeiten. — — Dagegen die großen, dem Erkennen neue Wege öffnenden Gedanken, die werden nicht gemacht und erfunden, sondern kommen wie durch Eingebung."

Auch auf dem Gebiete des Patentrechts wird das Wunderbare, Räthselhafte der erfinderischen Thätigkeit betont.

So sagt Hartig[380]): „Das Zerlegen vorhandener und das Konstruiren und Zusammensetzen neuer Maschinen kann gelehrt werden, das technische Erfinden nicht, dessen Ergebnisse gerade den Stempel des Unerwarteten an sich tragen, sich als Geistesblitze erweisen, die nicht systematisch und willkürlich erzeugt werden können. Für die räumliche Gestaltung einer Maschine, deren Thätigkeitsprogramm gegeben ist, lassen sich Regeln und Gesetze entwickeln, für das Erfinden dieses Programmes aber nicht; das Erfinden spottet aller Gesetzmäßigkeit. Die wirkliche Erfindung ist ein Vorstoß in das dunkle Reich des möglichen, aber bisher noch nicht durch menschlichen Willen verwirklichten Zusammenspiels von Naturkräften und Naturstoffen, sowie der technischen Ergebnisse desselben; ein Vorstoß, der zwar nicht ohne vernünftiges Ziel, aber auf unvermutheten Wegen unternommen wird und nicht selten den Bann der in den Wissenschaften bis dahin festgehaltenen Gesetzmäßigkeiten gewaltsam durchbricht."

Aehnlich von Engelmeyer[381]): „In welcher Weise eine erkannte Aufgabe technisch zu lösen sei, darüber lassen sich absolut keine Regeln aufstellen. Das ist Sache des erfinderischen Geistes, das ist ein Errathen, ein Sprung der Phantasie über eine logische Kluft."

Endlich ein Jurist, Kloeppel[382]): „Die Erfindung ist schon, wie ihr Name sagt, ein Fund, das blitzschnelle Ergreifen einer Gedankenverbindung, welche durch kein Grübeln erzwungen werden kann und dem glücklich veranlagten Geiste oft ohne alles Grübeln sich darbietet."

Soviel über das Erfinden und Entdecken im Allgemeinen.

Allein wie unterscheiden sich Erfinden und Entdecken von einander?

2. Fassen wir zunächst das Entdecken in's Auge.

Entdecken ist Wissen erwerben, geistiges Inbesitznehmen, geistiges Ergreifen von Etwas, was vorhanden aber unbekannt ist.[383])

---

[380]) Studien ꝛc. S. 149 f.

[381]) „Civilingenieur", Bd. LXI, Heft 4, Spalte 9 des Sonderabdruckes.

[382]) Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 34 S. 24.

[383]) Hoppe a. a. O. S. 3: „Nur bildlich sagen wir von dem chemischen Reagenz, daß es selbst die geringsten Spuren eines Stoffes findet oder entdeckt."

Das Erwerben von Wissen vollzieht sich entweder durch Entlehnung oder Mittheilung des von Anderen schon gewonnenen Wissens, oder durch selbstthätiges Schöpfen aus der gegebenen Wirklichkeit.[384]) Nur im letzteren Falle liegt ein Entdecken vor.

Der Gegensatz ist indeß kein schroffer. Durch Mittheilung oder Ueberlieferung, sagt Hoppe,[385]) erfährt man das, was Andere aus dem Vorhandenen als Wissen gewonnen haben. „Durch Ueberlieferung lernt man daher die Anfangsgründe alles Wissens, bis man zum selbstständigen Wissenserwerb fähig ist. und durch Ueberlieferung erfährt man auch Alles, was man nicht selbst erfahren hat. Dieselbe geschieht mündlich, schriftlich und zeigend. Diejenige Ueberlieferung, welche uns eine Gattung von Wissenschaft beibringt, heißt: das Lehren. „Lehren" hieß ursprünglich: laut reden. Aus ihm entstand „Lernen". Lernen heißt: eine Gattung von Wissen oder Können sich aneignen, theils durch das Belehrtwerden, theils durch eigenes Erfahren. Auch das Lehren kann durch bloßes Anleiten zum eigenen Erfahren geschehen. Das Lehren und das Lernen bilden demnach keinen absoluten Gegensatz zum selbstständigen Aufnehmen von Wissen aus dem Vorhandenen, und gleichfalls indem man irgend beliebige Mittheilungen empfängt, kann man dabei selbstständig verfahren und in dem Mitgetheilten suchen, finden und entdecken. Dies ist besonders dann der Fall, wenn man aus schriftlichen Ueberlieferungen Kenntnisse holt und ein fehlendes Wissen zusammensucht. Auch das Finden und Entdecken bilden daher zum Erfahren durch Mittheilung keinen absoluten Gegensatz."

Anders als der blos entnehmende Wissenserwerb, den das Entdecken darstellt, hat das Erfinden produktiven Charakter, es ist schöpferische Thätigkeit.

Dies wird ziemlich allgemein anerkannt, wie wir bereits gesehen haben.[386]) Der Ausführungen Hoppe's sei noch gedacht. Er sagt:[387])

„Die Seele nimmt theils das Gegebene in sich auf und setzt es in Wissen um, theils bringt sie auch ein neues Wissen aus sich hervor.

Das Gebiet des selbsthervorgebrachten Wissens ist groß und wichtig. Zu ihm gehören alle sogenannten aprioristischen Begriffe, die Dichtungen 2c. und auch die Erfindungen von Werkzeugen. Indem das Hervorbringen eines Neuen an das Gegebene anknüpft, setzt es das Finden und Entdecken voraus. Es ist jedoch ein machendes Erwerben, im Gegensatze zu dem bloßen entnehmenden Erwerben. Dies machende Hervorbringen des Geistes hat noch keine Untersuchung gefunden. Wir werden auf dasselbe bei unserer Abhandlung über das Erfinden[388]) näher eingehen.

Das Erfinden und Entdecken wurden — als Neues ergebende Handlungen — in Gegensatz zu einander gestellt. Diese Gegensätze sind aber in allgemeinerer Fassung: das Hervorbringen und das Entnehmen."

Das Erfinden ist andererseits aber kein Schaffen aus dem Nichts, es knüpft an das Gegebene, an das Vorhandene an.

„Das Erfinden ist ein Urtheilen — sagt Hoppe an anderer Stelle[388a]) —,

---

[384]) „Ohne Ueberlieferung, unmittelbar persönlich" sagt Goethe, von einem „ganz frischen, eigenthümlichen Gewahrwerden" spricht er; vgl. oben bei Note 15.

[385]) a. a. O. S. 13.

[386]) Zu vgl. die oben unter II, 2 angezogenen Schriftsteller.

[387]) a. a. O. S. 12.

[388]) Vgl. oben Note 11.

[388a]) Die gesammte Logik (Paderborn 1868) S. 62, S. 82.

das Neues ergibt, welches zwar vorher noch nicht vorhanden war, indeß in den verbundenen Begriffen schon enthalten lag; das Erfinden beruht auf einem Entdecken der Eigenschaften. Indem aber der Mensch erfindet, kann er wenigstens im Sinne der gegebenen Begriffe schaffend hervorbringen." — — „Der Mensch bringt nur an's Tageslicht, was bereits vorhanden ist oder dessen Existenz doch in den Dingen vorgesehen liegt. Indem der Mensch ein Merkmal hervorzieht, so findet er es auf oder entdeckt er eine Eigenschaft, und diese kann er dann benutzen. Wenn er nun diese oder eine längst bekannte Eigenschaft in einer noch nie geschehenen Weise in einen anderen Begriff stellt, so verbindet er zwei Begriffe zu einer Begriffszusammensetzung und Einheit, die vorher in der Wirklichkeit nicht existirte. Und ein solches von den Menschen zuerst vorgenommenes Begriffsverbinden zu einer vorher nicht bestandenen Einheit ist das Erfinden."

Eine sonderbare Ansicht über den Unterschied von Erfindung und Entdeckung stellt Capitaine[389]) auf.

Nach ihm bezieht sich die schöpferische Thätigkeit nicht nur auf das Erzeugen von Neuem aus Bekanntem, auf das Erfinden. „Dieselbe kann sich auch erstrecken auf das Zerlegen einer vorhandenen Zusammensetzung, deren Einzelbestandtheile, als Körper, Verhältnisse, Beziehungen und Vorgänge nicht ohne Weiteres erkennbar sind. Es gibt Fälle, in denen irgend eine Zusammenstellung von Körpern und Vorgängen derart schwer erkennbar ist, daß die Entwirrung des Thatbestandes die denkbar größten Schwierigkeiten macht. In den niederen Graden bezeichnet man das Entwirren des Thatbestandes einfach mit Erkennen. In den Fällen, wo eine Erscheinung auftritt, deren Merkmale nicht ein direktes In-Beziehung-Bringen zu dem bereits Bekannten gestattet, nennen wir das Entwirren des Thatbestandes: Entdecken.

Das Entdecken ist im Allgemeinen betrachtet, ein Zerlegen eines unbekannten Thatbestandes, der ein Zusammensetzung und ein Zusammenwirken von einzelnem Bekannten darstellt. Ganz fälschlich bezeichnet man das Auffinden von Planeten, eines Erdtheiles oder gar eines Verbrechers mit „Entdecken".

Das Erfinden, Komponiren, Dichten u. dgl. ist also nur insofern von dem Aufsuchen, Auffinden und Erkennen des Bestehenden und der höheren Art des Aufsuchens, Auffindens und Erkennens, nämlich des Entdeckens verschieden, als in dem einen Falle Bekanntes zu neuem Zusammengesetzten verbunden, wird und im anderen Falle das in seiner Zusammensetzung uns Unbekannte, auf welches wir in irgend einer Weise aufmerksam gemacht werden, in das einzelne an sich Bekannte zerlegt wird. Die Verfahrungsweisen sind in beiden Fällen im Wesentlichen dieselben."

Also Entdecken soll analytische, Erfinden dagegen synthetische Thätigkeit sein. Capitaine dürfte hinsichtlich des Entdeckens kaum das Richtige treffen. Daß man von Entdeckung eines Planeten, eines Erdtheiles etc. nicht sprechen dürfe, läßt sich doch nicht einfach dekretiren; der Sprachgebrauch läßt sich nicht in solcher Weise meistern. Und soll der allgemein angenommene Unterschied, daß Erfinden produktiv, Entdecken receptiv sei, wirklich bedeutungslos sein?

[389]) Das Wesen des Erfindens. Eine Erklärung der schöpferischen Geistesthätigkeit an Beispielen planmäßiger Aufstellung und Lösung erfinderischer Aufgaben. Leipzig 1895 S. 125, S. 132; vgl. auch. S. 46

X. Es gibt zufällige Erfindungen und planmäßige Entdeckungen. Ueber die Möglichkeit einer erlernbaren ars inveniendi.

1. Daß Entdeckungen zufällig gemacht werden können, wird von Niemandem bezweifelt. Gilt das Gleiche auch von den Erfindungen?

Kohler[390]) sagt: „Jede Erfindung ist eine geistige Schöpfung. Diese Wahrheit wird nicht getrübt durch die Zufallserfindungen; denn auch wenn der Zufall den Geist lenkt, wenn er ihn auf den Zusammenhang zwischen einer Naturerscheinung und einem Resultate aufmerksam macht, so ist es eben doch der Geist, welcher diesen Zusammenhang erkennt, und diese Erkenntniß ist die Charakteristik der Erfindung, denn mit ihr erhebt sich der menschliche Geist über die Natur, mit ihr erlangt er die Herrschaft über die blinden Mächte des Ungefährs. Der Geist hat hier unter besonders günstigen Bedingungen gearbeitet, die Natur ist ihm als gütige Fee zu Hilfe gekommen, und es bedurfte keiner besonderen Spannung des Intellekts, um gewisse Beziehungen zu durchschauen — aber einer geistigen Operation bedarf es doch, und nur der Geist kann in den Zügen der Natur lesen, mag ihre Schrift in mehr oder minder leserlichen Zügen geschrieben stehen."

Ferner seien genannt

Robolski[391]): „Die Erfindung setzt die Erkenntniß voraus, daß gewisse Mittel ein technisch erhebliches Ergebniß liefern. Auf welche Weise der Erfinder zu dieser Erkenntniß gelangt ist, ob durch Spekulation oder plötzlichen Einfall, ob durch mühevolle Versuche oder glücklichen Zufall, ist bei der Patentertheilung nicht in Betracht zu ziehen."

von Engelmeyer[393]): „In der Regel stellt sich der Erfinder vor Allem eine technische Aufgabe. In der Regel sagen wir, jedoch nicht immer, darum, weil ja auch bedeutende Erfindungen gemacht worden sind ohne vorherige bewußte Aufstellung der Aufgabe, was besonders von den chemischen Erfindungen gesagt werden kann. So entstand das Schießpulver, das Porzellan, das Sacharin u. A. Für den Begriff Erfindung ist somit unwesentlich der Umstand, ob der Erfinder auf ein bestimmtes Resultat zielend oder zufällig ein Werk hervorbringt, welchem ein gewisser technischer Effekt eigen ist."

Landgraf[394]): „Uebereinstimmend ist für beide Thätigkeiten (Erfinden und Entdecken), daß sie das Resultat mühevoller Forschung, angestrengter Beobachtung, möglicher Weise auch das Werk des Zufalls sind. Auf den Charakter der Patentfähigkeit einer Erfindung übt diese Entstehungsquelle, ob sie Ergebniß der Arbeit oder des Zufalls war, keinen weiteren Einfluß."

Besonders fein hat die Bedeutung des Zufalles dargelegt Mach[395]) in seiner Rede: „Ueber den Einfluß zufälliger Umstände auf die Entwicklung von Erfindungen und Entdeckungen." Er führt aus:

„Wenn man von einem Menschen sagt, er habe das Pulver nicht erfunden, meint man damit, seine Fähigkeiten in eine recht ungünstige Beleuchtung zu stellen. Der Ausdruck ist kaum glücklich gewählt, da wohl an keiner Erfindung das vorsorgliche Denken einen geringeren und der glückliche Zufall einen größeren Antheil gehabt haben mag, als gerade an dieser. Dürfen wir aber die Leistung

---

390) Forschungen S. 9, 39.
391) Theorie und Praxis, S. 19.
393) Was ist eine Erfindung? a. a. O. Spalte 8.
394) Commentar, 2. Aufl. S. 1 f.
395) Populärwissenschaftliche Vorlesungen, S. 275 ff.

eines Erfinders überhaupt unterschätzen, weil ihm der Zufall behilflich war? Huygens, der soviel entdeckt und erfunden hat, daß wir ihm wohl ein Urtheil in diesen Dingen zutrauen können, weist dem Zufall eine gewichtige Rolle zu, indem er sagt, daß er den für einen übermenschlichen Genius halten müßte, welcher das Fernrohr ohne Begünstigung durch den Zufall erfunden hätte. —

Die meisten der in die Kulturanfänge fallenden Erfindungen konnten schon deßhalb nicht Ergebniß absichtlichen planmäßigen Nachdenkens sein, weil man von deren Werth und Bedeutung eben erst durch den Gebrauch eine Vorstellung gewinnen konnte. —

Wenn nun auch dem Menschen die wichtigsten Erfindungen in von ihm unbeabsichtigter Weise durch den Zufall recht nahe gelegt werden, so kann doch der Zufall allein keine Erfindung zu Stande bringen. Der Mensch verhält sich hierbei keineswegs unthätig. Auch der erste Töpfer im Urwalde muß etwas von einem Genius in sich fühlen. Er muß die neue Thatsache beachten, die für ihn vortheihafte Seite derselben erschauen und erkennen, und verstehen, dieselbe als Mittel zu seinem Zwecke zu verwenden. Er muß das Neue unterscheiden, seinem Gedächtniß einfügen, mit seinem übrigen Denken verbinden und verweben. Kurz er muß die Fähigkeit haben, Erfahrungen zu machen. Man könnte die Fähigkeit, Erfahrungen zu machen, geradezu als daß Maaß der Intelligenz ansehen.[395a]) —

Dasselbe was für die vorhistorische Zeit gilt, gilt auch für die historische und was von der Erfindung gesagt wurde, läßt sich fast wörtlich in Bezug auf die Entdeckung wiederholen. —

Die Erschließung neuer bislang unbekannter Thatsachengebiete kann nur durch zufällige Umstände herbeigeführt werden, unter welchen eben die gewöhnlich unbemerkten Thatsachen merklich werden. Die Leistung des Entdeckers liegt hier in der scharfen Aufmerksamkeit, welche das Ungewöhnliche des Vorkommnisses und der bedingenden Umstände schon in den Spuren wahrnimmt und die Wege erkennt, auf welchen man zur vollen Beobachtung gelangt.

Je stärker der psychische Zusammenhang der gesammten Erinnerungsbilder je nach Individuum und Stimmung, desto fruchtbringender kann dieselbe zufällige Beobachtung werden. — Nächst dem schon vorhandenen vielfachen organischen Zusammenhang des gesammten Gedächtnißinhaltes, welcher den Forscher kennzeichnet, wird es vor Allem das starke Interesse für ein bestimmtes Ziel, für eine Idee sein, welche die noch nicht geknüpften günstigen Gedankenverbindungen schlägt, in dem jene Idee bei Allem sich hervordrängt, was tagsüber gesehen und gedacht wird, zu Allem in Beziehung tritt. So findet Bradley lebhaft mit der Aberration beschäftigt, deren Erklärung durch ein ganz unscheinbares Erlebniß beim Uebersetzen der Themse. Wir dürfen also

---

395a) In seiner Rede „über Umbildung und Anpassung im naturwissenschaftlichen Denken“, Populärwissenschaftliche Vorlesungen S. 247 f. sagt Mach: „Der englische Forscher Whewell hat behauptet, daß zur Entwicklung der Naturwissenschaft zwei Faktoren zusammenwirken müßten: Ideen und Beobachtungen. Ideen allein verflüchtigen sich zur Spekulation, Beobachtungen allein liefern kein organisches Wissen. In der That sehen wir, wie es auf die Fähigkeit ankommt, vorhandene Ideen neuen Beobachtungen anzupassen. Zu große Nachgiebigkeit gegen jede neue Thatsache läßt gar keine feste Denkgewohnheit aufkommen. Zu starre Denkgewohnheiten werden der freien Beobachtung hinderlich. Im Kampfe, im Kompromisse des Urtheils mit dem Vorurtheile, wenn man so sagen darf, wächst unsere Einsicht.“

wohl fragen, ob der Zufall dem Forscher oder der Forscher dem Zufall zu Erfolg verhilft?"

Unter Hinweis auf diese Darlegungen Mach's heißt es in der Begründung des österreichischen Entwurfes eines Patentgesetzes[396]): „Auch der häufig geltend gemachte Mangel des Verdienstes des Erfinders um die Schaffung der Erfindung, weil ihm in vielen Fällen der Zufall bei der Erfindung zu Hilfe gekommen sei, war bei näherer Prüfung des Entstehens von Erfindungen für die Vertheidigung des erfinderfeindlichen Standpunktes nicht zu verwerthen, da der Zufall, wenn er auch in vielen Fällen den Erfindungsgedanken entstehen ließ, doch stets nur den äußeren Anlaß für die Erfindung bot, und die durch den Zufall gebotenen Thatsachen erst unter Zuhilfenahme der Erfahrung einer geistigen Verarbeitung in technisch brauchbarer Form seiten des Erfinders bedurften."

Während gewöhnlich Zufall und Planmäßigkeit gegenüber gestellt werden, finden wir bei Rosenberger[397]) die Dreittheilung der Entdeckungen und Erfindungen in solche des Zufalls, der Arbeit und des Genies. Rosenberger kommt aber gleichfalls zu dem Ergebnisse[398]):

„Es gibt keine rein von einem Faktor bewirkten Entdeckungen, weder reine Entdeckungen des Zufalls, noch reine Entdeckungen der Arbeit, noch reine Entdeckungen des Genies, in jeder Entdeckung sind alle drei Faktoren wirksam, sowohl äußere Umstände, wie bewußte Thätigkeit, wie augenblickliche Eingebung.

Es ist an sich klar, daß der Zufall allein keine Entdeckungen macht. Entdeckungen werden nicht vom Zufall, sondern durch Zufall gemacht. Der Entdecker muß das, was der Zufall ihm bietet, geschickt aufnehmen, dazu gehört Arbeit, und zum Erkennen gehört auch ein gewisses Genie.

Danach kann unsere Eintheilung nicht mehr nach der alleinigen Wirkung eines Faktors gemacht werden, sondern nur nach dem Hervorragen der Wirksamkeit eines Faktors, und wir nennen nun die Entdeckungen solche des Zufalls, der Arbeit oder des Genies, je nachdem bei der Entdeckung einer dieser Faktoren unserem Urtheil nach die Wirksamkeit der beiden anderen übertraf."

Das Reichsgericht stimmt mit den genannten Schriftstellern in der Annahme zufälliger Erfindungen überein. „Auch eine zufällige Entdeckung, heißt es in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. November 1887[398a]), kann als Erfindung geltend gemacht werden und es kann dem ein Patent Nachsuchenden nicht entgegengehalten werden, er habe auf die Erfindung seine Thätigkeit nicht gerichtet."

Die Ansicht, daß Erfindungen wie Entdeckungen zufällig oder absichtlich gemacht werden können, wird aber nicht allenthalben getheilt.

So sagt Pieper[399]):

„Die Erfindung wird oft fälschlich als unselbständig, als unvermeidliche Folge einer Entdeckung angesehen.

Die Entdeckungen und die Erfindungen vermehren unser Wissen oder bereichern unser Erkenntnißvermögen soweit mit ihnen etwas Neues, bisher nicht

---

[396]) Vgl. oben Note 233.

[397]) Ueber die Genesis wissenschaftlicher Entdeckungen und Erfindungen, Braunschweig 1885.

[398]) a. a. O. S. 20 ff. Rosenberger gedenkt nur die Entdeckungen ausdrücklich; seine Ausführungen sollen sich aber zweifellos auch auf die Erfindungen beziehen.

[398a]) Gareis'sche Sammlung, Bd. VI S. 21. Vgl. auch oben bei Note 49.

[399]) Der Schutz der Erfindungen im deutschen Reiche 1877 S. 21.

Bekanntes aufgefunden wird. Aber die Entdeckung enthüllt etwas bisher nicht wahrgenommenes Vorhandenes; die Erfindung schafft etwas seinen wesentlichen Eigenschaften nach nicht Vorhandenes.

Sonach kann eine Entdeckung ohne das Streben nach einem gewissen Ziele, ohne die Absicht eines Menschen, also zufällig gemacht werden. Der innere Werth solcher Entdeckung ist dabei begrenzt entweder durch das Maß von Wissen oder die Beobachtungstüchtigkeit des Entdeckers, und darum ist eine zufällige Entdeckung in unserer Zeit seltener als eine Entdeckung, die der Erfolg bewußten Forschens ist. Der wissenschaftliche Forscher anticipirt häufiger den Akt der Entdeckung durch Aufstellung einer Hypothese, die in Folge von willkürlichen Beobachtungen berechtigt ist; aber umgekehrt kommt der zufällige Entdecker mit einer unwillkürlichen Beobachtung zu der thatsächlichen Enthüllung, die er Entdeckung nennt.

Bei dem Wesen der Erfindung kann von einer Zufälligkeit absolut Nichts erwartet werden. Etwas Erfinden heißt etwas Ersinnen und diesem Etwas eine konkrete Form schaffen. Durch das Sinnen oder Denken allein ist erst die Beziehung hergestellt, die das Entdecken mit dem Erfinden gemein hat. Aber zum Erfinden ist das Herstellen einer neuen Form, eines Gegenstandes ein integrirender Theil, da der Erfinder bei seinem Sinnen, bei seiner Forschung bereits ein dingliches Bild vor Augen hat, dessen Eigenschaften er absichtlich beleben will.

Die Thätigkeit des Entdeckens wie des Erfindens entsteht bei Verbindung gewisser Kenntnisse, welche das Resultat früherer Forschungen sind; allein dem Entdecken liegt nicht die Idee zu Grunde, ein aus materiellen Ursachen entstandenes Bedürfniß zu befriedigen, während das Erfinden die Erkenntniß dieses Bedürfnisses und die Kenntniß aller einschlagenden, bestehenden Entdeckungen voraussetzt. Hiernach könnte man sagen, der Erfinder muß Entdecker sein. Die Idee, die er bei dem Erfinden verfolgt, gehört ihm als dem Entdecker an, und erst wenn zu der Idee der Charakter einer Funktion gewonnen wurde, ist zu der Umgestaltung in die Erfindung die Form gegeben."

Auf gleichem Standpunkt steht schon der ungenannte Verfasser der Abhandlung „Der Schutz der Erfindungen als Recht im Interesse der Gesellschaft."[400]) Er sagt: „Die Entdeckung kann eine unbeabsichtigte, zufällige sein. — Erfinden ist gleichbedeutend mit Ersinnen, Erdenken, Schaffen und hieraus folgt, daß eine Erfindung niemals zufällig gemacht werden kann."

Aehnlich auch neuerdings Appelius[401]): „Wenn auch der schroffe Gegensatz zwischen Erfindung und Entdeckung nicht besteht, welchen z. B. Dambach annimmt, so ist doch verfehlt, die Erfindung (mit Gareis) geradezu als eine Entdeckung zu bezeichnen, denn die Herstellung eines technischen Ergebnisses durch bewußte geistige Thätigkeit, was der patentfähigen Erfindung wesentlich sein muß, ist nicht eine Entdeckung. Die Entdeckung spielt allerdings in der Erfinderwerkstatt eine große Rolle, Erfindung ist aber das Resultat einer bewußten geistigen Thätigkeit."

Ferner ist zu nennen Staub[402]): „Auf die Thatsache, deren Urheber der Mensch selbst mit Wissen und Willen ist, paßt das Wort Entdeckung nicht.

---

[400]) Die Patentfrage. Sechs Preisschriften 1874 S. 64.

[401]) Die strafrechtlichen Nebengesetze S. 114.

[402]) Patentrechtliche Erörterungen S. 14. — Vgl. auch S. 10: „— daß nicht die zufällige Herstellung eine Erfindung genannt werden kann, sondern nur die auf Erkenntniß ihrer Ursachen beruhende Erzeugung ihrer Wirkung."

Man entdeckt Thatsachen, die außer uns liegen oder zwar an uns und in uns, aber ohne unsere bisherige Kenntniß; man entdeckt auch eigene Handlungen, aber nur solche, die unwillkürlich verübt werden. Was man wissend und wollend thut, das entdeckt man nicht. Die bewußte und auf Grund der Kenntniß des Zusammenhanges zwischen Ursache und Wirkung erfolgte Erzeugung der Wirkung ist eine Schöpfung, wenn neu, eine Neuschöpfung, Erfindung; aber niemals eine Entdeckung. Entdeckt kann vorher die Möglichkeit des Erfolges sein, aber nicht entdeckt ist nach deutschem Sprachgebrauche die mit Bewußtsein und Berechnung erzielte Herbeiführung des Erfolges."

Hören wir endlich noch Pfizer[403]): „Nach welchen Gesetzen der Physik und Chemie vollziehen sich die Wirkungen der Kräfte auf die Stoffe der Natur? Das ist für den Erfinder die theoretische Frage, die er auf Grund des Experimentes löst, aber nicht immer stellt, denn nicht jeder Erfinder ist Theoretiker, d. h. im Stande, jene Einwirkungen, ihr Wie? zu erklären; er muß immer Praktiker sein, und ist häufig blos Praktiker, wenn er eine neue solche Wirkung zur Darstellung bringt. Aber auch, wenn er blos Praktiker ist, kann er die Erfindung nicht ohne geistige Arbeit machen, zufällige Erfindungen gibt es nicht, die zufällige Erfindung ist eine contradictio in adjecto, denn was uns von Außen herzufällt, das finden wir nicht aus uns heraus; die zufällige Entdeckung mag dagegen sehr oft die Mutter der Erfindung sein.[404])

Es wird also bestritten, daß es zufällige Erfindungen gebe.

Es kann dahin gestellt bleiben, wie häufig thatsächlich der Zufall beim Erfinden und Entdecken eine Rolle spielt.[405]) Für uns kommt es lediglich darauf an, ob begrifflich der Zufall beim Erfinden ausgeschlossen ist.[406])

Gewiß darf die Bedeutung des Zufalls für die Entstehung von Erfindungen nicht überschätzt werden. Allein dies ist angesichts so vorsichtig abwägender Darlegungen wie der von Kohler, Mach und Rosenberger kaum zu befürchten. Und ganz der gleiche Vorbehalt gilt andererseits auch für die Entdeckungen,[407]) auch bei ihnen läßt sich dem Zufalle Vieles, aber nicht Alles verdanken.

Rosenthal[408]) sagt: Es kann dem Patentgesetze gegenüber von einer zufälligen Erfindung keine Rede sein. Der Erfinder mag ganz zufällig zu derselben gelangt sein, die Patentfähigkeit setzt voraus, daß die zufällige Beobachtung zur bewußten Erkenntniß geworden ist."

Diese Bemerkung ist nicht recht verständlich. Nicht blos die patentfähige Erfindung, sondern jede Erfindung, und nicht blos die Erfindung, sondern

---

[403]) Neuzeit 1892, I. Jahrg. S. 825.

[404]) Auch in der oben bei Note 379 mitgetheilten Aeußerung Paulsen klingt die Ansicht durch, als ob alles Erfinden planmäßig sei.

[405]) Bei Meidinger, Vom Erfinden S. 26 heißt es: „Während die beanlagten Männer der Praxis in der Regel mit Bewußtsein auf Erfindungen hinarbeiten, deren Thema sie sich selbst stellen, selten im Auftrage Anderer, wird bei den Gelehrten die Erfindung zumeist nur das ungesuchte Ergebniß rein wissenschaftlicher Forschung sein."

[406]) Dr Exner erklärte bei den Verhandlungen des österreichischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf des Patentgesetzes (Oesterreichische Zeitschrift für gewerbl. Rechtsschutz II. S. 115): „Ich muß darauf hinweisen, daß der Begriff der Erfindung heute nicht mehr der eines Glücksfalles ist, welcher dem einen oder dem anderen Menschen zukommt, förmlich als ein Treffer in einem Glücksspiele oder als eine Fügung der Vorsehung oder als ein brutaler Zufall. Heute ist die Erfindung fast ausnahmslos ein auf dem jeweiligen Stande der Industrie und wissenschaftliche Erkenntniß aufgebautes Ergebniß der Forschung." — „Fast ausnahmslos", also der Zufall ist mit dem Begriffe des Erfindens nicht unvereinbar.

[407]) Vgl. Hoppe, a. a. O. S. 23, 41 ff.

[408]) Kommentar S. 44.

auch die Entdeckung setzen, wenn sie zufällig gemacht werden, bewußte Schlußfolgerung aus der zufälligen Beobachtung voraus. Nur in diesem Sinne wird überhaupt von Zufall hier gesprochen. Das Erfinden, das Entdecken müssen immer zu guterletzt in einen Erkenntnißakt auslaufen.[409]) Die Entdeckung wie die Erfindung im passiven Sinne setzen die Erkenntniß ihres Inhaltes auf Seiten des Entdeckers, des Erfinders voraus, es gibt keine unbewußten Entdeckungen oder Erfindungen. In diesem Sinne heißt es in einer Entscheidung des Patentamtes vom 12. Dezember 1889[410]): „Würde es sich im vorliegenden Falle nur um die planlose Vergrößerung einer Fläche handeln, veranlaßt durch den zufälligen Umstand, daß dazu genügender Raum vorhanden war, dann würde man von einer Erfindung nicht reden können. So liegt hier die Sache aber nicht. Beklagter hat vielmehr in zielbewußter Weise einen Fortschritt in der Technik dadurch hervorgerufen, daß er derselben ein neues Hilfsmittel zuführte und da er der erste war, welcher dieses Mittel fand und praktisch verwerthete, ist ihm mit Recht ein Patent für dasselbe ertheilt worden."

Redet man dagegen von zufälligen Erfindungen, so soll der geistige Vorgang, der zu dem Erkenntnißakte hinführt, gekennzeichnet werden. Die Ansicht, daß Erfindungen in diesem Sinne niemals zufällig, immer nur planmäßig zu Stande kämen, läßt sich nicht halten.

Staub hat ganz Recht, wenn er sagt, die Herbeiführung des Erfolges müsse mit Bewußtsein und Berechnung geschehen, höchstens die Möglichkeit solcher Herbeiführung könne entdeckt, d. h. zufällig gefunden werden. Allein was ist denn der Inhalt einer Erfindung? Doch gerade diese Möglichkeit, die Herbeiführbarkeit des Erfolges, die Erkenntniß des Zusammenhanges zwischen Ursache und Wirkung, niemals aber die in concreto geschehende Realisirung solcher Möglichkeit.[411]) Die Erfindung ist ein Gedankengebilde. Staub verwechselt das Erfinden und das Erfindung-Ausführen.[412]) Bei letzterem spielt der Zufall allerdings keine Rolle, wohl aber beim Erfinden.

Es bleibt bei dem Goethe'schen Ausspruche; „Zum Entdecken gehört Glück, zum Erfinden Geist und beide können Beides nicht entbehren."[413])

2. Capitaine[414]) ist nicht erbaut davon, daß über die Eigenart der schöpferischen Geistesthätigkeit noch soviel Unklarheit herrscht. Er meint, es sei möglich, eine praktisch anwendbare Erklärung dieser Geistesthätigkeit zu geben und sie planmäßig zu gestalten.

Gehe man von den einfachsten Kombinationen aus und, diese fortwährend übend, zu immer größeren Verknüpfungen über, dann werde selbst ein soge-

---

[409]) Vgl. oben bei Note 80 ff.

[410]) Patentblatt 1891 S. 65; in der Gareis'schen Sammlung nicht abgedruckt.

[411]) Dernburg, Preußisches Privatrecht, 4. Aufl. Bd. II. S. 964: Erfindung ist die „durch einen selbständigen Denkprozeß gewonnene Möglichkeit der Herstellung von Gewerbsprodukten eigenthümlicher Art oder auch eine in gleicher Art gefundene eigenthümliche Methode der Produktion." — Quenstedt im Patentblatt 1880 S. 62: „In jedem Falle aber handelt es sich um eine Vermehrung der Produktivkraft, der Produktionsfähigkeit der Menschheit, nicht um eine Vermehrung ihres Besitzes an Produkten." — Behrend in von Holtzendorffs Encyclopädie, Systematischer Theil 5. Auflage, S. 602: Durch das Patentgesetz wird nicht die in bereits hergestellten Werken verkörperte Urheberschaft, sondern die auf einer neuen Idee beruhende Möglichkeit der Herstellung geschützt. — Vgl. auch oben bei Note 79.

[412]) Vgl. oben bei Note 56.

[413]) Vgl. oben bei Note 15.

[414]) An dem Note 389 angeführten Orte.

nannter Durchschnittsmensch schließlich dahin kommen, das Wesen der schöpferischen Geistesthätigkeit, im besonderen die dabei geltenden Verfahrungsweisen und Regeln zu begreifen und in sich aufzunehmen und schließlich in mehr oder minder hohem Grade schöpferisch thätig zu sein.[415])

Ein Gegensatz zwischen schöpferischer Geistesthätigkeit und gewöhnlicher Geistesthätigkeit bestehe nicht, es lägen nur verschiedene Intensitäten vor.[416])

Das Hervorbringen von Neuem sowohl, als das Entwirren von schwer erkennbaren Thatbeständen könne gelehrt und gelernt werden. Die bedeutendsten Schöpfungen seien dem in der gewöhnlichen Denkweise Geübten ebenso möglich wie dem sogenannten geborenen „Genie".[417])

Capitaine[418]) beruft sich auf Bacon, der gesagt habe: „Da findet sich, daß man auch ohne zu suchen und in anderer Absicht viel Nützliches gleichsam zufällig und gelegentlich entdeckt hat; unzweifelhaft wird man daher viel mehr entdecken, wenn man darauf absichtlich ausgeht und dabei nicht hastig und abspringend, sondern regelmäßig und geradeaus verfährt. Wenn auch Jemand das eine oder das andere Mal durch glücklichen Zufall etwas gefunden hat, was dem angestregt und absichtlich Suchenden entgangen ist, so wird doch Alles in Allem genommen das Entgegengesetzte als Regel gelten. Deshalb kann von einer verständigen und bewußten Leitung und Führung der Menschen mehr und Besseres und mit geringeren Opfern erwartet werden, als wenn man bloß nach thierischem Instinkt oder ähnlich verfährt, auf welchem Wege bisher die Entdeckungen gemacht worden sind."

Bacon ging bekanntlich darauf aus, eine ars inveniendi zu begründen, eine Methode, um planmäßig zu weittragenden Erfindungen zu gelangen und so die Natur unter die Herrschaft des Menschen zu bringen.

So wenig Bacon Beifall gefunden hat, so wenig wird er Capitaine zu Theil werden.

Es gilt zunächst zwei Dinge auseinander zu halten:

Die Möglichkeit psychologischer Analyse der erfinderischen Thätigkeit — und die Möglichkeit planmäßiger Erziehung zur Fähigkeit Erfindungen zu machen.

Was die erstere Möglichkeit anlangt, so bemerkt Mach,[419]) daß es um die Einsicht in den Vorgang des Erfindens und um die Schärfe der wissenschaftlichen Begriffe nicht so schlimm stehe, als Capitaine annehme.

Es sei aus der neuesten Literatur auf Richard Baerwalds „Theorie der Begabung"[420]) hingewiesen. Baerwald unterscheidet wie folgt.

Es gibt zwei Gruppen intellektueller Begabungen: die Fähigkeit, Einfälle zu haben, dazu gehört vor Allem die geniale Phantasie; und die Fähigkeit, klare oder plastische Vorstellungen zu formen, schwierige Gedankengänge schnell und leicht zu vollziehen, kurz gesagt, die Begabung der Vorstellungsbildung. „Die erste Gruppe hat zum Ziele, daß Vorstellungen stattfinden; bei der zweiten handelt es sich darum, wie sie stattfinden. Die erste will Vorstellungen anregen, die letztere will die schon angeregten leicht und schnell durchführen oder bis zur möglichsten Vollkommenheit herausgestalten und ausmeißeln.

[415]) a. a. O. S. 59.
[416]) a. a. O. S. 53.
[417]) a. a. O. S. 134.
[418]) a. a. O. S. 63.
[419]) Populärwissenschaftliche Vorlesungen S. 295 Note.
[420]) Leipzig 1896 S. 61 f., 125, 140. 144.

Als Beleg für jenen Typus, der mit großer Befähigung zur Vorstellungsanregung eine sehr geringe zur Vorstellungsbildung vereinigt, betrachte man den sogenannten „Anreger", der rings um sich her in Fülle die Keime zu neuen Ideen ausstreut, aber nicht im Stande ist, eine derselben folgerichtig zu Ende zu denken; desgleichen die tiefen und reichen, aber verworrenen und unverständlichen Denker, an denen die deutsche Philosophie so reich ist. Arm an Gedankenanregung, aber befähigt für Vorstellungsbildung ist dagegen der seichte, aber klare und methodische Aufklärer, sowie jene Art von Forschern, welche trefflich kritisiren, aber nichts Eigenes schaffen können." —

Bei der Begabung der Vorstellungsanregung handelt es sich um Einfälle. Es gibt, sagt Baerwald, Einfälle im gedächtnißmäßigen und Einfälle im phantasiemäßigen Vorstellungsverlaufe. „Der gedächtnißmäßige Vorstellungsverlauf beruht, wie der Name sagt, auf dem Gedächtniß. Dieses in erster Linie benutzen wir, wenn wir ein gelerntes Gedicht hersagen oder uns früher erlebter Vorgänge entsinnen. Die Begabung für phantasiemäßigen Vorstellungsverlauf heißt kombinirende Phantasie (wohl zu unterscheiden von der anschaulichen Phantasie), schaffende Einbildungskraft, Kombinationsgabe, oder mit Beschränkung auf das Erkennen Sagazität, Findigkeit. Alles das sind Worte für ein und dieselbe Begabung. Sie muß bedeutend und wesentlich sein, da die Sprache ihr einen solchen Schatz von Worten zur Verfügung stellt. —

Wenn die Kombinationsgabe sehr entlegene nur einer sehr weit schweifenden Phantasie zugängliche Einfälle produzirt, so wird sie zur Genialität. —

Die Kombinationsgabe ist die bedeutendste Fähigkeit des Menschen. — In der That gibt es nur wenige bedeutsame Leistungen des Menschengeistes, die sich nicht auf die Fähigkeit des Einfalles zurückführen lassen. Der Künstler, der Gelehrte, der Erfinder, der witzige Gesellschafter — alle brauchen sie in erster Linie.

Aber alle brauchen daneben noch verschiedene andere Anlagen, deren Hinzutreten zur Kombinationsgabe erst das künstlerische, wissenschaftliche u. s. w. Genie vollendet. Die Differenz dieser hinzu kommenden Fähigkeiten bewirkt es, daß der künstlerisch Begabte ein schlechter Gelehrter oder unfähiger Erfinder sein kann, obgleich in allen diesen Thätigkeiten dieselbe Kombinationsgabe mitwirkt.

Beim Künstler muß die kombinirende Phantasie sich vereinigen mit der anschaulichen Phantasie und dem Gemüthe, beim Gelehrten mit der logischen Schärfe oder dem Fühlen des Richtigen.

Ueber die Bedürfnisse des Erfinders ist meine Erfahrung gering; es scheint mir aber, daß er ungefähr dieselbe Arbeit zu leisten hat, wie der Schüler beim Lösen mathematischer Konstruktionsaufgaben, bei welchen es auf das Finden der wichtigen Hilfslinie ankommt. Und hierfür ist das „Fühlen des Richtigen" gleichfalls von hohem Werthe. Das halb oder ganz unbewußte Ahnen dessen, was man zu suchen hat, gelangt hier vielfach rascher und unmittelbarer zum Ziel, als klares Erkennen. Daher können manche Schüler, die sich im Lösen solcher mathematischen Aufgaben hervorthun, keinem andern ihr Wissen erklären noch sagen, wie sie zu ihren Resultaten gekommen sind. Es wäre interessant zu erfahren, ob Aehnliches nicht auch bei den großen Erfindern vorkommt. Damit wäre der Beweis geliefert, daß neben der Kombinationsgabe das Fühlen des Richtigen die Hauptbegabung des Erfinders bildet."

Baerwald macht dann noch darauf aufmerksam, daß die Kombinationsgabe nicht auf allen Gebieten gleich frei schalten und walten könne. Am

wenigsten brauche sie sich kommandiren zu lassen im Bereiche der Künste, und hier wiederum auf dem Gebiete der Musik. Schon Goethe feiere die Musik als die höchste Kunst, weil sie die unstofflichste sei, diejenige, die der Phantasie den freiesten Spielraum lasse. In der Wissenschaft trete der Phantasie die Wahrheit als ein harter, in der erfindenden Technik das praktische Bedürfniß als ein noch härterer Herr entgegen.

Soviel über die psychologische Analyse des Erfindens.

Wie steht es weiter mit der Möglichkeit, das Erfinden zu lernen?

Bei Mach[421]) lesen wir: „Ich weiß nicht, ob Swifts Akademie der Projektenmacher in Lagado, in welcher durch eine Art Würfelspiel mit Worten große Entdeckungen und Erfindungen gemacht werden, eine Satire sein soll auf Francis Bacons Methode mit Hilfe von (durch Schreiber angelegten) Uebersichtstabellen Entdeckungen zu machen. Uebel angebracht wäre dieselbe nicht."

Und gegen Capitaine bemerkt Mach, daß er die Leistungsfähigkeit systematischer und mechanischer Prozeduren als Hilfsmittel der Erfindung sehr überschätze.

Baerwald[422]) unterscheidet die Begabung von der Fertigkeit; erstere beruhe auf der gesammten Struktur und Beschaffenheit des Organs, letztere auf gedächtnißmäßiger Uebungsdisposition. Die Begabung sei veränderlich, erziehbar, übbar. Allein hierzu sei erforderlich, die allgemeine Beschaffenheit des Organs zu ändern und das sei eine sehr viel tiefgreifende Veränderung als der Erwerb einer bloßen gedächtnißmäßigen Disposition. Die verschiedenen Faktoren der Leistungsfähigkeit in ihren Wirkungen gegen einander abzugrenzen, sei unmöglich. Daher das Emporwuchern vorschneller Generalisationen und einseitiger Modetheorien bei den Fragen, welche diese Grenzbestimmung berührten, daher die Schwierigkeit, hier eine Einigung zu erzielen. Aber in all dieser Unklarheit bleibe Eines klar und unanfechtbar; daß man die Bildsamkeit der Begabung viel zu hoch angeschlagen habe. Und sei die Erziehbarkeit bei den niederen Begabungen sicherer und sichtbarer, so fiele es doch schwer, einen Einfluß der Erziehung auf die geniale Kombinationsgabe klar zu erkennen.

Im Ergebnisse stimmt mit Baerwald überein Flechsig.[423]) Er antwortet auf die Frage: worauf beruht das Genie?: „Mit aller Entschiedenheit können wir annehmen, das Genie ist stets gepaart mit einem besonderen Bau, mit einer besonderen Organisation des Gehirns."

Der berechtigte Kern in Bacon's und Capitaine's Lehre ist die Warnung vor Ueberschätzung des Zufalls, der genialen Eingebung. Allein Beide machen sich einer Uebertreibung nach der anderen Seite schuldig, wenn sie die planmäßige Arbeit als den allein maßgebenden Faktor für die Entstehung von Erfindungen und Entdeckungen hinstellen.

Arbeit, Genie und Zufall sind alle drei von Nöthen, keines dieser Mittel kann entbehrt werden. Capitaine[424]) zeiht mit Unrecht Hartig des Widerspruchs, weil derselbe das Unerwartete, das Unermittelte der Erfindung betone, an anderer Stelle[425]) aber sage: „Nur wer mit Ausdauer seinen Geist auf ein Ziel zu richten weiß, wer die Wissenschaft seines Faches beherrscht, wer

---

[421]) Populärwissenschaftliche Vorlesungen S. 295 Note. Vgl. auch Hartig, Zur Markscheidekunst der Patentverwaltung Spalte 13.

[422]) a. a. O. S. 24 ff., S. 281 ff.

[423]) Die Grenzen geistiger Gesundheit und Krankheit, Leipzig 1896 S. 41 f.

[424]) a. a. O. S. 10.

[425]) Vgl. Studien 2c. S. 132.

in der Verwirklichung des Gedachten, in der Ueberführung eines Begriffes in die Wirklichkeit Uebung und Sicherheit erworben hat, findet — erfindet die praktisch mögliche Lösung."[426])

Die einseitige Auffassung Capitaine's ist um so mehr zu bekämpfen, als auch auf dem Gebiete der patentrechtlichen Praxis der Faktor der geistigen Arbeit leicht über die Maßen betont wird. Man verlangt eine verdienstliche Thätigkeit des Erfinders, bezeichnet das Patent als Belohnung derselben und ist geneigt, die Verdienstlichkeit im subjektiven Sinne zu verstehen, wobei unmerklich die Erfindungsfaktoren Genie und Zufall mehr als billig in den Hintergrund gerückt werden[427]) und schließlich wohl die Ertheilung eines Patentes abgelehnt wird, weil die Erfindung dem Erfinder keine erhebliche geistige Anstrengung verursacht habe.

Mittler[428]) mag Recht haben, wenn er geltend macht: „Es bildet die Patentgesetzgebung für den Staat ein Mittel, den Fleiß seiner Bürger anzuspornen, sich dadurch jene ergiebige Quelle zu erschließen, die einen gewaltigen Faktor seiner eigenen Macht und Wohlfahrt liefert, welcher in dem zunehmenden Reichthum der Bevölkerung, ihrer rege gehaltenen Energie, ihrem Sinne für lebendiges, zielbewußtes Schaffen wurzelt. Das Prinzip, welches auf unserem Gebiete als leitendes Motiv hingestellt erscheint, ist ohne Zweifel ein richtiges und hat als Basis die Erkenntniß, daß Segnung und Erfolg bezüglich des Einzelnen sowohl wie auch der Gesammtheit nur von dem rüstigen Gebrauche aller geistigen nicht minder denn physischen Kräfte zu erwarten steht, daß der Fortschritt auf dem Wege der Wohlfahrt in keiner anderen Weise als durch Mühe und Schweiß angebahnt werden kann."

Man muß jedoch unterscheiden zwischen dem Motiv eines Gesetzes und der Voraussetzung seiner Anwendung im Einzelfall. Als letztere kommt nur der von der lex lata bezeichnete Thatbestand in Betracht. Hiernach ist, abgesehen von den im Gesetze selbst erklärten Beschränkungen jede Erfindung patentfähig, gleichviel welcher von den Faktoren Arbeit, Genie und Zufall an ihrem Zustandekommen vorwiegenden Antheil hat.

XI. Werden Entdeckungen geschützt? Was gilt von entdeckten Erfindungen?

1. Bei der zweiten Berathung des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 erklärte der Reichstagsabgeordnete Dr. Reichensperger in der Sitzung des Reichstages vom 1. Mai 1877:

„Wie unterscheidet sich der Erfinder vom Entdecker? Vom Entdecker ist in der Vorlage gar keine Rede; der Entdecker ist aber unter Umständen unendlich verdienstvoller, er verwendet nicht selten ein viel größeres Kapital als der Erfinder. Denken Sie nur an die chemischen Entdeckungen[429]) wobei die Chemiker ihre Gesundheit, vielleicht ihr Leben aufs Spiel setzen. Was diese entdecken, soll nicht patentisirt werden! Wer eine Pflanze, wer eine Insel,

---

[426]) Vgl. auch Meidinger, Vom Erfinden S. 24, S. 46, S. 49 f.

[427]) Auf der Konferenz für den Schutz des gewerblichen Eigenthums vom Dezember 1890 wurde in dieser Hinsicht die patentamtliche Praxis bemängelt. Zu vgl. Pieper, Sind die Industrie-Schutzgesetze verbessert, 1891 S. 49, S. 56. — Vgl. auch Seligsohn, Kommentar S. 10 Note 10.

[428]) Beiträge zur Theorie des Patentrechts S. 47.

[429]) Reichensperger faßt den Begriff der Entdeckungen hier zu weit; zahlreiche sogen. „chemische Entdeckungen" sind Erfindungen.

einen Welttheil entdeckt, so ist das für die ganze Welt geschehen; man denkt nicht an einen gesetzlichen Schutz. Für den Erfinder aber soll gesorgt werden!"

Wurde damals die Unmöglichkeit den Entdeckungen einen Rechtsschutz zu gewähren, als Einwand gegen die Einführung des Patentschutzes geltend gemacht, so will man heutzutage, wo um die Existenzberechtigung des Patentgesetzes kaum noch gestritten wird, mit der Frage: weshalb werden Entdeckungen nicht geschützt?[430]) wohl vielfach dem Wunsche nach Herbeiführung eines rechtlichen Schutzes der Entdeckungen Ausdruck verleihen.

Manche werden die Berechtigung der aufgeworfenen Frage bestreiten und sagen: „Die Entdecker sind nicht schutzlos, sie können und mögen sich des Autorrechts bedienen?" Diesen Standpunkt nimmt z. B. Landgraf[431]) ein. Allein hier ist doch ein doppeltes entgegen zu halten. Das Autorrecht schützt einmal nur gegen die Veröffentlichung durch Druckschrift, nicht gegen anderweite Verbreitung und Benützung der Entdeckung. Und weiter ist nach den Vorschriften des Autorrechtes auch nur die individuelle Form, in welcher ein Gedanke kundgegeben, gegen Nachdruck geschützt, nicht aber der Gedanke selbst.[431a])

Aber bedarf es denn überhaupt der Statuirung eines Rechtsschutzes durch besonderen Satz des positiven Rechts? Giebt es nicht ein „natürliches Recht" des Entdeckers an der Entdeckung? Kohler, Robolski, Gierke erkennen ein vor und unabhängig von der Patentertheilung existirendes Erfinderrecht an, weshalb soll es dementsprechend nicht auch ein Entdeckerrecht geben, ein Persönlichkeitsrecht, welches dem Entdecker nicht nur die Befugniß zur Benutzung der Entdeckung, sondern auch die ausschließliche Befugniß zur Veröffentlichung und den Anspruch auf Anerkennung, auf Abwehr fremder Anmaßung gewährt? Wir sehen nicht, wie man sich solcher Schlußfolgerung entziehen will. Allein wir halten die Voraussetzung für irrig: es giebt kein natürliches Recht des Erfinders auf ausschließliche Veröffentlichung der Erfindung, auf ausschließliche Benutzung der Erfindung. Diese Befugnisse existiren nur insoweit, als sie durch das positive Recht Anerkennung gefunden haben.[432]) Das Gleiche gilt für das Recht an der Entdeckung.

Kohler[433]) macht geltend: „Es ist klar, warum Erfindungen geschützt werden, nicht auch Entdeckungen; denn die Entdeckung ist eben nicht Schöpfung von etwas Neuem, sondern nur die Enthüllung von etwas Vorhandenem. Daraus folgt für das Autorrecht insbesondere dieses: „Eine neue Thatsache, eine wissenschaftliche Wahrheit, möge sie der historischen, der descriptiven oder der philosophischen Wissenschaft angehören, ist niemals eine menschliche Schöpfung, sondern immer nur ein bereits vorhandenes Wirkliche: daher kann niemals eine solche Thatsache, sondern immer nur eine, auf den Grund dieser Thatsache gebaute, literarische Schöpfung Gegenstand des Autorrechts sein, sollte auch die Kenntniß dieser Thatsache etwa durch Untersuchungen, Reisen, durch Telegramme u. dgl. mit theuerem Gelde erkauft sein." Wir dürfen diesen Gedankengang dahin ergänzen: Weil die Entdeckung keine menschliche Schöpfung

---

[430]) Diese Frage wird nicht blos dem Patentrechte, sondern auch dem Urheberrechte im engeren Sinne gegenüber aufgeworfen. Vgl. Gierke, deutsches Privatrecht Bd. I S. 780, Note 55 und 56.

[431]) Kommentar, 2. Aufl. S. 2 Note 5.

[431a]) Vgl. Gierke, deutsches Privatrecht, Bd. I S. 771, S. 854. Dies gilt auch gegenüber § 57 Absatz 4 des neuen österreichischen Patentgesetzes.

[432]) Vgl. Schanze, das Erfinderrecht in Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen Bd 38, S. 13 ff.

[433]) Das Autorrecht, S. 114 f.

ist, kann niemals sie selbst, sondern nur eine auf ihr aufgebaute Erfindung Gegenstand des Urheberrechts (im weiteren Sinne) sein.

Allein die Tragweite dieses Gedanken darf nicht überschätzt werden. Nur soviel ist richtig, daß der Schutz der Entdeckungen sich nicht unter den Gesichtspunkt des Urheberrechts bringen läßt Damit ist aber diesem Schutze nicht jedwede andere rechtliche Unterlage bestritten.[434]) Eigenthum wird nicht blos durch Spezifikation, sondern auch durch Occupation begründet — weshalb soll es dementsprechend nicht auch neben dem Erfinderrecht ein Entdeckerrecht geben?

Es wäre verkehrt, wenn man das Verdienst der Entdecker geringer schätzen wollte als das Verdienst der Erfinder und deshalb ersteren den Rechtsschutz versagen. „Die Entdeckung entbehrt nicht etwa um deswillen des Schutzes, sagt Dernburg[435]), weil sie als das Untergeordnete gilt. Das Gegentheil ist der Fall." Wir glauben auch letzteres nicht, sondern sind mit Bekker[436]) der Meinung, „daß wir beides, das Streben nach dem Können und das nach dem Wissen für gleichberechtigt zu halten haben. Wissen wollen wir nicht blos um zu können, können nicht blos unser Wissen zu erweisen. Im Können bethätigen wir unser ganzes Ich, bringen alle in uns belegenen Kräfte nach Außen zur Geltung, mit jeder Erweiterung des Wissens nehmen wir neue Stücke in unser eigen Ich herein." Immerhin bleibt die Frage offen: wenn beide Streben gleichwerthig sind, weßhalb werden ihre Ergebnisse verschieden behandelt?

Dieser Frage gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß auch nicht alle Erfindungen geschützt werden. Nur die gewerblich verwerthbaren Erfindungen sind patentfähig; ein Stenographiesystem, eine Notenbezeichnung, eine Methode der Viehzüchtung, eine Art und Weise der Arbeitstheilung, sie können alle Merkmale einer Erfindung aufweisen, sie bleiben doch des Patentschutzes bar. Das Gleiche gilt von den chemischen Stoffverbindungen, insofern nicht die Erzeugnisse als solche, sondern nur die einzelnen Verfahren zu ihrer Herstellung patentfähig sind. Weßhalb greift solch' verschiedene Behandlung Platz? weßhalb werden die genannten Erfindungen nicht geschützt?

Kohler[437]) trifft das Richtige, wenn er antwortet: „Einfach deßhalb, weil ein Ausschlußrecht in dieser Richtung entweder überhaupt nicht durchführbar wäre, oder weil doch mindestens hierfür kein überwiegendes praktisches Bedürfniß spricht. Nicht alles, was nach den Begriffen der Logik den technischen Ideen einzureihen wäre, kann nach den juristischen Grundsätzen unter den Schutz fallen."

Damit ist auch der richtige Standpunkt für die legislative Behandlung der Entdeckungen gegeben. Innerhalb der Grenzen des Bedürfnisses und der Durchführbarkeit läßt sich für Entdeckungen die Möglichkeit eines Ausschlußrechtes nicht verneinen.

Was das Bedürfniß nach Schutz anlangt, so ist zu beachten, daß wohl bei den Entdeckungen mehr als bei den Erfindungen gegenüber dem Sonderinteresse des Entdeckers die Rücksichtnahme auf das allgemeine Beste in den Vordergrund tritt.[438])

---

[434]) Dies wird von Kohler nicht verkannt; zu vgl. Grünhuts Zeitschrift, Bd. XV, S. 207 ff.

[435]) Preußisches Privatrecht, Bd. II, 4. Aufl. S. 946.

[436]) Ernst und Scherz über unsere Wissenschaft, S. 76, S. 192.

[437]) Archiv für bürgerliches Recht, Bd. X, S. 256.

[438]) Vgl. Kohler, Grünhuts Zeitschrift, Bd. XV.

Und auch die Durchführung des Schutzes begegnet vielfach Schwierigkeiten. An solchen scheitert z. B. das von Manchen gestellte Verlangen nach Schutz für die Entdeckung neuer Brauchbarkeiten.[439]) Wie soll es die Rechtsordnung einrichten, daß die Benutzung eines bekannten Verfahrens, einer bekannten Vorrichtung zu einem neu entdeckten Zwecke ausschließlich dem Entdecker zusteht, während für die Benutzung zu den bisher verfolgten Zwecken eine solche Beschränkung nicht Platz greift? Die Mittel, welche der Rechtsordnung zur Verfügung stehen, gestatten eine solche verschiedene Behandlung nicht. Hat doch die Patentgesetzgebung wegen der Unmöglichkeit einer Theilung nach dem Gebrauchszwecke sich dazu verstehen müssen, den Patentschutz über die vom Erfinder erkannte Brauchbarkeit hinaus zu gewähren.[440])

Hinsichtlich des Verrathes hat neuerdings unsere deutsche Gesetzgebung den Entdeckungen den gleichen Schutz angedeihen lassen, wie den Erfindungen. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmung zum Schutze der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in § 9 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 nicht blos Erfindungen, sondern auch Entdeckungen umfaßt.

Nicht unmöglich wäre es ferner, eine Entdeckung zu schützen, der es zur Erfindung nur an der näheren Ausgestattung hinsichtlich der Ausführbarkeit oder hinsichtlich der Brauchbarkeit fehlt. Es sei in dieser Beziehung auf das nordamerikanische Caveat, auf die provisorischen Patente des schweizerischen Rechts und auf die von Gareis und Laubenheimer[441]) für das deutsche Recht vorgeschlagene Vormerkung hingewiesen.

Soviel über den Rechtsschutz der Entdeckungen.

2. Was gilt von entdeckten Erfindungen?

Gareis[442]) sagt: „Es ist klar, daß die (neue) Entdeckung einer (alten, in Vergessenheit gerathenen) Erfindung keine Erfindung ist.“ Das ist gewiß richtig. Allein andererseits läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß eine entdeckte Erfindung eine Erfindung ist.

Wann liegt eine entdeckte Erfindung vor?

Es ist möglich, daß eine fremde Erfindung entlehnt wird.[443]) Immerhin ist zu beachten, daß von der Entlehnung einer fremden Erfindung nur dann geredet werden kann, wenn das Entlehnte wirklich eine Erfindung d. h. auch das Ergebniß einer erfinderischen Thätigkeit ist.

Man denke sich folgenden Fall. Ein europäischer Reisender, der eine ferne, abseits von unserer Kulturwelt gelegene Insel besucht, erfährt daselbst, daß die Eingeborenen sich zur Erreichung eines bestimmten Zweckes eines bestimmten Verfahrens bedienen. Gesetzt: dieses Verfahren weist unserer Kulturwelt gegenüber alle Merkmale auf, die den Inhalt einer Erfindung ausmachen, es läßt sich aber nicht auf eine erfinderische Thätigkeit zurückführen, sondern hat sich von Alters her ganz allmälig herausgebildet.[444]) Oder der Fall

---

[439]) Vgl. oben V, 1.

[440]) Aber nur der Patentschutz, nicht die Erfindung reicht über die vom Erfinder erkannte Brauchbarkeit hinaus. Vgl. hierüber Schanze in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“, Bd. I, S. 388 ff.

[441]) Busch Archiv für Theorie und Praxis, Bd. 46, S. 77 ff.

[442]) Kommentar, S. 29.

[443]) Hoppe a. a. O. S. 12 f.: „Was der Mensch hervorbringt, das gehört dann in das Reich des Vorhandenen und wird von den Menschen vorhanden gefunden oder entdeckt.“

[444]) Kohler, Forschungen S. 10 Note ***): „Es sind eine Menge nutzbringender Gebräuche in Uebung, ohne daß sie je erfunden worden sind: man hat sie empirisch angenommen,

liegt so, daß die Eingeborenen instinktiv und unbewußt ein Verfahren des gedachten Inhaltes thatsächlich ausüben,[445]) während erst der Reisende seinen Vortheil erkennt.

Kann man in dem einen oder in dem anderen Falle sagen, daß der Reisende, der uns von dem Verfahren berichtet, unserer Kulturwelt eine Erfindung übermittelt habe. Wir meinen, diese Frage ist zu verneinen, denn es fehlt in beiden Fällen an einer erfinderischen Thätigkeit, als deren Ergebniß das Verfahren angesehen werden könnte.

Ganz gleich liegt die Sache, wenn ein Gelehrter die Beschreibung eines in vergangener Zeit bei uns geübten Verfahrens, dessen Kenntniß verloren gegangen war, bei Gelegenheit archivalischer Studien auffindet, falls dieses Verfahren sich allmählig ausgebildet hatte, nicht das Ergebniß irgend welcher erfinderischer Thätigkeit war. Ohne Erfinden keine Erfindung!

Das Gesagte erfährt dadurch keine Aenderung, daß der Reisende, der Gelehrte die Existenz des fremden Verfahrens durch eine Thätigkeit ausfindig gemacht hat, die sich als Entdecken charakterisirt. Auch von einer entdeckten Erfindung kann blos dann die Rede sein, wenn das Entdeckte sich nicht nur seinem Inhalte, sondern auch seinem Ursprunge nach als eine Erfindung qualifizirt. Und damit letzteres der Fall sei, muß eben die Kombination, wie Kohler[446]) sagt, „einmal original ersonnen sein".

Gareis[447]) meint: die Entdeckung einer Erfindung sei keine Erfindung; denn es fehle der Entdeckung, nicht der entdeckten Erfindung an dem Momente der „Einwirkung" und des „Erfolges". Ist diese Begründung richtig? Wir glauben nicht. Der Entdeckung fehlt es dem Inhalte nach keineswegs an den hervorgehobenen Momenten, denn ihr Inhalt ist eben die Erfindung, also eine Kausalverknüpfung von „Einwirkung" und „Erfolg". Die Entdeckung im passiven Sinne läßt sich ihrem Inhalte nach nicht, wie Gareis will, von der entdeckten Erfindung unterscheiden. Aber auf den Inhalt kommt es hier gar nicht an, sondern auf die Entstehung. Die Begründung ist so zu formuliren: „Es fehlt der Entdeckung, nicht der entdeckten Erfindung an dem Merkmale des schöpferischen Ursprungs."

Eine weitere Frage ist, ob der Entdecker einer fremden Erfindung ein Patent verlangen kann. Diese Frage beantwortet sich verschieden, je nachdem das betreffende Patentgesetz Patente nur dem Erfinder und dessen Rechtsnachfolger oder jedem Anmelder verleiht. In letzterem Falle hat der Entdecker einer fremden Erfindung einen Anspruch auf Patentertheilung; denn eine Erfindung verliert dadurch, daß sie entdeckt worden ist, nicht ihren Charakter als Erfindung.

---

ohne den Nutzen zu kennen, den sie gewähren. — — Man muß durchaus nicht glauben, daß alles Gute, was wir angenommen haben, erfunden ist." — Kohler, Aus dem Patent- und Industrierecht Bd. II S. 56. — Seligsohn, Kommentar S. 9 Note 9: „Bei der ständigen Entwicklung der Technik ist es naturgemäß, daß sie stets Neues und gegenüber der früheren Produktion Besseres hervorbringt. Die Erzeugnisse dieses aus der natürlichen Fortentwickelung ohne Weiteres sich ergebenden allmähligen Fortschrittes bilden keine Erfindungen, letztere verlangen vielmehr einen erheblicheren Fortschritt.

[445]) Kohler, Forschungen S. 25: „Sehr viele Gebräuche und Uebungen sind in allen Theilen des sozialen Lebens in Uebung, deren Unterlassung eine Reihe von Schädlichkeiten Thür und Thor öffnen würde, deren man sich aber bedient, ohne diese Schädlichkeiten zu kennen."

[446]) Patentrecht S. 34 Nr. 4.

[447]) Kommentar S. 29.

Nach deutschem Rechte wird das Patent jedem Anmelder ertheilt. Es ließe sich also gegenüber dem Reisenden, dem Gelehrten in den oben angeführten Beispielen kein Einwand daraus ableiten, daß sie nicht die Erfinder sind. Wohl aber müßten Beide, da das deutsche Gesetz nur Erfindungen patentirt, abgewiesen werden, wenn sich herausstellt, daß das Entdeckte seinem Ursprunge nach keine Erfindung ist.[448]) Der Umstand, daß das Subjekt des Patentschutzes nicht erfunden zu haben braucht, darf nicht zu der Annahme verleiten, daß nach geltendem Rechte, auch das Objekt des Patentschutzes nicht erfunden sein müsse. Das deutsche Patentgesetz stellt zwar den Anmelder dem Erfinder, vorbehältlich des dem letzteren eingeräumten Vorzugsrechtes, gleich, allein es verlangt doch immerhin eine Erfindung, und diese charakterisirt sich nicht nur nach ihrem Inhalt, sondern auch nach ihrem Ursprung.

Soviel über die deutsche lex lata. Dieselbe nimmt eine Art von Mittelstellung ein. Wie es einerseits möglich ist, daß entdeckte Erfindungen dem Patentschutze entzogen sind, weil derselbe nur dem Erfinder zu Theil werden soll, so wäre es andererseits auch denkbar, daß vom Gegenstande des Patentes nur verlangt wird, daß er inhaltlich die Merkmale einer Erfindung aufweist, während schöpferischer Ursprung nicht erforderlich ist.

Mittler[449]) wendet sich gegen den Schutz entdeckter Erfindungen. Er macht geltend: Auch die Entdeckung vermöge das Gewerbsleben mit gutem brauchbarem Materiale zu bereichern; allein die Gesetzgebung würde eine Prämie für industrielle Schatzgräberei in Aussicht stellen, wenn sie die Entdeckung schützen wollte. Uebrigens sei die Entdeckung, was die Hervorbringung patentfähiger Objekte betreffe, äußerst unfruchtbar. Es stehe ihr ein sehr beschränktes Arbeitsfeld zu Gebote. Denkbarer Weise finde sie in einer längst vergessenen Handschrift die Beschreibung und Zeichnung eines werthvollen technischen Effektes; oder es werde durch Erzählung Jemandem die Kunde eines solchen von gleicher Beschaffenheit; endlich könnte ein derartiges Modell an einem abgelegenen Orte einer Person in die Hände fallen.

Diese Ausführungen haben lediglich legislativen Charakter. Einzuhalten ist insoweit Folgendes. Die Entdeckung von Erfindungen wird, wie Mittler zugibt, kaum eine irgendwie erhebliche Rolle spielen. Es liegt deshalb nach keiner Seite Anlaß vor, entdeckte Erfindungen rechtlich besonders zu stellen. Wird das Patent nur dem Erfinder ertheilt, so bedarf es keiner Ausnahme zu Gunsten des Entdeckers. Andererseits haben aber die Gesetze, welche das Patent jedem Anmelder ertheilen, auch keine Veranlassung, zu Ungunsten des Entdeckers eine Ausnahme zu machen.

Mittler spricht in letzterem Falle für eine Ausnahmebehandlung, und zwar wie es scheint, nicht nur de lege ferenda, sondern auch für das geltende Recht. Darin hat er, was das deutsche und österreichische Patentrecht anlangt, jedenfalls Unrecht.

3. Es sei noch ein kurzer Blick auf das österreichische und auf das französische Recht geworfen.

---

[448]) Wir beschäftigen uns hier nur mit der Rechtsfrage, die Beweisfrage bleibt außer Betracht; vgl. über letztere Schanze in Glaser's Annalen für Gewerbe und Bauwesen Bd. 39 S. 41, insbesondere S. 119 ff.

[449]) Beiträge zur Theorie des Patentrechtes S. 48 f. Mittler will den Unterschied von Erfindung und Entdeckung darlegen. Seine Ausführungen beziehen sich aber lediglich auf die Hervorbringung und auf die Entdeckung einer Erfindung.

[450]) In diesem Falle könnte man wohl schwerlich von einer Entdeckung sprechen. Vgl. oben bei Note 384.

Nach österreichischem Privilegiengesetze vom 15. August 1852 werden ausdrücklich nicht blos Erfindungen, sondern auch Entdeckungen für patentfähig erklärt.[451]) Das Privilegiengesetz versteht unter Entdeckung „jede Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten aber wieder ganz verloren gegangenen oder überhaupt einer im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise.[452])

Beck von Mannagetta bemängelt diese Definition, weil nicht blos Verfahren, sondern auch Vorrichtungen entdeckt werden könnten. Insoweit mag er Recht haben; es läßt sich aber wohl durch extensive Auslegung nachhelfen.[453]) Nicht zutreffend jedoch ist sein weiterer Einwand, daß die Entdeckung wegen ihres rein wissenschaftlichen Charakters keinen gewerblichen Inhalt haben könne. Weßhalb soll eine gewerblich brauchbare Maßnahme, die in fernen Zeiten üblich war oder an fernen Orten üblich ist, nicht entdeckt werden können? Dem Inhalte einer Entdeckung sind doch keinerlei Schranken gesetzt; auch eine früher oder anderswo gemachte Erfindung, deren Kenntniß unserer Kulturwelt nicht mehr oder noch nicht besitzt, kann entdeckt werden.[454])

Wenn das österreichische Gesetz aber dem Anmelder einer solchen Entdeckung ein Patent in Aussicht stellt, so ist wohl auch hier erforderlich, daß der Inhalt der Entdeckung eine wirkliche Erfindung ist, eine Erfindung auch was die Entstehung anlangt. Denn Kraus erläutert die angezogene Vorschrift, wie Beck von Mannagetta mittheilt, dahin: „Es kann sich ereignen, daß eine Erfindung schon in früheren Zeiten ausgeübt worden, aber wieder ganz verloren gegangen ist und nun wieder aufgefunden wurde, dann heißt eine solche Erfindung eigentlich „Entdeckung", mit welcher Benennung die österreichische Gesetzgebung auch diejenigen Erfindungen bezeichnet, welche in einer industriellen Verfahrungsweise bestehen, die im Inlande noch unbekannt ist, und deren Ausübung aus dem Auslande eingeführt wird.[455])

Aus dem Gesagten dürfte erhellen, daß die nach dem österreichischen Gesetze mögliche Patentirung von „Entdeckungen" durchaus nichts Absonderliches ist. Es wird eben einfach dem Entdecker einer Erfindung die letztere patentirt. Dieß würde sich auch ohne ausdrückliche Vorschrift von selbst verstehen,[456]) da das österreichische Gesetz die Patente dem Anmelder ertheilt.

Auch im französischen Rechte werden neben den Erfindungen die Entdeckungen als patentfähig aufgeführt. Als Gegenstand des Patentschutzes wird

---

[451]) Vgl. Beck von Mannagetta, Das österreichische Patentrecht S. 131 ff. N. 225.

[452]) Das neue Gesetz vom 11. Jan. 1897 bezeichnet nur Erfindungen als patentfähig.

[453]) Vgl. auch oben III, 3.

[454]) Auch v. Wörz, Die materiellen Rechtsgrundsätze des österreichischen Privilegiengesetzes S. 35 f. trifft nicht ganz das Richtige.

[455]) Schon Karmarsch sagt in der Allgemeinen Encyclopädie von Ersch und Gruber III 13 (1840) S. 273 f.: „Zuweilen unterscheiden die Gesetze von den eigentlichen Erfindungen die Entdeckungen, deren Wesenheit in der Wiederauffindung einer früher bekannten, aber nachher verloren gegangenen Erfindung besteht; und in der österreichischen Gesetzgebung wird (freilich etwas uneigentlich) jede aus dem Auslande eingeführte Erfindung oder Verbesserung den Entdeckungen beigezählt."

[456]) Klostermann, Die Patentgesetzgebung aller Länder S. 95: „In den Ländern des reinen Anmeldungssystems (rectius: in den Ländern, deren Gesetze das Patent jedem Anmelder verleihen), bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Zulassung von Einführungspatenten für ausländische Erfindungen nicht. Hier gilt im Allgemeinen derjenige als fingirter Erfinder, welcher die Erfindung zuerst zur Patentirung anmeldet. Wie daher Jeder berechtigt ist, sich eine fremde inländische Erfindung, in deren Besitz er gelangt ist, durch Einlegung des Patentgesuches zu eigen zu machen, so gilt dieselbe Befugniß auch in Bezug auf ausländische Erfindungen."

in Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1854 genannt toute nouvelle découverte ou invention dans tous les genres d'industrie."

Allein hier liegt die Sache anders als nach österreichischem Rechte.

Dem Wortlaute des Art. 1 nach würde nur zu verlangen sein, daß der Gegenstand der Anmeldung seinem Inhalte nach zum Patente geeignet ist, schöpferische Entstehung dürfte dagegen nicht von ihm verlangt werden.

Nach französischem Rechte ist jedoch das Wort découverte restrictiv zu interpretiren, so daß es gleiche Bedeutung wie invention hat. Denn in Art. 2 des angezogenen Gesetzes wird ausdrücklich gesagt, daß unter inventions ou découvertes nur zu verstehen seien zwei des Näheren charakterisirte inventions.

Es ist denn auch in der französischen Theorie und Praxis wohl Einverständniß darüber, daß beide Worte gleichen Sinn haben, daß auch découverte soviel heißt wie invention.[457])

XII. Schlußwort.

Das Ergebniß unserer Betrachtungen läßt sich im Wesentlichen dahin zusammenfassen.

Erfindung und Entdeckung unterscheiden sich von einander in doppelter Richtung, einmal hinsichtlich ihres Ursprungs, zum Anderen hinsichtlich ihres Inhaltes.

Was den Ursprung anlangt, so sind beide Geistesgebilde; die Erfindung aber ist produktiver, die Entdeckung rezeptiver Natur. Erfindung und Entdeckung sind also insoweit einander nebengeordnete Arten einer übergeordneten Gattung.

Anders liegt die Sache, was den Inhalt anbetrifft. Insoweit erweist sich die Erfindung als ein Spezialfall der Entdeckung, die Erfindung ist der Entdeckung untergeordnet.

Noch in anderer Hinsicht ist es bedeutsam, ob man die Entstehung oder den Inhalt der Erfindung ins Auge faßt. Dem Inhalte nach ist jede Erfindung etwas Abstraktes, Generelles, der Entstehung nach ist sie dagegen etwas Konkretes, Individuelles.

Die Erfindung hat zum Inhalte eine Regel menschlichen Handelns. Die einzelnen Begriffselemente der Erfindung sind:

a) Ausführbarkeit,
b) Brauchbarkeit,
c) Eigenartigkeit,
d) Ueberraschung,
e) Fortschritt.[458])

Nur die Merkmale c und d sind auch der Entdeckung wesentlich.

---

[457]) Pouillet, Traité Nr. 6: „Cette distinction, très juste au point de vue grammatical, et sans intérêt au point de vue juridique; en fait, les deux mots s'emploient indifféremment l'un pour l'autre." — Lyon-Caen, im Recueil général de la legislation et des traités concernant la propriété industrielle Tom. I (1896), 276 „La loi prend les mots invention et découverte comme synonyme."

[458]) Gut auseinandergehalten werden diese Elemente in einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Januar 1891, Patentblatt 1891, S. 66 (in der Gareis'schen Sammlung nicht abgedruckt): Patentfähig ist eine Maßnahme, „wenn sie technisch eigenartig ist, einen gewissen, nicht nothwendig für jeden Sachverständigen ohne Weiteres gegebenen geistigen Inhalt hat, zugleich gewerbliche Vortheile bietet und mit diesen einen qualitativen Fortschritt enthält."

Während die aufgeführten Merkmale dem Erfindungsbegriffe immanent sind, verlangt die patentfähige Erfindung des Weiteren, daß die Erfindung die Eigenschaften

der Neuheit und
der gewerblichen Verwerthbarkeit

besitzt. Aber diese Eigenschaften liegen außerhalb des Erfindungsbegriffes.

Wenn es bisher nicht gelungen ist, den Begriff der Erfindung festzustellen, so hat dies wesentlich seinen Grund darin, daß die immanenten und die accessorischen Merkmale, so wie die immanenten unter sich nicht genügend aus einander gehalten worden sind.[459])

Ausführbarkeit, Brauchbarkeit und gewerbliche Verwerthbarkeit werden beständig durcheinander geworfen.[460]) Eigenartigkeit und Neuheit werden als identische Eigenschaften behandelt. Die Erfindung an sich und die patentfähige Erfindung werden miteinander verwechselt.

Man glaubt wohl auch, daß nur einzelne der angeführten Merkmale für den Erfindungsbegriff wesentlich seien, während die übrigen nicht in Betracht kämen. Namentlich das Erforderniß der Neuheit (rectius wohl Eigenartigkeit) wird vielfach zu einseitig betont.[461])

Es ist selbstverständlich an eine sprachliche Definition des Erfindungsbegriffes nicht eher zu denken, als bis über die Elemente des Begriffes sachliche Einigung erzielt ist.

Vielleicht bietet die vorliegende Arbeit eine geeignete Unterlage für solche Einigung.

---

[459]) Behandelt doch z. B. Mittler in seinen „Beiträgen zur Theorie des Patentrechtes" zunächst die „Neuheit", dann erst das „Objekt des Patentschutzes."

[460]) Vgl. oben Note 92.

[461]) Bei von Bar Internationales Privatrecht, Bd. II, S. 263 heißt es z. B. „Neuheit, d. h. in Wahrheit der Charakter der Erfindung als solcher." Vgl. auch Karmarsch in der Allgemeinen Encyclopädie von Ersch und Gruber III, 13, S. 274 und die Bemerkung Schanze's in Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen, Bd. 39, S. 166, Note 59.

Verwaltungsbericht der Reichsbank

für das Jahr 1896.[1])

Vorgelegt in der Generalversammlung am 9. März 1897.

In Folge des schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1895 erkennbaren Aufschwungs von Handel und Industrie haben im Jahre 1896 in sämmtlichen Geschäftszweigen, wie auch im Abrechnungsverkehr die Umsätze erheblich zugenommen. Der anhaltende und an den Quartalsschlüssen besonders gesteigerte Geldbedarf rief ein starkes Anschwellen des Wechselportefeuilles und ebenso eine Vermehrung der Lombarddarlehne hervor, während die Girobestände bei lebhafterem Umsatz durchschnittlich geringer waren. Deshalb und da die Deckung der Noten durch den Baarvorrath wesentlich abnahm, gestaltete sich der Zinsfuß nicht unerheblich höher als im Vorjahre.

Die **Gesammtumsätze** bei der Reichsbank im Jahre 1896 haben nach der Anlage A betragen:

bei der Reichshauptbank . . .	44,852,741,200 ℳ.
bei den Reichsbankanstalten . .	86,646,452,100 „
zusammen . . .	131,499,193,300 ℳ.

(1895: 121,313,106,800 ℳ.), also 10,186,086,500 ℳ. mehr als im Jahre vorher.

Der **Bankzinsfuß** war	für Wechsel	für Lombard-Darlehne
vom 1. Januar bis 11. Februar 1896 . .	4 Proz.	4 1/2 bezw. 5 Proz.
„ 12. Februar „ 6. September „ . .	3 „	3 1/2 „ 4 „
„ 7. Septbr. „ 9. Oktober „ . .	4 „	4 1/2 „ 5 „
„ 10. Oktober „ 31. Dezember „ . .	5 „	5 1/2 „ 6 „

im Durchschnitt des ganzen Jahres 3,656 Proz. für Wechsel und 4,156 bezw. 4,656 Proz. für Lombard-Darlehne.

An **Banknoten** waren im Umlauf:

als niedrigste Summe am 23. Februar . .	973,484,000 ℳ
als höchste Summe am 31. Dezember . . .	1,257,925,000 „
durchschnittlich	1,083,497,000 „

es sind also gegen das Vorjahr *(1,095,593,000 ℳ.)* durchschnittlich 12,096,000 ℳ weniger im Umlauf gewesen.

Wie viel Banknoten nach den einzelnen Abschnitten am Schlusse jedes Monats im Umlauf waren, ergibt die Anlage B.

[1]) Aus Raummangel verspätet. — Vergl. die Berichte für 1876 „Annalen" 1877, S. 736 ff.; 1877 „Annalen" 1878, S. 673 ff.; 1878 „Annalen" 1879, S. 577 ff.; 1879 „Annalen" 1880, S. 433 ff.; 1880 „Annalen" 1881 S. 354 ff.; 1881 „Annalen" 1882, S. 329 ff.; 1882 „Annalen 1883, S. 600 ff.; 1883 „Annalen" 1884, S. 193 ff.; 1884 „Annalen" 1885, S. 375 ff.; 1885 „Annalen" 1886, S. 638 ff.; 1886 „Annalen" 1887, S. 505 ff.; 1887 „Annalen" 1888, S. 709 ff.; 1888 „Annalen" 1889, S. 770 ff.; 1889 „Annalen" 1890, S. 917 ff.; 1890 „Annalen" 1891, S. 442 ff.; 1891 „Annalen" 1892, S. 450 ff.; 1892 „Annalen" 1893, S. 561 ff.; 1893 „Annalen" 1894, S. 663 ff.; 1894 „Annalen" 1895, S. 817 ff; 1895 „Annalen" 1897, S. 169 ff.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 269,195 ℳ. in Ausgabe berechnet.

Der der Reichsbank im § 9 des Bankgesetzes zugewiesene Betrag ungedeckter Banknoten ist

am	7. Januar	1896	um ℳ.	35,811,520,
„	31. März	„	„ „	44,008,225,
„	30. Juni	„	„ „	34,328,675,
„	30. September	„	„ „	119,558,561,
„	7. Oktober	„	„ „	78,352,771
und „	31. Dezember	„	„ „	134,149,422

überschritten worden. Die hiervon zu entrichtende Steuer ist mit ℳ. 464,801,22 unter den Passiven aufgeführt.

Seit dem 1. April 1896 nehmen auf Grund eines Abkommens mit der Königlich Preußischen Finanzverwaltung die General-Staatskasse, die Regierungs-Hauptkassen und eine große Zahl anderer Kassen der Preußischen Staatsverwaltung an dem Giro-Verkehr theil. Die Umsätze derselben von jenem Tage ab sind in den nachfolgenden Zahlen enthalten.

Die **Giro-Guthaben** (Anlage C) betrugen am 1. Januar 1896 . . . 302,081,810 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind auf Giro-Konto vereinnahmt:

durch Baarzahlungen	7,557,954,819 ℳ.		
durch Verrechnungen mit den Konteninhabern . . .	15,801,779,651 „		
durch Platz-Uebertragungen . .	13,794,359,988 „		
durch Uebertragungen von anderen Bankanstalten . . .	15,673,114,319 „		*1895:*
		52,827,208,776 ℳ.	*(46,862,710,723 ℳ.)*
(darunter für Reichs- und Staatskassen ℳ. 3,703,778,657)			
	sind . . .	53,129,290,586 ℳ	

Dagegen auf Giro-Konto verausgabt:

durch Baarzahlungen	11,974,460,171 ℳ.		
durch Verrechnungen mit den Konteninhabern . . .	12,908,476,793 „		
durch Platz-Uebertragungen . . .	13,794,359,988 „		
durch Uebertragungen nach anderen Bankanstalten . . .	14,098,166,872 „		*1895:*
		52,775,463,823 ℳ.	*(46,835,558,052 ℳ.)*
(darunter für Reichs- und Staatskassen ℳ. 3,649,729,517)			
	der Rest von . . .	353,826,763 ℳ.	

ist als Guthaben am 31. Dezember 1896 verblieben.

Durchschnittlich haben die Giro-Guthaben mit Ausschluß derjenigen der Reichs- und Staatskassen ℳ 239,027,000 *(1895: ℳ 289,970,000)* betragen.

Der höchste Bestand war . . . ℳ 323,516,000 am 23. März,
der niedrigste . . . . „ 191,836,000 am 7. Dezember.

Die vereinnahmten Beträge sind durchschnittlich 1,75 Tage — gegen 2,23 Tage im Vorjahr — auf den betreffenden Konten belassen worden.

Von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben, sind nach Anlage D für Giro-Kunden an anderen Plätzen baar eingezahlt:

		1895:
	2,892,505,507 ℳ	*(2,576,857,431 ℳ)*
Unter Hinzutritt der Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Bankplätzen (s. oben) von	14,098,166,872 „	*(12,672,082,853 ℳ)*
beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwischen verschiedenen Bankplätzen auf	16,990,672,379 „	*(15,248,940,284 ℳ)*
Nach Hinzurechnung des am 1. Jan. 1896 verbliebenen Bestandes von . .	86,268,260 „	
ergeben sich	17,076,940,638 ℳ	
Davon sind im Jahre 1896 zur Gutschrift gelangt . 15,673,114,319 ℳ und an Behörden, die kein Giro-Konto haben, ausgezahlt . 1,328,860,797 „	= 17,001,975,116 „	*(15,234,632,883 ℳ)*
Der Rest von	74,965,522 ℳ	

ist in der Bilanz unter den Passiven enthalten.

Die **Zahl der Konto-Inhaber** betrug am Jahresschluß

bei der Reichshauptbank	1,354	*(1895: 1,294)*
bei den Reichsbankanstalten	10,937	*(1895: 10,204)*
zusammen . .	12,292	*(1895: 11,498)*

Die bei den 10 Abrechnungsstellen im Jahre 1896 abgerechneten Gesammtbeträge beliefen sich auf ℳ 22,904,935,300 gegen 21,284,825,800 im Vorjahre. Die Stückzahl der Einlieferungen betrug 3,945,979 *(1895: 3,678,971)* und ihre durchschnittliche Größe ℳ 5,805 *(1895: ℳ 5,785)*. Die Zahl der Theilnehmer betrug einschließlich der betheiligten Reichsbankanstalten 120 *(1895: 119)*.

Das **Guthaben des Reiches und der Bundesstaaten** betrug am 1. Januar 1896 mit Einschluß von ℳ 80,373 Guthaben bei den Zinseinlösungsstellen im Auslande . . . . 50,410,590 ℳ

Im Laufe des Jahres sind für dieselben vereinnahmt . 2,086,791,475 „

macht 2,137,202,064 ℳ

dagegen ausgezahlt . . . . 2,117,843,013 „

und 19,359,051 ℳ

als Guthaben verblieben, wovon ℳ 87,745 bei den Zinseinlösungsstellen im Auslande.

Die für Rechnung des Reiches und der Bundesstaaten im Giro-Verkehr geleisteten Zahlungen sind hier nicht berücksichtigt. Einschließlich dieser beliefen sich die Ein- und Auszahlungen

für das Reich auf	3,728,030,866 ℳ.
für den Preußischen Staat auf	7,697,487,417 „
für das Großherzogthum Baden mit	132,624,380 „

Der Gesammt-Umsatz im Giro-Verkehr, einschließlich der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reiches und von Bundesstaaten, hat hiernach im Jahre 1896: 109,808,307,087 ℳ. betragen, gegen 97,931,186,707 ℳ. im Vorjahre.

Die **unverzinslichen Depositen-Kapitalien** haben betragen

am 1. Januar 1896	811,365 ℳ.
Neu eingezahlt sind	8,854,655 „
macht . . .	9,666,020 ℳ.
abgehoben	9,171,563 ℳ.
bleiben . . .	494,457 ℳ.

(*316,908 ℳ.* weniger als zu Anfang des Jahres).

Zur Wiederauszahlung bei anderen Bankanstalten wurden angewiesen:

			1894:
a) frei von Gebühren	4,671 Stück über	ℳ. 187,493,369	(*ℳ. 308,820,341*)
b) gegen Gebühren	2,811 „ „	„ 35 220,126	(*„ 39,411,515*)
zusammen . .	7,482 Stück über	ℳ. 222,713,495	(*ℳ. 348,231,855*)

An Gebühren dafür sind aufgekommen:

		1895:
bei der Reichshauptbank	ℳ 601	(*ℳ. 952*)
bei den Reichsbankanstalten	ℳ 6,607	(*ℳ. 7,429*)
überhaupt . .	ℳ 7,208	(*ℳ. 8,381*)

also im Jahre 1896 ℳ. 1,173 weniger.

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch ℳ. 499,920 unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

Der **Metallbestand** an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1 392 ℳ. berechnet, betrug:

als niedrigste Summe am 7. Oktober . . .	804,190,000 ℳ.
als höchste Summe am 23. Februar	964,993,000 „
durchschnittlich	891,988,000 „

gegen das Vorjahr (*1,011,763,000 ℳ.*) also 119,775,000 ℳ. weniger.

Am 31. Dezember setzte sich der Metallbestand zusammen aus

Gold in Barren und fremden Münzen . . .	314,353,000 ℳ.
„ „ deutschen Münzen	217,034,000 „
	531,387,000 ℳ.
Thalern	195,595,000 „
Scheidemünzen	77,594,000 „
	804,576,000 ℳ.

Durchschnittlich belief sich der Bestand an

		1895:
Gold in Barren und fremden Münzen auf	ℳ 332,814,000	(*ℳ 385,139,000*)
Gold in deutschen „ „	„ 269,195,000	(*„ 319,420,000*)
	ℳ 602,009,000	(*ℳ 704.559.000*)
Thalern	„ 204,066,000	(*„ 217,148,000*)
Scheidemünzen	„ 85,913,000	(*„ 90,056,000*)
	ℳ 891,988,000	(*ℳ 1,011,763,000*)

Im Durchschnitt des ganzen Jahres waren von den umlaufenden Noten 82,32 *(1895: 92,35)* Prozent durch Metall gedeckt. Die Metalldeckung der umlaufenden Banknoten und der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten betrug im Jahresdurchschnitt 56,90 *(1895: 63,43)* Prozent.

In **Goldbarren und ausländischen Goldmünzen** waren am 1. Januar 1896

vorhanden		370,024,517 ℳ
angekauft wurden für		62,031,680 „
(im Vorjahre für ℳ 55,276,291)	macht	432,056,197 ℳ
Davon sind ausgeprägt oder verkauft		117,703,445 „
	und	314,352,751 ℳ
im Bestande verblieben		
Das Gold hatte einen Werth von		314,385,052 „
und hat sich also ein Gewinn ergeben von		32,300 ℳ

An **Platz-Wechseln** waren nach der Anlage F. am 1. Januar 1896 im Bestande:

150,665	Stück im Betrage von	396,888,436 ℳ	
	Diskontirt wurden:		*1895:*
1,021,132	Stück im Betrage von	2,491,338,049 „	*(2,022,213,789 ℳ)*
sind 1,171,797	Stück mit	2,888,226,485 ℳ	
	Davon wieder eingezogen:		*1895:*
998,768	Stück mit	2,469,230,163 „	*(1,947,875,859 ℳ)*
bleiben 173,029	Stück mit	418,996,322 ℳ	

Bestand am 31. Dezember 1896, und zwar:
29,360,758 ℳ bei der Reichshauptbank,
389,635,564 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn aus diesen Wechseln beträgt:		*1895:*
bei der Reichshauptbank	548,273 ℳ	*(346,333 ℳ)*
bei den Reichsbankanstalten	11,536,962 „	*(7,831,434 „)*
zusammen	12,085,235 ℳ	*(8,177,767 ℳ)*

im Ganzen also 3,907,469 ℳ mehr als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in Platz-Wechseln hat
356,744,000 ℳ *(1895: 310,713,000 ℳ)*,
die höchste Anlage . . 434,408,000 „ am 30. September,
die niedrigste Anlage . 278,821,000 „ am 15. Februar betragen.

Die durchschnittliche Größe aller Platz-Wechsel ist 2,440 ℳ gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 52 Tage betragen.

Unter den Platz-Wechseln befanden sich 47,443 Stück im Betrage von 100 ℳ und weniger.

Versandt- bezw. Einzugs-Wechsel auf's Inland waren nach den Anlagen F. und G. am 1 Januar 1896 im Bestande:

282,509	Stück im Betrage von	369,246,648 ℳ	
	Angekauft wurden:		*1895:*
2,564,831	Stück im Betrage von	3,743,033,730 „	*(3,144,119,157 ℳ)*
sind 2,847,340	Stück über	4,112,280,378 ℳ	
	Eingezogen wurden:		
2,539,837	Stück mit	3,742,767,696 „	*(3,052,662,749 ℳ)*
bleiben 307,503	Stück mit	369,512,682 ℳ	

als Bestand am 31. Dezember 1896, und zwar:

40,930,922 ℳ. Einzugswechsel bei der Reichshauptbank,
242,694,237 „ Einzugswechsel bei den Reichsbankanstalten,
85,887,522 Versandtwechsel unterwegs.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen:

		1895:
bei der Reichshauptbank	1,012,493 ℳ.	*(624,984 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	8,939,185 „	*(6,393,902 „)*
zusammen . .	9,951,679 ℳ.	*(7,018,885 ℳ.)*

mithin 2,932,793 ℳ. mehr als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln betrug
286,807,000 ℳ. *(1895: 260,642,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . 369,514,000 ℳ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage 219,460,000 „ am 15. Februar.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist ℳ. 1,459 gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 28 Tage betragen.

Unter den Versandt-Wechseln befanden sich 310,766 Stück im Betrage von 100 ℳ. und weniger.

Von den am 31. Dezember 1896 überhaupt im Bestande gewesenen 788,509,004 ℳ. Wechseln auf das Inland wurden fällig:

binnen 15 Tagen . . .	302,888,000 ℳ.
„ 16 bis 30 Tagen .	138,843,100 „
„ 31 „ 60 „ .	212,451,500 „
„ 61 „ 90 „ .	134,326,400 „
wie vorstehend . . .	788,509,000 ℳ.

An **Wechseln auf das Ausland** (Anlage H) waren am 1. Januar 1896 im Bestande:

				1895:
	572	Stück im Kurswerthe von	2,996,579 ℳ.	
		Angekauft wurden:		
	14,288	Stück für	54,421,475 „	*(54,013,025 ℳ.)*
sind	14,860	Stück für	57,418,053 ℳ.	
		Verwerthet wurden:		
	14,394	Stück für	54,990,331 „	*(53,655,074 ℳ.)*
mithin sind	466	Stück mit	2,427,723 ℳ.	

im Bestande geblieben.

Dieselben hatten am 31. Dezember 1896

		1895:
einen Kurswerth von	2,547,068 ℳ.	
es sind also	119,345 ℳ.	*(129,862 ℳ.)*

als Gewinn zu verrechnen, mithin gegen das Vorjahr 10,516 ℳ. weniger.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat:
2,754,000 ℳ. *(1895: 2.569,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . . . 3,386,000 „ am 23. Juni,
die niedrigste Anlage . . 2,143,000 „ am 15. November betragen.

Für Rechnung der Girokunden sind 339,402 Stück Platzwechsel im Betrage von ℳ. 918,713,787 *(1895: ℳ. 947,526,624)* kostenfrei eingezogen. Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat ℳ. 2,707 betragen.

Auftragspapiere wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 58,186 Stück im Betrage von ℳ. 79,036,820 *(1895: ℳ. 65,683,302)* eingezogen. Davon waren am Jahresschluß an die Auftraggeber noch nicht ausgezahlt ℳ 247,421, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

An Gebühren wurden dafür ℳ 45,829, *(1895: ℳ 42,301)* erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Auftragspapiere hat 1,358 ℳ betragen.

Im Ganzen sind demnach für fremde Rechnung 397,588 Stück im Betrage von ℳ 997,750,607 zur Einziehung übernommen worden.

Die Gesammtsumme aller angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel und Auftragspapiere betrug:

an angekauften Platz-Wechseln	1,021,132 Stück	über	2,491,338,049 ℳ
an angekauften Versandt-Wechseln auf's Inland	2,564,831 „	„	3,743,033,730 „
„ angekauf. Wechseln auf's Inland	3,585,963 „	„	6,234,371,780 „
„ angekauften Wechseln auf's Ausland	14,288 „	„	54,421,475 „
„ angekauften Wechseln	3,600,251 Stück	über	6,288,793,254 ℳ
„ Wechseln u. Auftragspapieren zur Einziehung für fremde Rechnung	397.588 „	„	997,750,607 „
überhaupt	3,997,839 Stück	über	7,286,543,862 ℳ
	(1895: 3,600,124 Stück	über	*6,233,555,897 ℳ)*

mithin gegen das vorige Jahr in der Stückzahl 397,715 und im Geldbetrage 1,052,987,965 ℳ mehr.

An Gesammtgewinn aus den Wechselgeschäften sind, die 45,829 ℳ für die zur Einziehung übernommenen Auftragspapiere eingerechnet, 22,202,088 ℳ *(1895: 15,368,814 ℳ)*, also 6,833,274 ℳ mehr als im Vorjahre aufgekommen.

Bei Verfall wurden nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht eingelöst

von den Platzwechseln	28,618 Stück über ℳ 17,121,841			
„ „ Einzugswechseln	122,631 „ „ „ 48,499,989			
„ „ angekauften Wechseln		151,249 St.	über ℳ	65,621,830
„ „ Giro-Platzwechseln	109,641 Stück über ℳ 39,610,666			
„ „ Auftragswechseln	1,442 „ „ „ 1,079,938			
„ „ zur Einziehung übernommenen Wechseln		111,083 „	„ „	40,690,604
zusammen		262,332 St.	über ℳ	106,312,434

oder im Verhältniß zu allen zur Einziehung vorgelegten Wechseln

	der Stückzahl nach	1895:	dem Betrage nach	1895:
von den Platzwechseln	2,87 %	(2,73 %)	0,70 %	(0,56 %)
„ „ Einzugswechseln	4,84 „	(4,88 „)	1,31 „	(1,30 „)
„ „ angekauften Wechseln	4,28 „	(4,31 „)	1,06 „	(1,01 „)
„ „ Giro-Platzwechseln	26,71 „	(25,22 „)	5,24 „	(5,19 „)
„ „ Auftragswechseln	2,46 „	(2,44 „)	1,38 „	(1,23 „)
„ „ z. Einziehung übernommenen Wechseln	23,70 „	(23,31 „)	4,88 „	(4,09 „)
„ „ angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechseln	6,56 „	(6,92 „)	1,62 „	(1,69 „)

(Die Summe der in's Stocken gerathenen Wechsel beträgt nur ℳ 48,726, die Reserve für zweifelhafte Wechselforderungen ℳ 49,400).

Nach der Anlage J. waren im **Lombard** am 1. Januar 1896 ausgeliehen:

	ℳ.	211,188,350.	
Neu ausgeliehen wurden:			*1895:*
89,574 Darlehne über . .	„	1,428,201,300	*(ℳ. 1,110,936,900)*
	ℳ.	1,639,389,650.	
Zurückgezahlt sind:			
86,323 Darlehne über . .	ℳ.	1,442,177,050	*(ℳ. 1,000,129,900)*
mithin .	ℳ.	197,202,600	

am 31. Dezember 1896 ausgeliehen geblieben.

Die Stückzahl der Pfandscheine betrug:

am 1. Januar 1896	9,083 Stück,
neu ausgeschrieben wurden	6,372 „
	15,455 Stück,
abgelöst wurden	6,463 „
Es blieben also am 31. Dezember 1896	8,992 Stück.

Die aus diesen Geschäften aufgekommenen Zinsen haben:

bei der Reichshauptbank . .	1,063,357 ℳ.	(*1895*: *603,805 ℳ.*)
bei den Reichsbankanstalten .	3,627,681 „	(*1895*: *2,498,822 „*)
zusammen . .	4,691,038 ℳ.	(*1895*: *3,102,627 ℳ.*)

also im Ganzen 1,588,411 ℳ mehr als im Jahre 1895 betragen.

Die durchschnittliche Anlage im Lombard hat

106,029,000 ℳ. (*1895*: *83,216,000 ℳ.*)

die höchste Anlage . . . 197,203,000 „ am 31. Dezember,

die niedrigste Anlage . 75,263,000 „ am 23. Februar betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit

192,715,000 ℳ. auf Werthpapiere (einschl. Wechsel) der im § 13 Ziffer 3, Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,

8,300 „ auf Gold und Silber,

4,479,300 „ auf Waaren ertheilt.

Die durchschnittliche Größe jedes Darlehens hat ℳ. 15,944, die durchschnittliche Größe jeder Rückzahlung ℳ. 16,707 und die durchschnittliche Dauer der einzelnen Darlehne wie im Vorjahre 27 Tage betragen.

Im Waarenlombard wurden die Bedingungen der Beleihung von Getreide soweit rechtlich zulässig erleichtert, der Verkehr hat aber davon nur wenig Gebrauch gemacht.

Die Uebersicht K ergibt, welche Wechsel- und Lombard-Bestände am Schlusse eines jeden Monats vorhanden waren.

An fälligen aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombard-Forderungen

waren am 1. Januar 1896 vorhanden		17,553 ℳ.
Im Jahre 1896 sind hinzugetreten		82,815 „
ergibt einen Bestand von . . .		100,368 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind hierauf gezahlt .	47,524 ℳ.	
abgeschrieben	4,118 „	51,642 „
und sonach am 31. Dezember 1896 Rest geblieben		48,726 ℳ.

Von der Reserve im ursprünglichen Betrage von . . .		53,900 ℳ
sind für zweifelhafte Wechselforderungen . . .	4,118 ℳ	
und für den Lombard-Defekt bei der Hauptbank (vergl. Jahresbericht 1892)	18,644 „	22,763 „
abgeschrieben worden und demnach noch vorhanden		31,137 ℳ
Für die übrig gebliebenen, die neu hinzugetretenen und die in den beiden ersten Monaten des Jahres 1897 fällig gewordenen zweifelhaften Wechselforderungen sind zu reserviren	49,400 ℳ	
außerdem für einen Kassen-Defekt bei der Reichsbanknebenstelle in Konstanz	594,000 „	
ferner wegen streitiger Ansprüche	276,000 „	
im Ganzen also . . .		919,400 „
mithin dieses Mal mehr		888,263 ℳ

welche von dem Gewinn für 1896 abgezogen sind.

Auf dem **Effekten-Konto** haben im Jahre 1896 Umsätze nicht stattgefunden. Die Reichsbank besaß beim Jahresschluß keine Effekten für eigene Rechnung.

Die Guthaben bei den **Korrespondenten der Bank** betrugen am 1. Januar

1896	5,335,030 ℳ
Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht	9,624,948 „
gibt . .	14,959,979 ℳ
Davon sind eingezogen	8,852,535 „
und . .	6,107,444 ℳ

bei denselben als Guthaben verblieben.

Das **Grundstücks-Konto** der Reichsbank (Anlage L.) war am 1. Januar 1896 belastet mit . . . . 29,857,700 ℳ

Im Laufe des Jahres sind für Neu- und Umbauten bezw. gekaufte Grundstücke hinzugetreten:

für die Reichshauptbank in Berlin . .	2,000,000 ℳ	
„ „ Reichsbanknebenstelle in Brieg .	80,000 „	
„ „ Reichsbankstelle in Düsseldorf .	401,000 „	
„ „ „ „ Görlitz . .	13,000 „	
„ „ Reichsbankhauptstelle in Hannover	700,000 „	
„ „ Reichsbanknebenstelle in Hildesheim	7,000 „	
„ „ Reichsbankstelle in Lübeck . . .	275,000 „	
„ „ Reichsbanknebenstelle in Saarbrücken	128,000 „	3,604,000 „
sind . .		33,461,700 ℳ
Hiervon gehen ab: Der Buchwerth der früheren Bankgrundstücke in Hannover . . .	175,000 ℳ	
in Lübeck	90,000 „	265,000 „
macht . .		33,196,700 ℳ

welcher Betrag auf das Jahr 1897 übertragen ist.

Bei dem Verkauf des Grundstücks in Hannover ist ein Gewinn von 75,000 ℳ, bei dem des Grundstücks in Lübeck ein Verlust von 54,000 ℳ entstanden, was in der Gewinnberechnung zum Ausdruck gekommen ist.

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Dienstzwecken 27,011 ℳ an Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind.

Am 1. Januar 1896 waren an **verschlossenen Depositen**

vorhanden	7,430	Stück.
Hinzugekommen sind	4,055	„
macht	11,485	Stück.
Zurückgenommen sind	4,029	„
mithin	7,456	Stück

deponirt geblieben.

An **Gebühren** für die Aufbewahrung sind:

		1895:
bei der Reichshauptbank	52,994 ℳ.	*(54,764 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	121,657 „	*(126,164 „)*
überhaupt	174,650 „	*(180,928 ℳ.)*

eingekommen, also gegen das Vorjahr 6,278 ℳ. weniger.

An **offenen Depots** waren am 1. Januar 1896 vorhanden:

	264,734	Depots im Nennwerthe von	2,721,026,409 ℳ.
		Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:	
	56,667	Depots über	854,024,706 „
macht	321,401	Depots über	3,575,051,115 ℳ.
		Herausgenommen sind:	
	55,350	Depots über	776,940,238 „
		so daß am 31. Dezember 1896	
	266,051	Depots über	2,798,110,877 ℳ.

im Bestande verblieben.

Die Zahl der verschiedenen Effekten-Gattungen betrug am 31. Dezember 1896 3,726 *(1895: 3,704)*.

Von den niedergelegten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Gewinnantheilen 104,916,103 ℳ. *(1895: 101,809,268 ℳ.)* eingezogen.

An Gebühren für die Depots und für die An- und Verkäufe von Werthpapieren sind für das Jahr 1896 2,244,236 ℳ. *(1895: 2,101,424 ℳ.)* aufgekommen.

Die **Verwaltungskosten** haben betragen:

bei der Reichshauptbank	3,230,306 ℳ.
bei den Reichsbankanstalten	6,296,848 „
	9,527,154 ℳ.

(1895: 9,685,398 ℳ.).

In dieser Hauptsumme der Verwaltungskosten sind enthalten:

nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmte	253,537 ℳ.	
für ersparte Gewinnantheile	867 „	254,404 „
so daß		9,272,750 ℳ.

als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.

Der **Gesammtgewinn** hat nach der Anlage M betragen 30,478,375 ℳ.
In Abzug kommen davon:

1.	die Verwaltungskosten	9,527,154 ℳ.
2.	für Banknoten-Anfertigung	269,195 „
3.	an den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. S. 215)	1,865,730 „
4.	für zu zahlende Notensteuer nach §§ 9, 10 des Bankgesetzes	464,801 „

Uebertrag: . . .	12,126,880 ℳ	30,478,375 ℳ
5. für zweifelhafte Forderungen neu reservirt	888,263 „	
6. Verlust beim Verkauf des alten Bankgebäudes in Lübeck	54,000 „	13,069,142 „
bleibt Gewinn . . .		17,409,232 ℳ

Hiervon sind nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes bezw. der Abänderung desselben (Ges. v. 18. Dezember 1889 [R.-G.-Bl. S. 201]) bereits gezahlt, bezw. noch zu verrechnen:

1. an die Antheilseigner $3^1/_2$% von 120,000,000 ℳ mit		4,200,000 „
2. der Ueberrest von		13,209,232 ℳ
ist zur Hälfte an die Antheilseigner, zur Hälfte an die Reichskasse zu zahlen, soweit die Gesammt-Dividende der ersteren nicht 6% von 120,000,000 ℳ .	7,200,000 ℳ	
übersteigt. Den Antheilseignern sind bereits gezahlt w. o. $3^1/_2$%	4,200,000 „	
sie haben hiernach noch zu erhalten . . .	3,000,000 ℳ	
und es ist die gleiche Summe an das Reich zu zahlen mit	3,000,000 „	6,000,000 „
3. von dem verbleibenden Rest von		7,209,232 ℳ
erhalten die Antheilseigner ein Viertel .	1,802,308 ℳ	
die Reichskasse drei Viertel	5,406,924 „	7,209,232 „

Die Antheilseigner erhalten also außer den zu Ziffer 1 genannten 4,200,000 ℳ

a) laut Ziff. 2	3,000,000 ℳ
b) „ „ 3	1,802,308 „
ferner c) die bei dem vorigen Abschlusse unvertheilt gebliebenen	4,255 „
zusammen	4,806,563 ℳ
von welcher Summe auf jeden Antheilsschein der Reichsbank als Rest-Dividende 120 ℳ, auf sämmtliche 40,000 Antheile also	4,800,000 „
zu zahlen sind. Die übrig bleibenden	6,563 ℳ

werden der späteren Berechnung vorbehalten.

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3,000 ℳ außer

den bereits für das erste und zweite Halbjahr gezahlten	105 ℳ
als Rest-Dividende	120 „
überhaupt .	225 ℳ

im Ganzen also einen Ertrag von $7_{,50}$ Proz. für das Jahr 1896 (*1895*: $5_{,88}$ Proz.) zu beziehen.

Das Reich erhält

laut Ziff. 2	3,000,000 ℳ
„ „ 3	5,406,924 „
vom Gewinn, im Ganzen	8,406,924 ℳ
und außerdem an Notensteuer	464,801 „
zusammen . . .	8,871,725 ℳ

Hienach ist die beiliegende **Vermögens-Bilanz** der Reichsbank, Anl. N., aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung sind, der Vorschrift im § 32 lit. a des Bankgesetzes entsprechend, vom Herrn Reichskanzler festgestellt.

Als **Eigenthümer** der **Reichsbankantheile** waren

am 31. Dezember 1895

	6,159 Inländer mit . . .	29,557	Antheilen,
	1,756 Ausländer „ . . .	10,443	„
also	7,915 Eigner und	40,000	Antheile,

am 31. Dezember 1896

	6,201 Inländer mit . . .	29,698	Antheilen,
	1,777 Ausländer „ . . .	10,302	„
also	7,978 Eigner und	40,000	Antheile

in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen.

Die Zahl der inländischen Antheilseigner hat sich hiernach um 42, die der ausländischen um 21 vermehrt; 141 Antheile sind von Ausländern auf Inländer übergegangen.

Von den **Zweiganstalten** wurde eine Reichsbanknebenstelle in eine Reichsbankstelle, ein Waarendepot und eine Nebenstelle ohne Kasseneinrichtung wurden in Nebenstellen mit Kasseneinrichtung umgewandelt, ein Waarendepot wurde aufgehoben.

Neu eröffnet wurden 7 Nebenstellen mit Kasseneinrichtung.

Am Ende des Jahres 1896 waren an Zweiganstalten vorhanden:

17	Reichsbankhauptstellen,	
48	Reichsbankstellen,	*(1895: 47,)*
1	Reichsbankkommandite,	
185	Reichsbanknebenstellen mit Kasseneinrichtung	*(1895: 177),*
12	Reichsbanknebenstellen ohne Kasseneinrichtung	*(1895: 13),*
18	Reichsbankwaarendepots	*(1895: 20),*
281	insgesammt.	*(1895: 275).*

Das Verzeichniß der sämmtlichen Zweiganstalten der Reichsbank, Anlage O., das Verzeichniß der Mitglieder des Central-Ausschusses und der Bezirks-Ausschüsse, Anlage P., die Zusammenstellung der im Jahre 1896 veröffentlichten Wochen-Uebersichten, Anlage Q., und zwei Uebersichten der Geschäfte seit dem Bestehen der Reichsbank, Anlage R. und S., sind beigefügt.

Anlage A.

I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen
(mit Einschluß der von denselben abhängigen Bankanstalten).

	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechselverkehr	Giro- und Anweisungs-Verkehr	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen	Summe
Aachen	2,761,700	69,233,200	552,311,500	—	5,854,700	630,161,100
Augsburg	177,100	94,232,600	469,331,200	—	1,399,400	565,140,300
Bielefeld	16,093,900	113,217,800	344,727,700	39,100	2,483,200	476,561,700
Bochum vom 1. 10. 96 ab	1,729,600	19,602,400	104,175,100	—	13,000	125,520,100
Braunschweig	18,222,000	90,894,500	558,611,100	—	13,833,700	681,561,300
Bremen	79,481,400	331,411,600	2,401,200,700	—	21,708,100	2,833,801,800
Breslau	206,693,200	418,560,300	2,891,290,500	2,089,800	42,063,400	3,560,697,200
Bromberg	33,990,600	84,467,400	333,701,400	—	6,087,300	458,246,700
Cassel	69,447,500	155,823,300	702,514,500	445,600	13,943,700	942,174,600
Chemnitz	21,250,000	186,668,900	817,046,900	—	2,618,100	1,027,583,900
Coblenz	26,060,300	121,101,800	385,994,900	184,100	4,359,900	537,701,000
Cöln	61,531,300	443,867,900	3,372,175,300	1,595,800	43,193,000	3,922,363,300
Cöslin	12,479,900	30,050,300	68,620,800	60,500	2,149,800	113,361,300
Cottbus	11,679,000	62,686,800	200,774,300	—	2,080,500	277,220,600
Crefeld	8,978,800	197,895,500	822,9 9,700	287,900	9,450,300	1,039,572,200
Danzig	41,505,300	118,541,600	764,604,200	644,200	15,875,900	941,153,200
Dortmund	45,696,200	255,304,900	1,303,125,100	170,800	12,839,800	1,617,136,800
Dresden	35,515,800	192,236,700	2,587,936,400	—	18,791,600	2,834,480,500
Düsseldorf	19,765,000	149,779,600	766,198,300	516,400	11,193,000	947,452,300
Duisburg	32,376,400	131,960,500	726,213,500	—	18,916,700	909,467,100
Elberfeld	24,206,500	445,852,000	1,930,776,500	763,600	19,059,700	2,420,658,300
Elbing	2,420,700	30,626,700	75,732,800	104,500	115,200	108,999,900
Emden	3,332,800	14,526,200	56,680,000	—	1,468,000	76,007,000
Erfurt	20,535,600	83,241,300	550,585,900	—	6,103,100	660,465,900
Essen	55,687,200	228,379,200	1,742,523,100	164 200	17,050,800	2,043,804,500
Flensburg	9,010,800	66,711,800	277,111,400	6,100	6,133,300	311,973,400
Frankfurt a. M.	74,010,000	723,732,600	8,125,766,000	318,300	35,049,000	8,958,875,900
Frankfurt a. d. O.	7,081,100	21,967,000	125,659,400	—	4,002,300	158,709,800
Gera	17,646,300	70,110,400	373,171,500	—	5,899,900	466,828,100
Gleiwitz	29,422,600	167,152,900	837,060,300	75,300	21,200,200	1,054,911,300
Glogau	37,606,200	117,608,300	273,473,400	102,100	164,300	428,949,300
Görlitz	21,127,900	73,267,600	280,559,400	168,400	853,900	375,972,200
Graudenz	909,300	80,163,500	50,586,500	69,900	178,100	[illegible]
Halle a. S.	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	[illegible]

Hamburg	123,521,500	935,190,100	12,735,056,100	225,300	58,897,100	13,852,890,100
Hannover	125,497,600	264,528,100	1,585,948,000	386,600	23,041,600	1,999,401,900
Karlsruhe	30,734,600	242,903,900	1,032,274,600	—	178,952,600	1,484,865,700
Kiel	13,855,600	73,162,400	323,921,500	154,700	17,914,100	429,008,300
Königsberg i. Pr.	122,536,400	238,389,600	1,270,688,600	—	21,636,900	1,653,251,500
Landsberg a. d. W.	12,458,100	48,147,500	102,392,000	—	1,164,700	164,162,300
Leipzig	88,148,400	472,256,100	3,379,569,700	—	24,570,400	3,964,544,600
Liegnitz	52,974,300	132,827,700	334,788,900	230,900	6,513,200	527,335,000
Lübeck	29,763,900	80,822,400	405,690,800	—	10,168,300	526,445,400
Magdeburg	71,001,300	260,062,600	1,833,212,600	1,129,000	46,932,500	2,212,338,000
Mainz	19,088,900	193,507,200	841,006,900	—	8,707,900	1,062,310,900
Mannheim	22,171,400	422,701,200	2,499,946,100	—	2,945,000	2,947,763,700
Memel	18,757,400	37,342,000	101,033,800	—	37,700	157,170,900
Metz	17,765,300	98,164,700	837,846,200	—	21,217,500	974,993,700
Minden	12,851,700	33,930,700	102,241,300	200	5,460,500	154,484,400
Mülhausen im Elf.	12,831,500	135,472,300	627,900,000	—	772,000	776,975,800
München	340,000	278,439,400	1,954,772,700	—	30,581,700	2,264,133,800
Münster i. W.	60,371,600	151,915,800	725,507,600	127,400	14,887,200	952,809,600
Nordhausen	4,886,800	31,586,000	149,358,500	41,900	1,681,400	187,536,600
Nürnberg	2,533,100	157,329,700	926,658,900	—	5,418,600	1,091,940,300
Osnabrück	9,939,900	22,366,300	114,309,100	48,400	3,331,800	149,995,500
Posen	104,069,400	141,641,800	512,191,100	235,600	11,450,500	769,588,400
Siegen	6,407,800	37,337,300	172,272,500	—	726,300	216,743,900
Stettin	67,442,300	130,622,700	936,306,000	339,100	20,771,900	1,155,482,000
Stolp	11,767,800	38,731,000	67,219,500	—	83,900	117,802,200
Stralsund	14,021,100	46,445,900	109,461,600	—	1,926,900	171,855,500
Straßburg im Elf.	19,328,800	155,863,500	991,108,500	—	51,528,800	1,217,829,600
Stuttgart	31,734,900	259,879,300	1,761,102,600	—	22,450,400	2,075,167,200
Thorn	7,951,600	38,049,300	130,004,600	22,800	437,100	176,465,400
Tilsit	3,787,900	45,052,500	46,740,800	—	158,500	95,739,700
Wiesbaden	4,754,900	25,716,000	240,116,500	144,700	5,255,700	275,988,700

II. Bei der Reichs-Hauptbank in Berlin.

Lombard-Verkehr	612,158,200	
Gesammter Wechsel-Verkehr	1,818,730,600	
Giro- und Anweisungs-Verkehr	37,185,940,000	
Depositen-Verkehr	7,138,200	
Verkehr mit Reichs- und anderen Staatskassen	3,202,879,800	
Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten	786,631,700	
Geschäfte mit Gold	179,735,100	
Vermischte Gegenstände	984,929,400	
Diskontirte, ge- und verkaufte Effekten	74,598,200	44,852,741,200
Ueberhaupt		131,499,193,300

Anlage C.

Giro-Verkehr im Jahre 1896.

Ort	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt: durch Baarzahlungen	durch Platz-Uebertragungen	durch Uebertragungen von anderen Bankanstalten	Zusammen	Auf Giro-Konto sind verausgabt: durch Baarzahlungen	durch Platz-Uebertragungen	durch Uebertragungen von anderen Bankanstalten	Zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	44,080,280	30,460,180	110,103,903	260,738,472	76,517,298	30,460,180	107,252,933	259,967,088
Augsburg	63,268,564	25,493,850	86,733,176	231,014,217	71,117,048	25,493,850	58,880,355	230,427,859
Bielefeld	27,911,916	14,966,625	51,294,811	158,057,113	45,220,362	14,966,625	43,208,950	157,880,273
Bochum seit 1 Okt 1896	3,897,482	4,558,673	32,003,704	49,796,107	14,498,979	4,558,673	23,180,157	48,703,340
Braunschweig	40,012,682	16,788,140	134,673,036	264,951,268	113,777,708	16,788,140	97,562,964	265,119,815
Bremen	141,505,447	342,564,447	370,667,256	1,175,948,541	134,384,111	342,564,447	303,668,135	1,175,767,860
Breslau	180,372,743	293,674,282	423,200,135	1,400,408,431	402,341,581	293,674,282	381,043,870	1,400,869,857
Bromberg	36,136,331	5,491,592	65,742,448	143,929,012	93,048,394	5,491,592	38,419,276	143,830,827
Cassel	55,605,250	49,116,418	134,752,587	337,915,504	109,690,433	49,116,418	108,247,204	337,756,053
Chemnitz	49,370,634	25,487,761	182,888,546	379,211,919	184,242,612	25,487,761	132,731,761	379,342,611
Coblenz	51,291,021	5,349,761	75,026,728	177,160,500	65,920,768	5,349,761	64,824,234	176,827,097
Cöln	141,033,708	447,827,327	613,893,342	1,646,374,423	259,007,782	447,827,327	449,104,378	1,646,041,418
Cöslin	8,590,417	141,015	9,001,210	21,660,790	11,296,768	141,015	6,441,365	21,578,415
Cottbus	23,786,757	1,701,357	35,699,714	89,933,440	37,191,622	1,701,357	35,893,890	89,893,703
Crefeld	59,444,879	65,076,579	134,137,337	391,249,011	84,962,962	65,076,579	133,010,587	391,511,253
Danzig	71,734,554	56,500,607	161,583,778	350,518,833	176,491,643	56,500,607	96,630,997	348,441,837
Dortmund	51,832,470	59,954,495	323,432,799	595,016,196	208,714,587	59,954,495	263,667,116	597,248,293
Dresden	297,111,408	515,825,083	284,540,466	1,254,267,060	186,389,525	515,825,083	288,962,663	1,253,538,775
Düsseldorf	53,151,512	30,934,225	196,459,440	359,170,997	105,580,287	30,934,225	151,583,622	358,078,083
Duisburg	35,555,093	33,827,904	186,671,338	347,552,472	105,338,668	33,827,904	152,976,495	347,220,368
Elberfeld	70,532,948	211,433,168	434,518,784	931,216,716	187,305,583	211,433,168	308,852,358	930,514,944
Elbing	5,301,205	53,740	19,754,618	29,385,546	15,167,771	53,740	11,560,228	28,951,884
Emden	9,929,737	1,046,703	9,533,482	27,669,499	11,050,690	1,046,703	11,595,892	27,235,713
Erfurt	43,367,169	30,185,746	110,859,023	249,960,646	84,906,945	30,185,746	113,372,148	250,859,025
Essen	64,520,562	182,044,773	469,520,620	848,180,599	255,672,501	182,044,773	308,558,325	848,900,637
Flensburg	34,234,825	3,360,942	49,873,281	105,841,145	38,754,120	3,360,942	50,027,100	103,734,884
Frankfurt a. M.	679,256,807	1,337,531,088	1,165,969,894	4,010,554,643	723,002,622	1,337,531,088	1,127,688,479	4,021,669,537
Frankfurt a. O.	10,846,961	365,029	28,115,227	48,868,601	24,090,966	365,029	18,118,942	48,638,108
Gera	22,776,518	10,560,266	81,825,498	171,687,524	65,375,827	10,560,266	74,641,867	171,944,074

Gleiwitz	43,697.147	70,248,978	188,716,786	399,392,830	150,540.639	70,248,978	107,883,891	397,248,022
Glogau	9,705,035	6,596,883	40,740,420	129,351,431	36,602,876	6,596,883	26,485,930	129,731,027
Görlitz	24,733,998	1,837,830	61,819,772	131,098,958	54,946,570	1,837,830	53,921,020	131,377.848
Graudenz	4,268,943	101,614	9,959,373	22,671,116	17,774,476	101,614	4 480,535	22,609,778
Halle a. d. S.	75,205,114	36,159,696	206,514,960	456,943,511	141,293,105	36,159,696	161,992.380	457,018,810
Hamburg	299,963,810	4,146,292,886	1,204,180,435	6,352,669,240	364,954,682	4,146,292,886	1,192,209,216	6,351,443,820
Hannover	136,888.166	88,501,714	341,763,536	763,558,482	299,943,083	88,501,714	283,932,339	764,482 468
Karlsruhe	143,938,409	62,344,162	177,433,956	489.439,231	139,072,177	62,344,162	153,841,262	489,189,011
Kiel	34,673,406	8,894 691	56,890,520	137,620,707	63,854,108	8,894,691	47,329,737	137,454,010
Königsberg i. Pr.	141,692,737	105,671,543	183,631.077	592,154,994	285,469,126	105,671,543	120,637,535	591,271 489
Landsberg a. d. W.	8,212,740	746 342	16,293 712	45,601,040	21,741,729	746,342	14,439,447	45,645,960
Leipzig	232,056,422	71,777,279	515,380,395	1,609,873,453	371,880,072	71,777,279	479,067,570	1,610,761,882
Liegnitz	18,949,545	5,450,618	54 018,243	152,434,705	75,339,902	5,450,618	30,417,814	152,314,269
Lübeck	41,292 068	21,435,565	86,564,704	192,598,540	50,729,822	21,435,565	91,982,921	192,519,356
Magdeburg	131,031,354	100,857,262	432,705,427	863,783,089	300,175,173	100,857,262	320,163,951	862,756,270
Mainz	90,949,024	32,837,789	141,239,280	401,136,928	157,813,154	32,837,789	139,359 582	402,442,725
Mannheim	247 028,017	308,094,794	375,786,241	1,222,521,762	231 992 904	308,094,794	423,487,090	1,221,787,477
Memel	8,751,087		12,836,244	47,900,732	19 197,362	—	9,513,751	47,864,200
Metz	56,147,997	90,992,411	174,014,722	388,723,262	88,060,951	90,992,411	157,881,474	388,463,254
Minden	6,177,253	66,102	22,502,436	45,808,324	21,550,941	66,102	11,907,108	45,524,875
Mülhausen i. Elf.	43,566,920	71 527,172	110,502,890	306,480,493	83,195,462	71,527,172	104,161,892	306,793,794
München	262,952,053	133,391,861	260 991,655	960,046,075	334,800,519	133,391,861	315,001,745	959,634,462
Münster i. W.	55 282,373	55,915,176	132,063,237	342,743,855	85,163,404	55,915,176	127,988,330	341,941,386
Nordhausen	21 475,512	5,966,454	16,035 648	61,326,824	12,818,870	5,966,454	21 694,660	61,355,060
Nürnberg	118,480,710	22,609,005	201,307,471	443,214,415	177,724,956	22,609,005	178,706,959	443,174,611
Osnabrück	13,242,839	1,099 711	27,057,213	53,013,389	16,594,279	1,099,711	23,796,438	52,480,024
Posen	44,297,322	25,520,180	79,753,782	230,665,182	99,384,186	25,520,180	63,712 476	230,212,487
Siegen	8,757,641	10,054,115	41,478,149	79,230,482	25,898,301	10,054,115	34,754,199	79,414,738
Stettin	93,942,282	30,821,942	205,083 286	447,356,132	161,471,521	30,821,942	182,589 356	447,657,474
Stolp	4,738,641	399,026	10,691,389	29,431,704	19,129,366	399,026	5,629,680	29,480,273
Stralsund	9,365,794	1,010,772	16,979,467	48,652,949	16,719,659	1,010,772	13,872,956	48,408,510
Straßburg i. Elf.	85,052,234	119,369,041	167,665,807	481 610,008	119,956,994	119,369,041	133,474,186	481,661,451
Stuttgart	209,262,784	129,413,584	257,883,258	865,995,190	233,569,250	129,413,584	269,036 399	864,696,756
Thorn	12,223,935	3,821,763	30,622,921	62,564,589	30,061,221	3,821,763	15,329,334	62,715,205
Tilsit	6,873,116	41,692	5,859,751	18,641,325	13,598,333	41,692	4,993,581	18,633,606
Wiesbaden seit 1. 4. 94	29,454,532	1,496,083	60,251,756	109,811,265	42,541,529	1,496,083	51,816,392	110,485,170
Bei d. Reichsbankanstalten	5,150,790 842	9,573,687,508	11,908,696,097	35,044,305,437	8,256,621,865	9,573,687,508	10,338,698,927	35,043,153 688
Bei der Reichshauptbank	2,407,163,977	4,220,672,480	3,764,418,222	17,782,903,340	3,717,838,305	4,220,672,480	3,759,467,945	17,732,310,135
Ueberhaupt	7,557,954 819	13,794,359,988	15,673,114,319	52,827,208,776	11,974,460,171	13,794,359,988	14,098,166,872	52,775,463,823

Anlage D.

Giro-Uebertragungen für das Jahr 1896.

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Orten. ℳ	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben: Stück	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben: Betrag ℳ	Zugang: Zusammen. ℳ	Abgang: ℳ
Aachen	107,252,933	7,295	27,047,935	134,300,868	114,661,926
Augsburg	58,880,355	5.265	7,889,111	66,769,466	86,733,176
Bielefeld	43,208,950	6 047	13,582,469	56,791,418	66,502,633
Bochum v. 1/10. 1896 ab	23,180,157	813	5,419,119	28,599,277	32,260,263
Braunschweig	97,562,964	9,759	27,799,872	125,362,836	135,413,036
Bremen	303,568,135	7.103	40.011,606	343,679,741	380,116,347
Breslau	381,043,870	24,070	63,963,691	445,007,560	449,246,035
Bromberg	38,419.276	8,121	45,755,307	84,174,582	65,742,448
Cassel	108,247,204	10,356	26.315.891	134,563,096	135,279,587
Chemnitz	132,731,761	21,512	42.355,668	175,087,429	199,025.216
Coblenz	64,824,234	8,103	31.415,962	96,240,196	75.614.728
Cöln	449,104,378	22 603	60,994,876	510,099,254	632,657,383
Cöslin	6,441,365	3,575	25,051,943	31,493,308	9,298,662
Cottbus	35,893,890	6.923	20,602,213	56,496,103	36,044.714
Crefeld	133,010,587	8,925	20,285,451	153,296,038	154,051.309
Danzig	96,630,997	11,182	61,082,907	157,713,905	165,503,678
Dortmund	263,667,116	15,735	95 067,774	358,734,891	339,225,602
Dresden	288,962,663	20.178	49,158,714	338,121,377	315,512 245
Düsseldorf	151,583,622	7.940	42,024.058	193,607,680	203 384,571
Duisburg	152,976,495	5,844	23 807,670	176,784,165	194,304.237
Elberfeld	308,852,358	15.288	40,608,980	349,461,338	462,954,637
Elbing	11,560,228	4,782	17 222,357	28,782,585	19,924,618
Emden	11,595,892	782	1,639.765	13,235,657	9,668,482
Erfurt	113,372.148	14,077	34,358,197	147,730,345	126,267,083
Essen	308,558,325	9,776	43,469.234	352,027,559	471,484,367
Flensburg	50,027,100	4.688	16,375,138	66,402,238	50,419.881
Frankfurt a. M.	1,127,688,479	19,188	51,787,294	1,179,475,772	1,207,695.639
Frankfurt a. d. O.	18,118,942	5,637	28,120,675	46.239,617	28,147,327
Gera	74,641,367	5,974	13,354,190	87,995.558	97,511,234
Gleiwitz	107 383 891	7,772	38.523 349	145.907,240	190,610,944
Glogau	26,485,930	5,037	13,555,025	40,040,954	41,572,835
Görlitz	53,921,020	5,773	13,629,567	67,550,588	66,272,741
Graudenz	4,480.535	2 311	5,305,583	9,786,119	9,959,373
Halle a. d. S.	161,992,380	9,027	46,930.529	208,922,909	214,479,207
Hamburg	1,192,209,216	11,020	26,136,905	1,218,346,121	1,207,862,852
Hannover	283,931.339	22,534	45,694.127	329,626,466	353,974,536
Karlsruhe	153,841,262	13,223	48,705,285	202,546,548	182,375,090
Kiel	47,329,737	6,289	48,629,815	95,959,552	57,107,520
Königsberg i. Pr.	120,637,535	13,398	78,053,599	198,691,134	192,472,165
Landsberg a. d. W.	14,439,447	4,146	11,144,965	25,584,412	16,293,712
Leipzig	479,067,570	23,061	59,629,235	538,696,805	614,680,395
Liegnitz	30,417,814	4,792	29,218,477	59,636,291	54,839,603
Lübeck	91,982,921	5,180	14,653,574	106,636,495	92,484,012
Magdeburg	320,163,951	25,329	79,460,697	399,624,648	459,917,335

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Orten. ℳ	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben. Stück	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben. Betrag ℳ	Zugang: Zusammen. ℳ	Abgang: ℳ
Mainz	139,359,582	14,150	28,982,673	168,342,255	149,683,888
Mannheim	423,487,090	11,752	22,241,206	445,728,296	409,181,241
Memel	9,513,751	2,189	5,159,669	14,673,420	12,836,244
Metz	157,881,474	6,745	55,106,465	212,987,939	179,567,801
Minden	11,907,108	2,587	9,751,427	21,658,535	23,659,176
Mülhausen i. E.	104,161,892	4,128	13,897,685	118,059,576	111,230,890
München	315,001,745	15,737	35,092,068	350,039,813	260,991,655
Münster i. W.	127,988,330	10,535	33,004,347	160,992,677	139,881,220
Nordhausen	21,694,660	3,799	15,360,721	37,055,381	27,350,648
Nürnberg	178,706,959	19,596	40,268,458	218,975,417	201,307,471
Osnabrück	23,796,438	5,378	7,251,773	31,048,211	28,620,096
Posen	63,712,476	20,915	51,277,366	114,989,842	79,753,782
Siegen	34,754,199	2,897	11,935,091	46,689,290	43,170,348
Stettin	182,589,356	10,882	35,024,775	217,614,132	210,992,980
Stolp	5,629,680	3,331	8,306,941	13,936,622	10,691,389
Stralsund	13,872,956	4,512	10,373,024	24,245,980	19,002,741
Straßburg i. E.	133,474,186	5,204	16,060,042	149,534,229	179,442,946
Stuttgart	269,036,399	13,606	30,410,607	299,447,007	257,883,258
Thorn	15,329,334	1,582	4,517,837	19,847,171	30,622,921
Tilsit	4,993,581	3,626	9,441,998	14,435,579	5,859,751
Wiesbaden	51,816,392	5,077	18,972,089	70,788,481	61,098,606
Bei den Reichsbankanstalten	10,338,698,927	618,661	1,998,275,062	12,336,973,990	12,162,381,337
Bei der Reichshauptbank	3,759,467,945	80,789	894,230,444	4,653,698,389	4,539,593,779
Ueberhaupt	14,098,166,872	699,450	2,892,505,507	16,990,672,379	17,001,975,116
	Hierzu Bestand am 1. Januar 1896:			86,268,260	
				17,076,940,638	
			Hiervon Abgang:	17,001,975,116	
			Ergibt einen Bestand von:	74,965,522	

Anlage E.

Platz-Wechsel.

Ort	Bestand am 31. Dezember 1896		Durchschnittliche Größe der Wechsel	Durchschnittl. Verfallzeit	Höchste Anlage	Niedrigste Anlage	Durchschnittliche Anlage
	Stückzahl	Betrag ℳ	ℳ	Tage	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	725	994,666	2,013	70	1,479,300	762,600	1,166,600
Augsburg	1,274	5,275,398	3,525	69	5,275,400	3,149,800	4,230,900
Bielefeld	1,761	4,989,231	2,486	66	6,445,000	4 599,200	5,256,000
Bochum vom 1. 10. 1896 ab	923	2,186,509	1,900	57	2,622,000	2,090,000	2,299,000
Braunschweig	1,911	5,376,125	3,692	69	5,376,100	3,168,800	4,179,500
Bremen	737	3,716,286	6,703	31	7,485,200	974,000	3,621,000
Breslau	7,278	23,565,818	2,928	62	24,964,700	17,171,800	21,268,200
Bromberg	2,705	5,102,802	1,910	64	6,359,900	4,508,900	5,190,000
Cassel	7,959	9,991,315	1,980	75	11,741,700	6,302,400	9,208,100
Chemnitz	3,260	5,121,200	1,449	56	5,121,200	3,282,900	4,052,400
Coblenz	3,010	5,521,626	1,936	73	6,554,800	4,581,500	5,859,100
Cöln	1,891	11,620,266	2,902	66	11,816,600	8,025,800	10,138,900
Cöslin	1,385	3,137,084	2,200	79	3,137,100	2,494,200	2,726,600
Cottbus	684	2 341,701	2,076	71	2,701,600	1,992,900	2,388,800
Crefeld	891	5,229,942	4,730	69	7,730,600	4,992,400	6,600,500
Danzig	2,212	6,680,060	2,284	67	6,680,100	4,195,100	6,180,300
Dortmund	6,030	6,967,945	1,205	64	9,383,000	6,249,000	7,558,000
Dresden	2,259	4,755,585	1,833	71	4,755,600	1 866,900	3,118,000
Düsseldorf	1,927	4,897,362	1,937	47	4,915,300	2,752,400	3,899,700
Duisburg	1,554	3,981,609	2,149	64	4,176,900	3,174,300	3,699,400
Elberfeld	7,830	12,225,297	1,699	69	15,584,300	9,386,900	13,206,300
Elbing	663	1,677,582	2,356	68	2,443,000	1,570,500	1,974,300
Emden	182	451,372	2,363	69	553,800	408,900	485,200
Erfurt	1,142	1,624,308	1,300	64	1,858,000	892,800	1,381,800
Essen	2,778	9,946,860	2,655	62	11,304,600	6,535,500	9,036,500
Flensburg	1,638	4,979 465	2,800	71	6,702,300	3,893,200	5,460,500
Frankfurt a. M.	5,355	13,001,255	3,178	25	13,001,300	5,441,400	7,904,100
Frankfurt a. d. O.	826	1,528,105	1,265	69	1,584,400	918,800	1,234,700
Gera	798	2,542,201	2,040	81	2,542,200	1,012,800	1,546,500

Gleiwitz	5,068	9,359,970	1,632	66	9,697,600	5,915,100	8,185,200
Glogau	2,145	9,091,504	4,900	77	9,828,500	8,009,400	9,013,900
Görlitz	2,155	4,417,720	1,792	66	4,609,900	3,507,300	4,253,800
Graudenz	1,152	2,022,930	1,694	63	2,413,800	1,810,700	2,074,500
Halle a. d. S.	2,079	6,717,368	3,213	45	7,163,100	2,679,600	4,693,200
Hamburg	6,156	28,284,527	4,531	42	23,284,500	10,709,000	15,673,000
Hannover	6,720	13,353,300	1,697	58	14,228,200	8,673,300	11,117,200
Karlsruhe	6,784	10,476,463	1,766	53	10,476,500	7,400,300	9,065,200
Kiel	807	4,048,612	3,900	59	5,608,100	2,165,200	4,017,100
Königsberg i. P.	6,670	15,893,916	2,218	64	17,206,000	10,662,000	13,796,000
Landsberg a. d. W.	1,487	3 385,372	2,184	76	3,952,900	3 037,300	3,330,100
Leipzig	3,411	10,388,629	4,763	24	12,858,900	1,634,500	6,578,300
Liegnitz	2,753	10,050,040	3,303	81	12,594,200	8,704,300	10,546,700
Lübeck	1,106	4,238,100	4,445	69	4,901,700	3,832,600	4,462,500
Magdeburg	4,796	9,251,386	2,933	41	9,251,400	4,055,400	6,213,900
Mainz	3,916	5,839,279	1,398	59	5,839,300	3,489,200	4,505,800
Mannheim	3,007	11,059,558	2,644	66	13,351,300	7,586,400	10,808,300
Memel	568	1,375,134	2,525	74	1,882,000	1,328,400	1,602,200
Metz	238	1,546,404	2,439	48	1,986,300	1,125,000	1,485,500
Minden	906	1,202,749	1,957	65	2,280,200	1,136,800	1,632,500
Mühlhausen i. E.	882	4,514,741	4,901	40	4,843,600	2,127,700	3,398,300
München	2,236	4,442,309	2,899	26	4,587,200	1,641,100	2,749,300
Münster i. W.	3,495	7,627,586	1,798	67	7,813,900	4,997,900	7,210,800
Nordhausen	446	1,609,429	3,991	57	1,799,100	985,900	1,318,000
Nürnberg	1,821	3,422,[illegible]50	2,070	55	3,954,100	2,391,700	3,126,000
Osnabrück	445	673,992	1,443	53	708,300	374,800	513,400
Posen	4,967	7,979,191	1,472	53	9,840,200	5,594,200	7,421,600
Siegen	932	1,127,277	1,192	69	1,526,400	1,110,800	1,394,800
Stettin	3,520	6,166,993	1,958	69	6,533,000	5,105,600	5,654,000
Stolp	793	3,477,411	3,250	68	3,651,200	2,564,300	3,135,000
Stralsund	864	4 673,590	4,659	84	5,163,200	3,986,400	4,594,300
Straßburg i. E	3,087	7,036,894	2,322	58	7,686,100	5,246,700	6,634,300
Stuttgart	1,864	4,230,449	1,106	42	4,540,900	2,756,600	3,689,100
Thorn	1,119	1,905,720	1,379	53	2,186,200	1,406,400	1,759,800
Tilsit	1,780	4,215,980	1,865	69	4,216,000	2,891,100	3,501,900
Wiesbaden	116	99,816	1,000	68	105,900	53,600	75,300
Bei den Reichsbankanstalten	161,874	389,635,564	—	—	—	—	—
Bei der Reichshauptbank	11,155	29,360,758	3,673	21	41,356,800	6,559,600	15,563,800
Ueberhaupt	173,029	418,996,322	2,440	52	434,408,000	278,821,000	356,744,000

Anlage F.

Versandt-Wechsel.

Ort	Es wurden angekauft		Gewinn	Durchschnittliche Größe der Wechsel	Durchschnittliche Verfallzeit der Wechsel
	Stück	Betrag ℳ	ℳ	ℳ	Tage
Aachen	22,516	36,146,691	73,109	1,606	22
Augsburg	19,615	15,087,273	61,427	818	45
Bielefeld	38,091	24,557,062	100,644	628	43
Bochum vom 1. 10. 1896 ab	879	4,080,041	21,045	4,600	63
Braunschweig	15,550	22,516,521	54,065	1,448	25
Bremen	67,397	91,901,676	253,159	1,364	29
Breslau	74,991	82,121,849	306,651	1,095	39
Bromberg	5,292	7,322,716	43,570	1,386	61
Cassel	26,410	23,246,592	119,651	1,010	66
Chemnitz	85,195	73,629,3[illegible]0	300,346	864	44
Coblenz	19,507	31,405,769	177,484	1,610	63
Cöln	93,566	108,502,973	319,399	1,160	32
Cöslin	2,597	1,509,550	8,027	580	55
Cottbus	26,635	24,897,933	131,064	935	49
Crefeld	54,223	66,424,994	274,978	1,225	39
Danzig	10,440	20,951,344	91,588	2,007	47
Dortmund	58,119	80,229,044	449,132	1,380	59
Dresden	67,629	76,149,274	190,710	1,126	33
Düsseldorf	30,726	34,227,012	108,373	1,114	48
Duisburg	26,874	47,410,378	202,555	1,764	45
Elberfeld	145,429	120,994,398	337,866	832	30
Elbing	2,203	2,278,827	11,118	1,034	51
Emden	3,746	4,072,471	8,635	1,087	21
Erfurt	34,071	39,987,541	94,597	1,200	27
Essen	21,530	50,185,431	269,909	2,331	63
Flensburg	1,881	3,752,777	20,277	1,995	66
Frankfurt a. M.	188,964	312,830,424	478,092	1,656	23
Frankfurt a. d. O.	4,717	3,971,258	21,387	842	56
Gera	22,551	22,812,355	106,559	835	67

Gleiwitz	18,713	34,843,063	169,894	1,862	57
Glogau	17,360	17,496,124	114,614	1,000	60
Görlitz	18,459	15,769,467	65,678	854	43
Graudenz	2,001	2,103,168	12,466	1,051	65
Halle a. d. S.	37,972	44,268,975	125,708	1,166	31
Hamburg	136,154	318,059,439	557,394	2,336	16
Hannover	44,780	51,532,478	158,249	1,151	31
Karlsruhe	56,573	42,062,209	163,756	745	43
Kiel	3,876	10,490,611	53,732	2,700	61
Königsberg i. Pr.	12,014	30,779,145	119,014	2,562	41
Landsberg a. d. W.	7,808	10,158,778	53,864	1,301	55
Leipzig	119,616	114,795,863	278,653	960	26
Liegnitz	12,614	17,397,720	122,081	1,378	71
Lübeck	8,837	20,659,424	84,297	2,338	47
Magdeburg	40,945	47,655,413	158,779	1,164	36
Mainz	63,064	79,398,775	241,734	1,259	28
Mannheim	103,763	133,978,222	379,808	1,257	35
Memel	1,987	9,510,136	44,060	4,786	49
Metz	22,144	40,758,934	88,172	1,841	24
Minden	9,419	5,057,110	22,633	537	47
Mühlhausen i. Elsaß	38,702	43,739,062	81,594	1,130	19
München	48,591	137,752,073	193,690	2,835	15
Münster i. W.	33,353	33,120,350	153,045	1,419	51
Nordhausen	9,708	7,935,437	30,339	817	39
Nürnberg	48,926	62,767,072	159,850	1,283	27
Osnabrück	6,574	4,957,582	13,303	754	25
Posen	10,779	10,845,709	52,030	1,006	50
Siegen	10,804	15,426,641	77,082	1,428	54
Stettin	27,432	25,950,862	104,781	946	52
Stolp	3,085	3,672,737	17,841	1,190	51
Stralsund	3,397	3,524,245	17,194	1,037	62
Straßburg im Elsaß	31,333	28,859,970	87,795	921	31
Stuttgart	93,035	91,795,332	246,415	987	34
Thorn	3,262	3,503,930	16,547	1,074	49
Tilsit	675	1,434,654	8,828	2,125	62
Wiesbaden	3,820	13,559,280	28,852	3,550	23
Bei den Reichsbankanstalten	2,287,919	2,968,823,551	8,939,185	—	—
Bei der Reichshauptbank [einschl. Brandenburg]	276,912	774,210,180	1,012,493	2,796	12
Ueberhaupt	2,564,831	3,743,033,730	9,951,679	1,459	28

Anlage G.

Einzugs-Wechsel.

Ort	Höchste Anlage M	Niedrigste Anlage M	Durchschnittliche Anlage M	Bestand am 31. Dezember 1896	
				Stück	Betrag M
Aachen	1,909,300	1,063,800	1,395,400	3,404	1,424,976
Augsburg	2,645,500	1,506,000	1,990,200	1,851	1,985,601
Bielefeld	2,893,600	1,588,600	2,239,900	1,923	2,055,510
Bochum vom 1. 10. 1896 ab	1,888,100	1,267,000	1.727,000	2,533	1,723 484
Braunschweig	2,591,300	1,291,000	1,871,700	1.926	2,182,538
Bremen	12,512,900	2,542,100	5,566,800	2.929	8,828,754
Breslau	8,853,900	4,631,000	6,633,000	5,934	6,759,353
Bromberg	1,898,700	1,103,400	1,388,400	2,622	1,396,611
Cassel	3,335,000	1,811,200	2,491,500	4,731	2,831,243
Chemnitz	4,740,300	2,945,100	3,831,700	6,060	4,574,046
Coblenz	3,129,700	2,033,700	2,420,200	3,134	3,018,231
Cöln	22,578,400	14,201,000	19,041,600	9,203	19,210,718
Cöslin	447,200	334,000	381 600	696	337,889
Cottbus	1,295,800	919,900	1,079 300	932	1,219,993
Crefeld	3,795,100	1,903,700	2,924,100	3,569	3,685,304
Danzig	2,584,200	1,280,100	2,041,400	3,869	2,213,387
Dortmund	6,621,300	4,538,300	5,623,600	7,911	5,996,561
Dresden	7,953,700	3,986,900	5,674,300	6,905	7,489,303
Düsseldorf	5,878,300	3,688,000	4,956,700	5,156	5,229,309
Duisburg	3,831,100	2,119,700	2,808,000	3,215	3,396,858
Elberfeld	18,218,500	10,149,700	14,210,000	7,697	14,727,222
Elbing	1,004,200	396,500	665,100	866	616 204
Emden	516,400	160,800	313,100	325	404,204
Erfurt	2,347,700	1,335,700	1,931,300	4,072	2,200,735
Essen	6,442,800	4,121,300	5,110,000	3,786	5,818,687
Flensburg	666,800	340,900	532 200	783	568,165
Frankfurt a. M.	19,353,800	9,544,000	12,232,800	9,119	13,858,111
Frankfurt a. d. O.	515,100	386,600	417,600	655	416,630
Gera	2,053,400	1,187,000	1,690,500	3,026	2,034,419

Gleiwitz	5,194,600	2,004,200	4,003,200	3,123	3,933,672
Glogau	2,389,800	1,508,600	2,010,300	1,220	1,745,462
Görlitz	1,370,500	714,700	1,289,600	1,520	1,126,189
Graudenz	647,800	304,400	466,600	673	647,835
Halle a. d. S.	4,108,500	1,687,500	2,568,000	2,883	3,169,434
Hamburg	22,546,800	9,875,200	14,935,200	8,516	17,275,786
Hannover	6,284,000	3,759,900	4,936,000	6,230	5,704,411
Karlsruhe	5,606,400	3,279,600	4,142,900	8,162	5,606,400
Kiel	1,401,800	812,400	1,169,400	1,503	1,302,299
Königsberg i. Pr.	3,823,000	1,642,000	2,601,000	3,005	3,725,336
Landsberg a. d. W.	632,100	270,100	434,400	503	504,881
Leipzig	14,045,100	7,971,600	11,254,700	7,110	12,500,843
Liegnitz	2,734,200	1,146,800	2,164,400	1,612	1,461,756
Lübeck	1,757,100	803,400	1,202,900	1,938	1,649,225
Magdeburg	9,614,300	4,141,700	5,951,300	7,912	6,991,391
Mainz	4,258,100	2,587,100	3,339,400	4,211	4,068,793
Mannheim	7,754,600	4,086,900	5,952,700	6,143	6,811,047
Memel	843,000	233,800	478,600	477	481,734
Metz	2,616,400	1,879,200	2,248,300	4,160	2,616,384
Minden	1,012,300	504,100	700,700	681	865,290
Mülhausen i. E.	1,915,300	1,252,800	1,540,600	1,844	1,860,391
München	6,279,400	2,864,300	3,644,700	7,671	4,251,714
Münster i. W.	3,497,500	2,007,500	2,771,000	3,113	3,248,547
Nordhausen	807,100	425,700	651,500	727	753,762
Nürnberg	3,735,000	2,438,500	3,056,100	4,428	3,702,278
Osnabrück	972,900	534,900	726,100	1,254	803,269
Posen	8,093,800	1,927,200	2,524,500	4,384	2,985,977
Siegen	545,300	362,600	452,500	739	520,434
Stettin	3,429,900	1,847,000	2,677,300	2,572	2,754,465
Stolp	415,400	241,100	334,600	483	356,676
Stralsund	440,200	236,200	334,200	434	361,208
Straßburg i. E.	3,658,400	2,041,700	2,621,600	2,389	3,658,387
Stuttgart	6,246,900	4,194,100	5,130,500	5,213	6,246,906
Thorn	1,078,300	614,800	778,600	857	926,117
Tilsit	855,700	452,200	661,300	761	812,113
Wiesbaden	1,145,100	727,700	932,000	2,008	1,041,777
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	220,091	242,694,237
Bei der Reichshauptbank	49,837,900	30,757,000	39,510,300	19,924	40,930,922
Ueberhaupt	369,514,000	219,460,000	286,807,000	240,015	283,625,159

Anlage H.

Wechsel auf's Ausland.

Ort	Stückzahl	auf Belgien Frcs.	auf England Lstrl.	auf Frankreich Frcs.	auf Holland Holl. fl.	auf die Schweiz Frcs.	Real-Werth ℳ
Bestand am 1. Jan. 1896	572	186,998	116,238	296,556	58,742	76,271	2,996,579
Angekauft wurden:							
in Berlin	1,840	1,658,153	15,363	913,691	757,884	—	3,917,874
„ Aachen	249	82,297	85,792	18,769	848	5,621	1,845,223
„ Augsburg	92	—	31,119	—	—	11,263	643,060
„ Bielefeld	103	1,625	13,022	—	—	144	267,277
„ Bochum v. 10. 1896	10	—	8,650	—	—	—	175,322
„ Braunschweig	117	—	8,593	—	—	—	176,252
„ Bremen	5	—	3,500	—	—	—	89,924
„ Breslau	101	3,768	4,646	465	2,375	2,015	104,165
„ Bromberg	19	—	1,097	—	1,031	—	24,089
„ Cassel	78	—	17,090	1,786	3,362	2,709	357,385
„ Chemnitz	2,042	34,059	348,197	755,455	57,236	9,193	7,907,384
„ Coblenz	322	1,046	33,877	65,000	27,781	—	789,596
„ Cöln	1,079	66,670	164,023	188,020	113,351	83,491	3,929,377
„ Cöslin	226	—	26,963	—	—	—	557,474
„ Cottbus	380	8,645	20,939	11,535	40,352	10,258	526,393
„ Crefeld	568	5,468	98,017	14,700	31,546	—	2,066,447
„ Danzig	8	—	7,901	—	—	—	160,781
„ Dortmund	1,003	9,381	100,478	128,822	805	116	2,164,020
„ Dresden	110	1,932	7,479	11,540	3,961	8,118	174,877
„ Düsseldorf	260	120,868	29,796	88,424	1,788	2,000	787,992
„ Duisburg	137	230,944	93,904	101,602	92,251	—	2,335,893
„ Elberfeld	1,229	223,864	234,309	824,675	108,763	9,942	5,812,570
„ Elbing	16	—	296	—	—	—	6,039
„ Emden	18	12,308	3,181	8,569	—	—	81,520
„ Erfurt	41	—	6,712	3,030	246	229	140,175
„ Essen	31	—	5,302	29,409	1,790	—	134,759
„ Flensburg	314	1,008	50,927	—	1,081	3,458	1,084,265
„ Frankfurt a. M.	165	2,299	20,005	7,691	—	53,720	458,520
„ Frankfurt a. d. O.	52	655	2,335	—	11,690	—	68,635
„ Gera	329	32,317	74,817	34,510	6,509	12,327	1,611,255
„ Gleiwitz	2	—	720	—	—	—	14,653
„ Glogau	100	614	15,499	314	8,743	1,083	332,883
„ Görlitz	239	31,602	19,396	112,050	3,064	31,600	579,429
„ Graudenz	10	—	585	—	—	—	11,896
„ Halle a. d. S.	39	—	3,465	857	1,456	600	74,077
„ Hamburg	75	28,495	4,928	5,561	1,002	264,429	406,965
„ Hannover	253	9,140	34,847	1,000	36,229	1,866	795,816
„ Karlsruhe	255	5,986	7,467	—	779	98,513	246,711
„ Kiel	67	—	3,776	—	—	762	119,590
„ Königsberg i. Pr.	1	—	—	—	204	—	341
„ Landsberg a. d. W.	185	—	50,582	1,737	—	—	1,025,434
„ Leipzig	98	216	28,897	31,082	2,134	—	620,501
„ Liegnitz	212	899	11,582	7,537	4,201	—	250,026
„ Lübeck	110	3,000	28,948	—	11,265	15,587	623,074
„ Magdeburg	51	—	6,092	—	2,618	139,799	242,142
„ Mainz	265	47,437	10,077	349,792	80,260	17,205	604,149

Ort	Stückzahl	auf Belgien Frcs.	auf England Lstrl.	auf Frankreich Frcs.	auf Holland Holl. fl.	auf die Schweiz Frcs.	Real-Werth M.
in Mannheim . .	138	—	667	—	17,478	304,714	301,213
„ Memel . . .	129	—	102,441	—	24,317	—	2,127,446
„ Metz	4	—	40	—	22,975	—	39,276
„ Minden . . .	18	2,237	1,522	—	—	—	32,880
„ Mülhausen i. E.	3	—	28	—	—	—	570
„ München . .	—	—	—	—	—	—	—
„ Münster i. W. .	472	152,692	269,115	105,892	6,979	—	5,707,499
„ Nordhausen . .	—	—	—	—	—	—	—
„ Nürnberg . .	93	—	5,946	77,414	2,658	1,514	190,461
„ Osnabrück . .	15	—	865	—	1,244	—	19,685
„ Posen . . .	3	—	103	-	—	3,385	4,849
„ Siegen . . .	91	29,094	27,512	2,464	34,465	585	645,822
„ Stettin . . .	118	1,000	11,304	1,540	1,600	—	442,197
„ Stolp . . .	37	—	4,320	7,614	—	—	94,258
„ Stralsund . .	30	—	1,276	—	—	—	25,995
„ Straßburg i. E.	—	—	—	—	—	—	—
„ Stuttgart . .	226	137	13,545	15,475	—	13,809	300,348
„ Thorn . . .	1	—	500	—	—	—	10,193
„ Tilsit	2	—	50	—	—	—	1,018
„ Wiesbaden .	32	—	6,478	—	—	—	132,069
Ueberhaupt .	14,860	2,996,856	2,306,870	4,224,579	1,537,065	1,181,314	57,418,053
verkauft u. an die Korrespondenten gesandt . . .	14,394	2,742,185	2,224,943	3,826,317	1,511,355	895,156	54,990,331
Bleibt Bestand am 31. Dezember 1896	466	254,671	81,926	398,262	25,710	286,158	2,427,723

Die am 31. Dezember 1896 im Bestande verbliebenen Wechsel haben einen wirklichen Werth wie folgt:

Frcs.	254,671	auf Belgien	à	80,52	M	205,061
Lstrl.	81,926	„ England	à	20,34	„	1,666,394
Frcs.	398,262	„ Frankreich	à	80,77	„	321,676
fl.	25,711	„ Holland	à	168,15	„	43,232
Lire	18,607	„ Italien	à	76,58	„	14,249
Kr.	29,061	„ Kopenhagen	à	111,91	„	32,522
Frcs.	286,158	„ die Schweiz	à	79,952	„	228,789
Kr.	31,434	„ Skandinavien	à	111,80	„	35,144
					M	2,547,068

Hievon der Werth, mit welchem die vorstehenden Wechsel-Bestände auf den Büchern der Reichsbank stehen, in Abzug gebracht mit . . . . „ 2,427,723

ergibt einen Gewinn von M 119,345.

Anlage J.

Lombard-Verkehr im Jahre 1896.

	Gewinn ℳ
Aachen	4,750
Augsburg	1,224
Bielefeld	26,369
Bochum seit 1. 10. 96.	4,590
Braunschweig	12,415
Bremen	21,906
Breslau	196,806
Bromberg	66,574
Cassel	111,572
Chemnitz	91,575
Coblenz	77,023
Cöln	151,966
Cöslin	59,259
Cottbus	61,467
Crefeld	22,044
Danzig	75,589
Dortmund	67,974
Dresden	102,750
Düsseldorf	23,663
Duisburg	89,428
Elberfeld	35,637
Elbing	27,375
Emden	4,834
Erfurt	62,615
Essen	62,027
Flensburg	16,101
Frankfurt a. M.	69,880
Frankfurt a. d. O.	18,792
Gera	88,856
Gleiwitz	50,432
Glogau	59,302
Görlitz	48,574
Graudenz	12,321
Halle	88,835
Hamburg	85,148
Hannover	128,503
Karlsruhe	32,289
Kiel	30,612
Königsberg i. Pr.	132,892
Landsberg	34,012
Leipzig	125,050
Liegnitz	104,101
Lübeck	51,821
Magdeburg	130,455
Mainz	31,092
Mannheim	54,765
Memel	26,578
Metz	27,082
Minden	20.507
Mülhausen i. Els.	7,405
München	2,400
Münster i Westf.	64,164
Nordhausen	12,937
Nürnberg	14,185
Osnabrück	16,701
Posen	145,647
Siegen	23,771
Stettin	153,428
Stolp	41,072
Stralsund	48,971
Straßburg i. Els.	27,139
Stuttgart	70,982
Thorn	26,519
Tilsit	16,154
Wiesbaden	26,779
bei den Reichsbankstellen	3,627,681
bei der Reichshauptbank	1,063,357
Ueberhaupt	4,691,039

Anlage B.

Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1896.

	Thaler-Noten in Mark umgerechnet zusammen	Mark-Noten à 1000 ℳ Betrag	Mark-Noten à 500 ℳ Betrag	Mark-Noten à 100 ℳ Betrag	Gesammt-Umlauf
31. Januar	1,738.635	326,151,500	725,000	749,651,450	1,078,266,585
28. Februar	1,738,440	310,149,500	695,500	697,980.650	1,010,564,090
31. März	1,738,380	463,498,500	695,000	782,581,350	1,248,513,230
30. April	1,738.350	367,133,500	676,000	750,420,750	1,119,968,600
31. Mai	1,738,095	323,055,500	638,500	714,812,950	1,040,245,045
30. Juni	1,737,945	435,402,500	637,500	792,214,450	1,229,992,395
31. Juli	1,737,855	327,045,500	620,500	750,082,750	1,079,486,605
31. August	1,737,780	297,085,500	599,000	745,713,350	1,045,135,630
30. September	1,736,670	425,667,500	595,500	829,421,400	1,257,421,070
31. Oktober	1,736,220	329,996,500	585,500	796,823,600	1,129,141,820
30. November	1,736,145	298,982,500	580,000	764,150,700	1,065,449,345
31. Dezember	1,736,115	403,916,500	560,000	851,713,400	1,257,926,015

Anlage K.

Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten am Schlusse jedes Monats im Jahre 1896.

In Tausenden Mark (000 weggelassen).

I. Platz-Wechsel.

Am	31. Jan.	29. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	774	1,070	1,418	1,479	1,227	1,089	1,286	1,249	1,241	1,888	987	995
Augsburg	3,404	3,276	3,578	4,192	4,409	4,463	4,483	3,951	4,146	4,664	4,603	5,275
Bielefeld	4,985	6,179	6,445	5,772	5,142	5,381	5,070	4,641	4,994	4,828	5,126	4,989
Bochum										2,402	2,266	2,187
Braunschweig	3,553	3,680	4,063	3,227	3,721	4,669	4,604	4,510	5,167	4,777	4,716	5,376
Bremen	1,524	1,072	3,033	1,997	2,541	6,001	5,101	3,611	7,485	5,733	4 134	3,716
Breslau	17,172	19,528	24,447	20,524	21,204	24,965	20,661	19,553	23,205	23,882	22,107	23,566
Bromberg	4,895	4,683	4,734	4,922	4,755	5,365	5,487	6,263	6,075	5,773	5,209	5,103
Cassel	6,611	7,080	7,739	8,283	9,134	10,184	9,391	9,405	11,737	11,527	11,188	9,992
Chemnitz	3,475	3,656	4,261	4,404	3,898	3,664	3,756	3,976	4,394	4,442	4,217	5,121
Coblenz	4,914	4,928	6,265	6,555	6,170	6,120	6,040	5,937	6,198	6,077	6,163	5,522
Cöln	8,026	9,659	11,817	11,401	10,106	9,336	9,311	8,817	10,346	11,259	11,498	11,620
Cöslin	2,541	2,544	2,567	2 617	2,726	2,778	2,820	2,742	2,696	2,920	2,910	3,137
Cottbus	2,043	2,172	2,280	2,203	2,302	2,695	2,634	2,636	2,498	2,580	2,404	2,342
Crefeld	5,034	5,774	7,561	7,562	7,324	7,055	7,265	6,773	6,839	6 655	5,916	5,230
Danzig	5,419	4,564	5,148	4,611	4,941	5,917	5,369	5,194	5,970	6,550	6,222	6,680
Dortmund	6,331	7,522	8,352	7,928	7,303	8,108	8,327	8,706	9,383	6,798	6,629	6,968
Dresden	2,214	2,076	3,770	3,611	3,452	3,123	3,269	2,905	3,023	3,078	3 341	4,756
Düsseldorf	2,946	3,223	4,604	4,428	3,912	3,770	3,705	3,845	4,497	4,523	4,624	4,898
Duisburg	3,342	3,204	3,665	3,415	3,800	3,624	3,945	3,983	3,874	4,177	3,958	3,981
Elberfeld	9,772	11,890	14,324	15,584	13,956	13,202	13,585	12,890	13,698	14,534	13,060	12,226
Elbing	1,641	1,766	1,936	1,931	1,985	2,323	2,435	2,429	2,273	1,794	1,571	1,678
Emden	494	525	511	551	525	508	508	468	458	418	451	452
Erfurt	893	1,134	1,414	1,239	1,223	1,460	1,345	1,587	1,858	1,709	1,625	1,624
Essen	6,535	7,129	7,856	8,379	8 233	9,231	10,219	10,031	10,628	11,204	10,391	9,947
Flensburg	4,068	3,989	4,813	6,233	6,290	6,417	5,972	6,312	6,519	5,775	4,928	4,980
Frankfurt a. M.	6,911	6,409	10,278	8,597	7,965	12,762	7,178	6,652	11,848	10,525	8,657	13,001
Frankfurt a. d. O.	972	1,081	1,112	1,075	1,145	1,220	1,256	1,344	1,480	1,578	1,507	1,528
Gera	1,117	1,167	[illegible]	1,212	1,318	1,439	[illegible]	[illegible]	1,847	[illegible]	2,196	2,542

Gleiwitz	5,915	6,985	8,025	7,784	8,396	9,395	8,905	8,715	9,248	8,932	8,014	9,360
Glogau	8,178	8,685	9,817	9,477	9,034	8,855	8,381	8,010	9,686	9,477	8,885	9,092
Görlitz	3,507	4,045	4,568	4,512	4,477	4,465	4,333	4,464	4,532	4,345	4,075	4,418
Graudenz	1,843	1,971	2,138	2,045	1,938	2,132	2,225	2,412	2,414	2,278	2,053	2,023
Halle a. d. S.	3,029	3,457	5,514	4,244	3,405	7,163	5,906	5,428	5,670	5,187	4,984	6,717
Hamburg	13,628	11,884	17,943	15,953	15,170	20,647	16,817	13,575	21,772	17,803	14,953	23,284
Hannover	9,077	10,396	11,782	10,285	10,283	11,145	10,186	10,045	12,821	14,133	13,532	13,353
Karlsruhe	7,781	8,449	10,117	9,877	9,659	9,337	8,970	8,201	8,657	9,061	9,781	10,477
Kiel	2,504	2,372	2,362	4,094	4,771	4,907	5,204	5,269	5,460	4,293	3,917	4,049
Königsberg i. Pr.	11,049	11,706	14,756	12,668	12,277	14,519	14,366	13,770	16,917	17,207	15,700	15,894
Landsberg a. d. W.	3,117	3,066	3,244	3,226	3,175	3,313	3,233	3,654	3,953	3,761	3,365	3,385
Leipzig	1,786	3,834	12,859	8,185	7,599	9,983	6,936	7,319	10,283	6,802	7,936	10,388
Liegnitz	10,931	9,720	9,525	9,094	10,013	12,488	12,004	11,043	10,630	11,178	9,939	10,050
Lübeck	4,657	4,445	4,508	4,141	3,901	4,344	4,555	4,511	4,715	4,754	4,740	4,238
Magdeburg	4,505	5,169	8,390	6,007	5,239	8,013	5,420	5,679	7,921	6,900	7,182	9,251
Mainz	3,659	4,005	4,555	4,541	4,443	4,807	4,650	4,315	4,679	4,850	5,431	5,839
Mannheim	8,381	9,249	13,079	12,609	11,647	11,761	10,790	9,608	11,013	12,440	11,493	11,060
Memel	1,604	1,716	1,788	1,729	1,500	1,636	1,697	1,444	1,526	1,530	1,665	1,375
Metz	1,272	1,768	1,986	1,793	1,693	1,559	1,281	1,263	1,365	1,177	1,142	1,547
Minden	1,577	1,920	2,280	1,937	1,759	1,758	1,714	1,446	1,614	1,337	1,137	1,203
Mülhausen i. E.	2,389	3,832	4,665	4,437	3,556	3,432	3,316	2,790	3,049	3,231	3,544	4,515
München	2,553	2,371	4,587	2,634	2,506	2,836	2,351	2,176	4,244	2,991	2,808	4,442
Münster i. W.	4,998	6,052	6,711	6,504	6,597	7,604	7,108	6,905	7,710	7,654	7,618	7,628
Nordhausen	1,014	1,204	1,641	1,367	1,231	1,300	1,285	1,279	1,799	1,468	1,228	1,609
Nürnberg	2,766	2,980	3,898	3,616	3,325	3,046	2,690	2,445	3,366	3,493	3,096	3,422
Osnabrück	406	445	465	489	458	552	442	519	629	589	668	674
Posen	5,991	6,198	7,215	6,737	6,779	8,423	7,935	8,591	9,840	8,701	7,234	7,979
Siegen	1,483	1,435	1,515	1,452	1,428	1,533	1,526	1,390	1,354	1,287	1,235	1,127
Stettin	5,995	5,875	6,198	5,730	5,487	5,778	5,210	5,497	5,924	5,704	5,591	6,167
Stolp	2,864	2,712	2,751	2,649	2,660	3,651	3,570	3,619	3,519	3,363	3,333	3,477
Stralsund	4,025	4,242	4,231	4,293	4,345	4,946	5,133	5,103	4,951	4,886	4,668	4,674
Straßburg i. E.	5,247	6,172	7,580	7,267	6,907	7,406	6,707	6,502	6,524	6,032	6,245	7,037
Stuttgart	2,757	3,619	4,541	4,353	3,474	3,685	3,696	3,302	4,538	3,877	4,287	4,230
Thorn	1,469	1,476	1,690	1,554	1,439	1,911	1,916	2,011	2,186	2,141	2,052	1,906
Tilsit	2,891	2,952	3,220	3,229	3,270	3,443	3,557	3,810	4,066	3,950	4,119	4,216
Wiesbaden	74	74	79	59	68	79	75	104	99	72	64	100
Bei den Reichsbankanstalten	276,528	297,461	369,370	344,504	334,622	378,721	350,679	338,286	393,051	380,504	360,243	389,638
Bei der Reichshauptbank	14,813	7,497	20,434	8,055	15,885	27,337	14,680	15,346	41,357	15,746	13,287	29,361
Ueberhaupt	291,341	304,958	389,804	352,559	350,507	406,058	365,359	353,632	434,408	396,250	373,530	418,999

II. Einzugs-Wechsel.

Am	31. Jan.	29. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	1 165	1,242	1,292	1,217	1,233	1,591	1,638	1,909	1,618	1,484	1,267	1,425
Augsburg	2,031	1,540	2,354	2,339	2,257	1,985	1,987	1,910	1,845	2,051	1,913	1,986
Bielefeld	1,869	1,818	2,229	2,368	2,502	2,222	2,257	2,164	2,429	2,592	2,281	2,056
Bochum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,686	1,880	1,723
Braunschweig	1,535	1,370	1,893	1,659	1,836	1 995	1,805	1,891	2,390	2,328	2,307	2,183
Bremen	5,789	3,370	5,392	4,901	3,796	4,735	4,539	4,146	6,372	6,560	5,848	8,829
Breslau	5,306	5,052	6,334	6,823	6,613	6,265	6,265	6,054	7,041	8,284	7,595	6,759
Bromberg	1,226	1,265	1,479	1,560	1,401	1,437	1,313	1,231	1,553	1,564	1,348	1,396
Cassel	2,296	1,970	2,659	2,623	2,728	2,557	2,413	2,294	2,962	2,664	2,567	2,831
Chemnitz	3,295	3,351	3,734	3,590	3,988	4,228	4,044	3,896	4,615	4,740	4,497	4,574
Coblenz	2,273	2,243	2,334	2,328	2,150	2,352	2,291	2,226	2,647	2,742	3,113	3,018
Cöln	16,879	16,162	20,064	20,546	20,128	18,805	18,855	18,925	20,107	20,245	19,486	19,211
Cöslin	342	385	425	354	349	418	340	419	410	418	358	338
Cottbus	1,058	928	1,149	995	1,015	1,273	1,169	1,066	1,234	1,121	1,066	1 220
Crefeld	3,086	2,293	3,275	3,093	2,932	3,249	3,359	3,120	3,343	2 793	2,876	3,685
Danzig	1,781	1,786	2,112	1,498	1,700	2,086	1,910	1,837	2,241	2,182	2,426	2,213
Dortmund	5,087	4,925	5,431	5,355	5,395	5,760	5,979	5,991	6,599	5,566	5,937	5,997
Dresden	4,590	4,162	4,565	5,125	5,864	6,543	5,512	5,194	6,675	6,976	6,182	7,489
Düsseldorf	3,906	4,471	5,608	5,391	4,783	5,181	5,170	5 055	5,196	5,808	5,312	5,229
Duisburg	2,561	2,525	2,589	2,658	2,757	3,032	3,014	2,908	3,355	3,400	3,474	3,397
Elberfeld	11,212	12,070	14,722	15,410	14,581	14,238	14,716	13,525	14,815	15,996	14,445	14,727
Elbing	423	477	579	575	725	802	780	696	1,004	765	635	616
Emden	228	178	205	306	281	385	437	294	346	303	351	404
Erfurt	1,551	1,615	1,941	1,942	1,990	2,103	2,118	1,952	2,269	2,127	2,212	2,201
Essen	4,307	4,894	4,931	4,929	4,963	4,995	5,344	4,948	5,744	5,951	5,686	5,819
Flensburg	449	341	400	409	473	503	536	476	542	565	639	568
Frankfurt a. M.	13,333	11,416	14,395	13,330	13,192	13,254	13,781	11,925	13,829	13,661	12,772	13,858
Frankfurt a. d. O.	406	368	354	394	446	442	409	387	476	498	474	417
Gera	1,418	1,252	1,697	1,717	1,874	1,886	1,944	1,600	1,937	2,002	1,868	2,035
Gleiwitz	2,116	2,004	2,867	2,517	2,448	3,560	2,767	2,470	4,207	3,985	3,889	3,934
Glogau	1,974	2,069	2,209	1,947	2,060	2,210	2,037	1,803	2,114	2,014	2,201	1,745
Görlitz	842	907	1,174	903	1,175	1,338	1,121	1,127	1,251	1,153	1,138	1,126

Graudenz	339	371	412	405	462	444	460	486	558	538	614	648
Halle a. d. S.	2,391	2,007	2,397	2,353	2,294	2,306	2,108	1,981	3,196	2,923	2,773	3,170
Hamburg	11,137	10,545	15,950	13,591	14,451	17,691	16,570	13,187	17,736	15,380	13,936	17,276
Hannover	4,316	4,035	4,872	4,368	5,033	5,699	5,237	4,946	5,986	5,295	5,344	5,705
Karlsruhe	4,032	3,943	4,166	4,085	4,384	4,463	4,252	3,994	5,324	5,044	5,018	5,606
Kiel	1,075	890	1,109	1,042	1,179	1,206	1,233	1,227	1,360	1,217	1,216	1,302
Königsberg i. Pr.	2,046	1,784	2,152	2,165	2,623	2,815	2,548	2,696	3,233	2,794	2,754	3,725
Landsberg a. d. W.	270	381	510	488	409	349	389	518	548	501	494	505
Leipzig	9,148	8,856	11,061	11,236	12,618	11,758	12,144	11,387	12,078	12,480	10,417	12,501
Liegnitz	2,391	2,487	2,718	2,420	2,408	2,807	2,523	2,475	1,733	1,436	1,401	1,462
Lübeck	1,181	941	1,025	1,012	1,201	1,146	1,157	1,073	1,216	1,757	1,615	1,649
Magdeburg	5,262	4,790	7,564	7,135	4,927	5,538	5,049	4,729	6,181	5,306	6,298	6,992
Mainz	3,047	2,831	3,290	3,430	3,503	3,403	3,095	2,731	3,373	3,878	4,258	4,087
Mannheim	5,641	5,033	6,210	6,426	6,472	6,392	5,865	5 323	6,577	6,780	6,693	6,811
Memel	316	353	261	241	321	510	481	411	625	766	687	482
Metz	2,256	2,175	2,429	2,224	2,285	2,488	2,551	2,424	2,480	2,356	2,609	2,616
Minden	611	576	600	553	717	866	756	630	821	879	820	865
Mülhausen i. E.	1,466	1,673	1,614	1,407	1,653	1,638	1,420	1,528	1,720	1,728	1,817	1,860
München	3,877	3,405	3,651	3,655	4,115	3,787	3,354	3,407	3,317	3,636	3,566	4,252
Münster i. W.	2,345	2,280	2,689	2,691	2,824	2,802	2,678	2,820	3,216	3,216	3,497	3,248
Nordhausen	527	517	677	703	791	774	734	664	661	631	704	754
Nürnberg	2,769	2,839	3,244	3,399	3,277	3,399	3,092	3,019	3,370	3,237	3,485	3,703
Osnabrück	616	653	729	600	741	751	777	697	822	895	746	803
Posen	2,119	2,103	2,381	2,409	2,677	2,565	2,220	2,657	2,922	2,842	2,932	2,986
Siegen	493	425	381	377	386	444	475	428	521	479	459	521
Stettin	2,610	1,847	2,258	2,505	2,798	3,285	2,566	2,519	2,768	2,730	2,465	2,754
Stolp	242	287	318	313	361	351	351	383	360	350	337	357
Stralsund	261	352	332	330	373	296	319	344	343	379	406	361
Straßburg i. E.	2,341	2,201	2,565	2,380	2,792	2,736	2,596	2,077	2,615	2,860	2,890	3,658
Stuttgart	4,516	4,571	5,102	5,216	5,249	5,486	4,912	5 233	5,080	5,778	5,606	6,247
Thorn	698	756	768	615	726	835	751	695	999	949	792	926
Tilsit	519	560	614	644	665	687	676	635	713	745	744	812
Wiesbaden	793	792	875	836	978	938	928	935	1,067	1,109	1,026	1,042
Bei den Reichsbankanstalten	185,985	175,708	215,316	210,056	213,328	222,085	214,117	201,698	234,685	235,118	226,462	242,695
Bei der Reichshauptbank	33,129	32,360	42,263	38,638	37,906	37,098	37,436	36,728	44,141	41,309	40,614	40,931
Unterwegs befindlich	30,172	38,411	82,385	44,154	38,347	81,270	28,809	37,568	83,501	36,236	41,690	85,888
Ueberhaupt	249,286	246,479	339,964	292,848	289,581	340,453	280,362	275,994	362,327	312,663	308,766	369,514

Am	31. Jan.	29. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	III. Wechsel aufs Ausland.											
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Bei der Reichshauptbank .	3,071	2,527	2,556	3,038	2,947	3,248	2,880	2,999	2,772	2,244	2,243	2,438
	IV. Lombard-Darlehne.											
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Aachen	64	103	169	87	104	169	153	122	170	122	90	124
Augsburg	22	21	19	18	15	17	17	36	21	30	30	87
Bielefeld	395	550	556	529	692	641	506	330	963	808	632	987
Bochum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	318	305	382
Braunschweig	163	192	192	167	69	871	562	392	930	168	119	1,310
Bremen	722	182	292	1,883	150	388	1,203	149	1,249	275	376	1.670
Breslau	4 131	4,328	7,599	3,928	2,390	8,628	4,466	5,220	12,170	3,419	4,059	12.258
Bromberg	1.368	1,534	1,757	1,641	1,565	1,969	1,546	1,467	1.704	1,436	1.151	1,501
Cassel	2,313	2,288	2,710	2,115	2,317	2,836	2.661	2.930	2 863	2,276	2,957	5,412
Chemnitz	1,897	2,070	2,092	1,959	2,014	2,407	2,519	2,514	2,223	1,913	2,010	2,344
Coblenz	1,783	1,772	1,594	1.714	1,919	2,134	1,773	1,721	1.691	1,655	1,985	2,263
Cöln	2,617	3,329	3,111	3,007	3,879	3,911	3.731	3,893	4,212	3.536	3,733	5,266
Cöslin	910	1,061	1,404	1,294	1,315	1,624	1,219	1,553	1,720	1,486	1,464	1,418
Cottbus	1,441	1,306	1,283	1,301	1,372	1,527	1.427	1,414	1,498	1,364	1,411	1 649
Crefeld	550	422	428	459	553	530	457	612	679	442	510	1,101
Danzig	2,056	1,837	2,513	1 655	1,503	2,350	2.262	1,877	1,591	1,000	1,410	2,157
Dortmund	1,359	1,416	1,379	1,952	1,983	2,079	1,937	1,621	1.939	1,497	1,148	1,314
Dresden	1,492	1.604	2.783	2,345	2.033	3,481	1,866	2,451	4,540	3,845	3,235	4,357
Düsseldorf	1,156	464	798	1,053	327	1,400	474	441	1,199	1.483	415	370
Duisburg	2,170	2,148	2.062	2,496	2,348	2,444	2.446	2,250	2,165	2,005	2,036	1,842
Elberfeld	922	633	816	927	695	712	909	946	900	970	1,063	2,204
Elbing	592	614	686	643	667	634	627	602	573	519	531	574
Emden	186	99	140	280	108	138	82	124	171	91	79	62
Erfurt	1,390	1.227	1,617	1,511	1,445	1,710	1,330	1,333	1,782	1,507	1,657	1,981
Essen	1,044	802	1,067	2,280	1,518	1,201	1,186	1,209	1,410	1,627	2,519	2,569
Flensburg	350	346	336	571	292	497	611	341	462	386	159	601
Frankfurt a. M.	1,629	1,153	1,423	1,084	1,461	3,319	1,415	1,205	3.455	2.198	2,209	3,753
Frankfurt a. d. O.	317	359	646	327	322	566	432	416	738	439	394	615
Gera	2,188	2,157	2,438	1,951	1,736	2,248	1 973	2,091	2,855	2,189	2,106	2,336
Gleiwitz	1,519	1 256	1,360	1,328	1,169	1,524	1,316	1,136	1,142	1,141	1,265	1,321

Glogau	1,512	1,547	1,640	1,239	1,073	2,140	1,282	1,290	1,570	1,432	1,401	3,180
Görlitz	2,026	2,089	3,431	1,827	829	1,476	652	585	1,001	513	446	705
Graudenz	233	234	260	265	265	286	306	307	312	297	310	260
Halle a. d. S.	1,472	1,518	3,738	1,680	1,864	3,781	1,659	1,547	5,162	2,205	2,576	4 661
Hamburg	991	1,162	2,881	1,443	1,541	4,442	1,335	542	4,008	4,448	1,809	8,639
Hannover	1,958	1,730	6,580	2,025	2 430	5,756	2,201	2,302	7,012	3,172	3,050	5,801
Karlsruhe	475	371	468	615	906	1,406	1,010	738	1,013	871	1,138	1,276
Kiel	560	562	601	679	983	1,286	1,204	679	682	780	585	895
Königsberg i. Pr.	3,172	2,923	2,560	2,847	2,702	4,598	3,497	2,939	3,744	2,601	3,234	7,707
Landsberg a. d. W.	767	745	1,014	702	730	984	756	811	1,040	805	647	833
Leipzig	1,891	1,826	3,446	1,355	2,256	10.509	2,488	2,741	8,769	2,773	3 027	8,265
Liegnitz	1,988	2,803	3,861	3,211	1,648	2,620	1,316	1,708	3,305	1,844	1,946	4,416
Lübeck	1,813	1,588	1,705	1,613	1,439	2,314	1,115	914	2,094	932	913	2,714
Magdeburg	2,314	2,236	3,095	2,167	2,465	4,001	3,277	2 569	4,345	3,675	4,260	5,324
Mainz	943	743	822	812	764	758	692	694	879	874	869	1,173
Mannheim	969	840	956	915	1,190	2,031	1,744	1,641	1,354	1,288	1,292	1,636
Memel	816	750	539	306	246	237	408	467	699	750	972	830
Metz	606	750	579	720	501	484	629	604	673	616	658	649
Minden	548	455	360	498	413	472	392	355	488	574	487	371
Mülhausen i. E.	318	105	360	134	111	160	244	293	354	211	437	996
München	49	59	71	57	64	65	56	75	47	36	50	48
Münster i. W.	659	971	2,131	1,820	1,875	3,932	1,505	1,472	2,212	1,957	1,634	2,995
Nordhausen	161	180	263	160	314	479	218	308	422	334	360	715
Nürnberg	276	233	255	1,072	285	274	269	259	269	295	345	303
Osnabrück	323	513	520	408	442	623	410	366	588	412	519	544
Posen	2,496	2,445	3,869	3,134	2,902	4,701	3,582	3,797	5,178	3,721	3,360	4,262
Siegen	551	588	529	520	471	696	616	650	603	445	434	496
Stettin	5,059	3,204	5,022	3,408	3,527	5,020	3,292	3,110	3.647	3 432	3,580	3,681
Stolp	1,023	937	1,102	1,070	1,002	1.358	1,000	782	762	733	550	701
Stralsund	1,064	947	953	1,058	1,158	1,455	1.168	1,147	1,329	1 225	1,037	1,120
Straßburg i. E.	490	119	712	423	118	845	269	329	1,034	1,335	1,592	1,861
Stuttgart	1,371	1,528	1,826	1,458	1,329	1,932	1,915	1,775	1,963	1,658	1,905	1,970
Thorn	555	624	685	749	672	857	598	604	585	554	502	739
Tilsit	422	364	445	340	313	341	298	250	413	313	420	462
Wiesbaden	683	665	715	680	580	618	591	614	659	623	588	697
Bei den Reichsbankanstalten	77,300	73,627	101,264	81,915	75,369	124,892	83,110	79,660	124,730	87,874	87,991	144,753
Bei der Reichshauptbank	19,605	13,602	30,328	22,784	25,189	41,640	21,113	19,968	45,905	25,256	22,167	52,450
Ueberhaupt	96,905	86,229	131,592	104 699	100,558	166,532	104,223	99,628	170,635	113,130	110,158	197,203

Anlage L.

Grundstücke der Reichsbank.

Der Werth der der Reichsbank zugehörigen Grundstücke war:

Ort	Ertrag M.	am 31. Dez. 1896 M.	Ort	Ertrag M.	am 31. Dez. 1896 M.	Ort	Ertrag M.	am 31. Dez. 1896 M.	Ort	Ertrag M.	am 31. Dez. 1896 M.
Berlin Reichs-			Dresden	—	304,000	Hannover	—	700,000	Nordhausen	—	110,000
bankgebäude		11,990,000	Düren	—	36,000	Harburg	—	50,000	Nürnberg	—	232,000
Grundstücke:			Düsseldorf	—	491,000	Heilbronn	—	104,000	Osnabrück	320	39,000
Kurstr. 11—13	—	279,600	Duisburg	—	80,000	Herford	—	30,000	Paderborn	—	20,000
Niederwallstr 39	12,517	2,000,000	Elberfeld	—	572,000	Hildesheim	—	40,000	Pforzheim	—	65,000
Aachen	—	365,000	Elbing	—	50,000	Insterburg	—	36,000	Plauen i. V.	—	100,000
Allenstein	—	60,000	Erfurt	—	177,000	Iserlohn	—	64,000	Posen	—	180,000
Altona	—	137,000	Essen	—	120,000	Karlsruhe	—	411,000	Reichenbach i. V.	—	60,000
Augsburg	—	198,000	Flensburg	—	120,000	Kempten	—	85,000	Reutlingen	—	75,000
Barmen	—	107,000	Forst	—	80,000	Kiel	—	151,000	Rheydt	—	58,000
Beuthen	—	20,000	Frankenthal	—	60,000	Königsberg i. Pr.	—	237,000	Saarbrücken	300	128,000
Bielefeld	—	90,000	Frankfurt a. M.	—	851,000	Landsberg a/W.	—	75,000	Siegen	—	50,000
Bocholt	—	20,000	Frankfurt a. O.	—	100,000	Leipzig	12,050	900,000	Soest	—	20,000
Bochum	—	23,500	Freiburg i. Br.	—	40,000	Liegnitz	—	232,000	Sorau	—	64,000
Braunschweig	—	190,000	Fürth	—	86,000	Limburg a. L.	—	30,000	Spremberg	—	30,000
Bremen	—	510,000	Gelsenkirchen	—	70,000	Lippstadt	—	20,000	Stettin	173	298,000
Breslau	—	828,000	Gera	—	70,600	Lübeck	—	275,000	Stolp	—	72,000
Brieg	—	80,000	M.-Gladbach	—	50,000	Lüdenscheid	—	60,000	Stralsund	—	155,000
Bromberg	—	100,000	Gleiwitz	—	122,000	Magdeburg	—	339,000	Straßburg i. E.	—	400,000
Cassel	—	196,000	Glogau	—	155,000	Mainz	—	340,000	Stuttgart	—	543,000
Chemnitz	—	329,000	Göppingen	—	70,000	Mannheim	—	289,000	Thorn	—	50,000
Coblenz	—	175,000	Görlitz	—	120,000	Meerane	—	41,000	Tilsit	425	50,000
Cöln	—	298,000	Göttingen	—	63,000	Memel	—	75,000	Ulm	800	50,000
Cöslin	18	100,000	Graudenz	—	70,000	Metz	—	115,000	Wesel	—	85,000
Colmar i. Els.	—	80,000	Grünberg	408	75,000	Minden	—	90,000	Wiesbaden	—	100,000
Cottbus	—	138,000	Guben	—	40,000	Mülhausen i/E.	—	200,000	Witten	—	45,000
Crefeld	—	191,000	Gütersloh	—	21,000	München	—	426,000	Worms	—	36,000
Danzig	—	126,000	Hagen	—	70,000	Münster i. W.	—	267,000	Zeitz	—	33,000
Darmstadt	—	56,000	Halle a. d. S.	—	199,000	Neuß	—	53,000	Ueberhaupt	27,011	33,196,700
Dortmund	—	220,000	Hamburg	—	997,000	Neuwied	—	47,000			

An Erträgen aus Grundstücken sind überhaupt eingegangen . . . . M. 27,011.—
Hierzu die 1895 eingezogenen Einkünfte für 1896 . . . . „ 62.25
und die 1897 einzuziehenden Einkünfte für 1896 . . . . „ 80.—
M. 27,153.25

Ab davon: Die 1896 eingezogenen Einkünfte für 1895 . . . . M. 80.—
und die 1896 eingezogenen Einkünfte für 1897 . . . . [illegible] M. 142.25

Sind mithin für 1896 aufgekommen M. 27,011

Anlage M.

Gewinnberechnung für das Jahr 1896.

Einnahmen.

1. Gewinn von Platzwechseln	12,085,235 ℳ	
„ Versandtwechseln	9,951,679 „	
„ Wechseln auf außerdeutsche Plätze	119,345 „	ℳ 22,156,259
2. Gewinn an Lombardgeschäften		„ 4,691,038
3. Erhobene Gebühren		„ 3,168,817
4. Zinsen von Buchforderungen und diskontirten Effekten		„ 73,492
5. Erträge aus den Grundstücken der Bank		„ 27,011
6. Gewinn auf Gold		„ 32,300
7. Gewinn beim Verkauf des alten Bankgebäudes in Hannover		„ 75,000
7. Verschiedene Einnahmen:		
a) wieder eingezogene Unkosten	253,537 ℳ	
b) ersparte Gewinnantheile von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen	867 „	
c) auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen	54 „	„ 254,458
Einnahme		ℳ 30,478,375

Ausgaben.

1. Verwaltungskosten:		
a) für die Hauptbank	3,230,306 ℳ	
b) für die Bankstellen	6,296,848 „	„ 9,527,154
2. Für Anfertigung von Banknoten		„ 269,195
3. An den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 215)		„ 1,865,730
4. Auf zweifelhafte Wechselforderungen reservirt		„ 888,263
5. Der Betrag der nach §§ 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer		„ 464,801
6. Verlust beim Verkauf des alten Bankgebäudes in Lübeck		„ 54,000
Ausgabe		ℳ 13,069,142

Bilanz.

Es beträgt wie vorstehend die Einnahme		„ 30,478,375
die Ausgabe		„ 13,069,142
Gewinn für 1896		ℳ 17,409,232
Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 bezw. der Abänderung desselben vom 18. Dezember 1889:		
1. an die Antheilseigner $3^1/_2$ % von 120,000,000 ℳ mit		„ 4,200,000
2. Von dem Ueberreste von		ℳ 13,209,232
erhalten $2^1/_2$ % die Reichskasse	3,000,000 ℳ	
$2^1/_2$ % die Antheilseigner	3,000,000 „	„ 6,000,000
3. von dem weiter verbleibenden Reste von		„ 7,209,232
erhalten drei Viertel die Reichskasse	5,406,924 ℳ	
ein Viertel die Antheilseigner	1,802,308 „	„ 7,209,232
Demnach erhält die Reichskasse obige $2^1/_2$ %	3,000,000 ℳ	
und obige drei Viertel	5,406,924 „	
zusammen	8,406,924 ℳ	
und die Antheilseigner obige $2^1/_2$ %		ℳ 3,000,000
obiges ein Viertel		„ 1,802,308
und den am Schluß des Jahres 1895 unvertheilt gebliebenen Rest von		„ 4,255
zusammen		ℳ 4,806,563

Anlage N.

Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1896.

Activa.

		ℳ	ℳ
1. Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1 392 ℳ gerechnet			314,385,052
2. Der Kassen-Bestand, und zwar an:			
a) Gold in deutschen Münzen . . .	217,034,720		
a) Thalern	195,592,659		
a) Scheidemünzen	77,591,550	490,218,929	
b) Reichskassenscheinen		16,309,550	
c) und d) eigenen Banknoten			
zu 500 Thaler ℳ	—		
„ 100 „ „	—		
„ 50 „ „	—		
„ 25 „ „	75		
„ 10 „ „	— 30		
„ 1000 Mark „	533,884,000		
„ 500 „ „	556,500		
„ 100 „ „	229,542,100	763,982,705	
e) Noten anderer Banken		9,495,400	1,280,006,584
3. Der Bestand an Silber in Barren und Sorten		—	—
4. Die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:			
a) Platzwechsel	ℳ		
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	140,282,000		
in längerer Sicht	278,714,322	418,996,322	
b) Versandtwechsel auf deutsche Plätze			
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	162,606,000		
in längerer Sicht	206,906,682	369,512,682	
c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze			
auf Belgien	205,061		
„ England	1,666,394		
„ Frankreich	321,676		
„ Holland	43,232		
„ Italien	14,249		
„ Kopenhagen	32,522		
„ Schweiz	228,789		
„ Skandinavien	35,144	2,547,068	791,056,072
5. Der Betrag der Lombardforderungen, und zwar:			
a) auf Gold oder Silber		8,300	
b) „ Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13 Ziff. 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art		192,715,000	
c) „ andere Effekten		—	
d) „ Waaren		4,479,300	197,202,600
6. Der Bestand an Effekten:			
a) an gekauften Schatzanweisungen und anderen Werthpapieren		6,423,051	
b) an eigenen Effekten		—	
c) an Effekten des Reservefonds		—	6,423,051
Seite . . .			2,589,073,359

	ℳ	ℳ
Uebertrag . . .		2,589,073,359
7. Das Guthaben der Bank im Kontokorrent-Verkehr bei ihren Korrespondenten	—	6,107,444
8. Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechselforderungen	—	48,726
9. Der Werth der der Bank gehörigen Grundstücke	—	33,196,700
10. Verschiedene Aktiva:		
a) Vorschüsse auf zur Diskontirung genehmigte Wechsel	—	
b) Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten	438,996	
c) Bau-Vorschüsse	914,756	
d) Zum Umlauf nicht mehr geeignete und deßhalb von den Kassen-Beständen abgesetzte Banknoten	59,429,590	
e) Verschiedene Forderungen	13,499,884	
f) Noch nicht verrechnete Kosten für Anfertigung von Banknoten	—	74,283,226
		2,702,709,455

Passiva.

		ℳ	ℳ
1. Das Grundkapital			120,000,000
2. Der Reservefonds			30,000,000
3. Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen:			
derselbe betrug am 31. Dezember 1895		53,900	
hiervon sind im Jahre 1896 abgeschrieben		22,763	
		31,137	
Für das Jahr 1896 reservirt		888,263	
			919,400
4. Der Gesammt-Betrag der in Betrieb gegebenen Banknoten: zu 500 Thaler		106,500	
„ 100 „		557,400	
„ 50 „		235,875	
„ 25 „		591,900	
„ 10 „		251,535	
„ 1000 Mark		959,311,000	
„ 500 „		1,118,500	
„ 100 „		1,119,165,600	
			2,081,338,310
5. Das Guthaben der Giro- und Kontokurrentgläubiger			448,151,337
6. Der Betrag der Depositen (unverzinslich)			494 457
7. Der Betrag der nach §§ 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer			464,801
8. Verschiedene Passiva:			
a) Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen		499,920	
b) Betrag der noch nicht ausgezahlten Auftragswechsel		247,421	
c) Die dem Jahre 1897 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken		2,985,504	
d) Noch nicht abgehobene Dividenden		730,127	
e) Verschiedene Buchschulden		3,664,693	
			8,127,664
9. Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1896:			
a) für das Reich		8,406,924	
b) für die Bankantheils-Inhaber	ℳ 4,802,308		
hierzu treten die 1894 unvertheilt gebliebenen	„ 4,255	4.806,563	
			13,213,487
			2,702,709,455

Anlage O.

Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten.

*Die mit einem * bezeichneten Orte sind keine eigentlichen Bankplätze, d. h. Wechsel, welche an diesen Orten zahlbar sind, werden von der Reichsbank nicht angekauft. Die daselbst befindlichen Bankanstalten (Nebenstellen und Waarendepots) sind nicht mit Kasseneinrichtung versehen. Ihre Thätigkeit ist vielmehr auf die Vermittlung von Wechselankäufen und Lombardgeschäften beschränkt.

Die mit einem † bezeichneten Orte sind solche, an welchen die Noten der gemäß § 45 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 bekannt gemachten Banken in Zahlung genommen werden.

		abhängig von:
Berlin	Direktorium.	
†Aachen	Stelle.	
Alfeld	Neben-St.	Hannover.
*Allenburg	„	Königsberg.
Allenstein	„	Königsberg
Altenburg	„	Gera.
Altona	„	Hamburg.
*Anclam	„	Stettin.
Apolda	„	Erfurt.
Aschaffenburg	„	Frankf. a. M.
Aschersleben	„	Magdeburg.
†Augsburg	Stelle.	
Bamberg	Neben-St.	Nürnberg.
†Barmen	„	Elberfeld.
*Bartenstein	„	Königsberg.
Barth	„	Stralsund.
Bautzen	„	Dresden.
Bayreuth	„	Nürnberg.
Belgard	„	Cöslin.
Bernburg	„	Magdeburg.
Beuthen	„	Gleiwitz.
Bielefeld	Stelle.	
Bingen	Neben-St.	Mainz.
*Bischofsburg	Waarendepot	Königsberg.
Bocholt	Neben-St.	Münster i. W.
Bochum	Stelle.	
Bonn	Neben-St.	Cöln.
Brandenburg a. d. H.	„	Berlin.
*Braunsberg	„	Königsberg.
†Braunschweig	Stelle.	
†Bremen	Haupt-St.	
†Breslau	„	
Brieg	Neben-St.	Breslau.
Bromberg	Stelle.	
Bruchsal	Neben-St.	Karlsruhe.
*Bütow	„	Stolp.
Bunzlau	„	Görlitz.
*Cammin	Waarendepot	Stettin.
†Cassel	Stelle.	
Celle	Neben-St.	Hannover.
†Chemnitz	Stelle.	
Coblenz	„	
†Cöln (Deutz)	Haupt-St.	
*Cörlin	Waarendepot	Cöslin.
Cöslin	Stelle.	
Colberg	Neben-St.	Cöslin.
Colmar i. Els.	„	Mülhaus. i. E.
Cottbus	Stelle.	
†Crefeld	Stelle.	
Crimmitschau	Neben-St.	Chemnitz.
Culm*)	„	Danzig.
Cüstrin	„	Land[illegible]
†Danzig	Haupt-St.	
Darmstadt	Neben-St.	Mainz.
Demmin	„	Stralsund
Dessau	„	Magdeburg.
Deutsch-Krone	„	Posen.
Dillenburg	„	Siegen.
†Dortmund	Haupt-St.	
†Dresden	Stelle.	
Düren	Neben-St.	Cöln.
†Düsseldorf	Stelle.	
Duisburg	„	
Eisenach	Neben-St.	Erfurt.
†Elberfeld	Stelle.	
Elbing	„	
Emden	„	
Erfurt	„	
Eschwege	Neben-St.	Cassel.
†Essen	Stelle.	
Eupen	Neben-St.	Aachen.
Finsterwalde	„	Cottbus.
*Fischhausen	Waarendepot	Königsberg.
*Flatow	„	Bromberg.
Flensburg	Stelle.	
Forst	Neben-St.	Cottbus.
Frankenthal	„	Mannheim.
†Frankfurt a. M.	Haupt-St.	
Frankfurt a. d. O.	Stelle.	
Freiburg i. Breisg.	Neben-St.	Karlsruhe.
Fürstenwalde	„	Frankf. a. O.
Fürth	„	Nürnberg.
Fulda	„	Cassel.
Geestemünde	„	Bremen.
Gelsenkirchen	„	Essen.
Gera	Stelle.	
*Gerdauen	Waarendepot	Königsberg.
Gießen	Neben-St.	Frankf. a. M.
M. Gladbach	„	Crefeld.
Glauchau	„	Chemnitz.
Gleiwitz	Stelle.	
Glogau	„	
Schwäb. Gmünd	Neben-St.	Stuttgart.
Gnesen	„	Posen.
Goch	„	Crefeld.
Göppingen	„	Stuttgart.

*) Culm ist Bankplatz, hat aber keinen Giroverkehr.

		abhängig von:
Görlitz	Stelle.	
Göttingen	Neben-St.	Cassel.
*Goldap	„	Königsberg.
Gotha	„	Erfurt
Graudenz	Stelle.	
Greifswald	Neben-St.	Stralsund.
Greiz	„	Gera.
Grünberg	„	Glogau.
Guben	„	Cottbus.
Gütersloh	„	Bielefeld.
Gumbinnen	„	Königsberg.
Gummersbach	„	Cöln.
Hadersleben i. Schl.	„	Flensburg.
Hagen	„	Dortmund.
Halberstadt	„	Magdeburg.
†Halle a. d. S.	Stelle.	
†Hamburg	Haupt-St.	
Hameln	Neben-St.	Hannover.
Hamm	„	Münster i.W.
Hanau	„	Frankf.a.M.
†Hannover (Linden)	Haupt-St.	
Harburg	Neben-St.	Hamburg.
Heidelberg	„	Mannheim.
Heilbronn	„	Stuttgart.
Herford	„	Bielefeld
Hilden	„	Düsseldorf.
Hildesheim	„	Hannover.
Hirschberg i. Schl.	„	Liegnitz
Hof i. B.	„	Chemnitz
Husum	„	Flensburg
*Jarmen	Waarendepot	Stettin.
Inowrazlaw	Neben-St.	Bromberg.
Insterburg	Commandite	Königsberg
Iserlohn	Neben-St.	Dortmund.
Kaiserslautern	„	Mannheim.
†Karlsruhe	Stelle.	
Kattowitz	Neben-St.	Gleiwitz.
Kaufbeuren	„	Augsburg.
Kempten	„	Augsburg.
†Kiel	Stelle.	
Kitzingen	Neben-St.	Nürnberg.
†Königsberg i. Pr.	Haupt-St.	
*Königsberg i.N/M.	Waarendepot	Stettin.
Konitz	Neben-St.	Bromberg.
Konstanz	„	Karlsruhe.
Kreuznach	„	Coblenz.
Krotoschin	„	Posen.
Kulmbach	„	Nürnberg.
*Labiau	„	Königsberg.
Lahr	„	Karlsruhe.
Landau	„	Mannheim.
Landeshut i. Schl.	„	Liegnitz.
Landsberg a. d. W.	Stelle.	
Langenberg	Neben-St.	Elberfeld.
Lauenburg i. Pomm.	„	Stolp.
†Leipzig	Haupt-St.	
Lennep	Neben-St.	Elberfeld.
Liegnitz	Stelle.	
Limburg a. d. Lahn	Neben-St.	Coblenz.
Lindau	„	Augsburg.
Lippstadt	„	Münster i.W
Lissa	„	Posen.

		abhängig von:
Lörrach	Neben-St.	Karlsruhe.
Ludwigshafen a. Rh.	„	Mannheim.
Lübeck	Stelle.	
Lüdenscheid	Neben-St.	Dortmund.
Lüneburg	„	Hamburg.
Lyck	„	Königsberg
†Magdeburg	Haupt-St.	
Mainz	Stelle.	
†Mannheim	Haupt-St.	
Marienburg	Neben-St.	Elbing.
Marienwerder	„	Danzig.
Meerane	„	Chemnitz.
Memel	Stelle.	
Memmingen	Neben-St.	Augsburg.
Meseritz	„	Posen.
Metz	Stelle.	
Minden	„	
Mühlhausen i. Thür.	Neben-St.	Erfurt.
†Mülhausen i. Elsaß	Stelle.	
Mühlheim (Rhein)	Neben-St.	Cöln.
Mülheim a. d. Ruhr	„	Essen.
†München	Haupt-St.	
Münster i. W.	Stelle.	
Naumburg a. d. S.	Neben-St.	Halle a. S.
Neisse	„	Breslau.
Neubrandenburg	„	Lübeck.
Neumünster	„	Kiel.
Neuß	„	Cöln.
Neustadt a. d. Haardt	„	Mannheim.
Neustettin	„	Cöslin.
Neuwied, Heddesdorf	„	Coblenz
Nördlingen	„	Augsburg.
Nordhausen	Stelle.	
†Nürnberg	„	
Oberhausen	Neben-St.	Duisburg.
Offenbach	„	Frankf.a.M.
Offenburg	„	Karlsruhe.
Osnabrück	Stelle.	
Osterode	Neben-St.	Elbing.
Ostrowo	„	Posen.
Paderborn	„	Münster i.W
*Pasewalk	Waarendepot	Stettin.
Passau	Neben-St.	München.
Pforzheim	„	Karlsruhe.
Pillkallen	„	Tilsit.
Pirmasens	„	Mannheim.
Plauen i. Voigtl.	„	Chemnitz.
Pleschen	„	Posen.
Pößneck	„	Gera.
Posen	Haupt-St.	
Prenzlau	Neben-St.	Stettin.
*Pyritz	Waarendepot	Stettin.
Quedlinburg	Neben-St.	Magdeburg
Rastenburg	„	Königsberg.
Ratibor	„	Gleiwitz.
Ravensburg	„	Stuttgart.
Rawitsch	„	Posen.
Recklinghausen	„	Essen.
Regensburg	„	München.
Reichenbach i. Schl.	„	Breslau.
Reichenbach i. Voigtl.	„	Chemnitz.
Remscheid	„	Elberfeld.

		abhängig von:
Rendsburg	Neben-St.	Kiel.
Reutlingen	„	Stuttgart.
Rheydt	„	Crefeld.
Rostock	„	Lübeck.
Rottweil	„	Stuttgart.
*Rügenwalde	„	Stolp.
Ruhrort (Meiderich)	„	Duisburg.
*Ruß	„	Memel.
*Saalfeld	Waarendepot	Elbing.
Saarbrücken	Neben-St.	Metz.
Sagan	„	Glogau.
*Schippenbeil	Waarendepot	Königsberg
*Schirwindt	Neben-St.	Tilsit.
*Schlawe	Waarendepot	Stolp.
Schneidemühl	Neben-St.	Posen.
Schwedt a. d. O.	„	Stettin.
Schwelm	„	Elberfeld.
Schwiebus	„	Frankf. a. O.
Siegen	Stelle.	
Soest	Neben-St.	Münster i. W.
Solingen	„	Cöln.
Sommerfeld	„	Glogau.
Sonderburg	„	Flensburg.
Sorau	„	Görlitz.
Speyer	„	Mannheim.
Spremberg	„	Cottbus.
*Stallupönen	Waarendepot	Königsberg.
Stargard i. Pomm.	Neben-St.	Stettin.
Pr. Stargardt	„	Danzig.
†Stettin	Haupt-St.	
Stolp	Stelle.	
Stralsund	Stelle.	
Straßburg i. Elsaß	Haupt-St.	
†Stuttgart	Haupt.-St.	
Suhl	Neben-St.	Erfurt.
*Tapiau	Waarendepot	Königsberg.
Thorn	Stelle.	
Tilsit	„	
Tondern	Neben-St.	Flensburg.
Traben (Trarbach)	„	Coblenz.
Trier	Neben-St.	Metz.
Ulm (Neu-Ulm)	„	Stuttgart.
Viersen	„	Crefeld.
Waldenburg i. Schl.	„	Breslau.
*Waren	Waarendepot	Lübeck.
*Wehlau	Neben-St.	Königsberg.
Weimar	„	Erfurt.
Weißenfels a. d. S.	„	Halle a. d. S.
Werdau (Leubnitz)	„	Chemnitz.
Wesel	„	Duisburg.
Wetzlar	„	Coblenz.
Wiesbaden	Stelle.	
Witten a. d. Ruhr	Neben-St.	Dortmund.
*Wolgast	„	Stralsund.
*Wormditt	Waarendepot	Königsberg.
Worms	Neben-St.	Mainz.
*Wronke	Waarendepot	Posen.
Würzburg	Neben-St.	Nürnberg.
Zeitz	„	Gera.
Zittau	„	Dresden.
Zweibrücken	„	Mannheim.
Zwickau	„	Chemnitz.

Anlage P.

a) Verzeichniß

der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.

15 Mitglieder: Stern, Theodor, Bankier in Frankfurt a. M. v. Oppenheim, Freiherr, Albert, Königl. Sächs. General-Konsul in Cöln. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Winterfeldt, Max, Justizrath, Geschäftsinhaber der Berliner Handelsgesellschaft. Frentzel, Ad., Geh. Kommerzienrath. v. Hansemann, A., Geh. Kommerzienrath, K. K. Oesterr.-Ungar. General-Konsul. v. Mendelssohn-Bartholdy, Ernst, Geh. Kommerzienrath, Königl. Dänischer General-Konsul. Schwabach, Julius Geheimer Kommerzienrath, Kgl. Großbrit. General-Konsul. Kaempf, Stadtrath, Bank-Direktor. Woermann, Adolph, Kaufmann in Hamburg. Hecker, Emil, Kommerzienrath. Bleichröder, Julius, Bankier. v. Eckardstein, Freiherr, Ernst. v. Rothschild, Freiherr, Wilh. Karl, in Frankfurt a. M. Koch, Rudolph, Bank-Direktor.

15 Stellvertreter: Simon, Berthold, Kommerzienrath. Rieß, Eduard, Bankier. Helfft, Edmund, Kommerzienrath. Kochhann, Heinrich, Stadtrath, Kaufmann. Mobel, Julius, Bankier. Schönlank, William, General-Konsul der Republik Salvador. Schmidt, Eduard, Kommerzienrath, Kgl. Schwedisch-Norwegischer General-Konsul. Bürgers, Max, Bankier. Zwicker, Arthur,

Kaiserl. Türkischer General-Konsul. Kopetzky, Wilhelm, Kommerzienrath. Meyer, Georg, Bankier. Delbrück, Ludwig, Bankier. Wolde, Johann Georg, Kaufmann in Bremen. v. Siemens, Arnold, Fabrikbesitzer. Hardt, Engelbert, Kommerzienrath.

3 Deputirte: Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Bleichröder, Julius, Bankier. Hecker, Emil, Kommerzienrath.

3 Stellvertreter: Frentzel, Ad., Geh. Kommerzienrath. v. Mendelssohn-Bartholdy, Ernst, Geh. Kommerzienrath, Königl. Dänischer General-Konsul. Kaempf, Stadtrath, Bank-Direktor.

---

b) Verzeichniß

der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben.*)

1. **Bremen**. 8 Ausschußmitglieder: Delius, Friedr. Wilh., Königl. Preuß. General-Konsul. Unkraut, Alfred F., Kaufmann. Wolde, Johann Georg, Kaufmann. Gruner, Theodor, Kaufmann. Melchers, Hermann, Kaufmann. Tewes, Carl, Kaufmann. Kulenkampff, Caspar Gottlieb, Kaufmann. Fritze, W. A., Dr. jur., Theilhaber der Firma W. A. Fritze & Co. — 2 Beigeordnete: Kulenkampff, Caspar Gottlieb, Kaufmann. Unkraut, Alfred F., Kaufmann.

2. **Breslau.** 10 Ausschußmitglieder. Molinari, Leo, Geh. Kommerzienrath, Präsident der Handelskammer. Moriz-Eichborn, Philipp Heinrich, Geh. Kommerzienrath. Fromberg, Conrad, Bankier. Oelrichs, Geh. Regierungsrath, Ober-Regierungsrath a. D. Kauffmann, Salomon, Fabrikbesitzer, Vizepräsident der Handelskammer und Handelsrichter. Heimann, Heinrich, Geh. Kommerzienrath. v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Bankier und Rittergutsbesitzer. Schottländer, Julius, Rittergutsbesitzer. Schoeller, Leopold, Geh. Kommerzienrath. Dr. Websky, Egmont, Geh. Kommerzienrath. — 3 Beigeordnete: Heimann, Heinrich, Geh. Kommerzienrath. v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Bankier und Rittergutsbesitzer. Moriz-Eichborn, Philipp Heinrich, Geheimer Kommerzienrath.

3. **Cöln.** 10 Ausschußmitglieder: Heuser, August, Geh. Kommerzienrath, Kaufmann. Seligmann, Heinr., Bankier. Roeder, Hugo, Konsul, Kaufmann. Schoeller, Philipp, Kommerzienrath, Kaufmann in Düren. Rolffs, Ernst, Geh. Kommerzienrath, Kaufmann in Poppelsdorf bei Bonn. von Recklinghausen, Wilhelm, Kaufmann. Camphausen, Arthur, Bankier. vom Rath, Emil, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Oppenheim, Freiherr, Albert, Bankier. Rautenstrauch, Eugen, Kommerzienrath, Kaufmann. — 3 Beigeordnete: Heuser, August, Geh. Kommerzienrath, Kaufmann. vom Rath, Emil, Kommerzienrath, Kaufmann. Rautenstrauch, Eugen, Kommerzienrath, Kaufmann.

4. **Danzig.** 6 Ausschußmitglieder: Mix, George Ludwig, Kommerz- und Admiralitätsrath a. D. Kosmack, Albert, Stadtrath. Boehm, Heinrich M., Kommerz- und Admiralitätsrath a. D. in Zoppot. Stoddart, Francis Blair, Kommerzienrath, Kaufmann. Berenz, Emil, Kaufmann. Münsterberg, Otto, Kaufmann. — 2 Beigeordnete: Berenz, Emil, Kaufmann. Münsterberg, Otto, Kaufmann.

5. **Dortmund.** 8 Ausschußmitglieder: Schwedendieck, Ernst, Hütten-Direktor. Weydekamp, Carl, Fabrikant, Magistrats-Mitglied in Iserlohn. Korte, Carl Ernst, Bankier in Bochum. Kramberg, Wilhelm, Rechtsanwalt

---

*) Die mit einem Kreuz Bezeichneten sind durch Tod oder aus anderen Gründen ausgeschieden.

und Notar. Brand, Julius, Kaufmann, Stadtverordneter. Overbeck, Julius, Kommerzienrath, Fabrikbesitzer. Aßmann, Theodor, Rentier in Lüdenscheid. Wiskott, Wilhelm, Bankier. — 2 Beigeordnete: Brand, Julius, Kaufmann. Stadtverordneter. Schwedendieck, Ernst, Hütten-Direktor.

6. **Frankfurt a. M.** 10 Ausschußmitglieder: Andreae, Joh. Rud., Bankier. Hauck, Alexander Friedr. Joh., Bankier Ladenburg, Emil, Geh. Kommerzienrath. Metzler, Carl, Bankier v. Neufville, Otto, Bankier. † Bamberger, Rudolph, Bankier in Mainz. Grunelius, Mor. Eduard, Bankier. Müller, Paul, Bankier. Stern, Theodor, Bankier. Du Bois, August, Bankier. — 3 Beigeordnete: Grunelius, Mor. Eduard, Bankier. Hauck, Alexander Friedr. Joh, Bankier. Stern, Theodor, Bankier.

7. **Hamburg**. 10 Ausschußmitglieder: Borgnis, Alexander, Kaufmann. Lutteroth, Arthur, Kaufmann. Nottebohm, C. F. W., Kaufmann. v. Donner, C. H, Kaufmann. Westphal, Otto E., Kaufmann. Baur, Johs., Bankier. v. Berenberg-Goßler, John, Bankier. Lembcke, G. Eduard, Kaufmann. Siemers, Edmund J. A., Kaufmann. Laeisz, C. Ferd., Kaufmann. — 3 Beigeordnete: Baur, Johs, Bankier. Borgnis, Alexander, Kaufmann. Siemers, Edmund J. A., Kaufmann.

8. **Hannover.** 7 Ausschußmitglieder: Bartels, Otto, Bankier. Meyer, Emil L., Bankier. Schoch, Otto, Handelskammer-Präsident, Direktor der Aktien-Zucker-Raffinerie in Hildesheim. Meyer, Ernst, Kommerzienrath. Benfey, Julius, Bankdirektor, Rechtsanwalt. Jänecke, Georg, Geheimer Kommerzienrath. Meyer, Sigmund, Kommerzienrath. — 2 Beigeordnete: Bartels, Otto, Bankier. Benfey, Julius, Bankdirektor, Rechtsanwalt. — 1 Stellvertreter: Meyer, Emil L., Bankier.

9. **Königsberg i. Pr.** 7 Ausschußmitglieder: v. Dönhoff-Friedrichstein, Graf, August, Kgl. Kammerherr und Legationsrath a. D. Eichelbaum, Laser, Kaufmann. † Gaedecke, Conrad, Konsul Bittrich, Carl Heinr. Columb., Geheimer Kommerzienrath. Doerksen, Heinr., Rentier. Meyer, Otto, K. K. Oesterreich.-Ungar. Konsul, Kaufmann und Rittergutsbesitzer. Schroeter, Franz, Geh. Kommerzienrath. — 2 Beigeordnete: Doerksen, Heinr., Rentier. Meyer, Otto, K. K. Oesterr.-Ungar. Konsul, Kaufmann und Rittergutsbesitzer.

10. **Leipzig**. 8 Ausschußmitglieder: Ackermann-Teubner, A., Buchhändler. Heydenreich, Gustav Ernst, Kaufmann. Favreau, Julius, Kommerzienrath, Bankdirektor. Schröder, Gg. Ludw., Kaufmann. Frege, Christ. Ferd., Bankier. Jay, Friedrich, Bankier. Mayer, Oskar Adolf, Bankier. Dodel, Ludwig Heinrich, Stadtrath, Kaufmann. — 2 Beigeordnete: Heydenreich, Gustav Ernst, Kaufmann. Favreau, Julius, Kommerzienrath, Bank-Direktor.

11. **Magdeburg.** 8 Ausschußmitglieder: Schieß, Louis Heinr., Bankier. † Kalkow, Lud. Aug., Stadtrath, Kaufmann. Bennewitz, Theodor Christoph Gustav, Kommerzienrath. Fricker, Anton, Kaufmann. Loewe, Otto, Bankier. Hubbe, Otto, Kommerzienrath. Ziegler, Ottokar, Kommerzienrath. Hauswaldt, Wilh., Kommerzienrath. — 2 Beigeordnete: Schieß, Louis Heinrich, Bankier. † Loewe, Otto, Bankier.

12. **Mannheim.** 8 Ausschußmitglieder: Diffené, Philipp, Geh. Kommerzienrath. Hirsch, Emil, Kaufmann. Ladenburg, Carl, Kommerzienrath. Reiß, Carl, General-Konsul. Bassermann, Rudolph, Kaufmann. Hohenemser, Ludwig, Bankier. Lanz, Heinrich, Kommerzienrath. Scipio, Ferd., Kommerzienrath. — 2 Beigeordnete: Hirsch, Emil, Kaufmann. Reiß, Carl, General-Konsul. — 1 Stellvertreter: Bassermann, Rudolf, Kaufmann.

13. München. 10 Ausschußmitglieder: Guggenheimer, Moritz, Kommerzienrath, Königl. Handelsrichter. Graf Otto von Holnstein, Königl. Kämmerer und Hofmarschall Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern. Ackermann, Theod., Königl. Hofbuchhändler. Finck, Wilh., Kommerzienrath, Bankier. Freitag, Andr., Kgl. Hofrath, Advokat und Rechtsanwalt am obersten Landesgerichte. Weidert, Joh. Carl, Kommerzienrath, Präsident der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, Bankier. v. Badhauser, Heinrich, Königl. Geheimrath und General-Direktions-Betriebs-Direktor a. D. Ritter von Bever, Otto, Kgl. Ministerialrath im Königl. Staatsministerium des Aeußeren. v. Hausmann, Jakob, Dr., Justizrath. Stierhof, Johann, Kommerzienrath, Großhändler und Handelsrichter. — 3 Beigeordnete: v. Badhauser, Heinrich, Kgl. Geheimrath und General-Direktions-Betriebs-Direktor a. D. Ritter von Bever, Otto, Königl. Ministerialrath im Königl. Staatsministerium des Aeußeren. v. Hausmann, Jakob, Dr., Justizrath.

14. Posen. 7 Ausschußmitglieder: Goldenring sen., Leopold, Kaufmann. † Kantorowicz, Nazary, Direktor der chem. Fabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Moritz Milch & Co. Milch, Moritz, Kommerzienrath, Handelsrichter. Joachimczyk, Louis, Kaufmann. Kantorowicz, Julius, Kaufmann. † Hepner, Salomon, Fabrikbesitzer. Kuhl, Max, Kaufmann, Fabrikbesitzer. — 3 Beigeordnete: Goldenring sen., Leopold, Kaufmann. † Milch, Moritz, Kommerzienrath, Handelsrichter. Hepner, Salomon, Fabrikbesitzer.

15. Stettin. 8 Ausschußmitglieder: Greffrath, Karl, Kaufmann. Walter, C. F. W., Kaufmann. Günther, Hermann, Kaufmann, Konsul. Crohn, C., Feuer-Societäts-Direktor a. D. Meyer, Wilh. Heinr., Kaufmann, Stadtrath. Brandis-Treffelt, Joh. Julius, Kaufmann. Abel, Rudolph, Kommerzienrath, Konsul. Krahnstöver, Eduard, Kaufmann. — 2 Beigeordnete: Brandis-Treffelt, Joh. Julius, Kaufmann. Günther, Hermann, Kaufmann, Konsul.

16. Straßburg i. E. 8 Ausschußmitglieder: Reinhard, Dr., Justizrath. Grobe, Friedrich, Fabrik-Direktor. Sengenwald, Rudolph, Bank-Direktor. Gunzert, Dr., Wilhelm, Landgerichts-Direktor a. D., Mitglied des Staatsrathes. Herrenschmidt, Alfred, Präsident der Handelskammer. Petri, Dr., Emil, Bank-Direktor. Schaller, Friedr. Emil Julius, Vice-Präsident der Handelskammer. Valentin, Ludwig, Bankier. — 2 Beigeordnete: Herrenschmidt, Alfred, Präsident der Handelskammer. Sengenwald, Rudolph, Bank-Direktor.

17. Stuttgart. 8 Ausschußmitglieder: v. Federer, Julius, Kgl. Belgischer General-Konsul, Kgl. Italien. Konsul, Miteigenthümer der Firma Stahl & Federer. Kübel, Edmund, Rechtsanwalt und Direktor der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart. Ostertag, Carl, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Pflaum, Alexander, Geh. Kommerzienrath, Kgl. Sächs. General-Konsul, Vorsitzender des Aufsichtsraths der Württemb. Bankanstalt vorm. Pflaum & Co., Mitglied des Aufsichtsraths der Württemb. Vereinsbank. Dörtenbach, Carl, Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Zahn & Co. v. Staib, Carl, Geh. Hofrath, Direktor der Kgl. Württemb. Hofbank. Müller, Gustav, Kaufmann, Theilhaber der Firma J. G. Müller & Co. Merkel, Oskar, Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Merkel & Kienlin in Eßlingen. — 2 Beigeordnete: Dörtenbach, Carl, Geh. Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Zahn & Co. Kübel, Edmund, Rechtsanwalt und Direktor der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart. — 1 Stellvertreter: Müller, Gustav, Kaufmann, Theilhaber der Firma J. G. Müller & Co.

Anlage Q.

Zusammenstellung der im Jahre 1896 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

(In Tausenden Mark ,000 weggelassen)

Datum		Activa: Metall	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Passiva: Grund-Kapital	Reservefonds	Noten-Umlauf	Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Sonstige Passiva
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Januar	7.	869,145	16,293	12,550	690,117	140,299	11,780	53,684	120,000	30,000	1,227,202	398,644	18,022
	15.	898,057	18,094	14,564	605,035	113,729	3,706	53,355	120,000	30,000	1,137,069	400,924	18,547
	23.	930,700	19,338	10,282	557,254	92,375	3,651	52,820	120,000	30,000	1,081,935	414,090	20,395
	31.	933,681	19,827	13,135	543,698	96,905	3,652	50,601	120,000	30,000	1,078,268	412,279	20,952
Februar	7.	943,759	20,856	11,181	511,367	83,059	3,816	49,947	120,000	30,000	1,042,732	410,353	20,900
	15.	952,217	22,251	13,551	500,938	78,229	4,175	49,455	120,000	30,000	1,005,677	444,055	21,084
	23	964,993	23,476	8,698	515,287	75,263	4,520	49,529	120,000	30,000	973,484	496,673	21,609
	29.	946,554	22,990	11,299	553,964	86,229	4,875	49,626	120,000	30,000	1,010,559	493,136	21.842
März	7.	941,733	23,646	9,631	558,248	81,483	5,293	38,712	120.000	30,000	997,658	501,860	9,228
	15.	941,246	24,080	10,884	578,610	78,794	5,679	44,695	120.000	30,000	996,253	528,394	9,341
	23	941.606	24.457	8,556	593,916	82,279	5,973	41,853	120,000	30,000	1,014,940	523,697	10,003
	31	879,661	21,273	10.165	732,324	131.592	6,766	47,212	120,000	30,000	1,248,508	418,890	11,595
April	7.	870,920	21,167	11,368	697,819	117,006	7,282	49,048	120.000	30,000	1,183,227	428,562	12,821
	15.	892,856	22,680	14,189	642,871	96,261	7,365	50,052	120,000	30,000	1,095,344	469,617	11,318
	23.	915,379	23,634	10,073	621,911	90,887	7,491	48,168	120.000	30,000	1,066,069	489,982	11,492
	30.	896,515	28,280	11,670	648,445	104,699	7,595	48,858	120,000	30,000	1,119,969	458,731	12,862
Mai	7.	903,603	23,883	11,132	638,163	101,731	8,795	44,683	120,000	30,000	1,087,337	477,104	12,549
	15.	911,041	24,803	12,397	618,601	98,131	8,332	43,035	120,000	30,000	1,048,201	505,592	12,547
	23	925,800	25,166	10,438	627,896	93.260	7,880	42,905	120,000	30,000	1,023,089	548,753	11,503
	31.	921,078	25,155	9,035	643,035	100,558	7,721	44,072	120,000	30,000	1,040,248	548,464	11,942

Juni	7.	924,373	25,614	11,159	609,482	96,771	8,233	43,820	120,000	30,000	1,025,155	531,271	13,026
	15.	934,466	26,162	11,371	623,815	95,464	10,324	43,736	120,000	30,000	1,017,701	565,389	12,248
	23.	940,390	25,601	11,467	652,566	95,145	11,285	69,716	120,000	30,000	1,053,370	589,787	13,013
	30.	871,733	22,666	7,868	749,759	166,532	11,413	55,119	120,000	30,000	1,229,996	490,650	14,444
Juli	7.	869,149	22,250	9,859	711,963	134,295	10,870	54,747	120,000	30,000	1,162,981	486,400	13,752
	15.	886,520	23,279	13,214	656,811	107,525	10,989	54,643	120,000	30,000	1,089,936	498,324	14,721
	23.	905,916	23,534	11,342	631,491	91,503	11,125	56,382	120,000	30,000	1,043,608	524,104	13,581
	31.	899,343	23,141	11,031	648,601	104,223	10,716	58,549	120,000	30,000	1,079,486	511,949	14,169
August	7.	906,064	22,960	10,307	612,187	97,238	7,867	48,974	120,000	30,000	1,043,832	498,375	13,390
	15.	912,809	23,565	12,140	603,960	94,823	7,882	44,378	120,000	30,000	1,031,203	503,407	14,947
	23.	925,469	23,715	12,481	592,621	90,982	7,605	45,161	120,000	30,000	1,010,077	528,742	14,215
	31.	902,659	22,665	10,349	632,625	99,628	7,099	45,120	120,000	30,000	1,045,131	510,455	14,559
September	7.	890,795	22,855	10,656	680,291	93,649	5,350	43,760	120,000	30,000	1,041,853	538,646	16,857
	15.	887,040	23,276	12,028	656,443	98,563	4,894	44,742	120,000	30,000	1,031,561	529,014	16,411
	23.	884,702	22,944	11,406	651,984	98,101	4,970	65,142	120,000	30,000	1,048,800	523,517	16,932
	30.	815,546	20,000	8,913	799,507	170,635	4,607	49,333	120,000	30,000	1,257,418	441,653	19,470
Oktober	7.	804,190	20,060	11,094	761,987	147,945	5,223	49,705	120,000	30,000	1,207,093	423,350	19,761
	15.	819,281	21,161	11,842	741,307	103,736	5,618	48,213	120,000	30,000	1,138,557	440,403	22,198
	23.	841,539	21,318	12,205	703,072	96,103	5,716	48,494	120,000	30,000	1,095,621	461,589	21,237
	31.	828,558	20,889	11,075	711,157	113,130	6,281	58,660	120,000	30,000	1,129,142	448,587	22,021
November	7	823,258	20,845	9,542	671,115	108,737	6,454	56,870	120,000	30,000	1,104,143	429,475	22,203
	15.	844,039	21,070	10 870	674,677	100,529	6,364	51,344	120,000	30,000	1,083,645	452,670	22,578
	23.	868,913	21 973	12,632	663,718	100,394	5,645	50,680	120,000	30,000	1,052,512	497,074	24,369
	30.	857,673	21,289	10,163	684,539	110,158	5,744	51,835	120,000	30,000	1,065,453	501,909	24,039
Dezember	7.	855,528	21,487	10,063	651,013	107,950	5,580	50,708	120,000	30,000	1,041,610	484,580	26,139
	15.	866,211	21,677	12,801	674,253	108,887	6,641	54,354	120,000	30 000	1,048,094	521,743	24,987
	23.	855,160	18,613	9,838	706,186	116,747	6,748	59,909	120,000	30,000	1,094,163	503,267	25,771
	31.	804,576	16,309	9,493	790,951	197,203	6,423	54,083	120,000	30,000	1,257,925	443,320	27,793

Anlage

Vergleichende Uebersicht der Geschäfts-

Jahr	Gesammt-Umsätze	Wechselankäufe.			Lombard-Darlehne	Gold-Ankäufe
		Platz-Wechsel	Versandt-Wechsel	Wechsel auf das Ausland		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1876	36,684,830,600	1,107,181,862	3,015,650,331	17,633,077	467,207,210	46,389,264
1877	47,541,619,800	1,128,359,149	2,695,224,998	18,724,955	492,828,770	177,164,232
1878	44,254,713,700	1,066,456,704	2,289,350,275	40,334,279	525,750,700	97,708,405
1879	47,458,751,900	1,054,653,122	2,314,773,342	39,276,153	628,402,980	83 967,741
1880	52,193,508,000	1,034,102,745	2,450,686,928	57,351,630	839,701,650	46,210,358
1881	56 336,057,800	1,082,125,230	2,579,704,151	56,630,100	1,046,570,550	47,115,564
1882	56,005,689,200	1,164,780,204	2,835,866,721	42,809,594	900,870,500	110,885,993
1883	62,619,705,900	1 101,906,107	2,698,269,124	45,845,097	704,201,800	55,910,235
1884	71,590,793,700	1,194,926 502	2,584,969,613	43,630,899	765,203,490	13,484,891
1885	73,199,039,000	1,146,604,292	2,412,657,425	77,281,820	739,999,860	129,745,818
1886	76,565,423,200	1,176,982,883	2,382,156,700	105,220,082	775,842,450	130,262,537
1887	79,839 097,500	1 252,170,239	2,701,171,710	66,616,380	690 341,710	172,291,926
1888	84,337,564,300	1 268,910,590	2,649,165,860	54,834,730	709,576,800	235,944,922
1889	99,708,891,300	1,605,003,917	3,031,296,339	61,564,605	1,045,460,800	12,088,452
1890	108,595,412,900	1,847,461,771	3,578,027,034	63,970,955	1,315,176,150	87,968,974
1891	109,933,249,000	1,837,049,976	3,576,842,445	78,303,434	1,208,140,100	176,472,163
1892	104,489,335,000	1,768,012,054	3,057,501,734	68,524,859	907,015,550	61,539,915
1893	110,942,348,400	1,992,702,755	3,367,065,052	67,244,868	1,054,387,590	137,008,628
1894	110,783,951,000	1,790,637,170	2,939,612,075	52,702,040	825,030,050	241,130,577
1895	121,313,106,800	2,022,213,789	3,144,119,157	54,013,025	1,110,936,900	55,276,291
1896	131,499,193,300	2,491,338,049	3,743,033,730	54,421,475	1,428,201,300	62,031,680

S.

Ergebnisse der Reichsbank seit deren Bestehen.

Umsätze im Giro-Verkehr ℳ	Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten ℳ	Nominalbetrag der der Reichsbank in Verwahrung und Verwaltung gegebenen Werthpapiere am Schluß jedes Jahres ℳ	Verwaltungskosten ℳ	Zugang zum Reservefonds ℳ	Vertheilte Dividende Prozent.	Zahl der Beamten der Reichsbank am Jahresschlusse
16,711,245,214	2,070,624,341	424,129,420	5,399,361	977,047	$6^1/_8$	1,094
27,022,029,088	2,149,265,578	555,406,414	5,648,998	1,074,046	6,29	1,127
27,291,913,192	1,964,678,045	688,504,505	5,438,830	1,078,125	6,30	1,143
30,410,202,836	1,552,976,635	785,908,186	5,328,260	304,824	5	1,141
35,234,255,341	1,372,195,390	866,470,238	5,399,798	896,253	6	1,155
37,458,776,454	1,824,525,841	975,054,750	5,437,167	1,299,295	$6^2/_3$	1,161
36,190,142,131	1,818,157,340	1,107,424,387	5,511,178	1,532,154	7,05	1,181
43,793,609,270	1,889,898,702	1,236,923,145	5,796,147	1,052,100	$6^1/_4$	1,219
52,637,790,380	2,256,201,376	1,384,672,752	5,917,258	1,048,171	$6^1/_4$	1,248
53,847,522,095	2,806,747,353	1,522,389,618	6,034,480	1,041,436	6,24	1,269
57,229,843,053	2,668,939,390	1,622,979,813	6,107,813	474,214	5,29	1,307
58,843,133,482	2,943,850,455	1,747,441,692	6,277,426	1,021,617	6,20	1,337
63,824,976,889	3,079,401,868	1,900,526,691	6,492,142	540,934	5,40	1,392
75,676,319,017	3,349,787,942	2,042,261,892	6,798,245	1,500,049	7	1,445
79,749,501,624	4,054,542,889	2,198,090,713	7,431,279	3,068,155	8,81	1,507
81,012,777,470	4,210,533,196	2,356,612,539	7,805,773	997,091	7,55	1,573
78,215,087,186	4,395,580,833	2,472,929,680	8,306,655	—	6,38	1,635
82,363,270,298	4,420,969,445	2,604,654,800	8,651,188	—	7,53	1,690
84,449,559,099	4,195,300,913	2,636,594,955	9,069,375	—	6,26	1,745
93,698,268,775	4,232,917,931	2,721,026,409	9,685,398	—	5,88	1,819
98,249,164,425	11,558,142,662	2,798,110,877	9,527,154	—	7,50	1,894

Anlage R.

Stand der Reichsbank seit ihrem Bestehen nach den jährlichen Durchschnittszahlen der veröffentlichten Wochenübersichten.

(In Tausenden Mark ,000 weggelassen.)

Jahr	Activa							Passiva				
	Metall	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Grund-Kapital	Reservefonds	Notenumlauf	Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Sonstige Passiva
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1876	510,593	39,441	14,816	402,909	50,984	267	32,909	119,061	12,000	684,866	218,788	1,398
1877	523,104	44,244	9,686	364,814	49,345	1,793	26,073	120,000	12,827	694,929	177,603	6,558
1878	494,072	33,944	5,973	340,847	52,494	831	24,637	120,000	13,900	622,642	184,686	3,779
1879	534,237	43 307	11,614	328,294	53,012	15,954	22,870	120,000	14,976	667,675	199,879	877
1880	562,091	42,612	24,074	345,726	51,335	13,650	24,708	120,000	15,459	735,013	185,497	718
1881	556,749	38,036	19,510	345,726	57,308	22,291	26,626	120,000	16,238	739,727	181,058	792
1882	548,984	30,906	15,072	372,174	54,426	15,169	30,519	120,000	17,426	747,020	171,690	790
1883	601,865	23,667	13,962	366,414	45,844	13,470	24,768	120,000	18,969	737,246	203,984	805
1884	591,725	22,107	13,985	377,715	49,188	25,451	24,544	120,000	20,089	732,906	222,988	654
1885	586,131	22,926	13,150	372,746	52,450	40,877	26,064	120,000	21,138	727,442	235,614	703
1886	693,105	19,241	12,141	397,076	50,075	38,003	26,575	120,000	22,181	802,178	284,581	671
1887	772,363	22,349	10,702	443,678	51,107	29,076	35,754	120,000	22,773	860,617	352,361	1,024
1888	903,403	20,438	10,226	430,869	52,026	9,232	38,250	120,000	28,702	933,042	381,820	767
1889	871 592	19,997	9,965	510,303	69,851	9,364	33,109	120,000	24,345	987,314	385,461	712
1890	801,019	20,188	10,591	534,142	89,383	13,916	35,209	120,000	25,685	983,882	361,486	765
1891	893,789	21,320	10,450	525,810	98,999	12,974	34,946	120,000	28,428	971,666	464,126	1,162
1892	942,074	24,194	9,796	541,730	97,643	6,233	36,924	120,000	29,813	984,736	511,898	4,105
1893	841,723	24,143	10,146	581,775	93,755	6,393	39,603	120,000	30,000	984,827	452,432	1,220
1894	934,327	25,184	10,233	547,469	81,079	6,274	53,070	120,000	30,000	1,000,384	492,326	11,931
1895	1,011,763	23,663	10,003	573,924	83,216	7,858	47,531	120,000	30,000	1,095,593	499,548	12,817
1896	891,988	22,235	11,083	646,304	106,029	6,959	50,218	120,000	30,000	1,083,497	484,259	17,060

Miszellen.

Die landwirthschaftliche Produktion Frankreichs mit besonderer Berücksichtigung des Getreides. Das neueste Heft (6) des Bulletins des französischen Ministeriums für Landwirthschaft gibt in der landwirthschaftlichen Jahresstatistik für 1895 ein überaus interessantes Bild des Standes der französischen Landwirthschaft und — durch entsprechende Rückblicke — auch ihrer Entwickelung in dem Jahrzehnt 1886/95.

Was die Getreideproduktion Frankreichs anbetrifft, so seien zunächst einige Notizen über die französischen Getreidezölle vorausgeschickt. Bekanntlich bestand seit 1860 bis zum Tarif vom 28. März 1885 ein Getreideschutzzoll in Frankreich nicht. Die geringe Abgabe von 62 bezw. 60 Cent. für den Doppelzentner bei der Einfuhr von Weizen war als solcher nicht anzusehen. Durch den Tarif vom 28. März 1885 wurde die Einfuhr von Weizen mit einem Zoll von 3 Fr. pro Doppelzentner (über europäische Entrepots 6,50 Fr.) belegt und durch den Tarif vom 29. März 1887 mit 5 Fr. Für die Zeit vom 10. Juli 1891 bis 1. Juni 1892 setzte man der Theuerung wegen den Zoll auf 3 Fr. herab, erhöhte ihn aber (für Weizen, Spelz und Mischkorn) in dem Tarif vom 27. Februar 1894 mit 7 Fr. Für Roggen, Gerste und Hafer setzte der Tarif vom 28. März 1885 einen Zoll von 1,50 Fr. fest, der für Roggen und Gerste seitdem unverändert bestehen blieb, für Hafer durch den Tarif vom 29. März 1887 auf 3 Fr. erhöht wurde. Die Einfuhr von Mais und Buchweizen blieb zollfrei.

Nachstehende Zahlenübersicht gibt einen Ueberblick über den Anbau der beiden Hauptbrodfrüchte, Weizen und Roggen, wobei die Eintheilung in Regionen entsprechend der französischen Statistik zu Grunde gelegt ist und die Zahlenangaben auf die Anbaufläche in Hektaren und die mittlere Produktion pro Hektar in Hektolitern berechnet sind. Die Zahlen stellten sich für 1895 wie folgt:

	Weizen		Roggen	
	Anbaufläche ha	Ertrag hl	Anbaufläche ha	Ertrag hl
1. Region (Nord-Ouest)	736,050	17,20	172,062	18,46
2. „ (Nord)	1,220,951	23,12	141,081	21,66
3. „ (Nord-Est)	562,809	17,95	141,728	17,54
4. „ (Ouest)	1,174,787	16,15	119,192	15,20
5. „ (Centre)	772,955	18,91	282,574	17,68
6. „ (Est)	800,564	16,11	150,987	15,20
7. „ (Sud-Ouest)	788,164	13,99	115,404	12,45
8. „ (Sud)	476,755	12,57	266,470	13,72
9. „ (Sud-Est)	454,830	11,71	142,188	15,65
10. „ (Corse)	13,800	9,00	1,846	12,00
(1895) Frankreich	**7,001,669**	**17,13**	**1,533,532**	**16,41**
Dieselben Zahlen stellten sich dagegen für ganz Frankreich in den Jahren:				
1894	6,991,449	17,52	1,555,723	16,97
1893	7,078,050	13,82	1,530,123	14,71
1892	6,986,628	15,67	1,541,836	15,28
1891	5,759,599	13,41	1.498,570	14,40
1890	7,061,739	16,55	1,588,632	15,21
1889	7,038,968	15,89	1,599,496	14,46
1888	6,978,134	14,15	1,628,842	13,62
1887	6,967,466	16,14	1,624,297	14,57
1886	6,956,167	15,42	1,634,283	13,83

Es ist zweckmäßig, an diese Zahlen unmittelbar die Angaben über die Preisbewegungen für Weizen und Roggen anzuschließen, und zwar mögen dabei die Preise für das Jahrzehnt 1876/85 vorausgeschickt werden. In diesen 10 Jahren bewegten sich die mittleren Durchschnittspreise für ganz Frankreich wie folgt:

für Weizen Fr.: 20,64—23,42—23,08—21,92—22,90—22,28—21,51—19,16—17,76—16,80;

für Roggen Fr.: 13,96—15,28—14,56—15,12—15,97—14,84—13,94—12,93—12,65—12,04.

Dagegen stellten sich diese Zahlen in den 10 Jahren 1886/95 wie folgt:

für Weizen Fr.: 16,94—18,13—18,87—18,45—19,05—20,58—17,87—16,55—15,21—14,40;

für Roggen Fr.: 12,04—11,51—11,83—12,06—11,75—12,37—13,52—12,44—11,52—10,57—9,33.

Am höchsten standen im Jahre 1895 die Preise für Weizen in den Departements Alpes-Maritimes mit 18,86 Fr., Seine-et-Marne 17,63, Corse 17,62, Var 17,29, Ardèche 17,25, Hautes-Alpes 17,10 Fr., am niedrigsten in den Departements Mayenne 12,74 Fr., Sèvres 12,85, Indre 12,86, Indre-et-Loire 12,96 Fr. Die Preise für Roggen standen 1895 am höchsten in den Departements Alpes-Maritimes mit 14,83 Fr., Var 12,24, Pyrénées-Orientales 12,21, Ardèche 12,15, Hautes-Pyrénées 12,08 Fr., am niedrigsten in den Departements Eure-et-Loire mit 7,07 Fr., Marne 7,15, Nièvre 7,15, Haute-Marne 7,29 Fr.

Von den übrigen Getreidearten wurde Mischkorn (méteil) im Jahre 1895 auf 257,869 ha angebaut mit einem Ertrage von 17,00 hl und einem Preise von 11,60 Fr. pro Hektoliter. Die bebaute Fläche von 1895 war die geringste im Jahrzehnt 1886/95 und fast fortlaufend zurückgegangen. Sie betrug 1886 noch 337,025 ha. Der Ertrag war 1895 der höchste im Jahrzehnt, der Preis der niedrigste seit 1876. Der höchste Preisstand war 1877 mit 18,69 Fr. Im Jahre 1891 war er 16,92 Fr.

Mit Gerste waren im Jahre 1895 bebaut 890,687 ha mit einem Ertrage von 19,10 hl und einem Preise von 9,24 Fr. pro Hektoliter. Die höchste Anbaufläche im Jahrzehnt 1886/95 wurde 1891 mit 1,223,160 ha erreicht. Der Preis von 1895 war der niedrigste seit 1876, im Jahre 1891 stand er mit 11,65 Fr., am höchsten im Jahrzehnt 1886/95.

Mit Hafer waren 1895 bebaut 3,968,937 mit einem Ertrage von 23,91 hl und einem Preise von 8,06 Fr. pro Hektoliter. Dieser Preis war der niedrigste seit 1876, im Jahre 1893 stand er 9,40 Fr., am höchsten 1876 mit 10,95 Fr.

Mit Buchweizen waren 1895 bebaut 577,171 ha mit einem Ertrage von 17,15 hl und einem Preise von 9,32 Fr. pro Hektoliter. Dieser Preis war der niedrigste seit 1876, im Jahre 1894 stand er auf 10,38, im Jahre 1877 auf 13,87 Fr. Der Ertrag von 1895 war der höchste, die Anbaufläche die niedrigste seit 1886.

Mit Mais waren 1895 bebaut 584,544 ha — am höchsten seit 1886 — mit einem Ertrage von 15,77 hl — dem niedrigsten seit 1886 — und einem Preise von 11,65 Fr. — dem niedrigsten seit 1876.

Bezüglich der Mehl- und Brodpreise seien folgende mittlere Durchschnittszahlen für das Jahrzehnt 1886/95 mitgetheilt. Die Preise sind beim Mehl für den Doppelzentner, beim Brod für das Kilogramm berechnet.

	Mehl	Brod 1. Qualität	2. Qualität	3. Qualität
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1886	32,65	0,32	0,28	0,25
1887	34,47	0,34	0,29	0,26
1888	35,33	0,34	0,30	0,26
1889	35,41	0,35	0,30	0,27
1890	36,03	0,35	0,31	0,27
1891	38,69	0,37	0,32	0,29
1892	35,71	0,35	0,31	0,27
1893	31,70	0,33	0,28	0,25
1894	29,47	0,31	0,26	0,23
1895	28,71	0,30	0,26	0,23

Der Anbau von Kartoffeln ist im Jahrzehnt 1886/95 etwas gestiegen, und zwar mit geringen Schwankungen von 1,463,261 ha auf 1,542,036 ha, der Ertrag pro Hektar war am höchsten 1892 mit 89,57 Doppelzentnern, am niedrigsten 1888 mit 71,55. Im Jahre 1895 stellte er sich auf 83,82 Doppelzentner bei einem mittleren Durchschnittspreise von 4,64 Fr. pro Doppelzentner. Es waren 1895 ferner bebaut mit Futterrüben 422,185 ha, mit Klee 1,117,817 ha, mit Luzerne 802,501 ha, mit Esparsette 663,158 ha, als Wiese 4,391,832 ha, als Weide benutzt 1,142,136 ha.

Mit Zuckerrüben waren im Jahre 1895 bebaut 237,414 ha mit einem Ertrage von 268,65 Doppelzentnern pro Hektar und einem mittleren Werth von 2,39 Fr. pro Doppelzentner. Mit Tabak waren bebaut 16,365 ha mit einem Ertrage von 15,18 Doppelzentnern und einem mittleren Werth von 88,70 Fr. Mit Weinreben waren bebaut 1,660,939 mit im Durchschnitt 8537 Stöcken und einem Ertrage von 16,21 hl pro Hektare bei einem mittleren Werth von 30,12 Fr. pro Hektoliter. Der Gesammtwerth der Ernte bezifferte sich auf 810,675,812 Fr. Neu mit Weinstöcken bepflanzt wurden im genannten Jahre 104,185 ha mit 5885 Stöcken durchschnittlich pro Hektar. Bemerkenswerth ist die Zunahme der Produktion von Apfelwein im Jahre 1895 Während im Durchschnitt der Jahre 1885/94 jährlich 13,782,729 hl erzeugt worden waren, und im Jahre 1894 die Produktion sich auf 15,541,051 hl belief, stellt sich dieselbe 1895 auf 25,586,514 hl.

Zum Schluß sei noch mitgetheilt, daß die Milchproduktion im Ganzen mit 78,165,525 hl bei einem Preise von 15,44 Fr. — also mit einem Gesammtwerth von 1,207,107,781 Fr. — angegeben ist, die Wollproduktion im Ganzen mit 413,798 Doppelzentnern bei einem Preise von 138,30 Fr., und die Produktion von Honig und Wachs mit einem Gesammtwerth von 11,006,038 und 4,812,231 Fr. (R.-Anz.)

Die alkoholischen Getränke und die Trunkenheitsgesetzgebung in Oesterreich. In der „Statistischen Monatsschrift, herausgegeben von der K. K. Statistischen Zentral-Kommission in Wien“ (Neue Folge, I. Jahrgang, X. Heft), wird eine Abhandlung veröffentlicht über „Produktion und Ausschank alkoholhaltiger Getränke und die Trunkenheitsgesetzgebung in Oesterreich“, von Dr. F. C. Presl, K. K. Ober-Bezirksarzt und korrespondirendem Mitglied der K. K. Statistischen Zentral-Kommission, welche in drei Abschnitten zuerst die „Produktion von Bier, Wein und Branntwein“, dann den „Branntweinausschank“ und endlich die „Trunkenheitsgesetzgebung“ behandelt. Der Inhalt bietet in seinen thatsächlichen Darlegungen vieles, was auch über die Grenzen Oesterreichs hinaus von praktischem Interesse sein dürfte, und es erscheint deßhalb

am Platz, einiges daraus auch einem weiteren Leserkreise in Deutschland zur Kenntniß zu bringen.

Was zunächst die Erzeugung und den Verbrauch von Bier, Wein und Branntwein anbelangt, und zwar wieder in erster Linie die Erzeugung und den Verbrauch von Bier, so weist der Verfasser aus der Statistik nach, daß im ganzen Staat die Biererzeugung in der Zeit von 1881/82 bis 1892/93 um 39,4 % gestiegen ist, und zwar in Nieder-Oesterreich um 34,4 %, in Ober-Oesterreich um 31 %, in Salzburg um 39 %, in Steiermark um 46,9 %, in Kärnten um 52,8 %, in Krain um 79 %, im Küstenlande um 63,98 %, in Tirol und Vorarlberg um 23,8 %, in Böhmen um 39 %, in Mähren um 36,3 %, in Schlesien um 55 %, in Galizien um 54 %, in der Bukowina um 87 %.

Der Inlandsverbrauch an Bier wird, wie folgt, berechnet:

		1881/82	1892/93
Erzeugtes Bier	hl	11,655,480	16,247,666
Nettoexport über die Zolllinie . . .	„	337,377	579,945
Nettoexport nach Ungarn	„	111,625	244,708
Inlandsverbrauch	„	11,206,478	15,423,033.

Soweit die Biersteuerrestitution Schlüsse zuläßt, wird das Bier meist in dem Erzeugungslande selbst getrunken und weist nur noch Böhmen einen bedeutenden, und zwar seit 1880/81 stark angewachsenen Export auf. Der Verfasser bezeichnet es als eine erfreuliche Erscheinung, „daß trotz der vermehrten Produktion und der verhältnißmäßigen Theuerung dieses Volksgetränks doch das Produkt zumeist von der einheimischen Bevölkerung verbraucht wird.“

An Wein wurden erzeugt in ganz Oesterreich 1881 3,036,014 hl und 1894 3,774,917 hl. Unter Berücksichtigung des bedeutenden Imports von Wein ist der Inlandsverbrauch von 1881 bis 1894 um 37 % gestiegen. „Der Wein hat aber thatsächlich“ — bemerkt der Verfasser — „die Bedeutung eines Volksgetränks nur im Küstenlande, in Dalmatien und einigen Theilen von Nieder-Oesterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; in den übrigen Ländern ist er nur ein Luxusgetränk und vom Bier fast vollständig verdrängt worden.“

Bezüglich des Branntweins ist der Verfasser noch weniger in der Lage, die im Inlande als Getränk verbrauchte Menge zu berechnen. Die fabrikmäßige Produktion ist in dem Zeitraum 1881/82 bis 1892/93 im ganzen Reiche um 82 % gestiegen, am meisten im Küstenlande (um 305 %) und Galizien (123 %), während sie in Salzburg (um 42 %) und in Tirol und Vorarlberg (14 %) zurückgegangen ist. Die Produktion der bäuerlichen Brennereien zum eigenen Gebrauch ist im gleichen Zeitraum in Ober-Oesterreich um 620 Hektoliter, in Salzburg um 20, in Steiermark um 460, in Kärnten um 292, in Krain um 237, im Küstenlande um 4564, in Tirol und Vorarlberg um 189, in Mähren um 423, in Dalmatien um 2135 und im ganzen Reiche um 8056 Hektoliter gestiegen, nur in Nieder-Oesterreich um 883 zurückgegangen.

Als Resultat der Untersuchung ergibt sich nach dem Verfasser Folgendes:

1) In allen Ländern, mit Ausnahme von Dalmatien, ist die Bierproduktion und der Bierverbrauch im Steigen und das Bier ein „wahres Volksgetränk“. „Seine Produktion ist vom hygienischen Standpunkt aus zu fördern und dahin zu wirken, daß es wohlfeiler wird, weil es das alkoholreinste Volksgetränk ist und auch vielen Nährstoff enthält.“

2) Nur in dem Küstenlande und Dalmatien hat die Weinproduktion zugenommen; in Nieder-Oesterreich, Steiermark und Tirol hat sie sich ziemlich erhalten. In Böhmen und Mähren kommt der Wein als Volksgetränk nicht in Betracht, in den übrigen Ländern hat seine Erzeugung sehr abgenommen oder

ganz aufgehört. Die Weineinfuhr hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen.

3) Mit Ausnahme von Tirol hat die Branntweinproduktion zugenommen, und zwar namentlich in den Ländern, in denen die Weinproduktion zu Grunde gegangen, das Bier aber wegen seiner Kostspieligkeit und der geringen Bierindustrie noch nicht ein Volksgetränk geworden ist.

Was den Branntweinausschank anbelangt, so unterscheidet man in Oesterreich nach dem Gesetz drei Kategorien: den Handel in verschlossenen Gefäßen, den Ausschank an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen und den Kleinverschleiß in unverschlossenen Gefäßen, jedoch nur in Mengen von mindestens $^1/_8$ Liter und nicht zum Genuß in den Räumlichkeiten des Verschleißers. Der Handel ist ein freies Gewerbe, zum Ausschank und zum Kleinverschleiß ist eine behördliche Konzession nöthig. Nach den Angaben des Verfassers waren vorhanden in

den Ländern	Ausschankstätten		Kleinverschleißstätten		Handelsstätten	
	1882	1893	1882	1893	1882	1893
Nieder-Oesterreich	6,685	9,448	1,273	1,198	1,298	5,574
Ober-Oesterreich	4,688	3,917	1,226	798	189	356
Salzburg	1,232	1,277	222	161	47	123
Steiermark	5,853	5,578	689	615	305	1,079
Kärnten	2.781	1,769	443	225	25	278
Krain	1,242	2,083	77	198	8	140
Küstenland	1,228	1,269	78	51	17	72
Tirol und Vorarlberg	4,809	5,364	537	342	358	587
Böhmen	24,459	23,925	3,220	1,392	4,278	5,296
Mähren	9,789	8,972	386	382	762	2,594
Schlesien	2,637	2,591	123	111	517	1,324
Galizien	19,104	19,248	224	143	268	548
Bukowina	2,789	2,332	1,100	88	54	102
Dalmatien	1,537	1,160	66	98	26	23
im Reiche	88,833	88,933	9,664	5,800	8,152	18,098

Wenn die einschlägigen Gesetze von 1881 und 1885 den Gemeinden größere Rechte zur Erschwerung der Konzessionirung von Schankstätten verliehen hatten, so hat sich die Erwartung, daß dadurch eine Verminderung des Branntweinausschanks werde bewirkt werden, nach des Verfassers Ansicht nicht erfüllt. Besonders sehe man, daß die „Handelsstätten“ sich seit 12 Jahren mehr als verdoppelt hätten.

„Infolge dieses Mißerfolges des Gesetzes“ — bemerkt der Verfasser —, „der sich namentlich durch die erschreckende Zunahme der Trunksucht in einzelnen Ländern kundgibt, haben in den letzten Jahren fast alle Landtage Resolutionen gefaßt, in denen die Regierung aufgefordert wird, ähnlich dem Gesetz für Galizien und die Bukowina vom Jahre 1877 ein Reichs-Trunkenheitsgesetz herauszugeben.“

Ueber die Trunkenheitsgesetzgebung endlich bemerkt der Verfasser u. a. Folgendes: „In den letzten Jahren ist die österreichische Regierung mit Gesetzentwürfen zur Bekämpfung bezw. Beseitigung der aus dem Uebergenusse alkoholischer Getränke entstehenden sozialen Uebelstände hervorgetreten, und es liegen diese Gesetzentwürfe dem Reichstage zur Beschlußfassung vor. — Es ist wohl selbstverständlich, und niemand kann verlangen, daß man das Trinken durch Gesetze abschaffe. Doch hat der Staat unbestritten das Recht, ja die Pflicht, als oberster Hüter der körperlichen und sittlichen Wohlfahrt der Bevölkerung eine epidemische Ausbreitung des Mißbrauchs der alkoholischen Getränke zu bekämpfen, die Folgen dieses Mißbrauches durch gesetzliche Bestimmungen zu beseitigen oder wenigstens zu mildern.“

Auf die weiteren, zum Theil statistischen Darlegungen über die Folgen der Trunksucht in hygienischer und krimineller Beziehung näher einzugehen, ist hier nicht möglich. Es sei darauf, wie auf die Mittheilungen des Verfassers über die Trunkenheitsgesetzgebung in anderen Staaten ausdrücklich verwiesen. Der Interessent findet hier jedenfalls eine höchst dankenswerthe Zusammenstellung der wichtigeren Erscheinungen und Momente auf diesem Gebiet. Im Nachstehenden seien nur noch kurz einige Angaben über die österreichische Trunkenheitsgesetzgebung mitgetheilt.

Das für Galizien und die Bukowina geltende Gesetz vom 19. Juli 1877 trachtet, wie der Verfasser sagt, durch Strafbestimmungen die „öffentliche, Aergerniß erregende Trunkenheit" und die „absichtliche Versetzung Anderer in den Zustand der Trunkenheit", endlich die „Verabreichung von geistigen Getränken an Unmündige" zu bestrafen. — Der Verfasser erhofft von solchen Gesetzen an sich — auch die neuen Gesetzesvorschläge für das Reich stehen wesentlich auf dem gleichen Boden, — wie es scheint, keine allzu günstige Wirkung. Sympathischer begrüßt er den im letzten Jahre von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung öffentlicher Trinkerasyle. Der Gesetzentwurf gliedert diese Trinkerasyle an die Zwangsarbeitsanstalten an, wobei jedoch eine Absonderung von den „übrigen Zwänglingen" nach dem Gutachten des Obersten Sanitäts-Raths für unerläßlich gehalten wird und genügende Pflege durch psychiatrisch vorgebildete Aerzte vorgesehen werden soll. Daß, wie der Gesetzentwurf annimmt, derartige Anstalten freiwillig aufgesucht werden dürften, glaubt der Verfasser nicht, und er sieht namentlich deßhalb die Angliederung der Asyle an die Zwangsarbeitsanstalten als ein nicht einwandfreies Experiment an. Nach dem Entwurf soll nämlich der Trinker in dem Asyle entweder auf Grund richterlichen Ausspruchs detinirt werden (§ 9) oder der Eintritt „freiwillig" erfolgen (§ 21). Die zwangsweise Detinirung soll eintreten (§ 3), wenn — wie der Verfasser sagt — Jemand während des letzten Jahres dreimal wegen Trunkenheit gerichtlich bestraft ist, oder wenn die Person wegen „regelmäßigen oder periodischen unmäßigen Genusses alkoholischer Getränke geistig erkrankt war, ihre geistige Klarheit zwar wieder erlangt hat, aber noch nicht die genügende Fähigkeit besitzt zur Selbstbeherrschung und zum Widerstande gegen die Trunksucht", endlich auch „wenn eine solche Person auch ohne eigentliche geistige Erkrankung gemeingefährlich ist." — Die ununterbrochene Detinirung darf nicht länger als zwei Jahre dauern.

„In Erfüllung dieser Aufgabe" — so schließt die Abhandlung — „werden diese Anstalten gemeinsam mit einer strengeren Gesetzgebung über die Verleihung von Schankgerechtigkeiten, hygienischer Ueberwachung der Schanklokalitäten, erhöhter Volksbildung und bei zielbewußtem Zusammenwirken der Behörden und der Bevölkerung wirksame Waffen sein zur Bekämpfung der Trunksucht." (R.-Anz.)

Der **Jahresbericht des großherzoglich badischen Ministeriums des Innern** für das Jahr 1889 bis 1896 ist soeben in zwei Bänden (710 und 545 S.) erschienen. (Karlsruhe, Druck und Verlag von Ferd. Thiergarten, 1897). Der Bericht, ein Muster von Klarheit und Uebersichtlichkeit, bietet einen geradezu erschöpfenden Aufschluß über den Gang der inneren Verwaltung in Baden während des angegebenen Zeitraums und enthält ein überaus reichhaltiges statistisches Material. Wir glauben unsere Leser auf diese Veröffentlichung besonders aufmerksam machen zu sollen.

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1891.) 4 Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.50.

Aufseß, O. Frhr. v., kgl. bayer Oberreg.-Rath und kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbestimmungen des Deutschen Reiches. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage. 1893. 19½ Bogen gr. 8°, Preis brosch. Mk. 2.50, geb. Mk. 3.25.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 12 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1892.)

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk 1.20.
Der Verfasser hat in seiner neuen Schrift ein umfassendes Material zur Charakteristik und Beurtheilung der Postsparkassen vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus zusammengetragen.

Dyroff, Dr. Anton, Rechtssatzung und Gesetz, zunächst nach bayerischem Staatsrecht. 7½ Bogen gr. 8°. Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1889.)

Eger, Dr. Georg, Regierungsrath, Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahn-Tarifrechts. Eine vom Verein für Eisenbahnkunde in Berlin preisgekrönte Abhandlung. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1895.) 4½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.75.

Felser, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabaksmonopol und die amerikanische Tabak-Steuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland“. 1878. Mk. 1.—.

Felser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

Frankenstein, Dr. Kuno, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. 4¾ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882. 11½ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Heiß, Dr. Clemens, Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen mit dem akademischen Preise gekrönte Arbeit. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1893.) 7 Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 1.75.

Hensel, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen kl. 8°. Broschirt Mk. 4.—.

Joël, Max, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Nebst einem Anhange: Bekanntmachung betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben, vom 11. Juli 1889. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.) 17½ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 5—.

Prengel, Theodor, Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90. 5½ Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892).

Rehm, Prof. Dr. Hermann, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. 9½ Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 2.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rosin, Prof. Dr. H., Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. 4 Bogen, gr. 8°. Mk. 1.75.
Der Aufsatz enthält durch seine Erörterungen über den Begriff des subjektiven Rechts, den Unterschied zwischen obligatorischen Rechten und Herrschaftsrechten u. a. m. auch Bedeutung für die Theorie des Privatrechts.

Schanze, Dr., Regierungsrath, Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891. 3 Bogen gr. 8°, brosch. Mk. —.75. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1894.)

Seydel, Dr. Max, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen, gr. 8°. M. 3.—.

Stengel, Carl von, Professor der Rechte in München, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. Dritte vermehrte Auflage. 18½ Bogen gr. 8° brosch. Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1895.

Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht. 1876. 8½ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.—.

Völderndorff, Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrath, Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. 11 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1897.	Dreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 11/12.

Inhalt:

Das Honorar für Originalbeiträge der

„Annalen des Deutschen Reiches"

beläuft sich wie bisher auf Mk. 64 für jeden ersten, auf Mk. 48 für jeden folgenden Druckbogen einer Abhandlung (platzraubende Abdrücke von Materialien werden abgerechnet).

Abhandlungen volks- und finanzwirthschaftlichen Inhaltes wollen an Herrn *Dr. Georg Hirth, München,* Abhandlungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes entweder an den Genannten oder an Herrn *Prof. Dr. Max v. Seydel, München, Leopoldstrasse 37* eingesandt werden.

Die Beantwortung der an die Herausgeber gerichteten Zuschriften wird mit thunlicher Beschleunigung erfolgen.

Im Interesse der von der Redaktion zu treffenden Dispositionen ersuchen wir, grössere Beiträge wenn möglich einige Zeit vor der Einsendung anmelden zu wollen.

MÜNCHEN, Oktober 1897.

Die Verlagshandlung von G. Hirth
in München & Leipzig.

Gesetz über das Auswanderungswesen

vom 9. Juni 1897[1])

(Schluß)

C. Bericht der XX. Kommission des Reichstags

vom 7. April 1897

betreffend den Gesetzentwurf über das Auswanderungswesen.

Der Gesetzentwurf will keine Kodifikation des bisher der Landesgesetzgebung überlassenen Auswanderungsrechtes sein, sondern er will, gestützt auf die durch den Artikel 4 der Reichsverfassung geschaffene Zuständigkeit durch Reichsgesetz eine neue Grundlage für eine neue deutsche Auswanderungspolitik bilden, die sich in bewußter Weise von einer Reihe bisher festgehaltener Grundsätze lossagt.

Die wesentlichsten Grundsätze, von denen der vorliegende Entwurf ausgeht, sind die folgenden:

1. Der Entwurf und mehr noch die Begründung (S. 13 und 37) bekennen sich zu dem Grundsatze der Auswanderungsfreiheit. Die Kommission hatte an dem § 24 und mehr noch an dem § 9 zu prüfen, ob der Entwurf diesem Grundsatze wirklich treu geblieben ist.

2. Entwurf und Begründung wollen über die Auswanderungsfreiheit hinausgehen und den Auswanderern in deren Interesse und aus nationalen Beweggründen eine positivere Fürsorge zu Theil werden lassen. Die Kommission hatte sich die Frage vorgelegt, ob ein dieser Fürsorge entsprechender Schutz den Auswanderern bei Abschluß von Verträgen, bei der Beförderung, bei der Ankunft im Ausschiffungshafen und im Besiedelungsgebiete wirklich durch die §§ 23 bis 38 und auch durch die §§ 39 bis 48 gewährleistet wird.

3. Der Entwurf macht die Auswanderungsunternehmer und Agenten konzessionspflichtig und er macht die Ertheilung der Erlaubniß von dem freien Ermessen des Reichskanzlers und der Landesbehörden abhängig. Er versagt den Unternehmern und Agenten einen Anspruch auf Ertheilung der Erlaubniß. Die Berechtigung dieses Standpunktes wurde von der großen Mehrheit der Kommission anerkannt und nur von einer Minderheit durch Stellung von Anträgen zu den §§ 3 und 14 angefochten.

4. Der im § 9 ausgesprochene Agentenzwang wurde aus entgegengesetzten Beweggründen in der Kommission angefochten, nämlich sowohl mit Rücksicht auf die Freiheit der geschäftlichen Bewegung der Unternehmer, wie mit Rücksicht auf die Bethätigung der Auswanderungsfreiheit der Auswanderer. Die Mehrheit der Kommission pflichtete aber dem Agentenzwange zu.

5. Durch die im § 5 an die eigentlichen Beförderungsunternehmer im Gegensatz zu den Besiedelungsunternehmern (§ 8) gestellte Anforderung, über eigene Schiffe zu verfügen, wird, soweit nicht eine Dispensation stattfindet, ein Ausschluß der sogenannten binnenländischen Unternehmer bewirkt (Begründung S. 26, 27)

[1]) Vgl. oben S. 587 ff.

und damit den Rhedern oder Rhedereigesellschaften eine Art „Monopol" eingeräumt. Dies wurde durch Stellung eines Antrages zu 5 abzuschwächen versucht, dieser Antrag aber abgelehnt.

6. Auch der Entwurf schließt ausländische Unternehmer nicht völlig aus. Nach den bisher geltenden Landesgesetzen waren solche ausländische Unternehmer in der Regel zugelassen und nur ausnahmsweise verboten. Der Entwurf (§ 4) kehrt dieses Verhältniß um, indem er ausländische Unternehmer in der Regel nicht, aber doch ausnahmsweise zuläßt.

7. Von Vertretern und von Gegnern des Entwurfes wurde das im § 6 ausgesprochene sogenannte örtliche Spezialisirungsprinzip als das Wesentlichste des ganzen Gesetzentwurfes anerkannt.

Nur erschien es Mitgliedern der Kommission fraglich, ob der Entwurf dieses Prinzip auch bei den Beförderungsunternehmern im Gegensatze zu den Besiedelungsunternehmern wirklich zum Ausdruck bringt. Die zu den §§ 23 und 26 gestellten und von der Kommission angenommenen Anträge versuchen dies klar zu stellen.

8. Der Entwurf will auf dem Gebiete des Auswanderungswesens das Reich nur zum Theil zuständig machen, einen Theil der Zuständigkeit aber den Landesregierungen überlassen (§§ 13, 16, 20, 35, 41, 49).

Mit Hinweis auf den Artikel 4 der Verfassung wurde in der Kommission der Versuch gemacht, durch zu den §§ 13 bis 16, 35, 39 bis 42 gestellte Anträge, das Reich ausschließlich zuständig zu machen und die Ausführung des Gesetzes ausschließlich in die Hände von Reichsbeamten zu legen. Bei dem Widerspruch der Vertreter der verbündeten Regierungen gegen diesen Versuch wurden diese Anträge aber zu einem Theile zurückgezogen, zu einem anderen Theile abgelehnt.

9. Der Entwurf begnügt sich dabei (Begründung S. 43) überhaupt, insbesondere aber über den Schutz der Auswanderer, grundsätzliche Bestimmungen zu treffen und überläßt die Festsetzung näherer Bestimmungen dem Bundesrathe. Die Berechtigung dieses Grundsatzes wurde von der Kommission einstimmig anerkannt, aber doch eingehend erwogen, ob der Entwurf in der Abgrenzung zwischen Gesetz und Verordnung die rechte Mittellinie einhalte. Insbesondere erschien es einem Theile der Kommission erwünscht, eine größere Reihe wichtiger Bestimmungen des bisherigen Hamburger Gesetzes in das Reichsgesetz hinüber zu nehmen und es wurden zu den §§ 23, 27 und 37 darauf hinzielende Anträge gestellt, zum größeren Theile aber zurückgezogen, nachdem seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen die Hinübernahme der bewährten Vorschriften des Hamburger und Bremer Gesetzes in die Bundesrathsausführungs-Verordnung gewährleistet worden war.

10. Der Entwurf geht auf die von vielen Seiten geforderte Einrichtung einer Auskunftei von Reichswegen aus den in der Begründung S. 44 ff. dargelegten Gründen nicht ein. Von der Kommission wurde ein Versuch, eine solche Auskunftei im Rahmen des Gesetzes zu schaffen, nicht gemacht; auch der Versuch eines Mitgliedes, durch Anträge zu den §§ 21, 22 und 42 einen mittelbaren Ersatz für diese Auskunftei zu schaffen, abgelehnt.

11. Der Entwurf erstreckt sich nicht auf die Regelung und Ueberweisung der Uebersiedelung in die deutschen Schutzgebiete. Dies wurde von der Kommission allseitig als zweckmäßig anerkannt; ein Antrag aber, dies in den Schlußbestimmungen ausdrücklich auszusprechen, abgelehnt.

Im Besonderen ist über den Gang der Berathung und über die gefaßten Beschlüsse Folgendes zu bemerken:

Zu

§ 1

wurde seitens eines Vertreters der verbündeten Regierungen die Erklärung abgegeben, daß unter „außerdeutschen Ländern“ die deutschen Schutzgebiete nicht zu verstehen seien.

Bei

§ 2

kam eine aus Bremer Interessentenkreisen ausgegangene Petition zur Berathung; Anträge aber wurden daran nicht geknüpft.

Zu

§ 3

lag der Antrag vor:

dem § 3 folgenden zweiten Absatz hinzuzufügen:

„Den unter a) und b) bezeichneten Personen und Gesellschaften ist die Erlaubniß nur dann zu versagen, wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche dessen Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den Gewerbebetrieb eines Auswanderungsunternehmers darthun.“

Der Antragsteller wies zur Begründung seines Antrages auf die Rechtlosigkeit hin, die für die in Frage kommenden Gesellschaften durch den Wegfall von Normativbestimmungen und durch das ausschließliche Diskretionsrecht des Reichskanzlers entstehen werde.

Ein Vertreter der Regierung hielt den Antrag für unannehmbar. Normativbestimmungen würden ein Recht auf die Ertheilung von Konzessionen gewähren, bei dem die Handhabung einer nationalen Auswanderungspolitik unmöglich sei. Die hauptsächlich in Frage kommenden beiden großen Gesellschaften in Hamburg und Bremen hätten aber überhaupt nichts zu befürchten. Davon könne keine Rede sein, ihnen die Erlaubniß überhaupt zu versagen. Vielmehr könne nur die Versagung für bestimmte geographische Besiedelungsgebiete nach dem sogenannten Spezialisirungsprinzip in Frage kommen. Aber es sei auch nicht nur mit den beiden großen Gesellschaften zu rechnen.

Nachdem die Debatte zugleich auf

§ 6

mit dem dazu gestellten Antrag:

den § 6 wie folgt zu fassen:

„Der Reichskanzler ist befugt, die Erlaubniß auf bestimmte Länder, Theile von solchen oder bestimmte Orte, und im Falle überseeischer Beförderung auf bestimmte Einschiffungshäfen zu beschränken.“

erstreckt worden war, wurde die Verquickung der Unternehmungen für die Beförderung mit den Unternehmungen für Besiedelung beanstandet. Es scheine, so wurde ausgeführt, als setze man voraus, die großen Schifffahrtsgesellschaften wollten in Zukunft selbst das Geschäft der Besiedelung betreiben. Jedenfalls habe der Norddeutsche Lloyd eine solche Absicht nicht. Bei der diskretionären Ausschließung beliebiger geographischer Gebiete als Auswanderungsziel könne ja auch der Ausschluß von ganz Nordamerika oder wenigstens einiger nordamerikanischer Häfen in Frage kommen. Das sei überaus gefährlich; und es sei doch nicht angängig, die Schiffsinstrumente mit ihren Waaren auf das eine, mit ihren Auswanderern auf ein anderes Ziel anzuweisen. Der zu § 3 eingebrachte Antrag enthalte die mindeste Vorbeugung gegen eine Willkür.

Von anderer Seite wurde der Antrag als eine Durchbrechung des ganzen Prinzips des Gesetzes bezeichnet. Das Spezialisirungsprinzip sei das wirkungsvollste Machtmittel in der Auswanderungspolitik gegenüber beliebigen Staaten und die eigentliche Voraussetzung für eine Regelung des Auswanderungswesens im nationalen Interesse; die Erlaubnißertheilung nach freiem Ermessen aber auch die Voraussetzung für eine planmäßige Auswanderungspolitik in Deutschland selbst. In erster Linie stände die Rücksicht auf das Vaterland, in zweiter die auf die Auswanderer und erst an dritter Stelle die auf die Unternehmer und auf die Rhedereigesellschaften. Das Spezialisirungsprinzip entspreche den seit Jahrzehnten von sachverständiger Seite gestellten Forderungen, und es sei auch politisch die Vorbedingung für eine Fürsorge für die Auswanderer, die sachlich und geographisch weiter gehe als bisher. Ohne ein gewisses Maaß von freiem Ermessen sei aber nicht auszukommen. In Rücksicht hierauf könne Niemandem ein Recht auf Gewährung der Erlaubniß eingeräumt werden.

Regierungsseitig wurde dabei noch betont, daß die Rhederei und die Schifffahrt als wichtige Seiten unsers Wirthschaftslebens eine Beeinträchtigung ihrer Interessen durch den Reichskanzler nicht zu befürchten brauchten. Der Verkehr mit Nordamerika sei übrigens so groß und werde namentlich durch die zahlreich überwiesenen Prepaids bedingt, daß er auf absehbare Zeit hinaus nicht unterbunden werden könne. Die Entwickelung auf diesem Gebiete könne überhaupt nur sehr langsam und allmählich vor sich gehen.

Die zu §§ 3 und 6 gestellten Anträge werden daraufhin abgelehnt und die genannten Paragraphen mit großer Mehrheit angenommen.

Zu

§ 4

lagen Petitionen der Handelskammern Stuttgart und Mannheim vor, welche sich gegen den Ausschluß der auswärtigen Gesellschaften richteten.

Regierungsseitig wurde darauf hingewiesen, daß der Entwurf die ausländischen Auswanderungsgesellschaften durchaus nicht ganz ausschließe; sie seien nur gesetzgeberisch anders behandelt worden, als in den bisherigen Landesgesetzen, indem man sie früher grundsätzlich geduldet habe, jetzt aber sie in der Regel ausschließe und ihre ausnahmsweise Zulassung an besondere Bedingungen knüpfe. Die in der Petition behauptete polizeiliche Einschränkung liege nicht vor, nur eine Wahrung der deutschen Rechtszuständigkeit.

§ 4 wurde darnach mit großer Mehrheit angenommen.

Zu

§ 5

lag ein Antrag vor,

das Wort „eigene“ vor „Schiffe“ zu streichen,

und damit auch die sogenannten binnenländischen Auswanderungsunternehmungen im Wettbewerb mit den Rhedereigesellschaften in Hafenstädten möglich zu machen.

Zur Begründung des Antrages wurde angeführt, daß die Schiffsgesellschaften vielleicht gegen ihren Willen gezwungen würden, das Monopol des Auswanderungsunternehmens in dem engeren Sinne der Beförderung der Auswanderer zu handhaben. Die im Binnenlande bestehenden Unternehmer würden ganz verschwinden und von den z. B. in Bremen bestehenden sogenannten 12 Schiffsexpedienten (selbständige Gewerbetreibende für das Auswanderungsgeschäft) würde nur einer als Organ des Norddeutschen Lloyd fortbestehen können.

Die Beschränkung der Zahl der Unternehmer würde auch die Zahl der im Binnenlande gesetzmäßig bestellten Agenten vermindern, die Auswanderungslustigen

Winkelagenten und durch diese ausländischen Schiffsgesellschaften in die Arme treiben. Der Antrag liege weniger im Interesse der Unternehmer, als in dem der Auswanderer, die dadurch vor Schaden bewahrt werden sollten.

Das öffentliche Interesse sei doch genügend durch die hohe Sicherheitsstellung von 50,000 Mk. und durch die Prüfung der Schiffe auf ihre Geeignetheit gewahrt.

Regierungsseitig wurde darauf hingewiesen, daß der Staat Bremen das Fortbestehen der bisherigen Schiffsexpedienten durch die Dispensbefugniß des Bundesrathes gesichert halte. Binnenländische Unternehmen beständen eigentlich nicht mehr. Die Natur des Gewerbes dieser Gewerbetreibenden habe sich allmählig in ihr Gegentheil verkehrt. Ursprünglich seien sie die selbständigen Auswanderungsunternehmer gewesen, die sich der Schiffsgesellschaften und zwar beliebiger Gesellschaften als ihrer Organe bedient hätten. Thatsächlich seien heute die Schiffsgesellschaften die Unternehmer und die sogenannten Schiffsexpedienten und binnenländischen Unternehmer ihre Agenten. Zur Unternehmung gehöre die Uebernahme des geschäftlichen Risikos. Dieses tragen aber die Schiffsgesellschaften in ihren Schiffen, während von diesen binnenländischen Unternehmern eigentlich nur ihre Kaution riskirt werde. Das Gesetz wolle das thatsächliche Verhältniß zum rechtlichen machen und diese Kategorien von Gewerbetreibenden auch formell zu Agenten der Schiffsgesellschaften machen. Wenn diese Agenten ihre Auswanderer nicht beliebigen Schiffsgesellschaften überweisen könnten, sondern sie nur ihren Auftraggebern, also in der Mehrzahl der Fälle deutschen Schiffsgesellschaften zuführen müßten, so sei dadurch das Interesse der deutschen Schiffahrt besser gewahrt, als im anderen Falle. Und der Wucherung des Winkelagententhums werde die Bestellung einer genügenden Anzahl von Agenten im Binnenlande entgegenwirken, die auch jetzt schon in genügender Zahl selbst in den agrarischen Provinzen zugelassen seien. Die mit den binnenländischen Unternehmern bisher gemachten üblen Erfahrungen lassen sich etwa wie folgt zusammenfassen:

Der Geschäftsbetrieb der sogenannten binnenländischen Unternehmer hat erfahrungsmäßig eine große Zahl von Mißständen im Gefolge gehabt, die Interessen der Auswanderer selbst in beklagenswerther Weise geschädigt, die Durchführung polizeilicher Anordnungen im Eisenbahnverkehr überhaupt und insbesondere im Grenzverkehr vielfach erschwert oder selbst unmöglich gemacht, einen unlauteren Wettbewerb auf dem Gebiete der Auswandererbeförderung hervorgerufen oder begünstigt und ausländischen Schiffsgesellschaften die Handhabe zur Umgehung der zum Schutze der Auswanderer und zur Durchführung der Wehrpflicht im Inlande üblichen und erforderlichen Kontrole geboten.

Zum Erweise dieser Mißstände dient eine große Zahl von — im Einzelnen näher mitgetheilten — Vorkommnissen, die im Laufe der Zeit in Preußen zu einem administrativen gerichtlichen Einschreiten Anlaß gegeben haben:

Vielfach sind von binnenländischen Unternehmern den Auswanderern als Ueberfahrtsgelder höhere Beträge berechnet und mit Erfolg abgefordert worden, als die von den Transportgesellschaften verlangten. Zu einer Zeit, als die Eisenbahnfahrkarte von New-York nach Chicago 1 Dollar = $4,_{25}$ Mk. kostete, ließ sich ein binnenländischer Unternehmer von den Auswanderern für solche, ihnen übergebene Fahrkarten regelmäßig $14,_{25}$ Mk. zahlen, was schließlich zur Folge hatte, daß auch die — inländische — Schiffsgesellschaft, durch welche dieser Unternehmer damals regelmäßig die Auswanderer beförderte, für solche Fahrkarten auch den bei ihr selbst sich meldenden Auswanderern diesen letzteren Preis abverlangte, um den erwähnten, lange Zeit hindurch mit ihr in Verbindung stehenden binnenländischen Unternehmer nicht bloßzustellen. In allen diesen Fällen erwies sich

ein Einschreiten gegen den betreffenden binnenländischen Unternehmer als unthunlich, weil mit Rücksicht auf die Form seiner Konzessionirung und auf seine daraus folgende selbständige Stellung er nicht für verpflichtet gelten konnte, bei seinen Verträgen mit den Auswanderern die von den Schiffsgesellschaften veröffentlichten Ueberfahrtspreise oder die Tarife der amerikanischen Eisenbahnen für deren Fahrkarten innezuhalten.

Aehnlich erfolglos war das Einschreiten gegen einen binnenländischen Unternehmer, der die Cirkulare einer ausländischen Schiffsgesellschaft verbreitet hatte, durch welche den durch behördliche Bescheinigung als „Landarbeiter" sich ausweisenden Auswanderern nach einem südamerikanischen Staate die Ueberfahrt für den Preis von 33 Mk. — anstatt für den regelmäßigen Preis von 122 Mk. — angeboten wurde. In Folge dieses Verfahrens haben vielfach Auswanderer, die zum Theil des Lesens und Schreibens unkundig waren, polizeilich abgestempelte und von der betreffenden Schiffsgesellschaft für ausreichend angenommene Meldungen für diese Ueberfahrt dem erwähnten Unternehmer übergeben, in denen sie als Landarbeiter bezeichnet waren, obgleich sie zur Landarbeit untauglich waren und bei der Ankunft in dem überseeischen Bestimmungsorte dadurch dem Elend anheimfielen. Dem betreffenden Unternehmer konnte eine Beihilfe oder Anstiftung zur Bewirkung unrichtiger urkundlicher behördlicher Bescheinigungen nicht nachgewiesen werden und es erübrigte nur, ihm für die Zukunft jede Mitwirkung bei der Verbreitung jener Cirkulare von Aufsichtswegen zu untersagen.

Ein anderer binnenländischer Unternehmer hatte die Beförderung der Auswanderer, mit denen er Verträge abschloß, regelmäßig durch eine ausländische Schiffsgesellschaft bewirkt, nach deren Ankündigungen Militärpapiere auf ihren Schiffen nicht erforderlich waren. Auch hier konnte gegen den Unternehmer für die Vergangenheit nicht eingeschritten werden, weil der Nachweis seiner Mitwissenschaft bei einer auf Verletzung der Wehrpflicht gerichteten Handlungsweise nicht zu erbringen war. Auch hier konnte solchen Unternehmern die Verbindung mit einer bestimmten ausländischen Schiffsgesellschaft nur für die Zukunft bei Vermeidung der Nichtverlängerung oder der Entziehung der Konzession untersagt werden, es konnte dagegen nicht verhindert werden, daß der gekennzeichnete Geschäftsbetrieb einer ausländischen Gesellschaft durch binnenländische Unternehmer eine Zeit lang unbeanstandet ermöglicht oder doch wesentlich begünstigt wurde.

Zu den erheblichsten Mißständen hat der unlautere Wettbewerb binnenländischer Unternehmer geführt, ein unlauterer Wettbewerb, der in ähnlicher Weise nicht denkbar sein würde, wenn die Konzession von dem Erforderniß eigener Schiffe abhängig gemacht würde und also im Wesentlichen nur großen Rhedereigesellschaften ertheilt werden könnte, weil diese, zum Theil schon wegen der großen bei ihnen auf dem Spiel stehenden und durch eine etwaige Konzessionsentziehung bedrohten pekuniären Interessen ganz anders auf sorgfältigste Innehaltung des Verhaltens eines ehrbaren Kaufmanns und auf strenge Befolgung der im allgemeinen Staatsinteresse erforderlichen polizeilichen Anordnungen hingewiesen sind, als andere, häufig mittellose und im Kampf ums Dasein der Versuchung leichter unterliegende Konzessionäre. Wenn solche Gesellschaften überall als Konzessionsträger zu erscheinen hätten und als solche moralisch und juristisch verantwortlich wären, so würde ein Geschäftsverhalten ausgeschlossen sein, wie es mehrere Jahre hindurch durch die Angestellten binnenländischer Unternehmer üblich war. Damals machten binnenländische Unternehmer durch abgesandte Mittelspersonen auf den Strecken Bremen—Uelzen und Uelzen—Berlin und zwischen Berlin und der österreichischen und der russischen Grenze und auf den Berliner Bahnhöfen sich die Auswanderer

zu deren großer Belästigung und Uebervortheilung und zum Schaden der allgemeinen polizeilichen Anordnung in zum Theil geradezu skandalöser Weise streitig.

Eine behördliche Anordnung, die zu einer Zeit, als mittellose österreichisch-ungarische Auswanderer nach Ueberschreitung der deutschen Grenze bei Oderberg in großer Zahl den diesseitigen Gemeinden zur Last fielen, vorschrieb, daß solche Auswanderer nicht über die Grenze gelassen werden sollten, wenn sie nicht den Nachweis des Besitzes eines gewissen Geldbetrags — neben dem des Besitzes des Ueberfahrtbillets — erbrachten, wurde durch die Angestellten eines binnenländischen Unternehmers völlig vereitelt, welche den zum Theil gänzlich mittellosen Auswanderern das für diesen Ausweis erforderliche Geld zusteckten und ihnen natürlich unmittelbar nach diesem Gebrauche wieder abnahmen.

Aus allen diesen Vorkommnissen ergiebt sich ein trübes Gesammtbild der mit der Konzessionirung binnenländischer Unternehmer verbunden gewesenen, theilweise nur als eine unausbleibliche Folge eines unrichtigen Systems sich darstellenden Mißstände; es ergiebt sich auch, daß diese Mißstände im administrativen Wege häufig erst zu spät und immer nur für den einzelnen Fall beseitigt werden können, und daß daher das unrichtige System selbst beseitigt werden müsse, das ihre Quelle bildet. Das System selbst, nach welchem als „Unternehmer' überseeischer Beförderung Personen charakterisirt werden, die, im Binnenlande ansässig, eigene Schiffe nicht besitzen und nur als Beauftragte einer inländischen oder ausländischen Schiffsgesellschaft bald für diese, bald für jene Gesellschaft handeln, ist an sich unrichtig, weil es von nur fingirten, thatsächlich nicht zutreffenden Unterlagen ausgeht; es ist verderblich, weil es die Verantwortlichkeit des wirklichen Unternehmers verwischt; es ist völlig entbehrlich, weil bei dem, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden, in dem Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Aufbau die einzigen erforderlichen Mittelspersonen der Unternehmer am Hafenplatze und dessen Organe erst vollständig in ihre wirkliche Stellung und in ihr richtiges Verhältniß gerückt werden.

Der Antrag, das Wort „eigene“ zu streichen, wurde daraufhin mit Mehrheit abgelehnt.

Der

§ 6

wurde mit großer Mehrheit angenommen, nachdem der nachstehende zu diesem Paragraphen gestellte Antrag nach dem § 23 verwiesen worden war:

> „Die Erlaubniß kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Beförderungsvertrag (§ 23) sich auch auf die Beförderung vom Ausschiffungshafen bis an das eigentliche Auswanderungsziel erstreckt und daß ausschließlich solche Beförderungsverträge abgeschlossen werden, die diese letztere Beförderung einschließen.“

Der Antrag bezweckte das sogenannte Spezialisirungsprinzip auch für die Auswanderungsunternehmung im engeren Sinne, die Beförderungsunternehmung wirksam zu machen. Der Antrag wurde dort angenommen, aber von der Redaktions-Kommission in den § 26 eingearbeitet.

§ 7

wurde ohne Diskussion angenommen.

Zu

§ 8

lagen nachstehende zwei Anträge vor:

1. den Absatz 1 des § 8 zu streichen
und
2. den Absatz 2 wie folgt zu fassen:
„Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 können insbesondere zu Gunsten bestehender Auswanderungsunternehmer oder solcher Unternehmer, welche ausschließlich die Beförderung nichtdeutscher Auswanderer betreiben, zugelassen werden."

Der zu § 8 Absatz 2 gestellte Antrag wurde vom Antragsteller als eine Uebergangsbestimmung bezeichnet und als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit gegenüber den bestehenden Gesellschaften, sowie als eine Billigkeitsmaßregel gegenüber der Beförderung nichtdeutscher Auswanderer.

Regierungsseitig wurde es als bedenklich bezeichnet, die nichtdeutschen Auswanderer im Gesetz anders zu behandeln als die deutschen. Der Antrag bilde aber auch gesetzgeberisch eine Unregelmäßigkeit, indem er nur ein Beispiel für die Dispensationsbefugniß herausgreife. Genügend und gesetzgeberisch besser sei die allgemeine Behandlung der Ausnahmen in dem zweiten Absatz des § 8 des Entwurfs.

Die beiden Anträge wurden daraufhin mit großer Mehrheit abgelehnt und der § 8 mit großer Mehrheit angenommen.

Bei Berathung der §§ 6 bis 8 wurde eine Verquickung der beiden Unternehmungsformen der Auswanderung, der Beförderungsunternehmung und der Besiedelungsunternehmung, beanstandet, für deren Nothwendigkeit aber regierungsseitig folgende Erklärung abgegeben:

Der Gesetzentwurf hat eine gesonderte Besiedelungskonzession neben der Beförderungskonzession nicht eingeführt, weil nach Ansicht der verbündeten Regierungen die Fragen der Besiedelung eines im Auslande befindlichen Gebietes und der Beförderung dorthin in Beziehung auf die Auswanderung enge zu einander gehören und ohne Gefährdung der Fundamente, auf welchen sowohl der Gesetzentwurf, als auch die bisherige bewährte Praxis beruhen, schlechterdings nicht getrennt behandelt werden könnten.

Mit der Besiedelungskonzession allein ist überhaupt Nichts anzufangen, wenn man daneben — wie dies die Anträge des Herrn Abgeordneten Frese bezwecken — die Beförderung gewissermaßen freigeben, also auch die Beförderung von Auswanderern im Zwischendeck nach gleichen Grundsätzen behandeln will, wie etwa die Beförderung von Reisenden in der IV. Wagenklasse deutscher Eisenbahnen. Es kommt aber nicht nur darauf an, daß die Auswanderer auf gut eingerichteten Schiffen in das Ausland befördert werden, sondern ebensosehr und mehr noch darauf, wohin die Beförderung stattfinden soll. Ein Beispiel soll dies näher erläutern.

Angenommen, es befindet sich auf einer abgelegenen Inselgruppe mit gesundem Klima ein fruchtbares Terrain, welches einer größeren Zahl von Ansiedlern günstige Aussichten für ihr Fortkommen bietet. Der Unternehmer erhält in Folge dessen die gewünschte Besiedelungskonzession. Die Beförderung von Deutschland aus bietet aber Schwierigkeiten, da die Schiffe des dafür in Aussicht genommenen Unternehmens den Anforderungen nicht genügen. Wie soll der Unternehmer nun die Besiedelung vornehmen? Es wird dagegen eingewendet werden, daß bei der heutigen Entwickelung der Verkehrsverhältnisse die Beförderung der Ansiedler auf geeigneten Schiffen mit Leichtigkeit zu ermöglichen sein wird. Das ist zuzugeben, das Beispiel mit der Besiedelung der Insel ist thatsächlich ein mehr theoretisches; eminent praktisch ist dagegen der umgekehrte Fall. Ein Unternehmer hat die Absicht, ein in einer nahe dem Aequator ge-

legenen Provinz Brasiliens befindliches Gebiet mit deutschen Ansiedlern zu besetzen. Dies Gebiet ist klimatisch so ungesund, daß mit Sicherheit zu erwarten ist, daß der größte Theil nordeuropäischer Ansiedler daselbst baldigem Tode oder schwerem Siechthum verfällt. Ueberdies ist auch die Zutheilung eigener Landparzellen an die Ansiedler nur ein Scheinmanöver; in der That sollen die angeworbenen Kolonisten dazu dienen, harte und schwere Arbeit auf den Kaffeeplantagen zu leisten, für welche sie zudem schlecht bezahlt werden. Es ist natürlich, daß unter solchen Umständen der Reichskanzler die nachgesuchte Besiedelungskonzession versagen muß. Da aber die tadellos ausgestatteten Schiffe des Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschifffahrtsgesellschaft die Genehmigung zur Beförderung der Auswanderer nach jenem Gebiete haben, so ist es dem Unternehmer ein Leichtes, das von dem Reichskanzler als ungeeignet bezeichnete Gebiet doch mit deutschen landwirthschaftlichen Arbeitern zu besiedeln. Es ist das in der That auch ganz natürlich, da die Machtsphäre des Reichskanzlers eben nicht über die Grenzen des deutschen Reichs und der deutschen Schutzgebiete hinaus geht. Wenn man daher verlangt, daß die Besiedelung überseeischer Gebiete mit deutschen Ansiedlern von einer Erlaubniß des Reichskanzlers abhängig sein soll, so bedeutet das nichts anderes, als das Ansinnen, daß der Reichskanzler etwa feierlich und förmlich erlauben soll, was er weder zu verbieten, noch zu verhindern in der Lage ist. Das Verlangen der Einführung einer besonderen Besiedelungskonzession erscheint daher weder vom juristischen, noch vom logischen Standpunkte aus als haltbar.

Aber auch sonst ist nicht recht ersichtlich, was eigentlich mit der Schaffung einer besonderen Besiedelungskonzession bezweckt werden soll. Unter „Besiedlung" versteht man sprachgebräuchlich doch nur die Besetzung eines landwirthschaftlich zu nutzenden Gebietes mit Kolonisten, und aus der Fassung des von dem Abgeordneten Frese beantragten § 11a geht auch thatsächlich hervor, daß der Herr Antragsteller nur die Ansiedelung landwirthschaftlicher Auswanderer im Auge hat. Demgegenüber muß sich doch die Frage aufdrängen, weshalb gerade nur die Annahme landwirthschaftlicher Auswanderer von einer besonderen Konzession abhängig sein soll. Haben denn nicht Tagearbeiter, Handwerker, Gesinde u. s. w. ebensoviel Anspruch auf die Fürsorge und den Schutz des Reichs? Bejaht man diese Frage, so müßte konsequenter Weise auch der Vertragsabschluß mit Auswanderern dieser Branchen an die Erlangung einer besonderen Konzession geknüpft werden. Die verbündeten Regierungen sind demgegenüber der Ansicht, daß es der Schaffung neuer derartiger Konzessionen nicht bedarf, daß vielmehr die Bestimmungen des § 35 der Gewerbeordnung im Verein mit der durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Beförderungskonzession ausreichend sind, um den auf dem angegebenen Gebiete etwa hervortretenden Mißständen mit Erfolg zu begegnen.

Seitens eines Mitgliedes der Kommission wurde der Antrag gestellt, einen neuen § 8a einzuschalten, mit folgendem Wortlaut:

> „Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Reichskanzler alle die Verträge in ihrem vollen Wortlaute sogleich nach deren Abschluß vorzulegen, die der Unternehmer mit der Regierung oder einer Behörde des Einwanderungslandes oder mit dem Verkäufer des zur Besiedelung bestimmten Landes abgeschlossen hat."

Der Antrag wurde begründet mit den namentlich in nationaler Hinsicht bedenklichen Bedingungen, die Auswanderungsunternehmern früher von Einwanderungsländern und von den Verkäufern von Besiedelungsland auferlegt worden seien.

Derartige Verträge kämen auch nicht immer nur am Beginn des Unternehmens, also bei der Erlaubnißertheilung in Frage, sondern manchmal bei der Erweiterung des Besiedelungsgebietes.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen erklärten sich mit dem Inhalte des Antrages einverstanden. Da aber derartige Bestimmungen zweckmäßiger in den Erlaubnißurkunden zu behandeln seien, möge man von der Aufnahme des Antrages in das Gesetz abstehen.

Der Antrag wurde daraufhin mit großer Mehrheit abgelehnt.

Zu

§ 9

lagen die nachstehenden zwei Anträge vor:

1. den § 9 wie folgt zu fassen:

„Die Erlaubniß berechtigt den Unternehmer zum Geschäftsbetrieb und insbesondere zum Abschluß von Beförderungsverträgen im ganzen Reichsgebiete.

Behufs Vermittelung von Vertragsabschlüssen darf sich der Unternehmer nur der nach § 12 ff. zugelassenen Agenten bedienen."

2. in § 9 an Stelle des Schlußsatzes „ausschließlich der Vermittelung seiner nach § 12 ff. zugelassenen Agenten sich zu bedienen hat" die Worte zu setzen: „sich nicht der Vermittelung anderer Personen, als seiner nach § 12 ff. zugelassenen Agenten zu bedienen hat."

Beide wollten den direkten Verkehr der Auswanderungsunternehmungen auch außerhalb des Ortes ihrer Niederlassung mit den Auswanderungslustigen ermöglichen, der erstere vom Standpunkte der Unternehmer aus, der andere im Interesse der Auswanderungslustigen.

Nachdem sich im Laufe der Besprechung herausgestellt hatte, daß man an der Hand des § 9 eine örtliche Beschränkung des Agentenwesens in einzelnen Gebieten von Deutschland plane, erblickten einige Mitglieder der Kommission hierin einen Rest der früher bestandenen und der in dem Entwurf von 1892 § 21 geplanten polizeilichen Beschränkung der Auswanderung gegenüber dem in der Begründung zu diesem Entwurf ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatz der unbedingten Auswanderungs- und Verkehrsfreiheit.

Von den Regierungsvertretern wurde aber geltend gemacht, daß in diejenigen, im wesentlichen rein ländlichen Bezirke Deutschlands, in denen ein Bedürfniß für Auswanderungsagenturen noch nicht bemerkbar gewesen sei, durch die Entstehung solcher eine Bewegung zu Gunsten der Belebung der Auswanderung hineingetragen werden könne; namentlich sei es aber nicht zu wünschen, daß mehrere an einem Orte oder für ein und dasselbe Gebiet zugelassene Agenten im Auftrag wettbewerbender Rhedereien sich in dem Passagierpreis unterbieten und schon dadurch die Auswanderungslust beleben; überhaupt sei eine gewisse Höhe des Passagierpreises durchaus wünschenswerth. Ein direkter Verkehr der Auswanderungsunternehmer mit den Auswanderungslustigen über das im § 9 Gestattete hinaus sei auch deshalb nicht zu wünschen, weil die Unternehmer sich wie andere Gewerbetreibende dann der Beihilfe von Reisenden und Kommis bedienen könnten, deren Thätigkeit sich nothwendig zu einer Agitation für die Auswanderung gestalten müsse. Die den Agenten zufließende Provision werde bei Umgehung oder Vermeidung von Agenten nicht den Auswanderern zukommen, sondern von den Unternehmern einbehalten werden. Der Agentenzwang bestehe bereits in den meisten Einzelstaaten und es sei durchaus erwünscht, an ihm festhalten zu können. Uebrigens habe in Preußen seit 1861 die Praxis bestanden, nicht zu sparsam mit der Konzessionirung von Auswanderungsagenten zu sein, und auch hieran solle festgehalten werden.

Der Württembergische Bevollmächtigte sprach sich gleichfalls für die Aufrechterhaltung des Agentenzwangs aus, weil dieser durchaus nothwendig sei, um die Ordnung im Auswanderungswesen zu wahren, insbesondere gegen die Beförderung Wehrpflichtiger, welche nicht zur Auswanderung berechtigt sind, Kontrole zu üben und die Anreizung zur Auswanderung hintanzuhalten. Die Württembergische Regierung wolle gewiß die Auswanderung nicht verhindern, erkenne dieselbe vielmehr gerade für Württemberg als nothwendig an. Aber daraus folge nicht, daß man eine künstliche Anreizung zur Auswanderung dulden dürfe. Eine solche Anreizung würde aber erleichtert werden, wenn die Auswanderungsunternehmer ohne Vermittelung von Agenten Geschäfte aufsuchen könnten. Es sei ferner nicht anzuerkennen, daß aus der Gültigkeit der Unternehmerkonzession für das ganze Reich auch die Beseitigung des Agentenzwangs oder die Berechtigung, überall Agenten aufzustellen, als Konsequenz folge. Vielmehr müsse es dem Ermessen der Regierungen überlassen werden, den Geschäftsbetrieb einzelner Unternehmer durch Nichtkonzessionirung von Agenten derselben in bestimmten Bezirken auszuschließen. Während beispielsweise die Konzessionierung von Agenten für eine niederländische oder belgische Linie einem Bedürfnisse in Westdeutschland, speziell in Württemberg entspreche, fehle ein solches Bedürfniß im Osten. Eine über das Bedürfniß hinausgehende Zulassung der Konkurrenz der Auswanderungsunternehmer und Agenten führe zu Mißständen, insbesondere zu einer künstlichen Anreizung zur Auswanderung.

Die Mehrheit der Kommission schloß sich diesen Anschauungen an und lehnte beide Anträge gegen fünf Stimmen ab, nahm dagegen einen dritten Antrag an, das Wort „von" in der fünften Zeile dieses Paragraphen durch die Worte „eines nachgesuchten" zu ersetzen und billigte endlich in zweiter Lesung die von der Redaktionskommission gewählte Fassung.

Die

§§ 10 und 11

wurden ohne Diskussion angenommen, nachdem die zu § 11 und für Schaffung eines § 11a gestellten nachstehenden Anträge in Konsequenz der Ablehnung der zu § 3 gestellten Anträge zurückgezogen waren.

1. den § 11 wie folgt zu fassen:

   „Die Erlaubniß zum Betriebe eines Auswanderungsunternehmers ist zu widerrufen, wenn den Erforderniſſen nicht mehr genügt wird, an welche die Ertheilung der Erlaubniß nach den §§ 3 und 5 gebunden ist, sowie, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, die bei der Ertheilung der Erlaubniß nach den §§ 3, 5 vorausgesetzt werden mußten."

2. einen § 11a zu schaffen mit folgender Fassung:

   „Unternehmer, welche sich die Besiedlung eines Gebietes in außerdeutschen Ländern zur Aufgabe machen, bedürfen zur Annahme deutscher Ansiedler der Erlaubniß des Reichskanzlers, welcher darüber entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen die Erlaubniß zu ertheilen ist."

Bei

§ 12

wurde die Befürchtung ausgesprochen, es möchten die gemeinnützigen Bestrebungen im Interesse der Auswanderer als unter die §§ 9 und 12 fallend angesehen und demnach unter Strafe gestellt werden. Die in der Begründung Seite 34 und 51 ausgesprochene Erklärung erschien ungenügend, nachdem einige Mitglieder der

Kommission auf die Erfahrungen Bezug genommen hatten, die sie als Mitglieder eines Vereins zum Schutze deutscher Auswanderer selbst gemacht hatten.

Dem § 12 wurde daraufhin die unten ersichtliche Fassung gegeben, nachdem ein Vertreter der verbündeten Regierungen die nachstehend ersichtliche Erklärung zu Protokoll gegeben hatte:

„Bezüglich des Raphaelvereins darf zunächst auf die Bemerkungen Seite 34 und 51 der Motive (vgl. oben S. 617) verwiesen werden, wonach die Thätigkeit jenes Vereins, wenn sie sich in den von einem Mitglied der Kommission bezeichneten Grenzen hält, weder konzessionspflichtig ist noch unter den Begriff strafbarer Werbung fällt.

Im Uebrigen kann nach der ganzen Tendenz des Gesetzentwurfs kein Zweifel darüber bestehen bleiben, daß unter den Mitteln zur Erreichung des angestrebten Zweckes die Förderung der kirchlichen und Schulinteressen der deutschen Ansiedler jedweder Konfession in erster Reihe steht.

Wenn der Raphaelverein seine Thätigkeit in der jetzigen Weise und in den jetzigen Grenzen fortsetzt, so wird er ein willkommener Gehilfe für die Durchführung der in den Motiven dargelegten Auswanderungspolitik sein."

Zu den

§§ 13 bis 20

lagen die nachstehenden Anträge vor:

1. § 13 zu streichen und dafür zu setzen:
   „Die Erlaubniß wird vom Reichskanzler ertheilt im Einvernehmen mit der mit der Landesbehörde, in deren Bezirke der Nachsuchende seine gewerbliche Niederlassung hat und für deren Bezirk die Erlaubniß nachgesucht wird";
2. im § 14 erster Absatz die Worte zu streichen:
   „im Bezirke der höheren Verwaltungsbehörde (§ 13) ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und";
3. in § 14 den Absatz b wie folgt zu fassen:
   „wenn einer den Verhältnissen des Bezirkes, für den die Erlaubniß nachgesucht wird, entsprechenden Anzahl u. s. w.";
4. dem § 16 folgende Fassung zu geben:
   „Die Erlaubniß berechtigt zum Geschäftsbetriebe nur in den in den Erlaubnißurkunden genannten Bezirken."
5. § 20 zu streichen.

Sie wurden vom Antragsteller mit dem Hinweis auf den Artikel 4 der Verfassung begründet, der nach der Auffassung des Antragstellers das Auswanderungswesen in Gesetzgebung, Organisation und Beaufsichtigung ausschließlich zur Sache des Reichs mache. Die etwa nöthige Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse werde durch das in Aussicht genommene Einvernehmen mit den Landesbehörden bei Ertheilung der Erlaubniß an die Agenten gewährleistet.

Die Erlaubnißertheilung an die Agenten unterscheide sich doch grundsätzlich überhaupt nicht von der Erlaubnißertheilung an die Unternehmer, bei der man ausschließlich den Reichskanzler zuständig mache; auch werde die Planmäßigkeit des Vorgehens gefördert, wenn man die Erlaubnißertheilung an die Agenten ebenfalls in die Hände des Reichskanzlers lege.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen legten den Artikel 4 der Verfassung in anderem Sinne aus, indem sie nur die Gesetzgebung und die Beaufsichtigung über das Auswanderungswesen dem Reich überlassen, die Ausführung der Gesetze aber den Landesregierungen vorbehalten wollten. Aber ganz abgesehen hiervon sei es viel einfacher und praktischer, die Erlaubnißertheilung an die Agenten

den Landesbehörden ausschließlich zu überlassen, die doch die örtlichen Verhältnisse am besten beurtheilen könnten; dies werde auch unnöthige Reibungen zwischen dem Reich und den Einzelstaaten vermeiden.

Da die Mehrheit der Kommission sich diesen Anschauungen anschloß, zog der Antragsteller obige Anträge zurück.

Auch der von anderer Seite gestellte nachstehende Antrag:

den § 14 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Bei Erfüllung der vorstehenden Erfordernisse ist die Erlaubniß nur zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Geschäftsbetrieb darthun."

wurde vom Antragsteller mit Hinblick auf die Ablehnung seines Antrages zu § 3 zurückgezogen.

Ein Antrag,

in den §§ 13 und 14 an die Stelle „der höheren Verwaltungsbehörden" „die Bundesstaaten" zu setzen,

wurde ebenfalls vom Antragsteller zurückgezogen, nachdem regierungsseitig die nothwendige Dezentralisation auch auf diesem Gebiete zur Entlastung der Zentralbehörden betont worden war. Auch ermögliche die Erlaubnißertheilung durch die höheren Verwaltungsbehörden eine Beschwerdeinstanz in den Zentralbehörden.

Die

§§ 13 bis 20

wurden daraufhin unverändert nach dem Entwurf angenommen.

Zu

§ 21

war der nachstehende Antrag gestellt worden:

einen neuen § 21b einzuschalten:

„Die Unternehmer und Agenten sind verpflichtet, den Beauftragten des Reichskanzlers, den Auswanderungsbehörden (§§ 39, 40, 41) und den Landespolizeibehörden jederzeit Einblick in die auf das Auswanderungsgeschäft bezüglichen Bücher, Listen, Akten und Schriften zu gestatten und die vom Bundesrathe angeordneten statistischen Nachweisungen über die Auswanderer und das Auswanderungsgeschäft zu geben."

Dieser Antrag wurde vom Antragsteller mit dem Hinweis darauf begründet, daß es erforderlich erscheine, für die hierin ausgesprochenen Verpflichtungen, namentlich für die Lieferung statistischer Nachweisungen, die bisher mehr oder weniger auf der Freiwilligkeit beruhen, eine gesetzliche Grundlage zu gewinnen.

Der Antrag wurde angenommen, aber nach § 22 verwiesen und dort von der Redaktions-Kommission in der aus der unten befindlichen Zusammenstellung ersichtlichen Weise eingegliedert.

Bei den

§§ 23 und später auch **27** und **37**

wurde in eingehender Weise erwogen, ob der Entwurf die richtige Mittellinie einhalte zwischen dem, was in das Gesetz aufzunehmen, und dem, was der Bundesrathsausführungsverordnung zu überlassen sei. In der Sache selbst herrschte Uebereinstimmung darüber, daß die bewährten Bestimmungen des Hamburger Auswanderungsgesetzes und eines Bremer Entwurfs vom Jahre 1892 zu billigen seien, und es wurde nur eine Gewähr dafür gewünscht, daß diese Bestimmungen auch wirklich für Hamburg und Bremen fortbestehen und auf das

übrige deutsche Gebiet erstreckt würden dann, wenn mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes jene Landesgesetze außer Kraft treten würden.

Von verschiedenen Seiten wurden deshalb in erster Lesung Anträge gestellt, eine ganze Reihe von Paragraphen des im Anhange der Drucksache Nr. 706 abgedruckten Hamburger Gesetzes vom 18. September 1896 in das Reichsgesetz zu übernehmen. Nach eingehenden Berathungen wurden dann schließlich alle diese Anträge zurückgezogen mit Ausnahme des nachstehenden Antrags:

Hinter den § 23 der Vorlage einen neuen Paragraphen mit folgendem Wortlaut einzuschieben:

„Den zur Beförderung angenommenen Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Passagepreis oder einen Theil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden.“

Der Antrag wurde mit den allerdings früher häufiger als gegenwärtig gemachten üblen Erfahrungen völlig mittelloser Auswanderer begründet, die bei Abstattung der ihnen geleisteten Vorschüsse in den Zustand einer vorübergehenden Sklaverei gerathen sind.

Der Antrag fand schließlich durch die Redaktions-Kommission Aufnahme in einem zweiten Absatz des § 23 in der aus der unten stehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung, während die auf den Schutz des Auswanderer in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht abzielenden Wünsche in dem § 37 die dort ersichtliche Aufnahme fanden, nachdem regierungsseitig die nachstehende Erklärung zu Protokoll gegeben worden war:

„Die von den Herren Abgeordneten Gerisch und Metzger einerseits und von dem Herrn Dr. Lingens andererseits gestellten Anträge bezwecken übereinstimmend eine Reihe der im Hamburgischen Auswanderungsgesetz enthaltenen Bestimmungen über Einrichtung und Ausrüstung der Auswandererschiffe, insonderheit der für die Auswanderer bestimmten Schiffsräume ꝛc. in das Gesetz selbst aufzunehmen. Nach Ansicht der verbündeten Regierungen empfiehlt es sich nicht, den Gesetzentwurf mit derartig ins Einzelne gehenden kasuistischen Bestimmungen zu belasten. Der von den Herren Antragstellern beabsichtigte Zweck wird vielmehr besser und vollkommener erreicht, wenn die Regelung der einschlagenden Fragen, wie dies der Gesetzentwurf vorsieht, den vom Bundesrath zu erlassenden Ausführungsvorschriften vorbehalten bleibt, da es auf diesem Wege ermöglicht werde, den öfterem Wechsel unterworfenen Verhältnissen, sowie den stetig sich steigernden Anforderungen hinsichtlich einer zweckentsprechenden Unterbringung der Auswanderer sich anzupassen. Schon die neuerdings fertiggestellten und die noch im Bau begriffenen großen Dampfer der deutschen Schiffsgesellschaften werden den Auswanderern in mancher Hinsicht weitergehende Begünstigungen bieten, als solche durch die einschlagenden Bestimmungen des Hamburger Gesetzes gefordert werden, und es ist anzunehmen, daß bei späteren Schiffsneubauten unter dem Einflusse der Konkurrenz und der fortschreitenden Technik noch vollkommene Einrichtungen werden geschaffen werden. Will man daher die gegenwärtigen Hamburger Bestimmungen, dem Vorschlage der Herren Antragsteller gemäß, dem vorliegenden Gesetzentwurfe einverleiben, so ist zu besorgen, daß diese Bestimmungen durch die Praxis bald überholt werden und daß es dann den mit der Ueberwachung und Beaufsichtigung des Auswandererverkehrs befaßten Behörden nicht mehr möglich sein wird, an der Hand dieser veralteten Bestimmungen auf eine den vorge-

schrittenen Anschauungen Rechnung tragende Unterbringung und Versorgung der Auswanderer erfolgreich hinzuwirken.

Wenn die Herren Antragsteller mit ihrem Antrage nur sicherstellen wollen, daß auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes den Auswanderern jedenfalls die ihnen durch das Hamburger Gesetz gewährleisteten Vergünstigungen zu Theil werden sollen, so muß demgegenüber hervorgehoben werden, daß es selbstverständlich nicht in der Absicht der verbündeten Regierungen liegt, bei der Fürsorge für die Auswanderer hinter den schon gegenwärtig bestehenden Vorschriften zurückzubleiben. Im Gegentheil sind die Grundsätze des Hamburger Gesetzes über die Sicherheit des Schiffsbetriebes, sowie über die räumliche Unterbringung und den Schutz der Auswanderer in leiblicher und sittlicher Beziehung im Allgemeinen als das Mindestmaß dessen zu betrachten, was in den Ausführungsvorschriften des Bundesraths vorgeschrieben werden wird. Für diese Ausführungsvorschriften wird daher das Hamburger Gesetz im Wesentlichen als Richtschnur angenommen und es werden Abänderungen voraussichtlich nur insoweit vorgenommen werden, als dadurch der beabsichtigte Zweck der möglichst weitgehenden Fürsorge für die Auswanderer noch vollkommener erreicht wird."

Zu dem von einem Mitgliede der Kommission gestellten Antrage

im § 24 Absatz a hinzuzufügen:

„Die Beförderung Verfügungsunfähiger ist nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die Beförderung körperlich Hilfloser nur in Begleitung für sie sorgender Angehöriger gestattet."

wurde von einem Regierungsvertreter bemerkt:

„Soweit der Antrag die Beförderung Verfügungsunfähiger betreffe, sei die Frage bereits durch den § 23 geregelt. Die Beförderung dürfe nur auf Grund eines vorher abgeschlossenen Vertrages erfolgen. Daraus ergebe sich, daß nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts bei Geschäftsunfähigen der Beförderungsvertrag vom gesetzlichen Vertreter abgeschlossen werden müsse. Bei den in ihrer Geschäftsfähigkeit Beschränkten habe, wenn sie selbst den Vertrag abschlössen, die Zustimmung des Vertreters hinzuzutreten.

Was die Beförderung körperlich Hilfloser anbetreffe, so werde es Aufgabe der Ausführungsbestimmungen sein, die erforderlichen Vorschriften zu treffen. Die Regelung derartiger Einzelheiten durch das Gesetz dürfe sich nicht empfehlen."

Der Antrag wurde daraufhin vom Antragsteller zurückgezogen.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es der besonderen im § 24 unter b enthaltenen Vorschrift gegenüber den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs bedürfe. Von einem der Regierungsvertreter wurde darauf hingewiesen, daß das in erster Linie in Betracht kommende Vergehen der Begünstigung nach § 257 des Strafgesetzbuchs nur bei Verbrechen oder Vergehen strafbar sei. Im Uebrigen verstehe es sich nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen von selbst, daß Zuwiderhandlungen gegen das Verbot unter b nur strafbar sind, wenn dem Zuwiderhandelnden ein Verschulden — Vorsatz oder Fahrlässigkeit — zur Last falle.

Für den Schluß des vierten Absatzes des Entwurfs war seitens eines Mitgliedes der Kommission der nachstehende Antrag gestellt worden:

im Abschnitt IV folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Der Unternehmer ist verpflichtet, mit seinen Schiffen beförderte, im Bestimmungslande zurückgewiesene, sowie solche Auswanderer, die durch ihn angenommen, aber wegen Nichtzahlung des Ueberfahrtgeldes nicht befördert sind, auf seine Kosten in die Heimath und, soweit es sich um nichtdeutsche Auswanderer handelt, über die deutsche Grenze hinaus zurückzubefördern."

Der Antragsteller begründete ihn durch die schlimmen Erfahrungen, die in Hamburg, Bremen und Berlin mit Rückwanderern, insbesondere mit ausländischen, mittellosen Rückwanderern gemacht worden sind, für deren Rückbeförderung es an verpflichteten Personen gefehlt habe.

Regierungsseitig wurde anerkannt, daß solche Mißhelligkeiten früher vorgekommen seien, aber betont, daß dies schon seit mehreren Jahren nicht mehr der Fall sei. Die Abstellung dieser Mißstände werde sich leichter durch Bundesrathsverordnung und noch leichter im Rahmen der an die Unternehmer zu ertheilenden Erlaubnißurkunden regeln lassen.

Der Antragsteller zog auf Grund dieser Erklärungen seinen Antrag zurück.

Zu § 24 Absatz c war beantragt worden, zu sagen:

„von ausländischen Kolonisationsgesellschaften".

Nachdem es aber als wünschenswerth nachgewiesen worden war, die Beschränkung auch auf inländische Gesellschaften anwenden zu können, wurde der Antrag zurückgezogen.

Im

§ 25

erste Zeile wurde die Verweisung § 24 Lit. a verwandelt in § 24, a.

Die ursprünglich zu § 6 gestellten, oben ersichtlichen Anträge und der zu **§ 26** gestellte nachstehende Antrag,

dem § 26 folgenden Zusatz zu geben:

„insoweit diese Verträge nicht nach § 6 auch auf die Beförderung und Verpflegung bis an das eigentliche Auswanderungsziel zu richten sind."

wurden einstimmig angenommen, von der Redaktions-Kommission aber der § 26 in die aus der Zusammenstellung ersichtliche Form gebracht.

Der Antragsteller hatte dabei einerseits die Durchführung des sogenannten Spezialisirungsprinzips des Entwurfs, andererseits den Schutz der Auswanderer gegen etwaige Uebervortheilungen und Belästigungen bei indirekter Beförderung im Auge.

Der § 26 wurde in zweiter Lesung in der Fassung der Redaktions-Kommission, die

§§ 27 bis 30

in der Fassung des Entwurfs ohne Beanstandung angenommen, im

§ 31

in der vierten Zeile das Wort „einstweilige" als selbstverständlich gestrichen und das Wort „angemessene" hinzugefügt.

Die

§§ 32 bis 34

wurden ebenfalls ohne Beanstandung in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Im

§ 36

wurde die Verpflichtung der ärztlichen Untersuchung auch auf die Schiffsbesatzung erstreckt und demgemäß die unten ersichtliche Einschaltung gemacht.

Die Gründe für die Umgestaltung des

§ 37

sind oben dargelegt worden.

Zu den

§§ 35 und 39 bis 42

lagen die nachstehenden Anträge vor:

1. in § 35 zweiter Absatz an Stelle der Worte „von den Landesregierungen" zu setzen:
   „von den Auswanderungsbehörden (§§ 39 und 41)";
2. Hauptantrag: dem § 39 folgende Fassung zu geben:
   „Zur Leitung, Organisation und Beaufsichtigung des gesammten Auswanderungswesens wird ein unmittelbar unter dem Reichskanzler stehendes Reichs-Auswanderungsamt gebildet, dem ein sachverständiger Beirath (Auswanderungsrath) beigegeben wird und dem die vom Reichskanzler in den Hafenplätzen eingesetzten örtlichen Auswanderungsbehörden (§ 41) sowie die in den Einwanderungsgebieten zu bestellenden Kommissare unterstehen.

   Der Auswanderungsrath besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens 14 Mitgliedern. Den Vorsitzenden ernennt der Kaiser. Sieben Mitglieder werden vom Reichstage, die übrigen vom Bundesrathe aus den an der Auswanderung betheiligten Kreisen (Kolonisation, Schutzvereine, Rhederei u. s. w.) gewählt.

   Alle fünf Jahre findet eine Neuernennung bezw. Neuwahl statt.

   Der Auswanderungsrath giebt sich seine Geschäftsordnung selbst und tritt mindestens alle drei Monate einmal zusammen."
3. Eventualantrag zu § 39.
   Im Falle der Ablehnung des Hauptantrages im § 39 des Regierungsentwurfes die Worte:
   „Die Mitglieder werden vom Bundesrathe gewählt. Alle zwei Jahre findet eine Neuwahl sämmtlicher Mitglieder statt."
   durch die Worte zu ersetzen:
   „Sieben Mitglieder werden vom Reichstage, die übrigen vom Bundesrathe gewählt. Alle fünf Jahre findet eine Neuwahl sämmtlicher Mitglieder statt."
4. im § 40 erster Absatz vierte Zeile hinter „Unternehmer" die Worte einzuschalten „oder Agenten" und einen dritten Absatz anzufügen, folgenden Wortlauts:
   „Der Auswanderungsrath ist auch befugt, über die in den Kreis seiner Erwägungen zu ziehenden, das Auswanderungswesens betreffenden Fragen selbständig zu beschließen, Erhebungen zu veranstalten und die von ihm erstatteten Berichte und gestellten Anträge zu veröffentlichen.

   Er ist verpflichtet, dem Reichskanzler über seine Thätigkeit alljährlich Bericht zu erstatten."
5. dem § 41 folgende Fassung zu geben:
   „Zur Ueberwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen sind an diejenigen Hafenplätze, für welche Unternehmer zugelassen sind, vom Reichskanzler Auswanderungsbehörden (Auswanderungsämter) zu bestellen.

   Die Ortspolizeibehörden der Hafenplätze haben den auf die Abstellung wahrgenommener Mängel und Verstöße gerichteten Ersuchen dieser Auswanderungsbehörden zu entsprechen."
6. im § 42 die beiden ersten Absätze zu streichen und dem dritten Absatze folgende Fassung zu geben:

„Die Führer von Auswanderungsschiffen sind verpflichtet, den Mitgliedern der Auswanderungsbehörde auf Erfordern wahrheitsgetreue u. s. w. zu gestatten (vgl. § 35);"

7. im § 42 den letzten Absatz zu streichen und einen neuen § 42a einzuschalten folgenden Wortlautes:

Zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen deutscher Auswanderer im Auslande sind in den Ausschiffungshäfen und in den Besiedelungsgebieten, für die Unternehmern Erlaubniß ertheilt worden ist (§§ 6 und 26), Reichskonsuln oder besondere Reichskommissare zu bestellen.

Die Führer von Auswanderungsschiffen sind verpflichtet, diesen Konsuln oder Kommissaren namentliche Listen der Auswanderer zu überreichen und ihnen vor Ausschiffung der Auswanderer das Betreten der Schiffsräume, die Einsicht in die Schiffspapiere und die Entgegennahme etwaiger Beschwerden der Auswanderer zu gestatten. Die Reichskommissare und die mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Reichskonsuln haben dem Reichs-Auswanderungsamte über ihre Erhebungen und Erfahrungen fortlaufend Berichte zu erstatten, die dann in geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sind."

Sie gingen gemeinsam von der bereits oben dargelegten Anschauung aus, daß der Artikel 4 der Reichsverfassung das Auswanderungswesen zur ausschließlichen Sache des Reiches mache und sie wurden mit denselben Gründen bekämpft, wie sie oben für die Erlaubnißertheilung beim Agentenwesen geltend gemacht worden waren. Insbesondere wurde vom Vertreter der Hamburger Regierung ausführlich nachgewiesen, daß es bei der Schaffung von Reichs-Auswanderungsbehörden in den Hafenplätzen sein Bewenden nicht haben könne; alle örtlichen polizeilichen Einrichtungen im weitesten Sinne des Wortes ständen in den Auswanderungshäfen im Dienste der Fürsorge für die Auswanderer; man könne doch nicht die gesammte Polizei von Hamburg und Bremen in eine Reichspolizei verwandeln. Würden aber die Ortspolizeibehörden in ihrer Thätigkeit an die Initiative eines Reichs-Auswanderungsamtes gebunden, so würden sie in ihrer eigenen Thätigkeit erlahmen und das Auswanderungswesen werde geschädigt und nicht gefördert.

Die in dem Antrage zu § 39 angestrebte Errichtung eines selbständigen Reichs-Auswanderungsamtes wurde aus gesetzgeberischen Gründen bekämpft. Mit Ausnahme von Organisationen, mit denen richterliche Funktionen verbunden sind, sei es nicht üblich, Reichsämter und Reichsbeamte auf einem anderem Wege, als auf dem des Etats ins Leben zu rufen. Zur Schaffung eines selbständigen Reichs-Auswanderungsamtes sei die Zeit noch nicht gekommen. Man dürfe derartige Entwickelungen nicht überstürzen. Noch heute sei die Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amtes nicht zu einem selbständigen vom Auswärtigen Amte losgelösten Amte ausgewachsen. Gerade weil das neue Gesetz dem Reichskanzler und dem Auswärtigen Amte neue große Aufgaben stelle, müßte man erst über deren Umfang und Natur Erfahrungen sammeln, ehe man an die Organisation eines neuen Amtes gehe.

Was den Beirath anbelangt, so wurde die Art seiner Zusammensetzung und der Vorschlag, ihn alle zwei Jahre neu wählen zu lassen, regierungsseitig ausführlich begründet, der Vorschlag in dem Antrag zu § 39, wonach ein Theil dieses Beiraths durch den Reichstag zu wählen sei, als unpraktisch zurückgewiesen, und die Verweisung des Antragstellers auf die Kommission für Arbeiterstatistik als nicht zutreffend erachtet. Insbesondere sei es nicht erwünscht, dann, wenn ein bewährtes Mitglied des Beirathes, das etwa Mitglied des Reichstags sei,

durch Nichtwiederwahl in den Reichstag aus dem Beirath ausscheide, auf dieses endgiltig verzichten müsse. Die Häufigkeit einer Neuwahl werde sich nothwendig machen, weil neue Besiedelungsgebiete in Frage kommen könnten, für die andere, im Beirath noch nicht vertretene Sachverständige gewonnen werden müßten. Die dem Beirathe in dem Entwurfe eingeräumte Initative muß mindestens für den Anfang ausreichen.

Da die Vertreter der verbündeten Regierungen und die Mehrheit der Kommission sich dieser Auffassung anschlossen, zog der Antragsteller seine Anträge Nr. 1 bis 4 zu den §§ 39 und 40 zurück, während die Anträge Nr. 5 und 6 zu den §§ 41 und 42 abgelehnt wurden und der Antragsteller es sich vorbehielt, an die Stelle des Antrags 7 eine Resolution treten zu lassen.

Die

§ 38 bis 41

wurden unbeanstandet, der **§ 42** mit der Einschaltung des Wortes „jederzeit" in der dritten Zeile des dritten Absatzes angenommen, nachdem regierungsseitig zu § 42 erklärt worden war, daß das Betreten der Schiffsräume selbstverständlich auch den Mitgliedern des Beirathes gestattet sein werde.

Bezüglich des § 42 Absatz 4 gab ein Vertreter der verbündeten Regierungen die folgende Erklärung ab:

„Die neuerdings wiederholt aufgetauchte Mittheilung, den deutschen Konsuln sei durch Cirkularerlaß verboten worden, sich der Auswanderer anzunehmen, gehört in das Gebiet der Fabel.

Schon bisher haben sich die Konsuln der Auswanderer, die ihre Hilfe anriefen, in bereitwilliger und ersprießlicher Weise angenommen. Wird der Entwurf Gesetz, so wird, entsprechend der dann ermöglichten Auswandererpolitik, naturgemäß es in erhöhtem Maße die Aufgabe der Konsuln sein, sich der deutschen Auswanderer, selbst spontan, anzunehmen. Daß aber in Betreff dieser Schutzgewährung nach erfolgter Ansiedelung über ein gewisses Maaß nicht hinausgegangen werden kann, ist bereits in den Motiven hervorgehoben. Die Einrichtungen und Verhältnisse des betreffenden Einwanderungslandes können bei der Bemessung der Schutzmaßnahmen nicht außer Betracht bleiben."

Die Anträge eines Mitgliedes auf Streichung der

§§ 39, 40, 43, 48

wurden vom Antragsteller zurückgezogen, nachdem bei § 43 regierungsseitig die folgende Erklärung zu dem § 43 zu Protokoll gegeben worden war:

„Die Besorgniß, daß durch den Paragraphen die unerwünschte Möglichkeit begründet werde, deutsche Schiffe zur gleichzeitigen Beobachtung deutscher Vorschriften neben den betreffenden ausländischen Vorschriften zu nöthigen, trifft insofern nicht zu, als schon jetzt — nach allgemeiner völkerrechtlicher Praxis — jedes Schiff außer den Vorschriften des Heimaths- bezw. Abgangshafens auch die im Bestimmungshafen geltenden beobachten muß.

Der § 43 bezweckt, eine Strafsanktion zu gewinnen für die Regelung dreier verschiedener Kategorien von Verkehr deutscher Schiffe aus außerdeutschen Abgangshäfen.

Erstens handelt es sich um die Beförderung von Rückwanderern, namentlich aus Amerika, nach bezw. durch Deutschland. Es liegt im Interesse der deutschen Flagge und der Rückwanderer (soweit sie das Zwischendeck benutzen) und entspricht dem Geiste des Gesetzentwurfs, auch diese Rückbeförderung, zumal wenn sie größere Dimensionen annehmen sollte, wirksam regeln zu können. Zweitens

kommt in Betracht die Auswandererbeförderung, welche mit deutschen Schiffen von südeuropäischen Häfen, zur Zeit namentlich von Genua aus nach Amerika stattfindet, insoweit dieselbe etwa eine in Deutschland erfolgende Unternehmer- oder Agententhätigkeit mit in den Bereich ihres Betriebes ziehen will. Drittens — und das ist der bedeutsamste Anwendungsfall des § 43 — bezieht sich derselbe auf die Beförderung chinesischer Arbeiter (Kulis) innerhalb der ostasiatischen Gewässer, namentlich nach den Straits Settlements bezw. nach überseeischen Ländern.

An dieser Arbeiterbeförderung ist die deutsche Flagge in hervorragendem Maße betheiligt, dank dem guten Rufe, den sie sich zu erwerben und zu erhalten gewußt hat.[1]) Die Beförderung ist für die deutschen Schiffe in den einzelnen chinesischen Abgangshäfen durch besondere Polizeiverordnungen der dortigen deutschen Konsuln geregelt. Da in den Bestimmungshäfen, namentlich auch in den Straits Settlements, besondere bezügliche Vorschriften bestehen, die mit Strenge gehandhabt werden, so kommt es darauf an, die diesseitigen Vorschriften den in den Bestimmungshäfen geltenden möglichst anzupassen. Dies ist in den Polizeiverordnungen der deutschen Konsuln in materieller Beziehung geschehen. Nur bezüglich der Strafandrohung besteht erhebliche Abweichung, insofern die deutschen Konsuln in ihren Polizeiverordnungen für die Uebertretung der letzteren, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, nur eine Strafe bis zu 150 Mk. anzudrohen in der Lage waren — eine Strafe, welche mit dem aus der Verletzung der Verordnung für den Kontravenienten sich z. B. im Falle von Ueberpassagieren ergebenden pekuniären Gewinn in keinem Verhältniß steht — während die betreffenden englischen Gesetze Geldstrafen bis zu einem hohen Maximum und daneben längere Gefängnißstrafen androhen.

Um den Ausgleich auch in diesem Punkte zu ermöglichen, bietet der § 43 die geeignete Handhabe.

Es kommt hinzu, daß neuerdings auch von Macao aus wieder eine Kulibeförderung, ebenfalls unter Betheiligung der deutschen Flagge, stattfindet, und daß, da in Macao, welches unter portugiesischer Hoheit steht, die Konsuln keine Jurisdiktionsbefugniß besitzen, also auch keine Polizeiverordnungen erlassen können, nur der im § 43 bezeichnete Weg die Möglichkeit bietet, auch für jene Häfen die Materie in analoger Weise, wie dies für die chinesischen Häfen geschehen ist, zu regeln.

Der § 43 ist also, was die erwähnten Verhältnisse in Ostasien anlangt, gerade dazu bestimmt, die Interessen der deutschen Schiffahrt zu wahren.

Die Thatsache, daß an den Mißbräuchen, die seiner Zeit bezüglich der Kulibeförderung vorgekommen sind, die deutsche Flagge niemals betheiligt gewesen ist, befreit nicht von der Verpflichtung, gegen die, wenn auch nur hypothetische Möglichkeit von Verfehlungen auch durch eine angemessene Strafandrohung Vorsorge zu treffen, und dadurch bedeutsame deutsche Schiffahrtsinteressen in Ostasien auch für die Zukunft sicher zu stellen."

Die §§ 43 und 44 wurden darauf angenommen nach Einschaltung der Worte „oder den auf Grund des § 37 erlassenen Vorschriften" in die zweite Zeile des dritten Absatzes des § 44.

In den

§ 45

wurde die Bezugnahme auf § 23 Absatz 2 und § 26 eingeschaltet, in

[1]) Beispielsweise umfaßte dieser Verkehr für den Hafen von Swatow im Jahre 1896: 39,214 Personen.

§ 46

aber das Wort „gewerbsmäßig" in der zweiten Zeile zwischen „Betriebe" und „mitwirkt" aufgenommen.

Die

§§ 47 und 48

wurden ohne Beanstandung angenommen.

Für die Schlußbestimmungen lag der Antrag eines Mitgliedes vor, den folgenden **§ 48a** einzuschalten:

„Die Uebersiedelung deutscher Reichsangehöriger nach den deutschen Schutzgebieten fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes. So lange diese Uebersiedelung nicht durch Kaiserliche Verordnung oder durch Reichsgesetz geregelt ist, finden auf sie die Bestimmungen des V. Abschnittes dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung."

Der Antrag wurde abgelehnt, nachdem der erste Theil des Antrags durch die Bezugnahme auf die Begründung und auf die zu § 1 abgegebene ausdrückliche Erklärung als unnöthig bezeichnet, der zweite Theil des Antrags aber als gesetzgeberisch unzweckmäßig bezeichnet worden war. Das Kaiserliche Verordnungsrecht bestehe durch Gesetz und bedürfe keiner abermaligen Bestätigung durch ein solches. Auch sei eine in dem Schlußsatz vorgeschlagene Verweisung unthunlich.

Aus Bremen war von 12 Schiffsexpedienten gebeten worden, im Falle der Annahme das Gesetz erst ein Jahr nach Annahme in Kraft treten zu lassen, damit die Gesuchsteller im Stande seien, die laufenden Kontrakte und Verbindlichkeiten zu ordnen.

Mit Rücksicht darauf wurde der Antrag zu **§ 50** desjenigen Mitgliedes, das zu § 39 bis 42 neue Organisationen beantragt hatte, das Gesetz mit Beginn des Etatsjahres am 1. April 1898 in Kraft treten zu lassen, einstimmig angenommen, obgleich die Rücksicht auf neue Behörden nicht mehr in Frage kam.

Aber auch die zum Erlasse der Ausführungsverordnungen des Bundesraths erforderliche längere Zeit machte die Hinausschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes bis zu diesem Zeitpunkte erwünscht.

Bei der Schlußabstimmung der zweiten Lesung über das ganze Gesetz stimmten 15 Mitglieder für das Gesetz in der unten ersichtlichen Fassung, während 4 Mitglieder sich der Abstimmung enthielten.

Seitens eines Mitgliedes wurde in der Kommission die Annahme folgender **Resolutionen** empfohlen;

1. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in den Ausschiffungshäfen und in den Besiedelungsgebieten, für die Unternehmer Erlaubniß ertheilt worden ist, zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen deutscher Auswanderer die genügende Anzahl von Konsuln und Kommissaren zu bestellen und die von diesen fortlaufend zu erstattenden Berichte in geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.
2. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit vorzulegen, der dem Geiste dieses Auswanderungsgesetzes entspricht und es insbesondere den Auswanderern erleichtert, ihre deutsche Reichsangehörigkeit beizubehalten.

3. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, den im Auslande lebenden Deutschen, bei denen der Verdacht einer beabsichtigten Hinterziehung der Wehrpflicht nicht vorliegt, also insbesondere den im Ausland geborenen oder in früher Jugend in das Ausland verzogenen deutschen Reichsangehörigen, die Ableistung ihrer Wehrpflicht in höherem Grade zu erleichtern, als bisher.

Der Antragsteller nahm für die erste Resolution auf die Motive Bezug und auf den Schlußsatz des § 42 des Gesetzes, wonach die Verpflichtung des Reiches anerkannt wird, für die Auswanderer auch in den Ausschiffungshäfen und in den Besiedelungsgebieten zu sorgen. Es genüge nicht die mehrfach ausgesprochene Bereitwilligkeit der verbündeten Regierungen, die Anzahl der Berufskonsuln zu vermehren und da, wo es etwa nöthig und angängig sei, Kommissare zu bestellen. Der Reichstag solle auch seinerseits in der Resolution seine Bereitwilligkeit dazu anerkennen und es müßte die Bereitwilligkeit der Regierung gesetzgeberisch festgelegt werden.

Aus der Kommission heraus wurde dem entgegengehalten, daß in den letzten Jahren Anträge der Regierung auf Vermehrung der Berufskonsuln niemals abgelehnt worden seien; seitens der Regierungskommissare wurde aber davor gewarnt, die humanitäre Fürsorge für die Auswanderer etwa sentimental ausarten zu lassen und bei den Auswanderern die Vorstellung zu erwecken, daß das Reich sie bevormunde und daß sie dem Reich gegenüber nur Rechte, aber keine Pflichten hätten.

Der Schlußsatz der ersten Resolution wurde von dem Antragsteller als ein Ersatzmittel für das vom „Alldeutschen Verband" und von der „Deutschen Kolonialgesellschaft" gewünschte Auskunftsbüreau bezeichnet, von den Vertretern der verbündeten Regierungen und von Kommissionsmitgliedern aber deshalb beanstandet, weil es den deutschen Interessen gefährlich sein könne, die Beobachtungen und Rathschläge der Konsuln zur „allgemeinen" Kenntniß, also auch zur Kenntniß der Auslandes zu bringen. Obgleich der Antragsteller daraufhin dem Schlußsatze die Fassung gab: „zur Kenntniß der Interessenten zu bringen", wurde dieser Schlußsatz mit großer Mehrheit von der Kommission abgelehnt und nur der erste Theil der Resolution unter Streichung der Worte „und Kommissaren" in der unten ersichtlichen Fassung angenommen. Die Vertreter des Auswärtigen Amtes hatten bei der Berathung dieser Resolution dargelegt, daß das Auswärtige Amt schon jetzt in umfänglicher Weise den Auswanderungslustigen als Auskunftei diene. Es wurden einige solche ausführliche Auskunftsertheilungen im Wortlaute vorgelesen und die nachstehende statistische Uebersicht über den Umfang der diesbezüglichen Thätigkeit des Auswärtigen Amtes zum Bericht gegeben.

„Die Bescheidung erfolgt in der Regel durch Vermittelung der Lokalbehörden.

Bei dem Gesammtergebniß ist zu berücksichtigen, daß gerade in den letzten Jahren eine erhebliche Abnahme der deutschen Auswanderung stattgefunden hat.

Die Gesammtzahl derjenigen Personen, welchen thatsächlich Auskunft zu Theil geworden ist, stellt sich erheblich höher als 281. Denn erfahrungsgemäß kommen auf einen Auswanderer, der um Auskunft bittet, durchschnittlich 5 Familienmitglieder, die mit ihm auswandern.

Ferner wurde in einer großen Anzahl von Fällen in erkennbarer Weise die Auskunft auch noch für andere Personen (Freunde, Verwandte, Berufsgenossen des Bittstellers) erbeten.

Gleichfalls nicht mit inbegriffen, weil der Zahl nach unbekannt, sind diejenigen Auswanderungslustigen, welche sich an die Lokalbehörden direkt gewandt haben und von diesen auf Grund des ihnen von hier aus in anderen Fällen mitgetheilten Materials selbständig beschieden worden sind.

Statistische Zusammenstellung über die an Auswanderungslustige Seitens des Auswärtigen Amts in den Jahren 1895, 1896 und im Januar und Februar 1897 ertheilten Auskünfte.

Beruf der Auswanderungslustigen.	Nordamerika.				Brasilien.				Argentinien.				Das übrige Südamerika, insbesondere Paraguay, Uruguay, Chile.				Südafrika, insbesondere Capkolonie, Transvaal und Natal, ferner Zanzibar.			
	1895.	1896.	Januar und Februar 1897.	Total.	1895.	1896.	Januar und Februar 1897.	Total.	1895.	1896.	Januar und Februar 1897.	Total.	1895.	1896.	Januar und Februar 1897.	Total.	1895.	1896.	Januar und Februar 1897.	Total.
Handwerker, Arbeiter u. Dienstboten	2	1	—	3	3	3	—	6	1	—	—	1	—	—	1	1	6	43	5	54
Landwirthe	3	1	4	8	2	2	—	4	2	1	—	3	2	4	1	7	3	12	1	16
Kaufleute, Aerzte, Apotheker, Lehrer, Gewerbetreibende .	—	4	1	5	5	5	1	11	4	4	—	8	2	3	—	5	21	83	8	112
Summa .	5	6	5	16	10	10	1	21	7	5	—	12	4	7	2	13	30	138	14	182

Beruf der Auswanderungslustigen.	Australien.				Kanada.				Japan.				Türkei einschließlich Aegypten.				Insgesammt.
	1895.	1896.	Januar und Februar 1897.	Total.	1895.	1896.	Januar und Februar 1897.	Total.	1895.	1896.	Januar und Februar 1897.	Total.	1895.	1896.	Januar und Februar 1897.	Total.	
Handwerker, Arbeiter u. Dienstboten	5	1	1	7	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	74
Landwirthe	1	—	—	1	—	2	1	3	—	—	—	—	1	—	1	2	44
Kaufleute, Aerzte, Apotheker, Lehrer, Gewerbetreibende .	13	3	2	18	—	—	—	—	2	—	2	4	—	—	—	—	163
Summa .	19	4	3	26	—	2	1	3	2	2	2	6	1	—	1	2	281

Diejenigen Personen, welche behufs Uebersiedelung nach den deutschen Schutzgebieten Auskunft erbeten und erhalten haben, sind, weil nicht Auswanderer, in obiger Statistik unberücksichtigt."

Zur zweiten Resolution nahm der Antragsteller Bezug auf einen seitens des Alldeutschen Verbandes dem Reichskanzler und dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung eines Gesetzes vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit und auf die darüber in der Kommission für die Petitionen gepflogenen Berathungen (vergl. Bericht der Kommission für die Petitionen Nr. 463 der Drucksachen vom 12. Juni 1896 S. 13 ff. IV. Session 1895/97). Der Entwurf behandle naturgemäß auch die Neuregelung der Einwanderung; im Zusammenhange des Auswanderungsgesetzes komme nicht der Erwerb, sondern nur der Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit in Frage, und hier gelte es vor Allem, die Bestimmungen des bestehenden Gesetzes zu beseitigen, wonach die deutsche Reichsangehörigkeit durch bloße zehnjährige Verjährung verloren werde, ein Grundsatz, den die Gesetzgebung anderer Länder nicht kenne.

Seitens der Regierungsvertreter wurde die Aufgabe dieses Grundsatzes für das Deutsche Reich als unmöglich bezeichnet und darauf diese zweite Resolution gegen drei Stimmen abgelehnt.

Zur dritten Resolution führte der Antragsteller aus, daß das Reich in keinem Falle einen Verlust erleide, sondern in jedem Falle gewinne. Bei den bisherigen Bestimmungen der Wehrordnung würden die zu zweijähriger aktiver Dienstzeit Wehrpflichtigen oft wider ihren Willen und den ihrer Eltern gezwungen, die deutsche Reichsangehörigkeit aufzugeben, während sie diese beibehalten würden, wenn man für sie, ähnlich wie für die deutschen Volksschullehrer eine kürzere Dienstzeit und sonstige Bequemlichkeiten beim Ersatzgeschäft und bei der Kontrole während des Reserve- und Landwehrverhältnisses zulasse. Das Reich gewinne also jedenfalls Soldaten, wenn auch vielleicht von minderer Ausbildungstüchtigkeit, und behalte Reichsangehörige in dieser und vielleicht auch in kommenden Generationen. Die von ihm gewünschten Begünstigungen sollten außerdem nur allen denen zu Gute kommen, bei denen ein Verdacht einer beabsichtigten Hinterziehung der Wehrpflicht nicht vorliege. Uebrigens hätte der gegenwärtige und der frühere preußische Kriegsminister sich im Sinne der Resolution wohlwollend ausgesprochen. Der Antragsteller wünsche aber diese Interessen über das Ermessen der einzelnen Ressortchefs hinaus sicher gestellt zu haben.

Die dritte beantragte Resolution wurde demnach als Resolution Nr. 2 mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. dem Entwurf eines Gesetzes über das Auswanderungswesen in der aus der anliegenden Zusammenstellung der Beschlüsse der XX. Kommission ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen;

II. die folgenden Resolutionen anzunehmen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1. in den Ausschiffungshäfen und in den Besiedelungsgebieten, für die Unternehmern Erlaubniß ertheilt worden ist, zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen deutscher Auswanderer die genügende Anzahl von Konsuln zu bestellen;

2. den im Auslande lebenden Deutschen, bei denen der Verdacht einer beabsichtigten Hinterziehung der Wehrpflicht nicht vorliegt, also insbesondere den im Auslande geborenen oder in früher Jugend in das Ausland verzogenen deutschen Reichsangehörigen, die Ableistung ihrer Wehrpflicht in höherem Grade zu erleichtern, als bisher;

III. die bei dem Reichstage zu dem Gesetzentwurfe eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung über denselben für erledigt zu erklären.

Beschlüsse der Kommission.

§§ 1 bis 8. Unverändert.

§ 9. Die Erlaubniß berechtigt den Unternehmer zum Geschäftsbetriebe im ganzen Reichsgebiete mit der Einschränkung, daß er außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirks seiner etwaigen Zweigniederlassungen bei der Ausübung seines gesammten Geschäftsbetriebs, soweit es sich dabei nicht lediglich um die Ertheilung von Auskunft auf Anfrage oder um die Veröffentlichung der Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen handelt, ausschließlich der Vermittelung seiner nach § 12 ff. zugelassenen Agenten sich zu bedienen hat.

§§ 10 und 11. Unverändert.

§ 12. Wer bei einem Betriebe der im § 1 bezeichneten Art durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitwirken will (Agent), bedarf hierzu der Erlaubniß.

§§ 13 bis 21. Unverändert.

§ 22. Der Bundesrath erläßt nähere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung, namentlich auch

a) über die von ihnen zu führenden Bücher, Listen, statistischen und sonstigen Nachweisungen sowie über die in Anwendung zu bringenden Vertragsformulare;

b) über die Art und Weise der Sicherheitsbestellung und die Bedingungen, welche über die Haftbarkeit sowie über die Ergänzung und die Rückgabe der Sicherheit in die Bestellungsurkunde aufzunehmen sind.

§ 23. Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrags.

Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Theil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden.

§ 24. Unverändert.

§ 25. Auswanderer, welche sich nicht im Besitze der nach § 24, a erforderlichen Urkunde befinden, oder welche zu den im § 24 unter b und c bezeichneten Personen gehören, können durch die Polizeibehörden am Verlassen des Reichsgebiets verhindert werden.

Die Polizeibehörden in den Hafenorten sind befugt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu verhindern, deren Beförderung auf Grund dieses Gesetzes verboten ist.

§ 26. Verträge über die überseeische Beförderung von Auswanderern müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen gerichtet sein. Sie sind auf die Weiterbeförderung und Verpflegung vom Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel zu erstrecken, insoweit dies bei der Ertheilung der Erlaubniß (§ 1) zur Bedingung gemacht ist.

Soll das Schiff in einem außerdeutschen Hafen bestiegen oder gewechselt werden, so ist dies in den Beförderungsvertrag aufzunehmen.

§§ 27 bis 30. Unverändert.

§ 31. Wird das Schiff durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genöthigt, so ist der Unternehmer (§ 1) verpflichtet, ohne besondere Vergütung den Auswanderern angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung derselben und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen.

Diese Vorschrift findet sinngemäße Anwendung auf die Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus (§ 27 Abs. 2).

§§ 32 bis 35. Unverändert.

§ 36. Vor Abgang des Schiffes ist der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung durch einen von der Auswanderungsbehörde (§ 41) zu bestimmenden Arzt zu untersuchen.

§ 37. Der Bundesrath erläßt Vorschriften über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung der Auswandererschiffe, über die amtliche Besichtigung und Kontrole dieser Schiffe, ferner über die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Einschiffung, über die Ausschließung kranker Personen, über das Verfahren bei der Einschiffung und über den Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht.

§§ 38 bis 41. Unverändert.

§ 42. Abs. 1, 2 unverändert.

Die Führer von Auswanderungsschiffen sind verpflichtet, den Kommissaren auf Erfordern wahrheitsgetreue Auskunft über alle Verhältnisse des Schiffes und über dessen Reise zu ertheilen, sowie jederzeit das Betreten der Schiffsräume und die Einsicht in die Schiffspapiere zu gestatten.

Abs. 4 unverändert.

§ 43. Unverändert.

§ 44. Abs. 1, 2 unverändert.

Die gleiche Strafe trifft Schiffsführer, welche den ihnen im § 34 Abs. 2 und im § 42 Abs. 3 auferlegten Verpflichtungen oder den auf Grund des § 37 erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, ohne Unterschied, ob die Zuwiderhandlung im Inlande oder im Auslande begangen ist.

§ 45. Agenten (§ 12), welche den Bestimmungen der §§ 16, 17, 18, 23 Abs. 2, 24 und 26 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von dreißig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 46. Wer ohne die nach §§ 1 und 12 erforderliche Erlaubniß die Beförderung von Auswanderern betreibt oder bei einem solchen Betriebe gewerbsmäßig mitwirkt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zum Geschäfte macht, zur Auswanderung anzuwerben.

§ 47 bis 49. Unverändert.

§ 50. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1898 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte erlöschen die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften ertheilten Genehmigungen zur Beförderung oder zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern.

D. Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897.
(Aenderungen gegenüber dem Entwurfe.)

I. Unternehmer.

§ 1 = Entwurf.

§ 2. Zur Ertheilung oder Versagung der Erlaubniß ist der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesraths zuständig.

§ 3—4 = Entwurf.

§ 5. Vor Ertheilung der Erlaubniß hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzigtausend Mark zu bestellen und im Falle beabsichtigter überseeischer Beförderung den Nachweis zu führen, daß er Rheder ist.

§ 6 = Entwurf.

§ 7 des Entwurfes gestrichen.

§ 7 Abs. I = Entwurf § 8 Abs. I.

Im Uebrigen können aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 zugelassen werden.

§ 8 = Entwurf § 9 mit der Aenderung: „soweit es sich dabei nicht lediglich um die Ertheilung von Auskunft auf Anfrage oder um die Veröffentlichung der Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen handelt, ausschließlich der Vermittelung seiner nach § 11 ff. zugelassenen Agenten sich zu bedienen hat."

§ 9 = Entwurf § 10.

§ 10 (Entwurf § 11). Die den Unternehmern ertheilte Erlaubniß kann unter Zustimmung des Bundesraths vom Reichskanzler jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Die Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters kann vom Reichskanzler jederzeit widerrufen werden.

II. Agenten.

§ 11 (Entwurf § 12). Wer bei einem Betriebe der im § 1 bezeichneten Art durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitwirken will (Agent), bedarf hierzu der Erlaubniß.

§§ 12—19 = Entwurf.

§§ 13—20 mit Aenderung der Citate.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Unternehmer und Agenten.

§ 20 = Entwurf § 21.

§ 21. Der Bundesrath erläßt nähere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung, namentlich auch

a) über die von ihnen zu führenden Bücher, Listen, statistischen und sonstigen Nachweisungen, sowie über die in Anwendung zu bringenden Vertragsformulare;

b) = Entwurf § 22 b.

IV. Allgemeine Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern.

§ 22 (Entwurf § 23). Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrags.

Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Theil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden.

§§ 23, 24 = Entwurf §§ 24, 25 mit Aenderung der Citate in § 24.

V. Besondere Bestimmungen für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern.

§ 25 (Entwurf § 26). Verträge über die überseeische Beförderung von Auswanderern müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen gerichtet sein. Sie sind auf die Weiterbeförderung und Verpflegung vom Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel zu erstrecken, insoweit dies bei der Ertheilung der Erlaubniß (§ 1) zur Bedingung gemacht ist.

Soll das Schiff in einem außerdeutschen Hafen bestiegen oder gewechselt werden, so ist dies in den Beförderungsvertrag aufzunehmen.

§§ 26—29 = Entwurf §§ 27—30.

§ 30 = Entwurf § 31 mit der Aenderung: „angemessene“ statt „einstweilige Unterkunft“ und „§ 26“ statt „§ 27 Abs. II“.

§§ 31—34 = Entwurf §§ 32—35 mit Aenderung der Citate in § 32.

§ 35 (Entwurf § 36). Vor Abgang des Schiffes ist der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung durch einen von der Auswanderungsbehörde (§ 40) zu bestimmenden Arzt zu untersuchen.

§ 36 (Entwurf § 37). Der Bundesrath erläßt Vorschriften über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung der Auswandererschiffe, über die amtliche Besichtigung und Kontrole dieser Schiffe, ferner über die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Einschiffung, über die Ausschließung kranker Personen, über das Verfahren bei der Einschiffung und über den Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht.

Die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 37 = Entwurf § 38.

VI. Auswanderungsbehörden.

§§ 38—40 = Entwurf §§ 39—41.

§ 41. Abs. I, II = § 42 Abs. I, II.

Abs. III = Entwurf § 42 Abs. III mit der Aenderung „sowie jederzeit das Betreten".

Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare behufs Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer von den Behörden des Reichs wahrgenommen, denen erforderlichen Falls besondere Kommissare als Hilfsbeamte beizugeben sind.

VII. Beförderung von außerdeutschen Häfen aus.

§ 42 = Entwurf § 43.

VIII. Strafbestimmungen.

§ 43. Abs. I, II = Entwurf § 44. Abs. I, II mit Aenderung der Citate.

Die gleiche Strafe trifft Schiffsführer, welche den ihnen im § 33 Abs. 2 und im § 41 Abs. 3 auferlegten Verpflichtungen oder den auf Grund des § 36 erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, ohne Unterschied, ob die Zuwiderhandlung im Inlande oder im Auslande begangen ist.

§ 44 (Entwurf § 45) Agenten (§ 11), welche den Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, **22 Abs. 2**, 23 und **25** oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von dreißig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 45 (Entwurf § 46). Wer ohne die nach §§ 1 und 11 erforderliche Erlaubniß die Beförderung von Auswanderern betreibt oder bei einem solchen Betriebe gewerbsmäßig mitwirkt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zum Geschäfte macht, zur Auswanderung anzuwerben.

§§ 46, 47 = Entwurf §§ 48, 49.

§ 48 (neu). Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittels arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntniß des vom Thäter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Schlußbestimmungen.

§§ 49, 50 = Entwurf §§ 49, 50 mit Einfügung des Datums „1. April 1898" in § 50.

Berichte über die Thätigkeit

der

Reichskommissare für das Auswanderungswesen

während des Jahres 1896.[1])

Bremen.

Die Zahl der über Bremen beförderten Auswanderer betrug:

Monat	1895			1896		
	Aus dem Deutschen Reiche	Aus anderen Ländern	Zusammen	Aus dem Deutschen Reiche	Aus anderen Ländern	Zusammen
	Personen			Personen		
Januar	558	1 651	2 209	391	2 196	2 587
Februar	616	1 777	2 393	731	4 674	5 405
März	1 425	3 983	5 408	1 345	6 832	8 177
April	1 673	3 862	5 353	2 045	7 276	9 321
Mai	2 034	8 232	10 266	1 755	9 028	10 783
Juni	1 204	5 171	6 375	1 090	6 523	7 613
Juli	1 302	4 609	5 911	891	3 599	4 480
August	1 599	6 419	8 018	871	3 650	4 521
September	1 720	5 706	7 426	1 112	3 817	4 929
Oktober	1 702	5 136	6 838	1 225	2 961	4 186
November	949	4 525	5 474	683	2 404	3 087
Dezember	378	2 761	3 139	419	1 532	1 951
Summe	15 160	53 832	68 992	12 548	54 492	67 040
Davon indirekt über England	423	4 274	4 697	199	2 213	2 412
Direkt vom Norddeutschen Lloyd	14 737	49 558	64 295	12 349	52 279	64 628

Danach war die Auswanderung in den ersten sechs Monaten des vergangenen Jahres eine recht bedeutende, hat aber in der zweiten Hälfte desselben so erheblich nachgelassen, daß die Gesammtbeförderung hinter der von 1895 um 1952 Personen zurückgeblieben ist. Hierbei steht einer Abnahme der Deutschen Auswanderung um 2612 Personen eine Zunahme der außerdeutschen Auswanderung um 660 Personen gegenüber. Die andauernde Verminderung der Zahl der deutschen Auswanderer hat anscheinend ihre Ursache darin, daß die Vereinigten Staaten von Amerika, welche noch immer das Hauptziel der Auswanderung bilden, namentlich

[1]) Vgl. „Annalen" 1896 S. 798.

in den Ackerbaugebieten den Einwanderern unter den gegenwärtig daselbst herrschenden wirthschaftlichen Verhältnissen nicht mehr dieselben wirthschaftlichen Vortheile bieten wie in früheren Zeiten.

Die theilweise Aufhebung des in Preußen geltenden sogenannten von der Heydt'schen Reskriptes, welches die Zulassung von Auswanderungsagenten für Brasilien verbietet, hat bisher nur sehr wenige deutsche Auswanderer nach Südbrasilien geführt. Eine Zunahme dieser Auswanderung läßt sich nur erwarten, wenn deutsche Kolonisationsunternehmungen in Südbrasilien Landerwerb und Ansiedelung in die Hand nehmen.

Mit Vorliebe wurde dagegen Brasilien von den aus Galizien kommenden Auswanderern aufgesucht.

Die Auswanderung nach Südafrika machte sich 1896 auch bemerkbar, indem 1261 Personen von Bremen über England dorthin auswanderten. Von diesen waren 77 deutsche Reichsangehörige, während die übrigen aus russischen und galizischen Juden bestanden. Die Deutschen begaben sich meistens nach den Goldfeldern von Transvaal.

Die Beförderung der indirekt über England reisenden Auswanderer auf den englischen Zwischenfahrern „Stettin" und „Prague" hat fast ganz aufgehört, nachdem sämmtliche englische Linien sich dem Tarifverband (Pool) der deutschen Dampferlinien angeschlossen haben und die gleichen Billetpreise wie die letzteren fordern.

Während den englischen Linien hierdurch die Aufnahme deutscher Passagiere erschwert wird, haben die kontinentalen Linien auf das Passagiergeschäft mit Schweden und Norwegen verzichtet.

Von Rußland kommende Zwischendeckpassagiere, welche die Kontrolstationen an der Grenze oder in Ruhleben nicht passirt haben, wurden auch in diesem Jahre hier bei der Ankunft am Bahnhofe, einer Verordnung des Medizinalamtes entsprechend, durch Polizeibeamte zur Desinfizirung nach dem städtischen Krankenhause geführt, das Gepäck derselben wurde gleichzeitig im Lloydschuppen desinfizirt.

Auf wiederholte Anträge der hiesigen Auswandererwirthe ist die Verordnung vom 8. Januar 1894, die Isolirung der russischen Auswanderer in den Auswandererlogirhäusern betreffend, am 24. September v. J. aufgehoben worden.

Der Gesundheitszustand sowohl der Auswanderer als auch der hier gelandeten Rückwanderer war sowohl während ihres hiesigen Aufenthalts als während der Seereise ein recht guter.

Die Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Amerika wurden nach dem bestehenden Einwanderungsgesetz vom 3. März 1893 auf Ersuchen des hiesigen amerikanischen Konsulats vor der Einschiffung ärztlich untersucht und geimpft und es wurden verschiedene Personen, welche zu schwach, krank oder zu alt waren, schon hier von der Beförderung nach Amerika ausgeschlossen.

Der Reichskommissar für das Auswanderungswesen hat im verflossenen Jahre, ebenso wie in den früheren Jahren, regelmäßige Revisionen in den Auswandererlogirhäusern in Begleitung der Nachweisungsbeamten vorgenommen. Von den Letzteren ist über die vorgefundenen Mängel Bericht an den Direktor des Nachweisungsbüreaus erstattet worden, welcher alle Fälle von geringerer Bedeutung sofort erledigte, während schwerere Verstöße oder streitige Fälle durch den Reichskommissar der Behörde für das Auswanderungswesen zur gerichtlichen Untersuchung übergeben wurden.

Konventionalstrafen hat die Direktion des Nachweisungsbüreaus in Höhe von 69 Mark gegen Auswandererwirthe verfügt, welcher Betrag in die Unterstützungskasse für arme Auswanderer fließt.

Die Auswandererbehörde hat den Reichskommissar in der Ausübung des Kontroldienstes nach jeder Richtung hin in der zuvorkommendsten Weise unterstützt.

Auf Veranlassung der Kaiserlichen und Königlichen österreichisch-ungarischen Regierung ist gegen einen hiesigen Passagier-Expedienten wegen Beförderung der Flucht österreichischer Militärpflichtiger Untersuchung eingeleitet worden.

Der Reichskommissar hat zu seiner Information über die Einrichtungen und den Dienstbetrieb an Bord der Dampfer der Hamburg-Amerika-Linie im vorigen Jahre zwei Reisen nach Hamburg unternommen und die an Bord dieser Schiffe vorgefundenen Verbesserungen dem Norddeutschen Lloyd zur Annahme empfohlen, worauf dieser bereitwilligst eingegangen ist.

Die Revisionen der Auswandererschiffe wurden von dem Reichskommissar regelmäßig vor dem Inseegehen derselben vorgenommen. Ueber die Seetüchtigkeit, die Sicherheitseinrichtungen und den mit der Handhabung der letzteren verbundenen Dienst ist Folgendes zu berichten:

Nachdem die meisten der älteren Lloydschiffe in den letzten zwei Jahren, trotzdem sie sehr gute Seeschiffe waren, als den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügend verkauft und durch Schiffe der neuesten Konstruktion ersetzt worden sind, ist die Sicherheit auf See wegen der zahlreichen wasserdichten Abtheilungen und der vorzüglichen Thürverschlüsse der Schiffe eine weit größere geworden.

Um bei der auf den neueren Schiffen bis um das Doppelte vermehrten Anzahl Schotten stets zu wissen, das wievielte wasserdichte Schott man in jedem Deck vor sich hat, und um festzustellen, wer die betreffende Thür durch dasselbe im Fall der Gefahr zu schließen hat, sind auf Veranlassung des Reichskommissars die Schotten von vorne anfangend mit römischen Zahlen I, II u. s. w. und die Thüren mit den Schiffsnummern und Namen der dieselben Schließenden versehen worden. Auf diese Weise kann auch kein Zweifel darüber obwalten, wo man sich im Schiff befindet.

Um die Taljenläufer vor dem Befrieren zu schützen, sind auf den Sonnendecken der Schiffe im letzten Jahre eigene Kasten zum Aufschließen derselben angebracht worden. Die Klappthüren in den Haupt- und Zwischendecken sind in zehn Sekunden, die Schiebe- und Fallthüren in den Maschinen- und Kesselräumen in ein bis fünf Sekunden zu schließen.

Als der Reichskommissar am 26. März v. J. an Bord des Dampfers „Crefeld" eine der zu Rettungszwecken bestimmten Knallpatronen probirte, explodirte dieselbe vorzeitig und verletzte den Reichskommissar schwer an der Hand. Dieser Unfall gab dem Norddeutschen Lloyd Veranlassung, das erwähnte Schallsignal wegen seiner Gefährlichkeit für die Rettungsbootsmannschaft auf allen seinen Schiffen durch andere Patronen mit gefahrloser Zündung zu ersetzen. Die seit vorigem Jahre auf einigen Schnelldampfern des Norddeutschen Lloyd eingeführten Dampfpfeifen, welche durch Elektrizität automatisch in regelmäßigen Zwischenräumen zum Tönen gebracht werden, haben sich gut bewährt.

Nachdem die im vorigen Berichtsjahre begonnene Aufstellung von Sicherheitsrollen nunmehr für die sämmtlichen Dampfer des Lloyd durchgeführt worden ist, hat die Direktion es zweckmäßig erachtet, die Sicherheitseinrichtungen und den darauf bezüglichen Dienst auf den Dampfern unter eine einheitliche Kontrole zu stellen und mit derselben einen Lloydinspektor in Bremerhaven beauftragt. Die gleichen Funktionen haben in den Häfen Neu-York, Genua und Sydney die dortigen Lloydinspektoren zu versehen.

Die Aufgabe dieser Kontrole ist:

1. die persönliche Inspektion der sämmtlichen Sicherheitseinrichtungen an Bord der Dampfer, wobei die Inspektoren sich möglichst häufig von der guten Instandhaltung und sicheren Gangbarkeit der Einrichtungen zu überzeugen haben;
2. die Aufsicht über die ordnungsmäßige Eintheilung der Mannschaften in die verschiedenen Rollen und über die Ausbildung der Mannschaften zu den verschiedenen, ihnen nach der Sicherheitsrolle obliegenden Funktionen, und
3. die Aufsicht über die Vornahme von Boots- und Ruderübungen, sowie alle sonstigen Uebungen des Sicherheitsdienstes.

Ueber die vorgenommenen Inspektionen ist der Direktion des Norddeutschen Lloyd Ende jeden Monats zu berichten.

Der Reichskommissar hat die Ausbildung der Schiffsmannschaften in der Handhabung der Sicherheitsvorrichtungen, Schottenverschlüsse, Feuerlösch- und Rettungsapparate sowie im Rudern kontrolirt und die Uebungen und Manöver gelegentlich seiner Revisionen persönlich geleitet.

Auf den verschiedenen Schiffen waren die Mannschaften auf Signal „Schotten dicht" in zwei bis vier Minuten zur Stelle und sämmtliche Schotten geschlossen; auf Signal „Antreten bei den Booten" ebenfalls in zwei bis vier Minuten. Die Boote wurden durchschnittlich in vier bis fünf Minuten klar gemacht und mit voller Besatzung zu Wasser gefiert. Ganz besonderen Werth legte der Reichskommissar darauf, daß zum Fieren der Bootstaljen stets nur Seeleute oder Leute, welche ganz mit diesen Manipulationen vertraut waren, herangezogen wurden.

Als Schlußergebniß des vorigen Uebungsjahres hat der Reichskommissar dem Norddeutschen Lloyd bestätigen können, daß die Besatzungen aller von demselben revidirten Schiffe im Sicherheitsdienst ausgebildet sind und daß alle Leute, mit Ausnahme von wenigen Neuangemusterten, rudern können.

Sehr anerkennend muß auch der Bemühungen und des Eifers der Kapitäne und Offiziere des Lloyd gedacht werden, welche neben dem sehr anstrengenden Dienst immer noch die Zeit gewinnen, für eine gute Ausbildung und Disziplin ihrer Schiffsmannschaften zu sorgen. Den Letzteren ist nachzurühmen, daß sie sich willig und mit Verständniß den erhebliche Anforderungen an sie stellenden Uebungen hingeben.

Zur weiteren Durchführung der 1895 begonnenen Verjüngung der Flotte des Norddeutschen Lloyd sind auch im letzten Jahre wiederum drei neue transatlantische Dampfer von ca. 3100 Registertonnen brutto und etwa 1500 Pferdekräften auf deutschen Werften in Auftrag gegeben und zwar je ein Dampfer bei den Werften von Joh. C. Tecklenborg und G. Seebeck A.-G. in Geestemünde und von Blohm & Voß in Hamburg.

Die Dampfer, welche für die Linie nach Brasilien bestimmt sind, werden nach den Vorschriften für die höchste Klasse des Germanischen Lloyd ganz aus Stahl gebaut und erhalten Einrichtungen für 16 Kajüts- und ca. 700 Zwischendecks-Passagiere. Die Ladefähigkeit der Schiffe beträgt etwa 5100 cbm. Trotz der verhältnißmäßig geringen Größe und Maschinenkraft werden sämmtliche drei Dampfer mit Rücksicht auf die vermehrte Sicherheit als Doppelschraubendampfer konstruirt, außerdem erhalten dieselben Doppelböden über die ganze Länge des Schiffes, sowie je 7 bis zum Oberdeck führende wasserdichte Querschotten. Die Lieferung dieser Dampfer wird voraussichtlich im Laufe dieses Frühjahrs erfolgen.

An größeren Umbauarbeiten sind zu erwähnen die Umbauten der Schnelldampfer „Trave" und „Saale" auf der Werft der Aktiengesellschaft „Vulkan" in

Stettin. Die „Trave" wurde bereits im Frühjahr vorigen Jahres wieder in Betrieb gestellt, während sich die „Saale" gegenwärtig noch im Umbau befindet. Neben sonstigen Veränderungen ist bei beiden Dampfern im Wesentlichen die Neuanlage der Maschinen und Kessel hervorzuheben, durch welche die Geschwindigkeit der Schiffe erheblich erhöht worden ist. Hand in Hand mit diesen Umänderungen ist eine Vervollkommnung der Sicherheitseinrichtungen der Schiffe vorgenommen worden, insbesondere eine Verstärkung der wasserdichten Schotten in Gemäßheit der neuesten Vorschriften des Germanischen Lloyd.

Von den im vorigen Jahresbericht erwähnten vier neuen Dampfern wurde der erste, der Dampfer „Friedrich der Große", inzwischen geliefert und als Reichspostdampfer eingestellt.

Das Schiff hat am 18. November seine erste Reise nach Australien angetreten und, wie hier, so auch überall in den Anlaufhäfen allseitige Anerkennung gefunden. Der Dampfer „Friedrich der Große" besitzt bei 10 500 Registertonnen und 20 000 Tonnen Deplacement Einrichtungen für 100 Passagiere I. und 76 II. Klasse, außerdem kann das Schiff bei voller Ausnutzung der Räume bis zu 2300 Passagiere im Zwischendeck befördern. Mit Rücksicht auf die unter Umständen sehr bedeutende Passagierzahl ist auf die Sicherheitsmaßregeln der allergrößte Werth gelegt worden. Außer einem von vorn bis hinten durchgeführten Doppelboden zeigt das Schiff 12 besonders stark gebaute und bis zum Oberdeck reichende wasserdichte Querschotten, wodurch das Schiff in 13 wasserdichte Abtheilungen getheilt ist. Die Anzahl und Größe der wasserdichten Thüren ist auf das Aeußerste beschränkt und endlich das Schiff mit den neuesten Pumpeinrichtungen von ganz außergewöhnlicher Ausdehnung versehen worden.

Von den älteren Lloyddampfern sind im verflossenen Jahre die Dampfer „Weser", „Straßburg", „Neckar", „Braunschweig" und „Danzig" verkauft worden. Der Dampfer „Salier" ist, wie bekannt, in der Zeit vom 7. zum 8. Dezember v. J. an der spanischen Küste verloren gegangen.

Auf den Linien nach New-York und Baltimore kommen nunmehr ausschließlich Dampfer zur Verwendung, deren Einrichtungen für den Passagierverkehr den heutigen gesteigerten Anforderungen in jeder Hinsicht entsprechen dürften. Auch das auf den südamerikanischen Linien zur Verwendung kommende Schiffsmaterial wird demnächst ausschließlich aus Schiffen neuester Konstruktion bestehen.

Unter den über Bremen beförderten 67,040 Personen, von denen 12,548 Deutsche und 54,492 Ausländer waren, befanden sich

40,505 Personen männlichen und
26,535 „ weiblichen Geschlechts.

Hiervon waren

57,709 Erwachsene,
7,482 Kinder zwischen 1 und 10 Jahren und
1,849 „ unter 1 Jahr alt.

Von den Auswanderern reisten einzeln

29,777 Männer,
12,747 Frauen, ferner
24,516 Personen in 7352 Familien.

Direkt wurden befördert in 220 Schiffen:
64,628 Personen, indirekt in 149 Schiffen:
2,412 Personen.

Die Beförderung vertheilte sich auf die einzelnen Monate wie folgt:

Januar	2,587	Personen	in	29	Schiffen
Februar	5,405	„	„	34	„
März	8,177	„	„	31	„
April	9,321	„	„	31	„
Mai	10,783	„	„	35	„
Juni	7,613	„	„	34	„
Juli	4,480	„	„	33	„
August	4,521	„	„	31	„
September	4,929	„	„	28	„
Oktober	4,186	„	„	28	„
November	3,087	„	„	27	„
Dezember	1,951	„	„	28	„
zusammen	67,040	Personen	in	369	Schiffen.

Von den außereuropäischen Plätzen nach Bremen wurden zurückbefördert 26,719 Passagiere, unter denen sich 344 Personen befanden, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht zugelassen wurden. Von diesen stammten aus:

Deutschland	42,
Oesterreich	200,
Rußland	99,
Schweden	1,
Italien	1,
Rumänien	1.

Unter den Zurückgewiesenen befanden sich 93 Personen, welche angeblich vor ihrer Einschiffung Arbeitskontrakte für Amerika abgeschlossen hatten.

Von den über Bremen ausgewanderten 12,548 Deutschen gehörten ihrem Berufe nach an:

der Landwirthschaft	981	oder	7,8 %.
„ Industrie	2,126	„	16,9 %.
dem Handel und Verkehr	1,251	„	10 %.
„ Arbeiterstande	4,216	„	33,6 %.
anderen Berufsarten (freie Berufe, öffentliche Dienste)	235	„	1,9 %.
ohne Beruf bezw. ohne Berufsangabe waren	3,739	„	29,8 %.
zusammen . .	12,548	oder	100 %.

Hamburg und Stettin.

Die Auswandererbeförderung über Hamburg ist gegen das verflossene Jahr nur um 2349 Köpfe zurückgeblieben. Ohne den Hafenarbeiterausstand im November und Dezember, welcher die Rhedereien anfänglich zwang, einen Theil der Auswanderer dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen zuzuschieben, hätte die Auswandererbeförderung voraussichtlich die gleiche Höhe wie im Jahre 1895 erreicht.

Es wurden befördert im Jahre:

1891 . . .	144,239	Personen
1892 . . .	188,220	„
1893 . . .	58,872	„
1894 . . .	38,827	„
1895 . . .	55,097	„
1896 . . .	52,748	„

Die Auswanderung hat sich im Jahre 1896 fast in denselben Bahnen bewegt wie im Jahre 1895, nur die deutsche Auswanderung nach Chile und Afrika hat, wie die nachstehenden Zahlen erkennen lassen, eine geringe Erhöhung erfahren:

	Chile		Afrika	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1895	150	80	662	183
1896	278	174	979	272

Auch die Auswanderung von Rußland tritt annähernd mit denselben Zahlen auf: 19,460 Köpfe (1895) gegen 18,270 Köpfe (1896). Diese Auswanderer beabsichtigen keineswegs sämmtlich, sich im Ausland dauernd niederzulassen, sondern sie bestehen zum großen Theil aus männlichen Arbeitern, welche sich in Nordamerika für die Bergwerke auf ein oder zwei Jahre verdingen. Bei ihrer Anspruchslosigkeit sind sie im Stande, dort einige Ersparnisse zurückzulegen, mit welchen sie dann wieder nach Rußland zurückkehren. Man trifft Russen, welche zum dritten und vierten Male eine derartige Reise unternehmen und theilweise als Führer neuer derartiger Auswanderertrupps dienen.

Zur Zeit scheint Nordamerika strenger mit der Aufnahme von Auswanderern zu verfahren, was sich aus der vermehrten Zahl der mittellosen Rückwanderer — 588 in 1896 gegen 86 in 1895 — schließt.

Im Kalenderjahre 1896 liefen 784 Dampfer und 2 Segelschiffe von Hamburg mit Auswanderern aus. Wie schon in dem vorjährigen Bericht erwähnt wurde, ist es dem Reichskommissar nicht möglich, alle Schiffe vor jeder Ausreise zu besichtigen. Es wurden daher von ihm nur die größeren von Kuxhaven, Brunsbüttel und Brunshausen sowie die von Stettin auslaufenden Dampfer vor jeder Abfahrt revidirt, während jedes andere Zwischendeckpassagiere befördernde Schiff wenigstens mehrmals im Jahre einer Besichtigung unterzogen wurde. Auch einige der von der Reise zurückkehrenden Auswandererschiffe wurden unmittelbar nach ihrer Ankunft von dem Reichskommissar besucht.

Der Zustand der Schiffe sowie die für die Unterbringung, die Verpflegung und den Schutz von Passagieren und Mannschaften getroffenen Einrichtungen waren durchaus zufriedenstellend; vorgefundene kleine Mängel wurden auf Verlangen des Reichskommissars von den Rhedereien bereitwilligst beseitigt.

Klagen über mangelhafte Behandlung oder Beköstigung sind dem Reichskommissar nicht zu Ohren gekommen.

Die Maßnahmen zur Sicherung der Passagiere bei Seeunfällen sind fortdauernd erweitert worden. Die Boote und die Bootsaussatzvorrichtungen sind in vortrefflichem Zustand, die Mannschaft ist mit der Handhabung derselben vertraut.

Bootsmanöver werden vor jeder Ausreise und auf See abgehalten. Boots- und ruderkundige sind für alle Boote in ausreichender Zahl vorhanden. Die Hamburg-Amerika-Linie läßt zur Ausbildung von nicht ruderkundigen Leuten Ruderübungen auf allen Schiffen vornehmen. Das Schottenschließen und die Feuerlöschmanöver werden regelmäßig geübt und im Journal verzeichnet. Zur Kontrole der Sicherheitseinrichtungen und der Handhabung derselben hat die Hamburg-Amerika-Linie einen besonderen Inspektor in der Person eines früheren höheren Marineoffiziers bestellt.

Für das Wohlbefinden der Besatzungen wird bei den neueren Dampfern in der ausgiebigsten Weise gesorgt durch Einrichtung größerer, hellerer und luftigerer Unterkunftsräume, welche weit über die Forderung der gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.

In diese Bestrebungen ist auch die Seeberufsgenossenschaft kraftvoll eingetreten. Ein Ende November vom Reichsversicherungsamt genehmigter Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft enthält außer bestimmten Vorschriften über wasserdichte Schotten für Passagierdampfer noch Erweiterungsbestimmungen über Rettungsboote; ferner Bestimmungen, betreffend die Anbringung von Blitzableitern an den Masten, die Ausrüstung der Dampfschiffe mit einem von der Kommandobrücke nach dem Maschinenraum gehenden Sprachrohr und Maschinentelegraphen, die Herstellung und Anbringung der etwa für die Schiffsbeleuchtung erforderlichen Petroleumbehälter, die Anbringung einer Zinktafel an Bord eines jeden Schiffes, welche die von der deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger erlassene Anweisung über Handhabung des Raketenapparats enthält, schließlich eine besonders wichtige Bestimmung, betreffend die aufzunehmende Decklast und deren Befestigung.

Die hamburgische Rhederei ist in richtiger Voraussicht immer bestrebt gewesen, ihre Flotte auf der Höhe der Zeit zu erhalten. Gerade das Jahr 1896 zeichnet sich durch besonders starke Veränderungen im Schiffsbestande aus. Verschiedene erst vor wenigen Jahren gebaute Schiffe wurden abgestoßen und durch neue, größere und zweckmäßigere ersetzt. Hamburgs Dampferflotte bestand am 1. Januar 1897 aus 377 Dampfschiffen mit 765,818 Reg.-Tons brutto gegen 357 Dampfschiffe mit 696,331 Reg.-Tons brutto am 1. 1896, was einen Zuwachs von 20 Dampfern mit 69,487 Reg.-Tons brutto ergibt. Auch die Zahl der Segelschiffe ist 1896 von 286 auf 295 angewachsen mit einem Zunehmen von 4918 Reg.-Tons netto.

Eine große Anzahl unserer Riesendampfer, unter diesen die „Pensylvania“ mit der bisher unerreichten Größe von 12,000 Tons Tragfähigkeit, ist noch im Bau. Die neuerbauten Dampfer wurden mit Rücksicht auf ihre Bestimmung für den Auswandererverkehr von dem Reichskommissar sofort revidirt. Es fand sich dabei nichts zu erinnern, vielmehr muß lobend hervorgehoben werden, daß sie hinsichtlich ihrer Einrichtungen für die Sicherheit und das Wohlbefinden von Passagieren und Besatzungen den weitgehendsten Anforderungen entsprechen.

Am 6. Juli 1896 fand die vertragsmäßig vorgeschriebene Prüfung des neuerbauten Reichspostdampfers „Herzog“ für den Verkehr nach Ostafrika und am 16. November 1896 die des ebenfalls neuerbauten Reichspostdampfers „König“, für denselben Verkehr bestimmt, statt, an welchen beiden der Reichskommissar theilnahm.

Die Auswandererherbergen wurden regelmäßigen Revisionen durch den Reichskommissar unterworfen und in einem den Vorschriften entsprechenden Zustande befunden.

Auch die gelegentlich der Choleraepidemie 1892 auf dem Amerikaquai eingerichteten Auswandererhallen, welche speziell zur Unterbringung der russischen und galizischen Auswanderer benutzt werden, wurden verschiedentlich besichtigt. Dieselben sind im Laufe der Jahre stetig erweitert und vervollkommnet worden, so daß sie nunmehr mit ihren ausgedehnten Anlagen eine stattliche Musteranstalt von hervorragender sanitärer und wirthschaftlicher Bedeutung darstellen.

Zum Schutz gegen die Gefahr von Krankheitseinschleppungen sind in der Anstalt Bade- und Desinfizirvorrichtungen eingerichtet, deren sich diejenigen Aus-

wanderer bedienen müssen, welche die Kontrolstationen nicht berührt haben. Die ordnungsmäßig über die Kontrolstationen eintreffenden Auswanderer sind schon an der Grenze gewaschen und desinfizirt worden.

Die Unterkunftsräume der Anstalt sind luftig und auf's peinlichste sauber. In den Schlafsälen werden die Auswanderer nach Geschlechtern, Konfessionen und Herkunftsländern getrennt untergebracht. Das Essen, welches den Ansprüchen voll genügt, wird in zwei Küchen, und zwar in einer derselben von jüdischen Köchinnen nach mosaischen Vorschriften hergestellt. Ein Rabbiner aus Hamburg übt die Seelsorge für die Juden aus und wacht darüber, daß nichts gegen den mosaischen Ritus geschieht. In einem Kirchsaal mit Harmonium werden Andachtsübungen abgehalten.

Der ganze Aufenthalt inklusive Verpflegung kostet für den Tag 1 Mark.

Der von der Hamburg-Amerika-Linie seit Ende des Jahres 1895 in Stettin eingerichtete Passagierverkehr nach Nordamerika wurde auch 1896 fortgesetzt. Es waren hiefür 4 Dampfer eingestellt, welche durchschnittlich alle 14 Tage expedirt wurden. Dieser Verkehr wurde durch den Reichskommissar für das Auswanderungswesen des Unterelbegebiets nach denselben Grundsätzen, wie solche für den Hamburger Hafen bestehen, überwacht.

Unter den über Hamburg beförderten 52,748 Personen, von denen 12,324 Deutsche und 40,424 Ausländer waren, befanden sich

30,955 Personen männlichen und
21,793 „ weiblichen Geschlechts.

Hiervon waren

44,401 Erwachsene,
6,815 Kinder zwischen 1 und 10 Jahren und
1,532 „ unter 1 Jahr alt.

Von den Auswanderern reisten einzeln:

20,540 Männer,
8,257 Frauen, ferner
23,951 Personen in 7751 Familien.

Direkt wurden befördert

in 488 Schiffen 49,888 Personen,
indirekt „ 298 „ 2,860 „ .

Die direkte Beförderung vertheilte sich auf die einzelnen Monate wie folgt:

Januar	1,821	Personen	in	41	Schiffen
Februar	2,347	„	„	36	„
März	4,647	„	„	36	„
April	5,304	„	„	40	„
Mai	5,989	„	„	38	„
Juni	4,591	„	„	42	„
Juli	4,692	„	„	44	„
August	6,689	„	„	46	„
September	4,724	„	„	45	„
Oktober	5,243	„	„	46	„
November	2,147	„	„	40	„
Dezember	1,694	„	„	34	„
zusammen	49,888	Personen	in	488	Schiffen.

Von außereuropäischen Plätzen wurden nach Hamburg befördert 20,224 Personen, unter denen sich 588 mittellose Rückwanderer befanden. Von diesen kamen aus

Amerika 586 und aus Afrika und Asien je 1 Person. Außerdem kamen aus England 752 mittellose Rückwanderer, so daß sich die Gesammtzahl derselben auf 1340 Personen belief.

Von diesen stammten

aus Deutschland . . .	81	Personen,
„ Dänemark . . .	3	„
„ Griechenland . .	1	„
„ Italien	1	„
„ Oesterreich-Ungarn .	200	„
„ Rumänien . . .	4	„
„ Rußland	1042	„
„ Schweden . . .	2	„
„ Syrien	5	„

die Herkunft war unbekannt bei 1 Person.

Mit Ausnahme von 4 Personen wurden sämmtliche Rückwanderer theils auf Kosten des jüdischen Comités und der betreffenden Rhedereien, theils auf Kosten der Behörde für das Auswanderungswesen und der Polizeibehörde nach ihrer Heimat befördert. Von den vorgenannten 4 Rückwanderern hat eine Person in Hamburg, nachdem dieselbe im Allgemeinen Krankenhause behandelt worden war, Arbeit genommen, 2 Personen befinden sich noch in der Irrenanstalt Friedrichsberg und 1 im Allgemeinen Krankenhause.

Unter den über die deutschen Häfen insgesammt beförderten 121,574 Personen kamen 25,771 aus Deutschland. Von diesen gehörten ihrem Berufe nach an:

der Landwirthschaft	2,776	oder	10,8 %,
„ Industrie	4,667	„	18,1 %,
dem Handel und Verkehr	3,521	„	13,7 %,
„ Arbeiterstande	5,706	„	22,1 %,
anderen Berufsarten (freien Berufen, öffentlichem Dienste)	798	„	3,1 %,
ohne Beruf bezw. ohne Berufsangabe waren	8,303	„	32,2 %,
zusammen	25,771	oder	100 %.

Ueber Herkunft und Bestimmungsland der Auswanderer ergeben die anliegenden Tabellen das Nähere.

1. Die überseeische Auswanderung im Jahre

Staaten und Landestheile der Herkunft	Zahl der von deutschen Häfen aus im Jahre 1896 beförderten Auswanderer aus dem Deutschen Reich			Davon gingen über			Es …			
				Bremen	Hamburg	Stettin	den Vereinigten Staaten von Amerika		Britisch Nord-Amerika	
	Männl.	Weibl.	Zusam.				Männ.	Weibl.	M.	W.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Provinz Ostpreußen	323	287	610	212	336	62	253	250	12	19
„ Westpreußen	798	880	1,678	954	570	154	728	807	34	60
„ Brandenburg mit Berlin	1,404	1,040	2,444	685	1,668	91	950	806	29	22
„ Pommern	704	620	1,324	539	446	339	630	563	29	47
„ Posen	1,417	1,505	2,922	1,727	979	216	1,335	1,424	58	61
„ Schlesien	441	392	833	365	452	16	336	327	17	17
„ Sachsen	470	297	767	394	372	1	353	255	19	20
„ Schlesw. Holstein	942	710	1,652	93	1,557	2	648	522	20	26
„ Hannover	1,446	1,235	2,681	1,953	727	1	1,229	1,150	17	11
„ Westfalen	281	226	507	337	170	—	218	193	—	1
„ Hessen-Nassau	441	390	831	546	284	1	372	346	—	1
„ Rheinland	401	170	571	325	246	—	242	132	—	1
Hohenzollern	3	5	8	4	4	—	1	4	—	—
Königreich Preußen	9,071	7,757	16,828	8,134	7,811	883	7,295	6,779	230	286
Bayern rechts des Rheins	979	898	1,877	1,326	550	1	859	852	7	9
Bayern links d. Rh. (Pfalz)	78	81	159	75	84	—	73	80	1	—
Königreich Bayern	1,057	979	2,036	1,401	634	1	932	932	8	9
Sachsen	751	472	1,223	555	663	5	546	429	10	1
Württemberg	532	570	1,102	618	483	1	456	529	1	1
Baden	249	230	479	303	176	—	202	217	—	—
Hessen	151	155	306	145	161	—	126	147	2	3
Mecklenburg-Schwerin	200	144	344	58	277	9	145	128	10	6
Sachsen-Weimar	66	76	142	90	52	—	52	73	3	1
Mecklenburg-Strelitz	15	17	32	7	25	—	12	17	—	—
Oldenburg	171	126	297	245	52	—	150	115	—	—
Braunschweig	97	50	147	73	74	—	80	40	—	—
Sachsen-Meiningen	27	21	48	23	25	—	22	19	—	1
Sachsen-Altenburg	20	15	35	16	19	—	17	14	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	29	30	59	24	35	—	21	24	—	2
Anhalt	45	27	72	14	58	—	28	23	—	—
Schwarzb.-Sondershausen	7	4	11	5	6	—	5	4	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	11	19	30	16	14	—	7	19	1	—
Waldeck	22	16	38	20	18	—	19	16	—	—
Reuß älterer Linie	13	4	17	6	11	—	11	4	—	—
Reuß jüngerer Linie	37	28	65	36	29	—	28	25	—	—
Schaumburg-Lippe	3		3	2	1	—	2	—	—	—
Lippe	20	9	29	18	11	—	16	9	—	—
Lübeck	69	40	109	17	92	—	23	27	—	—
Bremen	318	312	630	539	91	—	241	267	2	—
Hamburg	1,025	587	1,612	140	1,472	—	435	297	12	12
Elsaß-Lothringen	36	41	77	43	34	—	28	37	—	—
Deutsches Reich	14,012	11,729	25,771	12,548	12,324	899	10,899	10,291	279	322

Deutscher über deutsche Häfen 1896.

gingen im Jahre 1896 nach

Mexiko und Zentral Amerika		Westindien		Brasilien		Argentinien		Peru		Chile		anderen südamerikanischen Staaten		Afrika		Asien		Australien und Polynesien	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
1	—	—	—	16	13	10	3	—	—	—	—	1	—	27	2	1	—	2	—
—	—	1	—	15	6	4	2	—	—	1	1	2	—	10	3	3	1	—	—
8	3	4	—	68	40	90	42	—	—	49	32	9	3	169	69	15	13	13	10
1	—	1	1	3	1	11	2	—	—	5	1	2	—	20	5	—	—	2	—
—	—	—	—	9	8	1	1	—	—	2	—	1	—	14	3	1	—	1	8
—	—	—	—	33	20	12	3	—	—	3	1	3	—	33	16	4	3	—	5
1	—	1	—	30	14	19	4	—	—	8	1	—	—	31	2	1	1	7	—
4	2	5	—	45	21	25	22	—	—	96	83	5	4	73	27	12	—	5	3
7	3	2	1	34	15	28	18	1	—	11	7	12	3	77	22	8	2	20	3
5	1	—	—	17	9	3	4	—	—	15	11	1	4	16	3	1	—	5	—
1	2	—	—	17	14	6	9	—	—	8	4	2	—	30	13	2	1	3	—
3	—	3	—	45	18	21	9	1	—	5	—	5	—	69	9	3	—	1	1
—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	11	17	2	333	179	238	120	2	—	203	141	43	14	569	174	51	21	59	30
1	—	1	—	42	13	18	8	—	—	2	—	2	1	40	15	1	—	6	—
1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
2	1	1	—	42	13	19	8	—	—	2	—	2	1	41	15	1	—	7	—
2	—	3	—	50	19	43	8	—	—	5	2	6	—	59	9	9	—	18	4
5	3	1	—	26	10	12	10	—	—	2	1	1	1	25	15	1	—	2	—
2	—	1	—	23	4	8	5	—	—	—	—	2	1	11	3	—	—	—	—
—	—	—	—	8	3	4	—	—	—	—	—	—	1	8	1	2	—	1	—
2	—	—	—	9	1	5	1	—	—	6	3	—	—	17	4	3	—	3	1
—	—	1	—	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	1	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	9	10	4	1	—	—	1	—	1	—	4	—	—	—	2	—
—	—	—	—	2	2	5	—	1	—	—	1	—	—	8	3	—	—	1	4
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	2	3	2	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—
—	—	2	—	5	3	—	1	—	—	2	—	—	—	8	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	3	3	2	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	1	1	5	6	13	4	—	—	1	—	2	—	17	2	1	—	1	—
3	—	1	—	16	13	24	16	—	—	4	3	1	—	19	8	3	1	4	4
16	3	18	9	89	44	78	28	2	1	46	21	18	3	251	52	40	10	20	7
2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	2	1	—	3	1	—	—	—	—
71	18	47	12	632	315	465	203	5	1	278	174	77	21	1057	289	112	32	120	51

2. Die über deutsche Häfen im Jahre 1896

Herkunfts- (Heimats-) Länder	Zahl der im Jahre 1896 über Bremen	Hamburg	Stettin	deutsche Häfen überhaupt
1.	2.	3.	4.	5.
a) Deutsches Reich	12,548	12,324	899	25,771
b) Fremde Länder				
Belgien	3	8	—	11
Dänemark	84	303	—	387
Frankreich	8	10	—	18
Griechenland	2	—	—	2
Großbritannien	20	82	1	102
Italien	17	21	—	39
Luxemburg	—	2	—	2
Niederlande	11	35	—	46
Oesterreich-Ungarn	27,281	12,178	751	40,210
Davon:				
Im Reichsrath vertretene Länder	15,555	9,096	554	25,205
Ungarn	11,726	3,082	197	15,005
Portugal	—	18	—	18
Rumänien	68	576	45	689
Rußland (europäisches)	13,805	18,270	52	32,127
Schweden und Norwegen	54	149	—	203
Schweiz	45	78	—	123
Serbien	2	4	—	6
Spanien	—	1	—	1
Türkei (europäische)	3	50	4	57
Sonstige europ. Staaten [1]	4	3	—	7
Vereinigte Staaten von Amerika [2]	12,638	7,591	34	20,263
Andere außereuropäische Länder [2]	447	1,045	—	1,492
Summe b	54,492	40,424	887	95,803
Im ganzen (a und b zusammen)	67,040	52,748	1,786	121,574
Davon wurden befördert:				
über Bremen	67,040	—	—	67,040
über Hamburg	—	52,748	—	52,748
über Stettin	—	—	1,768	1,786

[1]) Bulgarien.
[2]) Einschließlich der auf Auswandererschiffen beförderten Reisenden, welche nicht zur Klasse der

beförderten deutschen und fremden Auswanderer.

beförderten deutschen und fremden Auswanderer nach Amerika: den Vereinigten Staaten von Amerika	Britisch Nordamerika	Mexiko und Zentralamerika	Westindien	Brasilien	Argentinien	Peru	Chile	anderen südamerikanischen Staaten	nach Afrika	nach Asien	nach Australien und Polynesien
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
21,190	601	89	59	947	668	6	452	98	1,346	144	171
4	—	1	—	4	—	1	—	—	1	—	—
105	3	2	18	64	134	—	5	3	17	13	23
15	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	—	—	1	15	22	—	1	—	17	7	6
19	—	—	1	15	1	—	—	—	—	—	3
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
10	6	—	1	11	3	—	—	—	11	4	—
33,110	1,192	8	3	5,436	220	—	7	6	220	—	8
18,450	1,107	7	2	5,383	201	—	7	4	36	—	8
14,660	85	1	1	53	19	—	—	2	184	—	—
—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
662	19	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—
29,415	439	—	—	425	599	—	—	1	1,235	2	11
58	—	1	3	39	23	—	—	4	47	20	8
54	—	1	—	26	9	—	—	1	29	3	—
4	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20,201	15	—	1	4	16	—	—	—	24	2	—
392	5	5	23	541	237	2	24	45	74	43	101
84,149	1,679	18	51	6,606	1,267	3	37	61	1,678	94	160
105,339	2,280	107	110	7,553	1,935	9	489	159	3,024	238	331
59,733	160	—	—	4,390	976	—	—	—	1,282	168	331
43,820	2,120	107	110	3,163	959	9	489	159	1,742	70	—
1,786	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Auswanderer gehörten.

Nachweisung

der

Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten für das Jahr 1895.[1])

Vorbemerkungen.

Im Allgemeinen.

Die Nachweisung enthält die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der 31 Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten für das Rechnungsjahr 1895, das fünfte seit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Im Rechnungsjahre 1895 traten zu den Invaliden- und Altersrenten noch die Beitragserstattungen in Heirats- und Todesfällen (§§ 30 und 31 des Gesetzes) hinzu. Die Tabellen wurden daher um 2 (Tabelle IV a und IV b) vermehrt, welche über das Ergebniß der Vertheilung der Beitragserstattungen Auskunft geben. Der früheren Tabelle IV entspricht die Tabelle V dieser Nachweisung. Im Uebrigen sind den Zusammenstellungen dieselben Tabellenformulare wie im Vorjahre zu Grunde gelegt.

Als Anhang ist eine Tabelle beigefügt, welche die Durchschnittshöhe der Renten in den einzelnen Jahren und damit die allmälige Steigerung der Invalidenrenten ergibt.

Wie die Nachweisung erkennen läßt, stellen sich die Ergebnisse bei den 31 Versicherungsanstalten im Vergleich zu den früheren Rechnungsjahren wie folgt:

Es waren vorhanden:	1895	1894	1893	1892	1891
Mitglieder der Vorstände	151	150	147	150	149
Hülfsarbeiter der Vorstände	24	23	28	26	29
Büreau-, Kassen- und Kanzleibeamte	1 079	981	889	799	578
Unterbeamte	99	87	75	69	51
Mitglieder der Ausschüsse	610	618	618	618	618
Vertrauensmänner	66 205	65 776	60 300	58 633	58 086
Kontrolbeamte	352	302	297	289	239
Schiedsgerichte	499	605	606	613	613
Besondere Markenverkaufsstellen	9 176	9 282	8 914	8 293	7 984
Mit der Einziehung der Beiträge betraute Krankenkassen	5 014	4 819	4 642	4 425	4 436
In gleicher Weise wirkende Gemeindebehörden und sonstige von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stellen	2 939	2 926	2 862	2 906	5 142

Fortsetzung S. 922 und 923.

[1]) Vgl. „Annalen" 1894 S. 710 ff.; „Annalen" 1895 S. 954 ff.

Zu Tabelle I.

Der Ausfüllung der Tabelle I ist der Stand vom 31. Dezember 1895 zu Grunde gelegt, wobei die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer in derjenigen Zahl aufgeführt sind, welche sich aus dem Statut oder aus sonstigen allgemeinen Vorschriften ergibt, gleichviel, ob einzelne der in Frage kommenden Personen zur Zeit der Aufstellung aus ihrem Amt ausgeschieden waren. Die Ersatzmänner haben im Allgemeinen keine Aufnahme gefunden; nur den Beisitzern der Schiedsgerichte sind die Hülfsbeisitzer zugerechnet worden.

In den Spalten 8 und 9 der Tabelle I sind nur die ständig beschäftigten Kassen-, Büreau- und Kanzleibeamten beziehungsweise Unterbeamten berücksichtigt, das heißt diejenigen, deren Verwendung einem voraussichtlich dauernden Bedürfnisse entspricht.

Die Zahl der im Jahre 1895 bei den 31 Versicherungsanstalten festgesetzten Renten beträgt

	29 417	Altersrenten und
	52 062	Invalidenrenten,
zusammen	81 479.	

Die Zahl der im Jahre 1895 von den 31 Versicherungsanstalten bewilligten Beitragserstattungen beträgt

	8 321	für Fälle von Verheiratung,
	2 075	für Todesfälle
zusammen	10 396.	

Zu Tabelle II.

Die Zahlen in Spalte 2 bis 5 und 7 bis 9 der Tabelle II enthalten diejenigen Entschädigungsbeträge, welche im Jahre 1895 durch die Post gezahlt und von den Versicherungsanstalten erstattet worden sind. Da auch die noch nicht rechtskräftig feststehenden Renten ausgezahlt werden, die Vertheilung und Abrechnung in jeder Sache aber erst nach eingetretener Rechtskraft der Rentenbewilligung erfolgen kann, so waren alle derartigen Zahlungen mit aufzunehmen und vorläufig der festsetzenden Versicherungsanstalt zur Last zu legen. Bei den Beitragserstattungen dagegen haben die Rechtsmittel aufschiebende Wirkung, so daß im Allgemeinen nur rechtskräftig feststehende Beträge gezahlt werden; es konnten daher auch sämmtliche Erstattungen im Laufe des Jahres auf die einzelnen Versicherungsanstalten ꝛc. vertheilt werden.

Wie sich die für Verwaltungskosten verausgabten Beträge im Verhältniß zu den Einnahmen (Kapitel I bis III) bei den einzelnen Versicherungsanstalten stellen, zeigt die folgende Tabelle. Dieselbe giebt auch Aufschluß darüber, welchen Antheil der Verwaltungskosten im engeren Sinne (Kapitel V und Kapitel VIII) die Kosten für Einziehung der Beiträge und die Kosten der Kontrole einnehmen. Fortsetzung S. 825.

Es waren vorhanden:	1895 ℳ	1894 ℳ	1893 ℳ	1892 ℳ	1891 ℳ
An Entschädigungsbeträgen sind gezahlt worden:[1]					
a) für Invalidenrenten	8 396 990,25	5 388 486,88	2 797 596,06	713 600,19	9,45
b) für Altersrenten	15 630 814,37	14 377 586,05	13 336 163,55	12 318 781,21	9 048 435,35
c) für Kapitalabfindungen	3 774,95	907,01	963,00	64,00	339,60
d) für Beitragserstattungen in Fällen von Verheiratung	158 294,95	—	—	—	—
e) für Beitragserstattungen in Todesfällen	53 579,40	—	—	—	—
f) für Kosten des Heilverfahrens	626 759,40	362 773,78	107 179,21	31 835,70	301,99
Entschädigungsbeträge zusammen	24 870 213,32	20 129 753,72	16 241 901,82	13 064 281,70	9 049 086,39
Ferner sind verausgabt: an laufenden Verwaltungskosten (Ausgabe Kap. V)	4 386 063,08	3,918 809,68	3 765 547,00	3 692 801,90	3 261 147,34
an Kosten der Kontrole (Ausgabe Kap. VIII)	633 706,00	589 699,27	503 210,55	438 849,35	193 453,38
Die weiteren Ausgaben (für Erhebungen vor Gewährung von Renten, Schiedsgerichtskosten, Kosten der Rechtshülfe, sowie sonstige nicht besonders vorgesehene Ausgaben beliefen sich auf	667 161,64	532 882,05	494 800,64	469 772,92	329 349,01
An den Reservefonds sind abgeführt	6 780 735,50	7 340 838,23	6 371 534,81	9 276 797,31	3 440 427,83
so daß im Ganzen an effektiven Ausgaben	37 337 879,45	32 511 982,95	27 376 995,02	26 942 503,18	16 273 463,95
nachgewiesen sind, denen an effektiven Einnahmen — die letzteren setzen sich zusammen aus Beiträgen, Zinsen, Miethe und Pacht aus Grundbesitz, aus Zuschüssen des Reservefonds, aus erstatteten Rentenbeträgen, Strafgeldern und anderen zufälligen Einnahmen — gegenüberstehen	106 751 487,34	101 329 354,85	95 735 765,73	92 070 714,75	89 647 293,26
Die Einnahmen übersteigen daher die Ausgaben um	69 413 607,89	68 817 371,90	68 358 770,71	65 128 211,57	73 373 829,31
Der am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres nachgewiesene Bestand beträgt	275 678 183,49	206 860 811,59	138 502 040,88	73 373 829,31	—
so daß sich am Schlusse des Rechnungsjahres ergibt ein Betrag von	345 091 791,38	275 678 183,49	206 860 811,59	138 502 040,88	73 373 829,31
Dazu treten die für den Reservefonds nachgewiesenen Bestände von	35 694 105,21	27 892 786,22	19 726 694,48	12 861 441,40	3 428 409,70
so daß der gesammte Vermögensbestand der Versicherungsanstalten am Schlusse des Rechnungsjahres sich stellt auf	380 785 896,59	303 570 969,71	226 587 506,07	151 363 482,28	76 802 239,01

[1] Die auf Anweisung der 31 Versicherungsanstalten und der 9 zur selbständigen Durchführung der Versicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen für Renten und Beitragserstattungen überhaupt gezahlten Beträge stellen sich nach den vom Reichs-Versicherungsamt jährlich veröffentlichten Abrechnungen des Rechnungsbüreaus (§ 92 des Gesetzes) wie folgt:

Rechnungsjahr	Es sind in den nebenbezeichneten Rechnungsjahren gezahlt worden in Mark an									
	Invalidenrenten		Altersrenten		Beitragserstattungen in				zusammen	
					Fällen von Verheiratung		Todesfällen			
	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs
1891	52,08	—	15 306 702,26	6 049 848,41	—	—	—	—	15 306 754,34	6 049 848,41
1892	1 353 433,19	561 010,30	21 071 602,06	8 410 061,74	—	—	—	—	22 425 035,25	8 971 072,04
1893	5 282 850,42	2 209 016,30	22 763 337,03	9 052 636,71	—	—	—	—	28 046 187,45	11 261 653,01
1894	10 173 183,29	4 172 710,29	24 474 443,49	9 682 186,28	—	—	—	—	34 647 626,78	13 854 896,57
1895	15 525 632,49	6 329 679,35	26 576 369,02	10 483 580,39	158,562,76	158,11	60 806,32	11,36	42 321 371,49	16 813 429,21
1891—1895	32 335 151,47	13 272 416,24	110 192 454,76	43 678 313,53	158 562,76	158,11	60 806,32	11,36	142 746 975,31	56 950 899,24

Ordnungsnummer	Namen	Durchschnittliche Höhe der Verwaltungskosten				Von 100 ℳ der durch Kap. V und Kap. VIII (Tab. II Sp. 16 u. 19) dargestellten Verwaltungskosten entfallen auf		
		in Prozenten der Gesammteinnahmen		in Mark pro Kopf der Versicherten und Jahr bei Annahme von 46 Beiträgen		Kosten der Einziehung der Beiträge Kapitel V Titel 8 (Sp. 17)	Kosten der Kontrole Kapit. VIII (Spalte 21)	Zusammen
		Kap. V + Kap. VIII (Tab. II Sp. 18 + Sp. 21)	Kap. V bis IX (Tab. II Sp. 18 bis 22)	Kap. V + Kap. VIII (Tab. II Sp. 18 + Sp. 21)	Kap. V bis IX (Tab. II Sp. 18 bis 22)			
1.	Ostpreußen	9,07	10,59	0,74	0,86	—	26,6	26,6
2.	Westpreußen	7,10	8,51	0,65	0,77	0,8	19,6	20,4
3.	Berlin	2,89	3,26	0,38	0,43	—	13,7	13,7
4.	Brandenburg	4,32	4,88	0,44	0,50	0,3	9,8	9,8
5.	Pommern	5,34	5,98	0,51	0,57	—	27,3	27,3
6.	Posen	8,70	11,00	0,75	0,95	0,1	20,0	20,1
7.	Schlesien	4,50	5,51	0,41	0,51	1,9	12,5	14,4
8.	Sachsen-Anhalt	4,39	4,67	0,46	0,51	0,9	25,6	26,7
9.	Schleswig-Holstein	6,50	7,07	0,72	0,79	5,9	13,6	19,5
10.	Hannover	6,02	6,65	0,64	0,71	2,6	31,2	33,8
11.	Westfalen	3,21	3,61	0,38	0,42	—	11,3	11,3
12.	Hessen-Nassau	4,02	4,47	0,46	0,51	—	20,1	20,1
13.	Rheinprovinz	2,25	2,74	0,27	0,33	9,4	0,7	10,1
14.	Oberbayern	1,78	1,84	0,20	0,20	—	3,7	3,7
15.	Niederbayern	3,71	4,15	0,35	0,39	—	21,2	21,2
16.	Pfalz	1,46	1,63	0,16	0,18	—	3,8	3,8
17.	Oberpfalz	3,47	3,86	0,32	0,36	—	5,3	5,3
18.	Oberfranken	2,62	3,20	0,27	0,30	—	2,7	2,7
19.	Mittelfranken	1,54	1,57	0,16	0,17	—	10,1	11,1
20.	Unterfranken	3,12	3,23	0,30	0,31	—	13,6	13,6
21.	Schwaben	2,10	2,18	0,23	0,23	—	1,3	1,8
22.	Königreich Sachsen	6,00	6,38	0,69	0,72	53,0	0,0	53,0
23.	Württemberg	6,23	6,43	0,68	0,71	54,8	6,4	60,7
24.	Baden	5,20	5,44	0,59	0,62	52,3	4,0	56,3
25.	Großherzogthum Hessen	5,96	6,06	0,66	0,67	63,7	7,2	70,9
26.	Mecklenburg	7,08	7,37	0,66	0,69	—	20,9	20,9
27.	Thüringen	5,46	5,77	0,57	0,61	44,5	5,4	49,9
28.	Oldenburg	4,05	4,30	0,46	0,49	—	10,9	10,9
29.	Braunschweig	6,60	6,87	0,72	0,75	45,3	7,8	53,1
30.	Hansestädte	6,98	7,10	0,96	0,98	55,9	5,4	61,3
31.	Elsaß-Lothringen	3,29	3,64	0,39	0,43	—	14,9	14,9
	Im Durchschnitt für das Reich	4,73	5,25	0,51	0,57	18,9	12,6	31,5
	1894	4,46	4,91	0,47	0,52	18,3	13,1	31,4
	1893	4,45	4,88	0,46	0,50	21,6	11,8	33,4
	1892	4,48	4,93	0,45	0,40	19,5	10,6	30,1
	1891	3,64	4,13	0,37	0,40	12,9	5,6	18,5

Ueberweisungen an den Reservefonds sind im Jahre 1895 von 27 Versicherungsanstalten mit zusammen 6 780 735,69 ℳ. erfolgt.

Die in den Spalten 30 bis 35 der Tabelle II angegebenen Zahlen stellen die im Jahre 1895 verkauften Marken dar abzüglich der irrthümlich verwendeten und vernichteten, für welche die Beträge gemäß §§ 125 und 127 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes von den Versicherungsanstalten erstattet worden sind beziehungsweise zu erstatten waren.

Der Gesammterlös aus Beiträgen stellt sich um 95 351 893,17 — 92 730 431,28 = 2 621 461,89 ℳ. höher als im Vorjahre und übersteigt die Einnahmen aus Beiträgen

des Jahres 1891 um 6 464 922,11 ℳ.
„ „ 1892 „ 6 821 269,87 „
„ „ 1893 „ 5 459 686,45 „

Ueber die Zahl der bisher in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Lohnklassen	Anzahl der entrichteten Beiträge in den nebenbezeichneten Lohnklassen im Jahre				
	1891	1892	1893	1894	1895
I	108 310 459	99 864 782	98 286 604	101 468 238	102 984 236
II	163 871 844	171 272 806	169 864 669	174 179 022	177 391 174
(Darunter Doppelmarken)	(228 855)	(152 760)	(188 413)	(273 406)	(373 149)
III	92 514 948	94 828 134	99 529 474	102 957 209	106 698 714
IV	62 485 699	58 452 781	60 902 950	63 254 909	66 128 439
Zusammen	427 182 950	424 418 503	428 583 697	441 859 378	453 202 563

Im Jahre 1895 ist gegen das Vorjahr hiernach wiederum eine Steigerung der Zahl der Beiträge um

11 343 185

eingetreten, welche in der Hauptsache darin ihren Grund haben wird, daß die Wohlthaten des Gesetzes fortgesetzt mehr erkannt werden und auch die Versicherten selbst ein steigendes Interesse an der ordnungsmäßigen Beitragsentrichtung bekunden. Vergleicht man die Zahl der in den einzelnen Jahren entrichteten Beiträge mit der Zahl der versicherungspflichtigen Personen, wie sie in dem im amtlichen Auftrage des Reichs-Versicherungsamts herausgegebenen „Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs" auf Grund der Berufsstatistik vom 5. Juni 1882[1]) unter entsprechender Vermehrung in Folge der Bevölkerungszunahme mitgetheilt worden ist, so ergibt sich, daß im Durchschnitt auf den Kopf der versicherungspflichtigen Personen an Beiträgen (Marken) entrichtet ist:

im Jahre	Gesammtzahl	Davon in Lohnklasse			
		I	II	III	IV
1891	39,7	10,1	15,3	8,6	5,8
1892	39,7	9,3	16,0	8,9	5,5
1893	39,8	9,1	15,8	9,2	5,7
1894	40,4	9,3	15,9	9,4	5,8
1895	40,9	9,3	16,0	9,6	6,0
1891—1895	40,1	9,4	15,8	9,2	5,7

[1]) Die betreffenden Ergebnisse der Berufsstatistik von 1895 stehen noch nicht fest.

Somit ist nicht nur die absolute Zahl der entrichteten Beiträge gestiegen, sondern es zeigt sich für die Gesammtheit auch eine fortgesetzte Zunahme der für die einzelnen versicherungspflichtigen Personen vereinnahmten Beiträge.

In der nachfolgenden Zusammenstellung ist für die Jahre 1891 bis 1895 die prozentuale Vertheilung der Einnahmen aus Beiträgen und die Anzahl der entrichteten Beiträge über die einzelnen Lohnklassen dargestellt, wobei die Anrechnung der sämmtlichen vernichteten Marken als „voll" erstattet erfolgt ist.

Lohn-klassen	Von 100 M der Gesammteineinnahme aus Beiträgen entfallen auf die nebenbezeichneten Lohnklassen						Von 100 Stück der überhaupt geleisteten Beiträge sind für die nebenbezeichneten Lohnklassen entrichtet					
	im Jahre					in den fünf Jahren zusamm.	im Jahre					in den fünf Jahren zusamm.
	1891	1892	1893	1894	1895		1891	1892	1893	1894	1895	
I	17,06	15,78	15,31	15,32	15,12	15,72	25,35	23,53	22,93	22,96	22,73	23,[illegible]
II	36,87	38,69	37,79	37,57	37,21	37,63	38,36	40,36	39,64	39,42	39,14	39,[illegible]
(Darunter Doppelmark.)	(0,05)	(0,03)	(0,04)	(0,06)	(0,08)	(0,05)	(0,05)	(0,04)	(0,04)	(0,06)	(0,06)	(0,[illegible])
III	24,98	25,72	26,57	26,65	26,86	26,14	21,66	22,34	23,22	23,30	23,54	22,[illegible]
IV	21,09	19,81	20,33	20,46	20,81	20,51	14,63	13,77	14,21	14,32	14,59	14,[illegible]
Zusammen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,[illegible]

Die durchschnittliche Höhe des Wochenbeitrags stellte sich im Jahre 1891 auf 20,81, im Jahre 1892 auf 20,86, im Jahre 1893 auf 20,97, im Jahre 1894 auf 20,99 und im Jahre 1895 auf 21,04 Pfennig.

Zu den Tabellen III.

Die Haupttabelle III enthält die Zahl, den Jahresbetrag und den Kapitalwerth der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Schluß des Jahres 1895 den 31 Versicherungsanstalten endgiltig zur Last gelegten Rentenantheile (§ 90 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes). Dabei sind als Kapitalisirungsfaktoren, um die Vergleichbarkeit mit den früheren Veröffentlichungen aufrecht zu erhalten, nicht die neuerdings in der dem Gesetzentwurf, betreffend die Revision der Arbeiterversicherungsgesetze, beigegebenen mathematisch-technischen Denkschrift veröffentlichten Werthe, sondern die schon bisher benutzten, in den Rechnungsgrundlagen zu dem Gesetzentwurf vom Jahre 1888 abgeleiteten Werthe in Rechnung gestellt worden.

Da diejenigen Renten, an deren Aufbringung mehrere Versicherungsanstalten betheiligt waren, bei jeder derselben erscheinen, so deckt sich die Zahl der Rentenantheile nicht mit der der Rentenempfänger.

Insgesammt wurden den Versicherungsanstalten zur Last gelegt:
268 337 Altersrentenantheile mit 19 642 497,93 M. Jahresrente und
148 827 Invalidenrentenantheile mit 9 381 574,46 M. Jahresrente;
von diesen waren aber bis Ende 1895 bereits wieder in Wegfall gekommen:
72 614 Altersrentenantheile mit 5 197 122,46 M. Jahresrente und
38 450 Invalidenrentenantheile mit 2 380 944,17 M. Jahresrente,
so daß am Schlusse des Jahres noch zahlbar waren:
195 723 Altersrentenantheile mit 14 445 375,47 M. Jahresrente und
110 377 Invalidenrentenantheile mit 7 000 630,29 M. Jahresrente.

Die durchschnittliche Höhe des Jahresbetrages eines Rentenantheils beträgt für sämmtliche Anstalten zusammen

bei den Altersrentenantheilen 73,20 M.,
„ „ Invalidenrentenantheilen 63,04 M.

Ueber die durchschnittliche Höhe des Jahresbetrages der von den 31 Versicherungsanstalten bewilligten Renten gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß:

Der Durchschnittsbetrag der bewilligten Renten stellt sich in Mark für

Renten, deren Beginn fällt in das Jahr	Altersrenten		Invalidenrenten	
	ohne Reichszuschuß M.	mit Reichszuschuß M.	ohne Reichszuschuß M.	mit Reichszuschuß M.
1891	73,60	123,60	63,38	113,38
1892	77,69	127,69	64,69	114,69
1893	80,00	130,00	67,99	117,99
1894	76,14	126,14	71,23	121,23
1895	82,80	132,80	73,92	123,92

Die vorstehenden Zahlen, insbesondere die für das Jahr 1895, können als endgiltig nicht angesehen werden, da stets noch Renten bewilligt werden, deren Beginn in die vergangenen Jahre fällt. In der als Anhang beigegebenen Tabelle sind die Durchschnittshöhen der Renten nach einzelnen Versicherungsanstalten angegeben. Die Steigerung der Invalidenrente nimmt, wie zu erwarten war, fortgesetzt zu. Läßt man die Ziffern für 1895, die noch nicht endgiltig sind, außer Betracht, so ergibt sich bis einschließlich 1894 für die Gesammtheit der Renten eine Steigerung von

$$121{,}23 - 110 = 11{,}23 \text{ M.},$$

so daß die durchschnittliche jährliche Steigerung

$$\frac{11{,}23}{3{,}5} = 3{,}21 \text{ M.}$$

beträgt. Auch die durchschnittliche Höhe der Altersrenten ist wiederum gestiegen, nachdem im Jahre 1894 in Folge des Zuganges einer großen Anzahl von Renten für Hausgewerbetreibende der Textilindustrie, und zwar zumeist von Renten der I. Lohnklasse, ein Rückgang in der Durchschnittshöhe eingetreten war.

Der Bestand an Alters- und Invalidenrentenantheilen am Schluß des Jahres 1895 ergibt sich aus den Tabellen III a und III b. Zu bemerken ist hierbei, daß für das Geburtsjahr 1825 (Alter 70 Jahre) erst etwa die Hälfte der bewilligten Altersrenten bis Ende des Geschäftsjahres vertheilt war und deshalb auch nur Aufnahme gefunden hat; bei der prozentualen Gruppirung der Altersrentenantheile nach dem Alter kann daher dieses Geburtsjahr zu Vergleichen nicht herangezogen werden.

Für die Gesammtheit der 31 Versicherungsanstalten ergeben sich die folgenden Zahlen:

Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen			
	von der Gesammtheit der Altersrentenantheile		vom Hundert der Gesammtzahl der Altersrentenantheile	vom Hundert des Jahresbetrages der Altersrentenantheile
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
70	12 511	1 035 734,66	6,39	7,17
71	21 761	1 699 801,93	11,12	11,77
72	24 221	1 828 931,40	12,38	12,66
73	24 150	1 789 791,51	12,34	12,39
74	23 629	1 725 443,24	12,07	11,94
75	20 549	1 494 346,90	10,50	10,35
71 bis 75	114 810	8 538 314,25	58,41	59,11
76 „ 80	55 275	3 935 485,69	28,24	27,24
81 „ 85	12 058	830 365,96	6,16	5,75
86 „ 90	1 454	98 040,41	0,74	0,68
91 und darüber	115	7 434,40	0,06	0,05
Summe	195 723	14 445 375,47	100,00	100,00

Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen			
	von der Gesammtheit der Invalidenrentenantheile		vom Hundert der Gesammtzahl der Invalidenrentenanleihe	vom Hundert des Jahresbetrages der Invalidenrentenanleihe
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
20 bis 25	1 702	98 963,04	1,54	1,41
26 „ 30	2 930	156 122,22	2,65	2,23
31 „ 35	3 253	183 176,26	2,95	2,62
36 „ 40	3 945	233 229,64	3,57	3,33
41 „ 45	5 536	333 123,79	5,01	4,76
46 „ 50	7 784	488 190,58	7,05	6,97
51 „ 55	11 532	737 422,67	10,45	10,54
56 „ 60	15 869	1 029 290,47	14,38	14,70
61 „ 65	22 859	1 484 793,52	20,71	21,21
66 „ 70	26 366	1 712 532,98	23,89	24,46
71 und darüber	8 601	543 784,55	7,79	7,77
Summe	110 377	7 000 630,29	100,00	100,00

Der Kapitalwerth der endgültig zur Last gelegten Rentenantheile berechnet sich für Altersrenten auf 112 021 887 ℳ, für Invalidenrenten auf 82 842 777 ℳ

Da bei der Kapitalisirung der Altersrenten von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß dieselben lebenslänglich gezahlt werden, so ist der Kapitalwerth der an Stelle von Altersrentenantheilen tretenden Invalidenrentenantheile mit 652 215 ℳ von der Gesammtsumme abzusetzen, so daß sich der Kapitalwerth insgesammt auf 194 212 449 ℳ stellt.

Außerdem wurden den nach § 5 und 7 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen aus den bis zum Schluß des Jahres 1895 vertheilten reichsgesetzlichen Renten zur Last gelegt:

5 117 Altersrentenantheile mit 507 367,93 ℳ. Jahresrente und
11 372 Invalidenrentenantheile mit 724 529,61 ℳ. Jahresrente;
von diesen waren bis Ende 1895 bereits wieder
1 363 Altersrentenantheile mit 137 975,54 ℳ. Jahresrente und
3 031 Invalidenrentenantheile „ 193 251,03 ℳ. Jahresrente
in Wegfall gekommen, so daß am Schlusse des Jahres noch zahlbar waren
3 754 Altersrentenantheile mit 369 392,39 ℳ. Jahresrente und
8 341 Invalidenrentenantheile mit 531 278,58 ℳ. Jahresrente.

Ueber die Vertheilung der Rentenantheile der 9 besonderen Kasseneinrichtungen pro 31. Dezember 1895 gibt die nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß:

Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen			
	von der Gesammtheit der Altersrentenantheile		vom Hundert der Gesammtzahl der Altersrentenantheile	vom Hundert des Jahresbetrages der Altersrentenantheile
	Anzahl	ℳ.	Anzahl	ℳ.
70	463	47 547,12	12,33	12,87
71	630	62 893,00	16,78	17,03
72	602	57 449,65	16,04	15,55
73	552	42 617,60	14,70	11,54
74	402	40 980,44	10,71	11,09
75	309	33 028,20	8,23	8,94
71 bis 75	2 495	236 968,89	66,46	64,15
76 „ 80	708	75 986,48	18,86	20,57
81 „ 85	79	8 068,55	2,11	2,19
86 „ 90	9	821,40	0,24	0,22
91 und darüber	—	—	—	—
Summe	3 754	369 392,39	100,00	100,00

Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen			
	von der Gesammtheit der Invalidenrentenantheile		vom Hundert der Gesammtzahl der Invalidenrentenantheile	vom Hundert des Jahresbetrages der Invalidenrentenantheile
	Anzahl	ℳ.	Anzahl	ℳ.
20 bis 25	51	2 588,02	0,61	0,49
26 „ 30	125	6 497,63	1,50	1,22
31 „ 35	224	12 738,05	2,69	2,40
36 „ 40	313	18 632,63	3,75	3,51
41 „ 45	515	30 086,03	6,17	5,66
46 „ 50	743	45 800,55	8,91	8,62
51 „ 55	1 263	79 028,93	15,14	14,88
56 „ 60	1 687	111 896,16	20,22	21,06
61 „ 65	1 796	118 503,14	21,53	22,31
66 „ 70	1 355	87 739,57	16,25	16,51
71 und darüber	269	17 767,46	3,23	3,34
Summe	8 341	531 278,58	100,00	100,00

Zu den Tabellen IV.

Die Tabellen IV enthalten die Zahl und den Betrag der im Jahre 1895 den 31 Versicherungsanstalten endgiltig zur Last gelegten Erstattungsantheile (§§ 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes).

Da diejenigen Erstattungen, an deren Aufbringung mehrere Versicherungsanstalten betheiligt waren, bei jeder derselben erscheinen, so deckt sich die Zahl der Erstattungsantheile nicht mit der der Erstattungsfälle überhaupt.

Insgesammt wurden den Versicherungsanstalten zur Last gelegt:

7 978 Erstattungsantheile in Fällen von Verheiratung im Betrage von 158 294,05 *M* und

1 905 Erstattungsantheile in Todesfällen im Betrage von 53 603,16 *M*.

Die durchschnittliche Höhe eines Erstattungsantheils[1]) beträgt für sämmtliche Anstalten zusammen in Fällen von Verheiratung 19,84 *M*, in Todesfällen 28,14 *M*.

Für die Gesammtheit der 31 Versicherungsanstalten ergeben sich die folgenden Verhältnißzahlen:

Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen			
	von der Gesammtheit der Erstattungsantheile in Fällen von Verheiratung		vom Hundert	
			der Gesammtzahl der Erstattungsantheile	des Betrages der Erstattungsantheile
	Anzahl	*M*	Anzahl	*M*
20 bis 25	4 099	80 283,35	51,38	50,72
26 „ 30	2 682	53 826,29	33,62	34,01
31 „ 35	776	15 578,78	9,73	9,84
36 „ 40	249	5 066,52	3,12	3,20
41 „ 45	117	2 378,43	1,47	1,50
46 „ 50	47	988,04	0,59	0,62
51 „ 55	6	132,82	0,07	0,08
56 „ 60	—	—	—	—
61 „ 65	2	40,72	0,02	0,03
Summe	7 978	158 294,05	100,00	100,00

Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen			
	von der Gesammtheit der Erstattungsantheile in Todesfällen		vom Hundert	
			der Gesammtzahl der Erstattungsantheile	des Betrages der Erstattungsantheile
	Anzahl	*M*	Anzahl	*M*
20 bis 25	21	533,42	1,10	1,00
26 „ 30	113	2 917,08	5,93	5,44
31 „ 35	185	5 236,51	9,71	9,77
36 „ 40	240	6 808,32	12,60	12,70
41 „ 45	278	7 962,08	14,60	14,86
46 „ 50	269	7 671,98	14,12	14,31
51 „ 55	242	6 777,42	12,71	12,64
56 „ 60	246	7 076,42	12,91	13,20
61 „ 65	174	4 860,88	9,13	9,07
66 „ 70	136	3 725,17	7,14	6,95
71 und darüber	1	33,18	0,05	0,06
Summe	1 905	53 603,16	100,00	100,00

[1] Die durchschnittliche Höhe des auf jeden Erstattungs**fall** kommenden Betrages berechnet sich für sämmtliche Versicherungsanstalten in Fällen von Verheiratung auf 21,78 *M*, in Todesfällen auf 29,14 *M*.

Außerdem wurden den nach §§ 5 und 7 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen aus den im Jahre 1895 vertheilten reichsgesetzlichen Erstattungen endgiltig zur Last gelegt:

5 Erstattungsantheile in Fällen von Verheiratung im Betrage von 109,70 ℳ und

253 Erstattungsantheile in Todesfällen im Betrage von 7 191,80 ℳ

Ueber die Vertheilung der Erstattungsantheile der 9 besonderen Kasseneinrichtungen pro 31. Dezember 1895 gibt die nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß:

Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen			
	von der Gesammtheit der Erstattungsantheile in Fällen von Verheiratung		vom Hundert	
			der Gesammtzahl der Erstattungsantheile	des Betrages der Erstattungsantheile
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
20 bis 25	4	84,40	80,00	76,94
26 „ 30	—	—	—	—
31 „ 35	—	—	—	—
36 „ 40	—	—	—	—
41 „ 45	1	25,30	20,00	23,06
Summe	5	109,70	100,00	100,00

Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen			
	von der Gesammtheit der Erstattungsantheile in Todesfällen		vom Hundert	
			der Gesammtzahl der Erstattungsantheile	des Betrages der Erstattungsantheile
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
20 bis 25	2	60,00	0,79	0,83
26 „ 30	18	512,80	7,11	7,13
31 „ 35	29	820,60	11,46	11,41
36 „ 40	30	817,79	11,86	11,37
41 „ 45	31	882,29	12,25	12,27
46 „ 50	30	903,81	11,86	12,56
51 „ 55	34	941,53	13,44	13,09
56 „ 60	34	993,82	13,44	13,82
61 „ 65	24	669,34	9,49	9,31
66 „ 70	21	590,32	8,30	8,21
Summe	253	7 191,80	100,00	100,00

Zu Tabelle V.

Der wirkliche Vermögensbestand unter Hinzurechnung des Werthes der Inventarien beträgt nach Tabelle V 381 677 360,77 M.

Der Kassenbestand mußte bei drei Versicherungsanstalten als negativer Vorschuß angegeben werden, weil zur Zeit der Abführung der von der Post vorschußweise geleisteten Rentenzahlungen die Einnahmen des Jahres 1895 in Werthpapieren angelegt waren und zur Vermeidung einer Umwechselung dieser Papiere die gedachten Zahlungen aus den für das Jahr 1896 vereinnahmten Baarbeträgen entnommen worden sind.

Der durchschnittliche jährliche Zinsertrag berechnet sich bei den in Werthpapieren und Werthurkunden belegten Kapitalbeträgen in den ersten fünf Rechnungsjahren vom Hundert des Ankaufspreises, wie folgt:

Ordnungsnummer	Versicherungsanstalten	Jährlicher Zinsertrag vom Hundert des Ankaufspreises				
		1891	1892	1893	1894	1895
1.	Ostpreußen	3,67	3,60	3,61	3,56	3,51
2.	Westpreußen	3,69	3,67	3,60	3,67	3,58
3	Berlin	3,66	3,60	3,56	3,51	3,46
4	Brandenburg	3,70	3,63	3,65	3,60	3,44
5.	Pommern	3,63	3,61	3,59	3,63	3,65
6	Posen	3,67	3,65	3,60	3,33	3,50
7.	Schlesien	3,67	3,64	3,64	3,64	3,02
8.	Sachsen-Anhalt	3,67	3,70	3,69	3,61	3,63
9.	Schleswig-Holstein	3,71	3,70	3,71	3,69	3,60
10.	Hannover	3,67	3,76	3,75	3,71	3,56
11.	Westfalen	3,57	3,59	3,60	3,62	3,60
12	Hessen-Nassau	3,61	3,62	3,61	3,59	3,33
13.	Rheinprovinz	3,58	3,55	3,54	3,50	3,47
14.	Oberbayern	3,71	3,72	3,67	3,64	3,63
15.	Niederbayern	3,77	3,89	3,84	3,63	3,79
16.	Pfalz	3,77	3,60	3,70	3,58	3,50
17.	Oberpfalz	3,81	3,87	3,87	3,88	3,93
18	Oberfranken	3,65	3,85	3,81	3,85	3,96
19	Mittelfranken	3,78	3,75	3,72	3,76	3,73
20	Unterfranken	3,79	3,70	3,78	3,75	3,69
21	Schwaben	3,85	3,80	3,77	3,78	3,76
22	Königreich Sachsen	3,62	3,62	3,62	3,60	3,57
23.	Württemberg	3,64	3,79	3,77	3,74	3,69
24	Baden	3,91	3,94	3,90	3,96	3,84
25	Großherzogthum Hessen	3,87	3,85	3,80	3,77	3,34
26.	Mecklenburg	3,58	3,56	3,50	3,39	3,59
27.	Thüringen	3,63	3,62	3,66	3,48	3,63
28	Oldenburg	3,70	3,70	3,70	3,71	3,66
29.	Braunschweig	3,59	3,60	3,59	3,59	3,67
30.	Hansestädte	3,67	3,63	3,61	3,60	3,41
31	Elsaß-Lothringen	3,71	3,66	3,62	3,60	3,44
	Im Durchschnitt für das gesammte Kapital	3,67	3,67	3,66	3,65	3,58

Anhang.

Durchschnittshöhe der Renten

Versicherungsanstalten	Der Durchschnittsbetrag der von nebenbezeichneten Versicherungsanstalten bewilligten Renten stellt sich in Mark für									
	Altersrenten					Invalidenrenten				
	deren Beginn fällt in das Jahr									
Name	1891	1892	1893	1894	1895	1891	1892	1893	1894	1895
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ostpreußen . . .	109,59	111,46	115,00	116,29	117,83	111,99	112,81	114,83	116,75	118,77
Westpreußen . . .	117,41	119,08	120,30	122,06	125,38	112,75	113,69	116,32	119,26	121,52
Berlin	156,12	158,75	164,42	160,40	167,23	114,82	117,50	122,63	127,67	133,12
Brandenburg . . .	120,63	126,89	127,02	127,20	130,64	113,20	114,54	117,52	120,59	123,26
Pommern	124,43	127,77	129,90	130,87	133,06	113,30	114,33	117,40	120,14	122,64
Posen	114,19	118,04	120,78	120,75	120,35	112,66	113,38	116,12	118,28	120,15
Schlesien	113,46	116,08	118,79	114,50	119,23	112,34	113,34	115,64	117,87	119,82
Sachsen-Anhalt . .	127,51	132,57	132,43	131,08	136,42	113,60	115,12	118,58	122,83	125,26
Schleswig-Holstein .	132,05	138,63	139,93	141,88	143,85	113,85	115,55	119,09	122,64	125,42
Hannover	127,36	127,31	128,70	132,74	135,37	113,57	114,96	118,28	121,63	124,86
Westfalen	129,57	132,74	138,54	137,31	142,40	113,98	115,86	119,76	123,87	127,08
Hessen-Nassau . . .	127,45	135,02	134,18	138,04	140,93	114,30	115,97	119,63	123,29	126,58
Rheinprovinz . . .	139,03	142,01	146,30	139,78	149,06	114,34	116,08	120,48	125,42	129,04
Oberbayern . . .	128,62	128,46	133,70	133,99	140,12	113,33	114,74	117,34	120,34	123,64
Niederbayern . . .	119,21	122,22	122,18	124,26	127,18	112,70	113,57	115,86	118,41	121,20
Pfalz	125,86	131,13	131,60	132,58	130,17	113,90	115,14	118,77	122,14	125,19
Oberpfalz	118,87	117,15	122,57	125,86	124,61	112,13	113,80	116,50	119,81	122,33
Oberfranken . . .	114,30	117,90	116,34	112,87	117,35	113,11	113,86	116,32	119,20	121,26
Mittelfranken . . .	122,52	127,11	128,76	129,13	135,40	113,30	114,67	117,70	120,63	123,68
Unterfranken . . .	113,69	118,07	120,49	121,69	120,82	113,20	113,79	116,35	119,61	122,90
Schwaben	127,61	130,48	132,50	137,75	137,31	113,48	114,93	118,01	122,40	125,88
Königreich Sachsen .	126,54	133,16	133,77	115,10	127,72	114,08	115,49	118,82	122,64	124,26
Württemberg . . .	123,12	130,59	131,91	132,01	133,28	113,79	115,15	118,96	122,37	125,17
Baden	127,66	132,07	132,43	136,41	134,55	113,65	115,32	118,79	122,46	125,90
Großherzogth. Hessen	125,52	126,70	131,81	136,44	138,90	113,60	115,09	119,22	122,66	126,16
Mecklenburg . . .	124,70	132,98	136,17	136,65	136,99	113,29	114,48	117,66	120,52	123,47
Thüringen	123,90	124,36	125,48	122,85	127,94	113,07	115,36	118,53	121,56	124,19
Oldenburg	121,88	125,92	124,10	129,36	131,01	114,30	115,55	119,06	122,91	125,86
Braunschweig . . .	132,76	135,51	140,40	138,67	142,53	114,16	115,34	119,01	123,15	126,31
Hansestädte . . .	156,15	160,15	160,81	166,30	171,49	115,69	117,71	123,61	128,75	133,61
Elsaß-Lothringen . .	136,58	141,81	144,67	142,45	147,60	113,87	116,11	120,78	124,49	129,41
Insgesammt . .	123,60	127,69	130,00	126,14	132,80	113,38	114,69	117,99	121,23	123,92

Tabelle I.

Ordnungs-nummer	Versicherungs-anstalten: Namen	Organisation — Zahl der — Mitglieder des Vorstandes: beamtete	nicht beamtete und zwar: Vertreter der Arbeitgeb.	Vertreter der Versichert.	sonstige Pers.	überhaupt	Hülfsarbeiter d. Vorstand.	Kassen-, Büreau- und Kanzlei-Beamten	Unterbeamten	Mitglieder des Ausschusses	Vertrauensmänner	Kontrolbeamten	Schiedsgerichte	Schiedsgerichtsbeisitzer u. Hülfsbeisitzer	Markenverkaufsstellen
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1.	Ostpreußen	3	2	2	—	7	—	83	6	30	2 945	38	33	264	109
2.	Westpreußen	3	1	1	—	5	1	42	4	20	1 522	7	21	840	12
3.	Berlin	2	2	2	—	6	—	44	6	20	90	12	1	30	98
4.	Brandenburg	5	1	1	—	7	—	73	6	20	2 800	5	29	348	4
5.	Pommern	3	2	2	—	7	—	38	2	20	1 790	15	28	1 120	6
6.	Posen	3	1	1	—	5	1	60	3	20	1 408	10	30	360	724
7.	Schlesien	4	2	2	—	8	3	128	12	40	4 558	14	56	560	2 954
8.	Sachsen-Anhalt	5	1	1	—	7	1	78	4	30	6 768	37	34	780	889
9.	Schleswig-Holstein	2	1	1	—	4	1	50	3	20	856	7	21	180	1 370
10.	Hannover	2	1	1	—	4	5	40	3	30	5 584	25	69	552	99
11.	Westfalen	4	1	1	—	6	—	46	7	—	2 390	5	32	256	191
12.	Hessen-Nassau	3	1	1	—	5	1	41	2	20	326	14	34	510	226
13.	Rheinprovinz	3	2	2	—	7	3	66	4	40	6 987	—	60	2 680	617
14.	Oberbayern	1	1	1	—	3	—	2	4	12	1 300	—	1	24	—
15.	Niederbayern	1	1	1	—	3	—	8	1	12	1 946	—	1	24	321
16.	Pfalz	1	1	1	1	4	—	4	1	12	1 488	—	1	24	222
17.	Oberpfalz	1	1	1	1	4	—	6	1	12	1 564	—	1	24	—
18.	Oberfranken	1	1	1	—	3	—	5	1	12	2 057	—	1	24	—
19.	Mittelfranken	1	1	1	—	3	—	5	2	12	1 199	—	1	24	—
20.	Unterfranken	1	1	1	—	3	—	3	6	12	1 972	—	1	24	—
21.	Schwaben	1	1	1	—	3	—	7	1	12	1 890	—	1	24	1
22.	Königreich Sachsen	3	1	1	—	5	7	82	6	18	5 099	—	4	80	—
23.	Württemberg	4	1	1	—	6	—	18	1	24	3 226	64	5	120	64
24.	Baden	2	1	1	—	4	—	18	1	26	3 046	2	3	64	2
25.	Großherzogth. Hessen	2	1	1	—	4	—	11	1	14	222	40	1	24	—
26.	Mecklenburg	3	1	1	—	5	—	22	2	10	362	10	1	8	62
27.	Thüringen	3	1	1	—	5	—	20	2	18	716	4	13	208	403
28.	Oldenburg	1	1	1	—	3	—	7	1	10	492	2	1	24	152
29.	Braunschweig	2	2	2	—	6	—	12	1	14	952	2	1	20	8
30.	Hansestädte	2	2	2	—	6	—	36	3	22	414	7	3	72	121
31.	Elsaß-Lothringen	1	1	1	—	3	1	24	2	18	236	32	11	110	635
	Zusammen	73	38	38	2	151	24	1079	99	610	66 205	352	499	9 402	9 176

Allgemeine Uebersicht.

Einziehung der Beiträge: Zahl der gemäß §§ 112 bis 114 fungirenden Krankenkassen	Gemeindebehörden und sonstigen von der Landeszentralbehörde bezeichneten Stellen	von der Versicherungsanstalt eingerichteten Hebestellen	Zahl der bewilligten Altersrenten	Invalidenrenten	Beitrittserstattungen in Fällen der Verheiratung	in Todesfällen
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
—	—	—	1 926	3 896	417	63
8	1	—	894	1 775	169	35
1	—	—	337	995	554	107
9	—	—	2 130	3 199	282	66
3	—	—	881	2 017	146	61
1	—	—	1 359	2 120	146	23
38	1	—	3 740	6 636	635	189
30	—	—	1 819	2 249	291	135
9	1	—	1 416	1 515	255	43
84	2	—	1 641	2 500	444	140
—	—	—	906	2 372	603	70
—	—	—	632	1 459	158	59
238	8	—	1 694	4 495	898	166
—	—	—	478	1 579	134	41
—	—	—	487	933	37	5
—	—	—	303	470	75	23
—	—	—	279	441	16	3
—	—	—	343	590	74	29
—	—	—	248	558	238	45
—	—	—	168	537	95	12
—	—	—	180	713	98	26
2 224	52	—	3 283	2 740	906	235
270	1 911	—	649	1 604	309	93
345	—	—	559	1 641	156	45
559	409	—	331	809	203	46
1	—	—	708	698	253	51
780	75	1	667	1 176	180	85
21	—	—	116	154	62	10
272	457	—	228	399	107	45
121	22	—	297	622	268	68
—	—	—	718	1 170	112	56
5 014	2 939	1	29 417	52 062	8 321	2 075

Tabelle II.

Versicherungsanstalten		Ausgaben			
		Kapitel I. Renten			Kapitel II Kapitalabfindungen an Ausländer (§ 14 des Gesetzes)
Ordnungsnummer	Namen	Titel 1. Invalidenrenten ℳ	Titel 2. Altersrenten ℳ	Zusammen (Spalten 2 und 3) ℳ	ℳ
	1.	2.	3.	4.	5.
1.	Ostpreußen . . .	590 986,58	1 007 322,26	1 598 308,84	—
2.	Westpreußen . .	278 258,56	494 048,36	772 306,92	—
3.	Berlin	165 308,37	259 839,98	425 148,35	—
4.	Brandenburg . .	510 413,61	1 193 348,75	1 703 762,36	—
5.	Pommern . . .	319 970,75	527 182,17	847 152,92	—
6.	Posen	300 376,02	671 733,06	972 109,08	—
7.	Schlesien	1 093 508,13	1 580 282,61	2 673 790,74	—
8.	Sachsen-Anhalt .	388 185,66	1 018 277,38	1 406 463,04	-
9.	Schleswig-Holstein .	220 133,70	793 137,47	1 013 271,17	315,25
10.	Hannover . . .	435 265,87	909 012,13	1 344 278,00	—
11.	Westfalen . . .	461 251,18	608 637,72	1 069 888,90	—
12.	Hessen-Nassau .	232 779,23	352 636,31	585 415,54	—
13.	Rhein-Provinz . .	842 979,62	1 241 808,72	2 084 788,34	424,29
14.	Oberbayern . . .	234 847,48	317 695,67	552 543,15	1 153,96
15.	Niederbayern . .	163 031,77	258 582,40	421 614,12	650,46
16.	Pfalz	80 014,18	175 118,49	255 132,67	—
17.	Oberpfalz . .	79 403,48	152 992,16	232 395,64	—
18.	Oberfranken . .	91 246,38	148 063,73	239 310,11	—
19.	Mittelfranken . .	78 907,61	131 369,32	210,276,93	—
20.	Unterfranken . .	81 038,03	100 250,13	181 288,16	31,74
21.	Schwaben . . .	127 305,40	129 931,02	257 236,42	752,34
22.	Königreich Sachsen	364 066,69	1 032 142,50	1 396 209,19	—
23.	Württemberg . .	258 580,99	352 654,02	611 235,01	—
24.	Baden	242 858,43	320 336,06	563 194,49	—
25.	Großherz. Hessen .	113 017,88	231 736,55	344 754,43	—
26.	Mecklenburg . .	107 815,65	412 968,23	520 783,88	—
27.	Thüringen . . .	159 155,82	309 294,28	468 450,10	—
28.	Oldenburg . . .	25 568,10	62 209,46	87 777,56	447,90
29.	Braunschweig . .	56 697,35	130 272,20	186 969,55	—
30.	Hansestädte . . .	95 654,35	204 421,23	300 075,58	—
31.	Elsaß-Lothringen .	198 363,43	503 510,00	701 873,43	—
	Zusammen . . .	8 396 990,25	15 630 814,37	24 027 804,62	3 774,96

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben

Kapitel III. Kosten des Heilverfahrens (§ 12 des Gesetzes) M.	Kapitel IV. Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31 des Gesetzes) Titel 1. In Fällen der Verheirathung (§ 30 des Gesetzes) M.	Titel 2. In Todesfällen (§ 31 des Gesetzes) M.	Zusammen (Spalten 7 und 8) M.	Kapitel V. Verwaltungskosten Titel 1. Gehälter und Remunerationen der Beamten mit Ausschluß der Kontrolbeamten (f. VIII) und Vergütung für Schreibhülfe M.
6.	7.	8.	9.	10.
63 285,84	6 420,00	1 431,54	7 851,54	126 234,28
5 621,76	2 682,19	927,68	3 609,87	76 462,13
84 996,07	12 075,35	3 089,59	15 164,94	97 715,98
14 659,72	5 394,40	1 611,19	7 005,59	160 065,92
18 649,00	2 294,44	1 570,48	3 864,92	81 613,60
49 955,56	1 810,05	507,78	2 317,83	111 054,87
11 226,11	10 572,01	4 573,67	15 145,68	244 430,37
4 969,40	4 577,25	3 282,17	7 859,42	143 413,37
11 788,96	4 769,24	1 307,01	6 076,25	102 472,70
94 588,99	8 844,81	3 766,07	12 610,88	125 340,14
9 382,04	9 998,34	1 668,56	11 666,90	113 478,35
5 993,67	5 249,11	1 467,86	6 716,97	79 681,46
5 420,14	19 812,47	4 633,70	24 446,17	147 489,29
2 361,10	2 401,31	1 020,49	3 421,80	25 107,08
—	568,64	51,14	619,78	15 782,24
238,34	894,36	528,98	1 423,34	10 950,00
—	321,20	82,70	403,90	15 736,20
1 461,25	1 109,33	594,12	1 703,45	14 962,00
295,50	4 223,92	1 142,39	5 366,31	14 312,34
73,62	1 745,49	338,88	2 084,37	15 211,45
55,20	926,87	435,86	1 362,73	17 048,02
13 141,30	18 333,39	6 170,71	24 504,10	147 248,16
6 046,58	5 684,00	2 369,98	8 053,98	59 616,86
76 770,40	3 323,16	1 107,94	4 431,10	47 472,93
2 639,60	4 247,13	1 251,66	5 498,79	20 519,03
2 783,96	4 410,28	1 316,82	5 727,10	60 724,35
5 488,89	3 530,39	2 227,91	5 758,30	43 939,14
4 074,37	976,48	332,64	1 309,12	13 879,69
11 000,14	2 267,32	1 094,74	3 362,06	23 329,25
118 160,71	6 304,72	2 049,99	8 354,71	72 347,75
1 631,09	2 527,30	1 625,25	4 152,55	69 166,83
626 759,40	158 294,95	53 579,40	211 874,35	2 296 805,28

Tabelle II.

Versicherungsanstalten		Ausgaben			
		Kapitel V.			
Ordnungsnummer	Namen	Titel 2. Vergütungen, insbesondere Tagegelder und Reisekosten bezw. Ersatz für baare Auslagen und für entgangenen Arbeitsverdienst ℳ	Titel 3. Miethe für Geschäftsräume, sowie Aufwendungen für Dienstgrundstücke (Unterhaltungskosten, Steuern ꝛc.) ℳ	Titel 4. Büreau- und Kassenbedürfnisse, sowie insbesondere Reinigung, Heizung und Erleuchtung der Geschäftsräume ℳ	Titel 5. Drucksachen, Porto, Insertionskosten, Buchbinder und Botenlohn ℳ
1.		11.	12.	13.	14.
1.	Ostpreußen	12 514,80	2 659,75	11 228,04	22 300,70
2.	Westpreußen	5 378,64	2 085,55	18 620,13	13 435,75
3.	Berlin	6 637,20	4 174,83	9 237,10	10 450,02
4.	Brandenburg	3 857,72	15 152,29	7 066,75	26 443,51
5.	Pommern	5 389,17	4 688,29	5 621,97	8 069,56
6.	Posen	4 038,18	9 300,00	7 720,72	23 065,60
7.	Schlesien	9 010,94	2 467,03	14 365,08	42 437,34
8.	Sachsen-Anhalt	3 293,15	11 768,06	5 599,65	19 269,51
9.	Schleswig-Holstein	1 416,42	673,81	6 773,26	15 846,52
10.	Hannover	7 702,84	6 316,78	11 880,74	21 136,48
11.	Westfalen	3 489,79	2 173,33	4 421,51	8 810,63
12.	Hessen-Nassau	6 572,26	1 527,81	6 900,06	8 081,42
13.	Rheinprovinz	4 024,24	14 532,01	11 347,95	24 143,34
14.	Oberbayern	1 025,45	870,00	813,98	5 026,22
15.	Niederbayern	465,15	59,10	472,21	5 404,21
16.	Pfalz	259,39	—	716,74	2 332,78
17.	Oberpfalz	185,70	—	1 016,20	359,48
18.	Oberfranken	535,20	—	202,64	2 762,84
19.	Mittelfranken	279,02	—	481,39	1 754,66
20.	Schwaben	267,95	—	363,43	1 101,81
21.	Unterfranken	330,09	—	177,46	2 423,36
22.	Königreich Sachsen	6 982,02	8 881,84	14 861,12	15 347,34
23.	Württemberg	1 245,82	4 534,66	3 665,50	11 970,32
24.	Baden	2 198,64	6 119,86	8 678,66	5 854,40
25.	Großherz. Hessen	4 299,76	1 504,55	1 454,06	4 966,15
26.	Mecklenburg	5 771,79	2 412,82	6 217,93	8 986,44
27.	Thüringen	6 133,26	5 612,90	4 316,34	10 914,22
28.	Oldenburg	422,75	489,69	1 233,82	1 574,53
29.	Braunschweig	1 139,55	1 638,26	2 758,58	3 738,86
30.	Hansestädte	3 594,08	1 088,04	4 416,72	8 398,96
31.	Elsaß-Lothringen	3 796,58	547,83	3 669,69	4 716,06
	Zusammen	112 258,34	111 277,58	176 299,65	341 124,02

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.				
Verwaltungskosten				Kapitel VI. Kosten der Erhebungen vor Gewährung von Renten (§ 75 Abs. 2 des Gesetzes
Titel 6. Anschaffung und Unterhaltung der Inventarienstücke ℳ	Titel 7. Kosten der Quittungskarten, der Beitragsmarken und des Verkaufs der letzteren (§§ 99 und 103 Abs. 3 des Gesetzes) ℳ	Titel 8. Kosten der Einziehung der Beiträge (§ 112 Abs. 3 des Gesetzes) ℳ	Zusammen (Spalten 10—17) ℳ	ℳ
15.	16.	17.	18.	19.
4 418,36	8 186,78	—	187 542,77	9 793,53
1 567,29	4 445,14	1 258,93	123 253,56	4 814,40
3 830,61	9 447,90	—	141 494,33	4 281,89
2 345,44	10 630,81	719,04	226 282,08	11 014,23
385,73	3 731,47	—	109 500,09	7 452,65
764,85	27 697,91	181,10	183 823,23	35 307,98
5 047,57	26 730,74	7 475,29	351 964,36	38 247,32
1 137,70	10 690,00	2 499,68	197 671,22	10 211,54
18 018,50	5 463,85	11 093,71	161 758,07	10 553,56
13 788,87	12 714,87	7 940,72	206 820,74	7 607,26
1 251,72	9 395,05	—	143 020,38	3 536,05
2 432,82	6 953,09	—	112 148,62	6 009,91
1 181,83	20 974,34	23 376,44	247 069,64	24 388,42
1 173,15	5 292,63	—	39 308,51	904,00
167,72	2 044,00	—	24 394,43	1 003,35
593,80	1 948,80	—	16 801,47	567,35
667,04	1 192,80	—	19 157,37	119,00
457,60	1 948,80	—	20 869,08	184,50
14,85	3 232,40	—	20 074,64	59,00
158,46	1 724,70	—	18 827,89	40,00
803,60	2 469,40	—	23 251,93	13,50
89 757,83	19 468,40	341 576,76	644 124,07	13 620,30
3 599,08	3 967,95	122 306,84	210 907,04	5 700,85
3 976,45	7 842,50	98 332,66	180 476,37	6 431,80
753,89	3 333,78	80 704,62	117 535,84	946,31
1 660,42	3 855,00	—	89 628,55	2 770,96
365,35	5 705,16	68 426,42	145 412,90	4 428,85
911,47	632,51	—	19 144,76	636,27
562,99	2 022,50	33 979,12	69 168,83	1 581,25
4 100,90	8 694,84	148 568,53	251 209,81	3 033,55
1 524,48	—	—	83 420,50	3 631,95
167 419,96	232 437,59	948 440,66	4 386 063,08	218 891,52

Tabelle II

Versicherungsanstalten		Ausgaben			
		Kapitel VII. Kosten des Schiedsgerichts und des Verfahrens vor demselben (§ 74 Abs. 6 des Gesetzes)	Kapitel VIII. Kosten der Kontrole § 128 des Gesetzes	Kapitel IX. Kosten der Rechtshülfe (§ 141 Abs. 2 des Gesetzes	Kapitel X Kosten für den Er oder sonstigen Titel 1. Ankaufspreis
Ordnungsnummer	Namen	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.		20.	21.	22.	23.
1.	Ostpreußen	29 240,21	68 037,91	1 199,03	800 956,57
2.	Westpreußen	25 624,60	30 035,97	17,80	1 201 119,60
3.	Berlin	16 692,74	22 394,89	—	5 476 449,73
4.	Brandenburg	20 751,89	23 131,36	809,98	8 260 955,92
5.	Pommern	10 634,61	41 195,85	90,75	2 228 201,69
6.	Posen	25 274,63	45 880,11	17,25	2 567 221,22
7.	Schlesien	52 310,18	50 188,03	42,42	6 564 638,90
8.	Sachsen-Anhalt	18 365,71	68 747,35	531,98	6 006 348,09
9.	Schleswig-Holstein	5 812,43	25 542,77	98,70	2 300 953,31
10.	Hannover	23 782,80	93 971,54	5,90	3 754 692,56
11.	Westfalen	16 289,35	18 136,91	160,45	3 200 978,94
12.	Hessen-Nassau	9 763,64	28 289,83	24,20	3 232 388,54
13.	Rheinprovinz	29 984,42	1 739,26	132,58	9 411 243,77
14.	Oberbayern	461,20	1 504,80	—	2 844 428,80
15.	Niederbayern	2 412,08	6 578,42	301,85	873 427,45
16.	Pfalz	1 358,17	655,10	—	957 298,85
17.	Oberpfalz	2 175,97	1 047,00	—	406 148,05
18.	Oberfranken	2 645,83	580,45	—	518 627,04
19.	Mittelfranken	408,02	2 502,12	—	1 324 805,40
20.	Unterfranken	714,40	2 960,10	—	567 956,53
21.	Schwaben	866,60	311,90	3,50	695 653,40
22.	Königreich Sachsen	11 426,37	—	0,72	8 737 632,16
23.	Württemberg	1 891,00	14 391,92	—	3 674 767,96
24.	Baden	2 172,10	7 469,26	—	3 834 933,28
25.	Großherz. Hessen	1 297,54	9 170,64	—	2 149 649,69
26.	Mecklenburg	1 772,40	23 686,97	6,20	1 026 646,26
27.	Thüringen	4 130,95	8 311,21	0,85	3 099 423,00
28.	Oldenburg	712,55	2 332,74	—	1 043 823,05
29.	Braunschweig	1 464,70	5 838,85	—	870 300,00
30.	Hansestädte	1 622,30	14 410,52	4,00	7 486 660,90
31.	Elsaß-Lothringen	6 762,70	14 662,23	7,30	3 096 929,92
	Zusammen	328 822,68	633 706,00	3 456,06	98 215 230,57

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben					
werb von Werthpapieren, Hypotheken Kapitalanlagen (Grundstücken &c.)		Kapitel XI. Veräußerte Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke &c.)	Kapitel XII. Ueberweisung an den Reservefonds	Kapitel XIII. Andere nicht vorgesehene Ausgaben	Summe der Ausgaben (Spalten 4—6, 9, 18 bis 22, 25 bis 28)
Titel 2. Erstattung für aufgelaufene Zinsen (Stückzinsen)	Zusammen (Spalten 23 und 24)				
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
24.	25.	26.	27.	28.	29.
5 844,68	806 801,25	2 850,03	415 000,00	3 352,50	3 193 264,05
8 179,75	1 209,298,75	25 916,95	242 041,91	416,69	2 442 959,18
26 294,00	5 502 743,75	700 297,85	152 933,61	9 872,76	7 076 021,18
24 850,60	8 285 806,45	5 025 971,07	492 674,63	31,29	15 811 900,64
—	2 228 201,69	865 171,52	298 482,39	335,00	4 430 731,30
17 567,68	2 584 788,90	1 172 928,96	—	22 840,44	5 095 243,96
26 352,60	6 590 991,50	1 532 500,00	613 606,25	16 484,99	11 946 497,58
19 857,53	6 026 206,51	1 815 960,84	474 250,70	13 238,26	10 044 475,56
3 432,14	2 304 385,45	478 038,54	455 000,00	2 152,35	4 474 793,80
1 680,70	3 756 373,25	411 748,86	439 081,75	8 728,31	6 399 598,27
—	3 200 978,94	11 000,00	412 000,00	30,38	4 896 090,30
18 964,54	3 251 353,08	691 335,50	300 000,00	148,39	4 997 199,55
85 427,86	9 496 671,65	126 103,97	—	8 657,90	12 049 826,69
5 075,22	2 849 504,02	1 016 379,15	64,80	1 028,80	4 468 635,29
1 450,72	874 878,17	460 690,60	30 661,40	99,20	1 823 903,86
3 159,54	960 458,39	42 697,66	89 712,42	345,29	1 369 390,20
2 063,66	408 212,05	40 952,20	—	688,83	705 151,96
1 516,33	520 143,87	28 790,00	1 398,18	466,79	817 553,01
2 937,91	1 327 743,31	89 468,21	51 144,44	1 441,50	1 708 789,78
2 647,80	570 604,35	78 068,58	—	461,42	855 154,63
1 772,36	697 425,76	43 080,56	134 177,05	651,50	1 159 189,19
47 088,46	8 784 720,62	435 829,20	640 924,35	1 499,53	11 965 999,45
9 305,27	3 684 073,22	911 462,21	451 390,00	7 286,00	5 912 438,41
5 866,96	3 840 800,22	1 149 068,18	240 564,49	32,97	6 071 411,47
8 212,79	2 157 832,48	496 077,61	124 292,20	1 021,89	3 261 067,63
2 382,93	1 029 029,18	21 500,00	149 000,00	6 026,20	1 852 715,40
7 679,97	3 107 102,97	1 414 172,01	187 207,33	883,55	5 351 347,61
741,03	1 044 564,08	595 584,64	29 000,00	225,78	1 785 808,87
—	870 300,00	18 584,22	72 708,00	1 893,14	1 242 870,74
26 747,25	7 513 408,05	4 442 366,80	83 419,69	4 090,35	12 740 155,57
4 023,33	3 100 953,15	29 400,00	200 000,00	1 559,90	4 418 054,10
371 123,60	98 586 354,47	24 173 995,31	6 780 735,59	115 991,90	160 098 229,13

Tabelle II.

Versicherungsanstalten		Einnahmen				
		Kapitel I. Beiträge				
		Anzahl in Lohnklasse				
Ordnungsnummer	Namen	I.	II.	Darunter Doppelmarken	III.	IV. ℳ
	1.	30.	31.	32.	33.	34.
1.	Ostpreußen	9 474 452	4 755 545	27 937	1 259 951	370 102
2.	Westpreußen	4 937 210	4 549 328	5 816	1 013 760	423 304
3.	Berlin	107 415	6 813 585	7 042	4 023 509	8 749 197
4.	Brandenburg	6 266 471	12 946 735	15 020	5 138 033	1 741 319
5.	Pommern	4 809 962	6 507 733	9 277	1 516 506	700 985
6.	Posen	7 553 976	5 456 419	7 254	802 393	293 174
7.	Schlesien	23 714 193	11 090 212	25 593	6 666 506	3 371 477
8.	Sachsen-Anhalt	7 011 904	10 324 942	26 140	6 480 473	2 715 104
9.	Schleswig-Holstein	1 374 560	4 808 752	25 600	3 926 108	1 777 325
10.	Hannover	4 039 753	9 446 482	33 515	5 398 581	2 769 349
11.	Westfalen	1 822 438	7 387 622	8 476	6 730 201	3 724 110
12.	Hessen-Nassau	1 813 006	5 762 401	8 273	4 258 831	2 215 115
13.	Rheinprovinz	2 198 299	14 584 524	19 882	14 770 911	10 238 754
14.	Oberbayern	1 223 428	4 391 386	10 969	3 180 618	774 513
15.	Niederbayern	1 121 659	2 781 924	5 920	109 419	55 682
16.	Pfalz	1 153 715	1 938 696	1 728	992 993	932 712
17.	Oberpfalz	1 430 192	1 040 142	3 055	305 979	107 192
18.	Oberfranken	1 246 039	1 723 821	2 219	540 563	151 627
19.	Mittelfranken	1 228 968	2 817 442	4 333	1 994 594	265 097
20.	Unterfranken	911 188	2 042 985	2 037	290 206	101 332
21.	Schwaben	614 742	2 739 785	3 966	1 093 244	341 699
22.	Königreich Sachsen	5 970 616	18 227 016	44 854	10 863 683	7 832 704
23.	Württemberg	2 874 556	6 237 457	10 671	3 950 855	2 116 821
24.	Baden	1 631 149	7 169 841	15 091	3 833 803	2 031 726
25.	Großherz. Hessen	1 459 752	3 585 664	5 385	2 699 507	1 107 643
26.	Mecklenburg	2 376 001	4 272 470	8 907	991 332	217 635
27.	Thüringen	2 963 975	5 074 871	12 520	3 323 077	953 702
28.	Oldenburg	64 510	1 030 694	2 430	928 194	106 027
29.	Braunschweig	854 777	1 680 679	5 804	1 807 963	429 268
30.	Hansestädte	465 484	1 617 612	8 977	3 806 059	6 839 673
31.	Elsaß-Lothringen	269 846	4 584 409	4 458	4 000 862	2 674 071
	Zusammen	102 984 236	177 391 174	373 149	106 698 714	66 128 439

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen					
		Kapitel II. Zinsen			
Zusammen (Spalten 30, 31, 33, 34)	Gesammterlös	Titel 1. Für Werthpapiere.	Titel 2. Für Darlehen.	Titel 3. Für anderweite belegte Gelder	Zusammen (Spalten 37 bis 39)
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
35.	36.	37.	38.	39.	40.
15 860 050	2 690 951,17	112 065,50	10 523,34	421,50	123 010,34
10 923 602	1 971 421,88	138 970,75	42 945,60	5 005,65	186 922,00
19 693 706	4 968 227,42	639 175,53	52 253,45	—	691 428,98
26 092 558	5 222 205,66	392 585,55	132 237,15	30 390,30	555 213,00
13 535 186	2 549 378,26	45 591,94	225 000,52	3 056,86	273 649,84
14 105 962	2 429 501,01	203 125,02	6 397,48	—	209 522,50
44 842 388	8 149 754,51	777 892,26	15 172,50	2 517,66	795 582,42
26 532 423	5 416 949,31	576 210,10	75 981,99	1 896,05	654 088,14
11 886 745	2 629 652,32	46 963,00	205 686,93	—	252 649,93
21 654 165	4 588 133,67	98 897,67	305 901,03	3 368,58	408 167,28
19 664 371	4 465 365,95	10 080,00	532 919,51	9 098,43	552 097,94
14 049 353	3 093 252,04	285 987,09	110 831,43	—	396 818,52
41 792 488	9 841 545,56	1 215 995,00	12 323,05	5 515,40	1 233 794,44
9 569 945	2 045 432,14	170 759,33	69 593,74	5 035,61	245 388,68
4 068 684	756 451,94	29 426,25	47 428,91	1 642,16	78 497,32
5 018 116	1 067 391,32	100 674,38	23 964,41	567,40	125 206,19
2 883 505	513 847,84	45 516,09	22 665,58	522,15	68 703,82
3 662 050	694 434,38	39 606,72	23 118,16	2 529,20	65 254,08
6 306 101	1 293 808,60	81 124,15	89 404,37	1 024,99	171 553,51
3 345 711	636 212,36	39 891,78	21 054,13	637,78	61 583,69
4 789 470	998 929,68	64 916,26	57 933,98	1 219,73	124 069,97
42 894 019	9 438 456,90	895 299,85	234 903,18	1 242,50	1 131 445,53
15 179 689	3 233 180,74	307 257,78	78 706,19	—	385 963,97
14 666 519	3 192 021,03	42 710,00	372 664,38	642,75	416 017,13
8 852 566	1 901 714,62	130 024,62	94 660,32	—	224 864,94
7 857 438	1 490 436,86	69 807,30	38 673,86	1 276,40	109 757,76
12 315 625	2 513 579,78	96 170,41	194 816,40	3 215,99	294 202,80
2 129 425	469 958,54	19 006,21	37 665,25	2 760,27	59 431,73
4 772 687	1 018 558,54	100 115,58	17 863,15	—	117 978,73
12 728 828	3 354 050,57	438 430,70	10 074,88	492,50	448 997,58
11 529 188	2 717 088,42	208 539,50	—	57 189,45	265 728,95
453 202 563	95 351 893,17	7 422 956,52	3 163 365,27	141 269,42	10 727 591,21

Tabelle II.

Ordnungsnummer	Versicherungsanstalten: Namen	Einnahmen: Kapitel III. Miethe und Pacht aus Grundbesitz ℳ	Einnahmen: Kapitel IV. Erworbene Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke 2c.) ℳ	Einnahmen: Kapitel V. Erlös für veräußerte Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke 2c.) ℳ
	1.	41.	42.	43.
1.	Ostpreußen	4 395,00	800 956,57	2 850,83
2.	Westpreußen	200,00	1 201 119,00	25 916,95
3.	Berlin	4 891,00	5 476 449,75	700 297,95
4.	Brandenburg	—	8 260 955,65	5 025 971,97
5.	Pommern	—	2 228 201,60	865 171,52
6.	Posen	—	2 567 221,22	1 172 928,86
7.	Schlesien	—	6 564 638,90	1 532 500,00
8.	Sachsen-Anhalt	—	6 006 348,98	1 815 960,34
9.	Schleswig-Holstein	676,67	2 300 953,31	478 038,54
10.	Hannover	800,00	3 754 692,55	411 748,46
11.	Westfalen	800,00	3 200 978,94	11 000,00
12.	Hessen-Nassau	1 700,00	3 232 388,54	691 335,50
13.	Rheinprovinz	59,00	9 411 243,79	126 103,97
14.	Oberbayern	—	2 844 428,80	1 016 379,15
15.	Niederbayern	—	873 427,45	460 690,00
16.	Pfalz	—	957 298,85	42 697,06
17.	Oberpfalz	—	406 148,40	40 952,20
18.	Oberfranken	—	518 627,04	28 790,00
19.	Mittelfranken	—	1 324 805,40	89 468,21
20.	Unterfranken	—	567 956,55	78 068,50
21.	Schwaben	—	695 653,40	43 080,36
22.	Königreich Sachsen	4 312,38	8 737 632,16	435 829,30
23.	Württemberg	—	3 674 767,95	911 462,21
24.	Baden	3 590,00	3 834 933,26	1 149 068,15
25.	Großherzogthum Hessen	—	2 149 619,69	496 077,91
26.	Mecklenburg	—	1 026 646,25	21 500,00
27.	Thüringen	5 608,50	3 099 423,00	1 414 172,81
28.	Oldenburg	900,00	1 043 823,05	595 584,64
29.	Braunschweig	220,82	870 300,00	18 584,22
30.	Hansestädte	1 400,00	7 486 660,80	4 442 366,30
31.	Elsaß-Lothringen	10,00	3 096 929,82	29 400,00
	Zusammen	29 563,37	98 215 230,87	24 173 995,31

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen				
	Kapitel VII. Erstattung von Rentenzahlungen			
Kapitel VI. Zuschüsse aus dem Reservefonds	Titel 1. Invalidenrenten	Titel 2. Altersrenten	Zusammen (Spalten 45 und 46)	Kapitel VIII. Strafgelder und andere nicht vorgesehene Einnahmen
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
44.	45.	46.	47.	48.
—	887,83	126,15	1 013,98	5 721,92
—	431,51	258,90	690,41	4 704,07
—	1 071,89	127,32	1 199,21	85 172,29
—	842,79	276,99	1 119,78	190 336,60
—	1 662,17	249,26	1 911,43	16 070,76
—	583,32	153,46	736,78	13 580,33
—	1 698,12	275,25	1 973,37	3 437,80
—	1 989,95	3 112,24	5 102,19	169 977,21
—	473,25	1 058,52	1 531,77	2 953,19
—	683,13	200,31	883,44	20 069,50
—	1 330,25	1 301,40	2 631,65	13 875,57
—	888,63	712,84	1 601,47	15 612,48
—	1 273,55	2 255,34	3 528,89	21 737,01
35 000,00	183,28	—	183,28	41 947,63
—	444,41	11,25	455,66	13 597,85
—	123,46	137,65	261,11	529,20
—	172,40	11,48	183,88	359,20
—	5,27	3,00	8,27	48,90
—	9,65	163,26	172,91	2 187,34
—	66,85	—	66,85	1 419,21
—	265,63	—	265,63	485,60
—	1 183,12	31,90	1 215,02	8 756,04
—	688,18	1 023,21	1 711,39	77 372,08
—	1 637,87	1 272,88	2 910,75	1 082,98
—	346,01	592,04	938,05	6 274,34
—	144,68	558,01	702,69	605,69
—	209,62	16,85	226,47	23 523,14
—	10,46	140,44	150,90	37 080,48
—	49,98	130,74	180,72	1 228,49
—	581,58	199,83	781,41	158 510,54
—	839,67	1 546,20	2 385,87	3 581,55
35 000,00	20 778,61	15 946,72	36 725,23	941 837,96

Tabelle II.

Versicherungsanstalten		Einnahmen		
Ordnungs-nummer	Namen	Summe der Einnahmen im laufenden Rechnungsjahre (Spalten 36, 40 bis 47 und 48) ℳ	Bestand am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres (ohne Reservefonds) ℳ	Zusammen (Spalte 49 und 50) ℳ
	1.	49.	50.	51.
1.	Ostpreußen	3 628 898,46	3 646 263,06	7 275 161,52
2.	Westpreußen	3 390 974,91	5 018 697,25	8 409 672,16
3.	Berlin	11 927 666,50	18 054 917,68	29 982 584,18
4.	Brandenburg	19 255 801,96	13 975 038,58	33 230 840,54
5.	Pommern	5 934 382,91	7 214 933,59	13 149 316,50
6.	Posen	6 393 490,79	4 803 843,95	11 197 334,74
7.	Schlesien	17 047 887,00	20 999 777,31	38 047 664,31
8.	Sachsen-Anhalt	14 068 426,17	16 165 082,25	30 233 508,42
9.	Schleswig-Holstein	5 666 455,63	6 576 901,05	12 243 356,68
10.	Hannover	9 184 495,30	11 169 288,12	20 353 783,42
11.	Westfalen	8 246 750,05	14 498 108,24	22 744 858,29
12.	Hessen-Nassau	7 432 708,55	9 935 484,05	17 368 192,60
13.	Rheinprovinz	20 638 012,66	30 777 350,08	51 415 362,74
14.	Oberbayern	6 228 759,68	6 126 135,91	12 354 895,59
15.	Niederbayern	2 183 120,82	1 997 159,31	4 180 280,13
16.	Pfalz	2 193 384,23	3 247 941,43	5 441 325,66
17.	Oberpfalz	1 030 195,34	1 676 613,27	2 706 808,61
18.	Oberfranken	1 307 162,67	1 677 648,80	2 984 811,47
19.	Mittelfranken	2 881 995,97	4 229 396,01	7 111 391,98
20.	Unterfranken	1 345 307,24	1 560 156,97	2 905 464,21
21.	Schwaben	1 862 484,84	3 142 490,88	5 004 975,72
22.	Königreich Sachsen	19 757 646,23	29 037 030,19	48 794 676,42
23.	Württemberg	8 284 458,34	10 019 782,80	18 304 241,14
24.	Baden	8 599 623,33	9 609 576,42	18 209 199,75
25.	Großherzogthum Hessen	4 779 489,55	5 377 010,81	10 156 500,36
26.	Mecklenburg	2 649 649,25	3 541 869,62	6 191 518,87
27.	Thüringen	7 350 735,70	7 620 736,11	14 971 471,81
28.	Oldenburg	2 206 929,71	1 476 030,70	3 682 960,41
29.	Braunschweig	2 027 051,52	3 063 908,38	5 090 959,90
30.	Hansestädte	15 892 767,20	11 611 925,93	27 504 693,13
31.	Elsaß-Lothringen	6 115 124,61	7 827 085,09	13 942 209,70
	Zusammen	229 511 837,02	275 678 183,49	505 190 020,51

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen						
Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres (Spalte 51 minus Spalte 31) ℳ	Bestand des Reservefonds am Schlusse des Rechnungsjahres ℳ	Bemerkungen zu Spalte 35 Folgende Marken sind zur Hälfte erstattet.				
52.	53.	54.				
		Lohnklasse. I.	II.	III.	IV.	
4 081 897,37	2 395 253,66	—	—	—	—	
5 966 712,98	1 001 922,57	49	158	—	227	
22 906 563,00	550 580 67	—	26	103	374	
17 418 939,85	2 526 415,15	150	120	—	44	Außerdem sind 665 Marken II. Lohnklasse nur mit 0,17 ℳ für das Stück erstattet.
8 718 585,20	1 228 291,01	397	717	60	356	
6 102 090,78	2 166 778,10	1 028	2	332	147	
26 101 166,73	4 663 320,54	1 909	1 112	141	392	
20 189 032,86	2 052 540,95	1 717	2 029	577	382	
7 768 563,18	1 502 140,01	—	—	—	—	
13 954 185,15	2 018 762,33	7 177	38 554	16 986	2 744	
17 848 767,99	1 713 541,59	256	1 090	301	373	
12 370 993,05	1 033 867,34	754	2 348	64	12	
39 365 536,05	1 883 337,26	005	1 306	398	89	
7 886 260,30	970 840,73	—	1 728	—	—	
2 356 376,27	30 401,90	176	574	—	—	
4 071 935,46	345 179,29	—	—	—	—	
2 001 656,65	—	—	—	—	—	
2 167 258,46	297 151,60	—	15	—	—	
5 402 612,20	292 594,86	78	266	8	—	
2 050 309,58	311 401,28	—	—	—	—	
3 845 786,53	482 019,80	52	169	—	—	
36 828 676,97	2 289 102,39	92	659	—	—	
12 391 802,73	881 763,98	—	—	—	—	
12 137 788,28	910 000,00	75	316	205	—	
6 895 432,43	639 547,81	—	200	183	—	
4 338 803,47	727 628,99	—	305	517	—	
9 620 124,00	710 005,19	—	—	—	—	
1 897 151,54	147 905,08	156	1 749	223	10	
3 848 089,16	372 000,00	232	126	280	—	
14 764 537,56	341 891,61	—	24	5	9	
9 794 155,50	1 207 919,82	—	—	—	—	
345 091 791,38	35 694 105,21	14 903	53 593	20 383	5 159	

Tabelle III.

Versicherungsanstalten		Den in Spalte 1 verzeichneten Versicherungsanstalten wurden aus den bis zum Schlusse des Jahres 1895 vertheilten Renten endgültig zur Last gelegt an Altersrentenantheilen				Von den Rentenantheilen (Spalte … sind bis zum Schlusse des Jahres … wieder in Wegfall ge…			
								Auf welche…	
Ordnungsnummer	Namen	Anzahl	Jahresbetrag ℳ	Kapitalwerth ℳ	Durchschnittsbetrag eines Rentenantheils (Spalte 3) ℳ	Anzahl	Jahresbetrag ℳ	Tod	
1		2	3	4	5	6	7	8	9
1	Ostpreußen	21 082	1 287 431,13	7 268 721	61,07	6 046	359 406,56	5 8[illegible]	—
2	Westpreußen	8 752	582 357,02	3 307 631	66,54	2 240	146 750,41	2 135	—
3	Berlin	3 408	313 126,42	1 833 496	91,88	701	66 071,80	680	—
4	Brandenburg	21 471	1 495 898,21	8 506 353	69,67	5 689	385 954,99	5 459	—
5	Pommern	9 010	667 670,49	3 840 943	74,10	2 337	167 274,09	2 165	—
6	Posen	12 037	768 026,72	4 322 540	63,81	3 258	200 451,46	3 145	—
7	Schlesien	31 038	1 981 784,56	11 280 793	63,85	8 558	535 533,59	8 160	1
8	Sachsen-Anhalt	16 900	1 293 112,25	7 441 388	76,52	4 489	339 105,26	4 376	—
9	Schleswig-Holstein	11 250	931 635,49	5 333 942	82,81	2 659	210 985,93	2 515	2
10	Hannover	15 820	1 198 685,72	6 829 594	75,77	4 414	328 261,56	4 242	—
11	Westfalen	9 718	775 943,79	4 414 536	79,85	2 817	221 229,92	2 761	—
12	Hessen-Nassau	5 698	441 991,81	2 538 566	77,57	1 750	132 701,80	1 691	—
13	Rheinprovinz	17 935	1 596 993,57	9 057 699	89,04	5 002	437 735,66	4 900	3
1—13		184 119	13 334 657,18	75 976 202	72,42	49 960	3 531 462,45	48 092	6
14	Oberbayern	5 529	425 722,94	2 436 398	77,00	1 536	115 873,20	1 450	5
15	Niederbayern	4 618	314 379,15	1 790 140	68,08	1 191	79 045,58	1 092	1
16	Pfalz	2 738	207 456,31	1 163 003	75,77	779	59 689,04	736	—
17	Oberpfalz	2 974	196 332,68	1 114 692	66,02	939	60 039,75	837	—
18	Oberfranken	3 003	188 855,32	1 061 498	62,89	898	55 982,02	848	—
19	Mittelfranken	2 578	184 401,47	1 055 972	71,53	799	55 731,70	717	1
20	Unterfranken	2 235	144 463,07	829 255	64,64	778	49 814,48	644	—
21	Schwaben	2 285	173 170,05	994 362	75,79	718	53 373,93	642	1
14—21		25 960	1 834 781,83	10 445 320	70,68	7 638	529 549,70	6 966	8
22	Königreich Sachsen	16 547	1 200 447,42	6 850 528	72,55	3 341	247 357,89	3 221	—
23	Württemberg	6 168	462 094,58	2 644 282	74,92	1 899	134 897,94	1 661	4
24	Baden	5 412	419 386,63	2 429 460	77,49	1 527	114 645,49	1 367	—
25	Großhzgth. Hessen	4 290	323 046,14	1 821 650	75,30	1 295	95 938,99	1 234	—
26	Mecklenburg	6 756	523 626,74	3 019 846	77,51	1 681	124 699,46	1 576	—
27	Thüringen	5 638	396 508,11	2 274 167	70,33	1 633	112 308,90	1 523	—
28	Oldenburg	1 090	75 711,86	432 805	69,46	260	17 668,33	245	—
29	Braunschweig	2 279	175 308,42	1 005 661	76,92	660	49 830,40	630	—
30	Hansestädte	2 606	238 503,07	1 391 831	91,52	540	49 211,96	519	—
31	Elsaß-Lothringen	7 472	658 425,72	2 730 135	88,12	2 180	189 551,05	2 116	—
1—31		268 337	19 642 497,93	112 021 887	73,20	72 614	5 197 122,46	69 150	1[illegible]

Rentenbewegung.

…2 u. 3) 1895 …kommen — …Grunde? — Invalidität	…Grunde? — Aus anderen Gründen	Den in Spalte 1 verzeichneten Versicherungsanstalten wurden aus den bis zum Schlusse des Jahres 1895 vertheilten Renten endgültig zur Last gelegt an Invalidenrentenantheilen — Anzahl	Jahresbetrag M.	Kapitalwerth M.	Durchschnittsbetrag eines Rentenantheils (Spalte 13) M.	Kapitalwerth der an Stelle von Altersrenten tretenden Invalidenrentenantheile M.	Von den Rentenantheilen (Spalten 12 und 13) sind bis zum Schlusse des Jahres 1895 wieder in Wegfall gekommen — Anzahl	Jahresbetrag M.	Aus welchem Grunde? Tod	Kapitalabfindung	Erwerbsfähigkeit	Aus anderen Gründen	Kapitalwerth der Alters- und Invalidenrentenantheile (Spalte 4 + 14 — 16) M.
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
164	22	10 456	670 084,76	5 770 014	64,90	38 066	1 961	124 737,35	1 877	–	62	22	13 000 669
81	24	4 448	272 238,64	2 388 087	61,20	15 599	795	48 013,86	781	—	10	4	5 680 119
14	7	2 715	157 753,12	1 453 803	58,10	3 328	743	41 877,52	707	—	16	20	3 283 971
215	15	8 733	526 219,71	4 562 734	60,26	43 836	2 156	126 479,64	2 087	–	51	18	13 025 251
150	19	5 868	375 842,62	3 250 669	64,05	33 560	1 379	87 348,90	1 296	—	42	41	7 058 052
59	54	5 350	335 385,19	2 927 852	62,69	12 157	966	58 130,86	927	—	25	14	7 238 235
377	20	19 036	1 230 790,91	10 736 129	64,66	79 163	4 435	283 666,43	4 317	1	56	61	21 937 759
97	16	7 100	446 545,73	3 889 480	62,89	24 767	2 069	127 672,05	1 993	–	52	24	11 306 101
128	14	3 294	213 078,77	1 802 666	64,69	28 499	703	43 135,91	670	1	21	11	7 108 109
145	27	7 827	500 976,72	4 388 092	64,01	30 082	2 247	140 916,30	2 134	—	65	48	11 187 604
51	5	7 722	450 265,78	4 133 610	58,31	10 824	2 075	121 091,35	1 961	1	96	17	8 537 322
47	12	3 738	233 862,00	2 123 086	62,56	7 963	1 058	64 918,84	1 022	—	22	14	4 653 689
85	14	13 652	903 673,38	8 298 269	66,19	17 709	3 324	215 638,50	3 238	1	80	5	17 338 259
1 613	249	99 939	6 316 717,42	55 724 491	63,21	345 553	23 911	1 483 627,05	23 010	4	598	299	131 355 140
75	6	4 994	313 203,04	2 707 386	62,72	12 914	1 139	67 951,90	1 105	6	18	10	5 130 870
93	5	3 177	194 570,77	1 666 809	61,24	19 806	680	40 821,07	665	2	5	8	3 437 143
38	5	1 545	94 874,41	851 597	61,41	7 495	564	35 034,98	549	—	10	5	2 007 105
100	2	1 498	85 268,92	720 852	56,92	15 313	395	22 098,95	386	1	4	4	1 820 231
43	7	1 875	112 266,93	994 351	59,88	9 002	519	30 718,21	508	—	9	2	2 046 847
79	2	1 828	110 084,56	971 330	60,22	19 176	578	34 793,51	570	—	6	2	2 008 126
134	—	1 732	105 452,45	907 712	60,88	35 810	500	30 125,16	486	1	7	6	1 701 157
73	2	2 441	150 382,71	1 344 727	61,61	13 064	735	44 836,75	703	2	13	17	2 326 025
635	29	10 090	1 166 103,79	10 164 764	61,08	132 580	5 110	306 380,56	4 972	12	72	54	20 477 504
117	3	6 011	388 533,62	3 483 878	64,64	21 386	2 125	137 766,10	2 058	—	55	12	10 313 020
234	—	4 860	317 997,78	2 827 020	65,43	48 610	1 371	88 704,92	1 327	6	38	—	5 422 692
150	10	5 028	322 343,11	2 909 482	64,11	40 751	1 726	108 101,00	1 642	1	46	37	5 298 191
45	16	2 385	149 255,52	1 360 879	62,58	8 379	761	45 992,87	737	—	16	8	3 174 150
92	13	2 060	127 427,55	1 079 210	61,86	18 450	511	31 230,58	491	—	17	3	4 080 606
99	11	3 098	192 312,44	1 711 270	62,07	19 312	1 071	67 037,85	1 034	—	30	7	3 966 125
14	1	488	29 513,71	260 959	60,48	2 761	134	7 714,62	121	2	10	1	691 003
25	5	1 316	77 251,70	686 874	58,70	5 208	474	27 209,81	455	—	17	2	1 687 327
12	9	1 479	82 617,08	737 215	55,86	3 161	452	24 046,00	428	—	16	8	2 125 885
34	30	3 073	211 500,74	1 896 735	68,83	6 064	804	53 132,83	733	–	37	14	5 620 806
3 070	376	148 827	9 381 574,46	82 842 777	63,04	652 215	38 450	2 380 944,17	37 028	25	952	445	194 212 449

Tabelle IIIa. Bestand an Alters-

Versicherungsanstalten		Bestand		Davon entfallen auf					
				1825 (70 Jahre)		1824 (71 Jahre)		1823 (72 Jahre)	
Ordnungsnummer	Namen	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.
1		2	3	4	5	6	7	8	9
1	Ostpreußen	15 036	928 024,57	909	61 904,27	1 488	97 900,76	1 594	[illegible]
2	Westpreußen	6 512	435 606,61	188	13 258,67	561	38 509,74	777	[illegible]
3	Berlin	2 707	247 054,62	192	20 379,27	359	34 890,77	391	[illegible]
4	Brandenburg	15 782	1 109 943,82	924	73 259,16	1 645	121 673,24	1 882	[illegible]
5	Pommern	6 673	500 396,40	420	34 724,25	804	62 955,38	927	[illegible]
6	Posen	8 779	567 575,26	372	26 360,11	874	60 759,31	884	[illegible]
7	Schlesien	22 480	1 446 250,97	1 243	88 432,80	2 364	157 968,60	2 811	[illegible]
8	Sachsen-Anhalt	12 411	954 006,99	783	67 990,35	1 484	118 615,42	1 608	[illegible]
9	Schleswig-Holstein	8 591	720 649,56	739	68 524,41	1 032	92 043,15	1 044	[illegible]
10	Hannover	11 406	870 424,14	828	70 393,48	1 302	104 887,52	1 432	[illegible]
11	Westfalen	6 901	554 713,87	341	31 955,18	754	64 360,76	906	[illegible]
12	Hessen-Nassau	3 948	309 290,01	241	22 304,44	436	37 155,56	502	[illegible]
13	Rheinprovinz	12 933	1 159 257,91	779	77 881,37	1 337	124 640,06	1 440	[illegible]
1—13		134 159	9 803 194,73	7 959	657 367,95	14 440	1116 360,22	16 198	[illegible]
14	Oberbayern	3 993	309 849,78	252	21 644,94	494	40 505,81	538	[illegible]
15	Niederbayern	3 427	235 333,57	166	12 261,97	325	22 908,46	454	[illegible]
16	Pfalz	1 959	147 767,27	86	6 986,92	189	14 648,72	232	[illegible]
17	Oberpfalz	2 035	136 292,93	95	6 872,61	212	15 479,05	219	[illegible]
18	Oberfranken	2 105	132 873,30	118	7 785,93	238	15 250,57	238	[illegible]
19	Mittelfranken	1 779	128 669,77	152	12 680,10	200	15 385,35	245	[illegible]
20	Unterfranken	1 457	94 649,19	96	6 555,43	150	10 092,63	200	[illegible]
21	Schwaben	1 567	119 796,12	81	6 793,82	173	14 670,84	231	[illegible]
14—21		18 322	1 305 231,93	1 046	81 581,72	1 981	148 941,46	2 357	[illegible]
22	Königreich Sachsen	13 206	953 089,83	1 334	103 759,24	1 880	141 267,02	1 760	[illegible]
23	Württemberg	4 269	327 196,04	342	29 118,87	460	37 633,00	552	[illegible]
24	Baden	3 885	304 741,14	332	27 762,87	478	40 170,80	514	[illegible]
25	Großherzogth. Hessen	2 995	227 107,15	197	17 919,66	300	24 150,05	357	[illegible]
26	Mecklenburg	5 075	398 927,28	446	37 470,45	611	51 319,76	714	[illegible]
27	Thüringen	4 005	284 199,21	188	15 580,80	487	36 595,92	584	[illegible]
28	Oldenburg	830	58 043,53	43	3 356,30	102	7 829,37	95	[illegible]
29	Braunschweig	1 619	125 478,04	127	11 275,98	204	16 628,04	227	[illegible]
30	Hansestädte	2 066	189 292,11	166	17 461,38	272	26 565,80	303	[illegible]
31	Elsaß-Lothringen	5 292	468 874,18	331	33 079,35	546	52 339,68	560	[illegible]
1—31		195 723	14 445 375,47	12 511	1035 734,66	21 761	1 699 801,21	24 221	[illegible]

nantheilen am 31. Dezember 1895.

die Geburtsjahrgänge:

	1822 (3 Jahre)	1821 (74 Jahre)		1820 (75 Jahre)		1819 bis 1815 (76 bis 80 Jahre)		1814 bis 1810 (81 bis 85 Jahre)		1809 bis 1805 (86 bis 90 Jahre)		1804 und früher (91 Jahre und darüber)	
	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
9	97 594,53	1 658	101 002,24	1 675	103 111,79	4 835	286 847,97	1 174	69 398,25	124	7 347,98	20	1 136,00
3	56 341,50	894	59 884,31	733	49 311,92	2 039	136 025,00	430	27 459,80	39	2 501,47	8	539,00
3	30 422,68	378	34 676,31	297	25 579,63	636	55 614,34	93	8 019,64	7	573,44	1	56,80
1	140 729,13	1 885	130 675,36	1 663	116 594,88	4 595	312 760,11	1 071	68 911,11	138	8 804,97	8	482,60
0	61 967,26	790	57 942,32	652	48 909,12	1 857	136 078,29	349	24 545,37	33	2 290,36	1	56,80
9	63 709,61	973	62 571,72	983	62 757,17	2 961	186 325,41	645	39 916,22	86	5 398,71	12	709,80
1	185 959,22	2 781	178 038,70	2 413	153 513,00	6 504	403 492,90	1 350	82 275,44	150	9 329,73	3	170,40
9	126 065,65	1 555	117 902,50	1 252	95 929,73	3 403	253 402,50	632	44 687,52	77	4 983,66	8	539,00
9	86 029,31	905	75 555,35	801	65 343,25	2 420	194 864,08	543	42 045,68	84	5 942,55	4	283,60
1	106 212,76	1 349	100 764,72	1 177	90 374,92	3 021	227 542,89	767	56 393,31	84	5 546,45	5	312,20
2	66 113,49	867	68 165,15	704	56 841,89	1 922	149 706,74	500	38 077,69	68	4 905,80	7	454,00
0	41 542,65	515	40 589,47	415	30 221,24	1 081	80 066,69	203	14 557,92	22	1 474,40	3	311,40
2	141 113,08	1 665	149 378,42	1 416	125 365,96	3 722	324 710,54	859	72 882,89	127	10 260,40	6	481,80
9	1 203 801,77	16215	1 177 146,69	14181	1 023 854,97	38996	2 747 437,41	8 616	589 170,84	1039	69 359,89	86	5 533,40
1	40 159,02	503	37 434,73	449	34 307,37	1 027	78 327,43	196	13 653,08	19	1 389,40	4	227,20
5	31 634,20	437	29 447,48	394	26 622,81	951	64 245,94	231	14 938,69	24	1 532,40	—	—
5	17 394,86	256	19 404,08	206	15 579,97	615	44 339,12	134	9 621,95	15	1 218,80	1	56,80
19	16 086,00	274	18 278,80	256	16 972,20	588	39 179,56	120	7 374,14	19	1 248,40	3	198,60
78	17 633,61	292	18 819,73	253	15 514,92	550	34 230,63	117	7 334,85	21	1 220,56	—	—
32	16 411,28	202	14 053,86	175	12 190,21	472	32 792,98	86	6 126,79	15	828,46	—	—
93	12 546,85	202	12 580,33	147	8 974,72	387	25 554,21	76	4 916,34	6	420,38	—	—
94	15 183,79	210	16 057,02	176	13 432,54	394	28 156,90	92	6 780,20	15	1 049,40	1	56,80
27	167 049,31	2 376	166 075,98	2 056	143 594,74	4 984	346 826,17	1 052	70 545,69	134	8 907,60	9	539,40
06	112 342,50	1 442	102 343,98	1 289	91 114,58	3 261	223 239,11	667	43 307,76	62	3 920,03	5	340,40
71	44 839,46	522	38 363,52	419	31 419,28	1 122	82 830,77	242	17 643,49	39	2 384,40	—	—
33	41 222,67	481	37 120,01	384	29 574,23	962	73 819,44	174	12 838,33	24	1 758,00	3	226,80
21	24 519,18	332	24 859,53	324	23 719,92	917	67 008,70	214	15 147,71	31	2 041,20	2	113,60
75	53 902,67	569	43 539,73	447	34 720,70	1 306	98 204,21	282	20 320,19	24	1 625,15	1	56,80
43	37 807,99	506	35 609,99	403	27 392,34	1 080	75 085,73	188	12 537,46	26	2 036,96	—	—
30	9 169,44	106	7 259,76	73	5 255,10	213	14 434,00	64	3 907,41	3	198,60	1	56,80
29	16 521,19	199	15 448,92	143	10 924,82	390	29 904,56	90	6 057,12	9	647,18	1	85,00
03	26 232,24	241	21 062,35	191	17 627,69	504	45 085,59	77	6 913,64	8	712,70	1	85,00
83	52 383,09	640	56 612,88	639	55 148,52	1 540	131 610,18	392	31 776,22	55	4 449,40	6	397,20
150	1 789 791,51	23629	1 725 443,24	20549	1 494 346,89	55275	3 935 485,89	12058	830 365,86	1454	98 040,41	115	7 434,40

Tabelle IIIb. Bestand an Invaliden-

Versicherungsanstalten		Bestand		Davon entfallen (a)uf							
				1875 bis 1870 (20—25 Jahre		1869 bis 1865 (26—30 Jahre)		1864 bis 1860 (31—35 Jahre)		1859 bis 18.. (36—40 Jahre)	
Ordnungsnummer	Namen	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Ostpreußen	8 495	545 347,41	107	6 662,90	172	10 048,17	207	12 935,00	245	[illegible]
2	Westpreußen	3 653	224 224,78	36	1 972,14	69	3 335,29	101	5 708,46	140	[illegible]
3	Berlin	1 972	115 875,60	31	1 339,00	73	2 276,41	101	5 023,41	123	[illegible]
4	Brandenburg	6 577	399 740,03	67	3 419,36	143	6 917,83	151	7 605,31	204	[illegible]
5	Pommern	4 489	288 493,72	53	3 348,69	89	4 590,72	88	5 428,90	121	[illegible]
6	Posen	4 384	277 254,33	49	2 993,54	102	5 710,92	118	6 691,13	135	[illegible]
7	Schlesien	14 601	947 124,48	117	7 212,96	212	12 589,82	273	16 902,25	381	[illegible]
8	Sachsen-Anhalt	5 031	318 873,68	57	3 112,63	117	5 910,48	121	5 818,38	185	[illegible]
9	Schleswig-Holstein	2 591	169 942,86	43	2 480,36	73	3 727,34	80	4 560,37	84	[illegible]
10	Hannover	5 580	360 060,42	126	7 466,89	184	9 802,79	145	8 338,19	197	[illegible]
11	Westfalen	5 647	329 174,43	116	6 837,28	145	7 523,15	179	9 676,83	213	[illegible]
12	Hessen-Nassau	2 680	168 943,75	55	2 964,71	91	4 106,42	96	4 941,35	135	[illegible]
13	Rheinprovinz	10 328	688 034,88	170	10 410,97	286	17 998,55	339	22 106,01	393	[illegible]
1—13		76 028	4 833 090,47	1027	60 221,93	1756	94 537,29	1999	115 737,10	2586	154 1[illegible]
14	Oberbayern	3 855	245 251,14	42	2 320,67	99	5 121,58	105	6 076,77	130	[illegible]
15	Niederbayern	2 497	153 749,70	36	2 104,85	50	2 979,82	58	3 201,65	79	[illegible]
16	Pfalz	981	59 839,45	28	1 323,02	45	1 726,85	48	2 423,12	41	[illegible]
17	Oberpfalz	1 103	63 169,07	11	445,06	25	1 149,75	36	1 575,04	80	[illegible]
18	Oberfranken	1 356	81 548,72	24	1 278,60	45	2 321,01	49	2 591,30	65	[illegible]
19	Mittelfranken	1 250	75 291,04	23	1 434,45	47	2 108,27	60	2 892,21	56	[illegible]
20	Unterfranken	1 232	75 327,27	16	872,02	39	1 803,44	40	1 799,65	42	[illegible]
21	Schwaben	1 706	105 545,96	26	1 551,54	61	3 081,76	59	2 991,60	72	[illegible]
14—21		13 980	859 723,23	206	11 330,21	411	20 292,58	455	23 551,51	515	[illegible]
22	Königreich Sachsen	3 886	250 767,52	115	6 955,96	148	8 738,03	170	10 139,61	196	[illegible]
23	Württemberg	3 489	229 292,86	86	5 347,25	117	6 409,90	113	6 472,07	108	[illegible]
24	Baden	3 302	214 242,11	91	5 391,54	148	8 547,84	145	7 898,95	142	[illegible]
25	Großherzogth. Hessen	1 624	103 262,65	45	2 694,48	88	4 948,20	90	4 601,03	69	[illegible]
26	Mecklenburg	1 549	96 196,97	15	715,71	27	1 003,56	29	1 213,00	43	[illegible]
27	Thüringen	2 027	125 274,61	38	2 135,30	69	3 662,90	67	3 497,04	86	[illegible]
28	Oldenburg	354	21 799,00	6	250,94	16	761,82	11	575,42	11	[illegible]
29	Braunschweig	842	50 041,80	13	673,96	29	1 182,00	36	1 588,85	45	[illegible]
30	Hansestädte	1 027	58 571,08	20	788,01	58	1 849,74	51	2 163,64	46	[illegible]
31	Elsaß-Lothringen	2 269	158 367,91	40	2 458,26	63	4 187,37	87	5 737,84	98	[illegible]
1—31		110377	7 000 630,79	1702	98 963,64	2930	156 122,22	3253	183 176,38	3945	[illegible]

enantheilen am 31. Dezember 1895.

Geburtsjahrgänge

bis 1850 (45 Jahre)	1849 bis 1845 (46—50 Jahre)		1844 bis 1840 (51—55 Jahre)		1839 bis 1835 (56—60 Jahre)		1834 bis 1830 (61—65 Jahre)		1829 bis 1825 (66—70 Jahre)		1825 und früher (71 Jahre und darüber)	
Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
19 427,78	433	27 703,29	786	51 015,95	1 185	76 711,05	1 955	126 564,84	2 465	158 987,05	633	39 827,21
10 687,21	265	16 538,42	415	25 388,39	481	29 952,35	796	49 873,05	874	54 593,80	301	18 202,27
8 448,10	189	11 439,71	210	12 681,30	245	15 333,66	336	20 859,05	391	24 437,66	126	6 975,73
17 325,13	453	26 882,81	598	35 335,25	876	54 510,11	1 413	88 986,80	1 748	109 880,90	609	38 149,95
10 635,72	269	16 986,91	427	27 087,99	681	44 246,50	1 048	69 305,80	1 135	74 068,00	401	25 640,26
11 817,16	269	16 905,59	457	29 172,57	709	46 363,82	990	63 732,97	1 047	66 772,41	315	19 345,41
38 349,08	917	59 799,05	1 572	103 541,77	2 262	149 123,40	3 358	219 516,46	3 752	242 982,24	1148	72 699,55
14 958,63	303	18 572,19	454	28 944,58	653	42 838,07	1 065	70 275,75	1 428	94 182,23	385	24 074,11
5 794,08	130	8 351,93	191	12 342,22	322	21 554,91	592	40 036,26	701	47 427,38	279	18 671,02
15 518,56	356	22 879,35	477	31 337,88	739	48 762,72	1 176	77 519,21	1 479	98 150,93	447	28 417,30
20 035,30	497	27 677,12	770	43 289,74	925	53 421,03	1 079	64 792,34	1 112	69 498,91	211	13 304,61
10 015,17	212	13 414,22	321	21 613,30	404	26 897,67	477	31 086,15	543	35 114,18	172	10 816,26
42 359,11	901	59 025,94	1 378	91 430,59	1 761	118 577,76	2 028	137 926,29	1 931	131 253,51	488	31 479,70
225 371,03	5194	326 176,53	8 056	513 181,48	11243	728 293,25	16313	1 060 474,97	18606	1 207 349,19	5515	347 602,40
9 421,34	262	16 190,26	349	22 659,36	496	32 306,80	883	57 813,08	1 012	66 134,09	319	20 036,40
7 123,79	144	9 117,21	210	12 709,06	333	20 785,31	521	32 465,45	697	43 602,26	249	15 248,06
3 770,65	82	5 042,25	96	5 917,68	121	8 057,97	160	10 418,39	220	14 254,63	77	4 923,98
2 506,05	71	3 786,68	102	5 817,60	130	7 591,47	217	12 843,27	285	17 040,88	148	9 001,80
4 223,70	107	6 359,62	145	8 500,86	188	11 411,44	266	16 543,16	280	17 886,40	110	6 703,07
4 187,82	93	5 536,66	107	6 343,68	147	9 436,14	233	14 413,09	279	17 793,50	130	8 199,92
3 496,74	98	5 522,30	112	6 911,83	162	10 052,29	244	15 582,22	257	16 246,17	159	10 507,27
5 421,63	133	7 980,76	165	10 644,26	260	16 251,08	327	20 451,89	376	24 325,00	137	8 524,09
40 151,72	990	59 535,94	1 286	79 504,33	1 837	115 892,50	2 851	180 530,55	3 406	217 282,93	1329	83 144,69
14 523,64	302	19 475,75	415	27 841,47	418	27 231,81	617	40 490,50	886	58 394,90	389	24 895,37
10 339,10	275	18 173,05	406	27 322,35	584	39 973,77	653	43 067,80	640	42 869,80	343	22 564,44
11 794,28	260	16 859,59	368	24 312,30	460	30 520,46	565	37 535,39	659	43 832,14	281	18 480,79
6 831,46	162	10 786,82	180	12 022,90	204	13 217,19	280	18 658,66	294	19 165,06	99	6 280,69
3 857,02	74	4 437,96	147	9 100,30	218	13 987,14	350	22 606,36	423	27 087,57	157	9 819,85
6 262,32	198	12 379,28	209	13 499,95	257	16 590,04	343	21 438,33	447	28 204,84	201	12 688,77
1 186,65	24	1 353,38	37	2 406,24	52	3 250,04	68	4 274,15	73	4 776,56	36	2 332,77
2 811,86	56	3 027,68	75	4 508,40	109	7 045,81	176	11 004,04	196	12 797,56	56	3 284,76
2 737,91	79	4 133,54	107	6 118,09	129	7 633,92	182	11 859,50	228	15 132,25	66	3 988,12
7 256,80	170	11 851,03	246	17 604,86	358	25 654,54	461	32 853,27	508	35 641,00	129	8 702,00
333 123,79	7784	488 190,55	11532	737 422,67	15869	1 029 290,47	22859	1 484 793,52	26366	1 712 532,98	8601	543 784,55

Tabelle IVa. Beitragserstattungen i

Versicherungsanstalten		Den in Spalte 1 verzeichneten Versicherungsanstalten wurden aus den bis zum Schlusse des Jahres 1895 vertheilten Erstattungen nachstehende Antheile endgültig zur Last gelegt			Davon entfallen au			
					1875 bis 1870 (20—25 Jahre)		1869 bis 18[illegible] (26—30 Jahre)	
Ordnungsnummer	Namen	Anzahl	Betrag ℳ	Durchschnittsbetrag eines Antheils ℳ	Anzahl	Betrag ℳ	Anzahl	Betrag ℳ
	1	2	3	4	5	6	7	8
1	Ostpreußen	393	6 420,00	16,34	201	3 214,04	125	[illegible]
2	Westpreußen	148	2 682,19	18,12	73	1 274,68	50	[illegible]
3	Berlin	561	12 075,35	21,52	240	5 068,93	230	[illegible]
4	Brandenburg	354	5 394,40	15,24	185	2 941,40	119	[illegible]
5	Pommern	145	2 294,44	15,82	79	1 263,68	46	[illegible]
6	Posen	115	1 810,05	15,74	55	829,16	35	[illegible]
7	Schlesien	619	10 572,01	17,08	314	5 268,73	210	[illegible]
8	Sachsen-Anhalt	254	4 577,25	18,02	162	2 861,36	73	[illegible]
9	Schleswig-Holstein	242	4 769,24	19,71	145	2 809,16	66	[illegible]
10	Hannover	445	8 844,81	19,88	233	4 581,29	156	[illegible]
11	Westfalen	487	9 998,34	20,53	261	5 321,72	163	[illegible]
12	Hessen-Nassau	257	5 249,11	20,42	122	2 514,71	93	[illegible]
13	Rheinprovinz	856	19 812,47	23,15	426	9 779,33	317	[illegible]
1—13		4 876	94 499,66	19,38	2 496	47 728,19	1 683	[illegible]
14	Oberbayern	123	2 041,31	19,52	34	613,85	50	[illegible]
15	Niederbayern	34	568,04	16,72	13	211,57	13	[illegible]
16	Pfalz	52	894,86	17,20	32	544,44	17	[illegible]
17	Oberpfalz	23	321,20	13,97	12	128,35	6	[illegible]
18	Oberfranken	66	1 109,33	16,81	28	500,19	24	[illegible]
19	Mittelfranken	199	4 223,02	21,22	88	1 874,67	74	[illegible]
20	Unterfranken	98	1 745,49	17,81	35	594,10	38	[illegible]
21	Schwaben	47	926,87	19,72	15	270,65	20	[illegible]
14—21		642	12 191,12	18,99	257	4 737,52	242	[illegible]
22	Königreich Sachsen	839	18 333,39	21,85	536	11 584,40	214	[illegible]
23	Württemberg	274	5 684,00	20,74	112	2 333,28	104	[illegible]
24	Baden	158	3 323,10	21,03	63	1 258,66	58	[illegible]
25	Großherzogthum Hessen	209	4 247,13	20,32	105	2 072,50	72	[illegible]
26	Mecklenburg	262	4 410,28	16,83	144	2 396,41	78	[illegible]
27	Thüringen	193	3 530,39	18,29	118	2 214,71	53	[illegible]
28	Oldenburg	44	976,48	22,19	24	513,40	12	[illegible]
29	Braunschweig	113	2 267,32	20,06	67	1 302,92	36	[illegible]
30	Hansestädte	256	6 304,72	24,63	120	2 872,76	95	[illegible]
31	Elsaß-Lothringen	112	2 527,30	22,57	57	1 268,65	35	[illegible]
1—31		7 978	158 294,95	19,84	4 099	80 283,35	2 682	[illegible]

…en von Verheirathung (§ 30).

Geburtsjahrgänge:

… bis 1860 (…35 Jahre)	1859 bis 1855 (36—40 Jahre)		1854 bis 1850 (41—45 Jahre)		1849 bis 1845 (46—50 Jahre)		1844 bis 1840 (51—55 Jahre)		1839 bis 1835 (56—60 Jahre)		1834 bis 1830 (61—65 Jahre)	
Betrag ℳ	Anzahl	Betrag ℳ	Anzahl	Betrag ℳ	Anzahl	Betrag ℳ	Anzahl	Betrag ℳ	Anzahl	Betrag ℳ	Anzahl	Betrag ℳ
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
639,74	13	249,80	11	167,59	4	85,16	—	—	—	—	1	17,22
237,17	6	131,81	4	74,71	2	34,02	—	—	—	—	—	—
1 491,89	15	341,54	6	133,00	4	77,20	—	—	—	—	—	—
570,07	8	136,28	4	72,62	2	18,60	—	—	—	—	—	—
163,24	4	55,99	3	38,76	—	—	—	—	—	—	—	—
308,17	2	33,67	2	40,02	1	16,80	2	40,19	—	—	—	—
907,91	25	423,62	11	189,11	7	119,98	1	16,52	—	—	—	—
205,01	4	81,18	1	24,30	1	24,10	1	28,20	—	—	—	—
525,10	3	54,70	1	0,56	1	25,00	—	—	—	—	—	—
849,77	8	148,01	1	26,00	4	96,90	—	—	—	—	—	—
1 038,10	5	113,46	7	143,07	—	—	—	—	—	—	—	—
578,10	13	267,70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 668,40	25	566,54	10	236,06	5	122,90	1	22,47	—	—	—	—
9 192,67	131	2 604,52	61	1 146,70	31	620,66	5	107,38	—	—	1	17,22
321,35	14	256,39	7	163,19	1	24,80	—	—	—	—	1	23,50
86,50	1	23,80	—	—	1	23,60	—	—	—	—	—	—
37,95	1	17,29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49,56	2	28,94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
195,17	1	15,76	—	—	—	—	1	25,44	—	—	—	—
510,61	7	145,26	4	86,10	1	23,60	—	—	—	—	—	—
256,66	6	120,95	3	61,44	1	24,40	—	—	—	—	—	—
205,33	2	41,32	1	23,80	—	—	—	—	—	—	—	—
1 663,11	34	649,41	15	334,83	4	96,40	1	25,44	—	—	1	23,50
1 206,68	21	436,12	14	314,31	1	30,12	—	—	—	—	—	—
873,90	11	216,00	4	88,22	2	40,91	—	—	—	—	—	—
454,66	9	194,36	3	71,80	4	82,81	—	—	—	—	—	—
450,77	8	156,73	1	24,60	—	—	—	—	—	—	—	—
374,83	7	128,88	9	146,92	1	17,64	—	—	—	—	—	—
226,01	6	101,85	2	44,35	2	47,90	—	—	—	—	—	—
149,00	1	25,30	1	24,90	—	—	—	—	—	—	—	—
57,79	4	88,55	2	48,20	—	—	—	—	—	—	—	—
635,22	13	367,90	3	77,60	1	25,50	—	—	—	—	—	—
303,95	4	96,90	2	56,00	1	26,30	—	—	—	—	—	—
15 578,78	249	5 066,52	117	2 378,73	47	988,04	6	132,87	—	—	2	40,72

Tabelle IVb. Beitragserstattun[…]

Versicherungsanstalten		Den in Spalte 1 verzeichneten Versicherungsanstalten wurden aus den bis zum Schlusse des Jahres 1895 vertheilten Erstattungen nachstehende Antheile endgültig zur Last gelegt			Davon entfallen au[…]							
					1875 bis 1870 (20–25 Jahre)		1869 bis 1865 (26–30 Jahre)		1864 bis 1860 (31–35 Jahre)		1859 bis 185[…] (36–40 Jahre)	
Ordnungsnummer	Namen	Anzahl	Betrag ℳ	Durchschnittsbetrag eines Antheils ℳ	Anzahl	Betrag ℳ	Anzahl	Betrag ℳ	Anzahl	Betrag ℳ	Anzahl	Betrag ℳ
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ostpreußen	59	1 431,54	24,26	—	—	2	55,42	6	157,20	8	[illegible]
2	Westpreußen	32	927,68	28,99	—	—	2	71,96	7	194,87	2	[illegible]
3	Berlin	95	3 089,59	32,52	1	29,10	8	216,87	10	347,50	23	[illegible]
4	Brandenburg	62	1 611,19	25,99	1	36,15	1	35,25	8	186,73	14	[illegible]
5	Pommern	60	1 570,48	26,17	—	—	4	84,96	5	115,70	11	[illegible]
6	Posen	20	507,78	25,39	—	—	—	—	2	53,40	2	[illegible]
7	Schlesien	173	4 573,67	26,44	—	—	8	197,00	15	408,41	16	[illegible]
8	Sachsen-Anhalt	116	3 282,17	28,29	2	49,06	4	113,12	13	396,84	13	[illegible]
9	Schleswig-Holstein	43	1 307,01	30,40	—	—	—	—	2	63,77	9	[illegible]
10	Hannover	132	3 766,07	28,53	—	—	9	219,37	14	422,65	15	[illegible]
11	Westfalen	67	1 668,56	24,90	1	29,16	6	101,79	5	124,90	12	[illegible]
12	Hessen-Nassau	52	1 467,86	28,23	—	—	6	189,45	4	110,70	6	[illegible]
13	Rheinprovinz	157	4 633,70	29,51	2	30,60	13	329,89	18	541,85	21	[illegible]
1–13		1 068	29 837,30	27,94	7	174,07	63	1 614,56	109	3 123,04	157	4 4[…]
14	Oberbayern	34	1 020,49	30,01	—	—	1	29,16	3	91,47	4	[illegible]
15	Niederbayern	2	51,14	25,57	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Pfalz	18	528,98	29,39	—	—	—	—	4	111,80	1	[illegible]
17	Oberpfalz	4	82,70	20,68	—	—	—	—	1	23,96	1	[illegible]
18	Oberfranken	23	594,12	25,83	—	—	1	25,70	4	112,58	2	[illegible]
19	Mittelfranken	40	1 166,15	29,15	1	25,10	3	110,04	2	53,39	3	[illegible]
20	Unterfranken	12	338,88	28,24	—	—	1	32,26	1	28,32	—	—
21	Schwaben	15	435,86	29,06	—	—	—	—	1	32,95	1	[illegible]
14–21		148	4 218,32	28,50	1	25,10	6	197,16	16	453,88	12	[illegible]
22	Königreich Sachsen	218	6 170,71	28,31	7	148,85	11	234,15	23	642,43	25	[illegible]
23	Württemberg	83	2 369,94	28,55	—	—	6	166,05	7	205,37	10	[illegible]
24	Baden	40	1 107,94	27,70	—	—	3	87,94	5	135,41	5	[illegible]
25	Großhzgth. Hessen	43	1 251,66	29,11	1	36,60	3	73,84	3	93,24	4	[illegible]
26	Mecklenburg	51	1 316,82	25,82	—	—	3	72,10	3	80,06	3	[illegible]
27	Thüringen	85	2 227,81	26,21	2	52,65	6	152,28	6	116,80	10	[illegible]
28	Oldenburg	11	332,64	30,24	1	31,14	3	82,98	1	30,66	3	[illegible]
29	Braunschweig	42	1 094,74	26,07	—	—	3	81,88	4	83,94	4	[illegible]
30	Hansestädte	64	2 049,99	32,03	1	34,65	1	0,50	6	205,32	[illegible]	[illegible]
31	Elsaß-Lothringen	52	1 625,65	31,25	1	30,30	5	153,93	2	65,70	[illegible]	[illegible]
1–31		1 905	53 603,16	28,14	21	533,42	113	2 917,08	185	5 236,81	240	6 [illegible]

odesfällen (§ 31).

Geburtsjahrgänge

	… bis 1850 (…-45 Jahre)	1849 bis 1845 (46—50 Jahre)		1844 bis 1840 (51—55 Jahre)		1839 bis 1835 (56—60 Jahre)		1834 bis 1830 (61—65 Jahre)		1829 bis 1825 (66—70 Jahre)		1824 und früher (71 Jahre und darüber)	
	Betrag M	Anzahl	Betrag M	Anzahl	Betrag M	Anzahl	Betrag M	Anzahl	Betrag M	Anzahl	Betrag M	Anzahl	Betrag M
	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
	186,72	11	259,09	7	169,25	7	163,76	5	122,30	5	113,31	—	—
	117,53	4	104,32	1	23,94	6	184,26	6	159,40	—	—	—	—
	500,61	12	397,20	9	307,08	11	373,11	4	142,05	2	71,10	—	—
	316,83	8	227,73	2	53,08	4	107,80	9	237,12	3	76,56	—	—
	197,02	12	321,20	4	103,05	7	183,53	7	178,77	4	97,46	—	—
	133,26	1	23,80	6	159,40	1	23,80	1	20,69	2	40,98	—	—
	654,08	33	850,07	22	583,16	26	662,11	20	555,83	8	238,34	—	—
	288,28	15	419,43	19	545,48	11	307,75	11	305,01	13	348,88	—	—
	259,71	5	155,32	5	144,05	6	190,80	3	93,07	4	124,04	—	—
	396,65	19	553,17	16	424,73	17	532,96	13	344,29	15	405,58	—	—
	260,64	10	266,13	10	260,13	8	192,80	2	54,48	2	36,80	—	—
	207,98	3	68,50	10	284,10	6	181,62	3	99,5	6	165,52	—	—
	885,68	21	674,04	14	364,58	20	606,85	11	330,79	9	266,00	—	—
5	4 404,97	154	4 320,03	125	3 421,12	130	3 711,21	95	2 643,88	73	1 984,54	—	
8	240,94	5	159,12	7	193,05	2	56,16	2	60,87	2	59,40	—	—
1	27,34	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23,60	—	—
3	93,13	3	88,77	3	77,84	2	67,86	2	24,32	1	28,48	—	—
1	29,76	—	—	1	28,08	—	—	—	—	—	—	—	—
1	26,88	4	78,48	1	31,17	2	58,35	2	158,23	2	54,83	—	—
8	233,97	5	137,40	4	112,71	8	231,41	8	120,52	2	59,64	—	—
	—	1	23,80	1	26,40	4	114,26	4	37,65	3	76,20	—	—
	—	2	63,75	6	164,48	4	120,75	4	26,88	—	—	—	—
2	652,22	20	551,22	23	634,35	22	648,79	22	428,47	11	302,15	—	—
1	1 170,85	25	754,80	29	818,32	28	833,75	28	476,02	13	374,81	—	—
2	361,17	11	317,20	12	318,02	12	345,10	12	205,39	6	161,75	—	—
5	140,30	4	120,84	4	117,63	6	158,48	6	135,20	2	47,10	1	33,18
4	108,00	10	298,22	8	231,08	4	133,71	4	94,02	3	75,57	—	—
3	81,48	8	212,52	3	74,84	15	387,28	15	118,02	8	198,84	—	
3	362,74	11	263,71	11	313,59	10	269,54	10	238,85	6	161,64	—	—
	—	1	26,07	1	35,70	1	29,28	1	—	—	—	—	—
5	135,16	5	133,78	6	163,76	5	134,23	5	165,23	4	99,70	—	—
13	391,20	12	406,80	8	271,95	7	238,23	7	201,99	5	170,01	—	—
5	154,91	8	266,00	12	377,67	6	186,82	6	154,41	5	148,08	—	-
78	7 962,98	269	7 671,98	242	6 777,42	246	7 076,42	174	4 860,88	136	3 725,17	1	33,18

Tabelle V. Vermögensbestand

Versicherungsanstalten: Ordnungsnummer	Versicherungsanstalten: Namen	I. Kassenbestand einschließlich Guthaben bei Bankhäusern	II. Werthpapiere und: Nennwerth	II. Werthpapiere und: Ankaufspreis
		ℳ	ℳ	ℳ
	1	2	3	4
1	Ostpreußen	47 556,96	6 132 680,24	5 715 813,19
2	Westpreußen	78 218,90	6 838 633,74	6 734 857,39
3	Berlin	215 652,75	23 752 025,00	22 538 653,56
4	Brandenburg	1 685 029,69	19 349 517,45	18 260 325,31
5	Pommern	412 038,21	9 610 842,80	9 534 838,30
6	Posen	10 877,46	7 953 143,28	8 257 991,42
7	Schlesien	395 626,89	30 383 500,00	29 109 686,23
8	Sachsen-Anhalt	857 471,90	20 874 080,81	21 217 145,23
9	Schleswig-Holstein	167 618,65	8 689 728,96	8 686 774,31
10	Hannover	340 037,61	14 852 823,20	14 788 809,48
11	Westfalen	193 102,83	18 741 741,59	18 728 609,81
12	Hessen-Nassau	283 036,95	13 163 530,46	12 929 455,74
13	Rheinprovinz	509 353,32	41 308 762,02	40 346 039,77
14	Oberbayern	240 168,98	8 671 013,85	8 616 932,45
15	Niederbayern	120 169,92	2 250 045,00	2 266 608,13
16	Pfalz	212,88	4 423 495,30	4 416 901,32
17	Oberpfalz	3 685,91	1 971 542,90	2 005 342,58
18	Oberfranken	2,56	2 468 155,59	2 464 407,50
19	Mittelfranken	62 993,58	5 649 562,90	5 632 213,29
20	Unterfranken	2 060,56	2 345 437,22	2 359 650,33
21	Schwaben	181 090,92	4 182 925,46	4 146 715,41
22	Königreich Sachsen	336 228,04	38 468 967,63	37 721 177,61
23	Württemberg	108 077,92	13 350 931,85	13 381 644,65
24	Baden	78 525,93	12 565 137,81	12 589 707,58
25	Großherzogthum Hessen	7 645,50	7 511 428,21	7 380 498,56
26	Mecklenburg	90 414,80	4 680 000,00	4 683 490,91
27	Thüringen	689 792,30	9 653 215,09	9 351 505,44
28	Oldenburg	41 350,51	1 932 346,75	1 926 581,03
29	Braunschweig	27 006,82	4 076 872,18	4 076 826,58
30	Hansestädte	78 862,15	15 168 300,00	14 634 870,22
31	Elsaß-Lothringen	1 800 893,23	9 442 500,00	8 888 609,57
	Zusammen	8 168 821,04	370 462 887,18	363 392 683,67

einschließlich Reservefonds.

Werthurkunden		III. Grundstücke ꝛc. (Ankaufspreis)	Zusammen (Spalten 2, 4 und 7)	VI Werth der Inventarien	Vermögensbestand überhaupt (Spalten 8 und 9)
Jährlicher Zinsertrag					
Betrag	vom Hundert des Ankaufspreises				
M		M	M	M	M
5	6	7	8	9	10
200 779,33	3,51	713 780,86	6 477 151,03	49 884,01	6 527 035,04
239 560,27	3,56	155 559,37	6 968 635,55	20 582,75	6 989 218,30
784 072,13	3,46	702 837,36	23 457 143,67	84 433,14	23 541 576,81
627 546,06	3,44	—	19 945 355,00	81 832,23	20 027 187,23
347 559,57	3,65	—	9 946 876,21	24 500,00	9 971 376,21
313 672,30	3,80	—	8 268 868,88	30 350,00	8 299 218,88
1 025 040,00	3,52	1 259 174,15	30 764 487,27	48 134,87	30 812 622,14
770 040,11	3,63	166 956,78	22 241 573,81	14 324,82	22 255 898,63
317 603,59	3,66	416 310,03	9 270 703,19	37 300,00	9 308 003,19
545 972,90	3,69	844 100,24	15 972 947,48	63 419,52	16 036 367,00
673 438,01	3,60	640 596,84	19 562 309,58	26 683,98	19 588 993,56
456 554,88	3,53	192 367,70	13 404 860,39	18 000,00	13 422 860,39
1 400 145,36	3,47	393 480,27	41 248 873,31	32 908,95	41 281 782,26
314 725,86	3,65	—	8 857 101,03	7 687,67	8 864 788,70
85 821,80	3,70	—	2 386 778,07	2 334,02	2 389 112,09
158 431,34	3,59	—	4 417 114,75	3 715,53	4 420 830,28
77 251,71	3,85	—	2 001 656,65	3 740,77	2 005 397,42
95 023,17	3,86	—	2 464 410,06	2 532,40	2 466 942,46
210 197,82	3,78	—	5 695 206,86	2 507,60	5 697 714,46
87 099,71	3,69	—	2 361 710,86	3 815,57	2 365 526,43
156 042,02	3,76	—	4 327 806,33	5 225,55	4 333 031,88
1 348 246,11	3,57	1 732 829,59	39 117 779,36	105 246,41	39 223 025,77
492 032,11	3,68	—	13 273 566,71	28 877,11	13 302 443,82
482 985,29	3,84	379 554,49	13 047 788,28	38 492,16	13 086 280,44
275 686,20	3,74	146 835,79	7 534 980,24	12 916,93	7 547 897,17
167 755,00	3,58	292 526,75	5 066 432,46	42 000,00	5 108 432,46
338 804,91	3,62	288 831,45	10 330 129,19	19 486,80	10 349 615,99
71 014,25	3,69	77 125,96	2 045 056,62	5 775,04	2 050 831,66
145 375,53	3,57	116 255,76	4 220 089,16	13 325,07	4 233 414,23
499 486,00	3,41	392 696,77	15 106 429,17	32 049,64	15 138 478,81
305 507,50	3,44	312 572,62	11 002 075,42	29 381,64	11 031 457,06
13 013 470,84	3,58	9 224 391,88	380 785 896,59	891 464,18	381 677 360,77

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1897 der „Annalen".

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Reihe erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen" bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Besondere unter der Angabe des Allgemeinen aufzufinden. Die fett gedruckten Zahlen **68** bis **97** bedeuten die dreißig Jahresbände 1868 bis 1897; die mageren die Seitenzahl des Bandes.

Wir bitten zu beachten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Veröffentlichungen zuerst nachzusehen, und erst, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen. Dies gilt insbesondere von der Abhandlung des Frhrn. v. Aufseß über die Zölle und Steuern des Reichs; hier ist die vierte Umarbeitung im Jahrgang 1893 angeführt; — ferner von der Bearbeitung des Gewerbepolizeirechts von Seydel, des Rechtes der Schutzgebiete von Frhrn. von Stengel u. s. w. Man wolle auch die besonderen alphabetischen Register nachsehen, welche einzelnen größeren Abhandlungen beigegeben sind.

Die Herausgeber.

A.

H.

L.

M.

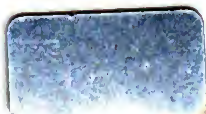
N.

O.

P.

T.

Z.




Widener Library
3 2044 098 660 566